Zur

Geschichte

des

Königreichs Hannover

von 1832 bis 1860

von

Dr. H. Albert Oppermann,

Obergerichtsanwalt in Nienburg.

Zweiter Band

1848—1860.

Leipzig 1862.

Otto Wigand.

Vorwort.

Ich beabsichtige, mit diesem Vorworte noch einmal an das Schlußwort, das mir fast gewaltsam abgedrungene „Ende" meines Werkes anzuknüpfen; nicht bloß im Sinne wiederholten Abschiednehmens, wie es sonst unter Freunden wohl üblich und auch schicklich sein mag, sondern mehr in der Meinung etwas nicht schon in der Sache selbst sich Rechtfertigendes kurz zu erläutern. Ich rede von der Darstellung, die die jüngste Octroyirungsepoche August 1855—1860 in diesem Werke gefunden hat, ein Gegenstand bekanntlich von so niederschlagender Bedeutung für die obersten Resultate gerade der seither betrachteten Entwicklung Hannovers, daß ihm gegenüber für den nachsichtigsten Leser selbst das dürftige Fragment der Schlußseiten gar zu ungenügend erscheinen muß.

Zwei Gründe waren es, die mich zu der gewählten skizzenhaften Behandlungsweise dieser Periode politischen Mehlthaues, wie man sie nennen könnte, bestimmten: ein äußerer und ein innerer.

Ich nenne als ersteren den Mangel an Raum, der, meiner ursprünglichen Intention entgegen, die größere Ausführlichkeit der früheren Capitel und das übervolle Dutzend Anlagebogen verschuldet. Mit diesen glaubte ich aber der Mehrzahl meiner Leser erwünscht zu kommen, indem wohl den Wenigsten unter ihnen das zum eingehenden Verständniß der im Buche berührten Vorgänge und vieler Fragen des Tages unentbehrliche Material allzeit geordnet zur Hand ist. Andererseits schien es mir nothwendig, in jenen ersten Capiteln, wo es eine Rechtfertigung der Volksbestrebungen von 1848 und 1849 galt, den vielfachen und neusten Verläumdungen von bekannter böswilliger Seite durch die äußerste Vollständigkeit im Detail die perfide Spitze zu brechen.

So kam es, daß im Fortschreiten des Drucks die für diesen Band festgesetzte Bogenzahl bereits erschöpft war, ehe noch das Jahr 1855 an die Reihe gelangte.

Dem Publicum durch mein Versprechen einer Landesgeschichte bis zum Jahre 1860 moralisch obligirt, mochte ich nicht dem Rathe R. v. Bennigsens und anderer Freunde, auf deren Urtheil ich sonst großes Gewicht lege, folgen, und einen dritten Band in Aussicht stellend, mein Buch mit dem Unglückstage, den 1. August 1855, schließen. Fast könnte ich wünschen, es dennoch gethan zu haben, da ich mich des Alps höchster moralischer Niedergeschlagenheit, der mich beim Schreiben schon der leichtesten Skizze würgte, nur mit Mühe erwehrt. Es ist für den Geschichtsschreiber schwer, guten Humors zu bleiben, wenn er alle die Dinge, die er in der Mitte seiner

Arbeit für aufgehoben und abgethan erklären konnte, Absolutismus und Byzantinismus, Prätensionen von Junkern, Pfaffen und Bureaukraten, die Schrecken des Polizeistaats, gewaltthätiges Niederhalten des Ringens nach nationaler Entfaltung, auf den letzten Seiten, zum Theil sogar in vermehrter und verbesserter Auflage, wieder in Scene setzen soll. Ich stieß auf so viel feige Niedertracht, die sich bläht, auf eigennützige Heuchler, die fromm thun, auf dummen Servilismus, der sich krümmt, und auf Apostasie, die selbstschänderisch genug die Hand an das eigene Werk legte, das sie vor Kurzem erst, bei anderem Wetter freilich, geschaffen, daß mir zu Muthe war, wie Fausten, wenn er Mephisto zuheischt: „Vorbei! Vorbei!"

Brauche ich es zu sagen, daß mir diesen Dingen gegenüber das feste Maß der ruhigen Beurtheilung, das sine ira et studio des Römers, abhanden zu kommen schien, und daß ich eilte, über die traurigste Epoche unserer Geschichte hinwegzukommen? Und das ist für die gewählte Behandlungsweise der andere Grund. Daneben wurde ich in dem Bestreben, die Fortentwicklung der Industrie seit dem Zollanschlusse zu schildern, nicht so vollständig von Seite der Industriellen selbst mit Material versehen, als ich es erwarten durfte. Noch geringeres Material lieferte mir die Hannoversche Presse, deren Geschichte, seitdem sie unter der Last der Bundespreßgesetzgebung mit ihren Cautionen und Verwarnungen vegetirt, ich gern berücksichtigt hätte.

Und so mag denn mein Buch, über dessen schlechte und, wenn es deren hat, gute Seiten, Andere urtheilen mögen, hingehen. Ich

weiß, der schrille Mißton, der die beiden letzten Capitel durchzieht, wird nicht ewig klingen, und dann, wenn es mir nicht mehr beschieden sein sollte, die Geschichte besserer Tage zum Ausdruck zu bringen, werden sich jüngere Kräfte finden, die jenen Elenden das verdiente Brandmal der Vaterlandsverrätherei, den verdienten Lorbeer aber allen Edlen auf die Stirn drücken, die auch in dieser Zeit der Noth mit seltenem Muthe und männlicher Beharrlichkeit zur Sache des Volkes und der Freiheit gestanden haben.

Nienburg 1861, am Geburtstage Martin Luther's und Schiller's.

H. A. Oppermann.

Inhalts-Verzeichniß.

Elftes Capitel.

Zwölftes Capitel.

Dreizehntes Capitel.

Erstes Capitel.

Bis zur Bildung des Ministeriums von Bennigsen-Stüve, 22. März 1848.

Gleichzeitiges.

1848.
Januar

1. Das Parlament war in England vertagt; es hatte für Irland eine Zwangsbill gebracht, die den nach Brod jammernden Irländern Konstabler schickte. In diplomatischen Kreisen scheint man die Möglichkeit eines Krieges mit Frankreich in Aussicht genommen zu haben, wie der Brief des Herzogs von Wellington über die mangelhaften Vertheidigungsanstalten Englands beweiset. — In Frankreich waren am 28. December die Cammern eröffnet. Louis Philipp hatte erklärt, er widme sich lediglich dem Dienste Frankreichs, seiner Würde, seinem Glück. Das Volk wollte das nicht glauben, allein die Majorität der Cammern war ministeriell, wählte ein ministerielles Bureau und Sauzet zum Präsidenten. — In Italien wuchs aller Orten die beunruhigende Stimmung, der Haß gegen die Oesterreicher, die Sehnsucht nach Unabhängigkeit und Freiheit. — In der Schweiz freute man sich des Sieges über den Sonderbund, dieser suchte im Auslande Schutz und Hülfe und Oesterreich ist nicht abgeneigt, diese zu gewähren, wenn Louis Philipp nur seine Zustimmung giebt, wie Preußen sie gegeben zu haben scheint. — In Oesterreich scheint man die in Italien und in Ungarn heraufziehenden Ungewitter zu unterschätzen; in Preußen hofft man von der Zusammenkunft der vereinigten Ausschüsse den Anfang eines constitutionellen Lebens.
2. In Kurhessen beabsichtigt man, die Verfassung zu revidiren, die Ministerverantwortlichkeit aufzuheben. — In Mailand Cigarrenkrawall.
3. Verbrüderungsfestmahle der Nobili mit Bauern und Kohlenträgern in Genua.
5. Proclamation des Vicekönigs Rainer, zur Ruhe ermahnend.
8. Die Hungersnoth in Oberschlesien greift immer weiter um sich.
9. Verfassungsfeier in Kurhessen. — In Düsseldorf wird der Carnevalsverein aufgelöst.
12. In Carlsruhe wird auf Preßfreiheit und Schwurgerichte in den Cammern angetragen. — In Wien wird eine Censuroberdirection errichtet. — Aufstand in Palermo.
17. Aufstand in Salerno. — Eröffnung der vereinigten Ausschüsse in Berlin. — In Frankreich bilden sich in allen bedeutenderen Städten Vereinigungen zur Wahlreform.
18. Neapolitanische Decrete. Concessionen an Sicilien, Amnestieverheißungen.
20. König Christian VIII. von Dänemark stirbt, sein Sohn Friedrich VII. folgt ihm. — In der französischen Deputirtencammer macht die Opposition unter Thiers und Lamartine vergebliche Anstrengungen für die Reformfrage. — Die Opposition auf dem ungarischen Reichstage gewinnt an Stärke. Glänzende Reden Kossuths.
22. In Palermo werden das Königliche Schloß und die Casernen erstürmt.
25. Amnestiedecret in Neapel.

26.—27. Blutige Kämpfe in Palermo.

28. Königlich dänisches Rescript, die Einführung einer Verfassung betreffend, versucht die Schleswig-Holsteiner im Wege der Vereinbarung der Gesammtmonarchie zuzuführen.

29. Proclamation einer freisinnigen Verfassung in Neapel. — Messina bombardirt.
31. Illumination in Rom wegen der neapolitanischen Verfassung.

Februar
1. Der Aufstand in Sicilien wird allgemein. — In Sardinien wird eine Constitution versprochen. — In Oberschlesien tritt Typhus zu der Hungersnoth. — Radetzky steht in Mailand an der Spitze von 57 Bataillonen, 32 Escadrons, 108 Kanonen und 2 Raketenbatterieen.
2. In Neapel allgemeine Amnestie verkündet. — In Sicilien verlangt man die Constitution von 1812.
3. Der Großherzog von Toscana verspricht eine Verfassung.
4. Ausschußverhandlungen über Hochverrath gegen den deutschen Bund. — Die Pariser Cammern verhandeln über Algerien und Abd-el-Kader.
8. Karl Albert proclamirt die neue Verfassung mit Preßfreiheit.
9. Conflicte der Studenten mit den Alemannen und der Gräfin v. Landsberg in München. Die Universität bis October geschlossen.
10. Papst Pius IX. verheißt Reformen.
11. In Neapel wird die neue Verfassung proclamirt, die Aller Hoffnung übertrifft. — Lola Montez aus München verwiesen. Die Schließung der Universität aufgehoben.
12. Bassermanns Antrag wegen Vertretung des deutschen Volkes bei dem Bunde. — In Paris wird die Adresse mit 247 gegen 3 Stimmen angenommen. Die Opposition enthält sich der Abstimmung.
17. In Florenz wird die Verfassung proclamirt.
21. Manifestation reformiste. Vorbereitungen zu dem Reformbankette.
22. Der Ausschuß vertagt das Bankett. — In Mailand wird das Standrecht publicirt.
23. Conflicte zwischen Militair und Studirenden auf dem Eintrachtsplatze. — Barrikadenbau. — Anklage des Ministeriums Guizot in der Cammer. Entlassung desselben.
24. Louis Philipp dankt ab zu Gunsten des Grafen von Paris. Zu spät. Provisorische Regierung in Paris. Die Cammern aufgelös't.
27. Die Republik wird in Frankreich proclamirt.
28. Schutz- und Trutzbündniß zwischen Oesterreich und Preußen vollzogen. — Gagern's Antrag auf Vertretung des deutschen Volkes beim Bunde in Darmstadt.
29. In Carlsruhe wird Aufhebung der Censur, Geschwornengericht und Errichtung von Bürgergarden freiwillig verheißen. — Volksversammlung in Heidelberg. Man fordert: Volksbewaffnung, Freiheit der Presse, Geschwornengericht, Nationalparlament. — Erklärung der Leipziger Buchhändler. — Hanauer Adresse um Verabschiedung des Ministeriums u. s. w. — Lord Russell erkennt unter Beifallsbezeugungen des Parlaments die Souveränität des französischen Volkes an.

März
1. Im Canton Neuenburg wird die Regierung vertrieben. — Volksadresse in Karlsruhe. Preßfreiheit und Preßgesetz von 1831. — Petition des Magistrats und der Stadtverordneten in Leipzig. — Eine Nürnberger Adresse fordert: Reform des Wahlgesetzes, Preßfreiheit, öffentliches Gerichtsverfahren mit Geschworenen, Gleichberechtigung aller Confessionen, Polizeigesetzgebung, Volksvertretung beim Bunde. — Proclamation des Bundes.
3. Der Bund stellt es jedem Bundesstaate frei, die Censur unter Garantieen aufzuheben. — Braunschweiger Volkswünsche. — Am Rheine Reichsstände. — Münchener Petition. Concessionen. Die Cammern aufgelös't und neue Wahlen angeordnet. — Louis Philipp landet in England.
5. Ministerium Gagern in Darmstadt. — Versammlung von 51 Deputirten in Heidelberg. Programm und Siebener-Commission.
6. Der König von Preußen schließt den vereinigten ständischen Ausschuß mit der Versicherung, die Befugnisse desselben auf den vereinigten Landtag zu übertragen. — In Leipzig fordert man Entlassung des Ministeriums

und erneuerte Zusammenberufung der Stände. Die Universität tritt bei, andere sächsische Städte folgen. Der König giebt nach. — In Wiesbaden werden die Stände eröffnet, um ein neues Wahlgesetz zu berathen. — Stuttgart. Ministerwechsel. Unruhen wegen reactionairer Minister. Landesherrliche Zusagen. Ministerium Duvernoy, Römer, P. Pfizer. — In Weimar bittet man um Aufhebung der Ausnahmsgesetze. — Ministerwechsel in Cassel angekündigt. — Eine Königliche Proclamation in Baiern gewährt Preßfreiheit, verspricht Beeidigung des Militairs auf die Verfassung, gewährt alle Volkswünsche.

7. Adresse in Breslau. Volksversammlung im Wintergarten.
8. In Bremen wird dem Verlangen der Bürgerschaft nachgegeben, eine Verfassung zugesichert.
9. Petitionen und Concessionen aller Orten. — Ultimatum der Hanauer.
10. Publication der Grundzüge einer Verfassung in Oldenburg. — Volksauflauf in Weimar.
13. Die Stadtverordneten von Berlin, welche eine Adresse überreichen wollen, werden zurückgewiesen. Arbeiterversammlung unter den Zelten. — Unruhen in Wien. Man schießt auf das Volk. Die Aula geht voran.
14. Metternich entlassen. Preßfreiheit, Constitution, Bürgerwehr proclamirt. — Der König von Preußen beruft die vereinigten Landstände auf den 26. April.
15. Die Ungarsche Deputation, Kossuth an der Spitze, zieht in Wien ein.
16. Wien schwimmt in Jubel und Entzücken über den constitutionellen Kaiser. Kaiserliche Auffahrt.
17 Kölnische Deputation in Berlin. – Demonstration der Arbeiter in Paris.
18. In Berlin Königliche Zusicherungen. Mißverständnisse. Blutiger Kampf durch die ganze Nacht. — Aufstand in Mailand. Die Stadt verbarrikadirt sich, die Oesterreicher haben die Thore inne.
19. Königliche Ansprache: „An meine lieben Berliner!“ — Ministerium Arnim-Schwerin.
20. König Ludwig von Bayern verzichtet zu Gunsten seines Sohnes Maximilian II. auf die Krone. — Beschlüsse der Schleswig-Holsteinschen Stände. — Mailand wird bombardirt.
21. Friedrich Wilhelms Aufruf an das deutsche Volk, an dessen Spitze er sich stellen will. Preußen geht fortan in Deutschland auf. Adresse der 18 rheinischen Städte. Beerdigung der Gefallenen. Prinz von Preußen nach England. — Entlassung der Polen. — Mantua in den Händen des Volkes.
22. In Dresden und Leipzig wird das Militair auf die Verfassung beeidigt. — In Venedig wird die Republik proclamirt.

Inhalt.

Abendtumulte. Anfänge der Bürgerwehr. Rescripte. Entlassung des Cabinets. Proclamation vom 20. März. Uebertragung der Polizeigewalt an den Magistrat. Volksversammlung in Stade. Berufung Stüve's. Bildung eines neuen Ministeriums.

Von den vielen Millionen Deutscher, Franzosen, Italiener, Ungarn, die in das Jahr 1848 hineinschliefen, hinein tanzten, tranken, dachten, jubelten, seufzten, welche der Tyrannei fluchten und die Freiheit hochleben ließen, ahnte wohl nicht ein einziger, daß die Ereignisse, die wir in dem voranstehenden Ueberblicke zusammengestellt haben, eintreten würden. Wer vorauszusagen gewagt hätte, daß in weniger als zwei Monaten die meisten italienischen Staaten Constitutionen bekommen, daß Frankreich die eine untheilbare Republik mit Gleichheit und Brüderlichkeit, daß nach drei Monaten in Frankfurt eine revolutionaire Versammlung tage, die dem gehorsamen Bundestage Gesetze vorschreibe, daß in ganz Deutschland die schwarz-roth-goldene Fahne wehe und aus allen Gauen nach deutscher Einheit und einem deutschen Parlamente gerufen würde, den würde man für reif gehalten haben zum Irrenhause. Noch niemals hat die Weltgeschichte eine so plötzliche Veränderung erlebt in so kurzem Zeitraume. Es war, als wenn eine Schneelawine dahinstürzte über die Staaten des Festlandes mit Ausnahme von Rußland und der Türkei. Und mit welchen ungeheuren Hülfsmitteln, mit welchem Aufwande von Millionen und Milliarden, hatten die Staatskünstler und Diplomaten aus der Schule Metternichs und seiner Consorten an Schutzwehren und Schutzdämmen gegen die allgemeine Sündfluth des geknechteten Volkes gearbeitet, die sie ahnten und fürchteten, die sie aber von sich und ihrer Generation abhalten wollten. Alle Schutzwehren zerbrachen wie Strohhalme und in Paris wurde die rohste Phantasie der socialen Republik, zu der die Männer in Blousen den Fanatismus und ein todesmuthiges Herz mitbrachten, nur durch die Kartätschen Cavaignac's niedergeschmettert. Es fehlte auch dort die Erziehung zur Republik, die andere Eigenschaften, als Genußsucht und Reichseinwollen, erfordert. Und wenn die Revolution in Deutschland vor den Thronen stehen geblieben, wem anders ist das zu danken als der Bildung des Mittelstandes, der Civilisation, die eben in der Form des Constitutionalismus oder Parlamentarismus, der organisch geregelten Mitregierung des Volkes, ihr Ideal sah?!

Napoleon I. hatte eine schwache Ahnung von der Macht der Idee, Metternich und seine Genossen nur eine Furcht vor ihr, ohne ihre Macht zu kennen. Sie glaubten durch Censur, Beaufsichtigung der Schulen und Universitäten, durch Pässe und Polizei diese Macht brechen zu können. Wie zahm waren unsere Professoren und Schulmeister, wie demüthig unsere Zeitungen, wie niedergedrückt das Volk, und nun jener plötzliche Wechsel, der den ruhigsten Philister zu einem Revolutionair machte. Woher das Alles? Und die Diplomaten, die sonst so Uebermüthigen, und die stehenden Heere, die so viele Milliarden verschlungen seit dem Frieden: was halfen sie? Woher der Gedanke an Deutschlands Einheit? In Hannover hatte man auch, wie anderwärts, oft genug gesungen: „Was ist des Deutschen Vaterland?", aber man hatte dabei so wenig etwas Bestimmtes und politisch Greifbares gedacht, als an anderen Orten. An ein deutsches Kaiserthum dachten wohl die enragirtesten alten Burschenschafter nicht mehr, und die junge Burschenschaft nach 1830 hatte nie den Gedanken gepflegt. Zeitungen durften den Gedanken der deutschen Einheit nicht in

den Mund nehmen, höchstens geschah es, wenn es galt, den Zollverein als eine Verwirklichung deutscher Einheit zu loben und es Verrath an der deutschen Sache zu nennen, demselben nicht beizutreten. — Der Gedanke „Deutschland" lag aber auch nicht ohne Grund fern, denn was hatte Deutschland als solches, was hatten die Deutschen als Volk gethan (in den letzten Jahrhunderten), um sich daran erheben, um Selbstachtung daraus schöpfen zu können? Mußte nicht Alles, was seit 1815 geschehen war, vielmehr den Einheitsgedanken ertödten? Die Germanistenversammlungen, es ist wahr, sie hatten in den beiden letzten Jahren mächtig dahin gewirkt und gestrebt, den Einheitsgedanken auf materiellem Gebiete zu verwirklichen, aber der Gedanke an politische Einheit war fern gehalten. Es war das in Ermangelung eines deutschen Parlaments immerhin ein Parlament deutscher Wissenschaft und Intelligenz. Für das deutsche Volk war es etwas ganz Neues, daß das Hofraththum herabstieg und unter den Augen des Volkes über vaterländische Angelegenheiten verhandelte. Auch blieben diese Versammlungen nicht ganz ohne praktisch politische Wirksamkeit, 1846 war die Schleswig-Holsteinsche Frage dort angeregt, im September 1847 war es in Lübeck die Geschwornenfrage, welche einen neuen Anstoß von dort erhielt. Deutschland, das Auctoritäten verehrt, gewann in vielen seiner norddeutschen Theile zum ersten Male Vertrauen zu der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in Strafsachen. Auf der Versammlung zu Heppenheim, am 10. October des letzten Jahrs, in der meistens süddeutsche Cammermitglieder sich zusammenfanden, tauschte man die Gedanken darüber aus, wie mehr Einheit und Gemeinsamkeit in die Leitung und Vertretung der deutschen Nationalangelegenheiten zu bringen, allein einig war man nur darüber, daß von der Bundesversammlung in dieser Beziehung nichts zu erwarten sei, und war die Majorität sogar der Ansicht, daß eine Vertretung der Nation bei der Bundesversammlung kaum das Streben der Vaterlandsfreunde sein könne, daß man vielmehr den Zollverein zu einem deutschen Vereine ausbilden und auf eine Vertretung seiner Bevölkerung durch Notabele hinarbeiten müsse. Der Gedanke, im Jahre 1848 eine größere Versammlung von Deputirten der einzelnen Länder zu halten, wobei Freunde, die nicht in der Cammer säßen, nicht ausgeschlossen seien, tauchte schon damals auf.*) Die Deutsche Zeitung von Gervinus brachte dann Anfangs November eine Reihe Leiter über die deutsche Bundesverfassung, indem sie prüfte, welche Anhaltspuncte dieselbe der Nationalität und Einheit gewähre, und zu dem Resultate kam, daß dieselbe die durchgeführte Auflösung des Reichsverbandes sei, mit dem nothwendigen Streben, eine bloße diplomatische Verbindung der Höfe zu werden. Sie machte aufmerksam auf eine gefährliche Consequenz des dynastischen Vererbungsprincips, welches ein fremder Fürst, der durch solches Mitglied des Bundes geworden sei, benutzen könne, jedes nationale Unternehmen, jeden Schritt zur gemeinsamen Fortentwicklung zu hemmen und zu durchkreuzen. Sie klärte auf über den Grundwiderspruch zwischen Souveränität und Bundeseinheit, wies auf die zweideutigen Bestimmungen der Artikel 47 und 48 der Bundesacte, die Einflüsse Rußlands auf die Schwächen des Bundes hin, kurz sie erörterte vielfache Fehler und

*) Deutsche Zeitung Nr. 107 vom 15. October 1847.

Mängel des Bundes; aber Heilmittel fand sie nicht. In diplomatischen Kreisen hatte die Denkschrift Radowitz's vom 20. November 1847, die damals indeß nicht bekannt war, Preußen zwar ein weiteres als das bisher verfolgte Ziel gesteckt, es sollte von Preußen eine weitere Entwicklung des Bundes erstrebt werden in drei Richtungen, in der Wehrhaftigkeit, in Beziehung auf den Rechtsschutz (Bundesgericht, gemeinschaftliches Strafrecht, Handelsrecht, Preßgesetzgebung) und in Hinsicht der materiellen Interessen (Erweiterung des Zollvereins, Münzeinheit, Postconventionen u. s. w.) und der König hatte allen diesen Puncten zugestimmt, es war indeß ein Weiteres nicht geschehen, und hatte vielleicht nur die französische Diplomatie Kunde von der Existenz dieser Denkschrift bekommen. Denn es waren zu Anfang des Jahres 1848 wenig Wochen vergangen, als das Journal des débats bei Eröffnung der bairischen Cammern für Bayern eine große Zukunft ausgemalt und vor preußischen Einverleibungstendenzen warnend, die deutschen Staaten zweiten Ranges aufgefordert hatte, zu einer Conföderation des Westens und des Südens, zu deren Protector sich natürlich der Napoleon des Friedens, der kluge Louis Philipp gnädigst herbeigelassen haben würde. — Und in Süddeutschland hatte man in gewissen Kreisen das gar nicht ungern gehört; die Münchener freuten sich, wenn man von Paris schrieb: „München sei weit eher Hauptstadt als Berlin, das doch gewissermaßen etwas von einem Emporkömmling habe." — Mit solchen Aussichten war der Gedanke deutscher Einheit ins neue Jahr getreten.

Die Hannoveraner gingen mit einigen politischen Hoffnungen in das neue Jahr: die Wahl neuer Deputirten war mit dem Ende des Landtages am 2. December 1847 nöthig geworden, der politische Sinn etwas reger, die Reden vom vereinigten Landtage hatten herübergeschallt, in der Schweiz sah man die Siege der Liberalen, in Italien hielt die Revolution Vorspuk, schon im December ward von dort berichtet, was erst Ende Januar geschah. Es waren einige junge Männer der liberalen Partei zusammengetreten, um in ihrem Sinne auf die Wahlen im Lande einzuwirken, und sie hatten zum Theil Erfolge erzielt. Die in die Verhältnisse Eingeweihteren hatten noch einen anderen Hoffnungsanker, das war der Zustand der Königlichen Casse, von der man wissen wollte, daß sie schon seit längerer Zeit mit einem Deficit kämpfe, das sie zu bewältigen nicht vermöge. Die Königliche Casse hatte die ersten Jahre nach der Cassentrennung gute Einnahmen und von 1841 bis 1846 = 942,000 Thlr. Ueberschüsse gehabt, allein diese waren zum größten Theil durch außerordentliche Ausgaben, durch die theilweise Uebernahme der Militairaugmentation u. dgl. verbraucht und seit 1846 traten durch die Misernten, durch nachhaltige Verminderung der Einnahmen an Wasserzöllen, Salinen, Sporteln, und mit dem Aufhören des Zuschusses, den bis zum 1. Juli 1847 die Generalsteuercasse leistete, entgegengesetzte Zustände ein, nämlich ohne jenen Zuschuß von 100,000 Thlr. ein Deficit von mehr als 212,000 Thlr. Dieses Deficit zu decken, gab es nur zwei Mittel: Einschränkungen und Verminderungen der Ausgaben oder von den Ständen eine abermalige Zuschußbewilligung zu erwirken. Zu einer solchen würden sich die Stände aber schwerlich verstanden haben ohne erhebliche Concessionen, denn die bisherige Wirthschaft der Generalcasse war keine Vertrauen erweckende gewesen; man hatte in den Zelten des Ueberflusses

nicht gespart und trug selbst die Schuld, wenn man jetzt zur Zeit der Noth Mangel hatte. Gute und schlechte Jahre zusammengerechnet, hatten bewiesen, daß der Zuschuß von 100,000 Thlr., den Stände 1840 bewilligt hatten, um das damals berechnete Deficit zu decken, nicht nothwendig war, womit der Grund zur Bewilligung eines Zuschusses aufhörte. Und hier brauchte man die Mitwirkung der ersten Cammer nicht, das Nein der zweiten genügte.

Diese Lage der Sache war freilich nur den mit den Finanzverhältnissen Vertrauteren bekannt, etwa den Mitgliedern des Schatzcollegii, sowie Stüve, Detmold, Bodungen u. a. Von dieser Seite wurden an die Finanzbedrängniß der Regierung die größten Hoffnungen geknüpft. Man glaubte, daß die Regierung genöthigt sein würde, selbst auf die Cassenvereinigung anzutragen, daß auf einen wiederholten Antrag auf Oeffentlichkeit kein Königliches Niemals zur Antwort werde, daß die Gemeinden und Städte eine freiere Stellung erlangen müßten, daß es für die zweite Cammer an der Zeit sei, den Kampf wegen Aufhebung der Exemtionen wie wegen Ministerverantwortlichkeit mit erster Cammer und der Regierung zu beginnen. Man glaubte, daß man unter allen Umständen Aufhebung der Censur verlangen, auf Unmittelbarkeit des Strafverfahrens, wo möglich mit Geschworenen, dringen müsse. Das war etwa das Programm, welches sich die altständische Opposition zu Anfang des Jahres 1848 für die nächste Diät gesteckt hatte. Die Ende November vorgenommenen Wahlen berechtigten zu der Hoffnung, für ein solches Programm die überwiegende Majorität der zweiten Cammer und manche Stimme in erster Cammer zu haben. Dieselben waren, wie die Zusammenstellung in Anlage II. nachweiset, höchst ungünstig für die Regierung ausgefallen. Die kleineren Städte, die sich bisher gänzlich abhängig von der Regierung gezeigt hatten, waren nicht zu bewegen gewesen, die Regierungscandidaten wieder zu wählen. Oberamtmann Hauß, der Duderstadt in dieser Beziehung gepachtet zu haben sich gerühmt, war dort in der Minorität geblieben gegen den Stadtpfarrer Dr. Seiters; die kleineren Göttingschen Städte hatten den Hofpoeten Amtmann Blumenhagen fallen lassen und statt dessen den Apotheker Meyer gewählt, Einbeck hatte den Regierungsrath Heinichen, die kleineren Calenbergschen Städte den Oberfinanzrath Bar nicht wieder gewählt, selbst die fünf kleineren Bergstädte hatten den Muth zu einer halbweg selbstständigen Wahl gehabt, zum ersten Male seit 1820 nicht den von der Regierung Empfohlenen gewählt, die Celleschen kleinen Städte hatten den Ministerialreferenten und Regierungsrath Dürr verabschiedet und dafür den Advocaten Hantelmann II. gewählt. Osterode schickte statt des jeder Regierung immer gefällig gewesenen Bürgermeister Brehl den Dr. jur. König, den Sohn des früheren Staatsgefangenen. In Verden fiel der Lobhudler des Cabinets Schele, Zolldirector Niemeyer, glänzend durch gegen den Stadtrichter Lang I. Göttingen sendete statt des dienstbaren Magistratsdirectors Ebell den Syndicus Oesterley, welcher mindestens immer mit der staatsgrundgesetzlichen Partei geliebäugelt und in vertrauten Kreisen den Liberalen gespielt hatte. Diepholz ließ den Generalauditeur Reinecke fallen und wählte den unabhängigen Oeconomen Huntemüller, die Hoyaschen Flecken wollten die Verdienste des Dr. jur.

Messerschmidt um das Cabinet Schele nicht mehr anerkennen, sie wählten den Advocaten Ratjen. *)

Die größeren Städte, die schon von 1841—47 oppositionell vertreten gewesen waren, wählten zum Theil noch entschiedenere Vertreter ihrer Meinung: Osnabrück Stüve, Hildesheim den Justizrath Lüntzel, Lüneburg den Oberbürgermeister Lindemann, Stade den Stadtsecretair Willmer.

Sämmtliche Bauern hatten nicht einen Königlichen Beamten, sondern meistens aus ihrer Mitte gewählt und zwar alt bewährte Liberale: die Bremischen Marschen Schacht, Krönde, Adickes, Achgelis, v. Bremen, die Geest Hauptmann Böse, Breuer und Siedenburg, das Land Hadeln von Seth und Beckmann, die Osnabrücker Notar Buddenberg, Ledebur, Holling, die Hildesheimer Dr. jur. v. Garßen, Jordan, Heinemann, die Lüneburger Schmidt aus Fallingbostel, Hoppe, Riechelmann, Voigts, Lübbecke, selbst im Calenbergschen, Göttingschen und Grubenhagenschen hatte der Regierungseinfluß nicht durchdringen können, Ostfriesland sandte Petersen, Vissering, Meyer, Arens, Besecke.

Es hatte somit die altständische Opposition ihre Hauptvertreter gewählt, eine neue Generation hatte sich noch wenig namhaft gemacht. Der Regierung schien die Zusammenberufung der so gewählten Stände nicht zu beeilen. Die Zusammenkunft derselben war dem Hofe immer unangenehm, den Ministern und noch mehr den Generalsecretairen beschwerlich, und je länger hinaus man die Sache schob, desto größer war die Aussicht, daß Stände mit dem Budget, mit der Bewilligung für West- und Südbahn u. s. w. sich beeilen würden. Daß die Regierung andere Gesetzesvorlagen, als eine Tax- und Sportelnordnung für das neue Proceßgesetz vorbereitet habe, darüber verlautete Nichts.

Die hannoversche Presse war schweigsam über diese Dinge, wenn man überall von einer solchen reden durfte. Eigentlich gab es eine hannoversche Presse nicht, und hannoversche Journalisten wenige. Die einzige täglich erscheinende Zeitung war die Hannoversche, das Regierungsorgan, von Dr. Lex redigirt. Sie strengte sich mit leitenden Artikeln u. dgl. nicht an, sondern druckte Thatsächliches, so weit es in ihr Gebiet paßte, nach. Sie war nur durch die amtlichen Mittheilungen, die Ernennungen und Ordensverleihungen im Lande verbreitet. Das Staatshandbuch mit der Anciennetätsliste und die Hannoversche Zeitung mit den Ernennungen und Decorationen, das war das andächtigste Studium des echten Bureaukraten und des Lieutenants in der Provinz, wenn derselbe es nicht etwa zu der Höhe

*) Ursprünglich war der Verfasser dieses mit 14 gegen 12 Stimmen gewählt. Da erhob der Wahlcommissair, Drost von Honstedt, die Frage nach der Qualification, über welche sich der Verfasser einigen seiner Gegner gegenüber nicht genügend hatte ausweisen können, da ihm die erbetene Bescheinigung der Steuerbehörden erst nach vollendeter Wahl behändigt wurde. Die Abstimmung geschah durch Zettel mit ja und nein. Der Wahlcommissair öffnete und las dieselben allein, warf sie dann sogleich auf die Erde und zertrat sie mit den Füßen. Er verkündete, daß 14 Stimmen die Qualification verneint hätten. Die 14 Wähler, welche mir ihre Stimmen gegeben und damit natürlich schon bei der Wahl den Glauben an meine Qualification ausgesprochen hatten, sahen sich erstaunt an, versicherten indeß mir erst nach geschlossenem Wahlact, daß sie die Qualificationsfrage bejaht hätten. Was sollten dieselben auch einem Wahlcommissair gegenüber, der die Beweise vernichtet hatte, thun?!

gebracht hatte, das erstere auswendig zu wissen, mindestens soweit es gerade seinen Stand anging.

Außer der Hildesheimschen und Ostfriesischen Zeitung, welche sich niemals über ein Localblatt erhoben, hatte das ganze hannoversche Land keine politische Zeitung, und schöpfte alle politische Anregung, im Norden von der Bremer- und Weserzeitung, zum Theil auch von dem Hamburger unparteiischen Correspondenten und der Börsenhalle, im Süden von Frankfurter und Kasseler Zeitungen. Im Jahre 1847, namentlich seit Frühjahr 1848 war auch die Kölner Zeitung, die ja auf den Flügeln des Dampfes kam, sehr verbreitet. In den Clubs, Conditoreien u. s. w. fand man außerdem die Augsburger Allgem. Zeitung, die Deutsche Zeitung von Gervinus, auch wohl seit 1847 die Preußische Staatszeitung. Sächsische Blätter wurden wenig oder gar nicht gelesen.

Hannover besaß unter der nicht ungeschickten Redaction des Hermann Harrys ein belletristisches Blatt, die Hannoversche Morgenzeitung, welche sich, soweit es die Censur erlaubte, auch mit Politik befaßte. Den literarisch-kritischen Theil dieses Blattes redigirte einige Zeit der bekannte Litterarhistoriker Karl Gödeke.

Das war die hannoversche Presse und ihre Kräfte im Anfang des Jahres 1848, die Presse für 1,700,000 Einwohner. — Man darf sich nicht wundern, denn es galt noch das Censuredict von 1705.

Diese Presse war es, die nach dem 12. Februar, von der Censur freilich stark verstümmelt*), die Reden Bassermann's über die Forderung eines deutschen Parlaments brachte. Damit war ein neuer Gedanken angeregt, ein Gedanke, der den Denkenden viel zu denken gab, und diejenigen, die nicht selbst dachten, beteten desto leichter das nach, was Gervinus in der Deutschen Zeitung über die Sache sagte, und andere Zeitungen ihm nachredeten.

Man darf nicht vergessen, daß die Nachrichten aus Italien sich damals noch nicht mit der Schnelligkeit des Blitzes verbreiteten, daß es noch keine Telegraphenverbindungen unter den Meeren, noch nicht einmal eine solche von Paris nach Brüssel gab. Die ersten Nachrichten von dem Aufstande in Sicilien wurden erst gegen den 25. und 26. Januar in Deutschland verbreitet. Ueberall erregten die Nachrichten aus Italien das lebhafteste Interesse und zeigten sich allenthalben Sympathieen für die Italiener. Man rieth schon damals vielfach Oesterreich, die Lombardei zu einem gesonderten Staate unter einem Erzherzog zu machen, denn daß Oesterreich mit unendlichen Geldopfern während einer langen Reihe von Jahren in Italien nichts erlangt hatte, als den glühendsten Haß, das sah Jedermann ein, so wie, daß sich mit Standrecht und Haß auf die Dauer kein Volk regieren lasse. Ja, der sich in tausend Manifestationen zeigende Drang der Italiener nach

*) Das Beiblatt der Landesblätter, „Neuigkeiten", brachte eine Zeit lang Hannoversche Artikel, die der stille Redacteur zunächst in preußische und andere auswärtige Zeitungen schrieb, um sie dann hier nachzudrucken. Das ging eine Zeit lang gut, nachher wurden auch diese censirten Artikel vom damaligen Censor, Regierungsrath Unger, gestrichen. — Am 2. Februar wurden die Landesblätter bis zur letzten Zeile von der Censur gestrichen, der Morgenzeitung bei 10 Thlr. Strafe anbefohlen, Lücken, die auf Censurstriche deuteten, fortzulassen.

Einheit trug nicht wenig bei, das Nationalgefühl auch der Deutschen zu wecken. Je langweiliger und ermüdender sich die Adreßdebatten in Paris von Woche zu Woche hinschleppten, desto mehr richtete man sein Augenmerk auf die raschen Siege der Revolution in Italien, desto mehr fühlte man sich frei von der Befürchtung einer reactionairen Intervention Oesterreichs und Preußens zu Gunsten des Sonderbundes.

Da kam der 24. Februar und schon am zweitfolgenden Tage wußte man in Hannover, am nächstfolgenden im ganzen Lande, daß in Paris Barrikaden erbaut wurden und Kämpfe stattfanden. Am 27. Februar wußte man, daß Guizot gefallen, am 28. Februar erwartete Abends spät schon eine ungeheure Menschenmenge die Ankunft des Kölner Zuges und mit ihm die neuesten Nachrichten. Daß diese eine französische Republik brachten, hatte man nicht geahnt. Und trotz vieler Polizeidiener erscholl auf dem Perron des Königlich Hannoverschen Bahnhofes ein vorlautes: „Vive la république!“ — Von da an lebte man nur den Zeitungsnachrichten, man riß sich um die Blätter, diese mußten auf den Bahnhöfen, in den Conditoreien, in den Wirthshäusern, in Caffee- und Bierlocalen vorgelesen werden, um Viele auf einmal zu befriedigen, und es fehlte nirgends an Commentatoren und Glossatoren. Von der Kölner Zeitung, welche die neuesten Nachrichten bringen konnte, wurden inmitten des Quartals in einer Woche 200 Stück bei dem Postamte Hannover bestellt Eine fieberhafte Ungeduld über das, was nun geschehen würde, hatte sich über die Menschen verbreitet, selbst fleißige und ordentliche Leute hatten zu ihren gewöhnlichen Berufsarbeiten die Lust verloren und frequentirten die Wirthshäuser zu einer Zeit, wo sie sonst arbeiteten. Aus entlegenen Haidflecken kamen Honoratioren nach der Residenz, um zu sehen und zu hören, wie es dort aussehe, wie es in der Welt aussehe. Was wird man nun in Deutschland beginnen? das fragte ein Jeder. Und in der That, auch die Deutschen legten nicht die Hände in den Schooß.

Am Rhein und Neckar schien zuerst ins Volk das Bewußtsein getreten zu sein: wir haben 33 Jahre Geduld gehabt, man hat uns Steine gegeben, wenn wir um Brod baten; was man uns an politischen Rechten bisher auf unser Flehen versagt, das müssen wir sogleich und ohne Verzug, nicht als Gnadenbewilligung, sondern als unser Recht erlangen. Aller Orten vindicirte das Volk sich zunächst sein lang verkümmertes Recht zu Volksversammlungen. Schon am 25. Februar fand in Mannheim eine Versammlung Statt, am 29. Februar in Heidelberg unter Mittermaiers Präsidium eine große Volksversammlung, in der man eine Petition an die — zweite badische Cammer beschloß und verlangte: Allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Befehlshaber durch die Wehrmänner selbst; uneingeschränkte Freiheit der Presse; Schwurgerichte; Vertretung und Vereinigung der deutschen Völker in ein Nationalparlament. — An demselben Tage hatte die Bundesversammlung einen Ausschuß niedergesetzt behuf schleuniger Berichterstattung über die Lage Deutschlands; am 1. März erstattete der preußische Gesandte, Namens dieses Ausschusses, Bericht und beschloß der Bundestag eine Ansprache an das deutsche Volk. Der Bundestag schien sich seit 30 Jahren zum ersten Male wieder daran zu erinnern, daß es auch ein deutsches Volk gebe, und er forderte dasselbe im Namen des gesammten

Vaterlandes dringend auf, es möge Jeder in seinem Kreise nach Kräften dahin wirken, daß die Eintracht unter allen deutschen Stämmen und das einmüthigste Zusammenwirken der Regierungen und Völker erhalten, die gesetzliche Ordnung nirgends verletzt werde. Der Bundestag werde Alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach Außen, so wie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen. — Ob man im Kreise des Bundestages am 1. März wirklich noch glaubte, daß diese Ansprache irgend eine Wirkung auf das Volk hervorbrächte? — Einen Schritt weiter ging man schon am 3. März, wo man erklärte, daß der deutsche Bund nichts dagegen habe, wenn die einzelnen Bundesstaaten die Censur aufhöben und Preßfreiheit gewährten, d. h. unter Garantien gegen den Mißbrauch.

An demselben Tage stellte der Bürgervorsteher Peters in Hannover den Antrag zur Erlassung einer Petition des Magistrats und der Bürgervorsteher um Aufhebung der Censur, Einberufung der Stände, Bürgergarden und Vertretung des Volkes bei dem Bunde. Diese Petition kam denn auch zu Stande, aber sie ist vielleicht in ganz Deutschland die de- und wehmüthigste gewesen. Nach einigen allgemeinen Phrasen, daß es nöthig sei, zur Herstellung des Vertrauens etwas zu thun, und daß man vertraue, Seine Majestät werde die gute Absicht der Petition bei seinen getreuen Unterthanen nicht verkennen, hieß es:

„Näheres mögen wir nicht berühren, indem wir solches den Ständen des Königreichs, welche von Ew. Königl. Majestät ohne Zweifel bald werden berufen werden, überlassen dürfen und überlassen müssen.

Wir wagen daher die allerunterthänigste Bitte, Ew. Königl. Majestät wollen allergnädigst geruhen:

nicht nur die Preßfreiheit in Gemäßheit des Beschlusses der durchlauchtigtigsten deutschen Bundesversammlung baldmöglichst im Königreich Hannover anzuordnen, sondern auch mit Allerhöchstdero deutschen Verbündeten Communicationen zur Erreichung einer Vertretung des deutschen Volkes bei der durchlauchtigsten Bundesversammlung zuzulegen und jedenfalls die allgemeinen Stände des Königreichs schleunigst zu berufen."

Diese Petition wurde vom Stadtdirector Evers und Wortführer L. Meyer noch an demselben Abend im Palais abgegeben, aber schon am anderen Morgen wurden die städtischen Collegien schnell berufen, um eine Deputation zur Empfangnahme der Antwort des Königs zu wählen. Dieselbe bestand aus dem Stadtdirector Evers, Stadtgerichtsdirector Kern, Dr. Siemens, den Bürgervorstehern L. Meyer, Buchdrucker Kius, Dr. Schläger u. a. m. Der König empfing dieselbe am Nachmittage in Gegenwart des Ministers v. Falcke und hielt derselbe in seinem wunderlichen Deutsch einen dreiviertelstündigen Vortrag, nachdem Er den darauf gar nicht vorbereiteten Evers wiederholt aufgefordert hatte, zu sagen, was man wolle. Man sah aus der Antwort des Königs, daß er über die Stimmung des Landes nur sehr mangelhaft unterrichtet war, bei den älteren Mitgliedern der Deputation machte die Rede des Königs einen günstigen, bei den jüngeren einen sehr depravirenden Eindruck. Beim Ausgange gab v. Falcke dem Stadtdirector die schon vorher verfaßte Antwort, welche dahin lautete:

1) Von Aufhebung der Censur könne nicht eher die Rede sein, als

bis die Garantien gegen den Mißbrauch der Presse, von denen der Bundesbeschluß rede, getroffen seien.

2) Eine Theilnahme deutscher landständischer Deputirter an den Berathungen und den aus solchen hervorgehenden Beschlüssen des deutschen Bundes sei mit monarchischer Regierung nicht vereinbar.

3) Hinsichtlich der Berufung der Stände sei Se. Majestät dem ausgesprochenen Wunsche schon zuvorgekommen, da durch Proclamation vom selben Tage die Stände auf den 30. März zusammenberufen wären.

In der Versammlung des Magistrats und der Bürgervorsteher erregte der Bericht der Deputation eine stürmische Scene, namentlich konnte der damals liberale Bürgervorsteher Buchdrucker Kius seine Entrüstung über Aufnahme und Abfertigung nicht stark genug ausdrücken.

Als die Art und Weise, wie die Petition zu Stande gebracht und die Antwort darauf im Lande bekannt war, schämte man sich ihrer allgemein und fühlte sich vor anderen Volksstämmen durch die abschlägige Antwort gedemüthigt. Denn schon hatte man in Süddeutschland errungen, was hier so kategorisch abgeschlagen ward. Schon hatte der Riesenzug der Mannheimer nach Karlsruhe stattgefunden und war dort mehr gewährt, als man in Hannover zu erbitten gewagt, schon stand in Hessen-Darmstadt Heinrich von Gagern an der Spitze des Ministeriums und wie die diesem Capitel vorangestellte Uebersicht nachweiset, war am 6. März in Sachsen, Würtemberg, Nassau, München den Volkswünschen Rechnung getragen, misliebige Minister waren entlassen, Preßfreiheit proclamirt, Concessionen der verschiedensten Art gemacht, uncensirte Zeitungen kamen schon von mehreren Seiten nach Hannover und die Censoren aller Orten machten von ihrem Rothstifte kaum noch Gebrauch. Es war in der That nicht einmal klug, den Hannoveranern, die keine Presse hatten, die Aufhebung der Censur zu versagen, während schon von Süd, West und Nord uncensirte Blätter in das Land drangen. Wie ganz anders, als in Hannover selbst, man in den Provinzen dachte und sprach, davon gaben eine große Menge Petitionen und Adressen, die aus den Tagen vom 4. bis zum 15. März dem Verfasser vorliegen, Kunde. In den Anlagen III. und IV. theilen wir einige dieser Petitionen mit, die, je weiter man in den März hineinkam, immer mehr den Ton von Volksforderungen annahmen, immer kräftiger und entschiedener sprachen. — Es kamen diese Petitionen und Adressen zunächst aus den Städten und den Flecken des Landes. Der Bauernstand hielt sich mit Ausnahme der Marschen zurück. Der frühere pflichtige Bauer, jetzt größtentheils gutsherrnfrei, aber durch die Aemter und die Gesetzgebung in der Disposition über sein Grundeigenthum, sofern diese nicht reine Veräußerung war, beschränkt, hatte kaum das rechte Verständniß der geschehenen Dinge. Die Gesetzgebung war seit 1830 für ihn in aller Maaße günstig und wohlthuend gewesen, hatte ihm ganz ungemeine Erleichterungen geschafft, ihm die Theilnahme an der Gesetzgebung selbst gegeben, die Ackerbaugrundsteuer um 10 % herabgesetzt, die Ablösungsordnung geschaffen, Creditinstitute für diese ins Leben gerufen, die Naturalbequartierung auf die Landescasse übernommen, die drückenden Chausseedienste abgeschafft u. s. w. Er fühlte den Druck der Censur nicht, denn er las wenig oder gar nicht; er fühlte den Druck der Polizei nicht, denn er war seit so lange gewohnt, sich durch die Amtsvoigte beherr-

schen zu lassen, daß er gar nichts anderes kannte; vom deutschen Bunde und einer Vertretung der gesammten Nation hatte er keine Ahnung, fühlte er sich doch in den meisten Landestheilen noch nicht einmal hannoversch, sondern nur calenbergsch, göttingsch, grubenhagensch, lüneburgisch, bremisch, hoyasch, osnabrücksch, meppensch, ostfriesisch. Der Gedanke an die Einheit Deutschlands lag ihm gänzlich fern. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und Geschwornengerichte waren für ihn unbekannte Dinge geworden, seitdem man im 17. Jahrhundert ihm seine eigenen Vor- und Landgerichte genommen, später sein Bauernrecht durch Polizei- und Wrogenordnungen ihm entzogen hatte. Volksversammlungen und Vereinigungsrecht kannte er nicht, fühlte auch kein Bedürfniß dazu; war ihm doch seit lange jede freie Bewegung in der Gemeinde entzogen. Dazu kommt nun noch sein Hängen an dem Hergebrachten, sein aristokratischer Bauernstolz, sein Mistrauen gegen Beamte, Advocaten, Städter, vor allen gegen alle und jede Neuerung, die Furcht vor einem Kriege. „Das ist nicht gut, das wird uns die Franzosen ins Land ziehen", war die Antwort auf jede Märzneuigkeit, die ihn in der Stadt überraschte; denn Zeitungen las er noch immer nicht. Hätten sich die Petitionen mit den Dingen beschäftigt, für die er Verständniß hatte, mit den Aufhebungen der Exemtionen, mit Aufhören der Cavallerienaturalbequartierung, mit selbstständiger Gemeindeverwaltung, mit Aufhebung vor allen des Jagdrechts u. d. gl., so würde er wahrscheinlich früher für die Bewegung gewonnen sein. Der Begriff einer Gleichberechtigung ist dem Bauer mit gebundenem Grundeigenthum und Anerbenrecht ein widersinniger; beruht doch seine ganze Existenz in dem beiweiten größten Theile des Landes auf einem entgegengesetzten Principe, dem der Bevorzugung eines Anerben. „Der Bauer hat nur ein Kind", sagt die Parömie, die Kinder neben dem Anerben sind Knechte und Mägde, ihre Abfindung gering. Der Hofbesitzer, der sich in diesem Systeme wohl fühlt, fürchtete von der Bewegung, die von Freiheit und Gleichberechtigung so viel sprach, eine Antastung seiner bisherigen Lebensbedingungen. Hie und da, namentlich wo die Zahl der Häuslingsfamilien, der An- und Abbauer, der Brinksitzer und kleinen Köthner, sehr groß war gegen die der großen Hofbesitzer, hatte er Furcht, daß diese Mehrzahl ihr Uebergewicht geltend machen könne, daß die Streitigkeiten, die bei Gemeinheitstheilungen zwischen den Großen und den Kleinen beständig stattfanden, in dieser Zeitbewegung zu seinem Nachtheile möchten entschieden werden, daß der Unterschied der Höfeclassen fallen möchte. Die Kleinen aber waren zu sehr von den Sorgen um die eigene Existenz bedrängt, hatten sie doch an den Vorschüssen, die sie in dem vorigen Hungerjahre von der Regierung, von den Gemeinden, von ihren Verpächtern erhalten hatten, genug abzuarbeiten und fühlten sie jede Nachsicht, die ihnen die Großen jetzt zukommen ließen, mit dem Gefühle der Dankbarkeit.

Anders in den Marschen. Die Marschbewohner, die Friesen, hatten sich, da sie gegen das wilde Meer mit dem Spaten, gegen die Normannen mit dem Schwerte kämpfen mußten, vom Reichsdienst frei gehalten. Der Boden, auf dem sie lebten, machte für den größten Theil des Jahres einen Reiterdienst nicht möglich, der Unterschied von Reiter- und Fußdienst konnte nicht aufkommen, die Gleichheit und Freiheit blieb erhalten. Die Gemeinde-

verfassung entwickelte sich auf ganz andere Weise, als in der Geest; die Freiheit des Eigenthums ohne irgend welchen gutsherrlichen Zwang, ohne Dienste und Gefälle hatte einen freieren Sinn erzeugt. Der Hofbesitzer in der Marsch dünkte sich besser, als der des Geestbodens; er hatte vielerlei Bedürfnisse, lebte luxuriös, Sparsamkeit war nicht seine Tugend und kein Spiel ihm zu hoch, wenn nur die Rappsaat gut stand. Aber auch ein aufgewecktes, exactes Völkchen. Muß sein Land gegen Meer und Sturm schützen. Wenn die Springfluth gegen die Deiche peitscht, wenn die Wellen über den Deich lecken; da heißt es aufgepaßt. Da wird das Sprüchwort wahr: „Hilf Dir selber, so hilft Dir Gott." Der beständige Kampf mit den Elementen hat die Seelen wie die Körper dieser Leute gestählt; sie führen ein halbrepublikanisches Leben und sind zu unabhängig, zu wohlhabend, um sich vor Beamten und vor Adeligen zu beugen. Hier war die Wirkung der französischen Revolution eine andere, als auf der Geest, man jubelte ihr entgegen. Aus den Marschgegenden kamen daher gleichfalls stürmische Adressen nach Hannover, von denen die aus dem Lande Hadeln, Kehdingen, dem Amte Osten in den Anlagen abgedruckt sind.

Man irrt sehr, wenn man diese Petitions- und Adressenagitation für eine bloße Nachahmung dessen hält, was in Süddeutschland und am Rhein geschah. Es war etwas Nachahmung dabei, man wollte vor anderen Ländern nicht zurückstehen, allein hätte nicht tief in der Masse mindestens das Gefühl gelebt, daß das, was man jetzt überall im deutschen Vaterlande verlangte, wirklich gut und nothwendig sei, daß man in der naturgemäßen Entwicklung in der That gehemmt sei und nun eilig nachholen müsse, was seit 1815 versäumt, hätte nicht das Gefühl der Nichtbefriedigung mit den öffentlichen Zuständen bei allen Denkenden vorgeherrscht, es wäre zu einer solchen Nachahmung nicht gekommen. In den Marschen hatte man den Umsturz der Verfassung von 1833 noch nicht vergessen. Sie hatten im Verfassungskampfe von Anfang bis zu Ende treu auf Seiten der Opposition gestanden. Deshalb war auch in der zuletzt erwähnten Adresse gesagt: „Das Vertrauen ist wankend geworden zwischen Regierung und Regierten, seitdem das Grundgesetz von 1833 beseitigt ist". — Es war dieser Adressensturm, und das ist nicht zu verkennen, eine sehr wohlfeile Art der Auflehnung gegen das bestehende Regiment. Es gehörte nicht viel Muth dazu, eine solche Adresse in solchen Zeiten zu unterschreiben, und diese Art und Weise des Revolutionirens beförderte das Maulheldenthum, das bis 1849 eine so große Rolle spielte, gar sehr. Es gab zu viele Leute, die glaubten, Wunder was gethan zu haben, wenn sie eine Adresse mit recht großen Phrasen unterschrieben hatten. —

Indessen hatte am 8. März zu Frankfurt, in der Bundesversammlung selbst, der badensche Gesandte das Sündenregister des Bundestages aufgerollt und es war nicht klein. Der Bericht ist in Anlage V. angebogen, da man ihn 1852 schon vergessen zu haben scheint. In Folge dieses Berichts hatte die Bundesversammlung den Beschluß gefaßt: „Die Bundesversammlung spricht die Ueberzeugung aus, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei; sie beauftragt den Ausschuß, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weise, wie diese Revision zur Ausführung zu bringen sei, unverzüglich zu erstatten."

Am folgenden Tage kam der badensche Gesandte schon mit dem Antrage, die Bundesversammlung möge zur vollkommeneren Ausbildung des Organs des deutschen Bundes weitere Einrichtungen, insbesondere eine ständische Vertretung des deutschen Bundes oder bei der Bundesversammlung in Berathung nehmen. Der Antrag wurde dem politischen Ausschusse überwiesen. Die Ausschüsse arbeiteten damals schneller, als man seit 30 Jahren in der Eschenheimer Gasse gewohnt war; schon am 10. März trug der Ausschuß darauf an, die Bundesversammlung möge sich zur Ausführung der Bundesrevision zu einem Plenum bilden;*) ein Vorschlag, der indeß nicht genehmigt wurde; statt dessen wurde beschlossen: „die Bundesregierungen aufzufordern, Männer des allgemeinen Vertrauens, spätestens bis Ende des Monats mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen behuf der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen", ein Beschluß, der Oesterreich wie Preußen durchaus nicht convenirte, da ersteres durch einen nach Dresden zu berufenden Ministercongreß in Metternichscher Art den Sturm zu beschwichtigen hoffte. Nachdem am 14. März aber Metternich gefallen, hatte Preußen den Plan aufgenommen und Berlin oder Potsdam als Congreßort in Vorschlag gebracht. Als auch Berlin von der Revolution ergriffen war, und die Mittelstaaten, welche, Bayern an der Spitze, den ganzen Congreßplan für einen unzeitgemäßen hielten, auf Verwirklichung des Beschlusses vom 10. März drangen, stimmten auch Oesterreich und Preußen diesem am 25. März zu und so kam es zu der Berufung der Vertrauensmänner, von denen der Hannoversche, Klosterrath v. Wangenheim, schon am 26. März in Frankfurt eintraf.

Indessen war man aber auch anderer Seits nicht müssig gewesen. Itzstein hatte schon seit 1839 ständische Abgeordnete gleichen Strebens aus verschiedenen Ländern zu alljährlichen Versammlungen vereinigt. Im Herbst 1847 hatte man sich, wie schon oben erwähnt, zuletzt in Heppenheim getroffen. Die Badener, Itzstein und Welcker, hatten nun die ihnen aus diesen Zusammenkünften und sonst aus dem öffentlichen Leben bekannten liberalen Deputirten der süddeutschen Staaten zu einer Zusammenkunft auf den 5. März nach Heidelberg geladen. Dort trafen 51 Männer zusammen, so viel Verfasser bekannt, kein Hannoveraner, überall keine Norddeutsche; an bekannteren Namen: Bassermann, Becher, Behl, Brentano, Christmann, Fetzer, v. Gagern, Gervinus, Hansemann, Hagen, Hecker, Häusser, v. Itzstein, Jucho, Kirchgeßner, Matthy, Peter, Raveaux, Römer, Sachs, v. Soiron, Stedmann, v. Struve, Welcker, Wernher, Wiesner, Willich, Winter. Es wurde beschlossen, daß die Versammelten ihre betreffenden Regierungen auf das dringendste angingen, so bald wie möglich eine allgemeine Nationalvertretung zu veranstalten. Zugleich wurde eine vollständigere Versammlung von Männern des Vertrauens aus allen deutschen Ländern beschlossen und ein Siebener-Ausschuß aus Binding I., Gagern, Itzstein, Römer, Stedmann, Welcker, Willich niedergesetzt, welcher die Einladungen zu dieser Versammlung, dem sogenannten Vorparlamente, besorgen und Anträge vorbereiten sollte. Dieser Ausschuß erließ am 12. März eine öffent-

*) Actenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands (vom Klosterrath v. Wangenheim) Anlage I. Seite 83.

liche Einladung an alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen deutschen Ländern, Schleswig-Holstein einbegriffen, sich am 30. März in Frankfurt einzufinden. Außerdem erhielt noch eine bestimmte Anzahl anderer „durch das Vertrauen des deutschen Volkes ausgezeichnete Männer" besondere Einladungen. Binding und Jucho, die in Frankfurt selbst die Vorbereitungen trafen, erweiterten die Einladungen auch auf sämmtliche preußische Stadtverordnetenversammlungen, was später die Folge hatte, daß auch Deputirte von anderen Städten und außerdem von Bürger- und Volksversammlungen zu dem Vorparlament Zutritt erhielten.

Blicken wir indeß auf Hannover selbst zurück. Hier war durch Proclamation vom 7. März die allgemeine Ständeversammlung auf den 28. März zusammenberufen. Diese Zusammenberufung der Stände und die Königliche Antwort von demselben Tage an den Magistrat und die Bürgervorsteher der Residenz beruhigten aber nicht, sondern regten noch mehr auf. In Göttingen war es zu Conflicten zwischen der scharfen Polizei, wie sie Herr Heintze nach dem Vorbilde seines Vorgängers v. Beaulieu, mit straffem Zügel und mit Hülfe von Landgendarmen aufrecht zu erhalten suchte und Studirenden gekommen und war ein Student, wie es hieß, lebensgefährlich verwundet. Professoren und Bürger sendeten eine Deputation an den König, um sich wegen dieser Polizeiwirthschaft zu beklagen, die Universität wurde u. a. von Hofrath Fuchs, Professor Zachariä, die Bürgerschaft von Zimmermeister Freise, Kaufmann Laporte, Dr. Adolph Bock und Assessor Danckwerts vertreten; die letzte Deputation hatte ihrer Petition auch die badenschen Volkswünsche einverleibt, ging also über Polizeibeschwerden hinaus. Beide Deputationen konnten indeß Audienz nicht erlangen, nur Hofrath Fuchs wurde privatim vom Könige empfangen. Nicht einmal der Cabinetsminister nahm die bürgerliche Deputation an; sie sollten ihre Wünsche schriftlich vortragen. Deputationen anderer Städte, welche die allgemeinen in den Adressen befürworteten Wünsche und Forderungen wiederholen wollten, z. B. von Celle, wurden gleichfalls abgewiesen. Dagegen brachte die Hannoversche Zeitung vom 15. März nachstehende Proclamation:

„Hannoveraner! Diese Anrede erregt in Mir nur die Gefühle von Liebe und Zutrauen, welche durch die stärksten Beweise der Anhänglichkeit an den angestammten König und das Vaterland in der unglücklichen Zeit von 1803 bis 1813 von Euch ohne Ausnahme bewiesen, auch seitdem bethätigt sind.

„Von diesen Gefühlen erfüllt, antworte Ich hierdurch Selbst auf alle Petitionen, denn von früh Morgens bis spät Abends, oft bis zur Erschöpfung, mit Geschäften überhäuft, kann Ich nicht Euch Alle sehen oder einzeln antworten; aber Jeder soll sein Recht haben.

„Die meisten dieser Petitionen beweisen Mir noch immer die alte Liebe und das Zutrauen Meiner geliebten Unterthanen. Wo andere Wünsche darin laut werden, kommen sie — davon bin Ich überzeugt — nicht von den Hannoveranern selbst, sondern sind durch Fremde eingeflößt, die überall Unordnungen und Verwirrungen anzuregen bemüht sind. Ich bin fest überzeugt von der Treue und dem gesunden Sinne Meiner Unterthanen, daß

sie sich nicht ihre eigene Ruhe und ihren Wohlstand, den jeder Fremde, welcher in das Land kommt, beneidet, vernichten werden.

„Die Begründung und Erhaltung Eures Glücks und Eures Wohlstandes, welche stets Meine unablässige Sorge gewesen ist, wird nicht aus Meinen Augen gelassen, und liegt Mir jetzt mehr am Herzen, als jemals. Ich bestrebe Mich, Alles zu thun, was in Meinen Kräften steht, um Eure Wünsche zu erfüllen, ohne Euer wahres Glück zu zerstören. Das Ergebniß Meiner Erwägungen über die Zulässigkeit der Gewährung eines Theils dieser Wünsche, und die Maßregeln, welche Ich im verfassungsmäßigen Wege dieserhalb vorbereiten lasse, werden Euch dies beweisen. Diese Versicherung wird jeder Hannoveraner verstehen und glauben, da Jeder weiß, daß sein König nie Das sagt, was er nicht wirklich meint, und Nichts verspricht, was Er nicht ehrlich halten wird. So sage ich Euch denn auch, daß Ich zwar Meine Zustimmung nicht geben kann zu dem Antrage auf Volksvertretung bei dem deutschen Bunde, daß ich aber alle Meine Kräfte aufbieten werde — wie Ich dies schon gethan habe, seit Ich Euer König bin — damit die deutsche Bundesversammlung mit mehr Fleiß und mit größerer Energie in den deutschen Angelegenheiten handele, als dies bisher geschehen ist.

„Bedenket Hannoveraner, daß die Zeit kommen kann, wo Ich Eure Kräfte anstrengen muß. Wie Ich überzeugt bin, daß auf Meinen Aufruf Keiner zurückbleiben wird, da Jeder weiß, daß Ich Mich an die Spitze Meines Volkes stellen werde; so ermahne Ich Euch, bereitet Euch vor auf das, was die Zukunft bringen kann, durch Festhalten an der gesetzlichen Ordnung und durch Erhaltung des Vertrauens auf Euren König. Ich werde dieses Vertrauen nicht täuschen; sondern gern Meinen letzten Tropfen Blut dem Wohle Meines Volks opfern. Hannover, den 14. März 1848.

Ernst August."

Hier kommen die Fremden, die an denselben Tagen in Wien Revolution machten, drei Tage später als Polen in Berlin Barrikaden bauten und auch ferner immer eine große Rolle spielten, wenn es den Landesvätern unangenehm war, ihre eigenen Kinder eines revolutionairen Beginnens zu beschuldigen, zum ersten Male vor, jedoch nach Metternichschem Muster aus Mailand. Der Standpunct dieser Anschauung ist indeß weniger naiv als berechnet; das Volk wird so treu und loyal, so sehr an der Legitimität hangend und der Dynastie ergeben dargestellt, daß Dinge, die dieser Liebe, Treue und Anhänglichkeit zuwider sind, nur von fremden Bösewichtern eingegeben und vollbracht sein können. Wahrhaft patriarchalisch klingt es aber, wenn das kindliche und kindische Volk selbst nicht wissen soll, warum es bittet, wenn es Wünsche hegt und pflegt, die nur zu seinem Verderben gereichen. Mehr als naiv aber ist die Art und Weise, wie der König sich über den Bundestag ausspricht. Das Sündenregister dieses, das schon am 8. März in der Bundesversammlung selbst entfaltet war, konnte dem Könige und der Regierung in Hannover am 14. März nicht mehr unbekannt sein; dennoch war an dem Bundestage nichts zu beklagen, als seine Trägheit, der König will alle Kräfte aufbieten, damit die hohe deutsche Bundesversammlung mit *mehr Fleiß und mit größerer Energie* in den deutschen Angelegenheiten handle.

Wohin der letzte Satz zielt, ist nicht klar; ob sich der König gegen Frankreich oder etwa gegen Dänemark an die Spitze seines Volkes stellen will, weiß ich nicht zu deuten. In beiden Fällen scheint indeß doch immer eine Ueberschätzung der Kraft und Größe des Hannoverschen Staates und Heeres vorhanden zu sein. Der logische Zusammenhang zwischen einer Vorbereitung auf das, was die Zukunft bringen könne und einem Festhalten an der gesetzlichen Ordnung, ist auch jedenfalls ein sehr loser.

Die Kritik, welche das Volk an diese Proclamation legte, war nicht so milde. Es berührte alle Hannoveraner namentlich auf das demüthigendste, daß sie sich vor ganz Deutschland sagen lassen mußten, sie stünden noch auf so untergeordnetem Standpuncte, daß sie um Dinge bäten, die nicht zu ihrem wahren Glücke gereichten und ein höherer, als der schwache Unterthanenverstand darüber wachen müsse, daß das wahre Glück der Hannoveraner durch ungemessene Wünsche nicht zerstört würde. Die Stimmung wurde gereizter und erbitterter, war doch in allen kleineren Staaten, und selbst in den übrigen Königreichen, mit Ausnahme Preußens, schon alles das bewilligt, zum Theil ins Leben geführt, warum in Hannover gebeten wurde.

Es wurde auf den 16. März im Ballhofssaale eine Bürgerversammlung anberaumt, um eine Bitte an den Magistrat zu bringen, die Volkswünsche, welche die Adresse des Magistrats auszusprechen nicht gewagt hatte, vollständig und ungeschminkt an die Stufen des Thrones zu bringen. Es standen an der Spitze dieser Agitation Namen, welche bewiesen, daß es nicht etwa bloß das geistige Proletariat sei, welches diese Dinge betrieb: da war der Hofrath und Leibmedicus Holscher, ein Mann von der größten Popularität, der Meister vom Stuhl in Hannovers größter Loge, mit einer von Natur begünstigten Gabe der Rede und Repräsentation; da war der Kaufmann Röse, Lederfabrikant Schütze, Fabrikant Saalfeld, Kaufmann Wichelt, Buchhändler Kius, Dr. Nicol, Bürgervorsteher Schläger und viele Andere. Mehr als tausend Bürger hatten sich im Ballhofssaale versammelt und trotz der gänzlichen Neuheit der Sache verhandelte man mit großer Ruhe. Eine würdig und kraftvoll gefaßte Vorstellung an den Magistrat, welche vorbereitet war, fand den Beifall der versammelten Menge. Dieselbe beklagte, daß der Magistrat und die Bürgervorsteher jene in den äußersten Grenzen der Bescheidenheit gehaltenen Schritte gethan, ohne die Wünsche der Bürger zu vernehmen, welche ihre volle und ganze Mitwirkung denselben geliehen haben würden. Sie sprach ihr schmerzliches Bedauern über die Erfolglosigkeit der Petition aus; länger zu schweigen, wäre eine Schmach, die Hannovers Bürger nicht ertragen könnten. „Wir halten es vielmehr für eine heilige Pflicht, wir glauben es dem Könige, dem Vaterlande, der Ehre unserer Stadt schuldig zu sein, offen und mit dem Freimuthe deutscher Männer Alles, was in so ernster, verhängnißvoller Zeit auch unsere Herzen bewegt, auszusprechen, und unsere gesetzlichen Vertreter zu kräftiger Befürwortung unserer Wünsche aufzufordern.

„Das deutsche Volk will einig, stark und frei sein; es will seine ihm gebührende Stellung in den Reihen der großen Völker Europa's einnehmen. Der Deutsche Bund selbst hat endlich anerkannt, daß der Zeitpunct gekommen sei, wo dasselbe auf diese Stufe gehoben werden müsse. Der ernste Wille eines Volkes von Vierzig Millionen ist unwiderstehlich!

„Könnten wir Hannoveraner zurückbleiben in dem begeisterten Wett-

kampfe unserer deutschen Brüder rings um uns her, um die edelsten Güter eines Volkes, um seine Einheit, sein Recht, seine Ehre, seine Freiheit? Nein! Auch wir, die Bürger der Stadt Hannover, wollen, was das ganze deutsche Volk begehrt, wir wollen nicht die Letzten sein, für die Erringung unserer höchsten Güter alle uns zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel aufzubieten, und wir werden nicht eher rasten, bis das schöne Ziel, das uns mit unseren edleren deutschen Brüdern auf gleiche Stufe stellt, erreicht sein wird."

Es wurden dann 12 Forderungen aufgestellt: 1) sofortige Entfesselung der Presse; 2) Vereinigungs- und Versammlungsrecht; 3) Schwurgerichte, auch bei Preßvergehen; 4) Volksbewaffnung mit Wahl freier Führer; 5) Vertretung des deutschen Volkes bei dem Bundestage; 6) Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen; 7) größere Selbstständigkeit der Gemeinden und Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen; 8) Trennung der Verwaltung von der Justiz, ein auf die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebautes Verfahren, Einführung von Handelsgerichten; 9) verfassungsmäßige Zurücknahme der Gewerbeordnung; 10) Beschränkung der Polizeigewalt, insbesondere Zurückgabe von deren Verwaltung an die Städte; 11) freie Uebung der verschiedenen Religionsbekenntnisse nebst gleicher politischer Berechtigung für Alle; 12) Amnestie und Rehabilitation für Alle, die wegen politischer Vergehen verurtheilt sind.

Alle einzelnen Puncte wurden durchsprochen; die kräftigeren Stellen, die wir herausgehoben, erhielten stürmischen Beifall.

Während also im Ballhofssaale verhandelt wurde, war von Köln am späten Abend jene zwölfer Deputation des Kölnischen Gemeinderaths in Hannover eingetroffen, um dort zu übernachten und am anderen Tage dem König von Preußen die Forderungen der Rheinprovinz zu überbringen. Ob einzelne Mitglieder dieser Deputation mit Hannoveranern gesprochen, weiß ich nicht, es ist indeß mehr als wahrscheinlich, am anderen Morgen war jedenfalls das Gerücht in der Stadt verbreitet, die Deputation sei abgegangen und die Rheinprovinz drohe mit ihrem Abfalle, wenn der König die Bitten derselben nicht erfülle.

Ob am 16. Abends Kunde von den Dingen, die am 13.—14. in Wien passirt, schon dem Hofe geworden war, ist mir nicht bekannt. Man darf nicht vergessen, daß Telegraphenverbindungen mit Wien noch nicht existirten. Im Volke war von den Dingen noch nichts bekannt, auch am 17. bis Mittag nur einzelnen Wenigen.

Am 17. Morgens, etwa 10 Uhr, hatten sich die gestern im Ballhofe tagenden Bürger nebst einer großen Menge anderer vor und im Rathhaussaale eingefunden, um die gestern beschlossene Adresse dem Magistrat zu übergeben und der gemeinsamen Adresse von Bürgerversammlung und Magistrat „ihre volle Kraft zu verleihen." Der Advocat Weinhagen aus Hildesheim mit etwa zwanzig Begleitern war gleichfalls gegenwärtig. Dieselben hatten als Deputation der Stadt Hildesheim bei dem Könige erscheinen wollen, sich aber nun den Bürgern Hannovers angeschlossen. Der Magistrat und das Bürgervorstehercollegium beriethen, während sich der Rathhaussaal immer mehr füllte, lange, ob man sich an die Spitze der Bürgerschaft stellen wolle oder die Eingabe übersenden. Letzteres wünschten die Aelteren,

ersteres die Jüngeren, namentlich Schläger, der damit durchdrang, um thunlich die Bewegung in den Händen der städtischen Behörden zu behalten.

Man debattirte und Evers redigirte dann an einem Begleitschreiben der Adresse, für die Ungeduld der im Saale und draußen auf der Straße wartenden Menge noch viel zu lange. Endlich war dieses Schreiben des Magistrats verlesen und fanden namentlich die Stellen Beifall, welche sich zu Kraftausdrücken, als „das Wort kann jetzt nicht mehr befriedigen, denn Thatsachen sind es, die das Volk erwartet, die es allein beruhigen können", erhoben oder wo das Begleitschreiben die Aufregung der Gemüther als Folge leerer Einbildungen oder fremder Einflüsterungen zurückwies. Die große Menge der Handwerker unter den Versammelten dankte es dem Magistrat aber besonders, daß er die bangen Besorgnisse der Gewerbtreibenden in Beziehung auf die Gewerbeordnung nur zu sehr gerechtfertigt hielt. — Auch die ungeheuer schwere Verantwortung, welche etwa der Rathgeber des Königs auf sich lüde, welcher dem Könige die Forderungen des Landes in ihrem ganzen Umfange vorzustellen unterließe, fand ungetheilten Beifall, denn im Volke war noch immer die Meinung sehr verbreitet, daß die Umgebung des Königs diesem Vieles vorenthielte über Lage und Stimmung des Landes und daß namentlich die Gräfin Grote, Schwiegermutter des Cabinetsraths v. Münchhausen, einen ungebührlichen Einfluß auf die Entschließungen Ernst August's ausübe.

Den Beifall, welchen das Begleitschreiben des Magistrats bei der Menge fand, suchte der Hofrath Holscher zu benutzen, dieselbe von einer Massendeputation abzubringen. In einer längeren geschickten Rede, die dem Stolz der Hannoveraner zu schmeicheln berechnet war, suchte er es als unangemessen darzustellen, wolle man ungestüm an das Haus des kranken Königs klopfen. Der König war in der That erkrankt. — Dagegen opponirte man sich aber aus der Menge, namentlich waren es die Hildesheimer, die laut und stürmisch auf Uebergebung der Adresse mit einem Comitat drangen. Auch andere stimmten bei und nach einer langen heftigen Debatte, wenn man ein Geschrei, das sich für und gegen erhob, so nennen darf, wälzte sich dann die ganze Masse der auf dem Rathhause und unten auf der Straße Versammelten durch die Dammstraße der Leinstraße und dem Palais des Königs zu.

Magistrat und Bürgervorsteher überreichten die Adresse und das Begleitschreiben zu Händen des Cabinetsraths v. Münchhausen, welcher die Versicherung ertheilte, dieselbe dem Könige, welcher sich unwohl befinde, sofort mitzutheilen und die Hoffnung ausdrückte, daß Se. Majestät einen Theil der in der Petition niedergelegten Wünsche erfüllen werde. Dies wurde der vor dem Palais versammelten Menge mitgetheilt, solche wollte sich jedoch mit einer so allgemeinen und unbestimmten Versicherung nicht abweisen lassen, sondern verharrte in mehr oder minder dumpfem Geschrei nach einer bestimmten Antwort.

Truppen waren consignirt, auf dem nahen Friederikenplatze solche aufgestellt und mit Patronen versehen. Die Menge war unbewaffnet und ruhig; das einzig Polizeiwidrige, was geschah, war, daß man Angesichts der Königlichen Schildwachen frank und frei Cigarren rauchte, was bisher, trotz verschiedener Beschwerden selbst der städtischen Collegien, streng verpönt war. In der Menge fingen an, dunkle Gerüchte von einer Revolution in Wien

zu circuliren. Es waren das aber nicht mehr blos Gerüchte, drinnen im Palais wußte man, daß in der Kaiserstadt an der Donau das Unglaubliche geschehen war. In Wien, das man seit Anfang des Jahrhunderts vor allen Verpestungen durch Literatur und Zeitschriften so sorgfältig gehütet, in Wien, dem Sitze alter und hoher Staatsweisheit und Diplomatie, wo Fürst Metternich mit Gentz, Adam Müller, Pilot und Genossen Jahrzehnte an dem Systeme der Verdummung gearbeitet, wo Dom Miguel und Andere in die hohe Schule des Absolutismus gegangen, in Wien, das man im Lebensgenuß verschwelgt glaubte, hatten Studenten und Volk das Zeughaus erstürmt, sich wacker geschlagen und hatten gesiegt. Fürst Metternich war geflohen und der gute Kaiser hatte Volksbewaffnung bewilligt, Preßfreiheit gegeben, eine Constitution versprochen.

Wenn so etwas in Wien geschah, was mußte dann erst in Berlin geschehen, in der Stadt der Intelligenz, wo man noch, wie in Hannover, alle Bitten um Reformen zurückgewiesen hatte, wo in den letzten Tagen schon blutige Militairexcesse gegen das unbewaffnete Volk vorgekommen waren.

Im Palais, wo man von dem, was gestern im Ballhofssaale berathen und beschlossen war, unzweifelhaft schon gestern Kunde bekommen, wo man die zwölf Volksforderungen kannte, waren die Wiener Nachrichten gewiß hauptsächlich maßgebend bei der Beschlußnahme einer Antwort. Diese definitive Beschlußnahme schien allerdings erst jetzt zu erfolgen, denn es dauerte eine viertel, es dauerte eine halbe Stunde und es kam keine Resolution. Die Menge, unter der sich die Nachricht von der Wiener Revolution mit allen Uebertreibungen und Ausschmückungen eines Gerüchts verbreitet hatte, wurde ungeduldig und mußte von dem Magistratsdirector Evers, von Holscher und anderen an der Spitze der Deputation stehenden Männern beschwichtigt werden. Endlich nach einer kleinen Stunde erschien der Cabinetsrath v. Münchhausen, ein Papier in der Hand. Er wurde von einem zweideutigen Vivat empfangen, in der Erwartung, daß Alles gewährt sei, was man verlange. Mochte sich nun in der Nähe der Palaisthür die liebe Straßenjugend am dichtesten zusammen gedrängt haben, um dem, was da kommen würde, möglichst nahe zu sein: der Lärm hörte nicht auf, selbst, als Münchhausen schon einen Stuhl bestiegen hatte. Mit seinem tiefen Baß und barscher Weise sprach er zu dem Volke: „Wollt ihr schreien oder soll ich reden?" Einige Laute des Unwillens, ein Murren, dann aber eine verhältnißmäßige Stille. Herr v. Münchhausen verkündete nun, in Gemäßheit der Auffassung des Magistrats, wie solcher dies veröffentlichte:

„Seine Majestät hätten bereits zur Erfüllung mehrer der gestellten Bitten Maßregeln angeordnet, welche den Ständen vorgelegt werden sollten, mithin nach Verlauf von etwa 14 Tagen zur öffentlichen Kunde gelangt sein würden. Zur Beruhigung der Bürger, welche aufgeregt schienen, wolle Se. Majestät jedoch genehmigen, daß einige dieser Maßregeln schon jetzt gleich veröffentlicht würden.

„Was die sofortige Entfesselung der Presse betreffe, so sei bereits beschlossen worden, ein Preßgesetz zu bearbeiten und habe der König bis zur Erlassung desselben die schonendste Ausübung der Censur bereits befohlen. Se. Majestät wolle jedoch schon jetzt durch formelle Aufhebung der Censur

dieses Gesuch gewähren, und anordnen, daß bis zur Erscheinung des Preßgesetzes nach den bestehenden Gesetzen geurtheilt werde.

Was den zweiten Punct, das Recht der freien Vereinigung und der freien Versammlung betreffe, so sei dieses Recht schon innerhalb der polizeilichen Grenzen gestattet, wie die Versammlungen zur Vorbereitung der vorliegenden Petitionen selbst hinlänglich bewiesen.

Den dritten Punct, die Einführung der Schwurgerichte in sämmlichen Sachen und bei Preßvergehen angehend, so könne Se. Majestät darüber ohne Zuziehung der Stände keine Entscheidung erlassen.

Was den vierten Punct, die Volksbewaffnung betreffe, so sei die Errichtung einer Bürgergarde allerdings zweckmäßig und werde, wenn das zehnte Armeecorps aufgeboten würde, vielleicht unerläßlich sein. So lange dies aber nicht der Fall wäre, so sei dieselbe nicht nothwendig, halte den thätigen Bürger von seinen Geschäften ab, und vermehre etwa vorhandene Aufregung. Zur Zeit sei ein Augenblick der Noth aber nicht vorhanden.

Was den fünften Punct, die Vertretung des Volkes beim Bundestage betreffe, so sei bereits ein Fürstencongreß angeordnet, um über die Reorganisation der Bundesverfassung zu berathen.

Ueber den sechsten Punct, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Allgemeinen Ständeversammlung sei von Sr. Majestät dem Könige vor drei Tagen schon ihm, dem Cabinetsrathe v. Münchhausen, der Befehl dazu zugegangen, und es sei das deßfallsige Gesetz bereits in Arbeit.

Die fünf folgenden Puncte: Siebtens größere Selbstständigkeit der Gemeinden; achtens durchgreifende schleunige Reformen in der Rechtspflege, vollständige Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Beseitigung der Proceßordnung; neuntens verfassungsmäßige Zurücknahme der Gewerbeordnung; zehntens Beschränkung der Polizei und Wiederübergabe derselben an die Städte; elftens freie Religionsübung betreffend; so seien diese Puncte nicht reif zur augenblicklichen Entscheidung, und bedürften ebenfalls der Mitwirkung der Allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs.

Was endlich die Amnestie und Rehabilitation der politischen Verbrecher betreffe, so sei ihm, dem Herrn Cabinetsrath, gar nicht bekannt, daß solche vorhanden seien. Als dem Herrn Cabinetsrath der Dr. Schuster in Paris genannt wurde, so zweifelte er nicht, daß dieses Gesuch genehmigt werde, und bestätigte dies später."

Nachdem Herr v. Münchhausen, dessen Vorlesung durch eine Menge wider Vivats unterbrochen wurde, da troz der lauten Rede nur die Zunächststehenden hören konnten, was eigentlich bewilligt war, und die Fernerstehenden daher, sobald nur ein Schlagwort fiel, dies schon für eine Bewilligung hielten, geendet, brachte er selbst ein Vivat auf Se. Majestät den König aus, das indeß wenig lebhaften Anklang fand, obgleich Magistrat, Bürgervorsteher und die Zunächststehenden einstimmten.

Herr v. Münchhausen schien nun zu erwarten, daß die Menge sich entferne. Dazu schien auch ein großer Theil Lust zu haben, Andere inzwischen zeigten sich noch unbefriedigt, bezeugten Lust zur Unruhe und Tumult. Der Magistrat gab als Grund dieser noch immer sich kundgebenden Aufregung an, daß über die Beschränkung der Polizeigewalt und die Wiederübertragung derselben an die Städte nichts entschieden sei. Herr v. Münchhausen erwiderte der Deputation, daß der König auf diesen Gegenstand nicht vorbereitet

gewesen (auf die übrigen Forderungen war er also vorbereitet) und derselbe zu einer Entschließung nicht reif sei. Zugleich bestieg er nochmals den Stuhl und forderte die Menge ziemlich barsch auf, nun, da sie die Entscheidung des Königs vernommen, nach Hause zu gehen.

Man blieb, man lachte und höhnte. Nun hatte der Magistratsdirector Evers den klugen Einfall, den Stuhl zu besteigen und zu sagen: „Wer ein guter Bürger ist, der folge mir nach auf das Rathhaus". Das half. Die Bürger schlossen sich an, die Straßenjugend folgte nach, das übrige Publicum zerstreute sich.

Während der Nachmittag ruhig verlief, rotteten sich am Abend Tumultuanten zusammen, zertrümmerten erst verhaßten Polizeichargen die Fenster, gingen dann höher hinauf zum Cabinet des Königs und der Königlichen Freundin, Frau v. Grote. Der Tumult wurde indeß weniger durch das herbeigezogene Militair und die Gendarmerie als durch selbstthätige Einwirkung der mit weißen Binden am Arme versehenen Bürger, welchen eine Königliche Proclamation vom 18. März dafür dankte, beschwichtigt. Diese selbstthätige Einwirkung der Bürger führte schon am anderen Tage zu Versammlungen der Bürger vor den Häusern der Bürgervorsteher, zu Bewaffnungen, wie sie der Augenblick gewährte, und zu Patrouillen durch die Straßen. Die polytechnischen Schüler organisirten sich zuerst als bewaffnetes Corps. Das bildete die Anfänge der hannoverschen Bürgerwehr, deren Nothwendigkeit man erst stillschweigend, nach wenigen Tagen durch Aushändigung alter schwerer Gewehre aus dem Zeughause officiell anerkannte. — Es fehlte nicht an Versuchen, Zwiespalt zu erregen, namentlich wurde dem Dr. jur. Grote, Herausgeber der Landesblätter, in einem sehr derben offenen Briefe von Seiten des Director Karmarsch der Vorwurf gemacht, er habe sich in die Versammlung der Polytechniker eingedrängt und diesen die Ansicht beizubringen gesucht, als seien dieselben nur um deswillen zu einer Sicherheitswache organisirt, um sie für die öffentliche Ruhe unschädlich zu machen. Der Schluß dieses Briefes war sehr gewählt.

Am 18. März veröffentlichte die Hannoversche Zeitung in Form einer Proclamation die Antwort des Königs an die Deputation, in einer offenbar neuen Redaction, welche zu den Befürchtungen Veranlassung gab, man wolle einen Theil des Bewilligten restringiren, und alles noch nicht Bewilligte noch mehr auf Schrauben stellen. Mindestens lautete der Passus in Beziehung auf die Censur sehr zweideutig; es hieß jetzt: der bereits ausgearbeitete Entwurf eines Preßgesetzes solle den Ständen unverzüglich vorgelegt werden. Dann hieß es weiter: „Wir haben noch heute bereits Anordnungen getroffen, daß die seither bestandene Censur schon jetzt auf das Schonendste ausgeübt werde, und erachten es hiernach unbedenklich, die Aufhebung der Censur auch der Form nach von dem heutigen Tage an unter dem sich von selbst verstehenden Vorbehalte hiermit zu bewilligen, daß bis zum Erlaß eines mit den allgemeinen Ständen zu vereinbarenden Preßgesetzes, die in Druckschriften etwa vorkommenden Verbrechen oder Vergehen nach den in unserer Landesgesetzgebung bestehenden Vorschriften beurtheilt und geahndet werden." Indessen suchte man wohl größere Restrictionen, als sie in der That beabsichtigt waren und der Magistrat fühlte sich gewissermaßen verletzt, weil man es nicht bei seiner Bekanntmachung belassen hatte. — Man war

auf das Aeußerste mistrauisch und es stieg die Aufregung. Um diese zu beschwichtigen, erklärte Ernst August noch in der Nacht in einem Königlichen Rescript an den Magistrat: „daß er keinen Anstand nähme, zu erklären, daß er den Inhalt der Magistratseröffnung als seine Königliche Entschließung anerkenne. Er habe geglaubt, daß diese Erklärung nicht nöthig sein werde, da jeder Hannoveraner wissen sollte, daß er das, was er sage, vorher überlege, dann aber auch halte". Das glaubten nun aber auch die Hannoveraner von ihrem Könige, aber sie glaubten zugleich, daß demselben von seiner Umgebung, namentlich durch den Generaladjudanten v. Düring bis zur Mitte Januar, wo derselbe seine Entlassung bekam, Alles vorenthalten würde, wovon dieser glaubte, daß es den König unangenehm berühre, Thatsachen wie Actenstücke: und sie glaubten, diese Königliche Erklärung nur dem Umstande zu verdanken zu haben, daß der Adjudant v. Slicher sich in der nächsten Umgebung des Königs befand, welcher allein den Muth habe, diesem reinen Wein einzuschenken.

Die Ruhe in Hannover war nicht weiter gestört, allein die Nachrichten von dem, was am 18. und 19. in Berlin vor sich gegangen, waren gewiß nicht geeignet, im Palais selbst Beruhigung zu schaffen. Hier kreuzten sich indeß die verschiedensten Ansichten. Diejenigen, welche am übermüthigsten gewesen, wenn es Verletzung von Volksrechten galt, waren am kleinlautesten und gebehrdeten sich am rathlosesten. König Ernst August selbst, dem es an staatsmännischen Einsichten nicht fehlte, fand es in der Ordnung, mit freiwilligen Concessionen voranzugehen, wie er noch früher, als die Minister, selbst zu der Ueberzeugung gelangte, daß er mit diesem Cabinet und diesen Departementsministern nicht fortregieren könne. Hätte man in Berlin dieselbe Einsicht besessen, das Patent vom 18. März einen Tag früher publicirt, die Ereignisse vom 18. und 19. wären erspart worden. Eine Proclamation vom 20. März (Anlage **VI.**), welche Ernst August wahrscheinlich selbst verfaßt hatte, verhieß Anträge auf Abänderung der Landesverfassung an die Stände zu bringen, welche auf Verantwortlichkeit der Minister g e g e n d a s L a n d und auf V e r e i n i g u n g d e r K ö n i g l i c h e n u n d d e r L a n d e s c a s s e gegründet sein sollten. Ein Rescript an den Magistrat und die Bürgervorsteher der Residenz (Anlage **VII.**) übertrug dem Stadtdirector die früheren Befugnisse als Chef der Polizei der Residenz. Die Zeitung brachte zugleich die Entlassung des Cabinetsministers Freiherrn v. Falcke, und zeigte an, daß sämmtliche Departementsminister um ihre Entlassung gebeten und solche erhalten hätten, doch sollten sie bis zur Ernennung ihrer Nachfolger die Geschäfte fortführen. Auch daß der Senator **Dr.** Heintze in Göttingen auf sein Ansuchen von den Geschäften der Polizeidirection gänzlich enthoben sei, wurde bekannt gemacht. An dem Tage, wo in Hannover die Massendeputation vor sich ging, hatten sämmtliche Studirende Göttingen verlassen, weil durch Polizeiwillkür das Leben der Studirenden gefährdet werde und waren nach Nordheim ausgezogen.

Am 20. März sah man die ersten schwarz=roth=goldenen Fahnen und Cocarden in Hannover — und die guten Hannoveraner schwammen in einem Meere voll Seligkeit. Nicht so ruhig, wie in der Residenz ging es indeß im Lande zu. Die Aufregung war in den Provinzen überall im Wachsen. Solche Städte, welche in den Zeiten des Verfassungskampfes am schmählich=

sten sich benommen hatten, z. B. Nienburg, waren schon am 16. März die lautesten gewesen in freiheitlichen Forderungen. Hie und da, durch locale Ursachen, unbeliebte Beamte u. s. w. hervorgerufen, gab es Bauernunruhen, Verwüstungen einiger adliger Schlösser u. dgl., namentlich geschah solches an Grenzorten, z. B. Loccum, Stolzenau; auch in das Osnabrücksche drangen bewaffnete Bauern aus dem Preußischen. Die Lust des Pöbels und des diebischen Gesindels, die Aufregung der Gemüther durch Zerstörungen und Plünderungen zu misbrauchen, zeigte sich an vielen Orten, indeß trat man solchen Gelüsten nicht nur in den größeren Städten, sondern auch in Flecken und Dorfgemeinden durch Bildung von Bürgergarden und bewaffneten Patrouillen, durch Bildung von Volksvereinen und Volksversammlungen, in denen sich mancher Unwille austoben konnte, entgegen.

Wie erfinderisch eine aufgeregte Zeit in revolutionairen Hülfsmitteln ist, das zeigten so recht diese Märztage. In Celle kam man, noch ehe der Heidelberger Siebener Ausschuß thätig gewesen war, auf den Gedanken, noch vor Eröffnung der Stände in Hannover eine Versammluug von Vertrauensmännern des Volks zu veranstalten, welche kurz und energisch fordern sollten, was Noth thue. Die gewichtigsten Corporationen waren dazu eingeladen. Weiter ging man in den bremischen Marschen; hier wurde namentlich zuerst die Erbitterung gegen den Adel und die erste Cammer laut, wozu das Verhalten derselben während des Verfassungskampfes sowohl als während der Zeit von 1842—47 gegründete Veranlassung gegeben hatte. Die Elite der reichen Grundbesitzer der Elb- und Wesermarschen hatte sich am 20. März in Stade zu einer Volksversammlung vereinigt. Die Männer, welche dort bisher als Führer an der Spitze gestanden, Freudentheil, Holtermann, Wynecken u. a. wurden überschrieen, als Reactionaire und Verräther behandelt. Die Menge verlangte einen Massenzug nach Hannover, um das Ministerium zur Entlassung zu zwingen und die Einsetzung eines neuen, nur aus bürgerlichen Ministern bestehenden Ministeriums zu erzwingen. Man verlangte Anklage des Cabinetsministers v. Falcke, Aufhebung der Adelscammer, Eincammersystem, Auflösung der einberufenen Stände und eine constituirende Versammlung. Aus jeder Corporation sollten drei Männer nach Hannover gesendet werden, um am 26. März alle noch zeitgemäßen Volkswünsche zu berathen und solche in Verein mit den ständischen Deputirten dem Könige vorzulegen.*) Nur mit Mühe gelang es Holtermann und seinen Freunden, am Abend die Rücknahme des schon gefaßten Beschlusses zu bewirken, und in Anschluß an die Celler Vorschläge, denen sich der größere Theil des übrigen Landes schon angeschlossen, die Entsendung Einzelner nach Hannover, durchzusetzen. Im Hintergrunde blieb aber immer der Gedanke an eine constituirende Versammlung. Man hoffte, daß die Deputirten selbst darauf dringen würden, da man an eine bloße Rückkehr zu dem Staatsgrundgesetz nicht mehr dachte und einen Weg, mit den gegenwärtigen Ständen auf verfassungsmäßigem Wege weiter zu kommen, für unmöglich erachtete.

Wie schwer es war, in einem Lande, wie Hannover, tüchtige Männer, die das allgemeine Vertrauen hatten, zu finden, aus denen man ein Mi-

*) Ein Gang durch den Saal der Volksverordneten, von Dr. Geller. Stade 1848.

nisterium bilden könnte, das zeigten die Versuche der Conjecturalpolitiker, welche sich in der Zeit vom 20. bis 22. mit der Bildung eines solchen beschäftigten. „Antipathieen haben wir genug," sagte Stüve 1848 in dem Sendschreiben an seine Wähler. „Man kann keinen Namen nennen, gegen den nicht sofort eine Einwendung gemacht würde." Den Rath, Stüve zu berufen, hat dem Vernehmen nach Graf Bennigsen, der zuerst mit Bildung eines Ministeriums beauftagt wurde, gegeben, indem er erklärte, nur in Gemeinschaft mit diesem ein Ministerium zu bilden.

Es wurde ein Courier nach Osnabrück geschickt und Stüve traf ein und verhandelte mit dem König und denen, die ihm als Collegen bestimmt waren, ohne seinen Freund Detmold vorher um Rath gefragt zu haben, was dieser sehr übel nahm. Wir glauben nicht, daß Detmolds Rath trotz aller Personalkenntnisse viel genützt haben würde, halten überall aufgedrungene Minister niemals für lebensfähig, weil sie sofort zu einer Camarilla führen. Ernst August hatte selbst gewählt oder glaubte es gethan zu haben und Stüve hat Recht, wenn er sagt, daß das Ministerium die nothwendigste Eigenschaft, die Fähigkeit zu einträchtigem übereinstimmenden Handeln in einer dem Wohle und dem Sinne des Landes, d. h. der großen Mehrheit desselben entsprechenden Weise, bewährt habe, eine Eintracht, die das Ministerium selbst lange überlebt hat.

Stüve hat in der Sitzung zweiter Cammer vom 6. Juni und in seinem Sendschreiben an die Wähler, Einiges von den Verhandlungen mitgetheilt, die der Constituirung des Ministeriums vorangingen. Es war das am 22. März. Man wurde einig, daß im nördlichen Deutschland ein fester Kern sich bilde, um die Verwirrung im südlichen Deutschland zu bewältigen, und auf dem Wege der Ordnung die Einheit zu sichern. Die Preußische Erklärung vom 18. März, welche sagte: „Wir verlangen, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde; wir erkennen an, daß eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß dies demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß," war die Basis des Ministerialprogramms in der deutschen Frage. In Beziehung auf die hannoverschen Angelegenheiten stimmte Stüve mit Ernst August darin überein, daß nur auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. im Wege des Landesverfassungsgesetzes von 1840 vorgeschritten werden solle, das wie weit blieb vorläufig noch unerörtert. Kaum war man aber einig, als die Proclamation von Berlin vom 21. März und die Nachricht von dem Umritt eintraf und das Concept gänzlich verrückte. Das war kein Grund auf dem Stüve fortbauen konnte; man fühlte in Hannover, was es heiße, Preußen solle in Deutschland aufgehen. Das kaum gebildete Ministerium war in Begriff, sich wieder aufzulösen. Man beschloß endlich, zu retten, was zu retten sei und die Ordnung im Lande so lange als irgend möglich aufrecht zu erhalten.

Die Residenz war indeß in dem höchsten Stadium der Aufregung, da das Gerücht Alles übertrieb, namentlich hatte sich auch die Fabel verbreitet, der König bereite sich zur Flucht, die Silberkammer und der Schatz seien schon fortgeschafft. Es erschien daher, während das Ministerium in Bildung

begriffen war, ein Extrablatt der Hannoverschen Zeitung mit folgender Nachricht: „Die Verbreitung unzähliger, Aufregung erregender oder vermehrender Gerüchte läßt es als wünschenswerth erscheinen, vor denselben zu warnen, namentlich auch hiedurch zu erklären: daß der König fortwährend hier ist, hier bleibt, und wiederholt versichert hat — wie wir aus guter Quelle wissen — daß er seine Residenz nicht verlassen werde, so lange Er darin für das Wohl der Hannoveraner und die Erhaltung der Ordnung thätig sein kann." Ohne Unterschrift.

Zweites Capitel.

Vom 22. März bis zum 8. Mai, dem Wiederzusammentritt der vertagten Stände.

Gleichzeitiges.

1848.
März
23. Ernennung eines ungarischen Ministeriums unter dem Grafen Ludwig Batthyanyi. — Proclamation des Königs von Sardinien an die Lombarden und Venetianer. — Aufstand in Modena.
24. Preußischer Erlaß: Commission zur nationalen Reorganisation des Großherzogthums Posen. — Proclamation der provisorischen Regierung in Schleswig-Holstein. — Der König von Würtemberg verzichtet auf alle Hofjagden und Jagden der Hofcammer.
25. Einzug von 5000 Piemontesen in Mailand. — Eröffnung des Generalparlaments in Palermo. — Die deutsche Bundesversammlung erneuert die Einladung von Vertrauensmännern. — Die Wiener Zeitung veröffentlicht eine Antwort der deutschen Nation an den König von Preußen.
26. Madrid in Belagerungszustand. — Russisches Manifest: man werde die Grenzen des Reichs vor der Anarchie in Oesterreich und Preußen schützen.
29. Camphausen Ministerpräsident, Hansemann Finanz- und Handelsminister, Reyher Kriegsminister in Preußen. Graf Schwerin bittet um Entlassung.
30. Der Papst untersagt den Jesuiten den Aufenthalt in Italien. — Stürmische Sitzung der ungarischen Ständetafel. — Bundesbeschluß wegen der Nationalvertretung.
31. Constituirung des Vorparlaments.

April
1. Oeffentlichkeit der Sitzungen des vereinigten Landtags in Berlin proclamirt. — Geldkrisis in Paris. — Hungersnoth im Erzgebirge.
2. Die Ausnahmsbeschlüsse vom Bunde aufgehoben. — Eröffnung des vereinigten Landtags in Berlin. — Minderheit der Radicalen in Frankfurt. Soiron's Antrag. — Camphausen interpretirt mit Genehmigung des Königs von Preußen dessen Erlaß vom 21. März.
3. Posen in Belagerungszustand erklärt. — Eröffnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der Ständeversammlung in Braunschweig. — Die Oesterreicher verlassen die Minciolinie. — Itzstein veranlaßt einen Beschluß des Vorparlaments, welcher den Wiedereintritt der ausgeschiedenen Minorität ermöglicht.
4. Der Fünfziger Ausschuß in Frankfurt beginnt seine Wirksamkeit. Es bildet sich ein democratisches Centralcomité für die Wahlen zum Parlamente.
6. Das Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden von den Schleswig-Holsteinischen Ständen angenommen.
7. Neuer Bundesbeschluß wegen der Wahlen.
8. Chartistenbewegung unter Oconnor in England. — Constitutioneller Club in Berlin. Constitutionelle Zeitung von Prutz.

9. Treffen bei Flensburg; die Deutschen ziehen sich zurück. — Die Wahlen des vereinigten preußischen Landtags zur deutschen Nationalversammlung werden als nicht geschehen zurückgenommen. Urwahlen werden angeordnet.
10. Chartistenzug in London. — Der vereinigte Landtag in Berlin wird aufgelöst. — Straßenkampf und Barrikaden in Cassel, die Garde du Corps wird aufgelöst.
11. Dänen in Schleswig. Freischaarenzüge aus allen deutschen Gauen nach Holstein.
12. Die Hannoverschen Truppen überschreiten die Elbe. — Deputation des Fünfziger Ausschusses in Cassel.
13. Republicanische Bewegungen im Seekreise.
16. Die Absicht, die provisorische Regierung in Paris durch einen Wohlfahrtsausschuß zu ersetzen, scheitert.
19. Dänemark ordnet die Beschlagnahme aller in dänischen Häfen befindlichen deutschen Schiffe an.
20. Verbrüderungsfest zwischen Heer und Nationalgarden in Paris. — Friedr. v. Gagern fällt bei Kandern, von Heckerschen Freischaaren erschossen.
22. Die Bundesversammlung nimmt einen Theil Posens mit 593,000 Einwohnern in den deutschen Bund auf. — Hecker als Flüchtling in Basel vertheidigt sich gegen die Beschuldigung des Meuchelmords an Gagern.
23. Die Dänen werden aus Schleswig vertrieben.
24. Wahlen in Paris.
25. Treffen und Sieg bei Flensburg. Die Preußen besetzen Flensburg. — Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaats.
26. Die 17 Vertrauensmänner überreichen den Entwurf zu einem deutschen Reichsgrundgesetz.
29. Dänemark erklärt die deutschen Nord- und Ostseehäfen in Blockadezustand.
30. Die österreichische Division Bocher wird auf das linke Etschufer zurückgedrängt.

Mai

1. Aufstand in Posen. — Wrangel's Proclamation an die Jüten. — Bewegungen in Rom. — Manifest des Kaisers von Oesterreich. — Die Grafen v. Thun und Deym berufen eine Slavenversammlung nach Prag.
2. Einzug der Preußen in Fridericia.
3. Bundestagsbeschluß, betreffend die Bildung einer Centralbehörde.
4. Eröffnung der Assemblée nationale in Paris.
5. In Posen das Kriegsrecht proclamirt. — Buchez zum Präsidenten in Paris gewählt. — Die österreichische Gesandtschaft verläßt Rom.
6. Belluno von Feldzeugmeister Nugent besetzt. — Die polnischen Insurgenten ergeben sich. — Der Bund und der Fünfziger Ausschuß wegen der executiven Bundesgewalt. — Eröffnung des Parlaments in Sardinien: „Die Einheit Italiens sei Ziel aller Bestrebungen."
7. In Oesterreich wird der Jesuiten- und Redemptoristenorden aufgehoben.

Inhalt.

Zweiter Deputirter der Residenz. Aenderungen der Geschäftsordnung. Auflaufgesetz und das Recht der Volksbewaffnung und Errichtung von Bürgerwehren. Adreßcommission. Widerstand der ersten Cammer. Cammer- und Conferenzverhandlungen. Die erste Cammer giebt nach. Gesetzentwurf, die Verfassungsänderungen betreffend. Beschlüsse der Stände. Commission der Volksverordneten, ihre Ungeduld, ihre Correspondenzen in das Land. Die Zusammenberufung der Volksverordneten. Zur Entschuldigung. Was war das für eine Zeit? Das Vorparlament und der Fünfziger Ausschuß. Unwille der Führer über die Zusammenberufung, Stimmung der Mehrheit für Auflösung der Stände und eine constituirende Versammlung, zu der man die Grundzüge vorlegt. Die vom Professor Wolff entworfene Adresse. Weinhagens Verhaftung. Aufruhr in Hildesheim. Die Deputation der Volksverordneten und Stüve. Die Cammern vertagen sich. Manifest zweiter Cammer. Deputation an den Fünfziger Ausschuß. Beschluß desselben. Abschaffung der Prügelstrafe bei dem Militair. Reaction gegen die Volksverordneten. Rückblicke auf Frankfurt. Der Bundesbeschluß vom 30. April. Die Modification durch den Bundesbeschluß vom 7. April. Das Ministerium Stüve und Frankfurt. Streit über die Anordnung der Parlamentswahlen in Hannover. Stüve folgt dem Beispiele Preußens. Resultat der Parlamentswahlen. Parteistellung der hannoverschen Deputirten im Sommer 1848. Die Bartordre des Cammerdirectors v. Voß. Belobigung der hannoverschen Bürgerwehr durch den König. Die Flegeljahre der Bürgerwehr.

Daß Stüve schon vor 1848 die Ansicht, die Verfassung von 1840 sei rechtsgültig, erlangt hatte, beweis't seine Annahme eines Mandats zur Ständeversammlung und die Bereitwilligkeit, den Revers zu vollziehen. Er hatte erkannt, daß der Satz: aus Rechtsungültigem könne niemals Rechtsgültiges entstehen, womit man 1837—42 sowohl von Seiten des Cabinets als der Opposition viel herumgespielt, im Staatsleben volle Gültigkeit nicht habe. War nicht die Verfassung von 1840, so sehr man auch die Rechtsgültigkeit ihrer Entstehung bezweifeln konnte, doch durch wiederholte Wahlen anerkannt; war sie nicht seit 1842 in anerkannter Wirksamkeit? Hatten die Deputirten nicht durch die Reverse sich ausdrücklich verpflichtet? Stüve sagt: die Unterschrift des Reverses habe ihm schwere Opfer gekostet, allein er sei ein Mann, der ein gegebenes Wort und sei es auch ein abgedrungenes, ohne Deuteln halten werde. Kurz, das Verlangen des Königs, daß die Verfassungsänderung nur auf dem Wege der Verfassung von 1840 geschehe, stieß bei Stüve und seinen Collegen nicht auf die mindeste Schwierigkeit. Stüve erachtete die Erhaltung der in Wirksamkeit befindlichen Rechtscontinuität vielmehr für höher, als die Erhaltung dessen, was er noch 1841 für das Recht selbst gehalten hatte. Der Weg, die als nothwendig erkannten Verfassungsänderungen verfassungsgemäß durchzuführen, war mit der Verfassung von 1840 auch nicht viel schwieriger, als mit der Verfassung von 1833, jedenfalls kürzer. Denn hätte man erst im Wege eines Patents die Verfassung von 1840 für ungültig erklären, das Staatsgrundgesetz von 1833 wieder herstellen, Wahlen danach anordnen wollen, so wären darüber Wochen vergangen und das Resultat wäre wohl nur das gewesen, daß ein oder der andere jüngere radicalere Deputirte in die zweite Cammer gewählt wäre. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn man bei dem Staatsgrundgesetze von 1833 hätte stehen bleiben können und wollen.

Es gab freilich noch einen andern Weg, das war der einer constituirenden Versammlung. Aber nach welchen Grundsätzen sollte eine solche gewählt werden? Nach willkürlich octroyirten? Oder sollten die Stände jetzt nur zusammentreten, um das Wahlgesetz für eine solche constituirende Ver-

sammlung zu berathen, diese Stände, diese erste Cammer? Eine constituirende Versammlung in einer so aufgeregten Zeit führte leicht zu dem unbegrenzt Maaßlosen, das war aber etwas, das Stüve's ganzem Wesen widerstrebte. Aber Stüve war der Mann, der alle Schwächen und Fehler der Verfassung von 1840 genau kannte, der also wußte, wo und wie zu ändern war, und er wirkte daher dahin, daß das Ministerium sich nicht über allgemeine Phrasen, sondern auf ganz bestimmte und positive Dinge und Grundsätze einigte. Nur in Beziehung auf die allgemeinen deutschen Angelegenheiten hielt man sich sehr allgemein, man sprach nur von Einigung, nicht von Einheit und von einer Vertretung des Volkes bei dem deutschen Bunde im verfassungsmäßigen Wege, d. h. in dem geradezu unmöglichen Wege der Einhelligkeit bei ausgebildetem Dualismus und angestrebter Triasbildung; jedenfalls wollte man nur in einem vom deutschen Bunde selbst angeordneten Wege, nicht etwa in einem Wege, wie er von dem Heidelberger Siebener Ausschusse bezweckt schien, oder wie er neuerdings als Nachfolge der Ansprache vom 21. März und des Ritts durch Berlin, von dort aus etwa beliebt würde, vorschreiten. — Der König gab dazu seine volle Zustimmung und wiederholte den von ihm gewählten Ministern das in den letzten Wochen wiederholt ausgesprochene Wort: „Was ich Ihnen hier versprochen habe, das werde ich Ihnen halten, darauf können Sie sich verlassen."

Die neuen Minister waren aber vorsichtig. Obgleich dem Thronnachfolger am Hofe seines Vaters, wie es scheinen wollte, eine gewisse Vernachlässigung zu Theil wurde, obgleich Ernst August viel zu selbstständig war, als daß er selbst je in einer Staatsangelegenheit auch nur die Meinung seines Sohnes zu hören begehrt hätte, drang man doch auch auf die Zustimmung des Kronprinzen zu dem so vereinbarten Programm. Diese erfolgte und wurde öffentlich bekannt gemacht, was freilich vor — wenig schützte.

Das Ministerialprogramm lautete: „Nachdem Seine Majestät der König durch die veröffentlichten Erklärungen

Aufhebung der Censur,
Amnestie und Rehabilitation der wegen politischer Vergehen Verurtheilten,
Associationsrecht,
Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen,
Vereinigung der Königlichen und Landescassen, so wie
Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land

schon zu bewilligen, und darauf die Unterzeichneten zu Vorständen der Ministerien zu ernennen geruhet haben, sind von Allerhöchstdemselben noch folgende weitere Grundsätze, denen auch Seine Königliche Hoheit der Kronprinz Beistimmung ertheilt haben, genehmigt worden:

1) Maaßregeln zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volks beim Bunde, im verfassungsmäßigen Wege.
2) Verbesserung der Gerichtsverfassung, Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, Aufhebung des befreieten Gerichtsstandes.
3) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Sachen, so wie Schwurgerichte bei letzteren.
4) Zulassung des Rechtsweges
als Recursinstanz in Polizeistrafsachen, und wegen aller Handlun-

gen der Verwaltungsbehörden, wenn sie ihre Zuständigkeit überschreiten.

5) Größere Selbstständigkeit der Landgemeinden, und Aufhebung aller Befreiungen von Gemeindelasten.

6) Erlassung einer Städteordnung für das Königreich, auf den Grundlagen:
Polizeiverwaltung durch den Stadtmagistrat, Einschränkung des Erfordernisses der Bestätigung auf die stimmführenden Mitglieder des verwaltenden Magistrats und des Stadtgerichts, dergestalt, daß die Bestätigung nur aus gesetzlich zu bestimmenden Gründen soll verweigert werden dürfen;
Beschränkung des Oberaufsichtsrechts in städtischen Angelegenheiten;
Befugniß zur öffentlichen Verhandlung über dieselben.

Die nöthigen Maßregeln zur Ausführung dieser Grundsätze werden ungesäumt ergriffen werden. Dazu bedarf es der Mitwirkung der Stände, die sich in wenigen Tagen versammeln werden.

Die Unterzeichneten werden alle Kräfte aufbieten, dann in Gemeinschaft mit ihnen das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Möge ihnen dazu der Beistand Aller zu Theil werden, welche hier mitzuwirken berufen und im Stande sind.

Hannover, den 22. März 1848.

Graf Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. v. Düring."

Gleichzeitig mit derselben erschien aber die nachstehende Verordnung, welche das Cabinetsministerium aufhob, den Departementsministern eine würdigere selbstständige Stellung gab. Die Verhandlungen mit den allgemeinen Ständen sollten vom Gesammtministerio geführt werden; auf Einladung jedes einzelnen Departementsministers sollte das Ministerium zu einem Gesammtministerium zusammentreten, um wichtige Regierungsgeschäfte gemeinschaftlich zu erörtern und darüber zu beschließen.

„Wir Ernst August haben beschlossen, in der Geschäftsordnung für die oberste Landesverwaltung verschiedene Aenderungen eintreten zu lassen, und verordnen demnach wie folgt:

Art. 1. Unsere Verordnung vom 14. November 1837, das Cabinet und die Departementsministerien betreffend, nebst den dazu ergangenen Nachträgen und Instructionen, ist aufgehoben.

Art. 2. Die bisherigen Ministerialdepartements bleiben bestehen.

Art. 3. Die Vorstände der Ministerialdepartements führen unter Uns die oberste Verwaltung des Königreichs.

Sie haben jeder in den Grenzen des ihm anvertrauten Geschäftskreises Uns unmittelbar Vortrag zu erstatten, und darauf Unsere Allerhöchste Entschließung entgegenzunehmen.

In Behinderungsfällen werden die Ministerialvorstände durch den Generalsecretair des Departements vertreten.

Art. 4. Den Vorständen Unserer Ministerialdepartements ist es unbenommen, jederzeit und auf Einladung jedes Einzelnen von ihnen zu einem Gesammtministerium zusammenzutreten, zu dem Zwecke, um wichtige Regierungsgeschäfte gemeinschaftlich zu erörtern und darüber zu beschließen.

Art. 5. Den bestehenden Ministerialdepartements verbleiben die ihnen dermalen zugewiesenen Wirkungskreise.

Von den seither Unserm Cabinet besonders beigelegt gewesenen Geschäftsgegenständen sollen bis auf Weiteres

1) die Angelegenheiten Unseres Königlichen Hauses,

2) die Angelegenheiten, welche die Verhältnisse zum deutschen Bunde betreffen,

von Unserem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten wahrgenommen werden;

demselben soll auch das Landesarchiv untergeordnet sein.

Die Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung werden vom Gesammtministerium geführt.

Die Leitung der Verhandlungen mit den Provinziallandschaften ist dem Ministerialdepartement des Innern übertragen.

Art. 6. Die Vorstände der Departementsministerien führen die ihnen von Uns anvertrauten Verwaltungsgeschäfte selbstständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchst-Selbst.

Art. 7. Die Gegenstände, welche unbedingt Unserer vorgängigen Kenntnißnahme und Allerhöchsteigenen Entschließung bedürfen sollen, haben Wir den Vorständen Unserer Departementsministerien besonders bezeichnet.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 22. März 1848. Ernst August.

Graf Bennigsen."

Gleichzeitig traf man auch in dem Arbeiterpersonal der Ministerien Aenderungen. Geh. Consistorialrath Hoppenstedt legte seine Stelle als Generalsecretair des Cultusministeriums nieder, welche dem Regierungsrath Bening übertragen wurde, der Freiherr v. Hammerstein wurde zum Generalsecretair des Ministeriums des Innern ernannt. Geh. Finanzrath Dommes erhielt als Generalsecretair des Finanzministeriums seine Entlassung, es wurde Bar an seinen Platz berufen, später Justizrath Schmidt zum Generalsecretair des Justizministeriums. Man zog eine Anzahl jüngerer tüchtiger Leute als Ministerialreferenten heran, so für das Justizministerium einen Advocaten aus Hannover, H. Leonhardt, ein unerhörtes Ereigniß in der hannoverschen Praxis.

Während die große Menge des hannoverschen Volks mit dem Ministerialprogramm durchaus einverstanden war, murrte die radicale Jugend, welche jeder Altflickerei, wie sie sagte, abhold war und Neubau begehrte. Wenn wir, sagte sie, mit der Vertretung des Volkes bei dem deutschen Bunde auf Bundesmaßregeln warten sollen, so werden wir eben so lange warten können, wie wir auf Erfüllung der Artikel 13 und 19 der Bundesacte gewartet haben. Ein bundesverfassungsmäßiger Weg schließt, da der Bund nur ein Fürstenbund ist, jede Mitwirkung des Volkes aus. Warum ist man nicht wenigstens so weit gegangen, als Preußen in seiner Erklärung vom 18. März, das von einer Reorganisation des Bundes im Vereine der Fürsten mit dem Volke spricht, das von der Verwandlung Deutschlands in einen Bundesstaat statt des loosen Staatenbundes spricht?

Warum erwähnt das Programm nicht, daß diese Adelscammer unvereinbar sei mit den Zuständen, wie sie geschaffen werden müssen? Warum ist der Nothwendigkeit eines neuen Wahlgesetzes ohne Census für active und

passive Wählbarkeit nicht erwähnt? Weshalb die freie Uebung der Culte bei gleicher politischer Berechtigung für Alle mit Stillschweigen übergangen, der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung mit keinem Worte erwähnt, von Volksbewaffnung geschwiegen, weshalb die Zustände der arbeitenden Classen ganz ohne Berücksichtigung geblieben? Wie kommt es, daß Stüve die Verfassung von 1840 als rechtsgültig anerkennen kann, nach alle dem, was er von 1840 bis 1842 dagegen geschrieben und geredet? So und ähnlich die Jugend und Alle, welchen staatsmännische Bildung abging, welche die Phrase höher schätzten, als die Sache, weil sie beide mit einander verwechselten und mit der Phrase schon etwas zu haben glaubten. Und die also sprachen, standen nicht mehr allein, sie hatten meistens ein dankbares Publikum hinter sich, dem sie ihre Weisheit predigten. Ueberall in Städten, Flecken und selbst auf dem Lande hatten sich in der Zeit vom 20.—30. März Volksvereine gebildet, überall waren Volksredner erstanden. Das war weder bloße Nachahmung, nicht von einem comité directeur ausgegangen, das hatte sich von selbst gemacht, hie auf diese Weise, dort auf andere. Wie sich die Schreckensherrschaft der ersten französischen Revolution, wie Schlosser sagt, nur daraus erklärt, daß jedes Dorf seinen kleinen Robespierre hatte; so fanden sich in jedem Orte auch revolutionaire Elemente genug, um periodische Bürgervolksversammlungen und Clubs, in denen das Neueste aus den Zeitungen mitgetheilt, Reden gehalten wurden, zu organisiren. Gehörte dazu doch nur die Wahl eines Ortes und einer bestimmten Zeit, die Wahl eines Präsidenten und Bureaus. Der Reiz der Neuheit, die unendliche Schwäche der Behörden und Bourgeoisie trug nicht wenig dazu bei, daß an vielen Orten die gewöhnlichsten Maulhelden die Leitung der Sache in die Hand nahmen. Wo man von vorn herein den Sinn solcher Versammlungen auf das nächste zu richten suchte, auf locale Mißstände und die Gemeindeangelegenheiten, da erwiesen sich jene Versammlungen nicht selten sehr wohlthätig und schafften in kurzer Zeit allgemeine Uebelstände ab, welche den Behörden Jahre lang zu thun gemacht hatten. Auch die hannoversche Presse, die durch eine täglich erscheinende Morgenzeitung unter Harrys und Cohns Redaction, durch eine Volkszeitung von Mensching, bald durch die Vaterlandsblätter von Dr. Schläger neu repräsentirt wurde, argumentirte in ähnlicher Weise.

So kam die Zeit der von Celle angeregten Versammlung der Vertrauensmänner. Am 24., 25., 26. März reisten denn aus allen Theilen Hannovers Vertrauensmänner nach der Residenz. Hier hatte man dieselben in einer besonders zu diesem Zwecke berufenen Volksversammlung gewählt, dort schon in einem organisirten Volksklub, an anderen Orten hatte der Magistrat, an andern die Bürgervorsteher allein, an andern Magistrat und Bürgervorsteher die Vertrauensmänner gewählt und bevollmächtigt. In den verschiedenen Landestheilen war man von den verschiedensten Gedanken über den Grund und Zweck der Versammlung ausgegangen, ganz klar war man sich nur an wenigen Orten geworden. Viele, die sich für Männer des Volks hielten, kamen auch ohne alle Vollmacht.

Die ersten dieser Vertrauensmänner, welche kamen, waren aus dem Norden, aus den Marschen und Lüneburgschen, sie waren mit den ständischen Deputirten gekommen, die eines Sinnes mit ihnen waren, und deren

Petitionen sie unterstützen wollten, wie sie laut sagten, wo nöthig, durch einen Massezug. Sie nannten sich Beimänner, Männer, welche dem Deputirten beigeordnet, beigegeben seien. Daraus wurde sehr bald der Name Condeputirte, der gedankenlos adoptirt wurde.

Schon am 25. und 26. waren Vorberathungen gehalten, obgleich aus den entfernteren Landestheilen, aus Ostfriesland, dem Göttingschen, dem Harz und Osnabrück, Vertrauensmänner noch nicht eingetroffen waren. Man hatte Freudentheil zum Präsidenten gewählt; man hatte eine beinahe nur aus Bremensern und Lüneburgern bestehende Commission gewählt, um Anträge vorzubereiten. Man war am 26. darüber einig geworden, daß die Adelscammer fallen müsse, nur darüber herrschte Differenz, ob diese Verfassungsveränderung durch Anschluß an die gegebenen Verhältnisse im verfassungsmäßigen Wege, oder durch eine constituirende Versammlung zu bewirken sei. Darüber, was an die Stelle der Adelscammer treten sollte, war man sich nicht klar, die Meisten dachten wohl an ein Eincammersystem. Man vermied aber auf positive Gestaltung näher einzugehen, weil die Meinungen da zu weit aus einander gingen. Was dagegen die Negative anbetraf, so herrschte darüber allgemeine Uebereinstimmung.

Am 27. traten denn eine große Anzahl ständischer Deputirten und noch mehr Condeputirte, wie man sie jetzt allgemein nannte, in dem Locale, das die Opposition seit längeren Jahren als Versammlungsort gehabt hatte, dem römischen Kaiser, zusammen. Es waren etwa 130 Männer, darunter 36 Mitglieder zweiter Cammer.

Die Discussion wurde vom Syndicus Lang mit der Frage nach der Legitimation der so verschieden componirten Versammlung eröffnet, man erklärte sich bis auf einzelne Stimmen für competent, die Wünsche und Forderungen des Volks der Regierung und den Ständen vorzulegen, und zu deren Realisirung die nöthigen Schritte zu thun. Man ging aber nicht so weit, als wenige Tage darauf das Vorparlament; der eigene Beruf als Volksführer aufzutreten, wurde als genügend nicht angesehen, man verlangte von jedem Stimmenden, daß er von einer Stadt, einem Flecken, einer ländlichen Corporation, oder einer Volksversammlung ein Mandat habe, ohne dieses und die schriftlichen Vollmachten, mit welchen die Meisten wohlversehen waren, jedoch ängstlich zu prüfen.

Die am Tage vorher niedergesetzte Commission brachte nun einen Majoritäts- und einen Minoritäts-Adresseentwurf ein. Die Majorität wollte, daß in einer an das Gesammtministerium so wie an die Stände zu erlassenden Adresse ausgesprochen werde:

1) daß eine Neugestaltung der Verfassung unter Berücksichtigung des vom Ministerium Erlassenen geschaffen werden müsse,
2) daß dabei die Adelscammer, so wie alle und jede Bevorzugung des Adels, auch in Vertretung des Landes, beseitigt werde,
3) daß sobald als möglich eine constituirende Versammlung nach einem unter Erweiterung des activen und Nichtbeschränkung des passiven Wahlrechts den Ständen vorzulegenden Wahlgesetzes zusammen zu berufen sei.

Die Minorität wollte statt des dritten Satzes Folgendes:

daß falls eine Verfassung auf den in 1, 2, bezeichneten Grundlagen

mit den jetzigen Ständen innerhalb möglichst kurzer Frist nicht vereinbart werde, eine constituirende Versammlung unter Erweiterung des activen und Nichtbeschränkung des passiven Wahlrechts zusammen zu berufen sei.

Stüve nennt das Begehren der Berufung einer constituirenden Versammlung, in seinem Schreiben an die Wähler, gänzlich unmotivirt, und glaubt, dasselbe sei lediglich durch die Furcht erzeugt, es werde im verfassungsmäßigen Wege das Nöthige nicht zu erreichen sein, erst hinterher sei der Vorwurf gekommen, die Stände und das Ministerium stünden nicht auf gesetzlichem Boden.

Dem ist nicht so. Die Furcht, die Adelscammer werde nicht so leicht ihr eigenes Todesurtheil unterschreiben, das Mißtrauen in die nach einem, von allen Seiten als verwerflich anerkannten Wahlgesetz gewählten Stände, die zu einer Zeit der Unfreiheit und des Polizeistaats gewählt waren, spielte zwar eine große Rolle, allein die Behauptung, daß nur das Staatsgrundgesetz von 1833 der wahrhafte gesetzliche Boden sei, wurde schon damals mit juristischen Gründen scharfsinnig vertheidigt. Leugnen wir es aber nicht, den Ausschlag für das Majoritätsgutachten gab der revolutionaire Sinn und das Beispiel Preußens. Man müsse frisch nach Ideen und der Vernunft neu bauen, und das Anknüpfen an das Bestehende, als zu Altflickerei und Halbheit führend, bei Seite werfen. Wurzle eine Verfassung nicht durch und durch im Volke, so helfe die verfassungsmäßige Entstehung bei ihrem Sturze wenig, wie das Staatsgrundgesetz gezeigt habe. So argumentirte man.

Die Verschiedenheit lag aber nicht allein in der Form, in dem wie, sondern die Hauptverschiedenheit war begründet durch das freilich im Hintergrunde bleibende was. Diejenigen, welche mit dem verfassungsmäßigen Wege auszukommen glaubten, hielten ganz etwas anderes für nöthig, als die, welche eine constituirende Versammlung wollten. Die Letzteren befanden sich aber deshalb im Unrecht, weil sie sich über etwas Positives, über den Neubau selbst noch nicht klar waren, und weil Stüve darin vollkommen Recht hatte, daß eine Umgestaltung in Gemäßheit lediglich des Ministerialprogramms auch auf „verfassungsmäßigem" Wege zu Stande gebracht werden konnte.

Nun aber wurden eben die beiden ersten Forderungen, die sich über die Grundlage der Verfassungsrevision in diesem Sinne aussprachen, beinahe ohne Discussion angenommen, und dann erst erhob sich eine mehrstündige Debatte über den einzuschlagenden Weg.

Obwohl bei dieser Debatte Alter, Erfahrung, Auctorität für das Minoritätsgutachten sprachen, denn es war natürlich, daß alle ständischen Deputirten sich selbst Kraft genug zutrauten, die Verfassungsveränderung zum glücklichen Ziele zu führen, so entschied sich bei einer Abstimmung dennoch eine große Majorität für den Weg einer constituirenden Versammlung. Es hatte zum Zweck der Abstimmung eine itio in partes stattgefunden, die Parteien standen sich Gesicht gegen Gesicht gegenüber. Noch einmal begann die Debatte hinüber und herüber, aber ohne Resultat.

Da ereignete sich das, was wenige Tage später auch im Vorparlamente sich zutrug, und was sich bei jeder derartigen Versammlung noch öfterer zutragen wird, die Minorität wollte sich der Majorität nicht fügen. Da es

unmöglich war, eine Verpflichtung hierfür zu deduciren, so drohte die Versammlung sich in Zwiespalt aufzulösen.

Freudentheil suchte in einer warmen Rede aus Gründen der Klugheit und Politik, vor Allem im Vertrauen auf seinen verehrten Freund Stüve, die Majorität zum Nachgeben zu bewegen und bat, aus Patriotismus der Eintracht ein Opfer zu bringen.

Da war es der Verfasser dieses, welcher den Anfang machte, zu den alten Freunden auf die andere Seite zu treten, andere folgten, noch andere wurden widerstrebend hinübergezogen. Man fiel sich in die Arme, man jubelte, die ständischen Deputirten versicherten, dieses Augenblicks zu gedenken.

Damit hatte denn der Stüvesche Weg nicht nur den Sieg davongetragen, sondern er erlangte auch noch ein mächtiges Kraftmittel, die erste Cammer zur Nachgiebigkeit zu spornen. Das aber versprachen die Mitglieder zweiter Cammer, daß wenn eine Vereinbarung mit der Adelscammer, über das was man als nöthig erachtet, in der kürzesten Zeit nicht erfolge, sie die ersten sein würden, welche auf eine constituirende Versammlung drängen. Die Adresse wurde in diesem Sinne erlassen und unterzeichnet. (Anlage VIII.)

Während am anderen Tage die allgemeinen Stände eröffnet wurden, und die Deputirten sich von den Condeputirten trennten, arbeiteten letztere beinahe den ganzen Tag, und einigten sich nach mitunter stürmischen Debatten über ihre „Forderungen". (Anlage IX.)

Der Character der Versammlung war erst wesentlich ein rein hannoverscher. Man trug zwar schwarzrothgoldene Bänder und Cocarden, sprach auch wohl in allgemeinen Redensarten vom deutschen Vaterlande; aber einen tieferen Blick für das, was diesem augenblicklich Noth that, hatten nur sehr Wenige. Man war in diesen Tagen so sehr damit beschäftigt, vor der eigenen Thür zu fegen, daß man sich wenig um das bekümmerte, was bei dem Nachbar vorging. Ja, als Freudentheil das Präsidium niederlegte, um zu dem Vorparlamente in Frankfurt zu reisen, und um eine Bevollmächtigung von Seiten der Versammlung zu diesem Zwecke bat, hatten die Wenigsten einen Begriff davon, was das sei und werden solle.

Diese Sorge für das eigene Haus, die Eröffnung der Stände und die Condeputirtenversammlung trugen dann auch wesentlich dazu bei, daß das Vorparlament von Hannover so sparsam beschickt war.

Nur in einem Puncte stimmten wieder die meisten auch in Beziehung auf das allgemeine Vaterland überein, das war der, daß man den Romantiker, der sich selbst an die Spitze von Deutschland stellen wollte, nicht gebrauchen könne. Nur einige Wenige dachten über diese persönliche Frage hinaus; aber auch bei diesen offenbarte sich entschiedener Widerwille gegen eine preußische Hegemonie. Dahlmann, von Bonn nach Berlin berufen, oder schon als Vertrauensmann auf der Reise von Berlin nach Frankfurt, befand sich, ich glaube am Abend des 26., in einer zahlreichen Gesellschaft Deputirter, Condeputirter und hannoverscher Notabilitäten. Er muß bezeugen können, daß ihm damals von vielen Seiten gesagt wurde: macht was Ihr wollt, aber nur keine preußische Hegemonie.

Um die Stimmung jener Tage richtig zu würdigen und daß zu dieser Stimmung gehalten, die Verhandlungen der s. g. Condeputirten den Cha-

racter der Mäßigung trugen, muß ich hier eines Schriftstückes erwähnen, das unter dem Titel: „Ansprache der Gesammtheit der ordentlichen Professoren der Georgia Augusta als Wahlcorporation an ihren Landtagsabgeordneten", veröffentlicht war. Der Periodenbau dieses Schriftstücks in seiner Gedehntheit weiset auf einen älteren Herrn als Verfasser hin, man hat uns den Kieler Hermann genannt, ohne daß wir dies verbürgen können. Aber der Verfasser ist gleichgültig, sämmtliche ordentliche Professoren hatten das Schriftstück genehmigt, „um die jedem deutschen Manne auferlegte Pflicht, sein politisches Bekenntniß offen auszusprechen, auch an ihrem Theile auszuüben". Und welches Bekenntniß war dies!

„Eine edle Begeisterung ist es, welche sich geäußert hat in der Entrüstung des deutschen Volkes über ein im Wesentlichen überall gleiches System von kleinlichen, versteckten, mißtrauischen und unaufrichtigen Regierungskünsten, über die aus doctrinairer Verblendung, pflichtvergessener Indolenz und dürftiger Einsicht hervorgegangene Vernachlässigung der wichtigsten Zweige der öffentlichen Verwaltung, über die Unterdrückung und Verfolgung der öffentlichen Meinung, die Verfälschung des Repräsentativsystems, die Ueberlistung und Corruption der Stände, über gewaltthätigen Bruch beschworener Staatsverfassungsrechte und rabulistische Rechthabereien und Zänkereien in Sachen der höchsten politischen Fragen, über die Zersplitterung und Preisgebung der deutschen Nationalität.

Die Freiheit von diesen schweren, unheimlichen, tödtlichen Fesseln begrüßen wir als eine kostbare Errungenschaft der großen Volksbewegung aus vollem und aufrichtigem Herzen. Die Entrüstung, deren unwiderstehliche Gewalt das Werk vollbracht hat, theilen wir, und können schon deshalb nicht gemeint seyn, für das Maaß und die Dauer derselben eine scharfe Grenze ziehen und Alles, was über dieselbe hinausreicht, verdammen zu wollen. Die Zurückeroberung von Rechten, welche wider Recht vorenthalten und auf dem Wege des positiv umschriebenen Rechts nicht zu erlangen waren, führt mit Nothwendigkeit zu einem Durchbrechen der äußeren, willkürlich eingeengten und beengenden Rechtsordnung; Druck erzeugt Gegendruck, Reaction drängt zur Nothwehr, Revolution führt zur Gegenrevolution, und es wäre thöricht und ungerecht, der Gegenrevolution und der Nothwehr den Zaum der Gesetze, welche die Revolution und die Reaction gegeben hat, anlegen zu wollen. Eine solche Reaction aber, welche uns in dem hier entscheidenden höheren ethischen Sinne auf einer Linie mit der Revolution stehen muß, war die von der deutschen Bundesversammlung seit 30 Jahren systematisch durchgeführte Untergrabung der Freiheiten und Rechte des Volkes, war der von Oben herab gegen jede Bewegung auch der gesundesten Volkskräfte, gegen jede Regung des volksthümlichen Gemeinsinnes geübte Druck, — ein System, welches auch bei ungleicher Betheiligung einzelner Bundesglieder doch von allen solidarisch zu vertreten ist, da bis zum Augenblicke der jüngsten Ereignisse keine von allen zum Bunde gehörigen Regierungen gegen dieses System jemals die volksthümlichen Kräfte zu Hülfe genommen hat, — ein System, welches selbst wohlwollende Regierungen unpopulär machen mußte und überall in allen Bundesstaaten die verschiedenartigsten einzelnen reactionairen Unternehmungen und Unterlassungen theils erzeugt, theils geschirmt und gefördert hat."

Nach diesem Verdammungsurtheil des Metternichschen Systems, welches früher in der Georgia Augusta eine Stütze gefunden hatte (die Verbindungen zwischen Gentz, Adam Müller und Heeren u. A. sind aus dem Gentzschen Briefwechsel bekannt), demonstrirte man denn freilich, daß die Revolution vor den Thronen stehen bleiben müsse, da das deutsche Volk ein geheiligtes Recht auf die Monarchie habe, auf deren ungestörter Ausbildung und zeitgemäßer Fortbildung die weltgeschichtliche Bedeutung der deutschen Nation beruhe, und daß durch die Zugeständnisse der letzten Wochen von Seiten der deutschen Fürsten Alles gewährt sei, was die Nation zu fordern berechtigt war, die aggressive Bewegung der Volksmassen somit am Ziele ihrer Berechtigung angekommen sei.

Doch wenden wir uns von diesen Allgemeinheiten zu der Betrachtung, welche diese Corporation der Geheimen Justiz-, Geheimen Hofräthe, Hofräthe und ordentlichen Professoren von der Gestaltung der hannoverschen und deutschen Verhältnisse hatte.

Der unter der Herrschaft des aufgegebenen Systems gebildeten Volksvertretung dürfe man die definitive Erledigung der organischen Umgestaltungen nicht wohl überlassen, es scheine im Interesse der Ordnung nur nöthig, daß man derselben die formelle Sanction der Königlichen Bewilligungen, die Umgestaltung der ersten Cammer, die Herstellung einer zeitgemäßen Wahlordnung, endlich die Vereinbarung mit der Krone über diejenigen vorläufigen Maßregeln, welche die Realisirung des von allem Volke unzweideutig ausgesprochenen Verlangens nach einem deutschen Parlamente dringend erheische, überlasse, dann aber die Auflösung der bisherigen Ständeversammlung gewärtige und hiernächst der aus dem Vertrauen des Volkes hervorgegangenen neuen Ständeversammlung nicht nur den Ausbau der neuen Verfassung in allen ihren Theilen, sondern auch die verfassungsmäßige Erledigung aller übrigen zeitgemäßen Wünsche und Beschwerden des Landes vorbehalte und anvertraue.

Die Ideen der Universität von der Reform der Bundesverfassung waren so allgemein, wie sie nur immer von Leuten gehegt werden konnten, die über diese Dinge nie nachgedacht hatten, und welche die schon durch die Verträge von Ried und Fulda der einheitlichen Entwicklung von Metternich wohlberechnet entgegengepflanzten (nicht etwa organisch gebildeten) Hemmnisse nicht zu kennen schienen. Es hieß:

„Von den oben dargelegten Gesinnungen geleitet, begehren wir für ganz Deutschland eine solche Reform der Bundesverfassung, welche uns eine Bürgschaft giebt für die Erhebung des deutschen Volks auf die seiner Intelligenz und materiellen Kraft entsprechende Stufe der Bedeutung im europäischen Staatensystem und den Weg anbahnt zur Erfüllung seines weltgeschichtlichen Berufs. Wir wollen eine Verfassung, welche den inneren Frieden sichert und die Erhaltung des Rechtszustandes verbürgt; welche nicht blos die Rechte der Fürsten, sondern auch die der Völker kräftig zu schützen vermag und durch deren Form und Gestaltung es möglich wird, alles Dasjenige ins Leben zu rufen, was zur Entwickelung der geistigen und materiellen Kräfte des deutschen Volkes nothwendig ist. Wir wünschen eine Verfassung, welche die deutschen Staaten wirklich mit einem großen und nationalen Bande umschlingt, welche nicht blos ein Bund der Fürsten, sondern auch ihrer Völker

ist, und welche, indem sie dem, die Brust jedes Deutschen schwellenden Bewußtsein eines einigen deutschen Vaterlandes einen genügenden Ausdruck giebt, zugleich dem allgemeinen Verlangen nach einem überall heiligen und unverletzlichen deutschen Bürgerrecht die Erfüllung gewährleistet."

Die Gedanken über das wie waren eben so unklar. Nur daß dem Bundestage die Initiative gebühre, daß ein Fürsten- oder Ministercongreß nicht die Bundesversammlung zu einem bloßen Werkzeuge seiner Beschlüsse erniedrigen dürfe, schien fest zu stehen. Neben dem Bunde solle aber eine aus den verfassungsmäßigen Ständen (den gegenwärtigen oder zukünftigen?) hervorgegangene Repräsentation berathen, nicht aber als eine constituirende Versammlung, sondern nur als eine zustimmende.

„Hinsichtlich des eigenen Landes scheine vor allen die unverzügliche Umgestaltung der ersten Cammer unerläßlich, damit dieselbe aufhöre, eine fast ungemischte Adelscammer zu sein. Auch müsse den Ständen das Einwilligungsrecht bei der Gesetzgebung in dem Umfange beigelegt werden, wie ihr dasselbe nach dem Staatsgrundgesetze zugestanden.

„Zu den von der künftigen Ständeversammlung zu erledigenden Gegenständen rechnen wir namentlich folgende:

„Die Gleichheit der Staatsbürger macht es durchaus nothwendig, daß die Bevorzugung gewisser Standesclassen im Staatsdienste wegfalle, und daß jeder Staatsbürger, welcher die gehörigen Fähigkeiten zur Verwaltung eines Staatsamtes nachweisen kann, zu demselben zugelassen werde.

„Die Eintheilung des Oberappellationsgerichts in eine adelige und bürgerliche Bank muß als jedes inneren Grundes entbehrend wegfallen. Ein gesicherter Rechtszustand der einzelnen Mitglieder des hannoverschen Volks ist nur dann möglich, wenn die jetzige Einrichtung zur Entscheidung von Competenzconflicten aufgegeben und eine bessere an ihre Stelle gesetzt wird. Die noch bestehenden vielen Patrimonialgerichte bewirken eine verschiedenartige Beurtheilung der Unterthanen, hemmen den Gang der Rechtspflege und sind nicht länger zu halten. Die Erhaltung des Landescredits macht die schleunige Erlassung einer Hypothekenordnung durchaus nothwendig. Die bestehenden barbarischen Jagdgesetze sind, als dem Rechtsgefühle der neueren Zeit völlig zuwider, wesentlich abzuändern. Die durch das Allodificationsgesetz von 1836 begründete strenge Unveräußerlichkeit der Lehne ist jedenfalls wenigstens so weit aufzugeben, daß die Nachkommen des Veräußerers die Veräußerung nicht anfechten können. Zum Schutz der Unterthanen gegen einen Ueberfall des Militairs ist die schleunige Erlassung eines Aufruhrgesetzes unentbehrlich."

Diese Dinge waren sämmtlich schon anderweit, namentlich in der Presse, zur Sprache gekommen, außer vielleicht die Irrthümer des Lehnallodificationsgesetzes, in Beziehung auf welches die öffentliche Meinung indeß weiter ging, indem sie die Allodification auch auf die größeren landtagsfähigen Lehen ausgedehnt wissen wollte. Der letzte Satz ist mir unverständlich geblieben, er erklärt sich vielleicht nur durch ein einzelnes Ereigniß. *)

---

*) Anmerkung. Da es nicht blos die Aufgabe des Geschichtsschreibers ist,

Die Stände wurden am 28. März eröffnet. Ich habe die Residenz nie geschmückter gesehen. Tausende von schwarz=roth=goldenen Fahnen und Flaggen hingen aus den Fenstern, wehten auf den Dächern, waren über die Straßen gezogen. Alles war ein Jubel und eine Wonne. Die Straßen waren mit Menschen belebt, der Platz vor dem Ständehause mit Bürgergarde und Menschen erfüllt, obgleich der Eintritt in das Haus nur den Deputirten gestattet war, da die Oeffentlichkeit erst durch Aenderung des Reglements hergestellt werden mußte und die Königliche Verheißung selbst nicht hinreichte. Graf Bennigsen eröffnete im Namen des Königs die Ständeversammlung. *) Die Thronrede (Anlage X.) war eine Umschreibung des Ministerprogramms — die bisherigen Einrichtungen des Landes könnten unter völlig veränderten Umständen weder dem Königlichen Hause noch dem Lande Genüge leisten, der König habe daher aus freiem Entschlusse und ohne Zögern alles dasjenige gewährt, was zur Begründung eines neuen kräftigen Lebens nöthig scheinen könne. In allen Stücken müsse aber der verfassungsmäßige gesetzliche Weg inne gehalten werden. Es seien Maßregeln ergriffen, daß die Verfassung des Bundes in der durch die Bundesacte gegebenen Form (der Einhelligkeit?) zu größerer Festigkeit gebildet und durch Vertretung des deutschen Volkes bei der Bundesversammlung selbst zu voller Entwicklung gebracht werde.

Als eine erfreuliche Neuigkeit begrüßte man allgemein den Satz, daß die Gefahr eines benachbarten Bundesstaats die Nothwendigkeit militairischer Hülfe im nächsten Augenblicke herbeiführen könne, denn man hatte in Hannover schon seit 1846 dem Nachbarlande Schleswig=Holstein die größte Theilnahme gezollt und die vielfachen Verbindungen des hannoverschen mit dem holsteinischen Adel hatten schon damals eine Uebereinstimmung beider Cammern herbeigeführt.

Die Thronrede befriedigte die Anhänger Stüve's, die Mehrzahl der

---

die Thatsachen zu berichten, sondern er sein Augenmerk auch auf Gesinnungen und Gedanken richten muß, so bedarf das Verweilen bei dieser Ansprache um so weniger einer Rechtfertigung, als die Georgia Augusta in der Majorität ihrer ordentlichen Professoren jeden, der 9 Jahre früher eine Sprache geredet hätte, wie hier in der Ansprache herrschte, gestäupt und die Juristenfacultät denselben des Hochverraths am deutschen Bunde für schuldig erkannt haben würde. Und wiederum zehn Jahre später? Die Mehrzahl der Herren freute sich gewiß, daß das Pamphlet der Ansprache in Vergessenheit gerathen sei, die Georgia Augusta hatte sich alle den Dingen, die sie 1848 so streng richtete, seit 1855 schweigend unterworfen und bei Anwesenheit des Königs in Göttingen Expectorationen laut werden lassen, die byzantinisch klangen gegen diese Ansprache. Es gab 1855 keine Sieben, ja nicht Einen, der sich den Octroyirungen widersetzte.

*) Der gleichzeitige Bericht der Hannoverschen Morgenzeitung lautet: Hannover, 28. März, 4 Uhr Nachmittags. Die Ständeversammlung ist eröffnet. Graf Bennigsen sprach die Thronrede. Alle Furcht vor stürmischen Zuzügen, mit denen auf diesen Tag uns gedroht war, ist unnütz gewesen. In der Stadt herrschte sehr lebhafte, aber nichts weniger als drohende Bewegung. Stimmung und Ansehen waren viel mehr die der Hoffnung als der Besorgniß. Von vielen Häusern, auch vom Giebel des ehrwürdigen Rathhauses herab, wehte die schwarz=roth=goldene Fahne. Ueber 3000 Bürgergardisten versahen den Dienst und die Ehrenwache vor dem Ständehause. Nicht die geringste Störung fiel vor, ungeachtet die Straßen von Einheimischen und Fremden wogten.

zweiten Cammer, nicht so die Beimänner, nicht so die junge hannoversche Presse. Sie tadelte die Unbestimmtheit, mit der sich dieselbe über die deutsche Frage auslasse, vermißte noch alle die Puncte, welche man schon im Ministerprogramm vermißt hatte. Selbst in der Vaterstadt Stüve's schien man andere Tendenzen zu verfolgen, als die des Programms und der Thronrede. In einer am 28. März abgehaltenen, sehr zahlreich besuchten Bürgerversammlung wurde eine Adresse an die Stände beschlossen und von 400 Bürgern unterschrieben, die ungleich weiter ging, und der eine Verwahrung gegen die vom König von Preußen beanspruchte Oberleitung der deutschen Angelegenheiten angeschlossen war.

Das Ministerium war sechs Tage am Ruder, hatte also kaum Zeit gehabt, sich in den Departements umzusehen, von den Vorgängern war für die Stände, außer den Budget- und Finanzvorlagen, nichts vorbereitet, oder was vorbereitet war, war unbrauchbar geworden; dennoch wurden schon am 28. verschiedene Regierungsvorlagen den Ständen überreicht — ein Schreiben, die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Aenderung der Geschäftsordnung in dieser Beziehung betreffend, der Entwurf eines Preßgesetzes; ein Schreiben, die Suspendirung der Proceßordnung betreffend, welche ja mit dem 1. Mai ins Leben treten sollte, ein Schreiben, die Nichtpublication der deutschen Wechselordnung betreffend; ein Gesetzentwurf, den Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens durch die Gemeinden betreffend; endlich ausführliche Mittheilungen über die Verwendungen des Klosterfonds von 1840 an.

In Beziehung auf die Verfassungsveränderung hatte Stüve noch nicht zu einem Vortrage bei dem Könige gelangen können; indeß hatte er seine Freunde und die einflußreichsten Mitglieder der ersten Cammer über den Weg, den er einzuschlagen gedachte, unterrichtet und waren desfallsige vertrauliche Mittheilungen auch schon in die Versammlung der Condeputirten gelangt.

Die zweite Cammer schlug auf Betrieb der Bremenser und der Condeputirten den Stadtrichter Lang I. an erster Stelle, Stadtrichter Dr. Francke an zweiter und Oberbürgermeister Dr. Lindemann an dritter Stelle zum Präsidenten vor. Nachdem Lang als Präsident bestätigt, wurde Francke an erster Stelle zum Vicepräsidenten gewählt. Zum Generalsyndicus wurde Buddenberg erwählt, ein Osnabrücker und treuer Anhänger Stüve's, zum Vicegeneralsyndicus setzte die liberalere Fraction die Wahl des Advocaten Hantelmann II. durch. In erster Cammer war Landrath v. Rössing zum Präsidenten gewählt und bestätigt. Der Geschäftsgang einer allgemeinen Ständeversammlung bedarf immer erst einer ziemlich geraumen Zeit, ehe er in Gang kommt und die Cammern hinreichend beschäftigt sind; daß seit beinah 10 Jahren die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, bewirkte nun, daß im Publico, selbst in den gebildeteren Ständen, die Geschäftsordnung unbekannt war, und man das langsame Fortschreiten als Nichtsthun bezeichnete. Zwar fanden die Vorschläge des Ministeriums wegen Oeffentlichkeit bereitwillige Zustimmung und die zweite Cammer öffnete bald ihre Tribünen. Aber welcher Reiz sollte die Zuhörer dort fesseln? Man berieth, nachdem man die erste Petition der Deputirten und Beimänner an die Adreßcommission verwiesen hatte, ein Aufruhrgesetz, man berieth ein Preßgesetz, beides Gesetze, welche

der freiheitlichen Bewegung Dämpfer aufsetzten. Nicht einmal die Adreßdebatte gewährte großes Interesse. In der ersten Berathung sprach nur v. Bodungen. Schon er deutete die Zweifel an, die sehr Viele von dem bundesverfassungsmäßigen Wege hegten und wünschte ausgesprochen zu sehen, daß der Weg, welcher von den süddeutschen Staaten ergriffen, der allein richtige sei. Auf dem ersten Wege habe man zu befürchten, daß Michel eingeschläfert und ihm die Nachtmütze über die Ohren gezogen werde. Von den Wünschen des Volkes, welche in der Thronrede nicht berührt, hob er besonders zwei hervor — daß die Bevorzugung des Adels bei Besetzung von Stellen im Civil- und Militairdienst aufhören müsse, so wie daß die Berücksichtigung des religiösen Glaubens keinen Unterschied ferner machen dürfe. Am 31. März sprach sich Stüve aus. Er wünschte vor Allem Einigkeit und hielt die bestehende Bundesverfassung und den in ihr vorgeschriebenen Weg der Einhelligkeit für den sichersten Stützpunct. Durch den Vorgriff des Großherzogs von Baden, der die Volksvertretung beim Bunde auf Urwahlen begründet wissen wolle, entstehe große Gefahr, nicht mindere Gefahr aber durch die Stellung, welche Preußen einnehme und die schon in Oesterreich einen Rückschlag bewirke. Die Versammlung der Männer, welche sich aus eigenem Antriebe nach Frankfurt begeben, werde nicht zum Ziele führen. Was die eigene Verfassung anlange, so habe sich die Bewegung der Völker seit 60 Jahren auf zwei Puncte gerichtet, auf Freiheit und Gleichheit. Der wichtigste und zu erreichende sei der erste. Gleichheit werde erstrebt werden müssen, eine vollkommene sei unmöglich, aber ohne Freiheit, ohne Sicherheit des Rechts, sei sie nicht möglich. Diese gewähre die Bundesverfassung nicht; in ihr sei die Polizei an die Stelle des Rechts getreten. Der Allgewalt der Polizei entgegen zu wirken, sei die Hauptaufgabe der Zeit. Bei der Art, wie das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung (Competenzconflictenwesen) behandelt sei, könne kein gesichertes Recht, keine Freiheit bestehen. Als Fragen der Gleichheit müßte die Aufhebung der Exemtionen ins Auge genommen werden. Der Wunsch nach Beseitigung der Adelscammer habe das Ministerium beschäftigt. Auch in erster Cammer sei man von der Nothwendigkeit einer Umgestaltung überzeugt. Das wie sei aber in Frage. Die Regierung habe in dieser Beziehung keine Vorschläge jetzt schon machen können. Wenn Wünsche in dieser Beziehung aus der Berathung oder Commission kämen, würde sie im Stande sein, Anträge zu machen. Einigkeit würde auch hier nur zum Ziele führen. — Die Cammer hatte wenig neue Gedanken. Professor Briegleb z. B. wollte nicht eigentliche Einheit, sondern nur verschiedene Centralorgane für gemeinsame Bedürfnisse, z. B. ein Bundesgericht, einen gemeinsamen Gesetzgebungsrath, einen gemeinsamen Kriegsrath, Garantien der Volksrechte für alle Deutsche. Schatzrath Lang sah den Bund schon für todt an, jetzt wolle man eine andere Einseitigkeit (Volkssouveränität nämlich), wie da zu helfen sei, ohne zu folgen, begreife er nicht. *)

Wie Lang ging es der Mehrzahl, sie sah nur Heil in einer Nachfolge der süddeutschen Bewegung. Als diese Debatte beendet, traf das Schreiben

*) Landtagsblatt pag. 12.

der Regierung, die Verfassungsveränderungen betreffend vom 30. März, ein. König und Ministerium wolltenden verfassungsmäßigen Weg gehen, dieser aber war durch § 180 (vergl. Anlage I.) außerordentlich erschwert, man hatte jeder Aenderung einen Riegel vorgeschoben, von dem man 1840 glaubte, daß er mächtig genug sei, jedem zu ungestümen Andrange zu widerstehen. Dieser Riegel mußte jetzt beseitigt werden, einhellig beseitigt, um überall fortschreiten zu können. Die einflußreichsten Mitglieder erster wie zweiter Cammer hatten diesem Wege des Ministeriums schon vor dem 28. März ihre Zustimmung zugesagt; die Rechtmäßigkeit dieses Weges wurde auch nicht von einer Seite in Frage gestellt, und ist es erst später der Weisheit der bei dem Bunde Beschwerde führenden Ritter und ihrem Advocaten, Herrn Zöpfl, gelungen, dies zu thun, indem sie die Aufhebung des § 180 als eine Umgehung des verfassungsmäßigen Weges und die ungerechtfertigte Substitution eines leichteren Pfades für den eigentlichen verfassungsmäßigen Weg darstellten. *) Diese Beschwerde führenden Ritter hatten nicht nur ihre Repräsentanten in erster Cammer, sondern sie selbst saßen größtentheils in derselben, wie eine Menge Rechtsgelehrter aus den Höchsten und den Mittelgerichten, aus Stadtgerichten, Advocaten u. s. w. nicht das entfernteste Bedenken hatten, diesen Weg für verfassungsmäßig zu halten. Selbst der gewöhnliche Verstand muß sich sagen, daß, wenn eine Thür, welche vom Gerichte verschlossen und versiegelt war, vom Gerichte selbst aufgeschlossen, entsiegelt und geöffnet wurde, der Zutritt durch dieselbe nicht mehr ungesetzlich ist. — Man hat in späteren Tagen auch wohl die Behauptung gehört, die Einwilligung der Ritter zu dieser Aufhebung des § 180 sei durch Gewaltdrohungen erpreßt. Ich möchte wissen, wer das gethan haben sollte und wo es geschehen wäre. Allen Denjenigen, welche von Drohungen und Gewalt mehr hofften, als vom gesetzlichen Wege, war der ganze Stüvesche Gang zuwider, er dünkte ihnen ein zu juristischer, doctrinairer, künstlicher, dem Volkssinne unverständlicher. Man braucht nur in der Hannoverschen Morgenzeitung den Artikel des Verfassers dieses: „Der kürzeste Weg" zu lesen, man braucht nur das Drängen der Condeputirten nach constituirender Versammlung zu erwägen, oder das noch ungestümere Verlangen nach einer solchen, wie es in hannoverschen Volksvereinen und Versammlungen laut wurde, um einzusehen, daß es gänzlich an Elementen fehlte zu solchen Gewaltdrohungen. Es wird aber nöthig sein, die desfallsigen Verhandlungen genauer zu constatiren. Als durch Schreiben vom 30. März ein Gesetzentwurf in die Cammern kam, dahin lautend: „§ 1. Der § 180 des Landesverfassungsgesetzes und § 68 der Geschäftsordnung werden aufgehoben. § 2. Abänderungen der Verfassungsurkunde, des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung können in Zukunft unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter allgemeiner Zustimmung der Ständeversammlung getroffen werden," und zuerst in zweiter Cammer am 1. April 1848 auf

*) v. Lenthe, Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung des Königreichs Hannover I. 3. S. 610, Denkschrift der hannoverschen Regierung, betreffend die land- und ritterschaftlichen Beschwerden. Selbst Herr Zimmermann hat dieser Begründung, der er außerdem factische Irrthümer nachweiset, nicht beistimmen mögen.

die Tagesordnung gelangte, wurde dieser Gesetzentwurf bei Anwesenheit von 80 Mitgliedern ohne alle Bemerkung zum ersten Male einstimmig angenommen. Am 3. April wurde dieser Beschluß ohne Weiteres von 77 Mitgliedern einstimmig wiederholt, am 4. April geschah die Wiederholung einstimmig in dritter Berathung. In erster Cammer kam der Entwurf am 3. April auf die Tagesordnung. Graf Bennigsen erinnerte daran, daß das Ministerium unter den allerschwierigsten Umständen ins Leben getreten sei, von der Regierung seien vorher schon bestimmte Verheißungen gegeben, und es sei nothwendig gewesen, Mittel und Wege aufzufinden, dieselben zu realisiren. Ein solches Mittel sei nur die einhellige Aufhebung des § 180, denn der zweite Weg zu diesem Ziele, Aufhebung des Landtags und Einberufung eines neuen, erscheine höchst gefährlich. Er hoffe deshalb, daß mit Einhelligkeit und Hintansetzung aller persönlichen Rücksichten die Hinwegräumung des § 180 beschlossen werde; er bitte die Cammer, den Gesetzentwurf anzunehmen, weil sonst Gefahren für unser Land zu befürchten seien. Hauptmann v. Marschalck: Er glaube, daß das Schreiben vom 30. März auch hier vollkommene Anerkennung gefunden habe, denn es spreche freudige Hoffnungen aus, zu deren Erfüllung nach Kräften beizutragen, jetzt Pflicht der Cammern sei. Landrath v. d. Decken: Auch er sei mit dem Vortrage des Herrn Grafen v. Bennigsen vollkommen einverstanden; es werde gewiß Niemand in diesem Hause verkennen, daß es heilige Pflicht sei, die Regierung zu unterstützen, die sich die Realisirung der allgemeinen Wünsche zur Aufgabe gestellt habe. Präsident v Wangenheim: Er werde für die Hinwegräumung des § 180 stimmen, denn er halte dieselbe für nothwendig. Se. Excellenz Landschaftsdirector v. Hodenberg: Man möge bedenken, daß eine dissentirende Stimme den ganzen Zweck des Gesetzes vereiteln werde. Er besorge, daß nicht alle Mitglieder von der Wichtigkeit dieser Verhandlungen durchdrungen seien, und wünsche deshalb die Vorlesung des Schlusses des Regierungsschreibens. Dieser wird vorgelesen und darauf der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. In zweiter Berathung am 4. April erklärt zuerst Erblanddrost v. Bar, der an der gestrigen Beschlußnahme nicht Theil genommen, seine Uebereinstimmung mit derselben. Es habe ihm stets geschienen, daß solche Clauseln, solche pragmatische Sanctionen in Zeiten der Noth doch nichts helfen. Justizrath v. d. Decken: Man könne zu der Beseitigung des § 180 um so bereitwilliger seine Zustimmung geben, als die Regierung ihre Principe in so offener Weise dargelegt. Darauf wird der Gesetzentwurf einhellig angenommen. In der Sitzung vom 5. April bat Graf Bennigsen dringend, falls noch irgend ein Bedenken gegen den Entwurf obwalten solle, solche vor der Abstimmung zu äußern, damit Gelegenheit gegeben werde, solche hinwegzuräumen. Alles schwieg, nur Landschaftsdirector v. Hodenberg erinnerte daran, daß es jetzt zur Frage stehe, ob man dem gegenwärtigen Ministerio überhaupt seine Existenz sichern wolle. Hierauf einstimmige Annahme.

Am 10. April wurde dann dies Gesetz publicirt. Daß dasselbe nicht ein äußerlich integrirender Bestandtheil des Verfassungsgesetzes war, sondern eben ein besonderes neues Gesetz, war vollkommen gleichgültig und begreife ich nicht, weshalb Zimmermann diesen Umstand zur besonderen Erwägung der Bundesversammlung hervorgehoben hat.

Der König hatte von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte (vergl. § 88 der Anlage I.) Gebrauch gemacht und der Residenz einen zweiten Deputirten zugelegt. Die Residenz hatte den Hofrath Holscher gewählt. Die Abänderungen der Geschäftsordnung im Sinne des Gesetzes von 1833 fanden keine Schwierigkeit, nur fand die Bestimmnng, daß bei namentlichen Abstimmungen eine Entfernung der Zuhörer eintreten solle, keinen Beifall. — Das Gesetz wegen Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, fand die Genehmigung der Stände, obgleich v. Seth darauf antrug, die Beschlußnahme auszusetzen, bis die verheißenen Verfassungsveränderungen ins Leben geführt wären, da die Unruhen eben aus Furcht vor der Reaction entstünden. Der Antrag wurde bei Widerspruch Stüve's nur mit 22 Stimmen unterstützt. Stüve selbst sprach bei dieser Gelegenheit am 7. April das wahre Wort, daß nicht Formen die Freiheit des Volkes sicherten, sondern wesentlich der Geist des Volkes und die Handhabung der Formen durch das Volk. — Indeß hielten Stände dafür, daß das der neuen Schutz- und Entschädigungspflicht der Gemeinden entsprechende nothwendige Recht der Bewaffnung und der Einführung einer Bürgerwehr gesichert werden müsse und machten deshalb die von Krimping beantragten Zusätze sich zu eigen, wie sie zur Milderung der aus dem Principe des Gesetzes möglicher Weise hervorgehenden außerordentlichen Härten, einige Modificationen für nothwendig hielten, namentlich die solidarische Verpflichtung der Gemeinden entfernten und für diejenigen Gemeindemitglieder, welche nachwiesen, daß sie ihre Schuldigkeit gethan hätten, oder daß sie abwesend gewesen, Ausnahmen statuirten. — Das Preßgesetz wurde mit geringen Modificationen angenommen; ein Antrag v. Bodungen's, Preßvergehen durch Geschworene aburtheilen zu lassen, erhielt in zweiter Cammer nur 28 Stimmen. Stände beantragten die Vervollständigung der bestehenden Gesetzgebung in Beziehung auf Verbreitung unsittlicher Schriften. In erster Cammer konnte sich der Vertreter, Herr Superintendent Cammann, eines in langer ermüdender Rede begründeten Antrags nicht enthalten, welcher für jeden Zeitungsartikel die Unterschrift des Verfassers erforderte. Die Abneigung der ersten Cammer gegen eine solche neue und schlimmere Censur zeigte sich indeß so eclatant, daß der Antrag zurückgezogen wurde. Das Gesetz über die Todeserklärung verschollener Personen, auf ständischen Antrag vom 13. Juni 1846 noch unter dem alten Ministerium bearbeitet, welcher den gemeinrechtlichen 20jährigen Zeitraum zu einer Todeserklärung in einen zehnjährigen verwandelte, weil ein so lange dauernder ungewisser Zwischenzustand die nachtheiligsten Folgen mit sich führte, erlitt kaum einige Redactionsänderungen. Die Berathungen des Gesetzes zogen sich indeß mit einer ermüdenden Langsamkeit durch die Verhandlungen. Die Cammern hatten zur Berathung der Adresse eine Commission von je 7 Mitgliedern gewählt, und zwar die erste Cammer den Landschaftsdirector v. Hodenberg, den Abt Rupstein zu Loccum, den Justizrath v. d. Decken, Schatzrath v. Bothmer, Landschaftspräsidenten v. d. Decken, Präsident v. Wangenheim, Landrath v. Klencke; die zweite Cammer: Lindemann, Bodungen, Briegleb, Lüntzel, Schwers, Schmidt, Adickes. Die Adresse war diesmal von außergewöhnlicher Wichtigkeit, da man durch sie der Regierung einen Anhaltspunct geben sollte, wie weit man bei den Verfassungsveränderungen gehen

wolle. Die Petitionen der Condeputirten, wie viele andere zahlreiche Petitionen aus den Provinzen, welche sich auf allgemeine Landesbeschwerden und die Verfassungsrevision bezogen, waren deshalb an die Adreßcommission verwiesen, und wenn man sich in einzelnen Kreisen der Condeputirten darüber ungehalten zeigte, daß die zweite Cammer auf den Inhalt dieser Petitionen nicht selbst eingegangen war, so verkannte man eben die viel größere Wichtigkeit der Commissionsverhandlungen. Diese drangen zwar nicht in die Oeffentlichkeit, allein dem Verfasser ist von einflußreichen Commissionsmitgliedern die Versicherung geworden, daß die Mitglieder zweiter Cammer bei der Forderung: daß die Adelscammer, so wie jede Bevorzugung des Adels, auch in der Vertretung des Landes aufhören müsse, ihre Hauptstütze in dieser Stimme des Volks aus allen Provinzen, welche durch Vertrauensmänner in jener Adresse niedergelegt war, fanden. Das geht auch aus der Relation des Landschaftsdirectors v. Hodenberg in erster Cammer hervor. Nach langen schweren Verhandlungen einigte man sich in dieser Beziehung zu dem Satze: „Die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung, so wie die Aufhebung aller Vorzüge der Geburt für den Adel, unbeschadet der Privatrechte, sind dringend erforderlich." Nur ein Mitglied der Commission, Justizrath v. d. Decken, erklärte sich damit nicht einverstanden.

Während die zweite Cammer den Adreßentwurf in Anlage **XI.** am 8. April ohne weitere Schwierigkeiten adoptirte, und der Verbesserungsantrag des Hauptmann Böse auszusprechen: „Stände durchdringe das drückende Gefühl, daß sie nicht die wahren Vertreter des Volkes seien, indem sie nicht in dem dasselbe durchdringenden Gefühle seiner Menschenwürde gewählt wären. Sie wünschen daher dringend, bald aufgelöst zu werden. Vorher aber erwarten sie, daß die Regierung ihnen in wenig Tagen eine Wahlgesetzvorlage, nach deren Ermessen auf Ein- oder Zwei-Cammersystem und darauf begründet, daß die Mitglieder in beiden Fällen nur aus vom Volke Gewählten bestünden, bei denen keine andere Qualification nöthig sei, als die Ehrenhaftigkeit" — nur 4 Stimmen Unterstützung fand, versuchte die erste Cammer gegen die Ansicht ihrer Commissionsmitglieder den Hauptvorzug des Adels zu retten. Es ist auch in dieser Beziehung schon wenig Jahre später von ritterschaftlicher Seite darauf hin gearbeitet, die Geschichte zu verdunkeln, indem man von drohenden Gefahren und Zwang gefabelt hat*); es wird daher nöthig sein, die Thatsachen auch hier genauer festzustellen.

Dichtgedrängte, aufgeregte Volksmassen haben weder am 8., noch am 11. April, als in erster Cammer die Entscheidung fiel, das Ständehaus umstanden. Der Beweis ist leicht. Am 8. April sprach der Landrath v. Trampe gegen den Präsidenten den Wunsch aus: daß der Eintritt auf die Tribüne nunmehr ohne Weiteres Jedem gestattet sein möge. Als die Oeffentlichkeit der Verhandlungen hier beschlossen, sei bei den Meisten dieser Wunsch laut geworden. Dagegen sei aber damals bemerkt, daß dann eine zu große Ueberfluthung der Tribünen zu erwarten stehe, und auch in zweiter Cammer

*) Es ist dies nicht nur in der Niedersächsischen Zeitung 1852 wiederholt geschehen, sondern namentlich in der anonymen Brochure: „Ein Wunsch, bezüglich Hannover's wichtigster Frage bei Eintritt in das Jahr 1853, S. 20."

bereits die Einrichtung, Karten auszugeben, getroffen sei. Ein zu großer Andrang sei nun bis jetzt, selbst bei neuerdings eingeführtem völlig freien Eintritte in zweiter Cammer, nicht wahrzunehmen gewesen, und seien damit jene Bedenken gehoben.

Nachdem sich für diesen Wunsch die HH. Erblanddrost v. Bar, Gutsbesitzer v. Dassel, Vicepräsident v. d. Decken und Landrath v. d. Decken ausgesprochen, wurde demselben von dem Herrn Präsidenten Folge gegeben und erscheinen die ersten Zuhörer auf den beschränkten Tribünen der ersten Cammer. Am 11. April wurde das Tumultgesetz in erster Cammer berathen, ein Gegenstand, der die Zuhörer verscheuchte. Daß aus der Adreßcommission Anträge kommen würden, war auf den Tribünen gänzlich unbekannt. Diese wurden erst voller, aber nicht einmal gefüllt, als mehrere Mitglieder der zweiten Cammer in Folge der Aussetzung dieselben besuchten.

Wie wäre ein v. Trampescher Antrag nur denkbar gewesen, wenn draußen Bassermannsche Gestalten das Ständehaus umwogt hätten? Aber auch die Verhandlungen selbst ergaben dies. Treten wir ihnen näher. Herr v. Hodenberg als Berichterstatter der Commission rechtfertigt den Adreßentwurf, wobei er die Bemerkung vorausschickt, daß man unter Adel die Standesherren nicht verstanden habe. Es sei auf die Adresse bisher kein großes Gewicht gelegt; unter den gegenwärtigen Umständen sei sie bedeutend. Die Regierung habe die Principien, welche sie beseele, offen und klar dargelegt, es sei Pflicht der Stände, eben so offen und unumwunden zu antworten. Man müsse bedenken, unter welchen schwierigen Umständen das gegenwärtige Ministerium zu Stande gekommen sei, wenn die Adresse in der Weise nicht zu Stande komme, so fehle der Regierung jeglicher Anhaltspunct, sie könne die Zügel des Staats nicht in den Händen behalten. Das war die Drohung, wenn man so will, mit der agitirt wurde; das Ministerium Stüve wolle seinen Auftrag in die Hände des Königs zurückgeben, wenn die erste Cammer hartnäckig sei, dann möchten die adeligen Herren selbst das Regiment ergreifen. Justizrath v. d. Decken rechtfertigte seine abweichende Abstimmung. „Daß der Adel sein Recht auf eine bevorzugte Vertretung in der Ständeversammlung aufgeben müsse, das erkenne er an. Denn der Adel selbst sei es, der dieses Recht, auf wirksamere Weise zu benutzen vernachlässigt; welcher es zur kräftigen Opposition gegen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes zu gebrauchen vergessen. Daß der Adel aber alle ihm sonst zustehenden Rechte aufgeben solle, das werde durch innere Nothwendigkeit nicht begründet. Neben diesem war es besonders der Geh. Cabinetsrath v. Schele, welcher den fraglichen Satz der Adresse angriff, freilich aus einem ganz anderen Gesichtspuncte. Er sah darin eine Aufhebung des Adels; denn der Adel sei ein bevorrechteter Stand, nur mit Vorrechten könne der Adel bestehen, nehme man ihm diese, so bliebe nichts als der Name, ein leeres Nichts. Das müsse man bedenken. Mit Aufhebung des Adels lege man aber auch Hand an die Monarchie, da der Adel eine Grundfeste der Monarchie sei. — Gerade der Antheil an der Standschaft, gegen welche die Tendenz der Adresse gerichtet sei, sei die Achillesferse, wo der Adel verwundbar. Er wolle gern Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes in die Ritterschaften aufnehmen, allein dem Adel eben diesen Antheil an der Landschaft nehmen,

hieße in die Rechtssphäre desselben eingreifen. Der ganze Passus müsse gestrichen werden, eventuell müsse hinzugefügt werden: „im verfassungsmäßigen Wege". — Er hoffe, daß Jeder, der seine Meinung theile, auch den Muth habe, dies offen und frei auszusprechen. — Entweder hatten nun aber die Ritter diesen Muth nicht, oder sie hatten eine andere Meinung, als Herr v. Schele, denn so wie er, sprach sich Niemand aus, vielmehr gewann der Antrag nur 3 Stimmen für sich, selbst der eventuelle Antrag nur 14 Stimmen.

Dagegen gewann der Antrag des Justizraths v. d. Decken, welcher den Satz: die Aufhebung der Vertretung des Adels, stehen ließ, dann aber hinzusetzte: „so wie die Beseitigung aller rechtlich bestehenden und thatsächlich gestatteten Vorzüge der Geburt und des Standes bei Besetzung der Civil- und Militairämter" die Majorität, mit dem v. Knesebeckschen Zusatze vor Adel zu setzen: Niederen Adel.

Es erregte dieser Beschluß das größte Aufsehen und regte in der zweiten Cammer die Gemüther auf das Heftigste auf. Und nicht etwa die Exaltirten, nein gerade solche Leute, welche der Reaction sehr nahe standen, z. B. Schwers. — Der Kriegsrath Wedemeyer, 1855 Minister des Innern unter demjenigen Ministerium, das durch Zimmermann die Erklärung der hannoverschen Regierung auf die Beschwerden der Ritter abgehen ließ, äußerte: Die Sache müsse gründlich angefaßt werden, er wünsche, daß die zweite Cammer auf ihrem Beschlusse beharre und zwar einstimmig. Und so geschah es; man trug auf eine Conferenz an, zu der man von Seiten der ersten Cammer Mitglieder der Majorität für den dortigen Beschluß wählte, so daß die Conferenz eine Einigung nicht zu Stande brachte. Als Generalsyndicus Buddenberg am 11. April dies Resultat meldete, stieg die Aufregung bedeutend. Der Oberbürgermeister Lindemann beantragte: „daß die zweite Cammer die vorläufige Aussetzung aller weiteren Verhandlungen bis zur befriedigenden Erledigung der vorliegenden Frage beschließe und die erste Cammer sofort davon in Kenntniß setze."

Das war mehr Drohung als Ernst, die erste Cammer sollte sehen, zu welchen Maßregeln man eventuell greifen müsse. Der Antrag wurde zwar vielseitig unterstützt, indeß der vermittelnde Antrag des Stadtrichters Francke, die Sitzung auf eine Stunde auszusetzen, angenommen. Als die zweite Cammer ihre Sitzung auf eine Stunde aussetzte, ging auch eine nicht große Anzahl Zuhörer von der Tribüne zweiter auf die erster Cammer. Auf beiden Tribünen war der Zeit eine Wache der Bürgerwehr, welche jedem Befehle des Präsidenten Respect zu verschaffen sich beeilt haben würde. Daß aber auch nur eine Rüge des Präsidenten nöthig geworden, muß bestimmt in Abrede genommen werden. Das Sitzungsprotocoll enthält nicht die leiseste Andeutung davon, eben so wenig das Landtagsblatt. Das große Publicum konnte überall nicht wissen, daß am 11. April aus der Conferenz wegen der Adresse, welche erst am Morgen dieses Tages abgehalten war, referirt wurde; deshalb ist es eine Unwahrheit, wenn gesagt worden ist, an dem *fraglichen* Tage des April (man hat einen bestimmten Tag anzuführen vermieden, um nicht sofort der Lüge überführt zu werden) wäre von der Tribüne aus selbst dem Präsidenten gedroht.

Die Nachricht von dem, was in zweiter Cammer soeben geschehen war,

hatte sich aber mit Schnelligkeit in erster Cammer verbreitet und den beabsichtigten moralischen Eindruck gemacht. Daß die Verhandlungen aber unter irgend welcher Unfreiheit stattgefunden, das sieht man ihnen nicht an, wie der nachstehende Auszug aus denselben beweiset. *)

„Schatzrath v. Bothmer referirte aus der Conferenz und deren Erfolglosigkeit, empfahl aber die Annahme der Adresse mit den pathetischen Worten: „Möge es denn aber auch niemals verkannt werden, wie groß das Opfer ist, welches die Cammer durch Annahme der Adresse bringt, möge es niemals verkannt werden, daß nach diesem Opfer die Mitglieder dieses Hauses in der ersten Reihe der Vaterlandsvertreter stehen."

„Namentlich vertheidigte Se. Excellenz der Landschaftsdirector v. Hodenberg die Annahme der Adresse. Er erklärte unter anderm: ich fürchte, daß Manche die Frage, was von den alten Vorrechten bleiben wird, wenn man nicht opfert, nicht reiflich erwogen haben, sie würden sich sonst selbst sagen müssen, daß Nichts übrig bleibt, Nichts als der Name, als die Privatrechte.

„Alles Andere wird wegfallen, muß w e g f a l l e n, man mag es nun heute oder in 8 Tagen beschließen.

„Cabinetsrath v. Schele, Canzleiassessor v. Stralenheim, Graf zu Münster, Graf v. Kielmansegge, Justizrath v. d. Decken erklärten, gegen die Adresse stimmen zu müssen."

Es ergriff darauf der Präsident v. Wangenheim das Wort und erklärte:

„Als Mitglied der Adreßcommission habe ihm die Verpflichtung obgelegen, keine Anträge gegen den Adreßentwurf zu stellen. Jetzt, nachdem die Verhandlungen in dieses Stadium getreten, fühle er sich jener Verpflichtung überhoben, er fühle, daß er frei sich äußern, frei stimmen dürfe, und nachdem er aus den Commissionsverhandlungen Verschiedenes mitgetheilt, stimme er Angesichts der bedeutenden Ereignisse, wie sie gerade in den letzten Tagen vorgekommen (nothwendig auf die Beschlüsse des vereinigten Landtags in Berlin bezüglich), angesichts nur der Möglichkeit eines gesetzlosen Zustandes, für die Annahme der Adresse.

„Nachdem der Vicepräsident v. d. Decken, der Hauptmann v. Marschalck, Abt zu Loccum, Kriegsrath v. Hattorf, Justizrath v. Harling sich für die Annahme der Adresse, Cammerrath v. d. Decken sich dagegen erklärt hatten, nahm Se. Excellenz der Herr Landschaftsdirector v. Hodenberg das Wort und äußerte sich in folgender denkwürdiger Weise:

„„So viel er erkenne, werden zwei Gründe als die wichtigsten gegen Annahme des Entwurfs geltend gemacht: 1) daß man den legalen Weg innehalten müsse, und 2) daß man gegenwärtig im Nachgeben eine Schwäche zeige. Es thue ihm leid, daß gerade diese Gründe so Manchen gegen die Adresse stimmen. In Beziehung auf den ersten müsse er bemerken, daß man eine Rechtsverletzung dadurch nicht begehe, wenn man einen Antrag auf Aenderung der Verfassung stelle; in Betreff des 2) bedauere er, daß man der öffentlichen Meinung schon seit 30 Jahren so wenig Gewicht beigelegt habe. Ob man denn glaube, mehr noch entgegenhandeln zu können?

*) Vergl. Landtagsblätter 1848. S. 84 ffg.

Ob nicht der deutsche Bund der öffentlichen Meinung bereits nachgegeben habe? Er ehre, wenn man das Recht der öffentlichen Meinung entgegen vertheidige, aber wenn sie, wie hier, Unrecht nicht verlange, so sei es billig, sie zu rechter Zeit zu benutzen."

„Herr Forstmeister v. Alten. Das schönste Vorrecht des Adels sei seiner Meinung nach stets gewesen, sich fürs Vaterland zu opfern. Und er bringe auch hier mit Freuden sein Opfer dem Vaterlande dar, indem er für den Entwurf stimme.

„Se. Exc. Hr. Erblandmarschall Graf zu Münster. Er stimme gegen den Entwurf, weil darin der Boden des Rechts verlassen werde.

„Hr. Graf v. Bernstorf. Aus demselben Grunde werde auch er gegen den Entwurf stimmen.

„Se. Erlaucht Hr. Generalerbpostmeister Graf v. Platen-Hallermund: Er sei nicht der Ansicht, daß hier der Boden des Rechts verlassen sei. Sein Princip sei stets gewesen, mit der Regierung zu gehen, und aus demselben Grunde, wiewohl unter sonst sehr veränderten Umständen, werde er jetzt für den Entwurf seine Stimme geben.

Bei der Abstimmung waren nur 12 Stimmen gegen den Adreßentwurf, wie solcher von zweiter Cammer verlangt wurde.

Und Angesichts solcher Berathung und Abstimmung wagt man von Zwang, von drohenden Gefahren zu sprechen?

Als die zweite Cammer nach einer Stunde wieder zusammentrat, fand sie die officielle Anzeige, daß die erste Cammer dem Adreßentwurf beigestimmt habe. Stüve sagte: „Es sei ein großer Schritt nun gethan, aber man möge das gebrachte Opfer nun auch anerkennen und schonend sein." Die Adresse, wie sie angenommen, ist in der Anlage **XI.** mitgetheilt. An demselben Tage lief das Regierungsschreiben, die Verfassungsveränderungen betreffend, ein. Man kannte schon aus dem Schreiben vom 30. März die Absichten des Ministeriums über die vorzunehmenden Reformen. Das erste Capitel sollte theils wegen der in Aussicht stehenden Reformen des Bundes, theils weil das Gebiet wenig practisch sei, nicht berührt werden, und waren es hauptsächlich folgende Grundsätze, welche in der Verfassung verwirklicht werden sollten:

1) Abschaffung der Exemtionen von allen Staats- und Gemeindelasten.
2) Herstellung eines für Alle gleichen auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichte basirten Gerichtsverfahrens.
3) Herstellung größerer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gemeinden.
4) Wiedervereinigung der getrennten Königlichen und der Steuer-Casse.
5) Richtige Stellung der Staatsverwaltung zu den Rechten der Einzelnen und der Gesammtheit des Landes.

Das Schreiben vom 11. April enthielt nun ohne weitere Motive die bezüglichen Vorschläge. In Beziehung auf die Repräsentation (Capitel **V.** der Anlage **I.**) hatte das Ministerium keine Abänderungen vorgeschlagen. Die Cammern verwiesen dieses Schreiben an eine Verfassungscommission, der sie den Auftrag gaben, vorab den Punct der Landesvertretung in Berathung zu ziehen und darüber zu berichten. Wir werden über die

Arbeiten dieser Commission im nächsten Capitel sprechen und müssen wir jetzt noch einmal auf die Volksverordneten zurückblicken.

Als am 28. März die zweite Petition (Anlage **IX.**) derselben berathen und angenommen war, war ihre Mission nach der Meinung Vieler zu Ende. Nun hatten aber noch andere Abgeordnete andere, als die bisher berathenen Beschwerden und Wünsche in der Tasche, die in der am 26. niedergesetzten Commission und daher auch nicht in der Versammlung zur Sprache gebracht waren. Einige derselben verdienten den Namen allgemeine Landesbeschwerden, andere waren mehr localer Natur. Deshalb drängten aber die Träger derselben um so mehr auf Besprechung. Jeder wollte wo möglich etwas mit zu Hause bringen; persönliche Eitelkeit, die Sucht sich selbst sprechen zu hören, sich in den stenographischen Berichten, die das Mensching=sche Volksblatt veröffentlichte, mindestens zu veröffentlichen versprach, gedruckt zu sehen, trug nicht wenig zu dem Beschlusse bei, am 29. März weiter zu tagen. An diesem Tage legte man auf Ellissens Antrag den undeutschen Namen Condeputirte ab, nannte sich V o l k s v e r o r d n e t e und wurde sich insofern klarer über sich selbst, als man die Versammlung als ein kraft Associations= und Versammlungsrecht existirendes O r g a n d e s d u r c h d i e S t ä n d e n i c h t v ö l l i g v e r t r e t e n e n V o l k s w i l l e n s a n s a h, — mit dem Berufe, die Stände gleichsam zu überwachen, ihnen als Dränger und Treiber zur Seite zu stehen. Die Versammlung hatte einen starken Glauben an ihre eigene Bedeutung und an ihre Wirksamkeit. Im Laufe des 29. kam sogar eine Art Permanenzbeschluß zu Stande, der jedoch am folgenden Tage nach ruhigerer Erwägung wieder zurückgenommen wurde. Man beschloß statt dessen, daß sich die Vereinigung als eine b l e i b e n d e betrachte, die sich in der nächsten Zeit vertage, aber eine Commission zurücklasse, auf deren ersten Ruf man sich wieder versammeln wolle. Man berieth dann unter dem Vorsitze des Glasermeisters Jobelmann aus Stade über Abschaffung des Competenzconflictengesetzes, über gänzliche Reorganisation des Steuerwesens, über Postreformen u. s. w. in ziemlich geordneter parlamentarischer Weise, wobei jedoch eine Menge gänzlich unreifer, unpolitischer, unvolkswirthschaftlicher Ansichten neben manchen guten zu Tage kamen. Man kam auch zu dem richtigen Gedanken und Beschlusse, für jetzt keine Petitionen an die Stände oder Regierung zu bringen, sondern die Landesbeschwerden und Reformwünsche, über die man sich hier etwa vereinige, an die Committenten der Verordneten zurückzubringen, sie also zu Hause von den Bürgervereinen, Volksversammlungen, Magistraten und Bürgervorstehern, oder von woher man sonst seinen Auftrag herleitete, nochmals berathen zu lassen, um sie in Einzelpetitionen an die Regierung und Stände zu bringen. Die viele Stunden dauernde geschäftliche Thätigkeit der Versammlung, am 29. — 30. März, stach freilich ab gegen das, durch eine Geschäftsordnung und mancherlei Formen gehemmte Zusammensein der Stände und erzeugte in dem einen oder andern der Versammelten eine gänzlich unbegründete Ueberschätzung der eigenen Wichtigkeit und ein noch viel unbegründeteres Mistrauen gegen nicht nur die erste, sondern auch die zweite Cammer, Mistrauen gegen das Ministerium, selbst gegen Stüve. Dieses Mistrauen trat namentlich in der Sitzung der s. g. Volksverordneten vom 30. März hervor, in welcher ein junger, feuriger Redner aus Otterndorf, Lafrenz, das Ministerium Stüve

wegen des langsamen, schleppenden juristisch=diplomatischen Anfangs der Cammerverhandlungen anklagte und gleichsam ein Mistrauensvotum der Versammlung und die Drohung ausgesprochen haben wollte: wäre bis Freitag die Aufhebung der Adelscammer nicht beschlossen, so würde man in die Heimath zurückkehren, ohne für deren Ruhe ferner bürgen zu können. Dem Antrage wurde die Spitze abgebrochen, aber eine Deputation aus den Herren Dr. Plaß aus Stade, Riechelmann aus Wilhelmsburg, Dr. Glimmann, Dr. Ellissen, J. Schmold und Bolstorf bestehend, nach Stüve entsandt, um sich Aufschluß über den Weg zu erbitten, den die Regierung in Beziehung auf die gegenwärtigen wichtigen Fragen einzuschlagen gedenke. Stüve hatte die Deputation wohlwollend aufgenommen und ihr versichert, daß die durch den Drang der Zeitverhältnisse gehäuften Arbeiten der Minister die alleinige Schuld trügen, daß noch nicht mehr geschehen sei. Die Deputation schied dann auch unter der Versicherung des vollsten Vertrauens zu dem guten Willen und der Kraft des Ministerialvorstandes. Auch die Versammlung zeigte sich zum größten Theile durch diese Versicherung befriedigt und eine große Menge Mitglieder sahen ihr Mandat vorläufig für erloschen an, und reis'ten in die Heimath. Die Versammlung verlor durch diese Abreisen die ruhigsten und besonnensten Elemente, wie sie ihren Schwerpunct schon mit Abgabe der letzten Petition an die Stände verloren hatte. Eine bloße Verständigung über Landeswünsche und Beschwerden bedurfte nicht eines so kostspieligen und großen Apparats; das war Aufgabe der Presse. Die noch übrig gebliebenen wählten am 31. März eine s. g. Centralcorrespondenzcommission mit dem Auftrage, wenn man einsehe, daß entweder die Regierung nicht den guten Willen, oder die Stände nicht die Kraft hätten, dem nachzukommen, was die beiden Adressen der Condeputirten als nothwendig ausgesprochen, die Volksverordneten sofort wieder nach Hannover zu berufen. Es schien, daß in dem Rumpfe der Versammlung vom 31. März jedes Verständniß der Zeitdauer, welche bei der angestrengtesten Arbeit der Regierung und Stände nöthig sei, auch nur den geringsten Theil dieser Wünsche zu erfüllen, gänzlich fehlte. Daß ein solches im Volke fehlte, war natürlich. Man hatte gesehen, wie 1837 das Staatsgrundgesetz mit einem Federstriche gefallen war; man hatte so Vieles aus jener Zeit durch Decrete und Patente entstehen sehen und zog daher eine schnelle Inslebenführung der gewünschten Institutionen durch Decrete einer langsamen gesetzgebenden Berathung vor. Man hätte aber von einer Versammlung, in der eine ziemliche Anahl von Juristen und Männern aus den gebildeten Ständen saßen, ein Verständniß dieser Dinge erwarten können. Die Exaltirtesten aus der Versammlung waren am 31. März geblieben, sie wählten wieder die Heißsporne aus sich als Ausschuß, den Advocat Glimmann aus Uelzen, Dr. med. Wedekind aus Esens, Dr. Ellissen aus Göttingen, die Gutsbesitzer v. Langrehr und Lafrenz. Diesem Ausschusse fehlte alle und jede Geduld, wenigstens in seiner großen Majorität, er scheint mehr mit den Rednern und Leitern der Volksvereine, welche sich nach einem Aufrufe der Herren Kaufmann Röse und Schütze in Hannover gebildet hatte, zu ursprünglich gewiß angemessenem Zwecke (Anlage XII.) und mit dem Schweife der zweiten Cammer Umgang gepflogen zu haben, als mit den Führern derselben, er scheint sich daher sehr bald isolirt gefunden zu haben und sich

nach einem Rückhalt an der Versammlung, aus der er entstanden, gesehnt zu haben. Daß Detmold mit den Ausschußmitgliedern in irgend welche Verhandlung getreten sei, ist unwahr. *) Was sich zur Entschuldigung des Ausschusses sagen läßt, ist das, was rings um Hannover herum, vor Allem, was in Berlin und Frankfurt geschah. Was war das für eine Zeit? Am 31. März waren auf die Einladung des Heidelberger Siebenerausschusses in Frankfurt 2 Oesterreicher, 141 Preußen, 44 Baiern, 26 Sachsen, 9 Hannoveraner, 52 Würtemberger, 71 Badenser, 84 Hessen-Darmstädter, 29 Nassauer zusammengetreten. Der Siebenerausschuß legte dieser sehr gemischten und zum Theil politisch unreifen und leidenschaftlich erregten Versammlung ein Programm vor, das auf einen deutschen Einheitsstaat (Bundeshaupt mit verantwortlichen Ministern, ein Senat der Einzelstaaten) hinarbeitete. (Anlage XIII.) Dieses Programm hatte schon am Tage zuvor der Nassauer Max von Gagern auch einem Ausschusse der Bundesversammlung und den Vertrauensmännern vorgelegt, man war darauf bis auf den Punct V. eingegangen, statt dessen hauptsächlich auf Betrieb des hannoverschen Vertrauensmanns v. Wangenheim am 30. März den in Anlage XIV. mitgetheilten Beschluß der Bundesversammlung gefaßt. — In der Versammlung des Vorparlaments drängten Hecker, Struve, Vogt und andere ganz offen zur Republik, sie wollten namentlich Permanenzerklärung und trat die Minorität, die diese beantragt, aber nicht durchgesetzt hatte, am 1. April aus der Versammlung, als auf Heinrich v. Gagern's Antrag die Einberufung der Nationalversammlung von der Mitwirkung des Bundes abhängig gemacht war. Obgleich die Majorität der Versammlung Republik nicht wollte, ignorirte sie den Bundesbeschluß vom 30. März und wollte von dem Antrage, zu sagen: „die constituirende Versammlung soll beauftragt werden, die Grundzüge der deutschen Verfassung zu entwerfen und über deren Annahme mit den Fürsten Deutschlands zu verhandeln," nichts wissen. Sie faßte auf Soiron's Antrag vielmehr den Beschluß: „die Versammlung hat ihre Aufgabe darin erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die constituirende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden constituirenden Versammlung zu überlassen sei.

Die Versammlung hielt sich also für competent, selbst die constituirende Versammlung zu binden.

Es war der fernere Beschluß gefaßt, „die Versammlung verlangt: daß der Bundestag, indem er die Angelegenheit der Begründung eines

---

*) Der Verfasser hat in seinen 1848 bei Heyse in Bremen erschienenen „Hannoverschen Zuständen" S. 77, auf die Versicherung des Herrn Langrehr hin, erzählt, Detmold sei mit dem Ausschusse in Unterhandlungen getreten, um denselben von Hannover zu entfernen und die Geschäfte desselben allein zu führen. Ich bin es der Ehre meines verstorbenen langjährigen Freundes schuldig, hier zu erklären, daß eingezogene Erkundigungen ergeben haben, daß Detmold mit keinem der Ausschußmitglieder auch nur in irgend eine Verbindung getreten sei. Die mir von Herrn Langrehr mit vielen Details, die die Sache glaubbarer machten, am 21. April 1848 gemachte Erzählung erklärt sich nur dadurch, daß dieser Herr dem Ausschusse mir gegenüber größere Wichtigkeit beilegen wollte.

constituirenden Parlaments in die Hand nimmt, sich von den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen lossage und die Männer aus seinem Schooße entferne, welche zu Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt haben." Die Radikalen wollten zwar statt des Wortes „indem" das Wort „bevor" und statt des Wortes „nimmt" „nehmen kann" und traten aus, weil dieser Antrag nicht durchging. Als darauf noch am selben Tage der Bundestag diesem Antrage nachgegeben, die Ausnahmsbeschlüsse von 1832—34 ꝛc. aufgehoben, sich von den Mitgliedern, die dazu mitgewirkt, gereinigt hatte, trat die Minorität durch Vermittlung Itzsteins wieder ein und wurde nun der sog. Funfziger Ausschuß gewählt, welcher, wie H. Gagern sich ausdrückte, „sich ganz mit dem beschäftigen sollte, wozu bisher der Bundestag berufen war, ohne diesen jedoch auszuschließen." Das Verzeichniß der in diesen Ausschuß gewählten Männer findet sich in Anlage XVI. Was war das, wir müssen es wiederholen, für eine Zeit?

Die Reden des Vorparlaments hallten durch Deutschland und sie blieben nicht nur Reden, sondern sie hatten augenblickliche Erfolge. Der Bundestag mit seinen Beschlüssen, die bisher das Schreckgespenst von ganz Deutschland gewesen, an denen die kräftigste Opposition der Cammern in den einzelnen Staaten so oft zerschellt war, wurde einer Versammlung von Männern dienstbar, die sich aus freiem Antriebe in Frankfurt versammelt hatten. Die Ausnahmsgesetze des Bundestags, diese Zuchtruthe Metternichs, fielen mit einem Schlage. Die Bundesversammlung war, wie Venedey es ausdrückte, nur noch der Briefträger des Vorparlaments und Funfziger Ausschusses, jenes rein revolutionairen Instituts und begann mit diesen, wie ein hannoverscher Diplomat sich ausdrückte, den Wettlauf um die Priorität der Beschlußnahme. Der am 2. April in Berlin zusammengetretene vereinigte Landtag nahm nicht die Verfassungsrevision in die Hände, wie er Anfangs sollte, sondern unterschrieb sein eigenes Todesurtheil, um eine constituirende Versammlung auf breitester Grundlage ins Leben zu rufen; Adresse, Wahlgesetz ꝛc. wurden in vier Sitzungen berathen und beschlossen. Und die Presse in ganz Deutschland forderte mit Bewußtsein vollführte, künstlerische Weiterbildung des Lebens, ohne Rücksicht auf das bestehende, ohne besondere Vorliebe für den gesetzlichen Weg und die s. g. historische Rechtsentwicklung, verwarf letztere vielmehr ziemlich allgemein als zu beschwerlich und zu langsam. Man war überall weit mehr idealistisch als revolutionair, aber weil man eben Alles nach Ideen reformirt haben wollte, war man unpraktisch, und das Beste erwies sich sehr häufig als Feind des Guten. — Ein ganz anderer Weg war der von dem Ministerium Bennigsen-Stüve eingeschlagene, — er war ein durch und durch praktischer, der das Wesen der Dinge faßte, der aber des idealen Scheins gänzlich entbehrte. Das Ministerium war wie jedes Ministerium, das sich stark fühlt, sein wird, Feind jeder weiter gehenden Volksbewegung, es glaubte, daß die Volksversammlungen, die ständigen Vereine gänzlich unnütze Dinge wären, „welche das Volk nur von der Arbeit abhielten, es durch Phrasen aufreizten und irre führten." Und es ist nicht zu leugnen, nie war das Phrasenthum stärker vertreten, als in dem Aprilmonate 1848; schien es doch, als wenn alle politischen Gedichte des Jahrzehnts sich jetzt in bärtige Volksredner verwandelt hätten und hielt sich jeder

Grünling berechtigt, das Volk mit unverdauten Ideen beglücken zu wollen. Aber das Mistrauen des Volkes, mit dem es die Geschenke und Gnadenbewilligungen der Fürsten, die Opfer des Adels hinnahm, seine Furcht vor einer Reaction war im Allgemeinen nur zu gerecht. Eine Auffassung der Dinge, wie sie der Ausschuß der Condeputirten über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten in die Provinzen schleuderte, „daß nämlich das Ministerium darauf bedacht sei, die Volksbewegung, deren Endzweck es mit der Erhebung Stüve's für hinlänglich gesichert ansehe, in ihren Fortschritten, namentlich in Beseitigung der Adelsvorrechte zu hemmen, vielleicht um sich selbst den Fortbestand zu sichern, daß es der Cammer gänzlich an Opposition und daher an Kraft fehle, weil die Majorität Freunde und Anhänger Stüve's seien, und daß wenn die zweite Cammer nicht bald die Initiative ergreife, nichts anders übrig bleibe, als Auflösung der Cammern" — fand daher an vielen Stellen ein nur zu bereitwilliges Gehör, so verfrüht und ungerecht sie überhaupt war. Obgleich nun am 11. April in den Ständen der große Schritt geschehen war, welcher das Ministerium berechtigte, dem Könige den Plan vorzulegen zu einer Aufhebung der jetzigen ersten Cammer, obgleich an diesem Tage der Gesetzentwurf über die Verfassungsveränderungen eingebracht war, erließ doch der Ausschuß der Condeputirten am 12. April einen ausführlichen Bericht und ein Ausschreiben, welches die Volksverordneten auf den 16. April zusammenberief. Diese Zusammenberufung war gegen die Stimme Ellissens beschlossen, der vergeblich die Commission daran erinnerte, daß man am 28. März die gegenwärtige Ständeversammlung, wenn auch nach hartem Widerstreben, doch schließlich einstimmig als competent anerkannt habe, die Verfassungsveränderungen zu vereinbaren, daß ein großer Schritt durch die Annahme der Adresse dazu geschehen sei 2c. Als Grund der Zusammenberufung ward angegeben: der schleunigste Fall der Adelscammer, die Beschränkung der Thätigkeit der Stände auf Erlassung eines provisorischen Wahlgesetzes behuf Berufung einer constituirenden Versammlung, der allein die Berathung einer neuen Verfassung anzuvertrauen sei. Am 16. April fanden sich denn auch wirklich 134 Vertreter von Corporationen, Bürger- und Volksversammlungen zusammen (die größere Zahl der Versammelten erhielt von ihren Commitenten mindestens Reisekosten, andere auch Diäten). Alle größeren Städte, eine Menge Landgemeinden waren vertreten, etwa $^2/_3$ der Versammlung bestand aus den früheren Condeputirten, $^1/_3$ aus neuen Leuten, es waren etwa 20 Advocaten und 10 anderweitige Juristen anwesend, die Mehrzahl bestand aus Gewerbsleuten, aus Landleuten; der Kaufmannsstand war nur mäßig vertreten.

Von Celle und Lüneburg aus wurde in einer vertraulichen Vorberathung der Führer die Commission zwar heftig angegriffen über das Unzeitige einer Berufung, über die Schwarzmalerei der Berichte, wie von anderer Seite mit großem Rechte auch deshalb, weil dieselbe nicht mit der Opposition in zweiter Cammer Hand in Hand gegangen sei. Diese Commissionsmitglieder vertheidigten sich ihrer Seits mit der Ungeduld und dem Drängen des Landes; aus der Provinz seien Briefe über Briefe gekommen, welche mit dem langsamen Fortschreiten der Stände unzufrieden gewesen und auf Selbstauflösung der Cammern nach preußischem Beispiele gedrängt hätten. Die Unzufriedenheit über die Zusammenberufung, die von Seiten Grum-

brecht's, Wolde's, Hostmann's, Plaß' u. A. laut geworden, wurde indeß von der Versammlung selbst nicht in gleicher Maße getheilt. Zwar schien es, als wenn gerade die Wahl Ellissens, von dem man wußte, daß er sich der Zusammenberufung mit allen Kräften widersetzt hatte, zum Vorsitzenden eine augenscheinliche Demonstration gegen die übrigen Mitglieder der Commission sein sollte, allein als die Deputirten aus den verschiedenen Gegenden über die Stimmung in ihrer Provinz Bericht erstatteten, fand man, daß hauptsächlich die Ostfriesen, die Bremenser, Hildesheimer und Hamelenser mit dem Laufe der Dinge in Hannover unzufrieden waren, daß sie Reaction fürchteten u. s. w. Außerdem war die Zusammenberufung, mochte sie ein politischer Fehler sein, ein fait accompli; man war zusammen und mußte auch etwas thun. Die Versammelten waren meistens von der damals herrschenden Gefühlspolitik angesteckt, staatsmännische Elemente fehlten gänzlich, die Phrase fand sehr leicht Beifall, nüchterne Kritik und bestimmtes praktisches Wollen wurde als Reaction bezeichnet — der Präsident hatte Mühe, die parlamentarische Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Versammlung, welche an ihrer Competenz nicht den mindesten Zweifel hegte, war sich von vorn herein nicht klar über ihre Macht. Diese konnte nur eine moralische sein, sie war aber auch zugleich die Grenze ihres Rechts. Nun hatten aber Viele das hinter ihnen stehende Volk im Kopfe und im Munde, und man drohte aus dieser und jener Provinz mit bewaffneten Zuzügen. Eine desfallsige Aeußerung von Weinhagen erregte zwar das Missfallen eines Theils der Versammlung und eine Rüge des Präsidenten, dennoch, das konnte sich Niemand verhehlen, blieb Gewalt das letzte Mittel, wenn Petitionen an König, Ministerium, Stände um Zusammenberufung einer constituirenden Versammlung nichts hülfen. Daß diese nichts helfen würden, das wollte eine überwiegende Majorität der Versammlung nicht glauben. Daß die Deputirten zweiter Cammer, mit denen man vom 26. bis zum 28. März gemeinschaftlich berathen und beschlossen hatte, auf den damals gefaßten Beschluß sich beriefen, der den Ständen die Competenz zu Verfassungsveränderungen zusprach, daran wollte man sich nicht erinnern, oder man hielt die Zeit, die man den Ständen damals gesetzt habe, die Adelscammer vor Allem, aus der Welt zu schaffen, für längst abgeflossen. Am wenigsten wollte man sich von Breusing über die Unfehlbarkeit Stüve's und des von ihm eingeschlagenen Weges überzeugen lassen.

Sechs Anträge stimmten im Wesentlichen darin überein, daß man die dermaligen Stände für ein Mehreres nicht competent halte, als ein provisorisches Wahlgesetz zu einer constituirenden Versammlung zu schaffen. Man wählte eine Commission, diese entwarf ein Programm, das ein provisorisches Wahlgesetz, mit Eincammersystem, mit indirecten Wahlen, Wahlrecht für jeden Steuer zahlenden 25jährigen Staatsbürger, der wegen eines entehrenden Verbrechens noch nicht bestraft sei, unbeschränkte Wählbarkeit u. s. w. nach der Schablone von Frankfurt und neuerdings Berlin verlangte und den Schlußsatz hatte: Die Ständeversammlung erledigt dieses Wahlgesetz ungesäumt und ohne sich zu vertagen vor dem (vor der Thür stehenden) Osterfeste. In der Versammlung erhoben sich zwar eine Menge Stimmen für directe Wahlen, allein die Majorität hielt den Bildungsstand des Volkes noch nicht für so weit fortgeschritten, um diese zu billigen. Es gelang sogar einem Minoritätsantrage, die Mehrheit zu sichern, welcher den gegen-

wärtig wahlberechtigten Städten ihr Recht conservirte. Der letzte Punct führte zu einer sehr heftigen Scene zwischen Professor Wolf und Breusing, welcher den Ständen die Pistole nicht auf die Brust gesetzt wissen wollte. Dennoch ward auch dieser Schlußsatz angenommen und Professor Wolf aus Göttingen, einem der Hauptwortführer der radicaleren Partei und Conrector Plaß aus Stade als Vertreter der gemäßigteren Minorität, der Entwurf einer Adresse in diesem Sinne übertragen, welche durch eine Deputation an den König und an das Ministerium gebracht und den Ständen schriftlich zugefertigt werden sollte.

Der Unverstand hatte bei der Abstimmung den Sieg davon getragen, denn obgleich Breusing nachgewiesen hatte, daß nach der Geschäftsordnung eine so schnelle Erledigung der Forderungen durch die Stände, bei dem besten Willen zu den Unmöglichkeiten gehörte und darin von Grumbrecht, Wolde, Plaß, v. d. Horst II., dem Verfasser dieses u. A. unterstützt wurde, siegte doch der Antrag des Professor Wolf und zog sich deshalb Plaß gänzlich von der Redaction der Adresse zurück, die nun von Wolf allein mit einem selbstgefälligen renommistischen Pathos verfaßt wurde, das abermals die Mißbilligung einer ziemlich starken Minorität erhielt.

„Das Land," schrieb Herr Professor Wolf, „hat auf unsere Schultern die Aufgabe gelegt, zu berathen und zu beschließen, was dem Lande Noth thut." Aber solche Phrasen hatten in den Augen der Majorität einen guten Klang und ernteten Beifall.

Während so am 17. berathen wurde, ward ein Mitglied der Versammlung, Advocat Weinhagen aus Hildesheim, auf Requisition der dortigen Justizcanzlei verhaftet. Es geschah dies ohne Aufsehen. Der Grund war der, daß Weinhagen durch eine aufregende Rede am 14. April einen Auflauf vor dem Hause des mißliebigen Stadtsyndicus Traumann erregt haben solle. Das Gerücht von Weinhagens Verhaftung hatte sich in Hildesheim viel früher verbreitet, als diese wirklich erfolgt war. Es veranlaßte dies unter der Bevölkerung, in der namentlich die niederen Stände mit der ungemeinsten, beinah unglaublichen Verehrung an Weinhagen hingen, die bedeutendste Aufregung. Das Volk war außer sich, Generalmarsch wurde geschlagen, Sturm geläutet, die Läden geschlossen. Man bemächtigte sich des Landdrosten und brachte ihn in Weinhagens Haus, wie behauptet wurde, zu seinem Schutz vor der Wuth des Pöbels. Der in Hildesheim anwesende Regierungscommissair Starke fand es jetzt selbst in der Ordnung, daß eine Deputation die Justizcanzlei um Zurücknahme des Verhaftsbefehls bat, und stellte sich selbst an die Spitze derselben. Ein Theil dieser Deputation war als Bürgergardisten bewaffnet. Die Justizcanzlei nahm den Verhaftsbefehl zurück. Die Freunde Weinhagens eilten mit diesem neuen Befehl nach Hannover und kamen da beinah in demselben Augenblick an, als Weinhagen erst verhaftet war. Das requirirte Amt Hannover nahm keinen Anstand, dem Befehle seiner Oberbehörde sofort zu willfahren, und Weinhagen frei zu lassen. Mit Jubel von seinen Freunden begrüßt, zeigte er sich noch den Condeputirten, die im Hotel Royal speis'ten, und begab sich in den daneben liegenden Rheinischen Hof. Allein kaum eine halbe Stunde später wurde er und mehrere aus seiner Umgebung, von der Hannoverschen Bürgergarde, auf Befehl des Ministeriums abermals verhaftet, und zwar auf ziemlich brutale Weise. Eine Proclamation des Gesammtministeriums gab als Grund an: „daß, nachdem der Verhaftsbefehl des Ge-

richts in Hildesheim bekannt geworden, dort ein Aufruhr ausgebrochen sei. Man habe den Landdrosten im Hause des Weinhagen gefangen gehalten und, in das Sitzungszimmer der Justizcanzlei mit Waffen eindringend, diese Behörde gezwungen, den Verhaftungsbefehl zurückzunehmen."

War in Hildesheim aber noch kein Aufruhr gewesen, so brach er am Abend des 17. April aus, als die Nachricht von dieser abermaligen Verhaftung Weinhagens und seiner Freunde bekannt wurde. Sturmglocken ertönten die ganze Nacht, Bauern zogen in die Stadt, die Wohnung eines verhaßten Assessors ward demolirt, Barrikaden erbaut, die Thore verrammelt. Das Volk wüthete wie ein ungeberdiges Kind, ohne Ziel und Plan, und ohne zu wissen, was man wollte, noch weniger was man konnte. Trunkenheit that das ihrige. Um so größer war der Katzenjammer, als am andern Morgen Artillerie, Kavallerie, Infanterie die Stadt einschlossen. Man versuchte zu capituliren, räumte die Barrikaden und Versperrungen, entwaffnete das Proletariat, mußte sich aber bis Mittag auf Gnade und Ungnade ergeben.

Ein schließliches Erkenntniß vom Jahre 1853 hat das Verbrechen Weinhagen's darin gefunden, daß derselbe Magistratspersonen den Rath hätte ertheilen lassen, die Stadt einige Zeit zu meiden, worin eine mit 1 Jahre Staatsgefängniß bestrafte Nöthigung zu befinden. Die mit solchem Eclat in Hannover vollzogene Verhaftung nahm dieses Vergehen aller Wahrscheinlichkeit nach nur zu einem gern gesehenen Vorwande, einen bei dem Volke im höchsten Ansehen stehenden Mann, der aus seiner Drohung, mit 25,000 Mann nach Hannover zu ziehen, jeden Augenblick eine Wahrheit machen konnte, unschädlich zu machen und denen, die mit ähnlichen Mitteln drohten, ein warnendes Beispiel zu geben. Daß Weinhagen's Einfluß ein ungemein großer war, geht namentlich aus dem erwähnten Straferkenntniß hervor, das gerade darum eine Nöthigung annimmt, weil Weinhagen im Stande gewesen, jene misliebigen Magistratsmitglieder als Generalbefehlshaber der Hildesheimschen Bürgerwehr zu schützen. — Die Proclamation des Gesammtministeriums vom 17. April sagte am Schluß: „Wir haben Unsererseits nicht zweifelhaft sein können, daß es unsere erste Pflicht sei, die Gerichte mit allem der Regierung zu Gebote stehenden Nachdruck gegen die Angriffe der rohen Gewalt zu schützen, und Wir vertrauen, daß alle guten Bürger Maßregeln, die zu diesem Zwecke dienen, stets mit Kraft unterstützen werden."

Das Gesammtministerium hatte sich bei dieser Gelegenheit eben so stark, als die Behörden in Hildesheim schwach bewiesen und die Vorgänge bei der Verhaftung Weinhagen's durch die Bürgergarde hatten gezeigt, daß das Ministerium in ähnlichen Fällen auf die Hülfe der guten Bürger der Residenz rechnen konnte.

Am 18. April hatten die Volksverordneten eine Commission niedergesetzt, von Küstenbewohnern, welche eine Petition an das Kriegsministerium ausarbeiteten, in der sie dieses schleunig um Schutz und Bewaffnung der Küsten und Flußmündungen ersuchten und geeignete Maßregeln in dieser Beziehung vorschlugen. Damals kreuzten schon dänische Schiffe vor Ems-, Weser- und Elbmündung. Es ging mit diesen Dingen aber wie mit dem Spritzenprobiren in jener Stadt, das regelmäßig

nach dem Feuer geschah; es geschah von 1848 bis 1860 nichts und erst heute, während ich dies schreibe, bereisen wieder Commissionen die Küsten Deutschlands, und denkt man abermals an deren Schutz. Wären es Vorschläge wegen einer neuen Pickelhaube oder sonstigen Paradestaats gewesen, das Kriegsministerium würde nicht gesäumt haben. — Während diese Commission arbeitete, begab sich eine Deputation an den König, um die Adresse des Professors Wolf zu übergeben, wurde aber nicht vorgelassen. Die an das Gesammtministerium gesendete Deputation wurde zwar von Stüve und Lehzen empfangen, aber sehr ungnädig. Ersterer erklärte, das Land finde seine Vertretung in der Ständeversammlung, mit Volksverordneten, die sie nicht kenne, könne die Regierung nicht verhandeln. Wenn die Mitglieder der Deputation die in ihrer Adresse enthaltenen Wünsche als ihre persönlichen ausdrücken wollten, so würde das Ministerium Antwort darauf ertheilen. Professor Wolf wies zwar auf die Stellung des Funfziger Ausschusses zum Bundestage hin und meinte, man müsse es mit der Legitimation so genau nicht nehmen; allein das Ministerium war eben kräftiger, als der Bundestag und die Versammlung kein Funfziger Ausschuß. Die Herren der Deputation wurden von Stüve wie eine unartige Schuljugend behandelt und damit entlassen, daß ihnen eine ihren Privatwünschen entsprechende Zusicherung überall nicht ertheilt werden könne.

Der Bericht über diese Deputation sollte zwar durch eine dramatische Darstellung das Resultat abschwächen, allein er stieß schon in seiner Form an und fand nur den Beifall der Menge, die nicht einmal zu der Einsicht kam, daß die Volksverordneten sich selbst verbraucht hatten.

Das kam der Mehrzahl erst zum Bewußtsein, als auch die Stände nicht gerade zur Tagesordnung übergingen, sondern die Petition der Volksverordneten einfach, ohne alle Discussion an die Verfassungscommission verwiesen und, um der Verfassungscommission Zeit zur Arbeit zu lassen, ihre Vertagung bis zum 8. Mai aussprach. Zugleich veröffentlichten die Mitglieder der zweiten Cammer eine Ansprache an ihre Wähler, in welcher sie sich gegen die allerdings ungerechten Beschuldigungen vertheidigten, welche in den Berichten des Centralcorrespondenzcomitee's verbreitet waren und auf die Menge der durch die Stände erledigten Arbeiten hinwiesen (Anlage **XVII.**). Es war dies eine Lossagung der zweiten Cammer von den Volksverordneten.

Die Volksverordneten beschlossen jetzt, an ihre Comittenten, an das Land zu appelliren, um durch Massenadressen zu beweisen, daß sie die Ansicht des Landes vertreten. Nachdem aber eine große Anzahl derselben, welche mit der Zusammenberufung von vorn herein unzufrieden gewesen, dies noch mehr mit dem Verlauf der Dinge selbst waren, nach Hause gereis't, griff die Majorität der noch Gebliebenen am anderen Tage zu dem vom Syndicus Bueren aus Emden vorgeschlagenen Mittel, eine Deputation an den Funfziger Ausschuß zu senden, um dessen Vermittelung gegen das Ministerium in Anspruch zu nehmen. Die Versammlung stellte sich, wie Dr. med. Geller das richtig bemerkte, selbst ein Zeugniß der Armuth und Schwäche aus, sie bedachte nicht, daß der Funfziger Ausschuß seine Kraft ja eben aus den Versammlungen und Vereinen der einzelnen Länder nehmen mußte, aber dorthin wenig Kraft bringen konnte. Der Funfziger Ausschuß faßte am 29. April freilich den ziemlich zahmen Beschluß, der Hanno-

verschen Regierung dringend anzurathen und zu empfehlen, 1) die Thätigkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung auf die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Bewilligung des Budgets zu beschränken, 2) ein provisorisches liberales, dem Beschlusse des Vorparlaments entsprechendes Wahlgesetz zu erlassen und in Gemäßheit der Vorschriften desselben die Bildung einer constituirenden Versammlung zu bewirken. Das Ministerium v. Bennigsen-Stüve fühlte sich aber so gefestigt, diesen guten Rath ganz und gar zu ignoriren. Es zeigte sich dies Ministerium, wie wir gleich sehen werden, gerade in derselben Zeit aber auch stark an dem Orte, wo die größte Schwäche und Kopflosigkeit herrschte, in Frankfurt in der Eschenheimergasse.

Eine wichtige Erscheinung war die durch Generalordre vom 18. und 22. April publicirte Abschaffung der bis dahin bestehenden Strafe der körperlichen Züchtigung durch Ruthenhiebe bei dem Militair. Dieselben lauteten:

„1) Meine getreuen und braven Truppen haben Mir, wie in früheren Zeiten, so auch jetzt, so viele Beweise des trefflichen militairischen Geistes und der redlichen Verpflichtung gegeben, daß Ich Meinen Truppen dafür Meinen aufrichtigsten Dank sage. Ich wünsche der Armee zugleich zu beweisen, wie sehr Ich darauf vertraue, daß ihr guter Geist auch ferner bestehen wird, und wie sehr Ich überzeugt bin, daß die beste Disciplin in allen Truppentheilen herrscht. Ich befehle deshalb hiemit, daß die gesetzlich bestehende Strafe der körperlichen Züchtigung durch Ruthenhiebe ferner keine Anwendung finden soll. Wenn wider Verhoffen irgend eine Truppenabtheilung durch ihr Betragen strenge Strafen erforderlich machen sollte, so behalte Ich Mir vor, bei derselben die körperliche Züchtigung wieder in Kraft treten zu lassen. Es soll diese Strafe aber nie mehr ohne Meine ausdrückliche Erlaubniß angewandt werden. Mein Generalkriegsgericht hat Mir sofort Vorschläge darüber zu machen, wie die mit körperlicher Züchtigung bedroheten Vergehen durch andere Strafen gebüßt werden sollen. Diese Ordre ist der gesammten bei den Fahnen anwesenden Mannschaft vorzulesen, und es ihr ausdrücklich zu eröffnen, daß sie durch ihr bisheriges musterhaftes Betragen diesen Meinen Befehl herbeigeführt habe. Ernst August."

2) Zur weiteren Ausführung der Generalordre an die Armee vom 16. d. M., welche vorschreibt, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung durch Ruthenhiebe in der Regel ferner keine Anwendung finden soll, haben Se. Majestät der König auf Vorschlag des Generalkriegsgerichts Nachstehendes zu bestimmen geruhet:

„In den Fällen, wo die gedachte Strafart bisher statthaft war, soll von jetzt an statt derselben nach den jedesmaligen Umständen, und nach dem im § 47 des Militairstrafgesetzbuchs festgesetzten Verhältnisse, geschärftes Gefängniß oder Strafarbeitshaus zur Anwendung kommen, und in sofern auf körperliche Züchtigung vor Vollziehung einer öffentlichen Arbeitsstrafe zu erkennen gewesen wäre, soll diese letztere Strafe verhältnißmäßig verlängert, und dem Befinden nach zugleich auf schimpfliche Ausstoßung aus dem Dienste, mittelst Abnahme der Uniform vor der Fronte, erkannt werden.

Für den Generaladjutanten: C. Jacobi, Oberstlieutenant."

Wer, wie der Verfasser im Jahre 1831 in Göttingen auf der Marsch

das öffentliche Schauspiel des s. g. Spießruthenlaufens erlebt hat und das Scheußliche dieser Strafart, wenn auch nur durch Erzählungen, begriffen, der wird den großen Humanitätsfortschritt, der damit gemacht wurde, zu würdigen wissen. So weit Verfasser bekannt, geschah diese Aufhebung der Prügelstrafe durch freie Entschließung des Kriegsherrn, denn weder ständische Anträge, noch die zahllosen Petitionen aus dem Volke erwähnen dieses Gegenstandes, was in ersterer Beziehung begreiflich, da das Militairstrafgesetzbuch, wie die Kriegsartikel 1841 ohne alle ständische Mitwirkung erlassen waren. Ob Humanitätsrücksichten diese Generalordre veranlaßt hatten, oder der politische Gesichtspunct, den Demagogen und Democraten ein Agitationsmittel zu entziehen, mag dahin gestellt bleiben.

So war also zu der Zeit, wo die Verfassungscommission ihre Arbeiten begann, im Lande Hannover eine so kräftige Regierung, als in keinem übrigen Lande Deutschlands, überall herrschte Ruhe, das Ministerium hatte alle Anfechtungen beseitigt. Es fingen für nicht zu kurzsichtige Augen die Elemente der Reaction aber auch von diesem Augenblick an sich zu consolidiren. Die gute Presse begann gegen die Condeputirten und ihren Anhang eine Agitation, die kein Mittel der Verläumdung, Verdächtigung und Schmähung versäumte, und die guten Bürger, die ruhigen Leute schlossen sich an, um das drohende Ungeheuer der Anarchie, womit man die Schwachherzigen und die Philister schreckte, zu bekämpfen. Es regnete Vertrauens- und Loyalitätsadressen für das Ministerium Bennigsen-Stüve, sie gingen zum Theil von solchen Menschen aus, die auch 1839—42 Loyalitätsadressen fabricirt hatten und die noch vor wenig Monaten den Namen Stüve's nur mit Verunglimpfungen aussprachen. Der Heckersche Aufstandsversuch im Süden mit seinen blutigen Ostertagen kam dem sehr zu Hülfe, denn in Norddeutschland wollte man von der Republik nichts wissen, man setzte noch Vertrauen in die Versprechungen der Fürsten und glaubte damit alles Wünschenswerthe erreicht zu haben. Heute waren es die Volksverordneten, deren Streben auf Anarchie hinging, Stüve war der Retter des Vaterlandes. Wie lange dauerte es, da predigten dieselben Leute, daß Stüve's Streben zur Anarchie führe. Man schüttete auch hier das Kind mit dem Bade aus, verkannte das absolut Nothwendige und Wohlberechtigte der Volksbewegungen, und daß diese, so lange sie sich in den Formen des Parlamentarismus bewegten, so lange ihre Waffen Phrasen waren, nicht nur unschädlich, sondern ein Bildungselement für das Volk waren. Den Tact altständischer Verhandlungen durfte man von Volksversammlungen nicht erwarten und statt es zu loben, daß gebildete Männer sich an derselben betheiligten, dieselben als Führer zu leiten suchten, wurden diese in der Hannoverschen Zeitung als Wühler bezeichnet.

Wir können dies Capitel nicht schließen, ohne einen Blick auf die Diplomatie zu werfen, zu sehen, wie sich das Ministerium zu Frankfurt stellte. Dasselbe ordnete am 24. März den Klosterrath v. Wangenheim als Vertrauensmann nach Frankfurt, um neben dem alten Bundestagsgesandten v. Lenthe zu wirken. Die Wahl war eine gute, obwohl Wangenheim zu wenig im Volke bekannt war, um als Mann des Volksvertrauens anerkannt zu werden. Daher die v. Bodungensche Interpellation in zweiter Cammer. Der Diplomat erhielt den Auftrag, den Fortgang des Revisionsverfahrens

im verfassungsmäßigen Wege, so lange sich ein Erfolg davon zu versprechen, aufrecht zu erhalten, daneben sollte er sein Augenmerk auf Kräftigung der Verfassung durch monarchisches Element, und ein tüchtiges militairisches Vertheidigungssystem richten. Er kam am 26. März nach Frankfurt, zeitig, um bei dem Bundesbeschlusse vom 30. März einflußreich mitzuwirken. Dieser Beschluß war ein Schritt von Seiten der Bundesversammlung, die Regenerirung einer deutschen Verfassung auf legalem Wege zu ermöglichen. Die Motive dieses Beschlusses wurden leider nicht zugleich veröffentlicht. Sie gingen davon aus, daß es nur zwei Wege gebe, zu einer Verfassung zu kommen, entweder durch Octroyirung von Seiten des Bundes, nach geschehener Vereinbarung der Regierungen, oder auf dem Wege des Vertrages und freier Zustimmung der Regierungen auf der einen und des Volkes auf der andern Seite, und daß nur der letztere Weg Bestand verspreche. Es scheine daher der einzig zulässige Weg der zu sein, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf der Reichsverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde. Inmittelst beschloß das Vorparlament, den schon oben erwähnten dritten Weg, welcher dem Wortlaute, wenn auch nicht Soirons späterer Interpretation gemäß, die Volkssouverainetät anerkannte und einzig und allein durch die constituirende Versammlung die Verfassung zu Stande gebracht wissen wollte. Der Beschluß vom 30. März war aus Stüve's Seele gefaßt und er säumte nicht, nachdem ihm die Nachricht davon geworden war, am 7. April sich mit denjenigen, welche ihm in den Cammern die Leiter zu sein schienen, mit dem Präsidenten v. Rössing, dem Justizrath v. d. Decken und v. Klencke aus erster, mit dem Präsidenten Lang, dem Justizrath Lüntzel aus Hildesheim, Stadtrichter Francke aus Harburg, Oeconom Schmidt aus Fallingbostel und Buddenberg aus zweiter Cammer in vertrauliche Berathung über die Modalität der Theilnahme Hannovers (wie zwei Cammern wählen sollten) und etwa passende Persönlichkeiten zu setzen.

Der Bundestag hatte dem Vorparlamente gegenüber eine so große Schwäche und Nachgiebigkeit bewiesen, daß der Funfziger Ausschuß, als Vollstrecker des Willens desselben zu der Meinung kommen mußte, er sei die höchste befehlende Behörde, eine Ansicht, die, wie wir sehen werden, auch viele Hannoveraner theilten. Der Präsident dieses Ausschusses hatte sich nun sofort nach Constituirung desselben mit dem Präsidenten des Bundestags wegen Abänderung dieses Beschlusses in Verbindung gesetzt, und am 4., 5. und 6. April erfolgten Beschlüsse des Funfziger Ausschusses auf Beschlüsse, welche den Bundestagsbeschluß vom 30. März als unverträglich darstellten mit der Absicht des Vorparlaments. Der Bund gab auch hier nach und publicirte am 7. April den nachstehenden Beschluß nebst dem späteren Beschlusse vom 29. Juni und 12. Juli, die Basis des gesammten Verfassungswerkes:

„Daß die Bundesversammlung, in Berücksichtigung des inmittelst bekannt gewordenen öffentlichen Wunsches und gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens, ihren Beschluß vom 30. v. M. in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertretung dahin abändere und ferner in der Weise vervollständige, daß

1) die Wahl der Vertreter des Volks zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß, unter Beibehaltung des

Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

2) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

6) endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß, wo möglich, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen können."

Als dieser Beschluß am 10. April in Hannover bekannt geworden, interpellirte am 11. April Oesterley über die Wahl. Stüve meinte, der Bundestag habe gar kein Recht, einen Wahlmodus vorzuschreiben, auf legalem Wege sei nur Wahl durch die Stände denkbar. Preußen habe auch so wählen lassen. Die zweite Cammer blieb stumm bei dieser Erörterung, nur Briegleb bemerkte schüchtern, daß man für die Stände nicht mehr Vertrauen in Anspruch nehmen könne, als billig sei. Desto lauter sprach aber die Presse, namentlich die Hannoversche Morgenzeitung. Sie protestirte dagegen im Namen des Landes, wie ganz Preußen protestirt hatte gegen die Wahl durch den vereinigten Landtag. Als die Nachricht von Berlin kam, daß man dort die Wahlen durch den vereinigten Landtag als nicht geschehen betrachte und in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses wähle, fielen auch die Stüveschen Vertrauensmänner von ihm ab und Hantelmann's Antrag, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses auf 500 Urwähler einen Wahlmann zu ernennen, fand einstimmig Beifall. —

Am 10. April wurde der hannoversche Bundestagsgesandte, Herr v. Lenthe, abberufen und durch den bisherigen Vertrauensmann v. Wangenheim, dieser durch Professor Zachariä aus Göttingen, Mitglied des Funfziger Ausschusses, ersetzt.

Indessen wurde von Weimar aus durch die Note vom 7. April ein ganz neuer Weg vorgeschlagen, gänzliche Aufhebung des Bundestags und Einführung einer provisorischen Vertretung der Regierungen, mit Stimmberechtigung nach Vorschrift für das Plenum, statt der Einhelligkeit sollte jedoch Stimmenmehrheit entscheiden. Diese neue Bundesversammlung sei von allen Regierungen als das legale Organ anzuerkennen, welches mit der constituirenden Nationalversammlung zu verhandeln habe. Diese neue Bundesversammlung sollte unter anderm auch gegen den Wahlmodus, welchen die

constituirende Nationalversammlung in Betreff der Wahl der Abgeordneten des deutschen Volkes vorschlagen werden, sich nicht erklären können.

Das hannoversche Ministerium lehnte diesen Weg als höchst gefährlich und verfassungswidrig ab, es legte hohe Bedeutung auf die Form, weil darin allein die Möglichkeit liege, einer regellosen Auflösung alles Bestehenden zu begegnen. Die hannoversche Regierung erklärte in ihrer Erwiderung, Se. Majestät wolle seinem Versprechen und dem verfassungsmäßigen Wege, wie solcher durch die Beschlüsse vom 10. März und 7. April vorgezeichnet sei, treu bleiben. Diesen Beschlüssen entspreche die Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Bundesverfassung, durch die von einem beschlußmäßigen Beirathe unterstützte Bundesversammlung in ihrer bisherigen äußern Gestaltung. Ihnen entspreche eine Berathung und Beschlußnahme über solchen Entwurf durch die ebenfalls beschlossene constituirende Versammlung.

Der Entwurf der Siebenzehner am 26. von dem Bundestagsgesandten und Vertrauensmann der Regierung eingesendet, mißfiel sehr; ein hannoverscher Staatsmann (Stüve?) meinte, die Vertrauensmänner hätten dem Vertrauen ihrer Souverains schlecht entsprochen. Der Entwurf sei nicht durchzuführen, werde noch weniger Deutschland zum Heile gereichen. Eine solche Nivellirung aller bestehenden Einrichtungen, ein solches Aufgeben der Einzelstaaten sei dem deutschen Volkscharacter widersprechend. Baiern, Sachsen, Hannover würden nicht zugeben, daß ihre Könige zu Mediatisirten herabsänken. Dann Preußen und Oesterreich. Wer die Fäden kenne, wisse, daß es auf ein deutsches Reich mit Preußen an der Spitze abgesehen sei, und daß man ein Aufgehen Deutschlands in Preußen, ein Abfall Oesterreichs, also keine Einheit anbahne. Der Entwurf stelle eine deutsche Monarchie mit erblichen Präfecten her.

Die hannoversche Regierung verlangte nun in einem Rescript an ihren Bundestagsgesandten vom 4. Mai, auf die Einleitung und Motive des Bundesbeschlusses vom 30. März zurückkommend, daß der Bundestag den der constituirenden Versammlung zur Annahme vorzulegenden Entwurf sich vorher erst selbst zu eigen gemacht habe, woraus dann folge, daß dieser Siebenzehner Entwurf nur als beirathliches Gutachten zu betrachten sei. Sie werde dann über die Annehmbarkeit des Entwurfs eine nähere Erklärung abgeben.

Herr v. Wangenheim antwortete am 6. Mai, es sei daran nicht zu denken, die Bundesversammlung scheine der Ansicht zu sein, daß man diese Dinge sich selbst überlassen müsse. Die Mehrzahl der alten Bundestagsgesandten, in der Abreise begriffen, beschäftigten sich mit allen andern Dingen mehr, als mit der deutschen Verfassungsangelegenheit. Die neuen Gesandten seien von den currenten Geschäften erdrückt, und seit dem 30. März ohne alle Instruction von den Regierungen, die Siebzehn hätten sich größtentheils verlaufen, alle moralische Gewalt und Auctorität habe der Fünfziger Ausschuß usurpirt.

Unter demselben Tage erließ aber auch schon das hannoversche Ministerium eine Circularnote an mehrere deutsche Regierungen, in der es erklärte, daß der Entwurf der Siebzehn es nicht befriedigt, namentlich weil der Grundsatz der fortdauernden Selbstständigkeit der deutschen Staaten eine hinreichende Geltung durchgehends nicht erhalten habe. Denn ein Recht der Verträge und Gesandtschaften solle denselben nicht verbleiben, die Vorschrift

wegen des Heerwesens sei unausführbar u. s. w. Ein Notandum vom 14. Mai bezeichnet die einzelnen Puncte, auf die man sich einlassen wollte und welche man verwarf, näher, es wurde gleichfalls den Regierungen zugesendet.

Und so kam es, daß Hannover sich schon vor Eröffnung der Nationalversammlung mit den meisten mittleren Regierungen über die Nichtannehmbarkeit des Entwurfes verständigt hatte. Vergeblich hatte sich, wie die Actenstücke berichten, der Revisionsausschuß der Bundesversammlung bemüht, den Anknüpfungspunct zwischen der Bundesversammlung und der constituirenden Nationalversammlung zu finden, der Funfziger Ausschuß habe durch den über das Lepelsche Promemoria erhobenen Lärm, jede Bemühungen vereitelt. Eine Ansprache des Herrn v. Wangenheim Namens der Bundesversammlung an die Nationalversammlung, fand in ersterer keine Gnade, ein anderer Entwurf des k. preußischen Bundestagsgesandten bei Heinrich v. Gagern Bedenken, und so kam es denn blos zu jenem bekannten Bewillkommnungsschreiben.

Daß es dem Ministerium nicht gleichgültig war, wer gewählt wurde, ist erklärlich, daß es jedoch auf die Wahlen direct einzuwirken gesucht hätte, nicht bekannt. Die Ernennung von Wahlcommissairen gab ihm einen gewissen Einfluß, eben so Empfehlungen. Groß war unzweifelhaft die Einwirkung, die es durch die Vertagung der Stände gewann, besonders wenn man die gespannte Stimmung dieser zu den s. g. Volksverordneten erwägt, die aus dem Manifeste zweiter Cammer hervorblickte. Hie und da mochten Bureaukraten wohl die altgewohnten Beeinflussungen üben; allein jedenfalls mit sehr geringem Erfolge. Der Heckersche Aufstand wurde jedoch selbstverständlich, namentlich gegen alle diejenigen Bewerber ausgebeutet, welche als Volksverordnete aufgetreten waren, und drangen nur fünf derselben mit ihren Bewerbungen durch, indem in solchen Wahlbezirken, wo Aussicht zu der Wahl eines solchen „Anarchisten" war, ein passender Gegencandidat aufgestellt wurde, mochte man auch sicher wissen, daß derselbe auch an einem anderen Orte gewählt würde. So erklären sich allein die vielen Doppelwahlen von Berühmtheiten aus dem Verfassungswerke.

In Hannover bildete sich wahrscheinlich auf Anregung des Funfziger Ausschusses durch Freudentheil ein liberales Wahlcomité, aus den folgenden Mitgliedern: Bacmeister, Hauptmann a. D. Baldenius, Stadtrichter. Bödeker, Pastor prim. Borchers, Dr. med. Gehrke, Tischlermeister. Hantelmann II., Mitglied der Deputirtencammer. Harrys, Redacteur der Morgenzeitung. Karmarsch, erster Director der polytechnischen Schule. Klingenberg, Postrevisor. Kohlrausch, Dr. med., Hofchirurgus. Lüders, Advocat. Nicol, Dr., Advocat. G. W. Roese, Kaufmann. Rommel, Buchdrucker. Schläger, Dr., Bürgervorsteher. C. F. Schütze, Kaufmann. Stegen, Buchdrucker. Wachsmuth, Dr., Rath. Wiechel, Kaufmann, die am 21. April durch einen öffentlichen Aufruf auf die Wichtigkeit der Wahl aufmerksam machten und sich schon damals zu der charakteristischen Warnung veranlaßt fanden:

„Hannoveraner, vergeßt nicht, welcher Mittel sich Verfechter des gefallenen Systems bedient haben, um Eure Wahl auf Männer zu leiten, welche die heiligsten Rechte und Interessen des Vaterlandes preisgaben; wie man bald durch Drohungen, bald durch Versprechungen Euch von den wahren Vaterlandsfreunden abwendig zu machen suchte.

„Jetzt nehmen viele von Denen, die unsere Sache verriethen, die Larve der Volksfreunde an. Trauet ihnen nicht! Sie, welche die edelsten Vertheidiger des Rechts selbstsüchtiger Interessen beschuldigten, mischen sich jetzt in Eure Reihen, um ihre früheren Thaten vergessen zu machen, und weil sie hoffen, der verdienten Verachtung zu entgehen. Sie werden die erste Gelegenheit ergreifen, um von Neuem Eure Rechte zu verrathen.

„Wählet frei, wählet überall den Unabhängigsten, den Besten!"

Auch in Celle hatte sich ein solches Wahlcomité gebildet, zu welchem aus dem dortigen politischen Vereine der Subconrector Schwarz, Pastor Greiling, Banquier Hostmann, Amtsassessor Stölting und Dr. jur. Gerding gewählt wurden. Diese erließen am 18. April einen offenen Brief an sämmtliche Urwähler des 14. Wahlbezirks.

Politische Glaubensbekenntnisse von Candidaten bei der Wahl, die gedruckt und in größeren Kreisen verbreitet wären, kenne ich nur wenige, von Professor Ahrens aus Brüssel, von Carl Nicol in Hannover, und von dem Verfasser. Ich will bei den Wahlen die Hauptorte des Bezirks, aus dem gewählt wurde, angeben, um den Bezirk zu bezeichnen, denn wenn auch die bäuerlichen Wahlmänner bei der Wahl im Allgemeinen überwogen, häufig wie $^3/_4$ zu $^1/_4$, meistens wie $^2/_3$ zu $^1/_3$ dastanden, so war es doch die Intelligenz in den Städten, welche den Ausschlag gab. Diese vereinigte sich aber in den meisten Fällen, zum Theil sogar aus kleinlicher Eitelkeit der Tonangeber, viel eher über eine auswärtige Berühmtheit als über einen Candidaten aus dem Wahlkreise selbst. So kam es, daß Dahlmann fünf mal, Albrecht, Theodor Meyer, Justizrath v. Bothmer, der im Braunschweigschen lebende Cabinetsrath Rose, Justizrath R. Hugo, an zwei Stellen gewählt wurden.

Es wählten in der Landdrostei Hannover: 1. Bezirk (Hameln) Theodor Meyer zu Lüneburg, statt dessen jedoch der Ersatzmann Carl Nicol eintrat, 2. der Bezirk Hannover Hofrath Dahlmann (gegen Rumann) und zum Ersatzmann Rath Wachsmuth, welcher eintrat. 3. Bezirk (Wunstorf-Neustadt a. R.) Justizrath v. Bothmer, Ersatzmann Dr. Th. Meyer, 4. Bezirk (Nienburg) Magistratsassessor Dammers und zum Ersatzmann Justizrath Behncke, welch Letzterer später für seinen resignirenden Vormann eintrat. 5. Bezirk (Sulingen) Amtsassessor Wedekind (als Bürgermeister von Esens im Verfassungskampfe stark betheiligt und in der Nationalversammlung als Reichszweifler bekannt) und zum Ersatzmann Amtmann Lüning.

Im Landdrosteibezirke Hildesheim wurden gewählt: 6. Bezirk (Göttingen) Professor Zachariä und Justizrath Hugo; 7. Bezirk (Nordheim, Einbeck u. s. w.) Dahlmann, und Justizrath Hugo (Letzterer trat ein); 8. Bezirk (Hildesheim) Justizrath Lüntzel (Ersatzmann Justizrath Oberg); 9. Bezirk (Salzgitter) Professor Ahrens (Ersatzmann Amtsassessor Winter); 10. Bezirk (Clausthal) Dr. v. Reden (Statistiker), Ersatzmann Professor Ahrens.

In der Landdrostei Lüneburg wählte der 11. Bezirk (Harburg) Dahlmann und zum Ersatzmann Hofrath Albrecht in Leipzig; der 12. Bezirk (Lüchow-Dannenberg) den Advocaten Grumbrecht, der auch eintrat; der 13. Bezirk (Lüneburg) Theod. Meyer, zum Ersatzmann Schatzrath Merkel; 14. Bezirk (Celle) Dahlmann, der schriftlich zugesagt hatte, die Wahl hier

anzunehmen, aber eine Schleswig-Holsteinsche Wahl vorzog — Ersatzmann Justizrath Schmidt, welcher indeß als Generalsecretair in das Justizministerium berufen, ablehnte, eine Neuwahl brachte den Amtsassessor Winter; der 15. Bezirk (Fallingbostel) den Justizrath v. Bothmer und Oeconom Schmidt aus Fallingbostel (aus dem Verfassungskampfe bekannt).

In der Landdrostei Stade wurde im 16. Bezirke (Stade) Freudentheil beinah einhellig gewählt; im 17. Bezirk (Verden) Cabinetsrath Rose, für welchen der Ersatzmann Syndicus Lang eintrat; im 18. Bezirk (Hagen und Bremervörde) Kaufmann Dröge zu Bremen; im 19. (Otterndorf) Conrector Plaß aus Stade, zum Ersatzmann Schmold in Ritsch.

Die Landdrostei Osnabrück brachte im 20. Bezirk (Osnabrück) den Kaufmann Breusing; im 21. (Bersenbrück) wurde Syndicus Buddenberg und als Ersatzmann Detmold gewählt, den man in der neuen Staatsorganisation nicht unterzubringen gewußt und der, nachdem er mit Stüve sich ausgesöhnt, wacker für dessen Ideen und gegen „den Unsinn der Condeputirten" focht; im 22. Bezirke (Meppen) den Senator Zum Sande; im 23. Bezirk (Sögel) den Assessor Deymann, beide durch ultramontanen Einfluß.

In der Landdrostei Aurich wählte der 24. Bezirk (Esens) den Amtsassessor Groß, der 25. Bezirk (Emden) den Consul Brons; der 26. Bezirk (Norden) Assessor Lantzius-Beninga (gegen Dr. med. Wedekind, und als Stellvertreter den Advocaten Röben, welcher bei Resignation des ersteren eintrat.

Um gleich hier die wirklich Eingetretenen und die Stellung, welche dieselben 1848 in den damaligen Parteien einnahmen, zu bezeichnen, diene zur Nachricht, daß sich der eigentlichen äußersten Linken (im Deutschen Hause) kein Hannoveraner anschloß, dem linken Centrum (im Würtemberger Hofe) und zwar der Fraction Raveaux, Giskra, Uhland gehörten Freudentheil, Nicol, Ahrens, Plaß; der Fraction Widenmann, R. Mohl, Grumbrecht und Dröge an. Die Mehrzahl hielt sich zum Centrum (im Hirschgraben) und zwar zu der Fraction Bassermann-Edel-Römer, nämlich Lang der Syndicus, Merkel, Wachsmuth, Schmidt, Dammers, Brons, Groß, Röben, Zachariä, Wedekind, Lüntzel, Breusing, Albrecht; zu der Fraction Beseler-Auerswald: v. Bothmer, Winter, Hugo, vielleicht v. Reden. Detmold wußte man nirgends unterzubringen, man rechnete ihn wohl zur Linken des steinernen Hauses, welcher jedoch damals nur die vom Freiherrn v. Vincke aggregirten Ultramontanen: Deymann und Zum Sande zugehörten.

In den erregten Tagen der Parlamentswahlen beging der Cammerdirector v. Voß die Unvorsichtigkeit die Subalternbeamten der Cammer durch ein Ausschreiben vom 3. Mai auf ihren Standpunct aufmerksam zu machen, und die Erwartung auszusprechen, daß keiner derselben in einem Schnurr- oder Kinnbart, welcher sich für Subalterne nicht zieme, in den Geschäftslocalen oder vor dem Vorgesetzten erscheinen werde. Diese Bartordre machte nicht nur unter den Beamten der Deputirtencammer, die als Bürgerwehrmänner zum größten Theile schon mit stattlichen Bärten der misliebigsten Art versehen waren, das größte Aufsehen, sondern in der ganzen Stadt, und die öffentliche Meinung erzwang schon nach 24 Stunden ihre Zurücknahme. —

In Göttingen, wie an anderen Orten, begann um diese Zeit der Versuch, Loyalitätsadressen, in denen dem Ministerium unbedingtes Vertrauen

zugesichert und „das Treiben der Condeputirten“ mehr oder minder hart gemisbilligt wurde, zu erlassen. In Göttingen colportirte der Professor v. Leutsch eine solche, gewann aber nur 53 Unterschriften, während die Bürgerwehr dem Dr. Ellissen, Dr. Plathner und Professor Wolf eine Fackelmusik brachte.

Am 6. Mai versammelten sich sämmtliche Banner der Hannoverschen Bürgerwehr unter dem Zudrange einer unabsehbaren Menschenmenge in der Herrenhäuser Allee, um eine von Hannoverschen Damen geschenkte Fahne zu empfangen, und zum Hauptbanner weihen zu lassen. Festredner war Pastor Bödeker; seine Rede war schön. Er vindicirte der Fahne eine gedoppelte Bedeutung, als Banner der Hannoverschen Bürgerwehr und als das allgemeine Deutsche Volksbanner.

„Erstarken wollt Ihr Alle“, sagte der Redner am Schlusse, „in deutscher Gesinnung, durch That und Wort, durch Reden und Schweigen, durch Thun und Lassen, sorgen für Deutschlands Einheit und Deutschen Volkes wohlbegründete Rechte.“ Und in diesem Sinne stieg auch ein Gelübde zum Himmel, ausgesprochen und gedacht von der Mehrzahl der 3000 Bürgerwehrmänner.

Es waren die Monate April bis September überhaupt die Blüthetage der Bürgerwehr, zum Theil aber auch wohl die Flegelzeit derselben.

Ein „Tagesbefehl“ des Commandanten Holscher hatte der Hannoverschen Bürgerwehr schon am 15. April mitgetheilt, daß der König sich bei Entgegennahme der Adresse auf die Thronrede gegen den Magistratsdirector Evers dahin geäußert habe: „daß wenn bisher die Ruhe und Ordnung der Residenz und folgeweise auch des Landes aufrecht erhalten sei, man dieses vorzüglich den unablässigen und eifrigen Bemühungen der Bürgergarde zu danken habe. Der König hätte zwar niemals an dem oft bewährten Sinne der Hannoverschen Bürger für Ordnung und Gesetzlichkeit gezweifelt, die Art und Weise aber, wie sich dieser Sinn jetzt wieder offenbaret habe und die in jeder Hinsicht ausgezeichnete Haltung der Bürgergarde müsse doch von Jedermann bewundert werden.“

Der Stadtdirector war ausdrücklich beauftragt, diese eigenen Worte der Bürgergarde mitzutheilen. Das hatte dann das Berufsbewußtsein der Garde sehr gehoben, allein man that offenbar zu viel in Wachehalten, Exerciren u. s. w. Die Wachlocale waren von Morgens bis spät in die Nacht mit einer überflüssig großen Anzahl Wachdiensthabender und daneben mit einer noch größeren Anzahl Bummler gefüllt, welche vom Morgen bis Abend ein fideles Kneipleben führten, indem die Offiziere, sowie die reichen und vornehmen Leute, die den Dienst mit versahen, sich eine Ehre daraus machten, die Kameraden nicht nur mit feinen Cigarren, sondern auch mit Wein, Bier und anderen Spirituosen zu tractiren, Brüderschaften zu trinken. Bei dieser Gelegenheit wurde dann auch von Einzelnen in den angenehmsten Formen das Werk der Reaction unter der Hand begonnen. Jedenfalls wurde durch solches Treiben die Bürgergarde in der Meinung der sorgsamen Hausfrauen ruinirt und dem arbeitsamen Bürger verleidet. Später wurden dann, wie wir sehen werden, diese Dinge benutzt, um das Institut, als es sich aus diesen Schwindeleien herausgearbeitet hatte, zu beseitigen.

Drittes Capitel.

Vom Wiederzusammentritt der Hannoverschen Stände bis zu deren Vertagung und Auflösung, 8. Mai bis 8. Juli.

1848. Gleichzeitiges.

Mai

8. Eröffnung des ersten sardinischen Parlaments. Einheit Italiens das Ziel aller Bestrebungen.
9. Der Kaiser von Oesterreich genehmigt die Aufhebung der Redemptoristen und Jesuiten.
10. Die Nationalversammlung in Paris wählt Arago, Granier-Pagès, Marie, Lamartine und Ledru-Rollin zu Mitgliedern der vollziehenden Commission. — Ministerium Carlo Troye in Neapel.
11. Die Erhebungen in Polen unterdrückt, Mieroslawski gefangen. — Pfuel beginnt die Neugestaltung Posens. — Zurückberufung des Prinzen von Preußen. — Die Nationalitäten in Oesterreich sperren sich immer mehr gegen die versuchte Einheit, namentlich die Czechen gegen den Anschluß an Deutschland; Südslaven gegen die Magyaren; Ban von Kroatien.
12. Heftige Erörterungen im Funfziger Ausschusse über das v. Lepelsche Promemoria. Königl. Sächsische Note.
14. Der König beider Sicilien ernennt 50 Pairs. Die Deputirten der Cammern verweigern den Eid auf das Statut vom 10. Februar.
15. Studenten und Nationalgarde zwingen das Ministerium in Wien, zu bewilligen, daß die Verfassung vom 25. April durch Berathung der Reichsstände festgestellt werde, und für den ersten Reichstag nur eine Cammer ohne Census gewählt werde. — Das Volk dringt in die Nationalversammlung zu Paris. Der Aufstand wird gedämpft. — Aufstand in Neapel; Sieg der Königlichen Truppen.
16. Die Oesterreichischen Minister begehren ihre Entlassung, weil sie durch die Concessionen gelähmt.
17. Der Kaiser verläßt mit der Kaiserin und dem Erzherzog Franz heimlich Wien. — Die mecklenburgischen Landstände entsagen ihrem Landstandschaftsrecht zu Gunsten von Repräsentativständen.
18. Eröffnung der Deutschen Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a M.
19. Ankunft des von Wien geflüchteten Kaisers Ferdinand in Insbruck.
21. Blutiger Straßenkampf in Mainz. — Eröffnung des Landtags in Dresden.
22. Eröffnung der constituirenden Nationalversammlung in Berlin. — Nugent vereinigt sich in Verona mit Radetzky. — Wrangel wird angewiesen, Jütland zu räumen, weil die übrigen Bundesstaaten mit der Beihülfe zaudern.
25. Großes Czechenfest in Prag. — Unruhen in Wien, Berlin, Köln, Dresden, Leipzig.
27. Neuer Aufruhr in Wien wegen Auflösung der Studentenlegion. Flucht von Montecuculi.
29. Provisorische Regierung in Prag unter Graf Thun. — Radetzky's Sieg bei Curtatone.
30. Fall der Festung Peschiera.

Juni

5. Die Hannoveraner werden bei Hollbühl von den Dänen überfallen, von Preußen unterstützt.
6. Sieg über die Dänen bei Düppel.
7. Die Linke und das linke Centrum der Nationalversammlung einigen sich in einem Programm. — Hecker in Tünningen gewählt.
8. Der Prinz von Preußen in der constituirenden Versammlung in Berlin.
10. Studentenparlament auf der Wartburg.
11. Radetzky erobert Vicenza nach blutigem Kampfe. — In Preußen danken Schwerin, Arnim, Caniz ab, Schreckenstein wird Kriegsminister.

Juni
12. Verbrüderungsfest der Slaven in Prag. Der Aufstand beginnt blutig. Fürst Windischgrätz.
14. Die Nationalversammlung fordert den Bundestag auf, 6 Millionen zur ersten Begründung einer Deutschen Flotte anzuschaffen. — Windischgrätz beschießt Prag vom Hradschin aus. — Democratisches Parlament in Frankfurt eröffnet.
15. Plünderung des Zeughauses in Berlin.
16. Die Czechen werden von Windischgrätz unterworfen. — Ludwig von Hessen-Darmstadt stirbt, sein Sohn Ludwig folgt ihm.
20. Die Deutsche Nationalversammlung erklärt jeden Angriff auf Triest für eine Kriegserklärung. Brauns Antrag, die Centralgewalt an Preußen zu übertragen, mit Hohn zurückgewiesen.
22. Welcker als deutscher Reichscommissair nach Lauenburg.
23. Vorbereitungen zur Wahl eines Reichverwesers. Gagerns Rede. — Ministerium Auerswald in Berlin.
29. Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser.

Juli
3. Beginn der Berathungen über die Grundrechte.
4. Auerswald erklärt in Berlin die bedingte Unterwerfung unter den Reichsverweser. Rodbertus dankt ab.
8. Der Sicherheitsausschuß in Wien nöthigt den Minister Pillersdorf zur Abdankung.

Inhalt.

ter Cammer. Versammlung in Eystrup. Selbsttäuschungen der Frankfurter Nationalversammlung. Staatenhaus. Zur Geschichte der Bildung einer Centralgewalt. Der kühne Griff Heinrich v. Gagerns am Johannistage. Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser. Gesetz vom 28. Juni, die Centralgewalt betreffend. Irrthümer der Majorität der Paulskirche. Bundestagsbeschlüsse vom 29. Juni, 10. und 12. Juli. Eindruck der Wahl in Hannover. Prott nach Wien. Schreiben des Gesammtministeriums vom 8. Juli. Die zweite Cammer ist sich abermals unklar, während die erste weiß, was sie will. Vertagung.

Während in Deutschland, wie der Ueberblick ergiebt, überall Unruhe, Unordnung, namentlich in Wien und Berlin die Regierungen ohne alle und jede Kraft, ohne zu wissen wohin, herrschte in Hannover überall die größte Ruhe. Wir müssen zurückblicken. Die Cammern hatten den Gesetzentwurf, die Verfassungsveränderungen betreffend, an einen gemeinsamen Ausschuß verwiesen. Die erste Cammer hatte in diesen Verfassungsausschuß Männer gewählt, welche bei der Adreßberathung gezeigt hatten, daß sie das Interesse der Ritterschaften und des Adels, wo möglich der Zeitströmung gegenüber aufrecht erhalten wollten, den Justizrath v. d. Decken, den Regierungsrath v. d. Knesebeck, Justizrath v. Harling, Cammerrath v. d. Decken, Präsident v. Rössing, Präsident v. Wangenheim, Grafen v. Kielmansegge.

Die zweite Cammer hatte den Justizrath Lüntzel, Advocat Hantelmann, Stadtrichter Francke, beinah einstimmig, den Oberbürgermeister Lindemann, Advocat Buddenberg, Justizrath Willemer, Syndicus Oesterley gewählt.

Die Commission, der sämmtliche Minister als Regierungscommissaire beigeordnet waren, trat am 19. April zusammen und ist über ihre Berathungen ein schriftliches Protocoll geführt, welches der Verfasser benutzt hat.

Aus diesen Verhandluugen kann hier indeß nur das Wichtigste in Beziehung auf die Organisation der Stände mitgetheilt werden.*)

Die Commission hatte den Auftrag erhalten, sich zunächst mit der Repräsentationsfrage zu beschäftigen, die ja von allen Seiten als die brennendste anerkannt war. Als man zusammentrat, hatte die Regierung indeß in Beziehung auf Capitel V. noch keine Vorschläge vorzulegen, man mußte sich daher nothwendig erst mit den andern Capiteln beschäftigen. Am 27. April legte die Regierung den Entwurf zu einer neuen Redaction der §§ 83—99 (Anlage I.) vor, sagte also von den Provinzialständen nichts. Allein als man am 28. April die Berathungen begann, erklärte Stüve zu §§ 80—82: „Die Anstalt der Provinziallandschaften sei bisher von der Regierung selbst heruntergebracht und auf Rechnung dieses Umstandes ein Theil der Geschäftslosigkeit dieser Institute zu schieben. Solle die Beibehaltung derselben stattfinden, so müssen in Beziehung auf dieselben jedenfalls Modificationen eintreten, von denen er als die wichtigsten bezeichne:

a. eine nähere Beziehung der Provinziallandschaften zu den Landdrosteien; eine Maßregel, deren Durchführung nur rücksichtlich der Calenbergschen Landschaft reelle Schwierigkeiten darbiete, indem sich dieselbe, seit 1801 mit der Grubenhagenschen und Göttingenschen Landschaft vereinigt, über zwei Landdrosteibezirke erstrecke;

*) Weitere Ausführung und Details findet man in: „Zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, von Dr. H. A. Oppermann. Leipzig bei Otto Wigand 1855.

b. eine Aenderung in der jetzigen Zusammensetzung der Provinziallandschaften. — In dieser Beziehung jetzt regierungsseitig bestimmtere Propositionen zu machen, sei jedoch, schon wegen des Mangels an Vorarbeiten, nicht möglich.

Unter Voraussetzung der Modificationen glaube er jedoch, daß der gegen jene Institute in einzelnen Landestheilen zum Vorschein gekommene Widerwille sich beseitigen lasse und durch die Beibehaltung dann manches Nützliche gewirkt werden könne."

Hierauf entspinnt sich eine Discussion über die Beibehaltung der Provinziallandschaften überhaupt, bei der einstimmig anerkannt wird, daß, wenn solche stattfinde, Modificationen unumgänglich nothwendig seien. Dann heißt es weiter: „Von der überwiegenden Mehrheit der Commissionsmitglieder wurde dafür gehalten, daß die eventuell wegen der Provinziallandschaften erforderliche Reorganisirung der allgemeinen Landesgesetzgebung überlassen werden müsse, und nicht etwa lediglich zwischen der Regierung und den Provinziallandschaften zu vereinbaren sei, auch die Befugniß zur Ergreifung ersterer Maßregel zweifellos sei, da die Gesetzgebung über den Corporationen stehe."

Trotz dieser Uebereinstimmung im Principe konnte man sich doch, als am 6. Mai die Sache zur Beschlußnahme stand, über keinen der gemachten 6 Vorschläge einigen (ein Mitglied zweiter Cammer, das wahrscheinlich den Ausschlag gegeben hätte, Hautelmann, fehlte); so kam kein Vorschlag aus der Commission, dagegen in den Zeitungen die Klage über die Hartnäckigkeit der ersten Cammer, und von Detmold sogar die wiederholte Andeutung der Bremer Zeitung, daß das Ministerium Stüve seine Entstehung einer Hofintrigue verdanke und nichts anders helfe, als daß Stüve selbst mit der Bildung eines Ministeriums ohne die ihm aufgedrängten Elemente beauftragt werde.

Hinsichtlich der Bildung der ersten Cammer gingen die Vorschläge Stüve's darauf hinaus, die Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 des § 84 der Anlage I. sollten wegfallen und statt dessen eintreten:

Nr. 7, vier vom Könige auf drei Jahre zu ernennende Mitglieder;

Nr. 8 der von erster Cammer ernannte Commissarius für das Schulden und Rechnungswesen;

Nr. 9, 21 Deputirten der größeren Grundbesitzer, auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, und zwar im Landdrosteibezirk Hannover 3, Hildesheim 3, Lüneburg 6, Stade 4, Osnabrück 2, Aurich 3;

Nr. 10, zehn Deputirten der Gewerbe;

Nr. 11, zehn Deputirten der Kirche und Schule;

Nr. 12, vier Deputirten vom Stande der Rechtsgelehrten.

Unter größeren Grundbesitzern verstand Stüve solche, die mehr als 100 Morgen Land besäßen. Die ritterschaftlichen Corporationen, als solche, könnten gar keine Vertretung in Anspruch nehmen, da es ihnen an politischer Kraft fehle. Dagegen opponirten natürlich die Mitglieder erster Cammer einstimmig; den Bauern fehle die politische Bildung, meinte man von ihrer Seite; man verlangte einen Census von 80 Thlr. Grundsteuer, und statt 21, dreißig Deputirte. Auf Vorschlag des Cammeraths v. d. Decken

kam man sich näher, wenn man in den verschiedenen Provinzen einen verschiedenen Census annahm.

Man operirte in Separatcommissionen Tagelang mit Combinationen aus demjenigen statistischen Material, welches Stüve in aller Eile herbeigeschafft (Anlage **XVIII.**), dem dann ein Privatvorschlag auf eine Wahl nach Districten aus den nach der Grundsteuer Höchstbesteuerten folgte. Dabei war man aber so weit auseinander, daß die Mitglieder erster Cammer diese Wahl aus den 50 Höchstbesteuerten eines Districts, die Mitglieder zweiter Cammer aus 200 Höchstbesteuerten hervorgehen lassen wollten. Der Vorschlag Knesebecks: „Diese Deputirten sollen von den höchstbesteuerten Grundbesitzern der gegenwärtigen Rittergüter und gutsherrnfreien Höfe der einzelnen Provinzial- oder Wahlbezirke in der Art gewählt werden, daß mindestens die Hälfte aus den Besitzern der jetzigen Rittergüter besteht", fand von Seiten vieler Mitglieder zweiter Cammer, denen sich auch Justizrath v. d. Decken anschloß, entschiedenen Widerspruch, da, selbst wenn dieser Vorschlag in zweiter Cammer durchzubringen sein sollte, derselbe doch im Lande die größte Mißbilligung finden werde. Stüve erörterte nun: „Die 100 Höchstbesteuerten würden in Calenberg 30—40 Thlr., in Hoya und Diepholz 30—40 Thlr., in Hildesheim 50—100 Thlr., in Göttingen 20—30 Thlr., in Lüneburg 30—40 Thlr., in Osnabrück 30—40 Thlr., in Meppen unter 20, in Ostfriesland 50—100 Thlr. Grundsteuer zahlen." Zugleich legte er dar, wie sich die Sache bei 200 und bei 150 Wählern stellen würde.

Justizrath v. d. Decken erklärte sich bereit, jeder Einrichtung seine Zustimmung zu geben, welche garantire, daß die Hälfte der Vertreter aus den größeren, die Hälfte nur aus den kleineren Grundbesitzern gewählt werde.

Eine Vereinigung ließ sich nicht erreichen, man experimentirte und debattirte vom 4. bis zum 16. Mai, als die zweite Cammer ihre Ungeduld schon mehrmals an den Tag gelegt hatte. An diesem Tage machte Francke einen neuen Vorschlag, Nr. 9 also zu fassen: „27 Deputirte der großen Grundeigenthümer, welche nach dem Grundsteuerertrage auf die verschiedenen Provinzen zu vertheilen und auf die Dauer von 6 Jahren zu erwählen sind. Es werden 27 Wahlbezirke gebildet, in denen je ein Deputirter gewählt wird.

Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von 150 Grundeigenthümern und zwar von denjenigen, welche die höchste Grundsteuer zahlen. Befinden sich jedoch in einem Wahlbezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thaler Grundsteuer jährlich zahlen, so sind alle diese Grundeigenthümer wahlberechtigt. Befinden sich dagegen in einem Wahlbezirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindestens 30 Thlr. Grundsteuer jährlich zahlen, so wird die Zahl der Wahlberechtigten bis zu der Zahl der in dem Bezirke vorhandenen Grundbesitzer vermindert, welche wenigstens 30 Thlr. an jährlicher Grundsteuer zahlen. Würde damit indeß die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 herabsinken, so werden von den unter 30 Thlr. Grundsteuer Zahlenden, die in dem Betrage derselben zunächst stehenden so weit hinzugezogen, als zur Herstellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten erforderlich ist."

Nachdem man Proben mit den statistischen Notizen gemacht, trennt man sich zur besonderen Berathung; zurückgekehrt, stimmten für den Franckeschen

Vorschlag: v. Rössing, v. Harling, Graf v. Kielmansegge, Lindemann, Francke, Oesterley, Willemer, Buddenberg, Hantelmann II. Dagegen: v. d. Knesebeck, v. Wangenheim, Justizrath v. d. Decken, Cammerrath v. d. Decken, Lüntzel. Derselbe war also mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen, und konnte man auch am 16. Mai in den Cammern anzeigen, daß die Commission sich über den Hauptstreitpunct geeinigt hätte.

Die Frage, ob Ein- oder Zweicammersystem? war in der Commission, obgleich sie die Spitze der Berathung hätte bilden müssen, ausgesetzt und nachdem man sich über die Art der Composition der ersten Cammer, wie geschehen, vereinigt, konnten die Vertheidiger des Eincammersystems, Justizrath Lüntzel, Hantelmann nicht mehr durchdringen.

Die Composition zweiter Cammer blieb ziemlich die alte. Es war, wenn man nicht zu dem Eincammersystem übergehen wollte, an der gänzlich principienlosen und durchaus ungerechten Vertheilung der Deputirten über das Land, kaum etwas zu ändern, denn, wenn man eine oder die andere der kleinen Städte, welche einen eigenen Vertreter hatten, hätte ausschließen wollen, so wäre damit nicht nur das Verhältniß der Vertretung von Stadt und Land geändert, das man anzutasten mit Recht Scheu trug, sondern es wäre, da die ganze Composition auf der ursprünglichen Composition der provisorischen Ständeversammlung basirte, ein Streit begonnen, der mit Gründen nie zu Ende geführt werden konnte. Die wenigen Modificationen, die man vornahm, eine wenigstens etwas gleichere Vertheilung zu bewirken, blieben Flickwerk ohne Berechtigung und fanden denn auch später in den Verhandlungen zweiter Cammer vom 25. Mai die allseitigste Misbilligung. Diese Sitzung zeigte, wie das schon bei den Berathungen des Staatsgrundgesetzes sich dargethan, daß es einen Zankapfel in die Versammlung werfen heiße, wolle man hier in Einzelnem ändern.

Zu allen übrigen Verfassungsveränderungen kamen aus der Commission nur unbedeutende Vorschläge, namentlich hatten die Mitglieder erster Cammer gegen die wichtigsten Abänderungen, welche später vom Bunde als antimonarchisch bezeichnet wurden, keinerlei Einwendungen. Namentlich wurde die Aenderung des § 40 des Landesverfassungsgesetzes, wonach man den Gerichten die Befugniß zurückgeben wollte, über die Grenzen ihrer Competenz selbst zu entscheiden, nur von dem Herrn v. d. Knesebeck bestritten, der gleichwohl nicht verkannte, daß der gegenwärtige Zustand (die Competenzconflictenbehörde) sich nicht rechtfertigen lasse."

Die Verfassungsveränderungen, welche das Jahr 1848 Hannover brachte, liegen in der Anlage (XXV.) als Gesetz vor, außerdem geben über die ständischen Motive, das Erwiederungsschreiben vom 6. Juli, die genügendste Auskunft; wir können uns daher hier kurz und andeutend verhalten. Stände hielten es mit dem Ministerium nicht an der Zeit, in dem Augenblicke, wo eine gänzliche Umgestaltung der deutschen Bundesversammlung bevorstehe, auch zu einer gänzlichen Umarbeitung der Landesverfassung zu schreiten, und theilten daher die Absicht der Regierung, daß die Verfassungsveränderungen auf diejenigen Puncte, welche zu den größten Beschwerden Veranlassung gegeben, sich beschränkten, also namentlich auf die ständische Vertretung, auf eine freiere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse dem Staate gegenüber, und Aufhebung der Beschränkungen, welche in Beziehung

auf politische Rechte vom Glaubensbekenntniß abhingen, Durchführung des Grundsatzes, daß alle Vorzüge der Geburt aufhören sollten.

Die Regierung hatte in Beziehung auf das erste Capitel des Landesverfassungsgesetzes Aenderungen gar nicht vorgeschlagen, weil die Gestaltung der deutschen Verfassung abgewartet werden müsse. Die Stände stimmten dem bei und suchten nur dem § 14 eine solche Fassung zu geben, durch welche das Versprechen der unverbrüchlichen Festhaltung an der Verfassung dergestalt an den Regierungsantritt geknüpft werden sollte, daß dieser nicht ohne jenes Versprechen möglich war. Was hat die neue Redaction aber geholfen?

Es war das auch nicht etwa der § 14 des Staatsgrundgesetzes, den man wieder herstellte, vielmehr mied man von Seiten des Ministeriums, von Seiten der Stände, ja von Seiten der Presse die leiseste Andeutung über diesen mehr als delicaten Punct. Nur die Bremer Zeitung (Beilage Nr. 149 vom 28. Mai) forderte eine Politik der Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit. Nachdem die Regierungsfähigkeit des Kronprinzen in einer wissenschaftlichen Abhandlung schon 1844 bestritten war *), geziemte es den Ständen, an diese wunde Stelle in Hannover's Zukunft als Männer heranzutreten und offen die Erklärung abzugeben, bei uns in Hannover soll in Zukunft nur mit dem Geiste regiert werden, auf körperliche Gebrechen kommt es nicht an; wir geben deshalb heute im Jahre der Freiheit unsere Zustimmung zu den Abänderungen, welche man 1840 hinsichtlich des § 14 (§ 17 der Anlage I.) vorgenommen hat.

Das Verderblichste von Allem war, daß man nicht Hand anlegte an den § 2 der Verfassung, welcher allen Bundesbeschlüssen, sobald sie vom Könige verkündet, verbindliche Kraft gab, welcher also einer Versammlung von Diplomaten, nur von Fürsten ernannt, nur fürstliche Interessen repräsentirend, eine Versammluug, welche erst seit Kurzem gleichsam erfahren hatte, daß es neben den Fürsten noch ein Volk und daß es Volksrechte gebe, den Bestand der gesammten hannoverschen Verfassung in die Hand gab, oder richtiger sie in ihrer Hand ließ. Der zweite Absatz dieses § 2 mußte vertilgt werden. Dies konnte mit um so größerem Rechte geschehen, als sich die Bundesversammlung seit April jeder Selbstständigkeit beinah entäußert hatte, Werkzeug einer illegalen und revolutionairen Versammlung geworden war. Was konnte dem entgegenstehen, da der Bundestag eigentlich schon durch Bundesbeschluß vom 29. Juni (denen die Beschlüsse vom 10.—12. Juli als die letzten folgten) sich selbst für todt erklärt hatte? Die Stellung zum Deutschen Reiche war durch den übrigen Inhalt des § 2 hinreichend gewahrt. Man ahnete damals freilich nicht, daß der Bundestag 1855 das Werk von 1848 hinwegoctroyiren und daß Georg V. diesen Bundesbeschluß publiciren, sich seiner Souverainetät entäußern und nach den Anordnungen des Bundes „in seinem von Gott gegebenen Leben" die Verfassung ändern würde.

Wäre dies auch nur mit dem Scheine Rechtens möglich gewesen, wenn der zweite Satz des § 2 in der Verfassung gefehlt hätte?

Zu dem zweiten Capitel genehmigten die Stände sämmtliche von der

*) Staatsrechtliche Betrachtungen über Regierungsfähigkeit und Regentschaft von H. B. Oppenheim. Stuttgart, bei A. Krabbe, 1844.

Regierung vorgeschlagenen Abänderungen *), modificirten außerdem aber noch den Schlußsatz des § 31 und entzogen dem Könige dadurch die Erlaubniß, Jemanden seinem ordentlichen Richter zu entziehen, formulirten den § 32, so wie er in der Anlage **XXV.**, § 6 enthalten und hoben das Verbot gemeinschaftlicher Petitionen mehrerer Gemeinden und Corporationen auf durch Streichung des Schlußsatzes des § 41 (der Anlage **I.**).

Zu dem Capitel 3 von Gemeinden und Körperschaften hatten die Stände nur wenig Zusätze und Modificationen zu beschließen, da die Regierung bemüht gewesen war, ihre im Programm vom 22. März ausgesprochenen Grundsätze von der Selbstständigkeit der Gemeinden zur Wahrheit zu machen.

Zu dem vierten Capitel von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen hatte das Ministerium keine Abänderungen vorgeschlagen, obwohl Stüve die Fassung von 1840 im Portfolio sehr getadelt, es hatte sich aber in dem Schreiben vom 30. März dahin erklärt, daß Synodaleinrichtungen, jedoch unter dem Schutze der landesherrlichen Gewalt, wieder hervorgerufen werden müßten, es hatte erklärt, daß es nicht Sache des Staats sei, in die Bewegung, in der sich das kirchliche Leben gegenwärtig befinde, einzugreifen, es müsse dieser Zustand vielmehr der inneren geistigen Entwicklung überlassen werden. Die Stände waren indeß der Ansicht, daß eben, um der hochgesteigerten Bewegung auf diesem Gebiete eine ruhige und freiere Entwicklung zu erleichtern, und sie von den Hindernissen zu befreien, welche das Landesverfassungsgesetz, welches die ganze Kirchengewalt in die Hände des Königs legte, einige durchgreifende Aenderungen nöthig sein, welche sie zu §§ 66, 76, 77, 78 und 79 vorschlugen, indem sie namentlich der Gemeinde eine Theilnahme bei der Aufsicht über den Volksunterricht durch den Schulvorstand sicherten und auf Aufhebung der sechs Mannsstifter drangen. Auch baten sie, daß es der Regierung gefallen möge, die zu den Synodaleinrichtungen erforderlichen Vorbereitungen mit thunlichster Beschleunigung zu treffen, wovon man indeß bis zum Jahre 1860 noch nichts verspürt hat.

Das fünfte Capitel, das seine unpassende Ueberschrift „Von den Landständen" beibehielt, war natürlich dasjenige, welches in den Cammern die meisten Schwierigkeiten verursachte, wenn es auch den Commissionsanträgen gegenüber nur wenige Veränderungen erlitt.

Ueber die später von den Ritterschaften so heftig angefochtenen und vom Bunde für ungültig erklärten Fassungen der §§ 80—82 der Anlage **I.** und §§ 32 und 33 der Anlage **XXV.** wurde in den Cammern so gut wie gar nicht gekämpft. Der Berichterstatter der zweiten Cammer referirte der Wahrheit gemäß, daß das Recht der allgemeinen Stände und der allgemeinen Gesetzgebung die Frage wegen Reorganisation der Landschaften an sich zu ziehen, von der Majorität der Commission anerkannt sei, obwohl man sich über die Fassung nicht geeinigt. Da sich indeß die Cammer auf v. Gar-

---

*) Die Aenderung des § 40 erregte zwar in erster Cammer größeren Widerspruch, als in der Commission, namentlich von Seiten des Regierungsraths v. d. Knesebeck, des Grafen v. Knyphausen, Cammerrath v. d. Decken, während die Herren Landschaftsdirector v. Hodenberg, Präsident v. Wangenheim, v. Harling, Landrath v. Trampe und die beiden Minister v. Düring und v. Bennigsen den Satz des Gesetzes (§ 10) vom 5. September 1848 vertheidigten. Vergl. Oppermann Zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungsgesetzes, S. 76—82.

ßen's und Richter's Anregung hierbei nicht beruhigen wollte, faßte sie den Zusatz zu § 82, welcher im § 33 der Anlage **XXV.** enthalten ist, die Conferenz eignete sich diesen an und dieser Zusatz wie der § 80, welcher von dem Bestehen der Provinziallandschaften gänzlich schwieg, wurden in der Sitzung erster Cammer vom 17. Juni angenommen.

Ueber die Verhandlungen erster Cammer, über ihre eigene Composition hat der Verfasser an einem andern Orte so ausführlich berichtet *), daß hier nur noch über die schließliche Vereinigung der Cammern in den Conferenzen zu berichten sein möchte. Nachdem die ersten, von den Herren v. Trampe, v. Hodenberg, v. König dringend empfohlenen, von dem Regierungsrath v. d. Knesebeck, Landrath v. d. Decken, Justizrath v. d. Decken, Cammerrath v. d. Decken bekämpften Conferenzvorschläge, von erster Cammer am 17. Juni zurückgewiesen waren, machte sich in zweiter Cammer am 19. Juni eine heftige Aufregung geltend. Böse sprach die Hoffnung aus, daß dies die letzte Conferenz sein werde, welche man überhaupt erlebe, und Briegleb erklärte, wenn die erste Cammer auch in der verstärkten Conferenz nicht nachgebe, dann werde dem Könige nichts übrig bleiben, als die jetzige Ständeversammlung als unfähig aufzulösen und eine constituirende Versammlung zu berufen. Die ganze zweite Cammer erklärte laut ihre Zustimmung. Das half, denn wenn die zweite Cammer mit der Agitation außerhalb der Cammern, von der die Eystruper Volksversammlung vom 1. Mai z. B. eine Kundgebung gewesen war, sich vereinigte, so war kein Halt mehr. Als am 21. Juni über die Vorschläge aus der verstärkten Conferenz in erster Cammer berichtet wurde, dissentirten Canzleiassessor v. Stralenheim, Graf v. Knyphausen schriftlich, Graf v. Platen-Hallermund, Erblandmarschall v. Münster, Graf v. Münster-Langelage, Schatzrath v. Bothmer, aus dem von Letzterem schriftlich übergebenen Grunde: die künftige erste Cammer beseitige wohlerworbene Rechte und stütze sich auf ein System, für welches sich eben so wenig in der Geschichte, als in der Wissenschaft eine Auctorität auffinden lasse und von welchem eine heilsame Wirksamkeit nicht zu erwarten sei. Außer diesem dissentirten nur noch der Regierungsrath v. d. Knesebeck, Graf v. Schwicheldt, Justizrath v. d. Decken. Die Conferenzvorschläge und damit der § 36, Nr. 7 der Anlage **XXV.** wurden mit 32 gegen 10 Stimmen angenommen.

Der Major v. Stoltzenberg erklärte: Der festgesetzte Wahlmodus zur Repräsentation des Grundbesitzes gebe ihm um so weniger Anlaß zum Dissens, als darin der Beweis liege, daß der Adel dem Wunsche der Mehrzahl Gehör gebend, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, aus Liebe zum Vaterlande, seine wohlbegründeten Rechte freiwillig aufgebend zu jedem Opfer bereit sei. Dagegen schien ihm die Zahl von 33 Abgeordneten des größeren Grundbesitzes zu klein. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß bei der Discussion sich mehrere der einflußreichsten Persönlichkeiten erster Cammer, z. B. Schatzrath v. Bothmer, Kriegsrath v. d. Decken, dahin aussprachen, daß sie ein vernünftiges Eincammersystem dieser Composition erster Cammer vorzögen. —

Die in der Verfassungscommission leicht aufgegebene Frage, ob ein Ein-

*) Zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungsgesetzes pag. 35—47.

cammer= dem Zweicammersysteme nach den Plänen Stüve's, nicht vorzuziehen sei, kam am 24. Mai zu einer ausführlicheren principiellen Erörterung. Wie sehr abgeneigt Stüve selbst aus rein theoretischen Gründen dem Eincammersysteme war, hatte er schon in der Sitzung vom 20. Mai dargelegt. Er äußerte damals: wer Gesetz und Ordnung im Staate wolle, müsse ein Zweicammersystem für nothwendig halten. Hantelmann stellte trotzdem den Antrag, den § 83 dahin zu fassen: „Die Ständeversammlung besteht aus einer Cammer", und den ferneren Antrag: „die Sache behuf Entwerfung eines desfallsigen Vorschlags an die Verfassungscommission zurückzuweisen." Seine Motivirung stützte sich auf bekannte Gründe — nur wies er auf die Besonnenheit und Ruhe der Hannoveraner insbesondere hin und meinte, man möge nicht zu ängstlich sein, wenn die Deutschen runde, gerade, nette und knappe Formen des Staatslebens verlangten. Auch glaubte er, daß eine zweckmäßige Ruhe der Discussion und Beschlußnahme durch die Geschäftsordnung erzielt, einer Uebereilung der Beschlüsse durch einen Ausschuß oder Senat entgegengewirkt werden könne.

Francke, Briegleb, Lindemann, Stüve bekämpften den Antrag mit den bekannten Gründen der Gefahr. In unruhigen Zeiten würden leidenschaftliche und übereilte Beschlüsse erfolgen, in ruhigen werde man abhängige und servile Stimmen finden. Uebereilung der Beschlüsse, schonungsloses Eingreifen in das Bestehende, die Irrthümlichkeit einmal gefaßter Beschlüsse sprächen gegen Eine Cammer, während das Zweicammersystem den großen Vorzug habe, daß bei denselben Berathungen nicht nur eine zweifach getrennte, sondern auch eine von verschiedeneu Standpuncten ausgehende und daher umsichtigere sei. Stüve meinte, nachdem uns von Frankfurt das allgemeine Wahlrecht aufgedrungen, müsse das Zweicammersystem aufrecht erhalten werden, denn in einer Cammer liege eine so große Kraft der Bewegung, ja des Sturmes, daß es für die Regierung unmöglich sei, einen ruhigen gleichmäßigeren Gang zu behaupten. Hantelmann replicirte, daß es nicht nöthig sei, die ganze Cammer nach allgemeinem Wahlrecht wählen zu lassen, sondern daß $1/3$ ja selbst $2/3$ derselben nach einem Census, wie er bei Bildung der ersten Cammer von den Grundbesitzern und Gewerbtreibenden gefordert werde, gewählt werden könne. Es komme nur darauf an, daß alle die Elemente, welche jetzt die erste und zweite Cammer bildeten, in einer Versammlung vereinigt seien. Auf Hantelmann's Seite stellten sich Schatzrath Lang, Adickes, Siedenburg, Bruns. Der wärmste und tüchtigste Vertreter des Eincammersystems, Justizrath Lüntzel, fehlte leider. Hantelmann bezeichnete die Composition erster Cammer als eine künstliche und willkürliche. Er wie seine Freunde vergaßen aber, ein Argument herbeizuziehen, das sehr nahe lag, da es erst jüngst von Lindemann näher beleuchtet war, die Ungerechtigkeit der Vertheilung der Deputirten durch das Land in der bestehenden zweiten Cammer. Im Lüneburgschen kamen auf einen Deputirten 57,452 Einwohner, die Grafschaft Hohnstein hatte einen Vertreter auf 9699 Einwohner, der seit Jahren beständig ein Regierungsmann war, da die Provinzialstände, die ihn wählten, rein nominell waren. In den Bremischen Marschen kam ein Deputirter auf 13,891 Einwohner, in der Geest auf 53,858 Einwohner, im Lande Hadeln auf 8691 Einwohner. In Calenberg, Grubenhagen und Göttingen stand das Verhältniß wie 1 zu 52,599, iu Hoya=Diepholz

wie 1 zu 42,216, in Osnabrück 1 zu 45,357, in Meppen=Lingen 1 zu 35,222, in Hildesheim 1 zu 42,408, in Ostfriesland 1 zu 28,516 Einwohnern. Nach der Grundsteuer würden Calenberg, Grubenhagen, Göttingen 8 Deputirte haben müssen, während sie nur 5 hatten, Lüneburg gleichfalls 8 Deputirte statt der gegenwärtigen 5, Hildesheim 4, Bremen, Verden, Hadeln nur 7 statt der 10, die es habe, Ostfriesland 4 statt 5, Osnabrück 4 statt 3, Meppen=Lingen, Bentheim 2 statt 3. Aehnlich sei es mit den Städten. Daß man an diesen Zuständen im Einzelnen nichts ändern konnte, das bewies am deutlichsten die Sitzung vom 23. Mai. Aus diesem historischen Zustande ohne innere Berechtigung war ohne Uebergang zu einem neuen Systeme nicht abzukommen. *) Auch ein fernerer Grund

---

*) Anmerkung. Daß gegen den Drang der Zeit auch das Zweicammersystem nicht schützt, sollte Stüve im nächsten Februar und März erfahren, wo er zu dem Mittel der Auflösung greifen mußte und dadurch die beste Zeit für die innere Organisation verlor, namentlich die der Provinziallandschaften, wozu 1849 noch die Zustimmung der Ritterschaften zu erlangen gewesen wäre. Die Schwäche der Freunde des Eincammersystems offenbarte sich darin, daß sie den Commissionsentwürfen keine concrete Gestaltung einer Cammer entgegen zu setzen wußten, und doch lag die Sache so nahe, man brauchte die Composition der Stüve'schen ersten Cammer nur durch die ergänzenden Elemente der zweiten Cammer zu vervollständigen und man hatte eine Cammer. Es kam dabei nur darauf an, das Verhältniß des Grundbesitzes zu Städten, Handel und Gewerbe richtig zu treffen. Ging man davon aus, daß die Grundsteuer 1,200,000 Thlr. etwa beträgt, und nahm für die Vertretung des Grundbesitzes überhaupt 50 Deputirte als maßgebend (ob man 50, 60 oder 70 greifen will, ist gleichgültig; ich greife die geringere Zahl, um die Zahl der Cammermitglieder überhaupt nicht zu sehr zu erhöhen) traf man etwa das Richtige. Es würde dann auf etwa 24,000 Thlr. Grundsteuer 1 Deputirter zu rechnen sein. Wenn man auf allen und jeden Grundbesitz, der jährlich über 40 Thlr. Steuer bezahlt, und den ich einmal großen Grundbesitz nennen will, die Hälfte rechnet, obwohl dieser Grundbesitz kaum ⅓ des Grundsteuercapitels repräsentirt, so wird das Verhältniß des großen zu dem kleinen Grundbesitz abermals hinreichend gesichert. Aller kleinere Grundbesitz ist einer besonderen Repräsentation nicht bedürftig und würdig. Will man nun Gerechtigkeit, so vertheile man die 25 Vertreter des größeren Grundbesitzes also, daß auf etwa 10,000 Thlr. Grundsteuer ein Repräsentant kommt. Nun mache man Classen. Die 8 Majoratsherren, welche etwa 11,000 Thlr. Grundsteuer zahlen, würden 1 Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen haben; dann kämen die ferneren 16 Grundbesitzer, welche 500 Thlr. und mehr an Steuern zahlen, welche wiederum aus ihrer Mitte 2 Vertreter direct zu wählen hätten; drittens den 86 Grundbesitzern des Landes, welche 200 bis 500 Thlr. Steuern bezahlen, gäbe man 4 Vertreter; viertens den 330 Grundbesitzern, welche zwischen 200—300 Thlr. Grundsteuer bezahlen, 6 Deputirte, nach Provinzen über das Land vertheilt, während die früheren Classen aus dem ganzen Lande in einer, etwa in Hannover zu versammelnden Wahlversammlung (in der man aber auch durch schriftliche Stimmabgabe wählen dürfte) gewählt würden; fünftens die 1,495 Grundbesitzer, welche 50—100 Thlr. Grundsteuer zahlen, vertheile man wieder auf das Land nach Provinzen und gebe ihnen 6 Deputirte zu wählen, sechstens den 1,127 Grundbesitzern endlich, welche von 40 bis 50 Thlr. Grundsteuer zahlen, gebe man 6 Deputirte, durch das Land vertheilt. So oder auf ähnliche Weise, es wird dabei auf mathematische Genauigkeit überall nicht ankommen, müßte man die Deputirten des großen Grundbesitzes finden. Wären die Ritterschaften wirkliche Corporationen der großen Grundbesitzer gewesen, selbst nach dem Gesetze vom 1. August 1851, so würde dem kaum etwas entgegengestanden haben, daß man sämmtliche Deputirte durch diese Corporationen hätte wählen lassen. — Es wäre die eine Cammer dann gebildet: 1) aus den Nrn. 1 bis 6 der ersten Cammer von 1848; 2) aus 25 Vertretern des großen Grundbesitzes; 3) aus 10 Vertretern der großen Städte — Hannover 2, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg, Celle, Harburg,

für das Eincammersystem wurde nicht geltend gemacht, die Gefahr nämlich, daß man bei dem Fortbestehen von zwei Cammern viel leichter zu der bloßen Adelscammer zurückgreifen könne, als bei einem Eincammersysteme. Stüve selbst hatte in der Verfassungscommission, in der Sitzung vom 13. Mai, als Rössing's Antrag: „die Königliche Regierung zu ersuchen, die Cammern nach Berathung der übrigen Verfassungspuncte aufzulösen und sie wieder zu berufen, mit einer Verstärkung von 26 Deputirten aus den nichtadeligen höchstbesteuerten Grundbesitzern für erste Cammer“ zur Abstimmung stand, denselben nebst Buddenberg bekämpfend, freilich geäußert: „es komme darauf an, eine solche Cammercomposition zu bekommen, die, für den Fall, daß in Frankfurt etwas Gesundes nicht zu Stande komme, daß in Berlin bei der constituirenden Versammlung Alles darüber und darunter gehe, bis zu dem Zeitpuncte vorhalte, wo die in mancher Hinsicht zu hoffende Reaction in den jetzt überspannten Ideen eintrete. Er selbst betrachtete vielleicht seine erste Cammer also als ein Provisorium, und wäre er an der Regierung geblieben, so würde er wahrscheinlsch schon 1852 den Ständen eine Abänderung dahin vorgelegt haben, welche dem ritterschaftlichen Grundbesitze in erster Cammer einige, ihren Verhältnissen angemessene Vertretung sicherte, wenn auch nicht eine solche, als sie Herr v. Schele 1852 verlangte. Allein, wenn Stüve damals die Wahl gestellt wäre zwischen zwei Cammern, wie wir sie nach den Octroyirungen von 1855 besitzen und dem Eincammersysteme, er würde nicht geschwankt haben, für das Eincammersystem zu stimmen, wie er das am 20. Mai schon ausdrücklich erklärt hatte. — Das Resultat der Verhandlungen war aber, daß bei namentlicher Abstimmung nur folgende 26 Mitglieder für den Hantelmannschen Antrag, 54 dagegen stimmten: Achgelis, Adickes, Bartmer, Behrens, Bening, Bodungen, Böse, Breuer, v. Garßen, Hantelmann, Heinemann, Holscher, Huntemüller, Jordan, Kracke, Kröncke, Schatzrath Lang, Lübbecke, Merkel, Poppe, Rose, Dr. Schultz, v. Seth, Siedenburg, Voigts, Wrede.

Die Nichtauflösbarkeit erster Cammer, in welcher Stüve mit Recht ein conservatives Element fand, wurde in erster Cammer zwar hart angegriffen, allein man gab doch nach. — Die Vertretung der Standesherren erkannte man als bundesgesetzlich geboten an und ließ sie daher bestehen (practisch war sie nur insofern bedeutsam, als in erster Cammer eine Anzahl Sitze reservirt werden mußten, für den Fall es einem der Standesherren einmal einfallen sollte, einen solchen einzunehmen), ersuchte indeß die Regierung, auf vertragsmäßige Beseitigung Bedacht zu nehmen.

Für die Wahlen zur zweiten Cammer nahm man keine Beschränkung an, als daß die Wähler zu den directen Landessteuern beitragen müßten, nahm aber auch hiervon die von solchen Steuern befreiten Berg- und Hüt-

---

Osnabrück, Emden und Stade; 3) aus 10 Abgeordneten für Kirche und Schule; 4) 10 Abgeordneten für Handel und Gewerbe; 5) einem Abgeordneten des Oberappellationsgerichts, zwei Abgeordneten der Obergerichte und zwei Abgeordneten der Anwaltscammern; 6) aus 25 Deputirten ohne Census durch das ganze Land mit Ausnahme der großen Städte gewählt, welche dem Verfasser immer als Vertreter des kleinen Grundbesitzes erscheinen würden, selbst wenn einmal ein Grundbesitzloser als Deputirter erwählt würde. Unter kleinem Grundbesitz sind dann natürlich Häuser in den Städten und Flecken mitgerechnet.

tenleute aus, mehr nach theoretischen Grundsätzen, als nach der Praxis, wonach solche unter allen Umständen jeder Regierung dienstbar.

Gegen den Widerspruch Stüve's wurde aufgenommen, daß dem Staatsdiener der Urlaub nicht verweigert werden dürfe. Den Ministern wurde wegen ihrer verantwortlichen Stellung das Recht, an den Verhandlungen der Cammer Theil zu nehmen, auch dann beigelegt, wenn sie nicht Mitglieder derselben seien, natürlich ohne Stimmrecht.

Die jährlichen Diäten wurden wieder hergestellt, obgleich die Minister glaubten, mit zweijährigen auszukommen, und dabei fest bestimmt, daß die Stände spätestens am 1. Februar berufen werden sollten. Die Zustimmung zu den Landesgesetzen wurde den Verdunklungen der §§ 112—117 gegenüber klar, das Recht der Initiative festgestellt, und zu § 113 wurde der Kriegsminister verantwortlich dafür gemacht, daß durch die dem Kriegsherrn zustehenden Verfügungen über das Heer keine Verfassungsverletzungen und Ueberschreitungen der ständischen Bewilligung geschehen. Es wurde festgestellt, daß jede Cammer für sich die Befugniß einer einseitigen Adresse habe, daß Verordnungen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und nichts enthalten dürften, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfe. Zu dem § 122 über Nothgesetze wurde auf Bodungen's Antrag die Redaction des Staatsgrundgesetzes in Beziehung auf den Schlußsatz angenommen. Vorsichtiger wäre es gewesen, man hätte diesem § die Fassung gegeben, welche die zweite Cammer am 1. August 1832 auf Antrag Th. Meyer's beschlossen, nämlich: die Gültigkeit dieser Gesetze erlischt, falls sie nicht binnen 4 Wochen nach der nächsten Zusammenkunft der Stände vorläufig oder definitiv genehmigt sind, mit dem Ablaufe dieses Zeitraums von selbst. Dann hätte es 1856 der Kämpfe nicht bedurft, welche die s. g. Dandertschen Nothgesetze vom 7. October und 22. December 1855 hervorriefen, und die Frage (welche sich eigentlich von selbst beantwortete): „Wie es nun sei, wenn solche Nothgesetze die Zustimmung einer Cammer erhielten, aber nicht die der anderen", würde eine so widersinnige Lösung nicht haben erlangen können, als sie factisch durch die Schuld der Adelscammer erhielt. Der § 125 des Landesverfassungsgesetzes, welcher verbot, über die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit der Bundesbeschlüsse Berathungen anzustellen und Beschlüsse zu fassen, wurde auf Lindemann's Antrag durch allgemeine Acclamation gestrichen, ohne daß erste Cammer dabei etwas zu erinnern gehabt hätte. Der Satz des § 123, daß, wenn Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündeten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, nur diesen zustehe, Anträge deshalb zu machen, schloß wenigstens nicht aus, daß bei einem nicht gehörig verkündeten Gesetze, auch andere Behörden, z. B. Gerichte zuständig seien, obgleich die Fassung zu wünschen übrig läßt. Der ständische Wunsch, daß jede Diät durch einen von der Königlichen Regierung zu erlassenden besonderen Landtagsabschied geschlossen werden möge, ist zum ständischen Brauch nicht geworden.

Ein Wahlgesetz war noch nicht vorgelegt, Stände hielten es daher für erforderlich, die leitenden Grundsätze für die nächsten Wahlen der Regierung zu unterbreiten. Diese bestanden darin:

1) daß zur Gültigkeit aller Deputirtenwahlen für beide Cammern

die absolute Majorität der Stimmen der von sämmtlichen nach gehöriger Ladung erschienenen Wahlberechtigten erforderlich sei;

2) daß die Deputirten der Grundeigenthümer zur ersten Cammer, wie auch der Deputirte der Universität durch directe Wahl zu erwählen;

3) daß sämmtliche übrige Deputirte zur ersten Cammer, wie sämmtliche Wahlen zur zweiten Cammer auf indirecte Weise geschähen. Es wurde der Regierung überlassen, die nächste Versammlung nach diesen Grundsätzen wählen zu lassen, demnächst aber Ständen den Entwurf eines Wahlgesetzes vorzulegen. —

Das sechste Capitel, von den Finanzen, war, wegen der vom Könige ertheilten Zusicherungen wegen der Cassenvereinigung von der Regierung äußerst sorgfältig bearbeitet, der Commission vorgelegt. Diese hatte eine Subcommission ernannt, welche die Cassenvereinigung trotz des bedenklichen Zustandes der mit einem Deficit behafteten Königlichen Casse zur Annahme empfahl, welchen Antrag sich die Commission ohne Widerspruch aneignete.

Die Bestimmungen des Finanzcapitels wichen von den durch das Staatsgrundgesetz festgestellten in drei Puncten ab:

1) die Bestimmung, daß zur Krondotation ein vom Könige auszuwählender Gütercomplex ausgeschieden werden solle, fehlte, weil sich die Ausführung dieses Princips beinah unmöglich erwiesen und dasselbe alle Nachtheile der Cassentrennung mit sich führte;

2) war die Vorschrift, daß das Budget der vereinigten Casse nach Hauptdienstzweigen festzustellen sei, weggefallen, weil die Erfahrungen, welche man mit dem Versuche der Feststellung der Regulative gemacht hatte, dagegen sprachen;

3) sollte das Schatzcollegium, dessen Stellung man mit der Cassenvereinigung und verantwortlichen Ministern zu eingreifend hielt, wegfallen und dafür ständische Commissarien gewählt werden.

Die Verfassungscommission empfahl die Cassenvereinigung aus nachstehenden Gründen:

1) weil damit der Grund zu vielfachen Differenzen zwischen König und Ständen gehoben sei;

2) weil dadurch das Mittel zu vielfachen Vereinfachungen, z. B. in Beziehung auf das Post- und Eisenbahnwesen gegeben sei;

3) weil darin das Mittel zu einer größeren Sicherung der Cassencontrole liege. Die aus der Königlichen Casse bezahlte Cavallerieaugmentation lieferte ein bereites Beispiel;

4) weil damit der Weg gebahnt sei zu mannigfachen Verbesserungen im Interesse der öffentlichen Verwaltung;

5) weil darin das Mittel liege zur Förderung der Interessen einer großen Anzahl von Unterthanen, die bis jetzt zur Erpachtung von Grundstücken keine Gelegenheit gehabt hätten;

6) weil sich das Landesschuldenwesen einfacher und sicherer regeln lasse;

7) weil der Credit des Landes dadurch wesentlich gekräftigt werde;

8) weil bei Trennung der Cassen die Verantwortlichkeit der Minister stets trügerisch bleibe.

Die Commission empfahl sehr wenige und geringe Modificationen, und die Stände nahmen das Capitel mit diesen ohne erhebliche Discussion an,

namentlich erhob sich am 10. Juni in erster Cammer nicht eine Stimme gegen dasselbe oder gegen eine wichtige Bestimmung, und dennoch war dieselbe erste Cammer 1856 nicht bereiter, dasselbe zu vertheidigen und intact zu erhalten.

Nur ein Antrag des Abgeordneten Richter aus Burtehude, den König um eine Ermäßigung der Krondotation zu bitten, welcher in zweiter Cammer angenommen, stieß in erster Cammer auf Widerstand und man vereinigte sich in der Conferenz zu der Andeutung: „Man überlasse sich gern dem Vertrauen, daß auch ferner, wenn außergewöhnliche Verhältnisse des Landes es erforderten und die Bedürfnisse des Königlichen Hauses es gestatteten, der König geneigt sein werde, aus den Mitteln der Krondotation dem Lande außerordentlichen Beistand zu leisten."

Dagegen gab die erste Cammer, freilich nach längerem Widerstande, der darauf begründet war, daß die Lehnsherrlichkeit nicht unbedingt Ausfluß der Landeshoheit sei, ihre Zustimmung zu der Bitte:

> „daß Se. Majestät geruhen wolle, auch die Einkünfte von den heimgefallenen und noch nicht wieder verliehenen, von den ferner noch heimfallenden, so wie von den noch im Lehnverbande bleibenden Lehnen, imgleichen auch die Einkünfte von den allodificirten Lehnen der vereinigten Casse zu überweisen."

Stände anerkannten zwar, daß nach dem bisherigen öffentlichen Rechte dem Landesherrn die ausschließliche Disposition über die Lehnsaufkünfte und die Lehnsallodificationsfonds ohne eine ständische Mitwirkung zugestanden, sprachen aber auch aus, daß eine Fortdauer dieses Verhältnisses mit dem Principe der jetzt beschlossenen Cassenvereinigung nicht wohl vereinbar sei.

Die Stände trugen zu § 125 des Staatsgrundgesetzes Bedenken, den Grundsatz der Unveräußerlichkeit des in den englischen Stocks angelegten Capitals von 600,000 Pfund Sterling wieder aufzunehmen, hielten es vielmehr den Landesinteressen für entsprechender, wenn dasselbe zinsbar im Inlande belegt würde und baten deshalb zur geeigneten Zeit auf die Einziehung dieses Capitals und dessen zinsbare Belegung im Königreiche Bedacht zu nehmen. Auch wollten sie, daß in den außerordentlichen Fällen, wo der König 1 Million auf Credit der Staatscasse anleihen kann, die ständischen Commissarien mindestens über die Nothwendigkeit der Anleihe gehört würden.

Das siebente Capitel des Landesverfassungsgesetzes von den oberen Behörden und der Königl. Dienerschaft, welcher letztere Ausdruck nach Vorgang des Staatsgrundgesetzes überall mit Staatsdienerschaft vertauscht wurde, unterlag den wesentlichsten Abänderungen, wie sie die Herstellung der Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land, die den Gerichten anvertraute Entscheidung über die Grenzen ihrer Competenz, die veränderte Bedeutung des Staatsraths mit sich brachten. Der Regierungsentwurf adoptirte im Ganzen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, ging aber darüber hinaus, indem er für jede Gesetzesverletzung eine Verantwortlichkeit der Minister begehrte, und nur für die Form, wie dieselbe geltend gemacht werde, einen Unterschied constatirte. Die absichtliche Verfassungsverletzung sollte im Wege der Anklage geltend gemacht werden, jede andere im Wege der Beschwerde, welche aber Entlassung des Ministers zur Folge haben solle. In der Verfassungscommission hatte diese Bestimmung schon entgegengesetzte Ansichten hervor-

gerufen, welche indessen durch einen Vortrag der Minister Stüve und Lehzen in der Sitzung vom 27. April vollständig widerlegt waren. Am 6. Mai kam ein Antrag des Justizraths v. d. Decken, welcher keine Rechtsfolge an die Erhebung der Beschwerde geknüpft sehen wollte, zur Abstimmung, die aber nicht entscheidend war, da 6 Mitglieder erster Cammer dafür, 6 Mitglieder zweiter Cammer dagegen stimmten. In zweiter Cammer wurden die Regierungspropositionen ohne allen Widerspruch (3. Juni) angenommen, in erster Cammer erhoben die Herren Cammerrath v. d. Decken, Justizrath v. d. Decken, Justizrath v. Harling, Graf v. Kielmansegge aber gegen eine solche Bestimmung Bedenken, theils, weil sie die Königliche Prärogative, zum Minister zu wählen, wen der König wolle, vollständig neutralisiren werde *) und weil die Bestimmung zu hart sei, da Verstöße gegen die Gesetze überall vorkommen könnten, theils, weil dadurch ein zu großes Schwanken in der Regierung, ein Schaukelsystem, hervorgerufen würde, theils, weil diese Bestimmung gänzlich incompatibel mit den Begriffen über Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit der Throne, oder weil die Krone in ihrer Prärogative dadurch beeinträchtigt werde, daß sie gezwungen werde, um einer etwaigen Beschwerde vorzubeugen, die Cammern aufzulösen. — Der Justizminister v. Düring und Graf v. Bennigsen widerlegten diese Scheingründe genügend, ohne die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht zu überzeugen. Es fügte sich schließlich jedoch auch hier die erste Cammer dem vereinigten Willen des Ministeriums und der zweiten Cammer.

Daß sich die Ministerverantwortlichkeit auch auf solche Verfügungen erstrecke, welche nicht lediglich Ausfluß des Oberbefehls über das Heer seien, wurde auf ständischen Antrag ausgesprochen. — Das Bestehen des Staatsraths für Competenzconflicte fiel mit diesen von selbst weg und brachte die Aenderung des § 169 zu Wege. Der § 173 mußte wegfallen, da in dem zu § 32 gefaßten Beschlusse der Grundsatz, daß alle Vorzüge der Geburt aufhören sollten, schon unbedingt hingestellt war. Im Begleitschreiben bat man die Regierung um Aufhebung der sog. höhern Forstcarriere zur Verwirklichung dieses Grundsatzes. Um endlich die Unabhängigkeit des Richterstandes zu sichern, wurde zu § 177 der Zusatz beschlossen, daß ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleide, oder Mitglied eines Obergerichts sei, ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts weder entsetzt, noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden könne.

Die Stände gaben sich dabei laut ihres Erwiederungsschreibens der Illusion hin, daß die Grundsätze über die Stellung des Gesammtministerii und Verantwortlichkeit der Minister, die hier verfassungsmäßig festgestellt sind, dem Lande eine Bürgschaft sein würden, daß fortan das constitutionelle Princip zu voller Geltung gelangen werde. Wir werden sehr bald zu berichten haben, wie sich neben dem Ministerium Einflüsse geltend machten, die stär-

---

*) Die zahlreichen Ministerwechsel und die ungemeinen Beschwerungen des Pensionsetats durch dieselben, welche Hannover seit 1848 erlebt hat, sind sämmtlich durch höchsteigene Beschlußnahme des Königs, nicht eine einzige auf Veranlassung der Stände entstanden, ähnlich wie in andern deutschen Ländern.

ler waren als dieses, und wie beinah alle Garantien, auf die man in diesem Capitel so großen Werth gelegt, sich als eitel Schaum und Luft bewährten.

Welche Wirkung die, von zweiter Cammer geforderte, von erster verweigerte, Beeidigung aller Staatsbürger, namentlich auch des Militairs auf die Verfassung gehabt haben würde, läßt sich nicht vorher sagen. In Kurhessen zog sie die Strafbaiern in das Land und gab den Preußen Gelegenheit, den Grundsatz anzuwenden, der Klügste giebt nach. Indeß wären die Verhältnisse in Hannover schon etwas schwieriger gewesen. Jedenfalls waren die Gründe, welche die erste Cammer für die Nichtzustimmung zu diesem Beschlusse, in dem einzigen Auskunftsmittel bei Widerstreit der beiden Cammern, der Darlegung der beiderseitigen Gründe, ausführte, nämlich: daß eine solche Beeidigung ungültig sei, weil das Verfassungswerk noch nicht zum definitiven Abschlusse gekommen, weil sie daher auch mit der Heiligkeit des Eides nicht vereinbar sei, und weil darin ein Mittel, die militairische Disciplin zu untergraben, Scheingründe, und wenn man die Anstrengungen beobachtet, mit der viele Mitglieder der ersten Cammer in den nächsten Jahren bemüht waren, die Verfassung zu stürzen, so wird man den Gründen zweiter Cammer, durch den Verfassungseid das ganze Volk und namentlich auch das Militair näher und inniger an die Landesverfassung zu knüpfen, die Beobachtung derselben mehr zu sichern und etwaigen Bestrebungen zum Umsturze derselben einen stärkeren Damm im Gewissen der Einzelnen entgegenzusetzen, nur noch mehr Gewicht beilegen müssen. Ob das Ministerium damals noch immer die Existenz der Mächte, die schon an seinem Sturze und dem der Verfassung ins Geheim arbeiteten, nicht ahnte, oder ob es einen Conflict mit dem Kriegsherrn und Generaladjutanten u. s. w. scheute, es beachtete die Wünsche zweiter Cammer nicht.

Die auf Bodungen's Antrag angenommene Fassung des Schlußparagraphen des achten Capitels vermochte wohl die Vernichtung der Verfassung auf einige Zeit hinauszuschieben, nicht aber sie abzuhalten. Derselbe lautete:

„Im Falle des Thronwechsels hat das Gesammtministerium die Pflicht, die Stände forderſamst und spätestens binnen 14 Tagen zusammenzuberufen. Sollte dies unterlassen werden, so sind die zuletzt berufen gewesenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln und die Rechte des Landes wahrzunehmen. In diesem Falle kann innerhalb vier Wochen von Zeit des Zusammentritts der Stände die Ständeversammlung von dem Thronfolger ohne ihren speciellen Antrag weder aufgelöst noch vertagt werden (§ 105 und 108). Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so kann gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen eine Auflösung oder Vertagung nur auf den Antrag der Stände erfolgen."

Die erste Cammer lehnte diesen Antrag zwar, ursprünglich auf Cammerrath v. d. Decken's Antrag, ab, machte aber in der Conferenz und nach ihr keine Anstrengung, sich demselben zu widersetzen.

Unter allen den vielen Verfassungen des Jahres 1848 ist keine mit solcher Gründlichkeit, mit solcher Ruhe, so vertragsmäßig nach allen Seiten hin, mit Aufrechterhaltung der Rechtscontinuität, mit Uebereinstimmung und zwar voller und ganzer des Königs und des Thronnachfolgers, berathen,

beschlossen und vollendet, als die hannoversche; dennoch hat sie ihrem Schicksale nicht entgehen können, wie wir in den späteren Capiteln sehen werden. Ob Bundestag, Dynastie und Ritter klug gehandelt haben, diese Verfassung auf die Weise, wie es geschehen, umzustürzen, ist eine andere Frage. Wenn man das, was 1855 geschehen, den Männern, die 1848 mit dem unermüdlichsten Fleiße an dieser Verfassung arbeiteten, den Mitgliedern der Commissionen und Conferenzen, die neben den Morgen- und Abendsitzungen der Cammern kaum Zeit fanden zu Commissions- und Conferenzsitzungen, vorhergesagt hätte, würden sie noch andere Garantieen für Aufrechterhaltung der Verfassung gefunden haben, oder würden sie auf Rechtscontinuität keinen Werth gelegt und den Versuch mit einer constituirenden Versammlung gemacht haben?

Neben dieser Hauptarbeit der Stände waren dieselben in legislatorischer Hinsicht, sowohl was den inneren Ausbau der Verfassung betrifft, als in anderen Beziehungen außerordentlich thätig, und es gab niemals eine Diät, in welcher eine so große Menge tief einschneidender Gesetze in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit vollendet wurden. Man hatte nicht Zeit und Lust, an einzelnen Worten zu häkeln und zu mäkeln; wenn man mit dem Principe einverstanden war, überließ man gern die Redaction dem Ministerium, dem man ja in jeder Beziehung Vertrauen schenkte.

Wir müssen diese gesetzgeberische Thätigkeit näher betrachten. Außer den schon oben erwähnten Gesetzen, dem Auflaufgesetz, und der Bekanntmachung wegen Errichtung von Bürgerwehren, die beide am 16. April publicirt wurden, dem Gesetze über die Todeserklärung verschollener Personen vom 23. Mai, verdient das Gesetz vom 15. Juni, verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung betreffend, zunächst unsere Aufmerksamkeit, da dasselbe mit einem Aufruhr in Hannover selbst in inniger Verbindung stand. Wir haben schon im ersten Bande dieses Werkes darauf aufmerksam gemacht, wie das Gewerbegesetz die Handwerker in allen Städten in viel größerer Maße beunruhigte, als in der That Grund dazu vorhanden war, man sah das Gespenst der allgemeinen Gewerbefreiheit; wir haben oben gesehen, wie in jeder der im März und April aus den Städten an die Regierung gelangenden Petitionen der Aufhebung oder Suspendirung der Gewerbeordnung Erwähnung geschehen war. Eine sehr große Menge Petitionen in diesem Sinne gingen auch bei den Ständen ein. Prüft man dieselben im Einzelnen, so zeigt sich deutlich, daß die Bittsteller über das, was sie baten, sich gar nicht klar waren; die beschränktesten Localansichten, die sich nicht selten direct widersprachen, wurden laut, auch war namentlich der Krämerstand ungemein zahlreich mit der Bitte hervorgetreten, daß man die Bestimmung des § 224, wonach der Handwerker seinen Laden auch mit erkauften Waaren seines Gewerbes versehen konnte, wieder nehmen möchte, weil das die Kaufmannschaft ruiniren würde. Die zweite Cammer, in welcher der Abgeordnete für Nienburg am 17. Mai den Antrag auf Suspension der ganzen Gewerbeordnung gestellt hatte, ging auf einen Antrag von Bissering-Rasch ein und setzte eine einseitige Commission zur nochmaligen Prüfung der Gewerbeordnung nieder, welche verschiedene Anträge im Interesse der Zünfte und Städte einbrachte. Referent dieser Commission war Sandvoß.

Die Commission, welche den Vorschlag brachte: daß die Regierung eine

nochmalige Prüfung der Gewerbeordnung zum Zweck der nothwendigen Abänderungen derselben, unter Zuziehung sachkundiger Gewerbtreibender, sowohl aus den Städten, als vom platten Lande, veranlassen wolle, und die es für erforderlich hielt, daß die Wirkung der Gewerbeordnung in allen denjenigen Puncten, welche in die bestehenden Verhältnisse, namentlich der städtischen Gewerbe zu tief eingriffen, bis zur Vollendung dieser Revision suspendirt werde, hatte in letzterer Beziehung namentlich die §§ 222—224 hervorgehoben, welche die wechselseitige Handelsbefugniß der Kaufleute und Handwerker betraf. Wie man auf Wunsch der Handwerker die Befugniß des Fabriktreibenden zum Halten eines offenen Ladens für zu weitgehend hielt, so hielt man auf Bitten der Krämerschaft auch die Befugniß des Handwerkers, seinen Laden mit erkauften Waaren seines Gewerbes versehen zu dürfen (§ 224) für zu weitgehend, und weil man dem Publicum einigen Schutz schuldig zu sein glaubte, das von dem Handwerker eben selbst verfertigte Waaren kaufen wolle. Ueber die Sitzung zweiter Cammer vom 26. Mai hatten sich nun unter den Handwerkern die unsinnigsten Gerüchte verbreitet, welche den blödsinnigen Vorstellungen, die man überhaupt von der Gewerbeordnung hegte, die Krone aufsetzten. Im Allgemeinen hatte man gehofft, die Stände würden für die Suspension der ganzen Gewerbeordnung thätig sein, jedenfalls wollten nun viele Handwerker eben das Stück Gewerbefreiheit, das ihnen der § 224 gewährte, behalten und wohl mit Recht behalten, da sie ohne solche Befugniß nicht mit den Kaufleuten, die mit von Handwerkern verfertigten Gegenständen handelten, Concurrenz halten könnten.

Man hielt am 29. Mai eine Versammlung auf dem Schützenhofe, beschloß eine Deputation an Stüve, welche von der auf dem Schützenhofe versammelten Menge begleitet war. Die Deputation wollte namentlich das Stück Gewerbefreiheit im § 224 aufrecht erhalten wissen. Stüve stellte derselben vor, daß es nicht in seiner Macht, auch nicht in der Macht der Cammer selbst liege, von einem einmal gefaßten Beschlusse zurückzugehen, daß dazu aber der Weg offen stehe, die erste Cammer zu einem entgegenstehenden Beschlusse zu veranlassen. Die Deputation theilte der auf der Straße harrenden Menge diese Antwort mit, welche nicht befriedigte, und schlug vor, zu Graf Bennigsen zu ziehen, um bei diesem zu befürworten, die erste Cammer zu einem entgegenstehenden Beschlusse zu veranlassen. Die Menge zeigte sich schon sehr ungeberdig und verlangte, daß Stüve sie zu Bennigsen begleite. Stüve willigte ein. Der Zug nach der Burgstraße hatte übrigens, wie Augenzeugen versicherten, mehr den Anschein als wäre Stüve genöthigt, als behandelte man ihn als Arrestanten, als den eines freiwilligen Ganges. Graf Bennigsen war nicht zu Hause, die Ungeduld der Menge, wie diese selbst, im Wachsen. Die ganze Straßenjugend war auf den Beinen und sämmtliche, immer lauten Schusterjungen, glaubten an der Seite ihrer Meister nicht fehlen zu dürfen. Während die Deputation mit dem nach Hause zurückgekehrten Bennigsen verhandelte, der die Demonstration durch eine Massendeputation ernstlich tadelte und die Deputirten der Gilden durch Gründe zu überzeugen suchte, wurde einer der Jungen durch die Fenster in die Hausflur der Wohnung gedrängt und gab dies zufällige Ereigniß gleichsam das Signal, daß man in der gegenüber liegenden

Wohnung des Stadtdirectors, der in der zweiten Cammer am 26. die unschuldige Aeußerung gemacht hatte, daß er sich in der Commission gegen die Suspension des ganzen Gesetzes erklärt habe, und auf den man deshalb erbittert war, die Fenster demolirte und auch bald in dem Bennigsenschen Hause ein Gleiches that. Es giebt kaum einen gänzlich unmotivirteren Aufruhr und ist die ganze Sache beinah unbegreiflich. Dies erklärt denn auch, wie sich eine doppelte Vermuthung Bahn brechen konnte; einmal ein Theil der Aristokratie habe die hannoverschen Philister verführt, um — man wußte wieder nicht was — zu bezwecken; sodann: daß die Anarchisten nur Unruhe hätten stiften wollen. Ein Corpsbefehl des Chefs der Bürgerwehr, Holscher, vom 31. Mai, spricht von einer im Finstern schleichenden Brut, welche jene Auftritte veranlaßte, bei denen man die Volksmasse benutzt habe, um Excesse zu begehen und Demonstrationen zu machen, die im Sinne einer auf Anarchie hinarbeitenden Partei seien.

Allein Beides ist gänzlich unwahr; dem Auflaufe fehlte alle und jede politische Bedeutung. Hätte man die auf dem Schützenhofe unter den Zünften stattfindenden Verhandlungen in öffentlicher Volksversammlung stattfinden lassen, so würden funfzig und mehr Mitglieder im Stande gewesen sein, die gänzlich dummen und völlig unbegründeten Gerüchte, welche sich an die ständischen Verhandlungen geknüpft hatten, zu berichtigen, und den richtigen Weg anzudeuten, auf welchem man etwa auf die Beschlüsse der Stände einwirken konnte. Die im Finstern schleichende Brut, welche die Auftritte angezettelt hatte, war Niemand anders als die Bornirtheit, über die eigenen Verhältnisse und die Gesetzgebung über dieselben, in welcher der Handwerksstand lebte; die Dummheit, mit der man eine in öffentlicher Verhandlung gepflogene, durch die Zeitungen schon veröffentlichte Verhandlung so gänzlich mißverstehen konnte. Statt daher aufzufordern, zusammenzuhalten, damit dem deutschen Michel die Schlafmütze nicht wieder über das Gesicht gezogen werde, hätte Herr Holscher auffordern sollen, diese überall erst abzuziehen. Eine Bekanntmachung des Magistrats und des Bürgervorstehercollegiums vom 30. Mai zeigt, wie groß die Unkenntniß und Misdeutung dessen, was in der Cammer geschehen, gewesen sein muß, indem sie die Handwerker darüber belehrt.

Der Tumult in der Burgstraße wurde immer ärger, je mehr der Abend heranrückte; die Bürgerwehr wurde durch Generalmarsch zusammenberufen, allein man sammelte sich langsam, die Reihen waren sehr unvollständig, befand sich doch ein großer Theil Bürgerwehrmänner unter den Tumultuanten. Man zeigte lange nicht jenen Eifer zum Angriff, den man am Tage von Weinhagens Gefangennehmung gezeigt hatte. Nur das Corps der Polytechniker drang muthig gegen die Tumultuanten vor. Als diese aber die Judenstraße gegen den Andrang der Tumultuanten absperrten, warf man mit Pflastersteinen nach denselben und als das Commando gegeben wurde, diese Straße mit gefälltem Bayonnet zu säubern, geschah es, wie es in einem Aufrufe an die Bürgerwehr heißt: daß ein Steinhagel aus mehreren Häusern erfolgte und viele Polytechniker und einer ihrer Führer blutig verletzt wurden. —

Am folgenden Tage hatte sich das Gerücht von einer Sturmpetition verbreitet, und war deshalb der Vorhof des Ständehauses mit Bürgerwehr besetzt, allein es ließ sich kein Handwerker sehen. Daß die Handwerker ihren

Zweck bei den Ständen nicht erreichten, und daß es bei einer Suspendirung der fraglichen Bestimmung des § 224 blieb, war die einzige Folge dieses Auflaufs. Daß Untersuchungen oder Bestrafungen gegen Diejenigen, welche auf die Bürgerwehr mit Pflastersteinen geworfen hatten, eingeleitet wären, davon ist nichts bekannt geworden. Die Polizei schien die eigentlichen Attentäter nicht kennen zu wollen.

Der Unterschied zwischen einer adeligen und gelahrten Bank im höchsten Gerichtshofe und des Votirens nach diesem Unterschiede, wurde durch Gesetz vom 16. Mai als eine nothwendige Consequenz des Verfassungsgrundsatzes, daß der Unterschied der Geburt bei Besetzung der Staatsämter nicht in Betracht komme, aufgehoben. Man bedachte dabei nicht, daß diese gesetzliche Vorschrift doch immerhin einen Schutz verlieh, einmal, daß auch Bürgerliche zu Vicepräsidenten gewählt werden sollten, denn die Ernennung eines bürgerlichen Vicepräsidenten sollte ja die Regel bilden, und wenn einmal ein adeliger gewählt würde, sollte derselbe von einer solchen Erudition sein, als von einem Gelehrten nur immer gefordert werden könne, — theils, daß die Provinziallandschaften nicht etwa blos junge Adelige zu Richtern präsentirten. Nach Aufhebung des Unterschiedes ist es dahin gekommen, daß der Adel vollständig bei der Besetzung überwiegt und daß die Besorgniß laut geworden ist, in einer Reihe von Jahren würde kein Bürgerlicher mehr im Gerichte sein.

Das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Oberappellationsordnung betreffend, bezweckte Beschleunigung des Ganges der Rechtspflege, namentlich durch die Vorschriften über die Examina der neu eintretenden Räthe. Die Stände ertheilten ohne Weiteres die Genehmigung.

Ein Gesetzentwurf über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welcher bestimmt war, theils die längst gewünschte Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes in Polizeistrafsachen ins Leben zu führen und in der Recursinstanz den Rechtsweg zu eröffnen, der Justizcanzlei zu überweisen, worüber bisher die Landdrosteien entschieden hatten, fand den allgemeinen Beifall der Stände und wurde schon am 1. Juli als Gesetz publicirt. Dasselbe war der Fall in Beziehung auf den Gesetzentwurf, welcher die den Consistorialbehörden zustehende Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten übertrug, leider mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- und Verlöbnißsachen. Diese Ausnahme wurde lediglich aus dem Grunde gemacht, weil die Verfassung verschiedener Untergerichte (es existirten damals noch eine Menge schlecht besetzter Patrimonialgerichte) es nicht räthlich erscheinen lasse, diesen diese Sache zu übertragen. Als die Obergerichte ins Leben geführt waren und diesen nun die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen unter Zuziehung eines Geistlichen übertragen werden sollte, machten Letztere so viel Prätensionen, und war ihre Macht schon so erstarkt oder vielmehr die Regierung so schwach gegen sie, daß es bis heute noch immer bei dem alten Zustande geblieben ist.

Die Publication des Bundesbeschlusses vom 2. April, welche merkwürdiger Weise erst am 19. Juli erfolgte, machte ein kleines Gesetz über die Versendung der Acten in Criminalsachen nöthig, welches eine solche von den Untergerichten untersagte, indem diesen, wenn sie nicht selbst ein Straferkenntniß abgeben könnten, die zum Spruche instruirten Acten an die zunächst vorgesetzte Justizcanzlei einsenden sollten. Auch dies Gesetz fand kei-

nerlei Widerspruch. Dasselbe war der Fall mit noch mehreren kleinen, jetzt bei gänzlich veränderter Gerichtsverfassung nicht mehr beachtenswerthen Gesetzen, von denen wir daher schweigen. Zwei kleine Gesetzentwürfe, welche beide Schutz des Ackerbaues gegen die Schaafzucht zum Ziele hatten, wurden ohne Anstand genehmigt und publicirt. Das Gesetz vom 15. Juli, wegen theilweiser Abstellung der Wiesenbehütung und Verkoppelung der Wiesenflächen, welches, ohne schon die gänzliche Abstellung der Wiesenbehütung, aus Schonung wohlerworbener Privatrechte durchzuführen, worauf die rationelle Ackerwirthschaft seit lange drang, nahm mindestens auf Abkürzung der so sehr schädlichen Frühjahrsbehütung gegen Entschädigung des Berechtigten durch eine Land- resp. Heu- oder Geldabgabe, Bedacht und erleichterte die gänzliche Abstellung der Frühjahrsbehütung überhaupt. Das Gesetz über den Schutz der Futterkräuter wurde auf die südlichen Provinzrn beschränkt, weil man glaubte, daß die nördlichen wegen des Grasreichthums ein solches nicht bedürften. Inzwischen haben wiederholt auf einander folgende Trockenjahre gelehrt, daß man das Gesetz sehr wohl auf das ganze Land hätte ausdehnen können.

Von sehr tief einschneidender Wirksamkeit auf Privatrechte war das Gesetz, die Erweiterung der Ablösbarkeit des Lehnsverbandes und die damit in Verbindung gebrachte Declaration einer Controverse betr., um welches Stände auf Antrag des Abgeordneten Merkel aus Dassel die Regierung ersuchten. Die Regierung legte schon am 29. Juni einen Gesetzentwurf vor, welchen Stände ihren Wünschen durchaus entsprechend und zweckmäßig fanden. Das am 19. Juli verkündete Gesetz hob nicht nur die Beschränkungen, welche man 1836 (1. Band, S. 100) für nothwendig erachtet, auf und erklärte auch alle größeren landtagsfähigen Güter für ablösbar, sondern es bestimmte auch, daß der zur Succession in allodificirte Lehne nach Lehnsrecht noch einmal berufene Interessent, sobald er Descendent des die Allodification erwirkt habenden Vasallen sei, alle darüber von diesem etwa getroffenen Verfügungen (also auch Veräußerung oder letztwillige Disposition, wodurch dem Descendenten die ihm durch das Gesetz selbst zugesicherte noch einmalige Nachfolge nach Lehnsrecht zugesichert wurde, selbst aufgehoben wurden) anzuerkennen, gehalten sein sollte.

So ging das Gesetz anscheinend viel weiter, als der Antrag bezweckt hatte, oder mindestens als die erste Cammer darin gefunden hatte, obwohl man nach einer Aeußerung des Justizraths v. d. Decken in der Sitzung vom 23. Mai nicht zweifeln kann, daß man den weitergehenden Sinn des ursprünglichen Antrags in der Conferenz entdeckt habe. Die erste Cammer machte aber nicht einmal den Versuch, die Rechte des Lehnsnachfolgers, der zugleich Descendent, irgend zu sichern. — Es mag bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß auch Hemmnisse, die sich der allgemeinen Gesetzgebung von Seiten der Standesherren bisher entgegen gesetzt hatten, im Wege der Vereinbarung fielen; so unterwarf sich der Fürst von Bentheim jetzt endlich erst den Ablösungsgesetzen und wurde nun die Verordnung vom 27. Juni 1842, welche diese im Bentheimschen suspendirt hatte, aufgehoben, und das Bentheimsche erst durch Verordnung vom 21. Juli 1848 der Wohlthat der Ablösungsgesetze theilhaftig.

Einer der Gesetzentwürfe, um welchen die Stände bisher vergeblich ge-

beten hatten, der den Wildschaden betreffend, wurde diesen jetzt vorgelegt. Die Gründe, welche die bisherige Nichtbeachtung der oft wiederholten ständischen Anträge entgegen gestanden, die man wohl kannte, aber nie nannte, waren 1848 gefallen, allein die erste Cammer konnte es sich auch nicht länger verhehlen, daß jetzt ein Wildschadengesetz allein nicht mehr genüge, sondern daß gründliche Abhülfe allein durch die dem Grundeigenthümer einzuräumende Befugniß einer gänzlichen Ablösung und Beseitigung des Jagdrechts Fremder möglich sei. Sie hatte daher eingewilligt, daß durch eine gemeinschaftliche Commission der Gesetzentwurf und die damit in Verbindung stehenden Fragen erörtert würden. Diese Commission brachte denn außer einigen Modificationen des Gesetzentwurfes, die Grundsätze, auf welche man ein baldig vorzulegendes Jagdablösungsgesetz basirt haben wollte, die von den Ständen angenommen wurden. Es waren hauptsächlich folgende: Alle Jagdberechtigungen sind nach gesetzlich festzustellenden Grundsätzen ablösbar. Ist die Feldmark einer Gemeinde dem Jagdrechte unterworfen, so kann nur die Gesammtheit der Gemeinde auf Ablösung antragen, wobei der räumliche Umfang der cultivirten Grundstücke bei der Abstimmung entscheidet. Der Ermittelung der Ablösungssumme wird der reine nutzbare Werth oder Ertrag der Jagd, wie er nachhaltig bei practischer Benutzung der Jagd sich herausstelle, zu Grunde gelegt. Die Kosten trägt Provocant. Wegen Ausübung der Jagd nach geschehener Ablösung sollen gesetzliche Bestimmungen erlassen werden. Einige andere Grundsätze wurden zur Erwägung der Regierung gestellt.

Daneben wurde beantragt: die vorhandenen Wildgehege, so weit sie sich auf Grundstücke dritter Personen erstrecken, ohne Verzug aufzuheben; so wie, daß die unbefugte Wilderlegung, mit Ausnahme des Frevels an eingefriedigten Bezirken, Parks, der criminellen Bestrafung gänzlich entzogen und nur polizeilicher Bestrafung überwiesen würden. Endlich baten Stände um Begnadigung aller wegen reinen Jagdfrevels verhafteten Individuen. Daß diese Anträge durch die strengen Wilddiebstahlsgesetze von 1840 hervorgerufen waren, an welchen die erste Cammer große Schuld trug, die schon 1837 das Jagd- und Fischereirecht ganz unverhältnißmäßig durch harte Strafen zu schützen bestrebt war (Vergl. 1. Band, S. 116.), wurde in dem Erwiederungsschreiben selbst zugestanden.

Stände hatten auf Veranlassung zahlreicher Petitionen die bedrängte Lage der Häuslinge der Regierung überhaupt zur Erwägung verstellt und die Aufhebung des Häuslingsdienstgeldes dringend empfohlen. Das Häuslingsschutzgeld war durch Gesetz vom 8. Mai 1838 aufgehoben, allein gerade in der Unterscheidung zwischen Häuslingsschutz- und Häuslingsdienstgeld war die Praxis auf große Unzuträglichkeiten gestoßen, so daß Stände einsahen, der beide umfassende Antrag der Regierung vom 12. Juni 1834 habe doch das Richtige getroffen.

Der Gesetzentwurf, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betreffend, welcher, wie wir im ersten Theile dieses Werks gesehen haben, bisher an der Hartnäckigkeit, mit der die erste Cammer auf der Exemtion des Adels bestand, (1. Band, S. 304) gescheitert war, wurde jetzt ohne allen Widerstand von Seiten des Adels angenommen. Selbst die Aufhebung der Oberforstämter, die schon 1837 von der Regierung gegen die erste Cammer

nicht durchgesetzt werden konnte (Vergl. 1. Band, S. 121) machte jetzt keinerlei Schwierigkeiten.

Daß durch Verordnung vom 19. August endlich dem wiederholten ständischen Antrag um Aufhebung des Stationsgeldes stattgegeben wurde, ist ein Beweis, wie lange Kämpfe häufig die öffentliche Meinung braucht, um gegen unverständige Einrichtungen durchzudringen. Im Jahre 1792 waren Schlözer's Staatsanzeigen, ein Journal von europäischer Wichtigkeit, dem Kampfe gegen das Stationsgeld erlegen, 1848 erlag erst dieses, das mit der Restauration von 1814 wieder ins Leben gerufen war.

Zum weiteren Ausbau der Verfassung diente endlich noch der Gesetzentwurf über Kirchen- und Schulvorstände. Derselbe wollte nach dem Vorbilde der Ostfriesischen, Bentheimschen und Hadelnschen Zustände die Gemeinden des übrigen Landes bei der Verwaltung des Kirchenvermögens heranziehen. Die Stände erkannten an, daß in den Gemeinden erhebliche Kräfte für eine einfache, sorgfältige und zweckmäßige Verwaltung sich fänden, allein sie sprachen auch aus, daß sie nur den ersten Anfang einer auf dem kirchlichen Gebiete zu gewährenden größeren Selbstständigkeit in diesem Schritte erblickten, welche größere Selbstständigkeit für die höchsten und heiligsten Interessen des Volks in weiten Kreisen neue lebendige Theilnahme erwecken und eine wahre religiös sittliche Entwicklung und Bildung wesentlich befördern und sichern werde. Leider ist es bei diesen Anfängen geblieben. Hinsichtlich der Schulvorstände bestimmte das Gesetz nur, daß zur Vertretung der Schulgemeinden, zur Verwaltung der Volksschulen, so wie zur Mitwirkung der (dem Prediger obliegenden) Aufsicht über das Schulwesen, besondere Schulvorstände gebildet werden könnten, und daß solches geschehen solle, wo die Gemeinde solches verlange. Es überließ daher dies Institut gleichsam seiner eigenen Ausbildung, die dann sehr verschieden gewesen ist, und wobei die Tüchtigkeit des zuerst gewählten Schulvorstandes, die mehr oder minder starke Herrschsucht des Geistlichen entscheidend ward. Der Gesetzentwurf gab zwar zu weitläufigen Discussionen, abweichenden Beschlüssen und Conferenzen Veranlassung, schließlich aber zu geringen Modificationen und unter diesen eine zu § 26, durch die vorhin eingeklammerten Worte angedeutet, die eben keine Verbesserung war, da sie zu der Auffassung führte, als sei die Aufsicht des Schulvorstandes immer nur eine neben- oder gar untergeordnete unter der Aufsicht des Predigers. Ein zweiter Gesetzentwurf über die Besetzung evangelischer Prediger- und Schullehrerstellen, nahm sich die Zustände von Ostfriesland, Bentheim, Hadeln abermals zum Vorbilde, um den Gemeinden eine größere Betheiligung bei Besetzung der Prediger- und Schullehrerstellen — die denselben nicht mehr vorzuenthalten sei — in beschränkter Weise dahin zu gewähren, daß sie unter drei ihnen zu präsentirenden Bewerbern zu wählen hätten. — War die höhere Geistlichkeit schon mit dem ersten Gesetzentwurfe unzufrieden gewesen — durch das sich ein Eincammersystem auf ziemlich breiter Grundlage ziehe — wie der Abt von Loccum sagte, so noch mehr mit diesem.

In der Sitzung vom 24. und 26. Juni kam der Gesetzentwurf in erster Cammer zur Berathung. Der Abt von Loccum behauptete auf Grund des § 66 des Landesverfassungsgesetzes Incompetenz der Stände, Consistorialrath Cammann, Graf v. Knyphausen, Regierungsrath v. d. Knesebeck

u. a. stimmten bei; der Gesetzentwurf wurde abgelehnt, in dritter Berathung angenommen, nachdem jedoch in § 13 ein Zusatz eingeschaltet war, daß dasselbe erst der Synode vorgelegt werden sollte. Die zweite Cammer hatte dem Gesetze die Zustimmung gegeben, indem sie mit der Regierung die Competenz der Stände für begründet hielt. Nachdem die Conferenzmitglieder gewählt waren, machten sich die Conferenzmitglieder erster Cammer zunächst der Unart schuldig, die Zusammenkunft von Bedingungen abhängig zu machen (Relation des Generalsyndicus vom 5. Juli), dann aber bestanden die Conferenzmitglieder erster Cammer, Rupstein und Cammann gegen Braun und Lindemann aus zweiter Cammer, so hartnäckig auf ihrer Meinung, daß die Conferenz am 7. Juli ohne Resultat auseinander ging und man auf weitere Conferenzen verzichtete.

Der sehr großen Zahl an die Stände gerichteter Adressen und Petitionen entsprach auch die Zahl der Anträge, welche in Veranlassung solcher Petitionen oder auf Grund von Uranträgen einzelner Mitglieder von den Ständen an die Regierung gerichtet wurden. Vergleicht man diese Anträge und die vorhin erwähnten erlassenen Gesetze mit den Forderungen der Volksverordneten (Anlage **IX.**), so wird man sehen, daß dieselben bis auf wenige Puncte (Beeidigung aller Staatsangehörigen auf die Verfassung, Veränderung des Criminalgesetzbuches hinsichtlich der Dienstvergehen, Richtung des Schulunterrichts auf die Staatsbürgerrechte und Pflichten, Aufhebung der Provinziallandschaften) entsprochen war. Wir legen zu großes Gewicht auf solche ständische Anträge, weil wir die große Schwierigkeit kennen, solche durch zwei Cammern durchzubringen, um solche nicht vollständig hier aufzuzählen.

In Beziehung auf allgemeine deutsche Angelegenheiten war man in dieser ersten Zeit, wo man Alles von der Nationalversammlung hoffte, zurückhaltend; es ist hier nur der Antrag auf Errichtung einer deutschen Kriegsflotte zu erwähnen. Dieser war angeregt im vaterländischen Vereine zu Osnabrück, der ersten allgemeinen Ostfriesischen Volksversammlung in Eschen bei Aurich, von dem Vorstande des constitutionellen Bürgervereins zu Stade; die Stände schlossen sich durch Uebersendung der von diesen Vereinen ausgegangenen Petitionen an die Regierung im Vortrage vom 19. Mai, demselben an, wenn auch in einer minder kräftigen Form, als die Petitionen selbst verlangten. Sie sprachen von der Schmach des bisher Versäumten (wann werden wir abermals so sprechen müssen?); so wie daß in allen Theilen Deutschlands die unaufschiebbare Nothwendigkeit der Gründung einer deutschen Seemacht zu der entschiedensten Ueberzeugungssache geworden sei, und wie sie schon unter dem 25. Juli 1844 und 12. Juni 1846 auf die große Bedeutung der Sache hingewiesen hätten. Noch weiter gingen die Stände aber bei dem Budgetschreiben, wo sie die Regierung auf das angelegentlichste ersuchten, bei dem deutschen Bunde auf schleunigste Ergreifung von Maßregeln zur Gründung einer deutschen Kriegsmarine hinzuwirken und sich bereit erklärten, die erforderlichen Mittel für den diesseitigen Antheil im Voraus zu bewilligen *).

Die hannoversche Regierung und Stände haben, wie wir später sehen

*) Actenstücke **IX.**, S. 989 und 1070.

werden, das ihrige gethan, die Schmach des Verkaufs der Flotte abzuwenden, der deutsche Bund fühlte sich indeß gedrungen, diese ruhmvolle That zu der seinigen zu machen.

Der Krieg gegen Dänemark für die Rechte Schleswig-Holsteins war in Hannover äußerst populär, — die zahlreichen Zuzüge von Freischaaren aus diesen Landestheilen gaben den Beweis, und die Mitwirkung des Hannoverschen Heeres an dem Kriege war eine allgemein gern gesehene. Mit Ungeduld beobachtete man den langsamen Marsch der Truppen aus den Garnisonstädten, freute sich über den Elbübergang und feierte Ostern aller Orten, wohin Telegraph, Eisenbahnen und Zeitungen die Nachricht gebracht, den Sieg bei Schleswig. Die Ahnung, daß hier Deutsche als Deutsche zum ersten Male seit Begründung des Bundes zur kriegerischen Thätigkeit gerufen, daß es ein deutscher Bruderstamm sei, dem man Hülfe bringe, die seit 1846 für Schleswig-Holstein günstige öffentliche Meinung, das in Aller Munde tönende Lied: „Schleswig-Holstein Meer umschlungen", das bei keinem heiteren Mahle fehlen durfte, ließen den Krieg nicht als eine Last und ein Unglück, sondern als eine Wohlthat erscheinen. Die Stände hatten bereitwilligst ein Anlehn von 500,000 Thlr. in vertraulicher Berathung bewilligt. Da die Bedürfnisse dadurch nicht gedeckt wurden, so beantragte das Ministerium am 29. Mai die Bewilligung einer außerordentlichen Steuer von 500,000 Thlr., welche durch den dreimonatlichen Betrag der Grund-, Häuser-, Personen-, Gewerbe-, Einkommen- und Besoldungssteuer des laufenden Jahres erzielt werden sollte, mit billiger Berücksichtigung der Personen-, Gewerbe- und Besoldungssteuerpflichtigen in den niedrigsten Classen nach Ermessen der Obrigkeiten. Stände gaben dazu die Ermächtigung, nachdem erste Cammer Anfangs hartnäckig auf die Beschaffung der Mittel durch eine Anleihe bestanden hatte.

Die meisten der sonstigen Anträge waren auf Erlassung neuer Gesetze, wenige auf Aenderung oder Besserung der Verwaltung gerichtet. Zu Anträgen der letzteren Art gehörten:

1) der Antrag auf die Verpachtung der Domanial- und Klostergrundstücke an die Unterthanen in allen Fällen, wo deren wirthschaftliches Bedürfniß oder der Mangel anderer Erwerbsquellen solches dringend wünschenswerth macht, ernstlich und sobald es die sonstigen Verhältnisse irgend gestatten, Bedacht nehmen zu wollen;

2) die Vertretung der Landgemeinden bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Aemter, in allen Landestheilen, wo den Gemeinden nicht schon größere Befugnisse zustehen, im Verwaltungswege einzuführen;

3) Uebertragung der Wrogenpolizei auf die Landgemeinden;

4) die Unterthanen von der ferneren Aufbringung unfreiwilliger Beiträge zu den Landstraßen freizulassen, so wie um Regulirung der Landfolgendienste zu Straßen und Wegen ohne Exemtionen;

5) ein Antrag um Berücksichtigung der Schreiber bei Besetzung unterer Dienststellen;

6) Herstellung des freien Verkaufs des inländischen Salzes in allen Provinzen des Landes;

7) könnte man hierher noch den Bodungen'schen Antrag rechnen: Die Königliche Regierung zu ersuchen, geneigtest dahin wirken zu wollen: 1)

daß in der Armee eine dem militairischen Ehrgefühle mehr entsprechende Behandlung im Allgemeinen sowohl, wie insbesondere durch möglichste Vermeidung von Härten bei neuen Organisationen und Entlassungen befördert, die Benennung „Du“ und „Er“ von den Obern vermieden, auch baldigst eine Revision der Militairstrafgesetze mit besonderer Rücksicht auf diese humaneren Grundsätze vorgenommen werde; 2) daß hinsichtlich des Avancements in der Armee, auch bei einem, im militairischen Interesse etwa erforderlichen außerordentlichen Avancement, der Grundsatz angenommen und bethätigt werde, daß allein Bildung und Befähigung bei dem Avancement zu berücksichtigen, insbesondere die bisher durch eine größere Anzahl von Rittmeistern und Capitainen 2. Classe stattfindende Bevorzugung der in den Garden dienenden Offiziere zu vermeiden sei;

8) endlich ist zu erwähnen, daß auf Grund einer sehr großen Anzahl von Petitionen und in Berücksichtigung, daß die früheren Anträge von 1842 und 1846 bisher unberücksichtigt geblieben, die Stände sich nunmehr dringend verpflichtet erachteten: bei Königlicher Regierung auf baldige Beseitigung der Natural-Cavalleriebequartierung vermittelst Einführung eines allgemeinen Casernements anzutragen, und indem sie gleichzeitig ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der erforderlichen Kosten auf die Landescasse erklären, um baldige Mittheilung eines desfallsigen Plans und Kostenanschlags zu bitten. — Die Verhandlungen selbst fanden am 8. Mai Statt.

Mehrere dieser Anträge beschäftigten sich mit dem Schulwesen. Man drang auf beschleunigte Ausführung des Verbesserungsplans und des Gesetzes vom 26. Mai 1845, desgleichen auf eine das innere Schulwesen regelnde Schulordnung, und übersendete der Regierung 23 Petitionen von Lehrercollegien sämmtlicher Inspectionen, auch der zweiten Ostfriesischen Volksversammlung in Eschen, zur Erwägung. Ferner wurde auf Buddenbergs Antrag eine Ermäßigung des Schulgeldes für die Heuerleute im Osnabrückschen beschlossen und die Regierung zu einem desfallsigen Gesetze ermächtigt. Die Forderungen der Regierung, die für Erweiterung des Realunterrichts ausgesetzte Summe von 5000 Thlr. auf 13,000 Thlr. zu erhöhen, wurde bewilligt, statt der zur Errichtung und Unterhaltung von Turnübungen geforderten 5000 Thlr. bewilligte man indeß nur 2500 Thlr. zur ersten Errichtung und 800 Thlr. für Turnlehrer. Zur Verbesserung der Lehrereinnahmen an den höheren Schulanstalten hatte die Regierung 12,000 Thlr. gefordert, welche zweite Cammer auch zubilligte, während die erste, das Bedürfniß selbst anerkennend, aus finanziellen Gründen nur 6000 Thlr. bewilligte. Endlich wurden noch 1000 Thlr. bewilligt, um eine Versammlung mehrerer Schulmänner zu berufen, welche die durch vielfache Petitionen angeregten Veränderungen in der Einrichtung des höheren Schulwesens berathen sollten. Zugleich wurden 26 Petitionen von den Lehrercollegien der Gymnasien, Progymnasien, der polytechnischen Schule und von Privaten der Regierung übersendet. Unter letzteren hatte eine Denkschrift von Dr. phil. Wittstein, den Zustand unserer Gymnasien betreffend, in welcher namentlich Abschaffung der Maturitätsexamina, erhöhte Besoldungen der Lehrer, Verwandlung der Progymnasien in höhere Bürgerschulen und die Entlassung des jetzigen Oberschulcollegiums gefordert war, das meiste Aufsehen erregt, und nicht nur eine officielle Gegenerklärung des Professors Dr. Hermann

sondern auch eine Anzahl Vertrauenserklärungen für den Oberschulrath Kohlrausch von den Lehrercollegien der Gymnasien zu Emden, Meppen, Osnabrück, Leer hervorgerufen. *)

Stände befürworteten außerdem auch die Errichtung einer Steuermannsschule im Bremischen.

Die große Menge der Anträge forderte die gesetzgeberische Thätigkeit der Regierung auf, dahin gehören die Anträge: die rückständige Gesetzgebung, die Verhältnisse der in Folge der Ablösung frei gewordenen Höfe betreffend, ein Gegenstand, der bekanntlich noch gegenwärtig in demselben Stadio ruht, wie 1833; — die Ablösbarkeit der in den Vehn- und Moorcolonien bestehenden Erbpacht- und Erbenzinsverhältnisse betreffend; Ablösbarkeit in der Marken-Gerichtsbarkeit und der tertia marcalis; Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges und sonstiger Bannrechte; Verminderung des Postaufschlags auf auswärtige Zeitungen; Vereinfachung, Beschleunigung und Verwohlfeilung des Verfahrens in Gemeindetheilungssachen; dringendes Bedürfniß eines Wegebaugesetzes; Aufhebung des Gesetzes vom 16. Februar 1841, welches die reformatio in pejus einführte; Aufhebung des Landschatzes u. s. w. Es waren dies Verlangen, die gewiß der Berücksichtigung in ruhigeren Zeiten sehr zu empfehlen waren, die aber zur Zeit vor den dringenderen Bedürfnissen zurückstehen mußten. Ein Antrag des Abgeordneten Huntemüller, die Heirathsconsense der Offiziere betreffend, fand zwar die Billigung zweiter Cammer, wurde aber nicht zum ständischen Beschlusse erhoben. Auf desfallsigen Antrag wurde die Aufhebung einer verrotteten bremischen Verordnung vom 28. November 1710 beschlossen, wonach der Nachlaß unehelich geborener Personen an die Hospitalcasse fiel. Diese wurde mit einem Capitale von 2275 Thlrn., dem ermittelten 25jährigen Ertrage der Einnahmen, abgefunden. Man muß sich nur wundern, wie eine solche Bestimmung so lange bestehen konnte.

Die Emission von Papiergeld durch die Residenz veranlaßte Stände zu dem Antrage vom 8. Juli: „Königliche Regierung zu ersuchen, ohne weitere Communication mit den Ständen in das Landesverfassungsgesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß ohne specielle ständische Einwilligung Papiergeld von der Königlichen Regierung nicht in Circulation gesetzt werde", was denn auch im § 98 des Gesetzes vom 5. September geschehen ist.

Schließlich muß noch eines ständischen Antrags erwähnt werden, dessen Begründung in den ständischen Schreiben freilich viel bedeutender ist, als in den Verhandlungen der Cammern, weshalb wir denselben in seiner ganzen Fassung geben, wie er als Vortrag vom 17. Juni in den Actenstücken pag. 1067 sich findet, und den Beweis liefert, welche gewichtige Gründe sich für freie Veräußerlichkeit des Grundbesitzes beibringen lassen, bei aller Vorliebe, die in den meisten Hannoverschen Landestheilen für die Gebundenheit herrscht:

„Der, auf gesetzliche Freigebung der Veräußerlichkeit und der Zusammenlegung von Höfen gerichtete Antrag eines Mitgliedes hat Ständen die Veranlassung geben müssen, die dabei in Frage kommenden eigenthümlichen Verhältnisse unseres Landes einer nähern Prüfung zu unterziehen.

---

*) Actenstücke IX., S. 803, 1205. Landtagsblatt vom 24. Juni, S. 570 ff., 578 ff.

„Es liegt zu Tage, daß die in den meisten Landestheilen bestehende und auch in der Ablösungs-Ordnung vorläufig, bis zu einer anderweiten Gesetzgebung, im Wesentlichen festgehaltene Gebundenheit der Höfe in Widerspruch tritt mit den großen Veränderungen, welche in Folge der Ablösungen und der Gemeinheitstheilungen in den wirthschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen der Höfe und ihrer Besitzer allenthalben eingetreten sind.

„Damit und mit dem zu ausgedehnten jetzigen Bestande vieler Höfe trifft in vielen Gegenden das immer dringendere Bedürfniß zusammen, zur Befriedigung der landsuchenden kleinen Leute eine größere Masse freien Landes zu schaffen, dessen höhere Verwerthung daneben auf diesem Wege in der Regel zu erreichen sein wird.

„Der Widerspruch der noch bestehenden Beschränkungen mit den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen wird aber um so übeler von den Grundbesitzern empfunden, als ihnen der Zweck der Ablösung ohne größere Dispositionsfreiheit nicht völlig erreicht zu sein scheint, und da ferner die große Ungleichheit, womit die Vereinigung mehrerer Höfe in einer Hand von den Verwaltungsbehörden (wiewohl in Folge früherer ständischen Anträge) in der Regel nur zur Anlegung von Ablösungscapitalien gestattet, in sonstigen Fällen aber auf den Grund „hergebrachter Verwaltungsprincipien" willkürlich meistens abgeschlagen wird, häufig zu dringenden Beschwerden Veranlassung giebt.

„Wo auf solche Weise so viele Interessen auf eine größere Freiheit hindrängen, ist es nicht zu verwundern, wenn die ältern beschränkenden Bestimmungen — zumal bei den Zweifeln, welche über ihren Sinn und ihre formelle Gültigkeit bestehen — von selbst in Abgang zu kommen anfangen, und wenn bei Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit, besonders wo durch Ablösung freigewordene Höfe in Frage kommen, nach und nach eine sehr verschiedene Praxis eintritt.

„Der jetzige Zustand der Ungewißheit erscheint aber Ständen in der That von so bedenklicher Art, er führt die Keime so vielfacher Streitigkeiten und Verwirrungen in und außer den Familien mit sich, und muß selbst auf die Creditverhältnisse so nachtheilig zurückwirken, daß eine neue gesetzliche Ordnung des Verhältnisses nicht länger mehr verschoben werden darf.

„Stände erkennen ganz die große Wichtigkeit und Schwierigkeit des vorliegenden Problems an, bei dessen richtiger Lösung die Erhaltung der im Ganzen glücklichen Vertheilung des Bodens und die Zukunft unsers großen und kräftigen Hofbesitzerstandes, damit aber die Wohlfahrt des Landes mehr oder weniger mit in Frage steht, und wobei die Gefahren mit erwogen werden müssen, welche in der gegenwärtigen übermächtigen Entwickelung des Capitals und in der natürlichen Richtung der Ablösungscapitalien auf Grunderwerb liegen, der — zumal wenn er in die todte Hand geräth — überdem in der Regel dem Verkehre entzogen bleibt.

„Weit entfernt jedoch über die etwa innezuhaltenden Grenzen der künftig zu gewährenden Veräußerungs- und Zusammenlegungsbefugniß irgend etwas Näheres anheimgeben zu wollen, wozu die Materialien zur Zeit fehlen, beschränken sich Stände darauf:

Königliche Regierung im Allgemeinen um baldige Vorlage einer Gesetz-

gebung wegen Regelung der Veräußerlichkeit und der Zusammenlegung ländlichen Grundbesitzes überhaupt zu ersuchen.

„Sie benutzen diese Gelegenheit, um eine, auf diesen Gegenstand Bezug habende Petition der Gemeinden Thüdinghausen, Rienhagen ꝛc. im Amte Moringen=Hardegsen mit dem Ersuchen zu übersenden, den Bittstellern wo möglich schon jetzt Abhülfe angedeihen zu lassen.“

Von den zu ständischen Beschlüssen nicht erhobenen Anträgen ist hier nur noch einer zu erwähnen, der die Tactlosigkeit der Majorität der zweiten Cammer in hohem Grade beurkundet. — Das Ministerium Stüve hatte die Männer, welche am meisten dazu beigetragen, das Staatsgrundgesetz zu stürzen, auf ihren zum Theil sehr einflußreichen Stellen gelassen, nur die Landdrostei Hildesheim war, nachdem sich Herr v. Landesberg der ferneren Leitung unfähig bewiesen hatte, mit einem Anhänger Stüve's besetzt, Theodor Meyer ward dort Landdrost. Director der Domainencammer blieb Herr v. Voß, Landdrost in Osnabrück Herr v. Lütcken, Klenze Generalsteuerdirector.

Der constitutionelle Instinct des Volkes hatte von Anfang an das richtige Gefühl gehabt, daß diese Werkzeuge der Scheleschen Umsturzpläne nicht passende Organe seien, die Reorganisationen des Ministerialprogramms ins Werk zu setzen. — Aus der Commission der Beimänner war deshalb schon am 28. März ein Antrag gekommen, welcher die Entlassung der das Vertrauen des Landes nicht habenden Minister v. Düring und Braun, des Landdrosten Lütcken, des Herrn v. Voß und des Dr. Klenze forderte. Die Volksverordneten hatten Tact genug, diesen Antrag zu verwerfen, weil man das Mistrauen gegen die beiden Mitglieder des Stüveschen Ministeriums nicht begründet genug fand, den Antrag zu begrenzt hielt, und weil man eine positive Form für besser hielt. Man beantragte daher: Besetzung aller wichtigen Stellen in der Verwaltung mit Männern, welche das Vertrauen des Landes haben.

Da nun eine Aenderung nicht eintrat und man im Volke weder begriff, wie Herr v. Voß, Herr v. Lütcken, Klenze unter Stüve dienen mochten, noch wie dieser, der ja bis zu den Märztagen in beständigem Kampfe mit Lütcken gelebt hatte, in diesen ein Organ erblicken konnte, seine Ideen ganz im Stüveschen Geiste zur Ausführung zu bringen, die Adreßcommission auch diesen Punct der Petition der Volksverordneten nicht berücksichtigt hatte, so war es ganz angemessen, denselben in der Cammer noch einmal zur Sprache zu bringen, um dadurch vielleicht dem Ministerium dem Könige gegenüber die Anhaltspuncte zu geben, an denen es bisher gefehlt haben mochte. Daß aber über einen so wichtigen Punct keine Vorberathungen stattfanden, daß der Abgeordnete der Bremenschen Geest, Siedenburg, vielleicht nur nach Rücksprache mit wenigen Freunden einen Antrag einbrachte, welcher also lautete: „Die Regierung um Entlassung derjenigen allgemein bekannten Staatsdiener zu ersuchen, welche seit August 1837 zum Nachtheile andrer verdienterer Männer und auf Unkosten des Landes zu hohen Aemtern und Würden gelangt seien“ war ein Fehler. Die Form des Antrags war in jeder Weise unglücklich und verfehlte gerade das, worauf es ankam, was sich am besten herausstellte, als Siedenburg seinen Antrag rechtfertigte.

„In seiner Gegend“, sagte er, „sei man höchst unzufrieden, daß Männer, die ihrer Handlungen wegen nie das Vertrauen des Landes seit 1837

besessen, auch jetzt noch in Amt und Würde stehen. Man befürchte, daß jene Männer nicht eher ruhen werden, bis das alte Regierungssystem wieder eingeführt sei. Die Räudigen, die Unreinen, die Gefährlichen müßten von den Reinen gesondert werden, weil Ansteckung zu befürchten sei.

„Er habe nicht nöthig, jene Männer zu nennen, sie seien der Regierung sowohl als dem Lande leider nur zu sehr bekannt, jene Männer, die sich nicht gescheut, die Freiheit im Keime zu ersticken, welche die Möglichkeit vertheidigt und die Nothwendigkeit herbeigeführt, daß das Staatsgrundgesetz so rasch zu Grabe getragen, die durch Wahlumtriebe uns nicht nur den kleinen Rest gebliebener Freiheit geraubt, sondern auch Unglück und Unheil dem Lande gebracht, sich jetzt aber auf Schleichwegen und durch Hingebung an das Ministerium Schele emporgehoben und würdigere Männer verdrängt haben ꝛc.“

Der Antragsteller ließ sich dann auf Zuruf aus der Versammlung auch noch verleiten, Namen zu nennen, nämlich: Klenze, Leist, v. Lütcken, v. Voß. Unterstützt wurde der Antrag sofort von Herrn v. Garßen, der die Adreßberathung von 1841 herbeizog, um nachzuweisen, wie Klenze mit äußerster Frechheit den Adreßentwurf der Majorität parodirte. — Stüve, Bodungen widersprachen, ersterer weil der Antrag gegen das Verfassungsgesetz verstoße und viel zu allgemein sei; Bodungen, weil alle Königlichen Diener unfrei seien und das Wort gelte: „Wessen Brod ich esse, dessen Lied ich pfeife“. Nun aber traten Böse, Richter, Kröncke, selbst der Abgeordnete der Universität Briegleb, auch Buddenberg zur Vertheidigung auf, ohne die Hauptsache zu treffen, nämlich daß der Wortlaut des Antrags ganz etwas anderes besage, als die Rechtfertigung. Es ist völlig unbegreiflich, warum nicht ein Mann in der Cammer einen Verbesserungsantrag stellte in der Weise, wie die Condeputirten offenbar die richtige Form getroffen, namentlich nachdem dies von Voigts angeregt war. Trotz aller Mühe, die sich Stüve gab, erhielt der Antrag die Majorität.

Die Folgen waren gedoppelte. Zunächst kam Herr v. Lütcken in einer 12 Foliospalten langen Erklärung in einer Extrabeilage der Hannoverschen Zeitung: „An alle freien Männer Deutschlands, welche reinen Herzens sind!“ und forderte darin Siedenburg auf: „ihm diejenigen verdienten Männer zu nennen, zu deren Nachtheile er befördert sei, und was er unter Erhebung zu Diensten auf Unkosten des Landes verstehe? Fragen, die Herr Siedenburg unbedingt nicht beantworten konnte und die sich auch nach den mitgetheilten Examens-Resultaten und Dienstverhältnissen zum Nachtheile Lütckens nicht beantworten ließen. Die zweite Cammer wurde wegen ihres gegen die Gesetze verstoßenden Beschlusses gehörig abgekanzelt, und aus der Beschlußfassung ein Beweis für die Nothwendigkeit des Zweicammersystems geführt. Daß Richter das Richtige getroffen, wenn er gesagt hatte: es sei eine constante Praxis, daß der Veränderung eines Systems die Leute des früheren Systems, welchen eine weitgreifende Thätigkeit anvertraut sei, entlassen würden, wurde gleichfalls, wenn auch sehr schwach, damit bestritten, daß eine solche Praxis nur für größere Staaten passe. — Die Lehren, die Herr v. Lütcken über die Nichtabsetzbarkeit der Staatsdiener ausführte, werden mit der Theorie und Praxis der späteren Minister seiner Zeit verglichen werden.

Die Abfertigung des Antragstellers und der zweiten Cammer durch

Herrn v. Lütcken, dessen Handel um den kahlen Sand man damals noch nicht kannte, war aber noch nicht das Schlimmste. Die erste Cammer ließ lange Zeit den Beschluß der zweiten ganz auf sich beruhen und als sie ihn am 4. Juli in Berathung nahm, klagte sie denselben an als politische Meinungsverfolgung, als eine politische Ungerechtigkeit und lehnte ihn einstimmig ab und die zweite Cammer schien froh zu sein, bei dem Schlusse der Diät nicht noch auf eine Conferenz antragen zu müssen. Statt der Partei, gegen die der Antrag gerichtet war, eine Niederlage beizubringen, wie es so leicht gewesen wäre, brachte man sich selbst eine solche bei.

Wir hätten hiemit die ständische Thätigkeit vom Jahre 1848 nach allen Seiten beleuchtet; es bleibt uns nur noch eine Seite zu besprechen übrig, welche Stellung die Stände zu der deutschen Frage annahmen. Um diese würdigen zu können, müssen wir zunächst an die Stellung der Regierung selbst erinnern, die wir durch das vorzügliche Werk des Bundestagsgesandten v. Wangenheim genau kennen. Der Bericht von Zachariä über die Berathungen des Siebenzehner Entwurfs im Schooße der Beigeordneten, hatte den Grundgedanken, den auch die Dahlmannsche Einleitung zum Entwurfe aussprach: an die Stelle der Bundesverfassung eine auf Nationaleinheit gebaute, eine umfassende und kräftige Centralgewalt schaffende Verfassung, ein neues deutsches Reich treten zu lassen, weil nur dadurch für die Zukunft Schmach, Schande, Erniedrigung, Entkräftung, Zerrüttung und Anarchie vom deutschen Vaterlande abgewendet werden könne. Man verhehlte sich nicht, daß diese kräftige Centralgewalt gleichsam nur aus abgelöst'ten Souverainetätsbestandtheilen gegründet werden könne, hielt aber dafür, daß die Fürsten das große Opfer bringen und gewisse ihnen zum Theil lieb gewordene Souverainetätsrechte aufgeben würden, weil Selbstständigkeit der einzelnen Staaten trotzdem nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt sei. Das war ein doppelter Irrthum der Männer, welche genau wußten, wie diese Souverainetätsrechte 1813—14 trotz des entgegengesetzten Willens Steins und Anderer, durch die Verträge von Ried, Fulda, Frankfurt conservirt und das Aufbauen eines deutschen Reichs unmöglich gemacht war, und welche die Nichtopferfähigkeit der Fürsten kennen mußten, welche vor Allem durch die Erfahrungen der letzten Wochen wissen mußten, daß Friedrich Wilhelm IV. nicht thatkräftig genug sei, das, was sein Vater, Hardenberg und W. Humboldt 1813—14 versäumt hatten, wieder gut zu machen. Sie hielten die deutschen Verhältnisse zu flüssig, die Macht der Fürsten für zu sehr gebrochen, den Willen der Nation für viel kräftiger und entschiedener, als er war.

Die Gedanken eines deutschen Staatsmanns (Stüve) über den Entwurf, wie die Actenstücke sie mittheilen, lieferte sofort den Beweis, daß man von Seiten der Fürsten die Sache anders ansehe — nämlich daß der Entwurf eine deutsche Monarchie mit erblichen Präfecten herstelle, eine ganz neue Staatsform, die nicht ernstlich gemeint sein könne, hinter der die wirklich einheitliche Monarchie oder die Föderativrepublik versteckt laure. Im glücklichsten Falle würde sie die Theilung Deutschlands zur Folge haben. Wie kann man glauben, daß Baiern, Sachsen, Hannoveraner, selbst Würtemberger zugeben würden, ihren König zu einem mediatisirten herabsinken zu sehen? Ich spreche nicht von Oesterreich oder Preußen, hier springt die Unmöglichkeit in die Augen. — Die Fürsten und Völker Deutschlands wol-

len sich nicht in dieser Maße verschenken und wer will sie zwingen? — Wer die Fäden kennt," sagt Stüve schon damals, Anfangs Mai, „weiß, daß ein Deutsches Reich mit Preußen an der Spitze beabsichtigt ist — man bahnt ein Aufgehen Deutschlands in Preußen an." — Von ähnlichem Standpuncte geht dann das Hannoversche notatum vom 14. Mai über den Entwurf der Siebenzehn aus, indem es diejenigen Opfer der Souverainetät, die der König etwa zu bringen bereit sei, andeutete. Ueber die Versuche Hannovers, nachdem es vertrauliche Verbindungen mit Oldenburg und Bremen angeknüpft, die gemeinsamen (Ackerbau-, Schifffahrts- und Handels-) Interessen des nordwestlichen Deutschlands zu wahren, zur Gründung einer mit voller executiver Gewalt ausgestatteten Centralbehörde (Antrag im Revisionsausschusse vom 2. Mai), das Scheitern dieses Versuches und die Annahme des Welckerschen Triumvirats in der Bundestagssitzung vom 3. Mai, die vergeblichen Anstrengungen, dieses zeitig zu Stande zu bringen, über die Wahl des sächsischen Ministers v. d. Pfordten unter den drei von Baiern vorgeschlagenen, muß man in den Actenstücken selbst nachlesen.

Indessen war am 18. Mai die constituirende Versammlung zusammengetreten und sie hatte sehr bald als der einzige Repräsentant der deutschen Einheit ein Gewicht und eine moralische Macht erlangt, gegen welche wohl keine Einzelregierung in Deutschland den Kampf mit Erfolg auszufechten unternehmen mochte.

Das war die Ansicht mindestens des hannoverschen Bundestagsgesandten am 31. Mai. Ehe nun aber die Versammlung sich constituirt hatte, am 17. Mai, richtete Adickes und Briegleb, vielleicht von Stüve selbst im Vertrauen dazu ermuntert, an diesen eine Frage, wie es eigentlich in Frankfurt stehe, und entwarf dieser nun das düsterste Bild dortiger Zustände. „Die Kraft und die Wohlfahrt Deutschlands liege nur darin, wenn Fürsten und Völker Hand in Hand gingen, nur wenn beide zusammen wirkten, könne das Werk der Einigung gelingen. Davon sei man zum Unglück abgegangen. Man wickele sich in Worte ein, nachdem man leider seit 30 Jahren mit Worten gespielt habe und erkläre, daß aus dem Begriffe einer constituirenden Verfassung hervorgehe, daß alle Beschlüsse derselben gelten müßten. Die große constituirende Versammlung in Frankreich habe fortwährend mit dem Könige unterhandelt. Der Funfzigerausschuß habe dahin geführt, die Sache auf die Spitze zu treiben, er werde sich auch wohl zur provisorischen Regierung Deutschlands erklären. Man werde in Frankfurt schwerlich zu einer ruhigen Berathung kommen, die Beschlüsse würden uns zur Verwirrung führen; Oesterreich werde sich nicht anschließen, andere Regierungen vielleicht auch nicht, und was dann geschehe, das wisse Gott, jedenfalls aber würden die Folgen höchst traurig sein. Er aber und seine Collegen seien unter allen Umständen fest entschlossen, auf dem Wege des Gesetzes und des Rechts fortzugehen, die Rechte des Landes aufrecht zu erhalten und so lange es gehe, die Einigkeit auf dem Wege des Vertrages zu erstreben."

Man rief Bravo, und als Stüve dafür dankte und mit der Phrase schloß: „das Land werde seinen Ruhm bewahren, es sei stets sich selbst und seinen Fürsten treu geblieben, mit ihm wollten sie stehen!" erscholl ein all-

gemeines Bravo, und die ganze Versammlung erhob sich von den Sitzen, viele bis zu Thränen gerührt.

Der Abgeordnete Richter stellte den Antrag, die Sitzung zu schließen, da wohl Alle zu ergriffen seien, um noch gewöhnliche Geschäfte zu verhandeln. Und so geschah es.

Daß sich in der ganzen Versammlung Niemand erhob, die deutsche Einheit in Schutz zu nehmen gegen den Gedanken des Particularismus, die Nothwendigkeit darzulegen, daß auch von Seiten der Fürsten Opfer gebracht werden müßten, ist ein sicherer Beweis, daß die Abgeordneten zweiter Cammer sich über das, warum es sich in Frankfurt hauptsächlich handle, wenn man von Einheit rede, wenig klar waren. Daß die Interpellation vom Ministerium provocirt sei, um demselben Gelegenheit zu geben, sich über Frankfurt zu äußern, muß ich um so mehr glauben, als in derselben Stunde auch in erster Cammer durch den Landrath v. Cramm eine solche Interpellation gestellt wurde, nur in der präciseren Form, welche Ansichten die Regierung in Betreff des Bundestagsbeschlusses vom 4. Mai (v. Lepelsches P. M.) und der dagegen vom Funfziger-Ausschusse erlassenen Erklärungen hege? Graf Bennigsen antwortete klar und deutlich. Nachdem er die Sünden des Bundestags als Grund des Verlangens nach Vertretung des Volkes bei dem Bunde angedeutet, sagte er:

„Durch den Bundesbeschluß vom 30. März ist ganz klar und bestimmt das Princip ausgesprochen, daß die neue Verfassung Deutschlands nicht allein von den Fürsten, aber auch nicht allein von dem Volke ausgehen, sondern aus dem übereinstimmenden Willen der Fürsten und der Völker hervorgehen soll.

„Später ist ein anderer Beschluß der Bundesversammlung, die Modalitäten in Betreff der zu berufenden Volksversammlung gefaßt und hier, in Gemäßheit der Bundesgesetze bekannt gemacht und zum Gesetze erhoben, wodurch zugleich die Wahl selbst angeordnet wurde. Durch diesen Beschluß ist aber in Beziehung auf die Frage, in welcher Weise die Bundesverfassung zu Stande zu bringen sei, eine von dem Beschlusse vom 30. März abweichende Bestimmung nicht getroffen; es ist daher ganz klar, daß die Nationalversammlung den Character einer constituirenden Versammlung nicht haben kann, sondern daß die neue Verfassung Deutschlands nur aus der Uebereinstimmung der Fürsten und der Völker hervorgehen kann.

„Es ist nun der feste Wille der Regierung, an diesem Grundsatze festzuhalten, und gebe ich diese Erklärung hier um so lieber ab, als ich fest überzeugt bin, daß dieselbe im ganzen Lande den größten Anklang finden wird; denn ich bin überzeugt, daß die hier ausgesprochene Ansicht der Regierung nicht allein auch die unseres Landes, sondern des größten Theiles von Deutschland ist."

Der Landrath v. d. Decken nahm nun sofort das Wort und sagte u. A. Folgendes:

„Er begrüße diese Erklärung wie einen Sonnenstrahl nach langer, dunkler Nacht; er begrüße sie, nach dieser langen Nacht der Ungewißheit und der Ungesetzlichkeit, als einen lichten Standpunct, wo Vernunft und Recht wieder Geltung habe; er begrüße sie um so mehr, da man hoffen dürfe, daß, wenn nach alter, guter, deutscher Sitte aus einem Vertrage zwischen

Fürsten und Völkern die neue Verfassung entwachse, dieselbe zum Heile und Segen Deutschlands erblühen werde. Denn er glaube, daß nur mit diesem Principe Deutschland zu erhalten, daß nur auf diese Weise der erschütterte Standpunct des Rechts und der Gesetzlichkeit wieder zu gewinnen sei; er glaube, daß, wenn jeder wahrhaft deutsche Mann in sein Inneres greife und sich frage, wie man zum Ziele, zum Heile Deutschlands gelangen könne, ihm nur jene Antwort entgegen tönen werde." –

Landrath v. Klencke forderte, man möge durch allgemeines Aufstehen zu erkennen geben, daß diese Ansicht die der ganzen Cammer sei. Die Cammer erhob sich wie ein Mann. Sie wußte genau, was sie wollte, während die zweite Cammer sich darüber in Beziehung auf die deutsche Frage gänzlich im Unklaren war. Anders die Presse, die Hannoversche Morgenzeitung, indem sie den 18. Mai als Deutschlands größten Tag seit Leipzig und Waterloo feierte und daran die Hoffnung knüpfte, die Nationalversammlung werde Freiheit und Einheit, ein freies der Gerechtigkeit huldigendes Staatsleben in den Marken Deutschlands und Kraft nach Außen bringen, sagte u. a.:

„Und neben dieser Feststellung der Volksrechte wird das Parlament die Frage entscheiden, in welchen Formen die Einheit Deutschlands geschaffen werden soll. Es wird sie entscheiden. Bundesgesandte haben einen letzten Versuch gemacht, das Parlament, auf Berathung, auf Vertrag mit den einzelnen Höfen zu beschränken; es ist ein vergeblicher Versuch. Das Parlament hat eine entscheidende Macht, seine Beschlüsse werden keiner Bestätigung, keiner Gutheißung mehr bedürfen. Das Volk hat die Männer seines Vertrauens zu diesem Parlamente gesandt, das Volk, das jetzt in Deutschland geworden, was der englische Spruch sagt: Die Quelle aller Macht."

Das war, wir dürfen uns darüber nicht täuschen, die Volkssouverainetät, die hier auch in Hannover von der Presse befürwortet wurde, das war die Soironsche Doctrine, wie sie von der Minderheit des Vorparlaments acceptirt war, wie der Fünfziger-Ausschuß die Sache aufgefaßt und wie der Bundestag durch den Beschluß vom 7. April, der den Beschluß vom 28. März wieder aufhob, seine Zustimmung gegeben hatte, mindestens gegeben zu haben schien. Und in dieser Auffassung stimmten alle öffentlichen Blätter mit Ausnahme der Hannoverschen Zeitung, welche damals noch schwieg, überein. Von allen Seiten fuhr man über Stüve her — die Deutsche Zeitung von Gervinus, Nro. 144 — Vom Rhein, Seite 1148 am ärgsten. Die Deutsche Zeitung mußte das auch, sie, die in dem Leiter derselben Nummer der Nationalversammlung nicht nur den allein constituirenden Character vindicirte, sondern erklärte, sie wolle von der Legitimation derselben hinwegsehen und verlange von ihr: „daß sie nach den Gesetzen der Noth verfahre und ihre ganze moralische Macht daran setze, um zu erprüfen, welche politische Macht sie bereits während der Constituirung factisch ausüben könne, noch ehe ihr rechtlich in Folge einer Constituirung eine solche zukomme." Das war für den Verständigen deutlich genug gesprochen.

Von diesem Zeitpuncte an entwickelte sich nun in der Presse und in den Volksvereinen ein, nicht Allen zum klaren Bewußtsein gekommener, aber schneidender Gegensatz gegen das Ministerium Bennigsen-Stüve, der

sich gipfelte bis zu dem Votum der zweiten Cammer vom 17. Februar 1849 wegen der Grundrechte, zu der nicht angenommenen Entlassung des Ministeriums und der Auflösung führte. Welch ein Unterschied zwischen den Rechtsanschauungen zweiter Cammer am 14. März 1849 und dieser zweiten Cammer von 1848! Die Bürgerversammlungen in Göttingen, Stade, Celle waren es beinah gleichzeitig zuerst, die das entgegengesetzte Princip aussprachen in Adressen mit Submissionserklärungen an die Nationalversammlung.

Fast gleichzeitig mit der Erklärung Stüve's hatten die Provinzialstände Ostfrieslands am 18. Mai sich einstimmig für das Princip der Volkssouverainetät und der Oberherrlichkeit des deutschen Parlaments über alle Einzelregierungen und Stände in Deutschland, so wie sonst auch durch überwiegende Majorität für das Eincammersystem ausgesprochen und eine Commission zur Revision der ostfriesischen Verfassungsurkunde und Ausarbeitung einer neuen Verfassungsurkunde auf Grund des Eincuriensystems statt des bisherigen Dreicuriensystems niedergesetzt. Die Ansprache der Ostfriesischen Provinzialstände scheint eher der Feder eines Dichters als der eines Staatsmannes entflossen zu sein und der Enthusiasmus der Ostfriesen muß sehr groß gewesen sein, wenn eine Corporation, wie die Landstände, eine so phrasenreiche Adresse unterzeichnen konnten, wie die Anlage **XIX.** sie bietet. Wahrscheinlich war der Syndicus von Emden, Bueren, Concipient derselben.

Die Verhandlungen vom 17. in beiden Cammern erregten daher in Ostfriesland um so mehr Staunen, als sich kein Ostfriesischer Deputirter dagegen erklärt hatte.

Deshalb wurde auf den 28. Mai d. J. eine allgemeine ostfriesische Volksversammlung nach Eschen bei Aurich ausgeschrieben, worin Volksmänner aus allen Theilen Ostfrieslands zahlreich erschienen und sich fast einstimmig über folgende Puncte vereinigten:

1) daß man das in Hannover angegriffene Princip der Volkssouverainetät und die Obergewalt der deutschen Reichsversammlung in Frankfurt a. M. über alle Regierungen und Stände einzelner Staaten in Deutschland, der hannoverschen Regierung gegenüber, unumwunden aussprechen und Ministerium und Stände in Hannover wegen ihrer anscheinend sonderbündlerischen Bestrebungen vor ganz Deutschland verantwortlich machen, auch ihnen offen zu erkennen geben wolle, daß man kein Vertrauen mehr zu ihnen habe;

2) daß man den jetzigen hannoverschen Ständen die Befugniß gänzlich bestreite, eine neue Verfassung für das Königreich zu machen oder auch die alte rechtsungültige von 1840 auszuflicken, wie sie es jetzt, trotz aller Protestationen des Landes und der Abmahnung des Funfziger-Ausschusses dennoch zu thun gewagt hätten; daß man vielmehr auf sofortige Auflösung der jetzigen Stände und Zusammenberufung einer constituirenden Versammlung für das Königreich, die jedoch erst nach Feststellung der deutschen Reichsverfassung zusammen treten dürfe, bestehen müsse;

3) daß man bei der künftigen Landesverfassung für Hannover eine wahre Volksvertretung, mithin ein Eincammersystem verlange;

4) daß man über den ersten Punct in einer an das Gesammtministerium und die Ständeversammlung zu Hannover zu richtenden energischen Eingabe sich erklären und von dieser Eingabe der deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. Kenntniß geben, über den zweiten und dritten

Punct aber eine Beschwerdeschrift an die Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. richten und dadurch einen Befehl an die hannoversche Regierung zum Abstand von aller Verfassungsgebung und Abänderung mit den jetzigen dazu incompetenten Ständen erwirken wolle.

Außer Bueren, Dr. Metger, Lehrer Miquel in Aurich hatten alle Ostfriesischen Städte Enthusiasten für Deutschland geschickt. Miquel und Bueren sind lange todt, Freund Metger singt heute, wie der Herr Graf v. Borries pfeift; so ändern sich die Zeiten.

Die Deputirten aus Ostfriesland in zweiter Cammer, Brückner, Lantzius-Beninga, Petersen, Schwers, Vissering wurden dadurch veranlaßt, in einem offenen Briefe an ihre Landsleute ihre Abstimmung für das Zweicammersystem zu rechtfertigen. In der freien Presse der Oeffentlichkeit, vor Allem in dem freien Versammlungsrechte, meinten sie, sei des beweglichen so viel enthalten, daß es nothwendig sei, in die Gesetzgebung Stätigkeit und in die Staatsmaschine ein Gegengewicht durch eine erste Cammer zu bringen. — In Beziehung auf die Reichsgesetzgebung kam in dem ziemlich ausführlichen Schreiben nur der Satz vor, dieselbe werde allerdings für Hannover bindend sein, was eine Desavouirung der von Stüve und Bennigsen proclamirten Vereinbarungstheorie enthielt. —

Eine ähnliche Agitation wurde in der großen Volksversammlung in Eystrup betrieben. Es ist über diese viel gefabelt und so mag über die Entstehung dieser Versammlung hier das Nähere mitgetheilt werden. In Hoya bestand seit dem 20. März ein Volksverein, deren Präsident der Verfasser war. Dieselbe beschäftigte sich weniger mit großer Politik (es wurde höchstens die Bedeutung des Geschehenden dem Volke klar zu machen versucht) als mit Localangelegenheiten. Bei dem Schriftführer dieses Volksvereins, dem jetzigen Obergerichtsanwalt Köllner in Verden, war der Gedanken entstanden, ein großartiges Volksfest zur Feier der beginnenden Völkerfreiheit zu begehen. Das fand den Beifall der Versammlung (wurde auch an den Pfingsttagen in vollkommen befriedigender Weise ausgeführt) und gingen deshalb Einladungen an die Volksvereine der nächsten Gegend. Von Verden kamen nun Dr. Matthäi und Dr. Müller herüber, lehnten die Theilnahme an einer Festlichkeit ab, schlugen dagegen eine große Volksversammlung vor, da sie für nöthig hielten, der in den Cammern ausgesprochenen Regierungsansicht über die Art wie das Verfassungswerk in Frankfurt zu Stande zu bringen, entgegen zu treten, und indem sie zugleich ihr Misfallen aussprechen wollten über die Art und Weise, wie der Generalsyndicus Buddenberg und die Cammern die 120 Petitionen, welche auf Veranlassung der Volksverordneten bei den Cammern um Auflösung der Stände und Wahl einer constituirenden Versammlung eingegangen, abgethan habe. Die Hoyaer behielten sich vor, ihren ursprünglichen Plan für sich auszuführen, willigten aber in den Vorschlag der Verdener und so kam der öffentliche Aufruf vom 21. Mai zu Stande, in welchem der Vorstand der Volksversammlung in Verden, J. Lange, Dr. L. Matthäi, Dr. Müller und Eduard Wagner, wie der Vorstand der Volksversammlung in Hoya, H. A. Oppermann, Advocat Heiliger, Kaufmann Martin Bollmann und Kaufmann Eduard Elias zu einer allgemeinen Volksversammlung am Himmelfahrtstage den 1. Juni in Eystrup, nicht nur der Volksverein der benachbarten Provinzen, sondern das

ganze Land aufforderten. Die Versammlung ging am 1. Juni vor sich, es hatten sich über 2000 Menschen, meist aus der näheren Umgebung, Verden, Rotenburg, Hoya, Bruchhausen, Asendorf, Nienburg, daneben aber demokratische Wortführer aus vielen Theilen des Landes eingefunden, aus Ostfriesland, aus dem Lande Hadeln, Osnabrück, Lüneburg, Celle, Hannover, südlicher nicht. Dr. Matthäi führte den Vorsitz, der Verfasser fungirte als Vicepräsident. Dr. Matthäi eröffnete die Versammlung und nachdem er an die Schmach der alten Zeit, die der Druck der Beamten, Voigte, Gensd'armen, namentlich auf den Bauernstand ausgeübt, geschildert, ließ er die Versammelten unter Begleitung der anwesenden Musik, für das, was bis jetzt errungen, Gott danken durch das Lied: „Nun danket alle Gott", was einen höchst feierlichen Eindruck machte. Der Redner kam dann auf die Puncte, welche in der von ihm entworfenen Petition ausgeführt waren, deren erster Theil dahin lautete:

„Mit großem Befremden und wahrhaftem Bedauern haben die Unterzeichneten aus den Actenstücken der ständischen Verhandlungen in Hannover Aeußerungen unserer Minister über die Wirksamkeit des Funfziger-Ausschusses und die Stellung unseres Landes zur deutschen Nationalversammlung erfahren, namentlich des Ministers, in den das ganze Land sein Vertrauen setzte, die, wenn sie vom hannoverschen Volke gebilligt, wenn die darin ausgesprochenen Ansichten allgemein getheilt würden, der einheitlichen Neugestaltung des deutschen Reichs im hohen Grade hinderlich sein müßten.

„Jene Ansichten sind aber schwerlich die des hannoverschen Volkes, auf jeden Fall nicht die unsrigen. Daher fühlen die Unterzeichneten sich veranlaßt und verpflichtet, der hohen Nationalversammlung die Erklärung zugehen zu lassen:

daß sie und wie sie mit Sicherheit glauben annehmen zu können, die überwiegende Mehrzahl des hannoverschen Volks jene Ansichten und Gesinnungen in keiner Beziehung theilen. —

„Die Unterzeichneten beabsichtigen im geraden Widerspruch mit jenen Regierungsansichten, sich den Beschlüssen der von ihnen selbst mitgewählten Vertreter der deutschen Nation unbedingt und selbst dann zu unterwerfen, wenn dies nicht ohne Opfer von ihrer Seite geschehen könnte.

„Ihr sehnlichster Wunsch und ihr ernster Wille ist ein einiges und freies Deutschland, und sie sind und erklären sich bereit zu dessen Gründung auch ihrerseits nach Kräften beizutragen.

„Zwar jeder Zeit bereit, Muth und Tapferkeit, welche sie allerdings sowohl für sich, als für ihre Söhne in Anspruch nehmen, gegen die Feinde des gemeinsamen großen Vaterlandes zu zeigen und zu bethätigen, werden sie doch nie zu bewegen sein, ihre deutschen Brüder solchen Feinden gleich zu behandeln, am wenigsten um die Anwendung von Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung auf das Königreich Hannover zu vereiteln oder unmöglich zu machen."

Sodann waren die Beschwerden gegen dies Ministerium und gegen die Stände, welche den Volkswünschen entgegen, eine Verfassung beriethen, statt ihre Wirksamkeit auf das Zustandebringen eines Wahlgesetzes zum Zweck einer constituirenden Cammer zu beschränken, eines Breiteren ausgeführt, und an die Nationalversammlung die Bitte gerichtet:

„Hochdieselbe wolle geneigen, Regierung und Stände des Königreichs Hannover auf das Ungeeignete des obenbeschriebenen Verfahrens sowohl rücksichtlich der eingegangenen Petitionen, als rücksichtlich der Thätigkeit und Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung aufmerksam zu machen, und beide zu veranlassen, ein anderes der Sache angemesseneres Verfahren anzunehmen und zu befolgen."

Die Bittsteller schließen mit dem aufrichtigen Wunsche, daß die Einheit des deutschen Reichs, soweit die deutsche Zunge reicht, durch die Bemühungen der hohen Versammlung recht bald möge zur Wahrheit werden.

Die Petition war also gänzlich großdeutsch, wie die Gesinnung der Mehrzahl der Hannoveraner damals also war.

Die Petition wurde mehrfach verlesen und erhielt etwa 400 bis 500 Unterschriften.

Es redeten noch Advocat Schmidt, die tapferen Küstenbewohner seiner Gegend gegen die Andeutungen Stüve's, als würden sie sich der Reichsgewalt nicht unterwerfen, in Schutz nehmend, der Landcommissair v. Honstedt gegen das Zweicammersystem, Gutsbesitzer v. Langrehr über denselben Gegenstand, Kaufmann Wiechelt aus Hannover über den Anschluß der hannoverschen Volksvereine an den großen Verein in Frankfurt, dessen Wahlspruch sei: Freiheit und Einheit, Ordnung und Recht!", wie der Verfasser dieses, welcher die Bewohner der Weser und Aller aufforderte, Eichen zum Bau eines Kanonenbootes zur deutschen Flotte zu zeichnen. Alle Redner waren nicht bedeutend, aber die Menge, an freie Reden nicht gewöhnt, war wohl zufrieden. Es wurde gegessen und getrunken, Musik gemacht, im traulichen Gespräch Meinungen ausgetauscht und verlief die ganze Versammlung mit großer Ordnung. — Eine Erklärung der Gemeinden der Voigtei Eystrup in öffentlichen Blättern, daß sie die Gesinnungen der Volksversammlung nicht theilten, daß sie die Petition nicht unterschrieben hätten, daß dies zum Theil von Kindern geschehen sei, war weder von diesen noch von den Gemeindevorstehern ausgegangen, sondern ein Werk des Drosten v. Honstedt. Die Versammlung hatte noch die Folge, daß an eine Reihe von Männern, die als Leiter von Volksvereinen bekannt waren, die Aufforderung erging, sich am 13. Juni zu einer Versammlung in Hannover einzufinden, um über die innigere Verbindung der hannoverschen Volksvereine unter sich und etwaigen Anschluß an das Frankfurter Montagskränzchen zu beschließen. Die Aufforderung trägt freilich den Namen des Verfassers, jedoch ohne seine Auctorisation, wie derselbe denn auch am 13. Juni nicht in Hannover gewesen ist und nur weiß, daß damals eine neue Zusammenkunft auf den 15. Juli ausgeschrieben wurde, von der später die Rede sein wird, und daß die dort Vereinten einen Anschluß an das Frankfurter Montagskränzchen ablehnten. Dies geschah gewiß nicht ohne Einwirkung der Hannoverschen Zeitung, welche den in Göttingen von der Bürgerversammlung beschlossenen Anschluß an dieses Kränzchen mit den gefährlichsten Farben schilderte und unzweifelhaft viel dazu beitrug, daß man Ende Juli den Ausbruch eines republicanischen Putsches in Göttingen erwartete.

Nach den Vorgängen in Göttingen, Stade, Hildesheim, Eschen, Eystrup blieb dann keine Stadt und kein Flecken, die eine Volksversammlung hatten, und welche Stadt hätte sie nicht gehabt?, zurück in Anerkennung

der constituirenden Gewalt der Nationalversammlung, Submissionserklärungen unter diese Gewalt u. s. w. Das blieb vielfach Phrase, denn so recht deutlich, mit allen Consequenzen, dachten sich selbst wenige Führer das Ding, namentlich dachte man nicht an das etwaige Gebahren Oesterreichs, wenn man in Frankfurt Preußen die Kaiserkrone anbiete.

So weit war man damals in Frankfurt freilich noch nicht, die Adressen aus Hannover und anderen Theilen Deutschlands dienten freilich dazu, die Versammlung von der Idee ihrer Souverainetät noch mehr einzunehmen, und die Selbsttäuschung, in welcher sich eine so große Versammlung über ihre Macht und Kraft schon von selbst befand, noch zu vermehren. Man glaubte, man brauche nur zu decretiren und der im Volke vorhandene Drang nach Einheit und der Patriotismus und guter Wille der Fürsten würden dann schon das Uebrige thun. Deshalb fand auch der damals mehrseitig angeregte Gedanke eines Staatenhauses, das in Gemeinschaft mit der Nationalversammlung über gewisse näher bezeichnete Gegenstände zu beschließen habe — das namentlich etwa nach Beendigung der Arbeiten der constituirenden Nationalversammlung das Verfassungswerk Namens der Staaten zu prüfen, darüber nach Stimmenmehrheit bindend zu beschließen habe (Deutsche Zeitung Nro. 151) so wenig Verständniß und Anklang. Die Geschichte der Bildung einer Centralgewalt ist, was die Diplomatie, die Mitwirkung der Fürsten und des Bundestages anbetrifft, vollständig von Wangenheim, was dieselbe von Seiten der Nationalversammlung, ihrer Partei und Ausschüsse betrifft, am vollständigsten, wenn auch einseitigsten von Jürgens beschrieben. Wir können hier nur die hauptsächlichsten Phrasen andeuten und müssen auf jene Werke verweisen. *) Ursprünglich sollte nach einem Entwurfe von Matthy die Bundesversammlung einfach eingeladen werden, sofort Einleitung zu treffen, um die Ernennung einer vollziehenden Behörde mit dem zu wählenden Ausschusse des Reichstags zu vereinbaren. Wippermann, Zachariä, Max v. Gagern, Stedtmann, Dahlmann u. a. hatten sich dafür erklärt — es sonderten sich indeß bald Auerswald, Gervinus, Beckerath u. a. zu einem ähnlichen aber besonderen Antrage. Lette und Pagenstecher brachten den Antrag auf ein Directorium aus drei Mitgliedern, welches ein dem Reichstage verantwortliches Ministerium ernennen sollte, Blum und v. Trützschler beantragten einen aus Mitgliedern der Nationalversammlung zu bildenden Vollziehungsausschuß — (d. h. gänzliche Ignorirung der Fürsten und Staaten) — die Anträge wuchsen nach deutscher Manier, und da ein geordnetes Parteiwesen sich in Frankfurt noch nicht durchgearbeitet hatte, auf 36. Aber in der Versammlung selbst gewann die Idee der Einheit, eines Reichsverwesers, eines Präsidenten, wie die Republicaner wollten, immer mehr Einfluß. Die Verhandlungen begannen am 19. Juni, der Ausschuß selbst (Dahlmann, Claussen, Dunker, M. v Gagern, Mayeren, Raumer, Saucken, Wippermann, Wirth, Zmetti) befürwortete eine constitutionelle Centralgewalt — Dahlmann war Berichterstatter, die Debatte eine der heftigsten, da die äußerste Linke ganz offen mit ihrem Streben nach Republik hervortrat. Die Masse der vorliegenden Anträge verwirrte. In diesen Wirrwar der Meinungen that nun Heinrich v. Gagern am Johan-

*) Actenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands, S. 32–60. Carl Jürgens Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes. Erste Abtheilung, S. 133—164.

nistage seinen kühnen Griff. Der Hannoversche Bundestagsgesandte berichtete darüber noch an demselben Tage an seine Regierung, indem er es nach der Gagernschen Rede für entschieden ansah, daß die Initiative bei Ernennung der Centralgewalt von der Nationalversammlung den Regierungen nicht überlassen, sondern daß die Ernennung sofort in der Versammlung, vielleicht durch Acclamation erfolgen werde. „Dann stehen wir aber auf ganz revolutionairem Boden und die Nationalversammlung hat damit mit dem bisherigen bestehenden Rechtszustande der einzelnen Regierungen gegenüber definitiv gebrochen." — Ueber die Stellung, welche die Preußische Regierung dem Reichsverweser gegenüber einnehmen werde, wird berichtet, daß sie eine durchaus passive sein werde; man werde es eben darauf ankommen lassen, welche Anforderungen derselbe und seine verantwortlichen Minister stellen. „In eine ganz ähnliche oder gleiche Lage werden alle übrigen deutschen Regierungen gerathen, welche nicht von vornherein ihre Mediatisirung als unabweisliches Factum anerkennen und die ihnen allein übrig bleibende Präfectenrolle, so lange der provisorischen Centralgewalt es gefällt, übernehmen wollen." — Der Erzherzog Johann wurde am 29. Juni zum Reichsverweser gewählt, nachdem am 28. Juni das Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt mit 450 gegen 100 Stimmen angenommen war, nur die Linke stimmte dagegen. Dasselbe schaffte im § 7 den Bundestag ab (mit 511 gegen 34 Stimmen) und schaffte eine neue Centralgewalt, eine gänzlich unerprobte Macht, während die Versammlung doch schon inne geworden war, daß, wenn es sich um einen Thaler Geld handle oder nur darum, einen Mann von den 400- oder 500,000 Soldaten Deutschlands marschiren zu lassen, man des Bundestags bedurft hätte. Der Reichsverweser war da, es fehlte nur noch das Reich, dagegen hatte man 37 verschiedene Staaten, die bis jetzt die Macht, Truppen und Geld hatten und mit denen man das verbindende Band zerriß.

Die 450, welche das Gesetz votirten, das die Regierungen von der Wahl des Reichsverwesers ausschloß, der Rechte der einzelnen Staaten mit keinem Worte gedachte, welche zum ersten Male dem Rathe folgten, den die Deutsche Zeitung gegeben hatte, und die Souverainetät der Paulskirche erprobten, standen auf demselben revolutionairen Boden, als die äußerste Linke, nur daß diese schließlich auf eine Republik hinauswollte, jene monarchische Institutionen mit einer Kaiserspitze wollten. Allein sie verkannten dies gänzlich, sie hielten das, was sie thaten, durchaus für loyal, mindestens für geboten durch die Nothwendigkeit, denn sie thaten es doch, nachdem die Amendements Bassermann-Auerswald, Heckscher, Rotenhan u. s. w., welche die Wahl „im Vertrauen auf die Zustimmung der Regierungen" vorgenommen wissen wollten, aus formellen Gründen hatten zurückgezogen werden müssen und glaubten dabei noch immer an den guten Willen, den Patriotismus, die Opferfähigkeit der Dynastieen, nannten sich zum größeren Theile noch immer conservativ. Leider wurde die Majorität auch jetzt durch die Nachgiebigkeit des Bundes und die Passivität der Großstaaten in der Meinung ihrer Omnipotenz bestärkt.

Der Bundestag beeilte sich, um jeden Preis den Faden des verfassungsmäßigen Weges für die legale Entstehung der provisorischen Centralgewalt festzuhalten, der illegitimen Erstgeburt der Revolution, dem Reichsverweser,

gleichsam **per rescriptum** der die Bundesversammluug bildenden Fürsten und freien Städte das Siegel der Legitimität aufzudrücken. Durch Bundestagsbeschlüsse vom 29. Juni, 10. und 12. Juli wurde der Erzherzog Johann von der Bundesversammlung anerkannt. Das Schreiben vom 29. Juni war mehr ein Beglückwunschschreiben, aus dem nur wichtig, daß sämmtliche Bundestagsgesandten schon vor der Wahl von ihren Regierungen bevollmächtigt waren, für die Wahl sich zu erklären. Die Bundestagsbeschlüsse vom 10. und 12. Juli dagegen sind Rechtsacte von hoher Bedeutung, weshalb wir dieselben in den Anlagen **XX.** und **XXI.** mittheilen, um bei der Reconstituirung des deutschen Bundes darauf zurück zu kommen. Welche Bedeutung man von Seiten der Regierungen namentlich diesen Beschlüssen beilegte, erhellt namentlich aus den Wangenheimschen Actenstücken — er glaubte, daß der Bundestag mit dieser seiner Schlußverhandlung dem Vaterlande einen größeren Dienst erwiesen habe, als die Nationalversammlung mit ihren Beschlüssen vom 28. Juni, denen wir zustimmen könnten, wenn wirklich dies die letzten Verhandlungen des Bundestags gewesen wären, wie Wangenheim voraussetzte, als er dies schrieb.

Sobald die Nachricht von der Wahl des Erzherzogs nach Hannover gekommen war, sendete man den Vorstand des Kriegsministeriums, General Prott nach Wien, um dem Erzherzoge den Wunsch auszusprechen, daß er die Wahl annehmen möge, das eigenhändige Schreiben Ernst August's findet sich in den Actenstücken. Man war nicht ohne Besorgniß, daß derselbe ablehne und dachte an die Möglichkeit, daß dann gar der Prinz von Preußen gewählt werde. Der hannoversche Bundestagsgesandte hat Gagern bei dem kühnen Griffe keinen derartigen Hintergedanken zugeschrieben, als es Carl Jürgens thut; er meint, Gagern und seine Partei habe seit den Märztagen und der von der rothen Republik bis zum Uebermaß und Ekel ausgebeuteten Antipathie gegen das Preußische Königshaus eingesehen, daß der König von Preußen oder ein Preußischer Prinz niemals die Stimmen Süddeutschlands gewinnen würde — während Jürgens Gagern zum Haupte einer Preußischen Intrigue macht mit dem Hintergedanken, das definitive Kaiserthum werde Preußen um so sicherer zufallen, selbst Oesterreich werde weniger Schwierigkeiten erheben, wenn man einen Fürsten aus dem Habsburgischen Hause zum Reichsverweser wähle. Daß manche preußische Abgeordneten so dachten, das geht unter Anderem aus den Usedomschen Briefen hervor. *)

Wir können nach diesen nothwendigen Abschweifungen nach Frankfurt nun wieder nach Hannover zurückkehren und zwar in die Sitzung der Stände vom 8. Juli, in der man die Vertagung erwartete und nur noch formelle Dinge erledigte, Erwiderungsschreiben verlesen hörte. In dies monotone Geschäft schlug plötzlich ein Schreiben des Gesammtministeriums. Es lautete:

„Den löblichen Ständen sind ohne Zweifel diejenigen Beschlüsse bekannt, welche von der deutschen Nationalversammlung über die Begründung einer provisorischen Centralgewalt und die Uebertragung derselben auf S. K. Hoheit den Erzherzog Johann von Oesterreich gefaßt worden. Die Persönlichkeit dieses erhabenen Fürsten ist so vollkommen geeignet, das Vertrauen der Fürsten wie der Völker Deutschlands auf sich zu lenken, daß Se. Majestät

*) Politische Briefe und Charakteristiken aus der deutschen Gegenwart, S. 146.

der König Ihre Zustimmung zu dieser Wahl zu erklären und dieselbe als ein höchst günstiges Ereigniß in der gegenwärtigen verhängnißvollen Zeit zu begrüßen, keinen Augenblick Anstand genommen. Auch haben Allerhöchstdieselben im Vertrauen auf diese Persönlichkeit und in der Voraussetzung, daß S. K. Hoheit die Wahl annehmen werde, Bedenken, welche die Form und der Inhalt des Beschlusses über die Demselben zu übertragende Gewalt zu erregen wohl geeignet gewesen, jetzt nicht geltend zu machen sich entschlossen. Inzwischen haben Se. Majestät sich bewogen gefunden, in Beziehung auf die hochwichtige Angelegenheit den löblichen Ständen folgende Mittheilung machen zu lassen.

„Se. Majestät haben die gebietende Nothwendigkeit erkannt, der Verfassung Deutschlands eine größere Kraft und Einheit zu verleihen, daher Ihre Zustimmung dazu gegeben, daß die Verfassung durch eine Vertretung des Volkes am Bunde vervollständigt werde und sich zu Opfern für die Erreichung des Zweckes einer größern Einheit und Kraft gern bereit erklärt. Allein Se. Majestät hegen auch die unwandelbare Ueberzeugung, daß der gesammte Zustand Deutschlands die Herstellung einer solchen Centralregierung, welche auch die inneren Angelegenheiten des Landes ordnen und die Fürsten lediglich als Untergebene eines andern Monarchen erscheinen lassen würde, nicht zulasse, und daß so wenig das Wohl und die Freiheit der Völker, als Ihre eigene fürstliche Ehre es gestatten würde, einer Verfassung Ihre Zustimmung zu geben, welche der Selbstständigkeit der Staaten Deutschlands nicht die nothwendige Geltung sicherte. Unter diesen Umständen sind Se. Majestät zwar entschlossen, auf der einen Seite dem wahren Wohl des Landes alle Opfer zu bringen; auf der andern Seite aber würden Sie, falls die geforderten Beschränkungen der Selbstständigkeit über dasjenige Maß hinausgingen, welches die Pflichten gegen das Allerhöchst-Ihnen von Gott anvertraute Land und Ihre eigene Ehre bezeichnen, lieber das Aeußerste ertragen, als zu Maßregeln die Hand zu bieten, welche Pflicht und Ehre als verwerflich darstellen würden. Se. Majestät haben daher die Unterzeichneten beauftragt, bei der Verhandlung über die Verfassung Deutschlands und insbesondere auch rücksichtlich der dem Erzherzog Johann anzuvertrauenden provisorischen Centralgewalt auf alle geeignete Weise dahin zu wirken, daß jene Verfassung, und insbesondere die künftige Stellung des Reichsverwesers mit der Selbstständigkeit des Königreichs in dem angedeuteten Sinne vereinbar sei. Zugleich haben aber Allerhöchstdieselben auch erklärt, daß, falls diese Verhandlungen zu einem günstigen Resultate nicht führen, vielmehr die Beschränkung der Selbstständigkeit des Königreichs über diejenige Grenze, welche Se. Majestät Sich stellen zu müssen geglaubt haben, hinausgehen würde, Se. Majestät Sich nicht verpflichtet erachten könne, in einer Stellung zu beharren, welche alsdann in Ihren Augen jede Möglichkeit, das Wohl des Landes zu fördern, abschneiden würde."

Uebersetzt man diese Erklärung aus der Diplomatensprache in ehrliches Deutsch, so hieß das: die Wahl des Erzherzogs will der König der Persönlichkeit des Gewählten wegen anerkennen und von den Bedenken, welche Form und Inhalt des Beschlusses vom 28. Juni erregt haben, abstrahiren, d. h. jetzt, also mit der Befugniß später darauf zurückzukommen. Zu einer constituirenden Versammlung, selbst im Sinne des Centrum und der Rech-

ten hat Ernst August nie seine Zustimmung gegeben, sondern nur zu einer Vertretung des Volkes bei dem Bunde; wie derselbe zu Opfern bereit ist, der Verfassung Deutschlands größere Kraft und größere Einheit zu verleihen. Das Wohl und die Freiheit der Völker, wie die Ehre der Fürsten widerstreiten einem Bundesstaate, einem Kaiserreiche. Die nun folgenden Sätze blieben aber dunkel; denn welches war das Maß der Selbstständigkeit, welches die Pflichten gegen das Land, die die eigene Ehre zu bewahren heischte? War es blos oder hauptsächlich der dumme § 7 des Entwurfes der Siebzehn, welcher dem Kaiser die Befugniß beilegte, alle Offiziere des stehenden Heeres und der Marine, so wie selbst alle Stabsoffiziere der Landwehr zu ernennen und dadurch nicht nur etwas höchst Unzweckmäßiges wollte, sondern die Fürsten auch gerade an ihrer empfindlichsten Seite traf, oder waren es alle die Puncte, welche das damals schon durch die Zeitungen bekannte und besprochene Hannoversche notatum vom 14. Mai an dem Entwurfe aussetzte, welches das Maß der Selbstständigkeit der Einzelstaaten überschritt? Das Princip der Königlichen Ehre war doch ein zu vages und allgemeines, um damit einen bestimmten Gedanken zu verbinden, ja es war kaum ein Jahr vergangen, da hatte Ernst August es ausgesprochen (I., S. 318): „Das Princip der Königlichrn Ehre gestatte keine Mitregierung der Stände." — Was hieß es, lieber das Aeußerste ertragen zu wollen? Was hieß es, daß Se. Majestät, im Falle die Beschlüsse der Nationalversammlung die Selbstständigkeit Hannovers nicht schonten, sich nicht für verpflichtet erachten könne, in einer Stellung zu beharren, welche die Möglichkeit, das Wohl des Landes zu fördern, abschneiden würde?

Als das Schreiben in der zweiten Cammer verlesen war, lagerte sich ein dumpfes Erstaunen über die Cammer, eine Art Schreck, die den sonst so Zungenfertigen Schweigen auferlegte. Es erinnert dies ganz an die Situation vom 29. Juni 1837. Frank, der Präsident, ermannte sich zuerst; er unterbrach die Stille mit dem Bemerken, daß sich Niemand über das Schreiben aussprechen zu wollen scheine. Jetzt bat Merz um Erklärung der letzten Worte.

Stüve erklärte: „Se. Majestät habe sich zu Opfern entschlossen, zu großen Opfern; allein bei dem lebendigen Gefühle für die Pflichten dem Lande gegenüber, und für die eigne fürstliche Ehre, erkläre es sich, daß der König glaube, wenn der Gang der Verhältnisse über die von ihm angenommene Grenze hinausführe, das Land verlassen zu müssen."

Diese Erklärung bedurfte einer neuen, denn was hieß das Land verlassen? hieß das die Krone niederlegen? hieß es, zu Gunsten des blinden Descendenten oder eines Agnaten verzichten, oder wollte der König gleich zu Gunsten des deutschen Kaisers verzichten? Auch die vom Könige angenommenen Grenzen waren nicht näher angedeutet.

Bodungen glaubte, nun die Sache diplomatisch anfassen zu müssen: „Eine andere Behörde habe über den Inhalt des Schreibens zu urtheilen (die Centralgewalt oder die Nationalversammlung?). Er begrüße das Schreiben mit Freude, weil es zeige, daß der König noch Kraft fühle und den Willen habe, *seinem* Lande vorzustehen. Er begrüße das Schreiben mit Freude, als es der Cammer noch in der letzten Stunde des Beisammenseins die *officielle* Kunde von der Erwählung des Reichsverwesers bringe. —

Er schloß mit einem Vivat auf den Reichsverweser, aber die Cammer war noch so betäubt, daß sie nicht einstimmte.

Schatzrath Lang rügte nun aber, daß das Schreiben so spät eintreffe, daß es nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden könne. Die Ueberraschung sei von Uebel. Er sprach dann in etwas dunkeln Ausdrücken von einer Verwahrung der Stände und des Landes gegen Alles, was aus einer solchen, mit einer gewissen Schärfe gegebenen Erklärung folgen könne. — Lindemann aus Lüneburg bat dringend, die Discussion zu schließen, der Gegenstand sei zu wichtig, zu neu, zu wenig zu übersehen. Er danke dem Ministerium, daß diese wichtige Mittheilung noch in diesem Augenblick erfolgt sei. — Dies beklagte nun aber Richter. Der Minister Lehzen erklärte, die Regierung sei nicht früher im Stande gewesen, diese Erklärung an die Stände gelangen zu lassen. — Hantelmann II. forderte die Cammer auf, in den Ruf Bodungen's einzustimmen, was auch geschah. Sie brachte dem Reichsverweser Johann ein dreimaliges Hoch. Nun ging das Vertagungsschreiben ein.

Diese Sitzung characterisirt die zweite Cammer wieder in ihrer ganzen Schwäche. Welches Zögern, Zaudern, Schwanken, welche Unklarheit, welche Unentschiedenheit, da es sich um ein einfaches Für oder Wider, ein Entweder, Oder handelte. — Dieses non liquet, welches eine Entscheidung nicht abzugeben wagt, sie hinausschiebt, einer anderen Behörde überläßt, es richtet die Cammer.

So habe ich 1848 geurtheilt, so urtheile ich heute; — zum zweiten Male stellte sich die zweite Cammer in der deutschen Frage ein Armuthszeugniß aus.

Wie ganz anders die erste Cammer. Zunächst wurde sie nicht überrascht. Man hatte einen derartigen Schritt der Regierung erwartet, der Hof wird davon gewußt und nicht geschwiegen haben. Der Cammerrath v. d. Decken trug wenigstens, wie er sagte, schon seit mehreren Tagen diejenige Erklärung bei sich, welche in der Anlage XX. abgedruckt ist, und er bat um Erlaubniß, dieselbe vorzulesen. Die Cammer stimmte derselben bis auf die Herren v. Exterde und Hauptmann v. Marschalck bei. Sie protestirte also beinah einstimmig gegen die constituirende Gewalt der Nationalversammlung, sie protestirte gegen den von der Majorität bei Gelegenheit des Raveaux-schen Antrags gefaßten Beschluß, protestirte gegen die Art und Weise, wie der Reichsverweser erwählt und das Gesetz vom 28. Juni zu Stande gekommen war.

Und doch war damals schon die Nachricht von dem Bundestagsbeschlusse vom 29. Juni in Hannover, freilich nicht der Beschlüsse, die einige Tage später gefaßt und durch welche der verfassungsmäßige Weg inne gehalten wurde, indem der Bundestag das anerkannte und guthieß, was am 28. und 29. Juni von der Nationalversammlung beschlossen war.

Viertes Capitel.

Vom 8. Juli 1848 bis zum Jahre 1849.

Gleichzeitiges.

1848.
Juli
9. Versammlung der constitutionellen Vereine Sachsens und Thüringens in Kösen — der demokratischen Vereine in Marburg.

11. Feierlicher Empfang des Reichsverwesers in Frankfurt.
12. Letzte Sitzung und Schluß des Bundestags. — Rede des Reichsverwesers in der Nationalversammlung. — Die Nationalversammlung verwirft den Antrag Jacoby's, gegen die Unverantwortlichkeit des Reichsverwesers zu protestiren. Auflösung der demokratischen Vereine in Würtemberg.
13. Der Reichsverweser empfängt die Besuche des Königs von Würtemberg, der Großherzoge von Baden und Hessen, des Herzogs von Nassau in Frankfurt.
14. Ferrara von den Oesterreichern besetzt.
15. Deutsche Reichsminister: Schmerling des Auswärtigen, Heckscher der Justiz, Peucker des Kriegs.
16. Das Reichsministerium erläßt Befehl an die Kriegsministerien aller deutscher Staaten, sämmtliche Truppen am 6. August dem Reichsverweser huldigen zu lassen. — Republikanische Volksversammlung in Ettingen.
17. Ankunft des Reichsverwesers in Wien. — Auszug der Studenten in Heidelberg wegen Aufhebung des demokratischen Clubs.
18. Definitives Ministerium in Wien: Wessenberg Präsident; Doblhof für das Innere.
20. Der Reichsverweser läßt der Nationalversammlung erklären, daß er auf eine Civilliste verzichte.
22. Eröffnung des Oesterreichischen Reichstags durch den Erzherzog Johann in Wien. — Siege Radetzky's bei Rivoli und Sommacompagna.
23. Campenhausen preußischer Bevollmächtigter bei dem Reichsverweser.
25. Großer Sieg Radetzky's bei Custozza über Carl Albert.
26. Sieg desselben bei Volta. — Arnold Ruge wünscht in der Nationalversammlung dessen Niederlage.
27. Auerswald erklärt in der Nationalversammlung zu Berlin, er sehe in der Ausgleichung preußischer Interessen mit der Centralgewalt keine Schwierigkeiten.
29. Preußischer Armeebefehl auf den 6. August, ohne Huldigung für den Reichsverweser.
30. Cremona ergiebt sich an Radetzky.

August

3. Pavia und Lodi ergeben sich den Oesterreichern. — Rückkehr des Reichsverwesers nach Frankfurt. — Der ungarische Reichstag erklärt sich für den Anschluß Oesterreichs an Deutschland, um seiner eigenen Selbstständigkeit willen.
4. Stände und Volk in Braunschweig drängen den Herzog, die Huldigung zu erlassen.
6. Von den deutschen Heeren huldigen Preußen gar nicht, Baiern nur bedingt, in Oesterreich nur die Besatzung Wien's. — Radetzky's Einzug in Mailand. — Venedig entsagt der Republik und huldigt Carl Albert.
7. Der Reichsverweser ertheilt Preußen Vollmacht zum Abschlusse eines Waffenstillstands mit Dänemark. — Welden zieht in Bologna ein.
8. Beschluß, die Gallerien der Paulskirche zu verkleinern, um den Terrorismus des Pöbels zu entkräften.
9. Vollständiges Reichsministerium: Fürst Leiningen Präsident, v. Schmerling des Innern, Heckscher des Aeußern, v. Peucker des Kriegs, Robert Mohl der Justiz, Beckerath der Finanzen, Duckwitz für den Handel.
10. Hecker's Wahl für die Nationalversammlung verworfen.
12. Kaiser Ferdinand in Wien.
14. Brescia und Peschiera den Oesterreichern übergeben.
15. Großes Dombaufest in Köln. — Der König von Preußen erwiedert auf Gagern's Anrede: „Vergessen Sie nicht, daß es noch Fürsten in Deutschland giebt und daß ich einer von ihnen bin!" — Beginn der dänischen Blockade an Elbe, Weser, Jahde. — Norddeutsche demokratische Vereine in Altenburg.
21. v. Adrian und v. Raumer als Reichsgesandte nach London und Paris.
23. Auflösung des Sicherheitsausschusses in Wien.
24. Waffenstillstand v. Malmoe,
30. Freiligrath in Düsseldorf verhaftet.

31. Der Oesterreichische Reichstag beschließt Ablösung aller bäuerlichen Unterthanenverhältnisse.

Sept.

1. v. Bruck österreichischer Bevollmächtigter bei der Centralgewalt.
3. Hecker reis't nach Amerika.
4. Stürmische Sitzung in Frankfurt wegen des Waffenstillstands von Malmoe. — Die Landesversammlung in Kiel verwirft denselben.
5. Sistirung des Rückzugs der Reichstruppen beschlossen. — Rücktritt des Reichsministeriums.
7. Minderheit des Preußischen Ministeriums in der Nationalversammlung bei Gelegenheit des Schulzeschen Antrags.
9. Die Aufhebung des Unterthanenverbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes vom Kaiser in Wien sanctionirt.
11. Dahlmann vermag kein Reichsministerium zu bilden.
16. Die Deutsche Nationalversammlung erkennt den Waffenstillstand an.
18. Barrikaden in Frankfurt, Fürst Lichnowsky und v. Auerswald ermordet.
20. Eröffnung des würtembergschen Landtages.
21. Struve fällt mit Freischaaren in das badische Oberland ein. — General Pfuel bildet ein neues preußisches Ministerium. — Rückzug der Reichstruppen aus Holstein.
22. Die Struveschen Freischaaren bei Staufen zersprengt.
25. Reichministerium Schmerling. — Studentenparlament auf der Wartburg.
26. Barrikaden in Köln. — Der Waffenstillstand vom Reichsverweser sanctionirt.

Oct.

3. Die constituirende Versammlung in Berlin verlangt, Preußen solle sich in der deutschen Frage dem Reichsverweser anschließen.
6. Aufstand in Wien zu Gunsten der Ungarn. — Graf Latour grausam ermordet.
12. Alle Minister außer Kraus verlieren sich aus Wien. — Jellachich mit den Kroaten vor Wien.
13. Welcker und Mosle als Reichscommissarien nach Wien.
15. Der König von Preußen sagt der ihm zum Geburtstage gratulirenden Deputation der constituirenden Versammlung: „Er bleibe König von Gottes Gnaden trotz ihrer Beschlüsse."
16. Die Nationalversammlung beginnt endlich ihre Berathung der Verfassung. — Robert Blum und Fröbel reisen nach Wien, gegen das Fürst Windischgrätz zum Oberbefehlshaber ernannt ist. — Blutiger Kampf zwischen Bürgergarde und Arbeitern in Berlin.
19. Welcker's und Mosle's Proclamation an die Oesterreicher.
21. Dieselben bieten den Wienern ihre Vermittlung vergeblich an. — In Wien commandirt Bem.
22. Entsetzung der provisorischen Regierung in Schleswig-Holstein durch die Reichsgewalt.
23. Preußen stellt dem Reichsverweser seine Truppen zur Verfügung. — Windischgrätz erklärt Wien in den Belagerungsstand. — Kaiser Ferdinand befiehlt die Verlegung des Reichstags nach Kremsier. — Versammlung katholischer Bischöfe in Würzburg.
24. Der Antrag, daß die Frankfurter Beschlüsse nur Geltung haben sollen, wenn die preußische constituirende Versammlung sie gebilligt, mit nur einer Stimme (174 gegen 173) abgeworfen.— Gefangennehmung des Bischofs in Freiburg.
26. Eröffnung des demokratischen Congresses in Berlin.
28. Windischgrätz nimmt die Vorstädte von Wien.
29. Wien capitulirt.
30. Die zum Entsatz vor Wien erscheinenden Ungarn werden geschlagen. Man kämpft in Wien von Neuem.
31. Wien vollständig unterworfen. Blutige Soldatenwirthschaft. Demonstration der Clubs und des Pöbels, um die constituirende Versammlung in Berlin zu zwingen, Wien Hülfe zu leisten. Die Thüren werden vernagelt.

Nov.

2. Stürmische Debatten in der Berliner National-Versammlung.

Deputation an den König. Jacoby: „Das ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen."
3. Das Ministerium Brandenburg. Manteuffel tritt in sein Amt ein.
6. Bassermann als Reichscommissair nach Berlin.
7. Die constituirende Versammlung nach Brandenburg verlegt.
8. Robert Blum standrechtlich in Wien erschossen.
10. General Wrangel rückt in Berlin ein. Passiver Widerstand der constituirenden Versammlung unter dem Präsidio v. Unruh.
11. Auflösung der Berliner Bürgerwehr. Passiver Widerstand derselben. Die constituirende Versammlung tagt im Hotel de Russie und im Schützenhause. — Hirtenbrief der Würzburger Bischofsversammlung.
12. Publikation der neuen französischen Versammlung. — Berlin wird in Belagerungszustand erklärt.
13. Der das Ministerium des Hochverraths anklagende Rest der constituirenden Versammlung in Berlin wird aus dem Schützenhause durch Soldaten vertrieben. Wrangel: „Gegen Demokraten helfen nur Soldaten."
14. Die Nationalversammlung in Frankfurt erklärt sich zu Gunsten der constituirenden Versammlung und gegen das Ministerium Brandenburg. — Der Rest der constituirenden Versammlung, aus dem Kölnischen Rathhause in Berlin vertrieben, constituirt sich nochmals am
15. im Hotel Milenz und decretirt die Steuerverweigerung.
17. Schluß des sächsischen Landtags. — Unruhen in Breslau.
20. Die Nationalversammlung erklärt die Steuerverweigerung in Preußen für ungültig; erklärt aber auch, daß sie die dem Preußischen Volke gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung schützen werde.
21. Ministerium Fürst Schwarzenberg, Graf Stadion in Wien. — Proclamation des Reichsverwesers: „Die Reichsversammlung hat verlangt — sie hat die Rechte und Freiheiten des Preußischen Volkes feierlichst verbürgt — Schutz zugesagt — ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle — Ich werde die Bürgschaft der Rechte des Preußischen Volkes zur Geltung bringen.
22. Eröffnung des deutsch-österreichischen Landtags in Kremsier. — Fernere Erschießungen in Wien.
24. Heinrich v. Gagern nach Berlin, um seinen Einfluß zu versuchen und hinsichtlich der Kaiserwahl ins Haus zu hören.
27. Fürst Schwarzenberg verkündet die staatliche Einheit aller Länder Oesterreichs, zuwider dem Frankfurter Beschlusse vom 27. October, wonach Deutschland nicht mit außerdeutschen Staaten zu einem Staate verbunden sein und nur Personalunion stattfinden kann.
28. Wiedereröffnung der constituirenden Versammlung in Brandenburg.
30. Der Herzog von Altenburg dankt ab, sein Bruder Georg tritt die Regierung an.

Decbr.
1. Die Linke macht durch ihren Austritt die Versammlung in Brandenburg beschlußunfähig.
2. Kaiser Ferdinand von Oesterreich entsagt zu Gunsten seines Neffen Franz Joseph.
5. Der König von Preußen löst die constituirende Versammlung auf und octroyirt eine Verfassung.
8. Der Ungarische Reichstag in Debreczin protestirt gegen die Abdankung des Kaiser Ferdinand. — Siegreiches Gefecht der Oesterreicher gegen die Ungarn bei Budatin und
9. bei Jabowitz.
10. v. Schmerlings Austritt aus dem Reichsministerium. Die Oesterreicher, die Ultramontanen und die Linke stimmen zusammen.
17. Gagern Präsident des deutschen Reichsministeriums.
18. Programm dessen, im Sinne der Beschlüsse vom 27. October. — Windischgrätz besetzt Preßburg ohne Widerstand. — Die Nationalversammlung beschließt die Einführung der Grundrechte.
23. Versammlung der Regierungsbevollmächtigten beim Reichsverweser, die Einfüh-

rung der Grundrechte betreffend. Ungenügende diplomatisch ausweichende Erklärung.

27. Raab ergiebt sich Windischgrätz.

28. Protest Oesterreichs gegen das Gagernsche Programm.

29. Denkschrift des deutschen Reichsministeriums in der dänischen Frage.

Inhalt.

Die Masse der Ereignisse und ihr Verständniß. Die Einheitsidee. Warum man in der constituirenden Gewalt des Parlaments den letzten Rettungsanker für die Hoffnungen der Freiheit oder Einheit sah. Mangelndes Bewußtsein über den revolutionairen Character der constituirenden Macht des Parlaments. Stimmung des hannoverschen Volkes in Beziehung auf das Verfassungswerk Deutschlands. Das Vereinswesen. Zerspaltung der Vereine in demokratische und constitutionelle. Göttingen. Der constitutionelle Verein zu dem Schreiben vom 7. Juli. Die Illusionen der Centren der Nationalversammlung und der constitutionellen Vereine über den Rechtsstandpunct. Protestationen gegen das Schreiben vom 7. Juli. Hildesheim. Schützenfest daselbst. Volksversammlung vom 19. Juli in Hannover. Zwei Adreßentwürfe. Sieg des Schlägerschen Entwurfes über den Comiteeentwurf. Eingänge bei der Nationalversammlung in Beziehung auf das Schreiben vom 7. Juli; Erklärung der hannoverschen Deputirten in Frankfurt. Das Aufbrausen gegen Ernst August ein Zeichen der Schwäche der Nationalversammlung. Antrag C. Simon's verworfen. Deputirte der Volksvereine berathen in Hannover Centralisation derselben. Das Vereinigungsstatut. Die Hannoversche Zeitung. Aufruf zu einer Volksversammlung auf der Plesse. Tumult, Angriffe auf die Göttinger, Tödtung eines Menschen. Professor Wolf. v. Wangenheim über das Gesetz vom 28. Juni, die Centralgewalt betreffend. Kritische Betrachtungen über die Tragweite desselben kein Gegenstand für Volksversammlungen. Versuche des Reichsministeriums, sich ein Reich zu erobern. Befehl vom 16. Juli wegen Verkündigung der Uebernahme der Kriegsgewalt und Anlegen deutscher Farben. Freude im Volke darüber. Das Hannoversche Militair und die deutschen Farben. Vorbereitungen des Volkes zur Feier des 6. August. Die großartige Feier in Hildesheim. Die Rede Weinhagen's. Die Generalordre vom 6. August. Die Bewegung in Hannover. Volksversammlung auf dem Schützenplatze. Die Adresse. Antwort des Gesammtministeriums und Generalordre. Kritik derselben in einer Rotenburger Adresse. Schreiben des Gesammtministeriums an den Reichsverweser. Vollmacht des Herrn v. Bothmer. Erklärung des Herrn v. Schmerling. Stüve gegen die Reaction im Innern. Neue Wahlen zum Parlamente. Lehrerconferenz in Hannover. Zusammenkunft der Abgeordneten der Volksvereine in Hildesheim. Volkswirthschaftlicher Reformverein. Der neue vaterländische Verein. Programm. Vorstandsmitglieder. Eingabe des landwirthschaftlichen Vereins der Herzogthümer Bremen und Verden, wie des Landes Hadeln an die Nationalversammlung, Veräußerung des Grundeigenthums betreffend, Verfasser: Borries. Einwirkung des Waffenstillstandes von Malmoe. Göttinger Bürgerverein. Ellissen. Berliner und Wiener Ereignisse. Racheschwur der Nordheimer bei Blum's Todtenfeier. Fehler der Centren in Frankfurt. Die Grundrechte.

Welche ungeheure Fülle der Ereignisse! Der Verfasser hat sich nur auf die Zusammenstellung des Nothdürftigsten beschränkt, und eine Menge Unruhen und Aufstände in verschiedenen kleinen Staaten (Altenburg, Sigmaringen) und das Einrücken von Reichstruppen in dieselben nicht erwähnt. Aber trotz der ungemeinen geistigen Einwirkung, die alle diese Dinge auf den wahrhaft Gebildeten machen mußten, — bei Tausenden und aber Tausenden gingen sie gänzlich ohne Verständniß vorüber. Namentlich bei den auf ihre Ideale verfessenen Demokraten ist eine äußere Einwirkung schwer zu bemerken. Es schien jedoch der Gedanke, daß die constituirende Befugniß des Deutschen Parlaments der einzige Rettungsanker für die Hoffnungen

der Freiheit und der Einheit sei, um so mehr, vorzüglich bei den Mittelständen an Umfang und Kraft zu gewinnen, je mehr in Oesterreich und Preußen die Gewalt den Versuch vereitelte, durch constituirende Versammlungen zu einer Verfassung zu kommen. Der Gedanke der Einheit war dabei am Unklarsten, während die Republikaner an eine föderative Verfassung dachten, sprachen Andere von Bundesstaat, ohne dabei gerade den Einheitsstaat zu meinen, oder sich der Consequenzen der Kaiserideen, obgleich der Siebenzehner Entwurf sie bis zur äußersten Consequenz gezogen hatte, klar zu werden. Ueberall, so auch in Hannover, dachte man sich den Fortbestand der Einzelstaaten als selbstverständlich, von einem Preußischen Kaiserthume wollten nur Wenige etwas wissen, und gegen ein bloßes Aufgehen in Preußen wehrten sich auch die, welche nichts weniger, als Welfische Sympathieen hatten. Es machte sich dabei natürlich der Unterschied zwischen den alt-hannoverschen Provinzen und den neu erworbenen, z. B. Ostfriesland und Hildesheim geltend, in ersteren war man viel mehr preußisch, in letzteren im Sinne der demokratischen Linken deutsch. Es brach sich immer mehr der Gedanke Bahn, daß auf dem verfassungsmäßigen Wege nicht mehr zu einer deutschen Verfassung zu gelangen sei, weil abgesehen davon, daß der deutsche Bundestag seine Macht und Herrlichkeit in vollkommen rechtmäßiger Form auf den Reichsverweser übertragen hatte, und unter beinah einstimmigem Jubel der Paulskirche zu Grabe geläutet war, eine Vereinbarung mit den Fürsten unmöglich sei, so lange diese sich nicht unter sich selbst geeinigt und so lange der Dualismus der Großmächte nicht überwunden sei, daß daher einzig in der Unterwerfung unter die Centralgewalt und in der Stärkung der constituirenden Macht der Nationalversammlung Rettung liege. Diese Ansicht anders ausgesprochen, hieß: das deutsche Volk hat den Willen und die Fähigkeit, durch seine eben dazu nach Frankfurt berufenen Abgeordneten eine einheitliche deutsche Verfassung zu Stande zu bringen. Der Gedanke, daß die constituirende Macht des Parlaments auf revolutionärer Grundlage ruhe, sich auf eine jetzt schon in den beiden deutschen Großstaaten niedergeschmetterte illusorische Volkssouverainität und Volksherrlichkeit stütze, und daß das Schicksal, welches die constituirende Versammlung in Berlin getroffen, welches den österreichischen Reichstag ereilt, auch dem deutschen Parlamente drohe, kam bis zur letzten Zeit der in diesem Capitel behandelten Epoche nur sehr Wenigen zum Bewußtsein. In den Gemüthern der Hannoveraner schlug das Verlangen nach Deutschlands Einheit immer tiefer Wurzel, ein Fortschritt, der sich nur aus dem in der ganzen Nation erwachten ungemeinen Drange zur Constituirung eines einheitlichen Deutschlands erklären läßt, um so mehr, als man sich daneben als Bürger eines Hannoverschen Staates mit eigenem selbstständigen Leben und Bewegen fühlte, so daß man sich der Hoffnung hingab, die italienischen, die Berliner und Wiener Ereignisse berührten Hannover nicht.

Was das Innere anbetraf, so war man im Ganzen durch das Verfassungs- und Gesetzgebungswerk der letzten Stände zufrieden gestellt, man war die verhaßte Adelscammer los. Was die künftige Cammer der großen Grundbesitzer bringen würde, darüber machte man sich keine Sorgen. Man vertraute dem Ministerium Bennigsen-Stüve, man vertraute Ernst August,

daß er halten werde, was er einmal versprochen und wähnte, der Rechtsstaat sei unantastbar.

Ganz anders wirkten aber die Ereignisse, die in der Uebersicht angedeutet, auf die Hofkreise ein, und wenn auch das Ministerium jetzt noch nicht mit dem Könige einen Kampf zu kämpfen hatte um die Aufrechterhaltung des Ministerprogramms, so wurde die Hofluft den bürgerlichen Ministern doch schon zuweilen drückend, schon sahen sie in dem Kreise ihrer Untergebenen hie und da mehr Reactionsgelüste auftauchen, als ihnen lieb war. Stüve hat später einmal geäußert, ein Minister müsse zugleich Hofmann sein. Das Gefühl wird ihm schon in dieser Zeit gekommen sein.

Das Ministerium Bennigsen-Stüve hatte in ganz Deutschland zuerst den Muth gehabt, das offen auszusprechen, was leider die meisten Fürsten, Herren und Minister im Stillen dachten, es hatte den Muth gehabt, die Omnipotenz der Nationalversammlung offen zu bekämpfen, unter Beifall der ersten, unschlüssigem Schweigen und Halbheiten der zweiten Cammer. Aber doch hatte man dieser Cammer nicht recht getraut und dieselbe daher zu überraschen gesucht. Der Schwindel der Begriffsverwirrung, wie die, aus den Händen des Herrn Lex und Genossen in die eines Rectors Krüger übergegangene Hannoversche Zeitung im Sinne Stüve's sich ausgedrückt haben würde, hatte dort auf eine so bedenkliche Weise um sich gegriffen, daß wenn die Cammer zum vollen Bewußtsein des Inhalts jenes Schreibens vom 7. Juli gekommen wäre, sehr wahrscheinlich eine weit entschiedenere Erklärung erfolgt sein würde, als ein bloßes Hoch auf den Reichsverweser.

In der Gesinnung des Landes hatte man sich jedenfalls getäuscht, die Masse des Volkes, namentlich die Denkenden, standen nicht mehr auf dem Standpuncte des Stüveschen Rechtsbodens, und diejenigen, welche denselben aus theoretischen Gründen festhalten wollten, wurden von Gründen der Politik abgeschreckt, mit ihrer Theorie Ernst zu machen. Denn daß von der Uebereinstimmung von 38 Fürsten und Staaten nichts mehr gehofft werden konnte, darüber herrschte eine so merkwürdige Uebereinstimmung Aller, daß man sich wunderte, wie Graf Bennigsen und Stüve hier noch Heil suchen konnten. Die Masse der Bevölkerung stand theoretisch auf dem Boden der Volkssouverainität, ohne das Revolutionaire dieses Standpunctes zum Theil auch nur zu ahnen, jedenfalls ohne von den revolutionairen Leidenschaften entflammt zu sein, die wir in Frankreich bei ähnlichen Gelegenheiten finden, — Gut und Blut für diese Idee zu opfern, war eine Phrase in Aller Munde —, ein Sporn zu wirksamer That wohl nur in wenigen Herzen.

Konnte seit April keine Stadt und kein Flecken ohne Bürger- oder Volksverein sein, hatten sich selbst auf dem Lande solche politische Vereine gebildet, so war doch die Entwicklung und Ausbildung derselben beinah in jedem Orte verschieden. Hier gaben Advocaten die Leiter ab, dort Pastöre und Superintendenten, dort Schulmeister, dort einfache Bauern, dort Bürger und Handwerker. War die Leitung der Vereine in irgend guten Händen, so hatte man für Versammlungen einmal in der Woche reichlich Stoff, und das beinah allenthalben eingeführte Institut der Fragkasten gab den Beweis, wie wißbegierig und belehrungsbedürftig das Volk war.

An Stoffen zur Verhandlung boten sich außer den allgemeinen Landes-Angelegenheiten, hauptsächlich Local-Angelegenheiten der man-

nigfachsten Art dar. Bis zum Juni gaben in ersterer Beziehung der Kampf um eine constituirende Versammlung, die Frage nach dem Eincammersystem beinah allen Vereinen Gelegenheit, ihre Meinung zu offenbaren, wobei, dies ist nicht zu leugnen, die Stimme der Leiter beinah überall entschied, denn eine eigentliche Opposition gab es nicht, höchstens in größeren Städten eine über die Leiter hinausstürzen wollende Partei. Als diese Agitation, der wir schon früher erwähnt haben, vorbei war, beschäftigten verständige Führer die Versammlungen damit, Kenntniß der Verfassung zu verbreiten und die Gesetzgebung von 1848 zu erörtern. An der Gemeindeverfassung, an den Einrichtungen der Städte und Flecken gab es überall etwas zu bessern, jedenfalls viel zu tadeln. Gegen die bloßen Tadler und Schreier konnte man sich nicht besser wehren, als wenn, wie Verfasser dies als Leiter einer solchen Versammlung in Hoya that, dieselben in eine Commission gewählt wurden, welche Besserungsvorschläge einbringen sollte. Viele kleine Städte verdanken den damaligen Versammlungen noch Straßenpflasterung, Straßenerleuchtung (z. B. Dannenberg), Einrichtung von Märkten, — Veröffentlichung, von Unterschleifen in der Verwaltung, Abstellung der verschiedensten Misbräuche. Solche politische Vereine mögen den Regierungen sehr unbequem sein, weil sie manches Unvernünftige an- und aufregen, aber sie haben ihre großen Vortheile. Verfasser hat damals auf die Frage der Hannoverschen Zeitung: „Was die Volksvereine denn eigentlich wollen?“ Antwort gegeben: „Die Volksvereine wollen zunächst für politische Ausbildung, die man seit Decennien unterdrückte, sorgen, sie wollen das Nationalgefühl, das man seit 30 Jahren gleichfalls systematisch unterdrückte und auf falsche Bahnen leitete, kräftigen, sie wollen, daß dem Volke die Rechte, welche man ihm zwar versprochen hat, die aber zum allergrößten Theile noch zwischen Himmel und Erde schweben, gewährt werden, und weil sie in den guten Willen des hannoverschen Ministeriums in Beziehung auf die deutsche Verfassung Zweifel setzen und von Frankfurt weit mehr erwarten, als Herr Stüve zu geben im Sinne haben möchte, wollen sie mit allen Kräften dahin streben, daß die Beschlüsse der Nationalversammlung zu Frankfurt in Hannover ausgeführt werden.“ Das war es aber in der That auch, was man wollte — mochte man das in den Statuten so oder anders, mit damals beliebten Redewendungen, ausgedrückt haben. Am erregtesten war man nach Hildesheim jedenfalls in Göttingen, wie dies aus der Anwesenheit einer so großen Anzahl Studenten leicht erklärlich. In Göttingen waren die ursprünglichen Versammlungen von dem Generalsuperintendenten Dr. Rettig und dem Dr. Bock geleitet. An der Versammlung nahmen alle Stände Theil, Hofräthe und Professoren, das Beamtenthum, die Magistratsmitglieder, Bürger. Als Mitte Mai die Studenten wieder in Göttingen eingezogen waren, hatte man dieselben mit einem Festmahle im Reithause bewillkommnet, bei welchem der Generalsuperintendent Rettig und der Student Lauenstein die Verbrüderung des Studenten- und Bürgerthums auf dem Tische symbolisch dargestellt hatten, jetzt ließ man auch die Studenten in die Bürgerversammlungen ein, damit aber ein Element, das der heftige und jähzornige Rettig, welcher die Präsidentenklingel zwischen die versammelte Menge warf, nicht bändigen konnte. Mehrere Studenten suchten republikanische Demonstrationen zu veranstalten, der Vereinigung aller conser-

vativen Elemente gelang es zwar, einen Veldeschen Antrag, der in versteckter Weise die Frage der Republik zur Abstimmung brachte, mit geringer Stimmenmehrheit fallen zu lassen, aber der Tumult war unbeschreiblich und Rettig fühlte sich nicht mehr im Stande, das Präsidium weiter zu führen.

Es constituirte sich nun eine neue Bürgerversammlung, als deren Präsidenten am 11. Juli Dr. Ellissen, Dr. jur. Hartmann (jetzt Professor in Halle) und Dr. Thiermann gewählt wurden. Dieselbe wollte ein bestimmtes politisches Programm nicht aufstellen, sondern an dem Grundsatze festhalten, bei ihren Berathungen nur das Wohl des gesammten Vaterlandes vor Augen zu haben; sie lud alle Mitglieder besonderer politischer Vereine zur Theilnahme ein, damit die Bürgerversammlung als Organ des Gesammtwillens der Bürgerschaft könne angesehen werden. Es überwogen in derselben indeß die Ansichten des linken Centrums und der Linken der Nationalversammlung, und weil Dr. Hartmann bei dem Präsidenten Ellissen eine zu große Hinneigung zu diesen Ansichten bei Unterstützung eines Antrags wegen einer Adresse nach Frankfurt gefunden zu haben glaubte, trat derselbe schon am 25. Juli aus dem Vorstande.

Neben der Bürgerversammlung bestand ein hauptsächlich von Hofräthen, Professoren, Privatdocenten und reicheren Bürgern gebildeter constitutioneller Verein. Dieser Verein wurde hauptsächlich von dem Professor des Rechts, Hermann (dem Kieler), geleitet. Es sollte sich ein Kern constitutionell Gesinnter gegen die weitergehenden Strebungen der Demokraten und Linken in ihm consolidiren. Doch waren, als am 22. Juli bei Gelegenheit einer Adresse an den deutschen Verein in Leipzig ein Lob Stüve's und ein Vertrauensvotum in diese eingeflochten werden sollte, die Stimmen sich so entgegengesetzt, daß eine kleine Majorität sogar nach Hartmanns Antrage die Nichterwähnung Stüve's beschloß, um nicht als dessen Lobredner aufzutreten. Neben diesem Vereine hatte sich in Göttingen noch ein s. g. Mittwochskränzchen gebildet, das folgende Puncte als Grundlage seiner Bestrebungen und Besprechungen hinstellte:

1) Wir unterwerfen uns den Beschlüssen der Nationalversammlung als des höchsten gesetzgebenden Organs des souverainen deutschen Volks.

2) Daneben aber bestreben wir uns, das rein demokratische Princip (Princip der Volksherrschaft), auch wenn wir dasselbe in den Beschlüssen der Nationalversammlung nicht völlig anerkannt finden, in der Verfassung der Gemeinde, des Einzelstaates und des Gesammtstaates auf jedem gesetzlichen Wege zur Geltung und Verwirklichung zu bringen, und beanspruchen namentlich für das deutsche Gesammtreich die Verfassung des Freistaats.

3) Wir schließen alle solche Grundsätze aus, welche die Heiligkeit der Familie und des Eigenthums in Frage stellen, und halten den Staat nicht für unbedingt verpflichtet, jedem Einzelnen Arbeit und Unterhalt zu verbürgen, wohl aber, das geistige und materielle Wohl aller seiner Angehörigen, insbesondere auch der arbeitenden Klassen, nach Kräften zu befördern.

Jeder, der sich zu diesen Grundsätzen bekennt und Mitglied des Vereins werden will, hat dies bei dem Präsidenten anzuzeigen und tritt nach geschehener Meldung durch letztern bei der Versammlung ohne Weiteres in die Gesellschaft ein, wenn nicht mindestens drei Mitglieder die Abstimmung

verlangen, in welchem Fall die Stimmenmehrheit über seine Aufnahme entscheidet.

Endlich bildete sich auch noch ein Bürgerverein, in dem Rettig wiederum die Führung übernahm mit mehr conservativen Tendenzen und aus bürgerlich aristokratischen Elementen bestehend.

Zwischen diesen verschiedenen Vereinen herrschte schon Mitte Juli in Göttingen eine große Spannung, welche an Feindschaft grenzte. Man haßte sich gegenseitig, die Mitglieder des constitutionellen Vereins nannten die Mitglieder des Montagskränzchens, welche zugleich die Leiter der Bürgerversammtung waren, Ueberstürzungspartei, Wühler und Anarchisten, jene diese Heuler, Koryphäen des Stillstandes, oder mindestens Männer, welche einem Principe, dem constitutionellen, anhingen, welches aller Lebenskraft entbehre, „das unhaltbare Product zweier widerstreitender Systeme“ sei. In der Volksversammlung selbst hatte nun aber Ellissen, Thiermann, Plathner und wie die hauptsächlichsten Vertreter des Princips der Volkssouverainität hießen, zu kämpfen gegen die allezeit fertige, allezeit zu den Extremen geneigte Jugend, die hier durch die Studiosi Ed. Schläger, Velde u. A. vertreten war.

Die Göttinger Bürgerversammlung hatte ein wöchentlich zwei Mal erscheinendes Organ, das Göttinger Bürgerblatt, von Ellissen redigirt, aus welchem wir die Bewegungen der Bürgerversammlung genau verfolgen konnten, und uns überzeugen, daß die Idealisten und die aus dem Princip der Volkssouverainität mit Consequenz argumentirenden Principienmenschen in derselben das Uebergewicht hatten, während der constitutionelle Verein glaubte, in sich die Klugheit und Weisheit, das Staatsmännische zu vereinigen. Dieser constitutionelle Verein war es nun aber, der, als das Schreiben vom 7. Juni, dessen wir am Schluß unseres vorigen Capitels gedachten, bekannt geworden, zwei Adressen erließ, die eine an die Nationalversammlung, die andere an das Gesammtministerium, in welchen die constituirende Befugniß der Nationalversammlung ohne irgend welche Bedingung anerkannt war.

In letzterer hieß es:

„Wenn wir durch diese Erklärung öffentlich anerkennen, daß die Nationalversammlung in Gestaltung der Gesammtverfassung Deutschlands völlig freie Hand hat, so nehmen wir dagegen für den Einzelstaat Hannover, dem wir angehören, die Fortdauer derjenigen Staatsform in Anspruch, welche wir in ihren Grundlagen besitzen, und durch Befestigung der seit dem März d. J. errungenen Freiheiten im Einklange mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu ihrer vollen Wahrheit zu entwickeln hoffen.“

In ersterer heißt es:

„Mit innigem Leidwesen haben wir daher in jenen Aeußerungen nur einen Ausdruck der Abneigung und des beharrlichen Mißtrauens gegen eine Versammlung erkennen können, in welche die Versammlung mit gutem Rechte ihr volles Vertrauen gesetzt hat.“ Am Schlusse heißt es sodann: „Was wir in dieser Zeit von unserer Regierung ausgesprochen wünschten, war nicht eine vieldeutige Klage über Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, sondern der offene, unzweideutige Anschluß an alle politischen Gründungen, durch welche das gerechte und unabweisliche Verlangen des

deutschen Volkes nach einem einheitlichen, starken und mächtigen Deutschland befriedigt werden soll. Diese Gründungen aber sind ohne die bedeutendsten Beschränkungen der Selbstständigkeit der Einzelstaaten nach Außen und im Innern so wenig möglich, daß wir eben diese Beschränkungen, und in Folge derselben die Unterwerfung unseres Landesherrn unter die Reichstagsgewalt auf das Eifrigste herbeiwünschen."

Wir haben das Beispiel des constitutionellen Vereins in Göttingen gewählt, dessen Entstehung und Fortbildung eben die sichersten Bürgen dafür waren, daß anarchische Bestrebungen und Wühlereien hier nicht im Spiele, dessen Mitglieder zu der Elite der Universität, des Beamtenthums und der sogenannten vornehmeren Bürger gehörten.

Und hiermit kommt Verfasser auf den Kern der Sache. Der constitutionelle Verein glaubte sich selbst vollkommen loyal und dennoch stand er auf revolutionairem Boden, indem er die Souverainität der Nationalversammlung anerkannte. Diese war nirgends klar gesetzlich ausgesprochen, mindestens hatten verschiedene Regierungen vor allen aber die hannoversche gegen die Deutung des oben mitgetheilten Bundesbeschlusses vom 7. April in diesem Sinne offen protestirt. Eine Macht, wie der constitutionelle Verein der Nationalversammlung beilegte, konnte auch nur durch das Princip der Volkssouverainität und Volksherrlichkeit gerechtfertigt werden. Der Bundestag hatte die gesetzgeberische Gewalt, welche er bis zu seiner Auflösung besaß, nicht der Nationalversammlung, sondern deren Centralgewalt übertragen. Was die Nationalversammlung an souverainer Macht besaß, war nur durch die revolutionaire Usurpation des Vorparlaments, des Funfziger Ausschusses und durch eigene Zueignung erworben. „Der Beruf und die Vollmacht, eine Verfassung für Deutschland zu schaffen, liegt in der Souverainität der Nation" hatte Gagern gesagt, als er zum Präsidenten erwählt war und die große Mehrheit war von diesem Worte berauscht, sie hatte es adoptirt am 27. Mai durch die beinah einhellige Annahme des Wernerschen Antrags: „Die Deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der Deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner Deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihm zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe der letzteren als gültig anzuerkennen sind", und jetzt zum ersten Male practisch ausgeübt.

Wer sich mit der Nationalversammlung auf gleichen Boden stellte, der stand nicht auf formell legalem Boden, sondern auf dem Boden der Revolution, die Macht welche er der Nationalversammlung vindicirte, konnte sie nur aus dem Volke haben und consequent hätte dieses auch nach Schaffung des Verfassungswerkes um die Annahme befragt werden müssen. Jedenfalls konnte die Nationalversammlung ihre Omnipotenz, constituirende Macht, Souverainität oder wie man die Sache nennen mag, den stehenden Heeren der Fürsten gegenüber nur behaupten, wenn das Volk durch revolutionaire Mittel bei der Macht erhalten wurde, die es im März und April besessen. Das sah die Linke allein richtig ein, die Centren der Nationalversammlung und die Rechte machten sich in diesem Puncte Illusionen, welchen die Erfolglosigkeit der ganzen Bewegung zuzuschreiben ist.

In diese Illusionen verfielen nun auch sämmtliche constitutionelle Ver-

eine, nicht nur Hannover's, sondern ganz Deutschlands, mochten sie sich Namen geben, welche sie wollten. Im Juli und August bestand im ganzen Lande Hannover kein Verein, welcher nicht vollständige Unterwerfung unter die Nationalversammlung auf sein Banner geschrieben hatte, und wie ich schon früher einmal gesagt habe, lag der ganze Unterschied zwischen demokratischen und constitutionellen Vereinen nur darin, daß die ersten den Zweck aussprachen, mit allen Kräften der Reaction und Anarchie entgegenzuwirken, die andern die Phrase umdrehten und sagten, der Anarchie und Reaction entgegen zu wirken.

Die Wirkung selbst war aber eine verschiedene: Die constitutionellen Vereine, obgleich sie selbst auf der Basis der Revolution standen, schadeten überall, wo sie entstanden, der Volkssouverainität, die sie doch proclamirten. Sie theilten nicht nur die noch im April durchaus einheitliche Volksmeinung, sondern sie gaben dem in der That und Wahrheit reactionairen Gesindel aller Sorten, das bis dahin das Tageslicht gescheut hatte, den ersten Halt, die erste Zufluchtsstätte, wo man sich vereinigte und wo man zu conspiriren anfing, sie trieben endlich die demokratische Seite immer mehr zu Extremen. Die Vereine nach dem Muster des constitutionellen Vereins in Göttingen, in welchem schon am 22. Juli der Professor Wolf, — dessen Darstellung seiner Verhandlungen mit Stüve am 18. April so sehr das Misfallen, selbst der verschrieenen s. g. Condeputirten erregt hatte, daß ihr Druck abgelehnt wurde, — den Mantel so sehr nach dem Winde gedreht hatte, daß er als Lobredner desselben Mannes auftrat, den er damals karrikirte und weit zu übersehen meinte, haben denn auch im Hannoverschen beständig nachgegeben und nachgegeben, bis nichts mehr nachzugeben war und ein Theil der Leiter derselben hat sich bei den späteren Reactionen wesentlich betheiligt. Es waren eine Menge höchst ehrenhafter, aber gänzlich schwacher Mitglieder in diesen Vereinen, die gar nicht wußten und glaubten, daß sie etwas nicht loyales begonnen, wenn sie die Souverainität der Nationalversammlung auf ihre Fahne schrieben, die sich vielmehr für äußerst loyal hielten, weil sie in ihrem Vereine keinen Menschen duldeten, der es auszusprechen wagte, daß Republik eine noch bessere, noch erwünschtere Staatsform sei, als constitutionelle Monarchie mit breitesten demokratischen Grundlagen, wenn gleich für jetzt unerreichbar. Mochte in Berlin, wo der Pöbel alle Clubs beherrschte und nur die Lindenmüllers und Genossen zu Worte kamen, die Bildung eines constitutionellen Clubs, wie Crelinger, Prutz u. a. ihn stifteten, geboten sein, um dem Bürgerthum einen Anhaltspunct und eine Stütze zu gewähren, in Göttingen war das nicht nöthig, überhaupt in Hannover nicht, wo der Pöbel nirgend irgends eine Herrschaft erlangt hatte, und wo höchstens die Leidenschaftlichkeit eines Rettig, eben durch Anwesenheit und, wo nöthig, Rede der mäßigen Elemente moderirt werden mußte. —

Alle Hannoverschen Vereine kamen nun hoch durch das Schreiben vom 7. Juli und sie wurden nicht etwa von einer Centralstelle, die es damals noch nicht gab, aufgestachelt, sondern überall fühlte man heraus, daß wenn aus einer deutschen Verfassung etwas werden solle, Ansichten und Grundsätze, wie sie in diesem Schreiben ausgesprochen waren, nicht aufkommen dürften. Je mehr ein Verein oder seine Führer zur klaren Einsicht von den wesentlichen Principien gekommen, je mehr derselbe von der Omni-

potenz der Nationalversammlung und dem Grund derselben, der Souverainität des Volks durchdrungen war und das Bewußtsein der eigenen Volksherrlichkeit hatte, (und das war es, was am wenigsten fehlte), in je stärkeren Ausdrücken fielen die Erklärungen aus, die meist gleichzeitig einmal an die Nationalversammlung als Unterthänigkeitserklärungen, an das Gesammtministerium in Form von Protesten, Erklärungen u. s. w. abgelassen wurden. Verfasser hat eine große Sammlung solcher Demonstrationen vor sich, indeß ist daraus kaum etwas mitzutheilen, da alle in der Sache übereinstimmen. Nur die Verhandlungen in Hildesheim erregen Interesse, weil der Landdrost Dr. Th. Meyer an denselben Theil nahm und die Erklärung des Königs vertheidigte, während der provisorische Bürgermeister Wyneken dieselbe vom materiellen Standpuncte aus in Schutz nahm, indem er darauf hinwies, Hannovers Lage und Zollverhältnisse gewährten dem Lande pecuniäre Vortheile (er dachte wahrscheinlich an den Stader- und den unbedeutenderen Weserzoll) und Hannover werde jährlich mindestens 800,000 Thlr. bei einer Reichseinheit einbüßen. Das Alles machte aber wenig Eindruck und, auf Gegenrede des Advocaten C. Götting und Dr. med. Edel, nahm die Versammlung durch Acclamation den Vorschlag des Letztern an, den Protest gegen das Schreiben vom 7. Juli bei dem bevorstehenden Schützenfeste in allen Zelten zur Unterzeichnung vorzulegen. Dieses Schützenfest, das dann in der nächsten Woche begangen wurde, war so großartig demokratisch, wie keines vorher und keines nachher, man schien selbst vergessen zu haben, daß Weinhagen und viele andere Hildesheimer noch immer in Untersuchungshaft saßen.

In der Residenz selbst war man wegen des Schützenhofjubels, der dies Mal außerordentlicher Art war, da die Bürgergarde außergewöhnliche Anstalten zur Feier gemacht, da der Hof, mindestens der Kronprinzliche Hof dabei gegenwärtig und die Hofdamen und Gräfinnen mit gewöhnlichen Bürgergardisten, wie es schien, mit Behagen und froh, die lästige Hofetikette einmal abwerfen zu können, ihr Tänzchen machten, später als es wohl sonst der Fall gewesen, am 19. Juli zur Berathung der Sache gegangen. In der Volksversammlung, welcher Callin vorstand, und in welcher der Deputirte der Residenz, Rath Wachsmuth gegenwärtig war, trat zum ersten Male der Unterschied der Theilnehmer deutlich hervor. Es wurden zwei Adreßentwürfe vorgelegt, der eine von dem Comitee des Volksvereins, der andere von Dr. Schläger. Die Versammlung war sehr stürmisch, namentlich durch die Gallerieen. Es scheint, daß die Mitglieder des Volksvereins einen gewissen geringen Geldbeitrag zahlten und dafür nur nach Einzeichnung Mitglieder wurden, während die Gallerien dem nicht zahlenden Publico als Zuhörer geöffnet waren. Diese Gallerien machten sich nun bei dieser Verhandlung mehrfach unnütz, so daß der Präsident sich zu der Erklärung veranlaßt sah: „Das Gesindel auf der Gallerie, welches gepfiffen hat, ist zu verachten!“ Die Adresse des Comitee's wurde vom Director der polytechnischen Schule, Karmarsch, von dem Präsidirenden Callin, vom Advocaten Lüders und Rath Wachsmuth vertheidigt, unterlag jedoch gegen die entschiedenere Adresse des Dr. Schläger, für welche der Schriftsteller Cohen (Honeck, bis dahin Mitredacteur der Morgenzeitung, von welcher er ausschied, weil Harrys bei der Mittheilung der Verhandlungen der Nationalversammlung vom 14. Juli

Censurstriche angewendet hatte)', Dr. Mensching und Schläger in die Schranken traten, sie lautete:

„Die Unterzeichneten, Bewohner der königlichen Residenzstadt Hannover, fühlen sich gedrungen, der constituirenden Reichsversammlung Folgendes zu erklären:

„Es hat, wie bekannt, königliches Gesammtministerium am 7. Juli an die der Zeit versammelten Stände ein Schreiben erlassen, worin über die Stellung Hannover's der constituirenden Reichsversammlung und der Reichsgewalt gegenüber sich eine Ansicht ausspricht, welche das hannoversche Volk als die seinige nicht anerkennen kann.

„Es würde sonst dem Namen des Hannoveraners eine gleiche Gefahr drohen, wie zu jener Zeit, wo das Volk nicht Kraft genug hatte, eine zu Recht bestehende Verfassung aufrecht zu erhalten. Solche Gefahr, solcher Schein des Festhaltens an engherzigen sonderbündlerischen Bestrebungen kann nur abgewandt werden, wenn der Erklärung des königlichen Gesammtministerii eine entschiedene Erklärung des Volks entgegentritt, wenn öffentlich Zeugniß abgelegt wird, daß das Ministerium, als es jenes beklagenswerthe Schreiben erließ, nicht im Sinne des Volkes gehandelt habe. Unsere Abgeordneten in der constituirenden Reichsversammlung haben, mit nur wenigen Ausnahmen, eine Erklärung abgegeben, die wir als völlig anpassend bezeichnen müssen und der wir unsere Beistimmung nicht versagen können. Von verschiedenen Orten des Landes hat sich gleichfalls die Stimme des Volks über den Schritt des Ministerii kundgegeben. Wir wollen und dürfen darin nicht zurückstehen. Man soll uns nicht den Vorwurf machen, daß wir als Bewohner der Residenz nicht im Stande seien, uns eine selbstständige Meinung über die politischen Zustände des Vaterlandes zu bewahren. Wir sehen uns demnach veranlaßt, in Bezug auf das Schreiben des Gesammtministerii vom 7. Juli zu erklären:

1) Die Wahl des Reichsverwesers ist von der Nationalversammlung auf vollkommen rechtsverbindliche Weise vollzogen und über alle formelle und materielle Bedenken für jetzt und alle Zukunft erhaben,
2) die Nationalversammlung ist durch das souveraine Volk, mit Einstimmung der Regierung, als eine constituirende erwählt, und folglich allein competent, die Verfassung Deutschlands zu schaffen,
3) wir unterwerfen uns den Anordnungen der provisorischen Centralgewalt und den Beschlüssen der Nationalversammlung,
4) wir vertrauen zu der Nationalversammlung, daß sie bei dem neuen Verfassungswerke die Selbstständigkeit der einzelnen Länder nur in so weit beschränken werde, als es die vorherrschende Rücksicht auf die Einheit und Macht Deutschlands erheischt."

Die Anhänger des Comitee's schienen sich dem Majoritätsbeschlusse indeß nicht gefügt zu haben, denn am 25. Juli nahmen die Herren G. F. Brackebusch, Dr. G. Hoyns, Professor Dr. Tellkampf die erste Adresse auf und forderten zu deren Unterzeichnung auf. Diese Comiteeadresse ließ die Principienfrage unentschieden, sie lautete:

„Mit unbegrenzter Freude, mit aus dem Herzen kommendem Jubel hat Deutschlands gesammtes Volk die Wahl eines provisorischen Reichsver-

wesers in der erlauchten Person Seiner Kaiserlichen Hoheit, des Erzherzogs Johann von Oesterreich, vernommen.

„Auch die Hannoveraner nehmen an diesen Gefühlen und an den in solchem wichtigen Zeitpuncte neubelebten Hoffnungen für des großen Vaterlandes Glück und Gedeihen den innigsten Antheil.

„Wenn aber das bedeutungsvolle Ereigniß zu einer hinlänglich bekannten, vom 7. d. M. datirten, Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung an die hiesige Ständeversammlung Anlaß gegeben hat, so finden dadurch die ehrerbietigst unterzeichneten Bewohner der Residenzstadt Hannover sich gedrungen, zur Vermeidung aller Zweifel hiermit die Versicherung abzugeben und vor hoher Nationalversammlung niederzulegen:

„daß sie ihrerseits für heilige Pflicht halten, die Beschlüsse der hohen Nationalversammlung als verbindlich anzuerkennen und sich der aufgestellten Centralgewalt zu unterwerfen.

„Sie sprechen dies in Uebereinstimmung mit der von den Hannoverschen Deputirten in Frankfurt gegebenen Erklärung mit um so größerer Wärme aus, als sie durchdrungen sind von der Ueberzeugung, daß die ersehnte Einigung Deutschlands auf einem andern Wege nie zu erreichen sein würde."

Nach den stenographischen Berichten der Nationalversammlung sind im Juli bis Mitte August bei dieser Adressen und Erklärungen gegen das Schreiben vom 7. Juli eingegangen: von Fallersleben, vom Vorstande des Volksvereins in Münden, von 282 Einwohnern Göttingen's, von dem constitutionellen Vereine in Göttingen, Protest vieler Einwohner von Osnabrück, Erklärung der Einwohner der Stadt Celle, Erklärung der Göttinger Bürgerversammlung, Adresse vieler Einwohner Rotenburg's, Adresse des Volksvereins von Diepholz, Protestation des Bürgervereins zu Alfeld, Erklärung des Bürgervereins zu Lüneburg, Erklärung der Wahlmänner des 19. Wahlbezirks (Bremische Geest), Protest der Einwohner der Stadt Verden, Verwahrung des Vereins zu Meppen nebst Protest gegen das Verfahren des Abgeordneten Deymann, Erklärung vieler Bewohner von Nienburg, des Volksvereins zu Celle, der Volksversammlung zu Nordheim, Verwahrung von 629 Bürgern der Stadt Norden, desgleichen der Aemter Barsinghausen und Blumenau, Erklärung der Bürgerversammlung zu Moringen, Vertrauensadresse der Einwohner der Voigtei Gren, Amts Meppen, an die Nationalversammlung nebst Protest gegen Deymann, Adresse der Bürger und Einwohner Emdens, Adresse von Hildesheim, Eingabe von Stade, Protest mehrerer Einwohner von Aschendorf gegen Deymann, Adresse von Bramsche, Erklärung der Wahlmänner zu Papenburg, Erklärung des Localvereins zur Förderung öffentlicher Interessen zu Haselünne, Erklärung der Volksversammlung zu Einbeck, Adresse vieler Einwohner der Residenz Hannover, Erklärung der Einwohner des Amts Verden, Vertrauensadresse an die Nationalversammlung von den Flecken Bruchhausen, Moor, Vilsen und Umgegend, Petition des Dr. Otto Volger, die Beschlüsse der Volksversammlung auf der Plesse betreffend. — So bat man damals aus Hannover, während gleichzeitig unzählige Petitionen aus katholischen Ländern, durch die Geistlichen angeregt, um gänzliche Unabhängigkeit der Kirche vom Staate baten, während die sächsischen Vaterlandsvereine gegen die Wahl eines unverantwortlichen Reichsverwesers sich erklärten, die deutschen Vereine Sachsens Zustimmungserklä-

rungen zu der Wahl schickten, und aus den badischen Landen eine große Anzahl Bittschriften einliefen, welche die Zulassung Heckers zu der Nationalversammlung verlangten.

Zum Theil gleichzeitig, zum Theil vor Abfassung dieser Adressen hatten am 12. Juli sämmtliche hannoversche Deputirte in der Nationalversammlung, mit alleiniger Ausnahme Detmolds und Deymann's, über diejenige Erklärung sich geeinigt, welche in Anlage **XXI.** abgedruckt ist — die Deputirten v. Bothmer und Zum Sande waren abwesend gewesen. Die Unterzeichner dieser Erklärung hatten geglaubt, dadurch eine Verhandlung über das Schreiben vom 7. Juli in der Nationalversammlung abzuwenden, welche durch einen Dringlichkeitsantrag Wesendoncks bevorstand, der dahin lautete: die Nationalversammlung wolle dem Reichsverweser dringend empfehlen, die in dem Schreiben vom 7. Juli enthaltenen Bedenken und Vorbehalte gegen die Befugnisse der Nationalversammlung und des Reichsverwesers durch das zu ernennende verantwortliche Ministerium sofort entschieden zurückzuweisen.

Vergebens bemühten sich Grumbrecht, Lang, Breusing, den Sturm zu beschwören und Uebergang zur Tagesordnung zu erreichen. Eine Menge Anträge wurden gestellt und nach vielen großen und erschütternden Reden wurde der Antrag Wydenbrugks angenommen: „Die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von der Staatsregierung des Königreichs Hannover fordern.“ — Die Protestation erster Cammer wurde mit keiner Silbe erwähnt, wie kam das? wollte man dieselbe todtschweigen oder kannte man sie nicht? — Wenn man die Reden liest, die bei dieser Gelegenheit gehalten wurden, wo selbst ein Mitglied des rechten Centrums, Bassermann, äußerte, nachdem er den Versuch der Linken in der Nationalversammlung von Berlin, sich den Beschlüssen der Nationalversammlung zu entziehen, erwähnt hatte: „wer der Einheit einen Schlagbaum in den Weg werfe, den wollen wir z e r m a l m e n, komme die Reaction vom Throne oder komme sie von der linken Seite,“ der sollte glauben, daß die Nationalversammlung damals auf dem Gipfelpuncte ihrer Macht gestanden hätte. Und doch war das Aufbrausen gegen Ernst August ein Zeichen der Schwäche, schon hatte Oesterreich, wie der Casselaner Schwarzenberg daran erinnerte, eine Erklärung abgegeben, die sich geradezu auf den Staatenbund stellte, Bayern hatte einen Reichsverfassungsentwurf im gleichen Sinne veröffentlicht, Preußen hatte sich vorbehalten, daß aus der Zustimmung zu der Wahl des Reichsverwesers keine Art von Consequenz gefolgert werde und zu alle dem hatte man geschwiegen. Ja, als in derselben Sitzung L. Simon von Trier den Antrag stellte: die deutsche Nationalversammlung, nach Einsicht der Erklärung des Preußischen Ministerpräsidenten v. Auerswald über die Wahl des Reichsverwesers in der Sitzung vom 4. Juli der preußischen constituirenden Versammlung, weis't jeden Versuch der Einzelregierungen, die Selbstständigkeit und unbedingte Gültigkeit der von ihr gefaßten und noch zu fassenden Beschlüsse in Frage zu stellen, mit Entschiedenheit zurück“ — verweigerte die Versammlung dem Antragsteller das Wort, die Dringlichkeit seines Antrags zu begründen, und verwies damit die Sache zu den unzähligen anderen Anträgen, für die es keine Tagesordnung gab. — Während man also in Hannover selbst die bedeutendsten Anstrengungen machte, die constituirende Gewalt der Nationalversammlung zur

Anerkennung zu bringen, wagte diese nicht, die von Oesterreich, Preußen und Bayern gegen sie geschehenen offenkundigen Angriffe vor ihr Forum zu ziehen, drohte aber doch mit Zermalmen Hannovers und der Kleinstaaten.

Es ist im vorigen Capitel der Einladung an die bestehenden Volksvereine in Hannover schon erwähnt, Deputirte auf den 15. Juli nach Hannover zu senden, welche eine Vereinigung der Volksvereine berathen sollten. Die Versammlung, in welcher anwesend waren: Westrum und Gottsleben, Advocaten aus Hildesheim, Procurator Wynecken aus Stade, Dr. med. Riehn aus Estebrügge, Dr. Oppermann aus Hoya, Kaufmann Gudewill und Dr. Grund aus Alfeld, Dr. Eckels aus Peine, Dr. Schrader aus Diepholz, Kaufmann Deppe aus Osterode, Director Karmarsch und Literat Cohen aus Hannover, Dr. Conring aus Fallersleben, Dr. Müller und Dr. Matthäi aus Verden, Geometer Brüggemann aus Gleidingen, Gutsbesitzer v. d. Horst aus Rotenburg, Dr. Glimmann aus Uelzen, Communionzehntner Hagemann aus Goslar, Bürgermeister Dröge und Bürgerdeputirter Bischoff aus Gartow, Dr. Gerding aus Celle, Hofbesitzer Conrad Hönneke aus Hohenhameln, Hofbesitzer Heineke aus Boitzum, Fueß aus Moringen — berieth in dreitägiger Versammlung 12 §§ eines Vereinigungsstatuts in so ermüdender und juristisch spitzfindiger Weise, daß die Zuhörer aus der öffentlich gehaltenen Versammlung sich bald entfernten. Der Kern des Statuts bestand in Folgendem:

§ 1. Die Volksvereine im Königreich Hannover verbinden sich in der Absicht, den politischen Sinn und das Bewußtsein der nationalen Einigung im Volke zu beleben und zu kräftigen, dem Volke die gebührenden Rechte zu erhalten und bezüglich zu erringen, der Reaction und der Gesetzlosigkeit entgegen zu wirken, insbesondere die Beschlüsse der Reichsversammlung durch alle gesetzlichen Mittel nach Kräften gegen Sonderbestrebungen zu unterstützen, daneben aber auch die speciellen Angelegenheiten unseres Landes im Auge zu behalten.

§ 2. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, knüpfen die Hannoverschen Volksvereine gleicher Richtung durch Bildung eines Centralcomitee ein Band unter sich, und suchen eine Verbindung mit den Volksvereinen des übrigen deutschen Vaterlandes, die denselben Zweck verfolgen, anzubahnen.

§ 3. Dieses Centralcomitee ist das Organ der dem Verbande beigetretenen Volksvereine in ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit.

§ 7. Die dem Verbande beigetretenen Volksvereine unterwerfen sich den durch die Mehrheit gefaßten Beschlüssen des Centralcomitee's, auch wenn sie für dieses Mal das beschließende Centralcomitee nicht beschickt haben.

Außerdem vereinigte man sich:

„den einzelnen Volksvereinen zu empfehlen, schleunigst eine Adresse an die Reichsversammlung zu erlassen, worin unter einfacher Erklärung gegen das Schreiben des Gesammtministerii vom 7. Juli die Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. und die Unterwerfung unter die Centralgewalt ausgesprochen und bemerkt wurde, daß man obige Erklärung um so mehr als die Stimme des Hannoverschen Volks ansehen dürfe, als dessen Abgeordneten mit einer einzigen

Ausnahme für den in Bezug auf jenes Schreiben gefaßten Beschluß der Reichsversammlung gestimmt haben."

Die Meisten der Anwesenden berichteten, daß ähnliche Schritte von ihren Comittenten schon geschehen seien. Eine Zusammenkunft von Abgeordneten der Volksvereine sollte alle 3 Monate, zunächst am 15. October in Hildesheim stattfinden.

Die Hannoversche Zeitung war über diese Concentration sehr aufgebracht, sprach von Agenten des demokratischen Clubs, welche das Land durchzögen, Göttingen aufgewühlt, dort einen Filialclub gestiftet hätten, und schloß: wenn die hannoverschen Volksvereine sich an das Frankfurter Montagskränzchen nicht anschließen wollten, so würden sie sich mit dem Bayerhoffschen Club verbinden. Dieser Club war aber als eine Verbindung der wildesten Art in Hannover verrufen. Ihren Zweck, die Volksvereine vom Beitritt abzuhalten, erreichte das officiöse Blatt nicht, wohl aber erbitterte es die in der That Verläumdeten, wie es denn auch schon früher auf alberne Weise die Eystruper Volksversammlung mit Berliner, Frankfurter, ja Pariser demokratischen Agitationen in Verbindung gebracht hatte.

Es verbürgten größtentheils schon die Namen der in Hannover versammelten Männer, daß Extravaganzen nicht vorfallen würden und wie vorsichtig man selbst bei Beurtheilung des Schreibens vom 7. Juli war, zeigt der vorhin mitgetheilte Antrag, wie die §§ 1 – 2 der Statuten. So ruhig beurtheilte man freilich das erstere im Göttingschen nicht. In der Adresse des Bürgervereins war der Wunsch ausgesprochen: „Die Nationalversammlung möchte bei der Ernennung des Reichsverwesers dessen Verantwortlichkeit gegen sie, und seine Verpflichtung, ihre Beschlüsse zu vollziehen, ausdrücklich bestimmt haben", dies war, so viel wir wissen, im ganzen Lande die einzige misbilligende Aeußerung an die Nationalversammlung selbst über die Unverantwortlichkeit, und sie wurde von Ellissen in Nro. 3 des Bürgerblatts vortrefflich vertheidigt. Der Bürgerverein selbst war aber den jüngeren Leuten in Göttingen noch lange nicht weit genug gegangen. Deshalb erließ der Privatdocent Dr. philos. G. H. O. Volger am 27. Juli in Göttingen folgenden öffentlichen Aufruf:

„In Betracht der gefahrvollen Lage des Deutschen Vaterlandes gegenüber den hohen und niedrigen Feinden der friedlichen und freiheitlichen Entwicklung zur Einheit und Größe der Deutschen Nation — insbesondere in Betracht der Gefahren der Sonderbündlerei, in welche die Hannoversche Bevölkerung durch gewisse, allgemein bekannte, und mit Entrüstung vom Deutschen Volke aufgenommene, ministerielle Actenstücke gerathen, und der Zweifel, welchem unsere treue Deutsche Gesinnung vor dem ganzen Vaterlande auf eine unsere Ehre bedrohende Weise preisgegeben ist — berufe ich hiermit eine allgemeine Volksversammlung der Provinzen Grubenhagen und Göttingen, welche am Sonntage den 30. Juli, Nachmittags 2 Uhr, auf der Plesse bei Bovenden unweit Göttingen gehalten werden wird.

„Auf der Tagesordnung steht:

„1) eine Adresse an die Deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt zur Beurkundung unserer Deutschen Gesinnung;

„2) eine Adresse an des Ministers Stüve Excellenz, Mißbilligung ge-

wisser bekannter Ministerialhandlungen und Bitte um Resignation des Ministeriums enthaltend;

„3) eine Adresse an unsers allergnädigsten Königs Majestät, mit der Bitte um Veränderung des Ministeriums und um Auflösung der bisherigen (jetzt nur vertagten) und Berufung einer neuen constituirenden Ständeversammlung;

„Alle Gesellschaften, Vereine und Körperschaften, welcher Art sie seien, werden gebeten, Abgeordnete zu bevollmächtigen, alle einzelnen Staatsbürger aber ersucht, im Falle eigener Behinderung Freunde gemeinsam in ihrem Namen schriftlich zu beauftragen.

Dr. philos. G. H. O. Volger, Docent zu Göttingen."

Diese Versammlung auf der Plesse würde, da sie nur von Göttinger Studenten und Philistern besucht war, kaum der Erwähnung werth sein, wäre nicht in Folge derselben ein Menschenleben verloren gegangen, das einzige, was bei den Volksbewegungen im Hannoverschen überhaupt verloren gegangen ist. Man redete auf der Plesse nämlich im Sinne des Aufrufs und mochte das Ministerium mit Ehrentiteln, wie Vaterlandsverräther, nicht verschonen.

Ein durch Rohheit seit Jahren excellirender Domainenpächter in Eddiehausen, Schwiegersohn des Magistratsdirector Ebell in Göttingen, suchte nun Opposition zu machen, jedenfalls auf sehr plumpe Weise, weshalb man ihn gewaltsam von der Plesse entfernte. Später fielen Knechte und Tagelöhner aus Eddiehausen, wo Jedermann von der Domaine abhängig ist, über die sich in Mariaspring beim Tanz vergnügende Jugend her. Der Angriff wurde freilich zurückgeschlagen, wiederholte sich aber, als sich die Göttinger nach Hause zurückziehen wollten, bei Bovenden in verstärkter Maße. Viele wurden arg mishandelt, selbst Frauen nicht geschont. Die Göttinger zogen sich nach Rauschenwasser zurück und schickten nach der Stadt um Hülfe. Von dort brachen 2 Compagnien Bürgergarde wider Willen des Commandirenden los und führten die Zurückgebliebenen durch Bovenden. Da ging es natürlich ohne Tumult und Prügelei nicht ab und es ward ein junger Bursche aus Göttingen von einem unbekannt gebliebenen Bovender Einwohner erschossen. Einige Tage später trieb der Göttinger Pöbel alle Dienstboten aus Bovenden und alle Bauern, die daher zu Markte gekommen, aus der Stadt und demolirte die Fenster des Professor Wolf, der sich nicht sicher hielt und entfloh — eine Abschiedsproclamation an die Ecken schlagen lassend. Der bisherige Chef der Bürgerwehr, Oberst a. D. Bauer, nahm seinen Abschied, der Novellist Philipp Otto v. Münchhausen trat an dessen Stelle. Der Landdrost Meyer kam von Hildesheim, belobte die Bürgerversammlung wegen ihres ruhigen Sinnes; die Untersuchung wegen Anstiftung und Todtschlag hatte keinen Erfolg, wendete sich aber schließlich gegen Dr. Volger und einen Dr. med. Hesse, der auf der Plesse als Vicepräsident fungirt hatte. Beide flüchteten und wurden steckbrieflich verfolgt. Das waren die ersten und letzten Unruhen in Göttingen.

Man muß, wenn man irgend unparteiisch sein will, dem hannoverschen Diplomaten, der damals in Frankfurt war, Recht geben, das Gesetz vom 28. Juni, aus 15 §§ und kaum doppelt so viel Zeilen bestehend, war von einer so lakonischen Kürze, daß bei der Unbestimmtheit und Dehnbarkeit

der Begriffe jeder Schritt der Centralgewalt Competenzconflicte mit den einzelnen Regierungen nach sich ziehen mußte. Mit Recht erhob Wangenheim die Frage: „Ist mit dem Gesetze die Verwandlung Deutschlands aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat geschehen? Sind damit die Fundamentalgesetze des Bundes, die Bundesacte und Wiener Schlußacte beseitigt oder beruht auf ihnen noch fortwährend die völkerrechtliche Existenz von Deutschland?" Daß die Centralgewalt die vollziehende Gewalt zu üben habe in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundes betreffen, wie der § 2 sagte, war viel leichter gesagt als gethan. Wer sollte entscheiden, wenn der einzelne Staat sagte: „Diese Anordnung schlägt aber nicht in das Gebiet der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt! Wo war das Executionsmittel?" Freilich sagte derselbe § sub b.: „Die Centralgewalt habe die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen."

„Aber", fragt der hannoversche Diplomat wiederum: „Was ist gesammte bewaffnete Macht? das bisherige Bundescontingent? oder Alles, was waffenfähig und waffenpflichtig? werden die Truppen für bestimmte Zwecke oder für bestimmte Zeiten als Reichstruppen angesehen oder stehen sie, gleich wie im Kriege, so im Frieden, unter dem Oberbefehle der Centralgewalt? Ist die gesammte preußische und welcher Theil der österreichischen Armee darunter verstanden?"

Das waren Fragen, welche in Volksversammlungen und Volksvereinen nicht erörtert werden konnten, weil sie dort überall kein Verständniß fanden, die sich aber die Nationalversammlung vorlegen mußte, wenn sie über die Tragweite des § 2 einen klaren Gedanken haben wollte. Das scheint aber nach den Verhandlungen nicht geschehen zu sein, ob jene Fragen in dem Ausschusse angeregt sind, steht dahin. Das Reichsministerium, das sich erst ein Reich erobern mußte, machte einen Versuch, wie weit seine Macht reiche.

Durch die Frankfurter Oberpostamtszeitung in ihrem amtlichen Theile wurde am 21. Juli bekannt:

„Durch Befehl vom 16. d. M. hat das Reichskriegsministerium den Landeskriegsministerien eröffnet, daß der Erzherzog Reichsverweser die Oberleitung der gesammten deutschen Macht übernommen habe. Es hätten die Kriegsministerien am Sonntag den 6. August 1848 alle deutschen Bundestruppen in ihren Garnisonen in Parade ausrücken zu lassen, ihnen die Uebernahme der Oberleitung, unter Verlesung des Aufrufes: „An das deutsche Volk," zur Kunde bringen, zum Ausdrucke der Huldigung ein dreimaliges Hoch dem Reichsverweser ausbringen und dies, wo es die Umstände erlauben, durch dreimalige Geschützsalven begleiten zu lassen. Von diesem Tage an seien dann da, wo es bisher noch nicht geschehen, die deutschen Farben anzulegen, und zwar in Cocarden an den Kopfbedeckungen und in Bändern an den Fahnen."

Diese Nachricht erregte bei allen Volks- und constitutionellen Vereinen in Hannover eine um so größere Freude, als man in diesen Kreisen nur die Form des Decretirens kannte, die Form diplomatischer Vermittlung haßte, als man der Nationalversammlung in Verbindung mit der Centralgewalt überall die Macht zutraute, jeden Widerstand zu brechen und zu besiegen.

Es trat noch ein nicht außer Acht zu lassender Moment hinzu, die Freude über diesen Schritt zu vergrößern. Von einer größeren Anzahl, namentlich jüngerer hannoverscher Offiziere, und abermals hauptsächlich von Cavallerieoffizieren, war den deutschen Farben, dem Symbol deutscher Einheit, bei mehrfacher Gelegenheit offene Misachtung gezeigt, man hatte die Cocarde verspottet, selbst auf gemeine Reiter war dieser Haß ihrer Offiziere gegen das Schwarz-Roth-Gold übertragen und wurde in öffentlichen Blättern glaubhaft berichtet, daß Husaren davon gesprochen: sie wollten die Freiheitsfahne, wie sie eine schwarz-roth-goldene Fahne genannt, ihrer Zeit schon wieder von den Häusern herabreißen. Man sah nun mit einem gewissen Triumph solche Leute gezwungen, vom Reiche her gezwungen, die deutsche Cocarde selbst anzulegen. — Das Volk bereitete sich überall zur Feier des 6. August und zu einer ihm nicht einmal abgeforderten Huldigung des Reichsverwesers. Der 6. August ging auch vorüber ohne allen militairischen Pomp. Den Soldaten wurde der bekannte Armeebefehl innerhalb der Casernen vorgelesen, deutsche Farben wurden nicht angelegt. Dagegen war in Hannover und allen hannoverschen Orten, wo es Bürgerwehr gab, große Parade und Hochs auf den Reichsverweser. Wahrhaft großartig war die Feier in Hildesheim, die dortige Zeitung berichtet, daß die Feier größere Einigung der Parteien hervorgerufen.

„Jeder Stand, jede Corporation, jedes Alter und Geschlecht war zahlreich bei dem endlosen Festzuge vertreten, der sich Nachmittags zwischen 5 und 7 Uhr durch die Stadt bewegte. Der Zug wurde eröffnet durch das Bürgercavalleriecorps, diesem folgten die zu Festordnern erwählten Herren Advocaten Weinhagen — der erst kürzlich der Untersuchungshaft entlassen war —, Westrum und Ludewig, diesen schlossen sich die Mitglieder der Geistlichkeit aller Confessionen an und eröffneten den Zug sämmtlicher Knaben- und Mädchenschulen, welcher von den Schülern beider Gymnasien und den Studenten und Professoren der katholisch-theologischen Facultät geschlossen wurde. Der Zug der Frauen und Jungfrauen, geschmückt mit den deutschen Farben, gab dem Festzuge das schönste Colorit. Mit vielem Geschmack hatte man „der Anmuth die Kraft“ angeschlossen; nämlich unmittelbar hinter den Damen folgte das rüstige Männercorps der Turner, theils in grünen Blousen, theils in blauen Turnjacken. Die Haltung des Corps war durchaus imponirend. An die Turner schlossen sich die Gewerke, unter welchen die Gesellen des Bäckergewerks in weißen Mützen und mit einer prächtigen weißen Fahne allgemeine Aufmerksamkeit erregten. Der ganze Festzug wurde von zahlreichen Mitgliedern der Bürgerwehr und der übrigen Bürgerschaft geschlossen. Aus dem Osterthore hinaus über die Steingrube zog man nach dem Berge, der vielleicht seit der Belagerung der Stadt durch Pappenheim, nicht wieder eine so ungeheure Menschenmenge trug. Auf der höchsten Spitze des Berges waren tüchtige Vorbereitungen zu einem weithin leuchtenden Freudenfeuer getroffen, hier sammelte man sich in feierlicher Stimmung. Zunächst richtete Herr Weinhagen Worte an die Versammelten, in denen es u. a. heißt: „Die deutschen Fürsten werden nicht die Völker mit hohlen Worten und leeren Versprechungen getäuscht haben wollen! Möge es daher ihnen gelingen, stets sich mit solchen Rathgebern zu umgeben, welche Fähigkeit und aufrichtigen Willen haben, sie in edler Selbstverleug-

nung und Gerechtigkeitsliebe zu unterstützen, das durch den Gesammtwillen des deutschen Volkes begonnene und durch die ungetheilte Billigung der deutschen Fürsten geheiligte Werk deutscher Einheit, Kraft und Größe nach Außen und nach Innen fortdauern zu helfen, — mög' es ihnen gelingen, fern zu halten solche Minister, welche in selbstsüchtiger Verblendung und knechtischer Dienstbarkeit Hochverrath an dem deutschen Gesammtvaterlande und gegen ihr eigenes Heimathland begehen, indem sie ihres Fürsten Wort drehen und deuteln, — Saamen der Zwietracht säen zwischen deutschen Stammgenossen, zwischen Fürst und Volk, — versuchen das deutsche Vaterland in das alte chaotische Nichts zurück zu schleudern und zur Zerstörung des schönen Friedenswerks die Schrecknisse einer blutigen Revolution heraufzubeschwören. Unserer Könige Wort werde lebendige Wahrheit.... Deutschlands Zukunft wird dann nicht in Blut getränkt! Der Grund zur Verwirklichung dieser beseligenden Hoffnung ist bereits gelegt durch den Gesammtwillen des deutschen Volks; — durch die freie Wahl seiner frei gewählten Vertreter in Frankfurt ist eine oberste deutsche Gesammtgewalt geschaffen und an die Spitze desselben gestellt — ein Reichsverweser, — jetzt der vielgeliebte Erzherzog Johann von Oesterreich, ein deutscher Mann, einfach von Sitten, von lauterem Character, voll von aufrichtiger, wahrer Bürgerfreundlichkeit, frei von Wortbruch. Ihm huldigen wir hier vor Gott und Menschen als deutschem Reichsoberhaupte, — indem wir dem Reichsverweser, dem vielgeliebten Erzherzog Johann ein Lebehoch rufen: Er lebe hoch! (Nach dem 3maligen Lebehoch.) Und dann lassen Sie Uns zum Andenken an diese Feierstunde diesen Berg von heute an — Johannisberg — heißen. Er heiße Johannisberg!" Cand. jur. Dettmar sprach dann zu der Versammlung. „Heilige Pflicht ist es", sagte er u. a., „daß jeder Egoismus, jede Partei verstumme; der Einheit mag sogar die Freiheit Einiges opfern." — Nach vielfachen Hochs auf die deutsche Einheit und den Reichsverweser, loderte das Freudenfeuer empor, und gab mit den auf vielen, vielen Höhepuncten des Fürstenthums, so weit das Auge reichte, hochaufflammenden Feuern einen erhebenden Beweis von der freudigen Theilnahme, welche die Anbahnung der deutschen Einheit und Freiheit in unserer Provinz hervorgerufen hat. Die vom Johannisberge Zurückkehrenden empfing die festlich erleuchtete Stadt."

Die Zeitungen der nächsten Tage enthalten aus allen größeren und kleineren Städten eine Menge Festbeschreibungen. Man muß dabei erwägen, daß diese Feierlichkeiten von keiner Seite geboten waren, daß sie in der That aus freien Herzen kamen, wenn auch die Führer der Volksversammlungen und Vereine die Veranlassung dazu gaben. — Während die Hannoversche Bürgerwehr am 6. August zur kirchlichen Feier in die geschmückten Gotteshäuser zog und Nachmittags in der Nähe des Schützenhauses dem Reichsverweser ihre Huldigung darbrachte, wurde dem Militair durch Generalordre bekannt gemacht, daß der Erzherzog Johann zum Reichsverweser erwählt sei, wozu der König seine Zustimmung gegeben habe, und daß zu den Befugnissen des Reichsverwesers auch die Oberleitung der deutschen Heere, wie solche bisher der Bundesversammlung zugestanden, gehöre. „Sobald es zum Schutze Deutschlands erforderlich ist, werde Ich Euch befehlen, Eure Heeresabtheilungen denen der übrigen deutschen Staaten unter Oberleitung

des Reichsverwesers anzuschließen." — Das war nicht das, was der Reichskriegsminister gewollt, was das Volk erwartet hatte.

In Folge der Nichtachtung des vom Reichskriegsminister erlassenen Befehls entstand nun in der Residenz eine, namentlich von der Bürgerwehr wie von den Hauptrednern im Volksvereine getragene Bewegung, die um so mehr ihr Bedenkliches hatte, als in dem benachbarten Braunschweig es dem Volke gelungen war, die versagte Quasihuldigung zu erzwingen und nachdem diese am 6. August vorschriftsmäßig vollzogen war, ein Verbrüderungsfest zwischen Linie und Bürgerwehr stattgefunden hatte. Die (zufällige?) Anwesenheit des Abgeordneten Prof. Zachariä, welcher in der Bahnhofshalle am Abend des 6. August zu dem Volke redete, vermehrte die Bewegung.

Dr. Hoyns, einer der beliebtesten Redner des hannoverschen Volksvereins, kündete, nachdem Zachariä gesprochen, eine Volksversammlung vor dem Schützenhause für den folgenden Tag an. Zettel an den Straßenecken luden zu dieser Versammlung ein. Die geschäftsführenden Mitglieder der hannoverschen Volksvereine, Dr. Gerding aus Celle und Dr. Westrum aus Hildesheim, erschienen mit Deputirten aus diesen Städten, um mit Hannover gemeinsame Schritte zu thun. Eine vom Dr. Hoyns entworfene Adresse an den König, in welcher gebeten war, „das tief erschütterte Vertrauen auf die gesetzliche Entwickelung unserer Zustände wiederherzustellen und zu dem Ende Höchstdero Räthe beauftragen zu wollen, nicht allein die verlangte militairische Huldigung schleunigst anzuordnen, sondern auch jedes etwa noch obschwebende Mißverhältniß mit der provisorischen Centralgewalt gründlich zu beseitigen."

Wie am 6., so hatte man auch am 7. August die Truppen in den Casernen consignirt und zwei Bataillone Bürgerwehr unter das Gewehr treten lassen, um etwaige Unruhen zu verhüten. Es verlief aber an beiden Tagen Alles in der vollkommensten Ruhe, was wahrscheinlich nicht der Fall gewesen wäre, wenn es Dr. Hoyns nicht gelungen, die bewegten Massen am 7. August von dem Zuge vor das Palais abzuhalten, wozu eine Menge Exaltirter drängte.

Die Petition wurde in Hannover, Celle, Hildesheim von circa 5000 Personen unterzeichnet, eine Deputation der Volksvereine sollte dieselbe dem Könige am 9. August persönlich überreichen. Dieselbe wurde jedoch nicht zugelassen, sondern erhielt nur die Versicherung, daß die Bitten erwogen werden sollten. Die Aufnahme, welche die Deputation (Lehrer Callin, Dr. Hoyns, Dr. Gerding, Advocat Westrum) jedoch von dem Minister des Aeußern, Grafen Bennigsen erhielt, schien den Volkswünschen günstiger zu sein, da sie das Resultat gewährte, man habe höheren Orts weniger an der Sache, als an dem Formfehler des Herrn v. Peucker Anstoß genommen.

Eine definitive Entscheidung wurde aus dem Gesammtministerium bis zum 12. August zugesagt. Dieselbe lautete:

„Die unter dem 9. d. M. Seiner Majestät überreichte Eingabe einer größern Anzahl von Einwohnern der Städte Hannover, Celle und Hildesheim ist von Allerhöchstdemselben uns zur Bescheidung übergeben und sind wir im Stande, darauf den Bittstellern Folgendes zu eröffnen:

Seine Majestät haben aus der gedachten Eingabe gern ersehen, daß die Bittsteller diejenigen Aufopferungen, mit welchen Seine Majestät zur För-

derung der Freiheit und Einheit Deutschlands mitzuwirken seit dem März dieses Jahres sich stets haben bereit finden lassen, dankbar erkennen, und die Gefühle Seiner Majestät rücksichtlich der glücklich vollzogenen Wahl des Reichsverwesers theilen. Seine Majestät beharren in der unveränderten Ueberzeugung, daß die Erhaltung des Friedens, der Wohlfahrt, der Freiheit, der Ehre und des Rechts in Deutschland nur zu erreichen ist durch die innigste Verbindung aller Theile des gesammten Vaterlandes, daß aber diese nur allein zu erstreben sei auf dem Wege der wahren inneren Einigung und des gegenseitigen Vertrauens, und nicht erreicht werden könne durch bloße äußere Formen, welche bei der großen Verschiedenheit der deutschen Staaten und ihrer nothwendigen äußeren Verbindungen und ihrer innern Zusammensetzung nur durch den wahren Geist der Eintracht den Verhältnissen angepaßt werden können.

Wenn Seine Majestät es für Ihre Pflicht gehalten haben, Sich über diese Schwierigkeiten stets mit völliger Offenheit zu äußern, weil ja dieselben nur dann vermieden werden können, wenn man sich ihrer nach allen Seiten hin vollkommen bewußt ist: so ist die angestrengteste Thätigkeit deshalb nur um so mehr stets darauf gerichtet gewesen, und wird ferner darauf gerichtet sein, dieselben in der Art zu beseitigen, daß kein Theil Deutschlands der vollständigen Theilnahme an der zu gründenden Verfassung entzogen und keiner in seiner Freiheit und seinem Rechte unbillig beeinträchtigt werde.

Seine Majestät haben zu bedauern, daß diese Ihre Handlungsweise zur Zeit nicht überall in ihrer richtigen Bedeutung erkannt ist. Allerhöchstdieselben dürfen aber vertrauen, daß solche, wenn sie einmal im Zusammenhange zu übersehen sein wird, sich der Anerkennung nicht bloß Ihrer getreuen Hannoveraner, sondern alle Derer zu erfreuen haben werde, die es mit Deutschlands Einheit und Recht wahrhaft gut meinen.

Wenn nun die Bittsteller die Besorgniß hegen, daß Conflicte der Regierung Seiner Majestät mit der provisorischen Centralgewalt entstanden seien, welche allerdings beklagenswerthe Folgen mit sich führen könnten: so gereicht es uns zur Genugthuung, denselben ferner eröffnen zu können, daß zu dieser Besorgniß durchaus kein Grund vorliegt, daß vielmehr die geschäftlichen Verbindungen auf völlig befriedigende Weise ihren Fortgang haben, und daß namentlich wegen des Verhältnisses der Truppen zur provisorischen Centralgewalt denselben durch Allerhöchste Generalordre vom 6. d. M. das Nöthige bereits mitgetheilt. Ueberdies ist die Anlegung der deutschen Farben an den Fahnen und Cocarden von Seiner Majestät bereits beschlossen und wird noch darüber der Armee das Nöthige fordersamst eröffnet werden.

Hannover, den 11. August 1848.

Königlich Hannoversches Gesammtministerium.

Bennigsen."

Diese Antwort fand ihre schärfste Kritik in einer am 15. August von Rotenburg ausgehenden Adresse an den König*), nur daß der Verfasser derselben (v. d. Horst?) die oben erwähnte Unbestimmtheit des Gesetzes vom 28. Juni miskannte, und dasselbe für ein festes äußeres Gesetz hielt. „Soll, hieß es in derselben, nur ein immer individuelles Particularregierungsver-

*) Vaterlandsblätter von Dr. Schläger, Nr. 61, S. 247.

trauen und inneres Einverständniß nach Gefallen den Gehorsam gewähren oder versagen und die Reichsgewalt in dauernder Schwebe zwischen Sein und Nichtsein erhalten, so ist die Zukunft Deutschlands seinen Feinden preisgegeben." Ferner: „Die imponirende Achtung, welche das zur Bundeseinheit erstehende Deutschland in den ersten großen Umrissen den europäischen Mächten einflößte, ist im Zurückweichen begriffen. Darnach wird der dänische Friede seine Bedingungen von anderer Seite und nicht von Deutschland erhalten, und die politische Ehre Deutschlands, welche nach den Reichsbeschlüssen an diesem Frieden hängt, kann in Uebereinstimmung mit dem Erlaß am 11. d. M. durch eine politische Ehre Hannover's nimmer Ersatz finden."

Die Generalordre vom 12. August, welche das Anlegen deutscher Farben anordnete, sagte, weil die Mehrzahl der deutschen Staaten dieselben als Erkennungszeichen angelegt hätten, so solle dies in Hannover auch geschehen. Man vermied also gerade wieder das Charakteristische, Alles was an Einheit, Reich, Centralgewalt, selbst was an die Generalordre des Reichsministers irgend erinnerte.

Beide Erlasse entsprachen den Volkswünschen nicht, daher überall neue Volksversammlungen und Adressen, von denen wir nur den Schluß der von der Residenz an die Nationalversammlung am 13. August erlassenen, der nach notarieller Beglaubigung 1350 Personen beistimmten, erwähnen:

„Leider hat uns jedoch die im Namen Seiner Majestät durch Königliches Gesammtministerium uns ertheilte, gleichfalls ergebenst beigelegte, Antwort keineswegs befriedigen können. Mit tiefem Bedauern, aber festen Sinnes, müssen deshalb wir Einwohner der Residenzstadt Hannover unserer hohen Reichsregierung erklären, daß wir über das Verhältniß unsers Landes zu unserm großen theuern Vaterlande, dessen Einheit das höchste Ziel unseres Strebens ist, anders denken, als unsere Regierung; wir müssen erklären, daß wir der hohen Reichsregierung und der Nationalversammlung unbedingt ergeben sind und daß wir mit vollster Zuversicht vertrauen, es werde die hohe Reichsgewalt in ihrer Weisheit Mittel finden, jeden Widerstand gegen ihre zur Ehre, Macht und Größe Deutschlands gefaßten Beschlüsse, er komme von welcher Seite er wolle, mit Allgewalt zu beugen."

Wenn der constitutionelle Verein in Göttingen dieser Adresse beitrat, so darf dies nach dem Standpuncte desselben, den wir oben erörtert, nicht wundern, wenn aber auch die Anhänger, Freunde und alten Mitkämpfer Stüve's in Osnabrück, die sich bisher in einem sogenannten vaterländischen Vereine von dem demokratischen Vereine fern gehalten hatten, bereit zeigten, einem neuen Vereine beizutreten, der sich unter dem Namen Volksverein das Ziel setzte, die Beschlüsse der Reichsversammlung zur Anerkennung zu bringen, wenn das Schreiben vom 7. Juli und die Manipulationen des Ministeriums sich der Unterordnung unter die Centralgewalt zu entziehen, auch die Stüvianer zu Protesten veranlaßte, so war das ein bemerkenswerthes Zeichen der Zeit.

Unter dem Eindrucke dieser Volksbewegung wurde denn am 10. August in einer Sitzung des Gesammtministeriums das bekannte Schreiben des letzteren an den Reichsverweser gleichen Datums berathen und beschlossen. Dasselbe entschuldigt das Schreiben der Regierung vom 7. Juli an die Stände,

und weis't auf ihre Beistimmung nach dem Erlaß desselben zu dem Beschluß der Bundesversammlung vom 12. Juli durch das Organ ihres Bundesgesandten hin. Sie könnte deshalb behufs der gewünschten Anerkennung jener Beschlüsse der Nationalversammlung bei dieser Hinweisung vielleicht stehen bleiben, wenn nicht die dem Inhaber der provisorischen Centralgewalt und der Nationalversammlung ihrerseits gewidmete, hohe Achtung den Wunsch einer offenen und rückhaltlosen (?) Erklärung in ihr rege machte. Denn ihre früheren Anerkennungsbedenken seien gemildert durch die Ueberzeugung, daß die Nationalversammlung aus dem gegenwärtigen Falle keine weiteren Consequenzen ziehen werde, völlig beseitigt durch die Annahme des Erzherzogs selbst. Durch diese sei nämlich die Bedingung, unter welcher Se. Majestät erklärten, seine Bedenken nicht geltend zu machen, eingetreten. Die Regierung habe sonach ihre Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung in einer Weise ausgesprochen, deren Unumwundenheit durch die amtliche Veröffentlichung in der hannoverschen Gesetzsammlung und durch die eröffnete Communication mit dem neuen Reichsministerium auf das Bestimmteste in das rechte Licht gestellt werde.

Diese Haltung der Regierung wird noch ergänzt durch die Vollmacht, welche Herr v. Bothmer als Bevollmächtigter bei der Centralgewalt erhielt. Nach der in den hannoverschen Actenstücken, Seite 123 davon mitgetheilten Abschrift ist dieselbe nicht contrasignirt gewesen, dagegen von Ernst August eigenhändig unterschrieben, und lautet nach gewöhnlichem Eingange: „Demnach beauftragen und bevollmächtigen Wir ihn mit der provisorischen deutschen Centralgewalt sowohl allein, als auch collegialisch mit den Bevollmächtigten der andern deutschen Staaten in's Einvernehmen zu treten, Mittheilungen zu machen und für unsere Regierung entgegenzunehmen, überhaupt über die Rechte und Interessen des Königreichs Hannover, wie nicht minder die des gesammten Deutschlands, berathend, so wie erforderlichen Falls zustimmend, zu vertreten und zu wahren. Was Unser genannter Bevollmächtigte solchergestalt eröffnen, erklären und verhandeln wird, versprechen wir, genehm zu halten."

Wenn Herr v. Bothmer nun dem Reichsministerium eine Erklärung des Inhalts ausgestellt hat: „In meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der königlich hannoverschen Regierung bin ich in den Stand gesetzt, die gewünschte unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes über dieselbe auszusprechen", so kann man allerdings sagen, er habe über die ausgeführte Vollmacht hinaus gehandelt, wenn aber Herr v. Schmerling in der Sitzung der Nationalversammlung vom 21. August über den Inhalt und die Form der Vollmacht sagte: — „diese Vollmacht enthält unter Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers und der Unterzeichnung des Königs die ausdrückliche Ermächtigung für Herrn Carl v. Bothmer, alle Erklärungen Namens seiner Regierung vollständig abzugeben", (stenographischer Bericht, Seite 1624) so war dies einfach unwahr. Ob Herr v. Bothmer in dieser Sitzung oder in der folgenden bei Genehmigung des Protocolls anwesend war, wissen wir nicht; jedenfalls war das Bravo der Nationalversammlung über die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt von Hannover ein voreiliges.

Bennigsen-Stüve hatten geglaubt, mit den Kräften, welche sich dem

Polizei= und Patriarchalischen Staate so anhänglich erwiesen hatten, daß ihnen Beiseitesetzung des Rechts nur eine Kleinigkeit erschien in dem von ihnen neu geschaffenen, zum größten Theile noch auf dem Papiere stehenden Rechtsstaate, weiter regieren zu können. Wie groß der Irrthum derselben gewesen war, konnte jeder in der Provinz sehen, der, wie z. B. der Verfasser dieses, mit Beamten, die in dem alten Systeme ergraut waren, täglich verkehren mußte. Es standen da nicht nur böser Wille entgegen, sondern noch viel häufiger die gänzliche Unfähigkeit, sich in das neue Leben, was geschaffen werden sollte, hinein zu denken, zu verstehen, was und wie von Seiten der Beamten auf das Volk gewirkt werden sollte. Sobald man das Streben des Ministeriums sah, den Einfluß der Volksvereine und Volksversammlungen zu schwächen, sich Frankfurt nur so weit unterzuordnen, als man dies hannoverschen oder welfischen Dynastieinteressen für angemessen hielt, die Auctorität der Regierung überall aufrecht zu erhalten, glaubten viele Beamte, alle Verheißungen wären nur Schein, um das aufgeregte Volk zu täuschen, der eigentliche Wunsch der Regierung sei aber nur der, sobald als möglich in die alten Bahnen einzulenken. Lässige Befolgungen der Ausführungsverordnungen neuer Gesetze und Ausschreiben, ja offenbarer oder versteckter Widerstand, strenge Anwendung veralteter Gesetze und Polizeiverordnungen, welche mit dem Principe von selbst gefallen waren, machten sich hie und da geltend. Wenn man z. B. in Duderstadt schon Mitte Juli glaubte, eine Haushälterin des Oberamtmann Hauß — die Duderstädter Lola Montez — welche im März auf allgemeinen Wunsch ausgewiesen war, wiederkommen lassen zu dürfen und dadurch Aufläufe und Katzenmusiken veranlaßte, so kann man ungefähr denken, wie ähnliche Beamte, als dieser Oberamtmann, in Dingen, wo sie sogar eine gesetzliche oder polizeiliche Vorschrift für sich hatten, haus'ten.

Stüve erließ am 19. August dasjenige Ausschreiben an die Landdrosteien, welches wir in Anlage **XXIV.** mittheilen. Wenn er darin Demjenigen, der nicht die Kraft in sich fühlte, in dem neuen Geiste zu handeln, zugleich aber auch dem Ernste des Gesetzes volle Geltung zu verschaffen, rieth, daß er einer Aufgabe sich entschlage, der er nicht gewachsen sei, so war das wieder ein Zeichen, daß er die Staatsdiener nach sich selbst beurtheilte. Keiner hat dem Rathe Folge geleistet, als Herr Cammerdirector v. Voß, an den derselbe nicht einmal gerichtet war. Die Kreuzritter in Berlin, als sie zum Regimente gelangten, wußten es anders zu machen. In welcher kurzen Zeit hatten sie sämmtliche Stellen von Einfluß und reicher Dotirung mit Leuten ihrer Gesinnung besetzt. Die reactionairen Beamten lachten ins Fäustchen und wenn der constitutionelle Club in Göttingen auch seine Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Rescripts zu Protocoll erklärte, so waren viele Mitglieder desselben im Stillen nicht sehr erbaut davon.

Daß es dem Ministerium indessen, wenn es politische Zwecke galt, selbst auf eine kleine Rechtsverletzung nicht ankam, bewies die Anordnung, wonach Neuwahlen für die Nationalversammlung (Professor Albrecht für Harburg, Oeconom Schmidt aus einem der Lüneburger Wahlkreise hatten resignirt, später resignirte noch Schatzrath Merkel) durch die im Mai gewählten Wahlmänner vorgenommen wurden. Hierdurch wurde offenbar ein Recht

der Urwähler verletzt, denn wenn auch die Verordnung, welche die Wahl nach Frankfurt regelte, nichts davon sagte, war es doch selbstverständlich, daß die Functionen der Wahlmänner aufhörten, sobald die von ihnen gewählten Deputirten eintraten. Für Schmidt wurde der Amtmann v. Quintus-Icilius, für Albrecht ein verdienstvoller Gymnasiallehrer Gravenhorst, später für Merkel der Regierungsrath Lodemann gewählt, und um dies gleich hier zu erwähnen, als im Februar der Syndicus Lang resignirte, wurde an seiner Stelle der Advocat v. d. Horst II. gewählt.

Am 2. October trat in Hannover eine Art Parlament von Lehrern der höheren Schulanstalten zusammen, um in Gegenwart des Unterrichtsministers Braun und des Oberschulcollegiums ihre Ansichten über Reorganisation des Gymnasialwesens und der höheren Unterrichtsanstalten auszusprechen. Die Stellung der Schule zum Staate, die Organisation der Schule nach Innen, die äußere Stellung der Lehrer, wurde besprochen. Die Stände hatten zu der Conferenz 1000 Thlr. bewilligt. Es waren 15 Directoren und 22 Lehrer der Pädagogien und Gymnasien, 11 Rectoren der Progymnasien 6 Tage versammelt. Die Verhandlungen wurden in öffentlichen Blättern mitgetheilt und besprochen. *) Ein weiteres Resultat scheint die Sache nicht gehabt zu haben.

Mitte October versammelten sich auch die Vertreter der Volksvereine in Hildesheim zum statutenmäßigen Centralcomitee. Aber es fehlte diesem Comitee eine eigentliche Tagesordnung und man debattirte in Ermangelung solcher z. B. über die Frage, ob die Verfassung vom 5. September auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen und ob nicht eine constituirende Versammlung das zu erstrebende Heilmittel sei. Die politische Unreife der Antragsteller zu charakterisiren, bedarf es wohl keiner weiteren Anführungen. Tischlermeister Stechan, ein Deputirter des hannoverschen Volksvereins, wollte, daß das Ministerium die Arbeit organisire, ein Lohn- und Tarifsystem für jede Arbeit aufstelle. Solche rohe volkswirthschaftliche Ansichten durften laut werden, wenn sie auch von der Majorität zurückgewiesen wurden. Das persönliche Zusammensein der Hauptführer, das Gewöhnen an parlamentarische Debatte mochte sein Gutes haben, die Resultate der Verhandlungen des Centralcomitee's aber waren äußerst mager. Doch mag registrirt werden, daß man in Hildesheim beschloß, sich nach Kräften gegen unnütze Titulaturen zu wehren, namentlich das Wohlgeboren und Hochwohlgeboren zu vermeiden.

Man sah nach solchen Vorgängen wohl die Nothwendigkeit ein, einen volkswirthschaftlichen Reformverein zu gründen, wozu Dr. Schläger, Dr. Mensching, Landcommissair v. Honstedt u. a. schon Ende September aufgefordert hatten. Der Verein kam zu Stande, brachte es aber nicht zu einer langen Lebensdauer, obgleich er nach Berichten in öffentlichen Blättern die bedeutendsten volkswirthschaftlichen Capacitäten Hannover's zusammenführte. Herr Rieck beabsichtigte ein großartiges Geldinstitut in dem Wesen einer Zettelbank nach schottischem Muster an die Spitze zu stellen, worin alle Staatseinkünfte fließen sollten.

Von größerem Erfolge war aber Ende November die Bildung eines

*) Weserzeitung Nro. 1508. — Hannoversche Morgenzeitung Nro. 176. 178. 180. — Sonntagsblatt der Hannoverschen Zeitung Nro. 268.

vaterländischen Vereins in Hannover. Das Ministerium hatte etwas spät eingesehen, daß das Schmähen und Verläumden Derer, die sich als Führer der Vereine zeigten, durch die Hannoversche Zeitung zu keinem Resultate oder zu einem, dem beabsichtigten entgegengesetzten, führe, daß die Vereine etwas mehr seien, als ein krankhafter Auswuchs der Märztage, daß man vielmehr, um auf die Masse zu wirken, sich derselben als Mittel bedienen müsse. Der neue Verein zeigte schon dadurch, daß der Regierungsrath Starcke an der Spitze stand, daß er in Uebereinstimmung mit der Regierung entstand, obgleich der Absatz des § 1 nichts weniger als Stüve zusagend sein mochte. Aber es ging ohne diese Bestimmung einmal nicht mehr.

„§ 1. Der Verein ist ein politischer. Er will 1) unerschütterlich festhalten an den seit den Märztagen dem Volke zugesicherten Rechten; 2) er will mit Kraft dahin wirken, daß die gegebenen Verheißungen, soweit es noch nicht geschehen, eine Wahrheit werden; 3) er will jeden Fortschritt im Sinne der constitutionellen Monarchie auf demokratischer Grundlage thunlichst fördern; 4) er will die Verwirklichung der Beschlüsse der Nationalversammlung zu Frankfurt, als des höchsten gesetzlichen Organes für Deutschland, und will dahin wirken, daß diese mit dem Willen des Volkes übereinstimmend ausfallen; 5) er will die Regierung unterstützen, wenn sie diesen Grundsätzen entspricht, so wie allen anarchischen und reactionairen Bestrebungen entschieden entgegentreten; 6) er will Hand in Hand gehen mit den Bestrebungen der Volks- und ähnlicher Vereine; so lange und so weit diese auf dem Boden der wahren Freiheit sich bewegen; 7) er will helfen, so viel an ihm ist, das gesunkene Vertrauen, die darniederliegenden Gewerbe und den Handel wieder zu heben; 8) er will für alle diese Grundsätze in Rede und Schrift, privatim und öffentlich thatkräftig wirken."

Ein Theil des Vorstandes des Volksvereins wurde zum Vorstande des Vaterländischen Vereins gewählt — Regierungsrath Starcke zum Präsidenten, Callin und Hoyns zu Stellvertretern, Baldenius, Gersting, Hausmann II., E. Lange, Stadtrichter Meißner, G. W. Röse, Senator Culemann, Carl Gödeke, Karmarsch, Advocat Lüders, Fabrikant Peters, Schuldirector Tellkampf bildeten den Vorstand, in dem Mitgliederverzeichnisse, das gegen 400 Namen umfaßt, findet man die Namen Graf v. Alten, Regierungsrath Hoppenstedt, Dr. Leonhardt, Dr. Krüger, Kühner, v. Lochausen, A. v. Münchhausen, Cammerrath Oppermann, Schatzrath Rasch, Rumann, v. Uslar-Gleichen, Wachsmuth, v. Werlhoff, Geheimer Kriegsrath Wedemeyer, Polizeidirector Dr. Wermuth, Archivsecretair G. Zimmermann. Manche von diesen Herren waren schon nach wenigen Monaten theilweise die Häupter, theilweise die willfährigen Diener der Reaction.

Der Verein deputirte die Herren Advocaten Lüders und Schriftsteller Carl Gödeke — als Abgeordnete zu dem in Leipzig anberaumten Congreß monarchisch-demokratischer Vereine, erließ einen Aufruf, um auf die Wichtigkeit der Wahlen aufmerksam zu machen und ersuchte das Gesammtministerium um amtliche Publication der Reichsgesetze, eine Maßnahme, die sich in Beziehung auf das zu erwartende Schodersche Weihnachtsgeschenk an das deutsche Volk, die Grundrechte, von principieller Wichtigkeit erwies.

In Beziehung auf die Grundrechte, deren Berathung im Spätherbst einen beschleunigteren Gang nahm, liegt uns ein gedruckter Vortrag des

Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins der Herzogthümer Bremen und Verden, wie des Landes Hadeln vom 16. November 1848 an die Nationalversammlung vor, der schon wegen seines Verfassers, des Regierungsraths v. Borries zu Stade, nähere Aufmerksamkeit erregen mögte, wenn nicht auch sein Inhalt durchaus bedeutsam wäre. Der Vortrag bezeugt zunächst, daß ohnerachtet der im landwirthschaftlichen Vereinsbezirke seit langen Jahren bereits bestehenden, theils völlig freien, theils nur sehr wenig beschränkten Veräußerlichkeit des Grundeigenthums, daraus dennoch Nachtheile irgend einer Art sich nicht herausgestellt haben. Der Verein erklärt, daß er die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine richtige Beschränkung der Veräußerlichkeit des Grundeigenthums völlig unausführbar, mindestens ohne die größten Belästigungen für den Einzelnen und die drückendsten Einmischungen in das Privateigenthum nicht zu erreichen sei. — Es wird der wahre Satz ausgesprochen: „Der Grundeigenthümer weiß selbst am richtigsten zu ermessen und zu würdigen, was ihm frommt, er bedarf einer solchen Bevormundung in der zweckmäßigsten Benutzung seines Grundeigenthums nicht, welcher nur geeignet ist, den Eifer zur Verbesserung niederzudrücken, die Wohlthat der Entfesselung von den Feudallasten, der Theilung und Verkoppelung zu verkümmern und die freie Entwicklung der Landwirthschaft zu hemmen. Die Nationalversammlung wird daher ersucht, den Beschluß zu § 33 in zweiter Berathung nicht zurückzunehmen."

Der Verein ließ zugleich eine Abschrift dieses Vortrages dem Ministerium des Innern zugehen und schloß daran die Bitte:

„In Berücksichtigung, daß alle polizeilichen Beschränkungen in der freien Veräußerlichkeit des Grundeigenthums als zwecklos, unausführbar und die freie Entwickelung der Landwirthschaft nur hemmend sich durch die Erfahrung erwiesen haben, deren baldigste Aufhebung auf dem Wege der Gesetzgebung herbeiführen zu wollen, vorbehältlich jedoch der Nothwendigkeit einer Anzeige und nöthigenfalls einer Verhandlung mit der Gemeinde wegen Vertheilung und Umschreibung der Staats- und Gemeindelasten; dagegen aber die Rechtsgültigkeit der Erwerbung von Grundeigenthum von der todten Hand an eine von der Regierung zu ertheilende Genehmigung zu knüpfen."

Wir haben in Kurzem noch die Einwirkungen zu berichten, welche die Ereignisse außer Hannover auf das Land machten. Memoirenschreiber werden uns zu berichten haben, welchen Eindruck sie auf König, Hof und Minister machten.

Der Waffenstillstand von Malmoe fand bei dem hannoverschen Volke die unbedingteste Misbilligung und die Rückkehr der hannoverschen Krieger aus dem Scheinkriege trug nicht wenig dazu bei, diese zu vermehren. Bis zum gemeinen Krieger herab mistraute man der preußischen Kriegsführung und sprach offen von Verrath. Nun mußte man erst die Freiwilligen hören. Wenn man bedenkt, daß die Truppen in den Meerumschlungen-Enthusiasmus selbst von Oben hineingehetzt waren, daß die Thronrede schon die militairische Hülfe, die Schleswig-Holstein zu leisten sei, betonte, daß der Krieg Hannover Geld und Blut gekostet hatte und nun das Resultat ein so klägliches war, so wird man sich die Aufregung vorstellen, welche dieser Waffenstillstand hervorrief. Selbst in den Küstengegenden, die bei ihrer gänzlichen Schutzlosigkeit so viel zu fürchten, unter der dänischen Blockade nicht unerheb-

lich zu leiden hatten, deren eben im Aufblühen begriffene Rhederei einen bedeutenden Schlag erhalten hatte, zog man Fortsetzung des Krieges dem schmählichen Waffenstillstande vor. Preußen konnte in Beziehung auf Hannover nichts Unpolitischeres thun, als sich zur Abschließung desselben durch englische Drohungen und österreichische Intriguen verlocken zu lassen. Dazu kam nun die zweideutige schwankende Abstimmung in der Nationalversammlung, die selbst Vielen der Gemäßigteren das Vertrauen zu dieser, mindestens zu der Majorität derselben entzog. Es konnte nicht fehlen, daß sich die Organe des Volkes, die Volksvereine und die Presse der Sache bemächtigten, und wenn dabei beinah überall bis ins Ueberschwängliche declamirt und mit Redefloskeln um sich geworfen wurde, so war das dem eben erst wieder erwachten nationalen Leben, das sich nach einer deutschen That sehnte, auf die es stolz sein könnte, zu verzeihen. Es lebte im deutsche Volke ein Gefühl der Ehre, das man hätte pflegen sollen, statt es zu unterdrücken, zu misachten und lächerlich zu machen. Der Hildesheimer Volksverein beschloß am 20. September darauf hinzuwirken, daß die hannoverschen Abgeordneten, welche für den Waffenstillstand gestimmt, ihren Auftrag zurückgäben, weil sie ihre hohe Mission nicht begriffen. — Aber welche Macht hatte denn der Verein in dieser Beziehung und hatte er nicht schon längst erfahren, daß Mistrauensvoten und dergleichen nichts helfen.

Aehnliche Reden waren schon am 17. September von Simon aus Trier auf der Pfingstweide gehalten, der die Wähler in Norddeutschland aufforderte, Demonstrationen in der Heimath der Mistrauen erregenden Deputirten zu machen, ihnen vor Häuser und Leiber zu rücken und feierlich zu erklären: „Ihr habt unser Vertrauen verscherzt!“ Das waren unklare Gedanken, die Bauern aus der Lüneburger Haide, dem Osnabrückschen oder Calenbergschen konnten nicht nach Frankfurt rücken, und Adressen halfen nichts. Die Bürgerversammlung in Göttingen erklärte, daß sie die 258 Mitglieder der Nationalversammlung, die für Annahme des Waffenstillstandes sich entschieden, als wahre Vertreter der Nation nicht anerkennen könnten, und hoffte, daß dieselben, dem verlorenen Vertrauen ihrer Urwähler gegenüber, thun möchten, was Pflicht und Ehre ihnen geböten, nämlich ihr Mandat niederlegen.

Daneben darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Präsident der Göttinger Versammlung, Dr. Ellissen, nicht nur in dieser, sondern in dem Göttinger Bürgerblatte einen beständigen Kampf kämpfte gegen die wüthenden Rotten der roth-republikanischen Propaganda, die lautesten Schreier der Freiheit. „Sie sind es“, wiederholte er oft genug, namentlich bei Gelegenheit der Verdammung der Frankfurter Emeute und der damit in Zusammenhang stehenden scheußlichen Mordscenen, „die alle furchtsamen friedliebenden Bürger, also mindestens $^{7}/_{8}$ des deutschen Volkes, der Reaction gewaltsam in die Hände treiben. — Lichnowsky's windige Reden in der Paulskirche hätten dem Heere der Freiheit nicht einen Kämpfer entfremdet; Tausende dagegen wird sein blutiger Leichnam, mit der Glorie des Märtyrerthums umgeben und als Opfer specifisch-republikanischer Barbarei dem Volke hingestellt, den Fahnen der Reaction zuführen.“ Das war nur zu wahr und wer Augen und Ohren hatte, zu sehen und zu hören, der konnte seit dem unglücklichen 18. September täglich sehen, wie jene Unthaten als

Vorwand benutzt wurden, von der Volkspartei abzufallen. Die Volksvereine wurden weniger zahlreich besucht, viele Mitglieder derselben zogen sich in die schon bestehenden oder in Gründung begriffenen constitutionellen oder vaterländischen Vereine zurück. Die Ansichten klärten sich nicht durch die Ereignisse draußen, sondern wurden nur verworrener. Eine Menge Vereine sandten der Nationalversammlung mehr oder minder stark ausgedrückte Misbilligungserklärungen. Als die Erhebung in Wien erfolgte, nahmen sich in gleicher Weise die Vereine, wie die Presse der Sache an. Es bedurfte dazu in der That keiner Parole, der politische Instinct war stark genug, zu ahnen, welchen Erfolg es haben werde, wenn die Militairgewalt als Sieger aus diesem Kampfe hervorgehe. Man gab sich Anfangs enthusiastischen Hoffnungen hin, man jubelte, trieb dann, als die Dinge eine bedenkliche Wendung nahmen, die Nationalversammlung an, den deutschen Elementen in Wien Hülfe zu senden. Dabei ging man, wie die Hannoversche Zeitung spottend bemerkte, in dem kleinen, im bremischen Haidthume belegenen Rotenburg (v. d. Horst I.?) sogar soweit, strategische Pläne einzureichen, wie drei Armeecorps in Oesterreich einzurücken hätten.

Der Sieg Windischgrätz's kam den meisten Volksfreunden unerwartet, weil sie so gern das glauben, was sie hoffen und wirkte, man kann nicht sagen, um so niederschlagender, sondern um so erbitternder. Die Stimmung, die der berliner Pöbel kundgab, war wie die der Presse, so die Stimmung aller demokratischen Elemente. Man glaubte in der That, ein Decret der Nationalversammlung in Frankfurt oder Berlin hätte in wenig Tagen ein deutsches oder preußisches Heer vor Wiens Mauern zaubern können. Die Nachricht von der Erschießung Robert Blums durchzitterte Deutschland bis in den kleinsten Winkel und rührte die Gemüther von Thränen bis zur Wuth. Für die Menge gab es kaum ein günstigeres Aufregungsmittel und an Leuten, die, obgleich sie weder von Natur, noch ihrer Lebensstellung nach zu den Aufwieglern gehörten, jetzt es für Pflicht hielten, die Gemüther in Aufregung zu erhalten, um der Reaction einen Damm entgegen zu setzen, fehlte es beinah nirgends. Es war die Zeit, wo die lautesten Maulhelden wieder hoch kamen. An allen größeren Orten in unserem Lande wurden Todtenopfer für Blum gebracht, hier von Bürgergarden, dort von Vereinen, dort von der gesammten Bürgerschaft. Wenn z. B. die Bevölkerung Nordheims, einer Stadt, die vor 1848, wie noch 1849 bis zum heutigen Tage vor Angst zittert, wenn nur die Rede von der Entziehung ihrer Garnisonen ist und sich bei allen Wahlen, mit Ausnahme der ersten von 1849, jeder Regierung dienstbar erwiesen hat, nach dem Kirchhofe zog und dort einen feierlichen Racheschwur ablegte: „Unser Blut soll die Erde düngen, wie das Robert Blums, ehe wir uns von Neuem Sclavenfesseln anlegen lassen", so war das eben mehr Schauspiel und Farce, als wirklich sittlicher Ernst und Verständniß.

Daß der Kampf der constituirenden Versammlung in Berlin mit der Krone dasselbe Interesse in Anspruch nahm, daß man den Steuerverweigerern Dankadressen votirte, verstand sich von selbst.

Daß in allen diesen Dingen das ganze Recht nicht auf der einen Seite war, daß die Bedrohungen der Berliner Versammlungen durch die Bassermannschen Gestalten nicht auf purer Einbildung beruhten, daß der Terro-

rismus der Clubs im Zunehmen war, die Presse überall beinah die revolutionairen Leidenschaften wach rief und das Einschreiten des Reichsministeriums gegen dieselbe rechtfertigte, das erkannte man eben nicht an. Eben so wenig kam man zu der Einsicht, daß es nur einen Weg gebe, auf welchem das deutsche Verfassungswerk, wenn es zum Einheitsstaat oder Bundesstaat gehen solle, zu vollenden sei, der Weg der Revolution. Daß man auf dem Wege der Verständigung, der Verständigung der Souveraine unter einander und mit der Centralgewalt und Nationalversammlung, nicht zu einem Einheitsstaate mit kaiserlicher Spitze kommen könne, das sahen auch die Staatsweisen und Staatsmänner in Frankfurt nicht ein, welche glaubten, Revolution in Schlafrock und Pantoffeln machen zu können und die den preußischen Kaiser schon in der Tasche hatten. Die Rechte und die Centren in Frankfurt, die von ihren einmal aufgestellten Programmen der constituirenden Kraft und Macht nicht lassen wollten und daneben gegen die Revolution stimmten und handelten, wo sie nur konnten, waren mit sich selbst im Widerspruche. Sie, die Professoren und Geheimen Räthe, waren es nicht, die man in Wien und Berlin fürchtete, sondern eben jene Gestalten, die die Aufhebung den Waffenstillstands erzwingen, den Wienern gegen die Kroaten Hülfe schaffen wollten. Der halb legale, halb revolutionaire Weg der sog. Centren und Rechten war der verkehrteste von allen. Wohl mochte Stüve weiter sehen als viele Andere, er hielt den Bundesstaat für unmöglich und ließ durch sein Organ, die Hannoversche Zeitung, täglich verbreiten: „Das Nothwendigste für Deutschland sei nur Volksvertretung, Handelseinigung und ein Reichsgericht, für weitere Ideale müsse man der Zukunft freies Feld der Entwickelung lassen.“ So genügsam waren aber wenige Deutsche, daß sie aus den Märzbewegungen nur diese Dinge hervorgehen sehen wollten und die Stüveschen Ansichten fanden daher wenig Anklang.

Denjenigen, die in Frankfurt Verbindung hatten, kam am letzten Tage des Jahrs ziemlich überall im Lande das Weihnachtsgeschenk Schoders, das Reichsgesetzblatt mit den Grundrechten in die Hände und der Kampf um dieselben war nach einer Aeußerung des Geheimen Kriegsraths Wedemeyer im Vaterländischen Vereine vorherzusehen.

So endete das Jahr.

Fünftes Capitel.

Vom Anfang des Jahres 1849 bis zur Auflösung der Stände am 26. April 1849.

Gleichzeitiges.

1849.
Jan.

5. Windischgrätz rückt ohne Widerstand in Ofen und Pesth ein.
8. Die deutsche Nationalversammlung verbietet die Spielbanken.
9.-12. Mecklenburg-Schwerin, Baden, die Thüringschen Fürstenthümer erklären sich für das Gagernsche Programm, Braunschweig dagegen.
20. Oesterreich erklärt, es werde sich niemals aus dem deutschen Bunde herausdrängen lassen.
21. Bem bei Hermannstadt geschlagen.
22. Schemnitz erstürmt.

23. Das Erbkaiserthum mit 263 gegen 211 Stimmen abgeworfen. — Preußen ermahnt die Nationalversammlung, das Vereinbarungsprincip anzunehmen.

Febr.

4. Eine Oesterreichische Note bringt auf ein Directorium gegen die Kaiseridee. — Bem nochmals geschlagen.
9. Einstimmige Erklärung der Bayerschen Stände gegen das preußische Kaiserthum.
11. Würtemberg erklärt sich gegen das Gagernsche Programm.
16. Bayersche und Hannoversche Noten, die das Zusammenbleiben von ganz Deutschland verlangen.
20. Wahlrecht ohne Census von der Nationalversammlung beschlossen.
24. Gagern nimmt die dem preußischen Erbkaiserthume zustimmenden Erklärungen von 28 kleinen deutschen Regierungen entgegen.
26. Eröffnung der preußischen Cammern nach der octroyirten Verfassung. — Dänemark kündigt den Waffenstillstand.
27. Sieg Windischgrätz' über Dembinsky bei Kapolce.

März.

1. Bayern erklärt sich für ein Directorium.
7. Der Reichstag von Kremsier wird aufgelös't und eine neue Verfassung octroyirt.
12. Welker fällt von der großdeutschen Partei ab und erklärt sich für das Preußische Erbkaiserthum. — Schmerling dankt als österreichischer Bevollmächtigter bei der Centralgewalt ab. — Karl Albert kündigt Radetzky den Waffenstillstand.
14. Beide Cammern in Berlin rathen dem Könige, die Kaiserkrone anzunehmen.
21. Radetzky's Sieg bei Metera. — Das Erbkaiserthum in erster Lesung mit 283 gegen 251 verworfen.
23. Sieg der Oesterreicher bei Novara. — Abdankung Carl Albert's.
25. Radetzky gewährt Victor Emanuel Waffenstillstand.
27. Das Preußische Erbkaiserthum mit 267 gegen 263 Stimmen angenommen. Auch das Wahlgesetz angenommen.
28. Der König von Preußen mit 290 Stimmen zum Erbkaiser erwählt. — 268 stimmen nicht.
29. Der Reichsverweser legt seine Stelle nieder und behält sie nur provisorisch bei. — Radetzky's Siegeseinzug in Mailand.
30. Graf Rechberg Bevollmächtigter bei der Centralgewalt.
31. Blutiger Kampf in Brescia. — General Haynau.

April.

1. Haynau erobert Brescia. Furchtbare Metzeleien unter der Bevölkerung.
3. Empfang der Kaiserdeputation in Berlin. Ablehnende Antwort. Ironisch bittere Privatgespräche des Königs mit einzelnen Deputationsmitgliedern.
5. Die Strandbatterieen in Eckernförde vernichten das dänische Linienschiff Christian und nehmen die Fregatte Gefion. — Oesterreich ruft alle österreichischen Abgeordneten zurück.
6. Dembinski's Sieg bei Gidollö.
8. Oesterreich erklärt sich im Gegensatz gegen die Preußische Note vom 3. April gegen jede Vereinbarung mit der Nationalversammlung.
13. Deutsche Reichstruppen (Sachsen und Bayern) erstürmen die Schanzen bei Düppel.
14. Der ungarische Reichstag in Debreczin entsetzt das Haus Habsburg, erklärt Ungarn zu einer Republik und wählt Kossuth zum Präsidenten.
18. Die Oesterreicher müssen Pesth aufgeben und erleiden vor Gran eine Niederlage.
20. Die Ungarn entsetzen unter Görgey Comorn. — Die Schleswig-Holsteinschen Truppen rücken in Jütland ein. — Die zweite Würtemberger Cammer dringt in den König, die Reichsverfassung anzunehmen.
21. Preußen erklärt, die Reichsverfassung nicht anzuerkennen. — Die zweite Cammer in Berlin erklärt sich für dieselbe.
23. Die Dänen werden bei Kolding geschlagen; Orla Lehmann gefangen. — Der König von Bayern verwirft die Reichsverfassung, der König von

Würtemberg zieht sich im Widerspruch mit Ministerium und Cammern nach Ludwigsburg zurück. — Radowitz nach Berlin berufen. — Schmerling und viele Oesterreicher treten aus der Nationalversammlung.
24. Der König von Würtemberg giebt dem allgemeinen Drängen nach und erkennt die Reichsverfassung an.

Inhalt.

Minister, nähert sich in der Circulardepesche vom 10. März Oesterreich. Nachricht von der Verfassung Oesterreichs vom 4. März trifft am 11 in Frankfurt ein. Am 12. März der Welckersche Dringlichkeitsantrag, die Verfassung en bloc anzunehmen und die erbliche Kaiserwürde dem Könige von Preußen zu übertragen. Schmerling bittet um seine Entlassung als Bevollmächtigter. Oesterreichische Note vom 9. März. Der Welckersche Antrag im Verfassungsausschusse. Riessers Ausschußbericht. Politik der Transactionen der Weidenbuschpartei mit Heinrich Simon. Bedingungen desselben. Der Welckersche Antrag abgelehnt. Die Centren adoptiren den Eisenstuckschen Antrag: über den Verfassungsentwurf ohne Discussion abzustimmen. Das Reichsministerium nimmt seine Entlassung. Die zweite Lesung beginnt. Verständigung zwischen der Weidenbuschpartei und der in Braunfels. Das Erbkaiserthum. Der Verfassungsausschuß über die Art der Publication der Reichsverfassung. Die Kaiserwahl. Der Reichsverweser will seine Würde niederlegen. Die Kaiserdeputation reis't ab. Der Dreißiger Ausschuß. Die Centren halten an dem Kaiser fest trotz des Kaisers. Die Großdeutschen. Depesche Schwarzenbergs vom 5. April. Die Oesterreicher abberufen. Die Bevollmächtigten der 28 Regierungen. Graf Brandenburgs Niemals. Camphausen erhält seine Entlassung. Hannover. Verlängerung der Vertagung bis zum 3. Mai. Tag der Volksvereine in Celle. Zusammenkunft der Ständemitglieder am 11. Mai. Eingabe vom 11. April. Rundschreiben vom 19. April. Eingaben Gödeke's an das Gesammtministerium. Auflösungsproclamation vom 25. April.

In keiner Zeit offenbarte sich die Wechselwirkung, in welcher unser Land zu dem großen Ganzen des deutschen Vaterlandes steht, mächtiger als in den Jahren 1848 und 1849 — die Strömungen, die von Frankfurt ausgingen, und durch ganz Deutschland wirkten, übten ihren Einfluß auch auf Hannover und von dort wie aus dem übrigen Deutschland wieder zurück auf Frankfurt. Wir können deshalb nicht oft genug auf Frankfurt zurückblicken, als den großen Mittelpunct des damaligen gesammten deutschen Lebens.

Der Entwurf des Verfassungsausschusses vom Reiche und der Reichsgewalt, sehr ähnlich dem abgelehnten Siebzehner Entwurf, war schon im October aus der Subcommission des Verfassungsausschusses gekommen, und bei allen denen, welche bei den Worten „deutsche Einheit" und „Bundesstaat" sich nicht beruhigten, drängte sich seitdem immer mehr die Frage auf, wie sich das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland und das der beiden Großmächte gegeneinander gestalten könne. Hier traf man auf den schwierigsten aller Puncte. Die geschichtlich gewordenen Verhältnisse, welche lediglich deshalb, weil sie geworden sind, eine gewisse Berechtigung, mindestens in der Regel eine gewisse Kraft haben (und sollte es auch nur die der vis inertiae, die Kraft der Faulheit, des Sichgehenlassens sein), und welche keinenfalls misachtet oder ignorirt werden dürften, paßten nicht zu den Anforderungen der Zeit, d. h. sie paßten weder zu den Anforderungen derer, welche sich ihren Staat überhaupt nach Idealen aufbauten, noch zu den Anforderungen jener, welche sich aus der deutschen Geschichte und der allgemeinen Geschichte das Musterbild eines deutschen Bundesstaats oder Einheitsstaats gebildet hatten.

In Frankfurt hatte man in erster Lesung die §§ 1, 2, 3 des Abschnitts I. der Verfassung vom Reiche (nach der Meinung der Einen eine Frage an Oesterreich, nach der Meinung Anderer eine Kriegserklärung, ein hingeworfener Fehdehandschuh) am 27. October beschlossen. Wie Karl Jürgens in seinem Buche über das deutsche Verfassungswerk versichert, war im November das Capitel vom Oberhaupte aus der Subcommission mit

einem Paragraphen hervorgegangen, in welchem der König von Preußen als deutscher Erbkaiser benannt war. Herr v. Gagern traf am 24. November in Berlin ein, um bei dem Könige selbst darüber anzufragen. Friedrich Wilhelm erklärte offen, daß er keinen inneren Beruf zum deutschen Kaiser habe, er sei nicht Friedrich II. Die Größeren unter den Kleinen würden nimmermehr freiwillig zustimmen, und Usurpator möge er nicht sein.

Als Gagern zurückkam, wurde der fragliche Paragraph aus dem schon mundirten Capitel vom Reichsoberhaupte gestrichen. Nicht glücklicher, als Gagern in Berlin, waren die Reichscommissaire Welcker und Mosle in Wien. Sie waren hier wie in Olmütz schlecht behandelt. Oesterreich zeigte ihnen ziemlich offen, daß es ihm lediglich darum zu thun sei, bei sich zu Hause Herr zu werden, dann werde man mit dem Parlamente schon fertig werden. Welcker's Bekehrung datirt sich wahrscheinlich schon von damals.

Oesterreich antwortete dann auch, nachdem Fürst Schwarzenberg und Graf Stadion ein neues Ministerium gebildet hatten, auf die Frage vom 27. October mit dem Programm von Kremsier vom 27. November, d. h. mit der einheitlichen Gesammtmonarchie und der Erklärung, daß Oesterreich den deutschen Bundesstaat — aufzugeben nicht gesonnen sei. Das war, wie selbst die Großdeutschen nicht leugnen konnten, ein Widerspruch. Oesterreich konnte nicht mit seiner ganzen Wucht undeutscher Länder in den deutschen Bundesstaat eintreten, kaum in dem Staatenbunde von 1815 bleiben. Der Reichsminister von Schmerling wollte mit Oesterreich unterhandeln, dahin, daß eine Aenderung der §§ 2 und 3 vom Reiche nöthig gewesen und Oesterreich als nicht vom Bundesstaate abgetrennt betrachtet werde, sah indeß sich nebst seinem Unterstaatssecretair Würth durch die Stimmung der Clubs, namentlich des Augsburger Hofes und Casino's genöthigt, seine Entlassung zu nehmen. Der Reichsverweser verhandelte mit Gagern, der am 16. December um seine Entlassung als Präsident der Nationalversammlung bat und am 18. December als Reichsminister eintrat. Sein Programm (Anlage XXVI.) ging von der Ansicht aus, die österreichische Regierung habe durch das Programm von Kremsier auf die an sie gestellte Frage in dem Sinne geantwortet, daß Oesterreich in den zu bildenden Bundesstaat (§ 1—3 vom Reiche) nicht eintreten wolle, daß es zu Deutschland in einem innigen Unionsverhältnisse bleibe, über welches mit ihm besonders zu verhandeln sei. Die Verfassung des deutschen Bundesstaates könne jedoch nicht Gegenstand der Verhandlung mit ihm sein.

Wie man in Hannover, noch ehe es zu dem Ministerium Gagern gekommen war, die Dinge ansah, oder wünschte, daß sie angesehen würden, das geht aus einer Frankfurter Correspondenz (Detmold's? oder Wangenheim's) in der Hannoverschen Zeitung vom 12. December hervor: „Damit Schleswig-Holstein nicht dänisch werde, soll Deutschland preußisch werden.“ In Frankfurt wollte man freilich, daß Preußen deutsch würde, aber in Hannover rechnete man auf die Furcht, welche die Hannoveraner vor dem Preußischwerden lange und noch zu Anfang des März selbst gehabt hatten.

Preußen selbst hatte in einer Denkschrift vom 19. December davon gesprochen, daß die Neugestaltung Deutschlands sich an den, seinem Wesen nach keinenfalls aufgehobenen deutschen Bund anschließen müsse, und daß die Theilnahme Oesterreichs eine Beibehaltung der wesentlichen Verhältnisse

des Staatenbundes bedinge; daß aber, während für Oesterreich ein dem bisherigen Staatenbunde analoges Verhältniß maßgebend sei, nichts im Wege stehe, daß das übrige Deutschland sich zu einem engern Verbande consolidire — und hatte daneben aufgefordert zur unverzüglichen Bildung eines provisorischen Staatenhauses, welches als zweite Instanz der Berathungen über die Verfassung neben die Nationalversammlung gestellt würde, um den Reichsverweser und sein Ministerium sowol möglichst zu stützen und zu kräftigen, als eben dadurch auf die rechten Wege zu leiten und zu erhalten.

Auf das Staatenhaus hatte schon seit länger der hannoversche Diplomat in Frankfurt gedrungen; darauf drang Stüve, drang die Hannoversche Zeitung, darin die einzige Rettung erblickend. Der ernstliche Wille der Fürsten, ja nur ein gemeinsames Zusammenwirken von Oesterreich und Preußen würde das Zusammentreten eines solchen provisorischen Staatenhauses leicht durchgeführt und die Nationalversammlung dadurch von den Omnipotenzgedanken und der Souverainetätsidee ohne Macht zurückgedrängt haben. Nach Jürgens soll die Schuld des Nichtzustandekommens an den kleinen Staaten, namentlich an Hessen-Darmstadt liegen und wittert Jürgens daher Gagerusche Einflüsse.

Jedenfalls war es ein Beweis für den Satz, daß durch Vereinbarung der Fürsten unter sich gewiß niemals eine deutsche Verfassung zu Stande komme, wenn man sich nicht einmal über ein solches provisorisches Staatenhaus einigen konnte.

Am 11. September schon hatte die Nationalversammlung auf Schoder's Antrag mit 243 gegen 209 Stimmen beschlossen, die Grundrechte des deutschen Volkes nach stattgehabter Schlußberathung sofort zu publiciren. Gegen denselben waren von hannoverscher, wie von braunschweigischer Seite Denkschriften eingelaufen, welche die Gefährlichkeit mancher einzelnen Bestimmungen ausführlich nachzuweisen suchten. Dieselben wurden indeß weder im Verfassungsausschusse, noch von der Versammlung selbst beachtet. Die zweite Berathung hatte am 7. December begonnen und war am 20. December beendet. Am 21. December wurde das Einführungsgesetz berathen und kam jetzt noch einmal auf Gombart's Antrag bei der Nationalversammlung in Frage, ob man das Vereinbarungsprincip (den Bundesbeschluß vom 30. März) anerkennen, oder bei der constituirenden Macht, dem Glauben an die eigene Omnipotenz (nach dem Bundesbeschlusse vom 7. April) beharren wolle.

Der Gombartsche Antrag lautete:

„In Erwägung, 1) daß die Vollmacht der Reichsversammlung nur auf dem Bundesbeschlusse vom 30. März und 7. April d. J. beruht, dahin lautend: daß Nationalvertreter gewählt werden sollen für das zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringende Verfassungswerk und daß allein auf den Grund dieses Beschlusses alle Wahlgesetze und Verordnungen erlassen worden sind, daß aber die Nationalversammlung nur berufen ist, zur Vereinbarung der Verfassung mit den Legislativen der Einzelstaaten, mithin auch nicht berechtigt sein kann, die Verfassung oder einen Theil derselben aus eigener Machtvollkommenheit als Gesetz zu verkünden; 2) die Grundrechte für sich allein aber in manchen deutschen Staaten nur als integrirender Theil des ganzen Verfassungswerkes Eingang finden dürfen, be-

schließt die Nationalversammlung: die Grundrechte den Regierungen der Einzelstaaten zur alsbaldigen Erklärung über die Annahme vorzulegen, damit sie, im Fall der Annahme als Bestandtheil der Verfassung gesondert verkündet werden können."

Gombart sprach manches gute Wort über die Illusion in Betreff der Alleinmacht. Allein sein Antrag ward mit 334 gegen 69 Stimmen abgelehnt; — man wollte nicht inconsequent erscheinen. Ist es schon dem Einzelnen schwer, zu bekennen, daß er früher eine irrige Ansicht von einer Sache gehabt habe, so ist ein solches Bekenntniß, so sehr eigentlich es ehrt, von einer großen Versammlung zu erlangen, beinah unmöglich. So war es auch hier, obgleich durch das, was inzwischen in Wien, Berlin und anderen Orten geschehen war, die Nationalversammlung in ihrem Allmachtsglauben erschüttert sein mochte.

Wir haben den ersten Bericht des Vereins in Westendhall vom December 1848, dem beinah alle Deputirten unseres eigenen Landes angehörten, vor uns, und lesen darin die Klage: „Wir sehen die Centralbehörde auf dem äußersten Puncte der Schwäche, zur Rolle einer Vermittlungsbehörde erniedrigt, die Nationalversammlung zu einer großen Commission zur Berathung einer Verfassung, über deren Annahme Andere beschließen werden, herabgesunken."

Das war beinah mehr, als die Ahnung der Wahrheit. Wie aber reimte sich damit die in der Einleitung aufgestellte Ansicht, wonach der Parteistandpunct des Vereins der war, daß durch die Märzrevolution an die Stelle des bisherigen Princips der Herrschaft des Absolutismus, das Princip der Autonomie des Volkswillens gesetzt sei, und durch Vorparlament und Funfziger Ausschuß zur Geltung gebracht, durch den Zusammentritt der constituirenden Nationalversammlung legalisirt sei; daß das Recht auf Selbstregierung ein unveräußerliches Eigenthum der Nation sei, was sie aus eigner Machtvollkommenheit wieder an sich genommen habe, daß endlich von dem Augenblick an, wo dies Princip zur Herrschaft gekommen, die legale Form gegeben, jede Gewalt außerhalb dieser Form illegal und unberechtigt sei; daß die aus freier Wahl der Nation hervorgegangene Nationalversammlung den Gesammtwillen repräsentire. Diese und die ferneren Sätze, worin die Gleichberechtigung aller Staatsgenossen, das demokratische Princip, als die wahre Freiheit dargestellt wurde, waren logisch richtig, auch philosophisch wahr; indeß der Hauptsatz, aus welchem das Ganze abgeleitet wurde, war ein Irrthum, eine Täuschung. Der Absolutismus war noch nicht gebrochen, die Autonomie des Volkswillens war noch nicht das Princip der Herrschaft geworden; besaß doch nicht einmal die Linke die Anhänger dieses Princips, die Majorität in der Nationalversammlung, und war die Macht der Nationalversammlung, die weder über Geld noch über Truppen zu gebieten hatte, deren Majorität die revolutionairen Mittel der äußersten Linken verschmähte, sehr gering.

Als Gombart's Vereinbarungsantrag gefallen war, setzte die Hannoversche Zeitung ihre Hoffnungen noch auf das Staatenhaus. Als aber das Einführungsgesetz beschlossen war, wonach, wenn innerhalb 6 Monaten die Sachen in den einzelnen Staaten nicht erledigt, constituirende Versammlungen, aus einer Cammer bestehend, berufen werden sollten, da machte sich Stüve's Unmuth

in der Hannoverschen Zeitung Luft. „Also“, schrieb er, „die Reichsgewalt soll dann selbst die Revolution und Verwirrung in die Staaten tragen. Sie soll das nicht um klarer nothwendiger Fragen willen, sondern um theoretischen Sätzen zu gefallen, für die die Versammlung selbst zum großen Theil kaum eine Stimmenmehrheit hatte! — Ist das weise? Ist das nur möglich? — Und wie, wenn nun die Reichsverfassung nicht zu Stande käme? Wer sollte dann den losgelassenen Strom der Revolution wieder dämmen? Kann denn irgend ein Staat sich in solche Gefahr stürzen? Darf er es? Darf es eine vor Gott und Menschen verantwortliche Regierung? Das sind die traurigen Folgen jener in sich selbst unbegründeten haltlosen Volkssouverainetät. O wahrlich, Deutschland ist noch tief krank, und der Arzt ist noch nicht gefunden!“

Als dann am 23. December Gagern eine Conferenz der Bevollmächtigten bei der Centralgewalt veranstaltete, gab die österreichische Regierung eine hinhaltende, die preußische (Camphausen) eine geschraubte, den Hoffnungen schmeichelnde, die Baiersche die gewohnte Erklärung ab, ohne Instruction zu sein. Herr v. Bothmer bezog sich auf den Protest und die Denkschrift Hannovers — und erklärte, daß seine Regierung große Bedenken gegen die Grundrechte habe, dieselben aber wohl fallen lassen würde, wenn die daraus hervorgehenden Uebel der Preis sein sollten, um den allein das große Einigungswerk zu vollenden — anders aber, wenn es sich lediglich und abgetrennt um jene Bestimmungen handle. Die Regierung müsse den Rechtszustand des Landes vor Ungewißheit und Unsicherheit bewahren. Die Regierung spreche daher gegen die provisorische Centralgewalt den Wunsch aus, daß diese Anstand nehme, mit einer theilweisen Verkündigung der Beschlüsse der Nationalversammlung vorzuschreiten. Er verwahrte die Rechte der Regierung und Landesvertretung. Werde doch vorgeschritten, so würde die Regierung das betreffende Reichsgesetzblatt, wie bisher wohl publiciren, allein damit sei die Geltung nicht hergestellt.

„So unzutreffend, so mißlich, verderblich, in die Finanzen Hannover's eingreifend, abstracte Säze aufstellend“, als Stüve, sahen indeß wenige Hannoveraner, der Adel ausgenommen, die Grundrechte an, vielmehr begann schon vor der Publication derselben, noch mehr nach deren Publication der Kampf für sie in demokratischen, wie in constitutionellen Vereinen. War ihre Publication doch wesentlich Werk der Centren, ohne deren Beihülfe weder der Schodersche Antrag, noch das Einführungsgesetz durchgegangen wäre.

Man hatte von Frankfurt aus die Grundrechte in vielen tausenden von Exemplaren gesendet, viele andere tausende wurden in Hannover selbst gedruckt und durch die Volksvereine, wie durch Einzelne massenhaft verbreitet. (Wie viele von den fünfzig- oder hunderttausend Exemplaren, die damals verbreitet wurden, existiren heute noch? Das Papier ist ungemein vergänglich!) Indessen hatte die Regierung schon im Anfange November, als sie die Anfrage des Reichsjustizministers wegen der örtlichen Veröffentlichung der Reichsgesetze dahin beantwortete, daß sie diese mit der Gesetzsammlung in 6500 Exemplaren der Abtheilung I. veröffentlichte, Zweifel angeregt wegen der rechtlichen Bedeutung dieser Veröffentlichung. Es heißt in dem Schreiben des Grafen Bennigsen an den Herrn v. Bothmer vom 4. November 1848:

„Indem Wir den Herrn Bevollmächtigten ersuchen, an den Reichsminister der Justiz eine entsprechende Eröffnung gelangen zu lassen und die Mittheilung des Reichsgesetzblattes nach Maßgabe des vorstehend erwähnten Bedarfs zu beantragen, können wir nicht umhin, einige Bemerkungen über die lebhaften Besorgnisse für den Rechtszustand der hiesigen Lande hinzuzufügen, welche durch die eingeleitete Verkündigung von Reichsgesetzen durch die provisorische Centralgewalt, bei der hiesigen Regierung haben rege gemacht werden müssen.

Diese Besorgnisse beruhen in der Unvereinbarkeit des Gesetzes vom 27. September d. J. (die Verkündung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt betreffend) mit den Bestimmungen der hiesigen Landesverfassung, deren Wirksamkeit schon durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 27. Mai d. J. bis zur Gründung des allgemeinen Verfassungswerks, mithin, unter Berücksichtigung der Bestimmung der §§ 1 und 15 des Gesetzes vom 28. Juni d. J. für die Zeit außer Zweifel gesetzt ist, wo die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt nicht aufgehört hat.

Die hiesigen Verfassungsgesetze vom 6. August 1840 und 5. September 1848, von denen eine übersichtliche Zusammenstellung in zwei Abdrücken anliegt, machen die Gültigkeit eines jeglichen Gesetzes von der vom Könige vorzunehmenden Verkündigung desselben abhängig. (§ 7 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840.)

Die Verkündigung muß, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen (§ 73 des Gesetzes vom 5. September 1848) geschehen, unter denen die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung (§ 65 ibidem) voransteht.

In zwei Fällen gestatten die Verfassungsgesetze eine Abweichung von dieser sonst unverbrüchlichen Vorschrift.

Jene Fälle sind die im § 2 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 und im § 72 des Gesetzes von 1848 genannten.

Unter den im § 2 des Landesverfassungsgesetzes gedachten Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung können aber die von der provisorischen Centralgewalt zu verkündenden Reichsgesetze nicht ohne Weiteres verstanden werden.

Ihre örtliche Veröffentlichung auf den Grund jenes Paragraphen würde, nach hiesiger Ansicht, eine vorgängige Publication des Bundesbeschlusses vom 10. Juli d. J. erheischen, auf dem die Erklärung der vormaligen Bundesversammlung vom 12. Juli wegen Uebertragung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt beruhet.

Die Königliche Regierung, welche sich in Besitz einer authentischen Ausfertigung jenes Protocolls nicht befindet, würde aber zu einer solchen Publication durch eine entsprechende Mittheilung aus dem Bundesarchive durch die provisorische Centralgewalt in den Stand gesetzt werden müssen, und würde dazu überhaupt nicht anders als im Einverständniß mit der Letzteren vorzuschreiten geneigt sein.

Was hingegen die Ausnahme des § 72 des Gesetzes vom 5. Septbr. 1848 betrifft, so kann selbige dermalen schon deshalb nicht in Frage kom-

men, weil in diesem Paragraphen eine Abänderung der Verfassung, wie das Gesetz vom 27. Septbr. d. J. sie für das Königreich Hannover in Aussicht stellt, ausdrücklich als Hinderniß einer sonst etwa zulässigen Gesetzverkündigung ohne ständische Zustimmung bezeichnet wird.

Von der nach hiesiger Verfassung für alle übrigen Gesetzverkündigungen mithin unerläßlich bleibenden Zustimmung der diesseitigen Stände kann gleichwohl die Rechtsverbindlichkeit der von der provisorischen Centralgewalt zu publicirenden Reichsgesetze nicht haben abhängig bleiben sollen, während hinwiederum auch in dem, die provisorische Centralgewalt begründenden Gesetze vom 28. Juni d. J. keine Vorschrift anzutreffen ist, welche die Regierung ermächtigt, bei der örtlichen Veröffentlichung jener Verkündigungen von dem Requisite der ständischen Zustimmung abzusehen.

Welche verwirrenden Folgen unter diesen Umständen für die rechtliche Ueberzeugung der Landesgerichte von der verbindlichen Kraft der nicht vom Könige verkündeten Reichsgesetze, für die durch verschiedene Interessen und entgegengesetzte politische Meinung abweichend bestimmten desfallsigen Rechtsansichten der Individuen, und in Verbindung damit für die gesammten socialen Zustände des Landes befürchtet werden müssen, dies bedarf kaum einer näheren Andeutung."

Das waren theils offenbare Vorwände, denn, wenn es einer beglaubigten Abschrift der Bundestagsbeschlüsse vom 10. Juli bedurft hätte, auf welche der hannoversche Diplomat in den Actenstücken so großes Gewicht gelegt hatte, so wußte man solche zu bekommen. Die Publication des Bundestagsbeschlusses oder der Erklärung vom 12. Juli, die man in gehöriger Form hatte, beruhte aber gänzlich in der Hand des Königs. Anderntheils waren es Rechtsanschauungen, vom römischen Privatrechte hergenommen, auf welche man es bei dem Staatsrechte, wo immer die vollendete Thatsache überwog, nie so genau genommen, wie am schlagendsten die spätere Reactivirung des deutschen Bundes in unvollständiger Plenarversammlung bewiesen hat, welche dieselbe Regierung bereitwillig anerkannte. Außerdem konnte man sich auf § 2 des Verfassungsgesetzes nicht wohl berufen, weil ein deutscher Bund seit dem 12. Juli nicht mehr bestand und Reichsgesetze etwas ganz anderes waren, als Bundestagsbeschlüsse. Denn zu den ersteren hatten die vom Volke erwählten Deputirten ihre Zustimmung schon gegeben, die letzteren waren Beschlüsse von Abgeordneten der Fürsten allein. Der § 2 der Verfassung war eine Anomalie, er stand außerhalb der neuen mit Einstimmung der Regierung geschaffenen Zustände. Für blos nach römischem Rechte gebildete, dem Leben selbst fernstehende Richter mochten diese Bedenken von einiger Bedeutsamkeit erscheinen, das Volk, nicht nur im Großen und Ganzen, sondern auch in dem überwiegenden Kreise der Juristen, Richter, wie Advocaten, hielt sich an das mit der hannoverschen Gesetzsammlung publicirte Reichsgesetz vom 27. September. Dieses lautete aber:

„Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1. Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch den Reichsminister.

Art. 2. Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck im

Reichsgesetzblatte bekannt und theilt es zugleich den Einzelregierungen zum Zweck der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3. Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen andern Zeitpunct feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben."

Die Grundrechte waren nun in Frankfurt am 28. December ausgegeben. Die hannoversche Regierung hatte den Reichsverweser und das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt, wenn auch wider Willen, doch unumwunden anerkannt, wie der Reichsminister öffentlich ausgesprochen, das von diesem verkündete Gesetz hatte also mit dem zwanzigsten Tage nach Publication desselben im Reichsgesetzblatte seine Gültigkeit erlangt. So argumentirte nicht nur das Volk in allen Volksvereinen, sondern auch anerkannte Juristen, wie der Justizrath Ubbelohde in Aurich *) und viele Richter und Gerichte.

Man petitionirte deshalb von den Volksvereinen entweder um förmliche Publication der Grundrechte als Gesetze, oder gab Erklärungen ab, daß die Grundrechte als Gesetz vom Volke anerkannt würden, und feierte endlich den Tag, an welchem sie Gesetzeskraft erhielten, nur daß man über diesen Tag selbst zweifelhaft war, indem man an einigen Orten, z. B. Göttingen, mit Ubbelohde annahm, daß dies der 17., an andern, wie Hannover, daß es der 21. Januar sei. Eine Ansprache der Mehrzahl hannoverscher Mitglieder der Nationalversammlung war der Agitation, als erste Antwort des hannoverschen Volkes auf das ministerielle Rescript, wie die Zeitung für Norddeutschland meinte, vorangegangen. Nachdem in dieser die Erklärung des Bevollmächtigten v. Bothmer dem Reichsministerio gegenüber mitgetheilt war, hieß es:

„Wir können die von der hannoverschen Regierung durch ihren Bevollmächtigten ausgesprochenen Ansichten durchaus nicht theilen und halten sie außerdem für unausführbar. Die aus dem Gesammtwillen des deutschen Volkes hervorgegangene, zur Neugestaltung Deutschlands berufene, keiner Regierung gegenüberstehende Nationalversammlung kann die Annehmbarkeit ihrer Beschlüsse nicht von der Prüfung einzelner Regierungen oder Ständeversammlungen abhängig machen lassen; sie hat diese in dem von ganz Deutschland freudig begrüßten Beschlusse vom 27. Mai v. J.:

„Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt, daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet" ausgesprochen; das schon angezogene Gesetz vom 27. Sepber v. J., die Verkündung der Reichsgesetze betreffend, besagt dasselbe und

*) Das Verhältniß der einzelnen Staaten Deutschlands, insbesondere Hannovers zu der Reichsversammlung und Centralgewalt, so weit es die Gültigkeit der Reichsgesetze betrifft. Von Justizrath Ubbelohde in Aurich. Aurich und Leer 1849.

es ist nicht einmal erforderlich, auf die Uebertragung der Gewalt des Bundestages auf den Reichsverweser und § 2 des hannoverschen Landesverfassungsgesetzes Bezug zu nehmen. Wie unmöglich es aber ist, jene Grundsätze durchzuführen, ergiebt sich sofort, wenn man erwägt, welche fast zahllose Combinationen entstehen, sobald achtunddreißig Regierungen sich über jeden einzelnen der 50 Paragraphen der Grundrechte zu erklären haben, wie denn schon die am 23. December abgegebenen allgemeinen Erklärungen, das bunteste Gemisch von Vorbehalten, Ansichten, Wünschen, Anträgen 2c. darbietet.

Ungeachtet der Klarheit jener Bestimmungen ist es wünschenswerth, daß das Land der Regierung gegenüber in diesem Sinne sich ausspricht. Dazu ist die nächste Ständeversammlung berufen; daß sie dazu befähigt sein möge, liegt in der Hand der Wähler, und daß diese die ihnen gestellte Aufgabe vollständig erkennen und zum Heile Deutschlands lösen mögen, dazu möchte unsere Ansprache beitragen.

Ohne Einheit Deutschlands keine wahre, keine dauernde Freiheit, nicht jener Stolz, wie er dem freien Manne ziemet! Also Unterordnung der einzelnen Regierungen unter die Centralgewalt! Kaum wird darin ein Zwiespalt sein. Auch diejenigen, welche zunächst die Freiheit ins Auge fassen, verschließen sich dem Gedanken der Einheit nicht, ihnen wie den andern liegt die Größe und die Ehre des Vaterlandes am Herzen, und so ist an einem einmüthigen Zusammenwirken nicht zu zweifeln, sobald erkannt ist, was Noth thut. Wählen Sie Männer, die, fern von engherzigem und einseitigem Haften an der nächsten Scholle auf das Ganze blicken, die davon durchdrungen sind, daß, je herrlicher der Gesammtbau emporsteigt, desto fester und schöner auch der einzelne Theil dastehen wird, daß aber, wenn jener ein wüster Trümmerhaufen ist, auch die einzelnen Theile ihnen bald ins gleiche Verderben nachstürzen werden; wählen Sie Männer, die mit Kopf, Herz und Mund für Deutschlands Einheit dastehen. Damit Gott befohlen!

Frankfurt a. M., den 4. Januar 1849.

H. A. Lüntzel. Freudentheil. Lang. Grumbrecht. Plaß. Groß aus Leer. Reden. Quintus. Nicol. Röben. Ahrens. Dröge. Gravenhorst. Dammers. Wedekind. Wachsmuth."

Das Ministerium Stüve-Bennigsen that sein Möglichstes schon vor Neujahr, diese Anschauungen zu bekämpfen. Es ließ nicht nur ein im Juli 1848 von Stüve an seine Wähler erlassenes Schreiben, welches hauptsächlich die Stellung Stüve's zur deutschen Frage behandelte und: „da in öffentlichen Dingen ja zu oft Recht und Kraft eins sei," die Kraft der Nationalversammlung einer Kritik unterwarf und dieselbe sehr schwach fand, jetzt in Frankfurt drucken, sondern die Hannoversche Zeitung brachte das obenerwähnte Schreiben an den Bevollmächtigten v. Bothmer, vom 4. November, so wie den Protest des Hannoverschen Ministeriums gegen Einführung der Grundrechte vom 14. December, wie solche dem Reichsministerium übergeben war, sie brachte außerdem eine Frankfurter Correspondenz im Detmoldschen, eine andere im Sinne der Jürgens'schen Flugblätter. Außerdem wurde von dem bei dem statistischen Archiv angestellten Abecken eine vaterländische Correspondenz im Lande verbreitet, die sich auf den Standpunct des Hannoverthums gegen die den Bundes- und Einheitstaat anstre-

benden Parteien in der Nationalversammlung gegen den „Souverainetätsschwindel“ derselben stellte und namentlich gegen die Grundrechte kämpfte. Flugblätter gegen letztere wurden verbreitet, welche das Gemeingefährliche derselben, theils für die Grundbesitzer, theils für den Handwerkerstand darthun sollten. In ersterer Beziehung ward das Rütteln an der Untheilbarkeit des Grundbesitzes, das Mobilisiren des Grundbesitzes als höchst gefährlich hervorgehoben und den Bauern vorgeredet, man wolle ihm seinen freien Acker nehmen. Den Städtern wurde die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit als grundverderblich geschildert. Aus dem § 14 der Grundrechte: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, und aus der Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe!“ wurde deducirt, daß ganze Banden von Meineidigen und falschen Zeugen sich zu den schändlichsten Dingen zusammenthun, dem Bürger und Bauer Leib und Gut wegschwören würden. Eine angebliche „Anfrage eines Bürgers aus einer Landstadt“ über die Grundrechte, die diese und andere Ansichten aussprach, schloß mit den Worten: „Wenn durch § 3 uns die Freizügigkeit und in Verbindung mit § 28 die Gewerbefreiheit aufgeladen wird; wenn § 7 uns durch Aufhebung der Stellvertretung einer wichtigen Freiheit beraubt; wenn § 14 es mir unmöglich macht, mich gegen falschen Eid zu schützen; wenn § 27 das Schulwesen untergräbt und mit §§ 3, 20 und 21 zusammen den Gemeinden schwere Lasten auflegt; wenn endlich § 33 durch die Theilbarkeit der Höfe unsern Bauernstand zu Grunde zu richten droht; ist das ein Glück oder ein Unglück?

„Und wenn es ein Unglück ist, giebt es denn noch ein Mittel, uns dagegen zu schützen, wenn die Grundrechte eingeführt sind, oder müssen diese Mittel vorher überlegt werden? —“

Dieselbe war in der Culemannschen Buchdruckerei in Hannover gedruckt, galt als Machwerk der Regierungspresse und wurde in vielen Tausenden von Exemplaren mit und ohne die Hannoversche Zeitung verbreitet.

Aber obgleich die schwächsten Seiten des Philisterthums, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, und die schwache Seite des Bauernstandes: der Glaube, daß der Bestand seiner Höfe durch polizeiliche Gebote gesichert werden müsse, berührt waren, es wollte nicht helfen. Die Masse aller Gebildeten „wühlte“, um mich eines damals gäng und geben Ausdrucks zu bedienen, für die Grundrechte, das Volk verlangte seine Grundrechte trotz Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Veräußerungsfreiheit des Grundeigenthums.

Welche Grundstimmung im Lande herrschte, hätte Stüve an dem Vaterländischen Verein in Osnabrück sehen können, der aus seinen sonst treuesten Anhängern zusammengebaut war, aber doch am 8. Januar eine Adresse wegen der Grundrechte an das Ministerium einschickte, welche die Gründe für die Anerkennung der Grundrechte, wie sie im Volke angeführt wurden, — Berufung einer constituirenden Nationalversammlung durch Verordnung vom 14. April — Uebertragung der Bundesgewalt auf den Reichsverweser — Reichsgesetz vom 23. September und das Erscheinen des Reichsgesetzblatts am 28. December — aufzählte, dagegen die Zweifel der Juristen hervorhob und den Zustand der Rechtsunsicherheit, der daraus erfolgen würde, als heillos schildert. „Wir sehen die Reichsversammlung zu Frankfurt, als

das höchste gesetzliche Organ Deutschlands an; wir sind Deutsche, das einige Deutschland war eine der Hoffnungen der Märztage, mit dem jetzt verkündigten Reichsgesetz steht und fällt die Einheit des deutschen Vaterlandes" erklärte der Verein, und bat dann, auf den Vorwand wegen Nichtpublication der Grundrechte eingehend:

„das Gesammtministerium wolle die Centralgewalt um schleunige Mit-„theilung des Bundesbeschlusses vom 10. Juli 1848 ersuchen und danach „die im Reichsgesetzblatte verkündeten Reichsgesetze auch in hiesigen Landen „in solcher Weise verkünden, daß über deren rechtsverbindliche Kraft kein „Zweifel obwalten möge."

„Das sei einstimmig beschlossen!" berichtete der Vorstand und in diesem war Breusing Vorsitzender, Advocat Raven und Stadtrichter Dr. Westerkamp Stellvertreter, Stadtrichter Dr. Droop, Altermann Hoberg, Procurator Hollenberg, Buchhalter C. L. Meyer, Conrector Meyer, Altermann Möllmann, Justizrath Pagenstecher, Altermann Quirll, Altermann Dr. Schmedes, Buchhalter Sell, Subconrector Tiemann, Fabrikant Westerkamp Vorstandsmitglieder, also die treuesten Anhänger Stüve's aus der Zeit des Verfassungskampfes.

Anders war es im vaterländischen Vereine zu Hannover. Der Volksverein hatte auf Albrechts Antrag eine Volksfeier des 21. Januar, als des Tages der Rechtskraft der Grundrechte, beschlossen. Ein gleicher Antrag war im vaterländischen Verein gestellt, hier aber hatte der Cammerrath v. Münchhausen und Geheimer Kriegsrath Wedemeyer den Muth, sich im Sinne des Ministeriums gegen eine Menge Bestimmungen der Grundrechte auszusprechen und die zurückhaltende Stellung der Regierung zu vertheidigen.

Man lehnte die Feier der Grundrechte, theils aus Princip, theils aber auch aus der Rücksicht ab, welche bei Vielen beim Eintritt in den Verein maßgebend gewesen waren, mit manchen Persönlichkeiten des Volksvereins und Arbeitervereins nicht zusammen zu sein. Die Minorität, welche an der Feier theilnehmen wollte, war aber sehr bedeutend, sie bestand aus 147 Mitgliedern. Diese beschloß nun, die Gesinnung der Mehrzahl auf eine Probe zu stellen und brachte den Antrag ein:

1) Der vaterländische Verein möge erklären, daß er die Gültigkeit der Grundrechte seit dem 18. Januar in ganz Deutschland unbedingt anerkenne, so wie daß er die Theilnahme an der Feier aus keinem andern Grunde abgelehnt habe, als weil er in derselben kein zweckmäßiges Mittel zu der durch die Statuten ihnen zur Pflicht gemachten Verwirklichung aller Reichsgesetze erkenne. 2) Daß der vaterländische Verein alle diejenigen seiner Mitglieder, welche eine dieser Fragen verneinen sollten, als den Statuten des Vereins offenbar zuwider handelnd, ausschließen möge.

Als Bekämpfer dieses Antrages trat einer der Gründer des Vereins, der damalige Stadtrichter Meißner auf. Allein er wagte nicht die Rechtsbeständigkeit der Grundrechte irgend einem Zweifel zu unterziehen, sondern erkannte diese vielmehr an, ja er vindicirte dem ganzen deutschen Volke die endliche Entscheidung über die Reichsverfassung und hoffte zu Gott, daß bei dieser endlichen Abstimmung die deutschen Fürsten nicht in der Minderheit sich befinden möchten. Auch der Obersteuerrath Rasch sprach, die Grundrechte anerkennend, gegen die Anträge. Carl Gödeke stellte nur den Antrag,

zur motivirten Tagesordnung überzugehen, da der Verein noch nichts gethan habe, was einer Abweichung von den Statuten ähnlich sähe. Dieser Antrag, der anscheinend über die Klippen half und mit Bravo begrüßt wurde, erscheint uns unerklärlich, einmal daß er von Gödeke, einem so entschiedenen Verfechter der Souverainetät der Nationalversammlung ausging, sodann daß er angenommen wurde, obgleich die Majorität wissen mußte, daß die Minorität eben von der Annahme dieser Anträge ihr ferneres Verbleiben in dem Vereine abhängig gemacht hatte. Die Minorität trat nun aus und gründete unter dem Vorstande von Dr. Hoyns, Assessor Planck, Albrecht, Stadtsecretair Bauermeister einen neuen vaterländischen Verein mit denselben Statuten, nur daß sie diese zur Wahrheit machen wollte. Im alten Vereine blieb die große und kleine Aristokratie Hannovers allein zurück.

Daß die gesammte Presse mit alleiniger Ausnahme der Hannoverschen Zeitung für die Grundrechte kämpfte, war selbstverständlich. Die Presse war außer durch zahlreiche kleine Provinzialblätter um ein großes Organ reicher geworden. Die Bremer Zeitung, welche bei Heise erschienen war, hatte die Concurrenz der geschmeidigeren Weserzeitung in Bremen nicht ertragen können, sie war unter dem Titel „Zeitung für Norddeutschland" nach Hannover übergesiedelt und wurde von dem jugendlichen Dichter und Enthusiasten Theodor Althaus aus Lippe-Detmold redigirt. Die Weicheltsche „Allgemeine Hannoversche Zeitung", in Nienburg herausgegeben, war dem Ersterben schon nahe.

In diese Zeit der Aufregung wegen der Grundrechte fielen nun die Wahlen, die Vorwahlen, namentlich Anfangs Januar. Die Kälte war, bei großem Schneefall erheblich, die Verbindungen gehemmt und verzögert, es war überall kein Wetter zu Volksagitationen. Dennoch war die Wahlbewegung eine außerordentliche. Die Göttinger hatten schon im September angefangen, Ansprachen an das Volk zu erlassen, die Volksvereine, wie das Centralcomitee derselben waren nachgefolgt; seit dem 28. December, nachdem die Wahlen ausgeschrieben waren, folgten nun eine Unzahl Ansprachen und Glaubensbekenntnisse der einzelnen Candidaten. Verfasser hat eine große Anzahl dieser Glaubensbekenntnisse vor sich; keins derselben spricht sich indeß im Sinne Stüve's und des Ministeriums gegen die Grundrechte aus, keins wagt an der Rechtsgültigkeit derselben für Hannover irgend zu zweifeln. Dagegen findet sich auch in keinem Glaubensbekenntniß eine Andeutung, daß das Ministerium Stüve, weil dasselbe es mit der Deutschen Frage nicht ehrlich meine, gestürzt werden müsse. Das Ministerium hatte vielmehr im ganzen Lande ein solches Vertrauen, daß ein Candidat, der hätte durchblicken lassen, man müsse gegen dies Ministerium Opposition machen, überall durchgefallen wäre. Man hielt für das Innere das Ministerialprogramm für vollkommen genügend, das rechte Maaß der Freiheit und Gleichheit für Hannover gewährend, traute dem Ministerium ehrlichen Willen, Kraft, Kenntniß zu, dasselbe in voller Maße ins Leben zu führen.

Betrachten wir die Ansprachen näher, die von den verschiedenen Vereinen an das Volk gingen, so zeigen sie durchgehends eine würdige ruhige Fassung und Haltung. Namentlich konnte das, was das geschäftsführende Comitee der Hannoverschen Volksvereine, Dr. Gerding und Cohen (Honeck)

unter dem 6. November an die verbundenen Volksvereine ergehen ließ, bei den Unbefangenen kaum irgend welchen Anstoß erregen, hören wir:

„Es nahen unserem Lande ernste Tage, Tage wo es gilt, daß Jeder seine Pflicht thue; es sind die Tage, an denen die Wahlen zur neuen Ständeversammlung vorgenommen werden sollen. Die Geschäftsführer des Ausschusses der verbundenen Volksvereine halten es für ihre Pflicht, an sämmtliche Mitglieder der Vereine, die in treuem Bunde zusammenstehen, Worte der Mahnung zu richten.

„Jeder selbstständige, unbescholtene Mann ist berechtigt, an den Wahlen zur Ständeversammlung Theil zu nehmen, berechtigt und verpflichtet. Berechtigt durch das Gesetz, verpflichtet durch sein Gewissen, durch die Schuld, welche Jeder dem Vaterlande zu bezahlen hat. Wer am Tage der Wahl fehlt, wer selbstsüchtig oder nachlässig denkt: auch ohne mich kann es gehen, ist verantwortlich dafür, wenn nicht ein Ehrenmann aus seinem Wahlbezirke in den Ständesaal tritt. — Die Volksvereine sind Schulen des öffentlichen Lebens, wechselseitige Belehrung über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger sind ihre Aufgaben. Ihre Mitglieder werden auch dadurch, daß sie ihre Pflicht bei den Wahlen erfüllen, beweisen, daß sie diese Aufgaben kennen.

„Wir Alle wissen, daß in unserm Lande zwischen den Wählern und ihren Vertretern noch, hoffentlich zum letzten Male, Wahlmänner stehen, daß der Gedanke der Gerechtigkeit, der keine Vermittler zwischen den Wählern und ihren Abgeordneten duldet, bei uns noch nicht Geltung gefunden hat. — Das Recht und die Pflicht der Wahlen zur nächsten Ständeversammlung beschränkt sich daher auf die Ernennung von Wahlmännern. Unsere nächste Aufgabe ist also, Männer zu Wahlmännern zu wählen, deren Unabhängigkeit, deren Treue gegen das Volk, deren Einsicht in die öffentlichen Verhältnisse dafür bürgt, daß sie gewaffnet gegen Einflüsterungen und Täuschungen nur ihrem Gewissen, ihrer wahren Ueberzeugung folgen und treue, unabhängige nnd tüchtige Männer in die Ständeversammlung senden.

„Der nächsten Ständeversammlung harren große Aufgaben. Ihre erste und wichtigste ist, jedes Opfer freudig zu bringen, das Deutschland von allen seinen Söhnen fordern muß, jedes Bestreben, das offen oder heimlich Hannover fern von Deutschland halten möchte, zu vernichten. Ihre weitere Aufgaben sind die Schaffung eines volksthümlichen Rechtswesens, statt der Gerichte, die nach fremden Gesetzen richten, gegen die das Volk, nur durch zu viele traurige Thatsachen belehrt, tiefes Mißtrauen hegt; dann Befreiung der Gemeinden von dem maßlosen Drucke der Beamtenherrschaft und die Errichtung von Volksschulen aus denen, die jetzt Knaben sind, einst als freie, ehrenhafte Männer hervorgehen. — Kein anderes Land in unserem großen Vaterlande hat so Schweres zu sühnen, als Hannover; ein Grundgesetz mit Tausenden von Eiden besiegelt, ist gefallen, der Glaube an Recht und Gesetz erschüttert. So gilt es denn neu und fest zu bauen, daß unter Gottes Schutz Werke der Freiheit die Denkmale der Schmach und der Feigheit hoch überragen."

Die Göttinger hatten schon am 13. September die Städte und ländlichen Wahlcorporationen aufgefordert, Gemeinde-, District- und Provinzialwahlcomitee's zu bilden und die Männer, welche durch unzweideutige Frei-

sinnigkeit, erprobte, keiner unlauteren Einwirkung zugängliche Ueberzeugungstreue, des Volksvertrauens sich würdig zeigten, durch die Tagesblätter zur allgemeinen Kunde zu bringen. Man wollte auch hier, wo am zweckmäßigsten nur eine Hand dirigirt, die Mitwirkung und Thätigkeit des ganzen Volkes, auf eine offene Weise, die alle Operationspläne den Gegnern offen legte. Später erließ man eine Ansprache der Göttinger Bürgerversammlung an die Bewohner der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, von Dr. Thiermann verfaßt *), unterschrieben im Namen der Göttinger Bürgerversammlung von dem ernannten Wahlausschusse: Thiermann, Dr. phil. Ellissen, Dr. phil. C. Levin. Rohns sen. Heinr. Eberwein, Bürgervorst. C. Breithaupt. Holle jun., Adv. J. G. H. Müller. Hachfeld, Dr. jur. L. Stöckicht, Bürgervorst. Ch. Schüddekopf. G. Steinbach. F. Fröhlich jun., C. L. Brauns. Dr. Obrock. Fr. Rente. C. Gundina jun. Dr. Wilh. Seelig. L. Levin. Daniel, Dr. Chr. Meyer, Bürgervorsteher. A. Plathner, Dr. phil. H. Schlotthauber. C. Mey.

Dieselbe huldigte freilich der falschen Ansicht, daß ein Deputirter jeder Zeit zurückzutreten verpflichtet sei, wenn ihm seine Wähler ihre Unzufriedenheit mit seiner Wirksamkeit kund gäben; sie war geschwängert von dem in Göttingen herrschenden Glauben, daß das Volk die Souverainetät wirklich schon errungen habe. „Früher", hieß es, „galt die fürstliche Gewalt im Staate für die höchste, oft für die einzige, durch die große Bewegung aber, welche ganz Deutschland in diesem Jahre ergriffen hat, hat sich das Volk auf die erste Stelle erhoben und überträgt auf seine Vertreter eine Fülle der Macht, welcher keine Regierung zu widerstreben vermag. Die Fürsten werden jetzt ihren schönsten Beruf darin finden, die Wünsche des Volks zu erfüllen, ihre Minister dürfen keine Handlungen ausführen, zu welchen sie nicht durch die von unsern Vertretern erlassenen Gesetze ermächtigt werden, wenn sie nicht dem rächenden Arme der Gerechtigkeit verfallen wollen."

Dieselbe berührte, was in anderen Ansprachen vermieden war, die Frage der Lasten; es hinge wesentlich von der Ständeversammlung ab, ob man kostspielig oder wohlfeil regiert werde, und müsse man Deputirte wählen, die nicht so sehr für das Interesse der bevorrechteten Partei sorgten, als vielmehr von aufrichtiger Liebe für das Wohl des Volkes geleitet würden. Die Ansprache ließ das Verhältniß zu Deutschland und den Grundrechten noch nicht in den Vordergrund treten und hielt sich mehr an die inneren Angelegenheiten — für welche sie forderte: größere Selbstständigkeit der Gemeinden, sorgfältige Prüfung des Heerwesens um eine billigere Einrichtung und zugleich eine bessere Wehrhaftigkeit zu erzielen. Es müsse dahin gewirkt werden, daß der große Grundbesitz des Staates nicht mehr dazu diene, einzelne Pächter zu bereichern und eine große Anzahl ländlicher Bewohner in die abhängige Lage von Tagelöhnern zu versetzen, sondern daß wenigstens ein größerer Theil an kleinere Leute zu mäßigen Preisen verpachtet würde, um die Vortheile selbstständiger Bewirthschaftung einer größeren Anzahl arbeitsamer Landleute zuzuwenden und die Annehmlichkeiten des Wohlstandes gleichmäßiger über das Land zu verbreiten. Ferner: Verbesserung

*) Göttingsches Bürgerblatt vom 11. Nov., Nr. 35. 1848.

des Gerichts- und Proceßwesens, und endlich Hebung der Volksschulen. In dieser Beziehung war sehr richtig gesagt: „Wir blicken mit Hoffnung in die schönere Zukunft, die nicht mehr unterwürfige und bevormundete, sondern selbstständige, ihrer höhern Würde bewußte Menschen kennen wird. Aber vergessen wir ja nicht, daß alle Errungenschaften nur ein Spiel des Zufalls sind, daß sie wieder die Beute unserer lauernden Gegner werden, wenn wir jemals nachlassen sollten, dieselben, nicht mit den Waffen der Hand, sondern mit den Waffen des Geistes zu schirmen. Nur die Bildung bewahrt uns vor dem Rückfall in die alte Knechtschaft, nur sie giebt uns den Muth und die Kraft, den Kampf für die heiligsten Güter der Menschheit zu bestehen. Das Volk, welches seine Rechte kennt, welches sich durch das gemeinschaftliche Band der Liebe und seine Freiheit vereint und gestärkt fühlt, besitzt eine Allgewalt, welche jeden Angriff seiner Feinde zerschmettert."

War es nun wohl der Sache angemessen, oder auch nur politisch, wenn das Organ der Regierung sich in einer warnenden Stimme an die Wähler des Landes also ausließ?

„Eine Partei, welche offenbar dem Königthum feindlich gesinnt ist und unter der Maske des Schutzes der angeblich gefährdeten deutschen Freiheit auf den allmäligen Untergang unserer auf dem Königthum beruhenden Verfassung in eine Republik hinarbeitet, deren Ende oder Anfang gar leicht die rothe, die blutige Republik sein könnte, betreibt seit kurzem im Lande den Anschluß der hannoverschen Volksvereine an den zu Frankfurt gebildeten Märzverein. Sie hat den Anschluß der Volksvereine zu Hannover, Celle, Fallersleben, Emden, Hildesheim, Osnabrück, an diesen Verein bereits erreicht, und es ist nicht unmöglich, daß sie mit ihren Judaskünsten auch noch andere Vereine des Landes umstricken wird, da ihre Absicht nach einer — vom Advocaten Gerding zu Celle und von dem Schriftsteller Cohen zu Hannover als Centralvorstande der verbundenen Vereine erlassenen — Aufforderung auf eine weitere Verbindung aller hannoverschen Volksvereine durch Anschluß an den Märzverein gerichtet ist.

„Es liegt diesem Treiben die fernere Absicht unter, von den so verbundenen Volksvereinen auf die Wahlen im Lande in dem Sinne wirken zu lassen, daß wo möglich nur Leute in die Stände gewählt werden, welche dieser Partei angehören und also, wenn sie gegenwärtig auch noch von Königthum sprechen, mit allen Kräften dahin streben werden, die Grundfesten des Königthums zu untergraben und allmälich die Republik in Deutschland und so auch in unserem Lande herbeizuführen.

„Zeit, hohe Zeit ist es daher, dem Treiben dieser Partei entschieden entgegen zu treten, Zeit, daß Jeder es sich klar mache, wohin der allgemeine Anschluß an den Märzverein, wohin die Erwählung solcher Personen in die Ständeversammlung führen kann, welche dem Märzvereine sich angeschlossen haben, oder von seinen Jüngern empfohlen sind. Königthum; verfassungsmäßige Freiheit unter Sicherung des Eigenthums durch Gesetz und Ordnung, oder Republik, jene berliner und pariser Barrikadenfreiheit, wobei die Nichtsbesitzenden sich in die Kleider der Besitzenden theilen, das seien die einfachen Fragen, welche sich jeder vernünftige Mann vorlegen müsse, wenn an ihn die Aufforderung jener Märzmänner ergeht."

Die Hannoversche Zeitung verdächtigte jeden von den Volksvereinen in

Hannover, Emden, Hildesheim, Fallersleben, Osnabrück, Celle, oder vom Dr. Schläger in den Vaterlandsblättern vorgeschlagenen Candidaten.

Hannover hat es erlebt, 1855, 1856, 1857 u. s. w., was das Königthum unter den Flügeln des Bundestages unter verfassungsmäßiger Freiheit versteht, es hatte schon 1837 erlebt und sollte später erleben, welcher Rechtsschutz der Verfassung überhaupt gewährt sei, das Vertrauen zu dem Königthum war von sehr jungem Datum. Und was wollte denn der so viel verrufene, von Deputirten der Nationalversammlung gegründete Märzverein? Hören wir sein Programm:

„Wir wollen die Einheit Deutschlands; wir wollen, daß die Freiheit als das natürliche Eigenthum der Nation anerkannt werde, nicht als ein Geschenk oder eine Gabe, die ihm nach Belieben von irgend einer Seite zugemessen wird; wir wollen, daß die Nation die Einschränkungen dieser Freiheit selbst bestimmt und sich nicht aufdrängen läßt, daß aber ein Jeder sich diesen Einschränkungen zu unterwerfen hat; wir wollen die Berechtigung für das Gesammtvolk, wie für das Volk eines jeden einzelnen Landes, sich seine Regierungsform selbst festzusetzen und einzurichten, zu verbessern und umzugestalten, wie es ihm zweckdienlich erscheint, weil jede Regierung nur um des Volkes willen und durch seinen Willen da ist; wir wollen, daß die Verfassungen, welche der Gesammtstaat und die einzelnen deutschen Staaten sich geben, Bestimmungen enthalten, nach denen sie auf friedlichem, *gesetzlichem* Wege geändert und verbessert werden können; wir wollen, daß die auf solcher Grundlage errichteten Verfassungen von dem Gesammtstaate garantirt werden; damit auf diese Art die Revolution zu Ende gebracht und ein dauernder Zustand der Gesetzlichkeit, des Friedens und der Wohlfahrt der deutschen Nation und der einzelnen deutschen Volksstämme gesichert werde."

Es war nicht möglich, daß die Hannoversche Zeitung durch ihre Uebertreibungen auch nur einen einzigen in das Lager der Reactionairen trieb, der nicht durch eigene Gesinnung oder Gesinnungslosigkeit schon hinein gehört hätte.

Der Vaterländische Verein hielt sich in einem ersten Wahlmanifeste ziemlich allgemein: „Wir bedürfen eben so freisinniger und achtbarer, als erfahrener und besonnener Männer, Männer von Kopf und Herz, von Umsicht und Charakterfestigkeit, Männer, die durch ihr bisheriges Leben Bürgschaft geben, daß sie es mit der Freiheit und mit dem Rechte ehrlich meinen. — Die Wähler müssen eine Pflicht der Ehre darin erkennen, solche Männer als Vertreter zu senden. Sie werden damit das beste Zeugniß ihrer politischen Mündigkeit geben und sich den Dank des Vaterlandes erwerben. Der eben gepflanzte Baum der Freiheit kann nur gedeihen und Frucht tragen, wenn er von treuer, fester, geschickter Hand gepflegt wird."

Ein zweites Wahlmanifest desselben vom 21. December war schon viel mehr präcisirt, hinsichtlich der deutschen Frage namentlich wahrscheinlich viel präciser und entschiedener, als es die eigentlichen Stifter des Vereins wünschten. Es hieß u. A. in demselben: „In deutscher Freiheit und deutscher Einheit erblickt der Vaterländische Verein die sicherste Bürgschaft für die Freiheit und Wohlfahrt aller Theile des deutschen Vaterlandes. *Nur in und mit Deutschland kann Hannover frei und glücklich sein.*

Der Vaterländische Verein verlangt deshalb von den Vertretern des

Landes, daß sie die Beschlüsse der Nationalversammlung als des höchsten Organes für Deutschland verwirklichen und namentlich die deutsche Reichsverfassung unbedingt und unumwunden anerkennen, demgemäß auch die Grundsätze derselben zu Grundsätzen unserer Landesverfassung und deren Verwirklichung auch für unser Land sich zur Pflicht machen."

Das, was den vaterländischen Verein von Volks- und anderen Vereinen unterschied, fand sich vielleicht in den Worten ausgedrückt, daß man keine Vertreter wolle, die republikanische Träume zu verwirklichen suchten:

„Wir halten daran fest", hieß es weiter, „daß der Wille des Volks, ausgesprochen durch die Mehrheit seiner gesetzlichen Vertreter das höchste Gesetz des Staates sei, und daß das Volk mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken befugt sei, daß die Beschlüsse der Landesvertreter, mit der öffentlichen Meinung übereinstimmend ausfallen. Dies verstehen wir unter der demokratischen Grundlage, die wir für die constitutionelle Monarchie verlangen. In dieser constitutionellen Monarchie erblicken wir die dauerndste Bürgschaft für des Volkes Freiheit gegen den maßlosen Ehrgeiz der Einzelnen und gegen die dauernde Schwankung des Ganzen. In der wahren constitutionellen Monarchie ist dem Talente jedes Einzelnen voller Spielraum gegönnt, ohne das Ganze von dem Einzelnen und dem Zufall abhängig zu machen. Wir wollen deshalb keine Vertreter, die offen oder heimlich republikanische Träume zu verwirklichen suchen. Wir wollen Vertreter, die mit dem gestürzten Systeme der Vorrechte und der Bevormundung vollständig gebrochen haben, die bei ihrem Wirken zu jenem Systeme der Vorrechte und der Bevormundung nicht zurückzulenken versuchen, die sich der gesetzmäßigen Entwicklung der monarchisch-demokratischen Staatsform mit aufrichtiger Ueberzeugung widmen, ein Hort gegen gewaltsamen Umsturz der bestehenden und ein fester Schutz der gesetzlich festzustellenden Ordnung im Ganzen und im Einzelnen."

Schließlich waren die Forderungen in Beziehung auf die Hannoverschen Angelegenheiten präcisirt:

„Die verfassunggebende Reichsversammlung hat dem Deutschen Volke bereits die wesentlichsten Grundrechte gesichert. Diese müssen in Hannover zur uneingeschränkten Geltung gelangen.

„Als die wichtigsten Puncte, welche der Vaterländische Verein von den Ständen Hannovers in Vereinbarung mit der Regierung erledigt wissen will, heben wir hervor:

1) Vollständige Revision des Landesverfassungsgesetzes im Sinne der monarchisch-demokratischen Staatsform, damit Alles entfernt werde, was darin diesem Sinne widerstrebt und was an Widersprüchen in den Consequenzen einzelner Grundsätze der Verfassung übrig geblieben ist.

2) Eine neue ständische Geschäftsordnung, welche einen einfacheren und rascheren Gang der ständischen Verhandlungen möglich macht.

3) Feststellung eines definitiven Wahlgesetzes.

4) Umbildung der Provinziallandschaften im constitutionellen Sinne als Provinzialverwaltungsbehörden, mit gesetzlich zu regelndem Wahlrecht.

5) Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens auf Grund der Principien der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageschaft und beim Strafprocesse der Geschwornengerichte.

6) Feststellung einer Städteordnung. Freiere Stellung der Gemeindebehörden der Regierung gegenüber; möglichste Durchführung des Grundsatzes der Selbstregierung für alle Gemeindeangelegenheiten, ausgedehntere Berechtigung bei der Wahl der Gemeindevertreter.

7) Regulirung des Wirkungskreises der Polizeigewalt; Revision des Polizeistrafgesetzbuches und vollständige Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung.

8) Ein Staatsdienergesetz mit Feststellung des Schutzes gegen willkürliche Entlassung der Verwaltungsbeamten und der Entsetzung der Richter durch richterliches Urtheil. Regulirung des Pensionswesens.

9) Umbildung des Heerwesens unter Feststellung der allgemeinen Wehrpflicht und der Gleichberechtigung Aller zu allen militairischen Graden. Revision des Militairstrafgesetzbuches.

10) Gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Bürgerwehr zum Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit und gesetzlichen Ordnung, unter Feststellung der Rechte und Pflichten, möglichst freier innerer Verfassung und Bürgschaft gegen willkürliche Auflösung.

11) Feststellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, und zwischen Kirche und Schule.

12) Kräftige Hebung der Landescultur, insbesondere des Ackerbaues, Organisation der Gewerb-, Fabrik- und Handelsverhältnisse im Einklange mit den zu erwartenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

13) Gewähr für die demnächst revidirte Landesverfassung durch erschwerende Bestimmungen für Abänderungen und durch allgemeine Verpflichtung aller Staatsangehörigen."

Der constitutionelle Verein in Celle, als dessen Vorsitzender J. H. Wolde und Pastor E. Greiling, Conrector C. Ziel als Vicepräsidenten fungirten, während E. Schwarz und O. Hattendorff Secretaire waren, erließ am 28. December eine Ansprache an das Hannoversche Volk. Derselbe machte sich zunächst eine eigene Vorstellung von der Thätigkeit der nächsten Stände. „Ihre Thätigkeit wird zunächst eine constituirende sein. Es wird ihre Aufgabe sein, die Grundzüge der dann voraussichtlich vollendeten Reichsverfassung in die Landesverfassung aufzunehmen und die in jener der Landesgesetzgebung vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu erledigen; die Widersprüche, welche zwischen den Buchstaben wie dem Geiste des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 und des Gesetzes vom 5. September 1848 noch zurückgeblieben sind, zu beseitigen; endlich, die neue Verfassung auf freiheitlicher, aber zugleich dauernder Grundlage aufzubauen. Aber der bei weitem wichtigere Theil ihrer Thätigkeit wird legislativer Natur sein. Die umfassendsten Reformen in der Jurisdiction und Administration werden vorbereitet, die Grundlagen eines ganz veränderten Zustandes sollen zwischen Regierung und Ständen vereinbart werden. Wir nennen unter den ersteren nur eine gänzliche Umgestaltung unseres bisherigen Civil- und Criminalverfahrens, gegründet auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie auf Geschworenengerichte; unter den letzteren eine Umformung der bisherigen Verwaltungsbehörden auf dem Lande, sowie eine umfassende Städte- und Gemeindeordnung."

Man will deshalb nur Männer des allgemeinen Vertrauens, freisin-

nige, unabhängige, in ihrem Wollen und Handeln feste und consequente Männer gewählt wissen. Dann aber sollen die zu Wählenden die Souverainetät der Nationalversammlung anerkennen. „Das Programm unseres Vereins hält fest an den Grundsätzen einer constitutionell-monarchischen Regierungsform auf breiter volksthümlicher Grundlage und der unbedingten Unterwerfung unter die Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt: nur solche Männer, welche von diesen Grundsätzen durchdrungen sind, können wir von unserm Standpuncte als zur Wahl geeignet empfehlen."

Man spricht am Schlusse aus, daß das Ministerium das Vertrauen des Landes genießt — es würde indeß eben so verkehrt sein, Männer zu wählen, die principielle Opposition gegen dasselbe machten, als solche, die mit allen Ansichten des Ministeriums von vornherein einverstanden wären und niemals ihre Stimme dagegen zu erheben wagten.

Man sieht, es ist überaus schwer, principielle Gegensätze zwischen den Ansprachen der vaterländischen und constitutionellen, und der Volks- und Märzvereine zu finden, nur daß in letzteren Männer waren, die es offen aussprachen, daß ihr Ideal eine Republik sei, daß sie aber das Volk für nicht reif zu derselben hielten.

Eine der schaalsten und nichtssagendsten Ansprachen wurde von Celle aus, an die Landbewohner des Königreichs erlassen, von einer dritten Partei, die damals neben dem Volksvereine und dem constitutionellen Vereine in ihren ersten Anfängen auftauchte und die man in Folge dieser Ansprache, welche vor allen redliche Gesinnung forderte, die Partei der redlichen Männer nannte. Herr Hostmann stand an der Spitze dieser Partei, und ihn hatte man im Volksvereine schon öfters einen Reactionair genannt. Nach einer kurzen Einleitung lautete diese Ansprache:

„Es wird gewiß Niemand, der es redlich mit dem Wohle unseres Vaterlandes meint, dahin wirken wollen, daß wir wieder in die alten, nun beseitigten Verhältnisse zurückkehren; eben so wenig müssen aber solche Anforderungen gemacht werden, welche nicht ausführbar sind; deshalb müssen wir dahin sehen, daß nur solche Männer gewählt werden, deren Gesinnung als *redlich* bekannt und die von *wahrer* Vaterlandsliebe beseelt sind; nicht etwa solche, die im blinden Freiheitsschwindel nur durch schöne Reden glänzen wollen, am Ende aber doch nicht dahin wirken, was uns Noth ist.

Eine Regierung mit *einem Könige, verantwortlichen Ministern und einer aus dem Volke gewählten allgemeinen Ständeversammlung* ist gewiß die alleinige Staatsform, welche für unser Vaterland heilsam sein kann, und deshalb müssen wir dahin streben, diese immer mehr und mehr zu befestigen.

Wenn also künftig eine solche Regierung mit den Ständen Hand in Hand handelt, dann gehen wir einer schönen Zukunft entgegen; dies kann aber nur durch gegenseitiges Vertrauen geschehen.

Die von verschiedenen Seiten ausgehenden Verdächtigungen und Aufreizungen müssen gänzlich aufhören, sie führen nur zu Zwiespalt und Unglück; besonders hüten wir uns solche Leute zu Deputirten in die Ständeversammlung zu wählen, welche dergleichen Zwecke verfolgen.

Mögen alle unsere Landbewohner die hohe Wichtigkeit der Wahlen zur

nächsten allgemeinen Ständeversammlung recht erkennen und dahin sehen, daß nur zuverlässige besonnene Männer zu Deputirten gewählt werden.

Celle, den 13. December 1848.

Albrecht, Justiz-Canzlei-Assessor. Biermann, Schuhmacheramtsmeister. Burwitz, Färber. Geitel, Kaufmann. Harder, Tischleramtsmeister. Holste, Fabrikant. Holtze, Bäckeramtsmeister. C. Hostmann, Cassirer. Hostmann, Banquier. Kirchhof, Ober-Appellations-Rath. Kleinschmidt, Kaufmann. Krüger, Korbmachermeister. Krüger, Landbau-Inspector. H. B. Lauenstein, Kaufmann. Leschen, Dr. jur. Lohmann, Fabrikant. Lueder, Ober-Appellations-Rath. Mankopf, Schmiedemeister. F. L. Meyer, Dr. jur. C. Riehl, Kaufmann. J. Georg Rost jun., Seileramtsmeister. Schäfer, Schuhmacheramtsmeister. Scheller, Dr., Sanitätsrath. Schmidt, Zimmermeister. C. Schröder, Bäckeramtsmeister. G. Schulze, Schlachteramtsmeister. H. Schuhmacher, Particulier. C. Stegemann, Tischlermeister. v. Werlhof, Justizrath. G. Wolff, Töpfermeister.

Aufreizende Ansprachen sind mir keine zu Gesicht gekommen, man müßte denn dahin rechnen eine in Osnabrück gedruckte: „Ein Wort über die Wahlen" — anonym erschienen „von vielen Wählern, welche wollen, daß es besser werde." Dieselbe ist populär gehalten und sucht auszuführen, daß man nicht wählen dürfe: 1) solche Reiche, von denen geschrieben stehe, eher kann ein Kameel durch ein Nadelöhr gehen, als ein Reicher ins Himmelreich; 2) Beamte, denn wenn man zu der Meinung käme, es wären der Beamte zu viel und manche bekämen auch zu viel Geld, so würden sie nicht zustimmen können; 3) Geistliche, denn die guten und frommen würden nicht annehmen und sagen: „Unser Reich ist nicht von dieser Welt", die andern aber, die überall ihre Nase hineinstecken und Alles regieren wollen, die am Himmel nicht genug haben, sondern die Erde in die Tasche stecken möchten, taugten erst recht Nichts. Man müsse daher solche wählen, die von den Feinden des Volkes, von den hartherzigen Reichen, herrschsüchtigen Beamten und zanksüchtigen Geistlichen beschimpft, verfolgt, verketzert würden, denn von jeher seien Freunde des Volkes von den Pharisäern und Schriftgelehrten verfolgt worden. *)

Die Glaubensbekenntnisse vieler angesehener Persönlichkeiten, welche dem Verfasser vorliegen, böten zwar der Kritik einen hinreichenden Stoff, allein es mangelt der Raum. Ganz gegen die Grundrechte sprach sich keins derselben aus, wenn auch z. B. der Amtsassessor, jetzt Oberjustizrath Heise auch einzelne Bestimmungen derselben für Hannover's Wohl zweifelhaft hielt, die Rechtsgültigkeit derselben im Ganzen erkannte er an. Sehr wenige der Candidaten erwähnten derselben überhaupt nicht, so der Cammerrath A. v. Münchhausen (spätere Minister), welcher sich dahin erklärte: „daß er sich von der 1848 stattgehabten wesentlichen Umgestaltung der Verhältnisse Deutschlands reichen Segen für die Zukunft auch für unser engeres

*) Man sieht, der Verfasser war nicht wohl beleumdet in den höheren Kreisen seiner Vaterstadt; irren wir uns in ihm nicht, so hat die Zukunft gelehrt, daß dies nicht ohne Grund geschah, und wenn derselbe von einem großen Wahlkreise gewählt ist, so ist doch seine Wirksamkeit als Deputirter von sehr zweifelhafter Nützlichkeit und Erfolg gewesen, hat vielmehr seinen Standesgenossen wahrhaft geschadet.

Vaterland nur dann verspreche, wenn es gelinge, die größtmöglichste Vereinigung der einzelnen Staaten in einen Bundesstaat, ohne Vernichtung des Wohlstandes in den ersteren und ohne Umsturz von Recht und Ordnung hier bei uns zu erreichen."

Anders der gegenwärtige Graf v. Borries, derselbe hat auf unser Land einen solchen, nach des Verfassers Meinung unseligen Einfluß geübt, daß man sich dessen Ansprache nicht genau genug ansehen kann; dieselbe wird daher in der Anlage **XXIX.** angebogen. Herr v. Borries, damals Regierungsrath in Stade, bewarb sich in dem Kreise, in welchem sein kleines Rittergut liegt, im 21. Wahlbezirke mit dem Hauptorte Beverstedt, als Candidat der größeren Grundbesitzer zur ersten Cammer. Er erklärte, daß er helfen könne und wolle, daß die hannoverschen Gesetze nach Maßgabe der Grundrechte umgeändert würden.

Ein Deputirter zweiter Cammer vom Jahre 1848, W. Breuer erließ dagegen eine Warnung im Hauptmann Böse'schen Geiste und Styl, wie man sie auch sonst vielfältig hörte: man solle keinen Adeligen und keinen Beamten zum Deputirten wählen, letztere seien abhängig, erstere hätten von jeher Macht und Gewalt genug gehabt, gute und gerechte Gesetze zu geben, aber sie hätten es nicht gethan, vielmehr zum Umsturze des Staatsgrundgesetzes mitgewirkt, während sie diesen hätten verhindern können. Herr v. Borries antwortete in einem Inserate der Zeitung für Norddeutschland vom 22. Januar. Er sagte unter anderem:

„Wenn Herr Breuer ferner behauptet, daß ich als Abgeordneter der größeren Grundbesitzer für die Sonderinteressen des Adels kämpfen würde, die nach völliger Beseitigung alter Vorrechte durch das Gesetz vom 5. September d. J. nicht mehr bestehen, und an deren Rückführung nur bei gänzlicher Verkennung des politischen Entwickelungsgangs zum Nachtheil solcher Versuche gedacht werden könnte, so steht diese Behauptung des Herrn Breuer mit der von mir in der Ansprache an meine Mitwähler ertheilten Versicherung geradezu im Widerspruche.

„Ich achte das Wort eines Mannes. Herr Breuer scheint darüber andere Ansichten zu haben."

Die Meinung, man dürfe keinen Adeligen wählen, weil solche die Stellung in erster Cammer benutzen würden, um die alten Zustände wieder herbei zu führen, war eben so verbreitet als falsch. In der Cammer waren solche Strebungen unschädlich, desto schädlicher waren die Conspirationen des Adels zu diesem Zwecke außerhalb der Cammer, der Einfluß desselben auf den Willen der höchsten Person. Beides trat zu dieser Zeit noch schwach hervor, obgleich die Adelszusammenkünfte schon 1848 in Hamburg begonnen hatten. Ich halte es mehr für ein Unglück, als ein Glück, daß 1849 so wenig Adelige in erste Cammer gewählt wurden. Als man die Grundzüge zur ersten Cammer festsetzte, hatte man das nicht gedacht, man hatte geglaubt, daß mindestens $\frac{1}{3}$ der Wahlen der großen Grundbesitzer auf Rittergutsbesitzer fallen würden. Wenn diese jetzt bei Wahlbezirken von zwei oder drei Aemtern, wie sie gebildet waren, unter 150 Wählenden überall keinen Kern bilden konnten, der bei den Wahlen von erheblichem Einflusse gewesen, so offenbarte sich zum ersten Male so recht deutlich die Kleinheit und das Verschwimmende des ritterschaftlichen Güterbesitzes gegen den Besitz

der Bauern — 5 % gegen 90 %! Es offenbarte sich aber auch das tiefe Mistrauen der Bauern gegen den Adel und Beamte, denn die ritterschaftlichen Gutsbesitzer waren mit sehr, sehr wenigen Ausnahmen Staatsdiener oder Militairs.

Das, was W. Breuer gegen v. Borries ausgesprochen hatte, das dachte man in anderen Wahlkreisen, ohne daß es ausgesprochen wäre, oder man sprach es auf andere, vielleicht weniger grobkörnige Weise in Localblättern, Annoncen, besonders gedruckten Glaubensbekenntnissen aus. Wer weiß, wie sich die Sachen gestaltet hätten, wenn Herr v. Borries statt des Vollmeiers Kellers in die erste Cammer gewählt wäre und er hier als Verfechter der Grundrechte aufgetreten wäre. Hätte man ihm und Lang II., die sich ja 1856 zusammen fanden, die Bildung eines Ministeriums angeboten, er würde nicht abgelehnt haben, wie Lang I., überall scheint die stille Wuth gegen die Gesetzgebung von 1848 bei Herrn v. Borries erst gekommen zu sein, als er sich zurückgesetzt fühlte, als er eine Deputirtenstelle für erste Cammer, zu der er offenbar befähigter war, als die Mehrzahl der wirklich vom großen Grundbesitz Gewählten, nicht erreichen konnte. Man kann kaum zu einer andern Annahme kommen, denn Herr v. Borries hat auch als Präsident des landwirthschaftlichen Vereins sich durch liberale Vorträge ausgezeichnet, er hatte jene schon oben erwähnten Adressen und Eingaben wegen Freiheit des bäuerlichen Grundbesitzes, Dispositionsfreiheit und Theilbarkeit, durch eigene Vorträge befürwortet und veranlaßt, er gab sich in seiner Ansprache für einen solchen, der die Errungenschaften des Jahres 1848 schützen und weiter ausbauen helfen wollte. Wir können nicht glauben, daß er sich damals nur verstellt, sich in das Vertrauen der Wähler einschleichen, ihnen weismachen wollte, daß er ihre Rechte vertheidigen und erweitern helfen werde, um solche in der Stellung eines Deputirten vernichten zu helfen.

Die Bedeutungslosigkeit des adeligen Grundbesitzes bei einer Wahlberechtigung, wie sie das Gesetz vom 5. September 1848 gewährte, trat, wie schon erwähnt, eben so offen an den Tag, als das Mistrauen der großen bäuerlichen Grundbesitzer gegen ihre Genossen von Adel. In die erste Cammer wurden von dreiunddreißig großen Grundbesitzern nur vier Rittergutsbesitzer gewählt, der Graf Bennigsen im 9., der Rittmeister v. Münchhausen, der Bärtige, im 3., der langjährige Deputirte zweiter Cammer, Landcommissair v. Honstedt zu Eilte im 18. Wahlbezirk und Herr v. Exterde aus dem Meppenschen.

Von den fünf Standesherren fand sich nur einer ein, der Graf Rudolph v. Stolberg-Werningerode im Auftrage seines Vaters, der Herzog v. Aremberg und der Herzog v. Looz-Corswaaren, der Graf v. Stolberg-Stolberg waren, wie gewöhnlich, nicht erschienen. Auch der Kronprinz erschien nicht. So war die ganze hohe Aristokratie nur durch den Erblandmarschall Graf v. Münster vertreten.

Der König hatte den Ministerialvorstand, Generalmajor Prott, den Ministerialvorstand Braun, den Regierungsrath Bening und Cammerrath v. Münchhausen in die Cammer gesendet. Wie die Abgeordneten für Handel und Gewerbe, Kirche und Schule, Universität, die höheren Schulcollegien, die Bürger- und Volksschulen, endlich die Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten gewählt hatten, erhellt aus der Anlage (**XXX.**).

Die Deputirten des größeren Grundbesitzes hatten beinah zu ¹/₃ Männer gesendet, welche studirt und ein Examen bestanden hatten, v. Münchhausen, Justizrath Lünzel, Graf Bennigsen, Dr. Witte, Assessor Wolff, v. Honstedt, Dr. jur. Meyer, Posthalter, Hofrath Sermes, Landräthe Hilling und Neupert. Die übrigen 23 waren dagegen meist neue unbekannte Leute.

Durch die übrigen Wahlen kam indeß eine gewisse Masse Intelligenz in ziemlich glücklicher Mischung in die Cammer. Das Handwerk hatte freilich nur zwei Vertreter: den Senator Tischlermeister Meyer aus Göttingen und den Glasermeister Thormeyer aus Hildesheim. Aus dem Handelsstande waren Namen von gutem Klange gewählt: Hausmann, Winter, Gosling, Dörrien, Hostmann, Augerstein. Die katholische Geistlichkeit hatte einen Oberappellationsrath Bezin gesendet, die evangelische Geistlichkeit unter Andern den Pastor Sander aus Geismar, der sich schon 1837 politisch ausgezeichnet hatte. Von den Rechtsgelehrten waren drei Advocaten und ein Richter, der Oberappellationsrath Kirchhoff, gewählt. —

Die Wahlen zur zweiten Cammer unterschieden sich von Wahlen nach dem früheren Wahlgesetze und den früheren Verfassungsbestimmungen wohl nur dadurch, daß höchstens fünf Mitglieder gewählt waren, denen vor 1848 die Qualification gefehlt hätte. Es waren 13 Staatsdiener, 10 Magistratspersonen, 2 Stadtrichter, 1 Justiziar, 10 Advocaten, 2 Kaufleute, 3 Handwerker, 2 Geistliche, 2 Volksschullehrer, gewählt. Nur bei acht Wahlen der Städte hatten die Volksvereine über die übrigen Vereine gesiegt: in Göttingen, Nordheim, den kleinen Göttingschen Städten, Celle, Hildesheim, den kleinen Hildesheimschen Städten, Emden, Esens.

In der Mehrzahl der Städte hatten die vaterländischen oder constitutionellen Vereine den Wahlsieg errungen, nach dem Beispiele Hannover's, das Rumann und den Literaten C. Gödeke sendete. Auf die Landwahlen hatten die Vereine wohl sehr wenig Wirksamkeit ausgeübt. Es treten uns hier zum großen Theile alte bekannte Namen, die wir im ersten Theile dieses Werkes schon finden, entgegen. Daß Schatzrath Lang, der nicht mehr von Amtswegen einen Platz in der Cammer hatte, in den Bremischen Marschen gewählt war, darf nicht Wunder nehmen, da er durch sein liberales Auftreten, durch seine Opposition gegen Stüve und das Zweicammersystem die Vorfälle von 1839 zu verwischen gewußt hatte. Von den Trägern der Bewegung in den Volksvereinen waren Dr. Ellissen, Dr. Thiermann, Stadtsyndicus Bueren gewählt. Eine große Menge bekannter Volksführer in kleineren Kreisen waren trotz aller Anstrengungen nicht gewählt. Vielleicht war in der ganzen Cammer nur einer, der sich heimlich oder offen als Republikaner bekannte. Es hatten lediglich die gebildeten Mittelclassen bei den Wahlen den Sieg davon getragen und sie wollten zwar den verheißenen Rechtsstaat, sie wollten ein deutsches Reich und Grundrechte, aber sie wünschten die Revolution beendet zu sehen, sie fürchteten Krieg und wollten Ruhe und Frieden.

Die Versammlung der Stände wurde am 1. Februar eröffnet. Graf Bennigsen verlas die Thronrede. Sie sprach von dem gerechten Stolze des Königs an der Spitze eines Volkes zu stehen, das sich durch Gesetzlichkeit und Treue nach allen Seiten hin Achtung erworben. Auf die Haltung des-

selben vertrauend, blicke der König mit minderer Sorge auf den Zustand Deutschlands, dessen Verfassung noch unvollendet; auf den noch nicht beendigten Krieg mit Dänemark. Er betrachte es als eine heilige Pflicht, kein Opfer zu scheuen für die Wohlfahrt und Sicherheit Deutschland's, wenn die Verfassung so geordnet werde, daß das Land seine Lasten tragen könne und der freien inneren Entwicklung keine verderbliche Fesseln angelegt würden. In diesem Streben hoffe der König auf den Beistand der Versammlung. Es gereiche ihm zur Befriedigung, daß von Preußen (durch die Circularnote vom 23. Januar) Schritte geschehen seien, um die drohende Gefahr eines Zwiespalts abzuwenden, und diejenige Einigung von Fürsten und Volk herbeizuführen, ohne welche dauernde Eintracht und Sicherheit in Deutschland unmöglich sei; der König habe diesen Schritten mit Freuden seine Beistimmung gegeben und werde die Erreichung des Ziels wahrer Einigung mit aller Kraft und Aufopferung, welche die Pflicht gestatte, fördern; in der Hoffnung, daß es gelingen werde, auf diesem Wege die Verfassung Deutschlands neu zu befestigen, werde es die Aufgabe der Stände sein, die Zusicherungen des Verfassungsgesetzes vom 5. September vollständig ins Leben zu rufen.

Wer die Circularnote Preußens kannte, und sie war in allen Zeitungen mitgetheilt und commentirt, wußte, daß sie der Nationalversammlung die Befugnisse absprach, die sich diese noch bei der Einführung der deutschen Grundrechte zugeschrieben, die Befugniß, die ihr von allen Vereinen zugeschrieben wurde, die constituirende Macht; daß sie zwar im Sinne Gagerns von einer Scheidung Oesterreichs aus dem Bundesstaate und einem engeren und weiteren Bunde sprach, daß sie, wahrscheinlich um dieses letzte Ziel nicht sofort unerreichbar zu machen, das Princip einer Vereinbarung zwar für richtig, aber gefährlich hielt, und statt dessen eine freie Verständigung vorschlug, und daß sie endlich sich gegen die Aufrichtung einer deutschen Kaiserwürde aussprach.

Es setzte sich der König und die Regierung daher in der Thronrede gerade gegen die Grundsätze, welche von allen hannoverschen Vereinen als Richtschnur des Handelns aufgestellt waren. Die Thronrede sprach nicht von einer zu errichtenden neuen Verfassung, sondern nur von neuer Befestigung der alten, also des Bundes; sie enthielt mehrfache Bedingungen und Reservationen, und gestattete eine mehrfache Auslegung.

Unter einer großen Menge Vorlagen, welche an die allgemeinen Stände gelangten, bezeichnen wir nur folgende Gesetzentwürfe: Entwurf einer Geschäftsordnung, Entwurf eines Gesetzes über die Bildung von Schwurgerichten, Entwurf eines Gesetzes über das mündlich-öffentliche Verfahren mit Geschworenen, Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung der Landdrosteien, Grundzüge für die Organisation der Provinziallandschaften, Entwurf einer Verordnung, die Einrichtung der Aemter betreffend, Entwurf einer Gesetzeseinrichtung einer Amtsvertretung, Grundzüge der Organisation der Landgemeinden, Entwurf zu einem Staatsdienergesetze, Entwurf zu einem Gesetze über die Gerichtsverfassung, Grundzüge für die Regelung des Volksschulwesens, Grundzüge für die veränderte Einrichtung der Königlichen Consistorien; Gesetzentwurf, das Eisenbahncassenwesen betreffend, Schreiben, die Revision der Posteinrichtungen betreffend, Entwurf eines Chausseebaugesetzes,

Gesetzentwurf, die Aufhebung der Marken und Holzgerichtsbarkeiten betreffend, Entwurf zu einer Städteordnung, Gesetzentwurf, Aufhebnng des Jagdrechts betreffend, Entwurf eines Gesetzes, kurze Verjährungsfristen betreffend, Entwurf eines Gesetzes, Aufhebung der Mannsstifter betreffend. Diese und mehrere kleinere Gesetzentwürfe waren mit ausführlichen Motivirungen der Gesetze begleitet, sie bewiesen, wie ungemein thätig das Ministerium in allen Zweigen die Neubildung des Rechtsstaats und den Ausbau der Verfassung begonnen, — es waren Gesetzentwürfe, welche die Stände auf ein Jahr und länger beschäftigen mußten.

Die Cammern constituirten sich in gewohnter Weise — die in erster Cammer an erster Stelle Gewählten: Professor Briegleb wurde als Präsident, Baurath Hausmann als Vicepräsident bestätigt, zum Generalsyndicus ward Rath Dr. Wachsmuth und zum Vice-Generalsyndicus Oberappellationsrath Bezin gewählt. Die zweite Cammer präsentirte den Oberbürgermeister Lindemann, Stadtrichter Dr. Francke und Syndicus Dr. Lang und, nachdem Ersterer bestätigt war, Francke, Lang und Freudentheil zum Vicepräsidenten, von denen Ersterer bestätigt wurde. Zum Generalsyndicus wurde ein treuer Freund Stüve's, Buddenberg, zum Vicegeneralsyndicus Hantelmann II. gewählt. Die Nationalversammlung war in erster Cammer durch den bisherigen Deputirten, Dr. Wachsmuth, in zweiter Cammer durch den Syndicus Lang, Dr. Freudentheil und in der ersten Zeit durch den Statistiker Freiherrn v. Reden vertreten, von welchen Ersterer sein Mandat niedergelegt hatte (sein Nachfolger wurde v. d. Horst II.), während die beiden Anderen in Frankfurt nur Urlaub genommen hatten.

Schon am zweiten Tage des Zusammenseins wurden Parteibildungen versucht. Man stellte freilich ursprünglich kein festes Parteiprogramm auf, die Vorversammlungen sollten nur dazu dienen, daß die Mitglieder beider Cammern sich einander kennen lernten, daß die Gegenstände vorläufig besprochen würden, die auf der Tagesordnung ständen, und daß überhaupt unnöthigen und zeitraubenden Anträgen und Cammerreden vorgebeugt würde. Zu einer eigentlichen Parteibildung kam es Anfangs noch nicht, weil es an Führern fehlte, oder vielmehr weil ein Ueberfluß von solchen da war und die Nothwendigkeit der Unterordnung unter Einzelne noch nicht stark genug hervorgetreten war. Indeß drang Th. Althaus in der Zeitung für Norddeutschland schon am 2. Februar auf ein Programm, und er faßte auch die Sache scharf genug auf: „Wer in diesen Zeiten der Noth das deutsche Reich nicht aufgeben und dessen rechtskräftige Gesetze nicht zu unmaßgeblichen Vorschlägen einer berathenden Commission degradiren lassen will, der muß auf die Form bestehen, denn für Deutschland ist gerade die Form der Reichsvollmacht in diesem Augenblicke die Sache, um die es sich handelt", schrieb er. Als man sich wirklich zur Partei ausbildete, nahm man das beschränktere Programm: „Mit den Grundrechten stehen und fallen zu wollen", hinter welchen freilich, Vielen gewiß unbewußt, immer die Hauptfrage steckte, ob die Nationalversammlung constituirende Befugnisse und die Kraft habe, ohne Vereinbarung, selbst ohne Verständigung mit den Fürsten die Verfassung des Reiches einseitig festzusetzen.

Schon in der zweiten Sitzung stellte der Abgeordnete Dr. v. Reden zwei Uranträge auf Niedersetzung einer volkswirthschaftlichen Commission, und daß

die nach § 3 der Grundrechte zu erlassende Gewerbeordnung dem ersten ordentlichen Reichstage vorzubehalten, jedoch schon jetzt die Vernehmung der Betheiligten über die vom volkswirthschaftlichen Ausschusse gemachten Entwürfe angeordnet würden. Die zweite Cammer bewies ihren Tact darin, daß sie den ersten dieser Anträge, der nicht nur gegen die Geschäftsordnung und den ständischen Brauch verstieß, da man bei uns nur Commissionen für ganz bestimmte Zwecke kennt, sondern auch gegen die Zweckmäßigkeit, da den Ständen wahrlich durch die Regierungsvorlagen eine so hinreichende Beschäftigung gegeben war, daß man der Anträge eines volkswirthschaftlichen Ausschusses nicht mehr bedurfte, auf Stüve's Widerspruch einstimmig zurückwies. Diese erste Niederlage mochte wohl nicht wenig dazu beitragen, daß Herr v. Reden, als die Regierung seine Wahl beanstandete, eine Entscheidung der Cammer nicht abwartete, sondern freiwillig resignirte und nach Frankfurt zurückkehrte.

Auf Freudentheil's Antrag wurde eine Adreßcommission, aus 7 Mitgliedern jeder Cammer gewählt, in erster Cammer Wynecken, Briegleb, Kirchhoff, Sander, Neupert, Angerstein, in der zweiten Cammer Gödeke mit 71, Freudentheil mit 52, Francke mit 48, v. Garßen mit 46, Schwers mit 40, Buddenberg mit 39, Ellissen mit 36 Stimmen. Dies Resultat beweiset keineswegs, daß an Parteisonderungen bis dahin noch nicht gedacht sei, sondern es beweiset nur, daß die Leute noch nicht gehörig disciplinirt, an Abstimmungen noch nicht gewöhnt waren, daß Sander in der ersten Cammer, Andere in der zweiten Cammer, Zettel mit den Namen der zu Wählenden noch nicht vertheilten. Herr Gödeke erhielt offenbar die Stimmen der Stüvianer, weil man ihm als einem der Vorsitzenden des alten vaterländischen Vereins, der durch eine beantragte Tagesordnung das Austreten der Minorität veranlaßt hatte, von dieser Seite gänzlich andere Ansichten zutraute, als er demnächst zu Tage legte.

Die Verhandlung der Adreßcommission gelangte zu keinem Resultate. Herr Carl Gödeke hat die Verhandlungen desselben im Detail geschildert. *)

Man kam in der Adreßcommission sehr bald auf das Thema des Tages, die Grundrechte. Bei den Mitgliedern erster Cammer, mit Ausnahme Wyneckens aus Stade und des Landraths Neupert, zeigte sich eine entschiedene Abneigung gegen die Grundrechte. Schon in der ersten Sitzung gerieth Gödeke mit Briegleb sehr heftig an einander, so daß dieser den Vorsitz niederlegte. Es wurde schon am 9. Februar der Commission die Preußische Note an Hannover vom 8. Februar mitgetheilt, welche die Competenz der Nationalversammlung und der provisorischen Centralgewalt während der Dauer des gegenwärtigen Provisoriums allgemein gültige Gesetze zu erlassen und zu publiciren, bestritt und von der noch zu vereinbarenden Reichsverfassung sprach. Ehe der Commission aber das ganze Material der diplomatischen Correspondenz vorgelegt war, entschloß sich das Ministerium zu dem

*) Es wird auf die Schrift: „Hannover und Deutschland. Darstellung des Conflicts zwischen Regierung und Ständen in Betreff der deutschen Sache. Hannover bei Göhmann 1849" verwiesen. Verfasser glaubt, da diese ausführliche Monographie vorliegt, diesen Abschnitt kürzer behandeln zu können. Er wird indeß, da jene Schrift den Stempel einer Parteischrift in aufgeregter Zeit trägt, der Argumentation der Gegenpartei Gerechtigkeit widerfahren lassen.

kühnen Schritte, durch Schreiben vom 10. Februar mit der Grundrechtsfrage selbst vor die Stände zu treten. (Vergleiche Anlage **XXXI.**) Die Adreßcommission vertagte nun ihre Arbeiten bis zur Beendigung der Discussion über dieses Schreiben.

Der wichtigste Theil in diesem Schreiben war offenbar der, die Annahme, daß die Begründung der Verfassung ganz allein der Nationalversammlung zustehe, werde von den Regierungen und auch von der hannoverschen Regierung nicht anerkannt. Alle übrigen Gründe, namentlich daß die Publikation gegen die Verfassung verstoße, die Centralgewalt an den Grundrechten weiteren Antheil nicht genommen, gehören in das Gebiet der Scheingründe. Es war aber in der deutschen Frage jetzt dahin gekommen, daß es sich eigentlich um Gründe gar nicht mehr handelte, sondern lediglich um die Machtfrage. Es waren nun aber Wenige in Frankfurt, Deutschland und Hannover, die dies recht begriffen, und namentlich waren die Mitglieder der Nationalversammlung selbst über diese Frage, dem Anscheine nach, völlig in Illusionen befangen. Eine jede Versammlung der Art überschätzt leicht ihre Macht. Nun waren die Mitglieder der Nationalversammlung seit Mai in Frankfurt versammelt, sie hatten sich selbst für souverain erklärt, hatten den Gombartschen-Antrag mit Verachtung zurückgewiesen und die Publikation der Grundrechte durch die Centralgewalt durchgesetzt. Sie glaubten noch immer im Mittelpuncte Deutschlands zu stehen, während Wien oder Kremsier schon Mittelpunct geworden war und Preußen sich ermannte, Fürst Schwarzenberg nachzuahmen, freilich fortwährend mit der Nationalversammlung liebäugelnd. Sie standen zwar noch immer mit dem übrigen Deutschland in einer Verbindung, allein übersahen die Zustände in den einzelnen Ländern sehr schlecht, sahen zu geringschätzig herab auf die kleinen Fürsten und kleinen Staaten. Daß in allen Landen der einstimmige Enthusiasmus für die Nationalversammlung nicht mehr vorhanden war, wie im Mai und Juni des vorigen Jahrs, daß in jedem Lande und Ländchen die Parteien, ähnlich wie in der Nationalversammlung, zerklüftet waren, namentlich in den Fragen, ob mit oder ohne Oesterreich, ob Directorium oder Kaiser überall Zwiespalt herrschte, daß kein größerer Staat die Reichsgewalt, viel weniger die souveraine gesetzgebende Befugniß der Nationalversammlung so unumschränkt anerkannt hatte, als es nöthig gewesen, das sahen sie nicht, oder wollten es nicht sehen, oder sie hofften eben durch die Publikation der Grundrechte und Vollendung der Verfassung ihre Macht wieder wachsen zu sehen.

Das Volk selbst glaubte trotz aller Ereignisse, wie sie der Waffenstillstand von Malmö, die Bewältigung des Wiener Aufstandes und die österreichischen Octroyirungen, die preußischen Octroyirungen, die vielfachen diplomatischen Noten u. s. w. offenbarten noch immer an den Beruf und die Kraft der Nationalversammlung, eine Verfassung zu schaffen, war es doch nicht staatsmännisch gebildet und wußte nicht, daß Lug und Trug in dieser Beziehung als erlaubte Mittel galten.

So erklären sich die ständischen Verhandlungen. In erster Cammer stellte Herr v. Honstedt den Antrag:

„In Rücksicht auf die Bedenken, welche nach Ansicht der Königlichen Regierung gegen den Inhalt der Grundrechte obwalten, wollen Stände nicht

verkennen, daß es der Königlichen Regierung wünschenswerth sein konnte, die Ansicht der Stände zu vernehmen, bevor die Königliche Regierung ihrer Seits vorschritt.

„Da nun aber Stände die Ueberzeugung hegen, daß die Grundrechte, sowie die Reichsgesetze überhaupt, durch die Verkündigung im Reichsgesetzblatte Gesetzeskraft erlangen und es dazu ihrer Zustimmung überall nicht bedarf, so können Stände die Bedenken der Königlichen Regierung nicht theilen, Stände tragen vielmehr darauf an:

„1) zur Beseitigung aller etwaigen Zweifel die Grundrechte, sowie die Reichsgesetze überhaupt durch die Gesetzsammlung zur allgemeineren Kenntniß zu bringen und für deren örtliche Veröffentlichung Sorge zu tragen, so weit dieses noch nicht geschehen sein sollte.

„2) die Gesetze, die zur weiteren Ausführung der Grundrechte den Einzelstaaten überlassen sind, den Ständen alsbald vorzulegen.

„Hinsichtlich dieses Antrages trage ich auf namentliche Abstimmung an, und bitte zu dem Ende um Unterstützung."

Der Kern seines Vortrags zur Begründung war der damals ziemlich allgemein gehörte:

„Die Nationalversammlung ist in Uebereinstimmung aller Regierungen vom Volke gewählt, um die neue deutsche Reichsverfassung zu begründen und dem Reichsverweser ist in Uebereinstimmung aller Regierungen die vollziehende Gewalt in allen deutschen Reichs- und Reichsverfassungsangelegenheiten übertragen. An diesen rechtlichen und factischen Verhältnissen hält das Volk, ohne daran zu deuteln und zu mäkeln.

„Im Staatsleben gilt und galt von jeher neben dem rechtlichen Zustande der factische und die Gewalt der Umstände, welche den factischen Zustand trägt und zum Fundamente dient. Das rechtliche Fundament habe ich angedeutet, es ist allgemein bekannt das factische, ist der entschieden ausgesprochene Wille des großen deutschen Volks vertreten durch die Nationalversammlung — dieser Wille wird sich Geltung verschaffen — wehe dem, der ihm feindlich entgegentritt.

„Die Grundrechte sind die magna charta der deutschen Nation — der Freiheitsbrief für alle kommende Geschlechter. — Das Volk verlangt deren offene unumwundene Anerkennung, wie ich solche beantragt habe."

Der Glaser Thormeyer erklärte, auch er sei der Ansicht, daß die Grundrechte anerkannt werden müßten, allein das Schreiben der Regierung verdiene eine Prüfung, das Volk würde ungerecht sein, wenn es die Sache vor dem Kniee abbräche. Auch die materiellen Bedenken der Regierung halte er zum großen Theile für ungerechtfertigt, aber er glaube, wenn Bedenken gefunden würden, über welche die Regierung und Stände sich vereinigten, die Nationalversammlung denselben Rechnung tragen würde. Er beantragte daher eine Commission von 7 Mitgliedern jeder Cammer.

Graf Bennigsen unterstützte diesen Antrag, indem er in einem ausführlichen Vortrage die Competenz der Nationalversammlung aus dem Bundestagsbeschlusse vom 30. März, der das Vereinbarungsprincip zur Basis habe, erklärte, welche denn auch durch den Beschluß vom 7. April zwar modificirt sei, aber nicht in Beziehung auf das Vereinbarungsprincip, wie aus dem Bundesbeschlusse vom 3. Mai hervorgehe. Der Grundsatz der Souverainität der Na-

tionalversammlung stehe auch im directesten Widerspruche mit unserer Verfassung. Preußen habe gleichfalls erklärt, daß es die Grundrechte als ein in der preußischen Monarchie geltendes Gesetz nicht ansehe, sich vielmehr vorbehalten müsse, denselben, so weit sie zu den Verhältnissen paßten, durch besondere Einführungsgesetze Geltung zu verschaffen. Man hoffe, daß die Nationalversammlung sich überzeuge, daß sie zur Lösung ihrer hochwichtigen und schwierigen Aufgabe der Hülfe der Regierungen nicht entbehren könnte und daß eine Vereinbarung zu Stande komme. Die Nothwendigkeit einer solchen erhelle aus den Verhandlungen mit Oesterreich. Sollte die Nationalversammlung auf ihrem Princip beharren, so würde nicht Einigung, sondern Zersplitterung die Folge sein.

Dem entgegen trat Rath Wachsmuth mit einer längeren Rede, in welcher er ausführte, daß die Verfassung niemals zu Stande kommen würde, wenn dazu die Zustimmung sämmtlicher Regierungen gefordert werde. Er vertheidigte dann auf geschickte Weise die angegriffenen Bestimmungen der Grundrechte, selbst solche, gegen welche er in Frankfurt gestimmt hatte, wobei er die schwachen Seiten der Grundrechte nicht schonte, doch wollte er bei Anerkennung des Princips der Regierung ein Zugeständniß machen; er beantragte:

„Stände erkennen in den durch das Reichsgesetz vom 27. December v. J. verkündeten Grundrechten des deutschen Volkes ein nach Maßgabe der Vorschriften des gleichzeitig erlassenen Einführungsgesetzes schon gegenwärtig für das Königreich Hannover geltendes Gesetz, und sie vermögen nicht, eine Verhandlung der Königlichen Regierung zu bevorworten, durch welche die gegenwärtig verbindliche Kraft dieses Theils der deutschen Verfassung in Frage gestellt werden kann.

„Wenn übrigens Stände in manchen Beziehungen die materiellen Bedenken der Königlichen Regierung theilen, und diese fast nur solche Bestimmungen der Grundrechte treffen, die nicht sofort in Kraft treten, vielmehr genauer nach Inhalt des Einführungsgesetzes durch die Landesgesetzgebung geordnet werden müssen, so können Stände ein Bedenken dabei nicht finden, daß die Königliche Regierung den Versuch macht, auf geeignetem Wege, — und ohne die formelle Gültigkeit der Grundrechte in Frage zu stellen, — Modificationen, insbesondere eine größere Freiheit der Landesgesetzgebung zu erwirken.

„Da durch eine solche Verhandlung die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte, wie sie nach Maßgabe des Einführungsgesetzes eintreten soll, nicht in Zweifel gezogen wird, so kann sie der offiziellen örtlichen Veröffentlichung derselben nicht entgegenstehen. Stände beantragen daher solche, und in sofern es in Beziehung auf die sofort in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen der Grundrechte einer Mitwirkung der Stände bedarf, sehen dieselben einer baldigen desfallsigen Vorlage der Königlichen Regierung entgegen."

Briegleb unterstützte den Antrag auf eine Commission. Er meinte, es handle sich um zwei extreme Ansichten, die eine wolle die unbedingte Souverainetät der Nationalversammlung, die andere letztere herunterdrücken auf den Standpunct einer berathenden Versammlung, die nur Wünsche des deutschen Volkes auszudrücken habe, zu denen die Sanction aller einzelnen Regierungen herbeizuholen wäre. Der richtige Weg sei der vermittelnde der

preußischen Circularnote, die Verständigung, deren Wesen er darin zu finden schien, daß dazu keine Einstimmigkeit nöthig sei. Was werde es helfen, wenn Stände und Regierung in Hannover die Souverainetät der Nationalversammlung anerkennten und Oesterreich, Preußen, Bayern theile dies nicht.

Dem entgegen trat nun Rosenthal mit vielen schönen Phrasen über Freiheit und Grundrechte; — Cammerrath v. Münchhausen, obgleich er sonst kein Freund von Commissionen, für die Commission, weil die Berathung ihm gezeigt, daß gründliche Prüfung noch Noth thue. Die sofortige Publication der Grundrechte würde die Einheit Deutschlands nicht fördern, die beiden großen Staaten und die Nationalversammlung würden hier den Ausschlag geben. Saxer für die Commission. Wynecken, eine Commission werde nur dahin führen, daß Jeder bei seiner Meinung bleibe, es würden Vermittlungsvorschläge gemacht werden, aber man werde sich niemals einigen können, weil die Principe verschieden seien. Die Regierung habe die Centralgewalt unumwunden anerkannt, sie müsse auch die von dieser publicirten Grundrechte anerkennen. Sander, die Mitglieder dieses Hauses betrachteten die Frage von sehr verschiedenen Standpuncten. Auch er erkenne in den Grundrechten, ihrem Kern und innersten Wesen nach, etwas Symbolisches, ein Symbol und eine Fahne deutscher Einheit, ein Symbol und Schild deutscher Freiheit und allgemeiner Volksrechte; und weil er dies darin erkenne, wolle er sie schirmen und schützen, so viel er könne. Darum müsse er sorgen, daß ihre schwachen Stellen gefestigt würden. Er denke an Siegfried den Nibelungen. — Wachsmuth habe mehr als eine schwache Stelle verrathen. — Prüfung sei nothwendig, es müsse geprüft werden, ob die Grundrechte wirklich unserer Freiheit, unserem Rechte ein Schirm und Hort sein, also Commission. — Senator Meyer aus Göttingen für Commission, aber unbeschadet der Gültigkeit der Grundrechte.

Director Ahrens ehrt die gewissenhaften Bedenken der Regierung, will aber von einer theilweisen Publication der Grundrechte nichts wissen, weil nur die vollständige Anerkennung der von den bestehenden Organen der deutschen Einheit ausgehenden Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen dem Sinne des hannoverschen Volkes genügen werde; er richtet hierauf einen Antrag. — Bezin bedauert, daß die Nationalversammlung sich mit den Grundrechten beschäftigt, statt mit der Verfassung. In Beziehung auf die materiellen Bedenken sei die Regierung zu ängstlich. Der Schlußsatz des Schreibens sei zu straff gezogen, er laute: Grundrechte oder Ministerium, das Land wolle aber Beides. Er deducirt, daß in Rücksicht auf alle Gesetze in Bezug auf die Reichsverfassung die einzelnen Staaten unbedingt an die Dispositionen der Centralgewalt gebunden seien. Er beantragte:

„Der Regierung zu erwiedern: dieselbe möge die Grundrechte sofort publiciren, jedoch mit den Zusätzen:

„1) daß der gesetzgebenden Gewalt des Königreichs die Befugniß einer spätern Abänderung für den Fall vorbehalten bleibe, daß die Gesammtverfassung für Deutschland nicht zu Stande komme;

„2) daß die Befugniß zur Suspendirung einzelner näher zu bezeichnender Theile der Grundrechte für den Fall des Kriegs und Aufruhrs provisorisch durch die Landesgesetzgebung regulirt werde;

„ferner die Befugniß der Regierung auszusprechen wegen einzelner von ihr und den Ständen gemeinschaftlich zu bestimmender Puncte bei der Nationalversammlung behuf deren Abänderung zu reclamiren;

„desgleichen die Regierung zu ersuchen, die Ausführungsverordnungen baldthunlichst vorzulegen.“

Alles salv. red.

Kirchhof für eine Commission. Nachdem Reg.=Commissair Hammerstein und Hicken dann noch in demselben Sinn, Neupert gegen eine Commission gesprochen, ersucht der Vicepräsident Hausmann den Generalsyndicus, seinen Platz einzunehmen. Er wolle Einigung Deutschlands, verkenne aber wesentliche Bedenken gegen die Grundrechte nicht, vor Allem aber erkenne er die Verpflichtung an, das gegenwärtige Ministerium zu stützen und zu halten, und daher den Versuch zu machen, eine Vermittlung herbeizuführen, was nur durch eine Commission geschehen könne.

In namentlicher Abstimmung stimmten:

Für den Antrag auf Verweisung an eine Commission: Erblandmarschall des Königreichs, Professor Briegleb, Vicegeneralsyndicus Bezin, Graf v. Stolberg=Stolberg, Ackermann Ahrens, Angerstein, Beckmann, Bening, Graf v. Bennigsen, Blome, Braun, Dörrien, Eilermann, Glameyer, Gosling, Harriehausen, Heyn, Hicken, Hostmann, Kirchhoff, Knigge, Lührs, Dr. Meyer, G. Meyer, H. Meyer, Sen. Meyer, Michaelis, v. Münchhausen, v. Münchhausen, Prott, Refardt, Sander, Saxer, Sieling, Thormeyer, Wolf.

Gegen den Antrag stimmen: Wachsmuth, Ahrens, Ehrlenholtz, zum Felde, Harms, Heykes, Hillingh, v. Honstedt, Kellers, Mammen, Meine, Moormann, Müller, Neupert, v. d. Osten, Rosenthal, Schaper, Steinvorth, v. Wehren, Winter, Wisch, Witte, Wyneken.

Es hatten also für die Commission von den großen Grundbesitzern, von welchen Wenige das Wort ergriffen hatten, gestimmt 15, eben so viel dagegen, namentlich sämmtliche Ostfriesen und 4 Lüneburger gegen 3 Lüneburger und 4 Bremenser gegen 2 Bremenser. Von den Deputirten für Handel und Gewerbe hatten 7 für die Commission gestimmt, 2 dagegen (der Präsident stimmte nicht mit), von den Deputirten für Kirche und Schule 7 dafür, 3 dagegen, von den Deputirten des Richter= und Advocatenstandes 1 dafür, drei dagegen, die vom Könige ernannten 4 Mitglieder und die 2 Standesherren für dieselbe. — So hatte das Ministerium mit 36 Stimmen gegen 23 einen Sieg errungen. Sah man aber näher hin, so war das doch nur ein Scheinsieg. Der Antragsteller selbst hatte sich für unbedingte Anerkennung der Grundrechte ausgesprochen, und die Bedeutung der Abstimmung war eigentlich nur die, daß man das Ministerium Stüve wo möglich sich erhalten und deshalb den Versuch mit einer Commission machen wollte. Der Kern der Frage, der eigentliche Principienstreit, war zwar mehrfach, so von v. Honstedt, Briegleb, v. Münchhausen, v. Bennigsen, Wachsmuth berührt, aber er war durch die Abstimmung nicht entschieden.

Das geschah am 16. Februar. Am folgenden Tage erneuete sich der Streit mit Heftigkeit ohne neue Argumente, verlor sich sogar theilweise in Fragen der Geschäftsordnung. Pastor Sander zeigte sich als ein gewandter

Dialectiker für das Ministerium, das Resultat blieb mit 35 gegen 20 Stimmen dasselbe.

In zweiter Cammer ward an denselben Tagen die Discussion eröffnet, nur war der Antragsteller, die Sache an eine Commission zu verweisen, Fabrikant Schäfer, unglücklich gewählt, er machte sich lächerlich, daß er als seinen Grundsatz aut Caesar aut nihil proclamirte und dabei auf eine Commission antrug.

Lang, der Syndicus, stellte nun folgenden Gegenantrag:

„In Rücksicht auf die nach Ansicht der Königlichen Regierung obwaltenden Bedenken gegen den Inhalt der Grundrechte wollen Stände nicht verkennen, daß es der Königlichen Regierung wünschenswerth sein konnte, die Ansicht der Stände zu vernehmen, bevor die Königliche Regierung ihrerseits in dieser Angelegenheit vorschritt. Da nun aber Stände die Ueberzeugung hegen, daß die Grundrechte, so wie die Reichsgesetze überhaupt, durch die Verkündigung im Reichsgesetzblatt Gesetzeskraft erlangen, und es ihrer Zustimmung dazu überall nicht bedarf, so können Stände die Bedenken der Königlichen Regierung nicht theilen. Stände tragen vielmehr darauf an:

„1) zur Beseitigung aller etwaigen Zweifel die Grundrechte, so wie die Reichsgesetze überhaupt, durch die Gesetzsammlung zur allgemeineren Kenntniß zu bringen, und für deren örtliche Veröffentlichung Sorge zu tragen, so weit dies noch nicht geschehen sein sollte;

„2) die Gesetze, die zu weiterer Ausführung der Grundrechte den Einzelstaaten überlassen sind, den Ständen alsbald vorzulegen."

Zur Begründung desselben hob er hervor, daß es gegenwärtig drei große Parteien gebe; die erste, welche gänzlich mit der Vergangenheit und Gegenwart gebrochen habe, die tabula rasa machen wolle und aus dem völligen Umsturz eine neue Gestaltung hervorrufen wolle; die zweite, die das Factum einer Revolution ignorire, hoffe, daß sich der Sturm bald legen werde und die dann die Dinge ruhig in das alte Gleis zurückführen wolle; die dritte, welche die Revolution in ihrer Grundlage anerkenne, das Untergegangene liegen lasse, weil es todt sei, das Bestehende erhalten und fortbilden wolle. Zu dieser Partei bekenne er sich. Sie wolle die Wünsche der Regierungen gern berücksichtigen, aber die endliche Entscheidung müsse unter allen Umständen der Nationalversammlung verbleiben. Sollte das heiße Drängen des Volks nach Einheit durch die Dynastieen gestört werden, so würde das kein gutes Ende nehmen. — Freiherr v. Reden, damals noch Mitglied der Versammlung, secundirte durch eine lange Rede, die wenig Eindruck machte und die bekannten Argumentationen über das Recht der Nationalversammlung die Verfassung zu schaffen wiederholte, die Vereinbarung als unmöglich, die Verständigung als wünschenswerth darstellte. Die Abstimmung der Hannoverschen Cammern werde in Frankfurt als die Stimme Norddeutschlands von großem Einfluß sein. — Schmidt aus Fallingbostel sprach kurz aber warm für die Grundrechte. — Hantelmann II. suchte nachzuweisen, daß die Schuld an den Regierungen liege, wenn es diesen an einem Organe zur Vermittlung mit der Nationalversammlung fehle. Der Gedanke der Oesterreichischen Politik sei ein mittel-europäisches Reich zu gründen, in welchem es die erste Rolle spielen wolle. Der Himmel möge Deutschland davor bewahren. Man könne sich mit Oesterreich in keiner Weise

benehmen, müsse es seinen Weg gehen lassen. Preußens Politik sei auch nicht zu trauen. Bayern nehme dieselbe Stellung, wie das Hannoversche Ministerium. Wo solle da die Einheit herkommen. Die Nationalversammlung sei der einzige einheitliche Punct in Deutschland, welcher für einheitliche Zwecke zu wirken im Stande sei.

Ellissen donnerte gegen das Princip der Vereinbarung — es heiße, das entscheidende Wort den deutschen Regierungen in die Hände geben, dem guten Willen der Regierungen unsere Zukunft anheimstellen. Er rollte dann das Sündenregister der letzten 34 Jahre auf, bezeichnete den Weg der Vereinbarung als den der Contrerevolution. Man möge nie sagen können, daß das Hannoversche Volk sich einer Felonie je theilhaftig gemacht, als die größeren Staaten sich wieder zu der Kraft ermannt, den Einheits- und Freiheitsforderungen in den Weg treten zu können, sondern es möge heißen, daß es und seine Vertreter fest und treu an der deutschen Sache gehalten, daß es seine Schuld nicht sei, wenn der Plan deutscher Volkseinheit zerplatze, wie eine Seifenblase, und zum Spotte des Auslandes werde.

Rumann erklärte: „Ich habe von jeher in der Nationalversammlung das höchste gesetzliche Organ für das gesammte deutsche Vaterland erkannt, ich habe diese Versammlung nur als eine souveraine und constituirende erkannt, die von der Souverainetät des Volks das Mandat erhalten, dem einigen und kräftigen Deutschland eine Verfassung zu geben. In dieser Qualität hat nicht nur der, jetzt in Gott ruhende Bundestag die Versammlung anerkannt, sondern sämmtliche Fürsten Deutschlands haben sie als solche und die aus ihr hervorgegangene Centralgewalt anerkannt. Daher ist ihren Gesetzen Gehorsam zu leisten.“ Vereinbarung sei ein Unding, von der Nationalversammlung auch nie anerkannt. Die preußische Note sei eine echte preußische Wetterfahne, die den Dienst nicht versagen werde, möge der politische Wind über die Vogesen oder über die russischen Steppen daher wehen. — Biete man dem Ministerium, dem Particularismus die Hand, hülfe man das Ansehen und die Auctorität der Nationalversammlung vernichten, so werde in Süddeutschland die Revolution, die Anarchie, die Republik sehr bald ihr Haupt erheben und Alles vernichten, was sich ihr entgegenstelle. Die Revolution habe dies Mal Halt gemacht vor den Thronen, nehme sie einen neuen Zulauf, so werde sie die Stufen dazu rasch überspringen. Er schloß die längere Rede mit der Erinnerung daran, daß das Volk das Recht der Selbstbewaffnung habe und davon zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten Gebrauch machen könne und dürfe.

Schütz aus Hannover, obgleich er die Grundrechte als gültig anerkennt, für eine Commission, um mit der Regierung zu Deutschland überzugehen: ein frommer Wunsch. — Freudentheil deducirt ausführlich gegen das Regierungsschreiben. Außer Ständen und Regierung gebe es noch einen dritten Factor der Gesetzgebung, das sei die Nothwendigkeit, diesem Factor habe die Nationalversammlung sich gefügt und weil es eine Nothwendigkeit war, das Princip der Souverainetät festgestellt. Die Stände müßten zu Frankfurt halten, wollten sie nicht das deutsche Verfassungswerk unterwühlen. Deutschland über Alles.

Wilkens gegen jede augenblickliche Entscheidung, die gar leicht zu Uebereilungen führe, der Wahn sei kurz, die Reue lang.

Schuhmacher Riehl: Die Grundrechte seien die erste Säule am Tempel deutscher Einheit, das Volk habe sie freudig begrüßt — könnten die Vertreter Hannover's nun das mäkeln und kritteln, was die Vertreter von ganz Deutschland berathen und beschlossen?

Endlich ergriff Stüve das Wort — zunächst wiederholte er die Ausstellungen gegen die Grundrechte. Wenn sich die Wissenschaft ihrer einmal bemächtige, würden sich große Zweifel herausstellen. Er kritisirte einzelne §§ — dann ging er zu der Entstehungsgeschichte der Nationalversammlung über, und äußerte: Die Grundlage der Nationalversammlung beruhe auf dem Bundestagsbeschlusse vom 30. März. Es sei ein Irrthum, wenn man behaupte, die Nationalversammlung sei ein Erzeugniß der Revolution und diese liege in der Vergangenheit abgeschlossen. Sei dieselbe aus der Revolution hervorgegangen, so wirke diese in ihr fort, wer also die Nationalversammlung als durchaus selbstständig beschließend anerkenne, der erkenne auch an, daß wir uns noch gegenwärtig im Zustande der Revolution befänden. Daß man das in Folge einer Revolution Gewordene anerkennen müsse, sei richtig, allein Lang I. scheine die Nationalversammlung das Einzige zu sein, was in Betracht komme; er vergesse, daß es daneben auch noch Regierungen gebe und zwar Regierungen mit einer bedeutenden Kraft, so Oesterreich und Preußen. Oesterreich sei nicht mehr schwach. Nun wurde weiter ausgeführt, daß der Bundesbeschluß vom 30. März sich auf den Boden der Vereinbarung stelle, der Beschluß vom 7. April daran nichts ändere. Die Bundesversammlung habe keine gesetzgebende Gewalt gehabt, solche auch nicht auf die Centralgewalt übertragen können. Man prüfe die Competenz des Bundestages nach der Bundesacte. Das Recht sei also nicht vorhanden; und aus den Thatsachen allein das Recht zu folgern, damit stimme er nicht überein. — Die Regierung habe die Kraft des Rechts für sich, die sich nicht nach den Umständen richte; sie würde schwach und hülflos werden, wenn sie davon zurücktrete, sie müßte dann willenlos dem Strome folgen." — „Aus der Lage, in der wir uns jetzt befinden", fuhr Stüve fort, „müssen wir heraus, es geht nicht anders, und ich habe die Hoffnung zu Deutschlands Völkern und Fürsten, daß es gelingen wird. *Ich glaube nicht, daß die Fürsten, da sie erkennen, daß es dem Volke Ernst ist mit der Sache, die Kraft, den Frevelmuth haben werden, eine Wiederherstellung des Alten zu versuchen.* Aber man muß sie *hören*, muß ihnen das Wort gönnen. Ist in Preußen, ist in Oesterreich etwas Gutes dadurch erreicht, daß man sie zwingen wollte? Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies nicht der Fall ist. Eben so kann für Deutschland nichts Gutes erreicht werden, wenn man einen Theil desselben zum Beitritt *zwingen* will."

Es war gegen fünf Uhr Nachmittags, als Stüve seine Rede beendete und Francke vertagte die Sitzung, gegen den Widerspruch Lang II., der die Entgegnung gegen Stüve auf der Zunge hatte.

Am 17. begann dann Lang II., der Schatzrath, sich sehr bald in seinen gewohnten schreienden Pathos hineinredend, eine Philippika gegen das Ministerium Stüve, gegen eine Commission, die länger als eine Stunde währte. Er zerlegte das Schreiben vom 10. Februar, und suchte die einzelnen Theile, die er willkürlich gemacht, zu widerlegen. Zu diesem Zweck

gab er eine lange Entstehungsgeschichte der Nationalversammlung von der Siebener Commission. Seine Argumentation nach dem Berichte des Landtagsblattes und dem Buche von Gödeke kurz wieder zu geben, ist unmöglich, auch war dieselbe, wenngleich neu, da er eben aus dem Beschlusse vom 30. März und dem § 2 des Landesverfassungsgesetzes deducirte, daß Alles, was die Nationalversammlung Namens des Bundes ausübe, unbedingte Gültigkeit habe, doch wohl keineswegs logisch und juristisch richtig. Besser war das, was er gegen die materiellen Bedenken Stüve's vorbrachte. — Daß nicht diplomatische Noten, sondern die öffentliche Meinung für das Ministerium die Richtschnur bilden müßten, daß seine Stimme die der öffentlichen Meinung sei, führte dann zu dem Schlusse: „Die öffentliche Meinung bittet Sie im Gefühle ihrer Unverletzlichkeit; sie hätte vielleicht befehlen können. Sie können siegen in diesem Kampfe, aber nimmer können Sie den Sieg erlangen, ohne den Glauben an Frankfurt wankend zu machen, den letzten politischen Glauben, an welchem man vielleicht in Deutschland noch festhält. Ich wünsche dringend, erhalten Sie Sich dem Vaterlande, noch mehr aber bitte ich Gott, daß er das Recht Deutschlands und die Ehre Hannovers schütze!" dem der Applaus nicht fehlte.

Stüve unterwarf diese Rede nun sofort einer scharfen Kritik; er glaube, der Vortrag Lang's habe gezeigt, wie schwer es sei, zu einer völlig klaren Ansicht zu gelangen und wie nothwendig daher eine Commission sei, wenn selbst ein Mann wie Lang, dem es nicht an Scharfsinn, Kenntniß und gutem Willen fehle, in die Lage gekommen sei, der Cammer falsch zu berichten. — Einige Zwischendebatten waren ohne Bedeutung. — Lehzen suchte dann auszuführen, was Stüve am Tage vorher schon angedeutet hatte, daß die Sache so große Eile nicht habe, denn man glaube doch nicht, daß die Großmächte, daß Bayern etwa die Grundrechte publiciren würden, wenn Hannover sie publicire. Aber man wolle von der anderen Seite nur das Princip anerkannt sehen, daß die Regierungen sich jedem Beschlusse der Nationalversammlung ohne Weiteres zu unterwerfen hätten.

Justizrath Schlüter für die unbedingte Gültigkeit der Reichsgesetze, ein Reichsgericht würde eben so entscheiden (gegen Stüve, der dies bezweifelt), denn es würde nur der Nationalversammlung seine Existenz danken und sich selbst sein Todesurtheil sprechen, wenn es anders entschiede. Wer für eine Commission stimme, stimme indirect gegen die unbedingte Gültigkeit der Reichsgesetze. Ein Punct erfülle ihn mit Wehmuth — wenn wir unser jetziges Ministerium verlören, würde das folgende nur eine sehr kurze Dauer haben und bald eine hannoversche Auflage eines Ministerii Brandenburg folgen. Er wünscht dem Ministerium die Selbstbesiegung, die Bereitwilligkeit, seine Ueberzeugung dem Ganzen zu opfern. — Oberbürgermeister Lindemann verwahrt sich gegen die in das Haus geworfene Verdächtigung, als heiße für eine Commission stimmen, die Sache ad calendas graecas (auf die lange Bank) hinausschieben. Er erblicke in dem Antrage nur das Mittel, die Pflichten gegen unser großes deutsches Vaterland mit denen gegen unser kleines Vaterland in Einklang zu bringen.

Lang I. berührt nun abermals den Kern der Sache: „Frankfurt", sagt er, „ist in einer so brennenden Lage, wie es noch nie gewesen. Oesterreich hat sich feindlich gezeigt, an Oesterreich lehnen sich Sachsen und Bayern. Es kommt Alles darauf an, die Kräfte, welche Frankfurt noch

hat, zu stärken, wenn nicht die Einheit Deutschlands zu Grunde gehen soll."

Diese Aeußerung veranlaßt denn Stüve, mit seiner bis dahin noch immer zurückgehaltenen wahren Meinung hervorzutreten. „Herr Präsident," sagte er, „die Berathung hat einen Gegenstand berührt, der allerdings von der größten Wichtigkeit ist. Der geehrte Deputirte für Verden hat gesagt, es handele sich darum, Frankfurt zu stärken und zu stützen. Man spricht noch immer in einer Weise von Frankfurt, als erwarte man dort das Heil für unsere Zukunft. Frankfurt hat allerdings zu einer gewissen Zeit die Macht gehabt, aber diese Macht hat es verloren, seitdem die Spaltung dort seit dem Ende vorigen Jahres eingetreten ist. Betrachtet man gegenwärtig die Verhältnisse genauer, so finden wir die dortigen Zustände in den Verhältnissen Deutschlands. Man hat dort Beschlüsse gefaßt, die wahrlich zu bedauern sind. Seit Jahrhunderten zieht man eine Spaltung fort zwischen dem Norden und Süden Deutschlands, die sich bald auf diese, bald auf jene Weise in der Geschichte zu erkennen gegeben hat. Diese Spaltung hat man wieder aufgerissen.

„Ich glaube, für Frankfurt giebt es nur einen Weg; dieser Weg besteht in der Verständigung mit den Großmächten. Leider erkennt die Partei, welche bislang das größte Ansehen in Frankfurt gehabt hat, diesen Weg nicht an. Vielleicht nimmt Preußen die Kaiserkrone an; allein was wird die Folge davon sein? Neuer Zwiespalt; auch Baiern wird sich damit nicht einverstanden erklären. Unter diesen Umständen thut man wohl, Frankfurt nicht zu stärken. (Unruhige Bewegung im Saale und auf der Tribüne.) Daß die Herren diesen Worten solche Beachtung zu Theil werden lassen, beweiset, daß sie von Bedeutung sind."

Windhorst für eine Commission, da die Acten nicht vollständig instruirt und eine Vermittlung der Gegensätze zu versuchen ist. — Bening steht auf dem Standpuncte Langs, aber dennoch für eine Commission, da sie ungefährlich, nicht unnöthig, sondern zweckmäßig, weil dadurch dem Ministerium Zeit und Gelegenheit gegeben werde, auch in dieser Frage ein Einverständniß mit den Ständen anzubahnen. — Buddenberg für die Commission. Die Dinge in Frankfurt scheinen nach dem Hülferuf, der von da gekommen, zu einer Krisis zu drängen. Dieselbe würde sich selbstständig und naturgemäß entwickeln müssen, eine Einwirkung von Hannover werde nie den Ausschlag geben.

Gödeke deducirt von dem Standpuncte der auf der Volkssouverainetät beruhenden verfassunggebenden Omnipotenz der Nationalversammlung.

Behnes, obgleich sein Herz warm für Deutschlands Größe, Einheit, Freiheit schlägt, will mit Umsicht und Besonnenheit zu Werke gegangen wissen, für die Commission. — Eben so Böhmer, Stuckenschmidt, Francke mit der Bitte, sich mehr an die thatsächlichen Verhältnisse, als an die Principienfrage zu halten. — Thiermann gegen die Commission, weil die Nationalversammlung den souverainen Willen des deutschen Volkes vertritt. — Heise (der gegenwärtige Oberjustizrath und Generalsecretair im Justizministerium) für die Commission, obgleich seine Ansichten in der deutschen Sache der Regierung geradezu entgegenstehen, da die Gel-

tung der Grundrechte überall nicht in Frage gestellt werden dürfte."

Dr. Obrock gegen eine Commission, das Recht, welches die siegende (?) Revolution geboren, sei ein unzweifelhaftes, rechtliches und positives. Der Redner schließt seine Rede mit der berühmt gewordenen Phrase: „Herr Präsident, die glorreiche Märzrevolution ist es gewesen, welche mir und gewiß manchen Anderen, welche in dem Hause sitzen, das Recht gegeben hat, auf den Bänken dieses Hauses zu sitzen. Den Söhnen der Märzrevolution wird es aber wahrlich nie in den Sinn kommen können, diese ihre Mutter zu verläugnen. Sie sind vielmehr stolz darauf, eine solche Mutter die ihrige nennen zu können."

Es wird nun abgestimmt, nachdem Bueren noch mit einer dichterischen Rede zum unerschütterlichen Ausharren in dem Glauben an die Grundrechte, wo nöthig dieselbe mit unserm Blute zu besiegeln, ermahnt hat. Für den Langschen Antrag stimmen: Abickes, Ahlborn, Ahrenholz, Begemann, Böse, Dr. Bueren, Büttner, Chevalier, Denicke, Ellissen, Frerichs, Freudentheil, Fründt, v. Garßen, Giese, Gödeke, Grosse, Hantelmann, Heinemann, Henniger, Heyl, Hirsch, Hoppe, Kaulen, Kreiseinnehmer Köhler, Sattlermeister Köhler, Kotzebue, Kröncke, Lang I., Lang II., Lintze, Lübbecke, Meyerheim, Mohr, Münster, Obrock, v. d. Osten, Pabst, v. Reden, Reye, Riehl, Rohrmann, Rumann, Schlüter, Schmidt, Siedenburg, Sostmann, Thiermann, Thies, v. Vangerow, Weinhagen, Wißmann, Wrede.

Gegen den Antrag stimmten: Behnes, Bening, Lantzius-Beninga, Böhmer, Buddenberg, v. Düring, Francke, Heise, Huntemüller, Doornkaat-Koolmann, Lehzen, Osthaus, Rettstadt, Riechelmann, Rindfleisch, Schäfer, Schütze, Schwers, Stubbe, Stuckenschmidt, Stüve, Tilemann, Vissering, Wilkens, Windthorst, Zeddies.

Der Verfasser ist freilich der Ansicht, daß man in Frankfurt auf einem falschen Wege war, — wollte man die Fürsten zur Einheit und zum Bundesstaate zwingen, so mußte man die revolutionairen Mittel, in der Weise wie die Linke es wollte, von Anfang an kräftigen, man mußte eine Revolutionsarmee, man mußte Geld haben. — Die Majorität wollte das nicht — gut, dann aber mußte sie auf dem Wege der Verständigung oder Vereinbarung vorschreiten, sie mußte selbst auf ein Staatenhaus dringen. Nach den Erfahrungen, die wir seit jener Zeit gemacht haben, bin ich in dem Glauben bestärkt, daß auch eine solche Verständigung oder Vereinbarung nicht zum Ziele geführt hätte, weil Oesterreich niemals freiwillig seinen Einfluß auf deutsche Verhältnisse abtreten wird, — allein die Möglichkeit eines Erfolges lag offenbar näher, denn, den moralischen Zwang, womit die Nationalversammlung agitirte, konnte sie in viel verstärkterem Maße auf ein Staatenhaus ausüben, als in die Ferne wirken durch diplomatische Noten oder Reichscommissaire u. d. gl. — Man könnte daher glauben, daß der Verfasser diesen Beschluß bedauere, zumal derselbe für den Ausbau der hannoverschen Verfassung unzweifelhaft nachtheilig wirkte. Das thut derselbe aber nicht; hat der Beschluß auch nicht Früchte getragen, ist das Verfassungswerk auch gescheitert, der Beschluß und der Enthusiasmus, mit welchem er aufgenommen wurde, ist dem Verfasser eine Bürgschaft für die künftige Einheit Deutschlands. Hätte man anders gestimmt, so würde das ein Aufgeben aller

Hoffnungen auf Frankfurt gewesen sein und dazu war es noch zu früh, wenigstens für das Volk, wenn auch nicht für die Diplomaten.

Dichte Gruppen füllten an beiden Tagen der Debatte den Hof des Ständehauses und wurden die Lang's, Ellissen, Freudentheil mit Lebehochs empfangen. Die hannoverschen Vereine brachten Abends Lang I. ein Ständchen. Die Majorität jubelte. Man überschätzte die Tragweite und die Wirksamkeit des Beschlusses in hoher Maße. Man glaubte den Bestand der Grundrechte für Hannover gesichert, ja die deutsche Sache gerettet zu haben. Der Jubel verbreitete sich durch die Presse über das ganze Land. Von beinah allen Städten und Vereinen kamen Dank- und Zustimmungsadressen. Die hannoverschen Abgeordneten in Frankfurt richteten folgendes Schreiben an die Majorität:

„Hochgeehrte Herren und liebe Freunde! Mit der gespanntesten Erwartung haben wir aus der Ferne Ihre hochherzigen und durch keinerlei persönliche Rücksichten beirrten Anstrengungen für die gerechte Sache unsers deutschen Vaterlandes beobachtet: mit begeisterter Freude hören wir von dem glücklichen Ausgange des großen Kampfes. Durch Ihr Verdienst hat die zweite Cammer des hannoverschen Landtags den Ruhm, durch den Glanz einer patriotischen That, mitten unter den jetzt aller Orten wieder auftauchenden Bestrebungen und Hoffnungen des Particularismus, die große Sache der deutschen Einheit wieder gestärkt und unsere Aufgabe ihrer glücklichen Lösung näher gebracht zu haben. Wir glauben im Namen aller deutschen Männer zu sprechen, wenn wir Ihnen, hochverehrter Herr Lang, und allen denen, welche Ihrem vortrefflichen Antrage durch Kraft der Rede und patriotische Abstimmung Geltung und Sieg verschafft haben, mit diesen Worten ein Zeichen unsers Danks und unserer Verehrung überschicken. Gott schütze ferner die deutsche Sache.

„Frankfurt, 20. Februar.

„Simson, Präsident. Gravenhorst. Breusing. H. Zachariae. Wedekind. Groß. Dröge. Behncke. Röben. Ahrens. Lodemann. Nicol. Plaß. A. Grumbrecht. Winter. G. Siemens, Dr. Quintus."

Die zweite würtembergsche Cammer, die Stände in Cassel, drückten zur Kräftigung des Bewußtseins deutscher Einheit und Einigkeit und zum Merkmale gemeinschaftlichen Handelns in der großen deutschen Sache ihre volle Sympathie für diese und die ähnlichen Beschlüsse der Volkscammern in Sachsen, München zu Protocoll aus.

Am Tage nach jenem Beschlusse, den 18. Februar, bat das Ministerium um seine Entlassung, weil es mit der entschiedenen Mehrheit der Cammern in grundsätzlichem Widerspruch stehe. Auf eine vom Könige geforderte weitere Motivirung, erklärte derselbe:

„Bevor ich kann Ihre Entlassung annehmen, werde ich erwarten müssen das Schreiben der Stände, und wenn dasselbe so ist, wie Sie glauben es sein wird, muß Ich versuchen, ob Ich kann ein Ministerium finden von ehrlichen Männern, welche ein Programm haben, womit eine Regierung in Hannover kann überhaupt bestehen." Erst dann könne er das Ministerium entlassen, wenn er ein anderes gefunden.

Der König verlangte also zuerst einen Beschluß beider Cammern; der zweiten Cammer war bei dem Widerstande der ersten Gelegenheit gegeben,

von ihrem Beschlusse zurückzutreten, oder denselben zu modificiren. Es schien indeß nicht, als ob dazu Aussicht vorhanden wäre, denn die Majorität für den Langschen Antrag wuchs bei der zweiten Berathung um 5 Stimmen. In den nun zusammentretenden Conferenzen machte Briegleb einen Vergleichsvorschlag, der jedoch abgelehnt wurde, eine verstärkte Conferenz, zu der die erste Cammer Bezin, Kirchhof, v. Münchhausen den Cammerrath, Wyneken, Neupert, Briegleb und Wolff wählte, die zweite Cammer Lang I., Hantelmann, Freudentheil, Ellissen, Rumann, v. Garßen, Lang II., also lediglich Mitglieder der Majorität, einigte man sich zu folgendem Antrage:

„Auf das Ministerialschreiben vom 10. Februar zu erwiedern:

„Die zweite Cammer hat in zweimaliger Berathung beschlossen:

„In Rücksicht auf die, nach Ansicht der Königlichen Regierung obwaltenden Bedenken gegen den Inhalt der Grundrechte wollen Stände nicht verkennen, daß es der Königlichen Regierung wünschenswerth sein konnte, die Ansicht der Stände zu vernehmen, bevor die Königliche Regierung ihrerseits in dieser Angelegenheit vorschritt.

„Da nun aber Stände die Ueberzeugung hegen, daß die Grundrechte, sowie die Reichsgesetze überhaupt, durch die Verkündigung im Reichsgesetzblatte Gesetzeskraft erlangen und es dazu ihrer Zustimmung überall nicht bedarf, so können Stände die Bedenken der Königlichen Regierung nicht theilen.

„Stände tragen vielmehr darauf an:

„1) Zur Beseitigung aller etwaigen Zweifel, die Grundrechte, sowie die Reichsgesetze überhaupt, durch die Gesetzsammlung zur allgemeineren Kenntniß zu bringen und für deren örtliche Veröffentlichung Sorge zu tragen, soweit es noch nicht geschehen sein sollte;

„2) die Gesetze, die zur weiteren Ausführung der Grundrechte den Einzelstaaten überlassen sind, den Ständen alsbald vorzulegen.

„Erste Cammer hat sich mit diesem Beschlusse, welchen zweite Cammer zu modificiren sich nicht hat verstehen können und wollen, nur insofern einverstanden erklärt, als auch sie die sofortige Publication der Grundrechte für unerläßlich hält.

„Stände beantragen daher, daß die Königliche Regierung die Grundrechte unverzüglich durch die Gesetzsammlung zur allgemeineren Kenntniß bringe und die zur Ausführung erforderlichen, den Einzelstaaten überlassenen Gesetze baldmöglichst den Ständen vorlege."

Dieser Antrag wurde ohne eigentliche Discussion in beiden Cammern angenommen. In erster Cammer stimmten nur dawider: Erblandmarschall Graf Münster, Graf v. Stolberg, Dompastor Beckmann, in der zweiten Cammer nur der Ober-Appellationsrath Windthorst. Das Schreiben mit diesem Antrage wurde am 3. März an die Regierung gesendet. Nun trat der König durch den Herrn v. Münchhausen mit dem Syndicus Lang in Unterhandlung wegen Uebernahme eines Ministeriums. Ob diese von Seiten des Königs ernstlich gemeint gewesen, ist sehr zu bezweifeln; sie wurden auch von Lang nicht so aufgenommen und lehnte derselbe bei seinem hohen Alter jede Theilnahme an einem Ministerium ab. *)

*) Das Nähere in der oben erwähnten Schrift von Gödeke, so wie in der

Während dieser Ministerkrisis wurde der Versuch einer Massendeputation zu Gunsten des Ministeriums gemacht, zu der Advocat Grotefend aufforderte. Eine Petition an den König, das bisherige Ministerium unter allen Umständen dem Lande zu erhalten, wurde vorbereitet und sollte am 8. März übergeben werden. Nach dem Plane der Urheber sollten Deputationen aus allen Landestheilen diese Petition überbringen. Es war aber nur eine kleine Anzahl von Getreuen auf dem Rathhause, wo man sich versammelte, erschienen, dagegen eine sehr große Anzahl Volk, welches dieselben verhöhnte und ihr Unternehmen störte und belästigte. Der Versuch des Dr. jur. Mensching, die Leute, welche nicht zu der Deputation gehörten, von Störungen derselben, so wie vom Erscheinen auf der Leinstraße abzuhalten, wurde von der Polizei und der Justizcanzlei anders angesehen, nämlich als Erregung von Auflauf. *)

Die Leute, die sich an dem Zuge betheiligten, sind größtentheils dieselben, welche im Jahre 1857 das große s. g. conservative Wahlcomitee bildeten und für Erhaltung des Ministeriums Borries um jeden Preis bemüht waren, wir werden bei der Gelegenheit die Namen mittheilen. So kläglich die Demonstration ausgefallen war, so bot sich doch dem Könige die erwünschte Gelegenheit dar, am 10. März an die Minister ein Schreiben zu erlassen, in welchem er von denselben ihr Verbleiben im Amte forderte aus Liebe für das Land und wahren Patriotismus. Das Ministerium erließ nun das in Anlage XXXII. mitgetheilte Schreiben vom 13. März an die Stände mit dem Antrage, die Zustimmung zu dem Erlaß eines Gesetzes zu geben des Inhalts: die von der provisorischen Centralgewalt bis zur Begründung einer dauernden Verfassung Deutschlands verkündeten Beschlüsse der Nationalversammlung haben, sobald sie vom Könige verkündet, verbindliche Kraft für das Königreich. Dasselbe hoffte auf eine rasche Entwicklung der Dinge in Frankfurt in seinem Sinne, da die Collectivnoten vom 23. Februar und 1. März einerseits, anderer Seits das österreichische Verfassungsedict vom 4. März auf eine solche hindrängten.

Als das Schreiben am 14. auf der Tagesordnung stand, traf aus Frankfurt die Kunde ein, Welcker habe den dringlichen Antrag gestellt, die Kaiserwürde erblich an Preußen zu übertragen. Stüve sprach mit sichtbarer Ergriffenheit den Wunsch aus, die Berathung über das Schreiben bis zum Montage zu vertagen, da durch diesen Antrag die Lage der Dinge wesentlich verändert werde und das Ministerium nicht eher einen Entschluß fassen könne, bis man wisse, wie sich Frankfurt entschieden habe. Die Bitte war durchaus gerecht, denn die Sache der Grundrechte war so eilig nicht, die Cammer hatte sich für das Princip mit großer Mehrheit ausgesprochen, damit war Alles geschehen, was zur Kräftigung Frankfurts nöthig war, ob die Grundrechte einige Tage früher oder später publicirt wurden, war gänzlich unerheblich. Dennoch machte man auch hieraus wieder eine Principienfrage, Freudentheil und Lang II. widersprächen, in der ganzen

---

Zeitung für Norddeutschland Nr. 78, 2. Ausgabe vom 20 März, die angeblichen Versuche zur Bildung eines neuen Ministeriums.

*) Meine Verurtheilung zu drei Wochen Gefängniß. Ein Beitrag zur Culturgeschichte der Polizei vom Dr. Adolph Mensching. Hannover 1849.

Cammer nahm sich nur Wrede des Antrags an, Freudentheil setzte den moralischen Drücker der namentlichen Abstimmung in Bewegung und nur Behnes, Bening, Böhmer, Buddenberg, v. Düring, Heise, Huntemüller, Lehzen, Osthaus, Rettstadt, Richter, Riechelmann, Schwers, Stubbe, Stuckenschmidt, Stüve, Tilemann, Wilkens, Windthorst stimmten für den Stüveschen Vorantrag. Das war rücksichtslos und unpolitisch zu gleicher Zeit, denn in Folge dessen wurde das Ministerium zur Vertagung und Auflösung gedrängt, während der moralische Druck, den die Versammlung, blieb sie in Hannover, auf das Ministerium ausgeübt hätte, gar nicht zu berechnen war, da die nächsten Freunde Stüve's nicht mehr Stich hielten.

Man ging nun zur Sache selbst über. Stüve und Lehzen suchten in ausführlichen Vorträgen die Ansicht der Regierung zu rechtfertigen. Mit der bloßen Publikation der Grundrechte sei es nicht gethan, weil dann für den erkennenden Richter noch immer Zweifel überblieben, ob dieselben nun auch Gesetz seien. Um die Grundrechte practisch zu machen, bedürfe es eben des vorgeschlagenen Gesetzes. Der Augenblick scheine nicht geeignet zur Fortsetzung eines bloßen Principienkampfes. Die beklagenswerthe Schwäche anderer deutscher Regierungen fand Stüve darin begründet, daß vielfache Versprechungen gemacht, hinterher nicht gehalten seien. Man habe ihnen auch den Rath gegeben, nur zu publiciren, da zwischen Publikation und dem Ausführungsgesetz noch ein weiter Zwischenraum liege, — allein sein Grundsatz sei, nichts zu versprechen, was man nicht halten könne oder wolle — und er glaube, daß alle Regierungen Grund hätten, zu den Grundsätzen der Wahrheit, Offenheit und Redlichkeit zurückzukehren.

Die Majorität sah in dem Gesetzentwurfe aber gerade eine Verletzung des von ihr siegreich beschlossenen Princips, daß die Publikation unerläßlich sei und die Grundrechte nicht erst Gesetz zu werden brauchten, sondern dies mit der Publikation sein. Nachdem Ellissen und Lang II. daher sich gegen Stüve und Lehzen ausgesprochen, wurde der Regierungsantrag bei namentlicher Abstimmung abgelehnt, indem außer den Ministern selbst nur Behnes, Buddenberg und Windthorst dafür stimmten. So groß war die Attractionskraft der siegreichen Majorität. Am Abend großes Gewoge in den Parteiversammlungen. Die Ministerfreunde beider Cammern hielten in der Börse Versammlung, Stüve fand sich dort, wie in einer Versammlung Mitglieder erster Cammer, die im Hotel de Strelitz Abends zusammentrat, ein. — Allein, jeder Versuch, auf die Ansichten einzuwirken, war vergeblich. Stüve mußte sich auch von seinem eigenen Geschöpf, der ersten Cammer, für verlassen erkennen.

Ein einfacher Antrag, wie ihn Lindemann vorschlug: „Stände können sich mit den im Schreiben vom 13. März dargelegten Gründen, so wie mit dem Antrage nicht einverstanden erklären, müssen vielmehr bei ihrer in dem Schreiben vom 3. März enthaltenen Erklärung lediglich beharren und den darin enthaltenen Antrag wiederholen", genügte der erhitzten Majorität schon nicht mehr. Es wurde zwischen der Versammlung in der Börse und der im Römischen Kaiser nur noch darüber verhandelt, ob man im Erwiederungsschreiben sagen solle: „daß jedem Ministerium das Vertrauen des Landes fehlen werde, welches dem ständischen Antrage vom 3. März in vollem Maße Folge zu geben sich weigere", oder „daß kein Ministerium sich der

Majorität der Cammern erfreuen werde" u. s. w. Man entschied sich natürlich für die strengere Form.

Welche Erfolge man sich im Römischen Kaiser von diesem Schritte versprach, ob man glaubte, das Ministerium werde nachgeben, oder es werde Ernst werden mit einem neuen Ministerium, weiß Verfasser nicht. Dafür aber möchte er einstehen, daß die Mehrzahl der Führer der Majorität nicht die allergeringsten ehrgeizigen Bestrebungen hegten, daß sie nicht etwa bestrebt waren, das Ministerium nur zu stürzen, um an dessen Stelle zu treten. Der eine oder andere, welcher sich in der Opposition befand, mag ehrgeizig gewesen sein, und hätte man Lang II. offenbar nicht das Ministerium anbieten dürfen, wie seinem Vater. Das aber scheint sicher, daß die noch immer im Siegesbewußtsein schwelgende Majorität, welche ihren Beschlüssen die Kraft zumaß, Deutschland zu retten, an das Allerwahrscheinlichste, beinah Nothwendige am wenigsten dachte. Als am 15. März, noch ehe die deutsche Frage auf der Tagesordnung stand und das Mistrauensvotum angebracht werden konnte, das Regierungsschreiben einlief, welches die Stände bis zum 12. April vertagte: „Da unverkennbar die Ungewißheit über die in der deutschen Verfassungsfrage beruhende Grundlage der gesammten Staatsverhältnisse die Berathung der Stände wesentlich erschweren dürfe", war die große Mehrzahl gänzlich erstaunt. Daß das Ministerium es wagen würde, eine Versammlung zu vertagen, die weiter nichts gethan, als dem Worte geliehen, „was das Land wünscht und will", schien Einzelen an Hochverrath zu grenzen. Unangenehm wurde die Mehrzahl von der Vertagung berührt, denn wer hätte in jener Zeit nicht gern Geschichte und Gesetze machen helfen. Außerdem ahnte doch wohl Manchem, daß aus der Vertagung leicht eine Auflösung werden könne.

Im Lande war man nicht ganz so ungetheilt der Stimmung der Majorität. Das Ministerium hatte zu großes Vertrauen und man war der Ansicht, daß es unbillig gewesen sei, daß man ihm nicht einmal die kurze Frist von wenigen Tagen gewährt habe.

Wir müssen abermals auf Frankfurt zurückbliken, und die Entwicklung der Dinge dort, die für die nächste Zeit in Hannover allein maßgebend war, der Hannoverschen Geschichte vorschreitend darstellen. Seitdem Gagern in das Reichsministerium getreten und in Folge seines Programms lös'ten sich die bisherigen Parteiverhältnisse, welche hauptsächlich durch das mehr oder mindere Maß von Freiheitsrechten, die man erstrebt hatte, bedingt waren, beinah gänzlich, und traten in Beziehung auf das Einheitsbestreben drei größere Parteien hervor. Die Linke war bestrebt, eine republikanische Spitze durchzusetzen; die großdeutsche Partei — oder besser die österreichische particularistische — sonderte sich im Pariser Hofe, sie wollte ein Directorium aus den Fürsten Deutschlands; die dritte erbkaiserliche wollte den Bundesstaat mit einem erblichen preußischen Kaiser, und eine Union mit Oesterreich. Das gab bei dem bereitwilligen Entgegenkommen der Oesterreicher, die über die Verdrängung Schmerlings ganz außer sich waren, zu Verbindungen der Linken mit den Oesterreichern und Particularisten Veranlassung, die sich schon am 19. December bei der Wahl eines neuen Präsidenten zeigte. Kirchgeßner, der Candidat der Linken, machte dem Candidaten der Kaiserlichen, Simson, ernstlich Concurrenz und Simson siegte nur mit 233 gegen

223 Stimmen. Ob das schon eine eigentliche Coalition war, ist gleichgültig — genug Linke, Oesterreicher, Ultramontane und Particularisten stimmten gegen die Partei Gagern. Schmerling reis'te am 21. December nach Wien und Olmütz, um mit den österreichischen Ministern persönlich Rücksprache zu nehmen, dieselben auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche in dem Programm von Kremsier, das der preußischen Partei jedenfalls Vorschub leiste, liege, und um die dadurch hervorgehobenen Mißverständnisse zu beseitigen. Schon unterwegs erhielt er die Nachricht von seiner Ernennung zum Bevollmächtigten bei der Centralgewalt. Ob er sich in seiner Heimath so kraß als erst Oesterreicher, dann Deutscher, öffentlich ausgesprochen, als die österreichischen Blätter es meldeten, mag dahin gestellt bleiben, da er versichert hat, misverstanden zu sein. Am 2. Januar erhielt Herr v. Menßhagen eine an Gagern gerichtete Note vom 28. December, in welcher Oesterreich erklärte, daß das Gagernsche Programm die Darlegung der österreichischen Politik, wie sie am 27. November zu Kremsier geschehen, verkenne, Oesterreich habe sich nicht dahin ausgesprochen, in den zu errichtenden Bundesstaat nicht einzutreten, es habe die Regelung deutscher Verhältnisse weiterer Vereinbarung vorbehalten. Oesterreich sei noch heute deutsche Bundesmacht, diese Stellung sei aus der naturgemäßen Entwickelung tausendjähriger Verhältnisse hervorgegangen; Oesterreich werde auch in dem neuen Staatskörper seine Stelle zu behaupten wissen. Die Lösung der großen Frage werde nur auf dem Wege der Verständigung der deutschen Regierungen, unter welchen die Kaiserliche den ersten Platz einnehme, möglich sein.

Als Schmerling nach Frankfurt zurückgekehrt war, gab er am 5. Januar 1849 im Reichsministerium mündliche Erläuterungen zu dieser Note. Er bestand namentlich auf der Zustimmung der K. K. Regierung zu dem Verfassungswerke. So lange die Unmöglichkeit nicht nachgewiesen sei, daß Oesterreich an der deutschen Verfassung nicht theilnehmen könne, müsse dasselbe an seinem heiligen Rechte festhalten. Schmerling äußerte, daß man in Wien die Idee eines Unionsparlaments, welches aus beiderseitigen Volksvertretern bestehend, sich über Fragen gemeinsamer Gesetzgebung entscheidend zu äußern habe, hege, ohne jedoch den Gedanken klarer festzustellen.

Auf Gagerns Frage: „Wird und kann Oesterreich, wenn die deutsche Verfassung einen Bundesstaat constituiren und sonach das Heer- und Finanzwesen, die Zollgesetzgebung und die Vertretung im Auslande centralisiren, d. h. der deutschen Centralgewalt unterordnen sollte, seine deutschen Provinzen der österreichischen Centralgewalt entziehen und sie der deutschen unterwerfen, antwortete Schmerling: „Seiner Ueberzeugung nach würde Oesterreich in einen solchen Bundesstaat allerdings nur unter der Bedingung und Voraussetzung eintreten können, wenn zwischen Deutschland und Oesterreich ein Unionsverhältniß mit oberster Unionsgewalt (Oesterreichs) zu Stande komme; ohne dies halte er einen solchen Eintritt für unmöglich. Die Frage, wie Oesterreich es mit den Grundrechten halten werde, beantwortete er unbestimmt und keine Hoffnung erweckend, die fernere Frage: ob Oesterreich, von dem Programm von Kremsier zurücktretend, das Verhältniß zur Centralgewalt praktisch anerkennen werde, die geforderten Matricularzahlungen (zur deutschen Flotte) u. s. w. leisten, Truppen zum Dienst der Reichsgewalt stellen werde? entschuldigend und ausweichend. Auf die Frage, wie das Reichsministerium sein Programm

vom 18. Decbr. in einer Oesterreich entgegenkommenden Weise werde verändern können, erwiederte er, daß dies thunlich sei durch Streichung der Worte: „Oesterreich wird also nach den bis jetzt durch die Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaats bestimmt ist, als in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend betrachtet" und durch Unterlassung des Begehrens einer gesandtschaftlichen Sendung. — Schmerling meinte schließlich, daß die Lösung wohl dadurch wesentlich gefördert werde, wenn die Verfassung bis auf die Oberhauptsfrage vollendet, für letztere provisorisch Fürsorge getroffen und Oesterreich etwa 6 Monate Zeit gelassen würde, sich über Annahme oder Nichtannahme der Verfassung zu erklären. *)

Daß diese Erklärungen nicht genügen konnten, daß man glauben mußte, Oesterreich wolle nur hinhalten und vertrösten, war klar. Daß Schmerling selbst in Olmütz den erbkaiserlichen Ideen entgegenzuwirken gesucht, wird auch von seinen Lobrednern eingestanden; allein er war weder Urheber noch Förderer der Politik von Kremsier, noch wünschte er, daß das Frankfurter Verfassungswerk von Oesterreich fallen gelassen werde, wünschte vielmehr, daß dieses einem Volkshause und einer kräftigen Centralgewalt seine Zustimmung ertheile.

Der Zuruf: Oesterreich wird seine Stelle zu behaupten wissen! die Drohung: wenn ihr in Frankfurt eure Einheit nicht so einrichtet, daß sie uns convenirt, so wird es nichts damit; die Berufung auf die Verträge von 1815, übte auf die Partei des Bundesstaats die entgegengesetzte Wirkung aus. Eine Verfassung zu schaffen, wie sie Oesterreich convenirt, ist unmöglich, denn conveniren würde nur der alte Bundestag, also lieber eine Verfassung ohne Oesterreich. Dem entgegen argumentirte die andere Partei: ohne Oesterreich giebt es keine deutsche Einheit, Macht und Größe, ohne Oesterreich fehlt es Deutschland an jeder Zukunft. Außerdem ist das Bundesstaatsproject mit dem preußischen Kaiserthum unausführbar, wenn Oesterreich es nicht will. Ihr, die ihr den Fluß der Revolution habt ins Stocken bringen helfen, seid nicht die Männer, ihn wieder glühend zu machen; auf Preußens Willen und Macht könnt ihr nicht bauen, denn man hat dort keinen Willen, jedenfalls will man nicht Revolution und Krieg Eurer Ideen halber. So etwa Simon von Trier. Die Aufregung bei allen Parteien stieg, allein mit ihr nicht die Klarheit über die Lage der Verhältnisse, sondern nur die Leidenschaftlichkeit. Die unwiderstehlich gewordene Macht der öffentlichen Meinung, auf die man sich von Seiten der preußischen Centren so gern berief, sollte den starken Bundesstaat ins Leben führen, gegen den Willen Oesterreichs. In Hannover frohlockte man über die Oesterrreichische Erklärung (Hannoversche Zeitung vom 8. Januar), war zu gleicher Zeit doch aber nicht ohne Besorgniß, Oesterreich, das es zu einer positiven Aeußerung noch gar nicht gebracht, möge beabsichtigen, Deutschland zugleich zum Fußschemel zu gebrauchen. Man rief der Nationalversammlung zu, sie möge doch endlich einmal einen Schritt auf festen Boden aus dem revolutionairen Dunstkreise thun. Mit der Revolution sei es vorbei. Wenn man von dem ganzen Verfassungswerke Handelseinheit, Vertretung am Bunde und ein Bundesgericht rette, so könne man sich glücklich schätzen. Indeß so ganz war es mit der revolutionairen Kraft noch nicht vorbei, Stüve sollte ihre Wirkungen in Hannover noch erleben.

*) Die ausführlicheren Verhandlungen bei Jürgens „Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes" zweite Abtheilung I. Seite 126 fgd.

Gagern hatte in Folge dieser Erklärung sein Programm in allen wesentlichen Puncten aufrecht erhalten, namentlich das Vereinbarungsprincip zurückgewiesen. Dagegen stand er davon ab, mit Oesterreich durch Gesandte zu verhandeln, verlangte die Auctorisation für das Reichsministerium, mit Oesterreich zur geeigneten Zeit und in geeigneter Weise Namens der Centralgewalt in Verhandlungen zu treten. In dem Ausschusse, in den dieser Gagernsche Antrag vom 5. Januar gekommen war (den neuen Oesterreichschen Ausschuß), war die Majorität gegen das Gagernsche Programm, konnte sich aber über einen Antrag nicht einigen; endlich kam ein Mehrheitsbeschluß dahin zu Stande, daß man es mit dem Berufe der Nationalversammlung unvereinbar halte, in die Ausscheidung der früher zum deutschen Bunde gehörenden Länder Oesterreichs aus dem Bundesstaate zu willigen. In der Nationalversammlung wurde über diesen Antrag, dessen Berichterstatter Venedey war, vom 11. bis 13. Januar gestritten, Gagern hatte die Annahme seines Programms zur Ministerfrage gemacht. Es wurde bei dieser Gelegenheit manches wahre Wort gesprochen, Schmerling sprach warm und schön für Oesterreichs Verbleiben, aber auch er wußte über die Art der Verbindung, in welche Oesterreich mit Deutschland treten könne, nichts zu sagen; Ludwig Simon sagte der Versammlung: „Sie haben die Anarchie besiegt, die Kraft des Volkes gebrochen. Sie rechnen jetzt nicht mehr mit Kräften, sondern blos mit Vertrauen auf die Regierungen, auf die Anrufung der Pflicht derselben zum Danke für die unterdrückte Volkskraft. Die Linke sehe die Restauration herantreten, unter diesen Verhältnissen wollte sie nicht die Schmach der Theilung des Vaterlandes; die Demokratie werde die augenblickliche Nichtdurchführung der Freiheit und Einheit anerkennen, aber dieses Ziel nicht aufgeben."

Die Linke, welche den Bundesstaat, die Errichtung des einheitlichen Staats, nicht aufgeben wollte, hatte gleichfalls keinen Gedanken wie Oesterreich in diese Staatseinheit einzuzwängen und darin zu erhalten oder bewogen werden könne, freiwillig einzutreten. Auf einem Gedankengange zu beharren, für den man nicht einmal eine theoretische Möglichkeit sieht, ist aber immer ein Fehler. Sie sah auch die Schwäche des Volkssouverainitätsprinceps nach gebrochener Volkskraft ein, konnte sich von derselben aber nicht abwenden, da dies die Basis ihrer ganzen Existenz war. Dagegen sah sie in Beziehung auf den König von Preußen schärfer, als die Centren. Raveaux erinnerte an die Worte, die dieser am 18. März zu der Kölnischen Deputation gesprochen: „Ich bin nicht der Erste in Deutschland, ich bin nicht der Dritte, ich bin der Zweite. Oesterreich steht oben an, dann komme ich." Er warnte, sich Illusionen wegen Annahme des Kaiserthums hinzugeben. Beckerath sprach das berühmt gewordene Wort: „Das Warten auf Oesterreich ist das Sterben der deutschen Einheit." Wydenbrugk warnte, den Boden des Vaterlandes nicht zu zerreißen, die Ausscheidung Oesterreichs werde nicht nur das Verfassungswerk vernichten, sondern Deutschland theilen und ins Verderben stürzen. Auch er wollte den Einheitsstaat und deshalb trafen seine Worte nicht. Von den 94 eingeschriebenen Rednern konnten die Wenigsten gehört werden, am 13. Januar kam es zur Abstimmung und 261 gegen 224 Stimmen gaben dem Reichsministerium „die in der Vorlage vom 18. December, modificirt durch das Schreiben vom 5. Januar

und erläutert durch die Erklärung (Gagern's) vom 11. Januar „erbetene Ermächtigung". Der Sieg war nicht groß; dennoch wurde er sehr bejubelt. Die Centren, welche von Revolution, von revolutionairer That Nichts wissen wollten, hatten sich abermals gegen jedes Vereinbarungsprincip erklärt. Der Gedanke: Für Deutschland ist nichts Anders möglich, als ein Bundesstaat ohne Oesterreich oder ein Staatenbund mit Oesterreich, d. h. der bisherige Jammer, wurde in allen Variationen von der Majorität in Zeitungen, Broschüren, Büchern, von den Kathedern und den Rednerbühnen der Clubs, namentlich der s. g. vaterländischen und constitutionellen gepredigt, hie und da in den Ständeversammlungen der einzelnen Länder. Und dieser Gedanke fand allenthalben Anhänger. Der Pariser Hof sammelte alle conservativen Elemente, welche den deutsch-preußischen Einheitsstaat für verderblich erachteten, welche die Verfassung so eingerichtet haben wollten, wie sie für Oesterreich passe, nur daß dieses in Beziehung auf Oesterreich selbst ein dunkles Geheimniß war. Was man in Frankfurt wollte, klärte sich erst durch den v. Rotenhanschen Antrag zu der Oberhauptsfrage und die dazu aus dem Pariser Hofe gekommenen Verbesserungsanträge auf. Um jeder Partei gerecht zu werden, geben wir auch diesen Antrag in der Anlage XXXIV. nebst Motiven. Das Einzige, was man für diesen Plan sagen konnte, war, daß Stein, nachdem er mit blutendem Herzen auf Einheits- wie Theilungspläne verzichtet, bei dem Wiener Congreß ein Directorium von Oesterreich, Preußen, Bayern und Hannover der Bundesverfassung vorzog. Hatten die Herren aus dem Pariser Hofe aber irgend welche Garantie, daß ein solches Directorium Oesterreich belieben würde? Die Reaction des Particularismus sprach Berechtigung für sich an, sie hielt den centralisirenden constitutionellen Apparat für minder nothwendig, fand in der Gemeinsamkeit der Sprache, Sitte, Civilisation, Kunst, Literatur ein starkes und bedeutsames Band der Einheit. Die Einheit, die man erstrebe, sei zu stark; Preußen werde nicht in Deutschland aufgehen wollen, es werde seine Staatseinheit behalten und nur Hegemonie ausüben wollen. Die kleinen und mittleren Staaten würden zu Provinzen oder mediatisirt; als wenn eine stärkere, einheitliche Centralisation die Aufgebung eines Theils der Souverainitätsrechte, wie sie ja erst die Rheinbundsfürsten von Napoleon I. zum Geschenke erhalten und später durch die verschlagene Politik Metternich's die Verträge von Ried und Fulda zugesichert erhielten, nicht nothwendig bedinge?

Die Verhandlung über die Oberhauptsfrage geschah in den Tagen vom 15. bis 23. Januar. Die Meinungen gingen weit auseinander, die einen wollten einen Präsidenten, (und nach Schüler's Antrage sollte jeder Deutsche Reichsstatthalter sein können), die anderen ein Directorium, die dritten einen Erbkaiser. Gegen das Erbkaiserthum eiferte keiner heftiger, als Welcker. Am 19. Januar wurde ein Directorium mit 361 gegen 97 Stimmen, der von Welcker vorgeschlagene Turnus mit 377 gegen 80 Stimmen, der republikanische Präsident mit 339 gegen 122 abgeworfen und ein einheitliches fürstliches Oberhaupt mit 258 gegen 211 Stimmen (oder vielleicht richtiger 252 gegen 214) angenommen. Es konnte nicht fehlen, daß man mit dieser Entscheidung auch schon die Frage über Erblichkeit entschieden glaubte, dennoch wurde am 23. Januar die Erblichkeit und Lebenslänglichkeit abgelehnt, ja es kam überall kein Beschluß je zu Stande. Die

erste Lesung der Verfassung war mit den bisher zurückgestellten §§ der Grundrechte vom 8. bis 14. Februar beendigt.

Während dieser Verhandlungen war die schon oben erwähnte Preußische Circularnote vom 23.—26. Januar mit dem deutschen Bundesstaat, einschließlich Oesterreichs, und innerhalb des Bundes, eines engeren Vereins — einer kräftigen Centralgewalt ohne Erbkaiser und der vorgängigen Verständignng überreicht. Die Zeitung für Norddeutschland nannte dieselbe perfide und zweideutig. Daß sie das letztere war, daß sie weit abstach gegen die Ehrlichkeit, mit der das Ministerium Bennigsen-Stüve seine Meinung sagte, ist nicht zweifelhaft. Der beste Beweis ist der, daß jede Partei sie für sich anführte. Die Note erweckte den Schein, als wenn man in Berlin mit den wichtigsten Verfassungsbestimmungen einverstanden sei, und wurde doch von Stüve im entgegengesetzten Sinne gelesen. Bei genauerer Prüfung befriedigte sie indeß keine Partei — man bezeichnete sie von Seiten der Particularisten und Oesterreicher, als einen unkühnen Griff nach dem deutschen Kaiserthum.

Eine Conferenz der Regierungsbevollmächtigten im Reichsministerium am 29. Januar war durch eine von hannoverscher Seite veranlaßte Vorversammlung (ohne Zuziehung Preußens), in der man auch das Ziel der Note im entgegengesetzten Sinne auffaßte, vorbereitet. In der Conferenz wurden die Schwierigkeiten von Gagern erörtert, die entstehen würden, wenn die Regierungen sich auf verschiedenartige und widersprechende Weise äußerten, es werde die Sache fördern, wenn unter Verzicht auf alle minder erheblichen Bedenken den Bevollmächtigten umfassende Instructionen und zwar innerhalb der kürzesten Frist ertheilt würden, da die zweite Lesung nahe bevorstehe. Neben diesen allgemeinen Conferenzen liefen besondere Conferenzen des preußischen Bevollmächtigten Camphausen mit den Bevollmächtigten derjenigen Staaten, deren Stände oder Regierung sich offen für ein preußisches Erbkaiserthum ausgesprochen hatten, so: Kurhessen, Mecklenburg, Gotha-Koburg, Braunschweig, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Altenburg, Oldenburg; in denen man sich über eine, die Verfassung betreffende Erklärung unter sich zu einigen suchte. Preußen selbst schwieg. In der Schlußconferenz vom 11. Februar einigte man sich so ziemlich, wenigstens berichtete die Centralcorrespondenz, daß Preußen und fast sämmtliche kleine Staaten die Verfassung im Allgemeinen gut hießen.

Im Verfassungsausschusse beeilte man sich, die Revisionen zur zweiten Lesung zu beendigen, ohne die Stüveschen, Libeschen und anderen Monita gehörig oder überhaupt nur zu prüfen.

Schmerling fühlte es, daß das österreichische Cabinet aus seiner Schweigsamkeit heraustreten müsse, wenn dessen Anhänger in Frankfurt nicht ganz entmuthigt werden sollten, er sandte Würth nach Wien, allein dieser erhielt nur die wiederholten Versicherungen, Oesterreich werde sich durch Preußen nicht aus Deutschland herausdrängen lassen; Oesterreich werde nie auf eine Verfassung, wie sie in Frankfurt projectirt werde, eingehen. Würth forderte vergeblich, daß dann die österreichischen Abgeordneten aus Frankfurt abberufen würden, wie er später in Frankfurt darauf drang, daß sie freiwillig austräten. Eine österreichische Note vom 4.—11. Februar sprach aus, Oesterreich werde, soweit es seine eigenthümlichen Verhältnisse gestatteten, in einen engeren Verband

eintreten — aber nicht in einen Einheitsstaat; — es werde sich nie der Centralgewalt eines anderen Fürsten unterordnen — es nehme das volle Vereinbarungsprincip in Anspruch und werde sich über die Verfassung erklären, wenn sie fertig sei. — Würth's Ansicht, die Ehre der österreichischen Abgeordneten fordere unter solchen Verhältnissen, daß sie abträten, fand nur geringen Anklang, wohl aber die Ansicht, daß man alle diejenigen, welche dem preußischen Erbkaiserthum abgeneigt wären, zu einer Partei verbinden müsse. Das übernahm Heckscher. Im Hotel Schröder sammelten sich Oesterreicher, Bayern, Particularisten, Ultramontane zu einer Großdeutschen Partei — man wählte einen Großdeutschen Verfassungsausschuß: Würth, Somaruga, Giskra, Edel, Hermann, Ahrens (Hannoveraner), Welcker, Wydenbrugk, Heckscher, Wuttke und Reichensperger. Man lud die Linke zu einer Versammlung auf der Mainlust. Der Ausschuß ließ vorläufige Verbesserungsvorschläge zu dem in erster Lesung angenommenen Entwurfe drucken, — *), man wählte und schickte endlich eine Deputation an das österreichische Cabinet: Heckscher, Hermann und Somaruga. Die Deputation, welche vor Allem eine Erklärung des österreichischen Ministeriums über die Stellung Oesterreichs zu Deutschland und das verbesserte großdeutsche Verfassungsproject zu erlangen wünschte, war in Olmütz nicht glücklicher, als ihre Vorgänger. Fürst Schwarzenberg war nicht gesonnen, sich irgend eine Erklärung entreißen zu lassen. Indeß suchten auch die Erbkaiserlichen nach einer Verstärkung, und so kam die Weidenbuschpartei zu Stande, eine Verstärkung der Centren aus der gemäßigten Linken, der früheren Westendhalle und dem Würtemberger Hofe. — Der Donnersberg lehnte auch eine Verbindung mit dieser Partei ab.

Die Verhandlungen in der Nationalversammlung vom 15. Februar bis zum 2. März gewährten indeß nur ein Bild großer Zerrissenheit — bei Freiheitsfragen gingen die Parteien, die eben in Bildung begriffen, nach ihren ursprünglichen Elementen auseinander. Die Linke siegte mit vielen Verbesserungsanträgen und wenn auch die Frage des allgemeinen Stimmrechts bei diesen Verhandlungen noch nicht definitiv entschieden wurde, so stellte sie sich doch günstig. Die Erbkaiserlichen machten deshalb den Großdeutschen, diese den Kaiserlichen Vorwürfe; Laube versucht die Schuld, daß die Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts fielen, auf die Hannoveraner und Ostfriesen zu wälzen.

Inzwischen waren Erklärungen von Sachsen und Bayern eingegangen, dem Bundesstaatsprojecte durchaus ungünstig; eine Preußische Note vom 16. Februar erklärte: daß ein Bundesstaat aus den dazu geneigten Staaten gebildet werden möge auf Grund des Entwurfes, aber das Verfassungswerk müsse durch die freie Zustimmung der Regierungen endgiltig zu Stande kommen. Man billige die von den kleineren Staaten geforderten Abänderungen; Preußen suche Vergrößerung an Macht und Einfluß nicht; was es für den Bundesstaat thue, geschehe nur um Deutschlands willen. Eine Collectiverklärung von Preußen und den kleineren Staaten stellte das Minimum der Abänderungsforderungen und das Maximum der Concessionen an Preußen auf, das Vereinbarungsprincip zur Grundlage nehmend. Preußen

*) Beilage zur Frankfurter Zeitung vom 25. Februar. Jürgens III. S. 628.

erklärte bei der Uebersendung, es wünsche, daß die Nationalversammlung keine präjudicielle Beschlüsse fasse, welche die Einigung mit den Regierungen erschweren oder ausschlössen. Hannover trat durch Erklärung vom 7. März dieser Collectiverklärung bei, Bayern gab seine Schlußerklärung, Oesterreich am 27. Februar einen Vorschlag zu einer Directorialeinrichtung, welcher am 4. März Bayern, Hannover, Sachsen, Würtemberg, Baden und Kurhessen beitraten.

Die Partei Gagern drängte, schon ehe dies geschehen, auf den Beginn der zweiten Lesung, man könne nicht abwarten, bis das herzliche Einverständniß Oesterreichs mit Rußland noch inniger geworden sei. Die eingelaufenen Regierungserklärungen wurden der Nationalversammlung am 26. Februar überwiesen mit dem Antrage, dies reiche Material dem Verfassungsausschusse zur Prüfung und Beachtung zu übergeben. Während man sich in der Nationalversammlung mit den rückständigen Paragraphen der Grundrechte beschäftigte, am 8. März und die folgenden Tage, brachte Schmerling in diplomatischen Zusammenkünften das Project eines aus sieben Fürsten bestehenden Directoriums zu Stande, an dessen Spitze ein Reichsstatthalter stehen solle, welche Würde abwechselnd vom Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen von Jahr zu Jahr bekleidet werden sollte. Camphausen nahm an den Verhandlungen nicht Theil, da er, um neue Instructionen zu holen, nach Berlin gereist war. Hier war inzwischen Graf Arnim in das Ministerinm berufen, welcher durch eine Circulardepesche vom 10. März sich Oesterreich bedeutend näherte, und den Beitritt des preußischen Bevollmächtigten zu den Conferenzen der übrigen Diplomaten verhieß.

Ehe diese Depesche indeß in Frankfurt bekannt wurde, traf dort die Nachricht von der neuen Verfassung des Kaiserreichs vom 4. März ein, welche sämmtliche Provinzen zu einer selbstständigen, untheilbaren und unauflöslichen Monarchie vereinigte. Ein solches Reich, das verhehlten sich selbst die Großdeutschen nicht, konnte auch in eine Verfassung, wie man sie sich von dieser Seite dachte, nicht eintreten.

Des Verhältnisses zu Deutschland ward in der neuen Verfassung mit keinem Worte Erwähnung gethan. Als man am 11. März von diesem Verfassungsedict in Frankfurt bruchstückweise Kunde erhielt, eiferte Welcker in der Parteiversammlung des Pariser Hofes noch heftig gegen das preußische Kaiserthum. Am 12. März erhielt Welcker zu einem Dringlichkeitsantrage das Wort und that nun den kühnen Griff, vorzuschlagen: „Die Verfassung, wie sie in der Revision des Verfassungsausschusses redigirt, in Bausch und Bogen anzunehmen und die erbliche Kaiserwürde dem Könige von Preußen zu übertragen." Seine Motivirung war aus der österreichischen Märzverfassung hergenommen. Der Antrag kam an jenem Tage nicht zur Abstimmung, die Versammlung wurde nach Welcker's Motivirung geschlossen. Die österreichischen Abgeordneten traten zusammen, um über ihren Austritt zu berathen, welchen Würth und Mühlfeld abermals mit Nachdruck forderten. Indeß drang diese Ansicht nicht durch; man entschied sich zu bleiben.

Schmerling erhielt von der Verfassung erst durch öffentliche Blätter Kunde; er stand nicht auf demselben Standpuncte, wie das Cabinet und fühlte, daß er das Vertrauen desselben nicht besaß. Er bat daher um seine Entlassung und zeigte solches dem Reichsministerium an. Die am Abend

des 12. März aus Wien zurückkehrende Deputation brachte wenig Tröstliches. Fürst Schwarzenberg hatte namentlich von einem Volkshause in Frankfurt nichts, sondern höchstens von einem aus den Vertretungen der einzelnen Länder hervorgehenden Parlamente etwas wissen wollen. Eine Note vom 9. März, die aber am Abend des 12. erst sehr spät eintraf, sprach aus: Oesterreich könne die in Frankfurt beliebte Centralisation nicht billigen, wolle mit Deutschland aber vereint bleiben, mit Institutionen, welche die Ordnung nicht untergrüben und der Achtung der Rechte Aller.

Den Großdeutschen war der Welckersche Antrag am unerwartetsten gekommen, sie boten Alles auf, die Verwerfung desselben herbeizuführen, von dessen Annahme Detmold nur zwei Möglichkeiten sah: grenzenlose Verwirrung aller Verhältnisse in Deutschland und Bürgerkrieg oder vollständiges Untergehen alles Ansehens der Nationalversammlung.

Im Verfassungsausschusse sah man den Antrag günstiger an, eine Majorität von 14 gegen 6 erklärte sich dafür: den Antrag und zugleich mit der Reichsverfassung auch das Wahlgesetz nebst einer Permanenzerklärung zur Annahme en bloc zu empfehlen. Riesser verfaßte den Ausschußbericht. Die Weidenbuschpartei war auf das Aeußerste bemüht, für ihre Ansicht zu werben. Die Politik der Transactionen mit der Linken, namentlich der Fraction Heinrich Simon nahm ihren Anfang. Dieser verlangte folgende Bedingungen: „Oesterreich scheidet nicht aus; der Kaiser erhält kein absolutes Veto; das unbeschränkte Wahlrecht wird durch geheime Abstimmung ausgeübt; wenigstens 150 der erbkaiserlichen Partei verpflichten sich durch Namensunterschrift jede Bedingung der Annahme der Kaiserkrone zurückzuweisen." — Man war im Weidenbusch in der Zeit bis zum 16. März indeß nicht geneigt, auf diese Bedingungen einzugehen. Vom 17. bis zum 21. März wurde über den Welckerschen Antrag im Parlamente verhandelt, allein der Antrag des Ausschusses wurde mit 283 gegen 252 Stimmen abgelehnt. Nach der Abstimmung scheint die Weidenbuschpartei von Neuem mit H. Simon in Verhandlungen getreten zu sein — ein Antrag Grumbrechts auf Vertagung wurde von 274 gegen 248 angenommen. Unter den Anträgen, die gegen den Ausschußantrag gestellt waren, war der bedeutendste der von Radowitz, der freilich Vereinbarung verlangte, aber das Erbkaiserthum für Preußen zu retten suchte; derselbe wurde abgelehnt.

Ein Antrag von Eisenstuck ging dahin: daß über den vorliegenden modificirten Verfassungsentwurf ohne weitere Discussion und ohne Zulassung von Verbesserungsanträgen, mit Ausnahme solcher, welche wenigstens 50 Unterschriften hätten, durch Abstimmung über die einzelnen Paragraphen gefaßt, über das Oberhaupt zuerst abgestimmt und die Abstimmung sofort angefangen würde. Als Eisenstuck am 22. März seinen Antrag zurückzog, nahm das ganze Centrum ihn auf und erlangte eine Majorität von 282 gegen 246 Stimmen dafür.

Nach Beendigung der Abstimmung kam die Anzeige des Reichsministeriums, daß es seine Entlassung genommen habe. Die Centralgewalt habe, motivirte Gagern, bei dem particularistischen Eigensinn der meisten Einzelstaaten, sich bisher fast ausschließlich auf Preußen stützen müssen. Dies werde nach der Abstimmung über den Welckerschen Antrag nicht mehr so bereitwillig sein, und mache jener Beschluß es unmöglich, das Ministerialprogramm

aufrecht zu erhalten. Man müsse einem andern Ministerium den Versuch überlassen, mit österreichischer oder bayerscher Hülfe zu regieren. Damals dachte man nur an die Möglichkeit eines Ministeriums aus der Nationalversammlung, das das Vertrauen derselben habe. Man unterhandelte mit v. d. Pfordten, Lerchenfeld u. A. Keiner wollte sich aber dazu verstehen. So blieb interimistisch das Ministerium Gagern.

In der Nationalversammlung begann die sogenannte zweite Lesung. Während die Erbkaiserlichen sich durch die Partei Simon im Braunfels zu verstärken suchten, hatte eine Depesche des Fürsten Schwarzenberg an Schmerling vom 17.—21. März, die dessen Entlassungsgesuch nicht annahm, die Oesterreicher wesentlich ermuthigt. Schmerling erklärte sich bereit, sein Amt fortzuführen.

Die zweite Lesung, wie sie beschlossen war, unterschied sich von der Abstimmung Welckers in Bausch und Bogen nur durch die längere Dauer. Es war eine furchtbar anstrengende, halb geistige, halb mechanische Arbeit in gedoppelten Sitzungen. Die Stimmung der Parteien war die erbittertste, und bei der Abstimmung entschied nicht die Ueberzeugung nach dem Kampfe des Austausches der Meinungen, sondern die Parteitactik. Der Vorschlag, nach der Abstimmung im Einzelnen über die Gesammtvorlage abzustimmen, wie es z. B. bei uns Hannoveranern reglementsmäßig bei jedem Gesetze geschieht, war abgelehnt, weil man fürchtete, in einem Schlage wieder verfassungslos werden zu können.

Die §§ 2 und 3 (der Anlage XXXV.), der Schiboleth des Bundesstaats, gaben sofort Gelegenheit zu einer ärgerlichen Scene. Es waren diese §§ mit 266 gegen 265 Stimmen abgeworfen. Jetzt begehrte Reh, daß die Stimmen dreier Welschtyroler nicht mitgezählt werden sollten, weil sie eine Verwahrung des Rechts ihres Wahlbezirks eingereicht hatten, nicht gegen seinen Willen zum integrirenden Theile des deutschen Reichs gezählt zu werden. Ein Lärm der niedrigsten Art, der Alles übertraf, was bisher stattgefunden und der nicht enden wollte, erhob sich. Simson, der Präsident, vertagte die Sitzung und erklärte in der Nachmittagssitzung die Verwerfung für gültig, erkannte auch selbst an, gefehlt und Tadel verdient zu haben.

Am 26. März hatte man sich zwischen Weidenbusch und Braunfels verständigt, 80 Mitglieder der ersten Partei gaben an H. Simon und Genossen die schriftliche Erklärung, daß sie die Verfassung, wie sie beschlossen werde, für endgiltig beschlossen anerkennen und für eine wesentliche Aenderung derselben, von welcher Seite dieselbe auch etwa verlangt werde, nicht stimmen würden. Wie weit beide Parteien mit Hintergedanken handelten, die Erbkaiserlichen hofften mit Hülfe des Erbkaisers alle Mängel und Ueberschreitungen der Verfassung, das allgemeine Stimmrecht inbegriffen, wieder zu beseitigen, jene mit diesem Wahlgesetz, dem Suspensivveto der Republik näher zu kommen (Fröbel soll Detmold gesagt haben: „Wir haben Ihnen für Ihre gute Waare des Wahlgesetzes die falsche Münze des Erbkaisers gegeben"), läßt sich schwerlich je bestimmen, da die Hintergedanken Einzelner noch nicht Hintergedanken der Partei waren.

Das absolute Veto fiel in der Sitzung vom 26. März mit 385 gegen 127 Stimmen. Diese große Stimmenzahl erklärt sich durch die Oesterreicher

und Großdeutschen, welche bemüht waren, die Kaiserwürde auf die Art zu dotiren, daß der König von Preußen sie nicht annehme. Das absolute Veto bei Abänderungen der Reichsverfassung fiel gleichfalls, das suspensive wurde dagegen angenommen. Am 27. März wurden nacheinander die §§ 68 und folgende angenommen, für die Erblichkeit stimmten 267 gegen 263. Die Erbkaiserlichen glaubten nun nach langer Irrfahrt Land zu sehen. Die übrigen §§ wurden im Sturme angenommen, der Reichsrath, der den particularistischen Interessen als Stütze dienen sollte, mit 269 gegen 245 abgelehnt. Der hannoversche Bevollmächtigte v. Bothmer, Detmold stimmten dagegen. Auch das Wahlgesetz wurde votirt. Rüder beantragte nun, daß die Kaiserwahl auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde. Die Großdeutschen spotteten: „Ein Erbkaiser mit 4 Stimmen beschlossen – lächerlicher Gedanke."

Am Vormittage des 28. März berieth der Verfassungsausschuß über die Art und Weise, wie die Verfassung zu publiciren sei. Man schlug vor, dieselbe von dem Bureau und den Mitgliedern unterzeichnen zu lassen und von der Nationalversammlung zu publiciren, also ohne Patent, ohne den Reichsverweser, nicht durch das Reichsgesetzblatt, ohne ministerielle Gegenzeichnung. Mittag wurde die Nationalversammlung eröffnet, die Anträge auf Uebergehen zur Tagesordnung abgelehnt, der Ausschußantrag angenommen. Der Vorsitzende erklärte nun: die Verfassung müsse als von der Versammlung verkündigt angesehen werden. Nun Kaiserwahl: 290 Stimmen für den König von Preußen, 248 enthielten sich jeder Wahl.

Eine Deputation von 24 Mitgliedern, die das Bureau erwählen sollten, an den König von Preußen, wurde beschlossen.

Wir müssen annehmen, daß die Mehrzahl derer, die den Kaiser wählten, glaubten, der König von Preußen würde die Wahl annehmen. Wenige Tage vorher hatte Ahrens noch an das Jahr 1831 erinnert, wo der Brüsseler Congreß dem Herzog von Nemours die Krone antrug, trotzdem man ihn daran erinnerte, Louis Philipp habe seine Zustimmung verweigert. Eine große Deputation, die nach Paris geeilt, habe eine abschlägige Antwort erhalten. Allein der Zweck sei erreicht gewesen, Louis Philipp habe den Mächten gezeigt, wie großmüthig er sei. Indeß werden es sehr wenige gewesen sein, die einen solchen Hintergedanken hegten, der Fanatismus für das Erbkaiserthum war das durchschlagende und man hielt das Geschenk der Kaiserkrone für zu groß, als daß man es in Berlin so leicht ausschlagen sollte. Man hoffe auf das Zusammensein der Cammern in Berlin u. s. w.

Der Reichsverweser ließ am Abend dieses Tages Gagern und das Büreau zu sich laden und gab die Erklärung ab, unter obwaltenden Umständen seine Würde niederlegen zu wollen. Simson, Kirchgeßner, Jucho boten ihre Beredtsamkeit auf, ihn zum Bleiben zu bewegen. Er wiederholte seinen Entschluß nach einer Stunde in einem Briefe an Gagern. Auch dieser und das Reichsministerium suchten den Reichsverweser zu halten. Erst Schmerling und Heckscher überzeugten den Erzherzog, daß es ein politischer Fehler und gegen das Interesse Oesterreichs sei zu resigniren. Die Kaiserdeputation, auf 32 vermehrt, reis'te am 29. ab, nachdem bei Gagern schon telegraphisch die Nachricht eingetroffen war, daß die Antwort ablehnend ausfallen

werde. In Hannover wurde dieselbe mit Enthusiasmus empfangen, eben so in Braunschweig. Man traf am 2. April in Berlin ein, hatte am 3. April Audienz bei dem Könige, der auf Simson's Anrede die Weigerung aussprach, darauf beharrte, daß die Verfassung nur im Wege der Vereinbarung festgestellt, die Wahl nur durch das freie Eingeständniß der Regierungen zu voller Rechtsgültigkeit gelangen könne. Lege der Reichsverweser seine Stelle nieder, so sei er bereit, die provisorische Leitung der deutschen Angelegenheiten zu übernehmen. Schlimmer als diese officielle Antwort war aber das, was der König in Privatunterredungen den einzelnen Deputationsmitgliedern zu hören gab, die er auf seine witzige Weise ironisirte. Die Nachricht wirkte mehr niederschlagend, als ernüchternd; die Mitglieder der Kaiserdeputation trafen am 6. und 7. April einzeln wieder ein, sie waren enttäuscht und verstimmt. Die Tröstung: man werde in Berlin noch einlenken, konnte nur bei Uneingeweihten anschlagen. Was zu thun sei, darüber schwankten die Ansichten. Die Deutsche Zeitung mahnte zum Beharren, die Postamtszeitung desgleichen; sie sagte: „Die Nationalversammlung muß ruhen, das Volk muß handeln; Verfassung oder Revolution, lautete einer ihrer Leiter. Die Großdeutschen hielten dafür, daß das Erbkaiserthum aufzugeben sei und Directorialform nebst einigen Ergänzungen zu beschließen sei. Die Linke wollte — wie in einer Versammlung mit den Abgeordneten des Centralausschusses der Märzvereine in Heidelberg beschlossen war, daß in den Cammern der Einzelstaaten auf unbedingte und unveränderte Annahme und Durchführung der Verfassung sammt Wahlgesetz hingewirkt werde. Man hielt am 10. April eine große Versammlung auf der Mainlust. Linke, wie Erbkaiserliche erklärten sich dafür, an der Verfassung festzuhalten. In diesem Sinne wurde denn auch am anderen Tage in der Nationalversammlung selbst ein Beschluß gefaßt und zugleich ein Dreißiger-Ausschuß gewählt zur schleunigen Berichterstattung und zur Vorberathung der Maßregeln, welche zur Durchführung des Festhaltens an der Verfassung und am Wahlgesetz nöthig seien. Der Ausschuß bestand aus: Waitz, Wydenbrugk, Plathner, Wurm, Bockler, Droysen, Welcker, Breusing, Stahl, Langerfeld, Wernher von Nierstein, Dunker, Fischer von Jena, Kierulff, Engel, Eckert, Vogt, Fröbel, Fahrenbach, Eisenstuck, Spatz, Unbescheiden, Hagen, Tafel von Stuttgart, Tafel von Zweibrücken, Raveaux, Venedey, L. Simon, Detmold, Reichensperger — (14 Schwarz-Weiße, 14 Rothe und zwei Violette, wie Voigt bemerkte).

Die Organe der Centren thaten sich etwas darauf zu Gute, daß ihre Partei nicht zu den Directorialen übergegangen sei, daß sie trotz des Kaisers am Kaiser festhalte. Das Volk werde sich um die Verfassung als Fahne sammeln und in diesem Zeichen werde es gelingen. Eine Volksversammlung in der Katharinenkirche wurde abgehalten und mit den Worten geschlossen:

Will das Wort nicht länger frommen,
Mag es zu dem Schwerte kommen.

Die Großdeutschen ventilirten die Frage, ob es an der Zeit sei, aus der Paulskirche zu scheiden, allein sehr wenig Stimmen waren dafür. Eine Depesche des Fürsten Schwarzenberg vom 5.—13. April forderte den Reichsverweser auf, sein Amt noch so lange fortzusetzen, bis für die Uebernahme der Leitung der Centralgewalt angemessen gesorgt sein würde; zugleich war

Schmerlings Entlassung genehmigt und Graf Rechberg zu seinem Nachfolger bestimmt. Den österreichischen Abgeordneten wurde angekündigt, daß ihre Sendung in Folge des Schlusses der Berathungen über das Verfassungswerk als beendigt zu betrachten und sie sofort in ihre Heimath zurückzukehren hätten, da ihre fernere Theilnahme an einer Versammlung, die durch den Beschluß vom 28. März den Boden des Rechts und Gesetzes verlassen, durchaus nicht mehr stattfinden könne. Am Schlusse hieß es: Oesterreich könne und werde sich von der deutschen Gemeinschaft nicht lossagen, noch sei der Bund nicht aufgelös't, noch beständen die Rechte und Verbindlichkeiten seiner Mitglieder. Der Kaiser sei entschlossen, die österreichische Staatsgewalt eben so wenig, als er einem anderen deutschen Fürsten sich unterordnen werde, einer fremden gesetzgebenden Versammlung unterzuordnen. Am 16. April zeigten 30 Oesterreicher ihren Austritt an, und begann die großdeutsche Frankfurter Zeitung schon vom Rumpfparlamente zu sprechen.

Die Bevollmächtigten der kleineren Staaten waren indeß auf Betrieb Mosle's, Hergenhahn und Liebe's zusammengetreten, und hatten sich 28 Regierungen, Baden an der Spitze, am 14. April zu einem Schreiben an Camphausen vereinigt, in welchem sie das volle Einverständniß ihrer Regierungen mit der Wahl des Königs von Preußen als Kaiser die Anerkennung und Annahme der Verfassung von Seite desselben erklärten und die Erwartung aussprachen, daß die anderen Regierungen, insbesondere die preußische, nachfolgen würden. Man fürchtete in diesen Staaten revolutionaire Erhebungen zur Durchführung der Reichsverfassung und hoffte, daß ein solcher Schritt in Berlin einen ostensibeln Grund zur Umkehr abgeben würde. Von Camphausen war keine Erklärung zu erlangen. Endlich am 17. April erklärte er: „Die Vorbedingungen der Entschließung des Königs seien zur Zeit nicht vorhanden, doch werde die Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Augenblicks für die Geschicke Deutschlands noch eine kurze Frist warten, ehe sie ihren weiteren Entschlüssen die Thatsache zu Grunde lege, daß die Zustimmung der größeren deutschen Staaten fehle." Das war Nichts. Es wurden Mittel aller Art aufgeboten, um auf Preußen zu wirken. Am 18. April gab Graf Brandenburg in den Cammern in Bezug und bei Gelegenheit der Annahme der Kaiserwürde die verrufene Erklärung ab: „Die Regierung Seiner Majestät wird die Macht der öffentlichen Meinung stets anerkennen, mit Kränkung von Rechten ihr nachgeben niemals, niemals, niemals!"

Die Cammer nahm von dem deutschen Amendement nur einen Satz an, Camphausen forderte seine Entlassung und erhielt sie.

Radowitz wurde am 23. April nach Berlin berufen, was man im Lager der Kaiserpartei für ein nicht ungünstiges Zeichen nahm. Man hoffte, wenn auch schwach, auf eine Entlassung des Ministeriums in Preußen. Jedenfalls wollte man den Entwicklungsproceß in Berlin nicht stören. In diesem Sinne faßte die Majorität des Dreißiger Ausschusses einen Antrag, während die Minorität beantragte, die Kaiserkrone für abgelehnt zu erklären. Dieser Antrag, der auf Festhalten an der Verfassung, Warten und Zeitlassen ging, wurde in der Paulskirche zum großen Aerger der Linken angenommen, die den Centren offen Verrath an der Sache des Volkes vorwarfen. In dem Antrage war der Satz eingeschoben, daß die Regierungen

zu veranlassen seien, von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, geeignet, schwache Regierungen einzuschüchtern, von starken ignorirt zu werden. Die Frankfurter Zeitung argumentirte: eine Versammlung, welche nicht aufgelös't werden kann, ist ein Convent, seit diesem Beschlusse sind sämmtliche Cammern der deutschen Staaten Convente. Die Centralcorrespondenz äußerte: Noch einmal hat die Versammlung trotz des Niemals, Niemals, Niemals! es über sich vermocht, den gerechtesten Unwillen in sich niederzukämpfen und nur der Stimme besonnener Mäßigung Gehör zu geben. Ob dies bei der nächsten Abstimmung wieder möglich sein wird, ist sehr zweifelhaft.

Um die Situation richtig zu würdigen, muß man einen Blick auf die gleichzeitigen Ereignisse werfen, die verzweifelte Lage erwägen, in der sich Oesterreich damals Ungarn gegenüber befand. In Würtemberg hatte die Cammer sich für die Reichsverfassung entschieden erklärt und der König hatte am 24. April nachgegeben. Wenn es irgend eine günstige Zeit für Preußen gab, seine geschichtliche Mission, wenn es sich einer solchen wirklich bewußt war (denn darauf allein kommt es an, nicht darauf, daß Paul Pfizer, David Strauß u. A. sie deducirt hatten) zu verwirklichen, so war es ohne Zweifel die damalige; und die Centralcorrespondenz hatte auch darin Recht, daß man in Berlin bei dem größten Anerbieten, das jemals einem Volke, einem Fürsten gemacht war, in kleinlicher Weise um ein paar Puncte markte, und sich einbilde, die Macht, die man mit Deutschland habe, auch gegen dasselbe zu haben.

Doch ist es Zeit, auf die hannoverschen Zustände zurück zu blicken.

In Hannover gab es nicht wenige Leute, welche, als am 21. März der Welckersche Antrag gefallen war, frohlockten und auf die Kaisermacher schimpften und nun acht Tage später für die fix und fertige Reichsverfassung mit dem Erbkaiser schwärmten. Wie diese Umwandlung kam, wie die eifrigsten Demokraten, die von einer einheitlichen Spitze nichts wissen wollten, nun sogar dem Erbkaiser zujauchzten und in diesem Kaiser, den sie so oft geschmäht und an dessen romantisch-soldatischer, halb frommer, halb freigeistischer Richtung und Lebensweise so vielerlei auszusetzen war, den Retter des Vaterlands sahen, ist beinah unbegreiflich. Selbst Viele von Denen, die Dahlmann vor einem Jahre zugerufen: „Macht, was ihr wollt, nur keine preußische Hegemonie" waren jetzt umgestimmt. Indeß, wenn man an die Auctorität dachte, die ein von der Nationalversammlung gefaßter Beschluß noch immer auf die gläubige Menge ausübte, auf den großen Einfluß, welchen die Presse der Kaiserpartei ausübte, auf die großen Mittel, welche in Anwendung gebracht wurden (Welckers Antrag und Rießers Schlußrede wurden in Tausenden von Exemplaren ins Land gesendet und fanden sich in jedem größeren Dorfe), so erklärt sich die Wandlung doch. Dazu kam, daß das erste Gebot aller Vereine die Unterwerfung unter die Beschlüsse des Nationalvereins war, daß das Ausschreiben des Centralausschusses des Märzvereins vom 8. und 11. April von großer Wirksamkeit auf viele Führer von Volksvereinen war. Endlich wurden gewiß Manche bestimmt durch das Gebahren der Hannoverschen Zeitung, welche das Bündniß der Linken mit der Gagernschen Partei mit ungemeiner Bitterkeit und Heftigkeit angriff, Personen und Sache verleumdete, den König von Preu-

ßen wiederholt warnte, die durch so schmutzige Händel befleckte Kaiserkrone aus den Händen der Revolution anzunehmen. Solche mit Gift geschriebenen Artikel aus der Feder von Karl Jürgens wirkten überhaupt nicht, wie seine Flugblätter aus der Nationalversammlung zeigten, oder gerade umgekehrt. — Schon am 2. April sandte das Landescollegium in Aurich (Ausschuß der Ostfriesischen Provinziallandschaft) eine Adresse an den König, in welcher es bat, derselbe möge seinen ganzen Einfluß auf den König von Preußen anwenden, ihn zur Annahme der Kaiserkrone zu bewegen. Eine zweite Adresse an das Gesammtministerium sprach sich in gleicher Weise aus.

Die Kaiserdeputation wurde am 30. März in Hannover auf das Glänzendste von Seiten der Vereine und des Volks empfangen, der Magistrat freilich weigerte sich, an dem feierlichen Empfange Theil zu nehmen. Am 2. April hielt der neue Vaterländische Verein eine Versammlung, welche der Präsident Advocat Lüders mit Verlesen eines Sendschreibens des Abgeordneten v. Reden eröffnete, worin derselbe jeden, wer es auch sei, aufforderte, die Reichsverfassung, dies erste Werk deutscher Einheit und Freiheit, mit allen Kräften in sich aufzunehmen und es als heiliges Eigenthum der Nation gegen irgend welche Angriffe zu schützen. Allgemeine Zustimmung fehlte nicht. Dann beschloß man eine gemeinsame Adresse sämmtlicher hannoverscher Vereine an den König von Preußen, welche dann auch schon an den folgenden Tagen, von allen Vereinen genehmigt, dahin abging:

„Königliche Majestät! Das deutsche Verfassungswerk ist vollendet und damit ein bleibender Lichtpunct durch die Wetterwolken gedrungen, welche während des Schaffens jenes großen Werkes mehr als einmal an dem politischen Horizonte unsers theuern Gesammtvaterlandes hingen.

„Soll aber das Sonnenlicht über Deutschlands Freiheit, Einheit, Macht und Ehre in seinem vollen Glanze aufgehen, soll es Blüthen treiben, die für uns und kommende Geschlechter eine segensreiche Ernte verheißen, so muß eine starke Hand und ein fester, redlicher Wille das deutsche Reich regieren.

„Die deutsche Nationalversammlung hat die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Krone Preußen mit allen zu einer kräftigen weisen Reichsregierung erforderlichen Eigenschaften ausgestattet sei. Das deutsche Volk stimmt dieser Ueberzeugung seiner Vertreter bei, es ist mit ihnen davon durchdrungen, daß von der Annahme oder Ablehnung der Ew. Majestät angetragenen Krone des deutschen Reichs das Geschick unsers geliebten Vaterlandes für Jahrhunderte abhängt.

„Sollen die von Ew. Majestät im letzten Jahre gesprochenen Worte: Preußen solle in Deutschland aufgehen, zur vollen Wahrheit werden, so ist der hochwichtige Augenblick gekommen, wo jene Verheißungen zur That werden müssen.

„Wenn Ew. Majestät sich bewogen finden, die Würde des deutschen Kaisers in den von der Nationalversammlung beschlossenen Formen anzunehmen, so werden Hannovers Bürger die ersten sein, um alle Opfer zu bringen, welche ihnen dadurch auferlegt werden.

„Auch wir, die unterzeichneten hannoverschen Vereine, die wir in den großen deutschen Fragen einen Unterschied zwischen Preußen, Hannover oder irgend einem andern deutschen Staate nicht mehr kennen, richten, von der

innigsten Liebe für das große theure Vaterland beseelt, an Ew. Majestät die ehrerbietigste Bitte:

„die erbliche Würde eines deutschen Kaisers anzunehmen, und damit ein Band zu knüpfen, das alle deutschen Herzen für ewige Zeiten verbindet, das Deutschland zu dauernder Freiheit, Einheit, Macht und Ehre erhebt.

„Gott mit uns in dieser für das Geschick der Völker entscheidenden Sache!"

„Hannover, den 3. April 1849."

Am 4. April war in Celle Vereinstag für 70 hannoversche Vereine, unter dem Präsidio des Dr. Gerding aus Celle und des Vicepräsidenten Lehrer Rosenthal aus Osnabrück. Am ersten Tage verhandelte man von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr die hannoversche Frage, d. h. es wurde gegen das Ministerium Stüve aus allen Tonarten losgezogen. Ein Antrag des Verfassers, dies Mistrauen blos zu Protocoll zu erklären, weil ein großer Theil der Bevölkerung noch immer das größte Vertrauen hege und die eifrigsten Oppositionsmitglieder der Stände erklärt hätten, in allen inneren Fragen gänzlich mit Stüve übereinzustimmen, man diese Partei daher nicht vor den Kopf stoßen müsse, wurde mit Hohn zurückgewiesen. Hätte es die Versammlung in ihrer Macht gehabt, sie würde sofort eine Anklage gegen das Ministerium beschlossen haben, so beschränkte man sich darauf, bei dem Könige durch eine Deputation auf Entlassung des Ministeriums anzutragen, dessen undeutsches, particularistisches und gänzlich inconstitutionelles Benehmen alles und jedes Vertrauen des Landes ihm entzogen habe.

Man hatte nach Stunden langer Debatte mit geringer Majorität eine Deputation an den König beschlossen und konnte sich hinterher nicht über das wie einigen, da diejenigen, welche gegen die Deputation waren, sich natürlich weigerten, an einer solchen persönlich theilzunehmen. Die Verhandlung machte auf Verfasser, der daneben freilich körperlich krank war, einen höchst unangenehmen Eindruck von politischer Unreife und Selbstüberschätzung, von dem Ignoriren alles dessen, was nicht in den zu Markt gebrachten Kram paßte und wenn es noch so offen zu Tage lag, wie z. B. daß die Stärke des Ministeriums Stüve-Bennigsen in dieser Sache hauptsächlich auf der Uebereinstimmung mit dem Könige beruhe und daß dieser nichts thun werde, ein in seinen eigensten Interessen so sehr mit ihm übereinstimmendes Ministerium zu beschränken.

Die Deutsche Frage, die in einer Abendsitzung behandelt wurde, erhielt dadurch ihr Relief, daß in diese Sitzung die Zeitungsnachricht, der König von Preußen habe entschieden abgelehnt, hineinfiel. Es zeigten sich nun zwei Parteien; der ersten den Märzvereinen zuneigend, die noch keine Parole ausgegeben hatte, durch die Osnabrücker, Göttinger, Celler repräsentirt, lag im Herzen nicht viel an dieser Ablehnung, wie an der Reichsverfassung überhaupt. Sie stellte durch Dr. Gerding den Antrag: zur Tagesordnung überzugehen, blieb aber in der Minorität. Die andere bedauerte die Ablehnung und wollte alle Mittel aufbieten, eine Aenderung des Willens des Königs von Preußen zu erwirken. Die Vertreter des Vaterländischen Vereins aus Hannover, Weber aus Stade u. A. vertraten diese Ansicht mit großer Beredtsamkeit, allein die Majorität war nicht dafür zu bestimmen, den König von Preußen selbst mit einer Adresse anzugehen. Man beschloß aber eine Adresse an die Berliner Cammern, deren Vermittlung in Anspruch nehmend.

Daß man der Nationalversammlung Dank für die vollendete Verfassung sagte und die Erwartung aussprach, sie werde sich selbst treu bleiben und sich von der Verfassung nichts abhandeln lassen, war selbstverständlich; wenn man indeß außerdem das alte Petitum wiederholte, sie möge die geeigneten Mittel ergreifen, das Ministerium Stüve zur Unterwerfung unter die Reichsverfassung und die Beschlüsse der Nationalversammlung zu bewegen, so war das eine große Naivität und arge Täuschung über die Kräfte und Mittel der Nationalversammlung, welche damals am liebsten geruht hätte und das Volk selbst handeln, aber keine Adressen schreiben lassen wollte.

„Die Willenserklärung der 70 Vereine", wie es in der Volkszeitung hieß, in den Adressen an den König, an die nicht versammelte Ständeversammlung, an die Nationalversammlung und an die Abgeordnetencammer in Berlin ausgedrückt, ist zu lesen in Nr. 101 der Zeitung für Norddeutschland vom 12. April. Während man in Celle so petitionirte, erließ das Ministerium in Hannover am 4.—7. April eine Proclamation, welche die Vertagung der Stände bis zum 3. Mai verlängerte. Man wollte weder den Rath von Ständen, noch den der öffentlichen Meinung, da man einen entgegengesetzten Weg zu gehen entschlossen schien. In Folge dessen hatten sich auf vertrauliches Rundschreiben der Herren Rath Wachsmuth, Lang II. und Carl Gödeke am 12. April in Hannover eine Anzahl Ständemitglieder zusammengefunden und die in Anlage XXXVI. abgedruckte Bitte an das Gesammtministerium abgehen lassen um schleunigste Zusammenberufung der Stände, worauf eine Antwort nicht erfolgte. Carl Gödeke, Rumann, Lang II., Hantelmann, Schütze und Director Ahrens sammelten dann in der Zeit vom 18. bis zum 25. April unter den Mitgliedern beider Cammern Unterschriften zu der Anlage XXXVII. abgedruckten Eingabe an das Gesammtministerium, in welcher sich diese mit der Reichsverfassung einverstanden erklärten, und das Ministerium baten, Se. Majestät zu vermögen, zu der auf den König von Preußen gefallenen Wahl zum deutschen Kaiser seine Zustimmung zu geben.

Zu dieser Adresse gaben über 90 Mitglieder erster und zweiter Cammer ihre Zustimmung, deren Name in den Anlagen abgedruckt ist. Von Interesse ist es, die Motivirungen einzelner hervorragender Mitglieder oder die Verclausulirungen zu betrachten, weil daraus die verschiedenen Anschauungen der damaligen Zeit am deutlichsten erhellen. Der Nachfolger Stüve's im Ministerium, Lindemann, Präsident zweiter Cammer, schrieb:

„Ihre frühere Aufforderung hatte formelle und materielle Bedenken erregt bei mir wie bei Anderen, welche darüber mit mir in Verbindung traten. Sie kennen diese Bedenken, ich brauche dieselben also nicht weiter zu bezeichnen. Als Präsident glaubte ich diesen Bedenken noch mehr als sonst Rechnung tragen zu müssen, auch Sie werden dies angemessen finden. Ich will und kann aber auch keine andere als wahrhaft deutsche Wege gehen, und wünsche mein Scherflein dazu beizutragen, daß dies überhaupt von Hannover geschehe. Ich schließe mich deshalb gern einem Antrage an, der dieses Ziel verfolgt. Der zur Unterschrift vorgelegte Antrag scheint mir indessen zur gegenwärtigen Sachlage nicht mehr zu passen. Eine unbedingte Annahme von Seiten des Königs von Preußen ist nach den abgegebenen Erklärungen unmöglich geworden, und ebenso unmöglich nach dem Vorgekom-

menen auch wohl ein Eingehen der Nationalversammlung auf die Bedingungen. Es ist daher unpraktisch, von unserer Regierung zu fordern, daß sie für etwas unmöglich Gewordenes wirke. Es bedarf jetzt anderer Mittel in der Noth des Vaterlandes, Mittel, die freilich noch nicht gefunden und schwer zu finden sind. Darum darf ein von Ständemitgliedern, von denen man ein richtiges Erkennen der gegenwärtigen Sachlage und des Bedürfnisses fordern muß, ausgehender Antrag jetzt nur eine allgemeine Richtung haben. — In diesem Sinne habe ich am 24. d. M. den Antrag mit einem Zusatze unterschrieben, und es muß seit gestern diese Unterschrift in den Händen des Hern Senator Schütze sein. — Ich weiß bei der unglückseligen Lage der Dinge jetzt keinen anderen Ausweg mehr, der zum Heile führen könnte, als daß sofort der Reichstag nach der Verfassung und dem neuen Wahlgesetze berufen werde, daß diesem die Bedingungen des Königs von Preußen zur Beschlußnahme vorgelegt werden und so eine Vereinigung erstrebt werde. Daß auch hier noch große Schwierigkeiten zu besiegen bleiben, um zum Ziele zu kommen, verkenne ich nicht. — Ueber den angeregten Formfehler bei dem Vertagungsrescripte behalte ich mir das Weitere zur mündlichen Erörterung vor, indem ich das Vertrauen habe, daß wir uns in 8 Tagen wieder zusammen finden werden.

„Lüneburg, den 26. April 1849. C. W. Lindemann."

Der Stadtrichter Hirsch I. äußerte sich in einem Privatbriefe dahin:

„Goslar, 22. April 1849. Da die Nationalversammlung zu Frankfurt ungeachtet der Antwort des Königs von Preußen vom 3. d. M. feierlich vor der deutschen Nation erklärt hat, an der in zweiter Lesung beschlossenen und verkündigten Reichsverfassung und dem Wahlgesetze unwandelbar festhalten zu wollen, und da nach der vom preußischen Bevollmächtigten zu Frankfurt unterm 17. d. M. an das Reichsministerium erlassenen Note die noch rückständige Zustimmung größerer deutscher Staaten — ohne Zweifel auch Hannovers — zu der beschlossenen Verfassung und zu der Kaiserwahl in kurzer Frist erfolgen muß, widrigenfalls das Werk der Nationalversammlung für die nächste Zeit ein vergebliches sein würde, so gebietet es gegenwärtig die Pflicht des deutschen Volks und seiner Vertreter insbesondere, mit allen irgend zulässigen Mitteln dahin zu wirken, daß die Bedenken der noch zögernden Regierungen beseitigt und ihre separatistischen Bestrebungen so rasch als möglich überwunden werden. Zu diesen Mitteln gehört für uns die Erklärung der von Ihnen und den Hannoverschen Collegen vorgeschlagenen Adresse. So sehr ich aus früher angedeuteten Gründen jeden Schritt der Art zu vermeiden gewünscht hätte, so halte ich denselben jetzt für nothwendig, weil möglicherweise zum Ziele führend, und nehme daher keinen Anstand, meinen Beitritt in der Anlage zu erklären."

Der Bürgermeister Sostmann unterschrieb mit der Verwahrung, daß dadurch der Theorie der Volkssouverainität kein Zugeständniß gemacht werde; A. Stuckenschmidt, daß er ohne alle Beziehung auf seine Eigenschaft als Ständemitglied unterschreibe und mit der Bemerkung, daß ihm eine genauere Kenntniß der gegenwärtigen thatsächlichen Verhältnisse fehle.

An demselben Tage, an welchem die erste dieser Eingaben dem Ministerio überreicht wurde, ward die Königl. Proclamation vom 25. April unterzeichnet, welche die zweite Cammer auflös'te. Die Proclamation bedauerte,

daß die zweite Cammer auf eine Bahn geleitet sei, welche sich von dem obersten Grundsatze des verfassungsmäßigen Wirkens gänzlich entfernt habe. Der Grund liege in der Frankfurter Versammlung, die sich allein die Befugnisse zugemessen, welche ihr nur in Gemeinschaft mit den Fürsten Deutschlands übertragen.

Es wurden die Vorberathungen getadelt, welche die Berathungen aus dem Ständesaale hinaus in heimliche (?) Zusammenkünfte verlegt habe und die Versammlungen selbst zu einem Schaugepränge unwirksamer Redekünste gemacht hätten. Es wurde die Versammlung vom 12. April und der Versuch, der jetzt gemacht werde, ständische Majoritäten zu einer Adresse während der Vertagung zu Stande zu bringen, als dem Geiste der Verfassung widersprechend getadelt. Man wisse, daß jenen irrigen und gefährlichen Schritten nur mangelhafte Erkenntniß zu Grunde liege, vertrauen deshalb auf die Vorsehung und auf das Volk, welches unter allen Verhältnissen den Königlichen Vorfahren treue Anhänglichkeit bewiesen habe. —

Das war also die Antwort auf die Adresse, noch ehe dieselbe oder als dieselbe kaum überreicht war. Herr Gödeke behauptet, dieselbe sei überreicht, ehe die Auflösung der Cammer durch Unterschrift des Königs formelle Gültigkeit erreicht habe.

Sechstes Capitel.

Von der Auflösung der Stände bis zur Vertagung der elften allgemeinen Ständeversammlung; vom 26. April 1849 bis 23. Januar 1850.

Gleichzeitiges.

1849.
April
26. Die Nationalversammlung erklärt die Annahme der Kaiserwürde unzertrennlich von der Annahme der Reichsverfassung.
27. Auflösung der zweiten Cammer und Vertagung der ersten in Berlin.
28. Der König von Preußen lehnt die Kaiserwürde definitiv ab. — Auflösung der sächsischen Cammern.
29. Volksversammlungen in der Pfalz zu Gunsten der Reichsverfassung. — Oudinot wird vor Rom zurückgeschlagen.

Mai
2. In Kaiserslautern ein Landesausschuß gewählt. — Große Volksversammlung in Nürnberg.
3. Beginn des Aufstandes in Dresden. — Rückzug der Oesterreicher von Raab. — Alle größeren deutschen Regierungen erklären der Nationalversammlung, sie erkennen, sofern jene die Vereinbarung zurückweise, die Reichsverfassung nicht an. Diese beschließt, Wahlen zum Volkshause auf den 15. August auszuschreiben, und den mächtigsten deutschen Fürsten, welcher die Reichsverfassung angenommen, zum Statthalter des Reichs zu erwählen.
4. Provisorische Regierung in Dresden: Tschirner, Heubner, Tod, nach der Flucht des Königs.
8. Das Reichsministerium erklärt die Beschlüsse des Pfälzer Landesausschusses für nichtig. — Versammlung von 500 Gemeindeabgeordneten in Köln. — Russisches Manifest zur Rechtfertigung des Einmarsches russischer Truppen in Oesterreich.
9. Preußische und sächsische Truppen siegen über die aufgestandenen Dresdener. Metzeleien. — Blutiger Kampf in Düsseldorf. — Die Pfälzer bemäch-

tigen sich Ludwigheims. — Congreß der Volksvereine zu Münster. — Der Reichsverweser verwirft Gagern's neues Programm, dieser tritt definitiv ab.

10. Die Nationalversammlung erklärt den schweren Bruch des Reichsfriedens, (Preußens Einmischung in Sachsen), mit allen Kräften entgegentreten zu wollen. — Große Unruhen in Elberfeld.
11. Soldatenaufruhr in Rastatt und Lörrach. — Prag in Belagerungszustand versetzt.
13. Volksversammlung in Offenburg. — Soldatenaufruhr in Karlsruhe, Flucht des Großherzogs, Befreiung Strüver's.
14. Brentano an der Spitze des Landesausschusses in Baden. — Preußen ruft seine Abgeordneten aus der Paulskirche.
15. Preußen erklärt in einem Manifeste, eine Reichsverfassung für Deutschland octroyiren zu wollen. — Sachsen ruft seine Abgeordneten aus der Nationalversammlung zurück.
16. Grävell, Präsident des Reichsministeriums, mit Hohngelächter in der Paulskirche empfangen. — Bologna unterwirft sich den Oesterreichern.
17. Conferenz der Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten in Berlin. — Der österreichische Bevollmächtigte zieht sich zurück. — Die Nationalversammlung erklärt auf Welcker's Antrag Grävell's Ernennung für eine Beleidigung der Nationalversammlung. — Die badische Cammer erklärt sich mit 70 gegen 50 Stimmen für die Reichsverfassung. — Provisorische Regierung in der Rheinpfalz. — Aufstand in Iserlohn unterdrückt. — Fridericia in Jütland belagert.
18. Der Kaiser von Rußland in Warschau. — Preußen erklärt, es erkenne das deutsche Reichsministerium nicht mehr an, sei aber bereit, die Reichsgewalt dem bisherigen Reichsverweser abzunehmen. — Palmerston erklärt im Unterhause, England lege keinen Protest gegen den Einmarsch der Russen in Ungarn ein.
20. Gagern, Dahlmann, Arndt, Beseler u. s. w., zusammen 77 Abgeordnete, treten aus der Nationalversammlung. — Waldeck in Berlin verhaftet.
21. Die Nationalversammlung beschließt, mit 100 Stimmen beschlußfähig zu sein. — Die zweite Cammer in München beschließt eine Adresse, in der sie baldige Anerkennung der Reichsverfassung verlangt. — Ofen von den Ungarn erstürmt. — Der Kaiser von Oesterreich in Warschau.
23. Vierzig weitere Abgeordnete verlassen die Paulskirche.
25. Pfingsten. — Arnold Ruge, Namens der Pfalz nach Paris, um französische Hülfe zur Durchführung der Reichsverfassung (?) nachzusuchen. — Einmarsch der Oesterreicher in Florenz.
26. Uhlands Ansprache im Namen der Nationalversammlung an das deutsche Volk. Nach ihrer Annahme treten Welcker, Biedermann aus. — Großherzog von Baden in Frankfurt.
27. Das Dreikönigsbündniß publicirt.
28. Das Bombardement von Venedig beginnt, nachdem das Fort von Melphere von den Oesterreichern eingenommen ist.
30. Die Nationalversammlung beschließt, von Frankfurt nach Stuttgart überzusiedeln. — Vernichtung der badischen Revolutionsarmee durch die Hessen bei Hemsbach.

Juni

3. Grävell dankt ab; Fürst Wittgenstein Ministerpräsident für ihn — Gagern ladet nach Gotha ein.
4. Badische Kriegserklärung gegen Würtemberg. — Brommy vertreibt mit der deutschen Flotte die Dänen aus der Elbmündung. — Der Reichsverweser erklärt den 29 reichsverfassungstreuen Staaten, er habe Mittel, seinen Pflichten nachzukommen und auch Preußen habe seine bundesmäßige Beihülfe nicht versagt.
6. Erste Sitzung der Nationalversammlung in Stuttgart, worin sie den Reichsverweser ab und eine Reichsregentschaft von 5 Männern (Raveaux, Vogt, Simon, Schüler, Becher) einsetzt.
7. Die Reichsregentschaft maßt sich den Oberbefehl über die gesammte deutsche Heeresmacht an.

9. Der Reichsverweser, wie die würtembergschen Stände erklären sich gegen die Reichsregentschaft. — Eröffnung der constituirenden Versammlung in Karlsruhe.
11. Denkschrift Preußens, Sachsens, Hannovers zur Empfehlung der von Preußen octroyirten Verfassung.
12. Einmarsch der Preußen in die Rheinpfalz. Flucht der Pfälzer Regentschaft. — Einmarsch der Preußen auch bei Weinheim.
16. Letzte Sitzung der Nationalversammlung im Reithause; man beschließt, ein Reichsheer zu bilden und Reichssteuern umzulegen. — Die Preußen entsetzen Landau und rücken in Speier ein.
17. Das würtembergische Ministerium verlangt, die Nationalversammlung solle das Land verlassen.
18. Die Nationalversammlung wird durch Soldaten von ihrem Sitzungssaale abgesperrt und aufgelöst. Die Pfälzer Freischaaren flüchten bei Knielingen über den Rhein. — Ancona ergiebt sich den Oesterreichern. — Die russische Armee überschreitet in 4 Colonnen die Grenze.
20. Die Preußen gehen bei Germersheim über den Rhein. — Lüders besetzt mit den Russen Kronstadt.
21. Die Ungarn unter Görgey bei Pered geschlagen. — Treffen bei Waghäusel. — Mieroslawski mit 15,000 Mann und 18 Kanonen zieht sich in das Gebirge zurück. — Die Franzosen dringen in zwei Breschen Roms ein.
22. Brandenburg fordert Camphausen auf, Frankfurt zu verlassen, da, nachdem der Centralgewalt die Bedingungen ihrer Wirksamkeit entzogen, die preußische Regierung derselben keinerlei Befugnisse mehr zugestehe und sich deren Anordnungen nicht unterziehen könne.
24. Preußen nehmen Durlach und besetzen Karlsruhe.
27. Versammlung der Gothaer. Programm mit 130 Unterschriften. — Bem greift die Russen vergeblich an.
28. Einzug des Kaisers von Oesterreich in Raab. — Aufruf Kossuth's, das Vaterland sei in Gefahr; Volkskreuzzug u. s. w.
29. Die Badenser von drei Seiten angegriffen und zurückgedrängt; Kinkel gefangen. — Preußische Verordnungen gegen Versammlungs- und Vereinsrecht.
30. Abreise des Reichsverwesers von Frankfurt. — Rom capitulirt. — Arad von den Oesterreichern an die Ungarn übergeben. — Preußische Verordnungen gegen die Presse.

Juli

2. Haynau greift die Ungarn bei Komorn an; diese ziehen sich hinter die Werke bei Komorn zurück. — Die magyarische Regierung übersiedelt von Pesth nach Szegedin. — Den Franzosen werden die Thore Roms geöffnet, das Triumvirat nimmt Abschied und eine neue vollziehende Gewalt tritt an deren Stelle. — Bayersche Note an Graf Brandenburg.
3. Garibaldi verläßt Rom. Die Barrikaden werden weggeräumt. Mazzini reis't ab, die Assemblee lös't sich auf. General Rostolan Gouverneur von Rom. — Theodajeff besetzt Debreczin. — Vertrag zwischen Oesterreich, Parma und Modena wegen eines gemeinsamen Zolltarifs.
6. Die Dänen machen einen Ausfall aus Friedricia und treiben die Schleswig-Holsteiner zurück.
7. Der Prinz von Preußen zieht in Freiburg ein.
8. Die schleswig-holsteinsche Landesversammlung verweigert Räumung des südöstlichen Theils von Schleswig.
10. Verfehlter Angriff der Magyaren vor Komorn. — v. Schleinitz und v. Reedz unter Vermittlung Englands unterzeichnen die Friedenspräliminarien zwischen Preußen und Dänemark. — v. Manteuffels erst spät enthüllte Thätigkeit.
11. Die constituirende Versammlung in Hamburg nimmt die Verfassung definitiv an. — Die Oesterreicher in Ofen.
12. Brandenburg theilt der schleswig-holsteinschen Landesversammlung die Präliminarien des Friedens mit. — Circular Bayerns über den Stand des Dreikönigsbündnisses — zur Vermittlung zwischen Oesterreich und Preußen.

14. Die Ungarn rücken unter Görgey in Waitzen ein. — Der Banus von Kroatien wird zum Rückzuge auf das rechte Donauufer gezwungen. — Peterwardein von den Ungarn entsetzt. — Eröffnung der kurhessischen Ständeversammlung.
15. Die schleswig-holsteinsche Statthalterschaft verwirft die Friedenspräliminarien, als gegen Ehre und Recht verstoßend. — Versammlung des zu Gotha gewählten Ausschusses in Hornau. Parteiorganisation; nächster Zweck: das Zustandekommen des Reichstages.
19. Die Landesversammlung zu Schleswig erklärt, daß sie die Zustimmung Deutschlands zu dem Frieden für unmöglich halte. Indeß sind zwei Tage vorher schon die Ratificationen in Berlin ausgewechselt.
20. Lüders, dem sich Clam angeschlossen, besetzt Hermannstadt.
23. Rastatt ergiebt sich auf Gnade und Ungnade an die Preußen; 5000 Gefangene. — In Mecklenburg-Schwerin das Staatsgrundgesetz vollzogen.
25. Hannover tritt dem preußisch-dänischen Waffenstillstande bei. — Bem greift Clam bei Kronstadt an. — Görgey nach Tokay.
28. Carl Albert von Sardinien stirbt zu Oporto. — In Berlin wird der Belagerungszustand aufgehoben.
29. Eröffnung der sardinischen Cammern.
30. Circularnote Schleinitz' an die preußischen Gesandschaften. Die bayersche Note vom 12. Juli sei eine Anklageschrift, der Ankläger trete als Vermittler auf, während man dazu in Berlin kein Bedürfniß fühle.
31. Lüders schlägt Bem bei Schäsburg.

August

2. Mehemed Ali von Aegypten stirbt, 85 Jahr alt. — Schlacht bei Debreczin, dieses von den Russen genommen.
3. Die Oesterreicher vor Komorn zum Rückzuge auf das linke Donauufer gezwungen. — Garibaldi, auf der See angehalten, flüchtet auf der Küste nach Venedig zu.
4. Haynau schlägt die Ungarn bei Szöreg.
6. Bem drängt den General Haßfort zum Rückzuge. — Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Sardinien. Grenzen wie vor Beginn des Krieges. Sardinien zahlt 75 Millionen Franken.
7. Eröffnung der preußischen Cammern.
9. Haynau schlägt die Ungarn bei Temeswar.
11. Proclamation Kossuths an die Nation. Arthur Görgey mit der obersten Militairgewalt bekleidet.
12. Lüders schlägt die Ungarn bei Mühlbach.
13. Görgey übergiebt die Armee und das Land auf Gnade und Ungnade.
18. Der Großherzog von Baden kehrt nach Karlsruhe zurück. — Bem und Guyon flüchten, von ihren Corps ergeben sich 8000 Mann.
21. Meszaros, Dembinski, Perczel, Kossuth flüchten nach Widdin.
22. Fürst Schwarzenberg erklärt die Vermittlungsbemühungen Bayerns für willkommen. — Venedig unterwirft sich. — Friedensgesellschaft in Paris unter Victor Hugo's Vorsitz eröffnet.
23. Preußische Denkschrift über die deutsche Verfassungsangelegenheit den Cammern vorgelegt.
25. Das Magyarencorps unter Kosinsky (12,000 Mann) streckt bei Schibo die Waffen.

Sept.

1. Der oldenburgsche Landtag verwirft den Beitritt zum Dreikönigsbündnisse und wird am anderen Tage aufgelöst.
4. Papst Pius übersiedelt von Gaeta nach Portici.
7. Der Kaiser von Oesterreich, König von Preußen, König von Sachsen zu Teplitz, und am andern Tage zu Pillnitz.
10. Rede des Königs von Bayern bei Eröffnung des Landtages. — Proclamation des Großherzogs von Oldenburg. — Finanzoperation zur Verbesserung des Geldwesens in Wien.
12. Päpstliches Manifest.

17. Schleinitz' Note an den preußischen Gesandten zu München.
19. Prüfung der Hamburger Verfassung durch eine Commission. Vorschlag des Senats.
21. v. d. Pfordten in den Bayerschen Cammern über das Dreikönigsbündniß.
24. Die constituirende Versammlung in Hamburg protestirt gegen den Verfassungsbruch des Senats, während am 27. September die erbgesessene Bürgerschaft auf die Senatsproposition eingeht. — Komorn unterwirft sich.
30. Vertrag über die neue provisorische Centralgewalt zwischen Oesterreich und Preußen, welche gemeinschaftlich bis zum 1. Mai 1850 die Ausübung der Centralgewalt für den deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundesregierungen führen wollen. Also das Interim.

Octbr.

5. Verhandlungen im Verwaltungsrathe über Berufung eines allgemeinen Reichstags. Hannover und Sachsen ist das zu früh, sie verlangen, daß erst der Süden beigetreten sei.
6. Mecklenburgsche ritterschaftliche Conventsversammlung beschließt eine Verwahrung gegen die Rechtsbeständigkeit der Verfassung, die der Großherzog anzunehmen sich weigert. — Hinrichtung des Grafen Ludwig Batthyanyi, dem die Hinrichtungen vieler anderer Generale und oberer Offfziere bald folgen.
9. Der Antrag Nassau's auf Wahl zum Reichstage bis zum 15. Januar mit 11 gegen 3 Stimmen im Verwaltungsrathe angenommen.
10. Das Staatsgrundgesetz wird in Mecklenburg-Schwerin publicirt.
13. Die Juniangeklagten vor dem Obergerichte in Versailles.
17. Ein Statut regelt die Ungarischen Verhältnisse an der Stelle der alten Verfassung.
20. Sachsen und Hannover verwahren sich gegen die Folgen der Wahlausschreiben auf den 15. Januar.
21. Die Bevollmächtigten Hannovers und Sachsens verlassen Berlin.
31. Botschaft des Präsidenten Napoleon an die Nationalversammlung — der Name Napoleon ist für sich ein Programm, das sagt: Innere Ordnung, Ansehen, Religion, Volkswohl; nach Außen Würde der Nation. Kräftigung der Regierung durch einen Ministerwechsel.

Novbr.

1. Veröffentlichung der österreichischen Reichsverfassung auch für Ungarn. — Hannoversche Denkschrift: der engere Bund könne eine lebenskräftige Schöpfung nicht werden.
7. Die bayerschen Cammern billigen das Verfahren des Ministeriums in der deutschen Angelegenheit.
8. Oesterreichsche Note zur Widerlegung des Satzes, daß mit dem Verschwinden des Bundestages auch die Bundesverfassung aufgehoben sei u. s. w.
17. Der Verwaltungsrath in Berlin sucht die sächsisch-hannoverschen Ansichten zu widerlegen und bestimmt, daß bis zum 31. Januar die Wahlen zum deutschen Parlamente, das in Erfurt stattfinden soll, geschehen.
21. Antwort Preußens auf die österreichische Note vom 12. November. Man beruft sich auf Artikel XI. der Bundes- und Artikel VI. der Wiener Schlußacte, um die Berechtigung zu dem engeren Bunde zu beweisen.
22. Der König von Preußen protestirt gegen das Mecklenburgsche Staatsgrundgesetz von wegen der Erbverbrüderung von 1442.
26. Preußische Verordnung zur Ausführung der Wahlen zum Volkshause. — Eröffnung der sächsischen Cammern.
28 Eine österreichische Note legt Verwahrung gegen den mit dem Bunde unverträglichen engeren Bundesstaat ein. Ein Parlament laufe dem Bundesrecht entgegen.

Decbr.

1. Eröffnung der würtembergischen Cammern. — Militairconvention zwischen Preußen und Braunschweig.
3. Der oldenburger Landtag vertagt, weil er die Zustimmung zu dem Dreikönigsbündnisse weigert; das Ministerium nimmt seine Entlassung.
12. Preußens Antwort auf die österreichische Protestation.
14. Die würtembergsche Cammer beschließt mit 30 gegen 23 Stimmen, daß die Regierung an der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung festhalten und keiner anderen Regelung der deutschen Frage sich anschließen solle.

20. Erzherzog Johann legt das Amt eines Reichsverwesers nieder. Die Kaiserl. österreichische und Königl. preußische Bundescommission nimmt diese Entsagung an und tritt in ihr Amt ein.
23. Auflösung der würtembergschen Landesverfassung.
27. Sachsen tritt der österreichschen Protestation hinsichtlich des erfurter Reichstages bei.
30. Oesterreichische Denkschrift über die Anbahnung österreichisch-deutscher Zoll- und Handelsvereinigung. — Hannover tritt der österreichisch-sächsischen Verwahrnng bei.

1850.

Jan.

1. Die neue britische Navigationsacte tritt in Kraft.
11. Die Bundescentralcommission theilt dem mecklenburg-schwerinschen Ministerium die Beschwerdeschrift des ritterschaftlichen Convents mit und erwartet Erklärung.
16. Der britische Gesandte zu Athen und Viceadmiral Parker drohen mit Gewaltmaßregeln, wenn Griechenland den Anforderungen Englands nicht in voller Ausdehnung nachkäme.
17. Das mecklenburger Ministerium erklärt, es sei bereit, einem Jeden, der sich durch seine Maßnahmen beeinträchtigt fühlte, vor dem Bundesschiedsgerichte zu Erfurt Rede und Antwort zu stehen.
21. Die großherzoglich hessische Cammer wird aufgelöst wegen angeblicher Verschleppung der Berathung über den Anschluß an das Dreikönigsbündniß.

Inhalt.

assessors Groß. Diplomatenspiel. Das Centralwahlcomitee. Manifest des Gesammtministeriums. Wahlausschreiben. Aufruf des Wahlcomitee's. Glaubensbekenntnisse und Wahlprogramme. Resultat der Wahlen. Zusammentritt der Stände am 8. November. Büreauwahlen. Die Elemente der Oppositionspartei. Führer. Gründe, warum die Majorität sehr bald von 41 auf 33 Stimmen zusammenschmolz. Personaländerungen in erster Cammer im Laufe der Diät. Veränderte Stellung der ersten Cammer zu der zweiten Cammer. Die Röbensche Wahl. Die Thronrede. Die Zeitung für Norddeutschland und die deutsche Frage. Die beabsichtigte Geschäftsbehandlung Erledigte Gesetze und Gegenstände. Die abermals vorgelegte Geschäftsordnung. Namentliche Abstimmung über die Bestätigung der Präsidentenwahlen. Differenzen mit erster Cammer. Schatzrathswahlen. v. Bothmer und Lang II. wieder erwählt. Die vorläufige Budgetsbewilligung. Die deutsche Frage. Das Programm der Linken, und die Unterzeichner desselben. Der Kampf, die deutsche Frage von der Tagesordnung zu bringen und seine Bedeutung. Die äußerste Linke. Vertagung während der Weihnachtstage. Detmold Legationsrath und Bevollmächtigter bei dem Interim. Die deutsche Frage in zweiter Cammer. Anträge und Reden von Lang II., Ellissen, Bueren, Windthorst, Dammers, Gerding, Groß, Schlüter, Böhmer, Hirsch, Weinhagen, Lang I., Stüve, Gerding, Oppermann, Klée, Landdrost Meyer. Abstimmung. Verhandlungen in erster Cammer. Der Wyneckensche Antrag. Der Rosenthalsche Antrag bei der ersten Berathung. Der Herrmannsche Antrag, Kirchhoffsche Antrag, Wachsmuth, Saxer, Bezin, v. Honstedt, Hicken, v. Bothmer, v. Münchhausen, Neupert, Sander, Briegleb. Namentliche Abstimmung. Erwiederung wegen des Bundesschiedsgerichts. Ständische Anträge: Harriehausen, Michaelis. Gesetz wegen Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit rc. Außerordentliche Kriegskosten. Vertagung. Die zu den verschiedenen Commissionen gewählten Mitglieder. Vertagung bis zum 28. Februar.

So gemäßigt die Beschlüsse des Parlaments vom 26. April waren, die ja ein Zuwarten bezweckten, ein Warten auf Preußen, so stieß die Ausführung doch auf Schwierigkeiten bei dem Reichsverweser, welcher sich die Vollmachten der vier nach den Königreichen bestimmten Reichscommissaire zu vollziehen weigerte. Nachdem die Vollmachten beschränkt, wurden sie unterschrieben und Bassermann reis'te nun nach Berlin, Matthy nach München, v. Seebeck nach Hannover, v. Watzdorf nach Dresden. In Berlin waren aber am 27. April die Cammern aufgelöst und am 28. April lehnte der König die Kaiserkrone definitiv ab, die auf Grund einer so mangelhaften Verfassung ihm geboten. Ehe man noch von Berlin her genauere Nachrichten hatte, fühlte man sich in der Paulskirche schon unheimlich. Man beschloß, das Präsidium zu ermächtigen — zu jeder Zeit und an jedem Orte Sitzungen der Nationalversammlung anzuberaumen. Man sprach die Misbilligung der von der preußischen und hannoverschen Regierung angeordneten Auflösung der Volksvertretungen vor dem ganzen deutschen Volke aus, forderte beide Regierungen auf zu den schleunigsten Neuwahlen und sprach gegen die gesetzlichen Organe des preußischen und hannoverschen Staats die Erwartung aus, daß sie die Ansicht und den Willen des Volkes in der deutschen Verfassungssache offen, muthig und schleunig den genannten Regierungen kundthuen. Das war abermals ein Zeichen von Schwäche.

Die Schreiben des Grafen Brandenburg an den preußischen Bevollmächtigten, und in der preußischen Circulardepesche an die Regierungen vom 28. April, waren bis zum 1. Mai in Frankfurt bekannt. Sie waren nicht gänzlich zurückweisend, Preußen, hieß es, ziehe sich von dem Werke der deutschen Einigung nicht zurück, sei fortwährend bereit, die Hand zur Verständigung zu bieten, die Nationalversammlung möge gleichfalls entgegen

kommen, möge die Verfassung nach den Ansichten der Regierung und gemäß den deutschen Verhältnissen modificiren, was um so mehr nöthig, da der § 1 der Verfassung nur durch Gewalt, Krieg, Revolution ins Leben geführt werden könne.

Im Dreißiger Ausschusse, in den Parteiversammlungen, in der Paulskirche steifte man sich aber immer mehr auf den Gedanken, die Ablehnung des Königs von Preußen widerlege die Richtigkeit der Reichsverfassung nicht. Derselbe fand Worte in einem Antrage Wydenbrugks:

„I. Die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte Deutsche Volk auf, die Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen. II. Sie bestimmt den 22. August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf den Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammenzutreten hat. III. Sie bestimmt als den Tag, an welchem im Deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juli d. J. IV. Sollte, — abgesehen von Deutsch-Oesterreich, dessen zur Zeit etwa nicht erfolgter Eintritt bereits durch § 87 der Verfassung berücksichtigt ist, — einer oder der andere Staat im Reichstage nicht vertreten sein und deshalb eine oder die andere Bestimmung der für ganz Deutschland gegebenen Verfassung nicht ausführbar erscheinen, so erfolgt die Abänderung derselben auf dem in der Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege provisorisch bis zu dem Zeitpuncte, wo die Verfassung überall in Wirksamkeit getreten sein wird. Die § 196 Nr. 1 der Verfassung gedachten zwei Dritttheile der Mitglieder sind dann mit Zugrundelegung derjenigen Staaten, welche zum Volks- und Staatenhause wirklich gewählt haben, zu ermitteln. V. Sollte insbesondere Preußen im Reichstage nicht vertreten sein, und also bis dahin weder ausdrücklich noch thatsächlich die Verfassung anerkannt haben, so tritt das Oberhaupt desjenigen Staates, welcher unter den im Staatenhaus vertretenen Staaten die größte Seelenzahl hat, unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ein. VI. Sobald aber die Verfassung von Preußen anerkannt ist, geht damit von selbst die Würde des Reichsoberhauptes nach Maßgabe der Verfassung § 68 ff. auf den zur Zeit der Anerkennung regierenden König von Preußen über. VII. Das Reichsoberhaupt leistet den Eid auf die Verfassung vor der Nationalversammlung und eröffnet sodann den Reichstag. Mit der Eröffnung des Reichstages ist die Nationalversammlung aufgelös't. VIII. Die Nationalversammlung vertagt sich auf unbestimmte Zeit mit Zurücklassung ihres Büreaus und überträgt dem letzteren die Befugniß, sie nöthigenfalls wieder einzuberufen."

Mit diesem Antrage war ursprünglich ein Vertagungsantrag verbunden, den man fallen ließ. *)

Beckerath bekämpfte den Antrag heftig, da er in demselben die Aufforderung zur Revolution fand und schied aus dem Ministerium, wie er aus der Nationalversammlung schied, als man davon nicht lassen wollte. Ob-

*) Detmold hatte auf einen Wahlzettel geschrieben: In Erwägung, daß das Vaterland in Gefahr ist, vertagt sich die deutsche Nationalversammlung bis dahin, daß die Gefahr vorüber ist. Piepmeyer. Der Witz schlug durch.

gleich der Antrag nur besagte, daß man den Versuch machen müsse, Preußen, Bayern, Hannover, Sachsen zur Annahme der Reichsverfassung zu zwingen, fand derselbe am 4. Mai doch nur eine Majorität von 190 gegen 188. Die Anträge der Linken, welche eine Uebertragung der Befugnisse des Kaisers an einen Reichsstatthalter, eine Aufforderung an die vertagten oder aufgelös'ten Volksvertretungen zu eigenmächtigen Vorgehen gegen die renitenten Regierungen, Beeidigung aller Behörden und Truppen auf die Verfassung verlangten, wurden abgelehnt. Bassermann berichtete indeß aus Berlin, daß es der preußischen Regierung vollkommen Ernst mit ihren Erklärungen sei, und daß sie gerüstet sei, denselben Geltung zu verschaffen, daß von der Stimmung des Volks und Heers nichts zu erwarten sei und die Verständigung über die Puncte der Verfassung, die den Stein des Anstoßes bildeten, das einzig Mögliche bleibe.

Auch die Reichscommissaire aus München, Hannover, Dresden berichteten über die gänzliche Erfolglosigkeit ihrer Bestrebungen.

Inzwischen war in der Pfalz ein Landesvertheidigungsausschuß errichtet, dessen Beschlüsse sich bis zur Lossagung von der Regierung steigerten. Eisenstuck wurde als Reichscommissair in die Pfalz geschickt, wurde aber bald zurückgerufen, da das Reichsministerium der Ansicht war, er habe seine Vollmacht überschritten. In Dresden war nach der am 4. Mai geschehenen Flucht des Königs eine provisorische Regierung eingesetzt. Es kam dort vom 5.—7. Mai zu einem heftigen Kampfe. In Frankfurt tagten vom 5.—7. Mai die Märzvereine unter Fröbel's und Raveaux' Leitung; in Köln versammelten sich am 8. Mai 500 Abgeordnete rheinischer Städte, welche die Reichsverfassung als endgültiges Gesetz anerkannten. Die Linke drang in der Paulskirche wiederholt auf Beeidigung des Militairs auf die Verfassung. Wie zweckwidrig ein solcher Antrag sei, wies Stavenhagen nach, allein die Linke verlangte von Gagern und den Centren, sie sollten aus ihrer zuwartenden Stellung heraustreten. Es entstand eine sehr ärgerliche Scene. Die Linke schreit in der Paulskirche über Verrath, Schmach, Schande; die Sitzung vom 8. Mai mußte wegen Tumults aufgehoben werden.

Bassermann hatte indessen am 6. Mai dem Grafen Brandenburg einen Vermittlungsvorschlag zugehen lassen:

„1) Se. Majestät der König von Preußen übernimmt auf den Antrag der Nationalversammlung vorläufig die Centralgewalt mit den nämlichen Befugnissen, welche die Reichsverfassung dem Oberhaupte giebt. 2) Er beruft alsbald nach Maßgabe dieser Verfassung und des Reichswahlgesetzes einen Reichstag. 3) Er erklärt, daß er diesem Reichstag die folgenden Ihm nöthig scheinenden Abänderungen und nur diese zur Zustimmung oder Ablehnung vorlegen werde. (Folgen die einzelnen Vorschläge). 4) Bis dahin, daß über diese Vorschläge durch den Reichstag entschieden ist, behält Er sich seine definitive Erklärung über Annahme der Verfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes vor. 5) Die Nationalversammlung beschließt durch einen Zusatzartikel zur Reichsverfassung, daß dem ersten Reichstag freistehe, Abänderungen der Verfassung in den oben erwähnten Puncten mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen."

Gagern und das Reichsministerium nahmen das Project an und entwarfen zugleich ein neues Programm, „mit allen gesetzlichen und friedlichen

Mitteln und durch das Gewicht der moralischen Macht der Centralgewalt die Durchführung der Reichsverfassung zu unterstützen."

Inzwischen lehnte Graf Brandenburg das noch vor Kurzem gebilligte Project ab, — die Bedingungen wären nicht mehr vorhanden durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 4. Mai. Ein Ministerialschreiben an die Oberpräsidenten erklärte die Beschlüsse vom 4. Mai als außerhalb der Competenz der Nationalversammlung liegend. Preußen hatte gleichzeitig Truppen nach Dresden geschickt, durch welche der Aufstand daselbst unterdrückt war. Der Erzherzog Johann hatte das neue Gagernsche Programm verworfen, eine Deputation hatte ihn vergeblich zur Annahme gedrängt, nun gab das gesammte Reichsministerium seine Entlassung, und diese wurde angenommen.

Die Weidenbuschpartei hatte sich gespalten, die Entschiedeneren hatten sich im Nürnberger Hofe versammelt. Mit Hülfe dieser ging am 10. Mai der v. Redensche Antrag durch:

„Die Reichsversammlung beschließt: 1) Dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich hat zu Schulden kommen lassen, ist durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegen zu treten. 2) Neben Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sind diejenigen Bestrebungen des Volks und seiner Vertreter, welche zur Durchführung der endgiltig beschlossenen Reichsverfassung geschehen, gegen jeden Zwang und Unterdrückung in Schutz zu nehmen. Die provisorische Centralgewalt ist zur Ausführung dieser Beschlüsse aufzufordern."

auch beschloß man eine Zwölfer Deputation an den Reichsverweser, um ihn zu fragen, ob er in Anbetracht der dringlichsten Sachlage, sobald als irgend möglich ein Ministerium bilden werde, welches sich den Maßnahmen, die beschlossen, unterziehe. Jetzt war es Detmold, der zum ersten Male eingriff, indem er dem Reichsverweser durch Bally den Rath ertheilte, sich gegen die Deputation in den höflichsten Formen, aber kalt und abweisend zu benehmen. So geschah es. In der Stadt drohte die Bewegung überzufluthen. Schon debattirte die Gagernsche Partei unter sich über ihren Austritt, dem sich Dahlmann widersetzte. Doch lichteten sich die Reihen immer mehr, so resignirte der Präsident Simson. Am 11. Mai wurde, von allen beantragten, der mäßigste Beschluß gefaßt: „die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands, einschließlich der Landwehr und Bürgerwehr ist zur Aufrechterhaltung der endgiltig beschlossenen Verfassung feierlichst zu verpflichten; die provisorische Centralgewalt wird aufgefordert, das demgemäß Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, so weit in den einzelnen Staaten nicht sofort aus eigener Bewegung danach vorgeschritten wird."

Das war ein weiterer Fortschritt auf der Bahn der Revolution, aber ein gänzlich unpraktischer; die Centralgewalt wollte nicht ausführen und wenn sie es gewollt hätte, so konnte sie nicht.

Ein dringlicher Antrag und eine Interpellation drängte die andere. Ein Antrag von Reden forderte, ungesäumt Reichscommissaire nach Franken zu senden und dieselben im Sinne des Beschlusses vom 10. Mai zu instruiren. Er wurde angenommen.

Indessen waren vom 10. bis zum 12. Mai in Baden große Bewegungen entstanden, und die dortige Regierung wendete sich durch vier Eilboten um Hülfe nach Frankfurt. Das Reichsministerium hatte aber nichts zu bieten, als eine Proclamation des Reichsverwesers, es hatte nicht über ein einziges Bataillon Truppen zu verfügen. Raveaux wurde als Reichscommissair zu der Offenburger Volksversammlung geschickt. Am 13. flüchtete der Großherzog. Die Festung Rastadt kam in die Hände der Aufständischen und etablirte sich dort ein Landesausschuß, in den selbst Brentano und Fickler nicht eintreten wollten. In Elberfeld war ein Aufstand ausgebrochen und die ganze Rheinprovinz in Gährung. In der Nationalversammlung konnte Eisenstuck den über einen Schlöffelschen Antrag entstehenden Scandal nur durch Vertagung unterbrechen, man verhandelte dort in lauter Dringlichkeitsanträgen über den Schutz der Nationalversammlung selbst. Am 15. Mai wurden Zell und Christ als Reichscommissaire nach der Pfalz geschickt.

Durch Verordnung vom 14. Mai, die am 16. Mai in Frankfurt bekannt wurde, wurde die Abberufung der preußischen Abgeordneten beschlossen. Am 15. Mai erfolgte ein Aufruf des Königs „an mein Volk.“ Der König erklärte darin, daß er die Krone, über welche die Nationalversammlung ohne Zustimmung der Regierungen nicht habe verfügen können, nicht habe annehmen dürfen; in Betreff der von Preußen zu gewährenden Verfassung fuhr er dann fort:

„Diese Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Executivgewalt, die nach Außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung ist hierbei zu Grunde gelegt und sind nur diejenigen Puncte derselben verändert worden, welche aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Deutschland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußischen Regierung; sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden. Das ist mein Weg.“

Oberst Fischer erschien in Frankfurt, um sich die Verhältnisse anzusehen. G. Beseler und 55 andere Preußen erklärten: ihr Mandat könne von der Regierung nicht aufgehoben werden. Die Nationalversammlung selbst erklärte mit 287 gegen 2 Stimmen (10 enthielten sich der Abstimmung) die Abberufungsordre für unverbindlich. Inzwischen hatte der Reichsverweser Grävell zum Minister des Innern und Präsidenten des Ministerraths, Detmold zum Justizminister, Jochmus zum Minister des Aeußern, Merk zum Finanzminister ernannt. Das Ministerium wurde mit Gelächter und Hohn empfangen. Es war Himmelfahrtstag Nachmittags, als das Ministerium sein von Detmold verfaßtes, sehr kurzes Programm vorlegte: 1) die Errichtung des Verfassungswerks ist durch Gesetz vom 28. Juni 1848 von der Thätigkeit der Centralgewalt ausgeschlossen. Deshalb hält dieselbe eine Wirksamkeit behuf Durchführung der Verfassung außer ihren Befugnissen und Pflichten. Da-

gegen wird dieselbe eine Anerkennung der Verfassung bei den Regierungen vermitteln, allen ungesetzlichen und gewaltsamen Bewegungen aber, welche Durchführung der Verfassung zum Vorwande oder Anlaß haben, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten; 2) die Centralgewalt erachtet als ihre Pflicht, die ihr ausschließlich zustehende Regierungsgewalt vor jeder Einmischung zu bewahren, und jeden Eingriff in dieselbe zurückzuweisen." Welcker und Freudentheil brachten Mistrauensvoten gegen das ministerielle Programm ein, die den Reichsverweser zwingen sollten, ein anderes Ministerium zu wählen, welches gewillt und geeignet wäre, die Reichsverfassung durchzuführen. Der Welckersche Antrag wurde angenommen mit 191 Stimmen gegen 12; 44 hatten sich der Abstimmung enthalten. Am 16. Mai und die folgenden Tage verhandelte man über den Antrag des Dreißiger Ausschusses auf Ernennung einer Reichsregentschaft von 5 Mitgliedern durch die Nationalversammlung und ihr verantwortlich zum Zweck der Durchführung der Verfassung, als wenn eine solche Regentschaft noch etwas vermocht haben würde. (Zachariä sagte richtig: einen solchen Vollziehungsausschuß zu votiren, heiße der Linken den schlechtesten Dienst erweisen.) Die Majorität entschied mit 126 gegen 116 Stimmen für den Antrag der Minderheit, aus der Reihe der regierenden Fürsten einen Reichsstatthalter zu ernennen — als ob sich danach irgend ein Fürst gesehnt hätte. Ein Antrag von Ahrens, der dem nächsten Reichstage die Möglichkeit vorbehalten wissen wollte, im Wege der einfachen Gesetzgebung die Reichsverfassung wegen der Oberhauptsfrage abzuändern, ward verworfen.

Das geschah am Jahrestage ihrer Eröffnung.

Am 21. Mai wurde die Austrittserklärung von Gagern, Dahlmann, Droysen, Beseler und 60 anderen überreicht. Auch von anderer Seite erfolgten Austrittserklärungen. Die Linke schmähte die Austretenden als Verräther. Die Abberufung der sächsischen Abgeordneten wurde mitgetheilt. Die Linke beantragte, die Beschlußfähigkeit von 100 Mitgliedern zu decretiren; die reducirte Mittelpartei brachte einen Vertagungsantrag ein. L. Simon meinte, die Vertagung komme der Uebergabe der von der Nation anvertrauten Stellung an die rothe Monarchie gleich. Ein Beschluß kam nicht zu Stande, da nur 140 Stimmen abgegeben wurden. Inzwischen hatte Preußen sich von der Centralgewalt förmlich losgesagt und begehrte die Ueberlieferung derselben von dem Reichsverweser, der sich dessen weigerte.

Am 24. Mai wurde die Beschlußfähigkeit von 100 Mitgliedern beschlossen, es kamen aber neue Austrittserklärungen. Am 26. Mai fand ein von Uhland entworfener Aufruf an das deutsche Volk Annahme. Wesendonk beantragte die Verlegung der Versammlung nach Stuttgart. Die hannoverschen Abgeordneten wurden abberufen, den bayerschen wurden die Diäten verweigert. So kamen die Pfingsttage, man vertagte sich.

Am 30. Mai wiederholte Voigt den Verlegungsantrag. Die Linke suchte einen Punct, von welchem aus sie ganz Deutschland der Verfassung erobern könne; auch hielt man sich in Frankfurt nicht mehr sicher. Der Antrag wurde angenommen und die nächste Sitzung in Stuttgart auf den 4. Juni anberaumt. Es trat nun auch der Rest des Nürnberger Hofes aus und Andere protestirten gegen die Verlegung.

Wie die vom 6. bis 18. Juni in Stuttgart tagende Versammlung

unwürdig ihrer großen Aufgabe endete, ist Allen in trübem Andenken. Sie sendete Flüchtlinge nach allen Weltgegenden und manche wurden noch nach Jahren wegen Theilnahme an dieser Versammlung, wenn auch nur in contumaciam, zum Tode verurtheilt. Die theilnehmenden Hannoveraner blieben unangefochten.

Es ist hier nicht zu untersuchen, aus welchen Gründen eine Versammlung, die so glänzend war an ausgezeichneten Namen, an den mannigfachsten Kenntnissen und Einsichten, die an Patriotismus und Freiheitssinn von keiner Versammlung übertroffen ist, die je auf der Erde versammelt war, ein so klägliches Ende nahm. Der Ursachen waren mannigfache, die entscheidendsten leuchten aus der Darstellung, welche wir gaben, hervor. Sie lagen zum großen Theil in der Schwierigkeit der Aufgabe, eine durch historische Verhältnisse, durch Religionszwiespalt, so verschieden zerklüftete Nation zu einigen, sie lagen in dem heimlichen und offenen Widerstande der Fürsten, sie lagen zu einem großen Theil in der Selbstüberschätzung der Versammlung, in ihrem Streben nach Idealen, in ihrem Verwerfen des Guten um des Besten wegen, in dem Verkennen der Machtverhältnisse, in dem Verkennen des Satzes, daß alle Politik im Vergleich besteht, in dem Steifen auf das Recht.

Doch zu Hannover zurück. Die Auflösung der zweiten Cammer gab das Signal zu einer Fluth von Adressen und Petitionen, an den König, das Ministerium um Anerkennung der Verfassung und der Kaiserwahl, die Nationalversammlung u. s. w. Alle möglichen Formen von Erklärungen und Demonstrationen wurden gebraucht, und die verschiedensten, in ihren Meinungen sich entgegenstehendsten Menschen vereinigten sich zu denselben. Ich würde mehrere Bogen mit solchen Adressen ꝛc. aus dem Monate Mai füllen können. Es scheint das aber überflüssig, da alle ziemlich gleich lauteten, nur phrasenreicher und blumenreicher verziert, schlechter oder besser stylisirt. Characteristisch aber war, daß die constitutionellen und demokratischen, ja wo es solche gab, demokratisch-socialistischen Vereine sich unter der gemeinsamen Parole der Reichsverfassung näherten oder gänzlich vereinigten. Die Schwankenden fanden in ihr einen Boden, die Philister den Schluß der Revolution, Alle wieder das Gefühl eines inneren Zusammengehörens. Von dem Hervortreten eines Hannoverthums, das sich durch die Unterordnung unter Preußen gedrückt gefühlt, keine Spur. Volksvereine, constitutionelle Vereine, Deutsche-, Handwerker-, Arbeits-, Turn- und Wehrvereine schaarten sich um dieselbe Parole. Die Zwietracht, welche den vaterländischen Verein in Hannover zerrissen hatte, fand eine Ausgleichung, der alte und der neue vaterländische Verein vereinigten sich am 28. April aufs Neue zu einem deutschen Vereine, der die Statuten des neuen vaterländischen Vereins, und damit die Unterwerfung unter die Reichsverfassung adoptirte.

Die Versammlung sagte zugleich einem ihrer thätigsten Mitglieder, dem Vicepräsidenten Canzleiauditor Planck Lebewohl, der unter nachdrücklicher Verwarnung wegen der aufreizenden Reden, die er in den Vereinen der Stadt geführt habe, nach Osnabrück versetzt war.

In Hildesheim wurde schon am 29. April eine Volksversammlung für Stadt und Fürstenthum abgehalten, in der es tief beklagt war, daß man nochmals zusammentreten müsse, um zu schriftstellern und zu petitioniren, daß

es dem Volke durch Gewaltthat unmöglich sei, durch die Stimmen seiner Vertreter zu der Regierung zu reden. — Das Volk müsse die Vollziehung der Reichsgesetze in die Hand nehmen. — Weinhagen beantragte einen Antrag an die Nationalversammlung dahin gehend: „daß die hohe Nationalversammlung die Petenten zu allen Mitteln autorisiren möge, welche dazu dienen, die endgültig beschlossene Reichsverfassung zu vollziehen. Zu diesen Mitteln werde gerechnet als gelindestes die Steuerverweigerung, auch bewaffnete Selbsthülfe nicht ausgeschlossen."

Noch verlas der Bürger Gottsleben, wie es in der Hildesheimer Zeitung heißt, einen bemerkenswerthen Antrag: „Er fordert alle Communen und Vereine des Landes auf, in Masse am 7. Mai in Hannover zu erscheinen, um dem Könige gegenüber in ernster, friedlicher Haltung die Ueberzeugung auszusprechen, daß das Ministerium durchaus im Widerspruche mit dem Volkswillen stehe und ihn aufzufordern, das freiheitsfeindliche Ministerium sofort zu entlassen, so wie auch den König selbst aufzufordern, dem Beispiele der hannoverschen Staatsbürger durch selbsteigne Unterwerfung unter die Reichsgewalt und Reichsverfassung, als erster Reichsbürger zu folgen."

Die Landesversammlung des Landes Wursten verlangte in einer Vorstellung an das Gesammtministerium, daß die Reichsverfassung und Kaiserwahl sofort anerkannt und durch die Gesetzsammlung publicirt werde. Die Göttinger Bürgerwehr sah die Verwirklichung der verheißenen bürgerlichen Freiheit, so wie die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande bedingt durch die volle und unumwundene Anerkennung der deutschen Reichsverfassung und schickte eine Deputation an den König mit einer Adresse dieses Inhalts. Diese Agitation wurde von den Deputirten in Frankfurt befeuert. Dieselben schickten folgende Ansprache:

„Mitbürger! Die Verfassung des deutschen Reichs ist in zweiter Lesung vollendet und von der verfassunggebenden Nationalversammlung als Reichsverfassung verkündigt. Mögen die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten die alleinige Berechtigung der Nationalversammlung zu jenem Werke anerkennen oder mögen sie das Recht der Einwilligung sich beilegen, jeden Falls sind sie nunmehr verpflichtet, über die Verfassung in bündiger Weise sich zu äußern. Im ersteren Falle ist es durch Gründe der Zweckmäßigkeit, im letzteren durch gesetzliche Nothwendigkeit ihnen geboten, bei jener Aeußerung den Willen ihrer Stände zu vernehmen. Die Regierung des Königreichs Hannover hat es vorgezogen, im Zustande der Ungewißheit über die Verfassung des deutschen Reichs ihre Stände zuerst zu vertagen und sodann in zweiter Cammer aufzulösen. Durch diese Maßregel hat sie sich in die Lage gesetzt, über die Reichsverfassung entweder ohne ihre Stände oder gar nicht sich zu äußern und das in einer Zeit, wo das dringende Verlangen des deutschen Volks nach geordneten Rechtsverhältnissen und die Gefahren, welche von außen das Vaterland bedrohen, auf die Verzögerung eines jeden Tages schwere Verantwortlichkeit häufen.

„Die Regierung hat die Auflösung der zweiten Ständecammer für nothwendig erachtet, weil die Mitglieder der damals vertagten Ständeversammlung in ihrer Mehrheit den Versuch gemacht haben, mit einer Bitte an die Königl. Regierung zu Gunsten der Reichsverfassung sich zu wenden, und je-

ner Versuch den Bittstellern die nöthige Unbefangenheit bei demnächstiger ständischen Berathung des Gegenstandes entzogen habe. Mitbürger! Das Recht der Bitte und Beschwerde ist Euch verfassungsmäßig gesichert, seine Ausübung kann nicht unfähig machen zur Erfüllung ständischer Pflichten, eben so wenig wie das Recht der freien Rede, womit der Bewerber um Eure Wahl das Bekenntniß seiner politischen Ueberzeugung vor Euch abgelegt hat.

Die Nationalversammlung soll, so versichert die Königl. Regierung, den allein wahren und unter den schwierigen und verwickelten Staatsverhältnissen Deutschlands doppelt gebotenen Weg sofort verlassen und sich allein Befugnisse zugeschrieben haben, welche ihr nur in Gemeinschaft mit den Fürsten Deutschlands übertragen seien. Berufen, das Verfassungswerk zwischen Volk und Fürsten zu Stande zu bringen, also durch schiedsrichterlichen Spruch das Recht des deutschen Volkes auf ein einiges Vaterland gegen die mehr als dreißigjährige Verneinung der Regierungen festzustellen, hat die Nationalversammlung ihre Stellung vom Anfange an richtig gewürdigt, überdem die völlige Unmöglichkeit eingesehen, die besonderen und unter einander widerstrebenden Bedenken von dreißig und einigen Regierungen durch Vereinbarung zu beseitigen. Auch ist die Nationalversammlung im anerkannten Besitze der Gesetzgebung; schon dem Gesetze, wodurch die Centralgewalt geschaffen, haben alle deutschen Regierungen sich gefügt. Nirgendwo aber weniger, wie in Hannover, kann die Wahrheit bezweifelt werden, daß in öffentlichen Rechtsverhältnissen die ausgebildete Thatsache der wohlerworbenen Befugniß gleich stehe. Denn nur dieser Wahrheit verdankt die gegenwärtige Verfassung des Königreichs Hannover ihre Gültigkeit, ohne jene ist sie eine Blume, die aus dem vergiftenden Boden eines gewaltsamen Verfassungsumsturzes aufschoß.

„Mitbürger! Mit Recht ist uns die Verfassung unseres besonderen Vaterlands theuer, aber daß diese Verfassung nicht abermals der Gewalt erliege, und, geschähe es, was Gott verhüte, nicht abermals das hannoversche Volk ungehört abgewiesen werde von den verschlossenen Pforten des Bundespalastes in Frankfurt, auch dazu hat die deutsche Nationalversammlung eine freie Verfassung des deutschen Reichs geschaffen und eine kräftige Gewalt an dessen Spitze beschlossen. Würde diese Verfassung, ihrer unabweislichen Gültigkeit ungeachtet, den widerstrebenden Regierungen gegenüber vergebens nach Anerkennung ringen, würde gar der Rath der Cabinette sich dahin offenbaren, die Thätigkeit des alten Staatenbundes, sei es unter der Form des Bundestages, sei es unter der ähnlichen eines vielköpfigen Oberhauptes wiederum zu erwecken, die Erinnerung an den mehr als dreißigjährigen Druck, dem es erlag, an die ihm gegebenen aber nicht erfüllten Versprechungen, an seine gebrochenen Verfassungen, müßten im deutschen Volke einen Sturm hervorrufen, der, die Reichsverfassung mit allen einzelnen Verfassungen zertrümmernd, entweder unmittelbar oder durch die Zwischenherrschaft eines fanatischen Republikanismus zur Despotie eines militairischen Herrschers hinführen würde.

„Mitbürger! Tragt Alles, was Eure Kräfte vermögen, dazu bei, ein so trauriges Ergebniß zu verhüten. Von Euch, Ihr Vertreter der Corporationen, insbesondere der Städte des Landes, werde dies vorzüglich als

heilige Pflicht erkannt! Haltet Alle fest an der Verfassung des Reichs; kräftigt und belebt, wo sie schwach ist, erwecket, wo sie schlummert, die Liebe zu dieser Verfassung, ein Jeder in seiner Familie, in dem Herzen seiner Freunde, in den Gemüthern aller derer, die durch gesellige und politische Vereinigungen zu Euch in Berührung treten. Aber vor Allem gebrauchet zum Schutze der gefährdeten Reichsverfassung die Rechte, welche gesetzlich Euch zustehen. Gebrauchet diese Rechte schnell und wartet nicht auf eine ungewisse Zukunft, nicht darauf, daß eine dereinstige Wahlbewegung Euch Gelegenheit verschaffen wird, die treuen Männer, welche in zweiter Cammer durch Festhalten an der deutschen Sache Eurem Vertrauen entsprachen, durch eine Wiederwahl zu ehren; gebrauchet ohne Aufschub die Euch zustehende Freiheit der Rede, der Schrift und der Presse, gebrauchet das Euch zustehende Vereinigungs- und Versammlungsrecht, um in gemeinsamer Rede und Schrift das Euch gebührende Recht auf Bitt- und Beschwerdestellung zu Gunsten der Reichsverfassung auszuüben. Vergeßt nicht, daß dem nachhaltig, umfassend und entschieden, in gesetzlicher Weise ausgesprochenen Volkswillen eine constitutionelle Regierung auf die Dauer zu widerstehen nicht vermag. Vertrauet auf die Vorsehung, welche, als die Noth am höchsten war, die Bewegung des verwichenen Frühjahrs uns sandte, gewiß nicht, um durch deren Vereitelung dem deutschen Volke die Unerträglichkeit seiner, nicht in ihm, sondern in seinen Regierungen beruhenden Zerrissenheit noch fühlbarer zu machen. Glaubet fest an die Einheit des deutschen Vaterlandes, die Weihe dieses Glaubens wird Eurem Wirken Erfolg verleihen!

„Genehmiget, liebe Mitbürger, diesen Zuruf, zu dem die bedenkliche Lage des Vaterlandes und die Angriffe, welche in der Königlichen Proclamation vom 25. April gegen die Thätigkeit der Nationalversammlung gerichtet sind, uns, die unterzeichneten aus dem Königreiche Hannover abgeordneten Mitglieder jener Versammlung veranlaßt haben. Gott schütze Deutschland und gebe ihm Einheit!

„Frankfurt a. M., 1. Mai 1849.

„Freudentheil. Plaß. Groß. Wedekind. H. Zachariae. Nicol. Breusing. Röben. v. Quintus. Behncke. Oberg. Lodemann. v. d. Horst II. Gravenhorst. Brons. v. Reden. Meyer."

Die geschäftsführenden Mitglieder des Centralcomitees der Volksvereine zu Celle, Hildesheim, Hannover forderten das ganze hannoversche Land, insbesondere aber alle Volksvereine auf, daß sie die Reichsverfassung als zu Recht bestehend anerkennen, deren sofortige Publication fordern, daß sie sofortige Ausschreibung neuer Wahlen und schleunige Einberufung der Cammern verlangen, und die Entlassung dieses unvolksthümlichen, undeutschen und unbeugsamen Ministerii bestimmt erwarten.

Die Hildesheimer erließen folgenden Aufruf an das hannoversche Volk, in welchem der Zweck der Agitation, dem Beispiele der Würtemberger zu folgen, klar ausgesprochen war:

„Das Volk der Stadt Hildesheim beeilt sich in der Stunde der Gefahr zum Schutze und Schirme des höchsten Verfassungsgesetzes der deutschen Nation an das gesammte hannoversche Volk, an alle städtischen und ländlichen Gemeinden, an alle Vereine des Landes den dringenden Noth- und Mahn-

ruf ergehen zu lassen: am Montage, den 7. Mai d. J., zahlreiche Abgeordnete nach der Residenzstadt Hannover zu schicken, um auf dem Wege einer Deputation dem Könige kräftiges und lebendiges Zeugniß zu bringen von der im hannoverschen Volke herrschenden Erbitterung und Entrüstung über den rebellischen Ungehorsam seiner Regierung gegen Reich und Reichsverfassungsgesetz, so wie den König dringend aufzufordern, seine bisherigen landesverderblichen Räthe und Minister sofort zu entlassen und sich statt deren unverzüglich mit Männern zu umgeben, von deren Rathschlägen das hannoversche Volk die sofortige und unbedingte Unterwerfung der Landesregierung unter das Reich und Reichsverfassungsgesetz erwarten dürfe, gleichwie den König aufzufordern, durch Höchsteigene Unterwerfung unter das höchste Gesetz des deutschen Volks dem Beispiele seiner reichsverfassungsgetreuen Hannoveraner nachzufolgen, so wie endlich Höchstdemselben in kräftigen kurzen Zügen die großen Gefahren zu schildern, welche dem Lande und Seiner Krone im Falle eines längeren Verharrens seiner Räthe auf der von denselben betretenen verderblichen Bahn drohen dürften.

„Beschlossen in der am 29. April im Freien Statt gehabten Versammlung des Volks der Stadt Hildesheim.

Dem Aufrufe waren die Namen von 15 Volks- und Bürgervereinen hinzugefügt, die sich ihm angeschlossen und von Seiten des Vorstandes des Volksvereins der Zuruf mitgegeben:

„Auf denn, hannoversches Volk! ziehe hin in friedlichen Schaaren zu Deinem Könige und verkünde Ihm mit männlicher Gradheit, daß Du gleich Deinem Bruderstamme in Würtemberg um keinen Preis der Welt ablassen wollest vom Reich und Reichsverfassung!

„Zolle diesen Tribut der Treue, der Gerechtigkeit und dem Bürgerfrieden in Deutschland — und sinke nicht zurück in die alte Knechtschaft, steuere so der gegenwärtigen und künftigen Anarchie!“

Auch in Göttingen und anderen Orten, namentlich sowohl in den bremischen Marschen, als der Geest, sprach man sich für Massendeputationen aus. In Emden hatten Magistrat und Stadtverordnete am 30. April nach Vortrag eines am Tage vorher in einer Volksversammlung gefaßten Beschlusses einstimmig beschlossen:

1) Unbedingte Anerkennung der deutschen Reichsverfassung einschließlich des Reichswahlgesetzes;

2) unbedingte Unterordnung und Unterwerfung der hannoverschen Regierung unter das von der deutschen Reichsversammlung gewählte oder noch ferner zu wählende Oberhaupt;

3) sofortiges Ausschreiben neuer Wahlen zur zweiten Cammer;

4) Gesuch um Entlassung des gegenwärtigen und Wahl eines volksthümlichen Ministerii, das sich zur Ausführung der ersten Puncte bereit erkläre; und eine Deputation von 4 Mitgliedern des Magistrats gewählt, welche die obigen Anträge dem Könige persönlich mittheilen sollte.

Die Deputation ward nicht vorgelassen und von dem Magistrate in Hannover, mit dem sie sich hatte in Verbindung setzen wollen, schnöde behandelt, wie Bueren in Eystrup klagte.

Am 3. Mai wurde das bewaffnete Corps der Polytechniker durch das Lehrercollegium aufgelös't. Am 4. Mai erließ die Polizeidirection in Han-

nover das Verbot einer Massendeputation. Während sich die Volksvereine in den kleineren Städten und Flecken immer mehr erhitzten, z. B. der Volksverein in Coppenbrügge den großartigen Beschluß faßte: „Mit Gut und Blut für die Reichsverfassung zu stehen und solche Erklärung dem zeitigen Inhaber der Krone Hannovers unverholen zu übermachen" —, die Bürgerwehren an verschiedenen Orten das Gelübde ablegten: mit Frankfurt gegen jede Rebellion zu kämpfen, der Reichsverfassung Gehorsam zu leisten und zu verschaffen oder wie sonst die Phrase lautete, fingen die verschiedenen Vereine in Hannover an, das Gefährliche der Massenzuzüge am 7. Mai einzusehen und gegen eine Massendeputation Beschlüsse zu fassen.

Unabhägig von jener hannoverschen Massendeputation hatten die Vorstände der Volksvereine von Verden, Nienburg, Hoya, Rotenburg, Asendorf, Syke, Bruchhausen-Vilsen und Moor, und Stolzenau eine große Volksversammlung nach Eystrup ausgeschrieben auf Sonntag den 6. Mai Mittags, zu dem Zweck, der endgültig beschlossenen und publicirten Reichsverfassung Treue und Gehorsam zu geloben und die Mittel zu berathen, wie dieselbe particularistischen und rein dynastischen Interessen gegenüber ins Leben zu rufen und zu schützen sei. — Der erste Alterspräsident der Nationalversammlung, Lang I. aus Verden, leitete die Versammlung, die aus etwa 5000 Menschen bestand. Die Mittel, die man zu jenem Zwecke anzugeben wußte, waren verbraucht. Weber aus Stade wollte, daß die Nationalversammlung energischere Maßregeln gegen die widerspenstigen Regierungen beschließen und das Volk zur Durchführung der von ihr zu treffenden Maßregeln auffordern solle. Aber was für Mittel hatte die Nationalversammlung zu energischen Maßregeln, außer der Aufforderung zur Revolution und durfte man hoffen, mit Gewalt, durch Revolution, sich den Erbkaiser zu erobern? — Hornay aus Marsel will eine Deputation an die Nationalversammlung senden zu ähnlichem Zweck. Stürke will von der Massendeputation nicht lassen, die Zeit sei günstig, auch in Dresden habe das Volk gesiegt. Man tagte nämlich unter den ersten Nachrichten von dem Aufstande in Dresden, die bis zum 5. Mai reichten. Lehrer Behre und Advocat Ebhard aus Hannover riethen von Massenzügen ab. Man beschloß denn auch nur Einzeldeputirte zu senden, gelobte der Reichsverfassung Treue und Gehorsam und nahm die Menge eine Rede des Herrn Köttgen aus Bremen, welcher von der Nationalversammlung verlangte, sie solle sich als Convent constituiren und das Volk zur Revolution aufrufen, mit großem Beifall auf, während das Bureau, selbst Herr Bueren, dem Redner das Wort zu entziehen suchte. In der Masse steckte auch in unserem kalten Norden die Lust loszuschlagen. Die Versammlung verlief übrigens in der größten Ruhe und Ordnung.

Am anderen Tage hatten sich Deputirte von 55 Ortschaften, 38 Volksvereinen, 35 anderen Vereinen, und einer s. g. Urwählerversammlung aus Göttingen in Hannover eingefunden. Es finden sich unter den Versammelten wenig bekannte Namen, weder frühere Deputirte, noch Condeputirte. Die Versammlung eignet sich die 4 oben erwähnten Forderungen der Stadt Emden an, deputirt v. Hartz aus Hemmendorf, Jordan aus Holle, Dr. Stolte aus Lüneburg, Zuhorn aus Osnabrück, Bueren aus Emden, Stürke aus Lesum zu einer Deputation an den König. Der Deputation schließen sich

die übrigen Deputirten an und ziehen, vielleicht in der Menge von 150—200 Personen, in das Palais. Die Deputation wird nicht angenommen. Man zieht sich nach Remy's Hofe zur weitern Berathung zurück; um wenigstens etwas zu thun, wählt man einen permanenten Ausschuß, von dessen Verlauf und Thätigkeit dann weiter nichts verlautet, als daß er einen Aufruf erlassen.

Das war der Gipfelpunct der Demonstrationen, die man in Hannover für die Reichsverfassung machte. Zwar jubelte Theodor Althaus, damals Redacteur der Zeitung für Norddeutschland, in der Sonntagsnummer vom 13. Mai dem Beschlusse der Nationalversammlung vom 10. Mai, daß die Centralgewalt mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dem preußischen Reichsfriedensbruche entgegentreten und die Bestrebungen des Volks, welche zur Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung geschehen, gegen jeden Zwang und Unterdrückung in Schutz nehmen sollte, mit dem Enthusiasmus eines Dichters zu, (er rechnete die Contingente aller deutschen Staaten zu den Mitteln des Reichsverwesers und schien auch auf dessen guten Willen zu bauen) und forderte, da Hannover sich in einer ähnlichen Lage, wie die Pfalz befinde, auf: „daß ein Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung in Hannover eingesetzt werde, um, vom ganzen Lande unterstützt, in Maaß und Ordnung alle Kräfte zur Vollendung des großen Werks in Bewegung zu setzen. Auf Veranlassung Stüve's wurde Althaus schon am 14. Mai vom Stadtgericht verhaftet, ihm als Staatsverräther der Proceß gemacht und derselbe später von der Justizcanzlei zu einer dreijährigen Festungsstrafe verurtheilt, die er, nachdem ihm zwei Jahre erlassen waren, in Hildesheim verbüßte. *)

In Folge der preußischen Circularnote vom 28. April war Stüve mit dem Klosterrath v. Wangenheim schon am 4. Mai nach Berlin gegangen, um an den Berathungen der Regierungen in der deutschen Sache theilzunehmen. Stüve, wie das Gesammtministerium, war großdeutsch, er ging von dem Gedanken aus, daß die Sicherheit Deutschlands gegen West und Ost davon abhängig sei, daß Deutschland in seiner Totalität beisammen bleibe, und daß darnach nur eine solche Verfassung für Deutschland möglich sei, welche Oesterreich und Preußen in ihren Lebensbedingungen nicht beeinträchtige. Stüve war bundestagisch, er hielt die Sicherheit Deutschlands, die Fortexistenz der Klein- und Mittelstaaten bedingt durch die Existenz des deutschen Bundes. Er glaubte daher, auch darauf beharren zu müssen, daß beide große Staaten nicht für berechtigt gehalten werden dürften, irgend Etwas als Lebensbedingung in Anspruch zu nehmen, was mit den Gesetzen des fortdauernd zu Recht bestehenden deutschen Bundes, also auch der den einzelnen Fürsten garantirten Souverainetät und mit den Verpflichtungen gegen denselben, nicht im Einklange stehe.

Das waren nun keineswegs Ansichten, die mit den österreichischen oder preußischen übereinstimmten. Oesterreich wollte seine bevorzugte Stellung in

*) Althaus, ein sehr talentvoller, liebenswürdiger Dichter, war zum Politiker und Staatsmann noch zu jung. Sein Buch aus dem Gefängniß giebt die beste Einsicht in die Ideale, welche er cultivirte: humaner Universalismus, Deutschlands Weltberuf. Er starb bald nach seiner Entlassung in seiner Heimath Detmold.

Deutschland nicht aufgeben, es wollte herrschen wie bisher. Als die preußischen Diplomaten daher mit den Unionsideen herausrückten, zog sich der österreichische Gesandte schon am 18. Mai zurück. Hannover aber willigte ein, an eine vorläufige Einigung ohne Oesterreich zu denken, wenn man diesem nur jeden Augenblick einen ehrenvollen Eintritt offen halte.

Nun begann das Spiel der Diplomatie und gegenseitiger Täuschung. Preußen war offenbar nur an dem Zustandekommen eines Bundesstaats gelegen, in welchem es das Oberhaupt bilde, und es hoffte, daß sich um diesen Kern der größere Theil Deutschlands, mindestens Norddeutschland krystallisiren werde. Sachsen und Hannover waren bestrebt, den Verfassungsentwurf so einzurichten, daß derselbe nur für ganz Deutschland außer Oesterreich passe, und stellten außerdem die Bedingung auf: daß eine Verbindlichkeit für sie nur dann vorhanden sei, wenn das ganze südliche Deutschland, namentlich Baiern beitrete, und wenn Oesterreich seine Zustimmung gebe, d. h. seine Rechte aus der Verfassung des deutschen Bundes befriedigt sehe. So kam das Dreikönigsbündniß zu Stande (Anlage XXXVIII.), wobei jeder Diplomat den andern überlistet und alle dem Volke Sand in die Augen gestreut zu haben glaubten. Ein dem Ministerium Stüve vertrauter Correspondent aus Berlin schrieb: wer nicht das Hirn verbrannt, oder auf Resurrection des weiland Bundestags gerechnet hat, athmet auf: **Bundesstaat und Parlament sind gerettet.** Dieser Hirnverbrannten gab es noch sehr viele im Lande Hannover. Man traute den Regierungen nicht.

Mit den von Frankfurt oder Stuttgart zurückkehrenden Parlamentsmitgliedern kamen zwar neue Elemente der Agitation selbst in das Land, aber mit dieser wollte es so recht nicht mehr. Trotz alles Predigens von der Rechtsgültigkeit der definitiv beschlossenen Reichsverfassung fehlte es im Volke und bei den Führern selbst an dem rechten Vertrauen und Glauben an der Sache. Auf das in Stuttgart noch immer forttagende Rumpfparlament und einen Sieg der Reichsverfassung von Baden aus glaubten nur wenige Exaltirte und Unverständige.

Die ostfriesischen Provinzialstände hatten diejenigen Forderungen, welche von der Stadt Emden aufgestellt waren, sich angeeignet, wenn sie auch die weitergehenden Anträge Buerens, wonach sich die Landschaft bis zur Gewährung für permanent erklären oder einen Ausschuß ernennen solle, der die Vertheidigung Ostfrieslands in die Hand nehme, und für den Fall der Nichtunterwerfung der Krone unter die Reichsgewalt, Ostfriesland für reichsunmittelbar erklären solle, zurückwiesen. Eine Deputation war nach Hannover gesendet; nach langem Warten hatte dieselbe Audienz bei dem Könige bekommen, der ihr Folgendes erwiederte:

„Zunächst entschuldige Ich Mich bei Ihnen, meine Herren, Sie nicht früher vorgelassen zu haben; aber ich war krank und bin auch noch so, daß es Mir schwer werden wird, Ihnen Meine Meinung ausführlich mitzutheilen und deutlich zu machen. Der Inhalt Ihrer Adresse ist derselbe, wie er sich in zahlreichen, wohl 500 Petitionen von vielen Vereinen ꝛc. findet, wie Sie das selbst wissen werden, nicht wahr? er ist Mir deshalb nicht neu und Ich habe diese Anträge schon oft und gründlich erwogen. Sie scheinen zu glauben: Ich gehe darauf aus, dem Glück des Landes entgegenzutre-

ten. Ich hätte gehofft und glaube, Mein Benehmen seit den 12 Jahren Meines Hierseins sollte das Gegentheil bewiesen haben. Ich habe alle Meine Kräfte angestrengt, das Glück, den Wohlstand und das Recht im Land zu befördern. Daß Mein Streben nicht ganz vergebens gewesen, beweiset wohl auch der Wohlstand und die Ordnung, welche hier im Lande aufrecht erhalten sind. Schon seit länger als voriges Jahr habe Ich immer gestrebt, größere Einheit und Macht des gesammten Deutschlands herbeizuführen. Jetzt behaupten Sie, Ich hätte Ihnen schlechte Minister gegeben; meine Herren, wo Minister waren, welche Frankfurt Alles nachgegeben, da ist jetzt überall Mord und Todtschlag. Das einzige richtige Mittel, um die Einheit und Macht Deutschlands zu befördern, ist, daß dies mit Gesetz und mit Ordnung geschiehet, nicht aber durch Uebergriffe, wie die Frankfurter Nationalversammlung sich hat zu Schulden kommen lassen durch ein Gleichmachen der in den einzelnen Ländern so verschiedenen Verhältnisse und durch Ueberschreitung des ihr ertheilten Auftrags. Für die Einheit Deutschlands will Ich Alles thun, was irgend angeht, aber Ich kann nicht Alles thun, was Ihr verlangt, sonst wäre Ich nicht Euer Freund, sondern Euer und des Landes Feind. Dies ist nicht eine flüchtige Meinung, sondern das Resultat der gewissenhaftesten Prüfung und Ueberlegung. Das Schlimmste für die Provinz Ostfriesland ist der unselige dänische Krieg. Die Schuld aber, daß derselbe wieder ausgebrochen, kann Mir nicht beigemessen werden. Ich wünsche sehnlichst dessen baldiges Ende. Ich habe Ostfriesland stets für einen guten Landestheil gehalten und die Ostfriesen für treu und besonnen; bleiben Sie ruhig, bis der dänische Krieg zu Ende ist, dann werden sich die dortigen Verhältnisse wieder bessern, nicht durch unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung, die von den einzelnen Ländern unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Verhältnisse geprüft werden muß und von Anfang an hat vereinbart werden sollen. Ich wiederhole, daß Ich Alles thun werde für die Einigkeit und Aufrechterhaltung des Rechts; aber Ich verspreche Ihnen nicht Alles, was Sie wollen, denn was Ich verspreche, halte Ich unverbrüchlich. Namentlich was Mein Ministerium angeht, so waren Mir diese Herren, als Ich sie annahm, ganz fremd. Ich habe sie sorgfältig beobachtet und geprüft; Ich kenne sie jetzt genau und Ich bin überzeugt, daß in keinem Lande Männer an der Spitze stehen, die es so redlich mit ihrem Lande und mit Deutschland meinen, als diese und die so fähig sind, zu urtheilen, auf welche Weise man kann den gewünschten Zweck erreichen. Durch unbedingten Gehorsam gegen Frankfurt ist das nicht möglich. Ist denn, was jetzt in Frankfurt geschiehet, ausführbar und vernünftig? Auch früher, denn der liebe Gott hat nicht Alles gleich gemacht weder bei den einzelnen Menschen, noch in den verschiedenen Ländern, und so müssen auch die Menschen bei ihren Einrichtungen nach den verschiedenen Verhältnissen sich richten. Die Einberufung der allgemeinen Ständeversammlung anlangend, so wird solche erfolgen, sobald die bereits angefangenen Vorlagen präparirt sind. Glauben Sie, meine Herren, daß Ich Alles thun werde zum Vortheil von Ostfriesland und Meines Landes; es ist die Sorge dafür Meine einzige Beschäftigung. Ich arbeite viel da mit und so, daß Ich zu Zeiten davon sehr angegriffen werde und unwohl bin, aber Ich kann nur etwas ausrichten, wenn Sie mir das Ver-

trauen zollen, was Ich glaube, zu verdienen. Sagen Sie das Alles zu Hause und daß Ich will, so lange Ich kann, die Sache führen und hoffe, wenn Ich todt bin, Sie werden Alle sagen, daß Ich habe redlich das Meinige gethan."

Als diese Antwort Anfang Juni der s. g. Landesrechungsversammlung mitgetheilt war, setzte diese eine Commission nieder, zu berathen, was nun geschehen solle. Die Minorität brachte folgenden Vorschlag:

„Stände mögen beschließen, dem Könige auf den ihrer Deputation ertheilten Bescheid zu erwiedern:

„1) Daß sie schmerzlich bedauere, Se. Majestät nicht haben bewegen zu können, ihre gestellten Anträge zu bewilligen;

„2) daß sie bei ihren früheren Beschlüssen beharrend, ihre durch die Deputation überbrachten Anträge wiederholen;

„3) daß nach ihrer Ansicht die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung, einschließlich des Reichswahlgesetzes, wie sie im Reichsgesetzblatt verkündet worden, rechtsgültig ist, und daher die Wahlen zum neuen Reichstage nach jenem Wahlgesetze zu vollziehen sein dürften;

„4) daß sie auch den Regierungen das Recht nicht zugestehen können, die Reichstagsabgeordneten von Frankfurt abzuberufen."

Diese Minorität bestand aus Graf Wedel-Gödens, Telting, Schwers.

Die Majorität:

I. Stände mögen beschließen, auf die Antwort Sr. Majestät an ihre Deputation Folgendes zu erwiedern: 1) Daß sie schmerzlich bedaueren, Se. Majestät nicht haben bewegen zu können, ihre gestellten Anträge zu bewilligen; 2) daß sie, bei ihren früheren Beschlüssen beharrend, ihre durch die Deputation überbrachten 3 Anträge wiederholen müssen.

II. Stände mögen beschließen zu erklären: 1) Daß sie die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung einschließlich des Reichswahlgesetzes, sowie sie im Reichsgesetzblatt verkündet sind, für rechtsgültiges Reichsgesetz auch für Hannover und Ostfriesland anerkennen; 2) daß sie den 3 Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, oder welche sonst noch zutreten mögen, kein Recht einräumen können, ein Reichswahlgesetz, wie geschehen, zu octroyiren; 3) daß sie keine Wahl zu Reichstagsabgeordneten für rechtsgültig anerkennen können, welche nicht nach dem vom Frankfurter Parlament rechtsgültig bereits erlassenen Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 vorgenommen werden möchte; 4) daß der hannoverschen Regierung kein Recht zustehe, wie sie gethan, die hannnoverschen Reichstagsabgeordneten von Frankfurt zurück zu berufen.

III. Der Beschluß ad I. soll an Se. Majestät von den Ständen in der Form einer Petition gebracht werden; die Beschlüsse ad II. werden zu Protocoll genommen und wird davon der Königlichen Regierung Kenntniß gegeben.

„Bueren. Ehrlenholtz. Fischer. Hillingh. Peterssen. Leerhoff."

Bei der in Ostfriesland herrschenden Stimmung war es selbstverständlich, daß der Majoritätsantrag siegte und daß man dies bejubelte.

Am 16. Mai hatten Lang I., Syndicus zu Verden, Neubourg, Bürgermeister zu Stade, E. H. Ahrens, Mitglied der Landesstube des Landes Wursten, A. Krooß, Rathmann zu Bederkesa, Adickes, Provinziallandtags-

deputirter, zu einer Versammlung aller Gemeinden und Corporationen der Provinz Bremen und Verden und des Landes Hadeln auf den 7. Juni im Rathhause zu Stade eingeladen. In dem Aufrufe hieß es:

„Die neuesten Verwickelungen in der Deutschen Angelegenheit erregen nach allen Seiten die größten Besorgnisse. Dringend nothwendig wird es, daß die wahren Wünsche des Volks erkannt werden und daß man die geeigneten Mittel finde, ihnen den gesetzmäßigen und nicht zu mißdeutenden Ausdruck zu geben. Dazu sind vor Allen verpflichtet diejenigen Männer, welche Gelegenheit und Beruf haben, in ihren Lebenskreisen die Wünsche des Volkes zu erforschen und zugleich das Vertrauen genießen, daß sie, unbeirrt von Privatleidenschaften oder speciellen Parteirichtungen diese Wünsche offen aussprechen werden. Das dazu geeignete verfassungsmäßige Organ des ganzen Landes, die allgemeinen Stände, bleibt uns leider noch immer vorenthalten. So scheint nichts Anderes übrig zu bleiben, als daß die verschiedenen Corporationen unseres Landes die große Tagesfrage mit einander berathen und sich über die gesetzmäßigen Wege verständigen, welche sie gemeinsam einzuschlagen haben, um den berechtigten Wünschen des Volkes Geltung und Anerkennung zu verschaffen."

Die Versammlung war zahlreich beschickt; Syndicus Lang eröffnete dieselbe und präsidirte später. Man faßte einstimmig folgende Beschlüsse:

„1) Die Versammlung spreche aus, daß die ungesäumte Berufung der allgemeinen Stände als dringend nöthig erachtet werde.

2) Daß bei der Reichsverfassung vom 28. März zu beharren — und daneben eine Protestation gegen die von Preußen, Sachsen und Hannover zu octroyirende Verfassung, wie sie jetzt vorliege, zu erlassen sei.

3) Daß von Seiten der Regierung den in Frankfurt nach der Abberufung verbleibenden Deputirten die ihnen von Seiten der Ständeversammlung zugebilligten Diäten nicht einseitig entzogen werden dürften.

4) Daß die Versammlung die gefaßten Beschlüsse veröffentliche und eine Aufforderung an die übrigen Provinzen des Landes erlasse, ähnliche Beschlüsse zu fassen und eine gemeinsame Deputation zum Könige zu senden, um die gemeinsamen Wünsche des Landes vorzulegen. — Zu dieser Deputation wurden für die hiesige Provinz die Herren Syndicus Lang zu Verden, Dr. Matthaei daselbst und Provinziallandschaftsdeputirter Adickes aus dem Lande Wursten ernannt."

Das übrige Land folgte dem Beispiele nicht, da die Spitzen der größeren Städte nicht eben so eifrig für die Reichsverfassung waren, im Gegentheil entweder die Ansichten der Regierung theilten oder am liebsten sahen, wenn Alles beim Alten bliebe und sie erst wieder in ihre gewohnte Ruhe und zu der alten Partie l'Hombre gelangen könnten.

Am 11. Juni traten in Bremen in Folge einer Aufforderung des Centralcomitee's der Volksvereine 136 Abgeordnete von Volks- und anderen Vereinen zusammen, welche dort am 12. und 13. unter dem Vorsitze von Dr. Gerding aus Celle tagten. *)

*) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der am 12. Juni 1849 zu Bremen zusammen getretenen Abgeordneten von vielen Gemeinden und Vereinen des Landes Hannover. Bremen, gedruckt bei Chr. Schmidt, 84 Seiten, von dem Schriftführer Otto Köllner zusammengestellt.

Die Versammlung beschäftigte sich am ersten Tage damit, ein Centralwahlcomitee für die bevorstehenden Landeswahlen zu wählen (Oppermann, Detering, Cohen (Honeck), Freudentheil, Albrecht) und ergingen sich über die Presse, in welcher Beziehung namentlich die von Dr. Mensching herausgegebene Volkszeitung der Unterstützung durch die Vereine empfohlen ward. Almers, der Volksdichter aus den Wesermarschen, machte eindringlich auf die Nothwendigkeit von Volksbibliotheken aufmerksam, da für alle Errungenschaften die Garantie lediglich in der Bildung des Volkes liege. Der deshalb gestellte Antrag, von Lübbren warm unterstützt, fand nicht den Beifall der Majorität, da man das für Sache der Gemeinden hielt.

Für die hülfsbedürftigen Familien der Unteroffiziere des 7. Infanterieregiments, welche wegen Abfassung einer Petition mit Arbeitshausstrafe belegt waren: Reinhard und Emshoff, und den in Untersuchungshaft befindlichen Feldwebel Lindemann, wurde eine Unterstützung beschlossen.

Es kam dann ein von Celle eingegangener Antrag auf Errichtung eines Ausschusses zur besseren Organisation der Volkskräfte in Hannover zur Berathung.

Der ursprüngliche Antrag von Chevalier sen., H. Mohwinkel, C. Dietrichs, C. Stegmann sen., W. Schwarz, Carl Görg und Dr. Gerding eingebracht, wollte einen Centralausschuß von 15 Personen, dessen Aufgabe es sei, die gesetzliche Opposition im Lande durch Vereinigung aller zu ihr gehörenden Parteien zu stärken, ihr Verhalten zu regeln und zu leiten und den verbundenen Vereinen und Corporationen zu jeder Zeit die Wege und Mittel an die Hand zu geben, welche Zeit und Umstände erforderen, namentlich sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Reichsverfassung überall im Lande Anerkennung und Geltung finde, daß die Wahlen am 15. Juli vorgenommen würden, daß der berüchtigte Berliner Entwurf weder durch Wort noch durch That irgend eine Anerkennung finde, und daß die Stände schleunigst berufen würden. Der Centralausschuß solle sich regelmäßig alle 14 Tage in Hannover versammeln und bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig sein. Neben den Ausschußmitgliedern sollten 15 Ersatzmänner gewählt werden.

Der extremste Antrag ging dahin: einen Ausschuß zur Niederhaltung aller wirklichen Gesetzwidrigkeiten und ein Volkswehrorganisationscomitee niederzusetzen, welcher zugleich beauftragt wird, aus einem zu bildenden Fond, wozu alle wahren Patrioten gern beitragen werden, die nöthigen Mittel anzuschaffen, um den Regierungen gegenüber verständlicher und lauter reden zu können; „schaffen Sie Organe, meine Herren, die eine tiefere Kehle haben; „Kanonen“, meine Brüder, jede Gemeinde nur eine „Kettenkugel“, meine Brüder, wie sie Kossuth braucht!“ sagte der Antragsteller.

Der gemäßigtste Antrag von Dr. Matthaei in Verden ging dahin: das geschäftsführende Personal des Centralcomitees um 4 Mitglieder zu vermehren, und die Befugnisse desselben dahin zu erweitern, daß dasselbe mit Gemeinden und Körperschaften in Communication treten könne.

Ein Ausschuß, der über diese verschiedenen Anträge zu berichten hatte, wählte einen Mittelweg und empfahl durch Dr. Mensching sehr warm und beredt einen Ausschuß von 7 Mitgliedern zur kräftigen Durchführung der im § 1 der Statuten der verbundenen Volksvereine ausgedrückten Zwecke.

Bei der Discussion wurden die nüchternen Reden, welche zu erwägen gaben, daß ein solcher Ausschuß, wie er von Celle vorgeschlagen, seinen Zweck nicht erfüllen könne, daß an die Entwickelung der politischen Zustände der Völker andere Maßstäbe angelegt werden müßten, als bei dem Individuum u. s. w., mit dem Rufe nach Schluß unterbrochen, wer aber die Phrase brauchte: „Es muß endlich etwas geschehen; gesprochen haben wir lange genug, was helfen die ewigen Worte, wenn ihnen nie die That folgt u. s. w.", der konnte sicher auf Bravo's rechnen, obgleich die Versammlung höchst sorgsam war, die gesetzlichen Schranken in keiner Weise zu verletzen, ja einer der Redner glaubte sogar die zu ängstliche Scheu etwas zu thun, was möglicher Weise zu Misdeutungen Anlaß geben könnte, an der Versammlung tadeln zu müssen.

Der Matthaeische Antrag wurde mit 44 gegen 74 Stimmen verworfen, der Commissionstrag mit 78 gegen 44 zum Beschluß erhoben und in Folge dessen in den Ausschuß gewählt: v. Honstedt zu Eilte, Dr. Plathner aus Göttingen, Dr. Gerding aus Celle, Julius Meyer aus Beckerode, Dr. Wynecken aus Stade, Bueren aus Emden, v. Hartz aus Hemmendorf, von welchen Wynecken z. B. gar nicht einmal gegenwärtig war, also sich über die Annahme nicht erklären konnte. Zu Ersatzmännern wurden Ellissen, Schlüter, Meusching, Schwarz, Westrum, Dr. Matthaei, Rosenthal gewählt, von denen die Meisten gleichfalls nicht anwesend. Ob dieser Ausschuß überhaupt zusamengetreten ist, weiß ich nicht, zweifle aber daran; jedenfalls hat derselbe nicht das geleistet, was das einfache Comitee von drei Mitgliedern bisher geleistet hatte; es ist seitdem nicht einmal wieder der Versuch gemacht, die sämmtlichen Volksvereine zu vereinen, sondern die Bremer Versammlung ist die letzte gewesen.

Nachdem die Versammlung dann noch ihre Zustimmung zu den oben erwähnten Beschlüssen der Provinziallandschaft von Ostfriesland und des Stader Gemeindetages erklärt und denselben für ihr kräftiges Verhalten in der Sache des Vaterlandes ihren Dank ausgesprochen hatte, ging man am 12. Juli zur deutschen Frage über. Es waren verschiedene Anträge eingekommen. Die Celler wollten, daß das hannoversche Volk am 15. Juli die Wahlen selbst vornehme; der demokratische Verein zu Marsel wollte das Stuttgarter Rumpfparlament als zu Recht bestehend anerkannt wissen; die Commission schlug in gemäßigterer Weise ein Festhalten an der Reichsverfassung und ein Ignoriren des Dreikönigentwurfes vor. Albrecht aus Hannover referirte über die verschiedenen Anträge und vertheidigte den Commissionsantrag gegen Schwarz, Lauenstein u. A., „die einen sofortigen kräftigen Protest gegen das erbärmliche Berliner Machwerk der alten Diplomatie" wollten.

Bei der Stimmung der Versammlung konnte das Resultat kaum zweifelhaft sein. Verfasser dieses, welcher der Versammlung nicht als Theilnehmer (Hoya war durch Herrn C. Köllner vertreten), sondern als Zuhörer beiwohnte, hätte wohl einmal in die Versammlung hineinreden mögen: „Es wird eine Zeit kommen, wo Ihr Alle euch glücklich preisen würdet, wäre der Berliner Entwurf aus dem Verfassungschaos gerettet und ganz Deutschland außer Oesterreich ihm beigetreten."

Wenn er oder ein anderer dies aber gethan hätte, er wäre sicher von Schmähungen der Versammelten erdrückt oder an die Luft gesetzt. Man

nahm den Lauensteinschen Protest einstimmig an. Lauenstein hatte seine längere Rede damit geschlossen: „Ich glaube ganz gewiß, daß der Entwurf vollständigen Erfolg haben wird, wenn wir nicht von vorn herein diejenigen Schritte thun, welche einen entschiedenen Abscheu vor der octroyirten Verfassung beurkunden!“ Hat nun wohl die Erklärung der Bremer Versammlung auch nur das allergeringste Gewicht in die Wagschaale gelegt, als es sich um Verwirklichung des Entwurfes handelte?

Uebrigens war der Gang der Versammlung, durch Vorberathungen und Beschlußnahmen der Führer geregelt, ein ruhiger und besonnener; der parlamentarische Tact zeigte sich vorgeschritten und selbst die gebildeteren bremer Stände, die der Versammlung als Zuhörer beiwohnten, erklärten, daß das doch ein anderes Ding sei, als so eine Versammlung des bremer democratischen Vereins. Das war freilich auch nicht das Gleiche, denn jener repräsentirte die Masse, diese Versammlung bestand aus den Führern, mindestens der Intelligenz der sämmtlichen Volksvereine des hannoverschen Landes.

Die politische Schwäche, der politische Unverstand der Versammlung, der durch die Bemühungen der leitenden Commissionen bisher ziemlich entfernt war, sollte aber gegen den Schluß noch zu Tage treten, da man einem Antrage Horney's, wegen Vornahme der neuen Wahlen zur Nationalversammlung die Dringlichkeit zuerkannte, und sich gegen den Rath der Commission für eine solche erklärte, mit dem Plathnerschen Zusatze, die Commission möge sich sofort nach Stuttgart wenden mit dem Ersuchen, ihr, dem Ausschuß für das hannoversche Volk, die Weisung zugehen zu lassen, das Ausschreiben der Wahlen vorzunehmen.

Es war in der That ein Armuthszeugniß, am 12. Juni noch etwas von der Versammlung in Stuttgart zu erwarten. —

Eine dritte größere Versammlung von Mitgliedern des Parlaments und der unaufgelösten ersten, wie der aufgelösten zweiten Cammer hatten Ahrens, Berkebusch, Gödeke, Hantelmann, Lang II., Nicol und Wachsmuth auf den 17. Juni nach Hannover berufen. Dieselbe war wenig zahlreich besucht. Es hatten sich eingefunden Lang I., Lang II., Siemens, Wachsmuth, Hantelmann, v. Honstedt, Fründt, Dr. Witte, Gödeke, Rühl, Wißmann, Schmidt aus Fallingbostel, Kröncke, Ahrens, Gravenhorst, Henniger, Böse, Kotzebue, Schaper, Heimbrodt, Wrede, Thies, Lintze, Hoppe, Weinhagen, Thormeyer, Wisch, Müller aus Schellerten, Nicol, Breusing, Rumann, Rosenthal, Wynecken, Brackebusch, Grumbrecht und Edg. Roß von Hamburg, Deputirter des Vereins für Handelsfreiheit, als nichtstimmender Theilnehmer. Senator Meyer in Göttingen, Thiermann, Ellissen, Dr. Obrock, Ahlborn, Papst und Harms gaben die Gründe für ihre Abwesenheit schriftlich an und erklärten zu allen Majoritätsbeschlüssen, welche die gesetzliche Durchführung der Reichsverfassung vom 28. März d. J. bezwecken, ihre Zustimmung im Voraus.

Lang I. wurde zum Vorsitzenden, Dr. Wachsmuth zum Vicepräsidenten und Dr. Grumbrecht zum Schriftführer mittelst Acclamation gewählt. — Als Grundlage der Berathung hatten die berufenden Theilnehmer folgende drei Hauptvorschläge aufgestellt:

1) Die Reichsverfassung vom 28. März 1849 und das Reichsgesetz

vom 12. April 1849 sind rechtlich und endgültig festgestellt. Der von den Regierungen Preußens, Sachsens und Hannovers, so wie von andern deutschen Regierungen dagegen erhobene Widerspruch ist rechtswidrig.

2) Beide Gesetze können auf eine das Rechtsgefühl des deutschen Volks befriedigende Weise nur abgeändert werden durch einen in Gemäßheit dieser Gesetze zu berufenden Reichstag und nur in dem durch die Reichsverfassung vorgeschriebenen Wege.

3) Die Versammelten halten es weder für Recht noch für rathsam, das Zustandebringen einer Versammlung zu unterstützen, welche, ohne der Reichsverfassung zu entsprechen, über Abänderungen der Reichsverfassung beschließen soll, indem sie vielmehr die Rechte des Vaterlandes, namentlich gegen die Berliner Aufstellungen, feierlichst verwahren, werden sie den Maßnahmen, welche auf das Zustandebringen einer solchen Versammlung gerichtet sind, oder gerichtet werden könnten, widerstreben.

Grumbrecht wollte zum dritten Satze eine Vermittelung dahin, daß es heiße:

„Wir erklären sodann 3) daß wir durchaus nicht abgeneigt sind, solchen Maßregeln unsere Zustimmung zu geben, welche, ohne der Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung im Voraus zu präjudiciren, dahin zielen, eine Vereinigüng der Staaten, welche die von der Nationalversammlung verkündete Reichsverfassung anerkannt haben und derjenigen 4 Königreiche, welche solche Anerkennung bis dahin verweigern, zu Stande zu bringen."

Gegen eine solche erklärten sich entschieden Nicol, Hantelmann, Lang II., der den Entschluß der Leidenschaft vertheidigte, da diese in großen Momenten richtiger sehe, als kühle Berechnung. Die Anträge 1. 2. wurden einstimmig angenommen, der dritte mit 28 gegen 7 Stimmen, nachdem der Grumbrechtsche Verbesserungsantrag, dessen sich nur Wachsmuth angenommen hatte, da man durch das strenge Festhalten am Rechtspuncte Alles verlieren könnte, mit 22 gegen 13 Stimmen abgelehnt war. Es wurde dann ferner beschlossen:

„4) Insbesondere erklären wir: daß wir uns an den Wahlen, welche etwa auf den Grund des von den drei vereinigten Regierungen einseitig und willkürlich aufgestellten Wahlgesetzes ausgeschrieben werden möchten, in keiner Weise betheiligen werden. (28 gegen 7.)

„Wir fordern das hannoversche Volk auf, sich in unwandelbarer Treue gegen die Reichsverfassung vom 28. März gleichfalls jeder Betheiligung an solchen Wahlen zu enthalten; bei den bevorstehenden Wahlen zur zweiten Cammer der Landesversammlung aber nur solche Männer zu senden, von denen es sich vorher überzeugt hat, daß sie jede Wahl zum Staatenhause, welche ihnen etwa auf den Grund des octroyirten Wahlgesetzes angesonnen werden möchte, ablehnen. (26 gegen 9.)

Damals war schon die Zusammenkunft in Gotha von Dahlmann, Gagern und Genossen ausgeschrieben und hatten die Professoren der Universität Göttingen in pleno eine Erklärung erlassen dahin: daß sie die Verfassung, wie sie in Frankfurt in zweiter Lesung festgestellt worden, weder ihrer einseitigen Entstehung und Veröffentlichung nach, für zu Recht beständig, noch ihrem Inhalte nach für etwas Erstrebenswerthes halten könnten, welche sie ihren nach Gotha reisenden Collegen Waitz und Zachariä gleichsam

mit auf den Weg gaben. Es nahmen von hannoverschen Abgeordneten an derselben Theil: Brackebusch in Hannover, Brons aus Emden, Behnke aus Hannover, Dröge aus Bremen, Groß aus Leer, Grumbrecht aus Lüneburg, v. d. Horst II. aus Rotenburg, Lang aus Verden, Plaß aus Stade, v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, Röben aus Dornum, Siemens aus Hannover, Waitz aus Göttingen, Wachsmuth aus Hannover, Dammers aus Nienburg, Breusing aus Osnabrück, Freudentheil aus Stade, Oberg aus Hildesheim.

Den Gothaer Beschlüssen: so viel an den Unterschriebenen ist, auf den Anschluß der noch nicht beigetretenen Staaten an den von der Berliner Conferenz vorgelegten Entwurf hinzuwirken und an den Wahlen zum nächsten Reichstage sich zu betheiligen traten von diesen nicht bei: Freudentheil, Grumbrecht, v. d. Horst II., v. Quintus-Icilius.

Mit dieser Versammlung prägte sich ein neuer Gegensatz in der Partei, welche Deutschland aus dem Staatenbunde zu größerer Einheit und Kraft entwickelt sehen wollte, aus, der Gegensatz zwischen Reichsverfassungstreuen, wie sich die Demokraten nannten und den Gothaern, wie die Vermittler und Anhänger des Dreikönigsbündnisses genannt wurden.

Die hannoversche Regierung schien indeß eifrigst beschäftigt, das Dreikönigsbündniß lebensfähig zu machen. Die Hannoversche Zeitung vom 30. Juni meldete, daß dem Oberappellationsrath v. Pape und dem Stadtrichter Dr. Francke vom Könige die Wahrnehmung des Amts eines Schiedsrichters bei dem am 1. Juli in Erfurt in Wirksamkeit tretenden Bundesschiedsgerichte übertragen sei.

Das verführte denn Viele zu dem Glauben, man thue der Regierung einen großen Gefallen, wenn man den Berliner Entwurf dem Volke recht warm empfehle. In diesem Sinne erließen denn eine große Anzahl Oberappellationsgerichts- und Justizräthe, höhere Offiziere und Beamtete neben Schuhmachern und Schneidern, Handschuhmachern und Branntweinbrennern, Volksschullehrern und Sanitätsräthen in Celle eine als Flugblatt in Tausenden von Exemplaren gedruckte Ansprache an das Volk: „Was sollen wir thun?“, in welcher sie ausführten, daß wir keine Reichsverfassung hätten und auch keine solche von Frankfurt oder Stuttgart zu erwarten hätten und daher den Berliner Entwurf empfahlen und wollten, daß man solche Leute für das Volkshaus und die demnächstige zweite Cammer wähle, welche nicht zu den Wühlern gehörten, die die deutsche Reichsverfassung als rechtsbeständig darstellten.

Die Herren, welche jenes Celler Manifest unterschrieben, gingen in Beraubung der Souverainetätsrechte des Hannover angestammten Hauses der Welfen, um mit heute gäng und gäben Phrasen zu reden, viel weiter, als der von den Meisten derselben verdammte Nationalverein je gegangen ist.

In dem Flugblatte hieß es: „Eine Vertretung Deutschlands gegen das Ausland; Eine deutsche Kriegsmacht; Ein deutsches Staatsbürgerrecht; Glaubens- und Gewissensfreiheit; freie Religionsübungen; Freiheit der Rede und der Schrift; Gleichheit Aller vor dem Gesetz; Aufhebung aller Standesvorrechte; Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und des Eigenthums; freies Recht der Vereinigung und Versammlung; Selbstständigkeit der Stadt- und Landgemeinden; Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung durch frei

gewählte Vertreter; Verantwortlichkeit der Minister; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens vor unabhängigen Richtern und Geschworenen; Ein deutsches Zoll- und Handelsgebiet, ohne Land- und Wasserzölle im Innern; gleiche Münze, gleiches Maß und Gewicht biete der Entwurf; was wollen wir mehr? — Nur die Wahlen zum Volkshause waren den Herren zu beschränkt. Es sei das Wahlgesetz ja auch nur ein Vorschlag, der verbessert werden könne, und dazu würden, nach zuverlässigen Mittheilungen aus sicherer Quelle, die Regierungen die Hand bieten.

Mit fetter gesperrter Schrift waren folgende Worte gedruckt: Es soll nicht der alte Bundestag, nicht das alte Regiment mit seiner Bevormundungswirthschaft und Vielregiererei zurückgeführt werden; solchem Beginnen, woher es auch kommen möchte, würden wir, im Vereine mit allen Gutgesinnten, kräftig entgegentreten.

Von den Männern, die dies unterschrieben, erinnern wir nur folgende an dieses Factum: v. Hodenberg, Oberstlieutenant; Rudloff, Oberappellationsrath; Wahrendorf, Major a. D.; v. Schlepegrell, Oberforstmeister; v. Hohnhorst; Martin, Oberappellationsrath; Nienburg, Hofbauinspector; v. Anderten, Oberst; Flöckher, Oberappellationsrath; v. Hodenberg, Landschaftsdirector; Müller, Medicinalrath; v. Bothmer, Canzleidirector (jetzt Cultusminister); Dr. Leist, Vicepräsident; v. Monroy, Oberforstmeister; v. Schlepegrell, Oberappellationsrath; v. d. Osten, Oberappellationsgerichtspräsident; Flügge, Amtsassessor; Langwerth v. Simmern, Oberappellationsrath; v. Rössing, v. Wersebe, v. Trampe, Oberappellationsräthe; v. Stralenheim, Canzleiassessor; v. Reiche, Oberappellationsrath; v. Uslar-Gleichen, Oberappellationsrath v. Müller, Justizrath; v. Schlepegrell, Vicepräsident; Stölting, Amtsassessor; v. Adelebsen, Rittmeister a. D.; v. Spörcken, Major; v. Estorff, Oberappellationsrath; v. Bülow, Amtsassessor; v. Leuthe, Canzleiassessor; v. Werlhoff, Justizrath.

Dr. Gerding in Celle erließ nun gegen diesen, jedenfalls gut gemeinten und in der Ueberzeugung, daß das Angerathene das Rechte sei und daß Deutschland, wenn es ins Leben geführt werde, dadurch allerdings einen Ehrenplatz unter den Völkern Europa's einnehmen werde, erlassenen Aufruf in einer Beilage zu Nr. 34 der von Dr. Mensching herausgegebenen Volkszeitung ein Gegenmanifest, das in sehr gereiztem Tone geschrieben war und das Volk warnen sollte, durch Annahme des Berliner Entwurfs „die Willkühr der Fürsten, die Gesetzlosigkeit, das Octroyirungssystem" zu legalisiren. Es wurde vor falschen Freunden und Rathgebern gewarnt und erhielten auch „die Elenden, die die Volkssouverainetät proclamirten, die Verfassung unterzeichneten, das deutsche Volk ermahnten, daran festzuhalten, dann aber, als es gefährlich wurde, den Posten zu behaupten, feige die Flucht ergriffen und jetzt in Gotha als offenkundige Verräther ins feindliche Lager überliefen", ihren Seitenhieb.

Dieses Manifest bedarf um so mehr einer Erwähnung, als auf Denunciation des Justizministeriums mit Genehmigung des Königs gegen den Verfasser, wie den Herausgeber der Volkszeitung Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung eingeleitet wurde, und so der erste Fall entstand, in welchem

später ein hannoversches Schwurgericht sich über ein politisches Verbrechen aussprach.

Wer indeß Augen hatte zu sehen, der konnte sich nicht verhehlen, daß die Wogen der Reaction immer mächtiger zurückschlugen und daß es kaum noch möglich sei, das Volk auf dem alten Standpuncte festzuhalten. Es war seit Ende Mai schon eine vollkommene Entmuthigung eingetreten. Das Niederwerfen der Aufstände in der Pfalz, in Rheinpreußen und Westphalen, in Dresden u. s. w. mit seinem Gefolge von Brutalitäten, durch Soldaten an ihren deutschen Brüdern ausgeübt, hatte geschreckt, ernüchtert. Die Ausgänge des Parlaments in Stuttgart waren, trotz aller schönen und kräftigen Redensarten nicht dazu angethan, bei den Hannoveranern Sympathieen zu erwecken, nur die Exaltirtesten mochten sich öffentlich noch als Vertheidiger des Rumpfparlaments zeigen. Wofür sollte man sich auch noch enthusiasmiren können, für die durch die Nichtannahme der Kaiserwürde und die Nichtannahme durch die Fürsten unmöglich gewordene Reichsverfassung? Für die Farce der Reichsregentschaft in Stuttgart, einer Regentschaft ohne Geld, ohne Truppen, ohne Macht, ohne Einfluß? Mit dem Enthusiasmus schwand natürlich Alles, was der Agitation für die Reichsverfassung Halt und Leben gab. Die Führer der Volksvereine und anderen Vereine mußten dies am besten beobachten können. Die Versammlungen der Vereine wurden weniger zahlreich und am fleißigsten noch von denjenigen besucht, deren Anwesenheit man niemals recht gern gesehen. Die Mitglieder aus dem wohlhabenderen Bürgerstande zogen sich immer mehr zurück. Den Führern selbst mußte es mühsam und langweilig werden, immer wieder und wieder das alte Thema zu besprechen von der Treue gegen die endgiltig beschlossene Reichsverfassung. Im Volke faßte immer mehr der trostlose Glauben Platz: es hilft doch Alles nichts mehr, wir sind wieder einmal betrogen.

Auf Preußen hatte die Demokratie nie viel vertraut, sie hatte sich im März und April nur durch den März- und andere Vereine mehr einreden lassen, als daß sie es glaubte, es ginge ohne das preußische Kaiserthum nicht. Seitdem hatten die Maßnahmen in Preußen, theils die Art, wie im Innern regiert wurde (die Verhaftung Waldecks, die Hinckeldey-Manteuffelsche Polizeiwirthschaft u. d. gl.), theils die Schwäche, mit der nach Außen procedirt wurde, nicht dazu beigetragen, die Liebe für das Preußenthum und die Hohenzollern zu vermehren. Nun kam der Ausgang der Badenschen Revolution. Wer konnte die Erklärung Brentano's vom 1. Juli, die in alle Zeitungen überging, lesen, ohne bei sich im Stillen Vergleichungen aufzustellen, welche Leute wohl bei einer weitergehenden Bewegung — einem Landesausschuß in Art und Weise der Pfalz — sich an die Spitze gedrängt hätten. Brentano sagte: von der constituirenden Versammlung in Baden, daß ihre Mehrheit aus ganz gewöhnlichen unfähigen Schreiern bestanden habe, die ihren gänzlichen Mangel an Einsicht und Kenntnissen hinter sogenannten revolutionairen Anträgen zu verbergen gesucht habe, die heute etwas zum Beschluß erhoben, was morgen als unausführbar wieder umgestoßen werden mußte. — Brentano wandte sich ab von der Schreckensherrschaft Gustav Struve's und Genossen, welche durch Grausamkeit ihre persönliche Feigheit, durch Lügen ihre geistige Unfähigkeit, durch Heuchelei ihren niederträchtigen Eigennutz zu verdecken suche. — Das sicherste Zeichen dieser Erschlaffung

war, daß die Correspondenzen der hannoverschen Morgenzeitung und der Zeitung für Norddeutschland aus dem Lande beinah gänzlich schwiegen, während sie sonst spaltenreich aufgetreten waren. Dagegen wurden kleine, s. g. conservative Winkelblätter, z. B. der neue hannoversche Volksfreund und die von der hannoverschen Aristokratie subventionirte neue bremer Zeitung täglich kecker, theils in Verdächtigungen einzelner Persönlichkeiten, theils in Lobpreisen des durch die Regierungen über die Anarchie erkämpften Sieges.

Kurze Zeit darauf wurde ein Rescript des Königlichen Gesammtministeriums vom 29. Juni an diejenigen Königlichen Diener erlassen, welche die oben mitgetheilte Ansprache an das Hannoversche Volk, Frankfurt am 1. Mai, unterzeichnet, an den Amtsassessor Groß in Leer, Amtsassessor Wedekind in Bruchhausen, Amtmann v. Quintus, Regierungsrath Lodemann, Justizrath Oberg, Justizrath Behnke, ob auch an den Professor Zachariä ist mir nicht bekannt. Dasselbe characterisirte diese Ansprache als ein Unternehmen, dessen Folgen, da es in einer sehr bewegten Zeit zum Widerstande gegen die Regierung aufforderte, sehr nahe an eine strafbare Handlungsweise streifte, und das mit den durch Dienst- und Huldigungseide eines Staatsdieners gegebenen Pflichten unvereinbar sei.

Ein disciplinarisches Einschreiten der ernstesten Art der Königlichen Regierung würde daher gerechtfertigt erscheinen; in billiger Erwägung der Aufregung &c. sei man jedoch bereit, für diesmal über das Geschehene hinwegzusehen. Würde sich der Adressat jedoch in neue politische Agitationen gegen die Regierung einlassen, so würde man von den auf einem dienstgemäßen Wege verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch machen.

Dieses Rescript erhielt dadurch Oeffentlichkeit, daß Herr Amtsassessor Groß zu Leer, ein durch großes Vermögen unabhängiger Mann, seine Entlassung aus Königlichen Diensten forderte. Er motivirte dieses Gesuch, das er zugleich nebst jenem Rescript veröffentlichte, damit: daß er während seiner Stellung als Volksvertreter, da das Volk ihn zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der angestrebten Einigung des deutschen Vaterlandes entsendet habe, unbekümmert um den Beifall oder Tadel der Regierung, nach seiner innigsten Ueberzeugung gestimmt und gehandelt; da er in diesem Sinne auch ferner zu wirken gedenke, darin aber durch die Drohung am Schluß des Rescripts behindert werde, bitte er um seine Entlassung aus dem Staatsdienste.

Als ein anerkennendes Entlassungsrescript erfolgt war, bot Groß seine Staatsdienergalauniform zum Verkauf aus, worauf sich der Amtsassessor v. Reden zu Münder öffentlich zum Ritter dieser Uniform aufwarf. Auch ein Zeichen der Zeit.

Indessen war die Zeit der Diplomaten gekommen und diese setzten sich hoch zu Roß Je mehr die erbkaiserliche Partei — an deren Spitze jetzt der Vertraute des Königs, Radowitz, stand, drängte und von den Gothaern gedrängt wurde, den Bundesstaat mit Vielen oder Wenigen zu construiren und consolidiren, je entschiedener trat die officiöse Presse in Hannover und Sachsen mit Vorbehalten und Bedingungen hervor. Als die hannoversche Denkschrift veröffentlicht war, konnte es dem blödesten Auge nicht mehr zweifelhaft sein, daß Hannover nie in einen bloß norddeutschen oder mitteldeutschen Bundesstaat einwilligen werde, daß es vielmehr als Vorbedingung für die Verwirklichung der Verfassung die Zustimmung Oesterreichs und den

Beitritt Bayerns festhielt. Darob jubelte denn Niemand mehr, als die damals von Carl Gödeke redigirte Zeitung für Norddeutschland, welche jede neue Enttäuschung der Gothaer als ein Glück für Deutschland pries.

Anfangs August begannen die Wahlbewegungen zu den ausgeschriebenen Neuwahlen für zweite Cammer. Zwar hatte das auf dem Vereinstage zu Bremen erwählte Wahlcomitee schon Ende Juni ein vertrauliches Schreiben an die Volksvereine erlassen, in welchem der Rath gegeben war, von den Candidaten ein Glaubensbekenntniß zu fordern und dahin zu sehen, daß nur solche gewählt würden, welche als Grundsätze anerkannten: 1) Er wolle, wenn die Wahl ihn treffe, an der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung nebst dem Wahlgesetze unwandelbar festhalten und dafür nach besten Kräften und bestem Gewissen wirken. 2) Er werde sich in der Cammer jeder Mitwirkung an der Bildung des in der octroyirten Verfassung vorgeschriebenen Staatenhauses enthalten. Die Hannoversche Zeitung veröffentlichte dasselbe, kritisirte und glossirte es in ihrer Art. Daß dem Wahlcomitee aus dem Lande specielle Mittheilungen über die Candidaten ꝛc. zugegangen wären, ist mir nicht bekannt. Das Hannoversche Gesammtministerium sah sich, ehe noch ein Wahlausschreiben erlassen war, veranlaßt, gleichsam mit einem Wahlmanifeste an die Oeffentlichkeit zu treten. Eine öffentliche Ansprache an das hannoversche Volk warnte davor, die Reichsverfassung für ein gültiges Gesetz zu halten, pries die großartig aufopfernde Weise, in welcher der König alle untergeordneten Bedenken fern gehalten und unverrückten Schritts die Sachen dem nothwendigen Ziele der Einigung Deutschlands in allen wahren Bedürfnissen zugeführt habe.

Das Streben der verbündeten Regierungen war sehr gelobt und dem Volke Alles, was es von der Reichsverfassung billiger Weise nur erwarten könne, von der Gerechtigkeit, Weisheit ꝛc. der verbündeten Regierungen zugesichert. Ich weiß noch heute nicht, was der eigentliche Zweck dieses Manifestes war. Zu dieser Zeit hegte man in den diplomatischen Kreisen Hannovers zu einem Erfolge der Vereinbarung unter den Fürsten Deutschlands nicht das mindeste Vertrauen, und dennoch suchte man dem Volke solches Vertrauen einzuflößen, um es von dem Halten an der Reichsverfassung abtrünnig zu machen.

Das Manifest hatte denn auch gar keinen andern Erfolg, als daß verschiedene Vereine eine sehr scharfe und bittere Erwiederung darauf erließen, so die Celler, und daß der Volksverein zu Hildesheim seine offene Antwort neben die Ministerialansprache drucken ließ. Wo sich die Rechtsanschauungen so direct entgegenstanden, da konnte jede Partei der andern Begriffsverwirrung vorwerfen und dieser Vorwurf blieb für das Ministerium nicht aus.

Am 4. August veröffentlichte das Gesammtministerium ein Ausschreiben an alle Behörden des Landes, die Wahlen betreffend. Es wollte den Staatsdienern im Allgemeinen keine anderen Gesichtspuncte bezeichnen, als jedem andern Bürger, nur daß sie bei dem Staatsdiener einen sicheren und schärferen Charakter an sich tragen müßten, als bei dem bloßen Staatsbürger. Die Regierung erkenne auf das Tiefste die Nothwendigkeit der Reformen, welche im vorigen Jahre versprochen, ihr Hauptgrundsatz sei aber gewesen der Weg des Gesetzes. Während sich die innere Bewegung auf dem rechten Wege erhalten, sei das Land durch den Versuch einer anderen gesetzge-

benden Gewalt über diejenige des Königs zu bringen, an den Rand der Revolution gebracht, dadurch seien die Reformen gehemmt. Verdunkelung der Begriffe sei die größte Gefahr gewesen, wer es mit dem Lande gut meine, müsse dahin arbeiten, daß sie entfernt werde. Die Gefahr sei niemals größer, als wenn den Mitgliedern der Stände bestimmte und deutliche Begriffe von den Grundsätzen der Verfassung mangelten. Es sei nothwendig, die Grenzen der ständischen Befugniß genau zu kennen, denn es grenzte die Gefahr, in hochverrätherische Pläne verwickelt zu werden, nahe daran. Politische Glaubensbekenntnisse seien eher schädlich, als nützlich, ja sie könnten eine Verpflichtung zum Eidbruche enthalten. Charakteristisch war folgende Stelle: „Leider fehlt es auch in unserm Lande nicht an einer wohlorganisirten Partei, die mit allen Mitteln dahin arbeitet, die Leidenschaften zu erregen, die Menschen auf ein Ziel hinzutreiben, dessen Unmöglichkeit die Führer selbst nicht verkennen werden, die also im Grunde der Wahrheit keinen andern Zweck haben kann, als den, die Verwirrung zu vermehren, das Gute zu hindern und den Umsturz aller Ordnung herbeizuführen. Dieser Partei, die in der Thät die politische Ordnung unsers Landes gerade zu vernichten strebt und der alle Mittel gerecht sind, kann nur dadurch entgegengewirkt werden, daß die redlichen und treuen Männer des Landes zusammenhalten und kräftig handeln. Geschieht das nicht, so ist sehr wohl möglich, daß die geringe Minderzahl den Sieg über die Mehrheit davon trage, weil sie zusammenhält. Wohin Ereignisse dieser Art auch bei uns führen würden, das ist aus den Beispielen benachbarter Staaten leicht zu entnehmen. Gewiß aber würde nichts unserem Lande mehr zum Ruhm gereichen, nichts das gemeine Wohl kräftiger fördern, nichts der neuen Freiheit größere Sicherheit geben, als wenn ohne Beschränkung des Versammlungsrechts, ohne Gesetze gegen die Presse, ohne irgend eines derjenigen beklagenswerthen Mittel des Einflusses auf die Wahlen, zu denen nur zu leicht gegriffen wird, die gegenwärtigen Wahlen eine Versammlung ergeben, die es mit der That beweiset, daß sie Einsicht besitze, um die Bedürfnisse zu erkennen, Mäßigung, um sie mit dem Rechte in Einklang zu bringen, und Ernst, Beharrlichkeit und Treue, um sie im Wege der Verfassung zu erreichen." Dazu mitzuwirken, wurde dann die Staatsdienerschaft vor Allem aufgefordert.

Dieses Ausschreiben verleugnete nicht den ehrenwerthen Charakter der Männer, von denen es ausging, allein dasjenige, was es mehr andeutend als Hochverrath bezeichnete, darauf waren die Gedanken und das Streben von $^9/_{10}$ derjenigen Bevölkerung gerichtet, welche überhaupt politisch dachte und strebte, und diese $^9/_{10}$ nannten gerade das Streben Stüve's und seines Ministeriums, die Souverainetätsrechte der Welfen in ihrem ganzen Umfange zu erhalten, Hochverrath, Hochverrath an Deutschlands Einheit.

Eine Partei, die den Umsturz aller Ordnung herbeizuführen bestrebt war, gab es in Hannover überall nicht. Die Partei der Volks- und Märzvereine wollte nur Deutschland über Hannover setzen, sie wollte eine Entäußerung von Souverainetätsrechten des Königs in sehr geringem Umfange größer, als sie Stüve und Wangenheim selbst in dem Berliner Entwurfe als nothwendig anerkannt hatten. Wenn das Wollen der Reichsverfassung etwas Unmögliches wollen hieß, so war der Zweck doch offenbar nicht auf

bloße Verwirrungen gerichtet. Das Streben dieser Partei hatte durchaus ein edles idealistisches Ziel und der Versuch, dasselbe mit den banalen Metternichschen Phrasen todt zu machen, erwies sich deshalb auch als verfehlt.

Am 7. August erließ das Wahlcomitee seinen Aufruf an das hannoversche Volk. Es hieß darin u. A.:

„Seitdem ist die Reichsverfassung für Deutschland von der Nationalversammlung endgültig beschlossen und als Gesetz verkündet. Die Regierung unseres Landes hat dieses oberste Gesetz nicht anerkannt; sie hat mit den Regierungen von Preußen und Sachsen in Berlin den Entwurf zu einer andern Reichsverfassung ausgearbeitet und will nun ihren Entwurf durch einen später zu berufenden Reichstag zum Gesetz erheben lassen. Viel an Ehre, viel an Freiheit würde aber verloren werden, wenn das Volk auf den Berliner Entwurf einginge, wenn es sich zu einer Wahl verstände nach einem Wahlgesetze, welches durch die Forderung öffentlicher Stimmgebung bei der abhängigen Lage vieler Tausende eine freie Wahl unmöglich macht, welches nur dem Gelde, nur dem Besitze Stimme in öffentlichen Angelegenheiten züspricht, welches das Wahlrecht von dreijährigem Wohnsitze an einem Orte, von Berechtigung zu Gemeindewahlen abhängig macht und dadurch bei den ungeregelten Verhältnissen in unseren Städten nur die Hausbesitzer, in den Landgemeinden nur die Stellbesitzer zur Wahlhandlung zuläßt. An Ehre würde viel, sehr viel verloren gehen, wenn das Volk für die Reichsverfassung den Entwurf eintauschen möchte. Die Reichsverfassung beruht auf dem gesetzlichen Ausspruche des Volkswillens, auf dem ewig wahren Grundsatze: Das Volk ist die Quelle alles Rechts. Der Berliner Entwurf soll auf der Macht der Regierungen beruhen. Die Reichsverfassung hat eine kräftige Reichsgewalt geschaffen, der Berliner Entwurf hat ein Fürstencolleg ersonnen, um jede Thatkraft der Reichsgewalt zu lähmen. An Freiheit verkümmert der Berliner Entwurf noch mehr u. s. w." — Am Schluß hieß es: „So muß denn das Volk von Hannover Männer zu Wahlmännern wählen, von denen es weiß, daß sie nur Abgeordnete in die Ständeversammlung senden, die geloben, daß sie an der Verfassung des Reichs und an dem Wahlgesetze des Reichs unwandelbar festhalten wollen, daß sie sich ferner jeder Mitwirkung an der Bildung des in dem Berliner Entwurfe vorgeschriebenen Staatenhauses enthalten wollen."

Obgleich des Verfassers Name unter der Ansprache steht, muß er doch versichern, daß er der Zeit schon gar keinen Glauben hegte, daß die Reichsverfassung *zur Zeit* lebensfähig sei, daß er sich jedoch die Möglichkeit dachte, wie das vereinte Drängen des Volkes die Regierungen Deutschlands, außer Oesterreich bewegen könnte, auf Grund der Reichsverfassung ein Parlament zu deren Revision zusammen zu berufen. Jedenfalls sah er keine andere Möglichkeit, sich dem Volke gegenüber auf einen anderen Standpunct als den der Reichsverfassung zu stellen. Denn konnte er oder konnten seine Freunde, die noch im Mai das Volk öffentlich dieser Verfassung Gehorsam und Treue hatten geloben lassen und diese selbst gelobt hatten, nach so kurzer Zeit und nachdem sich eine Unmöglichkeit noch nicht definitiv festgestellt hatte, als schwankende Rohre erscheinen wollen?

Glaubensbekenntnisse und Wahlprogramme Einzelner sind dem Verfasser sehr wenig zu Gesicht gekommen. Ein Wahlschreiben Lang II., in welchem sich

dieser für das zu Rechtbestehen der Reichsverfassung und gegen den Berliner Entwurf aussprach, für die inneren Angelegenheiten die Tüchtigkeit des Ganges der Regierung anerkennend, wurde von der Hannoverschen Zeitung mit Randbemerkungen über „ein Treiben" eröffnet, welches zum Sturze des Ministeriums Stüve führen könne.

Zur Zeit, als es zum Wählen selbst kam, in den letzten Tagen des August, hatte die Deutsche Zeitung, welche heftig gegen die Beschlüsse der Hannoverschen Vereine an der Reichsverfassung zu halten, polemisirte, und dieselben ein Davonlaufen des Rechtsgefühls mit der Ueberlegung des Möglichen nannte, wenig Anhänger gewonnen. Wie konnte es anders sein? hatten sich nicht alle Voraussetzungen der Gothaer bisher trügerisch erwiesen? Konnte man in Hannover Vertrauen haben zu einem constitutionellen Preußen? War die dänische Kriegsführung durch Preußen vertrauenerweckend? durfte man hoffen, daß ein Bundesstaat mit der einheitlichen Spitze Wilhelm IV. der Ehre und der Macht Deutschlands angemessen handeln würde? Müsse man nicht fürchten, daß der engere Anschluß an Preußen uns das im § 42 des Verfassungsgesetzes gewährte allgemeine Wahlrecht rauben und dafür ein Dreiclassencensussystem aufdringen werde? Sollte man endlich alles Rechtsbewußtsein und Vertrauen im Volke, jeden Glauben an die eigene Selbstherrlichkeit zerstören und Vertrauen gegen die Fürsten predigen, die es, wie der Dreikönigsentwurf zeige, doch so übel nicht meinten?

Die Wahlen fielen im Ganzen und Großen auf dieselben Männer, welche im Januar gewählt waren; die Abänderungen, welche die Anlage XLI. ergiebt, waren nur für die Residenz von principieller Bedeutung, indem dort Stüve über Rumann und Gödeke gesiegt hatte nach hartem Wahlkampfe. Im Lande selbst war das Ministerium aber unterlegen, wenn die Gewählten noch dieselben waren, die sie im Februar und März gewesen. Die Stände selbst wurden, da die diplomatischen Verhandlungen zu einem Abschluß nicht gelangten, möglichst spät zusammenberufen auf den 8. November.

Ob die Männer noch dieselben, wie im März und April, darüber entschieden die Büreauwahlen wohl nicht ganz. Es war gewählt Lindemann, der frühere Präsident, einstimmig außer seiner eigenen Stimme, zum Vicepräsidenten Ellissen mit 40 Stimmen gegen 35, die auf Landdrost Meyer fielen. Das war ein Stimmenverhältniß, über das manche Mitglieder der Opposition selbst erschracken, denn es mußte, wenn es beharrlich blieb und die Bedeutung hatte, die man ihm beilegte, zu einer abermaligen Auflösung oder zum Sturze des Ministeriums Stüve führen, dem dann sicher ein Ministerium Falcke gefolgt wäre. Eine solche Verantwortung mochten aber kaum die Hälfte der 40 über sich nehmen. Zum Generalsyndicus ward Hantelmann II. mit 44, zum Vicegeneralsyndicus Hirsch I. gegen 9 Stimmen erwählt. Die erste Cammer präsentirte Professor Briegleb aus Göttingen, Baurath Hausmann und Oberappellationsrath Bezin zum Präsidenten; Baurath Hausmann, Oberappellationsrath Kirchhoff und Wachsmuth als Vicepräsidenten, von denen die an erster Stelle präsentirten bestätigt wurden. Zum Generalsyndicus wurde Bezin, zum Vicegeneralsyndicus Dr. Wynecken erwählt.

Als nun aber die alten Freunde und Grundrechtsmänner in Privatgesprächen oder in den bald organisirten Vorversammlungen erst auf dem

Bahnhofe, dann im Victoriahotel ihr Herz ausschütteten, ihre Ansichten offenbarten, da sah man, daß die gesammte Opposition nur durch ein negatives Band verknüpft war, die Unzufriedenheit mit der deutschen Politik Stüve's. Positiv gingen die Richtungen weit auseinander. Da waren zuerst die Reichsverfassungstreuen, auf dem Rechtsboden fußenden, die von dem Standpuncte des s. g. Erreichbaren nichts wissen wollten, weil sie fürchteten, aus einer Position in die andere verdrängt zu werden. Ihre Anzahl war die kleinste, denn sie hatten eigentlich gar keine Position mehr, aus der sie verdrängt zu werden brauchten. Dagegen war ihr Programm einfach und bestimmt, sie hatten, sobald man den Rechtsstandpunct als den allein entscheidenden ansah, den Vortheil, in der Discussion unwiderlegbar zu sein, hatten für sich allein consequent zu sein. Dazu waren ihre Redner gewandt, zum Theil witzig, immer redebereit und schlagfertig. Bueren, Dr. Gerding, Weinhagen und Dr. Detering in zweiter Cammer, in erster Cammer Rosenthal bildeten den Kern dieser Partei, um welche sich indeß nur noch drei oder vier Personen gruppirten. Später trat noch Dr. Metger zu ihnen.

Ihnen standen die unter dem Gothaer Programm unterschriebenen: Lang I., Groß, Dammers, Röben, in erster Cammer Breusing, Wachsmuth und vielleicht Hostmann, Dörrien, Briegleb, Tellkampf am schärfsten entgegen.

Dann kam eine größere Anzahl von denjenigen, welche zwar die Reichsverfassung für rechtsgültig beschlossen und als zu Recht bestehend ansahen, die aber erklärten, sie wollten keiner Politik des Nichterreichbaren folgen. Sie zerfielen wieder in mehrere Fractionen: 1) Solche, die sich in der deutschen Sache völlig rathlos erklärten: dahin gehörten Hirsch, v. Garßen, Wißmann, Klée, welche sich in den ersten Wochen ganz zur Opposition hielten; 2) solche, welche der Zeit wenigstens eben so rathlos waren, aber sich hinter Redensarten zu verstecken wußten, eventuell mit den Reichsverfassungsgetreuen argumentirten, ihnen nur nicht in allen Consequenzen folgen, mit dem Kopfe nicht durch die Wand rennen wollten, dahin rechne ich Lang II., Freudentheil, Hantelmann, auch Ellissen; 3) endlich Solche, welche sagten, wie die Zeiten liegen, müssen wir auf jede strammere Concentration verzichten, wir müssen uns mit der unglücklichen Form des Staatenbundes begnügen, und nur den größten Theil der Grundrechte (also etwa so weit Stüve im Frühjahr denselben für ungefährlich erklärt) und Nationalvertretung und Bundesgericht zu retten suchen. Also Directorium und Parlament ohne Preußen an der Spitze, das doch nur gern möchte, aber nicht den Muth, nicht die Kraft hat zu können. So der Verfasser.

Diese Elemente zweiter Cammer, zu denen noch aus erster Cammer Wynecken, v. Honstedt, v. Exterde, v. Wehren, Steinvorth, Rosenthal, Harms, Mommen, Meine, Kellers, Schaper, Müller, Hillingh, Wisch u. A. kamen, bildeten nun die s. g. deutsche und demokratische Opposition, dem particularistischen Ministerium gegenüber. In den Vorversammlungen führten Lang II., der kluge, ehrgeizige, redefertige, und was er vor Allen in der Partei voraus hatte, finanzkundige, und der durch warmen Eifer, eine in der Satzbildung, durch Heranziehung einer Menge Dinge aus dem reichen theoretischen Wissen schwerfällige, aber enthusiastische, häufig auch scharfe

Beredtsamkeit, immer durch liebenswürdige bescheidene Persönlichkeit ansprechende Dr. Ellissen aus Göttingen, den Vorsitz.

Eine eigentliche Führerschaft wollte nicht aufkommen, da eine große Menge der übrigen Parteigenossen sich für vollkommen gleichberechtigt zu einer Führerschaft erachtete. Ein hervorragendes Talent, das sich Anerkennung und Unterordnung zu erzwingen gewußt hätte, fehlte der Versammlung, dagegen waren reichlich in derselben vorhanden persönliche Antipathieen, welche durch das Hervordrängen, Glänzen und Herrschenwollen Einzelner immer größer wurden. Vor Allen zeigten sich die Reichsverfassungstreuen rechthaberisch und absprechend. Der Terrorismus, den sie ausübten, schreckte nicht nur die Unentschiedenen und Zweifelhaften zurück, sondern auch die soliden Bescheidenen. Wie groß die Unverschämtheit Einzelner war, das zeigte sich recht bald in einer Vorversammlung, zu der wieder nur die Vertrauteren zusammenberufen waren und in der man sich über die Commissionswahlen zu einigen suchte. Es brachte nämlich die Natur der Sache mit sich, daß die große Menge der Gesetzvorschläge &c. in Commissionen ausgearbeitet werden mußte und daß, während diese Commissionen arbeiteten, die Stände auf einige Zeit vertagt würden. Nun hatten Einzelne den Muth, mit Vorschlägen zu kommen, wonach sie selbst in drei, vier, ja fünf der wichtigeren Commissionen gewählt werden wollten, was doch, von Tüchtigkeit und Arbeitskraft ganz abgesehen, durchaus unzweckmäßig war, da die Commissionen häufig zu gleicher Zeit arbeiten mußten. Verfasser weiß, daß z. B. Amtsrichter Hirsch, Wißmann u. A. ganz empört aus einer solchen, in einem oberen Zimmer des Bahnhofes gehaltenen Versammlung nach Haus kamen. Diese persönlichen Antipathieen, diese Art und Weise, in den Vorversammlungen jede zweifelhafte Stimme mit Spott und Hohn zu überhäufen, das Pochen auf die Untrüglichkeit der eigenen Ansicht, das Jagen in Commissionen gewählt zu werden u. s. w. trug nicht wenig dazu bei, die Majorität der Opposition, 41 Stimmen, im Laufe weniger Wochen zu einer Minorität von 33 Stimmen zu machen. Die zum Theil aus persönlichen Motiven (z. B. Stellenjägerei) Gegangenen und die halb freiwillig Gegangenen, halb Vertriebenen, waren zu schwach, um eine eigene Partei, ein Centrum zu bilden und fehlte dazu auch die rechte Persönlichkeit zum Führer, da Hirsch zu bescheiden war und es ihm an der Keckheit des Auftretens fehlte, die nothwendig zu einer solchen Führerschaft ist. Sie schlossen sich daher der ministeriellen Partei an. Diese Partei hatte kein anderes Programm, als das Ministerium, welches das Beste des Landes in Allem, was es thue, vor Augen habe, nach Kräften zu unterstützen. Man ließ den Einzelnen möglichste individuelle Freiheit, drang bei der Verschiedenheit der Ansichten in der deutschen Frage auf kein bestimmtes Programm.

Der äußere Leiter und Führer der Partei war Landdrost Meyer, auch wohl Lindemann; wer tiefer hineinblickte, der merkte aber schon damals den großen und entschiedenen Einfluß, welchen Windthorst ausübte. Ich habe mehrfach den Vorversammlungen in der Börse, die jedem Ständemitgliede offen standen, beigewohnt und muß gestehen, daß die Art und Weise der Verhandlungen ansprechender war, als bei uns. Da beinah sämmtliche Beamte dort versammelt waren, so fanden sich dort die mannigfachsten Sachkenntnisse, entgegengesetzte Meinungen wurden niemals terrorisirt, son-

dern man suchte durch Belehrung zu überzeugen. Das zog denn namentlich die Landleute an, die zum ersten Male in den Ständen waren und nicht etwa schon durch landsmannschaftliche Bande, wie Bremenser und Ostfriesen, einen besonderen Zusammenhalt und eine Art landsmannschaftliche Führung hatten. Die Wahlen zu Commissionen und Conferenzen wußte namentlich Windthorst auf geschickte Weise zu octroyiren und man hielt in dieser Partei streng an den Namen, welche in der Vorversammlung genannt waren, während bei der demokratischen Partei beinah jeden Tag Abweichungen, hauptsächlich aus persönlichen Abneigungen, vorkamen. Das sich nicht unterordnen können und wollen des Einzelnen trat bei dieser Partei immer mehr hervor; einzelne Persönlichkeiten, denen es weder an Einsicht noch an Beredtsamkeit fehlte, machten sich täglich misliebiger. —

Auf die erste nicht aufgelös'te Cammer hatten einige Resignationen an sich geringen Einfluß ausgeübt, es war der Professor Herrmann, der Kieler, als Vertreter der Geistlichkeit eingetreten. Später trat noch der Cammerrath v. d. Decken für den resignirenden Mohrmann für den 20. Wahlbezirk ein. Briegleb resignirte im März 1850 und wählte die Universität an seine Stelle den Hofrath Kraut, für den resignirenden Banquier Hostmann trat Bürgervorsteher Stegemann aus Celle ein, für den resignirenden Justizrath Lüntzel der Hofbesitzer Vormann, im 8. Wahlbezirk für Ahrens der Gutsbesitzer Bothe. An die Stelle des zum Oberappellationsrath ernannten Dr. Wachsmuth trat der Advocat W. Rautenberg.

Diese Personalveränderungen waren es indeß nicht, welche die Stellung der ersten Cammer zu der zweiten bald zu einer andern machte. Es war, als wenn die Mitglieder erster Cammer, namentlich die bäuerlichen, sich erst jetzt auf ihre Würde besonnen hätten, als wenn sie sich erst jetzt als Peers und über der zweiten Cammer stehend erachteten. Wenigstens waren Pastor Sander und mehrere andere bemüht, den bäuerlichen, wie bürgerlichen Mitgliedern erster Cammer zu demonstriren, daß sie zu der erhabeneren Stellung conservativ zu sein, die Regierung gegen die demokratischen Ueberstürzungen der zweiten Cammer zu schützen, dieser, wo nöthig, das Exercitium zu corrigen, wie Lang II. es nannte, berufen sei und daß sie sich selbst das Todesurtheil sprechen würde, wenn sie diesen Beruf nicht erkenne, sich nicht conservativer zeige, als im letzten März. Bei der menschlichen Eitelkeit wirkten denn solche Reden auf die Versammlung ein und die erste Cammer gebrauchte sofort eine an und für sich gleichgültige Gelegenheit, die fehlerhafte Leitung einer ostfriesischen Wahl, um zweiter Cammer das Exercitium zu corrigiren. Es handelte sich um eine zwischen dem Advocaten Röben zu Norden, einem Gothaer, und dem Gutsbesitzer Vissering streitig gewordene Wahl. Die Regierung hielt eine von ihr angeordnete, durch Loosziehung bei Stimmengleichheit erfolgte Wahl Visserings für gültig, die erste Cammer entschied sich im Ganzen für die Auffassung der Regierung, wollte aber die Loosziehung selbst nicht als gültig betrachten, da einer der Wahlmänner auf einer Insel dazu nicht hatte geladen werden können, und eine solche Loosziehung ein wesentlicher Theil des ganzen Wahlgeschäfts sei, — die zweite Cammer hielt die ganze Wahl für ungültig, weil der Wahlcommissair die dritte Abstimmung unzweifelhaft ungültig habe eintreten lassen und bei der zur Ergänzung der zweiten Abstimmung eingetretenen Loosziehung ein wesentli-

cher Mangel eingetreten sei. Das Ganze war eine Sache, über die sich streiten ließ, und gestritten wurde denn auch weidlich. Allein bisher war es ständischer Brauch, daß die eine Cammer sich in die res domestica der andern nicht einmischte und wenn die eine Cammer eine Wahl ihres Hauses beanstandete oder einen Deputirten für legitimirt erklärte, so pflegte das die andere Cammer unbedingt anzuerkennen, weil es ihr ja auch in der That wenig anging. Allein die erste Cammer war weder in einfachen, noch in verstärkten Conferenzen dazu zu bringen, dem Beschlusse der zweiten Cammer beizustimmen. Beinah sollte man glauben, daß man von Seiten der Regierung das gern gesehen hätte. –

Die Thronrede war äußerst kurz, wenig sagend und vieldeutig; Graf Bennigsen sprach sie. In den meisten Staaten Europa's sei die Ordnung hergestellt, freilich nicht ohne Waffengewalt; seien auch die Gefahren, welche im Frühjahr die Auflösung der Ständeversammlung herbeiführten, entfernt, so sei doch weder der Friede hergestellt, noch die nothwendige Entwicklung und Vervollkommnung der Gesammtverfassung erreicht. Den Ständen solle vollständige Kenntniß der Verhandlungen der Regierungen untereinander gegeben werden. Je mehr die Bedingung ruhiger Entwicklung hergestellt sei, desto ernster werde der König dahin streben, der übernommenen Verpflichtung gemäß (gegen das Volk oder gegen Preußen?) Deutschlands Einigung und die Erreichung einer Gesammtvertretung des deutschen Volkes im verfassungsmäßigen Wege zu verwirklichen.

Wenn aber Hannover von den Schrecken der Anarchie und des Bürgerkrieges frei geblieben, so fordere dies um so dringender den Ausbau des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848. Die Regierung richte daher eine Reihe Anträge an die Stände. Auch größere Pläne dürften nicht hintenangesetzt werden. Der Staatshaushalt gewähre einen ermuthigenden Anblick, das Land besitze die erste Bedingung und die Mittel zu jeder Kraftentwicklung.

An diese Thronrede konnte man keine Adreßdebatte knüpfen und man verzichtete darauf, obgleich die demokratischen Heißsporns je eher, je lieber auf das Ministerium losgeschlagen hätten. Man wollte die Vorlagen in der deutschen Sache erwarten und dann die Schlacht schlagen. Obgleich diese Politik gewiß die angemessenste war, zumal sie die einzige Möglichkeit gewährte, die oppositionelle Partei in allen Fragen der inneren Partei und bei den Commissionswahlen zusammenzuhalten, die Möglichkeit gewährte, sich in der deutschen Frage selbst klar zu werden, so zog sie sich doch die höchste Ungnade des damaligen Chefredacteurs der Zeitung für Norddeutschland, Herrn Karl Gödeke's, zu, welcher täglich mit fetten Lettern die Frage an die Cammer drucken ließ: Wie steht es in Hannover um die deutsche Sache? Daß man noch immer auf das Eingehen der Actenstücke in der deutschen Sache, für deren Verspätung Stüve triftige Gründe angeführt hatte, warten wolle, war der Zeitung für Norddeutschland ein Gräuel, sie sprach die Hoffnung aus, daß der Kern der Ständeversammlung als eine Phalanx unerschütterlicher Vorkämpfer des Princips der Volkssouverainetät sich erweisen werde. Sie forderte die Cammer auf, zu thun, was Ehre und Pflicht gebiete.

In den Cammern selbst drängte man gar nicht so sehr nach den Vorlagen und der Debatte, da man das Unerquickliche und Resultatlose derselben voraussah und mit den Vorlagen über die inneren Angelegenheiten auf das reichlichste beschäftigt war. Wir werden die Vorlagen der Regierung und die ständischen Beschlüsse im nächsten Capitel ausführlicher besprechen und erwähnen hier nur, daß die meisten der Regierungsvorlagen an Commissionen verwiesen wurden, daß die Regierung den Wunsch hatte, auch die deutsche Frage an eine Commission verwiesen zu sehen, daß man dann etwa um Neujahr eine Vertagung von zwei oder drei Monaten beabsichtigte, um den Commissionen Zeit zur Arbeit zu gönnen. Nur einzelne Dinge mußten vorher erledigt werden und wurden es. Man nahm das provisorische Gesetz, das Verfahren mit Geschworenen betreffend, so wie das Gesetz, die Bildung der Schwurgerichte betreffend, en bloc an. Der Gesetzentwurf, die Geschäftsordnung betreffend, war von der aufgelös'ten Ständeversammlung zum Schluß berathen und diese hatte das Erforderniß der Bestätigung der Präsidenten- und Vicepräsidentenwahlen als eine Form ohne practische Bedeutung beseitigt. Die Regierung sah darin aber eine Principienfrage, da in der Königlichen Bestätigung die Bedeutung liege, daß die Ständeversammlung nicht selbstständig neben oder wohl gar über der Regierung stehe, sondern daß beide, in gemeinschaftlicher Thätigkeit verbunden, das Wohl des Landes zu befördern berufen seien. Aus diesem Grunde wurde dann der modificirte Entwurf nicht publicirt, sondern den Ständen von Neuem vorgelegt, die ihn einer abermaligen 3maligen Berathung unterzogen, und, ohne die Bedenken der Regierung für zutreffend zu erachten, nur deshalb das Erforderniß einer Bestätigung wieder herstellten, um sobald als möglich den erschwerenden Fesseln der jetzigen Geschäftsordnung enthoben zu werden. — In zweiter Cammer hatte Ellissen den Antrag auf das Wegfallen der Bestätigung gestellt, weil die Selbstständigkeit der Stände dies erfordere und die Präsidentenstellen rein ständische Aemter seien, gewähre ja doch der § 55 der österreichischen Verfassung vom 4. März beiden Häusern dasselbe Recht. Der Antragsteller hätte auch noch hinzufügen können, daß unsere Geschäftsordnung dazu das ganz eigenthümliche Institut eines Erblandmarschalls habe, der Organ der allgemeinen Ständeversammlung sei und diese namentlich in Beziehung zu der Person des Königs vertrete. Dieser Erblandmarschall sei erblich und von der Krone gewählt, man könne daher um so mehr den Ständen die Wahl der Präsidenten allein überlassen. Ellissens Antrag wurde nur von 25 Stimmen unterstützt: Adickes, Begemann, Bojunga, Brammer, Bueren, Dammers, Detering, Düffel, Ellissen, Freudentheil, v. Garßen, Gerding, Groß, Kaulen, Köhler, Kröncke, Schatzrath Lang, Oppermann, Reye, Rohrmann, Schläger, Schlüter, Thiermann, v. Vangerow, Weinhagen. — Diejenigen Motive, welche in das ständische Erwiederungsschreiben übergegangen sind, wurden von Hirsch ausgesprochen, dem sich die damalige Centrumspartei Groß, Kannengießer, Weber, Richter, Wißmann, sogar Buß anschloß. Auf v. d. Horst's Antrag hatte die zweite Cammer beschlossen, daß die Prüfung der Wahllegitimation von jedem Hause für sich vorgenommen werden sollte, von der ersten Cammer war in einfachen, wie in bis zu 16 Mann verstärkten Conferenzen hiezu die Zustimmung nicht zu erlangen und die zweite Cammer mußte ihren Beschluß aufgeben. Auch noch ei-

nige andere kleinere Gesetze wurden erledigt, so wurde die aus dem Hungersjahre 1816 stammende Beschränkung des Verkaufs von Früchten auf dem Halme aufgehoben und der Regierung nur für Zeiten der Noth das Recht zu polizeilichen vorübergehenden Beschränkungen gestattet. Der Postaufschlag auf auswärtige Zeitungen wurde vermindert, zur Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung die ständische Einwilligung erklärt.

Am 27. November wählte die erste Cammer den bisherigen Schatzrath v. Bothmer mit 34 Stimmen gegen 27, von denen 25 auf den Canzleiprocurator Dr. Wynecken fielen, zum Schatzrathe. Es wurde damit ein Wunsch der Regierung, welche das aristokratische Element in der ersten Cammer verstärken wollte und Bothmer als tüchtigen Mann kannte, erfüllt; die Motive bei einer großen Anzahl der Wähler waren die ständischer Sparsamkeit, da man durch die Wahl zugleich den Pensionsetat entlastete. Daß solche Motive gegen den Haß, den man gegen den Adel hegte, durchschlagend waren, beweiset, daß die Cammer sich immer mehr zu Regierungsansichten hinneigte. — Die zweite Cammer wählte gleichfalls den bisherigen Schatzrath Lang II. mit 56 Stimmen, 18 fielen auf Hantelmann II. Welche von beiden Cammern die bessere Wahl getroffen, sollte sich erst 1856 offenbaren; nach der Wahl sprach der Verfasser selbst die Befürchtung aus, die erste Cammer könne einen Bock zum Gärtner gewählt haben, da Herr v. Bothmer einer der wenigen Adeligen war, welche gegen das Stüvesche System der ersten Cammer entschieden protestirt hatten, also nicht geneigt sein werde, für dasselbe in die Schranken zu treten.

Das wegen der Vertagung und Auflösung im Frühjahr nicht bewilligte Budget, das durch Schreiben vom 10. November vorgelegt war und nun für zwei Jahre festgestellt werden mußte, war an eine Finanzcommission verwiesen. Diese war nicht im Stande, vor Ablauf des Jahrs, mit dem die gesetzliche Befugniß der Regierung zur Steuererhebung erlosch, eine tiefer eingehende Prüfung vorzunehmen. Sie legte daher einen Antrag vor, nach welchem, um einerseits jeder für das Land verderblichen Störung des Staatshaushalts vorzubeugen, andererseits ohne vorhergängige Prüfung keine förmliche Budgetbewilligung auszusprechen, die Regierung zwar zur Forterhebung der Steuern, Zölle und sonstigen Einnahmen, nach Maßgabe der Budgetvorlagen ermächtigt und zur Bestreitung der Ausgaben autorisirt werden sollte, Stände aber bevorworten sollten: daß sie in dieser, durch die Lage der Dinge ihnen abgedrungenen Erklärung keineswegs eine solche Bewilligung erblicken könnten, aus welcher für die demnächstige fernere Beibehaltung der aufgeführten Positionen, irgend eine Consequenz zu ziehen wäre, indem sie vielmehr die erste ordnungsmäßige Prüfung und Bewilligung des Budgets der vereinigten Cassen auf das Budget für 1850—51 verschoben. Auf Antrag Weinhagens wurde noch der Zusatz aufgenommen: Daneben können Stände die Königliche Regierung nicht für befugt halten, in Folge dieser generellen Bewilligung von der ferneren Prorogation des Budgets in Gemäßheit des § 96 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 Gebrauch zu machen, wodurch man sich vor einer Auflösung vor der nächsten Budgetbewilligung sichern wollte. Die Regierung bekämpfte diesen Zusatz zwar mit Heftigkeit, allein er erhielt in beiden Cammern die Majorität.

Außerdem kamen mancherlei Uranträge auf die Tagesordnung, so fehlte von Seiten der äußersten Linken ein Antrag wegen Auslieferung der in Baden gefangenen Hannoveraner, ein Amnestieantrag wegen politischer Verbrechen, ein Antrag auf Jagdvergehenbegnadigung, ein Langscher Antrag, die schleswig-holsteinschen Angelegenheiten betreffend, ein Antrag Buerens auf Einführung der Civilehe, Weinhagens, die hülfsbedürftige Lage der ärmeren Classen betreffend, nicht. Die meisten der gestellten Uranträge, wenn sie nicht bei Gelegenheit anderer Gegenstände, namentlich des Budgets erledigt wurden, theilten das gewöhnliche Schicksal, entweder an dem Widerstande der anderen Cammer zu scheitern oder wegen der später eintretenden Geschäftsüberhäufung unverabschiedet zu bleiben. Auf einzelne derselben, z. B. den Ellissenschen Antrag wegen Verpachtung und Veräußerung von Domanial- und Klostergütern, welcher einen großen Theil der Landeseinwohner interessirte, kommen wir im nächsten Capitel zurück.

Am 10. December wurde das Regierungsschreiben, die deutsche Frage betreffend, in den Cammern übergeben. Man war so hitzig darauf, den Inhalt kennen zu lernen, daß man auf Thiermann's Antrag am 11. December das Schreiben aus der Canzelei zurückholen ließ, um die Cammer und den Generalsecretair mit einer dreiviertelstündigen Vorlesung zu ermüden. Am Tage vorher hatten eine Anzahl Mitglieder beider Cammern sich zu einem Programm vereinigt, welches dahin lautete:

„Wir halten die Wohlfahrt unseres Landes für bedingt durch die Freiheit und kräftige Einheit des deutschen Vaterlandes, wie sie durch die große Nationalerhebung im März v. J. in ganz Deutschland als unabweisbare Forderung der Zeit sich darthat, und wie sie durch den verfassunggebenden Reichstag in Frankfurt erstrebt, wenn gleich für jetzt noch nicht erreicht wurde. Zur Erringung dieses Zieles mitzuwirken, werden wir eifrigst bemüht sein.

„Wir glauben, daß die Verwirklichung einer dem Volke ersprießlichen Einheit Deutschlands nur stattfinden kann, wenn in den einzelnen deutschen Staaten, nach Beseitigung aller veralteten, aus den früheren Regierungssystemen hervorgegangenen Mißbräuche, auf verfassungsmäßigem Wege wahrhaft volksthümliche und zeitgemäße, auf die politische Gleichberechtigung aller selbstständigen Staatsbürger sich stützende Institutionen in's Leben treten.

„Wir halten uns demgemäß vor Allem für verpflichtet, nach Kräften dahin zu wirken, daß die in der Königlichen Proclamation vom 17. und dem Ministerialprogramm vom 22. März 1848 enthaltenen Verheißungen, auf deren vollständige Erfüllung das Land noch fortwährend vergebens hofft, in möglichst kurzer Frist der Form und dem Geiste nach zur vollen Wahrheit werden. Die Durchführung der Gesetzentwürfe, welche diesen Zweck verfolgen, werden wir kräftigst unterstützen.

„Wir erkennen es ferner als unsere Aufgabe, nicht nur die Garantieen des Rechts und der Freiheit, welche durch das am 5. September 1848 geänderte Landesverfassungsgesetz gewonnen sind, unwandelbar festzuhalten, sondern auch demnächst eine solche Umgestaltung dieses Grundgesetzes zu erstreben, wie sie der Willkür schärfere Schranken setzt, der politischen Gleichberechtigung aber durchgreifendere Geltung gewährt.

„In der Geltendmachung dieser Grundsätze werden wir uns durch keinerlei persönliche Rücksichten beirren lassen.

„Wir werden die wichtigen in den Cammern zu erledigenden Fragen zeitig einer gemeinsamen Prüfung unterziehen, uns da über einen gemeinsamen Gang zu vereinigen suchen, und uns in der Ständeversammlung, soweit es mit unserer Ueberzeugung vereinbar ist, möglichst unterstützen.

„Lang I. Ellissen. Freudentheil. Lang II. Schlüter. Dammers. Oppermann. Groß. Adickes. Schläger. Thiermann. Kröncke. Kaulen. Ahlborn. v. Düssel. Bojunga. v. d. Horst. v. Vangerow. Begemann. Hantelmann. Rohrmann. Siedenburg. Frerichs. v. d. Osten. Richter. Reese. Wyneken. Müller. Schaper. Kellers. Meine. Mammen. Harms. Steinvorth. v. Exterde. v. Honstedt. v. Wehren."

Die Führer dieser Partei, die man schlechthin die Linke nannte, waren Lang II. und Ellissen. Die elf zuletzt Unterzeichneten waren Mitglieder erster Cammer.

Die Partei Bueren, Gerding, Detering, Weinhagen, Brammer erklärte das Programm als einen offenen Abfall von der zu Recht bestehenden Reichsverfassung, auch die Zeitung für Norddeutschland war unzufrieden damit wegen seiner Dehnbarkeit. Und doch verdankte man eben nur dieser die Vereinigung von 37 Köpfen, denn in keiner Frage gingen die Meinungen so weit auseinander, als in der deutschen. Der Präsident hatte, nachdem die dicken hannoverschen Actenstücke in der deutschen Frage, und dann noch, ich weiß nicht mehr, durch wessen Vermittlung, von Seiten der preußischen Regierung Actenstücke, betreffend das Bündniß vom 26. Mai — 135 Seiten in kl. Folio — kaum 3 Tage vertheilt waren, auf den 20. December die deutsche Frage auf die Tagesordnung gesetzt. Die Zeitung für Norddeutschland hatte schon am 18. December einen Mahnruf an die Ständeversammlung erlassen, der sie nachsagte, „daß selten eine Ständeversammlung mehr gethan habe, das Vertrauen zu dem ganzen ständischen Wesen wankend zu machen, als die gegenwärtige" — deren zweiter Cammer sie Schwäche vorwarf — „Schwäche aus Unentschlossenheit, Schwäche aus Unglauben — Schwäche aus tiefem Irrthum". Die Augen des deutschen Volkes, meinte sie, welche auf Hannover gerichtet seien, blickten in das Oede und Leere; die Hand, die nach der unsrigen greifen wollte in das Oede und Leere, es sei das die Hand der Geschichte, die über diese Ständeversammlung und diese Regierung richten werde mit gerechtem Gericht. — Am folgenden Tage brachte sie abermals einen Leiter: „Keine Commission, keine Verschleppung." Diese wollte die Linke auch nicht, sie hatte vielmehr überlegt, daß, wenn die deutsche Sache auf der Tagesordnung stehen bleibe, dies für Viele, die sich noch nicht vorbereitet hatten, ein triftiger Grund sei, dieselbe an eine Commission zu verweisen. Sie ließ daher durch Lang den Antrag stellen, die Sache von der Tagesordnung zurückzuziehen. Windthorst stellte den Antrag auf Commission. Der Zweck der Linken war Bueren und seinen Genossen sehr wohl bekannt, dennoch widersprachen sie, drängten sogar auf namentliche Abstimmung über diese Vorfrage, die dann zum Resultate hatte, daß nur 34 für das Zurückziehen von der Tagesordnung stimmten: Adickes, Ahlborn, Begemann, Bojunga, Brammer, Büttner, Buß, Dammers, Düssel, Ellissen, Frerichs, Groß, Hintze, Horst, Kan-

nengießer, Kaulen, Köhler, Köhler von Quakenbrück, Kröncke, Lang I., Lang II., Merckel, Amtmann Meier, Oppermann, Osten, Pfaff, Reye, Richter, Rohrmann, Schläger, Schlüter, Siedenburg, Thiermann, Vangerow.

Nun ging Windthorst's Antrag auf Verweisung an eine Commission mit 41 Stimmen durch. Die Reichsverfassungstreuen hatten durch ihre Abstimmung gerade das erreicht, was sie vermeiden wollten. Am anderen Tage, als dieselben ihren Fehler eingesehen hatten, als außerdem eine nur kurze Vertagung bestimmt war, erhielt der Langsche Antrag die Majorität, die deutsche Sache sollte am 4. Januar auf die Tagesordnung gestellt werden. Man vertagte sich dann bis zum 31. December, an welchem Tage die Cammer indeß unbeschlußfähig blieb, und begann die Geschäfte am 2. Januar.

Das alte Jahr hatte nicht geendet ohne eine Neuigkeit eigenthümlicher Art, wie sie wenigstens in Hannover noch nie vorgekommen war. Die amtlichen Nachrichten brachten am 28. die Nachricht:

„Seine Majestät der König haben geruhet, den bisherigen Advocaten Detmold hieselbst, nachdem selbiger die von Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser ihm anvertraut gewesenen Functionen eines Reichsministers der Justiz, des Innern und des Handels niedergelegt, zu Allerhöchstihrem Legationsrathe zu ernennen."

Man brachte mit dieser Titulirung den Empfang eines außerordentlichen österreichischen Botschafters in Verbindung, des Major v. Wesselényi, der Sr. Majestät die Ernennung zum General der Cavallerie der k. k. österreichischen Armee überbrachte, indem man wissen wollte, dieselbe, so wie die Sendung des Herrn Detmold zum Bevollmächtigten bei dem Interim, sei auf ausdrücklichen Wunsch von Wien geschehen.

Die Stände sammelten sich im neuen Jahre langsam, es gab noch keine West- und keine Südbahn, auch die Bremenser hatten bis Bremen häufig mit schlechten Wegen zu kämpfen. Am 5. Januar kam in zweiter Cammer bei überfüllten Tribünen die deutsche Frage auf die Tagesordnung. Lang II. betrat zuerst den Kampfplatz. Er ging von dem Grundsatz aus, daß die Reichsverfassung auf rechtsgültige Weise zu Stande gekommen sei und daß die Regierungen sie anzunehmen hätten. Hätte Hannover seine Zustimmung gegeben, so würde Sachsen, wahrscheinlich auch Baiern haben nachgeben müssen. Die Regierung habe das nicht gethan, auf den Zusammenhang von ganz Deutschland ein entschiedenes Gewicht gelegt, obgleich der Beitritt Oesterreichs zum Bundesstaate eine Unmöglichkeit gewesen. Er beleuchtete dann das egoistische und particularistische der österreichischen Politik, deducirte aus dem alten Bundesrecht die Befugniß der Bildung eines engeren Bundes im Bunde (Artikel 11 der Bundes-, Artikel 6 der Wiener Schlußacte), beleuchtete die Regierungsvorlage als sehr gelungenes Gemälde über die Bestrebungen der dynastischen Interessen. Dem hannoverschen Entwurfe habe die wirksame Executive gefehlt, diese sei es, welche die preußische Spitze nicht entbehren lasse. In den Vorlagen sei viel von dem alten Bundesrecht die Rede, nicht aber von den Bundesbeschlüssen vom 30. März, 7. April, 12. Juli, dem Reichsgesetz vom 28. Juni. Das seien die Quellen des Rechts für das Volk. Das Unrecht des Interims wird deducirt, es sei gegen das Reichsgesetz, lediglich durch die Regierungen begründet, und das

Interim bedeute: Kein einiges Deutschland, sondern ein wo möglich uneiniges Preußen und Oesterreich! Sein Antrag lautete: „Königlicher Regierung zu erwiedern:

„Wenngleich Stände es dahin gestellt sein lassen, ob die von der Königlichen Regierung vorgebrachten Gründe den vorläufigen Rücktritt von der weiteren Mitwirkung zur Ausführung des sog. Dreikönigsbündnisses rechtfertigen, so sind sie doch der Ansicht, daß dieser Rücktritt insofern einer Rechtfertigung nicht bedarf, als die Königliche Regierung dies Bündniß, welches auf Berufung eines nach einer andern als der rechtlich bestehenden Wahlordnung zusammengesetzten Reichstages gerichtet ist, einzugehen nicht berechtigt gewesen sein kann.

„Je mehr aber Stände beklagen, daß die Königliche Regierung der Anerkennung der zu Frankfurt festgestellten Reichsverfassung sich entzogen und sogar zur Beseitigung der Nationalversammlung durch einseitige unbefugte Zurückberufung der hannoverschen Abgeordneten mitgewirkt hat, um so weniger können sie den Beitritt zu dem ohne Zustimmung der Nation eingerichteten sog. Interim für gerechtfertigt erkennen.

„Indem Stände daher die Erwartung aussprechen, daß die Königliche Regierung zu einer Verlängerung des Interims über den 1. Mai d. J. hinaus ihre Einwilligung keinesfalls ertheilen werde, halten sie sich zu dem Antrage für verpflichtet, daß die Königliche Regierung, eingedenk der dem deutschen Volke gegebenen Zusicherung, auf Wiederberufung einer Nationalvertretung, in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 hinwirke, da nur durch eine solche Vertretung das gestörte Werk wieder aufgenommen und das letzte Wort darüber gesprochen werden kann: ob die Nation bei der zu Frankfurt festgestellten deutschen Reichsverfassung schließlich beharren oder einer Abänderung nach den Aufstellungen der Regierungen beitreten will.

„Dabei betrachten Stände es als sich von selbst verstehend, daß — wie beklagenswerth auch die augenblickliche Ausschließung eines Theiles von Deutschland sein mag — Abgeordnete aus den zu Deutschland gehörenden Theilen des österreichischen Kaiserreichs nicht weiter hinzugezogen werden können, so lange Oesterreich eine solche Vereinigung seiner zu Deutschland gehörenden Theile mit dem übrigen Kaiserstaate und eine solche Trennung von Deutschland aufrecht erhält, wie sie in der österreichischen Verfassung vom 4. März v. J. ausgesprochen ist."

Lang I. secundirte seinem Sohne, er erörterte drei oder richtiger vier Fragen: wie konnte die Regierung, uneingedenk ihres Ursprungs, von Anfang an darauf hinausgehen, der Nationalversammlung feindlich entgegenzutreten? Wie konnte sie das Dreikönigsbündniß schließen? Wie will sie es rechtfertigen, daß sie jetzt wieder davon zurückgetreten ist? Wie hat sie zum Interim ihre Einwilligung geben können, ohne zuvor das Volk und seine Vertretung gefragt zu haben? Man sieht es den Fragen schon an, daß das mehr eine Ausführung im Sinne der Gothaer war, und Lang I. bekannte offen, daß er in Mistrauen gegen Preußen aufgewachsen, daß dieses Mistrauen durch die Geschichte gefördert sei, der schlesische Krieg, die Theilung Polens, der Baseler Friede, die Besetzung Hannovers, der schleswig-holsteinsche Krieg; jetzt noch das Hin- und Herschwanken zwischen Versprechen und Nichthalten, der Scheinconstitutionalismus, das seien keine Ele-

mente, die dem Mann von Grundsätzen Sympathieen einflößen könnten. Dennoch sei seine feste Ueberzeugung, daß es nicht anders gehe, als mit Preußen an der Spitze und daß die Bundesgenossenschaft mit Preußen doch immer weniger sein würde, als preußischer Unterthan zu sein, da das Interim die Theilung anbahne und Hannover dann Preußen zufalle. Er stimmte für den Antrag seines Sohnes. — Als fernerer Secundant trat Ellissen auf, indem er das schwere Geschütz der Geschichte gegen die Fehler und Verbrechen der Dynastieen aufführte, die jetzt so großes Gewicht auf die historische Entwicklung legten und 1806 nicht das geringste Bedenken getragen, durch ein förmlich organisirtes Raubsystem gegen ihre Mitstände sich zu bereichern und Deutschland auf das Gebot des Reichsfeindes zu Paris radical umzugestalten. Er entlud nicht wenig Zorn gegen Preußen und das Dreikönigsbündniß und hielt den Antrag Langs für den rechten, da es nicht darauf ankomme, heroische Beschlüsse in den Wind zu fassen, sondern solche, deren Erfolg, wenn auch zweifelhaft, doch möglich, jedenfalls wünschenswerth sei.

Ob die Zukunft der Freiheit gehöre, sei nicht so gewiß; entweder gehöre sie einer schmählicheren Knechtschaft als Deutschland je gekannt, oder der vollen, wahren, ganzen Freiheit — wer nicht für die Freiheit arbeite — der arbeite, bewußt oder unbewußt — für die Knechtschaft.

Es folgte dann Bueren mit dem heroischen Antrage: „Stände mögen zu erwiedern beschließen:

„1) daß sie die von den gesetzlichen Vertretern des deutschen Volkes in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung vom 28. März 1849 nebst dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 als rechtsgültig für ganz Deutschland anerkennen;

„2) daß sie demnach der hannoverschen Regierung alles und jedes Recht absprechen, diesen Volksgesetzen den Gehorsam zu versagen;

„3) daß sie mithin das von der hannoverschen Regierung abgeschlossene Dreikönigsbündniß, den Entwurf einer Gegenverfassung und das octroyirte Reichswahlgesetz der drei Könige und ihrer Bundesgenossen und Alles, was zu deren Ausführung bereits geschehen ist und ferner geschehen mag, als einen Eingriff in die unveräußerlichen Rechte des deutschen Volkes verwerfen;

„4) daß sie ebenfalls die Interimsregierung für Deutschland, die von Oesterreich und Preußen und sonstigen Groß- und Kleinmächten kraft Vertrages vom 30. September 1849 proclamirt worden ist, nicht anerkennen können;

„5) daß sie vielmehr keine andere Reichsgewalt für ganz Deutschland anerkennen, als eine solche, die aus dem Willen des nach freier Volkswahl zu ergänzenden deutschen Parlaments hervorgehen wird;

„6) daß sie nach allem diesen das bisherige Verfahren der hannoverschen Regierung in der deutschen Sache entschieden misbilligen, jetzt aber von ihr erwarten, daß sie mit allen Kräften dahin wirken werde, das gesprengte deutsche Parlament durch freie Volkswahlen nach dem Wahlgesetze vom 7. April 1848 ergänzen zu lassen und daß sie dessen Beschlüssen in Bezug auf die Verfassung und Reichsgewalt für ganz Deutschland sich unbedingt unterwerfen, vorab aber die reichsgesetzlichen Grundrechte des deutschen Volks als hannoversches Landesgesetz anerkennen und zur Geltung bringen werde."

Die Rechtfertigung war die bekannte, wenn der Vordersatz zugestanden

war, logisch vollkommen richtig. Der Redner erwartete aber die Rechtfertigung seines Antrags nicht in dieser Cammer, sondern von den rettenden Thaten des Volkes! So wenig kannte der Antragsteller selbst das Volk, für das er beständig wirken wollte.

Windthorst wollte die Sache einfach von der praktischen Seite behandelt wissen — die Regierung habe wohl und recht gethan, daß sie die in Frankfurt beschlossene Verfassung nicht angenommen habe — ganz Deutschland habe es sein sollen — Oesterreich, ohne das wir wahrscheinlich noch eine französische Provinz wären (Murren und Widerspruch!), habe nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Ob es gut und rathsam gewesen, den Vertrag vom 26. Mai zu schließen, wolle er nicht erörtern, die Regierung habe aber Recht gethan, Bestrebungen entgegenzutreten, welche den Zweck haben, einen Bundesstaat mit allen, mit vielen oder selbst mit wenigen deutschen Staaten zu schaffen. Was die Zukunft anlange, so lasse sich nur zum Recht gelangen, wenn mit einer neuen Nationalversammlung die deutsche Verfassung vereinbart werde. Er stelle daher den Antrag:

„In Erwägung, daß der Grundgedanke und das Ziel der deutschen Bewegung des Jahres 1848, sowie die Aufgabe der deutschen Nationalversammlung die politische und materielle Einigung aller deutschen Stämme gewesen ist, und daß dieser Grundgedanke und dieses Ziel unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß, die Königliche Regierung auch unter Festhaltung dieses Gesichtspunctes den damit nicht übereinstimmenden, auf die Begründung einer bundesstaatlichen Verbindung selbst einzelner wenigen deutschen Staaten gerichteten Bestrebungen mit Recht in den Weg getreten ist;

„In Erwägung, daß der Vertrag vom 30. September v. J. die Bildung einer provisorischen Bundescentralcommission betreffend, wenngleich der Beitritt der Königlichen Regierungen zu demselben unter den vorliegenden Umständen durch die Nothwendigkeit geboten sein mochte, den Ständen keine Veranlassung zu einer Rückäußerung giebt, da die Königliche Regierung eine Genehmigung dieses Vertrags bei den Ständen nicht beantragt hat, und es sich von selbst versteht, daß die Rechte des Königreichs und der Stände desselben insbesondere dadurch in keiner Weise alterirt werden dürfen;

„aus diesen Gründen gehen Stände über das Schreiben der Königlichen Regierung vom 10. v. M., die deutsche Frage betreffend, insoweit zur motivirten Tagesordnung über.

„In Erwägung jedoch, daß ein baldiges Zustandekommen einer, den wirklichen Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden und auf dem Wege der weitern Entwickelung des bestehenden Rechts zu erstrebenden Verfassung Deutschlands dringend geboten ist, ersuchen Stände die Königliche Regierung:

„das bezeichnete Ziel mit Entschiedenheit, Offenheit und Selbstverleugnung fortdauernd zu verfolgen, und zu diesem Ende mit allen Kräften insbesondere dahin zu wirken, daß baldthunlichst nach einem, das Vertrauen des deutschen Volks erweckenden Wahlgesetze eine Vertretung desselben von den Regierungen berufen und von diesen mit der also berufenen Volksvertretung die Verfassung Deutschlands vereinbart werde.

Dammers fühlte sich wegen seiner Betheiligung an den Arbeiten der Nationalversammlung und den Gothaer Beschlüssen berufen, in einer sehr

ausführlichen, wohl vorbereiteten Rede sich auszulassen, ohne Neues zu sagen, das Thun der Nationalversammlung vertheidigend, die Regierung tadelnd daß sie dem Dreikönigsbündnisse nicht treu geblieben. Ein Directorium mit Preußen und Oesterreich an der Spitze sei nur möglich bei ganz wiederhergestellten alten Bundestagsformen, nicht möglich mit einem Volkshause. Er erkläre sich aus denselben Gründen, wie Lang I. für den Antrag Lang II.

Gerding will nicht Geschichte vorführen, nicht Moral predigen, er wirft einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand, erblickt in dem Interim für die europäische Contrerevolution die Probe, ob der Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen für die Ruhe und Ordnung Deutschlands die genügenden Garantieen biete. Er erklärt sich für den Buerenschen, eventuell für den Langschen Antrag. — So schloß der erste Tag.

Am 7. Januar stellte und rechtfertigte Groß aus Leer einen Antrag im Sinne der Gothaer, Beschickung des Verwaltungsraths, ungesäumte Veranstaltungen zu den Wahlen in Erfurt u. s. w., nahm denselben aber im Laufe der Debatte zurück. Die sehr ausführliche Rede war zugleich ein Loblied auf Ostfriesland.

Justizrath Schlüter sucht den Windthorstschen Antrag in sein Nichts zu zerlegen. Er sagt sehr richtig, daß in Preußen Alles darauf ankomme, welche von den drei Parteien, die um die Macht stritten, ans Ruder komme oder daran bleibe, ob die Gerlachsche, die Hofpartei, oder die Brandenburg-Manteuffelsche, oder die Radowitzsche. Für den Langschen Antrag.

Regierungsrath Böhmer gegen den Weg Preußens, der nicht zur Einigung Deutschlands, sondern zu Preußens Vergrößerung führt; für den Antrag Windthorst's.

Dafür auch Hirsch, wenn auch aus anderen Gründen, als der Antragsteller. Die Aufgabe der Gegenwart sei, nicht die vorhandenen schweren Verwickelungen durch unfruchtbare Recriminationen oder unausführbare Anträge zu vermehren, sondern ihre Lösung im steten Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse zu suchen. — Durch das Bündniß vom 26. Mai werde der Zweck, Einheit, Freiheit, Macht und Größe Deutschlands zu erreichen, nicht erreicht. Dem Interim fehle mit Recht jedes Vertrauen des Volkes, die Bundescommission sei keine rechtlich constituirte Behörde. — Was die Zukunft Deutschlands anbetreffe, so müßten dem Volke die Rechte auf Neugestaltung der Verfassung im Sinne wahrer Einigung und Freiheit bleiben. Das Panier der Volkssouverainetät sei in dem letzten Jahre zu Boden gesunken, man möge sich darüber nicht täuschen und das Unmögliche verfolgen. Man möge den Weg der Vereinbarung und Verständigung nicht verschmähen, ein Vergleich sei gerade in politischen Dingen das Zweckmäßigste. Es müsse aber ein Organ geschaffen werden, das dem Vertrauen des Volkes entspreche. Wo möglich müsse sich Deutschland mit Oesterreich, beharre dieses auf seiner Verfassung vom 4. März, auch ohne dasselbe zum Bundesstaat constituiren.

Weinhagen weiß nicht, warum der Antrag Buerens nicht ausführbar sei, wenn man ihn ausführen wolle. Er sei ausführbar, weil er sich auf das Recht stütze. Er sei, wenn er in einem Theile Deutschlands festgehalten werde, das Panier des Rechts, um welches sich später das Vaterland wieder schaare. Es sei nicht gut gethan, das Banner leichtfertig fallen zu

lassen. Er werde sich für den Antrag Buerens erklären, eventuell für den des Lang II., — ganz eventuell stelle er zu dem Antrage Windthorst's folgenden Unterverbesserungsantrag:

„Königlicher Regierung zu erwiedern: „Mit Bedauern haben Stände aus dem Schreiben des Königlichen Ministerii vom 10. December v. J. die wiederholte Benachrichtigung entgegen genommen, daß das deutsche Verfassungswerk noch nicht zu dem Ziele und Abschlusse gelangt sei, dessen Erstrebung seit dem Frühling 1848 von dem deutschen Volke, auch von dem hannoverschen Volksstamme gefordert und von den resp. deutschen Regierungen zugesagt wurde.

„Indem Stände voraussetzen dürfen, daß der Königlichen Regierung der vom Volke bezeichnete Weg zu demselben nicht unbekannt sei, wollen sie zur Zeit von einem näheren Eingehen auf das Schreiben des Königlichen Ministerii vom 10. December v. J. und die damit gemachten officiellen Mittheilungen absehen, sie glauben jedoch schon jetzt die Erklärung nicht zurückhalten zu dürfen:

„daß das von Seiten der Königlich hannoverschen Regierung mit der Königlich preußischen und sächsischen Regierung abgeschlossene Bündniß behuf Herstellung eines deutschen Verfassungswerkes zwischen den einzelnen deutschen Staatsregierungen, sowie die Einsetzung eines Bundesschiedsgerichts und das sogenannte Interim ebenso wenig geeignet sind, die unzweifelhaften Neigungen und gerechten Wünsche des hannoverschen Volks zu befriedigen, als öffentliche Rechtszustände von gesicherter Dauer in Deutschland zu begründen."

Es sprechen noch Freudentheil und Ellissen gegen den Windthorstschen Antrag, denselben als vage, vieldeutig, nichtssagend bezeichnend. Für so schlimm hält Lang I. den Antrag nicht, stellt dazu vielmehr einen eventuellen Verbesserungsantrag dahin:

„1) die geschehene Zurückberufung der hannoverschen Abgeordneten zur Nationalversammlung bestimmt zu tadeln,

„2) den von vielen Abgeordneten sogar als Vertrauensvotum aufgefaßten dunkelen Tadel hinsichtlich des Interims deutlich auszusprechen,

„3) als das einzig anwendbare Wahlgesetz den Bundesbeschluß vom 7. April 1848 zu bezeichnen und

„4) auszusprechen, daß zur Zeit und so lange Oesterreich auf seiner Centralisation bestehe, von dort keine Abgeordnete zugezogen werden können."

Dann sucht Stüve in einer sehr ausführlichen Rede das Verfahren des Ministeriums zu rechtfertigen, und die gestellten Anträge sämmtlich als unangemessen darzustellen. Er bedauere, so wenig Positives vernommen zu haben. Es sei allerdings etwas Wortgeklingel vorgekommen, und er glaube auch, daß man die Glocke mitunter habe läuten hören, ohne zu wissen, wo sie hänge. Der Buerensche Antrag stütze sich auf die Behauptung, daß das formelle Recht der Reichsverfassung zur Seite stehe. Dem sei nicht so, es würde aber ganz verlorene Zeit sein, die Gründe, daß dem nicht so sei, zu wiederholen. Es werde dadurch, daß man bei dem früheren Beschlusse der Frankfurter Versammlung beharre, sich auf dieselben als ein Recht steife, in Gottes Welt nichts erreicht werden, man werde damit nur das Urtheil sprechen, daß in der Sache überall nichts geschehen solle. Der Langsche Antrag suche eine Vermittlung zwischen der unbedingten Gül-

tigkeit der Reichsverfassung und der Wirklichkeit. Allein diese Vermittlung sei eine höchst unglückliche. Die Voraussetzung, daß die Regierung von dem Bündnisse zurückgetreten sei, sei zunächst falsch. Man müsse zwischen dem Bündnisse und dem Verfassungsentwurfe unterscheiden. Das Bündniß habe Ordnung stiften wollen, diese sei durch das Interim da und daher insoweit überflüssig geworden, in anderer Beziehung bestehe es fort. Die Verfassung, wie sie vorliege, durchzuführen, habe die Regierung sich verpflichtet, sofern dieselbe von Würtemberg und Bayern angenommen werde und von Oesterreich kein Widerspruch erfolge; sie werde ihr Wort halten. Sie sei zu dem Abschlusse solcher Bündnisse befugt, müsse freilich, solle denselben Folge gegeben werden, die Genehmigung der Stände einholen. Das Bündniß selbst bedinge solche Zustimmung nicht. Das Interim sei ein Vertrag unter den Regierungen, der Beitritt dazu sei im formellen Rechte ausgeführt, so wie auch mit politischem Rechte, denn man müsse in Deutschland eher Alles erdulden, als einen Bürgerkrieg hervorrufen, dieser habe aber vor der Thür gestanden und sei durch das Interim verhütet. Der Langsche Antrag, in Bezug auf das, was geschehen solle, sei inconsequent, er gebe auf Bundestagsbeschlüsse zurück, die schwerlich so auszulegen, die durchaus zweifelhaft. Zu so etwas Zweifelhaftem als Basis des Rechts zurückzukehren, sei nicht rathsam. Außerdem aber, wenn man die Beschlüsse vom 30. März und 7. April als Basis des bestehenden Rechts annehme, woher komme man dann zu der Befugniß, Oesterreich auszuschließen! Der Antrag sei ein bloßes Blendwerk, er behaupte, an dem bestehenden Rechte festzuhalten, während er dasselbe ausschließe. Es sei eine reine Willkür, Oesterreich auszuschließen, indem man das thue, abstrahire man vom Rechte. — Ob man denn glaube, daß Preußen das allgemeine Wahlrecht annehmen werde? Selbst, wenn das Volk die allgemeine Ueberzeugung habe, das Wahlgesetz zu wollen, ob es diese jetzt, wo Oesterreich und Preußen wieder stark geworden, ohne Revolution durchsetzen könne? Und an dieser scheine es für einige Zeit die Lust verloren zu haben. Ein Mittelzustand zwischen Gewalt und Recht, zwischen Zwang und Einigung — wie man ihn sich gedacht in und durch Demonstrationen, sei nichts mehr. Demonstrationen seien halbe Gewalt, wenn man aber, wie in Deutschland, erst einmal zur ganzen Gewalt geschritten, hülfen sie nichts mehr. Bei solcher Lage der Sache würde die Regierung mit einem Beschlusse, wie Lang ihn wolle, nichts thun können; man würde dadurch dieselbe nur lähmen.

An demselben Fehler leide der Windthorstsche Antrag, soweit er versuche, etwas Positives zu gründen. Der Redner beklagte dann die Nichtentwicklung der Bundesverfassung seit 1815, daß diese so gehemmt sei, daß es nicht einmal der Wissenschaft und Literatur möglich gewesen sei, dieselbe einer Erörterung zu unterziehen, und warf einen Rückblick auf 1848 und Frankfurt, sich aus mancherlei, selbst strategischen Gründen für das Verbleiben Oesterreichs aussprechend. Er deutete die Gefahren an, Zustände von 1795 bis 1813 zurückkehren zu sehen, und wie die Mittel- und kleinen Staaten nur noch eine Kraft hätten, das Recht, und diese dürfe der Schwächere nie aus den Händen geben. Wenn Oesterreich und Preußen sich zum bösen Frieden nähere, wachse die Gefahr (der Mediatisirung). Mit einem Worte mußte man den Kern seiner Rede dahin deuten, daß Hanno-

der mit allen Mitteln auf Wiederherstellung des alten Bundestags und Bundesrechts dringen müsse, wozu selbst Oesterreich leider keine Neigung zeige, weil darin allein eine gewisse Sicherheit für seine Fortexistenz gegeben sei; denn klar und bestimmt ausgesprochen war das nicht. Der Redner schloß damit: die Gefahr sei groß; die Stände Hannover's könnten nur in einer Beziehung dazu wirken, daß dieselbe entfernt werde.

Gerding meinte nun zwar, daß die Entscheidung nicht in Wien oder Berlin liege, sondern in der Kraft des deutschen Volkes und wenn nur eine Regierung den Muth und die Ehrlichkeit habe, das Banner der Reichsverfassung aufzupflanzen, das ganze Volk ihr folgen werde, was ein Bravo der Gallerieen hervorrief; indeß zweifle ich nicht, daß Gerding das Volk — die Masse, welche wie ein Kornfeld im Winde zu schwanken pflegt, jetzt besser kennen gelernt hat. Die Tausende, welche 1848—49 in Celle in demokratischen, Volks-, Arbeiter-, Turnvereinen die Volkssouverainetät proclamirt, der Reichsverfassung Treue geschworen, den Aristokraten ewigen Haß, die die Existenz der Dynastie nur von ihrer Gnade abhängig hielten, kriechen jetzt in byzantinischen Loyalitätsadressen. Die Sitzung hatte von 12 bis 5¼ Uhr gewährt, man drang von der einen Seite auf Schluß der Sitzung, von der andern auf Abstimmung. Der Präsident verfügte die erstere und setzte die Fortsetzung der Sache auf die Tagesordnung.

Am folgenden Tage, den 8. Januar, eröffnete der Verfasser dieses die Debatte, indem er den Vorwurf, daß der Langsche Antrag nichts Positives gebe, zurückwies und auf die Vorlagen der Regierung zurückwarf, aus denen man gleichfalls nicht ersehen könne, was in der deutschen Sache geschehen könne und nach Ansicht der Regierung geschehen solle. Die Regierung fordere nur ganzes volles und unbedingtes Vertrauen und nochmals Vertrauen und freie Hand in der deutschen Sache, die dann Alles zum Besten lenken werde. Allein, betrachte man die Stellung, welche die Regierung seit 1848 in dieser Frage eingenommen habe, so finde man nichts als Schwanken, eine Politik, die mit dem Winde umspringe, bald zu dem Parlamente neige, bald zu Oesterreich, bald zu Preußen und die kein anderes Ziel habe, als eben Hannover zu erhalten. Das deutsche Volk habe ein unveräußerliches Recht auf ein deutsches Reich, das ihm durch die Souverainetätserklärungen der Dynasten im Eingange der Bundesacte nicht genommen sei, die Verträge von 1815 seien seit lange durchlöchert und nicht mehr stichhaltig (Belgien, Krakau u. s. w.) — daß die Herstellung des Bundes als die goldene Zeit, das glücklichste, was wir noch erreichen könnten, angesehen werde, sei sehr traurig. Die Glocken, die jetzt zum Interim und nach Frankfurt läuteten, seien am Ende für uns noch gefährlicher, als die, welche nach Erfurt läuteten. (Der Verfasser ahnte dunkel, daß von dem ersehnten Bundestage aus, das Stüvesche Verfassungswerk zerstört werden würde.)

Schließlich wandte er sich gegen Hirsch, um zu zeigen, daß der Windthorstsche Antrag keinen Vergleich, sondern ein Unterwerfen enthalte. Klée vertheidigt diesen Antrag, Bueren vertheidigt seinen Antrag gegen alle anderen Anträge, die er einer bittern Kritik unterzieht, er wird dabei von Detering und Gerding unterstützt.

Landdrost Meyer sprach gegen Oppermann, der nach Art der monatlichen Witterungsnachrichten im Kalender über die Stimmung der Regierung in jedem

Monate Mittheilungen gemacht, aus welcher Quelle wisse er nicht. Er will das Vertrauen zwischen Regierung und Volk nicht geschwächt, sondern gestärkt wissen.

Hirsch vertheidigt die Gründe, aus denen er für den Windthorstschen Antrag sich erklärt hat, Schatzrath Lang sucht die Angriffe Stüve's zu widerlegen, Stüve duplicirt. Nachdem noch eine größere Anzahl Deputirter das Wort ergriffen und man schon bei dem Motiviren der Vota ist, ruft man von der Gallerie Ellissen Bravo zu, worauf der Präsident die Tribünen räumen läßt.

Während die Zuhörer sich entfernen, remonstrirt Freudentheil unter wiederholtem Applaus der Tribüne gegen geheime Abstimmung in einer so wichtigen Sache. Der Präsident setzt darauf die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung aus.

Es wurde in dieser, am 9. Januar, namentlich abgestimmt zunächst über den ersten Buerenschen Unterverbesserungsantrag nebst seinen 5 Anhängen, dahin lautend, „daß Stände die von den gesetzlichen Vertretern des deutschen Volkes in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung vom 28. März 1849 nebst dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 als rechtsgültig für ganz Deutschland anerkennen"; dafür stimmten 20, nämlich: Adickes, Begemann, Bojunga, Brammer, Bueren, Detering, Düffel, Ellissen, Freudentheil, Gerding, Kaulen, Krönke, Schatzrath Dr. Lang, Pfaff, Rohrmann, Schlüter, Siedenburg, Thiermann, v. Vangerow, Weinhagen.

Für die Folgeanträge, die nur Consequenzen dieses ersten Antrags waren, stimmten immer weniger, zu dem zweiten nur noch 7, zu dem dritten 6, zu dem vierten 7, zu dem fünften und sechsten nur noch 5: Brammer, Bueren, Detering, Gerding, Weinhagen. Es kam nun der Antrag Lang II. zur Abstimmung, für welchen stimmten: Adickes, Ahlborn, Begemann, Bojunga, Brammer, Bueren, Dammers, Detering, Düffel, Ellissen, Frerichs, Freudentheil, Gerding, Groß, Hintze, v. d. Horst II., Kaulen, Kreiseinnehmer Köhler, Krönke, Stadtsyndicus Dr. Lang, Schatzrath Dr. Lang, Oppermann, v. d. Osten, Pfaff, Reese, Richter, Rohrmann, Schläger, Schlüter, Siedenburg, Thiermann, v. Vangerow, Weinhagen, also 33 gegen 43. Bueren, Kaulen, Münster, drei Katholiken, protestirten gegen den Ausschluß Oesterreichs.

Für den Weinhagenschen Verbesserungsantrag erhoben sich nur 21 gegen 55 Stimmen, auch die Verbesserungsanträge Lang I. wurden abgelehnt, nachdem dieselben, vom Antragsteller fallen gelassen, von Bueren wieder aufgenommen waren, er gewann 31 Stimmen gegen 43, da mehrere Mitglieder sich während der Abstimmung entfernten. Schließlich wurde der Windthorstsche Antrag mit 42 gegen 34 Stimmen angenommen. Dafür stimmten: Bergmann, Böhmer, Buddenberg, Büttner, Buß, v. Düring, Eggers, Fründt, v. Garßen, Grosse, v. Hagen, Hanstein, Heilmann, Heinemann, Heise, Heyl, v. Hinüber, Hirsch I., Kannengießer, Klée, Sattlermeister Köhler, Lange, Lehzen, Mackensen, Merkel, Amtmann Meier, Landdrost Meyer, Sen. Meyer, Siebenmeier Meyer, Pagenstecher, Riechelmann, Schmidt, Stubbe, Stüve, Thedinga, Vespermann, Weber, Wehmann, Wilhelmi, Wilkens, Windthorst, Wißmann.

Die Zeitung für Norddeutschland suchte sich darüber zu trösten, indem sie argumentirte, der Antrag habe keine moralische und keine politische Bedeutung, er stelle nur die numerische Stärke der Parteien fest. Derselbe sei eitel Blendwerk. Sie berief sich im Uebrigen auf die Motive Thiermann's gegen den Antrag. Die Regierung war dem Antragsteller dankbar, denn Stüve erkannte wenigstens das als Vorzug des Antrags vor dem Langschen, daß er der Regierung freie Hand lasse, und sie stärke, auf dem begonnenen Wege fortzugehen.

In der ersten Cammer nahmen die Verhandlungen, wenn auch einen gleichen Schluß, doch einen etwas anderen Verlauf, es trat in derselben eine größere Neigung zu Preußen hervor, getragen hauptsächlich von dem Deputirten der Universität, Herrmann. Am 20. December, hatte auch in erster Cammer die deutsche Frage auf der Tagesordnung gestanden, und war damals ein Antrag auf Commission angenommen.

In zweiter Berathung hatte Wynecken einen dem Langschen Antrage, Rosenthal einen dem Buerenschen Antrage gleichlautenden Antrag eingebracht, ohne damit durchzudringen. Die Discussion war kurz und nur eine Expectoration Wachsmuths über die Verhandlungen in Gotha und seine Stellung zu denselben (Landtagsblatt 1. C., S. 244) bemerkenswerth. Als nun in Folge des abweichenden Beschlusses zweiter Cammer die deutsche Frage am 11. Januar abermals auf die Tagesordnung gesetzt war, beklagte zuerst der Director Tellkampf die völlige Hoffnungslosigkeit der deutschen Sache. Er zeigte die völlige Unvereinbarkeit der Bestrebungen von Oesterreich, Preußen, Baiern u. s. w. Die Einheit Deutschlands werde nie das Werk seiner Dynastieen sein, und doch habe das deutsche Volk ein gutes Recht auf einheitliche parlamentarische Verfassung.

Herrmann theilt diese Hoffnungslosigkeit nicht, er meint, die Regierungs- oder dynastischen Interessen seien gar nicht in der Lage, auf eine so ausschließliche und beharrliche Weise sich geltend machen zu können, daß ein berechtigtes Streben des Volkes daneben nicht zu Einfluß zu gelangen vermöchte. Dem Streben nach Einigung sei ein gewaltiges Hinderniß in den Weg gesetzt durch Oesterreich, das einseitig seine deutschen Bundesländer aus ihrer bisherigen Verbindung und Unterworfenheit unter den deutschen Bund zu einem Centralstaate von 37 Millionen, in welchem nur 7 Millionen Deutsche, zusammengezogen habe. Ein solcher Einheitsstaat und eine engere politische Einigung Deutschlands schlössen sich aus. Er vertheidigt daher das Dreikönigsbündniß, beklagt die eingetretenen Differenzen, will, daß fortan nicht mehr einseitig von den Regierungen, sondern constitutionell verfahren werde, und stellt den Antrag:

„In Erwägung, daß der Grundgedanke und das Ziel der deutschen Bewegung des Jahrs 1848, so wie die Aufgabe der deutschen Nationalversammlung eine engere politische und materielle Einigung des gesammten Deutschlands auf Grundlage einer parlamentarischen Verfassung gewesen ist;

„In Erwägung, daß dieses Ziel nicht dadurch vereitelt werden darf, daß Oesterreich durch seine Reichsverfassung vom 4. März 1849 die Theilnahme seiner deutschen Lande an jener engeren Einigung für jetzt thatsächlich ausgeschlossen, und deshalb nur die Möglichkeit einer dem bisherigen Bundesverhältniß analogen völkerrechtlichen Union übrig gelassen hat;

„In Erwägung, daß dem hienach modificirten Grundgedanken die Theilnahme der Königlichen Regierung an dem Bündnisse vom 26. Mai v. J. eben so entsprach, als der Widerspruch, welchen die Königliche Regierung der sofortigen Constituirung eines engern Bundesstaats ohne Heranziehung des gesammten außer=österreichischen Deutschlands entgegengesetzt hat; wobei jedoch Stände die daraus hervorgegangene Stellung der verbündeten Staaten, insbesondere Preußens und Hannovers, als eine sowohl für die Interessen unseres Landes, als des gesammten Deutschlands höchst bedenkliche aufrichtig beklagen;

„In fernerer Erwägung, daß der Vertrag vom 30. September v. J., die Bildung einer provisorischen Bundescentralcommission betreffend, wenngleich der Beitritt der Königlichen Regierung zu demselben unter den vorliegenden Umständen durch die Nothwendigkeit geboten sein mochte, den Ständen keine Veranlassung zu einer Rückäußerung giebt, da die Königliche Regierung eine Genehmiguug dieses Vertrags bei den Ständen nicht beantragt hat und es sich von selbst versteht, daß die Rechte des Königreichs und der Stände desselben insbesondere dadurch in keiner Weise alterirt werden dürfen;

„aus diesen Gründen gehen Stände über das Schreiben der Königlichen Regierung vom 10. v. M., die deutsche Frage betreffend, in so weit zur motivirten Tagesordnung über.

„In Erwägung jedoch, daß Recht und Wohlfahrt des deutschen Volkes die Verwirklichung jenes im Verein mit der preußischen Regierung angestrebten Grundgedankens dringend erheischen, ersuchen Stände die Königliche Regierung:

„das bezeichnete Ziel mit Entschiedenheit, Offenheit und Selbstverläugnung fortdauernd zu verfolgen, und zu diesem Ende mit allen Kräften dahin zu wirken, daß im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen über die Veränderungen des Verfassungsentwurfs vom 26. Mai v. J. baldigst eine solche Einigung erfolge, welche den Beitritt der Regierungen des gesammten außerösterreichischen Deutschlands herbeiführt, so wie daß demnächst nach einem, das Vertrauen des Volkes erweckenden Wahlgesetze eine Vertretung desselben von den Regierungen berufen und von diesen mit der also berufenen Volksvertretung die deutsche Reichsverfassung vereinbart werde."

Wyneken wiederholt den Langschen Antrag in etwas modificirter Form; er tadelt an dem Herrmannschen Antrage, daß er die Bestrebungen Deutschlands nach Freiheit ignorirt habe.

Kirchhoff ist nicht so verzweiflungsvoll als der erste Redner, er empfiehlt den Beschluß zweiter Cammer. Es sei, wie jener Römer sage, nicht eines Mannes Tagewerk und nicht eines Zeitalters Sache, ein geordnetes Staatswesen herzustellen. Die ideellen Bestrebungen des Menschengeistes verdienten Anerkennung, und die Tendenzen und Grundgedanken des Jahres 1848, nach geordneter Freiheit und daß Deutschland ein Weltstaat werde, würden immer aufrecht erhalten werden müssen, wenn auch nicht die absolute jezeitige Formel für dieselben.

Wachsmuth spricht sich für den Herrmannschen Antrag aus; er glaubt, daß bei der gereizten Stimmung der Regierungen es Sache der Stände sei,

ein Wort der Versöhnung zu sprechen. Superintendent Saxer: Nicht die Einigung der Stämme Deutschlands sei Grundgedanken und Ziel des Jahres 1848 gewesen, das deutsche Volk habe sich auch die Aufgabe gestellt, die Freiheit zu entwickeln. Er habe das Dreikönigsbündniß mit Freude begrüßt und jedes bittere Wort über Preußen thue ihm im Herzen weh. Für den Herrmannschen Antrag.

Vezin (Katholik) will eine Ausschließung der deutschen Stämme Oesterreichs vermieden wissen, hat keine Sympathie für das Dreikönigsbündniß, schon das Wahlgesetz stimme sie herunter. Doch müsse er sich gegen das Interim erklären.

v. Honstedt für den Wyneckenschen Antrag. Das Wahlgesetz sei das Fundament aller Vertretung, das deutsche Volk habe auf das Wahlgesetz vom 7. April 1848 ein wohlbegründetes Recht.

Hicken für den Herrmanschen Antrag, der die Möglichkeit des Zustandekommens eines Reichstages involvire. Senator Meyer aus Göttingen lebt der Hoffnung, daß Gott das deutsche Volk und alle Völker der Erde zu wahrer Freiheit führen werde, für Wyneckens Antrag.

Schatzrath v. Bothmer: Preußen sei der einzig mächtige Staat, auf den wir durch unsere Verhältnisse hingewiesen seien, bei Oesterreich könne das nie der Fall sein. Gründe, uns der österreichischen Politik zuzuwenden, gebe es überhaupt nicht; für den Herrmannschen Antrag.

Cammerrath v. Münchhausen hält diesen Antrag für sehr bedenklich. Der Weg, der dadurch der Regierung vorgezeichnet werde, sei ein verfehlter, jedenfalls verfrühter. Neupert mit Wärme für den Herrmannschen Antrag. Pastor Sander hat nur Weniges an diesem Antrage auszusetzen, das ihn jedoch bestimmt, für den Beschluß zweiter Cammer zu stimmen. Diesen erkärt Briegleb jedoch für unendlich dehnbar, nichtssagend, schillernd. Er rathe der Regierung, das als preußisch bezeichnete System der Politik anzunehmen, also den Herrmannschen Antrag, während der Antrag zweiter Cammer das österreichische System anempfehle.

Nach sechsstündiger Debatte wurde bei namentlicher Abstimmung Wyneckens Antrag gegen 17 Stimmen (v. Exterde, Harms, Hilling, v. Honstedt, Kellers, Mammen, Meine, Senator Meier, Müller, v. d. Osten, Schaper, Steinvorth, v. Wehren, Winter, Wisch, Witte, Wynecken) abgelehnt.

Herrmann's Antrag gegen 26 Bejahende (Graf Münster, v. Bothmer, Ehrlenholz, v. Exterde, Harms, Herrmann, Hicken, Hillingh, v. Honstedt, Hostmann, Kellers, Leppert, Mammen, Senator Meyer, Müller, Neupert, v. d. Osten, v. Santen, Schaper, Thormeyer, Wachsmuth, v. Wehren, Winter, Wisch, Witte, Wynecken) mit 31 Verneinenden abgelehnt.

Kirchhoffs Antrag mit 37 Bejahenden (Graf Münster, Ahrens, Angerstein, Beckmann, Schulth. Beckmann, Bennigsen, Blome, v. Bothmer, Braun, Dörrien, Eilermann, zum Felde, Gossling, v. Hammerstein, Harriehausen, Hausmann, Herrmann, Hicken, Hostmann, Kirchhoff, Knigge, Leppert, E. Meyer, H. Meyer, Col. Meyer, Michaelis, Cammerrath v. Münchhausen, Rittmeister v. Münchhausen, Prott, Refardt, Sander, v. Santen, Saxer, Schlote, Sieling, Vezin, Wolff) gegen 16 Vernei-

nende (mehrere Abgeordnete hatten vor der Abstimmnng sich entfernt) angenommen.

Hinsichtlich des Bundesschiedsgerichts wollte die Majorität 2 Cammern mit 50 gegen 39 Stimmen der Regierung völlig freie Hand geben, indem sie den Vertrag über das Bundesschiedsgericht verweigerte, aber die Einigung über ein provisorisches möglichst für alle Staaten bestimmtes unabhängiges Schiedsgericht empfahl. Die erste Cammer lehnte diesen Beschluß jedoch ab und blieb die Angelegenheit unerledigt, da es zu Conferenzen selbst nicht kam.

Mit der Beendigung der Berathungen über die deutsche Frage ließ das Interesse des Volkes an den ständischen Berathungen bedeutsam nach, die bis dahin immer überfüllten Tribünen leerten sich, bei den Ständemitgliedern selbst zeigte sich das Bestreben, die Dinge rasch zu erledigen, um die Vertagung herbeizuführen und in den Commissionen arbeiten zu können.

Der Gesetzentwurf, die Aufhebung der Mannsstifter, fand keinen Widerspruch — nur wollte man, daß Privatberechtigungen Dritter zur Verleihung von Pfründen bei einem Stifte nach Erlassung des Gesetzes nur zu Gunsten bedürftiger und würdiger Geistlicher ausgeübt werden könnten. Eben so sprachen sich Stände dahin aus, die Patronats- und Präsentationsrechte der Stifter, da, wo es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen könne, schon jetzt den Gemeinden auf die Weise übertragen zu wollen, wie solches bei den übrigen, in den betreffenden Stiftsorten bestehenden Kirchen- und Schulstellen hergebracht sei.

Stände trugen auf ein Gesetz über die Ablösbarkeit der Weidegerechtsame, insbesondere der Schäfereigerechtigkeit auf fremden Grundstücken auf Urantrag Harriehausens an, eben so auf Antrag Michaelis auf Ablösbarkeit der Fischereiberechtigung.

Der Gesetzentwurf über Aufhebung der Marken- und Holzgerichtsbarkeit und Abstellung der markenrichterlichen, holzgräflichen und markenherrlichen Berechtigungen (in Folge ständischen Antrags vom 19. Mai 1848), war für die westlichen Provinzen Osnabrück, Meppen, Lingen, Emsbüren besonders wichtig. Das Princip des Gesetzes beruht darauf, daß die nutzbaren Rechte, welche dem Markenherrn, Markenrichter, Holzgräfen aus der ihm beigelegten richterlichen Gewalt und vermöge deren Ausübung erwüchsen, mit dem Aufhören der Gerichtsbarkeit, ohne Entschädigung wegfielen, daß dagegen die nutzbaren Rechte derselben, welche nicht mit der Gerichtsbarkeit zusammenhingen, gegen Entschädigung abgestellt werden müßten.

Die Entschädigung solle aus dem Ueberschusse der Mark erfolgen, d. h. nachdem das Bedürfniß der Markengenossen nach ihren wirthschaftlichen Einrichtungen und dem Umfange ihrer Bedürfnisse festgestellt worden, aber dieser Ueberschuß dürfe niemals geringer als der 20. Theil, niemals höher als der vierte Theil festgestellt werden.

Stände erkannten das Princip an, hielten aber ein Minimum von $1/20$ für zu hoch, und wollten, daß der Theil der Entschädigung, welchen der Markenherr als Ueberschuß erhalte, nicht unter $1/10$ der Mark herabsinken dürfe.

Dem Markenrichter und Holzgräfen wollten sie den dritten Theil des Ueberschusses der Mark als Abfindung für seine Rechte gewährt wissen, welcher Ueberschuß in diesem Falle nie geringer als $^1/_{20}$, nie höher als $^1/_4$ der Mark festgestellt werden dürfe.

Von Interesse waren indeß die Verhandlungen über die Deckung der außerordentlichen Kriegskosten. Bis zum 1. October 1849 waren dazu angeliehen 2,121,066 Thaler, ferner aus der Generalsteuercasse angeliehen 496,400 Thaler. Erforderlich bis zum 30. Juni 1850 sollten sein 449,000 Thaler, welche letztere die Regierung durch eine außerordentliche Steuer (einen 3monatlichen Betrag der Grund-, Häuser-, Personen-, Gewerbe-, Einkommen- und Besoldungssteuer) beschaffen wollte.

Die Finanzcommission beantragte, die beiden ersten Positionen zu genehmigen, die letzte vorläufig durch eine Anleihe zu decken, indem man auf die Bewilligung einer außerordentlichen Steuer zurückkommen könne, wenn sich der Betrag besser übersehen lasse. In zweiter Cammer beantragte Weinhagen, den Antrag bis zur Berathung des Budgets zurückzuziehen, damit er gründlicher geprüft werde. Sein Antrag, so wohl begründet er war, wurde zurückgewiesen aus dem formellen Grunde der allgemeinen ständischen Bewilligung vom 5. Juli 1848, wodurch indeß die Ausgaben für den Krieg mit Dänemark nur im Allgemeinen bewilligt waren, während die gegenwärtige Bewilligung eine Genehmigung aller gemachten Ausgaben, auch unnütz gemachter, z. B. der Zusammenziehung der Truppen an der hessischen Grenze, enthielt, so daß eine künftige Rechnungscommission, abgesehen davon, daß diese viel zu gleichgültig gewählt zu werden pflegte und viel zu oberflächlich zu Werke ging,*) späterhin höchstens Rechnungsirrthümer moniren konnte, niemals aber materielle Puncte. Verfasser schreibt sich selbst eine Verschuldung zu, indem er den Antrag bekämpfte und erst später zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß keine Budgetposition genauer geprüft werden müsse, als die, welche aus dem Kriegsministerium stammt. In erster Cammer wollte der Deputirte der Universität die noch zu tilgenden Kriegsbedürfnisse durch eine Steuer gedeckt wissen aus Gründen der politischen Moral. Die jetzt zu deckenden Ausgaben seien aus den revolutionairen Bewegungen des Jahres 1848 erwachsen und es sei gerecht, daß unser Geschlecht, welches durch sein Thun und Lassen Theil daran habe, auch die Lasten bestreite. So berechtigt die Idee, von welcher eine Revolution ausgehe, sein möge, so sei dennoch die That der Revolution immer Sünde, weil unser Gott ein Gott der Ordnung sei. **)

Die Regierung beantragte nun eine Vertagung der Stände bis zum 18. Februar, während welcher die Commissionen ihre Arbeiten fördern soll-

---

*) Man erzählte sich gerade in dieser Diät eine hübsche Anekdote, nämlich es sei noch eben vor dem Druck ein Antrag derselben unterdrückt, dahin lautend: daß von dem Erlöschen von Forderungen durch Confusion künftig in den Rechnungen nicht mehr die Rede sein dürfe, da sich Confusion für Landesrechnungen nicht schicke.

**) Hätte der Redner argumentirt, daß das Gute niemals durch Gewalt, Zwang und durch das Böse in das Leben geführt werden solle, so würde sich sein Schlußsatz philosophisch haben rechtfertigen lassen, abgesehen, daß die Lehre von der Nothwehr, die Wynecken heranzog, die allgemeine Forderung modificirt.

ten. Stände willigten unter der besonderen Bevorwortung ein, daß eine weitere Vertagung aus dem Grunde, daß die Commissionen mit ihren Arbeiten wider Erwarten etwa noch nicht fertig sein sollten, nicht Statt finde.

In diese Commissionen, deren Hauptthätigkeit nun beginnen sollte, waren aber gewählt: 1) In die Finanzcommission aus erster Cammer: Cammerrath v. Münchhausen, Senator Gosling, Baurath Hausmann und nach dessen Ausscheiden Schatzrath v. Bothmer, v. Honstedt, Fabrikant Winter; aus zweiter Cammer Schatzrath Lang, Lehzen, Lindemann, Oberförster Wißmann, Advocat Buddenberg. 2) Verwaltungsorganisation: Erste Cammer: Regierungsrath v. Hammerstein, Glasermeister Thormeyer, Amtsassessor Wolf, Landrath Hilling, Schultheiß Beckmann, Senator Angerstein, Hofbesitzer Harriehausen. Zweite Cammer: Lindemann, Amtsassessor Heise, Gräfe Büttner, Oeconom Heinemann, Landdrost Meyer, Regierungsrath Böhmer, Hofbesitzer Frerichs. 3) Justizorganisation: Gerichtsverfassungsgesetz, Civilproceßordnung, Strafproceßordnung u. s. w. Erste Cammer: Kirchhoff, Briegleb, nach dessen Ausscheiden Kraut, Wachsmuth, nach dessen Ausscheiden Amtsassor Wolf, Bezin, Wyneken, Herrmann, v. Wehren. Zweite Cammer: Syndicus Lang, Klée, Windthorst, Freudentheil, v. Garßen, Francke, Kannengießer. 4) Commission wegen des Chausseegesetzentwurfs und der sonstigen Wegebauangelegenheiten: Erste Cammer: Neupert, Wolff, Knigge, v. d. Wisch, Colon Meyer. Zweite Cammer: Heyl, Amtsassessor v. Hinüber, Vespermann, Kröncke, Eggers. 5) Commission wegen der Landesrechnungen: Erste Cammer: Dörrien, Steinvorth, Dr. Witte. Zweite Cammer: Bürgermeister Merkel, Senator Meyer, Weber. 6) Commission wegen der Grundzüge für die Regelung des Volksschulwesens: Erste Cammer: Hicken, Steinvorth, Dompastor Beckmann, Rittmeister v. Münchhausen, Braun. Zweite Cammer: Thiermann, Bergmann, Riechelmann, Pfaff, Heilmann. 7) Commission wegen des Landschatzes im Calenbergschen und Hildesheimschen: Erste Cammer: Neupert, Cammerrath v. Münchhausen, Wachsmuth, Rittmeister v. Münchhausen, Schatzrath v. Bothmer. Zweite Cammer: Groß, Adickes, Riechelmann, Grosse, Wehmann. 8) Commission wegen des Eisenbahnbau- und Betriebsmaterials: Erste Cammer: Neupert, Senator Meyer, Baurath Hausmann, Gosling, Schlote. Zweite Cammer: Wißmann, Groß, Francke, Buddenberg, Weinhagen. 9) Commission für Handel, Schifffahrt und Gewerbe: Erste Cammer: Senator Meyer, Ehrlenholtz, Dörrien. Zweite Cammer: Richter, Senator Meyer, Landdrost Meyer. 10) Offizierpensionswesen: Erste Cammer: Wachsmuth, Schatzrath v. Bothmer, Rittmeister v. Münchhausen. Zweite Cammer: Lang II, Lindemann, Amtmann Meier. 11) Gesetzentwurf über Einführung kurzer Verjährungsfristen: Erste Cammer: Bezin, Wyneken, Dörrien. Zweite Cammer: Wilhelmi, Buß, Pagenstecher. 12) Gesetzentwurf wegen Aufhebung oder Ablösung der Zwangs- und Bannrechte: Erste Cammer: Herrmann, Schlote, Thormeyer, Bezin, Wachsmuth. Zweite Cammer: Dammers, Schmidt, Merkel, Bergmann, Hirsch. 13) Commission über die Organisatirn des Wasserbaues: Erste Cammer: Schatzrath v. Bothmer, Deichvorsteher v. d. Osten, Wisch, Hillingh, Hofbesitzer C. Meyer. Zweite Cammer: Büttner, Thedinga, Oppermann, Dr. jur. v. d. Osten, Münster. 14) Commission wegen des Staatsdienergesetzes: Erste Cammer: Oberappellationsrath Kirchhoff, v. Hammerstein,

Wolff, Bezin, Wyneken. Zweite Cammer: Ellissen, Hirsch, Böhmer, Bueren, Kaulen.

In diesen Commissionen waren eine große Menge arbeitsunfähiger Leute, während recht gute Arbeitskräfte der Linken und äußersten Linken ungewählt blieben. Durch die Mitwirkung einiger Centrenmänner, wenn man sie so bezeichnen will, wurden noch in den letzten Tagen einzelne Mitglieder der Linken, gleichsam aus Mitleid gewählt.

Am 23. Januar wurden Stände vertagt.

Siebentes Capitel.

Die Zeit der Organisationen. Von der Vertagung der Stände bis zur Entlassung des Ministeriums Bennigsen-Stüve. Vom 24. Januar 1850 bis zum 28. Octbr. 1850.

Gleichzeitiges.

1850.

Jan.

26. Die zweite preußische Cammer nimmt mit 161 gegen 149 Stimmen den Regierungsvorschlag über Bildung einer ersten Cammer mit auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern an.

29. Die erste preußische Cammer tritt diesen Beschlüssen bei. — Beschluß des Verwaltungsraths in Berlin in der mecklenburger Verfassungsangelegenheit, welcher die Competenz des Interims — die Obhut über die Garantieen des Bundes zu üben — nicht anerkennt.

31. Publication der Verfassung des preußischen Staats — des Staatsgrundgesetzes.

Febr.

4. Drouyn-de-Lhuys nach London, der dortigen Regierung das Erstaunen der französischen Regierung über die Maßregeln gegen Griechenland auszudrücken.

6. Beeidigung der Verfassung durch den König von Preußen.

8. England nimmt die französische Vermittlung in der griechischen Angelegenheit an.

13. Der Verwaltungsrath beruft die Reichsversammlung auf den 20. März nach Erfurt.

19. Schleswig-holsteinsche Deputation bei dem Könige in Berlin. — Russische Note gegen England.

21. Bennigsens Note nach Berlin: der Beschluß vom 13. löse die Beziehungen Hannover's zu dem Bündnisse vom 26. Mai v. J.

23. Hassenpflug in Cassel Minister.

26. Schluß der preußischen Cammern. — Die 10 Additionalartikel zu der Verfassung der jetzt sogenannten Union.

27. Vertrag zwischen Bayern, Sachsen, Würtemberg, die Grundzüge für Revision des Bundes enthaltend, nach der Genehmigung Oesterreichs Vierkönigsbündniß genannt.

März

2. Preußisches Gesetz über die ablösbaren Reallasten und Dienste, und die ohne Entschädigungen aufzuhebenden Berechtigungen.

5. Eröffnung der Menai-Röhrenbrücke.

7. Die sächsischen Cammern erklären sich für die Union.

11. Kreisbezirks- und Provinzialordnung für Preußen.

12. Hohenzollern-Hechingen Preußen einverleibt.

13. Der hannoversche Gesandte (Graf Knyphausen) in Berlin wird von Preußen aufgefordert, seinen Posten bis auf Weiteres zu verlassen. — Oesterreich erklärt sich für die Münchener Vorschläge.

15. Die Würtembergschen Cammern eröffnet — Thronrede, die einzig mögliche deutsche Verfassungsform sei die föderative; das Dreikönigsbündniß ein künstlicher Sonderbundsversuch.
20. Eröffnung des Parlaments in Erfurt. — v. Auerswald Präsident des Staatenhauses.
22. Der preußische Gesandte aus Stuttgart abberufen wegen der Beschuldigungen in der Thronrede.
24. Oesterreichische Denkschrift gegen die preußischen Militairconventionen.

April

5. Hohenzollern-Sigmaringen an Preußen abgetreten.
6. Postvertrag zwischen Oesterreich und Preußen.
12. Rückkehr des Papstes Pius nach Rom.
13. Das Erfurter Volkshaus nimmt die Verfassung mit 125 gegen 89 Stimmen en bloc an, das Staatenhaus ertheilt am 17. seine Zustimmung. — Hessische Note nach Berlin, Vertagung des Erfurter Parlaments beantragend.
15. Preußische Anleihe von 18 Millionen behuf etwa nöthiger kriegerischer Rüstungen. — Neues Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium v. Bülow.
17. Preußischer Vertragsentwurf zu einem dänischen Frieden.
22. Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Toscana, wonach ersteres 10,000 Mann Truppen in Toscana hält.
25. Sämmtliche Schiffe unter griechischer Flagge werden von England mit Embargo belegt.
26. Griechenland nimmt das Ultimatum Wyse's an — Pacifico wird entschädigt. — Oesterreichische Circulardepesche mit der Aufforderung, zu der am 10. Mai zu Frankfurt zu eröffnenden Plenarversammlung Bevollmächtigte zu senden.
29. Sitzungen des Erfurter Parlaments geschlossen.

Mai

3. Preußens Antwortsnote auf die österreichische Depesche — Protest, daß ein solcher Protest das Plenum des früheren Bundes darstelle, da die Bundesversammlung durch rechtsgiltige Beschlüsse aufgelös't ist — von einer Präclusion der Nichterscheinenden kann nicht die Rede sein.
5. Bayersche Note — einer unbestimmten Verlängerung des Interims mag Bayern nicht zustimmen; der von Oesterreich eingeschlagene Weg der Zusammenberufung des Plenums ist der richtige.
8. Baroche beantragt in der gesetzgebenden Versammlung zu Paris, Abänderung des Wahlgesetzes, die Dringlichkeit anerkannt und die beantragten Beschränkungan beschlossen.
10. Zusammenkunft des Königs von Preußen mit den Mitgliedern des engeren Bundes, dem Kurfürsten von Hessen, Großherzoge von Baden u. s. w. — wenn die Fürsten an der Union festhalten wollten, so werde er auf dem betretenen Wege weiter gehen. Die Zusammenkunft in Frankfurt bilde zwar kein Plenum, indeß könne es nicht schaden, sie zu beschicken. Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Luxemburg und Hessen-Homburg eröffnen das s. g. Plenum.
16. Schlußversammlung der Fürsten zu Berlin. Der König spricht aus, das Bündniß vom 26. Mai sei neu begründet. Einstimmigkeit über Annahme der Erfurter Verfassung hat nicht erzielt werden können, daher ein Provisorium für die Union nöthig. — Preußische Note: man werde einen Bevollmächtigten zu den freien Berathungen der souverainen Staaten nach Frankfurt senden; Präsidialbefugnisse Oesterreichs und der Charakter des Plenums werde nicht anerkannt — man werde keiner Neugestaltung des Bundes zustimmen.
22. Sefeloge's Mordanfall auf den König von Preußen.

Juni

1. Auflösung der sächsischen Cammern, wegen des Preußen günstigen Verhaltens in der deutschen Frage — durch Vertagung der Abstimmung über ein Eisenbahnanlehn. Die angeblich provisorischen Wahlgesetze vom 15. November 1848 aufgehoben — Rückkehr zu dem Wahlgesetze vom 24. September 1831. — Würtembergsche verfassungsberathende Landesversammlung.

Der Ausschuß beantragt: nur eine auf Grund des Bundesbeschlusses vom 7. April 1848 berufene Nationalversammlung sei zur Regelung der deutschen Verfassung berechtigt — jedes andere Bündniß sei gesetzwidrig; gegen v. Wächter-Spittler sei Anklage zu erheben.

5. Sachsen erklärt den Bündnißvertrag vom 26. Mai für abgelaufen und aufgehoben. — Preußische Preßverordnung.

7. Hannoversche Note an Oldenburg, Bremen und Hamburg wegen des Austrittes aus dem Bündnisse — den Bedürfnissen des westlichen Norddeutschland könne nur durch einen Anschluß an Hannover genügt werden.

12. Constituirung des Fürstencollegiums: Auflösung der hessischen Stände.

13. Durch Raths- und Bürgerbeschluß wird die constituirende Versammlung für aufgelös't erklärt. Der schleswig-holsteinsche Vertrauensmann, Graf v. Reventlow-Farve aus Kopenhagen verwiesen.

17. Lord Brougham im Oberhause gegen Bunsen.

Juli

2. Uebereinkunft zwischen Preußen und Dänemark. — Denkschrift über den Frieden im Staatsanzeiger vom 29. Juni. — Robert Peel stürzt mit dem Pferde und stirbt.

3. Die Würtembergsche Landesversammlung aufgelös't.

4. Die Bevollmächtigten Frankreichs, Dänemarks, Englands, Rußlands, Schwedens in London erkennen eine Abänderung der Erbfolgeordnung als zur Erhaltung der dänischen Monarchie diensam. — Preußische Note gegen die Idee eines dänischen Nationalreichs.

10. Beantwortung der von dem Grafen Bernstorff in Wien gestellten Fragen wegen Vorsitzes im Interim, Anerkennung der Union, Parität mit Preußen u. s. w. durch eine Circularnote an die Bevollmächtigten in Frankfurt.

13. Die schleswig-holsteinsche Armee rückt in das südliche Schleswig vor. — Die Dänen besetzen Flensburg.

14. Manifest des Königs von Dänemark an die Herzogthümer, zur Unterwerfung auffordernd. Füge man sich, so eine allgemeine Amnestie. Die deutsche Nationalität solle mit der dänischen in Schleswig gleiche Berechtigung empfangen. Berufung von Vertrauensmännern in Aussicht gestellt.

15. Oesterreichische Note über den dänischen Frieden. Als europäische Macht sei Oesterreich mit dem Frieden einverstanden. Die Ratification desselben sei Bundessache, die nur im Plenum geschehen könne, dem Bunde müsse ein Organ wiedergegeben werden. — Die badenschen Truppen nach Preußen behuf ihrer Reorganisation.

16. In Paris das Preßgesetz mit 392 gegen 263 Stimmen angenommen. — Hannover erklärt in einer Note nach Berlin, die Regierung müsse die Ratification des Friedens dem Bunde durch das Plenum überlassen.

17. Preußen dringt in Wien auf freie Conferenzen, um zu einem Definitivum zu gelangen, wie man durch solche ja auch zum Interim gelangt sei.

19. Oesterreichische Circulardepesche — Oesterreich sieht sich genöthigt, auf Einberufung der Bundesversammlung anzutragen, wer die Verträge noch anerkennt, wird dem Antrage beitreten müssen. Der kaiserliche Hof verpfändet sein Wort, daß seinem Antrage nicht zu Grunde liegt, zu den früheren Zuständen und Formen zurückzukehren, sondern daß sein Schritt ihm als einzig noch übriges Mittel gilt, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen.

20.-22. Notenwechsel zwischen Oesterreich und Preußen.

22. Eröffnung des sächsischen Landtags — Thronrede: es thue Noth, die wesentlichen Grundsätze der conservativen Staatsordnung wiederherzustellen, und dabei an die Verfassung von 1831 anzuknüpfen. — Kurhessen erklärt die Union mit der Bundesverfassung unvereinbar und sagt sich von derselben los.

24. Die Dänen greifen die Schleswig-Holsteiner bei Helligbek und Sollbroe an.

25. Schlacht bei Idstedt. Die Dänen besetzen Schleswig und bald auch Eckernförde.

27. Eröffnungen des Vorsitzenden im Fürstencollegio zu Berlin.
29. Oesterreich erklärt den Durchmarsch badischer Truppen durch Mainz für bundeswidrig.
31. Lord Palmerston erklärt sich gegen Holstein und fordert das Einschreiten Preußens, das dieses ablehnt, da der Friede geschlossen sei, um den Dingen ihren Lauf zu lassen.

Aug.
2. Die sächsischen Cammern erklären sich für competent, setzen das Gesetz vom 15. November 1848 außer Kraft, eben so das Wahlgesetz.
2. Conferenzen in London wegen Schleswig-Holstein und der Aenderung der Erbfolgeordnung in Dänemark, an denen der österreichische Gesandte Theil nimmt.
5. Depesche Schleinitz, die Reconstituirung des rite aufgelös't en Bundes werde die Spaltung und Verwicklungen noch steigern.
7. Sitzung der s. g. Bundesplenarversammlung. Rechtfertigung der Berufung aus Artikel 4 der Bundesacte.
12. Oesterreich nimmt das Schiedsgericht über die preußische mit Baden geschlossene Militairconvention an, und wählt Bayern zum Schiedsrichter.
13. Sächsische Verfassungserlasse.
23. Friedenscongreß in Frankfurt.
25. Preußische Note gegen Reconstituirung des Bundes. — Die Ordnung müsse freier Vereinbarung überlassen bleiben.
26. Eröffnung der kurhessischen Ständeversammlung — man legt derselben nur einen Gesetzentwurf, die einstweilige Forterhebung der Steuern betreffend, vor.
30. Legitimistisches Manifest von Wiesbaden. Keine Berufung an das Volk als der Legitimität entgegen.

Sept.
2. S. g. Eröffnung der Bundesversammlung mit 9 Viril- und 2 Curiatstimmen.
4. Auflösung der kurhessischen Ständeversammlung, der Verfassungsbruch vorgeworfen wird, weil sie die Erhebung der directen Steuern nicht genehmigt.
6. Auswechslung des Friedensvertrages mit Dänemark mit den zu der Union gehörenden Staaten.
7. Kriegszustand in ganz Hessen verkündet. Volksversammlungen verboten.
9. In Sachen der mecklenburgischen Ritterschaft erklärt sich das eingesetzte Schiedsgericht (Schele) für die Ungültigkeit der Verfassung vom 10. October 1849 und die Gültigkeit des Erbvergleichs von 1755.
14. Der Kurfürst von Hessen flieht aus Cassel. Die Regierung wird nach Bockenheim verlegt. Der Großherzog von Mecklenburg publicirt das Schieds-Urtheil, um ihm nachzuleben.
21. Beschluß der s. g. Bundesversammlung. Da in Kurhessen Steuerverweigerung vorliege, wird die Regierung aufgefordert, alle zustehenden Mittel anzuwenden, um die Auctorität sicher zu stellen. — Der preußische Gesandte erklärt in Cassel, daß Preußen keinen Beschluß der Versammlung der Bevollmächtigten einiger deutscher Regierungen, die sich Bundesversammlung nenne, anerkenne.
22. Gleiche Erklärung gegen Oesterreich.
27. Die großherzoglich hessische Ständeversammlung aufgelös't.
27. Heftige österreichische Note gegen Preußen. Den Beschlüssen (die inneren Angelegenheiten Kurhessens betreffend) entgegen zu treten, sei eine Gewaltthat, welcher gegenüber es die bundestreuen Regierungen nicht mehr bei Verwahrungen bewenden lassen könnten.
28. v. Haynau zum Oberbefehlshaber in Kurhessen; die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit der Verordnungen vom 4., 7. und 28. September den Gerichten entzogen, gegen jeden Ungehorsamen Kriegsgerichte.
30. Preußische Antwort nach Wien. Die Verhältnisse Kurhessens durch den Beitritt zur Union sind noch ungelös't. — Die s. g. Bundesversammlung ratificirt den Frieden mit Dänemark.

Octbr.
4. Eröffnung der würtembergischen dritten verfassungsgebenden Lan-

desversammlung. — Vergeblicher Sturm auf Friedrichsstadt durch die Schleswig-Holsteiner.

7. Octroyirung eines Wahlgesetzes für 2 Cammern im Großherzogthum Hessen und Berufung einer Versammlung danach.

8. Sitzung des Fürstencollegiums in Berlin. Festes Zusammenstehen der Unionsstaaten vorgeschlagen.

11. Zusammenkunft des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Bayern und Würtemberg in Bregenz.

17. Preußische Note an Dänemark — jede in Frankfurt von der s. g. Bundesversammlung beschlossene Maßregel zur Pacification der Herzogthümer würde hindernde, wo nöthig militairische, Gegenmaßregeln von Preußen hervorrufen. Nur durch freie Commission könne Frieden geschaffen werden.

23. Bundesbeschluß — Bestellung eines Bundescommissairs für Schleswig-Holstein — Beauftragung des Executionsausschusses zur Erstattung eines Gutachtens.

24. Ein preußisches Armeecorps rückt in Kurhessen ein und besetzt die Etappenstraße Alsfeld-Hersfeld-Buttlar.

25. Kaiser von Oesterreich und von Rußland in Warschau. Auch Prinz Carl von Preußen.

Inhalt.

Bericht der Commission. Groß. Weinhagen. Bahn über Gandersheim. Ausgleichung der Differenzen in den Conferenzen. Gesetz über Eidesleistungen. Gesetze über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung und das Verfahren gegen Vagabunden. Gesetz, den freien Verkehr mit inländischem Salze betreffend. Gesetz über kurze Verjährungsfristen. Unerledigte Gesetzentwürfe. Das Budget und die ständischen Anträge dazu. Harzverwaltung. Erhöhung der Eingangs- und Brennsteuer zur Deckung des Deficits. Ständische Anträge. Schleswig-Holstein und der Friede mit Dänemark. Die Langsche Demonstration. Arbeiten nach der Vertagung. Die Zusammensetzung der Commission zur Ausarbeitung der Entwürfe, die Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen betreffend. Das Vereinsleben in seiner weiteren Entwicklung. Aenderungen in der Presse. Vereinigung der Zeitung für Norddeutschland und der hannoverschen Morgenzeitung. Eröffnung der Schwurgerichte. Proceß gegen Dr. Gerding und Dr. Mensching. Plathner's Anklage und Tod. Blick auf die deutsche Geschichte. Kurhessen. Ministerium Hassenpflug. Mistrauensvotum der Stände und deren Auflösung. Resultat der Neuwahlen. Ablehnung der ohne Budgetsvorlage verlangten Steuerbewilligungen. Abermalige Auflösung. Die Verordnung vom 4. September schreibt die Steuern aus. Erklärung des Landes in Kriegszustand. Widerstand des Volkes, der Beamten, der Gerichte. Der Kurfürst flüchtet. Die hannoversche Zeitung gegen Kurhessen. Bundesbeschluß vom 21. September. Detmold zur Verantwortung gerufen. Protestation des Schatzcollegiums. Ministerkrisis. Ursachen, Phasen und Verlauf. Die zum Sturze des Ministeriums verbündeten Hofcoterien. v. Münchhausen versucht ein neues Ministerium zu bilden. Entlassung des Ministeriums Bennigsen-Stüve. Urtheile des Landes.

Die Commissionsmitglieder hatten während der Vertagung zum Theil sehr reichliche Arbeit, theilweise so gut wie gar nichts zu thun. Es gab Commissionen, die in der ganzen Zeit zwei bis drei Mal wenige Stunden zusammen waren. Der Stände jedoch wartete eine große Arbeit. Wir können die Thätigkeit derselben jedoch hier nicht chronologisch verfolgen, sondern müssen eine sachliche Reihenfolge für angemessen halten, denn die Thätigkeit der Stände ist selbst zunächst durch das Zweicammersystem bedingt, welches in den beiden Cammern gleichzeitig eine verschiedene Thätigkeit erfordert, daneben durch eine Menge Zufälligkeiten. Die neue Organisation der Verwaltung, welche Stüve ins Leben führen wollte, sollte auf folgenden Grundsätzen beruhen, der durchgeführten Theilnahme des Volkes an der Verwaltung, der Oeffentlichkeit dieser, und der möglichst freien Thätigkeit der Gemeinden, wie der möglichsten Selbstständigkeit der Behörden nach oben. Die Regierungsmotive sprachen in dem Schreiben, welches den Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung der Landdrosteien begleitete, sich dahin aus:

„Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß die Obliegenheit der Regierung nicht in einer Leitung und Bestimmung der Gesammtthätigkeit des Volkes besteht, sondern daß sich dieselbe vielmehr beschränkt auf die Vertheidigung des Staats nach Außen, den Schutz des Rechts und der Ordnung nach Innen und die Herbeischaffung der Mittel zu beiden, durch Verwaltung der Steuern, des Eigenthums und sonstiger Anstalten des Staats.

„In die Verwaltung des Vermögens und der Anstalten der Privaten, Gemeinden und Corporationen hat sich der Staat dagegen nicht zu mischen. Jedoch gebührt ihm auch hier eine ordnende und die gegebene Ordnung aufrecht erhaltende Gewalt. Jene äußert sich durch Gesetzgebung, diese durch die Aufsicht, und die Handhabung dieser ist abermals einer der Hauptangelpuncte, um welchen sich die Entscheidung über das Zuviel im Regieren bewegt."

Aus diesem Princip wird dann gefolgert, die Zwecke, wonach zu streben, seien folgende:

1) Beschränkung der Staatsverwaltung auf ihre nothwendige Thätigkeit;

2) Beseitigung des fruchtlosen Formalismus;

3) Herbeischaffung vollständiger Sachkenntniß und praktischer Ausbildung für die ferner zu handhabenden Gegenstände.

Die Regierung erkennt ferner an, daß in der durchgeführten Theilnahme des Volkes an der Verwaltung das erste und wesentlichste Mittel liege, allmälig ohne Erschütterung des gemeinen Wohls, wieder zur Selbstregierung des Volkes überzugehen und den Staat von dem Uebermaße fremdartiger und kleinlicher Thätigkeit zu entlasten. Sie will da, wo die Theilnahme des Volkes nicht unmittelbar eintreten kann, dasselbe der Verwaltung näher stellen, als es bisher der Fall war, und demgemäß den Grundsatz der Oeffentlichkeit auch in der Verwaltung durchführen. Sie wünscht die Entwicklung einer möglichst freien Thätigkeit der Gemeinde, da der Staat nichts müsse besorgen wollen, wozu die Gemeinde im Stande sei, und er diese nicht leiten müsse, wo eine Aufsicht genüge.

Als Folge und Voraussetzung der freieren Stellung der Gemeinden wird sodann die Erweiterung der Befugnisse der mittleren und unteren Regierungsbehörden nach oben hin angegeben. Dem Ministerium seien nur solche Sachen vorzubehalten, welche die höchste Gewalt und die nothwendigste Uebereinstimmung der Staatsverhältnisse ihm vorzulegen nöthigen, eben so den unteren Behörden der mittleren Instanz gegenüber in allen Fällen, wo sie in Uebereinstimmung mit den Untergebenen handeln, eine selbstständigere Stellung einzuräumen.

Der Umfang der Landdrosteien sollte der alte bleiben, eben so ihr Geschäftskreis mit Ausnahme der hinwegfallenden Aufsicht über die Untergerichte.

Den Landdrosteien sollen zur Berathung bei den in ihre besonderen Fächer einschlagenden Angelegenheiten beigeordnet werden: ein Medicinalbeamter, nöthigenfalls eine Deputation; ein Landesöconomiebeamter, ein Districtsbaubeamter, ein Forstmeister, eine aus Kaufleuten, Gewerbtreibenden und Schifffahrtskundigen bestehende Deputation, eine aus Landwirthschaftskundigen bestehende Deputation. Letztere werden von der Regierung aus einer von den Provinzialständen aufzustellenden Liste gewählt.

In 10 speciell aufgezählten wichtigeren, aber seltenern Sachen entscheidet der Landdrost und die Räthe als ein Collegium, in allen anderen Sachen entscheidet dagegen in der Regel der Landdrost auf Vortrag eines von ihm zu bestellenden Referenten selbstständig, ja er bestimmt im Zweifel darüber, ob eine Sache von ihm allein oder collegialisch zu entscheiden sei.

In Fällen, wo die Anhörung einer Deputation von Nutzen ist, muß die Sache mit dieser berathen werden.

Wenn man nun fragt, wo die oben angeführten Principien hier zur Anwendung kommen, so antwortet das Regierungsschreiben: die Verbindung mit den Provinziallandschaften, welche (später) in eine Art von Beaufsichtigung der Landdrosteien übergehen solle, bringe die nöthige Oeffent-

lichkeit in dieselbe, und gestatte, zur Erleichterung und größeren Einheit des Geschäftsganges dem Landdrosten für einen Theil der Geschäfte die alleinige Entscheidungsbefugniß zu übertragen.

Das dabei entscheidende Princip ist dahin aufgestellt, daß die Sachen, bei denen der Entscheidungsgrund mehr in dem gesetzlichen oder Privatrechte des Einzelnen beruht, der collegialischen Behandlung vorbehalten, alle übrigen Sachen aber in der Regel der selbstständigen Entscheidung des Landdrosten überlassen werden.

Neben den Landdrosteien bleiben die verschiedenen Mittelbehörden: die Domainencammer, die Generalsteuerdirection und die Generalwasserbaudirection bestehen.

Der ständische Ausschuß, wie die Cammern, hatten an den Grundzügen dieser Organisation wenig auszusetzen; sie wünschten den Grundsatz der collegialischen Behandlung namentlich ausgedehnt auf alle Allodificationsund andere die Aufhebung bisheriger Berechtigungen zum Gegenstande habenden Sachen, ferner auf einen Theil der Gewerbesachen und auf die Streitigkeiten über Uferbaupflicht. Es kam bei den Verhandlungen zwar die Aufhebung der Domainencammer und deren Vereinigung mit den Landdrosteien in Frage, da deren Ueber-, Neben und beziehungsweise Unterstehen nicht allein in das System nicht passe, sondern auch zu manchen Unzuträglichkeiten führe, allein Lehzen hielt dafür, daß eine Ueberweisung der Domanialverwaltung in die Provinzialverwaltung weder der Staatscasse, noch den Gemeinden, noch den Einzelnen zum Nachtheile gereiche.

Was die Organisation der Provinziallandschaften betrifft, so müssen wir an dasjenige erinnern, was oben S. 76 über die Entstehung des § 33 des Gesetzes vom 5. September 1848 mitgetheilt ist. Es schrieb dieser § vor, daß die Verhältnisse der Provinziallandschaften, „nach vorgängigen Verhandlungen mit den bestehenden Provinziallandschaften“, durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden. Diese Verhandlungen waren noch nicht eingeleitet worden.

Welches der Grund dieser Säumniß war, ist nicht ganz aufgeklärt; ob die vielen Arbeiten und die diplomatischen Verhandlungen in der deutschen Frage Stüve vom April bis zum November nicht Zeit ließen, mit den Provinzialständen zu verhandeln, oder ob er in der That glaubte, die Regierung würde durch die Billigung, welche die allgemeinen Stände diesen Organisationsplänen zu Theil werden ließen, gestärkt werden, ist mir zweifelhaft. Was die Zahl und den geographischen Umfang der Provinziallandschaften anbetraf, so schlossen sich die Stüveschen Organisationsentwürfe eben so eng an das Bestehende, als sie von diesem abwichen, was die Zusammensetzung und Wirksamkeit derselben betraf. Es sollen bestehen die Calenbergsche, die Hoyaische, die Hildesheimsche, die Göttingen-Grubenhagensche, vorbehältlich ihrer Verbindung mit der Calenbergschen, die Lüneburgsche, die Bremen-Verdensche unter Anschluß des Landes Hadeln, die Osnabrücksche, welcher Deputirte von Meppen, Lingen, Bentheim hinzutreten sollen, endlich die Ostfriesische Landschaft. Diese bestehenden Landschaften paßten nun aber nicht zu den bestehenden Landdrosteien. Neben der Landdrostei Hannover würden zunächst zwei Provinziallandschaften stehen, die Calenbergsche und Hoyaische, ja in gewissen Angelegenheiten drei, da die Calenberg-

sche Landschaft ja für gewisse Institute auch Göttingen, Grubenhagen und das Eichsfeld umfaßt. Da soll denn so geholfen werden, daß der Landdrost für die seinen Bezirk angehenden Verwaltungsangelegenheiten nur Abgeordnete aus dem Calenbergschen ꝛc. berufe.

Neben der Landdrostei Hildesheim sollten die Hildesheimsche und Göttingen-Grubenhagensche Landschaft herlaufen, welche letztere in einzelnen Dingen auch mit der Landdrostei Hannover in Verbindung stehen sollte. Der Harz sollte seiner abweichenden Verhältnisse wegen für jetzt noch von einer provinziallandschaftlichen Vertretung ausgeschlossen sein. — Die Art der Verbindung von Meppen, Lingen, Bentheim, sowohl untereinander, als mit der Osnabrückschen Provinziallandschaft, würde, bei der großen Verschiedenheit der Wünsche der Betheiligten, den weiteren Verhandlungen mit diesen vorzubehalten sein.

Die provinziallandschaftliche Vertretung sollte auf Stadt- und Landgemeinden basirt werden. Die Abgeordneten der Städte und Flecken (sofern sie eine selbstständige Verwaltung haben) werden von dem in der Städteordnung begründeten Wahlcollegium gewählt. In den Städten, die mehr als einen Abgeordneten senden, soll an ein intrare compelle für ein Magistratsmitglied und einen Gewerbtreibenden von größerer Bedeutung gedacht werden. Die Abgeordneten der Landgemeinden werden von der Amtsversammlung gewählt. Zwei Aemter treten zusammen und wählen einen größeren Grundbesitzer (d. h. einen zur ersten Cammer wahlberechtigten und wählbaren) und einen sonstigen unbescholtenen Eingesessenen. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt, nach 3 Jahren scheidet jedoch die Hälfte aus.

Was den Wirkungskreis der Provinziallandschaften anlangt, so wurde ihnen in 7 näher bezeichneten Puncten das Recht der Zustimmung gewährt, in 5 Puncten müssen sie mit ihrem Gutachten gehört werden, in einem Puncte: nämlich wenn die Regierung die Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche der Provinz kennen lernen will, sind sie verpflichtet, auf Erfordern ihr Gutachten abzustatten, in zwei Puncten sind sie unbedingt zur Thätigkeit verpflichtet, sie müssen nämlich die Geschworenenlisten aufstellen, sowie die Listen der Gewerbsleute und Landwirthe, aus denen die Landdrostei ihre Deputationen wählt, und sie müssen provinzielle Institute und Fonds verwalten.

Endlich soll ihnen das Recht zustehen, alle die Provinz und deren Wohl betreffende Angelegenheiten zum Gegenstande ihrer Berathungen zu machen, sowie über die Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtspflege, im Kirchen- und Schulwesen Anträge (resp. Beschwerden?) an die Regierung gelangen zu lassen.

Das Repräsentationsrecht bei Besetzung von Richterstellen ist ihnen entzogen.

Die Landschaft sollte nur einmal im Jahre, in einem im Voraus bestimmten Monate, von dem Landdrosten berufen werden, und ihre Versammlung nicht über 8 Tage dauern. Dagegen wählt dieselbe einen Fünfer-Ausschuß, einschließlich des Landsyndicus. Der Ausschuß vertritt die Landschaft während der Zeit, wo sie nicht versammelt ist. Er sorgt für die Ausfertigung der bis zum Schlusse des Landtages nicht ausgefertigten Beschlüsse, führt die in der Zwischenzeit vorkommenden Geschäfte, besorgt die etwaigen Aufträge

der Landschaft und verwaltet ihr Vermögen. Er hat auf Erfordern des Landdrosten Gutachten über alle die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu geben, in Sachen dringender Eile auch die Landschaft wohl ganz zu vertreten.

Die Beschlüsse der Landschaft werden in ungetrennter Versammlung gefaßt, sind Sonderinteressen der Städte oder des Landes in Frage, so steht ein Separatvotum den einzelnen Abgeordneten frei.

Doch kann die Landschaft, wenn sie es wünscht, gemeinsame Berathung und Beschlußnahme vorausgesetzt, 2 Curien (Stadt und Land) bilden. Besoldet wird nur der Landsyndicus. Sonst erfolgen nur Entschädigungen für baare Auslagen, als Reisekosten, Diäten, Copialien. —

Die Commission brachte zwar 17 Anträge zu den Grundzügen für Organisation der Provinziallandschaften, aber nicht einen principiellen, vielmehr stimmten Ausschuß wie Stände in allen Principienfragen mit der Regierung überein, und brachten nur einige Modificationen, z. B. zum Besten der mit einer selbstständigen Verwaltung nicht versehenen Flecken, eine Erweiterung des Wirkungskreises u. s. w., und nur in zweiter Cammer wurde von der demokratischen Opposition, jedoch ohne allen Erfolg, die Interessen- und Classenvertretung bekämpft, als gegen das demokratische Princip verstoßend. Für die Beibehaltung des Wahlrechts zu den Richterstellen der Obergerichte und des Oberappellationsgerichts der künftigen Provinziallandschaften legte v. d. Horst eine Lanze ein in der Absicht, tüchtige Leute, denen es an Connexionen fehle *) auf diese Weise in die Gerichte zu bringen. Er meinte freilich, das Oberappellationsgericht sollte eigentlich lediglich durch die allgemeine Ständeversammlung insofern erwählt werden, daß die Regierung den Vorschlag mache und der Ständeversammlung das Verwerfungsrecht zustehe, die Räthe für die Obergerichte sollten in bisheriger beschränkter Anzahl durch die Provinziallandstände selbst gewählt werden. Er wurde von Windthorst unterstützt, nicht aber von der Cammer. Es hieß in Beziehung auf die Zusammensetzung der Provinziallandschaften in dem ständischen Erwiederungsschreiben: daß diese bei der künftig gänzlich veränderten Stellung derselben und bei der ihr zugedachten umfassenden Theilnahme an der Verwaltung, in den meisten Provinzen eine ganz andere werden muß, haben Stände, übereinstimmend mit den längst entschiedenen Wünschen des Landes als völlig ausgemacht angesehen.

Man dachte an eine ernstliche Opposition der Ritterschaften kaum, und glaubte, diese mindestens nicht fürchten zu müssen, in allen unwesentlicheren Dingen wollte man gern nachgeben und ertheilte daher der Regierung Vollmacht, nach zugelegten Verhandlungen mit den Landschaften, unter Berücksichtigung der darnach etwa räthlichen, eine wesentliche Abänderung nicht enthaltenden Aenderungen für alle Provinzen oder für einzelne derselben die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen. Bei etwa erforderlich

*) In den Provinziallandschaften würden freilich auch wieder Connexionen, freilich anderer Art dazu gehören, um durchzudringen — die bisherige Weise, wie das Präsentationsrecht von den Ritter- und Landschaften ausgeübt ist, hat nicht immer gerade die Tüchtigsten in die Gerichte gebracht.

werdenden wesentlichen Abweichungen werde es einer weiteren vorgängigen Mittheilung an die Stände bedürfen.

Man dachte jedoch daran, daß es im Interesse der Ritterschaften liegen könne, ihre Lebensdauer noch länger zu fristen, daß sie daher suchen würden, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. Für diesen Fall hielten Stände sich für genöthigt, die vorhin erwähnte Ermächtigung nur bis spätestens einen Monat nach Anfang der nächsten Diät zu ertheilen und insofern bis dahin die fraglichen gesetzlichen Bestimmungen zur Publication nicht gelangt sein sollten, sich ausdrücklich vorzubehalten, mit Durchführung der den Grundzügen nach beschlossenen Organisation der Provinziallandschaften auf Grund des § 33 des Landesverfassungsgesetzes im Wege der Landesgesetzgebung weiter vorzuschreiten. — Man traute damals, im Juni 1850, in der That noch der Umsicht und dem Patriotismus der Provinziallandschaften, d. h. bei den meisten derselben der Ritterschaften, daß sie bereitwillig die Hand bieten würden, das große und schwierige Werk rasch und in Frieden ins Leben zu führen.

Was die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden anbetrifft, der Aemter, so war außer der verfassungsmäßig schon feststehenden Trennung der Verwaltung von der Justiz der leitende Grundsatz, von dem Stüve dabei ausging, daß alle Verwaltungsgeschäfte thunlichst in der Hand eines Beamten gelassen und die Amtsbezirke in der Regel in einem solchen Umfange festgestellt werden sollten, daß der Regel nach ein Beamter Alles durch directe Verhandlung mit den Amtseingesessenen, ohne fernere Dazwischenkunft der Amtsunterbedienten zu erledigen im Stande sei. Die Thätigkeit des Beamten sollte wesentlich eine vermittelnde, keine Paschaartige sein, er sollte die Amtseingesessenen zu überzeugen suchen, daß dasjenige, was geschehen solle, lediglich und allein zu ihrem Besten geschehen solle.

Auch hier war der Ausschuß, wie die Stände mit der Regierung in allen Puncten übereinstimmend und wußten selbst die persönlichen Hasser Stüve's nicht viel zu mäkeln. Man empfahl thunlichste Berücksichtigung altbestehender Verhältnisse — und bei Aenderungen dahin zu sehen, daß die Belegenheit ein und desselben Kirchspiels in verschiedenen Amtsbezirken möglichst vermieden werde, so wie die Einrichtungen thunlichst so zu treffen, daß sich Gericht und Amt an einem Orte finde. — Man billigte, daß für gewisse größere Bezirke einzelnen Beamten die Domanialsachen übertragen würden, ja man wünschte dies Princip möglichst ausgedehnt dahin: „daß jedenfalls diejenigen Beamte von einem solchen Auftrage zur Domanialverwaltung frei erhalten werden mögen, in deren Bezirke wegen erheblicher Bedeutung des Domanialgutes Conflictsfälle der Interessen der Amtseingesessenen und des Domanii besonders zu besorgen sind."

Man trug nicht das geringste Bedenken, dem Amtsgehülfen, dessen untergeordnete Stellung man nur präcisirt haben wollte, die Geschäfte als Staatsanwalt bei den Amtsgerichten zu übertragen, wollte in dieser Beziehung nur seine Stellung schärfer von den Geschäften der Verwaltung abgetrennt wissen. Daß der Amtsgehülfe auf diese Weise zwei Herren dienen müsse, hielt man für ein so großes Unglück nicht, glaubte vielmehr das Verwaltungsamt auf solche Weise immer mit der Ausführung der Polizei in eine gewisse, diesem selbst nützliche Verbindung gebracht.

Auch billigte man bei neuen Anstellungen ein Gehaltsmaximum von 1200 Thalern mit der Befugniß, bis zur definitiven Gehaltsbestimmung außerordentliche Zulagen bis zum Betrage von 300 Thalern gewähren zu dürfen. Lindemann, Böhmer, v. Hammerstein, Theod. Meyer, Heise, Wolff und andere Ausschußmitglieder hielten 1850 diese Stüveschen Gehaltssätze noch immer für zureichend. Siedenburg, Ahlborn u. A. hielten bei der Berathung zwar ein Gehältsmaximum von 1000 Thalern hinreichend, als man aber bei dem Budget selbst auf die Sache zurückkam, fand der Regierungsvorschlag die Majorität beider Cammern.

Neben den Aemtern sollte eine Amtsvertretung bestehen, bestimmt, die Verwaltung der Aemter zu den Eingesessenen in eine Beziehung zu bringen, die im Wesentlichen der der Provinziallandschaften zu den Landdrosteien entspreche. Der im November 1849 vorgelegte Gesetzentwurf wich von dem im Frühjahre vorgelegten hauptsächlich in einem Puncte ab, darin, daß von den auf je 500 Einwohnern einer Wahl- oder Wohnrechtsgemeinde zu wählenden zwei Vertretern jedesmal einer, der in der Gemeinde vorkommenden höchsten Stimmrechtsclasse angehören müsse. Die Regierung gab dafür als Grund an, die Erfahrung der letzten Monate habe gelehrt, daß die stärkere Heranziehung des Volkes zu öffentlichen Dingen, in einigen Gegenden des Landes, namentlich unter den Landbewohnern eine äußerst geringe Theilnahme gefunden habe. Diesem Uebelstande sollte nun durch dies Mittel, das offenbar die verschiedenen Interessen der Reichen und Armen anstachelte und jede Classe der Stimmberechtigten anspornte, bei den Wahlen thätig zu sein, vorgebeugt werden.

In zweiter Cammer erklärten sich zwar hauptsächlich Ellissen und Grumbrecht gegen jede Beschränkung des passiven Wahlrechts und wollte ersterer die §§ 42 und 43 der Anlage XXV. zur Anwendung gebracht wissen, allein die Majorität stimmte dem Ausschusse bei, der das Princip der Regierung adoptirte und nur dahin modificirte, daß einer der Gewählten aus einer der beiden höchsten Stimmrechtsclassen sein müßte, wenn deren 4 vorhanden, aus der höchsten, wenn 2 oder 3 vorhanden.

Wir heben diese Beschlüsse besonders deshalb hervor, um darauf aufmerksam zu machen, daß schon 1850 bei der Majorität von demokratischer Principienreiterei nicht die Rede sein konnte.

Die Stände stimmten in allen übrigen wesentlichen Puncten der Regierung bei, und schlugen beinah nur Vervollständigungen oder Verbesserungen der Fassung im Sinne des Gesetzes selbst vor. Eine Bestimmung wegen der Städte und Flecken ohne selbstständige Verwaltung, aber mit städtischen Einrichtungen, welche die Ausscheidung derselben aus der Amtsvertretung und ihren Hinzutritt behuf Wahlen zur Provinziallandschaft regelte, wurde durch Ausschußantrag hinzugefügt; daß das Princip der Oeffentlichkeit auch hier die Regel bilden sollte, wurde ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Da wir den Inhalt der fraglichen Gesetzesbestimmungen als bekannt annehmen können und auf die späteren Reorganisationen und Ausscheidungen angeblich demokratischer Bestimmungen zurückkommen, so können wir uns zu der damit im engsten Zusammenhang stehenden Organisation der Landgemeinden wenden. Auch dieser Entwurf hatte gegen die Vorlage vom 1. Februar einige Aenderungen erhalten im conservativen In-

teresse. So sollten die größeren Grundbesitzer, welche mehr als $\frac{1}{3}$ zu den Gemeindelasten beitrügen, ein mehr wie dreifaches Stimmrecht, jedoch nicht über $\frac{1}{3}$ der überhaupt vorhandenen Stimmen hinaus, in Anspruch zu nehmen befugt sein, da das Stimmrecht möglichst genau dem Lastenverhältnisse angepaßt sein müsse, nun aber noch nach Anschluß der Eremten Fälle vorkämen, wo größere Grundbesitzer bis zur Hälfte der gesammten Gemeindelast in Anspruch genommen seien. Ferner sollte die Einrichtung von 4 Classen der Stimmberechtigten, statt der gewöhnlichen 3 Classen, vorbehalten sein, um zu verhüten, daß die Besitzer der kleineren Höfe, welche hauptsächlich von Tagelohn oder von Handwerk ihren Unterhalt fänden, nicht das Uebergewicht gewännen über die Besitzer der eigentlichen Ackerhöfe.

In dem Ausschusse, wie in den Ständen ward zuerst die Frage angeregt, ob die Ordnung der Verhältnisse der Landgemeinden nicht lediglich durch Gesetz zu geschehen habe und ob daher nicht jede Regelung im Verwaltungswege, wie sie die Grundzüge der Regierung als Provisorium bezweckten, abzulehnen sei. So einig man nun aber darin war, daß die Ausbildung der verfassungsmäßigen Grundlagen: einer verhältnißmäßigen Betheiligung Aller bei den Gemeindelasten, wie bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und einer möglichsten Selbstständigkeit der Gemeinden, die gesammten Verhältnisse der Gemeinden, einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen sei, so konnte man jedoch nicht verkennen, daß eine solche, möge sie allgemein oder provinziell sein, für jetzt noch auszusetzen sei, weil die höchst verschiedenartige Gestaltung der Gemeindeverhältnisse weder klar vorliege, noch zuverlässige Organe existirten, die Wünsche der Betheiligten zu erkennen. Stände behandelten in Gemäßheit des Wunsches der Regierung die Grundzüge daher als eine Instruction für die Verwaltungsbeamten, deren große Dehnbarkeit auch eine möglichst große Schonung der bestehenden Verhältnisse und Wünsche offen lasse.

Sie erklärten sich dann zunächst einverstanden damit, daß ein großer Theil der bisherigen Landgemeinden zu klein sei, daß daher der Anfang der Regelung mit der Vergrößerung derselben gemacht werden müsse; sie billigten, daß der Begriff der eigentlichen politischen Gemeinde an den Wohnrechtskreis geknüpft und für diesen in der Regel die Größe eines Urwahldistricts für die zweite Cammer — also eine Bevölkerung von etwa 500 Seelen maßgebend sei. Von einer zwangsweisen Zusammenlegung mehrerer Gemeinden durch die unteren Verwaltungsbehörden, bei fehlgeschlagener gütlicher Vereinbarung, wollten dieselben jedoch nichts wissen, so lange Provinzialstände und Amtsvertretung nicht existirten und modificirten deshalb § 7 dahin, daß solche Sammtgemeinden nur durch die oberen Verwaltungsbehörden, nach Anhörung der Ortsvorsteher, gebildet werden könnten.

Hinsichtlich der Gemeindeforsten waren Stände anderer Ansicht, als zu einer späteren Zeit. Sie ermächtigten die Regierung, in denjenigen Landestheilen, wo solches die besonderen Verhältnisse räthlich erscheinen ließen, schon jetzt eine freiere Disposition über die Gemeindeforsten eintreten zu lassen.

Die lebhafteste Discussion erregten die Bestimmungen über das Stimmrecht, einmal wegen der ganz ungemeinen Mannigfaltigkeit der bestehenden Stimmverhältnisse, welche nicht nur in jeder Provinz, sondern in jedem

Amte, ja selbst in manchen Aemtern wieder in jedem Dorfe verschieden waren, sodann wegen der auf Verallgemeinerung des Stimmrechts gerichteten Zeitrichtung. Es standen sich in beiden Cammern zwei Parteien gegenüber, deren eine die Regierungsvorlage vertheidigte, während die andere nach demokratischen Principien auf Verallgemeinerung drang und, sofern sie damit nicht durchdringen konnte, das Princip mit aller Schärfe durchgeführt wissen wollte, daß lediglich und allein die Steuerzahlung als Maßstab des Stimmrechts diene (Gerding, Detering — ersterer anscheinend ironisch). Schlüter wollte, daß auch in den Landgemeinden das gleiche Stimmrecht aller Gemeindemitglieder die Regel bilde und nur, wenn es auf den Geldpunct ankomme, die kleineren Besitzer nicht über die Geldmittel der größeren disponiren, die Mehrzahl eine die größeren Beiträge zahlende Minderheit nicht überstimmen könne. Der Einwurf, daß alle Gemeindebeschlüsse, direct oder indirect Geld= und Interessenfragen bezweckten, wurde nicht widerlegt. In dritter Berathung nahm Lang II. den Schlüterschen Antrag, den er präcisirte, auf, jedoch ebenso vergeblich, wie die demokratische Partei durch Bueren aus der Negative hervortrat und einen Antrag auf allgemeine Gleichheit des Stimmrechts richtete.

Es gab indeß in erster Cammer auch Stimmen, welche dem größeren Grundbesitze ein noch größeres Gewicht gesichert wissen wollten, als der Regierungs= und Commissionsantrag dies that.

Den Sieg trug die Regierung davon, die einen Mittelweg eingeschlagen und deren System im Ganzen adoptirt wurde, mit der Modification, daß man die 4 Stimmclassen nicht blos ausnahmsweise zuließ, sondern sie zur Regel machte, und daß man die Aufrechterhaltung der zur Zufriedenheit der Gemeinden in diesen bestehenden Stimmrechtsverhältnisse noch mehr begünstigte, als es der Entwurf schon that. Diese Modification wurde hauptsächlich von Stüve selbst in der Commission auf Grund des neuerdings erst herangezogenen statistischen Materials durchgesetzt.

In die erste Classe mit 4 Stimmen fielen darnach die Grundbesitzer, deren Grundbesitz das Maß der gewöhnlichen Ackerhöfe ihrer Gegend erheblich überstieg, und die zur sechsten Classe der Gewerbesteuer herangezogenen Gewerbetreibenden. Die zweite Classe umfaßte die mit zwei Pferden bespannten Grundbesitzer, und die zur achten Classe der Personensteuer herangezogenen Gemeindemitglieder, denen drei Stimmen zugelegt waren, die dritte Classe mit zwei Stimmen, die übrigen stimmberechtigten Haus= oder Hofbesitzer und diejenigen mit einem solchen nicht angesessenen Gemeindemitglieder, welche in der neunten und zehnten Classe der Personensteuer herangezogen waren, mit zwei Stimmen. Die vierte Classe umfaßte die Stimmen aller übrigen stimmberechtigten Einwohner.

Es war dadurch die verhältnißmäßige Gleichheit, ein Begriff, der der damaligen Demokratie zum größten Theile noch sehr fern lag, in der That gerecht getroffen. Wo dies System nicht paßte, sollte eine Drei= oder Zweiclasseneintheilung festgestellt werden können.

Das Erforderniß der Unbescholtenheit bei der activen Stimmberechtigung als Neuerung und Strafschärfung, als mit Vermögensnachtheilen verbunden und unsicher in der Begriffsbestimmung, wurde zwar von Thiermann und Lang II. und ihren Parteigenossen mit Erfolg in zweiter Cammer angefoch=

ten, allein auch hier siegte die Rechte mit Hülfe der ersten Cammer. Jedoch setzte man von Seiten der Linken eine schärfere, dem Urtheile der Amtsvertretung zustehende Begriffsbestimmung durch, und die Möglichkeit einer Rehabilitirung der Bescholtenen durch Gemeinde- und Amtsversammlung.

Die Befugniß zur Bildung eines Ausschusses wurde erweitert, dagegen waren Stände dagegen, daß diesem Ausschusse die Wahl der Gemeindebeamten überwiesen werde, wollten vielmehr trotz der Schwierigkeit, große Wahlversammlungen zu Stande zu bringen, als Regel die unmittelbare Wahl.

Die Bestimmung, daß Gast- und Schenkwirthe als Gemeindebeamte nicht zugelassen würden, ward heftig bekämpft, allein es schlug der von Stüve angeführte Grund durch, es geschehe nicht wegen eines Zweifels an der Ehrenhaftigkeit des Standes, sondern lediglich aus dem Grunde, weil die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung dieses Gewerbes nicht durch den Inhaber selbst geführt werden könne.

Die sonstigen Modificationen, welche der Entwurf erhielt, waren nicht von principieller Bedeutung, doch war es charakteristisch, daß man die §§ 111 und 113 dahin modificirte, daß die Verweisung der Concurrenz zu Gemeindelasten auf das Herkommen zu unbedingt gefunden wurde, da das Herkommen größtentheils doch ganz unhaltbar geworden sei. Der § 116 b. wurde von der Städteordnung hergenommen.

Die Stände erklärten ausdrücklich, daß diese Grundzüge an den bestehenden Verhältnissen der Gesammtvertretung in den einzelnen bremischen Marschen nichts ändern sollten, baten, daß den Gemeindeabgaben im Concurse ein gleiches Vorzugsrecht wie den Landesabgaben gesetzlich beigelegt werde, ermächtigten die Regierung, eine Reihe von Bestimmungen, die näher bezeichnet waren, als Gesetz zu publiciren, weil dadurch Privatrechte der Gemeinden und ihrer Mitglieder, sowie dritter Personen berührt würden.

Größeren Anfechtungen, als die übrigen Organisationen, war die Städteordnung ausgesetzt. Ihr Princip war durch den § 19 des Gesetzes vom 5. September 1848 gegeben und sollte der Entwurf nur die Ausführung desselben, nach dem Ausspruch der Regierung die Herstellung einer möglichsten Selbstständigkeit der Städte und einer freien Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, durch freigewählte Magistrate, unter Mitwirkung einer gehörigen Vertretung ins Leben rufen; wobei indeß die Gesichtspuncte: Rücksicht auf das Ganze des Staats und die den ständischen Behörden künftig in noch größerem Umfange zu übertragenden Verwaltungen der Landesangelegenheiten, zu Beschränkungen drängten, beziehungsweise den passenden Vorwand zu solchen gaben. — Schon bei der ersten Verhandlung in zweiter Cammer, am 10. December 1849, erfolgten solche Angriffe. Stüve setzte auseinander, wie die Durchführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung und Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, für das städtische Leben den großen Uebelstand herbeiführen werde, daß es sie der Stadtgerichte beraube, und so für dieselben das Element entziehe, welches in seiner Verbindung mit dem Magistrate die Kraft und Macht des Collegiums wesentlich gebildet habe. Ohne die Mitwirkung der Stadtgerichte bei der Verwaltung würde diese eine ganz andere, aber keine bessere gewesen sein. **Die Mitwirkung wissenschaftlich gebildeter Männer sei ein absolutes Bedürfniß für die Verwaltung,**

und deshalb müsse es dem Magistrat, wie der Vertretung der Bürgerschaft möglich gemacht werden, solchen Männern auch in Zukunft wieder Einfluß zu verschaffen. Er suchte dann die Hauptpuncte des Entwurfes, die Wahlen auf 6 oder 12 Jahre als Regel, die Form der Wahl durch die Bürgervorsteher, das Verhältniß der Polizei in den Städten und die Existenz von solchen Knotenpuncten des Verkehrs, daß die Polizei nur in der Hand des Staats sicher ausgeübt werden könne, zu rechtfertigen.

Weinhagen warf den unklaren Gedanken hin, wenn man von einem höheren Gesichtspuncte ausgegangen wäre, so würde man den Unterschied zwischen Stadt und Land aufgehoben haben, um eine allgemeine Communalordnung aufzustellen. Er tadelte, daß das Ministerium, seinen Ursprung vergessend, vielen Mißständen nicht abzuhelfen bemüht gewesen sei — namentlich die Ungleichheit in den bürgerlichen Verhältnissen und die dadurch hervorgebrachte Unfreiheit und Ungerechtigkeit. Er meinte, daß es ungerecht sei, wenn man nur denen Stimmrecht zustehe, welche in der vorletzten Classe persönliche Steuern zahlten. Er tadelte, daß die Bürgervorsteher nur in einzelnen zweifelhaften Fällen mit dem Magistrate gemeinschaftlich arbeiteten, er verlangte directe Wahlen der Beamteten durch die Bürgerschaft selbst, nicht durch die Bürgervorsteher, und wollte von einer Trennung der Polizei von der Stadtbehörde unter allen Umständen nichts wissen.

Die Commission hatte sich beinah über keinen ihrer vielen Anträge, die sie in die Cammern brachte, anders als durch Majoritätsbeschlüsse einigen können und dieselben Meinungsverschiedenheiten machten sich bei der Discussion in den Cammern geltend. Aus dieser können hier nur die wichtigsten Principienfragen mitgetheilt werden.

Stände billigten zunächst, daß es für die Folge nur zwei Arten von Gemeindeverfassungen gebe, selbstständige Städte und Landgemeinden, daß daher die amtssässigen Städte und Flecken ins Künftige wegfielen. Ein Commissionsantrag, welcher die kleineren Städte mit Königlichen Beamten (Amtsassessoren) als Bürgermeistern versorgt wissen wollte, zur Erleichterung derselben, wurde abgelehnt, weil man dadurch der Selbstständigkeit der Städte ein Grab zu graben glaubte, und es für besser hielt, solche Städte und Flecken würden Landgemeinden, wenngleich es der Berichterstatter der Commission, Lindemann, als die nothwendige Consequenz eines solchen Schrittes bezeichnete, daß solche Städte und Flecken demnächst ihre besondere Repräsentation verlieren würden. Daß ein Unterschied zwischen Einwohnern und Bürgern beibehalten, beziehungsweise festgesetzt werde, in der Weise, daß als nothwendige Bedingung der politischen Rechte in der Gemeinde der Besitz des Bürgerrechts gelte, wurde von den Ständen gebilligt; eben so daß die Angestellten, ohne Bürgergewinngelder erlegen zu müssen, zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet sein. Man hoffte eben dadurch ein neues ersprießliches Element und rege Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten bei denselben zu gewinnen: Zu § 27 vindicirten Stände den Bürgervorstehern auch das Recht, bei Verleihungen des Bürgerrechts zuzustimmen, während der Regierungsentwurf solche Zustimmung nur für den Fall der Versagung für nothwendig hielt, — bei Ertheilung des Einwohnerrechts sollte es nur der Vernehmung der Bürgervorsteher bedürfen. Das Princip der Wahl der Ma-

gistratsmitglieder auf Zeit, welches die Regierung in § 12 anerkannt hatte, war von der Commission zwar gebilligt, allein sie hatte für nöthig erachtet, lebenslängliche Anstellungen ausnahmsweise dem freien Willen der Städte (d. h. Magistrate und Bürgervorsteher) zu überlassen.

Letztere Bestimmung wurde von Weinhagen, dem Verfasser, Grumbrecht, Detering, Bueren u. A. heftig bestritten; bei namentlicher Abstimmung stimmten dagegen: Ahlborn, Bojunga, Brammer, Buddenberg, Bueren, Detering, Düffel, Fründt, v. Garßen, Gerding, Groß, Grumbrecht, Heyl, Hintze, v. d. Horst, Kannengießer, Kaulen, Köhler, Krönce, Lang I., Oppermann, Pfaff, Reese, Reye, Riechelmann, Rohrmann, Schläger, Schlüter, Siedenburg, Thedinga, Thiermann, v. Vangerow, Weber, Weinhagen, Wilhelmi, so daß der Commissionsantrag als abgelehnt erschien. Da die erste Cammer jedoch hartnäckig auf demselben beharrte, wurde dieser schließlich von den Ständen angenommen.

Eine der heftigsten Debatten erhob sich über die Art und Weise, wie die Magistratsmitglieder gewählt werden sollten. Die Regierung hatte vorgeschlagen, daß die Wahl durch die Bürgervorsteher geschehe. Die Commission wollte die Wahl durch Bürgervorsteher und Magistrat geschehen wissen, und zwar in der Weise, daß die von den Mitgliedern des Magistrats abzugebenden Wahlstimmen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der Bürgervorsteher ausmachten.

Richter beantragte, daß Bürgervorsteher und eine gleiche Anzahl Wahlmänner die Wahl vollzögen, wogegen Stüve geltend machte, daß niemals die Wahl von solchen Männern vorgenommen werden dürfe, die von städtischen Dingen keine Begriffe und Erfahrung hätten, worauf Richter seinen Antrag zurückzog. Stüve erwies sich dem Commissionsantrage geneigter, als seinem eigenen, lobte namentlich einen ferneren Commissionsantrag, daß dem Magistrate Gelegenheit gegeben werde, seine Ansicht über die jedesmalige Wahl in einer gemeinsamen Vorberathung des Magistrats und Bürgervorstehercollegiums vorzubringen. Der Commissionsantrag fand sehr wenig Anklang, es stimmten für denselben: Bergmann, Böhmer, Buddenberg, Buß, v. Düring, Eggers, v. Hagen, Hanstein, Hirsch, Lehzen, Lindemann, Amtmann Meier, Landdrost Meyer, Senator Meyer, Siebenmeier Meyer, Pagenstecher, Staffhorst, Stüve, also 18, während 53 dagegen stimmten. Die erste Cammer hatte auch hier den Commissionsantrag adoptirt, gab aber in der Conferenz nach. Die weiteren Commissionsanträge wurden angenommen.

Das wichtige Recht der Bestätigung eines ordnungsmäßig gewählten Magistratsmitgliedes fand man zwar an und für sich sehr bedenklich, glaubte indeß den Hauptschutz gegen künftigen Mißbrauch darin zu finden, daß die Verweigerungsgründe, die man unter zwei Kategorien gebracht und dadurch auf das Minimum reducirt hatte, speciell angegeben werden müßten.

Sodann war es der § 77, welcher die Ausnahmsbestimmung enthielt, daß in Fällen, wo der Polizeibezirk über die Grenzen des Stadtgebiets hinaus erstreckt werden müsse oder vom Magistrate die gerichtliche und Sicherheitspolizei ungenügend verwaltet werde, auf übereinstimmenden Beschluß des Ministeriums der Justiz und des Innern, auf Antrag der Staatsanwaltschaft wider den Willen der Stadt eine besondere (Königliche?) Poli-

zeidirection angeordnet werden könne. Diese Bestimmung hielt man von vielen Seiten mit der Verfassung unverträglich. Die Commission war letzterer Ansicht nicht, schlug indeß eine neue Garantie gegen eine zu leichte oder mißbräuchliche Anwendung vor, — im ersteren Ausnahmsfalle die Zustimmung der Provinziallandschaft, im letzteren vorgängige erfolglose Androhung. Die Verhältnisse der Polizei der Residenz sollten durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Diesen Anträgen stimmte die Majorität zu.

Was die Stimmfähigkeit und deren Bedingungen anlangt, so wurde ein Antrag Grumbrechts auf Erweiterung derselben für jeden Bürger nur durch Ahlborn, Bojunga, Brammer, Bueren, Detering, Düffel, Groß, Grumbrecht, Hinze, v. d. Horst, Kaulen, Kröncke, Lang I., Oppermann, v. d. Osten, Pfaff, Reye, Richter, Röben, Rohrmann, Schlüter, Siedenburg, Thiermann, v. Vangerow, Weinhagen unterstützt, also von 25 Stimmen, gegen 41, dreizehn Mitglieder fehlten. Die Commission hatte aber eine Erweiterung des Stimmrechts beantragt, dahin, daß Alle, welche in der elften Classe der Personensteuer stehen, oder richtiger Alle, welche jetzt und künftig jährlich 2 Thaler 16 Gutegroschen Personensteuer zahlten, stimmfähig sein sollten. Im Uebrigen schloß man sich den Bestimmungen der Landgemeindeordnung, namentlich wegen der Bescholtenheit an.

Der Zusatz, der auf Antrag der Commission zu § 85 zur Sicherung der Rechte der hausbesitzenden Bürgerschaft beliebt wurde, ist so unpräcise gefaßt, daß in den Statuten mancher Städte, z. B. Nienburgs, später die Ausnahme zur Regel gemacht ist, was jedenfalls nicht beabsichtigt wurde.

Das sind die hauptsächlichsten Puncte, auf die ständischer Seits bei der Städteordnung Gewicht gelegt wurde, die übrigen findet man in dem Erwiederungsschreiben vom 19. Juli 1850. *)

Die Organisation des Wasserbauwesens stieß auf erhebliche Schwierigkeiten nicht, obwohl sich eine Menge Stimmen gegen den Fortbestand der Generaldirection des Wasserbaues im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges erhoben. Stände hielten bei Staatswasserbauten eine größere Theilnahme der Provinzialbehörden für zweckmäßig, und drangen auf strengere Scheidung der Domanialwasserbauten von Staatswasserbauten, indem sie erstere Dritten gegenüber lediglich als Interessentenbauten betrachtet wissen wollten. Dieselben genehmigten den neuen erhöhten Etat der Wasserbaubeamten und empfahlen zugleich der Regierung zu besonderer Erwägung, ob nicht auf eine angemessene Verbindung zwischen Wasserbaubeamten und Beamten der übrigen Zweige des Staatsbauwesens unter einander Bedacht zu nehmen sei.

Auch das Kirchen- und Schulwesen sollte organisirt werden, das war eine Forderung, die aus dem Verfassungsgesetze (§ 29 der Anlage XXV.) hervorging; außerdem hatten aber sowohl das Volk, als die Volkslehrer im Jahre 1848 die Forderung von Reformen gestellt, in dem Bewußtsein, daß die größere Selbstständigkeit und Selbstverwaltung des Volkes nur bestehen und gedeihen könne, wenn das Volk durch größere, durchdringendere Bildung sich die nöthige Fähigkeit dazu verschaffe. Schon am 9. Februar 1849 waren den Ständen die Grundzüge für die künftige Gestaltung des

*) Actenstücke der 11. Ständeversammlung. Erste Diät, 2. Theil, S. 2086.

Volksschulwesens, so wie Grundzüge für eine veränderte Einrichtung der evangelischen Consistorialbehörden vorgelegt, und diese Vorlagen im November erneuert. Das Ministerium hatte dabei den Forderungen der Zeit, daß die Schule für Staatsanstalt erklärt und von der Kirche getrennt würde, nur halbe Rechnung getragen. Es wollte, daß das Volksschulwesen den bisherigen christlich confessionellen Charakter behalte, indem es von dem Grundsatze ausging, daß als eigentlicher Kern der allgemeinen Volksbildung nur die religiöse Bildung gelten könne, und daß diese, solle sie eine lebendige und volle sein, von Anfang an einen kirchlichen Charakter haben müsse. Allein darum werde doch die Leitung des Volksschulwesens durch Behörden, deren äußere Auctorität allein auf der Gewalt des Staates beruhe, nicht aufzugeben sein. Es genüge, wenn man dabei solche Einrichtungen treffe, daß die Kirche in der Lage bleibe, ihr Interesse an der Volksschule wahrzunehmen und auf dieselbe einwirken zu können. Deshalb schlug nun die Regierung die Neugestaltung von Verwaltungsbehörden vor, welche nächst dem Schulvorstande, der die nächste Aufsicht zu führen hatte, während für den Religionsunterricht ein Geistlicher an die Stelle des Schulvorstandes trat, als Provinzialschulbehörden im möglichsten Anschlusse an die Landdrosteien gebildet werden sollten. Dieselben sollten collegialische Landesbehörden sein, aus einem Rechtskundigen, einem Schulkundigen und einem von der Kirchenregierung zu ernennenden Geistlichen gebildet werden. Das Oberschulcollegium sollte zugleich durch Errichtung einer besonderen Abtheilung für das Volksschulwesen erweitert werden. Diese Maaßnahme könne sofort ins Leben treten, die übrigen Einrichtungen hingen mit der Neugestaltung der Consistorien, der Inslebenführung der Synodalverfassung zusammen. Die Gesammteinrichtung sollte jährlich 16200 Thaler kosten. Die beiden katholischen Consistorien zu Hildesheim und Osnabrück, denen es nach der neueren Gesetzgebung schon jetzt an Geschäften fehlte, sollten eingehen. Dagegen war ein schon 1837 den Ständen mitgetheilter Plan *) zur Bildung einer centralen Consistorialbehörde erneuert. Es sollte ein Landesconsistorium und Provinzialconsistorien gebildet werden, welchen letzteren etwa die Befugnisse der bisherigen landesherrlichen Consistorialbehörden übertragen werden sollten, während die Befugnisse des Landesconsistoriums erweitert waren. Beide sollten aus weltlichen und geistlichen Räthen gebildet werden, die Stellungen der Superintendenten im Allgemeinen unverändert bleiben.

Gegen diese Regierungsvorlagen, deren Zweckmäßigkeit man kaum bestreiten konnte, wenn man nicht etwa ein katholisches oder ein ultra-demokratisches Princip ritt, wurde nur von Seiten der katholischen Geistlichkeit, wie der katholisirenden, s. g. orthodoxen und frommen protestantischen Geistlichkeit, eine ungemeine Agitation in Scene gesetzt.

Bis zum 27. Juni, wo die Angelegenheit in erster Cammer zur zweiten Berathung kam, waren bei den Ständen 291 Petitionen eingegangen: aus dem Hildesheimschen 58, aus dem Osnabrückschen 78, für den Bischof größere Betheiligung, namentlich Bildung, Anstellung, Ueberwachung und Absetzung der Volksschullehrer, also mit einem Worte Alles außer der Be-

*) Ständische Acten. 5. Landtag, 5. Diät, S. 475.

soldung derselben, in Anspruch nehmend. Evangelischer Seits waren 130 Petitionen gegen den Regierungsentwurf, nach zwei oder drei gleichlautenden Formularen — 25 dafür eingegangen. Der Ausschuß (siehe oben) war so gewählt, daß sämmtliche Richtungen in demselben vertreten waren, aus erster Cammer ein gegen den Entwurf eingenommener Consistorialrath, ein gebildeter Volksschullehrer, ein für katholisches Interesse eifernder Dompastor, ein unparteiisch sein sollender Laie, und der Vorstand des Cultusministeriums; aus zweiter Cammer ein humanistisch gebildeter Gymnasiallehrer, ein Königlicher Diener im hannoverschen Consistorium, ein Volksschullehrer alt liberaler Bewährung, ein humanistisch gesinnter Pastor und ein erzkatholischer Advocat. Daß sich ein solcher Ausschuß nicht einigen konnte, war natürlich, doch brachte er Anträge, welche Concessionen enthielten gegen die orthodoxe evangelische Geistlichkeit, und den Regierungsentwurf gänzlich anders gestalteten; die katholischen Mitglieder waren bei Protesten stehen geblieben.

Die Debatte in beiden Cammern über diese Vorlagen war eine höchst interessante, die uns einen tiefen Einblick gewährt in die Zerklüftung der Weltanschauungen, und in welche wir aus diesem Grunde tiefer eingehen, als es der Raum bei sonstigen Verhandlungen gestattet. Die Commissionsanträge kamen in erster Cammer zuerst zur Berathung. Nachdem der Lehrer Steinvorth als Berichterstatter des Ausschusses die vier Hauptänderungen, die der Ausschuß in der angedeuteten Richtung beschlossen hatte: 1) daß für katholische und evangelische Schulen eine verschiedene Einrichtung zu machen sei; 2) daß die evangelischen Provinzialschulbehörden Abtheilungen der Provinzialconsistorien seien, also in noch nähere Verbindung mit der Kirche gebracht werden sollten; 3) daß die besonderen Schulinspectoren (der weltliche Einfluß also) beseitigt werden sollten, und endlich 4) daß statt einer besonderen Abtheilung im Oberschulcollegio, ein Referent im Ministerio angestellt werde — erwähnt und bezeichnet, und Braun gebeten hatte, eine principielle Erörterung so viel wie möglich zu meiden, da es im öffentlichen Leben Dinge gebe, über die man sich principiell nicht wohl einige, sich aber doch einigen müsse, begann Dompropst Beckmann seine Philippika, die sich in den Sätzen bewegte: der Entwurf, wie die Ausschußvorlage stempeln die Volksschule zu einer Staatsanstalt und das sei schreiendes Unrecht gegen die Kirche, die sich die Schule nicht nehmen lassen dürfe, so lange sie sich selbst nicht aufgeben wolle.

Hicken und Professor Herrmann bestritten, daß durch die Vorlage mit ihren Modificationen die Schulen zu einer Staatsanstalt würden, und stellten sich auf den Standpunct der Regierung, welche demselben den Charakter einer gemischten Anstalt vindicirten.

Saxer vertrat die unzufriedene evangelische Geistlichkeit: der Kirche verdanke die Schule ihren Ursprung und bisherigen (?) Bestand, aus der Kirche allein könne die Schule auch ferner getragen werden. Eine neue Organisation sei nicht nothwendig. Auf dem Wege, den man einschlage, werde die Schule ihren kirchlichen Charakter verlieren und dafür einen staatlichen, weltbürgerlichen annehmen. Die Commissionsanträge höben die Mängel eines doppelten Schulregiments, beseitigen den erdrückenden Apparat weltlicher Aufseher über die Schule u. s. w. und würde er sich deshalb wohl

für diese Anträge erklären können, wenn die Garantie gegeben werde, daß die Zustimmung der Kirche zu den neuen Einrichtungen eingeholt werde. — Damit stimmt auch Sander überein. — Tellkampf erklärt, wie die Debatte einen peinlichen Eindruck auf ihn mache, da er die Schule als eine Ergänzung des elterlichen Hauses, als eine Einrichtung der bürgerlichen Gemeinde betrachten müsse, die der Beihülfe und Aufsicht des Staats nicht entbehren könne. Auch er wolle der Kirche eine Mitwirkung zugestehen, die Commissionsanträge gewährten ihr zu viel.

Am Schlusse der Berathung legte Bezin in seinem und im Namen mehrerer katholischer Mitglieder der Cammer schriftlich Protest ein gegen die Grundzüge, Colon Meyer will nicht allein für die Katholiken, sondern allgemein Protest eingelegt haben.

In zweiter Cammer referirte am 1. Juli Thiermann in vortrefflicher Weise über die Verhandlungen in der Commission. Er führte namentlich aus, wie und aus welchem Grunde 1848 die Forderung entstanden sei, daß die Schule von der Kirche getrennt würde, welches die wahre Bedeutung dieser Forderung sei und wie dieselbe von der Reaction verfälscht würde, indem man da, wo die reformirende Partei unter Kirche nur Priester und das äußere Organ der Kirche Consistorien verstehe, ihr unterstelle, sie meine die Religion und die im wahren christlichen Glauben verbundene Gemeinde selbst. Thiermann wollte, daß neben dem Religionsunterrichte den übrigen Unterrichtszweigen ihr gebührendes Recht zu Theil würde. Auch diese machten das Gemüth für religiöse Empfindungen empfänglich. Der göttliche Geist manifestire sich in der gesammten Geschichte der Menschheit und in der Natur nicht minder erhaben, als in der heiligen Geschichte. Die Vorlage der Regierung habe im Wesentlichen den Bedürfnissen der Schule Genüge geleistet. Nichtsdestoweniger habe sich ein Theil der Commissionsmitglieder gegen die Vorlage erklärt — theils weil sie die Religion mit Gefahren bedrohe, theils weil man dem Staate überall unter Berufung auf die capitulatio perpetua (westphälischen Frieden) die gesetzgebende Gewalt bestritten habe. Als die Mehrheit der Commission sich für diese in der Verfassung ausdrücklich anerkannte Befugniß ausgesprochen habe, da sei jene Partei mit dem Verlangen hervorgetreten, daß die Schulvorlagen zunächst der demnächst zu berufenden Synode vorgelegt werden — eine bloße andere Version ihrer Ansicht.

Windthorst griff katholischer Seits die Vorlagen an als weder nothwendig, noch in den Rechten begründet — als widerrechtlich — als gefährlich für die religiöse und politische Zukunft unseres Volkes. Die Gesellschaft könne nur gerettet werden, wenn die Religion wieder zum Fundamente der gesammten Erziehung gemacht werde. Auch für die Finanzen des Landes würde die Maßregel gefahrdrohend, da sie unzweifelhaft in ihrer Consequenz auf unentgeltlichen Unterricht hindränge.

Buß meinte, man nehme durch die Organisation der Kirche alle Rechte.

Wilkens kann sich wahre Sittlichkeit nur bei wahrem lebendigen Glauben denken. Sittlichkeit ohne Glauben sei ein Baum ohne Wurzeln, der Staat, der confessionslose, allein ergreife hier die Initiative, maße sich die alleinige Entscheidung an, das sei nicht in der Ordnung, denn die Volksschule sei bisher ein kirchliches Institut gewesen. Es müsse daher in Ge-

mäßheit des § 23 der Verfassung (Anlage XXV.) die Generalsynode entscheiden. — Pfaff und Reese gegen diese Ansicht. — Bueren blieb auf dem Standpuncte der Grundrechte.

Nachdem auch in zweiter Cammer die Majorität sich für die Commissionsanträge erklärt hatte, gab Heyl, im Namen der Katholiken: Windthorst, Kaulen, Buß, Münster, Heinemann, Heilmann einen schriftlichen Protest zu Protocoll. Nachdem Stüve die Unzulässigkeit desselben erörtert, wurde derselbe in ein einfaches votum dissensus abgeändert. Das Resultat war, daß die Commissionsanträge in beiden Cammern angenommen und damit der evangelischen Geistlichkeit eine bedeutende Concession gemacht wurde, daß jedoch Stände ausdrücklich aussprachen: „daß es eine eben so unzweifelhaft berechtigte — in dem Wesen der Verfassung sowohl, wie in der bisherigen Gesetzgebung und praktischen Ausübung in dem bisherigen Behördenverhältnisse und vor Allem in dem Wesen des Staats begründete Forderung sei, daß dem Staate sein Recht der directen und kräftigen Einwirkung auf das Volksschulwesen in voller Maße und um so mehr gesichert bleiben müsse, als die Bedeutung der Volksschule für die sichere und gedeihliche Entwicklung der neuen freien Institutionen wesentlich an Wichtigkeit gewonnen habe." Die geforderten Geldmittel wurden bewilligt.

Gleichfalls wurden die Mittel für demnächstige Einrichtung der Consistorialeinrichtungen in etwas modificirter Weise zu 33,030 Thlr. bewilligt.

Zu den Organisationsarbeiten kann man gewissermaßen auch noch rechnen die Revision der Posteinrichtungen und die Beseitigung der persönlichen Portofreiheit, wie die neue Regelung und Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Postbeamten, über deren Inhalt man in den ständischen Actenstücken dieser Diät das Nähere findet und die seitdem ins Leben getreten und dadurch allgemein bekannt geworden sind. Lehzen erwarb sich dadurch kein geringes Verdienst um die Posteinrichtungen selbst, wie um die verhältnißmäßig sehr günstige Stellung der s. g. Postcarriere. Daß die Stände gern ihre Genehmigung zu dem preußischen Postvertrage, welcher ihnen vorgelegt war, gegeben hätten, wurde von ihnen erklärt, allein als die Eifersucht Oesterreichs es zu einem preußisch-österreichischen Postvertrage brachte, ermächtigten sie die Regierung, diesem beizutreten.

Wenden wir uns zu der anderen Seite der Organisationen, die das Gebiet der Justiz betreffen, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß wir uns hier auf einzelne Bemerkungen beschränken müssen. Die ursprüngliche Organisation ist vom 1. October 1852 bis 16. Mai 1859 in Wirksamkeit gewesen und Jedermann bekannt. Auf die Reorganisation kommen wir zurück. Das System der Regierung war in dem Schreiben vom 5. Februar 1849 niedergelegt. Die Stände haben dieses System im Ganzen adoptirt. Schon vor den ständischen Berathungen war die Frage, ob man für die untere Instanz der Amtsgerichte Einzelrichter oder Collegialgerichte wollte, vielfach in der Presse ventilirt, und ganze Provinzen, namentlich Ostfriesland, sprachen sich in einer großen Menge Petitionen gegen das Institut der Einzelrichter aus, wie denn im Allgemeinen der Beamtenstand und sämmtliche Advocaten auf dem Lande im eigenen Interesse gegen diese Einrichtung voreingenommen waren. Dies Institut war aber gerade das von der Regierung adoptirte, weil sie mit Recht die sowohl den Privaten, als dem

Staate entstehenden ungemeinen Kosten scheute, welche entstehen würden, wenn man alle unbedeutenderen Sachen vor Collegialgerichten verhandeln wolle, während das Hypothekenwesen und die freiwillige Gerichtsbarkeit zweckmäßig nur von Einem besorgt werden könne. Auch die Raschheit des Verfahrens, glaubte man damals, würde leiden, obwohl die Erfahrung gerade das Gegentheil herausgestellt hat, was freilich in der bei dem Einzelrichter mangelnden schriftlichen Vorbereitung seinen Grund hat.

In der zweiten Cammer war es hauptsächlich Kannengießer, Buß, Röben, die gegen die Einzelrichter ankämpften, allein der desfallsige Antrag gewann nur 7 Stimmen für sich. In erster Cammer gewann der ähnliche ausführlich und gut motivirte und von Herrmann unterstützte Antrag Kirchhoffs nach lebhafter Debatte nicht mehr Stimmen. In anderer Beziehung haben aber die Stände den Grund gelegt, das Princip des Gesetzes zu untergraben, und eine Modification in dasselbe gebracht, welche von vornherein sich verderblich erwiesen hat, — indem sie auf Antrag Klée's, erst in der dritten Berathung angenommen, die Competenz der Einzelrichter von 75 Thlr. auf 100 Thlr. erhöhten. Zweck war angeblich, den Parteien weite Wege zu ersparen, ihnen eine wohlfeilere und raschere Justiz zu gewähren, während das Gegentheil erfolgt; nach dem Amtsgerichte gehen die Parteien sechs Mal, während sie nur einen Weg nach dem Obergerichte zu machen hatten, das Verfahren bei den Amtsgerichten kommt bei irgend verwickelteren Sachen, erst in vier Terminen nach alter Weise zur Entscheidung, während bei dem Obergerichte nach einem Termine in der Regel das Erkenntniß abgegeben wird. Um zu einem Vergleiche zu gelangen, war die Aenderung unnöthig, da die Proceßordnung dafür außerdem schon gesorgt hatte, daß der Amtsrichter bei allen und jeden Sachen als Vergleichsrichter angerufen werden konnte.

Die Frage, ob die freiwillige Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des Hypotheken- und Vormundschaftswesens, den Notarien zu übertragen sei, wurde auf Grund eines von Gerding gestellten Antrags in zweiter Cammer ausführlich discutirt (16. April 1850), dieser Antrag aber weniger aus inneren Gründen, als um dem Staate eine Finanzquelle nicht zu entziehen, abgelehnt. Man glaubte genug gethan zu haben, wenn man den Grundsatz gesetzlich festsetzte, daß Notarien den Amtsrichtern in dieser Beziehung gleichstehen sollten, ein Grundsatz, der indeß bei Erlassung einer Notariatsordnung selbst wesentlich verletzt ist.

Was die Obergerichte anlangte, so erklärte die Regierung offen, daß sie über die erforderliche Anzahl derselben sichere Kunde nicht habe. Das konnte auch gar nicht sein, denn abgesehen von den mangelhaften statistischen Notizen fehlte es an jeder Erfahrung darüber, wie schnell künftig die Processe zu Ende gingen. Die Anzahl der damals anhängigen Processe täuschte und mußte täuschen. *)

---

*) Der Verfasser weiß hier kein besseres Beispiel anzugeben, als das von ihm selbst erlebte. Ein Assessor X. pflegte in Hannover, um Gehaltszulage zu erlangen, seinen Geschäftskalender vorzuzeigen und wies dieser in der That eine ganz außerordentliche Menge Termine nach, während doch in der That die Arbeitslast des Herrn

Die Cammern waren in einigen Puncten verschiedener, durch die Mittel der Geschäftsordnung nicht auszugleichender Ansichten. So wollte die zweite Cammer im § 10 die Fassung des Regierungsentwurfes beibehalten, wonach die Gerichtsbarkeit der Ehe- und Verlöbnißsachen und deren Uebergang auf die weltlichen Gerichte durch ein besonderes Gesetz geordnet werden sollte, während die erste Cammer den Commissionsantrag, der im katholischen Interesse gefaßt schien, angenommen hatte und sich hinter den Grund versteckte, daß es höchst bedenklich sei, so beiläufig über eine wichtige Principienfrage zu entscheiden.

Wichtiger — und für die kommende Zeit gerade für den Bestand der ersten Cammer selbst von dem unheilvollsten Einflusse, war die Beschlußfassung über den § 85 des Gesetzes, welches das Präsentationsrecht der Provinziallandschaften als fernerhin unstatthaft bezeichnete. Die erste Cammer ließ sich in eine Deutung des § 33 des Verfassungsgesetzes ein, welche den Rittern später Gelegenheit gab, auf demselben Wege einen Schritt weiter zu gehen, und was das schlimmste war, sie beharrte auch in kurzsichtiger Weise in den Conferenzen auf ihrer Ansicht. Der Eifer, mit dem Rittmeister v. Münchhausen in dritter Berathung gegen den Wyneckenschen Antrag kämpfte, welcher den Kirchhoff-Sanderschen Beschluß der zweiten Berathung beseitigt wissen und den Regierungsentwurf hergestellt wissen wollte, hätte die großen Grundbesitzer aufmerksam machen sollen. Die Mitglieder der Regierung behandelten die Frage etwas zu gleichgiltig, sie ahneten noch nicht, welche Macht die Junker außerhalb der gesetzlichen Sphären der Gesetzgebung auf diese hätten.

Was die Kosten der Gerichtsorganisationen anlangt, so hatte die Regierung für das Tribunal eine Mehrausgabe von 3000 Thlrn., für die Obergerichte im Ganzen 285,400 Thlr., für die Amtsgerichte 354,000 Thlr. gefordert. In erster wie zweiter Cammer zeigte sich von Seiten der bäuerlichen Grundbesitzer große Neigung, die im Ganzen sehr mäßig zugemessenen Gehalte herabzudrücken, und erhielten namentlich die Siedenburgschen Anträge, wonach die Gehalte der Präsidenten des Oberappellationsgerichts von 4000 auf 3000, die Gehalte der Vicepräsidenten von 3300 auf 2500, die Gehalte der 12 ältesten Räthe von 2200 auf 1800 Thlr. und der 12 jüngsten Räthe auf 1600 Thlr. herabzusetzen, in Beziehung auf die Präsidenten und Vicepräsidenten bei namentlicher Abstimmung große Majorität, indem nur dagegen stimmten: Böhmer, Buß, v. Düring, Francke, v. Hagen, Heyl, Kannengießer, Lehzen, Landdrost Meyer, Pagenstecher, Schlüter, Stüve, Wilkens, Windthorst. In Beziehung auf die Räthe wurde

---

eine sehr geringe war. Das wurde durch eine sehr einfache Manipulation bewerkstelligt. Im neuen Jahre setzte der Herr auf den ersten Terminstag z. B. 20 Termine an, auf den 2. Terminstag 25. Auf den 3. Terminstag gar 30. Nun konnten so viel Termine nicht bewältigt werden, wenn die Arbeitszeit von 10½ bis etwa 1 Uhr also vorbei war, so wurden alle bis dahin nicht aufgerufenen Parteien auf einen neuen Gerichtstag bestellt, sie hatten einen Weg umsonst gemacht und mußten von Glück sagen, wenn der zweite Weg nicht auch umsonst gemacht wurde. Es waren daher immer dieselben Sachen, welche den Terminkalender füllten, nicht die hinzukommenden neuen Sachen. So war es auch mit den Processen überhaupt, wenn man ans Zählen ging.

vielmehr der Windthorstsche Antrag angenommen, den Gehalt sämmtlicher Räthe auf 2000 Thlr. festzusetzen. — Die Gehalte der Präsidenten und Vicepräsidenten der Obergerichte waren von der ersten Cammer von 2500 auf 2000 Thlr. und von 2000 auf 1700 Thlr. herabgesetzt, dem zweite Cammer zustimmte. Siedenburg beantragte außerdem eine Herabsetzung der Durchschnittsgehalte für die Räthe von 1200 auf 1000 Thlr., was gleichfalls angenommen wurde.

In Beziehung auf die Amtsrichter hatte die Regierung einen Durchschnittsgehalt von 800 Thlr. (400 bis 1500 Thlr.) vorgeschlagen, die Commission solchen auf 950 Thlr. erhöht, die erste Cammer war bei dem Regierungsvorschlage stehen geblieben, welcher Antrag von zweiter Cammer angenommen wurde, unter Ablehnung eines auf weitere Erniedrigung gehenden Antrags Siedenburgs. In Folge eines zu den §§ 80 bis 83 von dem Justizminister in dritter Berathung eingebrachten Verbesserungsantrags, welcher den Grundsatz des Aufrückens nach der Anciennetät bedenklich fand, und dem Justizministerium freie Auswahl unter den befähigt befundenen, bei der ersten Besetzung der Richterämter anvertraute, auch den proponirten großen Unterschied in den Gehaltspositionen für Richterstellen an gleichartigen Gerichten auszugleichen suchte, indem er dem zuerst eintretenden etwa seiner bisherigen Stellung nach zukommenden höheren Gagesatz zum Theil als persönliche Zulage gewährte, die Ascension in eine höhere Gage aber beschränkte, wurde für alle Richter an den Obergerichten (Assessoren einbegriffen) ein Durchschnittssatz von 950 Thlr. genehmigt. Auch gab die zweite Cammer der ersten darin nach, daß die Gehalte des Oberappellationsgerichts erhöht würden, so daß unbeschadet des Rechts der schon Angestellten, der Gehalt des Präsidenten auf 3500 Thlr., des Vicepräsidenten auf 2500 Thlr., der 12 ältesten Räthe auf 2000 Thlr., der 12 jüngsten Räthe auf 1800 Thlr. festgesetzt wurde.

Nachdem die Regierung nun aber erklärt hatte, wie sie für die von den Ständen bewilligten Gehalte für die Präsidenten und Vicepräsidenten der Obergerichte tüchtige Leute nicht zu gewinnen vermöge und das Fortschreiten in den ganzen Organisationen dadurch behindert werde, bewilligten Stände für 17 Präsidenten den Gehalt von durchschnittlich 2500 Thlr., für 10 Vicepräsidenten den Gehalt von durchschnittlich 2000 Thlr.

Bei dem Gesetzentwurfe der Strafproceßordnung erkannten Stände an, daß derselbe eine gelungene und consequente Ausführung des verfassungsmäßig gegebenen Princips enthalte, und ließen die geringen Modificationen, die sie vorschlugen, das Wesen der Institution völlig unberührt. Nur über eine Principienfrage waren beide Cammern wieder zu einer Einigung nicht gelangt. Die erste Cammer wollte mit dem Regierungsentwurfe, daß die Entscheidung der Geschworenen, sowohl für als gegen die Beschuldigten, nach Stimmenmehrheit gefaßt werden solle, während die zweite Cammer eine Majorität von 8 Stimmen, sowohl für das Schuldig, als für die Bejahung einer schweren Qualification verlangte. Beide Cammern legten ihre Gründe vor, die erste berief sich auf das richtige Princip und darauf, daß jedes andere Stimmverhältniß auf Willkür beruhe und zu bedenklichen Schwankungen in der Gesetzgebung führe, wie dies Frankreichs Geschichte zeige, so wie daß man in einer solchen künstlichen Erschwerung der Verurtheilung

eine Gefahr für die Rechtssicherheit erblicke, gegen zu leichte Verurtheilung aber in dem öffentlich-mündlichen Verfahren selbst eine Garantie sehe. Die zweite Cammer erkannte jener Ansicht zwar den Vorzug größerer theoretischer Consequenz zu, nahm für ihre Ansicht aber die größere praktische Geltung in Anspruch, namentlich daß bei zweifelhaften und schweren Straffällen, ein von 8 gegen 4 ausgesprochenes Schuldig, in der öffentlichen Meinung für die Richtigkeit des Ausspruchs ganz andere Gewähr leiste, als eine Verurtheilung von nur 7 gegen 5 Stimmen. Die Regierung, die in der ganzen Justizgesetzgebung auf consequente Durchführung der Principien nie, wie der Erfolg gezeigt hat, zu großes Gewicht legte, verlangte unter dem 19. Juli, da eine Erledigung der Differenz im Wege der Geschäftsordnung durch verstärkte Conferenz zu weitläufig und wahrscheinlich erfolglos sei, eine nochmalige Erwägung und eine Nachgiebigkeit der zweiten Cammer. Zugleich erklärte sie sich nicht einverstanden mit dem zu § 69 beschlossenen Zusatze: „Bei der Wahl des beizuordnenden Vertheidigers hat der Gerichtsvorsitzende die Wünsche des Beschuldigten bez. Angeklagten möglichst zu berücksichtigen", weil dies in allen leichten Strafsachen gefährlich werde in Beziehung auf die Vertheidigungskosten und die Verweitläufigung der Verhandlungen, und beantragte daher, daß Stände ihren Antrag, so weit er sich auf leichte Straffälle beziehe, zurücknähmen. In beiden Beziehungen gaben Stände nach, die zweite Cammer namentlich, um die Verwirklichung der Inslebenführung nicht zu verzögern.

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuercontraventionssachen, welches die Principien der Strafproceßordnung auf dieses Verfahren angewendet wissen wollte, nur daß alle Steuercontraventionen in erster Instanz an die Amtsgerichte verwiesen wurden, in der Berufungsinstanz aber von den großen Senaten abgeurtheilt werden sollten, fand mit geringen Modificationen und Ergänzungen die ständische Genehmigung.

Die bürgerliche Proceßordnung, das Uebergangsgesetz, das Gesetz über die Gebührentaxe, waren ihrer Natur nach nicht darnach angethan, durch ständische Berathung verbessert zu werden und stellte sich während der Verhandlung recht deutlich das Bedürfniß heraus, daß man bei solchen Gesetzen besser nur die Principien berathe.

Stände erkannten die sorgfältige und gründliche Bearbeitung des umfassenden Werkes, so wie die ausgedehnte Durchführung der verfassungsmäßig vorgezeichneten Grundsätze der Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit beifällig an und schlugen nur sehr wenige Modificationen vor. Alle diejenigen Bestimmungen des ersten Gesetzes, welche im Leben später Anstoß erregten, theils wegen dunkler Wortfassung, theils wegen zu spitzfindiger Consequenz, oder welchen ganz andere locale und Lebensbedingungen, als dem Genfer Vorbilde zu Grunde lagen, oder die an sich gefährlich waren, z. B. der Verlust der zweiten Instanz bei einer großen Anzahl von Fällen, wurden weder im Ausschusse, noch von den Ständen bemerkt.

Der Gesetzentwurf über das Disciplinarverfahren gegen Richter blieb unerledigt; der G.setzentwurf, die Einrichtung von Anwaltscammern betreffend, welcher den ersten Versuch machte, auch in Hannover ein Organ zu schaffen, welchem neben der Handhabung der Disciplin die allgemeine Vertretung und Förderung der Interessen des Anwalts- und Advocatenstandes anvertraut werden sollte, fand trotz seiner Unvollständigkeit und Dürftigkeit

die Genehmigung der Stände, mit geringen Modificationen. Es ist bemerkenswerth, daß die ganze Justizgesetzgebung, welche am meisten mit dem Bestehenden brach, sich vorzugsweise auf die Theorie stützte und das verfassungmäßige Princip mit viel größerer Consequenz durchführte, als es in anderen deutschen Staaten geschehen ist, sich später leicht und ohne große Schwierigkeiten ins Leben einführte, während man bei Gesetzen und Aenderungen, die das Bestehende möglichst schonten, mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

Nächst den Organisationen war es das Jagdgesetz, das in allen Landestheilen die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf sich zog. Die Grundprincipien desselben waren, wie wir oben gesehen (Seite 91) schon 1848 von den Ständen anerkannt — nämlich daß reine Privatrechte des allgemeinen Nutzens wegen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden dürften. Die Frage, ob diese Entschädigung aus Staatsmitteln oder von den betheiligten Grundbesitzern zu tragen sei, wurde für die letzte Alternative entschieden, damit aber auch abweichend von dem Regierungsentwurfe, welcher die Jagdberechtigung auf die Gemeinden übertragen wollte, das Jagdrecht den Grundeigenthümern zugesprochen. Da nun die unmittelbare Ausübung des Jagdrechts von jedem einzelnen Grundeigenthümer für rathsam und zuläßig nicht erachtet wurde, so galt es, eine passende Grenze zu finden. Da glaubte man an den Verband der Grundbesitzer einer Feldmark am zweckmäßigsten anknüpfen zu können. Man entschied sich ferner für Ablösungszwang. Die Grundsätze der Regierung über Ausübung der Jagd wurden am lebhaftesten und ausführlichsten bestritten, indem die Opposition es als eine unbestreitbare Selbstfolge des wegen der Entschädigung angenommenen Grundsatzes ansah, daß dem einzelnen Grundbesitzer nunmehr auch das Jagdrecht auf seinem durch dargebrachte Opfer endlich befreiten Grund und Boden zu freier Ausübung überlassen werden müsse — ein Zustand, der in einzelnen Landestheilen von Alters her ohne jegliche Unzuträglichkeit bestanden habe. Die Majorität entschied sich indeß für den Entwurf, weil eine völlig freie Jagdausübung in den Landestheilen mit stark getheiltem Eigenthume fast unausführbar, und in wald- und wildreichen Gegenden mit großen Gefahren verbunden sei. Sie gestattete daher mit dem Entwurfe nur dem Eigenthümer einer zusammenhängenden Fläche von 300 Morgen die unbeschränkte Jagdausübung, legte übrigens aber die Befugniß in die Hände der Gesammtheit der betheiligten Grundbesitzer der Feldmark, welche nach Stimmenmehrheit (nach Größe des Grundbesitzes) zu beschließen habe, ob die Jagd durch Pächter ausgeübt oder durch eigene Jäger beschossen werden oder ruhen solle.

In Ansehung der Entschädigung glaubte man dem schwierigen, zeitraubenden, kostspieligen und doch unzuverlässigen Schätzungsverfahren durch besondere Commissionen, die sofortige Feststellung bestimmter Entschädigungssätze für den Morgen, nach Maßgabe des präsumtiven Werthes der Jagden in den verschiedenen Landestheilen unter Annahme der im Entwurfe proponirten drei Bodenclassen (1. Waldungen und mit Holz bestandene Brüche über 100 Morgen im Zusammenhang; 2. Felder, Wiesen, Gärten und Waldungen ꝛc. unter 100 Morgen; 3. alle übrigen Bodenarten) vorziehen zu müssen. Auf Grund dieser Erwägungen schlug die Commission dann verschiedene Aenderungen vor, welche von den Ständen angenommen wurden.

In zweiter Cammer drang eine Majorität freilich auch auf gänzliche Ausrottung des Rothwildes (Merkel, Hintze, Bueren, Gerding, Schlüter, Weinhagen u. A.), als aber die erste Cammer widersprach, gab man, dem Conferenzantrage gemäß, nach. Auch andere Differenzpuncte der Cammern wurden in der Conferenz auf leichte Weise ausgeglichen; war doch allen Theilen zu viel daran gelegen, das Jagdgesetz ins Leben treten zu sehen. Das war denn auch der Grund, daß, als der König 5 Bestimmungen der ständischen Modificationen über die Ausübung der Jagd nicht genehmigte, von welchen jedoch nur die Bestimmung, daß der durch Schwarz- und Rothwild verursachte Schaden unter allen Umständen von dem am Standorte des Wildes Jagdberechtigten ersetzt werden sollte, principielle Bedeutung hatte, und das Ministerium, vom § 66 der Anlage XXV. Gebrauch machend, den Ständen einen in Beziehung auf die §§ 4, 5, 11, 14 des Gesetzes neu redigirten Entwurf vorlegte, Stände die Redaction der Regierung genehmigten.

Neben den Organisationen war unzweifelhaft die brennendste Frage, welche die Stände in dieser Diät beschäftigte, die des Baues der Süd- und Westbahn. Wir wissen aus dem ersten Theile dieses Werkes, S. 296, daß die Stände 1846 die Nothwendigkeit des Baues der Süd- wie Westbahn anerkannten, den Bau der Westbahn jedoch bevorzugten, indem sie die Geldmittel dazu bewilligten, aber den Bau zugleich an eine große Menge von Bedingungen knüpften, die zum Theil nicht von Hannover, sondern von Preußen abhingen und die sich in den Verhandlungen mit diesen unausführbar darstellten. Die Rentabilität der Südbahn nahm man damals nicht als gehörig nachgewiesen an. Die Vorarbeiten sollten fortgesetzt werden; diese waren noch nicht beendet, als das Jahr 1848 eintrat, und nun beschränkten die Stände die Geldmittel zu weiteren Vorarbeiten. Indessen war von Hamburg aus schon ein vollständiger Tractus von Bahnen durch Preußen, Sachsen, Thüringen, Hessen vollendet, und auf der anderen Seite die Verbindung von der kölnischen Bahn bis Paderborn schon in Aussicht genommen, so daß der Bau der Südbahn immer dringender wurde, wollte man Hannover nicht ganz umgangen wissen. Daß beide Bahnen, Süd- und Westbahn gebaut werden müßten und zwar auf Staatskosten, darüber waren Regierung, wie Stände einig, obgleich das ein Capital erforderte von 20 Millionen Thaler, ein Capital, wie es noch nie bewilligt war, und obgleich nach den günstigsten Ertragsermittlungen ein jährlicher Zuschuß von 400,000 Thlr. aus Landesmitteln nöthig war, wenn die erforderliche Anleihe zu 4½ % abgeschlossen werden mußte, da man nur auf 3½ % Ertrag rechnete. Dagegen waren die Fragen, ob ein gleichzeitiger Bau beider Bahnen eintreten solle, ferner welche Linien die Bahnen beschreiten sollten, schon streitig, ehe am 13. April das längst erwartete Regierungsschreiben den Ständen vorgelegt wurde. Dieses wurde der oben erwähnten Eisenbahncommission zur Prüfung überwiesen, zu welcher man die Mitglieder, in Anbetracht dieser Vorlagen, aus denjenigen Landestheilen, welche dabei hauptsächlich interessirt waren, gewählt hatte.

Die Commission erstattete in erster Cammer am 4. Juli, in zweiter am 2. Juli Bericht und stellte eine große Menge Anträge, die jedoch bis auf Unwesentliches mit den Regierungsvorschlägen übereinstimmten. Die Regierung wollte nun aber die Südbahn, deren Baukosten auf 11,104,748 Thlr.

angeschlagen waren, sofort bauen und zwar von Hildesheim und Hannover aus in getrennten Linien bis nach Nordstemmen etwa, von da an Elze vorbei über Alfeld, Salzderhelden, Nordheim nach Göttingen, von dort ins Werrathal nach Münden, im Fuldathale bis zum Kragenhofe nach Cassel. Das Baucapital sollte durch Anleihe aufgebracht, und 1 % zur Tilgung dieser Anleihe ausgesetzt werden. — Für die Westbahn, — nämlich eigentlich zwei Bahnen: von Emden nach Rheine zum Anschlusse an die Köln-Mindener Bahn über Münster, und von Lingen über Osnabrück nach Löhne zur Köln-Mindener Bahn war die Bedarfssumme auf 7,265,628 Thlr. ermittelt. Der Bau sollte auf der Strecke Emden-Papenburg sofort beginnen und 1853 vollendet sein, dann mit den von der Südbahn zu entbehrenden Kräften und Technikern der Bau so gefördert werden, daß er 1856 vollendet sei. Einen gleichzeitigen Bau beider Bahnen hielt die Regierung, hauptsächlich aus finanziellen Gründen, für unthunlich.

Die Regierung forderte nun zunächst Aufgeben der 1846 gestellten Bedingungen und freie Hand wegen der Bahnlinien bei den Verhandlungen mit Preußen.

Es war natürlich, daß die Ostfriesen diesem Plane nicht gewogen waren, sie forderten Priorität der Westbahn, stellten es als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß wenigstens ein gleichzeitiger Bau bewilligt werde. Groß erklärte bei dieser Gelegenheit offen: Ostfriesland sei ganz gegen seinen Willen von Preußen an Hannover abgetreten, und habe seit seiner Verkettung mit diesem keinen Grund gehabt, sich über die Vereinigung zu freuen, oder auch nur entfernt damit zufrieden zu sein. Er klagte die frühere Regierung nicht ohne Grund an, daß sie bestrebt gewesen zur Vermittlung des Weltverkehrs Bremens und Hamburgs Eisenbahnen zu bauen, um mit den Transportspesen vorlieb zu nehmen, während sie die besten Elemente zu einem großartigen Activ- und Passivhandel im eigenen Lande gänzlich vernachlässigt habe. Groß überschätzte zwar die Bedeutung des Handels von den Ufern der Ems in der Weise seiner Landsleute sehr, an der Ansicht festhaltend, daß, wenn man seiner Provinz nur Schienenwege gebe, so würde der Emshandel sich über das ganze westliche Deutschland verbreiten und mit dem Handel Hollands, Belgiens, Bremens und Hamburgs in die Schranken treten können. Dazu gehören, wie die Erfahrung jetzt schon gelehrt hat, noch andere Bedingungen als Eisenbahnen, vor allen große Capitalien, Unternehmungsgeist und Rührigkeit, die sich bei Leer freilich größer als in Emden gezeigt haben.

Die Ostfriesen, Osnabrücker u. s. w. konnten den gleichzeitigen Bau nicht durchsetzen.

Bei der Südbahn war es Weinhagen, der eine andere Baulinie, hauptsächlich im Interesse der Stadt Hildesheim in Vorschlag brachte, eine Linie, die von braunschweigischer Seite sehr gewünscht wurde, nämlich von Hildesheim über Gandersheim nach Nordheim, entweder direct oder über Salzderhelden, Weinhagen vertheidigte seine Ansicht mit großer Kunstfertigkeit und führte gewichtige Gründe an, die für seine Ansicht sprachen. Da aber Stände nicht in der Lage waren, diese Gründe so zu prüfen, als sie es wohl verdient hätten und man im Allgemeinen den Behauptungen der Regierung und Commission einen größeren Glauben schenkte, als denen des Antragstellers, drang

er nicht durch, obgleich er die Interessen der westlichen Provinzen in seinen Antrag zu verweben gewußt hatte.

Dagegen drang derselbe mit einem ursprünglich vom Verfasser dieses gestellten Antrage durch, daß der Bau der Südbahn nur von Hildesheim ab begonnen und von da in seiner Richtung nach Mahlerten fortgesetzt werde, welcher in zweimaliger Abstimmung troß des heftigsten Widerspruchs von Seiten Stüves und Franckes angenommen wurde. Allein da die erste Cammer den Vorschlag der Regierung angenommen hatte und darauf beharrte, so kam es nach Conferenzverhandlungen dazu, daß zweite Cammer schließlich ihren mit 41 gegen 25 Stimmen gefaßten Beschluß doch fallen ließ, so daß nun die gedoppelte Bahn bis Nordstemmen genehmigt wurde.

Zu sehr heftigen Debatten gab in der Cammer das Gesetz über Eidesleistungen Veranlassung — der sehr verschiedene religiöse Standpunct und die grundverschiedenen Weltanschauungen kamen dabei zu Tage und die Debatte bot der philosophischen Betrachtung manches Interessante. Die Majorität entschied sich für den Standpunct der Regierung. Die Gesetze über polizeiliche Aufsicht und Gefangenhaltung und das Gesetz, das Verfahren gegen Vagabunden betreffend, nothwendig geworden in Folge der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und des Uebergangs der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, erinnerte an die Tage polizeilicher Bestrickung und des Drohens mit Gefangenhaltung in den Werkhäusern gegen die Anhänger des Staatsgrundgesetzes und führten zu Aufhebung der vielberufenen Gesetze vom 27. Juni 1838 und 29. März 1848. Stände milderten und modificirten beide Gesetzentwürfe im humanen Interesse.

Der Gesetzentwurf, den freien Verkehr mit inländischem Salze betreffend, hob die in den verschiedenen Provinzen zu Gunsten der Saline Lüneburg bisher bestandenen Beschränkungen in Ostfriesland, Bremen und Verden auf, wobei die Domanialcasse eine Einbuße von 8000 Thlr. jährlich hatte und gaben Stände der Regierung anheim, zur Constatirung der Ansprüche der Lüneburger Saline zum alleinigen Salzhandel im Lüneburgschen, Hoya und Diepholz — sowie behuf Ermittlung und Feststellung des Entschädigungsquanti mit derselben Verhandlungen zuzulegen. — Bei dem Budget wurde die Aufhebung der Salzsteuer für landwirthschaftliche und für gewerbliche Zwecke ausgesprochen.

In Beziehung auf den nach dem Muster der preußischen Gesetzgebung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über kurze Verjährungsfristen, ließen Stände nicht nur die gute Gelegenheit, eine Menge gemeinrechtlicher Controversen in Beziehung auf die Verjährungslehre abzuschneiden, vorübergehen, sondern vermehrten die Controversen durch die dem Entwurfe gegebenen Abänderungen und Zusätze. Der Gesetzentwurf wegen Entschädigung der Geistlichkeit und Schullehrer für die entzogene Befreiung von der Grundsteuer, der in der Commission völlig umgearbeitet war, kam nicht mehr zur Verhandlung, allein bei dem Budget wurde die Suspendirung der Erhebung dieser Steuer bis zum 1. Juli 1851 genehmigt.

Eine Zusatzbestimmung zu dem Gesetze über Kirchen- und Schulvorstände, welche Stände beantragten, hatte den Zweck, den Schullehrern in den zu Schulvorständen erklärten Kirchenvorständen, einen Platz als stimmberechtigtes Mitglied zu sichern.

Auch das Staatsdienergesetz gehörte zu denjenigen, welche den Ständen nicht in der ursprünglichen Form vom Februar 1849, sondern im Interesse der Regierungsgewalt modificirt vorgelegt wurde. Die Erledigung des durch die am Schlusse des vorigen Capitels erwähnte Commission geprüften Entwurfs wurde indeß ausgesetzt, Stände beantragten aber die vorläufige Anwendung der §§ 66—110 als Norm für die Verwaltung.

Das Budget für 1850—51, das erste, welches seit 1848 einer ordentlichen Prüfung hatte unterzogen werden können, verkündete bei einer Einnahme von 7,376,099 Thlr. und einer Ausgabe von 7,714,847 Thlr. ein Deficit von 338,747 Thlr. — Bei Prüfung der Ausgaben erkannten Stände zunächst an, daß die Regierung die durchaus nothwendigen Ersparungen bei sich selbst angefangen und die früheren übermäßigen Ministerbesoldungen auf ein entsprechendes Maaß (4000 Thlr.) zurückgeführt hatte. Für die Generalsecretaire schien ihnen 2500 Thlr. angemessen. Für Ministerialreferenten und Hülfsarbeiter wurden 46,866 Thlr. bewilligt. Zur Einrichtung eines statistischen Bureaus bewilligte man gern die vorläufige Forderung von 2000 Thlr. — Von den in den Bureau- und Commissionskosten des Gesammtministeriums plus-minus 50,000 Thlr. steckenden, s. g. „Ausgaben auf Specialbefehl", d. h. geheime Ausgaben wurden nur 10,000 Thlr. statt der geforderten 12,000 Thlr. bewilligt. — Für die Landdrosteien wurden an Besoldungen 98,325 Thlr., an Bureaukosten 18,500 Thlr. bewilligt, wobei Stände die Gehalte der künftig anzustellenden Landdrosten incl. der Entschädigung für Wohnung und Fouragegelder auf 3000 Thlr. ermäßigten, und für Regierungsräthe den Satz von 1500 Thlr. nicht überschritten sehen wollten.

Der bisherige Besoldungsetat für die Aemter wurde fortbewilligt: 424,085 Thlr. Besoldungen, 112,800 Thlr. für Unterbediente, 64,000 Thlr. Bureaukosten, mit der schon oben erwähnten Ermächtigung zu neuen Anstellungen mit einem Gehaltsmaximum von 1200 Thlr.

In Beziehung auf die Ausgaben zum Zweck des deutschen Bundes wurden auch diese, unter tiefem Beklagen des fortwährenden Mangels eines bestimmten Organs für die gemeinsamen deutschen Angelegenheiten bewilligt. Stände beklagten den übermäßigen Aufwand von mehr als 25,000 Thlr. jährlich für die Gesandtschaft in London, ohne daran einen weiteren Antrag als den anzuknüpfen: „Insofern die Einziehung der diplomatischen Missionen in London und Paris zur Zeit noch nicht thunlich sein sollte, wenigstens bei dem Posten in London eine erhebliche Ersparung eintreten zu lassen."

Der mit dem 1. Juli 1850 wieder eintretende ordentliche Militairetat von beinah 2 Millionen, schien den Ständen eine für die Kräfte und politische Stellung des Landes so wenig entsprechende Stellung zu haben, daß sie auf ernstliche Ersparungen drangen, und die 1848 ausgesprochenen Wünsche wegen Aufhebung der Cadettenanstalt und wegen des Avancements in der Armee, natürlich vergeblich, wiederholten, auch eine Revision der Militairstrafgesetze und des Strafverfahrens (eben so vergeblich bis heute) in Erwägung stellten.

Für die Vermehrung der Dotation der Universitätsbibliothek (5500 Thlr.) wurden auf Ellissens Antrag 3000 Thlr. gegen den Willen der Regierung bewilligt, ein gewiß ganz außerordentlicher Fall, den die Bibliothek nur der

Persönlichkeit ihres Secretairs Ellissen verdankte. — Der Besoldungsetat der Wasserbaubeamten wurde auf 26,760 Thlr. erhöht, d. h. um 3099 Thlr. vermehrt, für Chaussee= und Wegebau 620,000 Thlr. bewilligt und zugleich der Chausseebauverwaltung zur zeitigeren und billigeren Anschaffung des Materials ein Credit von 100,000 Thlr. eröffnet. — Die Ausgabe für Rennpreise und Prämien, so wie zur Unterstützung der Trainiranstalt zu Celle, 5000 Thlr., sollte am 1. Juli 1852, bis wohin sie früher bewilligt war, definitiv aufhören, eben so erklärten Stände sich gern mit dem Aufhören der kostspieligen Flora Hannoverana bereit.

Verbesserung des Consulatwesens wurde dringend empfohlen. Auch bei der Domainencammer drang man auf eine Ermäßigung der Besoldungssätze.

Bei dem Einnahmebudget, das bekanntlich einen großen Theil des Ausgabebudgets in sich schließt, wurde ein neuer Forstbesoldungsetat genehmigt, der die jetzt gemeinschaftliche Casse um 21,997 Thlr. auf die Dauer und 18,025 Thlr. vorübergehend belastete, und welcher im Ganzen zu 210,110 Thlr. angenommen wurde. Die Beseitigung der Oberforstämter, die Aufhebung des Feldjägercorps und vorläufige Schließung der Forstschule zu Münden, wurden gern genehmigt. Man hieß nicht nur die Veräußerung von Domanialmühlen gut, sondern beantragte auch, die thunlichste Veräußerung irgend sonst entbehrlicher Baulichkeiten, namentlich der Officialwohnungen der Beamten.

Den Neubau einer Münze in Hannover hielt man nicht für nöthig, und genehmigte die dafür geforderten 25,000 Thlr. nicht, den Bauetat überhaupt auf 275,000 Thlr. festsetzend.

Hinsichtlich der Oberharzischen Bergwerke, in welchen die Silberbauwerkshaushalte ein Deficit von 43,360 Thlr. für das Betriebsjahr 1850 ergaben, erkannten Stände mit Dank an, daß Lehzen die Klarstellung und Ordnung dieser dunkeln und absichtlich verdunkelten Verhältnisse mit Ernst und Umsicht angegriffen habe, und billigten die umfassenden Maßnahmen, die die Regierung getroffen, die vielfachen Uebelstände abzustellen, namentlich durch Einstellung unproductiver Arbeiten, lediglich der vorhandenen Arbeiter halber.

Es kam bei den Verhandlungen u. A. zur Sprache, daß man zu westphälischen Zeiten, als Jerome auf eine sehr starke Silberausbeutung drang, sehr bedeutende Blei= und Glättevorräthe vor der westphälischen Regierung, dann aber auch beinah 40 Jahre vor der eigenen Regierung verheimlichte und vergraben liegen ließ, um für den Harzhaushalt für ungünstige Zeiten einen Reservefonds zu haben, von dem man in Hannover nichts zu wissen brauche. Auch bei der Berghauptmannschaft wurden die höheren Gehalte herabgesetzt.

Die Ueberschüsse der Wasserzölle wurden zu 352,900 Thlr. veranschlagt. Hinsichtlich des Generalpostdirectoriums wurde eine durchgreifende Veränderung beantragt, endlich die Eingehung des hannoverschen Magazins, welches sich überlebt hatte, zur Erwägung verstellt. Zur Deckung des Deficits, das mit dem erforderlichen Mehrbedarf behuf der Organisationen auf 500,000 Thlr. angeschlagen wurde, bewilligten Stände in vertraulicher Berathung, unabhängig von dem Budget, eine Erhöhung der Eingangsabgaben auf Kaffee, Zucker, Taback und Wein, und der Nebenartikel Thee, Kakao und Condi=

toreiwaaren, so wie eine Erhöhung der Brennsteuer und der Eingangsabgabe von fremdem Branntweine, wodurch man sich den Sätzen des Zollvereins schon auf bedeutende Weise näherte, und wodurch man einen Mehrertrag von etwa 500,000 Thlr. zu erzielen hoffte.

Es wären damit die wichtigsten ständischen Arbeiten während der Diät vom 1. November 1849 bis zur Vertagung, den 23. Juli 1850 bemerkt; trotz einer ungemeinen Menge Petitionen und vielen Uranträgen einzelner Mitglieder waren doch die selbstständigen Vorträge der Stände gering. Es verdient nur erwähnt zu werden: der auf Ellissens Antrag und in Folge von 16 eingegangenen Petitionen erfolgte Beschluß, die Regierung um Vorlage des Entwurfes eines Bürgerwehrgesetzes zu ersuchen, ein Antrag, der in beiden Cammern von Seiten der Regierung und ihrer Anhänger auf das Eifrigste bekämpft wurde, da das Institut nach Oben sehr misliebig war.

In Beziehung auf den durch Preußen abgeschlossenen Frieden mit Dänemark stellte zwar Weinhagen einen Antrag in Aussicht, die Regierung zu ersuchen, ihrerseits abzustehen von der Ratification des Friedensschlusses u. s. w., da man sich aber durch Verhandlungen mit Windthorst überzeugt hatte, daß es unmöglich war, einem formellen Antrage, wie ihn die Linke wollte, Annahme zu verschaffen, so gab Schatzrath Lang in der Sitzung vom 13. Juli eine längere Erklärung ab, deren Anfang lautete: „Der von der Krone Preußen im Namen Deutschlands mit Dänemark unter dem 2. Juli d. J. abgeschlossene Frieden enthält für eine unabhängige Nation die demüthigendsten aller Zugeständnisse: daß das deutsche Land das Recht eines Bundestheils, für welchen es sein Wort, sein Gut und Blut einsetzte, nicht ferner schützen und Schleswig-Holstein sich selbst überlassen soll“ u. s. w. und am Schluß, in welchem das feste Vertrauen zu der Regierung ausgesprochen war: „daß sie auf eine Beschlußnahme Deutschlands hinwirken werde, daß dieses seine ganze Kraft einsetze für das Recht der Herzogthümer.“ — Der größere Theil der Cammer erhob sich. Stüve protestirte dagegen, daß dieser plötzlich so hervorgebrachte Effect — Lang hatte natürlich mit großem Pathos gesprochen — nicht als Entscheidung der Cammer betrachtet werden könne. Die Sache sei zu ernst, als daß man sie auf diese Weise abmachen könne und dürfe. Windthorst gab für sich und seine Freunde eine Erklärung ab, weshalb sie sich nicht erhoben, es sei das nicht aus Mangel an Sympathie für Schleswig-Holstein geschehen, sondern weil man das ganze Gewicht der Gründe, welche Preußen bestimmt habe, den Frieden abzuschließen, noch nicht kenne.

Es war das auch ein Zeichen der Zeit, daß man zu einem solchen Mittel greifen mußte, um die Frage ständischer Seits zur Sprache zu bringen. Lang versicherte, als der Präsident weitere Verhandlungen abgeschnitten hatte, nur noch, daß er die schleswig-holsteinsche Sache nie und zu keiner Zeit verlassen werde.

In allen Principienfragen hatte das Ministerium vermöge der ihm zur Seite stehenden Majorität gesiegt, in die Organisationsgesetze waren durch Anträge der demokratischen Partei keine nicht etwa darin schon vorhandenen demokratischen Grundsätze gekommen, vielmehr waren solche theils durch Revision der Vorlagen von Seiten der Regierung, theils durch die im ministeriellen Sinne gewählten Ausschüsse entfernt. Man

sah daher einer baldigen Publication und Inslebenführung der Organisationen mit großer Zuversicht entgegen.

Während der Vertagung arbeitete die Regierung mit einer Commission die Entwürfe zur Einführung und Ausbildung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen aus. Die Commission bestand, unter dem Vorsitze des Consistorialdirectors v. Derschau, aus den Ministerialreferenten Brüel, Advocaten Buddenberg, Professor Ehrenfeuchter, Pastor Grotefend, Professor Herrmann, Ministerialreferenten Lichtenberg, Landdrosten Meyer, Superintendenten Meyer, Abt Rupstein, Superintendenten Saxer und den reformirten Pastoren Sluyter und Victor, von denen Ehrenfeuchter und Herrmann besonders thätig waren, auch die begründende Denkschrift verfaßt haben. Die Regierung ging nämlich von der Ansicht aus, daß die Stärkung des hierarchischen Princips mittelst des Oberconsistorii durch Presbyterien und Synoden sein Gegengewicht finden müsse, für sich allein hingegen den Evangelischen beinah einstimmig unerwünscht, selbst verhaßt sei.

Während man Gesetze von minderer Bedeutung verkündigte, am 4. August selbst das Jagdgesetz, stießen, so hieß es sehr bald nach der Vertagung im Publicum, die eigentlichen Organisationsgesetze auf unerwartete, von der höchsten Person selbst ausgehende Schwierigkeiten.

Die Rückblicke auf die Thätigkeit der Stände haben uns verhindert, anderen Entwicklungen des Volkslebens zu folgen und wir müssen deshalb einiges nachholen. Das Vereinswesen erlitt insofern eine Aenderung, als die sog. vaterländischen, deutschen oder constitutionellen Vereine überall nach und nach einschliefen, das Beamtenthum und die vornehmeren und reicheren Mittelclassen sich davon mehr und mehr zurückzogen. Das Bewußtsein, daß durch Vereinsbeschlüsse und Resolutionen wenig erzielt sei, das Verschwinden des Reizes der Neuheit, die Sehnsucht, zu einem ruhigen l'Hombre und Whist zurückzukehren, der Glaube, man sei politisch hinreichend gebildet und bedürfe der Bildung durch Vereine nicht mehr und eine Menge anderer Gründe hatten dies Resultat hervorgebracht. Dagegen existirten die eigentlichen Volksvereine an den meisten Orten und in Hannover selbst noch fort, die Sprecher und Leiter selbst waren nur andere geworden und die Betheiligung nicht mehr so stark, wie früher. In den größeren Städten existirten überall Arbeitervereine und Arbeiterbildungsvereine. In ihnen gab es Elemente, welche unklare sociale und communistische Ideen verfolgten und in der von Stechan herausgegebenen Deutschen Arbeiterhalle nicht selten gegen die die Arbeiter schindenden beutelschneidenden Bourgeois zu Felde zogen, was denn der Reaction gewünschte Gelegenheit gab, der Bürgerschaft Furcht vor diesen Elementen einzuflößen. Der Kern dieser Vereine war aber in der That politisch harmlos und bildungsbeflissen.

Die Presse hatte einige Veränderungen erfahren. Der Rector Krüger war von der Redaction der hannoverschen Zeitung zurückgetreten und diese in die Hände eines Candidaten der Theologie, Adolph Meyer, übergegangen. Die beiden Organe der liberalen Partei, die Hannoversche Morgenzeitung, von Hermann Harrys redigirt, und die Zeitung für Norddeutschland, nach Althaus' Verhaftung von C. Gödeke redigirt, vereinigten sich und erschienen seit dem 1. April 1850 als ein Blatt unter der Verantwortlichkeit eines Mitinhabers der bisherigen Morgenzeitung, bei Gebr. Jänecke ge-

druckt, als „Zeitung für Norddeutschland, Hannoversche Morgenzeitung". Harrys besorgte den hannoverschen Theil, Gödeke den deutschen, Dr. Wohlbrück, der neben Althaus redigirt hatte, den ausländischen Theil. Gödeke trat inzwischen bald zurück und an seine Stelle der von Berlin empfohlene Dr. Freese, welcher vom 12. Juni 1850 an als verantwortlicher Redacteur unterzeichnete. Die früher täglich erscheinende Ostfriesische Volkszeitung erschien seit Juli nur zwei Mal wöchentlich als Ostfriesischer Volksbote im demokratischen Sinne von Dr. Bueren redigirt. Das Blatt unterwarf im August 1850 die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung einer scharfen und bitteren Kritik, bei der nur die äußerste Linke, die einzig wahren Männer, das kleine Häuflein „Getreuer" gut davon kamen. Eine nicht in Hannover erscheinende, aber sehr verbreitete Zeitung von reinem demokratischen Wasser war die Dulonsche Tageschronik, welche gegen die gemäßigte Linke der zweiten Cammer dieselben Schmähungen verbreitete — und die Mitglieder dieser Partei als Männer bezeichnete, „auf die Niemand mehr rechne, wenn es gelte, die Freiheit zu vertheidigen oder anzubahnen, die mit beneidenswerther Selbstverleugnung dem Willen der Regierung sich gefügt und dazu geholfen, die wichtigsten Grundsätze der Demokratie durch ihr unverantwortliches Nachgeben total über den Haufen zu werfen." Derselben Richtung folgte das Osnabrücker Tageblatt. Die viel verbreitete Weserzeitung vertrat die Gothaer. —

Ende April 1850 wurden die ersten Schwurgerichte eröffnet. Die Regierung hatte dafür gesorgt, daß es an politischen Processen nicht fehlte. Vor dem Schwurgerichtshofe zu Hannover, dem Justizrath Isenbart als Präsident vorstand, und in dem Justizrath Nieper als Staatsanwalt fungirte, standen am 2. Mai der Deputirte zweiter Cammer, Advocat Gerding aus Celle und Dr. jur. Mensching aus Hannover, angeklagt, daß sie in dem oben erwähnten Aufsatze: „Was sollen wir thun?" unter Bestreitung der Rechtsbeständigkeit des Dreikönigsbündnisses, die Person des Königs herabzuwürdigen getrachtet hätten, besonders durch die Worte: „Das aber danken wir allein denen, die die Fürsten und Regierungen in ihrer Willkür, in ihrer Verachtung des Gesetzes unterstützen", und am Schlusse: „Und bleibt fern den trügerischen Lockungen der Fürsten und Fürstenknechte." — Die Vertheidigung führten Freudentheil und Albrecht; sie war leicht, da die fraglichen Worte sich nur durch künstliche und gezwungene Interpretation auf Ernst August beziehen ließen. Die Geschworenen: Bruns, Flebbe, Baumgarten, Wilhelm, Koch, Röhrbein, Gröning, Hoffmann, Breier, v. Drebber, Egbers, v. Münchhausen, sprachen nach kurzer Berathung das Nichtschuldig aus. Ein anderer politischer Proceß in Göttingen war auf Anzeige des Bürgermeisters Wehmann zu Moringen gegen den Dr. Plathner in Göttingen wegen Verbreitung eines Aufrufs des hannoversches Ausschusses vom 7. Mai 1849 eingeleitet. Der Aufruf war von einem Schreiben begleitet, das statt in die Hände des Vorsitzenden des Volksvereins, in die des Denuncianten fiel, er forderte zur Bildung einer Volkswehr auf, um den Forderungen jenes Aufrufs Nachdruck zu geben. Die Anklage lautete auf Staatsverrath, und wurde nach der Verweisung der erkrankte Angeschuldigte in seinem Hause bewacht. Derselbe starb am 3. Mai an einer Gehirnentzündung. Sein Leichenbegängniß war ein großartiges. Ueber 1000 Bürger folgten der Leiche des um die Stadt

vielfach verdienten Volksmannes. Der frühere Redacteur der Zeitung für Norddeutschland, Althaus, wurde am 15. Mai, ein Jahr nach seiner Haft, begnadigt, es waren demselben also zwei Jahr, nicht ein Jahr, wie oben berichtet ist, erlassen.

Wenden wir unsern Blick auf das Gesammtvaterland.

Die deutsche Geschichte dieser Zeit ist eine der traurigsten, die unser Vaterland je erlebte. Sie ist zum Theil noch in tiefes Dunkel gehüllt, so der Verrath, der durch Herrn v. Manteuffel an Schleswig-Holstein begangen ward. Es erklärt sich Vieles, was geschah, nur durch den Zwiespalt im preußischen Ministerium. Ein Theil desselben wollte das Unionsproject durchführen, einem anderen, v. Manteuffel, General v. Stockhausen, bangte vor dem liberalen und nationalen Inhalte der Union. Dazu ein König wie Friedrich Wilhelm IV. Die diplomatischen Schachzüge zwischen Preußen und Oesterreich sind bei dem Gleichzeitigen angegeben, wir können hier nicht folgen, aber wir müssen einen Blick auf den Nachbarstaat Hessen werfen, dessen Geschicke von mächtigem Einfluß auf das Schicksal unseres Landes waren. Das Ministerium Eberhardt war gegen die Prätensionen der höchsten Spitze im Lande Kurhessen, schon seit Juni 1849 nur durch gesandtschaftliche Hülfe von preußischer Seite gehalten. Ende Februar 1850 ward dasselbe ohne Gründe in der Sache entlassen und Hassenpflug, der in Greifswalde Verurtheilte, trat an seine Stelle. Die Stände, welche der Zeit in der Majorität constitutionell und preußisch-unionistisch gesinnt waren, wie das gesammte Staatsdienerthum, während eine radicale demokratische Partei unter der Führung Bayerhofers in der Minorität war, empfingen Hassenpflug mit einem einstimmigen Mistrauensvotum. Hassenpflug brach mit Preußen und der Union und suchte seine unpopulaire Politik mit Mitteln der vormärzlichen Art aufrecht zu erhalten. Die Finanzen wiesen ein bedeutendes Deficit nach, dessen Deckung die Regierung durch außerordentliche Mittel (Ausgabe von 750,000 Thlr. Cassenscheinen) beantragt hatte. Die Stände lehnten dieses Gesetz ab. Ihr Vertrauen zu dem Ministerium, erklärten sie, sei wo möglich noch mehr gesunken; sie könnten einer Verwaltung, in welcher sie das Unglück des Landes, das Verderben der Regierung erblickten, so große Summen nur in den gemessensten Formen zur Verfügung stellen, diese Form gewähre allein das Finanzgesetz. Statt eine verfassungsmäßige Verabschiedung des Budgets zu fördern, verlangte Hassenpflug nun die Bewilligung der Steuern auf 6 Monate. Seine Absicht war klar, sobald diese Bewilligung geschehen war, sollten die Stände aufgelös't, jedenfalls nach Hause geschickt werden.

Die Cammer verweigerte natürlich am 12. Juni diese Vorbewilligung, da bis zum 1. Juli das Finanzgesetz noch zu Stande kommen könne. Jetzt wurden die Stände aufgelös't. Der Erfolg der Neuwahlen war der, daß die demokratische Partei eine Mehrheit bekam, wenn auch nur von einer Stimme. Diese Partei, welche im Februar das Erscheinen Hassenpflugs begrüßt hatte, weil dasselbe die „ganze Erbärmlichkeit der besten Männer", der Eberhardte und Wippermänner, wie die Hornisse sich ausdrückte, zu Tage legte, welche den Constitutionellen den Hauptvorwurf machte, daß sie der Macht der Umstände gebührende Rechnung trügen, d. h. den Nacken beugten, welche auf die Märzverheißungen und die Volkssouverainetät pochte, die

im August (Hornisse Nr. 199 vom 21. August) noch als Programm ihrer Partei aufstellte, daß man den Kurfürsten wieder zur Anerkennung der von ihm feierlich proclamirten Volkssouverainetät zwingen müsse, hatte jetzt die Majorität in der Cammer.

Hassenpflug legte dieser Cammer nun abermals statt eines Budgets den Antrag vor, die Steuern bis zu Ende September einstweilen zu bewilligen. Das Budget sollte bis Mitte September vorgelegt werden. Bisher war nur durch die außerordentliche Beihülfe des Kurfürsten die Erfüllung der dringendsten Verbindlichkeiten ermöglicht worden. Die Stände lehnten das ab und wurden am 2. September aufgelöſ't, und Hassenpflug schrieb nun die Steuern ohne Bewilligung aus. In der Kurfürstlichen Verordnung vom 4. September wurden die Beschlüsse der Stände als Verfassungsbruch und der erste Schritt zur Rebellion bezeichnet, und sämmtliche Steuern auf § 95 der Verfassung ausgeschrieben; am 7. September wurde das ganze kurhessische Land bis auf Weiteres in Kriegszustand erklärt. Aber das hessische Volk ließ sich dadurch nicht vom Wege des Rechts abbringen, der ständische Ausschuß (Schwarzenberg, Henkel, Bayerhofer, Gräfe, Kellner) protestirte nicht nur wider die verfassungswidrigen Erlasse, sondern rief die Gerichte zu Hülfe gegen die Einschreitungen der Polizei gegen die Presse und erhielt diese Hülfe. Die Verwaltungs- und Finanzbehörden des Landes lehnten auf Grund ihres Verfassungseides die Vollziehung jener Verordnungen wie Ein Mann ab, die höheren und höchsten Gerichte erklärten dieselben für unvollziehbar, weil für verfassungswidrig. Kurz es trat in Hessen jener mehr als passive Widerstand gegen verfassungsbrechende Ordonnanzen ein, den Stüve und seine Anhänger 1837—38 so gern im Lande Hannover herbeigeführt hätte, der aber an der Indifferenz eines großen Theils Hannoveraner, namentlich an der Unterwürfigkeit der Behörden und Gerichte scheiterte. Der Kurfürst, der einsah, daß er sich auch auf sein Kriegsheer nicht mehr verlassen könne, verließ am 14. September heimlich Cassel und flüchtete über Hannover nach Frankfurt, dann nach Wilhelmsbad.

Eine Verordnung vom 17. September verlegte den Sitz der Regierung nach Wilhelmsbad, unter Widerspruch des landständischen Ausschusses.

Während man in Hannover das Thun und Lassen des hessischen Volkes bewunderte und ihm Beifall spendete, warf der leitende Geist der Hannoverschen Zeitung vom 17. September der hessischen Ständeversammlung, namentlich der s. g. constitutionellen Partei vor, sie habe unter rabulistischen Vorwänden geradezu pflichtwidrig gehandelt. Man erwarte in Cassel, hieß es weiter, den Einmarsch fremder Truppen. „Das wäre freilich", fährt die Hannoversche Zeitung fort, „für diese revolutionair-constitutionelle Partei das Bequemste. Sie könnte dann in ihrer Negative beharren, fortwährend über Verfassungsbruch schreien, die Leidenschaften aufwühlen, alle Regierung unmöglich machen und sich mit pharisäischer Selbstgenügsamkeit in tugendhafte Sorge für ein ordnungsmäßiges Budget und gehörige etatsmäßige Bewilligung hüllen" u. s. w.

Wir können kaum glauben, daß dieser Artikel von Stüve herrührte oder von ihm influenzirt war, obgleich es keinem Zweifel zu unterliegen scheint, daß die hessischen Constitutionellen auf Sympathieen bei Stüve nicht zu rechnen hatten, der allzugeneigt war, Alles was unitarische Gedanken hegte, was

sich der höheren Weisheit, wie sie von den Regierungen ausging, nicht unbedingt unterwarf, gering zu schätzen. Daß aber trotzdem der Legationsrath Detmold von der Regierung nicht auctorisirt war, dem berüchtigten s. g. Bundesbeschlusse vom 21. September beizustimmen, welcher auf Grund der 1848 aufgehobenen Ausnahmsbestimmungen die kurhessische Regierung aufforderte, alle ihr zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte Auctorität sicher zu stellen, indem die Bundesversammlung sich vorbehalte, alle zur Sicherung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen, scheint unzweifelhaft. Und die Versammlung, welche zu solchem Beschlusse den Muth hatte, bestand nur aus den Gesandten Oesterreichs, Bayerns, Würtembergs, Sachsens, Hannovers, Kurhessens und einiger anderer kleinerer Staaten, Preußen und mit ihm alle durch die Union verbundenen Staaten erklärten noch immer, daß sie diese „Versammlung der Bevollmächtigten einiger deutscher Regierungen zu Frankfurt" als ein berechtigtes Organ des deutschen Bundes nicht anerkennen.

Wenn Detmold aber keinen Auftrag vom Gesammtministerium hatte, so wußte er sich wahrscheinlich gedeckt durch Specialbefehl. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß Ernst August hier hinter dem Rücken seines Gesammtministeriums handelte. Und diese Angelegenheit war es denn, die dem schon lange gestörten Verhältnisse des Märzministeriums zum Könige vollends einen unheilbaren Riß gab.

Schon im August verlautete nämlich von allerlei Mißverhältnissen des Ministeriums. Es fiel auf, daß noch keins der Organisationsgesetze publicirt sei, allein Niemand wollte daran glauben, daß der König, welcher sich so oft auf seine Ehrlichkeit berufen, so oft versichert hatte, daß er nichts leichtsinnig verspreche, dagegen auch zu halten pflege, was er verspreche, jetzt auch nur daran denken könne, der Publication von Gesetzen sich zu widersetzen, zu denen er seine Zustimmung ertheilt hatte, ehe sie den Ständen vorgelegt waren, zu Gesetzen, welche nur die Ausführung verfassungsmäßiger Grundsätze enthielten. Und doch war es so. Freilich wurden im August und Anfangs September noch nicht die wahren Motive herausgekehrt, es war damals noch Unwohlsein, Unlust zur Arbeit, anderweitige Beschäftigungen, welche den König verhinderten, die Organisationsarbeiten zu genehmigen. Aber es häufte sich bald der Stoff zu Mißstimmung.

Der Krieg mit Dänemark war beendet, damit fielen die Gründe zu den außerordentlichen Kriegsausgaben und dadurch die Mittel, den Privatleidenschaften Ernst Augusts für gewisse Heeresformationen, für seine Cavallerie u. s. w. auf Kosten des Landes zu fröhnen. Der Finanzminister drang auf Beurlaubungen, auf Verkauf eines Theils der des Krieges wegen angeschafften Militairpferde u. d. gl. Darauf wollte der König nicht eingehen. Das Gesammtministerium machte aber die Forderungen des Finanzministers zu seinen eigenen. Das benutzte denn der Hof, von dem der König schon seit Anfang des Jahres hören mußte, daß Hannover das einzige Land in Deutschland sei, welches noch ein Märzministerium habe, ein Ministerium, welches durch demokratische Gesetze das Land verderbe, die Monarchie ihrem Untergange nahe bringe u. s. w., um dem Könige eine neue Ministercombination vorzuschlagen. Bennigsen und Prott sollten bleiben, Stüve durch Münchhausen, Düring durch Bülow, Lehzen durch den Cammerrath

Graf Kielmansegge ersetzt werden. Aber damals, es war noch im August, scheiterte diese Combination daran, daß Bennigsen nicht wollte, Münchhausen und Bülow nicht wollten. Der König gab nach, auch Lehzen ließ von der Strenge seiner Forderungen schwinden, Herr v. Münchhausen und Frau v. Grote, der Stüve selbst fleißig Morgenbesuche machte, vermittelten. Allein die Intriguen des Adels ruhten nicht und auswärtige Diplomaten halfen; namentlich konnte Fürst Schwarzenberg es Stüve nicht vergeben, daß er im Frühjahr zu dem Münchener Bunde nicht beigetreten sei.*)

Der erste Angriff auf die Personen der Minister, der direct im August gemacht wurde, hatte gezeigt, daß der König die Person der Minister noch zu hoch achtete, als daß diesen auf die gewöhnliche Weise beizukommen war, auch fehlte es an Männern, welche geneigt waren die Erbschaft des Ministeriums anzutreten. Der König, welcher sich sehr wohl erinnerte, welche Antwort er den Ständen im März 1849 hatte zugehen lassen, wie er der ostfriesischen Deputation gegenüber vor einem Jahre diese Minister als die einzigen Männer bezeichnet hatte, die das Staatsschiff retten könnten (oben S. 228), der sich sehr genau der Worte erinnerte, die er in so vielen Proclamationen den Hannoveranern gesagt hatte, — und diese Proclamationen waren geschrieben und unzählige Male in öffentlichen Blättern abgedruckt, erinnerte sich auch noch des Wortes, das er am 18. December 1835 an Falcke g schrieben hatte: „I am too honest a man, ever to put my name to any paper or document, unless in so doing I mean honestly and truly to act up to it“, wenigstens wurde er durch die Augsburger Allgemeine Zeitung daran erinnert, wie denn alle demokratischen Blätter ihm fort und fort zuriefen: Worthalten. — Die zum Sturze des Ministeriums verbündeten Coterien am Hofe — es waren sowohl die Schwarz-Gelben, als die Schwarz-Weißen (nur daß, wie die Augsburger Allgemeine Zeitung meinte, ein politischer Zweck fehlte und die Einen sich preußisch nannten, weil jene österreichisch sein wollten) die ihren eigenen Zwiespalt vergessend, sich dazu die Hände reichten, begannen die Sache von einer anderen Seite anzufassen. — Brutus ist ein ehrenwerther Mann, ein sehr ehrenwerther, und ehrenwerthe Männer sind sie Alle, aber ihre Institutionen, mit denen sie das Land beglücken wollen, taugen nichts, sind antimonarchisch, demokratisch, wollen den Adel und die Ritterschaften zerstören, führen direct zur Republik u. s. w. Oder vielleicht noch feiner: ja, Brutus selbst ist durchaus monarchisch gesinnt, aber die demokratischen Cammern, sie haben die Gesetzentwürfe verdorben u. s. w. Alle diese Herren und

*) Verfasser ist natürlich nicht im Stande, hier alle die Einflüsse, wie sie auf Ernst August geltend gemacht wurden, in ihrem Detail zu schildern, es ist ihm gleichgültig, ob Herr v. X. oder Herr v. Z., Frau v. W. oder v. V. die Haupttreiber waren, er kennt die damaligen Hofparteien, Cliquen, Coterieen nicht und weiß nicht einmal genau, ob diejenige Schilderung der hannoverschen Camarilla aus dem Jahre 1849, welche die Anlage XXXIX. bietet, im Herbst 1850 noch paßt, oder ob andere Acteurs auf der Bühne aufgetreten waren. Allein er glaubt dennoch, daß das Gesammtbild, was er von der Situation giebt, ein im Ganzen richtiges ist, da es aus den glaubhaftesten Berichten der damaligen Zeit, die aus den verschiedensten Heerlagern kamen und dem, was der Verfasser persönlich zu erforschen im Stande war, combinirt ist.

Damen, deren Namen uns die Memoiren des einen oder anderen Märzministers wohl aufbewahren werden, arbeiteten aber nicht im eigenen Interesse, nicht im Interesse des großen Adelsbundes, sondern allein im Interesse des Königthums, das von dem Schmutz von 1848 gesäubert und hergestellt werden mußte.

Man wußte es dahin zu bringen, daß eine sog. Civilcommission berufen wurde, welche über die Organisationsgesetze ein Obergutachten abgeben solle, entscheiden solle, ob damit zu regieren sei u. s. w. Die Hannoversche Zeitung wagte nicht von dieser Maßnahme, die eine Demüthigung der Minister enthielt, aber zugleich ein Zeichen der Zähigkeit des Ministeriums war, zu reden, man suchte die Sache geheim zu halten, was natürlich vergebens war. Die Freunde Stüve's trösteten sich damit, daß zwei der getreuesten Anhänger Stüve's in der Commission saßen, Lindemann und Landdrost Meyer, Andere erklärten ganz offen, die Revision der Organisationsgesetze sei nur vorgeschoben, um die Vorarbeiten zu dem Programme einer neuen Regierung zu liefern.

In diese Situation fiel nun die Detmoldsche Abstimmung in Frankfurt. Das Ministerium, welches unmöglich die Gültigkeit der Ausnahmsbeschlüsse von 1832 anerkennen konnte, und das befürchtete in eine zu abhängige Lage von Oesterreich zu gerathen, und seine Stellung als Mittelstaat zu gefährden, berief ihn nach Hannover und forderte Rechenschaft. Es war in einem Ministerrathe, dem Detmold beiwohnte, beschlossen, den Beschluß vom 21. September — gegen welchen auch das Schatzcollegium schon Protest eingelegt hatte — zu desavouiren. An dem Tage, wo dies geschah, erhielt Herr Detmold den Guelphenorden zur Versüßung der Wunde. Ueberhaupt wurde Detmold, der früher Confinirte, der Advocat jüdischer Abkunft, der gehaßteste unter allen Vertheidigern des Staatsgrundgesetzes, von den Hofleuten auf den Händen getragen und poussirt. Die Minister forderten die Desavouirung der Detmoldschen Abstimmung oder ihre Entlassung. Der König zögerte. Falcke wurde nach Hannover beschieden und er rieth von jeder Ministerveränderung ab. Dazu kam, daß die Hauptagitatoren gegen das Ministerium sich völlig unfähig erwiesen, ein Ministerium zu bilden, daß Alle, mit denen man verhandelte, das Innehalten desselben Weges, den das Ministerium gegangen, für nothwendig erachteten, daß es also an jedem haltbaren Motive zu einer Ministerkrisis fehlte. Der König war zweifelhaft, mehrmals war eine Nachgiebigkeit von seiner Seite vor der Thüre, wegen der Organisationsgesetze hatte er in allen Hauptpuncten nachgegeben und seine Einwürfe zurückgezogen, aber man wußte durch Klatschen und Treiben eine solche immer zu hindern. Es trat eine höchst unglückliche Zeit der Ungewißheit ein, eine complete Geschäftslähmung. Das Ministerium drang mit immer größerer Entschiedenheit auf seine Entlassung — der König war abermals nahe daran, in die Forderungen des Gesammtministeriums, sofortige Publication der Organisationsgesetze, Desavouirung der Detmoldschen Abstimmung, Entlassung des Geschäftsträgers in Wien, Grafen v. Platen, Rangerhöhung der Generalsecretaire u. s. w. einzuwilligen, namentlich weil selbst der intriguante Detmold außer Stande war, die Elemente zu einem neuen Ministerium zu Stande zu bringen, als Herr v. Münchhausen auf vieles Drängen des Königs und seiner Schwiegermutter sich bereit fin-

den ließ, die Bildung eines Ministeriums zu übernehmen. Es hatten sich die s. g. treuesten Anhänger Stüve's, Lindemann und Meyer, am ersten bereit finden lassen, in dies neue Ministerium einzutreten, das im Wesentlichen denselben Weg gehen wollte, als Stüve, und nur die Ritterschaften durch Verhandlungen und Zugeständnisse zu versöhnen gedachte. Das von diesen Ministern aufgestellte Programm fand, angeblich der deutschen Frage wegen, ursprünglich die Genehmigung des Königs nicht und abermals trat etwa um die Mitte October eine Annäherung zu Bennigsen-Stüve ein, die zu der in den Zeitungen mitgetheilten Nachricht, das Ministerium bleibe, führte. Allein die Dinge waren zu weit gediehen, neue Reibungen wurden durch die vermehrte Spannung täglich herbeigeführt, Alles trat schroffer, ediger, unversöhnlicher hervor, den Ministern wurde das Leben so sauer gemacht, daß sie mit der größten Entschiedenheit auf ihre Entlassung bestanden. Nach einer Mittheilung der Zeitung für Norddeutschland, war es das 42. Entlassungsgesuch, auf welches das Ministerium am 27. October seine Entlassung erhielt, nachdem der König die vor 14 Tagen nicht genehme Combination Münchhausen-Lindemann genehmigt hatte. Man wußte nicht, hatte der König seinen Sinn geändert, oder hatte Münchhausen sein Programm modificirt. Letzteres war nicht der Fall gewesen, wie es die Zukunft lehrte.

Die äußerste Linke feierte schon im Anfang der Krisis ihre Triumphe; sie habe es immer vorhergesagt, daß aus den ganzen Organisationen doch nichts würde. Ein Ministerwechsel schade nichts, denn es könne darüber kein Zweifel bestehen, daß ein anderes Ministerium nicht schlechter regieren könne. Schon am 7. October jubelte die Dulonsche Tageschronik in einem Artikel, angeblich aus Hannover, wahrscheinlicher wohl aus Osnabrück vom 4. October: „Ueber ein Kleines und der Bürgermeister von Osnabrück wird von allen Seiten mit Jubel nach Hause geleuchtet werden, ohne etwas anderes für uns gethan zu haben, als das deutsche Vaterland mit in Verwirrung zu bringen." Und Leute, die so kurzsichtig, so unwahr, so schadenfroh waren, maßten sich an, Politiker zu sein, trachteten wohl gar nach einer Führerschaft in den Cammern!

Das Osnabrückische Tageblatt, von Detering redigirt, theilte dieselbe Ansicht, verschwieg sie aber wegen der vielen Anhänger, die Stüve in der Stadt und Provinz hatte, indem es den Wechsel nur mit kurzen Worten anzeigte. Daß die Organe der Ritter, die Niedersächsische Zeitung und die Neue Bremer Zeitung, den Untergang des „radicalen" Ministeriums pries, war natürlich, beide Organe enthielten sich sogar nicht der Schmähungen, nur schienen sie über die eigentlichen Tendenzen des Uebergangsministeriums noch nicht recht klar zu sein.

Das Land und mit ihm die ganze übrige Presse bedauerte den Ministerwechsel, und das Geheimniß der Gründe desselben. Man erkannte in diesem Sturze den schwärzesten Undank der Hof- und Junkerpartei, man erkannte in ihm ein Schwanken und eine Unsicherheit des Welfenhauptes, um das sich Stüve mit Aufopferung der Liebe des Landes so große Verdienste erworben. Man tadelte die Kurzsichtigkeit von Lindemann und Meyer, wenn dieselben etwa hofften, daß sie, die beiden Bürgerlichen, im Stande sein würden, einen Widerstand zu brechen, an dem die ganze Kraft des

bisherigen, in sich so einigen Ministeriums gescheitert sei. — Die Zeitung für Norddeutschland — von Freese jetzt redigirt — sagte: „Die rastlosen Wühlereien einer eigennützigen, in ihren Vorrechten bedrohten Coterie haben das Ende unseres Märzministeriums herbeigeführt, nicht die Opposition, welche mit ihm in der deutschen Frage gekämpft hat auf die Gefahr hin, es zu verlieren.

Am schwärzesten sahen die Blätter der Gothaer Farbe, zu denen dermalen die Kölnische Zeitung gehörte, in die Zukunft. Sie sagte in einem Briefe von Berlin: „Das neue Ministerium sei seinem Charakter nach nicht etwa extrem aristokratisch, nicht einmal extrem reactionair, aber dem Hofe eine gefällige Kupplerin für Reaction und Aristokratie, und seiner Signatur nach ein Cabinet des royalistischen Servilismus."

Hannoversche Blätter sahen nicht so schwarz, namentlich hielt man Münchhausen nicht nur für einen freilich ehrgeizigen Ehrenmann, sondern auch für einen Mann von entschiedenem durchgreifenden Charakter, der, wie nur irgend einer geschaffen sei, die Hofintrigue niederzutreten.

Achtes Capitel.

Die Zeit der ersten Reorganisation. Von der Ernennung des Ministeriums v. Münchhausen bis zum Tode des Königs Ernst August. Vom 28. October 1850 bis zum 18. November 1851.

Gleichzeitiges.

1850.
Octbr.

28. Die schleswig-holsteinsche Statthalterschaft stellt als Bedingungen, unter denen sie Waffenstillstand auf 1 Jahr abzuschließen bereit sei: Demarcationslinie vom 10. Juli 1849; Rückzug der dänischen Kriegsschiffe; wechselseitige Auslieferung der Gefangenen; Entlassung der zum dänischen Kriegsdienste wider Willen gezogenen Angehörigen der Herzogthümer; Erleichterung und Begünstigung des Schifffahrtsverkehrs.

30. Mittheilung des Bundesbeschlusses vom 25. October an die Statthalterschaft — die Bundesversammlung müsse die Pflicht erfüllen, die Ruhe herzustellen. Ein Commissair würde beauftragt werden. Eventuell Execution. — Radowitz erklärt die Unthunlichkeit der Waffenstillstandsvorschläge.

Nov.

1. Bayersche Truppen rücken in Hanau ein. — Oesterreicher von Vorarlberg nach Bamberg.
2. Preußische Truppen rücken in Cassel ein. — Verwahrung des Kurfürsten von Hessen.
3. Radowitz tritt aus dem preußischen Ministerium.
6. Preußische Cabinetsordre, die Armee mobil zu machen. — Die Würtembergschen Stände, welche einen außerordentlichen Credit zur Kriegsbereitschaft verweigern, werden aufgelöst. — Die Wiener Zeitung droht Preußen mit Krieg. — Graf v. Brandenburg stirbt.
10. Die Bundestruppen besetzen Fulda.
21. Eröffnung der preußischen Cammern. Königliche Rede: „Ich hoffe, daß Unsere Erhebung genügen wird, Unser Recht zu wahren."
26. Eine würtembergische Verordnung ernennt an die Stelle des Landtagsausschusses, welcher seine Functionen begonnen hat, eine provisorische Schuldenverwaltungscommission.

27. Der Bundescommissair Graf v. Leiningen suspendirt den ständischen Ausschuß zu Cassel.
28. Conferenz Schwarzenberg-Manteuffel in Olmütz.
29. Punctationen von Olmütz: Die kurhessischen und holsteinischen Angelegenheiten sollen durch alle deutschen Regierungen regulirt werden; von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesglieder, als von Seiten Preußens ein Commissair; Ministerialconferenzen (freie) sollen unverzüglich in Dresden stattfinden; die Einladungen sollen von Oesterreich und Preußen ausgehen.

Decbr.
3. Preußische Denkschrift wegen der Olmützer Punctationen.
7. Schwarzenbergsche Depesche: Preußen hat die Versicherung gegeben, daß die Vollziehung der Bundestagsbeschlüsse in Kurhessen und Holstein auf keine Schwierigkeiten stoße.
10. Demobilisirung in Preußen.
18. Auf preußische Aufforderung erklärt das Oberappellationsgericht zu Kassel, der Verordnung vom 4. September Folge leisten zu wollen.
22. Leiningen droht in Cassel den Belagerungszustand, Volksversammlungen und Zeitungen verboten.
23. Eröffnung der Conferenzen in Dresden (v. Münchhausen und v. Schele).
27. Der Kurfürst kehrt nach Cassel zurück.
31. Bayersche Denkschrift an die Conferenz.

1851.
Jan.
3. Wiedereröffnung der preußischen Cammern.
7. Herstellung von Militairgerichten in Hessen.
9. Französischer Ministerwechsel.
10. Proclamation der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein, Unterwerfung unter den Schutz des Bundes anbahnend.
18. Die gesetzgebende Versammlung in Paris erklärt durch Vereinigung der Legitimisten, Orleanisten und reinen Republikaner, daß sie kein Vertrauen zu den Ministerien habe.
18. Schreiben des Königs von Würtemberg. Derselbe kann eine Bundesrevision nicht als eine zeitgemäße, genügende und definitive erkennen, wofern sie nicht den Ansprüchen der Nation auf Selbsttheilnahme an ihren politischen Geschicken gebührende Rechnung trägt.
19. Das österreichische Armeecorps unter Legeditsch im Lauenburgschen.
31. Französische Note nach Wien, daß man den Eintritt von Gesammtösterreich in den Bund, als der Wiener Acte entgegen, nicht anerkennen werde.

Febr.
2. Ersetzung einer obersten Civilbehörde für Holstein, die im Namen des Landesherrn und des Bundes die Verwaltung führt.
4. Eröffnung des britischen Parlaments.
8. Einzug österreichischer Truppen in Rendsburg.
10. Die gesetzgebende Versammlung in Paris verwirft mit 396 gegen 294 Stimmen den Antrag, dem Präsidenten einen Dotationszuschuß von 1,800,000 Fr. zu bewilligen. Zustimmungserklärungen von Seiten der Bevölkerung für den Zuschuß.
11. Königlich preußische Note zur Darlegung der nach Außen befolgten Politik.
22. Das Cabinet des Lord John Russell, das am Tage vorher in der Minorität geblieben, reicht seine Entlassung ein. Lord Stanley kann kein neues Cabinet bilden, und einer von Russell versuchten Neubildung weigern Aberdeen und Graham ihren Zutritt.
23. Plenarversammlung der Dresdener Conferenz. Für die Vorlagen der Commission, die Herstellung des Bundestags: Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Nassau, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Bückeburg, dagegen: Baden, die beiden Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Anhalt-Köthen, Dessau und Bernburg, Sachsen-Altenburg, Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und die freien Städte. — Zweite französische Protestation gegen den Eintritt Gesammtösterreichs.

28. Das Cabinet John Russel bleibt; Nachgeben in der Bill, die päpstlichen Anmaßungen betreffend.

März

2. Oesterreichische Circularnote an die kleinen Staaten wegen der Abstimmung über die Einsetzung einer obersten Bundesbehörde. Wie ist es möglich, daß diejenigen jetzt für den Bundestag stimmen, die sich bisher diesen zu beschicken geweigert.
5. Tillisch zum allein verantwortlichen Minister für Schleswig vom Könige von Dänemark erklärt.
7. Die Mitglieder des kurhessischen Ständeausschusses, welche Klage gegen das Ministerium wegen Unterlassung der Einberufung der Stände innerhalb verfassungsmäßiger Frist erhoben haben, werden verhaftet.
8. England verwahrt seine Zustimmung zu Veränderungen der Wiener Verträge.
19. Würtembergsche Verordnung, Anordnung von Wahlen der Abgeordneten betreffend.
27. Preußische Circularnote an die Unionsregierungen: Es ist das zweckmäßigste, daß die Bundesversammlung, wie sie vor 1848 bestand, wieder hergestellt werde.

April

2. Der beschlußunfähige nassauische Landtag geschlossen.

Mai

1. Eröffnung der Industrieausstellung aller Völker in London durch die Königin Victoria. 15,000 Aussteller.
5. Königlich sächsisches Gesetz, die Aufhebung der §§ 89, 96, 98, 102—105 der Verfassung vom 4. September 1831, die Wirksamkeit der Stände auf die Finanzen betreffend.
6. Eröffnung der würtembergischen Stände.
10. Dänisches Patent — Ausschluß von der Amnestie: die Herzöge von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg und Beseler.
12. In Sachsen die Grundrechte aufgehoben. — Preußisches Gesetz über die Presse.
14. Zusammenkunft der Notabeln der dänischen Monarchie zu Flensburg — Organisationsvorschlag — Gesammtmonarchie.
15. Schlußsitzung der Dresdener Conferenzen. — Die Berathungen rc. sollen in der Bundesversammlung fortgesetzt werden.
17. Der König von Preußen in Warschau, wo auch der Kaiser von Rußland.
28. Der Kaiser von Rußland in Olmütz, wohin seit dem 24. schon der Kaiser von Oesterreich.

Juni

4. Englische Bill gegen die Annahme vom Papste verliehener kirchlicher Titel in beiden Häusern angenommen und am 1. August publicirt.
5. Auflösung der Bundescentralcommission. Uebergabe ihrer Geschäfte an den von der Bundesversammlung gewählten Ausschuß.
29. Entlassung des s. g. eiderdänischen Ministeriums. Graf Moltke. Programm: Integrität der Monarchie und Theilnahme aller Staatstheile an den liberalen Principien des Staatsgrundgesetzes. — In Kurhessen das Gesetz vom 17. Juni 1848, welches den Ständen Mitwirkung bei Besetzung des Oberappellationsgerichts gewährt, aufgehoben.

Juli

2. Kurhessische Verordnung, die verfassungsmäßige Verantwortung aller Staatsdiener für Amtshandlungen aufhebend, zu welchen sie von der vorgesetzten Dienstbehörde angewiesen sind.
8. Oesterreich und Preußen stellen den gemeinsamen Antrag auf Gründung einer Bundescentralpolizei.
10. Domicilregelungsconferenzen zu Gotha.
11. Kurfürstlich hessische Verordnung, die vormärzliche Organisation der Verwaltung herstellend. Die Zusammenberufung der Landstände wird von dem Kurfürsten und den beiden (österreichischen und preußischen) Bundescommissairen für unzulässig erklärt.

17. Oesterreich stellt in der Bundessitzung den Antrag: die Grundrechte des deutschen Volkes für aufgehoben zu erklären, jeder deutschen Regierung aufzugeben, diejenigen Bestimmungen, die aus den Grundrechten in ihre Gesetzgebung und Verfassung übergegangen, aufzuheben; ferner den Eintritt Gesammtösterreichs für eine innere Frage zu erklären, welche keine Einmischung des Auslandes zulasse.
19. Proclamation des Standrechts in Mailand. — Antrag auf Revision der Verfassung von der französischen Legislative verworfen.
21. Anhalt-dessauische Octroyirungen. Die gesetzgebende Versammlung nimmt das von Baze vorgeschlagene Tadelsvotum gegen den Präsidenten an.
29. Die Nationalversammlung in Paris vertagt sich bis zum 4. Nov. — Eine Kurfürstlich hessische Verordnung hebt die §§ 51 und 62 der Verfassung auf, soweit darin dem Militairdienst die Eigenschaft des Staatsdienstes beigelegt ist.

Aug.

1. Der Lord Mayor von London besucht Paris. Industriebankett im Stadthause.
8. In Waldeck ein neues Wahlgesetz octroyirt.
11. Verbot der freien Gemeinden in Dresden.
14. Französische und englische Noten gegen den Eintritt Gesammtösterreichs in den Bund.
23. Bundesbeschluß gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit — und Aufhebung der Grundrechte durch den Bund, so wie Entfernung aller dem Bundesrechte widersprechenden Bestimmungen aus der Gesetzgebung.

Sept.

2. Das würtembergsche Militair wird seines Eides auf die Verfassung entbunden.
6. Bundesbeschluß wegen der deutschen Flotte. Der Ausschuß kann sich nicht einigen, wem das Eigenthum der Flotte zustehe, und ob dieselbe eine organische Bundeseinrichtung bilde. Jetzt soll ermittelt werden, wie viel der Unterhalt koste.
7. Preußisch-hannoverscher Vertrag wegen Vereinigung Hannovers mit dem Zollvereine. — Oesterreichisches Subscriptionsanlehn von 85,569,800 Fl.
9. Oesterreichische Note wegen der dänischen Gesammtmonarchie und ihrer Garantie. — Kossuth und seine Gefährten verlassen auf amerikanischen Schiffen die Türkei.
12. Der Kaiser von Oesterreich nach Verona, Venedig, Mailand.
18. Aufhebung der Grundrechte in Frankfurt a. M., am 19. in Darmstadt, am 22. in Hamburg, am 27. in Nassau, am 5. Oct. in Würtemberg, am 9. Oct. in Lübeck, am 1. Nov. in Sachsen-Weimar und Lauenburg.
21. Hessen-Homburg hebt die Verfassung auf.
25. Verbindung Frankreichs und Englands durch den unterseeischen Telegraphen.
30. Bundesbeschluß: ein Armeecorps von 12,000 Mann zum Schutze der Bundesversammlung in Frankfurt unter preußischem Commando.

Oct.

3. Wiederaustritt Ost- und Westpreußens aus dem deutschen Bunde. — Bundesbeschluß auf die Beschwerde der lüneburgschen und osnabrückschen Ritterschaft: mit den Gesetzen und Verfügungen gegen die bestehenden Provinziallandschaften einstweilen inne zu halten.
8. Die Bremer Bürgerschaft verwirft die vom Senate auf Grund des Bundestagsbeschlusses vom 23. August gestellten Anträge.
13. Die französische Nationalversammlung verwirft mit 355 gegen 348 Stimmen den Antrag des Präsidenten über das Wahlgesetz. — Das französische Ministerium reicht seine Entlassung ein.
15. Preisveröffentlichung der londoner Industrieausstellung, welche bis zum 11. Oct. 6,063,986 Besucher hatte. — Das dänische Ministerium bittet um seine Entlassung und erhält sie theilweise.
22. Neue Gerichtsorganisation in Kurhessen octroyirt.

Nov.

2. In Bayern die deutsch-katholischen Kirchengemeinden aufgehoben.
4. Wiedereröffnung der französischen Legislative. Botschaft des Präsidenten fordert Wiederherstellung des allgemeinen Stimmrechts — von unreinen Elementen befreit.
16. Verbot aller unter den Namen Lichtfreunde, Deutschkatholiken, freie christliche Gemeinden in Oesterreich entstandenen Vereine.
18. Circularschreiben des Berliner Cabinets, Verkündigung des Zollvereins betreffend.

Inhalt.

furt zurückberufen. v. Schele Bundestagsgesandter. Conferenz der Nordseestaaten zur Erhaltung der Flotte. Stüve's Resignation. Gründe seiner Unzufriedenheit. Die Stüvesche Denkschrift. Die Predigerconferenz und Pastor Harms. Einwirkungen auf den König. Die Niedersächsische Zeitung. Abweisender Bescheid des Königs. Die Provinziallandschaften. Vollziehung des Provinziallandschaftsgesetzes. Besuch des Königs in Göttingen. Der König von Preußen und v. Manteuffel in Hannover. Stechhans Verhaftung und Flucht. Beschwerden der Ritter bei dem Bundestage. Der Septembervertrag mit Preußen, Gründe. Die Ministerkrisis. Generalordre wegen der Bürgerwehr. Die Landdrostei und das Weicheltsche Blatt in Nienburg. Denkschrift der Regierung gegen die Beschwerden der Ritter, und der Bundesbeschluß vom 23. August. Krankheit des Königs. Bundesbeschluß vom 3. Oct. Schreiben des politischen Ausschusses vom 21. October. Instructionsschreiben des Herrn v. Münchhausen an Herrn v. Schele. Aufregung im Lande. Einfluß jener Zeit auf das Verhältniß Hannovers zu Deutschland. Agitationen für die Organisationen. Tod Ernst August's. Nekrolog.

Die Hannoversche Zeitung vom 28. October veröffentlichte, daß die Minister die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten hätten, und zwar außer Prott, der Generallieutenant und Chef des Generalstabes war, und v. Düring, der zum Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts ernannt war, unter Pensionsbewilligung und Ernennung als Staatsräthe. Es hieß dann ferner:

„Seine Majestät haben sodann 1) den Cammerrath v. Münchhausen zum Staatsminister, Vorsitzenden des Gesammtministeriums und zum Vorstande des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, 2) den Oberbürgermeister Dr. Lindemann zum Staatsminister und zum Vorstande des Ministeriums des Innern, 3) den Oberappellationsrath v. Rössing zum Staatsminister und zum Vorstande des Justizministeriums, 4) den Generalmajor Jacobi zum Staatsminister und zum Vorstande des Kriegsministeriums, 5) den Landdrosten Dr. Meyer zum Staatsminister und zum Vorstande des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, zu ernennen geruht.

„Dem Staatsminister Lindemann ist zugleich die einstweilige Leitung des Finanzministeriums von Sr. königlichen Majestät aufgetragen.

„Die ernannten Staatsminister sind heute von Sr. Majestät in Eid und Pflicht genommen, und im Allerhöchsten Auftrage in ihr Amt eingeführt worden."

Darauf folgte nachstehende Proclamation:

„Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

„Wir haben Uns veranlaßt gefunden, Unseren bisherigen Ministerialvorständen die von denselben wiederholt nachgesuchte Entlassung von dem Amte am heutigen Tage in Gnaden zu ertheilen.

„Eingedenk der wichtigen Dienste, welche die Ministerialvorstände Uns und dem Lande in gefahrvoller Zeit geleistet, haben Wir zu dieser Entlassung nur ungern Uns entschließen können. Um ihren nützlichen Rath für wichtige Fälle der Regierung auch ferner zu erhalten, haben Wir dieselben sämmtlich zu Mitgliedern Unseres Staatsraths ernannt.

„In der von Uns getroffenen Wahl der neuen Minister werden Unsere getreuen Unterthanen die Gewähr finden, daß Wir den Gang, welchen Wir

in der Regierung Unseres Landes während der Dienstführung der nun entlassenen Ministerialvorstände eingehalten haben, im Wesentlichen nicht zu verändern beabsichtigen. Um so sicherer erwarten Wir, daß Unsere geliebten Unterthanen das Vertrauen und die Anhänglichkeit, welche sie während der schweren Zeit der letzten Jahre, fast mehr als irgend ein anderer deutscher Stamm, Uns bewahrt haben, auch ferner Unserer Regierung unvermindert bethätigen werden. Dann dürfen Wir mit Zuversicht auch hoffen, daß unter dem Schutze des Allmächtigen es Uns gelingen werde, das Land durch die noch immer drohenden Gefahren sicher hindurch zu führen.

Hannover, den 28. October 1850.

Ernst August."

Man wußte außerdem, daß nicht nur der König, sondern auch der Kronprinz das ihnen von Münchhausen vorgelegte Programm, das ein Geheimniß blieb, genehmigt habe. Wenn man diese Proclamation gelesen, so mußte man sich allerdings fragen: Wenn ein Systemwechsel nicht eintreten soll und nicht nöthig ist, warum denn ein Personenwechsel? Warum Personen entfernen, welche in allen inneren Fragen das Vertrauen des Landes wie des Königs hatten, in der deutschen Frage mindestens das Vertrauen des Königs hatten, um Personen an die Stelle zu setzen, welche sich dies Vertrauen des Landes erst verdienen müssen, welche 1849 weniger hannoverisch und welfisch waren, als Stüve?

Zur Zeit des Ministerwechsels war ganz Deutschland erregt, theils durch die kurhessischen Angelegenheiten, theils durch die schleswig-holsteinsche Frage. Schleswig-Holstein, von Preußen und Deutschland verlassen, vom Bunde mit einem Bundescommissair und Bundesexecution bedroht, führte den Krieg gegen Dänemark auf eigene Faust fort, verlassen von den Diplomaten, verlassen von den deutschen Fürsten, die vor noch nicht langer Zeit Gut und Blut für das gute Recht Schleswig-Holsteins zu opfern bereit waren. Die schleswig-holsteinische Landesversammlung hatte sich schon am 5. October mit einem Aufrufe an das deutsche Volk gewendet, das seit 1846 schon großprahlerische Versprechungen gemacht hatte und das nicht wenig dazu beigetragen hatte, die Schleswig-Holsteiner zu immer erneuetem Kampfe anzutreiben. Es hieß in demselben u. A.:

„Fast die Hälfte unseres Landes ist in den Händen eines erbitterten Feindes. Frevelnder Hohn wird dort gegen Gesetz, Recht und Sitte geübt; die Söhne des Landes werden gewaltsam dem feindlichen Heere eingereiht; die unerträglichste Erpressung ist über eine Bevölkerung verhängt, deren einziges Verbrechen es ist, daß sie festhaltend an dem alten Rechte sich unter Dänemarks Gewalt nicht beugen will. — Mächtige Cabinette Europas sind mit dem dänischen zusammengetreten, uns unser gutes Recht zu entreißen, Schleswig-Holstein einer fremden und feindseligen Nation für alle Zeit zu überliefern." Dieselbe schloß aber:

„Deutsche Brüder! Das ist die Lage der Dinge in dem gegenwärtigen Augenblick. Ihr habt zu einer Zeit, wo alle andere Hülfe wich, uns nicht verlassen. Wir sprechen Euch den Dank des Landes aus für Alles, was Ihr in dieser Zeit für uns gethan habt, für alle Unterstützungen an Mannschaft, an Geld, an anderen Gaben.

„Aber an unsern Dank schließt sich — wir wollen es nicht verhehlen

— zugleich die ernste Mahnung, daß Deutschland nicht aufhören möge, die Lasten des Krieges mit uns zu tragen, die wir zwei Jahre hindurch weit über unsern Theil getragen haben. Denn Deutschlands Sache ist es, die hier geführt, seine Ehre, welche hier gewahrt, seine Freiheit, welche hier vertheidigt, sein Recht, welches hier mit Blut besiegelt wird. Außerordentliches ist erforderlich, damit der Krieg mit der nöthigen Kraft zum Ziele geführt werde. Deutschlands heilige Pflicht wird es sein, uns ausreichende Hülfe zu leisten, so lange es noch Zeit ist. Ein Volk von vierzig Millionen vermag Großes, wenn es nur einmüthig will.

„In unserm Schicksal wird sich Deutschlands Zukunft spiegeln. Möge sie unser Vaterland hoch emporheben über die Erniedrigung der Vergangenheit und der Gegenwart! Das gebe der Allmächtige, der die Geschicke der Völker und Staaten in seiner Hand hält!"

Am 11. und 12. October fand in Hannover auf Einladung des Hannoverschen (Lang II., Behncke, Justizrath Bremer, Bauermeister, Gersting, Adolph Meyer) und Hamburger Schleswig-Holstein-Comitee's, eine große Vereinsversammlung von Freunden Schleswig-Holsteins Statt, der Gabriel Riesser präsidirte. Es waren über 200 Personen versammelt und Schatzrath Lang hob die Bedeutung dieser Versammlung „in einer Zeit, wo die Nation kein anerkanntes Organ, keine Vertretung für ihr Recht und ihre Ehre habe, wo ihr selbst für ihren Schmerz und ihre Erbitterung das Wort fehle (?)" höher hervor, als sie in der That war. Nicht die gefaßten Resolutionen, sondern das Beisammensein so vieler sonst in die feindlichen Lager der Demokratie und des Gothaerthums getrennten Männer von den Grenzmarken wie aus dem Herzen Deutschlands, die hier eine gemeinschaftliche Sache vereinigte, hatte Bedeutung. Das Auftreten Wippermanns aus Cassel am zweiten Tage gab zu einer stürmischen Demonstration für die braven Hessen Gelegenheit. Man beschloß die Einrichtung von wöchentlichen Sammlungen für die Dauer des Schleswig-Holstein'schen Krieges, wie sie im Hannoverschen und anderen norddeutschen Staaten schon länger bestanden, indem die Versammlung auf Langs Antrag zu diesem Zwecke einen monatlichen Zuschuß von 200,000 Thlrn. für nothwendig erklärte. Man beschloß ferner die Förderung einer freiwilligen Anleihe der Herzogthümer, und schritt durch reiche Unterzeichnungen sofort zur That. Ueber den Antrag auf Organisation der Marine von Professor Zachariä wurde auf Hergenhans Bemerkung des Verbots durch die Unionsverfassung zur Tagesordnung übergegangen.

Am zweiten Tage bildete die Erhöhung der Wehrkraft Schleswig-Holsteins den Gegenstand der Berathung und Beschlußnahme. Das hannoversche Comitee, das freilich aus einem großen Theile des Landes Beiträge erhielt, hatte Ende October 20,000 Thlr. gesammelt, und mochte im übrigen Lande das Dreifache bis dahin gesammelt sein, auf Köpfe berechnet freilich noch immer wenig, aber unendlich viel gegen das, was aus dem mittleren und südlichen Deutschland geschah. *) Sieht man heute die

*) Nach einer Bekanntmachung der schleswig-holsteinischen Statthalterschaft waren bis zum 23. November für die Landessache eingegangen 1,079,696 Mark, also etwa 400,000 Thlr. Davon hatte beigetragen die Stadt Bremen 250,000 Mark, wie viel das Land Hannover ist nicht angegeben. Aehnlich verhielt es sich mit der Beisteuer zur deutschen Flotte und mag Herr Nanne und die Enthusiasten, welche heute von einer deutschen Flotte durch freiwillige Beiträge träumen, sich daran ernüchtern. Der Zweck der inzwischen vom Nationalverein ausgegangenen Bewegung

Verzeichnisse der Beitragsgeber an, so wird man erstaunen über die Beiträge, die gerade von der ärmeren Classe der Bevölkerung, von Handwerkern, Arbeitern geleistet wurden. Die Städte waren es vorzüglich, welche die Beisteuern aufbrachten, das platte Land und die Bauern betheiligten sich mit wenig Ausnahmen gering. Es fehlte dort an den vermittelnden Organen. Damit fiel aber 3/4 der Bevölkerung Hannover's aus.

Der erste Schritt nun, womit das Ministerium öffentlich auftrat, war am 3. November das Verbot der Sammlungen zur Unterstützung des Krieges der Schleswig-Holsteiner gegen Dänemark unter Bezugnahme auf das Völkerrecht sowohl, als das Criminalgesetzbuch Artikel 130. 2. und 3. Die Presse erhob darüber ein ungemeines Geschrei und doch war die Sache selbstverständlich, da mit Dänemark Frieden geschlossen war und die Criminalgerichte das Recht gehabt hätten, von selbst einzuschreiten. Dazu geschah das Verbot in der mildesten Form, das Gesammtministerium kündigte nicht nur an, daß es sein Bestreben sein werde, in Gemeinschaft mit den übrigen Verbündeten dem Fortgange des Krieges in einer die Rechte und Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wahrenden Weise Einhalt zu thun, sondern es sprach offen aus, daß nicht die Sache, sondern nur die Form Anstoß errege. — Die Unterstützungen der Verwundeten und Nothleidenden in Schleswig-Holstein und nur dazu bestimmte Sammlungen würden zu den Zuwiderhandlungen nicht zu zählen sein, erklärte dasselbe. Das war für die Verständigen genug gesagt, und die wöchentlichen Sammlungen geschahen denn auch fortan für die Verwundeten und Nothleidenden in Schleswig-Holstein.

Seit Mitte October, seitdem die Kunde von der Ministerkrisis in das Volk gedrungen, gab sich in allen Städten und auch vielfach auf dem platten Lande eine ungemeine Rührigkeit kund durch Petitionen und Adressen, für die Reformgesetze bei dem Könige zu wirken, für Erhaltung des Ministeriums zu bitten. Wo sich die Magistrate und Bürgervorsteher nicht an die Spitze dieser Demonstrationen stellten, waren es die noch bestehenden Vereine, ja an manchen Orten lebten die schon eingeschlafenen Vereine wieder auf, um zu diesem Zwecke ein Lebenszeichen von sich zu geben. Die Sprache dieser Petitionen und Adressen an den König, von denen die öffentlichen Blätter wimmelten, war eine offene, mitunter eine sehr derbe.

Daß die Organisationsgesetze nicht nur eine große Wohlthat für das Land, sondern das dringendste Bedürfniß desselben seien, wurde in allen diesen Petitionen ausgesprochen und in einer großen Anzahl derselben wiederholt: Jeder Hannoveraner wisse, daß sein König nie das sage, was er nicht wirklich meine, und Nichts verspreche, was er nicht ehrlich halten wolle, und wurde der König an seine Versprechungen erinnert. Diese Demonstrationen kamen dem neuen Ministerium zu Gute, zur Erhaltung des Stüveschen Ministeriums kamen sie zu spät.

In der Residenz selbst wurde eine Demonstration gemacht. Der Stadtrichter Meißner trug bei dem Magistrate darauf an, Stüve das Ehrenbürgerrecht zu verleihen und der Magistrat, dem beistimmend, setzte sich deshalb mit dem Bürgervorstehercollegium in Verbindung. Hier stieß man auf Wi-

---

für die Flotte ist auch nicht der, eine solche durch Beiträge zu schaffen, sondern auf Preußen zu drücken, daß es deutsch handle.

verstand, da die Worthalter Lücke, Kius, Stechan, Halenbeck und Schläger Stüve's Verdienste um die Stadt nicht anerkennen wollten, vielmehr die Vorenthaltung der eigenen Polizeiverwaltung und die deutsche Politik Stüve's als Grund nahmen, dagegen zu opponiren. Dagegen fand der Vorschlag Gerstings, sämmtlichen abgegangenen Ministern das Ehrenbürgerrecht zu gewähren, den Beifall des Collegiums, ein Vorschlag, der später vom Magistrate abgelehnt wurde.

Vom 8. November an veröffentlichte die Gesetzsammlung die Organisationsgesetze in Beziehung auf die Justiz; die Organisation der Verwaltung sollte Modificationen unterworfen werden. Das Land gewann dadurch neues Vertrauen zu dem Könige, wie Vertrauen zu der Ehrlichkeit des neuen Ministeriums. Man sah, die bisher geweigerte Unterschrift des Königs war die erste Forderung des ministeriellen Programms gewesen und man traute Münchhausen die Energie zu, auch das B zu verlangen, nachdem das A gesprochen war.

Sehr bedeutungsvoll war aber auch ein Wechsel der äußeren Politik, oder „ein abermaliger Treuebruch", wie die gut gelb-schwarze Niedersächsische Zeitung es bezeichnete, der sich in Hannover vorbereitete.

Die Gründe dieses Wechsels sind bis heute ein Geheimniß; irrt der Verfasser nicht, so waren die Intriguen des österreichischen Gesandten, Baron v. Langenau, nicht ohne Einfluß, denn wie konnte man zu einer Macht Zutrauen hegen, die einem Ministerium, das von vorn herein bis zu seinem Ende so offen und kühn gegen Kleindeutschland und das Ausscheiden Oesterreichs gekämpft hatte, als das Ministerium Stüve, so geflissentlich den Untergang bereitete? Waren es aber allein die inneren Reformen Stüve's, die ihm den Haß Oesterreichs zuzogen, so mußte das neue Ministerium, da es ja diese Reformen ins Leben führen wollte, sich nach einem anderen Bundesgenossen umsehen und dieser fand sich allein in Berlin. Hier hatte man, wie ein Blick auf das Gleichzeitige uns belehrt, angefangen, zum Rückzuge zu blasen, und um diesen zu verdecken, die unnütze Ausgabe vieler Millionen für die Mobilmachung gemacht. Ohne daß eine Armee hinter ihm gestanden, sagte Herr v. Manteuffel später in der Cammer, wäre er nicht nach Olmütz gegangen. Schon vor den Punctationen von Olmütz, gleich nach der Entlassung von Radowitz, wußte man in Hannover, daß Preußen in Bezug auf das Inhibitorium gegen Holstein und in der kurhessischen Frage ein passives Verhalten angeboten habe, daß es sich in Wien bereit erklärt habe, die gegenwärtige Union mit ihrer bundesstaatlichen Verfassung aufzugeben, und wenn freie Conferenzen über die deutsche Verfassungsfrage unter österreichischem Vorsitze angeordnet würden, inzwischen den Bundestag bestehen zu lassen. Zwar wollte es das Unionsprincip auch für die Zukunft anerkannt wissen, jedoch nur auf der Grundlage des Artikel XI. der Bundesacte, so daß die Union also nur mit Bundesgenehmigung ins Leben treten sollte.

Dadurch, argumentirte man nun in Hannover, verliere jede künftige Union allerdings das Besorgliche und Bedrohende für die Gesammtgestaltung Deutschlands, da eine solche nur dann diese Genehmigung erhalten werde, wenn sicher gestellt sei, daß Preußen mit seinem Anhange von kleinen und kleinsten Staaten innerhalb des künftigen Bundesorgans die Majorität nicht jedes Mal sicher habe.

Sobald nun aber die Furcht vor Preußen verschwunden war, glaubte man viel natürlicher auf Preußen angewiesen zu sein, als wie auf Oesterreich, namentlich wollte man sich nicht ins Schlepptau nehmen lassen, weder in der kurhessischen noch in der schleswig-holsteinschen Sache.

Wie wäre es auch möglich gewesen, mit Truppen, die noch jüngst an der Seite ihrer „Brüder" in Schleswig gefochten, die noch immer begeistert Schleswig-Holstein meerumschlungen sangen, jenes Land beruhigen zu wollen? Eine Execution in Kurhessen wäre aber noch verhaßter gewesen. Ernst August hatte staatsmännische Einsicht genug, sich hier nicht von seinem österreichischen Schweife am Hofe verlocken zu lassen.

Detmold wurde freilich von Frankfurt nicht abberufen, aber v. Hammerstein als Commissair in der holsteiner Sache dorthin gesendet. Der Geschäftsträger am Wiener Hofe, Graf A. v. Platen, wurde, wenn nicht zurückberufen, doch nach Hannover berufen, um Instructionen zu empfangen.

Die Hoffnung der liberalen und demokratischen Blätter, Hannover werde, wie Braunschweig es erklärt, österreichischen Truppen den Durchzug nach Schleswig-Holstein verweigern, war an sich, so oft die Nachricht auch wiederholt wurde, unwahrscheinlich und erwies sich unbegründet. Wenn Preußen gegen diesen Marsch nichts zu erinnern hatte, was hätte Hannover thun können? Obgleich diese Argumentation von der Hannoverschen Zeitung gleichsam zur Rechtfertigung des Ministeriums des Weiteren ausgeführt wurde, fand sie doch weder in der Presse, noch bei der Bevölkerung Geltung, vielmehr waren es hauptsächlich die Bürgerwehren der größeren Städte, hie und da Magistrate und Bürgervorsteher, und viele Volksvereine, welche Ende des Monats das Gesammtministerium baten: den Durchmarsch der Executionstruppen durch das Königreich abzuwenden; hannoversche Truppen zu diesem Zwecke nicht zu beordern. Die Stimmung der Constitutionellen sprach sich damals aus in einem Briefe Dahlmanns an die Constitutionelle Zeitung.*) Es hieß darin: „Wenn die Schleswig-Holsteiner und die Kurhessen dem Verderben überliefert werden, und Preußen, was der Himmel gnädig verhüte, dem zusieht, so wird eben damit erklärt, daß keine, auch beschworene deutsche Verfassung eine andere Verbürgung habe, als die Willkür des jedesmaligen Herrschers — und das deutsche Volk weiß, woran es ist."

„Dies Mal findet kein Irrthum, keine Beschönigung irgend Statt. Redlichkeit und Ueberzeugungstreue werden der nimmersatten Gier nach Unumschränktheit zum Opfer gebracht."

„Und die Folgen? Lassen Sie mich immerhin wiederholen, was ich in finsterer Ahnung schon vorig Jahr an einem anderen Orte aussprach: Ich rühme mich keiner Prophetengabe, allein ich spreche ohne Scheu aus, was mein inneres Gemüth mir sagt: „Sollte diese große Bewegung an dem Uebermuthe der Könige von Napoleons Gnaden scheitern und das Heil unseres Volkes sich noch einmal zur Nebensache verflüchtigen, so hemmt, wenn es abermals fluthet, kein Damm die wilden Gewässer mehr und der Wanderer wird die Reste der alten deutschen Monarchie in den Grab-

*) In der Zeitung für Norddeutschland Nr. 233 vom 21. November 1850 abgedruckt.

gewölben ihrer Dynastieen aufsuchen müssen." — So wie Dahlmann schrieb, dachten damals in Deutschland tausend und aber tausend Seelen; er hatte, wie schon einst dem Gefühle Worte gegeben, die leider da verhallten, wo sie hätten erschüttern sollen.

Am 20. November starb in Hildesheim der Justizrath Lüntzel, ein allseitig geachteter Patriot, den schwere Krankheit in dem letzten Jahre vom öffentlichen Leben fern gehalten hatte. Das feierliche Leichenbegängniß fiel zusammen mit der Inthronisation des neuen Bischofs von Hildesheim, die durch großartige Prunkzüge des Clerus gefeiert wurde. Der neue Bischof Eduard Jakob aber predigte, oder vielmehr „Gott sprach aus ihm", nur durch die christliche Religion könne das wahre Wohl des Staates begründet werden, wozu Herr Petri und Genossen in Hannover und Osnabrück Amen sagten.

Eine nicht unwichtige Verordnung hob am 24. November die Bestimmungen des Patents vom 3. Juli 1841, die Commission zur Beglaubigung der Unterschrift des Kronprinzen, wieder auf und führte eine leichtere Weise der Beglaubigung ein, indem die Aufnahme eines Protocolls durch einen der Generalsecretaire genügen sollte. Diese Erleichterung des wichtigsten aller Acte, auf dem schließlich die gesammte Gesetzgebung und Executive beruhte, welche jeder Garantie entbehrte, sollte durch Bezugnahme auf die Ministerverantwortlichkeit gegen das Land gleichsam gerechtfertigt werden. Wie aber, wenn diese Ministerverantwortlichkeit hinwegoctroyirt oder sonst beseitigt wurde?

Am 30. November veröffentlichten die Zeitungen einen Aufruf zur Unterstützung der verabschiedeten zweihundert hessischen Offiziere, im Anschluß an den Aufruf des Casseler Hülfscomitee's vom 9. November. Derselbe war unterzeichnet vom Hauptmann a. D. Bacmeister, Kriegsbaumeister Ebeling, Schatzrath Merkel, Stadtrichter Baldenius, Fabrikanten G. Egestorff, Schuldirector A. Tellkampf, Hofagent K. Berend, W. G. Glahn, Dr. Wagener, Senator A. L. Bruns, Generalconsul Hausmann. In Osnabrück folgte bald ein gleicher Aufruf von Banquier Breusing, Banquier v. Gülich, W. Schwarze, Senator Gosling, Brickwedde I., Bäcker Dreinhöfer, Fabrikant Westerkamp, Kaufmann Hoberg. In anderen Städten folgte man, obgleich das Interesse viel lauer war, als bei der nationalen Sache Schleswig-Holsteins. Dazu kamen nun an die demokratischen Vereine, an die Arbeitervereine u. s. w., die Forderungen von Sammlungen für die politischen Flüchtlinge in der Schweiz, Frankreich und England. Nebenbei vagirten eine große Menge theils wirklicher, theils ein Geschäft aus dem Dinge machender, politischer Flüchtlinge herum, zu denen sehr bald noch die Ungarn kamen, um persönlich die Mildthätigkeit eines Jeden in Anspruch zu nehmen, der im Geruche der Freisinnigkeit stand.

Während so ein nicht unbedeutender Theil der Aufmerksamkeit und Kraft des Volkes den Hülfscomitees zugewendet war und der Entwicklung der Dinge im Lande selbst entzogen wurde, griff das Ministerium die schwierigste aller Organisationsarbeiten an, die der Provinziallandschaften.

Dasselbe erließ am 26. November an alle Provinziallandschaften gleichlautende Schreiben, welche denselben die Stüveschen Grundzüge der Organisation der Provinziallandschaften, wie sie von den Ständen genehmigt wa-

ren, mittheilten und sie aufforderten, sich über dieselben bis zu Mitte Januar 1851 zu erklären. Es war darin gesagt, daß es nöthig geschienen hätte, sich des Einverständnisses der allgemeinen Stände zu diesen Grundzügen wegen der dadurch herbeizuführenden innigen Verbindung derselben mit dem gesammten Verwaltungsorganismus, zu versichern. Es haben dadurch indeß die den Provinziallandschaften verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Mitwirkung keineswegs ausgeschlossen oder auch nur geschmälert werden sollen. Die Grundzüge hätten die künftige Organisation nur in allgemeinen Umrissen darstellen können, ihre Durchführung werde ein genaues Eingehen auf die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Landschaften erforderlich machen, und dazu seien die Provinziallandschaften vorzüglich geeignet. Um dieselben indeß nicht über die *vorläufige* Ansicht des Ministeriums in Zweifel zu lassen, werde den Landschaften ein landesherrlicher Commissarius beigeordnet werden. Thunlichste Beschleunigung sei zu empfehlen unter Hinweisung auf den im vorigen Capitel erwähnten ständischen Beschluß. Die Hoffnung der Stände zu der Umsicht und dem Patriotismus der gegenwärtigen Provinziallandschaften werde auch von der Regierung getheilt u. s. w. *)

Man sieht, das Ministerium faßte die Sache mit den zartesten Fingern an. Da alle Hauptgeschäfte der Provinziallandschaften im Laufe der Jahrhunderte aber in die Hände der größeren oder kleineren Ausschüsse übergegangen waren, in denen beinah überall die Ritter das Uebergewicht hatten, so daß den Landschaften selbst nur eine Genehmigung und das Wahlrecht zu verschiedenen Stellen und Sinecuren blieb, so kam auch dieses Schreiben zuerst in die Hände der Ausschüsse und schon hier wurde der Widerstand gegen die Regierung vorbereitet und organisirt.

Mitte December bereiteten sich in allen Ausschüssen der verschiedenen Provinziallandschaften schon die Protestationen und Reservationen vor, mit denen man das Schreiben der Regierung empfing; so beschloß der engere Ausschuß der Hoyaischen Provinziallandschaft, den Protest auf drei Puncte zu richten:

1) daß die vom königlichen Ministerium gesetzte Erklärungsfrist zu eng sei;

2) daß dem § 33 entgegen die Angelegenheit mit den allgemeinen Ständen zuerst schon berathen worden;

3) daß die bestehende Verfassung der Provinziallandschaft ohne deren Zustimmung durch die allgemeine Gesetzgebung geändert werden solle.

Der Ausschuß der Calenbergschen Landschaft erklärte, auf commissarische Verhandlungen eingehen zu wollen, daß die Landschaft aber auf das Bestimmteste das Recht der Zustimmung zu ihrer künftigen Verfassung in Anspruch nehme. Die Städtecurie erklärte freilich, sie habe die Vorschläge der Regierung mit Dank angenommen. Die Ostfriesen durften sich mit Recht auf den § 74 ihrer Verfassung vom 6. Mai 1846 berufen, da dieser ihnen unzweifelhaft das Zustimmungsrecht zu Aenderungen zusprach; ihre Verwahrung vom 18. December war daher die begründetste, aber auch bescheidenste.

*) Das Schreiben findet sich u. A. abgedruckt in dem der Ritterschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen von der Universität Berlin ertheilten Rechtsgutachten. Anlage IV. S. 138.

Es waren indessen von Oesterreich und in Preußen die Einladungen zu den freien Conferenzen nach Dresden erfolgt und benutzten dies die größeren Städte, nach dem Vorgange eines in Lüneburg auf Grumbrechts Antrag gefaßten Beschlusses, das Ministerium und den König an die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 zu erinnern und das Verlangen nach einer Vertretung des Volkes bei dem Bunde zu erneuern. Nach Dresden reis'ten Herr v. Münchhausen und der Cabinetsrath v. Schele. Die Märzminister kamen in Bielefeld zusammen, um die Stellung, welche sie zu ihren Nachfolgern, namentlich in den Cammern einzunehmen hätten und wie sie das eigene Werk etwa noch schützen und retten könnten, zu berathen.

So trat man in das neue Jahr. Dieses brachte zunächst die Oesterreicher, welche zur Beruhigung Schleswig-Holsteins durch das Land zogen. Der Volksverein zu Hildesheim forderte zur freundlichen Aufnahme auf, auf den nahenden Tag der Sühne vertröstend, wo ein Kelch zum großen Völkerliebesmahl geschwungen werde.

Verschiedene Aenderungen in der Presse möchten hier zu bemerken sein. Die Hannoversche Zeitung erhielt neben A. Meyer einen Chefredacteur in der Person des früheren Pastor Jürgens, als Parlamentsmitglied durch die Herausgabe der fliegenden Blätter bekannt, der damals schon den ersten Band seiner Geschichte des deutschen Verfassungswerkes herausgegeben und dadurch gezeigt hatte, daß er aus einem alt Liberalen ein entschiedener Hasser mindestens alles Strebens nach preußischer Machtvergrößerung, ein Feind Gagerns und der Gothaer, ein gut Conservativer und Oesterreicher geworden war. Aber er war zugleich ein sehr scharfer Beobachter, er war in die Geheimnisse aller politischen Parteien tief eingedrungen und wie jener Diplomat ein dreimal aus dem Wasser gezogener war, so war er ein mit allen Hunden gehetzter Journalist mit scharfer bittergalliger Feder, der seine Aufgabe darin zu finden schien, die leitenden Gedanken der Reaction, wo sie auch immer auftauchten, zu sammeln, damit keiner verloren gehe für das Land Hannover.

Die Zeitung für Norddeutschland, im Eigenthum der Gebrüder Jänecke und Strack aus Bremen (der den Antheil der früheren Bremer Zeitung vertrat), ging in die Redaction Ehrenreich Eichholtz', eines früheren Mitredacteurs der Nationalzeitung, über.

Als Hannoversche Presse erschien täglich, außer Sonntags, zwei Mal, unter der Redaction von Freese, welcher den deutschen Theil und H. Harrys, welcher den auswärtigen Theil besorgte, ein neues Blatt, das eine entschiedenere demokratische Färbung annahm. Es erschienen im Ganzen 77 periodische Blätter, von denen 16 die Verbreitung politischer Nachrichten zu ihrer Hauptaufgabe hatten, während von den übrigen 61 dreizehn wesentlich wissenschaftlichen Inhalts, die anderen 48 aber aus amtlichen und nichtamtlichen Intelligenz-, aus Unterhaltungs- und sonstigen Blättern bestanden, welche entweder gar nicht, oder nur gelegentlich, etwa in einem wöchentlichen Ueberblicke oder in Raisonnements über einzelne Ereignisse, mit der Politik sich beschäftigten. Von den eigentlich politischen Blättern gehören 8 den größeren täglich erscheinenden Zeitungen an. In Hannover selbst erschienen 25 Blätter, darunter 5 politische.

Das alte Jahr hatte den Hannoveranern eine große Lehre gegeben.

Die Macht der allgemeinen Ständeversammlung, die aus freier Wahl des Volkes hervorgegangen war und die sich in allen Hauptpuncten auf das Volk selbst stützte, verbunden mit dem Einflusse eines Ministeriums, das einträchtiglich zusammenhielt, das für seine von der Krone dem Volke freiwillig verheißenen Reformpläne das Wort des Königs und die Zustimmung des Kronprinzen hatte, war Nichts, erwies sich als machtlos der Macht gegenüber, die neben dem Ministerium und den Ständen durch den Adel auf den Thron ausgeübt wurde.

Freilich wollte das neue Ministerium im Wesentlichen denselben Weg gehen; freilich hatte dasselbe Bedingungen gestellt und zugesagt erhalten. Aber waren nicht auch dem Ministerium Stüve-Bennigsen solche Zusagen ertheilt? Wo lag die Bürgschaft, daß nicht auch diese Zusagen widerrufen, modificirt, beschränkt würden, daß man nicht auch gegen dieses Ministerium intriguirte? War es, nachdem man einmal so viel Terrain gewonnen hatte, nicht möglich, noch mehr zu gewinnen und konnten die geborenen Beschützer der Krone den König nicht vor der „anarchischen Monarchie", wie die Bremer Zeitung die Organisationen nannte, selbst gegen seinen Willen retten? Und wenn Ernst August nun gar starb? Wie es am kronprinzlichen Hofe aussah, davon giebt die Anlage XL. wenn kein ganz vollständiges, doch ein ungefähres Bild. Es hatte sich seit 1849 wenig verändert.

Die deutschen Angelegenheiten standen zu Anfang des Jahres 1851 noch um funfzig Procent trauriger, als im Anfang des Jahres 1850, wo man doch noch einige Hoffnungen hatte, daß die Regierungen unter sich den Willen und die Macht hätten, die Verheißungen von 1848 mindestens in einzelnen Puncten zu verwirklichen.

Die Ministerialconferenzen waren am 23. December im Brühlschen Palais durch eine Rede des österreichischen Ministerpräsidenten eröffnet. Fürst Schwarzenberg erklärte die Bundesverfassung für vortrefflich und bezeichnete nur die Stärkung des monarchischen Princips als eine Aufgabe der Revision. Schon bei der Bildung der Commissionen, deren Vorschlag von Oesterreich ausging, erlitt Preußen eine gedoppelte Niederlage und zeigte sich Herr v. Manteuffel dem österreichischen Diplomaten nicht gewachsen, was sich mehr offenbarte, als beide Diplomaten, von Berlin zurückgekehrt, das Siebener und Neuner Project (sieben Staaten mit 9 Stimmen) der künftigen obersten Bundesbehörde, des Plenums, als ein solches vorlegten, über das sich die beiden Großstaaten geeinigt hätten. Dann kam das Elfer Project.

Doch es kann nicht unsere Aufgabe sein, die diplomatischen Schachzüge hier weiter zu verfolgen, wer Belehrung sucht, verweisen wir auf die 1851 bei Veit in Berlin erschienene Brochure: Die Dresdener Conferenzen.

Die Unfähigkeit der deutschen Fürsten, sich unter einander zu einer den Volkswünschen und ihren Verheißungen angemessenen, beinah naturnothwendigen neuen Verfassung zu vereinbaren, zeigte sich glänzend.

Die Königreiche drangen auf erweiterte Machtstellung, auch auf Volksvertretung bei dem Bunde, wobei es vielleicht Hannover am Ehrlichsten meinte.

Preußen, als es sah, daß mit seinem Fünferproject weder bei Oesterreich, noch bei den Königreichen durchzudringen sei, und das etwas spät einsah, wie alle anderen Projecte sein Ansehen und seine Macht nur im

hohen Grade schwächten, begab sich auf die Rückzugslinie der Bundesverfassung, als der einzig möglichen Basis der Zukunft Deutschlands. Wozu der Umweg über Olmütz und Dresden nach Frankfurt, ist ein Geheimniß des Herrn v. Manteuffel geblieben.

Die Cammern traten am 12. Februar wieder zusammen. Vom Könige waren die Staatsminister v. Rössing und Jacobi für die zweite Cammer ernannt. Lindemann und Meyer waren wieder erwählt, eben so der beförderte Buß, für Thiermann, welcher resignirt hatte, trat Dr. Eckels aus Peine ein, für den Oberförster Wißmann dessen Bruder, der Dr. phil. Wißmann zu Wißmannshof, für den ausgetretenen Justizrath Pagenstecher war Stadtrichter Westerkamp für Osnabrück gewählt, dessen Vollmacht, weil ihm die Functionen eines Staatsanwalts provisorisch übertragen waren, zwar angegriffen, aber von der Majorität bestätigt wurde. Für v. Vangerow trat Dr. Metjer aus Emden ein, für Dannenberg trat Obergerichtsrath Lichtenberg, im 39. Wahlbezirke Ohling, Pastor Riedmann für Goslar ein.

In die erste Cammer traten neu ein: Herr Geheimer Regierungsrath Bening, Oberstaatsanwalt Bacmeister, Oberlehrer Westermann, Landwirth Hinrichs und Canzleidirector v. Bothmer. Die Wahl Braun's für die Lehrer wurde von der Regierung beanstandet, die erste Cammer erklärte die Wahl für ungültig, die zweite für gültig, auf authentische Interpretation des § 37 des Gesetzes vom 5. September 1848 dahin dringend, daß die Wählbarkeit zur ersten Cammer, soweit nicht von den großen Grundbesitzern die Rede sei, nicht weiter zu beschränken sei als die der zweiten Cammer. Dieser von Stüve selbst gestellte Antrag hatte den ausgesprochenen Zweck: es möglich zu machen, diejenigen geistigen Kräfte, deren Gegenwart von Seiten der sorgfältig bestimmten Wähler gewünscht werde, auch in der ersten Cammer entscheiden zu lassen. Als dieser Beschluß zweiter Cammer in der ersten zur Berathung kam, sprach Münchhausen die Drohung aus: „Die Regierung habe zwar nicht die Absicht, in gegenwärtiger Versammlung schon mit Anträgen auf Verfassungsänderung hervorzutreten; wenn aber der vorliegende Antrag angenommen würde, so glaube die Regierung sich nicht im Stande, dem Drängen von anderer Seite auf Abänderung der Verfassung im entgegengesetzten Sinne widerstehen zu können." In Folge dieser Aeußerung wurde der Antrag verworfen. — Braun resignirte und sein Ersatzmann Karmarsch wurde berufen. Bei der Präsidentenwahl maßen sich die Kräfte der Parteien, Windthorst erhielt 38, Ellissen 33 Stimmen, auch bei den an zweiter Stelle zu Präsentirenden unterlag derselbe gegen den Regierungsrath Böhmer, wurde dagegen am folgenden Tage, mit 66 gegen 2 Stimmen zum Vicepräsidenten gewählt. Diese beinah einstimmige Wahl erklärt sich aus drei Ursachen, theils wählte die Rechte aus Courtoisie den alten Vicepräsidenten, theils deshalb, weil es keine Antipathie gegen Ellissen gab, endlich aber in dem Bewußtsein, daß es jetzt nicht mehr den Streit in der Cammer gelte, sondern daß ein gemeinschaftlicher Feind, die Ritterschaften, die überall sich offen gegen die allgemeine Ständeversammlung zum Kampfe rüsteten, und der geheime Feind, der neben den Ministern als Einfluß einer unbekannten Macht auf den Thron sich geltend mache, gemeinschaftlich zu bekämpfen sei.

Was die ständische Thätigkeit betrifft, so knüpfen wir diese am Besten an

das Schreiben der Regierung vom 15. Februar die deutsche Frage betreffend. Der Hauptinhalt desselben war etwa folgender:

Für das Verhalten der hannoverschen Regierung in der deutschen Frage sei immer das entscheidend gewesen, was sie für bestehendes Recht erkannt, d. h. der Inhalt der Grundgesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes (mit Ausnahme der rechts- und verfassungsmäßig beseitigten Ausnahmsgesetze), die Erfüllung verfassungsmäßiger Zusagen in sich aufnehmend. In den Jahren 1848 und 49 sei dem in seiner grundgesetzlichen Unauflösbarkeit allseitig anerkannten deutschen Bunde das Organ seines Gesammtwillens genommen. Das Bedürfniß nach einem solchen habe die Beschickung der am 10. Mai v. J. zusammengetretenen Bundesplenarversammlung und der am 2. September eröffneten Bundesversammlung herbeigeführt, jedoch unter der feierlichen Versicherung, daß zu den früheren Zuständen und Formen als letztem Zweck nicht zurückzukehren sei, sondern daß die Bundesverfassung eine dem Bedürfniß der Zeit entsprechende Umgestaltung erleiden müsse. In dieser Lage habe das gegenwärtige Ministerium die Regierung übernommen. Die Gefahr eines gänzlichen Bruches sei drohender geworden. Ein benachbarter Staat im Süden habe den beklagenswerthen Anblick eines völligen Zerwürfnisses zwischen Landesherrn und Unterthanen geboten. Dem Einschreiten des Bundes sei ein Dritter direct entgegengetreten. Die verlangte bewaffnete Dazwischenkunft Hannovers sei von diesem verweigert worden. Im Norden habe ein deutsches Bruderland gegen seinen rechtmäßigen Landesherrn in Waffen gestanden. Für Hannover habe es sich dabei um Erhaltung des Friedens und Wiederherstellung des Rechtszustandes in Deutschland gehandelt. In dem Festhalten am Rechte habe die jetzige Regierung eine Stütze in dem Antrage der Stände vom 16. Januar v. J. gefunden. Die Regierung habe die Last der Mobilmachung dem Lande erspart und hohe Befriedigung empfunden, als an die Stelle der drohenden Zerwürfnisse zwischen Deutschlands Großmächten, an die Stelle einer Zerspaltung zwischen Süd und Nord, freundliche Verständigung getreten sei. Hannover beharre bei dem bestehenden Bundesrechte. In der Instruction der Bevollmächtigten in Dresden habe die eigene Sorge der Regierung für Erhaltung ertheilter verfassungsmäßiger Zusagen einen Ausdruck gefunden. Mit Bestimmtheit sei der Anerkennung der Ausnahmsbeschlüsse die Zustimmung versagt. Schließlich erfolgte noch einmal eine Recapitulation dessen, was die Regierung in Bezug auf hessische und holsteinische Angelegenheiten gethan und nicht gethan habe, nämlich daß sie sich von der Theilnahme am materiellen Einschreiten in Hessen fern gehalten — die Verpflichtung eines geschlossenen Friedens anerkannt, und auf Wahrung der Rechte Deutschlands auf Grundlage des Bundesbeschlusses von 1846 gehalten habe.

Es fand dieses Schreiben nur bei dem Budget eine indirecte Erledigung und Erwiederung. Die zweite Cammer lehnte, als das Schreiben am 4. März auf der Tagesordnung stand, einen Antrag Ellissens:

„Königlicher Regierung zu erwiedern: indem Stände es beklagen, daß die königliche Regierung laut ihrer Erklärung in der Lage gewesen, der Theilnahme an der versuchten Reactivirung der aufgehobenen deutschen Bun-

desversammlung sich nicht entziehen zu können, indem sie ferner über die von der genannten Versammlung veranlaßte bewaffnete Unterstützung eines notorischen Rechts- und Verfassungsbruchs in Kurhessen, sowie über den Durchmarsch einer sogenannten Bundesexecutionsarmee durch das Königreich zur Förderung der Gewaltmaßregeln Dänemarks gegen die Herzogthümer Schleswig-Holstein, ihr der tiefen und allgemeinen Mißstimmung des Landes über diese Vorgänge entsprechendes Bedauern ausdrücken, sehen sie, in Ermangelung der zur Feststellung eines Urtheils erforderlichen nähern und actenmäßig belegten Auskunft über das Verhältniß der königlichen Regierung zu den berührten Vorgängen, vorderhand sich außer Stande, auf das Schreiben des Gesammtministerii vom 15. Februar, die deutsche Frage betreffend, die gewünschte Rückäußerung zu ertheilen. Sie müssen vielmehr, bis auf weitere Mittheilungen, sich auf das Gesuch beschränken, königliche Regierung wolle, in Gemäßheit des ständischen Vortrags vom 16. Januar 1850, nach Kräften dahin wirken, daß baldigst nach einem das Vertrauen des Volks verdienenden Wahlgesetze eine allgemeine deutsche Nationalvertretung berufen, daß auf diesem Wege der unheilvollen Herrschaft der Gewalt und Zwietracht, welcher Deutschland gegenwärtig preisgegeben ist, ein Ziel gesetzt und durch die Herstellung eines geordneten Rechtszustandes, wie sie den Bundesbeschlüssen vom März und April 1848 und den damaligen feierlichen Zusagen sämmtlicher deutschen Regierungen entspricht, dem gänzlichen Ruin des Vaterlands vorgebeugt werde." — bei namentlicher Abstimmung mit 43 gegen 31 Stimmen ab, nämlich die der Abgeordneten: Adickes, Ahlborn, Bojunga, Brammer, Düffel, Eckels, Ellissen, Freudentheil, Gossel, Groß, Grumbrecht, Hintze, v. d. Horst, Kaulen, Köhler, Kröncke, Lang I., Lang II., Senator Meyer, Münster, Ohling, Oppermann, Pfaff, Reese, Richter, Röben, Rohrmann, Schläger, Schlüter, Siedenburg, Wißmann. Die äußerste Linke: Bueren, Detering, Gerding, Weinhagen stimmten dafür, das Schreiben zu den Acten zu nehmen, weil sie die Ueberzeugung hatten, daß die Frage nicht in Parlamenten, sondern auf einem ganz anderen Felde ausgemacht werde. Man hoffte von dieser Seite viel von der republikanischen Partei in Frankreich, die über Louis Napoleon und die Nationalversammlung lache und die Verbindung mit Italien, Ungarn und Deutschland suchen werde. — Aufgeräumt wurde in Frankreich bald darauf von anderer Seite.

Bei dem Budget erklärten Stände: „Wie sie nach den ertheilten Zusagen sicher erwarteten:

„daß die königliche Regierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vor Allem auf die verheißene Repräsentation des deutschen Volkes „bei der Centralgewalt hinwirken werde.

„Und da außerdem die Stellung Deutschlands gegen das Ausland, seine Sicherheit und Ehre sowohl wie seine handelspolitische Bedeutung und Wohlfahrt, wesentlich mit bedingt ist durch die Erhaltung und das Wachsthum seiner Flotte, Hannover aber wegen seiner Küstenlage bei deren Erhaltung und Förderung vor Allem betheiligt ist, so ersuchen Stände die königliche Regierung:

„mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für die Erhaltung und „Entwicklung der deutschen Flotte zu sorgen, und erklären sie sich behuf „Erreichung dieses Zweckes zu angemessener Beihülfe bereit."

Die deutsche Frage kam zwar noch bei einer anderen Gelegenheit zur Discussion, als es sich darum handelte, was mit der Eingabe des Schatzcollegiums gemacht werden solle, welches den Ständen Nachricht gegeben hatte von seiner Verwahrung vom 2. October v. J. gegen die Rechtsgültigkeit des Bundesbeschlusses vom 21. September, und einer Rückäußerung des Gesammtministeriums vom 12. October, welches in der Verwahrung eine Competenzüberschreitung erblickte, da der Bundesbeschluß vom 21. September in Hannover nicht publicirt sei, eine verfassungswidrige Aufhebung der Verfassung daher überall nicht vorliege.

Die erste Cammer hatte beschlossen, diese Anzeige zu den Acten zu nehmen, die zweite Cammer beschloß dagegen, auf den Antrag Lang II., am 26. März sich die Verwahrung des Schatzcollegiums anzueignen und solche zu wiederholen. Der Beschluß war nach heftiger Debatte gegen Lindemann, die Exminister, Böhmer u. A. bei namentlicher Abstimmung mit 39 gegen 32 Stimmen gefaßt. Stüve setzte namentlich auseinander, daß man in Hannover nie einen ständischen Ausschuß gewollt habe, weil dieser so leicht an die Stelle der Regierung oder an die Stelle der Stände selbst trete, daß daher die Befugnisse des Schatzcollegiums sehr beschränkt seien, wie sich dies auch aus der Entstehung des Landesverfassungsgesetzes im Jahre 1840 erkläre, während 1848 daran nichts geändert sei. Auch müsse man zwischen dem Bundestagsbeschluß vom 21. September und dessen Motiven unterscheiden, in welchen allein das Gefährliche liege. — Die Opposition erhob über diesen Sieg, der ihr etwas so Seltenes geworden war, ein ungemeines Jubelgeschrei, jedenfalls zu frühzeitig, denn als am 28. März der Beschluß zweiter Cammer in der ersten auf die Tagesordnung kam, wünschte der Ministerpräsident Aussetzung, indem er äußerte: aus den Verhandlungen zweiter Cammer gehe hervor, daß die Regierung den fraglichen Beschluß als mit der Verfassung im Widerspruch stehend betrachten müsse. Wenn daher dieser Beschluß hier angenommen werde, so werde die Regierung mit einer Auflösung zweiter Cammer antworten müssen. Das hätte möglicher Weise hingereicht, die erste Cammer sofort zu vermögen, den Beschluß abzulehnen, denn die erste Cammer bestand in der That, wie die „A. A. Z." einmal ausführte, aus vier Elementen, einem der Regierung ergebenen Theile, einer sehr kleinen Fraction, die im Sinne der Ritter gegen die Minister ankämpfte, einer hauptsächlich von Wyneken geführten liberalen Fraction, und einer indifferenten, geistesträgen oder geistesschwachen Menge, die immer, sobald sie sich bewußt wurde, warum es sich handle, zu der Regierung stand, die dazu aber erst besonders aufgeweckt werden mußte. Dazu reichte nun aber ein so einfaches Wort, als der Ministerpräsident es gesprochen, eben nicht hin, wenigstens war das möglich und man wollte dies Mal sicher gehen. Deshalb mußten diese Indifferenten erst durch einen geharnischten Artikel der Hannoverschen Zeitung, und einige ähnliche Artikel des Hamburger Correspondenten und anderer von ministeriellen Federn bedienten Blätter aus ihrem Halbschlafe aufgerüttelt werden. Vorberathende Versammlungen für diese Kreise waren nicht angeordnet, überhaupt überließ die Regierung ihre Unterstützung in erster Cammer der Tactik einzelner ihr anhängender Cammermitglieder. So kam es denn, da später wichtigere Fragen drängten, überall nicht zu einem ständischen Beschlusse, vielmehr war es die

Opposition, welche die Discussion von der Tagesordnung fern hielt, nachdem der Ministerpräsident diese gewünscht hatte.

Die Stände erledigten bis zum 4. Mai in ruhig dahin fließenden Verhandlungen, in zweiter Cammer höchstens durch einige oft gute, häufig auch schlechte Witze des Abgeordneten Bueren unterbrochen, eine Menge untergeordneter Gegenstände, darunter die Gesetzentwürfe, die Aufhebung oder Ablösung von Zwangs- und Bannrechten betreffend, den Chausseebau betreffend, und erließ eine größere Anzahl von Anträgen an die Regierung — um gesetzliche Regelung des Notariatswesens, Revision der Lüneburgschen Kirchenordnung, Vorbereitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Abstellung der Wiesenbehütung, Abstellung der Weideberechtigungen, Beseitigung der Exemtionen betreffend. Eine Mehrzahl Anträge, welche in zweiter Cammer gestellt und angenommen wurden und sämmtlich die Beschleunigung der Inslebenführung der Organisationen betrafen, wurden nur deshalb nicht zu ständischen Beschlüssen erhoben, weil, ehe sie in erster Cammer zur Verhandlung kamen, die bezüglichen Regierungsvorlagen — die Reorganisation betreffend, den Ständen vorgelegt waren. Der wichtigste von diesen Anträgen war der von Adickes gestellte: „Der allgemeinen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf über die definitive Regelung der Provinziallandschaften vorzulegen und dabei zugleich zu bevorworten, daß bis zur schließlichen Regelung mit Ausnahme der privatrechtlichen Verpflichtungen, eine fernere Geldbewilligung nicht erfolgen werde", dessen erster Theil von zweiter wie auch von erster Cammer auf Breusings Antrag angenommen wurde.

Durch Schreiben vom 27. März waren die Bedenken der Regierung gegen die Städteordnung vorgelegt, diese betrafen 7 Puncte, von denen jedoch nur zwei von größerer principieller Bedeutung waren.

Die Regierung wollte die Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder auf Zeit nicht zulassen, weil sie die selbstständige Stellung des Gewählten gefährde und diesen in dauernder Abhängigkeit von den Wahlberechtigten halte. Sie verlangte zu § 42 Wahl auf Lebenszeit, mit der Möglichkeit jedoch, ein besoldetes Magistratsmitglied nach 12 Jahren, auf übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher, in den Ruhestand zu versetzen, wo ein solches Mitglied nach 12jähriger Dienstzeit die Hälfte seines Gehaltes, nach 24jähriger Dienstzeit zwei Drittel als Ruhegehalt beziehen solle.

Ferner wollte die Regierung, um die Sicherheit tüchtiger Wahlen zu gewähren, daß Magistrat und Bürgervorsteher, in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit die Magistratsmitglieder wählten.

Die Anträge wurden in erster Cammer beinah ohne Widerspruch angenommen. In zweiter Cammer stellte zwar Gerding den Antrag, da es gegen das Verfassungsgesetz und die Geschäftsordnung sei, derartige Anträge in Betreff eines früher vorgelegten und berathenen Gesetzes an die Stände zu bringen, der Regierung zu erklären, daß Stände deshalb diese Sache nicht in Berathung nehmen könnten; — allein nachdem Stüve darauf aufmerksam gemacht, daß im vorigen Jahre bei dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die gleiche Procedur eingeschlagen sei, der Verfasser Stüve daran erinnert hatte, daß dieser damals selbst zugestanden habe, daß die Procedur

für das Ansehen der Stände höchst gefährlich sei, erklärte die Cammer das Vorgehen wenigstens nicht gegen die Geschäftsordnung (die darüber schwieg) verstoßend und trug auch kein Bedenken, die eigenen Beschlüsse in Gemäßheit des Regierungsantrags zu corrigiren. Bei namentlicher Abstimmung zeigte sich die Opposition in einer Stärke von 30 Stimmen. Ob aber alle diese 30 gegen die Anträge gestimmt haben würden, wenn sie nicht mit der größten Sicherheit gewußt hätten, in der Minorität zu sein, ist eine andere Frage. Die staatsrettenden Verfassungsbrüche rings um, der allgemeine Zug der Reaction hatte so entmuthigend, niederdrückend und die Schwäche des constitutiollen Systems in Deutschland offenbarend gewirkt, daß man beinah in allen Kreisen zu der Ueberzeugung gekommen war, was von den Verheißungen des Jahres 1848 noch zu retten sei, sei eben mit Hülfe dieses Ministeriums zu retten, hinter dem ein Junkerministerium und der Verfassungsbruch stehe. Die Majorität der Stände zeigte sich deshalb entschlossen, die Regierung zu stärken auf die Gefahr hin, sich mit sich selbst in Widerspruch zu setzen, sich über alle Maßen schwach und nachgiebig zu zeigen. Das war der Character der ganzen Diät. *)

Das Budget war vorgelegt und an eine Finanzcommission verwiesen, zu der erste Cammer den Schatzrath v. Bothmer, Staatsminister v. Hammerstein, Baurath Hausmann, Dr. Wynecken und Fabrikanten Winter, zweite Cammer Schatzrath Lang, Ministerialvorstand Lehzen, Lindemann, Stüve und Bergmann wählten.

Das Regierungsschreiben, die Organisation der Provinziallandschaften betreffend, war am 29. März vorgelegt, nachdem der König dazu am 27. März seine Zustimmung gegeben hatte. Das Schreiben mit seinen Anlagen umfaßte 181 Seiten, es wurde an eine Commission verwiesen, zu der die erste Cammer wählte: Geheime Regierungsrath Bening, Graf Bennigsen, Oberappellationsrath Kirchhoff, Gutsbesitzer Wisch, Amtsassessor Wolff, Gutsbesitzer v. Exterde, Hofrath Kraut; zweite Cammer: Stüve, Lang I., Dammers, Heise, Heinemann, Klée, Röben. Die Wahlen waren ganz in den Händen der rechten Seite beider Cammern, und die Wahl Dammers' und Röben's war eine Concession.

Nun wurden Stände vom 4. April bis zum 8. Mai vertagt, während welcher Zeit die beiden vorhin erwähnten Commissionen arbeiten sollten.

Vor dieser Vertagung, am 19. März, feierte die Bürgergarde ihren Geburtstag mit einer großen Parade, in welcher über tausend Bürgerwehrmänner mit ihren schwarz-roth-goldenen Fahnen, ihrer Musik, blank geputzten Waffen auf der Georgstraße vor den eingeladenen Cammermitgliedern vorbeimarschirten. Abends Bankett im schön geschmückten Tivolisaale, Festreden, Gesang, Musik, Tanz. „Deutschland über Alles" prangte in einem sinnigen Transparente, und alle Reden und Toaste schlugen in diesen Ton ein. Am Tage darauf feierte der Volksverein im Ballhofssaale

*) Eine ganz ähnliche Erscheinung bot die zweite preußische Cammer des Jahres 1861. Ob man durch Nachgiebigkeit und Schwäche ein Ministerium stützen kann, wenn wie in Hannover und ganz Deutschland Einflüsse anderer Art schließlich entscheidend sind, hätte man in Preußen von Hannover lernen können. Nur ein wahrhaft constitutionelles Princip kann uns retten vor der Republik und der dahinter stehenden Militairdespotie.

die Märztage. Die Hannoveraner waren aber auch nicht wenig stolz, ihre Märzerrungenschaften: Preßfreiheit, Schwurgerichte in Preßsachen, Vereins- und Versammlungsrecht, Schwurgerichte in Strafsachen, allgemeines Wahlrecht, unaufgelös'te Bürgerwehren u. s. w. erhalten zu haben, und stolz auch, zu den Ausnahmsstaaten zu gehören, die 1848 die Revolution abwehrten, die Rechtscontinuität erhielten; sie hofften auf das gläubigste, daß das Ministerium Münchhausen stark genug sein werde, sein Wort einzulösen und den Ausbau der Verfassung durch Inslebenführung der Organisationen zu vollenden.

In Aurich standen am 17. März die Deputirten zweiter Cammer, Bueren und Metger, vor dem Schwurgericht, angeklagt der Amtsehrenbeleidigung des Ministeriums Stüve. Von Dr. Gerding und Weinhagen vertheidigt, wurden sie unter großem Jubel des Volkes freigesprochen.

Wir treten jetzt dem Gegenstande näher, welcher nicht nur in der diesjährigen Diät den Hauptpunct aller ständischen Verhandlungen bildete, sondern der immer als Anfang und Ende unserer Verfassungswirren dagestanden hat und dastehen wird, so lange es Provinziallandschaften giebt, der Organisation dieser Provinziallandschaften.

Nachdem das Ministerium Münchhausen das oben erwähnte Schreiben an die Provinziallandschaften erlassen hatte, geriethen die Organe der Junkerpartei außer sich. Was soll man sagen, rief die Niedersächsische Zeitung, wenn der letzte Hort der historischen und nationalen Gliederung der absurden französischen Theorie Platz machen muß? Sie schrieb die Phrase: keine constitutionelle, sondern eine ständische Monarchie; sie forderte die Provinzialstände auf, ihre Aufgabe zu erfüllen und die letzte Hand anzulegen an das constitutionelle Experiment, welches die Bureaukratie im Bündnisse mit der Demokratie octroyirt habe. Der Hannoversche Adel, schrieb sie, solle nicht vergessen, daß es sich nicht bloß um seine Existenz, daß es sich um die Rettung des Vaterlandes handle.

Verfasser hat ein vollständiges Exemplar des Jahrganges 1851 der Niedersächsischen Zeitung vor sich liegen und könnte daraus eine reichhaltige Blumenlese der feudalen Grundanschauungen geben, die sich in dieser Zeitung, die der Volkswitz nur die Niederträchtige nannte, breit machten, von schamlosen Lügen, mit denen man bestrebt war, das, was vor kaum drei Jahren geschehen, zu verdunkeln, von junkerlichen Phrasen, von Schmähungen und Verdächtigungen. Aber der Raum gestattet nur wenige Beispiele statt vieler, da dieselben vollkommen hinreichen werden, das Blatt zu characterisiren. Von den Cammern war gesagt: sie, in denen die Intelligenz durch Bauern, die Moral durch Advocaten vertreten wäre, könnten nicht imponiren, sondern bildeten eine Carricatur des constitutionellen Systems. Als Aufgabe des Ministeriums wurde bezeichnet, zwölf Advocaten aus der Provinz, in deren Händen die Gegenwart und Zukunft des Landes und Volkes liege, bald mit Strenge, bald mit Güte in Ordnung zu halten.

Die Ritterschaften in den Landschaften schienen einen gemeinsamen Operationsplan gegen die Verfassung noch nicht verabredet zu haben, sie hatten sich vielleicht nur über einzelne Puncte verabredet. Darin stimmten alle überein, daß sie ein volles Zustimmungsrecht in Anspruch nahmen, und auch das scheint auf Verabredung zu beruhen, daß in den Landschaften, wo ein

Curiensystem stattfand, die Ritterschaft einen gemeinsamen Beschluß wenigstens verhindern sollte, wenn sie nicht etwa durchsetzen könnte, daß die beiden anderen Curien sich ihren Beschlüssen fügten.

Deshalb faßte denn die Rittercurie der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft den Vorbeschluß, daß die neue Verfassung rechtsgültig nur in Uebereinstimmung sämmtlicher drei Curien zu Stande zu bringen sei. Die Städtecurie behauptete dagegen, es sei unzweifelhafter Grundsatz dieser auf das Dreicuriensystem basirten Landschaft, daß bei Feststellung eines Landtagsbeschlusses die übereinstimmenden Vota zweier Curien die dritte dissentirende binde. Stimmeneinhelligkeit werde die heilsamsten Reformen unmöglich machen.

Während über den Umfang der künftigen Provinziallandschaften große Differenzen mit den Grundzügen nicht laut wurden, trennte sich die Ritterschaft von den anderen Curien in Betreff der Zusammensetzungsfrage. Die Ritterschaft wollte das Curiensystem beibehalten wissen, und bestand auf der bisherigen Vertretung mit allen landtagsfähigen Gütern. Dagegen wollte sie mit allen Gütern und Höfen, welche im Calenbergschen 60 Thlr., im Göttingen-Grubenhagenschen 50 Thlr. Grundsteuer zahlten, ferner mit 20 Abgeordneten und dem jeweiligen Abte zu Loccum die Curie des Grundbesitzes bilden. Danach würden etwa 175 Rittergüter in dieser Curie vertreten gewesen sein, von denen viele bis auf ein ganz unbedeutendes Areal zerstückelt waren, wogegen die Repräsentation des bisher nicht vertretenen größeren Grundbesitzes, so wie gar die der Landgemeinden völlig bedeutungslos gewesen sein würde, und würden etwa 300 stimmberechtigte Mitglieder auf dem Landtage haben erscheinen dürfen. Neben der Rittercurie sollte nur eine Städtecurie stehen. Die Städte- und die Prälatencurie wollten den Begriff eines großen Grundbesitzes aber an einen Census von 60 resp. 50 Thlr. geknüpft wissen.

Das lüneburgsche landschaftliche Collegium anerkannte die Nothwendigkeit der Reorganisation, legte den Entwurf einer Verfassung für sich vor, und erklärte einen davon abweichenden Entwurf als rechtsgültig nicht anerkennen zu können.

Dasselbe fand in den in der Städteordnung für die Wahlen der Bürgervorsteher aufgestellten Grundsätzen keine hinreichende Garantie gegen die hereinbrechende Demokratie und verlangte die Wählen zu den Provinziallandtagen vom Magistrate und Bürgervorstehern vorgenommen.

Als conditio sine qua non einer Aenderung verlangte es, daß die großen Grundbesitzer als eine Corporation hingestellt würden. Zu dieser sollten diejenigen Grundbesitzer gehören, die 50 Thlr. Grundsteuer zahlten, wenn sie erklärten, eintreten zu wollen. Den Mitgliedern dieser Corporation sollte ein verschiedenes Stimmrecht zustehen, bei 100—200 Thlr. Grundsteuer 2 Stimmen u. s. w., bei 800 Thlr. Grundsteuer und darüber 6 Stimmen, also rein plutokratisch.

Man war der Ansicht, daß nur corporative Verbindung der großen Grundbesitzer bewirken könne, daß nach und nach dem Einzelnen jener Grundbesitzer das Princip der Erhaltung zu eigen werde.

Die Hoyasche Landschaft wollte ein Dreicuriensystem, große Grundbesitzer, Stadt und Flecken, Landgemeinden. Jede Abtheilung sollte eine

Stimme führen, und der übereinstimmende Beschluß zweier Curien einen Landtagsbeschluß bilden. Zu der Abtheilung der großen Grundbesitzer sollten in sogenannten Marschämtern Diejenigen gehören, welche 100 Thlr. Grundsteuer zahlten, in s. g. Geestämtern, welche 40 Thlr. Grundsteuer zahlten. Den Inhabern der bisher landtagsfähigen Güter sollte der Eintritt, abgesehen von einem Grundsteuercensus, freistehen, wenn sie wenigstens 50 Morgen cultivirtes Land besäßen oder in einem Jahre erwürben. Man sträubte sich auch gegen einige zugedachte Rechte, um kein Hemmniß einer kräftigen Regierung zu sein und um Alles zu vermeiden, was zur Umwandlung der Landschaft in eine Verwaltungsbehörde führen könnte. Man wollte einen allgemeinen Landtag, der nach Curien abstimmte, daneben einen engeren, aus einer gleichen Anzahl Stimmen aus jeder Curie, in welchem nach Köpfen abgestimmt werde. Entschieden erklärte man sich gegen jede Verbindung mit der calenbergschen Provinziallandschaft.

Am eigenthümlichsten verfuhren die osnabrücker Ritter, sie lehnten jede Theilnahme, auch nur an einer Berathung der Grundzüge ab, weil sie die Freiheit ihrer Berathung durch die in Aussicht gestellte allgemeine Gesetzgebung beschränkt fanden, während sie das volle Recht der Zustimmung zu Veränderungen in Anspruch nahmen. Als dann die beiden nachsitzenden Curien die Grundzüge ihrerseits beriethen und in Gemäßheit der Regierungsvorschläge feststellten, protestirten die Ritter dagegen, indem sie die Behauptung aufstellten, daß sie ein besonderes corpus oder collegium bildeten, welches seine Rechte selbstständig zu vertheidigen stets befugt gewesen sei.

Die Niedersächsische Zeitung erläuterte dieses Vorgehen: „Weg mit allen Halbheiten! Das Blatt hat sich gewandt, die Ritterschaften sind jetzt vollkommen in der Lage, verlangen zu können und sich nicht hergeben zu müssen, weil von der Landschaft keine Beschlüsse gefaßt werden können.“ Man wollte also eine Beschlußfassung dadurch hindern.

Als in Bremen-Verden, wo 75 Ritterstimmen gegen 15 Stimmen der Städte und übrigen Grundbesitzer standen, die letzteren den Vorantrag stellten:

„Die Versammlung wolle sich dahin vereinbaren, daß kein Antrag, bei welchem gegen das einstimmige Votum der Deputirte der Städte, so wie der Marsch und Geest sich eine Stimmenmehrheit herausstellt, zum Beschlusse der Landschaft erhoben werden solle, — vielmehr zu Protocoll ausgesprochen werde, daß in einem solchen Falle kein Beschluß der Landschaft erzielt worden sei“ und als die Ritter darauf nicht eingingen, sich der weiteren Verhandlung auf dem Landtage selbst enthielten, und sich nur mit den von der Minorität der Commission gestellten Anträgen, welche sich an die mit den Ständen vereinbarten Grundzüge streng anschlossen, übereinstimmend erklärten, da ereiferte man sich, in demselben Blatte, gegen solches verfassungswidriges Benehmen, wodurch eine Landschaft in die Lage gebracht werde, gar keine Veränderungen beschließen zu können. *)

*) Vergl. Erklärung der Provinziallandtagsdeputirten der Städte, so wie der Marsch- und Geestdistricte in den Herzogthümern Bremen-Verden zum Landtagsprotocolle vom 14. Januar 1851. Stade 1851. 8.

Die bremischen Ritter erklärten aber, jedes Vorrecht der Rittergüter auf dem Landtage solle aufhören, wenn eine Corporation großer Grundbesitzer aus denjenigen gebildet würde, welche in den Marschen 120 Thlr., in der Geest 60 Thlr. Grundsteuer bezahlten.

Die Hildesheimsche Provinziallandschaft wollte eine Ritter- und eine Stadtecurie. Zu ersterer sollten die Grundbesitzer wählen und wählbar sein, welche, wie die Ritter wollten, 80 Thlr., wie die Städte wollten, 70 Thlr. Grundsteuer zahlten, auch sollten, nach Willen der Ritter, die kleinen bisher landtagsfähigen Gutsbesitzer, welche nicht diesen Census erreichten, lebenslänglich das Wahlrecht haben. Auf das Präsentationsrecht zu Richterstellen erklärte man verzichten zu wollen.

Diejenige Provinziallandschaft, welcher laut ihrer Verfassung vom 5. Mai 1846 unzweifelhaft das Zustimmungsrecht zustand, die ostfriesische, erhob gerade wegen der von den übrigen Landschaften oder Ritterschaften angefochtenen Bestimmungen der Zusammensetzung gar keine Schwierigkeiten, sondern suchte die bisher üblichen Rechte in anderen Puncten sich zu conserviren, und diese Rechte waren zum Theil größer als die Grundzüge sie gewährten. Die ritterschaftliche Curie brachte auch hier den besonderen Antrag der Bildung einer Corporation großer Grundbesitzer, welche mindestens 300 Morgen besitzen sollten. Man hatte hier keinen Grundsteuercensus, sondern Morgenzahl gewählt, weil in Ostfriesland ein solcher Besitz gerade seltener war, als bei gut cultivirten Ländereien, Wiesen und Weiden die richtiger treffende Grundsteuer. *)

Das waren also eben so viel beinah grundverschiedene Provinzialgesetze, als Provinzen, geeigneter, die Provinzen wieder auseinander zu reißen, als den Staat anzuerkennen. Die Regierung war nicht lange zweifelhaft, was sie bei solcher Lage der Sache zu thun habe. Die verfassungsmäßig vorgeschriebenen Verhandlungen waren mit sämmtlichen Provinziallandschaften zugelegt, sie hatten zu einem befriedigenden Resultate nicht geführt, wohl aber gezeigt, daß auf solchem Wege eine Uebereinstimmung in den Hauptgrundsätzen nicht zu erreichen sei, jetzt mußte die allgemeine Landesgesetzgebung die Regelung dieser Verhältnisse in die Hand nehmen, wie dies der § 33 der Anlage **XXV.** klar vorschrieb. Nachdem am 13. März die letzte Erwiederung von Seiten der Provinziallandschaften eingekommen war, arbeitete das Ministerium des Innern den Plan einer Organisation aus, der in den wichtigsten Puncten der Zusammensetzung der Landschaften, des Census bei Bestimmung des großen Grundbesitzes, der Wahl der Deputirten der Städte u. s. w. sich den Forderungen der Ritter anschloß und erhielt dazu die volle Genehmigung des Königs, so daß schon am 29. März den Ständen das desfallsige Schreiben des Gesammtministeriums zugehen konnte. In diesem waren die sämmtlichen Rechtsvorbehalte der Landschaften gegen die Befugnisse der Landesgesetzgebung die Verhältnisse der Provinziallandschaften zu regeln, kurz und entschieden zurückgewiesen. Man unterschied

*) In Ostfriesland zahlen 50 bis 100 Thlr. Grundsteuer 8 adlige Güter und 343 bürgerliche Grundbesitzer, von 100 bis 200 Thlr. 8 adlige Güter und 66 Grundbesitzer, über 200 Thlr. 8 Güter und 22 Grundbesitzer, bei einem Censusverhältniß fällt daher auf adligen Grundbesitz eine geringe Quote.

sodann solche Puncte, welche für alle Provinziallandschaften in Uebereinstimmung zu halten seien, im Gegensatz zu denjenigen, in welchen der provinziellen Entwicklung ein freies Feld gelassen werden müsse oder könne.

Zu den ersteren rechnete man die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Landschaften. Denn, wenn diesen eine Einwirkung auf die Verwaltung zugestanden werden solle, so müsse, um die erforderliche Einheit in der Verwaltung aufrecht zu erhalten, dieselbe auch allenthalben nach den gleichen Grundsätzen zu regeln sein. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Landschaften sei durch ein allgemeines Gesetz nur die Garantie zu geben, daß solche nicht mit sonstigen organischen Einrichtungen des Landes in Widerspruch stehe, und daß sie eine solche sei, um ihr den festgesetzten Wirkungskreis mit Vertrauen überlassen zu können; da werde der provinziellen Eigenthümlichkeit die möglichst freie Berücksichtigung gewährt werden können. Eben so sei es hinsichtlich der Geschäftsordnung.

Das Ministerium war nun bereit, hinsichtlich der Zusammensetzung der Landschaften, in folgende Modificationen einzuwilligen:

1) daß die Abgeordneten der größeren Grundbesitzer von diesen selbst und nicht durch die Amtsversammlung gewählt würden. Eine Corporation der größeren Grundbesitzer zu bilden, wurde abgelehnt.

2) Hinsichtlich des Begriffs des großen Grundbesitzes seien die Bestimmungen der Grundzüge so weit gezogen, daß von einem solchen in vielen Fällen nicht mehr die Rede sein könne. Es sollte daher der durch die Statuten der einzelnen Landschaften festzustellende Begriff des großen Grundbesitzes an einen Census gebunden werden, der betrüge: für die calenbergsche Landschaft einen Betrag von 60 Thlr., für die göttingen-grubenhagensche 50 Thlr., eben so für die lüneburgsche; für die hoya-diepholzsche in der Marsch 100 Thlr., in der Geest 40 Thlr.; für die bremen-verdensche in den Marschen 120 Thlr., auf der Geest 60 Thlr.; für die osnabrücksche 50 Thlr.; für die arenberg-meppen-lingensche 30 Thlr.; für die hildesheimsche 70 Thlr. Wegen Ostfriesland solle die Regierung nach nochmals zugelegten Verhandlungen, die Wahlart und den Census bestimmen.

3) Die Abgeordneten der Städte sollten durch Magistrat und Stadtverordnete gewählt werden.

4) Die Wahlfähigkeit solle auf die stimmberechtigten Gemeindemitglieder beschränkt werden. (Die hoyaische Landschaft hatte sie auf hausbesitzende Bürger und auf Hofbesitzer beschränken wollen.)

5) Hinsichtlich der Wirksamkeit hatte ein Theil der Landschaften eine Erweiterung, ein anderer eine Beschränkung gefordert, beides scheine unzulässig.

6) Hinsichtlich der Geschäftsordnung war dem Streben, eine möglichst selbstständige, von der Einwirkung des Landdrosten freie Stellung zu gewinnen, für unzulässig erachtet.

7) Das Verhältniß der Landesgesetzgebung zu den künftigen Provinziallandschaften betreffend, hielt man es mit der heutigen Stellung und Bedeutung des souverainen Staats durchaus unvereinbar, in sich eine außerhalb des Einflusses seiner gesetzgebenden Gewalt stehende staatliche Einrichtung zuzulassen. Einige Garantieen konnten jedoch gegeben werden dahin,

daß die Regierung die Verfassung nicht einseitig aufheben könne, und die allgemeinen Stände nur mit einer Majorität von zwei Drittel Aenderungen beschließen könnten.

Die Regierung beantragte, daß die Stände sich mit den fraglichen Aenderungen einverstanden erklären, sie ermächtige die demgemäß abgeänderten Grundzüge in Form eines Gesetzes zu verkündigen, so wie daß die demgemäß erlassenen Gesetze auf dem Wege, welcher im Entwurfe mitgetheilt sei, abgeändert werden könne. Sobald dies geschehen, werde das Ministerium die Durchführung der Reorganisationen auf das Schleunigste betreiben. Um dies zu ermöglichen, wurde gebeten, die Einwilligung dazu zu ertheilen, daß die erstmaligen Wahlen auf eine andere raschere Weise vorgenommen würden.

Diese Vorlage fand, außer im Bremischen, beinah in allen Theilen des Landes Beistimmung und konnte sie, abgesehen von der Principienfrage, finden, da sie im Ganzen eine ziemlich richtige Mitte traf. Dagegen war es bedenklich, daß die verfassungsmäßigen Principien, wonach die Wahlen zur ersten Cammer festgestellt waren, dadurch verlassen wurden und unzweifelhaft dadurch auf Bahnen gedrängt wurde, welche eine Aenderung der Wahlen zur ersten Cammer im Sinne des Begriffs vom großen Grundbesitz in den Provinziallandschaften nöthig machte. Allein die zweite Cammer hatte schon so viel Erfahrungen gemacht, wie gerade dieser große Grundbesitz ihren Intentionen eben so hinderlich sein könne, als es vielleicht eine Cammer, in der ein mäßiger Theil Junker neben den Bauern gesessen, nicht gewesen wäre. Was es aber vor Allem war, das hier den Ausschlag gab, war, daß das Land verlangte, aus den provisorischen Zuständen heraus zu einem Definitivum zu kommen.

Die Träger dieses Verlangens war die ganze Beamtenwelt und ein großer Theil der Advocaten, welche nun schon seit beinah 3 Jahren in einem Zustande der Ungewißheit schwebten. In allen Beförderungen, Gehaltserhöhungen u. s. w. war ein Stillstand eingetreten, weil bei den neuen Organisationen das alles erst seine Berücksichtigung finden sollte. Auch die Rechte der zweiten Cammer zeigte sich befriedigt, und sie hatte die Majorität. In der ersten Cammer war eine entschiedene Ansicht nicht zum Durchbruch gekommen, nach den bisherigen Vorgängen durfte man aber annehmen, daß auch hier überall Opferbereitschaft stattfinden würde.

Nicht so war es mit der Presse. Während die Zeitung für Norddeutschland im Ganzen zurückhielt, waren es vorzüglich die Presse, noch mehr aber die Tageschronik, das Osnabrücker Tageblatt, der Ostfriesische Volksbote, welche jedes Vertrauen zu dem Ministerium als ein thörichtes bezeichneten, vor jedem Nachgeben, das zu einer Vereinigung der Stände und des Ministeriums führen könnte, als einer schmachvollen unnützen Feigheit warnten, indem sie mit dem Schreckbilde der Dresdener Conferenzen und des Bundes drohten, die doch zum Octroyiren führen würden. Indessen kann man mit dem Verfasser darüber zweifelhaft sein, ob das so ganz von Herzen kam, oder ob es in der wohlmeinenden Absicht geschah, das Ministerium zu stärken, indem es eben die täglichen Insinuationen der Niedersächsischen Zeitung widerlegen sollte, „als wüßten die Republikaner den Schatz, den sie an Herrn Lindemann hätten, sehr wohl zu würdigen“, als

hielten sie die provinziallandschaftlichen Vorlagen so demokratisch, daß sie sehr wohl damit zufrieden seien. Denn eine solche Zufriedenheit der Demokraten mit der Vorlage gab den im Geheimen am Hofe wirkenden Junkern und Diplomaten natürlich die beste Gelegenheit, den König von deren Gemeingefährlichkeit oder Gefährlichkeit für das monarchische Princip zu überzeugen. Die Principienreiter unter den Demokraten waren allerdings unzufrieden, weil das demokratische Princip in den Vorlagen nicht gewahrt war. Die Weserzeitung rieth der Linken, sich dem Ministerium anzuschließen.

Die Ritterschaften geriethen über dieses Vorgehen des Ministeriums in die heftigste Bewegung. Schon am 2. April übergab die calenberg-grubenhagensche Ritterschaft eine Protestation an die Ständeversammlung, eine Verwahrung an das Ministerium, eine Bitte um Rechtsschutz an den König, am 12. April beschloß die lüneburgsche Ritterschaft unter Dissens der Städte eine Beschwerde bei dem König durch Deputation zu überreichen und Bestellung einer permanenten Commission zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft. Es wurden zu Mitgliedern derselben erwählt: Graf Bernstorff-Gartow, Legationsrath v. Lenthe, Canzleiassessor v. Stralenheim, Oberappellationsrath v. Reiche und Regierungsrath v. d. Knesebeck.

Am 8. April erließen der Landrath v. d. Decken und der Justizrath v. d. Decken von Stade aus ein Ausschreiben an die Ritter zu einer persönlichen Zusammenkunft in Celle am 23. April, da die Wirksamkeit der Ritterschaften allein noch helfen könne — diese aber bedingt sei durch die Theilnahme Aller, durch Raschheit und Bestimmtheit des Handelns, durch Uebereinstimmung oder Gemeinsamkeit der Mittel. Der Zweck war ziemlich offen angedeutet. Eine auf zweckmäßige corporative Gliederung begründete Provinzialvertretung würde eine entsprechende Umgestaltung der allgemeinen Ständeversammlung bald nach sich gezogen haben — diese fehle jetzt und müsse die Ritterschaft das Unheil abwenden.

Dem gegenüber beriefen in Stade Colpe sen., Freudentheil, Jobelmann, Neubourg, Plaß, Dr. med. Sander, Tomfohrde, Trautmann, Wynecken auf den 26. eine Versammlung der wahlberechtigten Grundbesitzer, des Gewerbstandes, der Lehrer, des Standes der Rechtsgelehrten der Provinz Bremen nach Stade, um zu berathen, welche Maßnahmen zur Sicherung der verfassungsmäßigen Organisation der ersten Cammer den Bestrebungen der Ritterschaften entgegen zu treffen sein möchten.

Auf dem Celler Rittertage wurde als gemeinsame Willensmeinung aufgestellt, durch Deputationen, wo möglich der Landschaften, sonst der Ritterschaften, bei dem Könige selbst Beschwerde zu führen wegen Kränkung des Rechts der Landschaften; in allen Ritterschaften oder wo es ginge, Landschaften, Ausschüsse zu bilden, um alle gesetzlichen Schritte zur Vertheidigung der bedrohten Rechte zu thun — als welche u. a. Einholung von Rechtsgutachten conservativer Universitäten und Staatsrechtslehrer, demnächst Beschwerde bei dem Bunde bezeichnet wurden.

Die Vollmachten dieser Ausschüsse sollten ausdrücklich auf Beschwerden bei dem Bundestage ausgedehnt werden. Endlich beschloß man, daß die Mitglieder der Ritterschaften an der Vertretung der etwa neu ein-

zurichtenden Provinziallandschaften sich weder activ noch passiv betheiligten, so lange der Streit anhängig sei.

Weinhagen hatte auf den 28. April eine große Volksversammlung angesagt, welche auch von 2000 bis 4000 Menschen besucht wurde. Nachdem Weinhagen in seiner bekannten populairen und drastischen Weise „das Treiben jenes Häuflein Junker", weit nachstehend dem Volke an Intelligenz, Sittlichkeit, Vaterlandsliebe, pochend auf tausendjähriges Unrecht, dem Volke sein Recht auf Verbesserungen zu verkümmern, ja ganz zu nehmen" geschildert, wurden Resolutionen für Durchführung der ursprünglichen Organisationen — den König an sein verpfändetes Wort erinnernd, und gegen die „unberechtigten, unpolitischen, lächerlichen" Prätensionen der Ritter — in entschiedener und derber Sprache gefaßt.

In Stade beschloß man eine Adresse an das Ministerium gegen die projectirte Vertretung des s. g. großen Grundbesitzes in den Provinzialständen und gegen die Bestrebungen der Ritterschaften, das Landesverfassungsgesetz abzuändern.

Auch der Bürgervorsteher Schläger in Hannover beantragte im Bürgervorstehercollegio eine desfallsige Adresse des Bürgervorstehercollegiums und Magistrats an das Ministerium. Indeß hielt man eine Resolution zu Protocoll im Sinne des Antragstellers für genügend, „um der Sache nicht eine größere Bedeutung zuzulegen, als sie wirklich habe".

Im Osnabrückschen war es dagegen gelungen, in einzelnen Dörfern die Ansicht zu verbreiten, die Organisationen seien für das platte Land äußerst verderblich, indem sie den Städten, namentlich der Stadt Osnabrück, ein zu großes Uebergewicht gestatteten, und waren Petitionen in Bewegung gesetzt, welche den König baten, den Organisationen die allerhöchste Genehmigung zu versagen.

Inzwischen kam eine ritterliche Deputation nach der anderen nach Hannover, erhielt Audienz bei dem Könige, der kein Mitglied des Staatsministeriums beiwohnte. Die Hannoversche Zeitung versicherte zwar, daß dies nur geschehen sei, weil man sich überzeugt habe, daß der König keine entscheidende Antwort gebe und um die Feierlichkeit nicht noch zu vermehren, — eine Aeußerung, welche die Niedersächsische Zeitung als „den completesten Hohn gegen die erhabene Würde unseres Königs und Herrn" mit fetter Schrift zu denunciren nicht verfehlte.

Die Ausschüsse, welche die Vertheidigung der Rechte der Provinziallandschaft übernehmen sollten, wurden auf die für die Ritter den jedesmaligen Umständen gemäß passendste Weise gewählt, so wählte z. B. der größere Ausschuß der Hoyaschen Landschaft, in der die Stadt Nienburg und die Flecken nur schlecht vertreten waren, am 5. Mai einen solchen Ausschuß, bestehend aus dem Schatzrath v. Bothmer, dem Amtsassessor Stegemann als Vertreter der Freien und dem Bürgermeister Oldemeyer aus Stolzenau. — Die Vertreter der Stadt Nienburg, Bürgermeister Kotzebue und des Fleckens Hoya, Amtsassessor Großkopff protestirten freilich gegen diesen Ausschuß als verfassungswidrig, da der § 33 des Landesverfassungsgesetzes der allgemeinen Gesetzgebung das Recht zur Regelung der Provinziallandschaften gebe und dem größeren Ausschuß weder durch Gesetz noch Herkommen die Befugniß zustehe, sich selbst wieder durch einen anderen Ausschuß vertreten

zu lassen. Sowohl die Bürgermeister der Flecken, als die s. g. Freien, ließen sich in gewohnter Weise von den Rittern düpiren und misbrauchen.

Das war etwa die Situation, als die Commission in der provinziallandschaftlichen Frage ihre Entschlüsse zu fassen hatte. Es ist bemerkenswerth, daß Stüve an die Kraft des Ministeriums nicht zu glauben schien, da er es war, der in der Commission den Antrag stellte, die Organisationen vorläufig bis auf die Landschaften auszuführen, deren Functionen etwa den Landdrosteien zu übertragen oder zu diesem Zwecke besondere Organe zu bilden und daneben die gegenwärtigen Landschaften in ihren Zuständigkeiten zu belassen. Dieser Antrag fand indeß nur die Unterstützung Lang I. *)

---

*) Derselbe lautete: „Wenn Stände in den vorstehenden Beschlüssen sehr weit von demjenigen abgewichen sind, was im vorigen Jahre von ihnen für zweckmäßig erkannt war: so haben sie sich dabei nicht sowohl von der Ueberzeugung leiten lassen, daß auf diesem Wege schon jetzt etwas Genügendes und Dauerndes zu schaffen sei; vielmehr ist es ihre Absicht gewesen, den Wünschen der königlichen Regierung in jeder thunlichsten Weise entgegenzukommen, um dieselbe in den Stand zu setzen, die Organisation der Justizbehörden, welche durch die bereits publicirten Gesetze bedingt wird, und welche von einer entsprechenden Organisation der Verwaltungsbehörden nicht getrennt werden kann, ins Leben zu führen. Stände glauben hierin zwar die Absicht der königlichen Regierung völlig getroffen zu haben; gehen sie aber tiefer in die Sache ein, und erwägen sie, daß selbst nach den Anträgen der königlichen Regierung die allgemeine Herstellung der Provinzialstände theils noch an Verhandlungen mit der ostfriesischen Landschaft, theils an der Aufstellung von zur Zeit noch nicht feststehenden Grundsätzen über die Vertretung des größern Grundeigenthums in Hoya, Meppen, Lingen und Bentheim hängt: so haben Stände sich die Möglichkeit nicht verhehlen können, daß die Durchführung dieser Einrichtung in einzelnen Gegenden sich noch verzögern könne, wodurch dann wiederum die Durchführung der Organisation gehemmt werden könnte. Stände sind aber der Ansicht, daß der gegenwärtige Zustand der Ungewißheit nicht länger fortdauern dürfte, da derselbe auf den ganzen Zustand des Regierungswesens, auf den Geist der Staatsdienerschaft und auf das Wohl einer sehr großen Zahl von Familien verderblich einwirken muß. Um deshalb ihrerseits nichts zu versäumen, und der königlichen Regierung die Mittel in die Hand zu legen, jenen Zustand unter allen Umständen beendigen zu können, haben sie darauf Bedacht nehmen müssen, eine Einrichtung ausfindig zu machen, welche im Stande sein würde, die Stelle der Provinziallandschaften in denjenigen Gegenden, wo die Durchführung des Planes der königlichen Regierung sich noch verzögern möchte, provisorisch bis zur Herstellung einer den Bedürfnissen entsprechenden Verfassung der betreffenden Provinziallandschaften auszufüllen. Diese Einrichtung glauben Stände in einer provisorischen Erweiterung der Competenz der in dem Verordnungsentwurfe über die demnächstige Einrichtung der Landdrosteien § 4 Nr. 5 und 6 erwähnten gewerblichen und landwirthschaftlichen Deputationen, deren Zusammensetzung in diesem Falle natürlich von der Einwirkung der betreffenden Provinziallandschaften unabhängig zu bewirken sein würde, gefunden zu haben. Der nicht reformirten Provinziallandschaft würde daneben ihre verfassungsmäßige Competenz zwar zu belassen, solche aber in keiner Weise zu erweitern sein. Zur Ausführung dieser Maßregel würde erforderlich sein, daß — wie Stände es hiemit beantragen — nachdem 1) die Publication der bereits schließlich erledigten Städteordnung, so wie 2) die Publication der Gesetze über das Gemeindewesen nach Maßgabe der vorigjährigen Beschlüsse, so wie desjenigen über die Amtsvertretung bewirkt und die Arbeiten zur Durchführung dieser Gesetze eingeleitet sein werden; ferner 3) in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der von Ständen bereits im vorigen Jahre gebilligten Verordnungen über die Landdrosteien und Aemter, deren baldigste Publication ebenfalls nothwendig scheint, so wie mit den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes die Landdrostei- und Amtsordnung verkündigt, und hienach 4) in denjenigen Gegenden, wo die Provinzialverfassungen in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetze geordnet sein würden, zu vollständiger Ausführung gelangen. Dagegen genehmigen Stände 5) für

Das Regierungsorgan, wenn man die Hannoversche Zeitung, deren Redacteur Jürgens freilich dagegen protestirte, so nennen darf, war mit diesem Vorschlage nicht sehr zufrieden, es äußerte sich dahin: „Nicht darin liegt die Gefahr, daß die neuen Landschaften nicht ins Leben treten, nicht einmal darin, daß die Organisation unvollständig, vielleicht gar nicht zur Ausführung gelangt, sondern wesentlich darin, daß die alten Landschaften am Leben bleiben. Sie mochten, wie die Dinge standen, nichts nützen und nichts schaden; der Kampf wird aber jetzt nicht sowohl um ihren Fortbestand wie um das Princip des modernen und des feudalen Staats geführt. Es hat dieser Kampf zwischen den allgemeinen Ständen und den Provinziallandschaften seit Gründung des Königreichs gewährt, er würde zu Gunsten der erstern entschieden sein, wenn die Regierungsvorschläge Annahme finden; aber eine jede Niederlage der Regierung den Ständen gegenüber in diesem Puncte ist ein Sieg der Provinziallandschaften über sie beide, denn die Folge wird sein, daß diese von der allgemeinen Gesetzgebung unberührt bleiben", und warnte wiederholt, das erreichbare Gute dem unerreichbaren Besseren zu opfern. Sie versicherte, daß die Regierung fest bei ihren Propositionen beharren werde, weil sie wisse, daß der König dieselben als das von den Ständen zu bewilligende Minimum ansehe.

Aber hörten denn wirklich mit Annahme der Regierungspropositionen die Landschaften zu existiren auf, war ihnen die Macht, Böses zu thun, dadurch entzogen? War man sich des Bundestages so sicher, daß man seine Einmischung nicht fürchtete? Der Stüvesche Vorschlag enthielt zwar scheinbar das Eingeständniß einer Schwäche, aber er entzog den Landschaften das Mittel, bei dem Bunde Böses zu thun, denn ließ man sie intact, so fehlte ihnen der Grund zur Beschwerde. Daran, daß die Ritterschaften sich beschweren könnten und würden wegen Entziehung der Landstandschaft bei den allgemeinen Ständen, dachte damals noch Niemand, es war das erst durch

diejenigen Gegenden, in welchen sich diese Reorganisation der Provinziallandschaften auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes noch verzögern würde, die Erlassung eines ohne weitere Communication mit Ständen zu verkündigenden provisorischen Gesetzes, durch welches für diese Gegenden a. die Aufstellung der Personenverzeichnisse, aus denen die Mitglieder der den Landdrosteien beizuordnenden gewerblichen und landwirthschaftlichen Deputationen von der Regierung ausgewählt werden sollen, neben den landwirthschaftlichen und gewerblichen Vereinen, statt der Provinziallandschaften den Magistraten und Bürgervorstehern der Städte, so wie der Amtsversammlungen des platten Landes je für ihre Bezirke übertragen werden; b. die Landdrosteien angewiesen werden, in allen denjenigen Sachen, welche durch die §§ 18 bis 23 des gegenwärtigen Gesetzes zur Mitwirkung der Provinziallandschaften verwiesen sind, mit alleiniger Ausnahme der im § 18. 1 und 3 von Ständen aufgeführten Gegenstände der Gesetzgebung und Abgabenverwilligung, so wie der im § 21. 3 erwähnten Verwaltungsbefugnisse in Ansehung bereits bestehender ständischer Institute, mit den gedachten Deputationen in ähnlicher Weise, wie dies nach eingetretener Reorganisation mit den Provinziallandschaften der Fall sein soll, zu verhandeln; und c. den mit den gedachten Deputationen in Gemäßheit dieses provisorischen Gesetzes getroffenen Verhandlungen dieselbige Kraft und Bedeutung beigelegt wird, welche die mit den reorganisirten Provinziallandschaften zu treffenden haben würden. Indem Stände sich bereit erklären, die Kosten dieser provisorischen Einrichtung auf die Generalcasse zu übernehmen, hoffen sie damit auch das letzte Hinderniß der wirklichen Durchführung der Trennung von Verwaltung und Justiz, und der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens aus dem Wege geräumt zu haben."

die advocatorischen Beistände derselben auf sophistische Weise unter Zugrundelegung falscher Thatsachen herausgekünstelt.

Als die Stände am 8. Mai wieder zusammentraten, lagen ihnen die Ausschußanträge vor, welche nur von Lang, Dammers, Röben, Wisch und v. Exterde mit dem Dissenszeichen versehen waren. Die Anträge enthielten meistens Erklärungen der Stände zum Begleitschreiben, die Principien wurden nicht bestritten, in Beziehung auf das Bremische wollte man den Census auf 100 Thlr. resp. 50 Thlr. herabsetzen, in Beziehung auf Hoya-Diepholz wie bei Ostfriesland und Bentheim der Regierung ganz freie Hand lassen.

Die Verhandlungen über die Provinzialstände begannen in erster Cammer am 22. Mai. Nachdem der Ministerpräsident erklärt hatte, daß die Regierung, nach erfolgter Zustimmung der Stände, mit der Ausführung des Gesetzes vorschreiten werde, bestritt der Schatzrath v. Bothmer die Competenz der Landesversammlung und erklärte seinen Widerspruch zu Protocoll, indem er zugleich aussprach, er glaube an der weiteren Berathung nicht Theil nehmen zu können.

Canzleidirector v. Bothmer stellte den neuen Satz auf, er glaube, daß die Provinziallandschaften allerdings durch die allgemeine Gesetzgebung geregelt werden könnten, aber diese sei dann der König und die Provinziallandschaften, eine Behauptung, die der Ministerpräsident für völlig unverständlich erklärte. Bothmer berief sich auf das Gutachten Zöpfl's; daß den Provinzen das Zustimmungsrecht zustehe wurde aber durch Bening widerlegt. Die Cammer selbst war so sehr für die Regierung, daß sie die Ausschußanträge fallen ließ, wenn jene nur erklärte, daß sie ihr nicht bequem wären. — Zu § 12 regte v. Exterde, unterstützt von Breusing, v. Honstedt, die Principienfrage an, indem er den Begriff des großen Grundbesitzes so festgesetzt haben wollte, wie im Verfassungsgesetze, d. h. große Grundbesitzer sind, die zur ersten Cammer wählbar sind. Von den zunächst Betheiligten sprach sich nur Michaelis aus, ja sie stimmten kaum dafür. Der Exterdesche Antrag war mit 15 Stimmen unterstützt, und auch ein Antrag v. Honstedt's, der mindestens eine Verwahrung wollte, damit der Census für die Provinzialstände nicht auch eine Aenderung des Census für die erste Cammer nach sich ziehe, erhielt keine Majorität. Die erste Cammer mußte einsehen, daß sie dem Begriff des großen Grundbesitzes, wonach sie selbst gewählt war, ein Todesurtheil schrieb. Sie that es.

Als am 31. Mai der ganze Gesetzentwurf mit den Modificationen der Cammer zur Abstimmung verstellt wurde, stimmten gegen dasselbe: Bacmeister, Schatzrath v. Bothmer, Canzleidirector v. Bothmer, Cammerrath v. d. Decken, Hillingh und Neupert, letztere ostfriesische Landräthe.

In der zweiten Cammer entbrannte der Principienkampf um so heftiger, sowohl bei der zweiten, als namentlich bei der dritten Berathung am 15. und 23. Mai, wo auf namentliche Abstimmung gedrungen wurde. Lang I. hatte den Antrag eingebracht, das Grundprincip der Stüveschen Grundzüge wieder herzustellen, nämlich daß die Vertretung der größeren Grundbesitzer von der Amtsversammlung gewählt würde, und jeder wählbar sei, der zur ersten Cammer wählbar sei. Für denselben stimmten: Adickes, Ahlborn, Bojunga, Brammer, Dammers, Detering, Düffel, Ellissen,

Freudentheil, Gossel, Groß, Heyl, Hincke, Hintze, v. d. Horst, Kaulen, Krönche, Lang I., Lang II., Münster, Ohling, Oppermann, Pfaff, Reese, Richter, Röben, Rohrmann, Schläger, Schlüter, Siedenburg, also 30, dagegen 49, unter ihnen Bueren, Gerding, Metzer, Weinhagen, aus Gründen, die mit der sonstigen demokratischen Principienreiterei wenig harmonirten. Sie wollten den Beweis führen, daß nicht das Ministerium, sondern eine dritte Macht hinter den Coulissen eigentlich regiere und daß aus den ganzen Dingen doch nichts werde. Klug war das nicht, denn es ist uns versichert, daß nicht die Niedersächsische Zeitung allein es war, welche aus dieser Zustimmung der einzig wahren Demokraten, wie sie sich nannten, zu den Regierungsvorschlägen ein Argument für deren Gefährlichkeit hernahm, sondern daß man gerade mit dieser Abstimmung geschickt bei Hofe zu operiren wußte.

Selbst nachdem über diese Principienfrage zu Gunsten der Regierung entschieden war, zogen sich die Debatten über die einzelnen untergeordneten Puncte noch beinah 14 Tage mit Heftigkeit durch die Cammer und es gelang dort, das Maß des Census für die bremen-verdensche Landschaft um Einiges herabzudrücken. Da jedoch die erste Cammer selbst die Herabsetzung des Census nach den Vorschlägen der Commission verworfen hatte und zur Nachgiebigkeit nicht zu bewegen war, so blieb es bei dem von der Regierung vorgeschlagenen Census von 120 Thlr. resp. 60 Thlr., wonach etwa 122 Stimmberechtigte des großen Grundbesitzes vorhanden waren, darunter 48 adelige und 20 bürgerliche Rittergutsbesitzer und 54 bäuerliche Besitzungen.

Von den Modificationen ist nur die bemerkenswerth, welche der provinziellen Regelung vorbehielt, neben dem Grundsteuercensus einen auf Flächengehalt und Ertrag begründeten Maßstab einzuführen. Das ständische Schreiben vom 21. Juni *) enthält die ausführlichen ständischen Motive.

Ueber die oben erwähnte Protestation der calenberg-grubenhagenschen Ritterschaft ging die zweite Cammer einstimmig zu einer motivirten Tagesordnung über, welche durch einen begründenden Vortrag des Berichterstatters Stüve unter Bravoruf der Cammer eingeleitet wurde. Der Ausschuß habe es der Mühe werth gehalten, der Ständeversammlung zu empfehlen: bei dieser Gelegenheit offen zu erklären, daß sie entschlossen sei, ihre Stellung mit aller Entschiedenheit zu vertheidigen, es sei contra quem et quos. Der einstimmige Beschluß, zur Tagesordnung überzugehen, war also motivirt, indem nicht nur: 1) der § 33 des Verfassungsgesetzes von 1848 in der allgemeinen Ständeversammlung ohne irgend einen Widerspruch, namentlich von Seiten der dort anwesenden Deputirten der calenbergischen Ritterschaft, angenommen ist, sondern auch 2) die Unterordnung der Provinziallandschaften unter die von der allgemeinen Ständeversammlung mitzuübende allgemeine Gesetzgebung, welche in Folge der durch größere Weltereignisse herbeigeführten Vereinigung der Provinzen zu Einem Königreich, der Aufhebung des deutschen Reichs und der Begründung des deutschen Bundes, zu einer nothwendigen Bedingung der Existenz des Landes geworden ist, umsoweniger einem Zweifel unterliegt, als die allgemeine Ständever-

*) Actenstücke der 11. Ständeversammlung, II. Diät, S. 1161.

sammlung alle wesentlichen ständischen Rechte sämmtlicher Provinzen ohne deren Zustimmung in sich vereinigt hat, in der anerkannten Uebung dieser Befugnisse durch die Bundesverfassung geschützt ist, und solche auch unter Beifall der Regierung in Bezug auf die innere Verfassung der Provinziallandschaften wiederholt geübt hat; auch 3) von der königlichen Regierung bereits im Jahre 1818 die Thätigkeit der Provinziallandschaften nur insoweit hergestellt worden, als solches die Verhältnisse derselben zu der allgemeinen Ständeversammlung gestatten und denselben eine entscheidende Stimme dabei auf keine Weise zugestanden ist, diesem allen zufolge aber 4) Stände im Gefühl ihrer Pflicht gegen das königliche Haus und das Land und in dem Bewußtsein, daß eine Schwächung ihrer Kraft und Wirksamkeit nur die Auflösung der Einheit und der Selbstständigkeit des Landes, auf denen der hohe Grad des Wohlstandes und des Glücks beruht, dessen sich Hannover vor anderen deutschen Ländern erfreut, vorbereiten könne, sich verbunden erachten müssen mit aller Entschiedenheit von den in ihrer Hand liegenden Mitteln Gebrauch zu machen, um im Einverständniß mit der Regierung unberechtigten Schritten entgegenzutreten, welche aus irrthümlicher Auffassung der Verhältnisse hervorgehend sowohl dem königlichen Hause als dem gesammten Vaterland schwere Gefahren zu bereiten drohen. Auch die erste Cammer nahm diesen Antrag gegen wenige Stimmen an.

Zum 5. Juni, an welchem der König sein achtzigstes Geburtstagsfest feierte, wurden die großartigsten Vorbereitungen getroffen.

Der König von Preußen, Prinz der Niederlande, Kurfürst von Hessen, die Großherzoge von Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin, die Herzoge von Altenburg und Dessau, eine große Menge Fürstlichkeiten, fremde Militairs aus allen Staaten, u. a. Feldmarschall-Lieutenant Legeditsch aus Holstein trafen zu dieser Festlichkeit ein.

Einige Hundert Bergleute und Bergfuhrleute, erstere im bekannten schwarzen Ledercostüme mit Grubenlichtern und Hämmern, jene mit weißen Kitteln und langen Peitschen, warteten auf. Gottesdienst — die große Parade fiel dies Mal auf Wunsch des Königs von Preußen weg — Corsofahrt nach Herrenhausen, Abends große Cour, dann Souper und Ball. Am Abend vorher ein wahrhaft brillantes Feuerwerk und große Illumination der Stadt. Eine Glückwunschadresse der Stände, durch eine Deputation überreicht, war selbstverständlich, die Stände dankten der Vorsehung für die Erhaltung eines Königs, der, unbeirrt durch den Streit des Tages, auf den Bahnen einer verfassungsmäßigen Entwicklung dem Lande einen Zustand von Wohlfahrt und Zufriedenheit zu sichern suche, der von keinem anderen deutschen Lande übertroffen werde. Zahlreiche Ordensverleihungen, bei denen, wie im vorigen Jahre, verdiente Civilisten nicht umgangen waren.

Die Provinziallandschaften hatten inzwischen außer dem von Zöpfl auf ihre einseitigen Darstellungen eingegangenen Gutachten ein zweites von der Juristenfacultät zu Berlin erhalten, welches sich dahin aussprach:

„daß die königlich hannoversche Regierung für berechtigt **nicht** zu erachten ist, ungeachtet des Widerspruches der ritterschaftlichen Curie die provinziallandschaftliche Verfassung der calenberg-göttingen-grubenhagenschen Provinziallandschaft im Wege der allgemeinen Landesgesetzgebung mit oder

ohne Berücksichtigung der von den beiden übrigen Curien vereinbarten Grundzüge abzuändern",

und worauf sie großes Gewicht legten, während alle diejenigen, welche wußten, wie leicht ein solches Gutachten für Geld zu haben sei, gar kein solches auf diese Entscheidung legten. Die Junker gaben es für eine böswillige Erfindung der Demokratie aus, wenn man die Ritterschaften beschuldige, sie wollten die 1848 verlorenen politischen Rechte wieder erobern. So ließ sich der Hamburger Correspondent, der Regierung eben so dienstbar als den Ritterschaften, von Hannover schreiben:

„Die Vereinigung der wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu einer Corporation, oder mit andern Worten, die Wahl der Abgeordneten des großen Grundbesitzes zur Provinziallandschaft durch eine Corporation, bildet den wahren Brennpunct des Streites. Die sogenannte Demokratie, in der Wahl ihrer Mittel nicht sonderlich streng, sucht die öffentliche Meinung über diese Streitfrage irre zu leiten, indem sie den Ritterschaften die Absicht unterschiebt, die im Jahr 1848 verlorenen politischen Standesvorrechte wieder erwerben zu wollen. Diese Behauptung ist eben so unwahr, als abgeschmackt, und würde von eben so geringem politischen Tacte der Ritterschaften, als von deren geringer Einsicht zeugen, zumal dann der eingeschlagene Weg nie zum Ziel führen kann, da nach den eigenen Vorschlägen der Ritterschaften die Zahl der wahlberechtigten großen Grundbesitzer bürgerlichen Standes ungleich größer als die Zahl der Grundbesitzer adeligen Standes ist. Indessen man scheut keine Unwahrheit, keine Verdächtigung, um die öffentliche Meinung über diese Frage irre zu leiten und gegen das Verhalten der Ritter einzunehmen."

Das Jahr 1855 hat gelehrt, wer auf Lug und Betrug ausging, ob die Demokraten oder die Ritter. *)

In Beziehung auf die übrigen Organisationen beantragte die Regierung zwei Abänderungen, daß statt der von den Ständen zu § 10 verlangten Zustimmung der Amtsversammlung, nur das Gutachten derselben erfordert werde, vor Erkennung von Disciplinarstrafen gegen Gemeindebeamte und Gemeindediener, und daß der von der Regierung selbst vorgeschlagene ständige Ausschuß beseitigt werde und daß einige Functionen desselben auf zwei zu dem Ende von der Amtsversammlung erwählte Mitglieder übertragen werden. Die Stände erklärten, daß, obgleich sie die Gründe für solche Aenderung nicht für zutreffend hielten, sie dennoch einwilligen wollten, um ihrerseits alle der Ausführung der Organisationsgesetze etwa noch entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Hinsichtlich der Gehalte drang die Regierung auf eine höhere Besoldung der Minister von 4000 auf 5000 Thlr., welche von erster Cammer zugestanden, von zweiter entschieden abgelehnt wurde, während man 3000 Thlr.

*) Die Literatur über die provinziallandschaftliche Frage, welche in dem folgenden Jahre massenhaft aufschwoll, hatte bis dahin nur geboren: Die Reorganisation der Provinziallandschaften. Ein Wort zur Versöhnung (von Lichtenberg). Zur Beurtheilung des Rechtspunctes in der provinziallandschaftlichen Frage, von C. Lichtenberg, Generalsecretair des königlich hannoverschen Ministeriums des Innern. Hannover 1851. — Ein letztes Wort über unsere Organisationen, von C. v. d. Decken, Cammerrath — erschien erst im October 1851.

Repräsentationskosten an einen der Staatsminister zugestand, ferner auf Erhöhung der Besoldung der Landdrosten; Stände bewilligten außer dem Gehalte von 3000 Thlr. noch 300 Thlr. für Dienstreisen der Landdrosten.

Der Besoldungsetat der künftigen Verwaltungsämter und Amtsgerichte sollte nach einem Schreiben vom 13. Mai in der Weise festgestellt werden, daß bei einem Durchschnittsgehalte von 800 Thlr. für 220 Verwaltungsbeamte 176,000 Thlr., an Fouragegeldern für 200 Beamte 30,000 Thlr., für 200 Amtsgehülfen mit durchschnittlich 350 Thlr. 70,000 Thlr.; für 290 Amtsrichter 232,000 Thlr., für 250 Actuare mit durchschnittlich 350 Thlr. 87,500 Thlr., für Gerichtsvoigte 60,000 Thlr. gefordert wurden. Das Ministerium sagte zugleich, daß diese Vorlage die Reihe derjenigen, durch welche die Einführung der neuen Organisationen wesentlich bedingt sei, beschließe und daß es nicht zweifle, daß mit dem 1. Januar 1852 die Organisationen würden ins Leben treten können.

Stände drangen nun auf Verminderung der Amtsgehülfen um 18 Stellen, und bewilligten den geforderten Etat unter dem Vorbehalte, auf den Gegenstand zurückzukommen, sobald sich das Bedürfniß nach Maßgabe der Erfahrung sicher beurtheilen lasse. Dabei wurde ausgesprochen, daß je größer das Vertrauen sei, welches sie der Regierung durch die derselben ertheilten ungewöhnlichen Befugnisse bewiesen, je bereitwilliger sie derselben be den beantragten Modificationen der Organisationen entgegengekommen, desto mehr dürften sie mit dem Lande erwarten, daß es der Energie und der Umsicht der königlichen Regierung gelingen werde, die Einführung der Organisationen bis spätestens den 1. Januar k. J. in Wirklichkeit zu bringen. Selbst die großen Grundbesitzer erster Cammer ließen sich nicht dadurch abschrecken, als Canzleidirector v. Bothmer ihnen demonstrirte, daß der Mehrbedarf, den die Organisationen verlangten, eine halbe Million betrage und daß sie nach ein oder zwei Jahren für eine Grundsteuererhöhung stimmen müßten. Hiermit war ein neues Thema angeschlagen, auf welchem die Ritter fortan ein Jahr und länger herumritten, um die Organisationen dem Volke zuwider zu machen.

Man glaubte nunmehr die Organisationen in aller Weise gesichert, zumal auch die noch unerledigt gebliebenen, damit in einigem Zusammenhang stehenden Gesetze ihre Erledigung gefunden hatten. Dahin gehörte zunächst das Staatsdienergesetz. Streitig waren hier vor allen die Fragen:

1) Ob diejenigen, welche ein Lehramt bekleideten, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Staatsdiener, von dem Gesetz auszunehmen. Die Stände entschieden sich mit der Regierung für die Bejahung dieser Frage.

2) Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Beamten von Gemeinden und Körperschaften. Stände entschieden sich für eine bedingte Anwendbarkeit, nahmen aber die Beamten der Stände selbst von dem Gesetze aus.

3) Stände sprachen aus, daß, soweit früher das Glaubensbekenntniß die Unfähigkeit zum Eintritt in den Staatsdienst zur Folge gehabt, diese Unfähigkeit als durch die Verfassung beseitigt angesehen werde.

4) Die Dienstkündigung der unteren Staatsdienerschaft wurde namentlich von Seiten der Betheiligten beseitigt gewünscht. Stände erklärten sich darin einverstanden mit der Regierung, daß nach einer Reihe tadelloser Dienstjahre der Kündigungsvorbehalt außer Kraft trete, baten aber um Be-

seitigung der Ungewißheit, welche Angestellte zu der höheren, welche zu der unteren Staatsdienerschaft gehören — indem sie die Kündigungsbefugniß thunlichst auf solche Officianten beschränkt wissen wollten, deren Dienst vorzugsweise in mechanischen Arbeiten bestehe.

5) Stände versuchten Beschränkungen zu treffen hinsichtlich der Vereinigung mehrerer Aemter in einer Hand.

6) Die Beseitigung eines Abzugs vom ersten Gehalte für die Hospitalcasse, die s. g. Duodecimalgelder (Edict vom 13. December 1709) wurde von Ständen bei namentlicher Abstimmung abgelehnt; es stimmten für die Uebernahme auf die Staatscasse nur: Böhmer, Eggers, Grosse, v. Hagen, Heise, Heyl, v. Hinüber, Jacobi, Kannengießer, Klée, Lehzen, Lichtenberg, Lindemann, Merkel, Amtmann Meier, Staatsminister Meyer, v. Rössing, Schlüter, Staffhorst, Stüve, Wehmann, Wilhelmi, Wilkens. Außer Klée und Merkel, die es zu werden wünschten, und Wilkens lauter Staatsdiener. Stände beantragten aber, daß den Hinterbliebenen außer dem Sterbequartale auch das schon bisher gezahlte s. g. Gnadenquartal gesetzlich bewilligt werde.

7) Den Conflict zwischen Dienstgehorsam und der Verpflichtung auf Gesetz und Verfassung suchte man auf unzureichende Weise freilich, durch Uebertragung der Verantwortlichkeit auf den befehlenden Vorgesetzten, unter Offenlassung von Gegenvorstellungen zu lösen (§§ 33—34), wobei man von der Voraussetzung der bleibenden Ministerverantwortlichkeit ausging. Stände beantragten einen Zusatz, wonach die Befolgung eines Befehls auch dann versagt werden könne, wenn solche nach Artikel 85 des Criminalgesetzbuches die Begehung eines Verbrechens in sich schließen würde.

Es wurden namentlich die §§ 55 und 60 des Entwurfes im Sinne des Disciplinargesetzes und günstig für das Staatsdienerthum verändert, indem man dem richterlichen Urtheil die Dienstentlassung als Disciplinarstrafe gegen Richter nehmen wollte, und die Verwaltungsbeamten hinsichtlich der Disciplinarstrafgewalt den Richtern gleichstellen wollte.

9) Als Princip der Beförderung wurde die Befähigung aufgestellt, bei Gleichbefähigten sollte das Dienstalter aushülflich eintreten.

10) Die Bestimmungen über Versetzungen in den Ruhestand und auf Wartegeld, welche den Regulativen von 1837 entsprachen, wurden ohne wesentliche Modificationen gebilligt. Es wurde der Zusatz beschlossen, daß das Wartegeld nie über 2000 Thlr. betragen solle.

Das Gesetz sollte gegen Richter nicht früher wie das Disciplinargesetz, gegen städtische Beamte aber nicht vor Publication der Städteordnung ins Leben treten.

Der König ertheilte den Abänderungen zu den §§ 55 und 60 des Entwurfes (§§ 56 und 64 des Gesetzes) seine Genehmigung nicht und das Ministerium legte nun den vollständig redigirten Entwurf nach § 66 des Verfassungsgesetzes von 1848 den Ständen zur Erklärung mit ja oder nein vor.

Es verstand sich nach allem Vorhergegangenen von selbst, daß diese mit ja antworteten, obgleich dieses Ja in dem Erwiederungsschreiben vom 24. Juni mit mancherlei Gründen verbrämt war.

Der den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, das Disciplinarverfahren

gegen Richter betreffend, beruhte auf folgenden leitenden Grundsätzen: 1) Erheblichere Disciplinarstrafen können gegen Richter nur durch Richterbehörden erkannt werden. 2) Das Verfahren muß dem Strafproceßverfahren möglichst ähnlich sein, mithin sind auch hier der Antrag des Staatsanwalts, Untersuchung durch einen Richter, mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung, wesentliche Eigenthümlichkeiten des Verfahrens. 3) Das Disciplinarverfahren ist von dem gewöhnlichen Strafverfahren durchaus unabhängig. Die Regierung zog aus diesem letzten Satze zwei praktisch-wichtige Schlüsse. Das Strafverfahren, sagte sie, kann nur eintreten, wenn ein ausdrückliches Strafgesetz übertreten, mithin die allgemeine Rechtsordnung verletzt ist. Das Disciplinarverfahren hat eine andere Richtung, es äußert seine Wirksamkeit bei Verletzung der besonderen Pflichten, welche der Staatsdiener mit seiner Dienststellung ausdrücklich oder selbstredend übernommen hat, oder der Rücksichten, welche er eben der Würde des Dienstes selbst schuldig ist. Dieselbe Handlung kann zwar in beide Kreise fallen, aber sie kann auch häufig nur einen derselben berühren. Im ersten Fall verletzt der Uebertreter seine Obliegenheiten nach zwei verschiedenen Richtungen, ihn müssen daher die Folgen nach beiden Seiten hin treffen. Der Regierungsentwurf wollte als Disciplinarstrafen festgesetzt wissen: 1) Geldbuße, 2) schriftlichen Verweis, 3) mündlichen Verweis vor versammelter Behörde, 4) Suspension vom Dienst und Gehalt, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten, 5) theilweise Entziehung des Gehalts, 6) Dienstentlassung. Der Ausschuß beantragte dagegen, die Nr. 6 nicht nur zu streichen, sondern Dienstentlassung ausdrücklich von Disciplinarstrafen auszunehmen. Dagegen stemmte sich der Justizminister v. Rössing nun mit aller Gewalt, unterstützt von Stüve, allein der Ausschußantrag wurde gegen 5 bis 6 Stimmen angenommen. Ebenso war der Ausschuß gegen die aus dem Satz, daß Criminal- und Disciplinarverfahren völlig unabhängig stehen, gezogene Consequenz, und vertheidigte den Grundsatz non bis in idem, indem er das Disciplinarverfahren durch Einleitung des Strafverfahrens einstweilen gehemmt, und nach Erledigung desselben nur dann wieder aufgenommen wissen wollte, wenn ein Criminalvergehen nicht vorliegt. Auch hier stimmte eine überwiegende Majorität für den Ausschußantrag. In Folge davon erklärten sich die vier anwesenden Minister und Stüve gegen den ganzen Gesetzentwurf, standen nun aber gänzlich allein.

Allein der König genehmigte auch diese Abänderungen nicht und Stände sahen sich den obwaltenden Umständen nach in die Lage gesetzt, die von ihnen geforderte Erklärung annehmend abzugeben.

Zugleich wurde die Dienstentlassung der Richter als Criminalstrafe beseitigt, d. h. der Artikel 370 des Criminalgesetzbuches aufgehoben.

Obgleich das Verfahren, den Ständen gleichsam eine Pistole auf die Brust zu setzen und ihr Ja oder Nein zu verlangen, verfassungsmäßig war und das neue Verfahren durch berathene Gesetze in einzelnen Puncten noch einmal den Ständen zur Revision vorzulegen, nicht geschäftsordnungswidrig, so konnte sich doch Niemand verhehlen, daß ein solches Verfahren, wenn es so häufig wiederholt wurde, wie in dieser Diät, das ständische Ansehen im hohen Grade schwächen, das Vertrauen der Stände auf sich selbst und ihre Beschlüsse vernichten mußte.

Mit dem Aufhören der Exemtionen war auch die Möglichkeit einer neuen Gesetzgebung über Landstraßen und Gemeindewege erst gegeben und hatte das Ministerium Stüve unter dem 30. November 1849 den Ständen einen desfallsigen Gesetzentwurf übergeben, welcher der oben erwähnten Commission zur Prüfung übergeben war. Dieser Entwurf fand in allen Hauptgrundlagen die Billigung der Stände. Nur über § 31 konnten sich die Cammern nicht einigen, indem die zweite Cammer die Regierungsproposition annahm, während die erste Cammer eine Ermäßigung des höher Besteuerten bei der Ermittlung der Simpla beantragte.

Der den Ständen übersendete Entwurf einer Hypothekengesetzgebung kam nicht mehr zur Berathung; dasselbe Schicksal hatte der Entwurf eines Gesetzes, die ordinaire Naturalbequartierung der Cavallerie und reitenden Artillerie betreffend.

Das Budget wurde für 1851—52 zu 7,535,853 Thlr. Nettoeinnahme und 7,704,793 Thlr. Ausgaben festgestellt, wonach sich ein Deficit von 168,938 Thlr. herausstellen würde, ein Deficit, das man jedoch nicht fürchtete, da das Vorjahr statt eines solchen einen Ueberschuß von 680,000 Thlr. ergeben hatte.

Zu dem Einnahmebudget wurde jetzt der Bau eines neuen Münzgebäudes genehmigt; bei Gelegenheit der Bewilligung der Grundsteuer zu 1,246,000 Thlr. stellten Stände das Ersuchen, königliche Regierung wolle in Erwägung ziehen:

1) ob nicht die Herstellung und Vervollständigung des zunächst in den Meßmanualen der geometrischen Ueberschlagung liegenden Grundkatasters ohne überwiegende Nachtheile herbeizuführen, auf eine vollkommenere Weise, als dies gegenwärtig ausführbar ist, erreicht werden kann;

2) ob nicht Maßregeln zu ergreifen seien, um die vollständige und richtige Umschreibung der Mutationen mehr als bei den gegenwärtigen Einrichtungen sicher zu stellen;

3) ob nicht namentlich in allen den Fällen, wo Mutterrollen neu ausgefertigt werden müssen, eine vollständige Revision derselben und Berichtigung der darin sich findenden Fehler, namentlich der mangelhaften und irrthümlichen Bezeichnungen der Eigenthümer zu veranlassen sei;

4) ob nicht zu bewirken sei, daß die neu festgestellten Grenzen der Gemeindebezirke und die Grenzen der Bezirke für die Grundsteuererhebung in Einklang gebracht werden;

5) ob nicht zweckmäßig sei, um die in Folge von Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen zur Cultur gelangenden Grundstücke auf gehörige Weise zur Grundsteuer heranzuziehen, von Zeit zu Zeit und namentlich nach Ablauf von 20 Jahren nach vollendeter Theilung oder Verkoppelung eine allgemeine Revision der getheilten oder verkoppelten Feldmarken eintreten zu lassen.

Bei den Ausgaben zum Zweck des deutschen Bundes konnten Stände die sich darbietende Gelegenheit unmöglich vorübergehen lassen, ohne der Lage Deutschlands und der großen seit 1848 oft wiederholten, aber noch immer unerfüllten Verheißungen einer den wirklichen Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes entsprechenden Umgestaltung der Verfassung und einer

Vertretung des deutschen Volkes bei der Centralgewalt zu gedenken, und stellten den schon oben erwähnten Antrag.

Es muß hier bemerkt werden, daß nach dem Schluß der Dresdener Conferenzen Detmold von Frankfurt zurückgerufen und Herr v. Schele statt seiner Bundestagsgesandter wurde. Auch hatte die Regierung, schon ehe sie das Budgetschreiben erhielt, in einer ausführlichen Denkschrift sich für die Erhaltung der deutschen Flotte ausgesprochen, und in Uebereinstimmung mit den übrigen zu einer Conferenz am 6. Mai in Hannover versammelt gewesenen Nordseestaaten, bei dem Bundestage angegeben: daß 1) die Bundesversammlung sofort die Anerkennung der in der Nordsee vorhandenen deutschen Flotte als Eigenthum des Bundes aussprechen wolle. Diese Eigenschaft der deutschen Flotte wird jedoch hannoverscherseits als eine bereits vorhandene und rechtlich nicht zu bezweifelnde, die Flotte wird hannoverscherseits als eine gemeinsame Vertheidigungsanstalt, als eine Anstalt zur Erfüllung des (Art. 2 der Bundesacte, Art. 13 der Wiener Schlußacte) ausgesprochenen Bundeszwecks, mithin als organische Einrichtung angesehen. Eventuell war beantragt: Niedersetzung einer Commission zur Vorbereitung eines Bundesbeschlusses über die Frage: ob die in der Nordsee vorhandene deutsche Flotte als Flotte des Bundes beizubehalten, oder als solche aufzulösen, und wie eventuell diese Auflösung zu bewerkstelligen sei?

Die Stände genehmigten auch, freilich nicht ohne starken Widerspruch Einzelner, namentlich des Rittmeister v. Münchhausen, 1500 Thlr. jährlich zur Unterstützung von Vereinen für Kunst und Wissenschaft.

Zur Verbesserung des Volksschulwesens werden die Zuschüsse auf im Ganzen 72,526 Thlr erhöht.

Verschiedene Vorträge der Stände an die Regierung und einige sonstige Erledigungen nicht principieller Bedeutung dürfen hier übergangen werden. Dagegen ist zu bemerken, daß Stüve nach den Pfingstferien, die er in Osnabrück verlebte, resignirte. Er war unzufrieden mit dem Gange, den Lindemann bei den Organisationen einschlug, unzufrieden mit der Majorität der Stände, welche sich von einem Extrem in das andere hineintreiben ließ *), unzufrieden über den Ausschuß in der provinziallandschaftlichen Frage, welcher seine Vorschläge, von den Organisationen der bestehenden Provinziallandschaften abzustehen und diese ihrem Schicksale zu überlassen, so wenig beachtet hatte, und hielt es doch gegen seine Pflicht, dem Ministerium in den Ständen Opposition zu machen. Dagegen überreichte er dem Ministerpräsidenten eine später in der Zeitung für Norddeutschland Nr. 438 mitgetheilte Denkschrift, die vielerlei an den Organisationsplänen der Regierung tadelte und der Lindemann sogar die Absicht beimaß, dieselben überhaupt zu hindern, weil sie den Rath gegeben, die Etats nicht definitiv, sondern nur provisorisch zu bewilligen.

Die Stüvesche Denkschrift, zuerst Münchhausen überreicht, wurde von diesem, wie die Hannoversche Zeitung nicht ohne Schadenfreude berichtete, nicht beachtet und fand auch in dem Finanzausschusse lange nicht die Beachtung, welche sie verdiente. Alle Fehler, welche sich nach Einführung der Organisationen als begründet darstellten, waren darin vorausgesehen und

*) Stüve. Ueber die hannoversche Verfassungssache p. 47.

sollten vermieden werden. Es war namentlich die zu große Zahl von Beamten und Amtsrichtern, gegen welche Stüve eiferte und das System, mehrere Beamten bei einem Amte zu haben und unbesoldete Beamte einzuführen, und die Amtsgehülfen zu einer besonderen untergeordneten Beamtenclasse zu machen. Kurz vor Entlassung des Ministeriums Stüve hatte man geglaubt, mit 170 Beamten und Aemtern, und 265 Amtsrichtern auskommen zu können, jetzt wollte man 220 Beamte und 200 Amtsgehülfen, und 290 Amtsrichter, daneben 250 Actuarien. Stüve sagte:

„Es giebt bei jeder möglichen Einrichtung des Staatswesens keinen größeren Fehler, als wenn eine zu große Zahl von Personen für ihren Lebensunterhalt auf die Thätigkeit im öffentlichen Dienste angewiesen wird. Diesen Satz, der die Hauptquelle der Uebel der deutschen Staaten begreift, hier näher zu erörtern, ist überflüssig. So viel darf als unbestreitbar angenommen werden, daß eine jede Einrichtung des Staatswesens, welche eine zu große Beamtenthätigkeit voraussetzt, fehlerhaft ist, und daß jede, auch die zweckmäßigste Einrichtung, nothwendig zu Grunde gehen muß, wenn man eine größere Zahl von Beamten, als unumgänglich nothwendig, für sie verwendet.

„Die Scheinthätigkeit des Regierens hat in sich gar keine Grenze, vielmehr wächst sie, sobald man einmal in dieselbe hineingerathen ist, in ungeheurer Progression. Eine zu große Beamtenzahl ist aber nothwendig darauf hingewiesen, diese Scheinthätigkeit hervorzurufen, unter welcher jedes wahre Leben sofort zu Grunde geht.

„Ein großes Uebel ist dann ferner der Druck, den die Last eines solchen Personals, das doch bezahlt werden soll, auf die Finanzen übt. Dieser Druck, zusammen mit dem Widerwillen, den jene nicht fördernde, sondern den Einzelnen überall störende und hemmende Scheinthätigkeit im Volke hervorruft, wird in einer jeden Ständeversammlung, die nicht etwa überwiegend aus Staatsdienern besteht — was unter allen Umständen für die fehlerhafteste Einrichtung zu halten ist — das Streben, die Ausgaben zu mindern, hervorrufen. Dieses auf organischem Wege zu thun, ist nur eine Regierung, nicht aber eine Ständeversammlung im Stande. Diese wird sich stets darauf reducirt sehen, auf völlig mechanische Weise von der Höhe der Gehaltssätze abzuschneiden. Sie wird sich dadurch in der Menge populär machen, die Staatsverfassung aber nur noch mehr corrumpiren.

„Denn wenn die Uebel einer zu zahlreichen Staatsdienerschaft durch Etwas noch gesteigert werden können, so ist es ohne allen Zweifel eine unzureichende Besoldung. So wenig eine hohe Besoldung gegen Corruption schützt, da sie nur zu leicht zum Luxus führt, der unter den meisten Umständen die sittliche Kraft untergräbt, so sicher wird eine zu geringe Besoldung die Staatsdiener zu Grunde richten. Denn das wird jeder des Lebens kundige Mann wissen, daß unendlich wenige Menschen eine Charakterfestigkeit besitzen, welche gegen andauernde Geldverlegenheiten Probe hält. Die Nothwendigkeit, Hülfsquellen für den Augenblick aufzusuchen und aufzufinden, richtet in kurzer Zeit das sittliche Gefühl in einer Weise zu Grunde, die furchtbar ist. Solchen zerrütteten Gemüthern aber die Verwaltung der Rechts- und Staatsgeschäfte in die Hand zu legen, das kann unter allen Umständen nur zur Corruption führen. Corruption der Staatsdiener aber

setzt Corruption des Volkes voraus und erzeugt sie. Corruption in einer Beziehung aber führt auch wieder zum Verderben nach allen Richtungen."

Durch eine Verminderung der Beamten glaubte Stüve die Mittel zur Erhöhung der Durchschnittsgehalte zu finden. Das Minimum dürfe auf keinen Fall unter 400 Thlr. gebracht werden. Man müsse wo möglich die alten Bezirke beibehalten und nach Maßgabe der noch zu machenden Erfahrungen über die Geschäftsmasse eine Erweiterung oder Beschränkung eintreten lassen.

Er gab den Ständen anheim, folgende Beschlüsse zu fassen:

1) Die definitive Bewilligung sowohl für die Aemter, als für die Amtsgerichte annoch auszusetzen, bis ein Verzeichniß der Aemter und ein wirklicher Besoldungsetat vorgelegt sein wird;

2) den Grundsatz festzustellen, daß die Zahl der Aemter nicht über ein gewisses Maß vermehrt werde;

3) daß jedes Amt nur mit einem Beamten besetzt, die nöthige Arbeitshülfe aber nur durch Amtsgehülfen gewährt werde; abgesehen von den wenigen Fällen, wo ein besonderer Domanialbeamter nöthig sein wird;

4) daß den Amtsgehülfen das Aufrücken in die Beamtenstellen offen bleiben und

5) keine unbesoldete Beamte zugelassen werden; sodann

6) daß alle diejenigen Districte, die einem Amtsrichter überwiesen werden, als besondere Amtsgerichte constituirt werden;

7) daß die Zahl der Amtsgerichte und Amtsrichter in solchem Maße beschränkt werde, daß volle Arbeit für sie mit Sicherheit erwartet werden kann, und daß

8) falls eine Verminderung der Actuarien alsdann noch nöthig wäre, eine dem entsprechende Aenderung des Proceßverfahrens herbeizuführen sei.

Wir haben oben gesehen, daß die Stände sich davon nur den Vorbehalt aneigneten, auf diesen Etat zurückzukommen. Nicht einmal das konnte Lehzen erreichen, daß die Bewilligung ausdrücklich eine provisorische genannt wurde. Das Drängen der Staatsdiener und solcher, die es werden wollten, in zweiter Cammer nach Inslebenführung der Organisationen war so groß, daß man auf die vernünftigsten Einwände nicht hörte und Lindemann selbst schien von seinen Modificationen unendlich eingenommen.

Daß unter einem so frommen Cultusminister, als Meyer, auch das s. g. kirchliche Leben erstarkte, sah man aus dem zahlreichen Besuch der unter Petri's Vorsitz am 18. Juni im Odeon tagenden Predigerconferenz, bei der etwa 250 Geistliche anwesend waren. Damit war die Feier eines Missionsfestes verbunden, bei welchem Pastor Harms aus Hermannsburg, der Mann der Heidenmissionen, seine den Jesuitenmissionairen ähnliche Beredtsamkeit vor dem Publicum der Residenz erglänzen ließ. Es war in der That ein eigenthümlicher Anblick, wie der „in Zungen redende Harms" der Versammlung befahl, sich auf die Kniee niederzulassen, und die Hunderte von Predigern und das Volk nun in katholischer Weise knieten.

Diese Predigerconferenzen waren es, auf denen sich die Organisation der Hierarchie gegen den Staat unter Petri's und Ernst's Leitung vollzog, wo man auch dies Mal wieder dem Staate seine Rechte hinsichtlich der Ge-

richtsbarkeit in Ehesachen bestritt, wie man in den früheren Jahren gegen die verfassungsgrundgesetzliche Presbyterial- und Synodalverfassung gewühlt hatte.

Die Zeit nach der Vertagung der Stände wurde nun von der regierungsfeindlichen Partei angewendet, theils um auf den König einzuwirken, theils die öffentliche Meinung zu verfälschen. Die Niedersächsische Zeitung hatte noch am 29. Juli die Frechheit, zu behaupten: „Es stehe zur Evidenz fest, daß im ganzen Lande, mit Ausnahme einiger etwas werden wollender Advocaten, der in den Cammern dupirten Bauern und unzurechnungsfähigen Handwerker, die bekanntlich bei uns zu dem Stande der Pairs gehören, und dem beträchtlichen Schwarm demokratischer Blätter, ein schwer lastender Alp abgewälzt werden würde, wenn die ganze Verwaltungsorganisation vom Könige zurückgewiesen würde."

Am 30. Juli triumphirte dieselbe, daß der König den „von einer theils republikanischen, theils dupirten Cammer berathenen mechanischen Verwaltungsgesetzen" die Unterschrift vorläufig verweigert habe. Am 31. Juli unterschrieb Ernst August das Rescript, welches die Provinziallandschaften resp. Ritterschaften mit ihren Beschwerden zurückwies, am 1. August unterschrieb er das Provinziallandschaftsgesetz, das indeß erst im September publicirt wurde. *)

Im Anfang August entzog sich der König der ihn belästigenden Hofatmosphäre durch einen Besuch in Göttingen zur Einweihung des neuen Hospitals, wo er auf das Feierlichste empfangen wurde. — Charakteristisch war, daß vor der Vorstellung der Universitätscorporation dem Dr. Ellissen, Vicepräsidenten der zweiten Cammer, vom Cultusminister ein Schreiben zuging, in welchem es hieß, Se. Majestät wünsche ihn bei der Aufwartung nicht zu sehen. Das war wenigstens offen. Der naive Brief des Königs über den Nichtgebrauch seiner Universitätszeit ist bekannt. — Dann erschien am 15. August der König von Preußen auf seiner Reise nach Hohenzollern zum Besuch; man weiß jetzt, daß sehr wahrscheinlich der Anschluß an den Zollverein bei dieser Gelegenheit besprochen wurde — wie denn wohl auch die Zusammenkunft des Herrn v. Manteuffel mit dem Ministerpräsidenten Hannover's darauf und auf die Stärkung des Ministeriums Bezug hatte.

Im Juni war der Herausgeber der Arbeiterhalle, Bürgervorsteher Stechan verhaftet, und hatten bei mehreren Deputirten Haussuchungen nach Papieren stattgefunden, Ereignisse, die viel von sich reden machten, wie auch die am 9. September gelungene Flucht Stechan's nach London. Es war das namentlich ein Thema, das Jürgens reichen Stoff gab, gegen die Communisten zu eifern, ein demokratisches Portfolio zu bringen, Enthüllungen über Persönlichkeiten zu machen, die offenbar aus denselben Quellen stammten, denen wir später die berüchtigten schwarzen Bücher (Berlin-Hannover-Dresden) und schließlich das grüne Buch verdanken.

Die Geschichte der Monate von Mitte Juli bis Ende November ist noch in sehr vielen Beziehungen unaufgeklärt und dürfen wir vielleicht erst in späteren Zeiten ein richtiges Bild des Getreibes erhalten, das die letzten Lebenstage des achtzigjährigen Ernst August gewiß nicht erheiterte. Die Per-

*) Der König that dies augenscheinlich ungern, ob ihm dafür die Zusage ward, zu dem Bundesbeschlusse vom 23. Aug., der vorbereitet wurde, zuzustimmen, ist bis jetzt nicht ermittelt.

sonen, welche am Hofe hauptsächlich thätig waren, haben wir schon in der Anlage **XXXIX.** erwähnt. Ob sich in dem Hoflager des Kronprinzen — das die Anlage **XXXVIII.** zu schildern versucht, schon Anknüpfungspuncte mit den unzufriedenen Rittern vorbereiteten, wissen wir nicht. Der Kronprinz brachte mit seiner Familie den Spätsommer, wie gewöhnlich, in Norderney zu.

Das Gesetz vom 1. August, die Provinziallandschaften betreffend, wurde erst Anfangs September publicirt. Die größere Anzahl der Ritterschaften hatte diese Publication nicht abgewartet, sich beschwerend an den Bund zu wenden. Andere kamen nach, so die hoyasche Landschaft. Der Landtag war auf den 13. September nach Hoya berufen. Der Landtag war sehr sparsam besucht und wurde dort mit 15 gegen 14 Stimmen eine Beschwerde an den Bund beschlossen. Es stimmten diesem Beschlusse außer 8 Rittern bei: von den Freien der Ministerialreferent Assessor Stegemann und Regierungsrath Wehner, der Rath v. Schulzen, erster Beamter in Freudenberg, die Bürgermeister der Flecken: Altbruchhausen, Prekel; Bruchhausen, Kahle; Vilsen, Baßmer, und Drackenburg Föge, während die Bürgermeister von Nienburg, Hoya, Bücken, Stolzenau, Liebenau, Sulingen, Steyerberg, Harpstedt und Diepenau: Kotzebue, Großkopf, Heiliger, Oldemeyer, Mühlenfeld, Windels, Fullriede, Denker und Wessel, und von den Freien Bernhard, Wesemann, Ahlborn, Dörrbecker, Grumbrecht dagegen und für eine Dankadresse an die Regierung stimmten. Hätten Advocat Ratjen oder v. d. Horst II. und andere Freie die Versammlung nicht versäumt, die Beschlüsse hätten eine entgegengesetzte Richtung genommen. Inzwischen legte man im Lande den Beschwerden der Ritterschaften überall kein Gewicht bei, waren doch die Gründe der Bundestagsbeschlüsse von 1839 noch in Aller Gedächtniß und mußten die Corporationen der Ritterschaften eben so wenig legitimirt zu Beschwerden erscheinen, als es damals die Corporationen der Städte u. s. w. gewesen waren. Man glaubte mit Publication des Gesetzes vom 1. August alle Schwierigkeiten überwunden und hoffte, daß die Organisationen recht bald ins Leben geführt würden.

Darin wurde man bestärkt, als der Vertrag vom 7. September über den Zollanschluß veröffentlicht wurde, denn dieser war gerade in jener Zeit des gesunkenen politischen Einflusses Preußens, so wie um dem Drängen der Süddeutschen nach Schutzzöllen ein Gegengewicht entgegenzusetzen, außer dem materiellen Vortheile, daß der Zollverein dadurch die Nordsee erreichte, für Preußen so unendlich wichtig, daß ein Beistand gegen die Bestrebungen der Ritter, sowohl am Hofe, wie am Bundestage, Abschluß des Vertrages wegen der Westbahn, Zusammenhalten mit Hannover zur Erhaltung der deutschen Flotte, das Wenigste war, was es dagegen versprechen konnte. Daß bei der Ministerzusammenkunft, nach der Abreise des Königs von Preußen, Manteuffel dem Herrn v. Münchhausen in diesen Beziehungen Zusicherungen gemacht hatte, glaubte man allgemein.*) Jedenfalls war dies sehr natürlich, denn wie konnte Preußen sein gesunkenes Ansehen in Deutschland besser emporheben, als wenn es am Bundestage reactionairen Bestrebungen energisch entgegen trat. Man glaubte damals noch nicht, daß der Bruch mit der Revolution, den Preußen vollzogen hatte, den kleinen Herren eine solche

*) Nach einer spätern Erzählung sollen die Versprechungen nur Klenze, dem Vermittler gegenüber, gemacht sein.

Macht gestatte, daß sie auch die einfachste und natürlichste Politik herumdrehten. — Die Verhandlungen waren zwischen Geheimrath Delbrück und Generaldirector Klenze geführt. Hannover war zu dem Vertrage durch volkswirthschaftliche, finanzielle wie politische Gründe getrieben. Seitdem die Regierung ihr Augenmerk darauf gerichtet hatte, die günstige Lage Hannovers am Meere, seine Flüsse und seine Eisenbahnen anders auszubeuten, als zum bloßen Transito, seitdem man namentlich dem Emshandel mehr Aufmerksamkeit geschenkt und die bedrückte und beengte Lage der Industrie erkannt hatte, mußte man auf eine Erweiterung des Marktes Bedacht nehmen, mußte man die Theorie von dem bloß ackerbaulichen Berufe Hannovers beseitigen.

Die Kosten der Organisationen, die zur Hebung des Handels in Angriff genommenen großen Verkehrsanstalten, die Seehäfen, Schleusen, Eisenbahnen drängten zu einer Steigerung der Einnahmen. Schon war im vorigen Jahre durch die Zollerhöhungen ein Schritt geschehen, aber die Inslebenführung der Zollerhöhungen war an dem Widerstande der oldenburgschen Stände gescheitert und da Preußen den 1842 zurückgewiesenen Forderungen Hannover's, namentlich dem geforderten Präcipuum, jetzt bei nahem Ablauf der Vertragsperiode (1854), ein geneigteres Ohr schenkte, und zugleich seinen politischen Einfluß bei dem Bunde zu Gunsten der Regierung zu verwenden versprach, so kam der Septembervertrag in sehr kurzer Zeit zu Stande. Es wurden durch denselben aber eine große Menge Interessen verletzt, der Kaufmannsstand des Binnenlandes, die kleinen Fabrikanten waren dagegen, namentlich war die Vertheuerung alles Eisens für die Ackerbau treibende Bevölkerung, wie die Erhöhung der Twistzölle für die eben beginnende Baumwollfabrikation und die Consumenten allerdings bedenklich. Eben so waren die Küstenstrecken entgegen, da die Zolllinien jetzt von Süden, Osten und Westen an die Grenze verlegt wurden und nur gegen Holland und Mecklenburg blieben. Der Streit über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Vertrages war in der Presse im vollen Gange, als am 28. Sept. die Zeitung für Norddeutschland verkündete: „Sie könne dem Lande die erschütternde Nachricht nicht länger vorenthalten, daß die Organisationen, deren befriedigende Erledigung bereits als vollständig gesichert allseitig angesehen, eine völlige und ernstliche Ministerkrisis hervorgerufen habe. Bereits vor 8 Tagen hätten sämmtliche Minister, da sie sich außer Stande gesehen, dem Könige gegenüber die Organisationen im Sinne ihrer Erklärungen vor den Ständen und den ständischen Beschlüssen gemäß zu erledigen, denselben ihre Demissionsgesuche eingereicht, worauf indeß noch keine Entscheidung erfolgt sei."

Das war ein Schlag aus heiterem Himmel, namentlich für die Provinzen, denn in der Residenz hatte man schon lange gemunkelt, der König sei nicht zu bewegen, den nöthigen Gesetzen die Unterschrift zu ertheilen.

Wenige Stunden nach dem Erscheinen der Zeitung für Norddeutschland brachte die Hannoversche Zeitung ein Extrablatt, dahin lautend:

„In der heutigen Zeitung für Norddeutschland ist mit solcher Frechheit eine Erfindung über entstandene Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausführung der Organisationen und ein dadurch veranlaßtes Demissionsgesuch des Ministeriums als Thatsache hingestellt, daß wir zur Vermeidung der durch diesen argen Miß-

brauch der Presse anscheinend beabsichtigten Aufregung der Gemüther uns veranlaßt finden, die uns zu Theil gewordene Ermächtigung: jene angeblich erschütternde Nachricht als eine erdichtete zu bezeichnen, mittelst eines Extrablattes zur Kenntniß unserer Leser zu bringen."

Dennoch war jene Nachricht der Zeitung für Norddeutschland wahr, eine Ministerkrisis hatte bestanden, vielleicht war sie zur Zeit, als das Extrablatt erschien, erledigt. Auch die Niedersächsische Zeitung, welche am 30. September von ihren Lesern Abschied nahm — (die Geldmittel der Junker waren ausgegangen, auch glaubte man sich dem Ziele nahe) — bestätigte das mit der Bemerkung, daß jedoch die Wahrscheinlichkeit nahe trete, daß das Programm des Ministeriums Münchhausen und das gegenwärtige Ministerium, d. h. die constitutionelle Monarchie auf demokratischer Grundlage, vorläufig für Hannover maßgebend bleiben werde.

Das Nähere über die damalige Krisis ist zur Zeit ein Geheimniß. Irren wir nicht, so hing sie damit zusammen, daß Oesterreich im Vereine mit den Junkern den Versuch zum Sturze des Ministeriums machte in der Hoffnung, damit auch den ihnen verhaßten Septembervertrag zu beseitigen. Die Anwesenheit der Gesandten aus Wien und München, des Grafen Platen und Herrn v. d. Knesebeck, so wie des Grafen Kielmansegge deutet auf so etwas hin. Stüve spricht auch davon, daß dem Ministerium selbst die Einheit gemangelt.

Wie sehr man dem Könige Alles verhaßt gemacht hatte, was aus dem Jahre 1848 stammte, bewies die Generalordre vom 26. September, durch welche das Heraustreten der Wache vor vorbeipassirenden Bürgerwehrabtheilungen (in Gemäßheit der Ordre vom 5. Juli 1848) wieder aufgehoben wurde. Das Generalcommando der Bürgerwehr, Kraul, befahl nun, daß ein gleiches Verhalten auch von Seiten der Bürgerwehr zu beachten sei.

Auch die oberen Verwaltungsbehörden schlugen schon wieder ganz vormärzliche Bahnen ein, so erließ z. B. die Landdrostei zu Hannover ein Rescript an alle Aemter, die damals ja noch zugleich Justizbehörden waren, öffentliche Bekanntmachungen nicht in das von Weichelt in Nienburg herausgegebene Blatt, das sich als ein regierungsfeindliches erwiesen habe, einzusenden, obgleich solche Bekanntmachungen doch der Sache und des Publicums wegen erlassen wurden und es daher nur auf zweckmäßige Verbreitung, nicht aber auf die Tendenz des Blattes ankam, wodurch dies geschah. Herr Lindemann hatte dafür, obwohl es öffentlich in der Zeitung für Norddeutschland gerügt ward, kein Auge und Ohr.

Die Regierung hatte eine Denkschrift, aus der die Augsburger Allgemeine Zeitung vom Anfang October Auszüge mittheilte, drucken und in Frankfurt, wie bei verschiedenen Regierungen vertheilen lassen, in welcher sie nachwies, wie der Bund zu Eingriffen in diese innere Landesangelegenheit nicht competent sei. Stüve hielt das für inconsequent von einer Regierung, die dem Beschlusse vom 23. August über die Einmischung des Bundes in die Gesetzgebung der einzelnen Staaten (siehe Gleichzeitiges) zugestimmt habe.

Daß sich schon damals in Hofkreisen die Ansicht Geltung zu verschaffen suchte, es widerspreche der feierlichst versprochenen Festhaltung der Verfassung nicht, wenn man die Abänderung durch den Bund nach dem Vorgange

Kurhessens und Bremens vornehmen lasse, wissen wir aus dem obenerwähnten Sendschreiben Stüve's an die Wahlmänner zu Münden, sie preßte diesem den Seufzer aus: „Wehe dem Lande und den Fürsten, wo nicht Offenheit, Wahrheit und einfaches Worthalten, sondern solche juristische und sophistische Deductionen regieren. — Das Wort ist heilig."

Der König war Ende September in Folge Erkältung und heftiger Gemüthsbewegungen erkrankt; am 11. October meldete die Hannoversche Zeitung seine Besserung.

Seit Ende September befand sich Herr v. Schele, den man von vielen Seiten schon als Nachfolger v. Münchhausen's bezeichnete, in Hannover, dem Gerüchte nach um ein Obergutachten über die Organisationen zu geben, gegen welche der König, namentlich durch die Darstellung des Herrn Cammerrath v. d. Decken in seinem „Letztes Wort" eingenommen sein sollte. Während seiner Abwesenheit von Frankfurt wurde auf Grund einer ritterschaftlichen Beschwerde am 3. October in der Bundesversammlung mit 11 gegen 6 Stimmen (Bayern, Baden, den sächsischen Häusern, Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Luxemburg, den freien Städten?) der Beschluß gefaßt: Die hannoversche Regierung zu ersuchen, 1) über die Beschwerden sich zu erklären und 2) ohne daß dadurch den in der Sache in Betracht kommenden formellen und materiellen Vorfragen irgend präjudicirt werden solle, mit Gesetzen und Verfügungen gegen die bestehenden Provinziallandschaften vorerst inne zu halten.

Herr v. Schele hatte in seiner Abwesenheit dem oldenburgischen Bundestagsgesandten v. Eisendecher seine Stimme übertragen, und dieser stimmte für Oldenburg mit der Majorität, fügte indeß, nachdem sein Principalantrag, daß erst nach eingeholter Instruction abgestimmt werden möge, gefallen war, dem im Antrage strenger lautenden Beschlusse einen Zusatz bei, den mit gesperrten Lettern gedruckten, welcher dem Beschlusse nach Darstellung der Hannoverschen Zeitung den Charakter eines Inhibitoriums vollständig nahm, und da Sachsen, Würtemberg und Baden demselben neben den anderen 6 Stimmen beistimmten, „das Ersuchen in der That als bloßen Ausdruck eines Wunsches erscheinen ließen."

Viel schlimmer als dieser Beschluß war aber das Schreiben vom 21. October des durch den Bundestagsbeschluß vom 23. August verordneten Ausschusses an den Freiherrn v. Schele. Es weiset deutlich als den Urquell alles Uebels, das Hannover traf, eben den von dem Ministerium Münchhausen selbst genehmigten Beschluß vom 23. August hin, der aber wiederum ohne die von Stüve so eifrig betriebene Reactivirung des Bundes selbst unmöglich gewesen wäre, weshalb Stüve kein Recht hat, alle Verschuldung seinen Nachfolgern in die Schuhe zu schütten. *) Der Ausschuß, der eben den Zweck verfolgte, sich in die inneren Angelegenheiten der Staaten einzumischen, um die Landesgesetzgebungen mit den Grundgesetzen des Bundes wieder in Uebereinstimmung zu bringen, begann nun seine Einmischungen

*) Es ist dieses Schreiben, wie die weiter zu erwähnende Instruction vom 5. November 1851, zuerst in der Hannoverschen Presse, später in Nr. 188, 174, 176, 178 der Hannoverschen Zeitung von 1852 mitgetheilt und abgedruckt in der Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung des Königreichs Hannover von Lenthe, Heft I., S. 154. Hannover bei Rümpler. Ilse wird wohl weitere Aufklärungen bringen.

in die hannoverschen Landesangelegenheiten, indem er von Herrn v. Schele Aufklärungen verlangte über die von der calenbergschen, hildesheimschen Ritterschaft (die anderen waren damals noch nicht so weit) eingegangenen Beschwerden wegen Beeinträchtigung landständischer Rechte. — Es war darin als eine Gnade angesehen, daß der Ausschuß es unterlasse, diejenigen neuen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen näher zu bezeichnen, welche nach der vorläufigen Ansicht des Ausschusses zu beseitigen oder zu modificiren sein möchten. Derselbe glaubte annehmen zu dürfen, daß der Bundesbeschluß vom 23. August von selbst für Hannover eine Veranlassung gewesen wäre, eine Revision seiner Gesetzgebung seit 1848 zu veranstalten. Es ward angefragt, ob man in Hannover an eine solche denke.

Herr v. Münchhausen antwortete in seiner Instruction vom 5. November derb, seiner Natur gemäß. Durch den Beschluß vom 23. August sei keine Aenderung der Grundgesetze des Bundes eingetreten, namentlich sei darin keine Befugniß enthalten, in die inneren Verhältnisse des Landes einzugreifen, weil dazu in der Instruction des Bundestagsgesandten vom 14. Juli eine Anweisung nicht gelegen. Die Zustände des Königreichs seien nicht der Art, daß sie irgend ein Einschreiten der Bundesversammlung ex officio rechtfertigten. Es wurde ein Widerstreit der landesverfassungsmäßigen Bestimmungen mit den Bundesgesetzen durchaus in Abrede genommen und die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die in den Stürmen des Jahres 1848 vorgenommenen Verfassungsveränderungen zwar nicht in allen Theilen die Bürgschaft einer längeren Dauer in sich trügen, daß sie vielmehr als der mehrfach zu verbessernde Uebergangszustand zu einem haltbaren Verfassungsgebäude zu betrachten seien. Eine Revision im streng gesetzlichen Wege werde auch beabsichtigt, — allein eine solche ließe sich nicht, ohne die noch schwebenden Organisationen der Justiz und Verwaltung erledigt zu haben, versuchen, da das Gebäude dauerhaft nur von unten aufgebaut werden könne. Gleichzeitig mit den in alle Verhältnisse eingreifenden noch schwebenden Organisationen auch an der Verfassung zu rütteln, sei unmöglich, wenn man den verfassungsmäßigen Weg einhalten wolle, was jeder gewissenhafte Staatsmann thun müsse, um für die Zeit der drohenden Krise den Boden nicht ganz unterwühlt zu finden.

Vor der völligen Wiederherstellung der Gesundheit des Königs werde die Regierung jeden Schritt vermeiden, der die Kräfte desselben noch mehr aufzehren könne.

Außer den März- und Apriltagen des Jahres 1848 gab es keine Zeit, in welcher das Land Hannover, mindestens alle Gebildeteren und Denkenderen, mehr aufgeregt gewesen wäre, als in der Zeit dieser Ministerkrise und der darauf folgenden Krankheit des Königs. Keine Zeit wie diese und die von 1855 ist auch wohl entscheidender gewesen für die Liebe des Volks zu der Dynastie der Welfen, für die Liebe und Anhänglichkeit an einem Hannoverthum, der Stellung Hannovers zu Deutschland und Preußen. Hätte der wahrhaft staatsmännische Rath Münchhausens, im verfassungsmäßigen Wege zu bleiben, die Rechtscontinuität aufrecht zu erhalten, wie sie 1848 aufrecht erhalten war, in den maßgebenden Kreisen ein geneigteres Gehör gefunden, als er es gethan hat, nimmermehr würden wir die Erscheinung erlebt ha-

ben, daß der intelligentere Theil des Volkes seit 1859 allein Heil in den Bestrebungen des Nationalvereins suchen konnte.

In jeder Stadt, in jedem Dorfe, das Amtssitz war, oder es zu werden wünschte, gab es damals Parteien, die einen schwärmten förmlich für die neuen Organisationen und boten alles auf, sie ins Leben geführt zu sehen, die andere kleinere Zahl: Junker, Offiziere, adelige natürlich, erste Beamte aus der alten Schule, und Reactionaire aller Classen, die sich an die Fersen dieser Individuen hefteten (namentlich die von adeliger Seite früher aus dem Bedientenstande oder aus dem Militair gewonnenen Amtsvoigte, Gerichtsdiener, Gefangenwärter), ferner Wirthe, welche befürchteten, daß die Bauern künftig, statt zum Amte zu kommen, zum „Tribunal", eine Erinnerung an die westphälische resp. französische Zeit, gingen, verbreiteten überall die Ansicht, der König sei innerlich Feind aller dieser Organisationen und werde dieselben nie genehmigen.

Aus dem „ganzen Plunder" werde ja doch nichts, erklärte Herr Drost v. Honstedt in Hoya mit triumphirendem Gesicht öffentlich im Club dem Verfasser, er habe die sicherste Nachricht von Hannover.

Aehnlich geschah es an anderen Orten. Dagegen waren die Mittelclassen überall Freunde der Organisationen. Das Maß von Freiheit und Selbstregiment, welches dieselben gewährten, war für sie Bedürfniß, ein schon vor 1848 gefühltes Bedürfniß, das allein die Ausdehnung der Bewegung von damals ermöglicht hatte. Es war dieses Maß gegen das, was uns ursprünglich versprochen war und gewährt werden sollte, gegen das, was solche Retter des Staats und conservative Naturen, wie Stüve und Lehzen, für nothwendig hielten, bedeutend heruntergeschraubt, auf einen Punct heruntergeschraubt, daß jedes fernere Heruntergehen eine völlige Werthlosigkeit des Uebrigbleibenden bewirken würde. Die Majorität der Stände unter Führerschaft von Staatsdienern aller Classen hatte die äußersten Opfer gebracht, welche die eigenste Ueberzeugung duldete und nun sollten alle diese Opfer umsonst gebracht sein? Alle Zeitungen wimmelten von Artikeln über die Nothwendigkeit der Inslebenführung der Organisationen resp. von der Schädlichkeit solcher Inslebenführung „mechanischer, republikanischer, demokratischer u. s. w. Institutionen. *)

---

*) Die Literatur war bedeutend angewachsen. Zunächst zu erwähnen sind: Zur Beurtheilung des Rechtspuncts in der provinziallandschaftlichen Frage von Lichtenberg, Generalsecretair im Ministerium des Innern, und die Anzeige dieser Schrift aus den Göttinger Gelehrten Anzeigen im besonderen Abdruck: Herrmann: Zur provinziellen Frage: Göttingen 1851. — Auf der Gegenseite: Rechtsgutachten 2c. (für die Osnabrücker Ritterschaft) von Dr. Zöpfl. Als Manuscript gedruckt. — Rechtsgutachten der Juristenfacultät von Berlin. Hannover 1851. — Gehorsamste Beschwerdeschrift von Seiten der Ritterschaft des Fürstenthums Osnabrück an die hohe Bundesversammlung. Celle 1851. — Abdruck der an die hohe Bundesversammlung gerichteten Beschwerdeschrift der Lüneburger Landschaft u. s. w. Frankfurt 1851. — E. L. v. Lenthe: Das Recht in der provinzialst. Frage, mit besonderer Beziehung auf Bremen und Verden. Hannover 1851. — Beschwerdeschrift von Seiten der Ritterschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen 2c. Hannover 1851. — Beschwerdeschrift der Ritterschaft des Fürstenthums Hildesheim von v. Lancizolle. Hannover 1851. — Eine nur in sehr wenig Abzügen verbreitete, als Manuscript gedruckte Broschüre: Die provinziallandschaftliche Frage. Motto: sum-

Die damalige Situation bezeichnet genau ein Schreiben aus der Provinz in der Zeitung für Norddeutschland vom 12. November, welches mit den Worten begann: „Daß Ehrlichkeit und Worthalten eine den König Ernst August vor Vielen auszeichnende Eigenschaft sei, geht aus seinen eigenen Schriften und Worten genugsam hervor.“ Nachdem dies Factum sodann durch Beispiele erörtert war, hieß es: „Eine baldige Entscheidung (über die Einführung der Organisation) thut in doppelter Hinsicht Noth, indem die nun schon geraume Zeit dauernde Unsicherheit der Staatsdiener über ihre künftige dienstliche Bestimmung und ihre demnächstige Lebenseinrichtung allgemein schwer empfunden wird, in natürlicher Folge eines so lang andauernden provisorischen Zustandes aber auch der Dienst selbst und das Wohl der Landeseinwohner wesentlich leiden muß. Die festen Erwartungen der Stände sind bisher nicht in Erfüllung gegangen, das Vertrauen ist vielmehr getäuscht. Wir befinden uns in der elften Stunde des Jahres, und bis jetzt ist noch nicht einmal der Tag bestimmt, an welchem die Organisationen ins Leben treten sollen. Offiziell ist über die Ursache der Verzögerung Nichts bekannt; das unabwendbare Verhängniß, von welchem die Hannoversche Zeitung jüngst sprach, ist höchstens in Mitten des vorigen Monats eingetreten; von der Vertagung der Stände, den 3. Juli, bis Mitte October, hatten die Minister also Zeit, ihre Energie und Umsicht an den Tag zu legen. Darf man der Neuen Bremer Zeitung trauen, so weigert der König seine Unterschrift und führt Grund dafür an, daß ihm die von der Gegenseite erhobenen Bedenken, namentlich die großen Mehrkosten, verheimlicht wären. Letzteres können wir nicht glauben, denn die Bedenken gegen die Organisationen waren ja eben im vorigen Jahre der Grund zu mehrfachen Berathungen, zur Niedersetzung der sogenannten Civilcommission, des Abgangs des Ministeriums Stüve. Daß nun aber der König dem neuen Ministerium die Ermächtigung gegeben habe, unter den beliebten Modificationen die Organisationen ins Leben zu führen und mit den Ständen deshalb zu verhandeln, diejenigen Zusicherungen zu machen, welche die Regierung in dem erwähnten Schreiben vom 13. Mai und vielen anderen Schreiben den Ständen gemacht hat, können wir nicht bezweifeln. Wie reimt sich nun aber jene angebliche Weigerung mit dem bekannten ehrlichen Charakter des Königs, der zu Nichts seine Zustimmung giebt, was er nicht wahrhaft zu halten gesonnen? Wie reimt sich die jetzt vor

---

mum jus summa injuria, Hannover, Gebr. Jänecke, hat den damaligen Schatzrath Lang zum Verfasser, sie polemisirt gegen Herrmann, versucht zu deduciren, daß der § 33 des Verfassungsgesetzes die Rechte der Provinziallandschaften verletze, daß das Gesetz vom 1. Augnst in wohlerworbene Rechte einzelner Stände eingreife, Lang hält aber die materiellen Streitpuncte für unbedeutend und räth zum Frieden, indem man das Recht der Corporation zugestehen müsse. Die Broschüre, den damaligen Parteigenossen Langs, bis auf eine Ausnahme verheimlicht, ist in jeder Beziehung unbedeutend und der vielen Mühe nicht werth, die es Verfasser gekostet hat, dieselbe aufzutreiben. — Denkschrift, betreffend die Befugniß der deutschen Bundesversammlung zur Entscheidung in der provinzialständischen Angelegenheit, als Manuscript gedruckt. Hannover 1851. Es kann hierher auch theilweise gerechnet werden: Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden. Jena 1851. — Ueber die Organisationsfrage: W. v. Hodenberg, Bescheidene Gedanken in Anlaß der hannoverschen Organisationspläne. Heft 1 und 2. Lüneburg 1850. — Vorschläge für unsere Organisation von C. v. d. Decken.

einem Jahre geschehene Publication der Justizgesetze mit der Weigerung? Hier ist es, wo dem künftigen Geschichtschreiber jede Aufklärung fehlt."

Diese grenzenlose Impietät, „dieses Schmutzwerfen nach dem Könige in demselben Augenblicke, wo derselbe mit dem Tode rang, um ein ehrenreiches Erdendasein zu verlassen und sein Volk und Land in Trauer zu versetzen" reizte die Hannoversche Zeitung zu gerechtem Zorne. Und doch war Publicus so unverschämt, als am 18. November Ernst August gestorben war, die Frage aufzuwerfen, hat er sein vielfach gegebenes Wort, was er verspreche, das halte er auch, erfüllt? — Man wußte es eben nicht, d. h. man wußte wohl, daß er die nothwendigen Gesetze nicht unterschrieben hatte, man wußte aber nicht, ob dies aus Körperschwäche unterlassen war oder aus Willenskraft. Das Ministerium ging bis zu dem letzten Lebensende des Königs in einer Weise vor, als sollten die Organisationen so bald als irgend möglich eingeführt werden. *)

Ein Nekrolog Ernst August's aus der Times in Anlage XLIII.

Neuntes Capitel.

Von der Thronbesteigung des Königs Georg V. bis zur Inslebenführung der Organisationen. Vom 18. November 1851 bis zum 1. October 1852.

Gleichzeitiges.

1851.
Nov.
18. Der Gesetzesentwurf über eine abgeänderte Zusammensetzung der Landesversammlung in Braunschweig wird mit $^2/_3$ Majorität angenommen.
20. Kossuth nach Amerika. — Coburg-Gothaisches Staatsgrundgesetz.
25. Eine Circularnote Schwarzenbergs ladet zu einem am 2. Januar zu eröffnenden Handels- und Zollcongresse in Wien. — Der Bundestag beschließt Instructionseinholung über die Fortexistenz der vom Ausschusse empfohlenen dreitheiligen deutschen Flotte.
27. v. Manteuffel eröffnet die preußischen Cammern. — Oldenburger Landtag eröffnet.
28. In Nassau durch Octroyirung das Zweicammersystem hergestellt und ein Wahlgesetz mit indirecten 3 Classen-Wahlen.

Decbr.
2. Der Staatsstreich in Paris. Lamoricière, Bedeau, Changarnier, Cavaignac, Oberst Charras, Thiers, Beze, Roger u. a. verhaftet. Proclamation an die Armee: „Soldaten, seid stolz, das Vaterland zu retten, ich rechne auf Euch, nicht um die Gesetze zu verletzen, sondern um das erste Gesetz aufrecht zu erhalten, die Nationalsouverainetät, deren legitimirter Repräsentant ich bin. 214 Repräsentanten beschließen L. Napoleon's Entsetzung. Die Mairie, wo dies geschieht, von Truppen umzingelt. — Brand des Capitols in Washington.
3. Ein Decret des Präsidenten befiehlt einen Volksbeschluß auf den 14. Decbr.,

*) Malortie, „König Ernst August" sagt pag. 173: Des Königs Popularität habe bei der Partei des Fortschritts an Bedeutung durch das Gesetz vom 1. August, die Reorganisation der Provinziallandschaften betreffend, gewonnen. Die übrigen Organisationsgesetze als Städteordnung, Gemeindeordnung u. s. w. seien von Ernst August nicht mehr vollzogen, und sei es auch schwerlich seine Absicht gewesen, sie zu vollziehen, er habe sich darüber wiederholt auf das Entschiedenste ausgesprochen, da ihm die Tendenz zuwider gewesen; er habe die betreffenden Gesetzentwürfe an sich genommen und fest verschlossen gehalten, den Schlüssel selbst bewahrend. „Jedenfalls habe ich aber Ursache zu glauben, daß er sein gegebens Wort auf jene nicht mehr vollzogenen Gesetze seiner festen Ueberzeugung nach nicht bezog".

der ihn ermächtigen soll, eine Verfassung auf den von ihm aufgestellten Grundlagen zu geben. Straßenkampf in Paris, Niedermetzelungen.
4. Allgemeines Stimmrecht eingeführt. Barrikaden und Kampf in Paris.
5. Eröffnung des sächsischen Landtags. — Verschiedene Departements in Belagerungszustand erklärt, Verhaftungen in Paris und den Provinzen.
14. Ein Decret Napoleons eröffnet dem Kriegsminister einen Credit von 2,700,000 Fr. zur Unterstützung ehemaliger Soldaten des Kaiserreichs. Nationalabstimmungscomödie.
23. Weitere Octroyirungen in Nassau. — Die Bürgerschaft Bremens weigert eine vertrauliche Sitzung und Annahme der Verfassungsänderungen.
27. Die Mehrheit des Bundestags gegen das Project einer dreitheiligen Flotte.
31. Resultat der französ. Volksabstimmung — 7,481,231 mit Ja, 647,292 mit Nein. Preßvergehen in Frankreich dem Geschwornengerichte entzogen. — Ein kaiserlich österreichisches Patent hebt die Verfassung vom 4. März 1849 auf, erklärt die Grundrechte für außer Kraft, trifft neue organische Einrichtungen. — Keine deutsche Nationalflotte. Es wird den einzelnen Staaten überlassen, eine neue Nordseeflotte zu bilden.

1852.

Jan.
2. Napoleon siedelt in die Tuilerien über.
5. Eröffnung des Handelscongresses in Wien.
6. Die Worte: Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit sollen überall ausgelöscht werden.
9. Ein Decret Napoleons verbannt 67 Repräsentanten, Andere werden nach Guyana transportirt.
11. Auflösung der Nationalgarde in ganz Frankreich.
14. Napoleon Präsident der Republik auf 10 Jahre. Senat und gesetzgebender Körper.
17. Dänischer Ministerwechsel, Graf Moltke und Blum.
20. Wahlausschreiben in Frankreich. Die Regierung bezeichnet die Candidaten, die sie gewählt wünscht.
24. Preußen beantragt die sofortige Anerkennung der deutschen Flotte als Bundeseigenthum, der Bundestag beschließt Instructionseinholung. — In Frankreich durch Präsidialordre der Adelstitel wieder hergestellt.
29. Gothaer Abgeordnetencammer verwirft den Entwurf des gemeinschaftlichen Staatsgrundgesetzes und wird aufgelös't.

Febr.
1. Volksvereine in Würtemberg aufgelös't.
3. Eröffnung des britischen Parlaments.
9. Der eidgenössische Bundesrath wehrt sich gegen französische Einmischungen (Note vom 24. Januar, Ausweisung der Flüchtlinge betreffend).
13. Oesterreichische Denkschrift wegen der deutschen Flotte.
16. Bundesbeschluß deshalb — die Flotte keine organische Einrichtung, es kann daher durch Mehrheitsbeschluß über sie verfügt werden.
17. Französisches Preßgesetz; Napoleons Geburtstag (15. August) französisches Nationalfest.
20. Russel, bei der Milizenbill in der Minorität, reicht seine Entlassung ein. Derby mit der Bildung eines Cabinets beauftragt

März
1. Oldenburg schließt sich an den Septembervertrag.
6. Preußens Erklärung, sich bei der Erhaltung der Flotte nach dem Verhältniß von 50 pCt. zu betheiligen. — Bundescommissarius nach Bremen.
8. Neuer Frankfurter Verfassungsentwurf publicirt.
10. Armand Marrast †. Conversion der fünfprocentigen französischen Rente in eine viereinhalbprocentige.
20. Beschluß der Bremer Bürgerschaft gegen den Senat. — Jakobi nach Bremen. — Flottencongreß zu Hannover.
27. Bundesbeschluß setzt die Verfassung Kurhessens von 1831 außer Wirksamkeit und will eine zwischen der Regierung und den Bundescommissarien vereinbarte Verfassung.
29. Einsetzung des französischen Senats und des gesetzgebenden Körpers. — In Bremen eine provisorische Wahlordnung octroyirt. Presse, Vereine und Versammlungsrecht beschränkt.

April
1. Dem Prinzpräsidenten eine Civilliste von 12 Millionen Francs und die königlichen Schlösser.
2. Der Bundestag beschließt die Auflösung der deutschen Flotte.
6. Die Coalition in Darmstädter Schlußverhandlungen.
13. Kurhessische Verfassungsurkunde und Wahlgesetz.
19. Eröffnung der Zollconferenzen zu Berlin.
20. Schluß der Handelsconferenzen in Wien. Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Hessen, Nassau und Hessen-Homburg treten den österreichischen Entwürfen bei und verpflichten sich, die Annahme derselben auf der Berliner Conferenz zu betreiben. — Hessen-Homburgsche Octroyirung.
22. Die neu gewählte Abgeordnetencammer in Gotha nimmt das Staatsgrundgesetz an.
24. Leopold von Baden †, Nachfolger sein geistesschwacher Bruder Ludwig unter der Regentschaft des Prinzen Friedrich von Baden.
26. Die zweite preußische Cammer verwirft mit 142 gegen 125 Stimmen den Antrag erster Cammer über die Bildung einer ersten Cammer.
28. Conferenzen zur Regulirung der dänischen Erbfolge. — Preußischer Gesetzentwurf wegen Bildung einer ersten Cammer und Außerkraftsetzung der Art. 65 und 68 der Verfassung.

Mai
6. Diese Vorlage von zweiter Cammer verworfen.
14. Die Bürgerschaft nach dem octroyirten Wahlgesetz in Bremen.
19. Schluß der preußischen Cammern. Die Bildung einer ersten Cammer muß auf eine der Würde der Krone und dem Besten des Landes entsprechende Weise regulirt werden.
23. Oesterreichische Note wegen der Zolleinigung.
27. Aufhebung des Preßgesetzes von 1849 in Oesterreich. — Neue Preßordnung.

Juni
3. Eisenacher evangelische Conferenzen.
9. Die am 6. Mai 1848 angeordnete Beeidigung des bayerschen Heeres auf die Verfassung außer Wirksamkeit gesetzt.
19. Sistirung der Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 in Preußen.
28. Schluß der gesetzgebenden Versammlung in Paris. Phrasenhafte Botschaft des Präsidenten.

Juli
1. Auflösung des am 18. November 1847 constituirten funfzehnten britischen Parlaments.
15. Die Kriegsgerichte in Ungarn aufgehoben.
16. Die bayerschen ꝛc. Bevollmächtigten bei der Zollconferenz wollen, ehe bindende Beschlüsse über Reconstituirung des Zollvereins gefaßt werden, Entscheidungen auf die Vorschläge Oesterreichs. — Landtagseröffnung in Cassel. Aus der Eidesformel wird jede Beziehung auf die Verfassung weggelassen.
17. Paris-Straßburger Eisenbahn eröffnet.
20. Vertagung der Berliner Zollconferenzen bis zum 16. August. Preußen verlangt bestimmte Erklärung und Zustimmung zu dem Septembervertrage, und die Zustimmung, daß die auf einen Zoll- und Handelsvertrag zu beschränkenden commerziellen Verhandlungen mit Oesterreich erst nach Abschluß des Vertrags über Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins eröffnet würden.

Aug.
4. Königlich preußische Wahlordnung zur Bildung einer ersten Cammer, provisorisch für die Dauer eines Jahres.
11. Eröffnung neuer Berathungen des darmstädtischen Bündnisses zu Stuttgart.
12. Bundestagsbeschluß wegen der Frankfurter Verfassung.
21. Wiedereröffnung der Berliner Zollconferenzen. — Die Darmstädter fügen sich in einzelnen Puncten.

26. Antonelli erklärt seine Mißbilligung des piemontesischen Civilehegesetzes vom 5. Juli.
30. Preußen verlangt einen mindestens zwölfjährigen Vertragsabschluß.

Sept.
1. Kriegszustand in Baden aufgehoben. — Das österreichische Straf- und Preßgesetz tritt ins Leben.
9. Die Zerwürfnisse zwischen Frankreich und Belgien steigern sich. — Oesterreichisches Anlehn von 80 Millionen Gulden Conventionsmünze.
14. Louis Napoleon im südlichen Frankreich. Bordeaux: Das Kaiserthum ist der Friede. — Der Herzog von Wellington stirbt.
15. Wiedereröffnung der Zollconferenzen. Die Darmstädter sind ohne Instruction. Preußen will nur mit denjenigen Staaten unterhandeln, welche sich mit seinen Vorschlägen einverstanden erklären.
17. Die Darmstädter berathen in München. Keine 12 Jahre.
27. Preußen erklärt, es sehe sich in die Unmöglichkeit versetzt, mit der Gesammtheit der Staaten zu verhandeln.
28. Die Darmstädter erklären, nachdem Preußen sich geweigert, eine neue Conferenzsitzung anzuberaumen, daß sie ihre Sendung als beendigt betrachten.

Inhalt.

Regierungsantritt Georg V. Ministerwechsel. Stimmen der Presse. Das Osnabrücker Volksblatt. Zusammenkunft der Stände am 2. December. Die Ereignisse in Paris. Bureauwahlen. Aenderungen der ständischen Mitglieder. Umstimmung der ersten Cammer. Die Adreßdebatte, namentliche Abstimmung. Weinhagens Antrag in zweiter Cammer. Der Beschluß erster Cammer in zweiter bei namentlicher Abstimmung abgelehnt. Modificationen der Justizverfassung. Ablehnung. Die Verwaltungsorganisationen. Antrag und Beschluß auf Fortschreiten. Die Stüvesche Partei und die Juristen. Das Inhibitorium und die Ständecommission wegen Anschluß des Steuervereins an den Zollverein. Gründe der Regierung für den Anschluß. Agitation gegen den Anschluß. Entscheidungsgründe der Commission. Zwiespalt im Ministerium. Neue Civilcommission. Verfassungscommission. Bestrebungen der junkerlichen Partei am Hofe. Die Ministerkrisis und das Ausscheiden der Herren v. Borries und Decken. Berufung einer Verständigungscommission und der allgemeinen Stände auf Mitte Mai. Vorschläge und Concessionen der Regierung an die Ritter. Gegenentwürfe der Ritter; ihre Erklärung. Schluß der Verhandlungen. Personaländerungen in den Cammern. Publication der Städteordnung und Landgemeindenordnung. Die Vorschläge zu Verfassungsänderungen. Die Presse. Petitionen wegen Erhaltung der Verfassung. Tactvolles Benehmen der Stände. Die Verfassungscommission. Gesetz, die Amtsvertretung betreffend. Gesetz, Anordnung eines Mahnverfahrens betreffend. Hypothekengesetzentwurf. Notariatsordnung. Commissionswahlen. Der Anschluß Oldenburgs an den Septembervertrag. Das Budgetschreiben. Deficit. Finanzcommission. Die Ueberschüsse der Vorjahre. Zusammenziehung der Besoldungsetats von Amtsrichtern und Verwaltungsbeamten. Volksvertretung bei der Centralgewalt und deutsche Flotte. Presbyterial- und Synodalverfassung. Der Bundestagsgesandte v. Bothmer und die Stände. Der Ellissensche Antrag und die Hannoversche Zeitung. Adickes' Antrag in Beziehung auf die Provinziallandschaften. Plancks Anschauungen. Vertagung der Stände. Verordnungen vom 7. Aug. u. s. w., die Inslebenführung der Organisationen betreffend. Die Personalfrage und die Völkerwanderung der Beamten nach Hannover. Buerens zehn Gebote. Stüve's Sendschreiben an die Wähler in Münden. Adelsschriften.

Ernst August war am 18. November, kurz vor sieben Uhr Morgens, gestorben. Noch an demselben Tage fand ein Ministerconseil unter dem Vorsitze des am 27. Mai 1819 geborenen Thronfolgers Statt, und trat dieser als Georg V., also die britischen Herrscher mitzählend, am folgenden Tage die Regierung verfassungsmäßig mit folgendem Patente an:

„Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

„Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, Unseren hochverehrten Herrn Vater, den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst August, König von Hannover, Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. am heutigen Tage aus diesem Leben abzurufen.

„Wir, Unser königliches Haus und Unsere Unterthanen sind dadurch in tiefste Trauer versetzt.

„Da nunmehr kraft der in Unserem königlichen Hause bestehenden Erbfolgeordnung die Regierung des Königreichs Hannover auf Uns übergegangen ist, so geben Wir Unseren Unterthanen und Unseren Behörden Unseren Regierungsantritt zu erkennen.

„Wir versprechen zugleich hiermit bei Unserm Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

„Indem Wir Unsere Staatsminister und alle Unsere Diener geistlichen und weltlichen Standes in ihren Aemtern bestätigen, vertrauen Wir zu denselben und zu allen Unseren Unterthanen, daß sie Uns den schuldigen Gehorsam leisten, auch mit Treue und Liebe Uns stets ergeben sein werden.

„Dagegen versichern Wir denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade, Unseres Landesherrlichen Schutzes und Unseres ernsten Willens, das Glück Unserer Unterthanen mit Hülfe des Allerhöchsten nach Unseren Kräften zu fördern. Wir haben verfügt, daß dieses Patent in der von Uns unterschriebenen und mit dem Regierungssiegel versehenen Urschrift dem Archive der allgemeinen Ständeversammlung übergeben, dasselbe auch durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung verkündet werde.

„Gegeben Hannover, 18. November 1851.

„(L. S.) Georg.

„v. Münchhausen. Lindemann. v. Rössing. Jacobi. Meyer, Dr. Freiherr v. Hammerstein."

„Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehendes Patent nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Sr. Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

„Hannover, den 18. November 1851.

„Bening, Generalsecretair des Gesammtministeriums."

Die Königliche Leiche Ernst August's wurde im Thronsaale des königlichen Schlosses zur Parade ausgestellt, und von vielen Tausenden Einwohnern in Augenschein genommen. Nach zehn Tagen erst wurde die Leiche, die nach Herrenhausen unter Fackelbegleitung geschafft war, im Mausoleo daselbst feierlichst beigesetzt.

Das Original des Königlichen Patents war im Archive der Stände niedergelegt, die große Menge war durch das Königliche Wort befriedigt, sollte doch ein Königswort seinem Volke heilig sein.

Indessen wollte man doch trotz der Bestätigung der Staatsminister im Patente wissen, daß schon seit dem 16. November Verhandlungen mit dem von Frankfurt herüber gekommenen Freiherrn v. Schele gepflogen würden und schon am 22. November bestätigten die amtlichen Nachrichten, daß der

König die bisherigen Minister unter Bewilligung von Ruhgehalt von ihren Aemtern entlassen und die erledigten Portefeuilles folgenden Männern wieder verliehen habe. -- Zum Ministerpräsidenten und Minister des Auswärtigen war ernannt worden der bisherige Bundestagsgesandte Freiherr v. Schele, zum Kriegsminister der Generalmajor v. Brandis, zum Cultusminister der bisherige Oberstaatsanwalt Bacmeister, zum Justizminister der bisherige Oberapellationsrath Dr. Windthorst, zum Minister des Innern der bisherige Regierungsrath v. Borries. Das Ministerium der Finanzen wird vorläufig vom Cultusminister mitverwaltet. Zugleich wurde in Gemäßheit verfassungsmäßiger Vorschrift die allgemeine Ständeversammlung auf Dienstag den 2. December d. J. einberufen.

Das Osnabrücker Volksblatt, das Organ Stüve's, beklagte diesen Ministerwechsel sehr. „In nicht vier Jahren der dritte Wechsel", sagte es. „Hat denn unser Land so viel geistige Kräfte zu vernutzen, daß es ein Jahr ums andere ein Ministerium neu schaffen kann? Müssen da nicht am Ende die Persönlichkeiten schwach werden?

„Wie aber, das fragen wir, kann in einem Lande wie Hannover, wo die Dienerschaft so viel bedeutet, die Dienerschaft in rechtem Geiste und Gange erhalten werden, wenn heute diese Hand, morgen jene, übermorgen die dritte hineingreift, rechts oder links dreht, ohne Kunde der Personen, welche die eigentliche Wissenschaft der Regierenden sein soll, und mit schwankenden Ansichten von den Dingen?"

Es gebe nichts Traurigeres, als Ruinen nicht fertig gewordener Gebäude — wehe, wenn unser Land voll solcher Ruinen werden sollte, jammerte, wenn uns nicht Alles täuscht, Stüve. Ein Artikel in der Hannoverschen Zeitung vom 19. April 1851, dessen Ursprung in das jetzige Ministerium zurückgehe, und die Ministerverantwortlichkeit, das einjährige Budget, die Uebergriffe der richterlichen Gewalt, die Composition erster Cammer als Gebrechen der Verfassung bezeichne, ließen Verfassungsveränderungen beargwöhnen (wenn das nicht unbedachte Aeußerungen gewesen seien).

Solle das geschehen, so möge man es offen sagen. Man werde an den Organisationen modificiren wollen. Es ließen sich der Formen mehrere denken, die gut sein mögen, auf den Geist komme es an, der in der Verwaltung kein blos juristischer, haarspaltender sein dürfe.

„Darum mögen die Minister sich deutlich aussprechen, ob sie an den Grundgedanken der neuen Verwaltungsordnung festhalten wollen. Diese Grundgedanken: daß nicht die Bequemlichkeit eines schon zu zahlreichen Staatsdienerstandes, sondern das Wohl des Volkes, das Ziel bilde; daß die Regierung des Staates sich auf die ihr nothwendigen Functionen beschränke und diese mit Kraft übe, das übrige aber der eigenen Thätigkeit des Volkes überlasse und diese durch Förderung freier Selbstverwaltung, Abkehr bureaukratischen Actenwesens möglich mache! Diese Grundgedanken erkläre man unumwunden für richtig oder unrichtig. Die Formen thun es wahrlich nicht; in recht liberaler Form kann ein echt despotischer Geist sein Wesen treiben" hieß es dort.

Was die Minister wollten, das sollte das Land an jenem für die Neugestaltung Europa's so wichtigen 2. December erfahren. Ein Königliches Schreiben vom 29. November, das den Ständen anzeigte: daß das Patent,

durch welches Wir bei Unserem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung versprochen" in der Urschrift und mit dem Königlichen Siegel versehen, im ständischen Archiv niedergelegt habe, wurde in der Sitzung vom 2. December den Ständen mitgetheilt. — „Wir erflehen von Gott", hieß es ferner, „daß er Seinen gnädigen Segen auf Unserem Lande möge ruhen lassen und das Band der Eintracht zwischen König und Volk zum Heile des Vaterlandes festige und unauflöslich bewahre."

Gläubige Gemüther schlossen daraus, daß es auf einen Systemwechsel nicht abgesehen sei, daß an Verfassungsveränderungen nicht gedacht werde, weil das ja der Weg sei, dieses Band zu lockern, wenn nicht zu zerreißen.

Mehrere andere Schreiben betrafen die Justiz- und Verwaltungsorganisationen und die Pläne der Regierung in dieser Beziehung, wie den Septembervertrag, der den Ständen zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Alle diese Schreiben verloren aber ihr Interesse vor der kurz nach der Sitzung auf telegraphischem Wege aus Paris eintreffenden Nachricht von dem Staatsstreiche des Präsidenten und dessen Gelingen, von der Verhaftung der bedeutendsten Mitglieder der Nationalversammlung. Die Nachricht wurde von zwei entgegengesetzten Seiten mit Vergnügen aufgenommen, von den Junkern, welche den Staatsstreich als einen Durchgangspunct zum Bessern ansahen und daran die Hoffnung knüpften, daß es mit der parlamentarischen Regierung auf dem Continente nun bald vorbei sein werde oder gar mit Stahl hofften: „Nachdem die parlamentarische Regierung auf dem Continente ihren Todesstoß bekommen, werde die Reihe an England kommen" — und von einzelnen Demokraten wie Bueren, welche jeden Schlag, den der schwächliche Constitutionalismus, dem die Nationalversammlung angehangen, erhielt, für ein Glück ansahen. Daß die Kölnische Zeitung den Staatsstreich lobpries, hat in späterer Haltung derselben seine Erklärung gefunden, wie die Weserzeitung dazu kam, ist uns unerklärlich geblieben.

Die Stände sahen mit der Regierung die Sitzung als den Anfang einer neuen außerordentlichen Diät an und erneuerten ihr Bureau. Die erste Cammer präsentirte bei der Präsidentenwahl Bennigsen, Hausmann, Kirchhoff, und als Vicepräsidenten, nachdem der Erstgenannte bestätigt war, Hausmann, Kirchhoff, Kraut. Die zweite Cammer Lindemann, Theodor Meyer, Ellissen, und als Vicepräsidenten Ellissen, Meyer, Böhmer, von denen die an erster Stelle Präsentirten bestätigt wurden.

Zu Generalsyndiken wurden die alten erwählt.

In die erste Cammer entsandte der König, statt v. Münchhausen und v. Hammerstein — v. Schele, v. Brandis und an die Stelle Benings — v. Borries; in die zweite Cammer an die Stelle v. Rössings und Jacobi's Windthorst und v. d. Decken. Nachdem Windthorst in seinem 27. Wahlbezirke wieder erwählt war und angenommen hatte, wurde dem Könige die Entschließung wegen einer andern Wahl vorbehalten. Außerdem trat in erster Cammer an die Stelle des beförderten Amtsassessors Wolf — der Hofbesitzer Mehrmann und für den zum Bundestagsgesandten ernannten Canzleidirector v. Bothmer wurde der Justizrath v. Werlhoff von der evangelischen Geistlichkeit gewählt. In zweiter Cammer wurde für den Dr. Wißmann, der resignirt hatte, von der Stadt Münden Stüve erwählt, für Lüchow trat Senator Brünger ein.

In der Stimmung der Stände war eine Umwandlung bei der ersten

Cammer vorgegangen, die sich bei der Adreßdebatte deutlich zeigte. In zweiter Cammer hatte man die übliche Gratulations- und Condolenzadresse beantragt. v. Honstedt stellte nun in erster Cammer einen Verbesserungsantrag, daß der zu wählenden Adreßcommission aufgegeben werden solle, zu sagen, „daß der Schmerz um den Tod des Königs durch den Umstand vergrößert werde, daß der König durch den Tod verhindert worden sei, die beabsichtigten und die längst ersehnten Reformen durchzuführen"; bei der Gratulation aber, „daß der neue König mit derselben Festigkeit, die dem Vater den Ruhm von ganz Europa erworben, die Verfassung schützen und die Selbstständigkeit des Landes im Anordnen innerer Angelegenheiten aufrecht erhalten wolle."

Der Minister v. d. Decken widersetzte sich dem, unterstützt von Bacmeister, Kirchhoff, Knigge, Pastor Sander, während der Antragsteller durch Wynecken, Karmarsch, Breusing unterstützt wurde. Bei namentlicher Abstimmung stimmten für Honstedts Antrag: Angerstein, Schultheiß Beckmann, Blome, Bohte, Bormann, Breusing, Ehrlenholz, Eilermann, v. Exterde, Zum Felde, Gerding, Harms, Harriehausen, Hinrichs, v. Honstedt, Karmarsch, Kellers, Kraut, Mehrmann, Meine, E. Meyer, H. Meyer, J. H. Meyer, Sen. Meyer, Michaelis, Müller, v. d. Osten, Riefardt, Rosenthal, v. Santen, Schaper, Schlote, Sieling, Stegemann, Thormeyer, v. Wehren, Westermann, Wisch, Witte, Wyneken, also 40. Mit Nein: Bacmeister, Pastor Beckmann, v. d. Decken, v. Schele, Hausmann, Hillingh, Kirchhoff, Knigge, v. Münchhausen, Rautenberg, Sander, Saxer, v. Brandis, v. Borries, Vezin, Winter, also nur 16.

Eine solche Niederlage hatte bis dahin noch keine Regierung in erster Cammer erlitten. Man sah den großen Grundbesitzern die Angst an, aus der ersten Cammer herausgeworfen zu werden, um den Rittern Platz zu machen.

Derselbe Antrag wurde in zweiter Cammer von Weinhagen gestellt, der nach einer Einleitung, die den Sinn der damaligen öffentlichen Meinung aussprach, wenn auch oft im Volksrednerstyl, ausgesprochen wünschte: Das Land befürchte fremde Einwirkung zur Gefährdung des Organisationswerkes. Noch habe es das Vertrauen, der Sohn werde auf des Vaters Wegen fortwandeln; noch hoffe es, der Sohn werde des Vaters Versprechungen erfüllen. Diese Erfüllung aber werde die Bürgschaft sein des künftigen Heils und Friedens für das Land. Es trat eine so lange Pause ein, daß die Cammer stillschweigend ihre Uebereinstimmung mit diesem Antrage auszudrücken schien. Endlich ergriff Lehzen das Wort, er wünschte, die Adresse möge auf Beileidsbezeugung und Glückwunsch beschränkt bleiben, und sich von einer politischen Erklärung fern halten. Er begründete seine entgegengesetzte Ansicht theils aus formellen Gründen, theils aus den materiellen, daß man noch nicht im Stande sei, den Gang, den die Regierung nehmen würde, zu übersehn.

Der Weinhagensche Antrag wurde abgelehnt, zum Theil gewiß nur, weil der Antragsteller Vielen eine persona ingrata war. Nun kam am anderen Tage aber der Beschluß erster Cammer zur Abstimmung. Garßen beantragte Verwerfung desselben, v. d. Horst befürwortete denselben warm, secundirt von Ellissen. Dennoch wurde der Garßensche Antrag mit 40 Stim-

men bei der, wie gewöhnlich von Bueren beantragten namentlichen Abstimmung angenommen. Dagegen stimmten 31: Adickes, Ahlborn, Bojunga, Brammer, Bueren, Dammers, Detering, Düssel, Edels, Ellissen, Freudentheil, Gossel, Groß, Hincke, Hintze, Horst, Kaulen, Köhler, Kröncke, Lang II., Senator Meyer, Münster, Oppermann, Pfaff, Reese, Richter, Rohrmann, Schacht, Schläger, Schlüter, Siedenburg. Weinhagen und Gerding fehlten.

Man sah, die Majorität, namentlich das gesammte Staatsdienerthum, wie Diejenigen, welche strebten, jetzt in der letzten Stunde vor den Organisationen, darin aufgenommen zu werden, wollte sich dem Ministerium Schele eben so dienstbar zeigen, als sie dem Ministerium Stüve und Münchhausen dienstbar gewesen war.

Den Ständen waren in einem Schreiben über die Gerichtsverfassung einige Modificationen an den schon publicirten Gesetzen zugemuthet, hauptsächlich sollten, angeblich der Ersparung wegen, Actuare bei den Amtsgerichten nicht angestellt werden, es sollte das Ministerium der Justiz und des Innern die Befugniß haben, für gewisse Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Verbindung zwischen den Amtsgerichten und den Verwaltungsbehörden anzuordnen, bei Amtsgerichten, wo mehrere Amtsrichter vorhanden, sollte eine collegialische Behandlung der Sachen angeordnet oder gestattet werden können, und endlich sollten die bei Ausführung des Gesetzes zu ernennenden Oberappellationsräthe der gesetzlichen Prüfung nicht unterliegen. Die Organisationen sollten dann mit dem 1. Mai ins Leben treten. Stände verwarfen diese Anträge mit großer Einhelligkeit, indem sie erklärten:

„Diese Vorschläge haben jedoch die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung nicht finden können, da es nicht nur nach der allgemeinen formellen Lage dieser — erst publicirten, aber hinsichtlich des Anfangstermins noch in suspenso befindlichen — Gesetzgebung bedenklich geschienen hat, vor gemachten Erfahrungen in ein so abgeschlossenes und genau zusammenhängendes System schon jetzt mit einzelnen in ihren Folgen nicht zu übersehenden Abänderungen einzugreifen, sondern da auch diese Bestimmungen selbst hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit als sehr zweifelhaft haben erscheinen müssen."

In dem Schreiben über die Verwaltung erklärte die Regierung, daß mit der Einführung der Städteordnung und der Umbildung der Aemter fortgefahren werden solle, so daß die Organisation bis zum 1. Mai beendigt sein werde. Dagegen werde sie mit der Umwandlung der Provinziallandschaften wegen des Bundestagsbeschlusses vorerst nicht fortfahren; ebensowenig mit der Herstellung der Amtsvertretung oder der Umgestaltung der Landdrosteien, weil diese beiden Dinge mit den Landschaften zu eng verbunden seien, um ohne sie begonnen werden zu können. Dieserhalb und wegen der Landgemeindeordnung behalte sie sich weitere Mittheilungen bevor, weil sie wegen der kurzen Zeit ihrer Amtsführung die Sachen völlig zu übersehen noch nicht im Stande sei.

Hinsichtlich der Provinziallandschaften sei eine Erledigung im Wege der Verständigung gerathen und den Interessen des Landes zusagend, und hoffe sie bei dem Versuche einer friedlichen Lösung auf besonnene und versöhnliche Mitwirkung aller Theile.

Nach sehr heftigen Debatten entschied sich die Majorität zweiter Cam=

mer endlich dafür, einem Antrage erster Cammer, welcher in der Conferenz nachstehende Formulirung erhalten hatte: „Da Stände dafür halten müssen, daß der Ausführung der gesammten Organisationen kein nicht zu beseitigendes Hinderniß entgegenstehe, so ersuchen sie, unter Bezugnahme auf die mit der königlichen Regierung vereinbarten Gesetze und Verordnungen, als: die Grundzüge für Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden, die Verordnung über die Einrichtung der Landdrosteien, die Verordnung wegen Einrichtung der Aemter, das Gesetz wegen der Amtsvertretung, die allgemeine Städteordnung und insbesondere auf das publicirte Gesetz vom 1. August d. J., die Reorganisation der Provinziallandschaften betreffend, — die königliche Regierung: mit jener vom Lande sehnlichst erwarteten Ausführung der gesammten Organisationen fordersamst vorschreiten zu wollen." beizutreten.

Es waren nämlich in erster, wie in zweiter Cammer zwei Ansichten vertreten. Die einen wollten der Regierung die Möglichkeit gewähren, mit den Justizorganisationen vorzuschreiten ohne gleichzeitige Inslebenführung der Verwaltungsorganisationen. Die Anderen, in erster Cammer namentlich Kirchhoff, in zweiter Cammer Lehzen und Grumbrecht, und nachdem Stüve eingetreten war, auch dieser, glaubten sich entschieden gegen eine getrennte Einführung der Verwaltungsämter, so wie überhaupt eines Theils der Justiz- und Verwaltungsorganisationen erklären zu müssen, und verlangten, daß die Regierung ihre Pläne über die Organisationen im Ganzen vorlege und Stände sich bis dahin ihre Erklärung vorbehielten.

Es war gewiß nicht die Absicht dieser Partei, die Regierung zu drängen, die Verfassungsorganisationen, wie sie in letzter Diät beschlossen waren, gleichsam im Kauf zuzugeben, denn Stüve hielt das Gesetz vom 1. August für fehlerhaft und hatte mancherlei Einwendungen gegen die Einrichtungen, wie Lindemann sie treffen wollte; er wollte aber nicht bloß ein ausgebildetes bureaukratisches Behördensystem, sondern zugleich das Gegengewicht in der Organisation der Landgemeinden, der Amtsvertretung und der Provinziallandschaften, mindestens der Provinzialräthe. Er wollte mindestens, daß die Regierung sich über ihre Ansichten in dieser Beziehung im Ganzen ausspreche, ehe man ihr ein einseitiges Vorgehen mit den Justizorganisationen erlaube. Indessen überwog die Furcht und das Drängen der Juristen nach der in ihren Augen werthvolleren Justizreform und die Erwägung, daß trotz der Ganzheit der Organisationen eine Gleichzeitigkeit der Einführung doch nicht absolut nothwendig sei. — Stüve hielt nach dem Bundesbeschlusse vom 23. August das Inhibitorium des Bundes nicht für so unbedeutend, als das Vielen erschien, er hielt es wenigstens für ein sehr großes Unglück für Hannover, auf der Anklagebank zu sitzen. Wir haben oben gesehen, daß das frühere Ministerium dem Beschlusse vom 3. October die Deutung eines Inhibitoriums gänzlich absprach. Herr Eisendecher sollte das ja bewirkt haben. Die Ritter des jetzigen Ministeriums, dieselben Personen, welche den Beschluß veranlaßt hatten, faßten denselben in der ihnen günstigsten Deutung auf. Ein sich später offenbarender Zwiespalt zwischen Schele und den Herren v. Borries und v. d. Decken schien damals noch nicht zu Tage getreten. Um klar zu sehen, verlangten die Stände auf Antrag von Honstedt-Wynecken in erster, Freudentheil in zweiter Cammer voll-

ständige Actenvorlage. Bei den Verhandlungen hierüber und über das Organisationsschreiben kam es in erster Cammer zu den bittersten Vorwürfen gegen die Ritterschaften und die aus denselben entnommenen Minister, und waren es namentlich Karmarsch und der Vertreter der Universität, Kraut, nebst Wyneken u. A., welche das allgemeine Gesetzgebungsrecht, den Prätensionen der Landschaften gegenüber, auf das Kräftigste vertheidigten.

Die Cammern wurden auf ihren Antrag bis zum 16. Januar vertagt, um der Commission, welcher die Regierungsvorlage, den Anschluß des Steuervereins an den Zollverein betreffend, vorgelegt war, nämlich den Herren: Graf Bennigsen, Breusing, Schatzrath v. Bothmer, Kirchhoff, Senator Meyer, v. Honstedt, Schultheiß Beckmann von erster, Lehzen, Lang, Lindemann, Groß, Buddenberg, später Stüve, v. Garßen, Grumbrecht von zweiter Cammer, Zeit zur Arbeit zu geben.

Die Regierung hatte den Abschluß des Septembervertrages hauptsächlich durch folgende Momente zu rechtfertigen gesucht. Diejenigen Anstände, welche die Stände bewogen hätten, den Abbruch der Verhandlung mit Preußen 1844 mit Beifall zu begrüßen (Theil I., S. 282) seien beseitigt, die Begründung des Steuervereins sei von großem Nutzen, die willkommenste Seite desselben, die Geringfügigkeit der Abgabensätze, schon durch die Bewilligungen von 1850 nicht mehr aufrecht zu erhalten gewesen. Die Nachtheile des seit dem Austritte Braunschweigs noch geschmälerten Umfangs des Steuergebiets, die gedrückte Lage der Grenzanwohner (240 Meilen) und ihres Erwerbes, die lästige Transport- und Gewerbscontrole im Innern, die unverhältnißmäßig hohen Steuerverwaltungskosten, würden bei der beschlossenen Steuererhöhung von 1850 fortbestehen, die in der Beschränktheit des Marktes begründete Hemmung größerer Handels- und Gewerbsunternehmungen aber immer drückender empfunden. Den großartigen Verkehrsanstalten, Seehäfen und Eisenbahnen, welche innerhalb der letzten 10 Jahre geschaffen, stehe eine entsprechende Zukunft nur durch die Hinwegräumung der Zollschranken bevor. Der Zeitpunct zu einer Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine sei der günstigste. Die wichtigsten Bedingungen seien:

1) die Ermäßigung der Zollsätze für die im hiesigen Lande überwiegend verbrauchten ausländischen Verzehrungsgegenstände;

2) ein Theilungsmaßstab (das praecipuum), wodurch dem Lande sein Beitrag zu den gemeinschaftlichen Einnahmen im gerechten Verhältniß zu gute komme;

3) Verschonung Hannover's mit Nachsteuer;

4) die zu Gunsten des Seehandels und der Seeschifffahrt getroffenen Verabredungen;

5) die Theilnahme und Stimmberechtigung Hannovers bei dem, wegen Erneuerung der Zollvereinsverträge mit sämmtlichen Vereinsstaaten zuzulegenden Verhandlungen. Wäre auch zu bedauern, daß eine mäßige Erhöhung der Steuerlast eintrete, so würde doch dieser eine Vermehrung der Erwerbsquellen zur Seite gehen.

Die Commission ernannte besondere Referenten, welche den Vertrag von volkswirthschaftlicher, finanzieller und politischer Seite prüfen sollten, zum Referenten in letzterer Beziehung war Stüve erwählt, der allerlei höhere politische Bedenken hatte.

Es hatte sich nun aber eine ungemeine Agitation gegen den Antrag erhoben, welche hauptsächlich ausging von dem Freihändlerbunde in Hamburg und dessen Anhängern in Bremen, von den Weinhändlern im Königreiche, den Tabacksfabrikanten, Zuckersiedern, allen mit Eisen Handelnden und daraus Fabricirenden, Twist- und Baumwollleuten, Glanzlederfabrikanten, Zünftlern aller Gattung. Eine sehr große Menge Petitionen gegen, weniger für den Zollanschluß, wurden übergeben. Gerade Diejenigen, welche am Aergsten gegen den Zollanschluß schrieen, haben später den größten Vortheil davon gehabt, nicht nur einzelne Branchen, wie Weinhändler (Weinfabrikanten könnte man vielleicht sagen), Tabacksfabrikanten, sondern auch Städte. So war es namentlich Harburg, welches seinem Untergange durch den Anschluß nahe zu kommen glaubte, und doch hat gerade diese Stadt so sehr bedeutend gewonnen, ihre Einwohnerzahl stieg in den Jahren von 1852—58 von 6659 auf 11,029, die Hannover's in derselben Zeit von 49,909 Einwohnern auf 61,852, ebenso war es in Osnabrück, Leer, Geestemünde. *)

Außerdem gab es auch noch eine politisch-österreichische Partei im Ministerium selbst, durch v. Borries und v. d. Decken vertreten, welche dem Anschlusse um so feindlicher war, als sie auf Umsturz der Verfassung von 1848 durch den Bund hinarbeitete, während Schele durch Verständigung mit den Rittern und den Ständen zum Ziele zu gelangen hoffte. — Ihr Organ war die Neue Bremer Zeitung, in der sie nicht verfehlte, den ganzen Zollanschluß daher zu erklären, daß Fürst Schwarzenberg auf den Dresdener Conferenzen die Eitelkeit des Herrn v. Münchhausen beleidigt habe.

Alle Zeitschriften hatten Partei ergriffen, namentlich traten die Zeitung für Norddeutschland, wie natürlich die Hamburger und Bremer Blätter entschieden gegen den Anschluß auf.

Die Commission, wie die Stände theilten in ihrer Majorität die Ansichten der Regierung, namentlich hatten dieselben den erweiterten Gesichtspunct: daß zwischen zwei übrigens auf einander angewiesenen und sich in allen sonstigen Verhältnissen so nahe stehenden Landesgruppen, bei der bereits eingetretenen und fernerweit zu erwartenden rascheren und vielseitigeren Entwicklung des Verkehrs eine künstliche Trennung durch Zollschranken länger sich nicht halten lasse. Die Commission empfahl eine Menge Bevorwortungen und Wünsche, die sich Stände meistens aneigneten. Die Verhandlungen waren vertraulich, die Regierungsvorlage so wie das ständische Erwiederungsschreiben sind indeß in die Actenstücke aufgenommen. **)

Der Kampf in den Cammern war ein äußerst heftiger, alle Partei-

*) Der Zollverein seit seiner Erweiterung durch den Steuerverein von F. Houth-Weber. Hannover, Carl Rümpler 1861. Darnach hatten sich die Dampfmaschinen in den ersten 5 Jahren des Zollanschlusses um 219 Stück mit 3728 Pferdekräften und 11 Dampfkesseln ohne Maschinen vermehrt. — Die Briefpostsendungen von und nach dem Auslande waren seit 1855—59 von 9,083,000 auf 10,827,670 Stück gestiegen.

**) Actenstücke der 11. Ständeversammlung III. p. 14 und 110 und Houth-

schattirung hörte dabei auf, die Gründe, aus welchen die einzelnen Deputirten für und wider den Anschluß stimmten, waren die verschiedensten, bei den Einen überwogen locale, bei den Anderen volkswirthschaftliche, bei den Meisten wohl volkswirthschaftliche und politische Gründe. Von denen, welche dagegen stimmten, hatten alle Küstenbewohner, wie die Bewohner der Westgrenze und der künftigen Zollgrenze gegen Mecklenburg ein natürliches Interesse, bei Anderen war es die Rücksichtnahme auf die Ansichten der Wähler. Obgleich die Berathungen vertraulich waren, brachten doch öffentliche Blätter nicht nur die sämmtlichen Commissionsanträge, sondern auch das Resultat der am 23. Januar stattgefundenen namentlichen Abstimmung.

In zweiter Cammer hatten für den Zollvertrag gestimmt: Consistorialrath Bergmann, Collaborator Bojunga, Stadtsyndicus Dr. Bueren, Amtmann Buß, Stadtgerichtsassessor Dammers, Staatsminister v. d. Decken, Hofbesitzer Düffel, Dr. jur. Eckels, Ackermann Fründt sen., Notar v. Garßen, Kaufmann Gossel, Amtsassessor Groß, Amtsassessor Grosse, Advocat Grumbrecht, Amtsassessor v. Hagen, Amtsassessor Heise, Amtsassessor v. Hinüber, Advocat v. d. Horst II., Advocat Kaulen, Gerichtshalter Dr. Klée, Kreiseinnehmer Köhler, Stadtsyndicus Dr. Lang, Schatzrath Dr. Lang, Hofbesitzer Lange, Ministerialvorstand Lehzen, Staatsminister Dr. Lindemann, Bürgermeister Merkel jun., Subrector Dr. Metger, Staatsminister Dr. Meyer, Siebenmeier Meyer, Gerichtshalter Münster, Pastor Niedmann, Landwirth Ohling, Advocat Dr. Oppermann, Advocat Senator Röben, Dr. jur. Schmidt, Landesöconomiecommissair Dr. Staffhorst, Vollmeier Stubbe, Landrath Dr. Stüve, Syhlrichter Thedinga, Lederfabrikant Weber, Hofrath Wilhelmi, Staatsminister Windthorst; gegen: Gutsbesitzer Adickes, Lieutenant a. D. Ahlborn, Kaufmann Brammer, Senator Brünger, Advocat Detering, Amtsassessor Eggers, Canzleiprocurator Dr. Freudentheil, Dr. jur. Gerding, Oeconom Hanstein, Amtsassessor Heyl, Gerichtsactuar Hincke, Hofbesitzer Hintze, Amtsassessor Kannengießer, Gutsbesitzer Kröncke, Oeconom Mackensen, Amtmann Meier, Senator Meyer, Dr. jur. v. d. Osten, Pastor Pfaff, Pastor Reese, Kaufmann Richter, Hofbesitzer Cantor Riechelmann, Dr. jur. Rohrmann, Landtagsdeputirter Schacht, Dr. Schläger, Justizrath Schlüter, Gutsbesitzer Siedenburg, Hofbesitzer Vespermann, Advocat Weinhagen; nicht anwesend waren: Regierungsrath Dr. Böhmer, Syndicus Buddenberg, Dr. jur. Heilmann, Oeconom Heinemann, Bürgermeister Wehmann, Archidiaconus Wilkens; es präsidirte Ellissen.

In der ersten Cammer fand eine namentliche Abstimmung nicht Statt.

Daß das Ministerium in sich nicht einig, daß es vor Allem darüber nicht klar war, was in Hannoverschen Dingen geschehen könne und solle, davon zeugten nicht nur bei der Debatte über die Anschlußfrage die Reden des Cultusministers in erster und des Finanzministers in zweiter Cammer, sondern die von denselben ergriffenen Maßnahmen: Berichte solcher Beamte, die als conservativ und reactionair galten, über die Landgemeindeordnung

---

Weber p. 279 und ist dort auch angegeben, inwiefern die ständischen Bevorwortungen, Bedenken, Wünsche bei den späteren Verhandlungen Berücksichtigung fanden.

und ihre Anhängsel einzufordern und die Absicht, diese Berichte durch eine neue, s. g. Civilcommission prüfen zu lassen, zu welcher, unter dem Vorsitze von Dachenhausen, die Regierungsräthe v. d. Knesebeck, v. Borries und v. Trampe, die Amtmänner Jacobi und Pagenstecher, und Danckert berufen waren. Daneben tagte eine sogenannte Verfassungscommission, in der Graf v. Wedel, Landdrost v. Lütcken Referent und Canzleidirector Meyer Correferent war.

Die junkerliche Partei suchte bei dem Könige die Ansicht zur Geltung zu bringen, es widerspreche dem Königlichen Worte, an der Verfassung festzuhalten, nicht, wenn man die Abänderungen durch den Bundestag nach Hessens Vorgange bewirken ließe. Man griff außerdem nach derselben Lockspeise, die sich schon 1837 als unwiderstehlich erwiesen, der Domanialausscheidung. Die Neue Bremer Zeitung stellte es u. A. als ein zu erstrebendes Ziel hin, daß die §§ 126—127 des Staatsgrundgesetzes von 1833 wieder hergestellt würden, nach welchen der König befugt sei, seine Krondotation in Grundstücken aus dem Domanialgute auszuscheiden.

Während man noch vor einem Jahre es als eine demokratische Lüge bezeichnet hatte, daß die Ritterschaften nach Abänderung der Verfassung und Wiederherstellung der Adelscammer strebten *), wurde diese Parole jetzt offen ausgesprochen, daneben Beschränkung der Presse und des Vereinsrechts gefordert, auf die Gefahren der Aburtheilung politischerVerbrechen durch die Schwurgerichte hingewiesen, um mit der orthodoxen Geistlichkeit zu liebäugeln Anerkennung und Wiederherstellung des christlichen Charakters des Staats gefordert. Der Einmischung des Bundes nun setzten sich aber Herr v. Schele und Windthorst entgegen und sie wußten, wie es scheint, Georg V. zu überzeugen, daß die landesherrliche Souverainetät durch eine solche Einmischung ungemein verlieren, daß mit einem solchen Schritte das Vertrauen zwischen ihm und seinen Unterthanen unrettbar gebrochen würde. Das Nähere über die Ministerkrisis und wiefern etwa die Diplomaten Preußens und Oesterreichs dabei eine Rolle spielten, ist zur Zeit Geheimniß, soviel aber ist unzweifelhaft, daß es namentlich zwischen Herrn v. Schele und dem Herrn v. d. Decken zu den heftigsten Scenen kam und es nur schwer gelang zu verhindern, daß der Westphale mit dem Bremenser noch einmal Pistolen in der Hand die Mensur betraten.

Das Resultat wurde am 10. April öffentlich bekannt. Die Staatsminister v. d. Decken und v. Borries erhielten ihre Entlassung und wurden zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt, Herr v. Hammerstein, Generalsecretair unter Stüve, übernahm das Ministerium des Innern, und wurde ihm Bening als Generalsecretair beigeordnet, während Regierungsrath Nieper in dessen Stellung als Generalsecretair des Cultusministeriums trat.

Die Functionen des Finanzministers übernahm Bacmeister und behielt sie bei, als Anfang Mai der Oberappellationsrath v. Reiche zum Cultusminister ernannt wurde.

Zum Generalsecretair im Justizministerium war schon seit Beginn des

*) Man vergleiche z. B. die Rede des Herrn v. Borries auf dem bremisch-verdenschen Landtage vom 16. Januar 1851 in den Landtagsprotocollen, auch Zeitung für Norddeutschland vom 16. Juni 1853.

neuen Ministeriums der Embener Stadtrichter und provisorische Staatsanwalt Wiarda ernannt — um die Ostfriesen zu gewinnen, wie man wissen wollte.

Es wurde nun an den Bund eine Erklärung erlassen, welche dessen Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Königreichs zurückwies, zugleich aber wollte man den Versuch machen, eine Verständigung zwischen den streitenden Gewalten, dem Adel in den Provinziallandschaften auf der einen Seite und dem ganzen Volke in der allgemeinen Ständeversammlung auf der anderen Seite zu verfolgen.

Das Ministerium berief deshalb gleichzeitig eine Verständigungsdeputation der Land- resp. Ritterschaften und die allgemeinen Stände auf Mitte Mai nach Hannover und legte diesen seine Propositionen vor. Zu diesem Verfahren hatte der Drang des Augenblicks genöthigt, es trug jedoch dazu bei, diesem Vorschlage den Character von Eventualitäten zu geben, es wurde bei den Vorschlägen an die Provinziallandschaften die Genehmigung der Stände zu einer Aenderung des Gesetzes vom 1. August im Sinne der Propositionen vorausgesetzt, bei den Vorschlägen, die den Ständen gemacht wurden, vorausgesetzt, daß die Ritter die Verständigungspropositionen gut hießen. So fehlte es, wie schon Stüve bemerkte, an der nöthigen Festigkeit und Bestimmtheit, welcher bei jedem Vorschlage an die Stände, namentlich bei einem Verfassungsvorschlage, das wesentlichste Erforderniß ist. Denn nur bei einem bestimmten Plane bilden sich die Parteien für und wider rein aus, zeichnen sich die Gründe des Widerspruchs scharf und können möglicher Weise beseitigt werden, während bei Unbestimmtheiten und Eventualitäten sich für jede Möglichkeit eine besondere Partei bildet.

Da das, was in der s. g. Verständigungscommission geschah, von dem größten Einfluß auf die Beschlüsse der allgemeinen Stände war, so mag darüber hier um so kürzer berichtet werden, als die Verhandlungen mehrfach vollständig abgedruckt sind. *)

Dies Ministerium hatte den Ritterschaften diejenigen Concessionen gemacht, die das Ministerium Lindemann zu machen sich weigerte — ja ihnen noch mehr gegeben. Damals verlangte man nur eine Corporation der großen Grundbesitzer, jetzt bot man eine solche Corporation in dem Fortbestehen der Ritterschaften selbst, wenn diese sich dahin umbildeten, daß das Erforderniß des Adels, wo es noch bestehe, wegfalle und dafür ein Grundsteuercensus an die Stelle träte. Dieser war gegriffen in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. August 1851, zu dem die Propositionen überhaupt nur Modificationen boten.

Die bestehenden Ritter müssen bis 1858 so viel Grundbesitz haben, als der Census verlangt, sonst scheiden sie aus der Corporation aus. Bei einem mehr als 100 oder 200 Rℓ Steuer zahlenden Grundbesitze sollte eine Pluralität der Stimmen stattfinden, wie sie ursprünglich von der lüneburgschen Landschaft gefordert war.

Wie nun über diesen Kernpunct der Frage eine übereinstimmende Er-

*) Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung des Königreichs Hannover, von Lenthe. Band I., S. 1—83. — Stüve: Ueber die Hannoversche Verfassungssache. Hannover 1852. S. 101.

klärung der ritterschaftlichen Deputirten nicht zu erlangen war, so ging doch das Streben derselben im Allgemeinen dahin zu prätendiren: 1) Virilstimmrecht, 2) Fortdauer des Rechts der bisherigen Rittergüter, abgesehen von allem Census — die Einen wollten diese Fortdauer lebenslänglich (Hoya, Bremen), die Osnabrücker gar bis zur Erlöschung des Mannsstammes, Lüneburg 12 Jahr, Calenberg-Hildesheim 6 Jahr. — Die Ritter machten dann gedoppelte Anerbieten, geringere, unbedingte, und weitergehende für den Fall, daß den Ritterschaften die ausschließliche Vertretung des großen Grundbesitzes in der ersten Cammer eingeräumt werde. Mit der Prätension des Virilstimmrechts hing es denn zusammen, daß alle Ritterschaften jetzt nach dem Vorgange der Hoyaischen aus dem Jahre 1851, einen engeren und einen weiteren Landtag forderten — nur daß die Einen den allgemeinen Landtag mit der Virilstimmenwirthschaft als Regel wollten, die Anderen den engeren als solche. *) Kurz die verschiedenartigen Beschlüsse der ritterschaftlichen Deputirten waren so unvereinbar mit jedem Regiment, zeigten so klar, daß die Anmaßungen der Adelsaristokratie über alle Grenzen des heutigen constitutionellen Systems hinausgingen, daß auch das Ministerium Schele zu der Einsicht gelangen mußte, daß eine Verständigung mit den kleinen Herren unmöglich sei. Nachdem die Verhandlungen daher einen Monat gedauert hatten, ließ das Gesammtministerium denselben durch den die Verhandlungen leitenden Landdrosten v. Bülow ein Rescript eröffnen, wonach bedauert wurde, daß die Verhandlungen zu keinem Resultate geführt

---

*) Der Hauptheil der ritterschaftlichen Erwiederung auf die Erklärung vom 11. Juni, welche einen großen Theil der Vorschläge Königl. Regierung verwarf, lautete: „Das Resultat dieser Erwägung erlauben sich die Bevollmächtigten im Nachfolgenden kurz und offen darzulegen. Mit der Ausführung der Vorschläge der Königlichen Regierung würde den Landschaften die ständische Grundlage entzogen und an deren Stelle ein künstliches Institut geschaffen werden, welches weder in den bestehenden Zuständen seine Begründung, noch in den Bedürfnissen der Gegenwart seine Berechtigung finden — welches, ohne inneren Halt — eben sowohl den Keim raschen Wechsels in sich tragen, als den zersetzenden Parteibestrebungen Thür und Thor öffnen würde. Es bezieht sich diese Erwägung insbesondere auf die von der königlichen Regierung beabsichtigte Umgestaltung der Corporationen der Ritterschaften. Gerade hier, wo es sich, wie die Bevollmächtigten mit der königlichen Regierung anerkennen, um den wichtigsten Gegenstand der Verständigung handelt, gerade hier würde mit Durchführung der Vorschläge königlicher Regierung und vor Allem mit der auch nur einstweiligen Beseitigung der dinglichen Landstandschaft, das Wesen der historischen Grundlage zerstört und keine Fortbildung, sondern eine so vollständige Neubildung vorgenommen werden, daß die Rechtscontinuität, welche ja auch die königliche Regierung als obersten Grundsatz voranstellt, verfehlt werden dürfte. Auf dem bezeichneten Wege würde die Grundaristokratie des Staates, der natürliche Träger des conservativen Princips und somit ein Rückhalt beseitigt werden, dessen die Monarchie, wie sie nach dem deutschen Bundesrecht sich entwickelt hat, ohne Gefährdung der eigenen Grundlage, nach der festen Ueberzeugung der Bevollmächtigten, auf die Dauer nicht wird entbehren können, und zwar am wenigsten bei einer Verfassung, welche, wie die hannoversche, der Volksvertretung so wichtige Rechte einräumt. Diese Betrachtung gewinnt im Hinblick auf die nothwendige Zurückgabe der ausschließlichen Vertretung des großen Grundbesitzes in erster Cammer der allgemeinen Ständeversammlung an die reformirten Ritterschaften noch bedeutend am Gewicht; ein Punct, der deshalb Seitens der Bevollmächtigten um so mehr in den Kreis der jetzigen Verhandlungen gezogen und selbst vorangestellt werden mußte, als derselbe schon Gegenstand erheblicher Beschwerden sogar bei der hohen Bundesversammlung geworden ist."

hätten, dieselben geschlossen würden. Je mehr die Regierung, hieß es in demselben, davon durchdrungen sei, daß die Behauptung — die Vorschläge der Regierung eröffnen den zersetzenden Parteibestrebungen Thür und Thor — auf einer die bestehenden Verhältnisse nicht vollkommen richtig würdigenden Auffassung beruhe, um desto lieber überlasse sich dieselbe der Hoffnung, daß im ferneren Verlaufe der Zeit, bei unbefangenerer Erwägung eine Wiederanknüpfung der Verhandlungen von der anderen Seite gewünscht werde, und werde man solchen Wünschen gern entgegenkommen.

Unter den Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung, welche am 14. Mai wieder zusammentraten, hatten einige Aenderungen stattgefunden. In erster Cammer war, außer der in Anlage **XLIV.** durch die geschehene Ausloosung bewirkten Aenderung von Seiten des Königs für Herrn v. Borries der Oberjustizrath Lichtenberg deputirt, für Reſardt war der Kaufmann Wilhelm aus Bevensen, für Hillingh Syhlrichter Begemann eingetreten. — v. Santen war nach Annahme der Wahl zurückgetreten und wurde Vissering gewählt.

In zweiter Cammer war in der Residenz ursprünglich Stüve und Carl Gödecke gleichstimmig erwählt, das Loos hatte für ersteren entschieden. Bauermeister war als Ersatzmann gewählt und wurde einberufen, nachdem Stüve für Münden angenommen hatte. Gödecke reclamirte, weil einer der Wahlmänner in die öffentlich ausgelegten Urwählerlisten nicht eingetragen war. Da die Cammern wegen der Gültigkeit der Wahl verschiedener Ansicht waren, die zweite Cammer und die Regierung hielt diese für gültig, die erste Cammer nicht, so resignirte Bauermeister, wurde aber wieder gewählt. In Osnabrück hatten die Demokraten über die Stüvesche Partei gesiegt, sie sendeten den Canzleiassessor Planck. In Göttingen war der zum Bibliothekssecretair beförderte Ellissen wieder gewählt, Uelzen wählte für Hoesst den Minister v. Hammerstein — die calenbergschen kleinen Städte wählten für Grosse den Justizrath Nieper, für Hintze trat Universitätsrath Wolff ein, und an die Stelle des Ministers v. d. Decken der Minister v. Reiche.

Den Ständen war vor ihrer Zusammenberufung durch Publication der Städteordnung, wie der Landgemeindeordnung, welche am 1. October ins Leben treten sollten, eine Concession gemacht, dagegen muthete ihnen das Schreiben vom 14. Mai (Anlage **XLV.**) eine so große Opferfähigkeit zu, wie sie auch bei einer solchen, jedem Ministerium gern dienstbaren Majorität nicht wohl zu erwarten war. Das Regierungsschreiben erregte große Aufregung in der Presse, die mit Ausnahme der Hannoverschen und Neuen Bremer Zeitung (und eines Versuchs in der Augsburger Allgemeinen Zeitung Nr. 157 von Bock, welcher bewies, daß derselbe die bestehende Verfassung nicht einmal kannte) einstimmig war, daß Gründe, die zu einer Verfassungsänderung drängten, nicht vorhanden seien, da man das Drängen der Ritter als Grund nicht anerkennen wollte. Es kamen eine große Menge Petitionen wegen Erhaltung der Verfassung, zu deren Aenderung weder ein Bedürfniß, noch eine Nothwendigkeit vorhanden sei, an die Cammern, auffallend wenig aber von den Magistraten der Städte, hier war nur Göttingen, Esens und Nienburg wachsam. Dagegen hatten sich die Bürgervorsteher in Harburg, Emden, Celle, Norden gerührt. Die Vereine, als solche, scheinen ziemlich todt gewesen zu sein, denn nur der Volksverein

zu Hannover, der Bürgerwehrverein zu Hildesheim, der allgemeine Bürgerverein zu Lüneburg und zu Peine gaben Zeichen des Lebens von sich. Dagegen stoßen wir auf Petitionen „der Bürger und Einwohner“ von Emden und Stade, auf einen Protest vieler Einwohner von Hildesheim. Ziemlich zahlreich sind die Petitionen der Lehrercollegien der Lyceen und Gymnasien, so wie die der Volksschullehrer, wogegen auch von den kleinsten Orten die jüdischen Synagogengemeinden sich in Petitionen ergehen und vollständig repräsentirt sind. Man sieht, die alten Volksführer waren entweder lässig geworden oder sie unterschätzten die Kraft derer, welche noch weiter gingen, als das auf verfassungsmäßigem Boden stehende Ministerium, welche zum offenen Verfassungsbruche trieben und welche das Ministerium schon zu diesen Vorschlägen getrieben hatten.

Die Cammern selbst bewiesen, ich erinnere mich nicht mehr genau, ob in Folge von Beschlüssen in Vorversammlungen oder von selbst, der versammelten Verständigungscommission gegenüber, großen Tact. In erster Cammer sprach Bezin über den schmerzlichen Eindruck, den die Vorlage innerhalb wie außerhalb der Stände gemacht habe. Rechtssicherheit sei die Grundlage für das Wohl des Staates, sie setze Stätigkeit des Rechts voraus, und das Bedenklichste sei Wechsel in der Verfassung. Seit 1849 habe er mit der Mehrzahl der Versammelten in erster Cammer gesessen und das Land werde bezeugen, daß sich dieselbe niemals einer Ueberschreitung schuldig gemacht, dagegen habe man 3 Ministerwechsel erlebt, zu denen die Stände weder mittelbar noch unmittelbar den Anlaß gegeben hätten. Er schlug vor, das Schreiben an eine Commission von 7 Mitgliedern zu senden, und sprach den Wunsch aus, die Cammer möge von einem Eingehen auf die Vorlage abstrahiren.

In zweiter Cammer trug Windthorst selbst auf eine Commission an und fing Lang I. an, seine Ansicht über das Schreiben auszusprechen. Kaum hatte er geendet, als Weinhagen auf Schluß der Debatte antrug, welcher angenommen wurde. Doch konnte es Bueren nicht lassen, bei Motivirung seines Votums zu sagen, diesen 10 Geboten gegenüber bleibe der Volsvertretung nichts über, als sich des elften Gebots zu erinnern — (laß dich nicht verblüffen!).

In die Verfassungscommission wurden in Gemäßheit eines Vergleichs zwischen der Rechten und Linken gewählt: Wynecken, Bennigsen, Bezin, Breusing, Schele, Neubourg, v. d. Wisch; Stüve, Lehzen, Lindemann, Windthorst, Ellissen, Dammers, Groß.

Die Commission hat ihre Arbeiten nicht vollendet, da man zunächst das Resultat der ritterschaftlichen Verständigungscommission abwarten wollte und da dies zu keinem Ziele führte, mit der Regierung zu der Ueberzeugung kam, daß auf diesen Grundlagen nicht weiter zu verhandeln sei.

Welche Fragen in einer Zusammenkunft der Märzminister mit Herrn v. Schele in Banteln bei dem Grafen Bennigsen erörtert sind, ist zur Zeit noch Geheimniß. Sehr wahrscheinlich lief das Resultat der Besprechung in diejenigen Grundsätze über Bildung einer ersten Cammer aus, welche Graf Bennigsen in der Verfassungscommission einbrachte *) und welche anscheinend die Basis zu den Regierungsvorschlägen von 1853 gegeben haben.

---

*) Vergl. Zeitung für Norddeutschland, Nr. 818 und 828.

Von den Organisationsgesetzen war es das über die Amtsvertretung, welches die Zustimmung der Regierung, wie der Minister erklärte, schon die Ernst August's, nicht erhalten hatte und eine neue Vorlage veranlaßte. Dieselbe unterschied sich von dem früheren Gesetzentwurfe dadurch, daß sie die Wahl der Amtsvertretung nicht durch die Gemeinden nach den Wahlkreisen zur zweiten Cammer geschehen wissen wollte, sondern es sollten die Gemeindevorsteher die Amtsvertretung bilden, mit anderen Worten, die schon vor 1848 bestandenen s. g. Amtsberathungen sollten in etwas erweitert werden. Das Selbstversammlungsrecht und die Controle der Beamten sollten der Versammlung entzogen werden. Obgleich sich von vielen Seiten Opposition gegen den Entwurf erhob und beide Cammern in verschiedenen Beschlüssen weit auseinander gingen und erst in verstärkten Conferenzen sich einigten, wurde das Gesetz schließlich von ziemlich großer Majorität angenommen und im Sinne der Regierung erledigt.

An gesetzgeberischer Thätigkeit war die Diät arm, es wurde eigentlich nur ein kleines Gesetz, die Anordnung eines Mahnverfahrens in geringen Schuldsachen, welches neben dem mündlichen Verfahren der Proceßordnung ein rasches und wohlfeiles schriftliches Verfahren mit Mandat und Execution einführte, erledigt.

Der schon in voriger Diät eingebrachte Hypothekengesetzentwurf war an eine Commission verwiesen, Bezin, Dr. Francke, Rautenberg, Windthorst, Lang I., Dr. Gerding, welche ihre Arbeiten jedoch nicht erledigte, wohl aber commissarische Reisen machte, um die wohlrenommirten Amts-Marienwerder-Hypothekenbücher in Augenschein zu nehmen. Ausschußanträge sind zwar 1853 eingebracht, blieben aber unerledigt.

Gegen Ende der Diät kam der Entwurf einer Notariatsordnung ein und wurde an eine Commission verwiesen, in welche Lichtenberg, Kirchhoff, Wyneken, Windthorst, Freudentheil, nach dessen Ausscheiden Garßen und Rohrmann gewählt wurden.

Die oldenburgsche Regierung hatte sich dem Anschlusse des Steuervereins an den Zollverein durchaus geneigt gezeigt, dagegen hoffte die diesem Anschluß feindliche Partei einen eben so entschiedenen Widerstand der oldenburgschen Stände, als im Jahre 1850 gegen die Steuererhöhung. Nachdem indeß die wenig streitigen Puncte, insbesondere über das künftige Stimmrecht Oldenburgs und die Stellung des Hafenortes Brake erledigt waren, wurde am 1. März 1852 der Vertrag, welcher den Anschluß Oldenburgs an den Septembervertrag bedingte, abgeschlossen und von den oldenburgschenStänden unbedingt genehmigt, wie denn auch die in vertraulicher Versammlung berathene Zustimmung der hannoverschen Cammern nur zu zwei minder bedeutenden Bevorwortungen führte. *)

Die längste Zeit nahmen die Budgetprüfungen und Berathungen in Anspruch. Im Regierungsschreiben vom 15. Mai waren die Ausgaben für 1852—53 auf 8,145,496 Thlr. 7 Ggr. 11 Pf., die Einnahmen auf 7,702,232 Thlr. 8 Ggr. 8 Pf. veranschlagt; es ergiebt sich also ein Ausfall von 443,263 Thlr. 23 Ggr. 3 Pf. Das Regierungsschreiben bemerkt: „Zum größten Theile ist dies eine Folge der bevorstehenden

*) Actenstücke der 11. Ständeversammlung IV. p. 868 und 1011 und Houth-Weber, Anhang 2, S. 293.

neuen Organisation, indem nach den früheren ständischen Bewilligungen die vorzugsweise dadurch betroffenen Hauptrubriken V. und VIII. des Budgets (Aemter, Amtsgerichte und Gerichtsbehörden der oberen Instanz) allein um rund 383,000 Thlr. höher als für 1851—52 zu veranschlagen sind und erst bei der wirklichen Ausführung sich ergeben wird, welche Ersparungen daran etwa gemacht werden können.

„Außerdem sind aber auch im Interesse des Landes noch andere neue Ausgaben, namentlich für höhere Schulanstalten, Volksschullehrerbildungsanstalten, Wasserbauten, Chausseen, Förderung der Landwirthschaft 2c. in das Budget aufgenommen, so daß sich unter Mitberücksichtigung dieser und einiger anderer neu hinzugekommener und beziehungsweise ausgefallener Ausgaben ein Mehrbetrag der Ausgaben gegen jene von 1851—52 von 435,503 Thlr. 16 Ggr. 6 Pf. ergiebt." — —

„Bei dem obigen Deficit für 1852—53 von 443,263 Thlr. 23 Ggr. 3 Pf. sind die Pensionen und Wartegelder, welche bei Einführung der neuen Organisation an Beamte, Amtsunterbediente und sonstige Angestellte zu bewilligen, ferner die gesammten transitorischen Ausgaben an Besoldungen, welche zur Ausgleichung der künftigen etatsmäßigen Gehalte mit den bisherigen Diensteinnahmen der Betheiligten zu zahlen sein werden, noch nicht berücksichtigt. Sie können erst dann festgestellt werden, wenn bei der Einführung der neuen Organisation über die weitere Verwendung der einzelnen Angestellten bestimmt sein und danach der Betrag der ihnen etatsmäßig zu bewilligenden Gehalte sich ergeben wird.

„Nach vorläufigen Ermittelungen ist der Betrag der demnächst auf die betreffenden Budgetrubriken anzuweisenden Pensionen, Wartegelder und transitorischen Besoldungsentschädigungen zu rund 208,000 Thlr. veranschlagt."

Der Finanzausschuß: Schatzrath v. Bothmer, Bacmeister, Breusing, Neubourg, Hausmann, Lehzen, Lang, Lindemann, Stüve, Weinhagen, stellte indeß nach der Berichterstattung Lehzens in zweiter Cammer die Sache so schlimm nicht dar, indem sich bis zum 1. Juli 1851 ein disponibler Ueberschuß von 166,000 Thlr. statt des Deficits gefunden habe. Dieser Ueberschuß rühre größtentheils her von dem verborgenen Schatze der Berghandlung, von dem der aus dem Verkaufe oberharzischer Bergwaaren herstammende, zur Tilgung der Schulden der oberharzischen Zehntcasse verwendet, aus den unterharzischen Bergwaaren (der in westphälischen Zeiten versteckten Glötte?) seien der Generalcasse 150,000 Thlr. zugeflossen. Die ganzen Ueberschüsse bis 1851 beliefen sich auf 1,130,000 Thlr., also hinreichend, um die daraus insbesondere zu machenden Bewilligungen zu decken, wie das Deficit.

Zu dem Einnahmebudget wurden die Anträge des Ausschusses, die von geringer Erheblichkeit waren, genehmigt, zu dem Ausgabebudget hatte die Regierung den Antrag auf Zusammenziehung des Besoldungsetats der Verwaltungsbeamten und Amtsrichter auf 10 Jahre erneuert, um dadurch eine zweckmäßige Besetzung der Dienststellen nach Maßgabe der Befähigung und Neigung der bisher Angestellten und eine gleichmäßige Behandlung der im gleichen Dienstalter stehenden Beamten zu ermöglichen.

Der Finanzausschuß befürwortete eine solche Zusammenlegung auf

1 Jahr. Derselbe hatte auch den im vorigen Jahre schon gestellten Antrag, regelmäßig Actuare nicht anzustellen, wieder aufgenommen.

Daß Ausschuß und Stände der Regierung für ihre Bestrebungen zur Erhaltung der deutschen Flotte ihren Dank zu erkennen gaben, und sie baten, ferner auf Herstellung derselben zu wirken, auch die Mittel dazu zur Verfügung stellten, sowie daß sie den vorigjährigen Antrag auf die verheißene Repräsentation des deutschen Volkes bei der Centralgewalt hinwirken zu wollen, erneuerten und daß sie die Errichtung eines Bundesgerichts zur Sicherung des Rechtszustandes in Deutschland nothwendig erachteten, war selbstverständlich, obgleich sich Bueren und Weinhagen dagegen erklärten, weil ein solcher Antrag unpraktisch und unnütz sei.

Bei dem Etat des Kriegsministeriums beantragte man abermals Beseitigung der Naturalbequartierung der Cavallerie und ersuchte die Regierung: die Kostenanschläge behuf Einrichtung eines allgemeinen Casernements bis zur nächsten Diät vorzulegen.

Bei der Bewilligung des Etats für das vorläufig vorab einzuführende Oberconsistorium kam zweite Cammer auf Schlägers Antrag auf die verfassungsmäßig zugesagte Synodalverfassung und die allgemeinere Betheiligung der Kirchengemeinden bei Anstellung der Pfarrer zurück. Die erste Cammer lehnte den desfallsigen Antrag, der doch gegen das neu zu errichtende hierarchische Gebäude das nöthige Gegengewicht bezweckte, man sieht nicht recht aus welchem Grunde, ab. Die Stände wollten indessen nicht in die Einrichtung der Oberconsistorien willigen, ohne daß auch die Provinzialconsistorien gleichzeitig eingerichtet würden.

Bei der dritten Budgetberathung war von Ellissen in Bezugnahme darauf, daß Herr v. Bothmer, der Canzleidirector, welcher sich im vorigen Jahre so entschieden für das Recht der Provinzialstände der allgemeinen Landesgesetzgebung gegenüber ausgesprochen hatte und unter den Agitationen in den Ritterschaften eine Hauptrolle spielte, als Bundestagsgesandter fungirte, der Antrag gestellt und angenommen:

„Königlicher Regierung salva red. zu erklären, daß Stände es dankbar anerkennen würden, wenn das Königreich in seinen Gesandtschaften durch Persönlichkeiten vertreten würde, die im höheren Maße, als es gegenwärtig bei dem Gesandten in Frankfurt der Fall sei, das Vertrauen des Landes besäßen, dessen Interessen in ersprießlicher Weise wahrzunehmen."

Als dieser Antrag auch in erster Cammer auf Unterstützung von Seiten Wyneckens und Breusing's, trotz der Abmahnungen Schele's, Bacmeister's und Vezin's mit 26 gegen 23 Stimmen angenommen war, erhob die Hannoversche Zeitung ein Geschrei, als sei durch diesen unbesonnenen, herausfordernden Beschluß der ersten Cammer das Vaterland in Gefahr gekommen, als habe sich dadurch die erste Cammer selbst das Todesurtheil in Frankfurt, wie an einer anderen Stelle (bei dem Könige nämlich) gesprochen. Man würde sich dieses Geschrei gar nicht erklären können, hätte der Antrag nicht eben den faulen Fleck des hannoverschen Constitutionalismus getroffen. Die Minister waren dem Lande verantwortlich, und doch ging eben die Besetzung dieser so einflußreichen Stelle direct von dem Könige aus und die Minister hatten nicht die Macht, einen Mann aus der Stellung als Bun-

destagsgesandten zu entfernen, welcher wie sie wohl wußten, wenn er auch in seinen Abstimmungen und Anträgen an seine Instructionen gebunden war, durch seine Thätigkeit extra actis, durch seine Meinungsäußerungen bei Diners und Soupers u. s. w., dem Systeme des Ministeriums unendlich schaden konnte und aller Vermuthung nach schadete.

Daß der Beschluß in Frankfurt einen Eindruck auf die demnächstige Entscheidung äußern würde „in einer solchen für die Verfassung so kritischen Zeit" war wohl bloß Vorwand des Geschrei's, denn in den Augen des Herrn v. Bismark-Schönhausen und seiner junkerlichen Genossen waren die Bauern und Handwerker, Peers der ersten Cammer, schon längst gerichtet.

Der Antrag von Adickes, die Voraussetzung auszusprechen, daß die bereits erledigten oder noch zur Erledigung kommenden Stellen bei den Provinziallandschaften ohne ständische Zustimmung nicht wieder besetzt würden, und der bei dieser Gelegenheit von Ellissen gestellte Antrag: Königliche Regierung zu ersuchen, daß sie auf die endliche definitive Regelung der provinziallandschaftlichen Verhältnisse in Gemäßheit der ständischen Beschlüsse und der zwischen der Regierung und Ständen vereinbarten Gesetze unverweilt und und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln hinwirke und sich bei dem zu diesem Ende zu ergreifenden Maßregeln der vollen Zustimmung des Landes versichert halte" — führten am 1. Juli in zweiter Cammer zu einer heftigen Debatte. Lehzen und Stüve erklärten sich gegen den Antrag von Adickes und für Annahme des Commissionsantrags, welcher die desfallsige ständische Erklärung von 1848 und 1850 wiederholte. Stüve wiederholte seine schon seit länger als einem Jahre ausgesprochene Ansicht, daß der Schritt vorwärts durch das Gesetz vom 1. August 1851 es sei, der die Schwierigkeiten bereite, und daß der einzig richtige Weg sei, die Provinziallandschaften in ihrer Unbedeutendheit und Richtigkeit zu lassen und ihnen keine Gelegenheit zu geben, sich aus derselben heraus zu erheben. Er hoffte von der Zurücknahme des Gesetzes vom 1. August alle Schwierigkeiten bei dem Bunde beseitigt, eine Hoffnung, die natürlich voraussetzte, daß Regierung und König sich bei dem Bunde entschieden gegen jede Einmischung erklärten.

Gegen Ellissens Antrag wurde von Seiten Weinhagens, Buerens angekämpft und Planck, der sich bisher von den Debatten bescheiden fern gehalten, kehrte schon jetzt den Standpunct heraus, welcher in nächster Diät der Entwicklung der hannoverschen Verfassungsverhältnisse vielleicht großen Schaden gebracht hat, der civilrechtlichen Anschauung des Staatsrechts, während dieses vom Recht doch eigentlich nur den Namen hat. Er meinte: Der Bundestag könne hier gar nicht in Betracht kommen, weil derselbe überall rechtlich nicht existire, da er 1848 aufgehoben und ein neues Recht an die Stelle des bisherigen getreten sei." — Das war der Buerensche Standpunct, den kurz vorher Stüve schon abgefertigt hatte („wenn der geehrte Herr über die Competenz des Bundes zu entscheiden hätte, so wäre die Sache allerdings leicht abgemacht"). Wenn im Jahre 1850, als Preußen und seine Unionsgenossen die Reactivirung des Bundes bestritten, Professor Zachariä die Nichtexistenz des Bundes staatsrechtlich nachwies, so war das etwas anderes als jetzt, da auf Preußens Antrag der Bundestag in

seiner alten Form wieder reconstruirt war, und, soweit das die Eifersucht zwischen Oesterreich und Preußen, der man ja auch den Untergang der deutschen Flotte verdankte, nicht etwa hinderte, die Macht in den Händen hatte.

Die immer schärfere Trennung der äußersten Linken von der Linken zeigte sich bei dieser und anderer Gelegenheit, und eine Polemik, die sich in der Hannoverschen Presse und Zeitung für Norddeutschland fortsetzte, nahm hier ihren Anfang.

Der Gesetzentwurf, die Regelung der Polizei in der Residenz und in anderen Städten betreffend, war einer Commission, in welche Kaufmann Roese, Wynecken und Neubourg, so wie v. Hammerstein, Stüve und Bauermeister gewählt waren, übergeben, welche indeß ihre Arbeiten bei der verwickelten Beschaffenheit der Angelegenheit nicht vollendete.

Die Gesetze über die Notariatsordnung und die Naturalbequartierung der Cavallerie blieben unerledigt, die Stände wurden vielmehr inmitten ihrer Arbeit am 15. Juli vertagt.

Zu dieser, wie es scheint, plötzlichen Vertagung muß ein besonderer Grund in den höheren Regionen vorhanden gewesen sein, die gewöhnliche Badereise des Königs nach Norderney reicht nicht hin.

Die Verordnungen, welche die Justizorganisationen am 1. October ins Leben rufen sollten, waren am 7. August erlassen und begann seit dieser Zeit eine Wanderung der Beamteten und derjenigen, welche in dem Staatsdienst angestellt zu werden wünschten, nach Hannover ohne ihres Gleichen, da jeder den Grad und den Ort seiner künftigen Bestimmung zu erfahren wünschte. Die Personalfragen drängten sich in den Monaten Juli, August und Semptember so in den Vordergrund, daß sie alle übrigen Fragen, namentlich die provinziallandschaftliche, so wie die Gedanken an die nur aufgeschobene Verfassungsänderung in den Hintergrund drängten. Nur in den Städten konnte die Berathung der Ortsstatute neben ihnen das Interesse mindestens der Bürgerschaften selbst wach erhalten.

Während der Verfasser im Juni eine Reihe Aufsätze zur Geschichte der bedrohten Verfassungsparagraphen veröffentlichte, welche die Angriffe gegen dieselben vom Standpuncte der Vereinbarungen des Jahres 1848 zurückwiesen und die damaligen, von den Rittern aufgestellten Ansichten mit den jetzigen beleuchteten, schrieb Bueren „Die zehn Verfassungsgebote", um die Stände zu ermahnen, kein Jota von den zehn Revisionsgeboten der Regierung anzunehmen, und Stüve schrieb vom staatsmännischen Standpuncte sein vorzügliches Sendschreiben an die Wahlmänner der Stadt Münden. Er sah Heil nur darin, daß das, was jetzt bestehe, in vollem Recht und Kraft erhalten werde, bis der Zeitpunct komme, wo die Aenderung der Verfassung als wahres Werk der Versöhnung ins Leben treten könne. Diesen Zeitpunct glaubte er freilich erst dann wahrhaft gekommen, wenn der Adel den Entschluß fasse, sich mit dem Bauernstande wahrhaft auszusöhnen. Es sei dann nothwendig, zuerst das Gesetz vom 1. August hinwegzuräumen, um damit den Beschwerden am Bundestage ein Ende zu machen (?), die Regierung in den Stand zu setzen, die Organisationen der Verwaltung in einer dem ursprünglichen Gedanken entsprechenden Weise durchzuführen; endlich der Regierung die Erklärung zu geben, daß man bereit sei, wenn

damit Festigkeit der Verfassung zu erreichen wäre, eine Reform der ersten Cammer nach den Grundsätzen der Vertretung des großen Grundbesitzes im Gesetze vom 1. August zu bewilligen, auch wohl in einige Modificationen bei der Wahlart zweiter Cammer zu willigen. *)

Zehntes Capitel.

Vom 1. October 1852 bis zur Entlassung des Ministeriums Scheele den 21. November 1853.

Gleichzeitiges.

1852.
Oct.

1. Eine belgische Note verweigert das französische Verlangen wegen provisorischer Erneuerung des Vertrags von 1845, weil die Selbstständigkeit Belgiens dadurch angetastet werde.
4. Eröffnung des Reichstages in Kopenhagen. Reichseinheit, veränderte Erbfolgeordnung.
5. Der Senat in Frankfurt hebt auf Grund der Bundestagsbeschlüsse das Verfassungsrevisionsgesetz vom 19. October 1848 und die durch Gesetz vom 20. Februar 1849 verfügte staatsbürgerliche Gleichstellung des Staatsangehörigen auf und ordnet neue Wahlen unter den Christen an.
7. Der hannoversche Bevollmächtigte von Berlin abberufen, nachdem zum Bedauern der Regierung die Verhandlungen der Zollconferenzen abgebrochen seien.
8. Preußische Circulardepesche hinsichtlich dieses Abbruchs. — Die gesetzgebende Versammlung in Frankfurt erklärt die aufgehobenen Gesetze fortwährend für gültig, wälzt alle Verantwortung wegen Ausführung der Bundestagsbeschlüsse auf den Senat und wahrt der Stadt Frankfurt alle Rechte.
19. Ein Decret des preußischen Präsidenten beruft den Senat auf den 4. November. Erkläre sich dieser für das Kaiserthum, so solle der Senatsbeschluß der Gutheißung des Volkes vorgelegt werden.
22. Hans v. Gagern, geb. 28. Januar 1766, stirbt zu Hornau.
30. Die neuen Zollconferenzen zu Wien eröffnet: Oesterreich wünscht den Zerfall des Zollvereins so wenig, als die Fortdauer der handelspolitischen Spaltung Deutschlands. Es ist bis zum letzten Augenblicke bereit, zu dem ersehnten Werke der Verständigung die Hand zu bieten. — Die Verfassungsrevision in Oldenburg beendigt.

Nov.

1. Eröffnung der unterseeischen Telegraphenlinie zwischen London und Paris.
2. Franklin Pierce, Präsident in Nordamerika.
4. Bildung des Ministeriums Camillo Cavour. — Der französische Senat, unter Vorsitz des Marschalls Jerome. Die Botschaft: „Die Nation ist es, welche, indem sie mich auf den Thron setzt, sich selbst krönt." Ein Senatsconsult von 10 Artikeln wird vorgelegt, in welchem Louis Napoleon Bonaparte zum erblichen Kaiser der Franzosen erklärt wird. Im Uebrigen bleibt die Verfassung vom 14. Januar 1852.

*) Wer sich überzeugen will, auf welchem Standpuncte damals die maßgebenden Geister der ritterschaftlichen Fractionen standen, lese: Die hannoverschen Provinziallandschaften — ein politisches Votum. Berlin. Dümmler Juli 1852. und: Ueber die hannoversche Verfassungssache, Beleuchtung des an die Wahlmänner der Stadt Münden von C. Stüve Dr. erlassenen Sendschreibens, nach unwiderlegt gebliebenen Angaben der Presse von Borries verfaßt.

7. Der Senat nimmt mit allen gegen eine Stimme das Senatsconsult an. Ein Decret beruft das Volk auf den 21. und 22. October zur allgemeinen Abstimmung.
8. Conferenzen der thüringischen Staaten wegen Erneuerung des Zollvereins.
11. Eröffnung des britischen Parlaments. Die Thronrede deutet auf Aenderungen in der Zollgesetzgebung zur Beschränkung der unbeschränkten Concurrenz.
20. Errichtung einer allgemeinen Mobiliarcreditgesellschaft (banque de reports) in Paris durch Präsidialdecret.
22. Nationalabstimmung. Für das Kaiserthum angeblich: 7,839,552, dagegen 254,501. Verlorene Stimmen 63,699.
26. Vertrag mit den thüringischen Staaten. Beitritt derselben zum Septembervertrage.
29. Eröffnung der preußischen Cammern.

Dec.
1. Senat und gesetzgebender Körper in Paris überbringen dem Präsidenten das Nationalvotum.
2. Das Kaiserthum in Paris verkündigt. Napoleon III. von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation Kaiser der Franzosen.
7. Gesetzentwurf wegen Zusammensetzung der ersten preußischen Cammer: durch vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannte Abgeordnete. Das Budget auf zwei Jahre festgesetzt. Entwurf wegen Aufhebung der Gemeinde-kreisbezirks- und Provinzialordnung.
9. Belgisch-französische Uebereinkunft zur einstweiligen Erneuerung des Handelsvertrags.
12. Die kaiserlich französische Civilliste durch Senatsbeschluß auf 25 Millionen Francs bestimmt. Fould Staats- und Hausminister.
15. Der Kaiser von Oesterreich nach Berlin. Zusammenkunft mit dem Könige von Hannover und Großherzoge von Oldenburg am 19. in Potsdam.
17. Das britische Ministerium bleibt bei der Budgetvorlage in der Minorität 305 gegen 286 und reicht seine Entlassung ein.
28. Decret über die Thronfolge in Frankreich. — Im Falle der Kaiser keinen legitimen oder Adoptiverben hinterläßt tritt die legitime Nachkommenschaft des Prinzen Jerome ein.
25. Genehmigung des Senatsconsults wegen Abändererung der Verfassung durch den Kaiser.

1853.

Jan.
1. Vereinigung Anhalt-Köthens mit Anhalt-Dessau.
7. Oesterreichische Note an die Pforte, Gewährleistung für bessere Behandlung der bosnischen Christen u. s. w. verlangend.
10. Neue Organisation Ungarns. — Die erste preußische Cammer nimmt den Gesetzentwurf über Aufhebung der Gemeinde- u. s. w. Ordnung an, wie später auch die zweite Cammer mit 184 gegen 142 Stimmen.
13. Auflösung des Volksthings. Offener Brief. Wahlausschreiben in Kopenhagen.

Febr.
6. Aufstand in Mailand. Unterdrückung und Belagerungszustand.
7. Die erste preußische Cammer nimmt das Gesetz über die Neubildung der ersten Cammer an.
14. Wiedereröffnung des französischen Senats und gesetzgebenden Körpers. Der Effectivbestand soll eine abermalige Verminderung erfahren.
15. Mordanfall auf den Kaiser von Oesterreich; Hinrichtung des Mörders Libenyi am 26.
22. Schluß der Wiener Zollconferenz. Die Darmstädter erklären ihre Bereitwilligkeit, dem Septembervertrage beizutreten, nachdem zwischen Preußen und Oesterreich ein Zoll- und Handelsvertrag abgeschlossen.
24. Lord Russels Judenbill vom Unterhause angenommen. — Gervinus vor dem badischen Hofgerichte wegen seiner Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts.
27. Paul Friedrich August von Oldenburg stirbt, sein Sohn Peter folgt ihm.

März
2. Oesterreichische Patente über die Durchführung der Urbarialentschädigung und Grundentlastung — Regelung der desfallsigen Verhältnisse in Ungarn, Serbien und im Banat.
10. Die Bundesversammlung beschließt eine Vermehrung des Bundescontingents um 50,000 Mann.
12. Wiederaufnahme der berliner Zollconferenzen.
15. Lippe-detmoldsche Octroyirungen. Wiederherstellung des Verfassungsgesetzes von 1836.
16. Erste Note des Fürsten Mentschikoff an die hohe Pforte.
22. Wiederabschluß des Zollvereinsvertrages mit Einschluß des Septembervertrags.
April
12. Erklärung der oberrheinischen in Freiburg versammelten Bischöfe an die Regierungen zu Stuttgart, Karlsruhe, Wiesbaden: sie erachten es für geboten, deren Vorschriften und Aenderungen in Bezug auf die katholische Kirche auf das Entschiedenste als widerkatholisch und widerrechtlich entgegenzutreten.
16. Annahme der Judenemancipationsbill im Unterhause.
19. Zweite Note Mentschikoffs, welche entschiedener feste Bürgschaft für die Griechen an den heiligen Orten fordert.
29. Das Oberhaus verwirft die Judenemancipationsbill mit 164 gegen 115 Stimmen.
Mai
5. Mentschikoff erklärt die ihm mitgetheilten Firmane für ungenügend.
7. Das Gesetz über Bildung der ersten Cammer wird in Preußen verkündet.
13. Türkischer Ministerwechsel. Entschuldigende Note.
18. Dritte Note des Fürsten Mentschikoff — das seien Verzögerungen, die russische Gesandtschaft werde Konstantinopel verlassen.
19. Ankunft des Königs von Preußen in Wien.
21. Mentschikoff verläßt mit der gesammten Gesandtschaft Konstantinopel.
26. Memorandum der Pforte an die Großmächte; die Pforte sei genöthigt, in Rückblick auf Rußlands Rüstungen zu Wasser und zu Lande gleichfalls zu rüsten.
28. Wiedereinführung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen in Frankreich.
30. Einführung der neuen Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen Preußens.
31. Depesche des Grafen Nesselrode: Der Kaiser betrachte die abschlägige Antwort als eine seiner Person zugefügte Beleidigung. Es werde noch 8 Tage Frist gewährt, nach deren Ablauf die Truppen die Grenze überschreiten würden.
Juni
4. Die vereinigten Flotten von England und Frankreich erhalten Befehl, sich in unmittelbare Nähe der Dardanellen zu begeben.
21. Das Ministerium der Polizei in Frankreich aufgehoben und mit dem Ministerium des Innern vereinigt.
25. Französische Note gegen Rußland.
26. Russisches Kriegsmanifest gegen die Türkei.
Juli
2. Uebergang des russischen Heeres über den Pruth.
6. Generalconferenz der Bevollmächtigten des Zollvereins.
8. Palmerston erklärt im Unterhause, Frankreich und England seien in Beziehung auf die orientalische Frage einig.
16. Calderon's Note an Nesselrode.
20. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Abtretung des Jahdebusens.
24. Die Bevollmächtigten Englands, Frankreichs, Oesterreichs, Preußens treten in Wien zusammen.
26. Dänisches Patent über Durchführung der Zolleinheit für Dänemark, Schleswig und Holstein.
27. Manifest des Sultans.
31. Wiener Vermittlungsnote an Rußland.
Aug.
13. Der Sultan nimmt den Wiener Ausgleichungsentwurf an. Aufhebung des

Belagerungszustandes in Wien, Prag, den böhmischen Festungen, Beschränkung desselben im lombardisch-venetianischen Königreiche.

19. Reschid Pascha verlangt Modificationen des Vergleichsvorschlags.

21. Oesterreichisch-preußische Depesche, die hamburger Verfassungsangelegenheiten betreffend.

Sept.

7. Rußland lehnt die Aenderungen der Wiener Vorschläge ab, erklärt sich aber zur unveränderten Annahme derselben bereit, ohne weiteren Vorbehalt.

8. Auffindung der ungarischen Königskrone. — Die Ulemas fordern den Sultan auf, entweder den Krieg an Rußland zu erklären oder dem Throne zu entsagen.

14. Einige englische und einige französische Dampfer durch die Dardanellen mit Bewilligung der Pforte.

15. Der Kaiser von Rußland in Olmütz bei dem Kaiser von Oesterreich.

23. Osmanischer Nationalrath beschließt einstimmig, man habe bei dem Abänderungsbegehren zu beharren.

28. Der Kaiser von Oesterreich, König von Preußen bei dem Zaar in Warschau; dann letzterer nach Sanssouci.

Oct.

2. François Arago †. — Berufung der britisch-französischen Flotten nach Konstantinopel.

3. Eröffnung des dänischen Reichstages.

4. Kriegsmanifest der Pforte an Rußland.

16. Dänische Verfassung für Schleswig — dieses mit Dänemark vereinigend.

31. Nesselrode's Note: Rußland wird den Offensivkrieg vermeiden, so lange es seine Würde und seine Interessen erlauben.

Nov.

2. Einlaufen der verbündeten Flotten in den Bosporus.

7. Dem Bischof von Freiburg wird bis auf Weiteres ein badischer Regierungsspecialcommissair bei Seite gesetzt, ohne dessen Mitunterschrift keine bischöfliche Verfügung vollzogen werden kann.

10. Erklärung v. Prokesch-Osten in der Bundesversammlung. Oesterreich will durch die eingetretene partielle Entwaffnung der Welt ein neues Unterpfand ihres Vertrauens in die friedliche Ausgleichung des Streits geben. Auch Preußen erklärt, für den Frieden wirken zu wollen.

14. Der Erzbischof von Freiburg excommunicirt die Mitglieder des Oberkirchenraths zu Karlsruhe und den ernannten Specialcommissair.

15. Donna Maria da Gloria †, ihr minderjähriger Sohn Pedro V., unter Regentschaft seines Vaters.

Inhalt.

Mit dem 1. October 1852 geschah einer von den Schritten in dem Rechtsleben Hannovers, die, wenn sie einmal gemacht, viel schwerer zurückgethan werden können, als man von einer misliebigen Verfassungsbestimmung, ja einer ganzen Verfassung zurückkommen kann. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz, die strengste Durchführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit und Unmittelbarkeit war ins Leben geführt, was schwerlich ohne die große Energie, welche der Justizminister Windthorst zeigte, sobald möglich geworden wäre. Sie war von der Regierung zugesagt und von den Ständen mit dieser verfassungsmäßig vereinbart in einer großen Zeit, in einer Zeit bereit wie keine, alle Formen und Gewohnheiten abzustreifen und wenn es sein könnte, mit einem Sprunge ein neues Leben zu beginnen. Die Lage der Dinge war nicht mehr eine so günstige. Es hatten sich eine Menge Hemmnisse gezeigt, auf die man nicht gerechnet. Die Feindschaft gegen jedes Neue, das Hängen an den alten Gewohnheiten, die Unlust, sich in neue Formen hineinzuleben, bureaukratische Selbstüberschätzung u. s. w. hatten ein stillschweigendes Bündniß vieler Beamten mit den Junkern gegen die neuen Institutionen ins Leben gerufen. Zwar hatten sich die offnen Feinde gemindert, seitdem man den Ernst, die Organisationen durchzuführen, nicht mehr bezweifeln konnte, aber die heimlichen Feinde hatten sich gemehrt, jene Leute, die es verstehen, den bravsten Mann hinterrücks um seinen guten Ruf zu bringen. Sie verläumdeten, wo sie nicht mehr anklagen oder opponiren durften. Sie zeigten sich emsig bemüht, Uebelstände der neuen Einrichtungen ans Licht zu ziehen, ehe sich solche erfahrungsmäßig gezeigt hatten. Die persönlichen Beziehungen waren zum Theil nicht in Gemäßheit der Wünsche der Betheiligten gelöst. Gerade die Bornirtesten waren die Anspruchsvollsten und sie fühlten sich zurückgesetzt. Der Eintritt einer großen Anzahl von städtischen Richtern und von einigen Advocaten in den Staatsdienst, und ihre Rangirung nach Befähigung und Dienstalter erregte unter der bisherigen Staatsdienerschaft, welche auf die Jahre, wo sie dem Staate umsonst gedient hatte, ein sehr großes Gewicht legte, manche Unzufriedenheit.

Die Veränderungen in der Lebensstellung weniger Einzelner, das ist richtig, waren nur mit Aufopferungsfähigkeit zu tragen, am meisten war es jedoch wohl nur Vereitelung der nach den früheren Zuständen gehegten Hoffnungen, die zu Klagen Veranlassung gab. Wo sich der Einzelne indeß als Mittelpunct des Ganzen betrachtete, aus seinem Ergehen den Maßstab zur Beurtheilung der ganzen neuen Institution entnahm, da mußte sich ein fehlsames Urtheil bilden.

Im Ganzen mußte man sagen, war die Personenfrage mit großer Unparteilichkeit und was noch anerkennungswerther, mit glücklichem Griff gelös't, namentlich durchaus in Besetzung der Präsidenten- und Vicepräsidentenstellen bei den Obergerichten, wie mit wenig Ausnahmen bei den Obergerichten überhaupt. Der Beweis des glücklichen Treffens, wir bedienen uns absichtlich dieses Ausdrucks, da trotz aller Personalacten der Minister des Innern, wie der der Justiz eine Personenkenntniß, wie sie bei einem so großen Wechsel erforderlich war, mit dem besten Willen nicht besitzen konnte — war offenbar der, mit welcher Leichtigkeit man sich beinah überall in die ganz neuen Formen, die man nicht aus eig-

ner Erfahrung kannte, einlebte, wie die Schwierigkeiten der Praxis überwunden wurden, und wie unvermeidliche Mißverständnisse und Irrthümer beseitigt wurden. Das neue Gerichtsverfahren wußte schon bis zum neuen Jahre seine entschiedensten Gegner zum Schweigen und nach einem ferneren Jahre zur Anerkennung zu bringen. Nur da stockte und haperte es, wo offenbares Uebelwollen hervortrat oder eigensinnige Unkenntniß des neuen Rechts. In der Verwaltung ging man trotz der Städte- und Landgemeindeordnung ziemlich in den alten Gleisen, auch war der Beamtenwechsel hier nicht so stark. Ueberall war in die größeren und kleineren Städte neues Blut gekommen und es begann allenthalben ein neues, jedenfalls ein anderes Leben, hier steigend, dort sinkend. Die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz hatte sechzehn neue Sitze erhalten, und es kam jetzt nicht mehr auf Haarspalterei an, sondern die Wissenschaft war gezwungen, sich mit dem Leben zu verbinden. Die Jurisprudenz selbst, die sich dem Leben gänzlich entzogen hatte, um sich in dicke Actenhefte und staubige Canzleistuben zu verbergen, wurde wieder unmittelbar mit dem Volke und das Volk mit ihr in Berührung gebracht, saß doch fortan das Volk als Schöffe, um über alle Polizeivergehen, als Geschworener, um über Verbrechen zu richten.

Die deutschen Forst- und Landwirthe, welche im September in Hannover tagten (und es hatten sich zu dieser 15. Versammlung über 1100 Mitglieder einzeichnen lassen) konnten nicht nur ein erfreuliches Bild mit fortnehmen von den Fortschritten, die Hannover in ackerbaulicher Beziehung gemacht hatte, von der Ausstellung von Pferden und Hornvieh, welche die Landwirthschaftsgesellschaft in Celle veranstaltet, der Ausstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Erzeugnisse in Herrenhausen, den Excursionen nach dem Saupark u. s. w., sondern auch das erfreuliche Bild eines Landes, in dem die Liebe und das Vertrauen zwischen König und Volk noch nicht gelockert war, eines Landes, in welchem ein Bruch des öffentlichen Rechts noch nicht vorgekommen war, in dem man langsam und besonnen auf der Bahn des Fortschritts weiter ging. Noch konnte und durfte man hoffen, sei es auf dem von Stüve in seinem Sendschreiben an die Mündener Wähler, sei es auf einem andern ähnlichen Wege, zum Frieden und zur Versöhnung zu kommen, denn die Zahl der Unzufriedenen war so gering, daß sie gegen die Zahl der Bevölkerung beinah wie ein Tropfen im Meere verschwammen, 700 Ritter und Bureaukraten auf beinah zwei Millionen und ihre eigentliche Kraft, an Grundeigenthum und Geld, war nicht minder gering. *)

Man konnte nicht nur hoffen, man hoffte auch; ein Blick in die Presse vom October bis Januar zeigt uns überall die Hoffnung, daß das Ministerium stark sein werde, einen Rechtsbruch zu vermeiden.

---

*) Nach Stüve „Wesen und Verfassung der Landgemeinden" beträgt der ritterschaftliche Besitz 5 pCt. des cultivirten Bodens, 7 pCt. der Forsten; 90 pCt. des cultivirten Bodens, 36 pCt. der Forsten und über 96 pCt. der Moor- und Weidegründe befinden sich im Eigenthume der Gemeinden, Cämmereien, Kirchen, Bürger und Bauern. Das Domanium besitzt 53 pCt. des Forsteigenthums und 4 pCt. des cultivirten Landes. „Eine Verfassung", bemerkt Stüve S. 83, „die den Eigenthümern jener 5 bis 7 pCt. eine überwiegende Berechtigung zusichern will, leidet an einem inneren Widerspruche, der dieselbe nothwendig zerstören muß."

Blickte man auf Deutschland, so war das, was man erblickte, überall traurig, schmachvoll und gefahrdrohend. Ein Napoleon auf dem französischen Throne, denn daß es darauf seit dem Staatsstreiche abgesehen war, konnte ein Kind merken; ein Mann, der seine Schandthaten, seine Eidbrüche und Verschwendungen, die Niedermetzelungen, Verbannungen und Deportirungen nach Cayenne und Afrika nur durch Pflege eines Prätorianerthums durchsetzen und dadurch vergessen machen konnte, daß er der Eitelkeit der Franzosen schmeichelte, ihrem Gloiredurste Rechnung trug. Ein Mann, dem Menschenleben so wohlfeil waren, wie seinem Onkel, der trotz seiner Versicherung: das Kaiserthum ist der Friede, nach Krieg lechzte, wie nur ein Geier nach Aas, der schon angefangen hatte, der Schweiz, die ihm als Flüchtling Schutz gewährt, den Druck Frankreichs fühlen zu lassen, der offen darnach strebte, sich Belgien abhängig zu erhalten, der den Blick der Nation von seinem Thun und Treiben nach dem Auslande, nach der Rheingrenze lenken mußte, der mit den Verschworenen Italiens liebäugelte, wurde als Königlicher Bruder anerkannt. Und daneben diese Sucht deutscher Fürsten und Staaten, sich gegenseitig zu demüthigen, diese erbärmlichen Ziereréien und Intriguen gegen Preußen, dessen Schwert man doch nicht entbehren konnte, wenn es zum Schlagen kam.

Preußen hatte dem Zollvereine die Nordsee gewonnen, es führte dem Zollvereine drei neue Vereinsgenossen zu, die lange ersehnt waren. Es hatte bei dem Abschlusse des Septembervertrages und der Kündigung des Zollvereins so gehandelt, wie es handeln mußte, wenn aus dem Anschlusse überhaupt etwas werden sollte, denn es konnte nach zwei verschieden auseinanderstrebenden Richtungen hin, einer schutzzöllnerischen und einer mehr freihändlerischen, auf kein Resultat durch Verhandlungen rechnen, waren doch die Verhandlungen nach der einen Seite nur durch günstige politische Conjuncturen und durch die Persönlichkeit des hannoverschen Unterhändlers Klenze zum Ziele gelangt. Es mußte den Anschluß den Vereinsgenossen als fait accompli vorlegen, zu dem sie einfach mit ja oder nein sich zu erklären hätten. Diese, Bayern an der Spitze (in dem jetzt der ehemalige Professor v. d. Pfordten diejenige Politik trieb, die Dahlmann, während der jetzige König v. Bayern sein Zuhörer war, als die Deutschland verderblichste und gefährlichste, in den Rheinbund auslaufende, verdammt hatte), nahmen nun die Miene an, als fühlten sie sich durch diesen heimlichen Vertragsabschluß sehr verletzt. Von Oesterreich aufgehetzt, durch den bayerschen Großmachtsschwindel bethört, trafen sie hinter dem Rücken Preußens die Darmstädter Uebereinkunft vom 6. April (vergl. Gleichzeitiges).

Oesterreich selbst hatte vor den Zollconferenzen zu Verhandlungen in Wien eingeladen, welche eine Zolleinigung auf Grundlage des Schutzzollsystems anbahnen sollte. Nun waren aber die volkswirthschaftlichen Interessen und Zustände Oesterreichs, so himmelweit verschieden von denen Preußens und der Nordseestaaten, ja von denen des ganzen Zollvereins, daß im Voraus zu sehen war, es könne eine solche Einigung nicht wohl zu Stande kommen. Preußen mußte sich selbst aufgeben, wenn es sich dem österreichischen Tabacksmonopol nur noch um einen Schritt mehr näherte, als es der Septembervertrag that.

Der Gang der Verhandlungen ist oben angedeutet, ihn weiter zu verfolgen, beinahe widerwärtig. Es sollte aber in wenig Jahren eine Zeit

kommen, da man doch von Preußen allein Rettung hoffen durfte und von allen Seiten Preußen zu bestimmen suchte, das Schwert zur Rettung der Lombardei zu ziehen.

In dem letzten Viertel des Jahres wurde die Residenz durch die Steinackersche Pastorenwahl aufgeregt; man gewann auf einmal die Ueberzeugung, daß die Majorität der städtischen Prediger einer Richtung angehöre, welche die große Majorität der Stadt nicht theilte. Das städtische Consistorium, auf sein angebliches Recht, ein Colloquium mit dem Gewählten halten zu dürfen, sich stützend, that dieses nicht, sondern saß über eine Broschüre desselben zu Gericht und sprach Steinacker, ohne ihn gehört zu haben, die canonischen Eigenschaften ab. Man findet in der Zeitung für Norddeutschland im November und December kaum eine Nummer, in welcher nicht von der fraglichen Angelegenheit die Rede gewesen wäre. — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß die „Hannoversche Presse" mit dem 1. December, von der Zeitung für Norddeutschland, die in ein Actienunternehmen verwandelt wurde, erkauft, aufhörte und H. Harrys, Freese und Gödeke ihre Thätigkeit für die Zeitung einstellten, während Dr. Wohlbrück zur Weserzeitung überging. Ehrenreich Eichholz blieb Redacteur der Zeitung für Norddeutschland.

Auf dem Hoyaer Provinziallandtage vom 11. December wurde von einer Majorität eine Erklärung überreicht, welche sich den Regierungspropositionen, die den Ritterschaften in der provinziallandschaftlichen Frage gemacht waren, in aller Maße zustimmend erklärte. Durch eine geschickte Manipulation wußte man aber diese Majorität zu zersprengen, indem man nicht eine Abstimmung nach Köpfen, sondern gleichsam nach Curien eintreten ließ, und die Freien als Theil der Ritterschaften ansah.

In mehreren Städten nahmen die Bürgermeister- und Bürgervorsteherwahlen, auf dem Lande die neuen Wahlen der Vorsteher und Beigeordneten das Interesse in Anspruch. In Folge der massenhaften Beförderung der Staatsdiener mußten viele Neuwahlen zur ersten wie zur zweiten Cammer stattfinden, bei welchen indeß zu Ende des Jahres wie im Anfang des neuen eine große Lauheit der Wähler zu Tage trat. Hätte man geglaubt, daß die Verfassung ernstlich bedroht sei, hätte man den kleinen Herren so viel Macht zugetraut, als sie schließlich besaßen, man würde nicht so gleichgültig gewesen sein, aber der in dem deutschen Volke steckende gutmüthige Philister, der Alles im rosigsten Lichte sah, gewann wieder die Ueberhand, die Vertrauensseligkeit convenirte der Lässigkeit. Die Beamteten hatten sich nach und nach in ihre neue Stellung gewöhnt, sie wurden überall von der alten Gesellschaft fetirt und überall, wo es Obergerichte, Amtsgerichte und Aemter gab, wurde mehr als sonst dinirt, getanzt, soupirt.

Anders als die Wünsche, womit der größte Theil des Volkes in das neue Jahr eintrat, waren die Wünsche der Ritter, wie der „Ein Wunsch bezüglich Hannovers wichtigster Frage bei Eintritt in das Jahr 1853" aus dem ritterschaftlichen Lager bezeugt, ein Machwerk, das man Herrn Zimmermann wohl mit Unrecht zuschrieb, und das eigentlich nur eine Polemik gegen Stüve enthielt.

Man sah, die Ritter hielten sich für ungerecht unterdrückt und nährten in sich das Unmuthsgefühl erlittenen Unrechts. Sie drohten mit der verderblichen Wirksamkeit für den Staat, die sie, obwohl theilweise unter-

drückt, üben könnten, „da sie ihren Verhältnissen nach Mittel hätten, solchen Einfluß zu üben", stellten sich aber, als läge ihnen wirklich an einer Verständigung und als wäre es ihnen möglich, „„das Rachegefühl schwergereizter Empfindlichkeit"", oder dessen üble Nachwirkung, fern von sich zu halten". — Auf eine Verständigung schien auch noch immer Herr v. Schele seinen Sinn gerichtet zu haben, denn wir sehen ihn plötzlich am 5. Januar in Unterhandlungen mit der ritterschaftlichen Centralcommission zur Wahrung der landschaftlichen Rechte: Landrath Klencke, Graf Eduard Kielmansegge, Schatzrath v. Bothmer, Ritterschaftspräsident v. d. Decken, Oberappellationsrath v. Bar, Hofjägermeister v. Reden, Oberappellationsrath Graf Knyphausen, welche als gleichberechtigte Macht anerkannt ist, mit der man verhandelt. Wir haben das Protocoll dieser Verhandlungen *), wissen aber nicht, ob die Verständigungscommission auf Einladung sich zur Anbahnung eines Versuchs der Vereinbarung über die provinziallandschaftlichen Differenzen im Hause des Ministerpräsidenten eingefunden hatten, oder ob sie von selbst gekommen und um die Verhandlungen gebeten hatten. Wir vermuthen das letztere, weil wir wissen, daß den Führern damals nichts unlieber war, als die etwaige Aufnahme des Stüveschen Projects, das Gesetz vom 1. August zu beseitigen und die Landschaften ihrer Unbedeutendheit zu überlassen; die Ritter mußten eine neue Operationsbasis haben, um die provinziallandschaftliche Frage, die schon in den Hintergrund zu treten anfing, von Neuem auf die Tagesordnung zu bringen, vor Allem um beständig auf den König wirken zu können. Die Verhandlung hatte zur Folge, daß die Regierung bei sämmtlichen Provinziallandschaften auf Wiederaufnahme der Verhandlungen antrug. Die Regierung trat bei den am 14. März eröffneten Verhandlungen den Landschaften mit Concessionen entgegen, von denen es gewiß nicht leicht war, die Genehmigung der Stände zu erlangen. Als königlicher Commissair fungirte der Landdrost v. Bar.* Die Protocolle über die Verhandlungen finden sich bei Lenthe. Die ritterschaftlichen Commissaire waren nicht geneigt, nachzugeben, sie wiederholten ihre Prätensionen, es kam nur über untergeordnete Puncte zu einer Verständigung.

Am 5. April ließ der König die Commissarien zu sich fordern und ermahnte sie zur Nachgiebigkeit, indem er denselben zugleich eröffnete, daß ihnen von der Regierung ein Ultimatum vorgelegt werde. Schatzrath v. Bothmer erwiederte, unzweifelhaft nicht ex tempore, sondern vorbereitet und ausgearbeitet, im Namen derer, die es als heilige Pflicht erkannten, „in der Hingebung gegen ihren Landesherrn Allen voranzugehen", daß die huldreichen Worte der Majestät das ernstliche und redliche Wollen zum Werke der Verständigung mitzuwirken neu beleben werde. Sollte man aber demohnerachtet den Forderungen des Ultimatums nicht entsprechen können, so möge der König sich überzeugt halten, daß nicht egoistische Verfolgung von Sonderinteressen, sondern die Pflichten gegen die Monarchie, gegen den Glauben, „in welchem wir aufgewachsen" **), gegen das Land und dessen wahre Wohlfahrt, sie zu diesem Ungehorsam bestimme. Die Erfahrungen

---

*) Lenthe Zeitschrift I., S. 84.

**) Anmerkung des Setzers. Den religiösen Glauben oder den, ein bevorzugter besserer Theil der Menschheit zu sein?

von und seit 1848 lehrten, daß ein Nachgeben die Bewegungspartei nicht etwa befriedige, sondern zu stets neuen und gesteigerten Forderungen aufstachele.

Herr v. Bothmer erhob sich dann zu der banalen Phrase: „wahrlich, es ist hohe Zeit, daß die conservativen Elemente um den Thron ihres Herrschers sich schaaren mit dem festen Entschlusse der Auflösung aller Ordnung einen Damm entgegenzusetzen, denn vor unseren Blicken entfaltet sich ein Bild, dessen wahre Schilderung Ew. Majestät uns erlassen wollen", und schloß dann mit den wahrhaft classischen Worten: „Geruhen Ew. Majestät in dieser ernsten Stunde, noch die aus der Tiefe unserer Herzen kommende unterthänigste Versicherung huldreichst entgegenzunehmen, daß, falle unser Loos, wie es falle, wir nicht wanken werden in der von unseren Vätern ererbten Anhänglichkeit und Hingebung für unser erhabenes Herrscherhaus, daß, so lange noch das wahre Christenthum den Gläubigen seine Kirchen öffnet, wir nicht aufhören werden, in ihnen zu beten und unsere Kinder beten zu lassen: Gott segne den König".

Es ist schade, daß Herr v. Bothmer, der Beamtete der allgemeinen Stände, das Bild der Zukunft, die über Hannover hereingebrochen wäre, wenn man den eingeschlagenen Weg der gesetzlichen Reformen und der Verfassungstreue fortgesetzt hätte, nicht enthüllt hat, wir würden schon heute im Stande sein, sein Bild mit der Gegenwart zu vergleichen, wie wir heute schon die Behauptung verneinen dürfen, daß die ritterschaftlichen Bestrebungen irgend wie zur Stärkung der Monarchie beigetragen haben, oder zur Belebung der Provinzialverfassungen.

Nach beendigter Audienz las der königliche Commissarius den Versammelten das Ultimatum, das Rescript des Gesammtministeriums vom 2. April vor, am 12. April übergaben die Abgeordneten ihre ablehnende Gegenerklärung, die einhellig gefaßt war.

Die Ritter verlangten fortwährend: 1) daß nur Christen in die künftigen Ritterschaften aufzunehmen seien; 2) sie erklärten, daß sie die rechtliche Nothwendigkeit der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung zu dem Gesetz über die Reorganisation der Provinziallandschaften nicht anerkennen könnten; 3) die Ritter verlangten passive Wahlbeschränkungen hinsichtlich der Vertreter der Amtsbezirke; 4) sie verlangten einen weit höheren Census für die aufzunehmenden bäuerlichen Grundbesitzer, als sie 1851 gefordert hatten, die Calenberger und Hildesheimer wollten auch einen den Rittern günstigeren Arealcensus, die Hoyaer verlangten eine plutokratische Stimmenvermehrung von 1 bis zu 5 Stimmen in einer Weise, daß ihnen jedenfalls 31 Stimmen zufielen, während dem bürgerlichen großen Grundbesitz nur 25 Stimmen zugefallen wären; 5) dieselben verlangten, daß den Ritterschaften in der künftigen Gestalt die ausschließliche Vertretung des großen Grundbesitzes in der ersten Cammer zugestanden werde; 6) sie verlangten endlich das Zustimmungsrecht der Provinziallandschaften zu jeder Aenderung oder Aufhebung ihrer Verfassung, und erklärten schließlich, daß sie sich an keins der bisher gemachten Zugeständnisse gebunden erachteten, sobald gegenwärtig eine Verständigung nicht erzielt werde.

Ob das nun uneigennützige oder eigennützige Forderungen waren, namentlich diejenigen inbegriffen, welche die Regierung schon zugestanden hatte, z. B. daß jeder nicht berechtigte Ritter, wenn er auch den erforderlichen

Census nicht erreiche, lebenslänglichen Sitz behalte, kann ich getrost der Beurtheilung meiner Leser überlassen. Die Regierung brach dann auch schon am folgenden Tage jede weiteren Verhandlungen ab.

Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß ein Correspondent des Hamburger Correspondenten, der seine Bedienung von Seiten der Regierung und der Ritter erhielt, diese ganze Verhandlung als eine Art Komödie darstellte. Die Meinung, der König sei innerlich einverstanden mit den Rittern, freue sich über die Opposition derselben, die ihm von diesem Ministerium helfen werde, suchte man zur Schwächung des Ministeriums zu verbreiten. Dann hieß es ferner, das Ultimatum und die ganze gegen die Aristokratie genommene Position sei nur darauf berechnet, der Regierung eine größere Popularität bei den jetzigen Cammern zu erwerben und die Bewilligung zu Verfassungsänderungen zu erlangen.

Wir sind der Geschichte vorgeschritten. Es wäre zu erwähnen gewesen, daß im Anfang Februar eine ernstliche Ministerkrisis existirte, deren Gründe im Speciellen noch unbekannt sind. Nicht unwahrscheinlich möchte es indeß sein, daß, wie damals öffentliche Blätter berichteten, der Baron v. Koller, Oesterreichischer Gesandter, dabei eine Rolle im Interesse Oesterreichs spielte, das, obgleich neuerdings mit Preußen anscheinend eng befreundet, eine letzte Anstrengung machte, Hannover dem Septemberbündnisse abtrünnig zu machen. Jedenfalls war die Anschlußfrage und die Erhöhung des Tarifes, welche vertragsmäßig mit dem 1. März eintreten mußte, Veranlassung, daß langdauernde Ministerconferenzen in Gegenwart des Königs abgehalten wurden. Der noch nicht erfolgte förmliche Zutritt aller Staaten des Zollvereins zu dem Septembervertrage und dem österreichisch-preußischen Handelsvertrage würde dann als Vorwand eines Rücktritts gedient haben, von dem selbst der von Osnabrück zur Hülfe gerufene Lütcken dem Könige abgerathen haben soll.

Alle von den Betheiligten vielfach angeregten Zweifel nach dem Inslebentreten der Tariferhöhung schwanden vor der Publication des Tarifs vom 21. Februar.

Der Archivsecretair G. Zimmermann, der 1851 sein Buch gegen den Constitutionalismus in den continentalen Staaten geschrieben und sich dadurch die höchste Gunst zugezogen hatte, wurde um diese Zeit als bayerscher Archivrath nach München, später als Etatsrath nach Kopenhagen berufen, ohne daß Schele ihn hielt, wie man in gewissen Hoffkreisen gern gesehen hätte.

Die Stände waren nicht auf den 1. Februar, sondern erst auf den 25. April zusammenberufen; es waren folgende Aenderungen eingetreten: in erster Cammer war für Amtsassessor Denicke der Vollmeier Precht zu Jübber gewählt, für den verstorbenen Beckmann der Schultheiß Söhle, Bezin war wiedererwählt, die Universität hatte für Kraut den früheren Minister von Düring gewählt, Francke war wiedererwählt, für den disqualificirten Bürgermeister Neubourg trat der Rector Rölker ein, für Kirchhoff Wiarda, und nachdem der Staatsminister Bacmeister Anfang Juni resignirt hatte, war statt seiner Geheimer Finanzrath Bar vom Könige ernannt. In zweiter Cammer waren wiedererwählt die Beförderten: Planck, Lang I., Lindemann, Heise, v. Hinüber, Heyl, v. Garßen, Röben, für Kaulen der Amtmann Russel, für Dammers der Obergerichtsrath Wiesen, für Kannengießer Berg=

hauptmann v. d. Knesebeck und nach dessen Zurücktritt Staatsminister a. D. v. Münchhausen und als Ersatzmann Hunäus, welcher letztere annahm; für Nieper Amtsrichter v. Reden, für v. Hagen Advocat Heimbrod, für Wehmann Obergerichtsrath Flügge, für Bojunga, der resignirt hatte, Fabrikant Oldewurtel, für Münster Amtsrichter Behnes, für Freudentheil Glasermeister Jobelmann, für Wilhelmi Amtsassessor Möller, für Eggers Ackermann Schulze, für Klée Hoppe zu Wienhausen, für Riechelmann Bostelmann, für Dr. Osten Hausmann Nagel, für Dr. Heilmann Advocat Dr. Meyer aus Essen, für Metger Kaufmann Tammen, für Weinhagen, der zurückgetreten war, trat Advocat Gottsleben ein. Die Büreauwahlen fielen, nachdem vom 4. Mai bis 30. Mai eine Vertagung auf Wunsch der Stände eingetreten war, wieder auf die früheren Beamteten der Cammern, indem in erster Cammer Bennigsen, Hausmann, Wynecken, in zweiter Lindemann, Ellissen, Theod. Meyer zu Präsidenten gewählt, und die an zweiter Stelle Präsentirten demnächst in erster Stelle zu Vicepräsidenten präsentirt wurden.

Die ordentlichen Geschäfte der Stände waren unschwer erledigt. Es war dies vor allen das Budget, bei dem eine wesentliche Aenderung vorkam. Man erkannte nämlich in der Zusammenziehung der Etats der Amtsrichter und Verwaltungsbeamten verschiedene Mißstände, namentlich eine Benachtheiligung der Amtsrichter. Und da statt der bewilligten 510 Stellen man mit 450 ausgekommen, erhöhte man den Durchschnittsgehalt auf 900 Thlr., für 200 Beamte auf 180,000 Thlr., für 250 Amtsrichter auf 225,000 Thlr., und bewilligte eventuell noch für 3 fernere Amtsrichter 2700 Thlr., so wie Stände auch in eine Erhöhung des Transitorii für beide Etats willigten und 4500 Thlr. für Ausgleichungen und Zulagen bei Verwaltungsbeamten genehmigten. Bei den Actuaren waren 51 Stellen unbesetzt geblieben, es wurde jedoch, da sich das Bedürfniß nicht übersehen ließ, die volle Summe gefordert. Der Etat für Gerichtsvögte und deren Gehülfen war auf die Hälfte, 30,000 Thlr., herabgesetzt, außer einem Transitorium von 15,745 Thlr., da die Gebührenbezüge höher waren, als veranschlagt. Die Fouragegelder für Verwaltungsbeamte wurden etwas erhöht.

Stände wiederholten auch diesmal die Bitte, auf Herstellung einer deutschen Flotte und auf angemessene Repräsentation des deutschen Volkes bei der Centralgewalt hinzuwirken, und ein Bundesgericht zu empfehlen. Daß die früheren Anträge wegen Casernirung der Cavallerie wiederholt wurden, war selbstverständlich. Die Besoldungen der Präsidenten des Oberappellationsgerichts wurden auf 4000 resp. 3000 Thlr. erhöht; die definitive Gehaltserhöhung für Obergerichtssecretaire wurde abgelehnt, dagegen der Regierung 5000 Thlr. zur Abstellung von Härten bewilligt. Die Klostercasse wollte man, obgleich sie jetzt Ueberschüsse lieferte, nicht beschweren, um die Ausführung des Pfarrverbesserungsplanes und die Bildung eines Reservefonds zu befördern. Für Chaussee- und Wegebauten wurden 761,000 Thlr. bewilligt. Für die Erweiterung der polytechnischen Schule wurden 20,000 und für die Errichtung einer Baugewerkeschule in Nienburg 2000 Thlr. bewilligt. Die Kosten für die Polizeibehörde der Residenz mit 6200 Thlr. waren nicht bewilligt. Das Budget mit einer Ausgabe von 8,332,718 Thlr. und einer Einnahme von 8,005,099 Thlr. schloß zwar mit einem Deficit von 327,619 Thlr., allein Stände hegten die Zuversicht, daß auch dieses

Deficit sich in einen Ueberschuß verwandeln werde, da die Einnahmen aus der Erhöhung des Steuertarifes gering angeschlagen waren.

Die Stände erledigten den Gesetzentwurf einer Notariatsordnung, allein nicht im Sinne der Notare und Advocaten, welche mit Recht den in dem Organisationsedicte niedergelegten Grundsatz der freien und gleichen Concurrenz der Notare mit den Amtsrichtern, durch eine Menge unnützer Formen, Nichtigkeiten, die nur den Staatsbürgern zum Nachtheil gereichen konnten und deren Entdeckung beinahe unmöglich war, und angedrohter Strafen verletzt fanden. Allein die Advocaten in den Cammern, die Denkschriften der Notare im Lande vermochten gegen das Staatsdienerthum und den Umstand, daß die preußische und andere Gesetzgebungen von dem Grundsatze ausgingen, daß den Notaren zu mistrauen sei, nichts auszurichten, man glaubte, die Herren redeten pro domo und stimmte mit der Regierung, so daß nur wenige Modificationen im Sinne einer den Amtsrichtern gleichen freien Bewegung durchzusetzen waren.

Ein Gesetzentwurf über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen, welcher diese den Obergerichten zuwerfen wollte, in welche dann ein Geistlicher eintreten sollte, wurde an eine Commission verwiesen und blieb leider unerledigt.

Die Hauptvorlage war aber das in Anlage XLVI. angebogene Schreiben, Verfassungsänderungen betreffend, verbunden mit einem Schreiben vom selbigen Tage, in welchem die Regierung beantragte: sie zu Aufhebung des Gesetzes vom 1. August durch ein zu erlassendes Gesetz zu ermächtigen, indem sie dadurch den Weg gebahnt glaubte, den nächsten Anlaß zu den Beschwerden der Ritterschaften hinweg zu räumen und der Bundesversammlung den Grund zur Einmischung zu entziehen.

Es war die Verfassungsvorlage an einen Ausschuß verwiesen, in welchen die erste Cammer: Wynecken, Bennigsen, Breusing, Schele, Wisch, v. Düring, v. Exterde; die zweite Cammer: Ellissen, Groß, Lang I., Windthorst, Lindemann und nach dessen Ausscheiden Staatsminister a. D. Meyer, Lehzen, Planck gewählt hatte. Der Ausschuß hatte in seiner Majorität die Verfassungsänderungen empfohlen. Es war dabei maßgebend gewesen, daß die Regierungsmitglieder mehr oder weniger offen erklärt hatten, es würde ihnen nur dann möglich sein, die Regierung weiter zu führen, wenn die Stände diese Vorschläge ohne Modificationen annähmen, und daß die Vorschläge im Ganzen annehmbar waren, sie gingen ja ganz darauf hinaus, was Stüve in seinem Sendschreiben empfohlen hatte, vielleicht darauf hinaus, was in Banteln verabredet war. Jeder, der für das Gesetz vom 1. August 1851 gestimmt hatte, mußte es sich schon damals sagen, daß über kurz und lang das in diesem Gesetze festgesetzte Princip über den Begriff des großen Grundbesitzes auch für die erste Cammer adoptirt werden müsse, da sich aus zwei neben einander stehenden Principien mit Nothwendigkeit Conflicte ergeben würden.

Das Hauptbedenken, was den Vorschlägen entgegenstand, war das, daß die Zahl der Wahlberechtigten zur ersten Cammer, welche bis dahin 4215 betrug, auf 953 herabsank, also auf einmal 3262 Wähler gestrichen wurden. Aber die Mitglieder der ersten Cammer selbst, darunter zwei Bremenser, Wynecken und Wisch, hatten sich in der Commission für die Vor-

schläge der Regierung ausgesprochen, überhaupt waren von 14 Mitgliedern der Commission nur 3, Groß, Ellissen, Planck, gegen die Vorschläge. Die Gründe, welche diese Minorität hauptsächlich bestimmten, sind in der Anlage **XLVII.** enthalten, ausführlicher dann noch in der zweiten Cammer am 21. und 22. Juni ausgeführt. Es läßt sich nicht läugnen, daß dieselben im Princip richtig sind, daß sie den Rechtsstandpunkt wahren, logisch und consequent sind, wie man anerkennen muß, daß nur ein innerer Grund auf eine Aenderung des Wahlrechts für erste Cammer sprach, das war das Gesetz vom 1. August, dies Gesetz wollte man aber zugleich aus dem Wege räumen. Das Dissensvotum miskannte aber zwei Dinge, einmal das Gewicht des äußern Dranges, welcher von den übrigen deutschen Dynasten, von dem Bundestage, insbesondere von dem Ausschusse des 23. August 1850, von den in Preußen zur Macht gelangten kleinen Herren und der gesammten Adelskette auf Georg V. und das Ministerium Schele ausgeübt wurde, es miskannte die Macht des Zuges zur Reaction, welcher in der ganzen Zeit lag. Das Dissensvotum und seine Vertheidiger miskannten aber ferner die bösen Folgen, welche eine Einmischung des Bundes, eine Octroyirung von Seiten des Bundes auf das Land üben würde. Die Zeitung für Norddeutschland (Nr. 1168 vom 11. Juni) predigte, daß eine solche keine schlimmeren Folgen haben würde, als die, welche sich mit nothwendiger Consequenz daraus ergeben, wenn die Gesetzgebung in die Hände einer Ständeversammlung gelegt werde, wie die, welche aus der Annahme der Regierungsvorlage hervorgehe. Einen ähnlichen Gedanken sprach auch Planck in seiner sonst so vorzüglichen Rede aus.

Anders als in den Cammern selbst lauteten die Verhandlungen in den Vorberathungen, namentlich denen der Partei der Linken; denn während man sich in den Cammern scheute, den König in die Debatte zu mischen, war hier die erste Frage, was wird der König thun?

Es waren zunächst ziemlich alle Mitglieder der Linken darüber einverstanden, daß eine Verfassungsänderung nur durch den Druck von Außen geboten werde. Vergeblich versuchte Verfasser den Gedanken zur Geltung zu bringen, daß doch wohl auch ein innerer Grund vorliege, indem schon Stüve in den Berathungen der Verfassungscommission von 1848 deutlich ausgesprochen habe, daß die Composition der ersten Cammer ein Provisorium sei, das man in Zeiten der Reaction ändern könne, daß Münchhausen in der Instruction Schele's auf eine Revision der Verfassung hingewiesen, daß alle Verfassungen Deutschlands ohne Ausnahme revidirt seien. Es frug sich dann, wird der Bund einschreiten, ohne von der Regierung dazu aufgefordert zu sein? Die Mehrzahl verneinte die Frage. Wird, so debattirte man weiter, der König nicht dahin gedrängt werden, von seinen Ministern zu verlangen, daß sie die Hülfe des Bundes anrufen, indem man ihm die Meinung beibringt, es widerspreche der versprochenen Festhaltung der Verfassung nicht, wenn man die Abänderung durch den Bundestag bewirken lasse, und wird, wenn Schele sich weigert, an seiner Stelle nicht Borries oder ein anderer armer Ritter bereit sein, ein Ministerium zu bilden, welches keine Scheu trägt, diesen Schritt zu unternehmen?

Hier gingen die Meinungen auseinander — es waren sehr Viele, welche mit Stüve argumentirten: der König hat einmal versprochen, die Verfassung

nicht anders, als mit Zustimmung seiner Stände ändern zu wollen, das Wort ist heilig. Der Bund wird diese Heiligkeit des Königsworts achten u. s. w. Im Ganzen war man zu wenig unterrichtet über die eigentlichen Gesinnungen des Königs, so wie über den Einfluß seiner Umgebung auf seinen Willen, die Mehrheit neigte sich indeß der Ansicht zu, daß das Patent im Archive der Stände keine genügende Gewähr leiste. Nun frug es sich, ist unter solchen Umständen eine Zustimmung zu der Verfassungsrevision nicht besser, als wenn der Bundestag sich einmischt und vielleicht die ganze Adelscammer von 1819 bis 1840 wiederherstellt? — Für Nachgiebigkeit sprachen in den mehre Tage hintereinander bis tief in die Nacht gehaltenen Vorversammlungen der Linken, Lang der Schatzrath und Lang der Oberamtsrichter, Grumbrecht, Wyneken, v. Exterde, Richter und der Verfasser. Es wurde von Letzterem namentlich hervorgehoben, daß, wenn octroyirt würde, zugleich alle Mittel in Bewegung gesetzt würden, das Volk zu entsittlichen und zum Werkzeuge der Reaction zu machen, wozu die Centralisation und die Macht der Regierung viel geeignetere Mittel böten, als man glaube. Es gehörte einiger Muth dazu, in den Vorversammlungen so zu reden, denn man war dort noch bereiter, als in der Presse, solche Bedenken als „bloße Muthlosigkeit", „Halbheit und Schwäche", „Engherzigkeit", „Inconsequenz u. s. w." zu betiteln. Lang II. hatte schon das Vertrauen, mindestens den Einfluß verloren. Lang I. war zur Führerschaft zu alt, wir andern konnten aber keinen Einfluß gewinnen, denn es wurde uns ein Moment entgegengesetzt, das wir nicht zu widerlegen vermochten. Wird durch eine Nachgiebigkeit wahrhaft Friede und Versöhnung erfolgen, werden wir zu gefestigten Zuständen gelangen, können wir versichert sein, daß, wenn wir dies nachgegeben haben, der Wille des Königs ernstlich und entschieden dahin gerichtet sein wird, jeden ferneren Versuchen der Ritter wie auswärtiger Diplomaten und des Bundes entgegen zu wirken? Auf diese Fragen konnten wir nicht mit Ja antworten, vielmehr mußte man aus dem Benehmen der Ritterschaften, die jedesmal sofort ein Mehreres gefordert hatten, sobald die Regierung ihnen eine Concession machte, schließen, daß auch diese Concession sie nur zu ferneren Agitationen mit vermehrter Stärke treiben würde. Selbst Stüve hatte in seinem Sendschreiben an seine Wähler in Münden als Bedingung, in eine Verfassungsänderung zu willigen, noch davon abhängig gemacht, daß ein Transact mit den Rittern geschlossen werde, daß Bestand und Dauer in die Verfassung komme.

Das war der Stand der Sache, als die Anträge der Commission am 21. Juni in der zweiten Cammer zur Verhandlung kamen. Der König war abwesend, er war mit seiner Gemahlin in London und wurde dort vom Hofe und der Aristokratie fetirt, die Königin selbst war vielfach unwohl. Bei den Verhandlungen fehlte Stüve, er hatte seine Zustimmung zu Verfassungsänderungen in dem erwähnten Sendschreiben zu bestimmt von Bedingungen abhängig gemacht, die zur Zeit noch nicht eingetreten waren, und wollte das Gewicht seiner Stimme auch nicht gegen die Regierung geltend machen. Auch Grumbrecht hatte sich der Abstimmung durch eine Reise entzogen. — Bei der Cammerdebatte war Wind und Sonne gegen die Vertheidiger der Regierungsentwürfe, dieselben konnten ja durchschlagende innere Gründe nicht angeben und mußten sich auf weniget bestimmte oder unbestimmte Drohun-

gen stützen. Zwar versuchten Lehzen und Buddenberg, auch die materiellen Gründe der Vorlage zu vertheidigen, allein diese Vertheidigung war und blieb schwach; eine Ausmerzung von 3262 Wählern und die Schaffung eines Zustandes, wo 28 Wähler einen Deputirten wählten, statt wie bisher 100 bis 150, ließ sich kaum mit Zweckmäßigkeitsgründen rechtfertigen. — Die Minister waren in der übelsten Lage, man traute ihnen sämmtlich nicht zu, daß sie dem Könige den Rath geben würden, sich seiner Souverainetät in der Weise zu entäußern, wie es der Kurfürst von Hessen und der Senat in Bremen gethan hatte, aber sie mußten sich so stellen, als würden sie zu solchem Schritte genöthigt sein. Windthorst bat, den gegebenen Verhältnissen gegenüber nicht die Augen zu verschließen, daran zu denken, daß der Bund über seine Competenz selbst entscheide, daß der § 2 in der Verfassung stehe. Er bot Krieg oder Frieden. Hammerstein, der sich keinen deutschen monarchischen Staat denken konnte, in welchem der ritterschaftliche Grundbesitz nicht vertreten sei — (ob er als Generalsecretair unter Stüve auch so gedacht, sagte er nicht) — erklärte: eine Ablehnung der Vorschläge würde so viel heißen als: das bisherige Regierungssystem umstoßen, und er frage, was damit auf dem Spiele stehe. Es stehe mehr auf dem Spiele, als man sich im ersten Augenblick vielleicht denke, das ganze ständische Princip, das Princip der Vertretung durch eine allgemeine Ständeversammlung. Staatsminister v. Reiche äußerte: wenn die Cammer die Vorlage ablehne, so gebe es für die Regierung nur eine Alternative, entweder sie gehe ab und überlasse die Hinausführung des Werkes andern geschicktern Händen, oder sie bringe die Erfolglosigkeit ihres Vermittlungsversuches dem Bunde zur Anzeige und erwarte dessen weitere Vermittlung. Horst rief ihm zu: dann wolle er nur wünschen, daß demjenigen, welcher die Sache auf solche Weise in die Hände des Bundes lege, die Verantwortung dafür in seiner Todesstunde nicht zu schwer fallen möge. Reiche meinte, das würden diejenigen sein, welche die Regierung durch Ablehnung der Vorschläge zu jener Alternative drängten. Das war unrichtig, denn jene Alternative bestand gar nicht, es bestand ein Drittes, die Appellation an das Land durch Auflösung der Cammer, und dieses Dritte war allein der constitutionelle Weg. Aber freilich mußte dieser Weg vom Könige selbst eingeschlagen werden.

Für die Regierungsvorlage sprach noch der Deputirte für Nienburg, der Obergerichtsrath Wiesen. Dagegen Ellissen, dann Planck, der eigentlich erst hier seine Jungfernrede hielt und zwar eine durchaus glänzende, Gerding, der Verfasser, nicht ohne auf einen Widerspruch im votum dissensus aufmerksam zu machen, Groß, Bueren, wie gewöhnlich zur großen Heiterkeit der Galerien; am zweiten Tage Ellissen, Adickes, Eckels, Pfaff, Gerding, der Verfasser, v. d. Horst, Dr. Schlüter, Detering, Jobelmann. Die namentliche Abstimmung ergab folgendes Resultat. Es stimmten 42 gegen die Verfassungsänderungen: Adickes, Bauermeister, Bostelmann, Brammer, Brünger, Bueren, Detering, Düffel, Eckels, Ellissen, Fründt, Gerding, Gossel, Gottsleben, Groß, Heimbrodt, Hincke, Hoppe, Horst, Jobelmann, Koch, Kröncke, Lange, Siebenmeier Meyer, Dr. Meyer aus Essen, Nagel, Ohling, Oldewurtel, Oppermann, Pfaff, Planck, Reese, Röben, Rohrmann, Schacht, Schläger, Schlüter, Schulze, Siedenburg, Tammen, Thedinga, Vespermann. Für die Verfassungsänderungen stimmten 35:

Behnes, Bergmann, Böhmer, Buddenberg, Buß, Flügge, Garßen, v. Hammerstein, Hanstein, Heinemann, Heise, Heyl, v. Hinüber, Hunäus, Köhler, Lang I., Lang II., Lehzen, Merkel, Amtmann Meier, Minister Meyer, Senator Meyer, Möller, Niedmann, v. Reden, v. Reiche, Richter, Russel, Schmidt, Staffhorst, Stubbe, Weber, Wiesen, Windthorst, Wolff. Mackensen, Grumbrecht und Stüve fehlten, Lindemann präsidirte.

Niemals habe ich einen Parteisieg mit weniger Jubel von der Partei selbst feiern hören, sehr Viele gingen mit beklommenem Herzen zum verspäteten Mittagsmahle. — Die Sitzung hatte bis 6 Uhr Abends gedauert, und am Abend in den Parteilocalen bildeten sich Gruppen, welche die Tragweite des heutigen Beschlusses debattirten und hier wurde von Einzelnen denn wiederholt ausgesprochen, daß die Regierungsvorschläge viel annehmbarer seien, als sie in den Verhandlungen dargestellt. Diese Art der Besprechung wiederholte sich am anderen und den folgenden Tagen in vergrößertem Maaße, denn der Präsident hatte erklärt, daß er sich veranlaßt sehe, die Verfassungsfrage für heute nicht auf die Tagesordnung zu bringen, es hieß, das Ministerium habe solches verlangt und man berathe darüber, ob die Cammern sofort zu vertagen resp. aufzulösen seien, oder ob man den Versuch mache, in dritter Berathung ein anderes Resultat zu erwarten. Ein solcher Versuch hatte viel für sich, es brauchten der Majorität vier Stimmen abzufallen und die Regierungsvorlage wäre mit 39 gegen 38 Stimmen angenommen. Und zu einem solchen, ja einem viel bedeutenderen Abfalle gehörte nur in der Vorversammlung die offene Erklärung eines Zweifelhaften, daß er die Verantwortung für einen solchen Schritt nicht zu tragen vermöge, sofort hätten Mehrere auf seiner Seite gestanden. Lang der Vater hatte sein Votum damit motivirt, daß ihn lediglich und allein äußere Gründe bestimmten, die er nicht sagen könne. Diese Gründe lagen, wie er in Privatversammlungen nicht verhehlte, für ihn in der Person des Königs, welcher, wenn er durch ein Ministerium Lütcken einmal auf die Bahn der Octroyirungen gerissen wäre, kein Ende werde finden können. Er malte aus, was der Minister v. Hammerstein nur angedeutet. Planck, Bauermeister u a. vertheidigten zwar mit Leidenschaft und Kraft den gefaßten Beschluß, allein mehrere Mitglieder zweiter Cammer, unter ihnen der Verfasser, beschlossen, mit einzelnen der Minister vertrauliche Verhandlungen zuzulegen, und wenn ihnen gewisse nur in dem ehrlichen wahren Worte der Minister beruhende Garantien gegeben würden, daß es bei den Verfassungsänderungen, wie sie vorgeschlagen, sein Bewenden haben werde, die Frage in den Vorversammlungen noch einmal zur ernstesten Berathung zu bringen. Um das Ministerium daher von dem übereilten Schritte einer Auflösung oder dem gänzlichen Abbruch der Verhandlungen zurückzuhalten, ersuchte v. d. Horst den Präsidenten, das Schreiben wegen Aufhebung des Gesetzes vom 1. August auf die Tagesordnung zu bringen, weil sich für die desfallsigen Anträge vermuthlich eine große Majorität erklären werde und selbst Ellissen hielt es für nothwendig, daß den Ständen Gelegenheit gegeben werde: dieses Hinderniß wegzuräumen. Als Lindemann das fragliche Schreiben am anderen Tage dennoch nicht auf die Tagesordnung setzte, brachte v. d. Horst den Urantrag ein:

„Stände ermächtigen die königl. Regierung, durch ein Gesetz das Ge-

„setz vom 1. August 1851, die Reorganisationen der Provinziallandschaften „betreffend, aufzuheben; jedoch unter der Bevorwortung, daß die durch „andere Gesetze den projectirten Provinziallandschaften zugewiesenen Geschäfte „auf die zur Zeit bestehenden Landschaften nicht übertragen werden", und erklärte, daß viele, die gegen die Verfassungsvorlage gestimmt hatten, für diesen Antrag stimmen würden. Indeß wurde dieses offenbare Entgegenkommen von dem Ministerium nicht so ausgenützt, als es ausgenützt werden konnte, auch die vertraulichen Besprechungen mit einzelnen Gliedern der Regierung führten zu einer beruhigenden Ueberzeugung nicht. Man sah wohl ein, daß die Minister weder für ihre Nachfolger, noch für den Willen des Königs sich verbürgen konnten, allein man wäre auch mit der Versicherung zufrieden gewesen, daß der Wille des Königs auf eine verfassungsmäßige Lösung gerichtet sei und man nicht zweifle, daß, wenn die Zustimmung der Stände zu dieser Verfassungsveränderung erfolge, der König sich für befriedigt erklären würde und die Anmaßungen der Ritter so entschieden zurückweisen würde, als sie es verdienten. Die Minister waren zu ehrlich, eine solche Erklärung abzugeben. Wußten sie etwa schon, daß das Finanzbedürfniß des Königs zu ganz anderen materiellen Verfassungsveränderungen drängen würde? —

Am 27. Juni ersuchte Windthorst den Präsidenten, die Verfassungsvorlagen wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Das geschah denn auch und wurde am 28. das Schreiben wegen Aufhebung des Gesetzes vom 1. August zur Discussion gestellt. Die Commission hatte den Antrag gestellt, daß Stände ihre Zustimmung an folgende drei Bedingungen knüpfen: 1) Daß königliche Regierung darunter mittelst einer, zu den Acten gelangenden Urkunde sich einverstanden erkläre, daß aus der Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851 eine Anerkennung des, von einigen Provinziallandschaften bezw. Ritterschaften hinsichtlich der Abänderung ihrer Organisationen und Gerechtsame in Anspruch genommenen freien Zustimmungsrechts nicht gefolgert werden dürfe. 2) Stände setzen als selbstverständlich voraus, daß diejenigen Befugnisse, welche den Provinziallandschaften in Erwartung ihrer Reorganisation durch die allgemeine Landesgesetzgebung seit Anfang 1849 (z. B. Städteordnung) neu beigelegt sind, nicht auf die jetzt bestehenden Provinziallandschaften übergehen, und bevorworten daher, um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, daß dies zugleich mit Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851 gesetzlich declarirt werde. 3) Stände beantragen ferner, daß königliche Regierung das bereits in dem Schreiben vom 9. Julius 1850 versprochene Gesetz, wodurch das Präsentationsrecht der Provinziallandschaften zu den Richterstellen im königlichen Oberappellationsgerichte aufgehoben wird, baldthunlichst erlasse.

Der Minoritätsantrag von Groß, Ellissen, Planck wollte dagegen zugleich die Einrichtung eines Provinzialraths, dem die Befugnisse übertragen würden, welche nach den Stüve'schen Organisationsplänen von 1849 den neuen Provinzialständen zustehen sollten. Für letzteren Antrag erklärten sich bei namentlicher Abstimmung indeß nur 26 gegen 50 Stimmen — nämlich: Adickes, Bauermeister, Bostelmann, Brammer, Brünger, Düffel, Eckels, Ellissen, Gerding, Groß, Hincke, Hoppe, Jobelmann, Koch, Kröncke, Dr. Meyer, Nagel, Oldewurtel, Pfaff, Planck, Reese, Schacht, Schlüter,

Schulze, Siedenburg, Tammen. Dagegen wurden die Anträge des Ausschusses bei namentlicher Abstimmung über den ersten (mit 43 gegen 33) und bei summarischer über die beiden andern (73 gegen 3) angenommen. Es hatte sich darnach in den Reihen der Opposition schon eine entschiedene Meinungsverschiedenheit herausgestellt. Nachdem man am 29. Juni noch die Differenz, welche mit der ersten Cammer über die Bewilligung eines Vorschusses von 15,000 Thlr. für den Bau eines Museums für Kunst und Wissenschaft herrschte, auszugleichen versucht hatte, — die erste Cammer hatte nämlich bewilligt, die zweite nicht, — hauptsächlich auf Argumentationen von Lang II., Siedenburg, Röben, Ohling, Reese, Lang I., Pfaff —, was indeß nicht gelang, da 40 Stimmen den Conferenzvorschlag ablehnten, berieth man die fernern Verfassungsänderungen fort, ohne großes Interesse, da man wußte, daß dem Ministerium an der Annahme oder Ablehnung dieser Punkte nichts mehr gelegen sei, nachdem der Hauptvorschlag gefallen war. Am 30. Juni, nach Erledigung der nöthigen ständischen Schreiben, traf das Rescript ein, durch welches die zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung aufgelös't, die erste vertagt wurde. Hätte ein Theil der Minister mehr Ruhe gezeigt, als sie thaten, hätten sie die Changen, die sich in der Umstimmung der Opposition kund gaben, benutzt, sehr wahrscheinlich würde ihnen bei der dritten Abstimmung eine Majorität zur Seite gestanden haben. Es scheint jedoch, als wenn ihnen schon damals der Halt bei dem Könige gefehlt und als wenn man nur dieses Mislingen in erster ordentlicher Abstimmung benutzt hätte, zunächst die Stände, dann das Ministerium selbst los zu werden. — Auch über die Vorgänge im Ministerium selbst nach der Abstimmung, so wie die Depeschen, welche zwischen London und Hannover in Folge davon gewechselt wurden, fehlen noch die näheren Aufklärungen.

Die königliche Familie kehrte Anfangs Juli von London nach Hannover zurück. — Man hörte nichts von Ministerkrisen, dennoch ist es nicht unwahrscheinlich, daß man seit Rückkehr des Königs in fortdauernder Ministerkrisis sich befand, jedenfalls war das Ministerium zwiespaltig und in seinem Schooße selbst entwickelte sich der Verrath. Im September wurde die Notariatsordnung verkündet und eine Menge Bekanntmachungen, Verordnungen und Gesetze, welche der herannahende Zollanschluß bedingte, machten die Gesetzsammlung umfangreicher, als sonst bei größerer legislativer Thätigkeit der Stände. Anfang October reis'te die königliche Familie nach dem Jagdschlosse Rotenkirchen und von dort verbreitete sich dann recht bald das Gerücht von ernstlichen Ministerkrisen. Man wollte wissen, der König habe sich ohne Schele's Wissen von Bismark-Schönhausen, damaligem preußischen Bundesgesandten, ein Gutachten über die hannoversche Verfassung und Schele'schen Verfassungsvorlagen geben lassen, welcher sich dahin erklärt, die erstere verstoße mannigfach gegen das monarchische Princip und die Bundesgesetzgebung, letztere gingen nicht weit genug, befriedigten namentlich die gerechten Ansprüche der Ritter nicht. Der genannte Herr soll auch bei einer Anwesenheit in Hannover sich in Intriguen gegen das Ministerium Schele eingelassen haben *). Es wurde der Landdrost von Lütcken nach

*) Daß Herr v. Bismark-Schönhausen sich auch sonst in unsere Angelegenheiten unberufen einmischte, ist dem Verfasser glaubhaft bekannt, so hatte derselbe schon

Hannover berufen, ein Mann, an dessen Namen sich im Hannoverlande böse Erinnerungen und mannigfache Befürchtungen knüpften. Schlimmer noch als dies berührte diejenigen, welche etwas tiefer, als auf die Oberfläche sahen, das durch die Deutsche Allgemeine Zeitung zuerst mitgetheilte Gerücht eines Deficits der königlichen Casse und der an die Stände zu stellenden Forderung nicht nur einer Erhöhung der Krondotation um 100,000 Thlr., sondern auch der Ausscheidung von vier größeren Domainen für den Privatbesitz des Königs *). Das Gerücht wollte außerdem wissen, daß der Finanzminister Bacmeister, der schon 1852 die Schuld der unglücklichen 10 Verfassungspostulate trug, nicht nur strebe, Schele zu verdrängen, sondern daß er es hauptsächlich sei, welcher nach dem Abgange von Borries und v. d. Decken die Ansicht bei dem Könige zur Geltung zu bringen suche, ein Anrufen und eine Entscheidung des Bundes in der Verfassung widerstrebe weder dem verpfändeten königlichen Worte, noch leide darunter die Souverainität, zwei Punkte, in welchen Schele, v. Hammerstein und Windthorst entgegengesetzter Ansicht sein sollten. Derselbe werde dabei durch die Prinzessin Friederike, Gemahlin des Grafen v. d. Decken, unterstützt.

Als der König am 1. November von Norderney zurückgekehrt war, schien es eine Zeitlang, als sei der Bacmeister'sche Einfluß beseitigt und würde die Krisis mit einem einfachen Ausscheiden desselben endigen. Wäre ein solches Ende erfolgt und hätte man dann sofort die zweite Cammer neu wählen lassen, unzweifelhaft würden die im Juni verworfenen Vorschläge der Regierung die Majorität für sich gehabt haben, denn man hätte dann gesehen, daß es Ministerium wie König ehrlich meine. Es würde auch keine große Schwierigkeit verursacht haben, eine Erhöhung der Krondotation durchzusetzen. Allein es sollte anders kommen.

Während dieser Ministerkrisis machten zwei Dinge von untergeordneter Bedeutung in den Zeitungen mehr Lärm, als sie verdienten, das war der Principienstreit mehrerer Anwaltscammern mit dem Justizministerium darüber, ob die Präsidentenwahl der Anwaltscammern unter Leitung der Staatsanwaltschaft geschehen solle, und die fortgesetzte polizeiliche Ausweisung von Schauspielern des Thaliavereins aus Hannover, wenn solche aus dieser Stadt nicht gebürtig waren. Ein bedeutend schlimmeres Ding war aber die seit Herbst um sich greifende Theuerung aller Lebensmittel, der Himten Weizen kostete Anfangs December in Hannover 2 Thlr. 10 Ggr., Roggen 2 Thlr. 2 Ggr., Kartoffeln 14 Ggr. —

Diese Theuerung so wenig, als der mehr und mehr näher tretende orientalische Krieg, vermochten die Intriguen am Hofe und die Ministerkrisis aufzuhalten. Ist die volle Wahrheit auch noch nicht an den Tag getreten, so wird sie es gewiß noch thun. Alle diejenigen, welche sich mit Politik beschäftigt, kennen aber seit lange die wahrhaft Schuldigen. Am 21. November wurde das Ministerium Schele entlassen, die Mitglieder desselben zu Staatsräthen gemacht.

früher dem Deputirten von Nienburg, mit dem er in Göttingen in derselben Corpsverbindung gewesen war, Dammers, geschrieben: er möge doch nicht so oppositionell in der Cammer auftreten und nicht mit den Burschenschaftern gemeinsame Sache machen, das zieme sich nicht für den alten Hannoveraner Senior.

*) Vergl. Zeitung für Norddeutschland, Nr. 1336, Morgenausgabe.

Elftes Capitel.

Das Ministerium v. Lütcken bis zu den Octroyirungen. Vom 21. November 1853 bis zu Ende Juli 1855.

Gleichzeitiges.

1853.

Nov. 22. Die Zahl der Schützenbataillone in Frankreich verdoppelt. — 27. Badenscher Ministererlaß: diejenigen, welche den Hirtenbrief des Bischofs verkünden oder verbreiten, verfallen dem Strafgesetz. — 23. Eröffnung der preußischen Cammern: Preußen werde, gestützt auf seine eigene Kraft, der Sache des Friedens und der Mäßigung seine unabhängige und unparteiische Sprache leihen. — 30. Namischoff vernichtet die bei Sinope liegende türkische Flottenabtheilung, 4000 Türken kommen um, Osman Pascha gefangen.

Dec. 5. Collectivnote der Conferenz zu Wien, Friedensbedingungen von der Pforte verlangend. — Die Pforte nimmt die Hülfe Englands und Frankreichs im Bosporus in Anspruch. — 15. Vorschläge Frankreichs zum Schutz des schwarzen Meeres gegen Rußland an England. — 18. Die Pforte ermächtigt die Großmächte auf Grund ihrer Integrität und Selbstständigkeit zu Friedensverhandlungen. — 24. England nimmt die französischen Vorschläge an. Fernerer Notenwechsel bis Ende des Jahrs.

1854.

Jan. 1. Der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich tritt in Wirksamkeit. — 4. Die französisch-englischen Flotten fahren in das schwarze Meer „zur Erhaltung des Friedens“. — 16. Schluß der Conferenzen der Großmächte in Wien. — Note Nesselrode's, die alle Verantwortlichkeit für ein unglückliches Zusammentreffen im schwarzen Meere auf England und Frankreich schiebt. — 26. Die Aufsicht über den Unterricht an allen Gymnasien Oesterreichs den Bischöfen übertragen. — 29. Brief Napoleons an den Zaaren (9. Februar abschlägige Antwort). — 31. Eröffnung des britischen Parlaments: Vermehrung der Streitkräfte zu Lande und zur See nöthig, um die Friedensvorstellungen wirksamer zu zu unterstützen. Parlaments- und Universitätsreform zugesagt. Die Küstenschifffahrt soll freigegeben werden.

Febr. 6. J. Russel zeigt dem Unterhause den Abbruch des diplomatischen Verkehrs mit Rußland an. — Oesterreich schickt ein Armeecorps von 25,000 Mann in das Banat und 25,000 Mann an die Südostgrenze zur vollen Wahrung des Reiches; es hat die Verlockungen Rußlands zur völligen Neutralität abgeschlagen. — 13. J. Russel bringt eine Reformbill ein. — 15. Dänische Verordnung über die Verfassung Schleswigs. — Omer Pascha Generalissimus aller osmanischen Truppen. — Französisch-englisch-russischer Notenwechsel dauert fort.

März 2. Eröffnung der legislativen Session in Paris: Der Krieg beginnt; Frankreich hat alle Anstrengungen gemacht, ihn zu verhüten, jeder Gedanke der Vergrößerung liegt ihm fern. — 3. Oesterreichisches Staatsanlehn 50 Millionen Gulden Conventionsmünze. — 7. Ausgabe von 1,750,000 Pf. Sterl. Schatzscheinen durch das Unterhaus genehmigt. — Französische Anleihe von 250 Millionen Francs genehmigt. — 12. Vertrag zwischen England, Frankreich und der Pforte: die ersteren versichern, die Pforte mit Waffengewalt bis zum Abschluß eines die Unabhängigkeit des osmanischen Reichs und die Integrität des Sultans sichernden Frieden zu unterstützen; die Pforte, ohne ihre Zustimmung keinen Frieden zu schließen. — 14. Oesterreichisches Rundschreiben an die deutschen Bundesstaaten. Falls die österreichischen Interessen, die auch deutsche Interessen seien, es gebieten, activ am Kriege theilzunehmen, hoffe es, daß auch Preußen und die übrigen Staaten ihre Kräfte mit den österreichischen vereinen. — Diese behalten sich mit Preußen weitere Erwägungen vor. — 18. Preußen fordert von den Cammern die Bewilligung von 30 Millionen Thalern

für die Kriegsverwaltung. — 19. Erste Truppeneinschiffungen in Marseille. — Türkische Note nach Athen, unterstützt von England, Frankreich, Oesterreich und Preußen. — 23. Die Russen an 3 Puncten über die Donau, und besetzen den nördlichen Theil der Dobrudscha. — 27. Neue Verfassung in Schwarzburg-Rudolstadt. — Die badische Verordnung vom 7. November gegen den Erzbischof außer Wirksamkeit gesetzt. — In England und Frankreich wird erklärt, daß die Unterhandlungen mit Rußland zu Ende sind. — 28. Kriegserklärung Englands. — Der griechische Gesandte verläßt nach Verwerfung des Ultimatums Konstantinopel.

April 1. Die aufständischen Griechen von den Türken zersprengt. — 9. Wiener Protocoll der vier Großmächte zur Aufrechterhaltung der Integrität der Türkei. — Aufhebung des Belagerungszustandes in Ungarn. — 10. Englisch-französisches Allianzbündniß zur Unterstützung der Türkei. — 11. Zurücknahme der Reformbill. — 12. Erklärung des Erzbischofs von Freiburg, keiner weltlichen Behörde irgend welche Wirksamkeit in Ausübung kirchlicher Rechte zuzugestehen u. s. w. — 14. Die ersten Hülfstruppen landen in Konstantinopel. — 20. Schutz- und Trutzbündniß zwischen Oesterreich und Preußen. — 21. Zehnstündiges Bombardement Odessa's. — 29. Russisches Manifest: Rußland kämpft nicht um weltlicher Vortheile willen, es kämpft für den Glauben und das Christenthum.

Mai 1. Wiederherstellung der französischen Kaisergarde. — Prinz Napoleon in Konstantinopel. — 13. Englisch-französisches Ultimatum an Griechenland. — Neutralität und bewaffnetes Einschreiten zur Unterdrückung des Aufstandes. — Integrität der Pforte. — 14. Erzbischöflicher Hirtenbrief, daß alles katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen Eigenthum der katholischen Kirche sei, in den Kirchen von Karlsruhe verlesen. — 15. Oesterreich läßt 95,000 Mann ausheben. — 18. Strafrechtliche Untersuchung gegen den Erzbischof. — Blockade Griechenlands durch die Westmächte. — Blockade von Riga durch Napier. — Silistria eingeschlossen. — 22. Verhaftung des Erzbischofs von Freiburg. — 23. Beitritt des deutschen Bundes zu dem österreichisch-preußischen Bündnisse. — 25. Der Piräus besetzt. Der König von Griechenland sagt Neutralität zu. Maurokordatos Minister. — 30. Aufhebung der Haft des Erzbischofs.

Juni 1. Donaumündungen blockirt. — 3. Oesterreich fordert von Rußland Räumung der Donaufürstenthümer. — 8. Zusammenkunft des Kaisers von Oesterreich, der Könige von Preußen und Sachsen in Teschen. — 11. Königlich dänischer Erlaß einer Verfassung für Holstein. Trennung von Schleswig. — Lord John Russel Präsident des Geheimen Raths. — 14. Vertrag zwischen Oesterreich und der Pforte wegen Besetzung der Donaufürstenthümer durch Oesterreich. — 20. Russisches Anlehen von 50 Millionen Silberrubel. — 21. Bomarsund beschossen. — 22. Aufhebung der Belagerung Silistria's. — Rückzug der Russen auf das linke Donauufer. — 26. Oesterreichisches Nationalanlehn von 500 Millionen Gulden zur Herstellung der valuta (Landeswährung auf Metallwährung).

Juli 14. Nassauische Octroyirungen, welche die Trennung der Justiz von der Verwaltung u. s. w. aufheben. — 15. Eröffnung der deutschen Industrieausstellung in München. — 17. Die Sömmeringbahn dem öffentlichen Verkehr übergeben. — 24. Beitritt des gesammten deutschen Bundes zu dem österreichisch-preußischen Trutz- und Schutzbündnisse. — 26. Königlich dänische Verordnung über die Gesammtverfassung der dänischen Monarchie.

Aug. 2. Rückmarsch der Russen über den Pruth. — 8. Erklärung des Fürsten Gortschakoff in Wien und weiterer Notenwechsel, da die Räumung nur ein Schritt zur Herstellung des Friedens sei; Oesterreich werde die Donaufürstenthümer besetzen. — 9. König von Sachsen stirbt in Tyrol. Sein Bruder Johann tritt die Regierung an. — 13. Die Festung Bomarsund übergiebt sich an Napier. — 16. v. Bach, kaiserl. Commissair der Donaufürstenthümer. — 21. Wasserverheerungen in Schlesien.

Sept. 2. Louis Napoleon und der König von Belgien in Calais. — 3. Preußische Circulardepesche. Durch Räumung der Fürstenthümer sei der Zusatzartikel des Bündnisses erledigt; ein Festhalten an den von Rußland verworfenen 4 Puncten könne für die deutschen Bundesstaaten Lasten und Verpflichtungen mit sich führen, welche durch den Geist und Zweck des Bündnisses nicht geboten sei. (Blasen zum Rückzuge.) — 5. Preußen erkenne keine Verpflichtung an, die 4 Puncte durch militairische Mitwirkung gegen Rußland zur Ausführung zu bringen. (Vertrauliche Note.) — 14. Landung der britisch-französisch-türkischen Armee in der Krim. — 20. Schlacht an der Alma. Die Russen ziehen sich auf Sebastopol zurück. — 23. Die Verbündeten nehmen Balaclava. — 30. Oesterreichische Note gegen Preußen.

Oct. 2. Eröffnung des dänischen Reichstages. Einheit des Landes sei der feste Wille des Königs. — Die Tartarennachricht aus der Krim. — 9. Laufgräben vor Sebastopol eröffnet. — 10. Preußische Verordnung wegen Bildung der ersten Cammer. — 13. Preußische Antwort an Oesterreich. Fernerer Notenwechsel.

Nov. 5. Schlacht bei Inkerman. Russischer Verlust 10,000 Mann. — 9. Oesterreichische Anträge beim Bunde wegen der Unterstützung im Fall eines Krieges. — 16. Lord Palmerston in Paris. — 23. Uebergabe des Jahdebusens an Preußen. — 26. Unterzeichnung eines Zusatzartikels zum Vertrage vom 20. April zwischen Oesterreich und Preußen. — 28. Der Kaiser von Rußland erklärt, die 4 Propositionen des Wiener Cabinets als Ausgangspunct zum Frieden anzunehmen. — 30. Die preußischen Cammern eröffnet.

Dec. 2. Abschluß eines Allianzvertrages zwischen Frankreich, Großbritannien und Oesterreich. — 8. Päpstliche Bulle über das Dogma von der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau. — 12. Eröffnung des britischen Parlaments. — Geeignete Mittel zur Fortsetzung des Krieges. — 14. Sachsen-altenburger Landtag aufgelös't. — 15. Abänderung der preußischen Verfassung von der zweiten Cammer angenommen. — 19. Kriegszustand in Hessen aufgehoben. — Preußen lehnt den Beitritt zu der Allianz ab. — 22. Die Fremdenlegionsbill angenommen. — 24. Oesterreich fordert, daß Preußen mobilisire. — 26. Eröffnung des französischen Senats und gesetzgebenden Körpers. — Die Armee soll um 140,000 Mann verstärkt werden. — Russisches Manifest. — 31. Oesterreich verkauft für 200 Millionen Francs Staatseisenbahnen und Domainen an eine österreichisch-französische Gesellschaft.

1855.

Jan. 5. Eine preußische Note erklärt die Mobilmachung für unnöthig. — Eine Depesche nach London und Paris fordert die Anerkennung der Rechte, die Preußen als Großmacht besitze. Antwort: Preußen hat den Rang einer Großmacht; aber die damit verbundenen Rechte und Pflichten lassen sich nicht trennen. — 10. Cavour übernimmt das Ministerium des Auswärtigen. Sardinien tritt dem englisch-französischen Bündnisse bei. — 14. Oesterreich fordert in einer geheimen Depesche die deutschen Staaten auf, sich ihm anzuschließen, wenn Preußen in seiner unentschiedenen Politik beharre, ihre Contingente für den Kriegsfall der obersten Leitung des Kaisers anzuvertrauen, verbürgt Länderbestand und Theilnahme an den Vortheilen des Krieges. — 23. Antrag Oesterreichs beim Bunde, die Hälfte des Contingents solle mobil gemacht, ein Oberfeldherr gewählt werden. — Lord John Russel fordert Entlassung. — 25. v. Bismarck-Schönhausen bestreitet die Nothwendigkeit einer Mobilmachung. — 26. Sardinien macht in England eine Anleihe von 25 Millionen Lire — schickt 15,000 Mann nach der Krim. — 28. Eröffnung der Eisenbahn auf dem Isthmus von Panama über die Cordilleren. — 29. Lord Derby mit Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. Sein Versuch mislingt.

Febr. 6. Frankfurter Verfassungsgesetz durch Abstimmung der Bürgerschaft angenommen. — 7. Ministerium Palmerston. — 8. Beschleunigte Kriegsbereitschaft der Hauptcontingente durch Bundesbeschluß verfügt. — 22. Instruc-

tion des britischen Staatssecretairs an John Russel: die die Freiheit der Donau beschränkenden Rechte (durch den Frieden von Adrianopel) müssen fallen; das Uebergewicht Rußlands im Schwarzen Meere muß vernichtet werden. — 23. Gauß stirbt in Göttingen. — Fortwährender Streit Oesterreichs und Preußens durch Notenwechsel.

März 1. Theilung des Domanialertrages zwischen der herzoglichen Familie und dem Lande in Gotha angenommen. — 2. Der Kaiser Nicolaus I. stirbt. Alexander II. besteigt den Thron: „Unser Bestreben wird dahin gerichtet sein, dasjenige zu erfüllen, wonach Kaiser Peter I., Catharina, Alexander und Unser Vater unablässig gestrebt haben." — 26. Fortwährender Notenwechsel, in welchem Preußen zu beweisen sucht, daß es nicht gegen die Westmächte.

April 2. Fürst Gortschakoff übernimmt den Oberbefehl in der Krim. — 12. Nordamerica kündigt den 1826 geschlossenen Sundzollvertrag. — Oesterreich hält die von England in Vorschlag gebrachte Beschränkung der russischen Seemacht nicht für nöthig. — 15. Kaiser und Kaiserin der Franzosen nach London. — 17. Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen in Wien. Friedensprojecte und Gegenprojecte von allen Seiten.

Mai 3. Schluß der preußischen Cammern: „Die Regierung sei verpflichtet, das Heer in erforderlicher Kriegsbereitschaft zu erhalten." — 6. Ungemeine Truppenaushebungen in Rußland. — Walewsky französischer Minister des Auswärtigen. — 10. Das Klostergesetz in Turin mit dem Zusatze von Desambrois angenommen: „Diejenigen Klöster, deren Mitglieder sich nicht dem Predigeramte, der Erziehung oder Krankenpflege widmen, verlieren die Eigenschaft moralischer Körperschaften, und fallen die Güter an die zum Unterhalte der Geistlichen bestimmten Casse. — 15. Eröffnung der Kunst- und Industrieausstellung in Paris. — 24. Besetzung von Kertsch und Jenikale durch die Verbündeten. — Zerstörung der russischen Handels- und Vorrathsschiffe im Asowschen Meere. — Oesterreich erklärt vertraulich an Preußen, wenn man in Paris und London das österreichische Ultimatum nicht annehme, werde Oesterreich nicht weitere Forderungen stellen, ohne den kriegführenden Mächten das Recht dazu zu bestreiten.

Juni 4. Schlußsitzung der Wiener Conferenzen. Oesterreich erklärt, es habe keine anderen Vorschläge zu machen, als die von den Westmächten abgelehnten. — 18. Nach 24stündigem Bombardement Sebastopols Angriff auf Redan und Malakoffthurm von den Russen zurückgeschlagen. — 20. Auflösung des dänischen Reichstages. — 24. Reduction der österreichischen Armee.

Juli 2. Eröffnung der außerordentlichen Sitzung des französischen gesetzgebenden Körpers. Anleihe von 750 Millionen und Einberufung von 140,000 Mann. — 21. Der dänische Reichsrath nimmt den Gesammtverfassungsentwurf der Regierung in zweiter Berathung an. — 26. Die deutsche Bundesversammlung giebt der österreichischen Politik ein Vertrauensvotum.

Inhalt.

in den Cammern -- namentliche Abstimmung — Conferenzbeschlüsse. Anforderungen der Regierung wegen Armeematerialersatzvorräthe und Casernenbauten. Theilweise Bewilligung. Der Bund fordert die Erklärung der hannoverschen Regierung. Die Denkschrift Zimmermann's. Jahreswechsel. Orkan. Bundesbeschlüsse gegen die Presse und Vereine. Ausscheidung der bisher gebliebenen Hälfte und Neuwahlen zur ersten Cammer. Namensverzeichniß der Gewählten. Inslebenführung des Gesetzes, die Gemeindewege und Landstraßen betreffend. Kurzer Inhalt der Denkschrift der hannoverschen Regierung. Vertrauliche Erklärung vom 24. Januar 1855. Beleuchtung der Denkschrift durch Lehzen und Stüve. Die Entgegnung der Hannoverschen Zeitung. Bundestagssitzungen vom 12. und 19. April. v. Manteuffel und Klenze. Der politische Fehlgriff des Bundes. Die Kunde von dem Bericht der Reclamationscommission und ihre Wirkung auf das hannoversche Volk. Die Adresse der Residenz für Aufrechterhaltung der Verfassung. Nachfolge im Lande. Das Schatzcollegium bittet um Zusammenberufung der Stände. Der Visseringsche Antrag in der ostfriesischen Provinziallandschaft. Publication des Bundesbeschlusses vom 12. April und Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851. Das preußische Wochenblatt gegen die Bundestagsbeschlüsse. Zusammenberufung der allgemeinen Ständeversammlung auf den 15. Juni. Bureauwahl. Erklärung der Regierung über den einzuschlagenden Weg. Neue Composition der Cammern vorgeschlagen. Mangel staatsrechtlicher Construction in dem vorgeschlagenen Wege. Finanzausschuß und Verfassungsausschuß. Provisorische Bewilligung der Steuern, unter Vorbehalt auf die Anschläge zurückzukommen. Anträge des Verfassungsausschusses auf Vorlegung von Acten. Antwort der Regierung. Verhandlungen des Präsidenten zweiter Cammer mit dem Minister des Auswärtigen. Stimmung im Ausschusse. Mittel der Stände, den Verfassungsbruch abzuwenden. Vertagung der Stände am 12. Juli. Versuche ständischer Mitglieder zur Einwirkung auf ihre Wähler. Stüve's Empfang in Osnabrück. Adresse der Bürgervorsteher der Residenz und Weigerung des Magistrats, derselben beizutreten. Ministerkrisis. Entlassung des Ministeriums Lütcken. Ministerium Kielmansegge. Auflösung der zweiten Cammer. Nachträgliche Petitionen zur Aufrechterhaltung des Verfassungsgesetzes.

Das neue Ministerium war auf eigenthümliche Art gebildet, v. Lütcken Präsident, Geheimer Kriegsrath Wedemeyer, unsern Lesern aus dem ersten Bande dieses Werkes bekannt, erhielt das Ministerium des Innern, Consistorialrath Bergmann wurde Cultusminister, Obergerichtsdirector Busch, abermals ein Katholik, Justizminister, Ernst v. Lenthe Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Kriegsminister blieb. Ein Programm wurde nicht erlassen, dem Volke war der Name v. Lütcken Programm genug. Die erste officielle Aeußerung war eine verfassungsmäßige. Durch Proclamation vom 5. December wurde die aufgelös'te allgemeine Ständeversammlung zusammenberufen, der Tag der Zusammenkunft vorbehalten, die Neuwahlen zur zweiten Cammer ausgeschrieben. Man merkte im alten Jahre beinahe gar keine Wahlbewegung, nur in Nienburg war es der als Staatsanwalt fungirende Obergerichtsrath Danckert, bis 1852 Amtsassessor und Bürgermeister in Bremervörde, welcher den Zusammentritt eines s. g. conservativen Wahlcomitee's veranlaßte, seinen Endzweck, welcher wahrscheinlich schon damals auf die eigene Wahl hinausging, aber nicht erreichte, es wurde vielmehr hier ein Mann gewählt, welcher dem gegenwärtigen, wie dem Zukunftsministerium, dem Danckert vorarbeiten wollte, äußerst zuwider war, Lehzen. Der Eingang in das neue Jahr war ein gedrückter. Man hatte im vorigen Jahre, irre ich nicht bei der Einführung eines, wie man damals glaubte, liberalen Schleswig-Holsteiners, Schoow, als Bürgermeister in Leer, die Gesundheit des Königs getrunken, „in dessen Krone Verfassungstreue der schönste Juwel sei". Die Phrase gefiel, sie machte die Runde im Lande

und mancher verfassungstreue Beamte und Richter verfehlte nicht, wenn er zu dem officiellen Toast genöthigt war, sich dieser oder einer ähnlichen Phrase zu bedienen. Mit dem Jahre trat Hannover in den Zollverein. Capital und Speculation machten noch vor Jahresschluß manches gute Geschäft. Ungeheure Waarenvorräthe waren theils schon vor der Tariferhöhung importirt, theils wurden sie es vor Schluß des Jahres.

Es war die Absicht, diesen Zeitpunkt zu benutzen, um einen Blick auf die Lage der hannoverschen Industrie und Fabrikwesen zu werfen. Der Verfasser ist zu wenig unterstützt, er kann nur an einigen Beispielen zeigen, wie er die Sache gern behandelt hätte.

Außer der großartigen Staatsindustrie am Ober- und Unterharz und dem seiner Wasserkraft und Feurung wegen damit in Verbindung gebrachten Solling gab es in Hannover zur Zeit des Zollanschlusses eigentlich nur wenig Industrielle von Bedeutung, und unter ihnen ragte wieder ein Mann hervor, auf dessen Unternehmungen beinah die ganze übrige hannoversche Industrie gegründet ist und ohne welchen unser Eisenbahnwesen schwerlich je zu der Blüthe getrieben wäre, auf welcher es steht. Das war Georg Egestorff zu Linden. Die immense Bedeutung der Egestorff'schen industriellen Unternehmungen für das ganze Land machen es uns zur Pflicht, die Begründung von ihrem Anfange zu verfolgen. Johann Egestorff, 1772 als Sohn armer Fischer in Lohnde geboren, erlernte das Böttcherhandwerk, trat dann als Holzflößer ein, um Harzholz auf der Leine und Weser nach Bremen zu flößen. Er bemerkte dabei, daß Kalk in Bremen theuer sei, und flößte solchen auf eigene Rechnung herunter, erpachtete bald zwei kleine Brennereien bei Ronnenberg und Linden und beschäftigte sich ausschließlich mit Kalkhandel. Das Bedürfniß nach Brennmaterial veranlaßte ihn 1804, am Brön und Hülsebrink nach Kohlen zu suchen, er fand solche, als er schon im Begriff stand, die Versuche aufzugeben, erpachtete die Befugniß zum Bergbau von dem Grafen von Platen auf lange Jahre und legte damit den Grund zu allen den großartigen Unternehmungen, welche gegenwärtig etwa 2000 Arbeitern mit eben so viel Frauen und Kindern Nahrung geben. Die Kohlen wurden Anfangs zum Verkaufe bestimmt, die schlechteren zum Kalkbrennen. Die bisher erpachteten Kalkbrennereien wurden 1805 angekauft, dazu später eine Kalkbrennerei und Ziegelei bei Völksen. Nach und nach kaufte Egestorff alle in der Nähe belegene Feldländerei, in deren Untergrund sich Kalksteine befanden und begründete so ein Geschäft, das zur Zeit 150,000 Himten Kalk in Hannover jährlich verkauft und andere 150,000 Himten, in 20,000 selbst fabricirten Tonnen verpackt, nach Bremen sendet. Der Kalkstein geringerer Güte wird seit einem halben Jahrhundert zu Fundamentmauern in Stadt Hannover verwendet und davon jetzt oft 8000 Fuder abgesetzt. Den Kalkhandel in Bremen übergab Johann schon 1805 seinem Bruder Jasper, bis dahin ein armer Leineweber, zu eigener Rechnung, welcher das jetzt unter der Firma: J. H. Egestorff's Erben sehr blühende Kalkgeschäft in Bremen begründete. Etwa im Jahre 1820 führte der große Mangel an Mauer- und Dachziegeln Johann Egestorff zu der Anlage zweier Ziegeleien zu Linden und Empelde. 1824 gründete er durch seinen Sohn Georg eine Zuckerfabrik bei Linden, die erste derartige Fabrik im Hannoverschen, welche nach seinem Tode auf seinen Schwieger-

sohn Leopold Hurtzig überging; derselbe bezahlte im Jahre 1855 an Steuer für importirten Rohzucker 105,800 Thlr. 1825 wurde das schöne Wirthschaftsgebäude auf dem Lindener Berge, mit Parkanlagen, erbaut; um die gleiche Zeit ein Holzhandelsgeschäft mit Harztannen, Bauhölzern, Dielen begründet. Schon 1827 begann Egestorff, die unfahrbaren Wege zu den bei Wennigsen belegenen Kohlenbergwerken auf eigene Kosten zu chaussiren, von der Hameler Heerstraße an, und veranlaßte dadurch eine Ermäßigung der Kohlenfuhren um 50 pCt. — Johann Egestorff starb 1834, 62 Jahr alt. Rastlose, nie ermüdende Thätigkeit, strenge Rechtschaffenheit, catonische Strenge in Führung des Hausregiments waren die Grundzüge seines Wesens. Sein 1802 geborener Sohn Georg wurde schon im 13. Lebensjahre dem Schulunterricht entzogen, um dem Vater im Geschäfte zu helfen, und stand demselben seit 1825 helfend, rathend, ihn ergänzend zur Seite. Im Jahre 1832 durch ein einzelnes bedrucktes Blatt des hannoverschen Magazins von 1740 aufmerksam darauf gemacht, daß in der Umgegend von Linden Pflanzen gefunden waren, welche nur an Meeresgestaden oder sonstigen Salz enthaltenden Gegenden gefunden wurden, suchte er nach Salz, fand solches und begründete die Saline Egestorffshalle auf eigene Rechnung, die zur Zeit des Zollanschlusses wohl 300,000 Centner Salz jährlich producirte; dasselbe wird nicht nur im Inlande, wo es selbst der Lüneburger Saline die stärkste Concurrenz macht, verkauft, sondern nach Hamburg, Holstein, Dänemark, Schweden, Norwegen u. s. w. verschickt. Mit Anfertigung von Sackleinewand zu den Säcken sind im Osnabrück'schen ganze Gegenden beschäftigt. Die von der Saline bezahlte Salzsteuer betrug im Jahre 1860 44,600 Thlr. 1835 etablirte derselbe eine Maschinenfabrik und Eisengießerei — zu einer Zeit, wo im Lande Hannover noch nicht eine auf gewerbliche Zwecke angewendete Dampfmaschine bestand. Es leitete ihn dabei die Erkenntniß, daß wenn die hannoversche Industrie sich heben solle und gegen die ausländische concurriren wolle, sie sich der Dampfmaschinenkraft würde bedienen müssen, deren Bezug vom Auslande kostspielig und weitläufig war. Mit unendlichen Schwierigkeiten überwand er durch gute und untadelhafte Arbeit das Vorurtheil gegen ausländische Maschinen. Egestorff hat bis jetzt etwa 200 Locomotiven gebaut und viele Hunderte von Dampf- und sonstigen Maschinen. Die Fabrik beschäftigte 1859 über 900 Arbeiter, augenblicklich durch die Ungunst der Zeiten nur 600. Hannover wurde allein durch dieses Etablissement hinsichtlich der Locomotiven vom Auslande unabhängig gemacht und bildet dasselbe eine ausgezeichnete Pflanzschule guter praktischer Mechaniker und tüchtiger Handwerker, Schlosser, Schmiede, Tischler u. s. w., welche sich nach und nach über das Land von dort verbreiten. Die großen Quantitäten Mutterlauge, welche bei der Salzerzeugung übrig blieben, veranlaßten Georg Egestorff 1840, eine chemische Fabrik anzulegen, in welcher hauptsächlich Soda, Schwefelsäure, Chlorkalk, Salpetersäure, Salzsäure erzeugt wurden, die einen guten Fortgang hat. Eine bei dem Anschluß an den Zollverein begründete Cementfabrik ist 1860 eingegangen und in den Localitäten derselben eine Zündhütchen- und Ultramarinfabrik begründet, zwei Geschäftszweige, welche im Hannoverschen noch gar nicht angebaut waren.

Ein Unternehmen, bei dem Egestorff seit 1855 engagirt ist, das aber zu einem Erfolge noch nicht geführt hat, da ihm unerwartete Schwierigkei-

ten von vielen Seiten entgegengesetzt worden, ist die auf Actien projectirte Deisterbahn. *) Was Herr Egestorff zur Begründung einer Volksspeiseanstalt gethan, wird im folgenden Capitel erwähnt werden **).

Die Notizen über das gewerbliche und industrielle Leben Hannovers fließen äußerst sparsam und beschränken wir uns hier darauf, diejenigen Unternehmungen, welche fabrikartigen Charakter hatten, hervorzuheben. Die Gewerbeausstellungen in Hannover, 1835, 1837, 1840, 1844 und 1850 abgehalten, waren bei weitem nicht so beschickt, als sie es sein konnten und mußten, viele tüchtige Gewerbtreibende und Unternehmer gingen von dem Vorurtheile aus, daß sie nicht nöthig hätten, ihren Erzeugnissen ein größeres Renommée zu schaffen, da der kleine Markt, von dem die Industrie des Zollvereins größtentheils ausgeschlossen war, auch in der That das Bekanntwerden wirklich guter Erzeugnisse auf diesem Wege nicht bedingte. So war es gekommen, daß, während 1844 348 Aussteller 3784 Nummern brachten, 1850 nur 255 Aussteller 2802 Nummern gebracht hatten,

*) Zur Zeit ist die Concession zu dieser Bahn durch besondere königliche Einwilligung erfolgt.

**) Um den Umfang des Geschäfts einigermaaßen zu bezeichnen, diene die nach einer notariellen Ermittlung im Jahre 1855 gemachte Aufstellung. Es arbeiteten:

1) in der Saline	92	Arbeiter mit	57	Frauen	und	104	Kindern,
2) in den Kalkbrennereien und Steinbrüchen bei Linden	88	„ „	50	„	„	153	„
3) in der alten Ziegelei	36	„ „	11	„	„	19	„
4) in der neuen Ziegelei	26	„ „	12	„	„	45	„
5) in der Kalkbrennerei und Ziegelei bei Ronnenberg	25	„ „	22	„	„	45	„
6) in Völksen	15	„ „	20	„	„	24	„
7) in der Ziegelei bei Empelde	11	„ „	5	„	„	14	„
8) in der Oeconomie, Tonnenmacherei, Kohlenniederlage	66	„ „	50	„	„	126	„
9) in dem Bergwerk bei Wennigsen	223	„ „	115	„	„	276	„
10) „ „ „ Barsinghausen	194	„ „	87	„	„	217	„
11) „ „ „ Coppengrafe	16	„ „	8	„	„	17	„
12) in der Maschinenfabrik	441	„ „	205	„	„	411	„
13) in der Eisengießerei	104	„ „	49	„	„	124	„
14) in der chemischen Fabrik	37	„ „	26	„	„	56	„
15) Salzfuhrleute, Salzträger	48	„ „	43	„	„	98	„
	1422		760			1729	

so daß ernährt wurden . . . . 3911 Personen.

Es wurden in demselben Jahre bezahlt:

1) an Löhnen und Gehalten	241,976	Thlr.
2) an Fuhrlöhnen für Steinkohlen	41,129	„
3) an Frachten und Spesen	44,540	„
4) für Materiale und Rohproducte	414,743	„
5) an diversen Steuern	45,691	„
	788,079	Thlr.

Die Zahl der Arbeiter ist seit 1855 von 1422 auf 2000 gestiegen und damit die Ausgabe für Löhne, Gehalte, Steuern, erreichte doch 1860 die Salzsteuer allein den Betrag sämmtlicher Steuern von 1855. Daß Herr G. Egestorff für die Eisenbahnen der größte Ablader des ganzen Königreichs ist, versteht sich wohl von selbst. Derselbe hat auf den verschiedenen Gewerbeausstellungen von Hannover, Hildesheim, München, Paris goldene, silberne und broncene Medaillen errungen und ist mit dem Titel Commerziencommissair bedacht worden. Wenn es aber gilt, irgend ein gutes, wohlthätiges, gemeinnütziges Werk zu unterstützen, so fehlen niemals die ansehnlichsten Beiträge von einem Unbekannten, als den wir Herrn Egestorff wohl verrathen dürfen.

von denen Hannover und die Vorstädte allein 124 Aussteller lieferten. Die große goldene Medaille erhielten 1850 — Bernstorff und Eichwede, Broncefabrikanten in Hannover; F. C. Deig zu Lauterberg und Andreasberg; Georg Egestorff; J. W. Hausmann; die Sollinger Hütte zu Uslar; C. A. Störmer, welche auf ähnliche Weise schon früher prämiirt waren. Die kleine goldene Medaille erhielten: Franz Beckmann, Hofklempner und Lampenfabrikant zu Hannover; Greve, Baumwollenfabrikant in Lingen; Gebrüder Jänecke und Fr. Schneemann, Buchdruckerschwärzefabrikanten vor Hannover; Th. Klawitter, Gewehrfabrikant in Herzberg; die Königshütte; Inspector Meyerstein, Mechaniker in Göttingen; Peters, Destillateur in Hannover; die Rothehütte; Daniel Schulze, Leinenfabrikant in Bodenteich; Jäger, Uhrmacher in Hannover; Tanner, Rustmeister in Hannover; Tidow, Mechaniker in Hannover *). Im Jahre 1854 bot die s. g. deutsche Gewerbeausstellung zu München den Hannoveranern Gelegenheit zu einer Betheiligung, die bei erweitertem Markte mit Eifer hätte ergriffen werden sollen. Allein es fanden sich in München nur 158 hannoversche Aussteller. Es hat v. Reden in der Zeitung für Norddeutschland 1854 Nr. 1620 und folgd. eine übersichtliche Darstellung gewährt, aus dieser und aus den Mittheilungen des Gewerbevereins 1852, Lief. 68 und 69, haben wir die nachstehenden Notizen entnommen. Wir folgen dabei der Gruppenanordnung, welche in München getroffen war:

1) Mineralien und Brennstoffe anlangend, so würde zunächst die Staatsindustrie am Harze hier eine Stelle finden müssen, wenn sie eine bessere nicht schon in Lehzen's Werke über den hannoverschen Staatshaushalt gefunden hätte, auf das wir, was die Staatsindustrie anbetrifft, unsere Leser verweisen. Steinkohlen anlangend sind die Werke Egestorff's schon oben erwähnt; außerdem wurden in den v. Knigge'schen Bergwerken zu Wennigsen zu dieser Zeit etwa 170 Arbeiter beschäftigt; von Lübekings Erben in Holtensen 8 Arbeiter. Im Osnabrück'schen waren im städtischen Piesberge über 180 Arbeiter beschäftigt und warf der Kohlenbau daselbst jährlich über 20,000 Thlr. Reingewinn ab. v. Reden nahm eine Schwarz- und Braunkohlenförderung von 1,750,000 Centner für das Land an. — Die Asphaltfabrik von Hennig in Limmer beschäftigte damals 20 Arbeiter, Köhler und Wissel daselbst suchten demselben nachzueifern. — Die Salzgewinnung im ganzen Königreiche, das damals noch 18 Salinen zählte, betrug 550,000 Centner und konnte leicht auf das Doppelte gebracht werden. Die wohlfeile Production Egestorff's, dem nun noch die Gebrüder Niemeyer und Compagnie zu Neuhall bei Linden hinzutraten, hatte zur Folge, daß alle Salinen mit geringen Soolen ihren Betrieb nach und nach einstellten. 100 Pfund des besten Kochsalzes wurden in Hannover ohne Steuer für 10 Ngr., mit dieser für 20 Ngr. verkauft, in München kosteten dieselben 5 Fl. 12 Kr., in der Rheinpfalz gar 6 Fl. 18 Kr. — Die Saline in Lüneburg hatte im Jahre 1851 in 21 Pfannen 5650 Last Salz producirt, wovon nach dem Auslande 3746 Last, im Inlande 1848 Last verkauft wurden. —

*) Das weitere Verzeichniß der mit silbernen und broncenen Medaillen Prämiirten und ehrenvoll Erwähnten siehe in den Mittheilungen des Gewerbevereins von 1850, Lieferung 60, S. 203.

Kalkbrennereien, Gyps- und Duxmühlen befinden sich in großer Anzahl bei uns, außer der Egestorff'schen trat schon damals hervor eine Kalkbrennerei zu Brevörde, Amts Polle, mit 50 Arbeitern, die zu Salzhemmendorf, Altenhagen, die Gypsbrennereien im Wiezerbruche. In Lüneburg existirt eine städtische Gypskalkfabrik; Kreidemühlen in Lesum. Kalk- und Cementfabriken: von Brinkhorst und Westphalen in Buxtehude mit 30 Arbeitern, von Wendelstadt und Meyer in Hameln, Adolph Meyer zu Reher bei Aerzen, von Simmern in Carolinensyhl, Hero Schreiber in Loga.

2) Die Gruppe von landwirthschaftlichen Roherzeugnissen anlangend, hat an und für sich mit Fabrikanlagen wenig zu thun, obgleich sie die Grundlagen derselben und zwar die gewichtigsten gewährt. In München waren nur Honig, Flachs und Wollproben vertreten. Hannover zählte 1854 1,983,000 Stück Schaafvieh — nahm daher in der Wollproduction einen sehr bedeutenden Theil ein.

3) Die Gruppe der Chemikalien und Farbewaaren. Die chemische Fabrik von Egestorff ist schon erwähnt; außerdem existirte damals die chemische Fabrik von Friedr. Borchers in Goslar und von Meyerstein in Einbeck. Die Bleiweißfabrik von J. Fr. Schachtrupp und Comp. in Osterode ist alter Bewährung. Farbenfabriken sind ziemlich zahlreich: Holthaus und Meyer in Haste bei Osnabrück und Springmann aus Osnabrück hatten sich schon damals ausgezeichnet. In Buchdruckerschwärze suchten Jänecke und Schneemann der altberühmten Fabrik von Chr. Hostmann in Celle, welche jährlich über 3000 Centner producirte, rühmlichst nachzueifern.

4) In der Gruppe der Nahrungsmittel und Gegenstände des persönlichen Verbrauchs spielen fabrikähnliche Anlagen, namentlich Mühlen, zwar eine große Rolle, indeß ist eine genaue Statistik nicht vorhanden. Man zählte 1852 in der Landdrostei Hannover 202 Wassermühlen, 105 Windmühlen und 2 Dampfmühlen, auf dem Harz 26 Wassermühlen, 1 Windmühle. Aus den übrigen Landdrosteien liegen keine Angaben vor. Zu Flethe, Amts Blumenthal, war eine große Getreidedampfmühle, hauptsächlich zur Weizenmehlausfuhr, von Jakob Frerichs und Comp. errichtet und zu Geestemünde hatte C. Hartlaub eine Dampfmühle und Kehtsbäckerei errichtet, welche letztere 1851 die ungemeine Menge von 250 Last Weizen, 200 Last Roggen verarbeitet hatte. Die Dampfmühle von Gosling zu Osnabrück war bei Gelegenheit der 15. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Hannover prämiirt. — Tabacks- und Cigarrenfabriken zählte Hannover 1854 etwas mehr als 300, die bedeutendste darunter war die von Gebrüder André in Osnabrück, welche über 420 Arbeiter beschäftigten. In Hannover waren Bruns und Sohn, Breul, Fuchs und Koch, Halberstadt und v. Sande, Maiers Erben, Kugelmann renommirt; in Hildesheim die Schnupftabackfabrik von Sievers; im Lüneburg'schen Linds in Lüneburg selbst, Fr. Justus, S. H. Delius, H. C. Stümper, P. Ullrichs in Harburg und Bruns in Celle, welcher gegen 90 Arbeiter beschäftigte. Im Landdrosteibezirk Stade war die Fabrikation trotz der günstigen Lage wenig vorgeschritten, genaue Angaben fehlen aber; Koch in Rotenburg beschäftigte etwa 20 Arbeiter.

Die Tabacksfabrik von Steinbömer und Lubinus in Norden war in Ostfriesland die renommirteste. Die in Folge des Anschlusses an den Zollverein in der Nähe von Bremen, in Hemelingen, Achim, Verden, Hoya, Brinkum entstandenen Cigarrenfabriken gehören einer spätern Besprechung an. — Stearinlichtefabrikanten: Schmidt in Celle, Tenge in Osnabrück, Dyes in Hildesheim, Wessel in Eystrup. — Wachsbleichen und Lichtfabriken: Schmidt in Celle und Guizetti daselbst. — Von Käsefabrikanten hatten sich bis dahin durch Proben auf Ausstellungen nur Sassen in Norden mit Edamer Käse producirt, obgleich am Harz, namentlich in Goslar von Grosse, und im Sollinge auf verschiedenen Gütern und Domainen die Fabrikation s. g. Harzkäse und nachgeahmter Limburger Käse fabrikgemäß betrieben wurde. — Bierbrauereien waren wohl nur in Hannover und Hameln damals erträglich. Die große Bierbrauerei von Brandé und Meyer in Linden wurde damals erst begründet. — Liqueurfabriken gab es noch wenige, unter denen Peters in Hannover einen sehr guten Ruf hatte, wie auch die wohlriechenden Wässer von Carl Nieberg in Hildesheim durch Auszeichnungen auf den Ausstellungen mehrfach geehrt waren. — Die Cichorienfabriken in Nienburg beschäftigten etwa 100 Personen; diese Fabrikation hatte sich über das ganze Land verbreitet, in Hannover, Hameln, Stolzenau, Peine, Duderstadt, Harburg, Uelzen, namentlich in Norden, wurde dieselbe mit mehr oder weniger Erfolg betrieben. — Zuckerfabriken gab es außer der von Egestorff und Hurtzig in Linden, die oben erwähnt ist, nur in Nienburg (Dörrien und Comp., jetzt E. Hurtzig), Schulz und Sohn in Lüneburg, Wüstefeld und Sohn in Münden, Schröder in Quakenbrück, welcher letztere etwa 1,800,000 Pfund Zucker lieferte. Runkelrübenzuckerfabriken gab es nicht. — Stärkefabriken gab es wenige, alle arbeiteten damals noch ohne Dampfmaschinen und die Production von 200,000 Pfund Stärke, wie Claaßen in Norden sie lieferte, galt für sehr bedeutend. —

Branntweinbrennereien gab es zwar in großer Anzahl, nämlich 981, mit 265,832,749 Quartier Maischraum, welche jährlich 25,612,878 Quartier Branntwein verfertigten und davon 561,219 Thlr. Steuer zahlten. Die größten dieser Brennereien waren auf der Domaine Königshorst, welche täglich 400 Himten Kartoffeln gebrauchte, und zu Diedersen, auf einem Gute des Herrn v. Hake, zu 3½ Millionen Quart Maischraum eingerichtet. Die größere Zahl dieser Brennereien bediente sich noch keiner Dampfmaschinen. Die Brennereien fürchteten sämmtlich, die preußische Concurrenz nicht ertragen zu können, deshalb hatte man in den letzten Jahren, seitdem der Anschluß feststand, die Brennereien zu vervollkommnen gesucht und namentlich Dampfmaschinen angeschafft. Es gab deren 1854 in den Brennereien 74, von denen indeß über die Hälfte erst nach 1852 eingeführt waren. — Die Spiritusbrennereien waren dagegen mit den Magdeburger und Halberstädter gleichmäßig fortgeschritten und zeichneten sich die von Peters, Ramsahl, Oldenburger und Bettels in Hannover, Küster zu Lazen, Leben zur List, Müller zu Scheessel, Ohland bei Lüneburg, W. Hastedt in Harburg aus. — Die Essigfabrik der Gebrüder Bollmann in Hoya war seit Jahren in Süd- und Nordamerika, wohin sie stark exportirte, wohl angeschrieben.

5) In der Gruppe der Maschinen stand selbstverständlich Egestorff

voran, es folgte ihm die Gußeisenwaaren- und Maschinenfabrik von Wellenkamp in Lüneburg, welche drei Dampfmaschinen und 150 Arbeiter beschäftigte — ihre Drainröhrenpresse hatte 1852 den zweiten Preis erhalten; die Maschinenfabrik von Voigtländer (aus Halberstadt) in Schladen beschäftigte neben ihren Dampfmaschinen und Wasserkräften über 50 Arbeiter, die von Gebrüder Kallmeyer zu Osterode 25 Arbeiter; kleinere Maschinen wurden von Tidow in Hannover gebaut, landwirthschaftliche Maschinen von Rustmann und Sohn in Barnstorf, Feuerspritzen von Hohnbaum und Rühmkorff zu Hannover, Meyerstein in Göttingen.

6) Instrumente zum Messen, Wägen, physicalische, chemische, astronomische, chirurgische, musikalische, Uhren, waren auf allen inländischen und ausländischen Ausstellungen immer zahlreich und gut vertreten: Becker aus Emden, Dandwerth aus Hannover, Meyerstein aus Göttingen lieferten ausgezeichnete mathematische und physicalische Instrumente. — Unter den musikalischen Instrumentenmachern waren Rittmüller aus Göttingen, Haake, Bleyert, Patschke, Weykopf u. a. in Hannover im Auslande Concurrenz zu begegnen wohl befähigt.

7) Die Gruppe der Gespinnste, Gewebe, Wirkwaaren, Kleidungsstücke, Leder und Lederwaaren war auf der Münchener Ausstellung am meisten von hannoverschen Ausstellern bedacht, und dies war um so natürlicher, als schon allein die Verarbeitung von Flachs und Hanf eine Hauptnahrungsquelle vieler Landestheile bildeten. An fabrikgemäßem Betriebe der Flachsbereitung fehlte es 1854 aber noch sehr, häusliche Arbeit lieferte das meiste Garn und Leinen in den Handel. Es existirte nur eine Flachsmaschinenspinnerei im Handel, obgleich die Weber seit 1850 sich des Maschinengarns häufiger bedienten. Dr. Schulze in Bodenteich, 1850 in Hannover wie in Leipzig prämiirt, beschäftigte 300 Spinner und 30 Weber. In Hannover beschäftigte Fr. Brettschneider etwa 100 Stühle, außer ihm waren H. R. Olfe, M. Niederstadt, Lehmann, Riewel, Fr. Scholle, C. C. Zimmermann zu nennen. Heine in Alferde, Borges in Rössing, Spiegelberg in Hemmendorf, Friesen und Pelizaeus zu Hildesheim, Brüne in Melle müssen neben den Leinenfabriken in Osterode, welche, verbunden mit Baumwollenfabrikation, 500 Stühle beschäftigten, und der Fabrikation in Osnabrück, über die es uns an Daten fehlt, erwähnt werden. Hansen in Hildesheim lieferte vortreffliches Segeltuch, Michaelsen in Neurönnebeck hatte eine Schiffstaufabrik, Köper bei Vegesack, C. Campen, O. Meiboom, H. Byl, D. F. v. Cammenga in Emden bedeutende Reepschlägereien. Es waren im Jahre 1853 17,935,673 Ellen Leinwand zu dem Werthe von 1,536,480 Thlr. auf hannoverschen Leggen zur Schau gekommen; ausgeführt wurden 1853 an Geweben von Flachs und Hanf für 1,734,368 Thlr. an Garn, 278,049 Thlr. an Flachs, 186,890 Thlr. an Heede, im Ganzen also für 2,267,567 Thlr., welche Ausfuhr 1854, ob in Folge des Anschlusses oder sonstiger Umstände, ist mir unbekannt, auf 2,794,686 Thlr. stieg. —

Mechanische Wollspinnereien besaß Hannover 1854 nur sehr wenige, von Wessel und Comp. in Marienthal, Nolte und Grube in Göttingen, Berg in Roßdorf, Vollmer in Grone, — Wollwebereien eine viel größere Anzahl, in Osterode allein 180 Stühle mit 750 Arbeitern, Greve

und Uhl, G. H. Blum, waren 1850 prämiirt, Gebrüder Wimmer eiferten nach. Eberwein in Weende, Laporte in Weende, Levin in Göttingen, Hausmann und Hartmann in Hameln, Reesing in Diepholz, Sundmacher in Hildesheim, Westermann und Aug. Kayser in Einbeck, Hartwig und Comp. in Duderstadt, Hoffmann und Schreiber daselbst eiferten sämmtlich bei der neuen Concurrenz nicht nur ihren Platz zu behaupten, sondern weiteren Markt zu gewinnen. Die Tuchmachercorporation in Scharmbeck lieferte nur gröbere Tuchsorten, Decken, Kalmuck's. Außerdem bestand in Scharmbeck die Tuchfabrik von H. Hermeling Sohn mit einer Dampfmaschine, schon 1835 prämiirt, die etwa 200 Personen beschäftigte und etwa 80,000 Ellen Tuch verfertigte. Im Osnabrück'schen sind zu nennen: Hilger und Böhmer zu Hastermühle, Piesbergers Erben in Bramsche, G. D. Meppen zu Leer und Neddermann zu Loga. Im Lüneburg'schen war, obgleich diese Provinz ⅓ alles Schaafviehs im Königreiche besaß, die Wollfabrikation selbst spärlich. Die Fabrik von Schulz in Celle war erst kürzlich in die Hand von Capelle übergegangen, die Fabriken in Lüneburg beschäftigten kaum 10 Personen, André zu Uelzen 6, Lohmann und Bomann zu Celle etwa 12 Personen. Die seit 1851 erheblich vergrößerte Tuch- und Wollgarnfabrik von Schaumann und Coith in Gifhorn beschäftigte etwa 30 Personen. In Haselünne und in Hümmling, so wie in Emden gab es Strumpffabriken. —

Die Teppichfabriken von Roskamp und Robby in Springe und W. Wessel in Marienthal hatten sich im Auslande schon rühmliche Anerkennung verschafft. — Baumwollen- und gemischte Waaren wurden in München nur durch die mechanische Fabrik in Linden, G. W. Greve in Lingen und J. Meyerhoff jun. in Hildesheim repräsentirt. Die erstere Fabrik war damals im Besitz der Banquiers A. Meyer und Alex. Cohen zu Hannover; ursprünglich mit mechanischen Webestühlen, die im Elsaß verfertigt waren, versehen, war sie 1850 mit neuen englischen Maschinen versehen und 1851 nicht im Stande, den an sie gemachten Aufträgen Genüge zu leisten. Sie beschäftigte bis 1854 etwa 60 Arbeiter. Die großartige Baumwollen-Spinnerei und Weberei in Linden mit 52,000 Spindeln und 413 Webestühlen, auf Actien gegründet, war damals noch nicht vollendet. Die Fabriken von: Hausmann und Hartmann in Hameln, Ehlerding in Loccum, Zimmermann, Carl Büchting und Comp., Neupert in Hannover, Gebr. Dralle in Alfeld, Friedr. Wiesen, und Carl Wiesen und Warnecke in Alfeld, Marcus Neuberg in Sarstedt (200 Webestühle und 250 Arbeiter), Valentin daselbst, Franz Nielsen daselbst, Rosenthal in Bovenden (430 Arbeiter), Rosenbaum in Ebergötzen, Dieckhoff in Osterode, das überhaupt 1500 Menschen auf 500 Stühlen beschäftigte, Sickermann in Quakenbrück, Stroink in Nordhorn, Westermaker und Powel daselbst, Bosch und Franken in Neuenhaus, Prior zu Oldendorf, der Arbeiterunterstützungsverein zu Emden mit 30 Webestühlen, G. Sissingh und Comp. zu Jemgum, Speckmann in Leer, A. Broesemann in Weener, Sissingh in Bunde, Connemann zu Koppelmoor, Schlüter zu Scharnebeck, Kaulitz, Königsdorf, König in Lüneburg, Lübbers in Celle, Gries in Hankensbüttel, wie endlich die Baumwollen-Strick- und Nähgarnfabrik von Goerg in Celle liefern den Beweis, daß die Baumwollenfabrikation über alle Provinzen des

Landes verbreitet war, wenn auch nicht sehr gleichmäßig, sondern mit Vorwiegen der südlichen Provinzen.

Seidenbauzucht wurde durch einen Verein in Nienburg mit verhältnißmäßig sehr kleinen Mitteln und ungenügender Unterstützung von der Regierung betrieben und im Lande weiter zu verbreiten gesucht, nachdem sich die Möglichkeit und große Nützlichkeit dieser theils landwirthschaftlichen, theils industriellen Zucht dort durch eine Reihe von Jahren bewährt hatte. — Strohflechterei wurde hauptsächlich in Twistringen in der Fabrik von Hörmann und Brackland betrieben, die über 90 Arbeiter beschäftigte. Feinere Strohgeflechte lieferten die Fabriken von Sommer, Miethoff, Neddermann in Hannover. — Die Lederfabrikation war durch leichten Bezug guter Felle und die Fülle des Wassers begünstigt, dagegen klagte man über den Mangel an Spiegelborke. Bis 1852 war fabrikmäßiger Betrieb von Gerbereien jedoch sehr selten, und daher die Fabriken von Wachenfeld in Buxtehude mit 120 Gruben, Söhlmann in Linden, Weber in Lemförde, Ide zu Heiligenrode, Wolff zu Walsrode, Eberwein zu Göttingen, Wirker, Dettmer, Meyer zu Nienburg etwas Seltenes, es steckte aber viel Trieb in dem Geschäft, wie man schon daraus sah, daß in München Davison aus Dörverden, Goldschmidt aus Wölpe, Heyne aus Quakenbrück, Söhlmann aus Linden, Wamosy, Bornträger und König aus Harburg, Weber aus Lemförde, Wittram und Rose aus Hameln, Wolff und Rothe aus Walsrode, Mauerhoff und W. Steinfeld aus Celle vertreten waren. — Glanzlederfabriken gab es nur eine, die von Ratjen und Schünemann in Nienburg, welche auch Wachstuch fabricirten und durch den Anschluß stark gefördert wurden, was jedoch Ernst Rose und Wittram in Hameln nicht abhielt, $18^{53}/_{54}$ eine gleiche Fabrik zu errichten; auch wurde 1854 eine solche in Harburg in Angriff genommen, unter der Firma Wamosy und Bornträger. Wachstuchfabriken bestanden nur noch von Benecke in Hannover, Soltner in Hainholz, Kusel in Lüneburg.

8) Die Gruppe der Metallwaaren und Waffen, aus welcher in München, wie früher in Leipzig, nicht nur die zahlreichsten Prämiirungen erfolgt waren, gehört, namentlich was die Metallgewinnung anlangt, größtentheils wieder der Staatsindustrie an und fällt nicht in den Kreis unserer Beachtung.

Eisenwerke von Privatpersonen bestanden damals: die Eisengießerei von Egestorff ist oben erwähnt, die Schünemannsche Eisenhütte in Dassel mit 90 Arbeitern, die Eisengießerei von Berry in Döhren, die Eisengießerei und das Emaillirwerk von Wellenkamp zu Lüneburg, die Eisengießerei von Bültemann in Uelzen, die Eisengießerei von Kattentidt in Hildesheim, die von Jakob Frerichs und Comp. in Flethe, die Eisenschmelzhütte der Actiengesellschaft bei Neuenhaus (Bentheim), die Eisenhütte in Norden von Julius Meyer, Eisengießerei von Dierks in Leer, die Beckeröder Eisenhütte von Julius Meyer (fabricirte 1851 an Gußwaaren 450,000 Pfund, an Stabeisen 1,900,000 Pfund), der Eisenhammer von D. W. Meese zu Hollern, die Fabrik für Eisenguß- und Blechwaaren von Weymann in Osnabrück, das Hammerwerk von Klopp in Leer. Eine neue Actieneisenschmelzhütte bei Neuenhaus in Bentheim war projectirt. Blankschmieden, Messerfabriken, Nagelfabrikation waren sehr zahlreich durch

das Land verbreitet; die Sensenfabriken von Denker und Leymann in Sulingen exportirten namentlich nach Holland, das sie beinah allein versorgten. Eine ausgedehntere Fabrik zur Anfertigung von Drathnägeln und Stiften war in Oderfelde durch F. C. Deig neu begründet. — Die Gewehrfabrik von Crause in Herzberg beschäftigte 200 Arbeiter, die Fabrik des Oberhofrustmeister Störmer daselbst hatte europäischen Ruf, G. A. Stöver daselbst, Th. Klawitter daselbst, Tanner in Hannover waren sämmtlich auf hannoverschen und anderen Ausstellungen schon prämiirt. — Die Lampenfabrik Beckmann's in Hannover und Geweke daselbst wurden im Lande von Niemand übertroffen. — Hagel- und Walzbleifabriken bestanden in Münden von August Natermann, in Osterode von Schachtrupp, in Andreasberg von Spanhut. — Schriftgießereien hatten Gebr. Jänecke, Gebr. Schickenberg und Senator Culemann in Hannover, Natermann in Münden. — Die Broncewaaren- und plattirte Waarenfabrik von Bernstorff und Eichwede in Hannover beschäftigte damals schon über 100 Arbeiter und hatte sich mit Werken wie der Kronleuchter im Hoftheater, die Statue v. Altens auf dem Waterlooplatze hervorgethan. — Die Lackirfabriken von Günther und Frank Wittwe und Sohn waren in Leipzig wie in Hannover prämiirt.

9) Stein-, Thon- und Glaswaaren anlangend, so beschäftigte Hannover 1854 etwa 500 Ziegeleien mit 2750 Arbeiter, welche 85 Millionen Stück Mauersteine und Dachpfannen zu dem Werthe von 600,000 Thlr. producirten. Genauere Angaben fehlen leider. — Klinkerfabrikation hatte sich aus Ostfriesland noch in keinem anderen Theile Hannovers eingebürgert. — Drainröhren wurden damals von Ludwig Buchholz zu Schwiecheldt, Wilh. Hansen in Hildesheim, Adolph Meyer in Hannover verfertigt. — Thonwaarenfabrikation war noch in den Anfängen oder zurückgeblieben, so die Fabrikation thönerner Pfeifen in Uslar, die Gelbgutarbeiten in Münder und im Amte Coppenbrügge, in Duingen, Amts Lauenstein, in der Hemmendorfer Haide, Altenhagen, Amts Springe, Bredenbeck und dem Steinkruge. Auch in Krebeck, Gronau, Osterode, Peine, Bockenem, Lauterberg, Osterhagen und Steina, wie in Hildesheim, dem Osnabrückschen und Ostfriesland gab es Töpfereien, sämmtlich ohne Bedeutung. — Porzellan wurde in Hannover nicht fabricirt, wohl aber Halbporzellan in Münden von Aug. Wüstefeld und in Buxtehude. Seit 1853 war an der Unterweser vom Kaufmann Joh. Fritze die Porzellan- und Steingutfabrik Witteburg von Sowerbutts eröffnet, welche englisches Rohproduct verarbeiteten und über 200 Arbeiter beschäftigte. Eine ähnliche Fabrik wurde 1854 in Buxtehude angelegt. — Ofenfabriken gab es vorzüglich in Hannover und Linden, Eldagsen, Hildesheim, Goslar, Lüneburg und Osnabrück. — Glashütten zählte man 15: Seebaß zu Münder, Tafelglas; Petzold und Scheele zu Osterwald, Hohlglas; Hirt zu Bredenbeck; Reuß in Oldendorf; v. d. Knigge zum Steinkruge, Tafel- und Hohlglas; Chr. Stender zu Lamspringe; Hempel zu Schlichthorst; Justus Thon zu Westerberg; Boppart zu Amelith bei Uslar, für Spiegel- und Fensterglas; Gebr. Kraatz zu Silberborn, für Hohlglas; die Marienhütte zu Gnarrenburg, Fensterglas; die Adolphshütte zu Großenfehn bei Aurich von Pfuhl, für Hohlglas.

10) Die Gruppe der Holzwaaren und Kurzwaaren aller Art, be-

durfte der weiteren Ausbildung. Nur eine Fabrik leistete hier Ausgezeichnetes, die von Deig und Comp. zu Andreasberg, Lauterberg und Oderfeld, welche Zündbedürfnisse, aller Art (z. B. 113 Sorten) Perlmutterknöpfe, Möbeln, Drathstifte, Nieten, Haken, Oesen anfertigte. Zu Ilfeld war von Schönian und Jericho eine Holzwaarenfabrik eingerichtet, die außer Möbeln namentlich vorzügliche Parquetfußböden lieferte. Fuchs und Willmer hatten in Hannover kurz vorher die ersten Fournierschneidereien eröffnet, wie in Henneckerode eine solche von Lex, in Niedersachswerfen von Kölling und Fischer gegründet waren. Jakob Vissering, Wilhelm Rahusen, J. H. Speckmann hatten in Leer Dampfholzschneidemühlen errichtet, und wurde zu dieser Zeit ein großartiges Etablissement dieser Art an die Stelle der aufgeflogenen Pulvermühle zu Bomlitz bei Walsrode errichtet.

Schiffswerften gab es für Fluß- und Seeschiffe 1854 in der Landdrostei Aurich 54, in der Landdrostei Stade 29, in der Landdrostei Lüneburg (zu Harburg und Wilhelmsburg) 6, im Ganzen also 89, außerdem für Flußschiffe an der Weser und Leine 6 Werften. Gebaut wurden in diesem Jahre 115 Seeschiffe und 56 Fluß- und Wattschiffe.

Zu der münchener Ausstellung hatten aus dieser Gruppe noch Freitag jun. aus Lüneburg Möbeln, Chr. Günther, Hoflackirer aus Hannover, Joh. Läverenz daher, Lackirarbeiten, Carl Schröter aus Hildesheim und Franz Siemsen aus Hannover Schnitzarbeiten geliefert.

11) Die Gruppe der Papiere aller Art, Druckerzeugnisse anlangend, so besaß Hannover Papierfabriken von bedeutendem Umfange und gutem Renommée. Dahin sind zu zählen die Fabriken zu Wertheim bei Hameln und bei Polle von v. Gülich, die Papierfabrik von Winter in Altkloster, der Drewsenschen Erben zu Lachendorf, von Quirll bei Osnabrück, Gruner zu Gretesch, Rörup (Firma: H. H. Schmidt) bei Lüneburg. Außerdem existirten noch eine Anzahl kleiner Papiermühlen. Nur eine Fabrik verfertigte Glanz- und Brandpappen, die von Gebr. Hasenbalg zu Mariaspring.

Tapetenfabriken existirten: Berckebusch und Herting, Stolberg und Comp., Sander und Strothmann in Hildesheim, Herting in Einbeck, Penseler und Sohn zu Lüneburg, Mönnich zu Osnabrück.

Das waren ungefähr die Kräfte, welche mit Anfang dieses Jahres ihren engeren, aber ihnen bis dahin durch Schutzzölle gesicherten Markt der Concurrenz des Zollvereins preisgegeben sahen, dagegen aber den größeren Markt des ganzen Zollvereins errangen, in welchem sie sich Geltung verschaffen oder verkrüppeln und untergehen mußten.

Eine 1854 vorgenommene amtliche Zählung aller im Lande vorhandenen Dampfmaschinen ergab 236 Dampfmaschinen mit 2612 Pferdekraft, außerdem 201 Dampfkessel ohne Maschinen. Dazu kamen 137 Locomotiven auf den Staatseisenbahnen mit 12,330 Pferdekräften, und 6 transportabele Dampfmaschinen von je 6 Pferdekraft im Besitz des Domanii. Bei dieser Zählung sind indeß die Maschinen einer Menge Etablissements mitgezählt, die erst im Laufe des Jahres 1854 oder gar später ins Leben traten und die eben Folge des Anschlusses an den Zollverein waren.*)

*) Mittheilungen des Gewerbevereins, Neue Folge 1854 Heft 5. p. 235. Da-

Ehe wir zu den weiteren politischen Ereignissen zurückkehren, müssen wir eines Ereignisses erwähnen, das, freilich nur ein persönliches, weitgreifende politische Folgen hatte. Es war der Stadtdirector Evers im Bade bei Grimpe todt gefunden — das Gerücht wollte wissen, er habe sich die Pulsader geöffnet, und gleichzeitig war entdeckt, daß von dem städtischen unverausgabten Papiergelde 22,000 Thlr. auf unerklärliche Weise verschwunden waren. Es stand deshalb eine neue Wahl eines Magistratschefs in Hannover bevor und regte nicht nur die Bewerber, sondern auch die Wähler schon Wochen vorher auf. Es mag erwähnt werden, daß man von einer Seite selbst das Auge auf Heinrich v. Gagern geworfen hatte, der indeß auf eine Anfrage entschieden ablehnte.

Die Wahlen zu der zweiten Cammer gingen sehr ruhig und ohne irgend welche Wahlbewegungen vor sich — das Ministerium v. Lütcken enthielt sich aller Einwirkungen darauf, wie denn auch von einer organisirten Parteiagitation nicht die Rede war. Das Drängen der Candidaten hatte aufgehört, Glaubensbekenntnisse und Manifeste wurden nicht mehr in die Welt geschickt; eine ganze Anzahl von bisherigen Deputirten hatte ihren Wählern erklärt, daß sie ablehnen müßten und manche Corporationen waren in Verlegenheit wegen einer Wahl. In den Städten waren freilich immerhin Einzelne, die oft noch in der letzten Stunde ein Wahlcomitee zu bilden suchten, um die Wahlen auf Verfassungsfreunde zu lenken, d. h. auf solche Männer, von denen man annahm, daß sie in Verfassungsänderungen nicht einwilligen würden. Da die Regierung weder mit einem Programm, noch mit einer Meinungsäußerung über ihre Absicht hinsichtlich der Verfassungsfrage hervortrat, so war es schwer, bestimmte Parteien zu bilden, wir müssen uns daher schon an die Kategorieen der verfassungstreuen Majorität und der auf Aenderung der Verfassung Eingehenden, wie sie die Zeitung für Norddeutschland aufstellte, halten, ohne daß diese Kategorieen für die Zukunft maßgebend sein konnten. Die bisherige Majorität hatte bei den Wahlen nur acht ihrer bisherigen Mitglieder, von denen mehrere nicht gewählt sein wollten, verloren, und waren dafür 8 andere gewählt, von denen nur Windthorst entschieden auf der entgegengesetzten Seite stand; statt Buerens war Albrecht, statt Deterings Gerding, statt Brammers Uslar, statt Heimbrodts Windthorst, statt Langes Wrede, statt Oppermanns Colpe, statt Schachts Rehder, statt Schulzes Thieß, statt Tammens Planck, statt Thedingas Dreesmann, statt Vespermanns Redecker erwählt. Einen bedeutend größern Wechsel hatte die bisherige Minorität zu erfahren. Von den Mitgliedern derselben waren 27 nicht wiedergewählt: Minister Bergmann, Senator Meyer, Heise, Wehmann, v. Reden, Hunäus, Lindemann, v. Hammerstein, Syndicus Lang, Wiesen, Weber, Staffhorst, Riedmann, Merkel, v. Hinüber, Möller, Stubbe, Garssen, Heinemann, Buddenberg, Böhmer, Amtmann Meyer, Köhler, Hanstein, Buß, Wolff, Dr. Schmidt. Durch die Neuwahlen waren statt dieser eine Anzahl von etwa 12 Männern erwählt, von denen

---

selbst p. 219 finden sich auch diejenigen benannt, welche auf der Münchener Ausstellung die große Denkmünze (königliches Berg- und Forstamt Clausthal — Deig und Comp. — Georg Egestorff), die Ehrenmünze (21) und belobende Erwähnung (46) erhielten.

man glaubte, daß sie mit der vorjährigen Majorität gegangen sein würden, die Stellung der andern war nicht genau bekannt. Lehzen, Minister Meyer, Albrecht, Planck, Brünger, Gerding waren doppelt, Windthorst dreifach gewählt. Rumann und Conrector Schambach (für Einbeck) resignirten und traten dafür abermals Anhänger der Richtung ein, welche überhaupt von Verfassungsänderung nichts wissen wollten.

Ministeriell hatten eigentlich nur die beiden Städte gewählt, welche Minister gewählt hatten, Clausthal und Duderstadt, denn man wußte nicht, was ministeriell eigentlich sei und es war vielleicht nicht ein Mitglied zweiter Cammer, das offen erklärt hätte, mit dem Ministerium durch Dick und Dünn zu gehen. Die Anlage XLVIII. giebt das vollständige Verzeichniß der Mitglieder beider Cammern, wie sie nach den Ergänzungswahlen sich bildeten. Es waren 3 Minister in der Cammer, davon 2 gewählt, der König hatte nur v. Lenthe ernannt, 3 Minister außer Dienst, 13 städtische Gemeindebeamte, 12 Advocaten, 1 Literat, 10 Richter, 4 Verwaltungsbeamte, 3 Pastoren, 24 Gemeindebeamte, Gutsbesitzer, Oeconomen, 4 Kaufleute u. s. w. Wann die Cammern zusammentreten sollten, war unbestimmt gelassen.

Schon im December 1853 wurde von dem Kriegsministerium von allen Gemeinden, denen man alte Steinschloßinfanteriegewehre für die Bürgergarden geliefert hatte, diese zurückgefordert, unter dem Vorwande, daß man den Gewehrfabriken in Herzberg Beschäftigung geben wolle. Es war dagegen von verschiedenen Seiten remonstrirt, Anfangs Februar mußten dieselben aber allenthalben abgeliefert werden. Wenn man geglaubt hatte, damit dem Institute der Bürgerwehr einen tödtlichen Stoß zu geben, so hatte man sich geirrt, dasselbe war noch überall so kräftig, daß man entweder aus den Cämmereicassen oder aus Privatmitteln bessere und zweckmäßigere Waffen anschaffte.

Anfangs Februar wurde in Hannover auch die Wahl eines neuen Stadtdirectors vorgenommen. Sie fiel auf Oberzollrath Rasch mit 18 Stimmen, gegen 12 Stimmen, welche auf den früheren Generalsecretair im Ministerium des Innern, dann der Justiz, Lichtenberg, fielen. Sind wir recht berichtet, so gaben gerade die Stimmen der Demokraten für Rasch das Uebergewicht, indem man sich von seiner kräftigen Persönlichkeit eine thatkräftige Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der Stadt der Regierung gegenüber versprach. Ob Rasch außerdem Versprechungen ertheilt hat, ist mir nicht bekannt.

In sehr hohem Grade war es auffällig, daß um dieselbe Zeit der frühere Archivsecretair Zimmermann, den Schele gern nach Dänemark hatte abziehen lassen, nach Hannover zurückberufen wurde, um an Benings Stelle als Oberregierungsrath Referent des Gesammtministeriums zu werden. Man wollte wissen, daß die Ausführungen desselben, daß das constitutionelle Princip für Deutschland nicht passe, ihm die besondere Gunst des Königs erworben und daß diese Zurückberufung und Ernennung ein Act des allerhöchsten Willens sei. Es war damit dem rathlosen und über die Hauptsachen kaum einigen Ministerium eine Seele gegeben, die fortan die entscheidendste Stimme hatte über Alles, was von diesem geschah. —

Die Theurung der Lebensmittel hatte dazu geführt, in Hannover eine Speiseanstalt für Bedürftige einzurichten, welche durch freiwillige Beiträge

bis gegen Anfangs März etwa schon für 3500 Thlr. Speisen vertheilt hatte, ein Beispiel, das auch in anderen Städten Nachahmung fand, aber erst von Georg Egestorff im nächsten Jahre auf das richtige Princip zurückgeführt werden sollte. In Göttingen war eine Zeit die Besorgniß für die öffentliche Sicherheit so groß, daß des Nachts Bürgerwehrpatrouillen die Straßen durchwandelten.

Die Stände traten erst am 20. April zusammen. Herr v. Lütcken verlas eine Thronrede, die zwar die verspätete Berufung entschuldigte, im Uebrigen Nichts von dem sagte, was das Land erwartete, von der Ansicht der gegenwärtigen Regierung über die Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung.

Die erste Cammer präsentirte Graf Bennigsen, Hausmann und Bezin, die zweite Ellissen, Schlüter und Adickes zu Präsidenten, und nachdem die an erster Stelle Gewählten bestätigt waren, Hausmann, Bezin und Wyneken; Staatsminister Meyer, Dr. Gerding und Kröncke zu Vicepräsidenten. Die letztere Wahl scheint mir ein Beweis, daß sich der Riß zwischen äußerster Linken und Linken mehr zugezogen hatte, vielleicht aus einem mehrfachen Grunde, weil mehrere neue Kräfte, z. B. Albrecht, Lauenstein mit Hinneigung zu demokratischen Grundsätzen eingetreten waren, und das Reiten auf der Reichsverfassung und den Grundrechten seine Bedeutung verloren hatte, sowie weil man dem gemeinsamen Feinde des Junkerthums und Absolutismus gegenüber stand, endlich weil es leicht war, sich in der Positive: von der Verfassung nichts zu lassen, zu einigen. Zu Generalsyndiken wählte die erste Cammer wie bisher Bezin und Wynecken, die zweite Bauermeister und v. d. Horst.

Außer dem Gesetzentwurfe über die Residenz, der Polizei und dem Budget gab es nichts zu erledigen, und nachdem die Stände daher für ersteres Gesetz Wynecken, Senator Röse, Francke, und Staatsminister Wedemeyer, Bauermeister und Gödeke in einen Ausschuß gewählt hatten, in den Finanzausschuß aber Schatzrath v. Bothmer, Breusing, Francke, Röse, v. Lütcken, und Rittmeister v. Münchhausen; Lehzen, Stüve, Planck, Lang, Meyer aus Essen, und Albrecht, baten sie Anfangs Mai um Vertagung. Lütcken, der auch dem Finanzministerio vorstand, hatte resignirt und war statt seiner Hausmann gewählt, es trat zum ersten Male, so lange Stände existirten, der Fall ein, daß in der Finanzcommission dasjenige Mitglied der Regierung fehlte, welches mit der Leitung der Finanzen betraut war, was Stüve um so mehr beklagte, als bei uns die Finanzcommission den Mittelpunct aller Commissionen bilde, welche der Mittheilungen und Erläuterungen von allen Ministerien bedürfe. Man ordnete den Geheimen Finanzrath Bar der Finanzcommission als Commissarius zu und vertagte sich dann bis zum 7. Juni.

Die Commission wegen der Residenzpolizei hatte freilich im Widerspruch mit dem Minister des Innern das Princip aufgestellt, daß der königlichen Polizei, außer den sämmtlichen landespolizeilichen Gegenständen von der Ortspolizei nur bestimmte Zweige, welche mit der Landespolizei unmittelbar oder mittelbar im näheren Zusammenhange stehen, beigelegt würden, die übrige Ortspolizei im Allgemeinen und ohne specielle Aufzählung einzelner Gegenstände der Stadt verbleibe. Dies Princip fand selbst die Aner-

kennung Stüve's, welcher nur den Begriff der landesherrlich polizeilichen Geschäfte zu beschränkt fand. Als der Entwurf am 27. Juni in zweiter Cammer discutirt war, erklärte der Minister des Innern, da er das Princip nicht anerkenne und mit seinem eigenen Principe schwerlich in der Cammer durchdringe, so werde er die Discussion ihrem Schicksale überlassen. Stände nahmen denn nun die sämmtlichen Ausschußanträge an.

Das Budget anlangend, so hatte sich der Staatshaushalt für das Rechnungsjahr Juli 1852—53 durch die in dem letzten Viertel eintretende Steuererhöhung in Folge des Zollanschlusses ungemein günstig gestellt, indem statt eines veranschlagten Deficits von 400,000 Thlr. ein Ueberschuß von 1,400,000 Thlr. sich ergeben hatte.

Dazu hatten beigetragen, die indirecten Steuern, mehr als veranschlagt: 680,000 Thlr., die Eisenbahnen 227,000 Thlr., die Ueberschüsse der Harzforsten 35,000, die der Posten, trotz der Herabsetzung des Portos 57,000 Thlr., Cammer- und Fiscigebühren 34,000 Thlr. (in Folge der vielen Anstellungen und Verpachtungen). Mit den Ueberschüssen der Vorjahre ergab sich ein reiner Ueberschuß von 1,402,000 Thlr. Dennoch warnte der Berichterstatter des Finanzausschusses, Lehzen, es nicht so leicht zu nehmen wie bisher, da man in der Zukunft nicht so leicht auf Ueberschüsse werde rechnen dürfen, als bisher. Es waren aber auch die Ausgaben um 200,000 Thlr. höher als der Anschlag, namentlich in Folge der Pensionen und Neubauten der neuen Gerichte, und würden noch viel größer gewesen sein, wenn man nicht an den Besoldungen der Angestellten 207,000 Thlr. gespart hätte.

Das Einnahmebudget wurde (nach Abzug der darin steckenden Ausgaben von circa 4 ½ Mill. Thlr.) zu der Summe von 8,930,375 Thlr. 12 Ggr. 6 Pf. genehmigt. Die mannichfachen bei dem Einnahmebudget zu bewilligenden Ausgaben waren denn auch der Grund, daß die Finanzcommission, welche eine sehr gründliche Prüfung vorgenommen hatte, 66 Anträge zum Einnahmebudget stellte, welche sämmtlich ständische Genehmigung fanden.

Die Ausgaben waren zu 8,861,195 Thlr. 16 Ggr. 8 Pf. veranschlagt — es kam nun der gewiß seltene Fall vor, daß Stände mehr bewilligten, als gefordert war, indem sie eine Ersparung von 40,000 Thlr., die man an dem Wasserbauetat machen wollte, nicht guthießen, sondern zur Verbesserung des Fahrwassers an der Unterweser, Elbe und Ems verwendet wissen wollten. Die Anträge wegen der Herstellung der deutschen Flotte und einer Repräsentation des Volkes bei dem deutschen Bunde fehlten natürlich nicht; eben so wie Stände auf Ellissens Antrag die Ansicht aussprachen, daß eine weitere und umfassendere Verbesserung des Schulwesens — mit strenger Festhaltung der Principalverpflichtung der Gemeinden — ein unabweisliches Bedürfniß sei, indem anerkannt werden müsse, daß für die äußere Lage der Volksschullehrer noch immer nicht ausreichend gesorgt worden. — Es hatte der Finanzausschuß überhaupt 40 und einige Anträge zu dem Ausgabebudget eingebracht, welche größtentheils ohne Modification von den Cammern angenommen wurden. Bei einem Antrage von principiell politischer Bedeutung geschah dies nicht, bei dem Antrage, daß Stände die Regierung ermächtigten, das Gesetz vom 1. August 1851, die Reorganisation der Provinziallandschaft betreffend, aufzuheben, jedoch bevorworteten, daß die Befugnisse, welche man den neuen Provinziallandschaften zugedacht habe,

auf die bisherigen Landschaften nicht übergehen sollten, daß daraus auch eine Anerkennung des von den Provinziallandschaften und Ritterschaften beanspruchten Zustimmungsrechts nicht gefolgert werde.

Die eifrigsten Fürredner dieses Antrags waren Stüve, Lehzen, Gödeke, Windthorst. Stüve hob namentlich hervor, das Inhibitorium des Bundes liege einmal vor, um diesem jeden Anlaß zur Einmischung in die Angelegenheiten des Königreichs zu entziehen, sei die Beseitigung des Gesetzes nöthig. Außerdem aber müsse man für den Antrag stimmen, weil nichts das Ansehen der allgemeinen Stände so untergrabe, als ein Gesetz nicht zur Ausführung bringen zu können. Dies aber habe man, wie eine dreijährige Erfahrung zeige, nicht gekonnt.

Gegen den Antrag erhob sich zuerst Ellissen mit den Hauptgründen: einmal scheine die Regierung gegenwärtig auf Aufhebung des Gesetzes kein Gewicht mehr zu legen, sodann werde ein solches Vorgehen als ein durch die Ritter ertrotzter Act der Schwäche anzusehen sein, und fernere Schwäche im Gefolge haben; dann Planck, welcher glaubte, daß die Regierung eine Entscheidung des Bundes, wodurch das Zustimmungsrecht der Provinziallandschaft anerkannt werde, niemals werde erwirken können noch wollen, wenn dieselbe nicht zugleich beabsichtige, die Verfassung selbst umzustürzen. Wolle sie aber dies, so brauche sie der Handhabe des Gesetzes vom 1. August nicht, dann könne sie auf die Grundsätze des Bundestagsbeschlusses vom 23. August 1851 zurückgehen. Nachgiebigkeit gegen die Ritter in einer Principienfrage sei Schwäche. Außerdem redeten Eckels, Albrecht, Schlüter, Gottsleben gegen den Antrag. Stüve empfahl diesen noch einmal mit großer Wärme, indem er ausführte, wenn man sich vertheidigen wolle, so müsse man eine Stellung einnehmen, welche so wenig Angriffspuncte, wie möglich, darbiete. Er suchte dann die Verfassung selbst in ihrer Wirksamkeit als unangreifbar und correct darzustellen und bekämpfte die Planck'sche Ansicht, daß das Gesetz vom 1. August jemals als Anknüpfungspunct, als Boden für die weitere Entwicklung dienen könne. — Bei der auf Bauermeisters Antrag erfolgenden namentlichen Abstimmung stimmten: Behnes, Bening, Brüel, Buddenberg, Busch, Deymann, Gödeke, Gossel, Hartmann, Heyl, Hoppe, Hoppenstedt, Kahle, Lehzen, v. Lenthe, Marheineke, Pfaff, Raabe, Richter, Röben, Russell, Schläger, Schmidt, Strauß, Stüve, Uslar, Vogeley, St.-M. Wedemeyer, Oberg.-Rath Wedemeyer, Windthorst, also 30 für den Antrag; gegen denselben: Albrecht, Bartling, Bartmer, Battermann, Bauermeister, Bispink, Bormann, Brünger, Colpe, Detering, Dreesmann, Düssel, Eckels, Ellissen, Freudenthal, Fründt, Gottsleben, Hincke, Jobelmann, Koch, Kröncke, Lang, Lauenstein, Meder, Meese, Siebenmeier Meyer, Dr. jur. Meyer, Meyn, Münchmeyer, Nagel, Ohling, Planck, Redecker, Reese, Rehder, Rohrmann, Sandvoß, Schlüter, Schütze, Schumann, Siedenburg, Stegmann, Thies, Wilhelmi (44). Es fehlten: Adickes, Wrede, Bostelmann, Oldewurtel, Gerding und v. d. Horst. Minister Meyer präsidirte.

In erster Cammer war der Antrag gegen eine Stimme angenommen, bei der dritten Beschlußnahme gegen 18 Stimmen, da die Ansicht der Majorität zweiter Cammer wahrscheinlich in den Vorberathungen Anhänger gefunden hatte. Der Conferenzvorschlag, dem Beschluß zweiter Cammer zuzu-

stimmen, führte zu einer theilweise erbitterten Debatte; abermals hatte sich die Anzahl derer, die dafür stimmten, vermehrt, es waren dies: Begemann, Blome, Breusing, Engehausen, Freise, Gott, Hinrichs, Honstedt, Kellers, Matthäi, H. Meyer, Michaelis, Müller, Precht, Schaper, Sieling, Sindram, Stegemann, Thormeyer, Tilemann, Westermann und Wyneken, also 22, während 25 den Vorschlag ablehnten. Es kam nun zu einer verstärkten Conferenz. Zu dieser wählte die Majorität zweiter Cammer, außer Stüve (mit nur 33 Stimmen) nur Männer aus ihrer Mitte, so daß es in der Conferenz gar nicht zu einer nochmaligen Erörterung der Gründe kam, was bei dieser Majorität zweiter Cammer auch kaum etwas geholfen hätte, sondern zu einer einfachen Abstimmung, welche der zweiten Cammer günstig sein mußte. Am 12. Juli warnte Bezin die Cammer noch einmal vor der Annahme: er müsse es für einen großen politischen Fehler halten, wenn man das Gesetz nicht aufhebe und in der Politik sei ein Fehler viel schlimmer, als ein Verbrechen. Jetzt wurde der Beschluß zweiter Cammer mit 23 gegen 22 Stimmen angenommen, indem Bruns und Schlote zu der Minorität übersprangen.

Auch der Verfasser hält den Beschluß zweiter Cammer für einen politischen Fehler, und für eine arge Inconsequenz dazu, dem Beschlusse gegenüber, den beide Cammern schon in Beziehung auf das Wegebaugesetz zum Budget gefaßt hatten. Sie drangen nämlich, bei Bewilligung von 100,000 Thlr. Ordinarium und 50,000 Extraordinarium aus den Ueberschüssen für Landstraßenbau darauf, daß das Gesetz vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen endlich ins Leben geführt werde. Die §§ 14, 30, 32, 63, 69, 74 und 80 dieses Gesetzes bedingten aber die Mitwirkung der Provinziallandschaften; und daß diese Mitwirkung vorläufig suspendirt werde, darauf trugen sie an. Außerdem trugen sie auf Einführung des § 52 der Landdrosteiordnung vom 25. September 1852 an mit der Ermächtigung, eine provisorische Einrichtung für die dort bestimmte Thätigkeit der Provinziallandschaften, für die Dauer der etwaigen Unausführbarkeit des Gesetzes vom 1. August zu treffen. Sie erkannten also an, daß das Gesetz vom 1. August todt geboren sei, und wollten sich dennoch zu der Todeserklärung selbst nicht bequemen, wie sie sich zu schwach bekannten, ihm Leben einzuflößen. *)

Die großen Ueberschüsse des Haushalts reizten natürlich die Regierung zu Forderungen, die bei anderer Lage der Dinge nicht gestellt wären, so verlangte man unter Bezugnahme auf die Bundeskriegsverfassung und Bundesbeschlüsse die Mittel zur Vermehrung der Armeematerialersatzvorräthe — nicht weniger als 597,436 Thlr. 20 Ggr. und zur Erbauung von 3 neuen Casernen, wozu die Kriegsverwaltung etwa 85,000 Thlr. hergeben werde, 95,000 Thlr.

Stände bewilligten ohne große Schwierigkeit in Betreff der ersten Forderung 250,000 Thlr. aus den Ueberschüssen, jedoch unter der Bedingung, daß nicht nur über das anzuschaffende, in seinem Gesammtbestande aus den

*) Demjenigen, welcher sich mit unseren Finanzen beschäftigen will, sind die Budgetverhandlungen von 1854 recht sehr zum Studium zu empfehlen, da die Budgetprüfung in diesem Jahre, wo andere Vorlagen fehlten, äußerst gründlich war.

laufenden Mitteln zu erhaltende Material, sondern auch über den ganzen Militairhaushalt jährlich neben dem Budget eine Uebersicht vorgelegt und letztere insoweit erläutert werde, daß der jährliche Verbrauch für jede einzelne Position des Regulatives von 1833 daraus vollständig übersehen werden könne.

Die Mittel für den Casernenbau wurden verweigert, da in Göttingen und Lingen zwei Casernen längere Jahre leer ständen. Außerdem bewilligten Stände auf die nächsten 10 Jahre, also bis 1864, einen jährlichen Zuschuß von 10,000 Thlr. an die Hospital= und Militairunterstützungscasse behuf Verbesserung der Pensionssätze der vier oberen Classen von Unteroffizieren.

Man erledigte zur weiteren Ausführung des Zollanschlusses verschiedene Tarifsänderungen und Handelsverträge, — bewilligte zur Herstellung einer freien Niederlage in dem Hafen von Harburg 80,000 Thlr. und empfahl die Emshäfen in Emden und Leer der Regierung in dieser Beziehung zu ernstlicher Bethätigung.

Die sehr ruhig verlaufende Diät wurde am 13. Juli vertagt. Einige kleine Gesetze: die Wahrnehmung der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit in Bergsachen auf dem Harze vom 21. Mai; die Führung der Hypothekenbücher der höheren Gerichte betreffend vom 14. Juni; Auslieferung entlaufener britischer Seeleute vom 25. Juni, Erhöhung des Eingangszolls für Hefe vom 1. Juli; die (mit Juli ins Leben tretende) Verwendung des Waisenfonds betreffend vom 7. August; die Abänderung des Posttaxgesetzes und Lotheintheilung des Zollpfundes vom 11. November, waren außerdem Resultate dieser ständischen Diät. Bei dem Bundestage war Herr v. Kielmansegge als hannoverscher Gesandter beglaubigt. Obgleich nun die Ritterschaften schon 1853 ihre Beschwerden bei dem Bunde erneuert hatten, so erfolgte doch erst am 20. Juli 1854, kurz nach der Vertagung der Stände, eine Aufforderung der Bundesversammlung, sich über die ritterschaftlichen Beschwerden zu erklären, und am 7. August nahm auch der Verfassungsausschuß der Bundesversammlung die Sache wieder auf und forderte Erklärungen über die nöthige Verfassungsrevision.

Sommer und Herbst schwanden, die Philister aller Arten und Stände schwärmten für Nachrichten aus der Krim und Sebastopol. In Hannover war es sehr still, aber es war allerhöchsten Orts der gewichtige Beschluß gefaßt, durch den Bundestag thun zu lassen, was auf verfassungsgemäßem Wege bis jetzt nicht gelungen war. Die desfallsige Staatsschrift war dem Oberregierungsrath Zimmermann zur Abfassung übertragen und wurde am 16. November bei dem Bundestage eingereicht. *) Bis zum Schlusse des Jahres war die Schrift strenges Geheimniß, nur ihrer Tendenz nach vom Auslande her bekannt. —

Das Jahr selbst aber schloß und das neue Jahr begann mit einem schrecklichen Orcane, mit Blitz und Donner, über ganz Mitteleuropa wüthend und an der Ems, Weser und Elbe mannigfachen Schaden und Deichbrüche anrichtend. In Ostfriesland stieg die Sturmfluth theilweise 8 Zoll

*) Dieselbe ist vollständig abgedruckt in Lenthe's Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung I. 3. S. 377 bis 635.

höher als im Jahre 1825. War dieser Sturm ein die Welt reinigender? Ein solcher hätte Noth gethan, denn das Jahr 1854 hatte viel Fäulniß und Verderbniß zu Tage gelegt. An die Spitze der europäischen Weltgeschichtenmacherei hatte sich Napoleon III. mit seinen Cumpanen geschwungen, England spielte im europäischen Concert nur noch die zweite Violine und Deutschland existirte in demselben kaum, obgleich unter den beiden deutschen Großmächten noch bis zu Ende des Jahres eine Harmonie zu herrschen schien, welche etwas Seltenes geworden war seit länger denn einem Jahrhundert. Aber man durfte dieser Uebereinstimmung kaum trauen, da man die Junkerklique, welche unter Manteuffel den preußischen Staat beherrschte, ängstlich bemüht sah, in Rußland eine Stütze ihrer Bestrebungen zu finden. Der deutsche Bund hatte für Deutschland seine Existenz durch polizeiliche Maaßnahmen, durch ein Bundespreß- und Vereinsgesetz in Erinnerung gebracht. Die Reaction war in Deutschland überall im Fortschreiten und die kleine Schaar der fest an dem Constitutionalismus haltenden Männer überall nicht im Stande, dieselbe aufzuhalten. Die demokratische Partei in Preußen und anderen Staaten hatte sich von dem Kampfplatze des Parlamentarismus zurückgezogen, sie huldigte dem grundverkehrten Principe des Pessimismus oder gab sich thatenloser Verzweiflung hin. Auch in Hannover zeigte sich die Demokratie den drohend von Frankfurt heraufsteigenden Gefahren gegenüber ziemlich unthätig. Der von Grumbrecht angeregte Gedanke, in den größeren Städten des Landes und auf dem Lande selbst Vereine zum Schutz der bedrohten Verfassung zu gründen (Zeitung für Norddeutschland vom 3. Januar 1855), blieb unbeachtet. Man that nichts zur Wiederbelebung der alten Volksvereine und anderer politischen Vereine, obgleich die Regierung das befürchten mochte, denn sie publicirte noch im Januar die Bundespreß- und Vereinsgesetze ohne ständische Zustimmung und erließ eine Ausführungsverordnung vom 15. Januar. Diese Verordnung machte die Presse so gut wie rechtslos, namentlich in der Anwendung, welche die königliche Polizeidirection sehr bald davon machte, indem sie sich herausnahm, der Zeitung für Norddeutschland, d. h. dem Drucker derselben, eine Verwarnung zu ertheilen.

Mit Ende Januar schied auch die zweite Hälfte der ersten Cammer, diejenigen, welche bei der Loosung von 1852 von dem Loose verschont geblieben waren, aus und es traten Neuwahlen an die Stelle, die erst Mitte Februar ausgeschrieben, unter geringer Wahlbewegung stattfanden, sie brachten zum bei weitem größten Theil die bisherigen Deputirten: I. Größere Grundbesitzer: 2. Wahlbezirk, bisher Hofbesitzer Knigge, gewählt: Vollmeier Garbe zu Ditterke. 3. Wahlb. Rittmeister v. Münchhausen wiedergewählt. 6. W. Hofbesitzer H. Meyer wiedergew. 7. W. Hofbesitzer Gott wiedergew. 8. W. Grundbesitzer Bothe wiedergew. 10. W. Halbspänner Müller wiedergew. 11. W. Hofbesitzer Harriehausen wiedergew. 16. W. bisher Hofbesitzer Mehrmann, gew. Hofbes. Badekow zu Brackede. 17. W. bisher Kaufmann Wilhelm, gew. Oekonom Herbst zu Medingen. 18. W. L.-C. v. Honstedt wiedergew. 22. W. Posthalter Blome wiedergew. 23. W. Oekonom Zum Felde wiedergew. 25. W. Schultheis Söhle wiedergew. 27. W. bisher Colon J. H. Meyer, gew. Gutsbesitzer Hartmann in Hilter, Ersatzm. Colon Feldmann zu Smalenau. 29. W. Gutsbesitzer v. Exterde wiedergew., Ersatzm. Colon Herme-

ling aus Driverden. 31. W. bisher Sylrichter Begemann, gewählt Landrath Hillingh. 32. W. Landrath Neupert wiedergewählt. — II. Handel und Gewerbe: 1. W. Oberbaurath Hausmann wiedergew. 4. W. Zimmermeister Freise wiedergew. 5. W. bisher Senator Angerstein, gew. Buchhändler Schweiger. 6. W. bisher Senator Stegemann, gew. Spediteur Schacht aus Harburg. 8. W. bisher Papierfabrikant Winter, gew. Kaufmann Wolf aus Neuhaus a. d. O. — III. Kirche und Schule: Evangelische Geistlichkeit: 1. W. bisher O.=A.=R. Werlhoff, gew. Superintendent Hüpeden. 2. W. bisher Pastor Sander, gew. Conf.=Rath Twele, Ersatzm. O.=G.=Director v. Pape. — Katholische Geistlichkeit: Hildesheimer Sprengel: bisher O.=G.=Director Vezin, gew. Bischof von Hildesheim, dessen Ersatzmann, Pastor Schlaberg in Hannover, wirklich eintrat. Universität: O.=A.=G.=Präsident v. Düring, gew. O.=G.=Director v. Marschalck in Nienburg, nachdem beide abgelehnt O.=G.=Vicedirector Schmidt in Celle, entschieden verfassungstreu. — Bürger= und Volksschulen: 1. W. Oberlehrer Westermann wiedergew., Ersatzmann Senator Roemer in Hildesheim. — IV. Stand der Rechtsgelehrten: 1. W. O.=A.=G.=Rath Behnke, gew. Vezin. 2. W. Stadtsyndicus Wyneken wiedergew.

Am 13. März verkündete eine Verordnung, daß das Gesetz vom 28. Juli 1851, die Gemeindewege und Landstraßen betreffend, mit dem 1. Mai ins Leben trete, an die Stelle der Provinziallandschaften traten die Wegeverbände.

Das, was gegen die Erklärung der hannoverschen Regierung bei dem Bundestage geschah, war wenig. Die Artikel, die im December 1854 als im Januar 1855 die Zeitung für Norddeutschland in diesem Sinne brachte, kamen von constitutioneller Seite, namentlich waren Lehzen und Stüve ungemein thätig, auf die maaßgebenden diplomatischen Kreise einzuwirken. Der Inhalt der hannoverschen Denkschrift war aber kurz folgender: Die Regierung erkennt die Bundesversammlung als competente Behörde für diesen Fall an. — Die Provinziallandschaften und ihre Verfassungen sind, auch nachdem 1814 eine allgemeine Ständeversammlung eingeführt worden, ein Theil des landständischen Instituts des Königreichs Hannover geblieben und stehen als solcher unter dem Schutze des Art. 56 der Wiener Schlußacte, wonach die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können. — Dieser verfassungsmäßige Weg bestand bis zum Jahre 1848 darin, daß sich zu einer Abänderung der landschaftlichen Verfassungen die Regierung, unter Ausschluß der allgemeinen Ständeversammlung, mit den Landschaften einigen und deren Zustimmung erlangen mußte. — Bei der Abänderung der landschaftlichen Verfassungen im Jahre 1848 und 1851 ist dieser Weg nicht eingehalten worden. — Die Beantwortung der Fragen: 1) ob im Jahre 1848 die Deputirten der Ritterschaften in der Ersten Cammer der Ständeversammlung, welche nur zur Ausübung jener Standschaft beauftragt waren, auch die Berechtigung gehabt, anstatt der Ritterschaften selbst für die Aufhebung derselben bindend zu stimmen; 2) ob im Jahre 1848 die Aufhebung der Standschaft formell auf verfassungsmäßigem Wege geschehen sei, wird von der Auslegung des Art. 56 der Wiener Schlußacte durch die Bundesversammlung abhängen. Der angeschuldigte Theil, die hannoversche Regierung, erkannte demnach das den Rit=

ter- und Landschaften widerfahrene Unrecht an, und gab die ganze Angelegenheit dem Ausspruche der Bundesversammlung anheim. Ja sie that noch mehr, sie machte, was der Zeit freilich unbekannt war, am 24. Januar 1855 dem Ausschusse die vertrauliche Eröffnung, daß sie selbst das dringende Bedürfniß anerkenne, daß eine Anzahl Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und damit zusammenhängender Gesetze aufgehoben und abgeändert werde; — es müsse, abgesehen von den unabweislichen Aenderungen, so weit Bundesgesetze durch die Verfassung verletzt würden, anerkannt werden, daß der Regierung unter den jetzt bestehenden Gesetzen die Kraft entzogen sei und immer mehr entzogen werde, welche nöthig sei, den Anforderungen einer kräftigen Regierung zu entsprechen.

Nachdem die als Manuscript in wenig Exemplaren gedruckte Denkschrift Stüve und Lehzen zu Händen gekommen war, verfaßte Letzterer unter Mitwirkung Stüve's eine Beleuchtung dieser Zimmermann'schen Denkschrift, in welcher auf das schlagendste nachgewiesen wurde, daß der Verfasser jener Schrift mit der inneren Entwickelung des hannoverschen Verfassungsrechts sehr wenig vertraut sei, daß seine Deductionen in den gewichtigsten Punkten nur auf irrigen Voraussetzungen, einseitigen Worterklärungen beruhen und die merkwürdigsten Widersprüche enthalten.

Der Schluß der Schrift malte die Folgen der Anerkennung der ritterschaftlichen Ansprüche aus. Für die Ritterschaften selbst und deren Mitglieder möchte daraus gewiß kein Segen erwachsen, wenn es ihnen gelänge, sich eine Zeitlang wieder in den Besitz der verlorenen Vorrechte zu setzen. Diese seien auf die Dauer nicht zu halten, Unmuth, Haß und ein entschlossenes Streben nach ihrer Demüthigung, ja Vernichtung werde entstehen, und die Stellung, welche die Ritterschaften zum Wohle des Ganzen und zum eigenen Besten haben müßten und haben könnten, wäre dann nicht wieder zu erlangen.

Die Beleuchtung vergaß aber eine Hauptsache. Auch während der kurzen Dauer, da die Ritterschaften in der alten ersten Cammer wieder zur Herrschaft gelangten, konnte diese für sie nicht von großem Werth sein, denn einen Einfluß und eine Macht auf die Regierung konnte nur eine wirklich unabhängige erste Cammer ausüben, aber eine solche Cammer, die ihre Existenz lediglich der Gnade der Regierung verdankte, war zur Dankbarkeit gegen die Regierung gezwungen und mußte sich in ihrer Schwäche und Nachgiebigkeit selbst ruiniren.

Es war dann ferner ausgeführt, wie von einem Staate Hannover überhaupt wohl kaum noch die Rede sein könne, wenn das Einwilligungsrecht zu allen Verfassungsänderungen den Provinziallandschaften oder gar jedem einzelnen Standschaftsberechtigten geforderter Maaßen zugestanden würde.

Die Verfasser der Beleuchtung gingen von der Stüve'schen Ansicht aus, daß es dringend zu wünschen sei, daß der deutsche Bund keine neue Ungunst in der öffentlichen Meinung auf sich lade, sondern in Kraft und Ansehen bleibe. Das war indeß eine Rücksicht, die 1855 in der Eschenheimer Gasse als pedantisch verlacht wurde, wie man überhaupt diese Beleuchtung, die dem Bundestagsgesandten überreicht war, cavalierement bei Seite ge-

schoben und ignorirt hatte. Wenigstens findet sich in dem Vortrage der Reclamationscommission zur 9. Bundestagssitzung des Jahres 1855 kein Zeichen, daß man der Beleuchtung diejenige Aufmerksamkeit geschenkt habe, die sie offenbar verdiente. *) Dagegen brachte die Hannoversche Zeitung eine Reihe von Artikeln aus der Feder Zimmermanns zur Widerlegung der Beleuchtung, durch welche dem größeren Publikum erst der ungefähre Inhalt der Denkschrift, wie der Beleuchtung bekannt wurde. Man nahm aber daran kein großes Interesse, da es sich um juristische Interpretationen von Erlassen handelte, die, wenn nicht ohne klares Bewußtsein Dessen, was nun wirklich staatsrechtlich ausgedrückt werden sollte, erlassen, doch jedenfalls so ungenau redigirt waren, daß sie zu Zweifeln und Controversen Raum ließen.

Der Bundestag faßte in den Sitzungen vom 12. und 19. April diejenigen Bundesbeschlüsse, welche in den Anlagen XLIX. p. 158 und LII. enthalten sind. **) Es geschah dies, ein Römer würde hinzugesetzt haben, horribile dictu, beinah einstimmig. Wahrte Herr v. Bismark-Schönhausen damals das Princip, in dem Preußen allein seinen Einfluß auf Deutschland bewahren konnte? wahrte einer der Vertreter der kleineren Staaten das Princip, auf dem der Bund unglücklicher Weise auferbaut war, das der Souverainität jedes Theilnehmers? Erinnerte sich Herr v. Manteuffel der Versprechungen, welche er 1851 im August und September Klenze gemacht hatte? Klenze freilich war todt. Glaubte Manteuffel wirklich, von anderer Seite an diese Versprechungen erinnert, nicht daran gebunden zu sein, „weil sie nur einem Zollaffigenten gemacht seien?"

Als die bundesstaatlichen Bestrebungen gescheitert waren, als man zum Bundestage zurückkehrte, da versicherten alle Fürsten, der Kaiser von Oesterreich an der Spitze, daß die alten Schäden der Bundesverfassung geheilt werden sollten — der politische Fehlgriff, der jetzt geschah, war schwerer, als die Unterlassungssünde gegen das hannoversche Volk von 1839. Damals, sagte Herr v. Jasmund im Preußischen Wochenblatte, handelte es sich doch wenigstens noch darum, auf Kosten der Rechte des Landes die Stellung der Krone zu verstärken; heute aber sollen Krone und Land gebeugt werden, um der Karrikatur einer wahren Aristokratie, um dem Junkerthume im Staate Hannover ein unbestrittenes Uebergewicht zu sichern!

Freilich war das nach der Ansicht des Herrn Zimmermann, die er zum öfteren unverhohlen gegen den Verfasser ausgesprochen, nicht der Zweck: „wenn wir erst mit der Demokratie fertig geworden sind, wollen wir mit den Junkern auch wohl fertig werden." Mit den Demokraten fertig werden, das hieß aber nichts anderes, als die Verfassung von 1848 beseitigen. Die Segel waren gespannt auf das Ziel der absoluten Herrschaft, namentlich der Herrschaft über die Finanzen, die Aristokratie wurde nur gebraucht, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, einen großen Theil der Misliebigkeit der Maaßnahmen auf sich zu übernehmen.

Als die erste Kunde von dem Berichte der Reclamationscommission nach Hannover gekommen war, ermannte sich das Volk in etwas. Aus allen

*) Der Vortrag findet sich bei Lenthe l. c. S. 675.

**) Vergl. Lenthe l. c. S. 757.

Städten, mit wenigen Ausnahmen wie Clausthal und Zellerfeld, gingen Petitionen an den König um Aufrechterhaltung der Verfassung. Die Residenz war mit einer würdig und kräftig gehaltenen Adresse voran gegangen, die sämmtliche Magistratsmitglieder und Bürgervorsteher unterschrieben hatten. Es war natürlich, daß man in allen diesen Adressen das königliche Wort auf die Verfassung stark prononcirte. Vom Lande hörte man nur von einzelnen Gegenden. Es bemächtigte sich der Bevölkerung in den Städten wenigstens noch einmal eine Art Enthusiasmus für die Verfassung. Man fand, namentlich in den Mittelständen, den Glauben sehr verbreitet, es sei unmöglich, daß der König die so einstimmig ausgesprochene Sympathie des Landes für die Verfassung ignoriren könne, daß er das Band der Liebe und des Vertrauens, welches ihn, den blinden König mit seinem Volke bisher verbunden hatte, mit eigener Hand lockern, wenn nicht ganz zerschneiden könnte.

„Denn, sagten z. B. die Nienburger in ihrer Petition, Liebe und Vertrauen sind das unsichtbare Band, welches das Volk mit seinem Fürsten vereinigt, die Verfassung des Königreichs aber ist das sichtbare Band, welches beide umschlingt." Und war es die Zertrümmerung der Verfassung allein, welche eine Einmischung des Bundes in die inneren Angelegenheiten brachte, war es nicht zugleich ein wesentliches Aufgeben von Souverainitätsrechten? Hatte das Preußische Wochenblatt Recht, wenn es die Erklärung der Regierung bei dem Bundestage „eine Entsagungsurkunde der Regierung eines deutschen Königreichs auf ihre Souverainitätsrechte zu Gunsten des Junkerthums und der bundestäglichen Allgewalt" nannte? Man drang von allen Seiten auf Zusammenberufung der Stände, denn schon war der Monat April gekommen und der gesetzliche Zeitpunkt der Zusammenberufung derselben um Monate überschritten. Das Schatzcollegium hatte am 17. Februar das Gesammtministerium um die Mittheilung der Gründe gebeten, welche Innehaltung des gesetzlichen Termins zu dieser Zusammenberufung verhindert habe, und darauf die Resolution erhalten, es sei nicht seines Berufs, solche Aufklärungen zu fordern. Am 10. März wandte sich dasselbe mit einer Petition um möglichst baldige Berufung der Stände an den König selbst, und erhielten darauf die Antwort, daß der König die allgemeinen Gründe, die für eine solche Zusammenberufung sprächen, längst erwogen habe und daß dieselben bei den zu seiner Zeit zu fassenden allerhöchsten Entschließungen die gebührende Würdigung finden würden. Noch war es Zeit (wir sprechen von der Zeit des Petitionensturms im Anfang April), eine neue Erklärung beim Bunde, daß man die Competenz desselben nicht anerkenne, daß man selbst im eigenen Hause die Sachen ordnen wolle — hätte wahrscheinlich Bericht und Abstimmung in Frankfurt geändert; sollte nicht eine von den Hunderten von Petitionen die Saiten in dem Herzen des Königs anschlagen, die erklingen mußten, eine andere Willensrichtung herbeizuführen?! Aber wer gab dem Lande denn die Bürgschaft, daß alle diese Petitionen dem Könige wörtlich vorgelesen wurden? Als der Schlag in Frankfurt gefallen war, da kamen alle diejenigen Corporationen, welche bisher die Gefahr der Verfassung nicht so groß erachtet hatten, mit nachträglichen Adressen und Petitionen, die Einmischung des Bundes abzuwehren, jetzt kam selbst das platte Land, die aus Wursten an der Spitze.

Auch in der ostfriesischen Provinziallandschaft war ein Antrag in diesem Sinne von Bissering gestellt. Als der Präsident aus der adligen Curie diesen Antrag am 19. Mai nicht zur Abstimmung bringen wollte, verließen die Mitglieder der Städtecurie und der Landgemeinden unter Protest gegen dies verfassungswidrige Verfahren die Sitzung und eine von sämmtlichen Ordinärdeputirten, bis auf einen, unterschriebene Adresse wurde an den König erlassen.

Man scheint in den entscheidenden Regionen noch immer unschlüssig darüber gewesen zu sein, ob man die Bundesbeschlüsse publiciren und auf Grund derselben octroyiren solle, oder ob man mit solcher Octroyirung drohen und noch einmal den Versuch zu einer Vereinbarung mit den Ständen machen sollte.

Am 19. Mai publicirte die Regierung den Bundesbeschluß vom 12. April (S. 159 der Anlagen) und knüpfte an die Aufhebung des Gesetzes vom 1. August 1851 und des § 33 des Gesetzes vom 5. September 1848 die Erklärung, daß die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vorbehalten würde.

Es war die Publikation dieses Beschlusses nur eine provisorische und eine halbe Maaßregel, es schien bei der Regierung selbst noch Bedenken zu finden, was man mit dem anderen Beschlusse, den die Bundesversammlung ex officio gefaßt hatte, machen sollte.

Die Presse versuchte noch einmal, ihre Einwirkung gegen die Beschlüsse geltend zu machen, indem sie ausführte, was schon der frühere Minister v. Münchhausen angeführt hatte, daß der Bundesbeschluß vom 23. August 1851 die Natur des Bundes und seine Grundgesetze nicht verändert habe, daß somit kein Eingriff in die Souverainitätsrechte des einzelnen Staates rechtlich zulässig sei und wenn der Schutz des Artikels 56 der Wiener Schlußacte einer Verfassung zur Seite stände, dieses eben das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 sein müßte, welches seit 6 Jahren in anerkannter Wirksamkeit stehe. *)

Erst durch Bekanntmachung vom 2. Juni wurde die allgemeine Ständeversammlung auf den 15. Juni zusammenberufen, es blieb derselben für Prüfung der mit Juli beginnenden neuen Budgetperiode also durchaus nicht die nöthige Zeit. Die Stände setzten ihr Bureau wie in der letzten Diät zusammen, nur daß an Stelle Bezin's Dr. Caspary zum Generalsyndicus erster Cammer erwählt war. Den Ständen wurde ein Schreiben des Gesammtministeriums vorgelegt, welches die beiden Bundesbeschlüsse mittheilte und erklärte, unter den ihr offenstehenden Wegen habe die Regierung zunächst den Weg gewählt, den Ständen eine Vorlage zu machen und zwar zunächst nur über diejenigen Punkte, welche vor allen dringlich seien, die Zusammensetzung der Cammern betreffend. — Die Erkenntniß der jetzt klar vorliegenden Verhältnisse werde die Stände zu einer besonnenen und patrio-

*) Das Preußische Wochenblatt brachte in seinen Nrn. 16 u. 20 eine Reihe von Artikeln über den hannoverschen Verfassungsstreit, welche unter dem Titel: „Die Hannoversche Verfassungsfrage und der Bundestag. Alfeld 1855 bei Stegen“ in besonderen Abdrücken herauskamen. Der Verfasser stellte damals aus früheren Aufsätzen zusammen: „Zur Geschichte des hannoverschen Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 von H. A. Oppermann. Leipzig. Otto Wigand. 1855.

tischen Erwägung führen. Das Fehlschlagen der Erwartung der Regierung würde an der Nothwendigkeit, den Bundesbeschlüssen Genüge zu leisten, nichts ändern. Eine schleunige Entscheidung thue noth. Die materiellen Vorschläge der Regierung liefen nun auf die Wiederherstellung der alten Adelscammer hinaus, nur daß neben den 26 ritterschaftlichen Deputirten 18 bäuerliche Deputirte Platz haben sollten, aus Grundbesitzern, welche ein reines Einkommen von 600 Thlrn. hätten, durch die Amtsversammlung, d. h. die Gemeindevorsteher erwählt. Die zweite Cammer sollte nach einem um etwas ermäßigten Census nach der Verfassung in Anlage I. stattfinden. Die Wahlen der ländlichen Deputirten sollten gleichfalls durch die Amtsversammlung stattfinden.

Der Zweck der Regierung war durchsichtig genug, man wollte zunächst die bisherige Vertretung des Volkes beseitigen, um mit der neuen Adelscammer und der Censusvertretung in zweiter Cammer, alle irgend mißliebigen Bestimmungen aus der Verfassung zu entfernen. Aber die Art und Weise, wie die Regierung diese Procedur staatsrechtlich construirte, wie sie sich das Verhältniß des Landes den Bundesbeschlüssen gegenüber dachte, war dunkel. War die Verfassung von 1848 wirklich nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, waren die Ritterschaften, deren Rechte in den allgemeinen Ständen erst seit den Octroyirungen von 1819 datirten, vermöge der Geburt ihrer Mitglieder so wesentliche Bestandtheile jeder Vertretung, daß ohne eine solche in erster Cammer keine gesetzliche Vertretung denkbar war, wie man aus den dunklen Bundesbeschlüssen etwa herauslesen konnte, wie vermochte dann die Regierung mit einer solchen verfassungswidrigen Ständeversammlung einen Vertrag über eine neue Verfassung abzuschließen? Es war durchaus consequent, wenn die bremische Ritterschaft, wie die Zeitungen berichteten, sich mit einer neuen Beschwerde an den Bundestag gewendet, weil die Regierung diese incompetenten Stände ohne Vertretung der Ritterschaften einberufen habe. — Wie konnte die Regierung von solchen Ständen, wenn sie incompetent waren, nicht nur die Bewilligung des gewöhnlichen Budgets, sondern die dauernde Belastung des Landes um mehr als $\frac{1}{2}$ Million und extraordinaire Bewilligungen von mehr als 2 Millionen Thaler verlangen? — Die Stände wählten ihren alten Finanzausschuß und daneben in einen Verfassungsausschuß diejenigen Männer, welche die Anlage XL. unterzeichnet haben.

Die Finanzcommission brachte, hauptsächlich auf Stüve's Anregung, eine provisorische Bewilligung nicht nur der veranschlagten Einnahmen pro $18^{55}/_{56}$, sondern auch eine Bewilligung nicht nur der auf bundes- und landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden, sondern auch aller zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Ganges der Regierung erforderlichen Ausgaben in Gemäßheit des Budgets von $18^{54}/_{55}$ in Vorschlag, unter dem Vorbehalte, auf alle einzelnen Anschläge zurückzukommen. Obgleich nun mehrere Stimmen laut wurden, daß man mit einer halbjährigen Bewilligung ausreiche und dem Ministerium nicht die ferneren Mittel gewähren müsse, verfassungswidrig zu handeln (Gerding), sprach sich doch die Versammlung für den Antrag ihres Ausschusses aus, freilich nicht ohne tiefes Beklagen darüber, daß Stände $4\frac{1}{2}$ Monate nach der gesetzlichen Zeit zusammenberufen und dadurch in die Lage gebracht wären, die Budgetprü-

fung nicht vornehmen zu können. Auch baten sie um baldmöglichste Beiordnung eines Regierungscommissarius zu den Verhandlungen der Finanzcommission. —

Der Verfassungsausschuß dagegen veranlaßte die Stände zunächst am 20. Juni zu dem Antrage: „daß königliche Regierung alle diejenigen Actenstücke, welche zur Beurtheilung des Ganges der Verhandlungen über die hannoversche Verfassungssache beim Bundestage, sowie der Bedeutung der Bundesbeschlüsse vom 12. und 19. April d. J. erforderlich sind, insbesondere die vollständigen Berichte der Bundesausschüsse und die von der königlichen Regierung abgegebenen Erklärungen und Denkschriften, auf welche in den Ausschußberichten Bezug genommen ist, der allgemeinen Ständeversammlung baldigst mitzutheilen geneigen wolle."

Die Regierung war mit der Antwort säumig, obgleich es den Ständen selbst an allen Arbeiten fehlte und die Sitzungen nur kurze Zeit währten. Endlich, nach mehrfachen Interpellationen und einer eingetretenen kurzen Vertagung, kam am 3. Juli die Antwort: „Die Regierung müsse den Grundsatz voranstellen, daß die Verhandlungen mit dem Bunde, als eines Bundes der souveränen Fürsten, nicht zu den Gegenständen gehörten, welche den Ständen mitgetheilt werden müßten. Die Regierung wolle jedoch die Mittheilung der Actenstücke nicht vorenthalten, welche geeignet seien, dem ständischen Wunsche gemäß den Gang der Bundesverhandlungen in unserer Verfassungsfrage erkennen zu lassen; sie rechne dahin: 1) den Bericht der Bundesreclamationscommission über die Beschwerde der hannoverschen Ritterschaften; 2) die Denkschrift der Regierung; 3) den Bericht des Verfassungsausschusses beim Bunde über die hannoversche Verfassungsangelegenheit. Näheres darüber, ob vielleicht noch das eine oder andere Actenstück vertraulich dem Verfassungsausschusse mitgetheilt werden könne, werde hier nicht zu bestimmen sein; selbstverständlich aber dürfe dies nicht auf solche Verhandlungen bezogen werden, die ihrer Natur nach vertraulich oder ausdrücklich von der Bundesversammlung als solche bezeichnet seien. Der Regierung stehe nicht die Befugniß zu, von einer solchen Bundesvorschrift abzuweichen, da es sich hier um Fragen handle, die nach Art. 17 der Wiener Schlußacte zum ausschließlichen Ermessen der Bundesversammlung verstellt seien. —

Diese Antwort veranlaßte den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, nachdem er den Minister des Auswärtigen v. Lenthe (der Ministerpräsident v. Lütcken hatte sich auf Reisen, ins Bad Rothenfelde begeben) vergeblich zu sprechen versucht, denselben im Auftrage des Ausschusses schriftlich am 4. Juli um Auskunft darüber zu ersuchen: welche Mittheilungen bezeichneter Art von Seiten der Königl. Regierung der Ausschuß zu erwarten haben dürfe? ob namentlich darunter die von königl. Regierung am 24. Januar d. J. in Erwiederung auf die Note des Bundesverfassungsausschusses vom 7. August 1854 abgegebene Erklärung mit inbegriffen sein würde? endlich, wann und in welcher Weise die mehrgedachten Mittheilungen an den Ausschuß gelangen würden? Am 5. Juli erfolgte die Antwort des Herrn v. Lenthe, daß bundesseitig ausdrücklich als vertraulich resp. ergangene oder geforderte Verhandlungen, von der Mittheilung ausgeschlossen bleiben müßten, also auch die Erklärung vom 24. Januar 1855. Die Erledigung der

beiden anderen Fragen sei zunächst von den näher zu bezeichnenden Wünschen des Verfassungsausschusses abhängig. Auf weitere Correspondenz des Dr. Ellissen erfolgte dann die Einladung des Präsidenten zweiter Cammer zu einer Unterredung, über deren Resultat die Anlage L. berichtet.

Jetzt wußte der Verfassungsausschuß, woran er war, und es herrschte darüber bald Einstimmigkeit, daß, so lange die Regierung nicht vollständig vorlege, welche Aenderungen der Verfassung sie für nothwendig halte, so lange sie nicht die Einmischung des Bundestags beseitige, jeder Versuch, durch eine Verfassungsrevision Friede, Ruhe und Sicherheit zu gewinnen, eitel sei. Das Recht des Landes auf die Unverletzlichkeit der Verfassung zu bewahren gab es, auch darüber war man einig, nur ein Mittel, daß das bisherige Regierungssystem vollständig aufgegeben werde, ein anderes Ministerium mit Entschiedenheit die Vertheidigung der Verfassung übernehme und die Bundesbeschlüsse rückgängig mache oder doch vor deren Folgen sichere. Man verkannte nun aber bei der geringen Neigung des Königs, die Wünsche und Bitten der Stände zu erhören, ihren Beschlüssen Folge zu geben, nicht, daß die Macht der Stände gering sei. Diese konnten drei Wege einschlagen, eine Anklage gegen das Ministerium, eine Beschwerde, oder eine einfache Adresse. Die Anklage setzte absichtliches Verletzen der Verfassung voraus, der Beweis zu einem solchen war beinahe unmöglich, wenn man darunter eine mit Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommene, die Verfassung verletzende Handlung verstand. Auch war dem Ausschusse durch Vorenthaltung der Erklärung vom 24. Januar, die man blos durch den Bericht des Bundesausschusses kannte, ein vorzügliches Beweismittel entzogen.

Der Weg der Beschwerde wurde von den meisten Mitgliedern der Linken empfohlen, als für Fälle, wie der vorliegende, gerade wie geschaffen. Stüve und seine Anhänger machten dagegen aber geltend, daß der § 102 der Anlage XXV. gerade einer der von der Bundesversammlung für unzulässig erklärten §§ sei, und daß wenn Stände auf Grund dieses § Beschwerde erhöben, dies die Auslegung finden könnte, als trauten sie ihrem Rechte nicht, daß man durch eine Beschwerde nichts erreiche, was man nicht auch durch eine Adresse erreichen könne, denn nicht jede Aenderung des Ministeriums war ja schon ein Erreichen, es mußte im Sinne der Stände geändert werden und dazu bot der § 102 allein keine Handhabe. Man entschied sich daher einstimmig für eine Adresse, mit deren Abfassung Stüve beauftragt wurde, der auch, wenn wir recht berichtet sind, den Entwurf zu dem Erwiederungsschreiben an die Regierung verfaßte. Die Adresse an den König und die Erwiederung, wie sie einstimmig angenommen war, sind in der Anlage LI. enthalten.

Die Entschlüsse des Verfassungsausschusses waren beschleunigt durch einen Antrag auf Vertagung bis zum 8. August, den das Königliche Ministerium den Cammern vorlegte auf Grund der Arbeitslosigkeit derselben und um die Ausschußarbeiten zu fördern. Am 11. Juli wurden die Voranträge des Verfassungsausschusses den Ständen überreicht und sofort auf die Tagesordnung des folgenden Tages gesetzt, von dieser aber auf Wunsch der Minister zurückgezogen. Dann am 13. Juli traf, eben als die Vorlagen zur Discussion gekommen waren, das Vertagungsschreiben ein. Das Ministerium Lütcken wußte, daß in beiden Cammern die Anträge beinahe einhellig angenommen

wären und man wollte verhindern, daß die Adresse dem Könige formell überreicht werde. Ellissen schloß die Versammlung zweiter Cammer unter feierlicher Verwahrung der beschworenen und unantastbaren Rechte des Volkes.

Die Aufregung in den Kreisen der Deputirten beider Cammern, ihr Enthusiasmus für die Aufrechterhaltung der Verfassung zu kämpfen, ihre Hoffnung, das hannoversche Volk würde zeigen, daß es einer freien Verfassung würdig sei, waren groß. Jeder Einzelne versprach in einer großen im Odeon abgehaltenen Abschiedsversammlung, daheim die geeigneten Schritte zu thun, die Bevölkerung über das, was geschehen war, aufzuklären und zu einem männlichen und festen Widerstande gegen den Verfassungsbruch aufzustacheln. Daß man ihnen aber sehr bald die Mittel dazu, namentlich die Presse entziehen würde, hatten die Meisten nicht bedacht. Auch sind uns nur von wenigen Seiten öffentliche Bestrebungen der Art zu Ohren gekommen. Es liegen uns vor eine kräftig gehaltene, kurze Ansprache von Gerding an seine Wähler, welcher die gegenwärtige Verfassung mit der von 1840 kurz verglich, die Uebel aufzählte, welche dem Lande drohten, wenn die Verfassung vernichtet werde, und den Rath ertheilte, das einzige Mittel zu ergreifen, was noch möglich sei, daß das ganze Land den König schnell und entschieden um sein Recht und Schutz darin bitte, bitte, daß er die rechten Räthe wähle. Sie war bei Stegen in Alfeld gedruckt und vom 20. Juli datirt; eine Broschüre von 34 Seiten von Planck: „An meine Wähler" als Manuscript gedruckt, Hannover, August Grimpe, und der zehnte Bericht des Gutsbesitzers und Advocaten v. d. Horst II. an seine Wähler, in welchem, obgleich er die nackten Thatsachen referirte, ohne sein Urtheil einzumischen, die Klage vorkommt, daß er im Hannoverschen keinen Buchdrucker habe finden können, der den Brief zu drucken gewagt habe. v. d. Horst schließt damit, daß es im Augenblick keine Mittel gebe, in den Gang der Dinge einzugreifen, daß aber demnächst an den Wahlen sich Alle betheiligen müßten, „denn wollten wir das unterlassen, so würden wir damit nichts erreichen, sondern unsern Widersachern das Feld räumen und den einzigen Kampfplatz verlieren, wo dem Lande seine Gesinnung zu bethätigen noch gestattet ist." Persönliche Zusammenkünfte der Deputirten mit den Wählern haben außerdem stattgefunden.

Als Stüve am 20. Juli nach Osnabrück zurückkehrte, wurde ihm, dem furchtlosen und unermüdeten Kämpfer für Recht, gesetzliche Freiheit und Vaterland, von sämmtlichen Bürgervorstehern, Vorständen der Aemter, Gilden und Laischaften, von vielen hundert Bürgern und Einwohnern der Stadt Osnabrück in einer Adresse der aufrichtigste und herzlichste Dank dargebracht für die männliche Kraft und Energie, für den ungebeugten Rechtssinn und Mannesmuth, mit welchem derselbe in der jetzt vertagten Ständeversammlung und insbesondere in der Verfassungsangelegenheit geredet und gehandelt habe.

Am 25. Juli richteten sämmtliche Bürgervorsteher der Residenz an den König eine Adresse, deren Schlußbitte dahin ging:

„daß Ew. königliche Majestät Allergnädigst geruhen wollen, Maßregeln „zu ergreifen, welche sicher stellen, daß die Souverainetät Ew. Königlichen „Majestät, die Selbstständigkeit des Königreichs und die Rechtsbeständig-

„keit der Verfassung aufrecht erhalten und gegen jeden Eingriff geschützt „werde."

Der Magistrat, der noch vor Kurzem um Aufrechterhaltung der Verfassung petitionirt hatte, entzog sich durch Majoritätsbeschluß der Mitunterschrift, fühlte sich aber doch gedrungen, dies zu entschuldigen. Wie es der Feigheit und Kleinherzigkeit nie an Vorwänden fehlt, erklärte diese Majorität, Herr Rasch an der Spitze, daß sie in der Sache selbst zwar vollkommen übereinstimmend mit den Bürgervorstehern seien, aber den richtigen Zeitpunct für den Erlaß einer Adresse noch nicht für gekommen hielten. *)

Der richtige Zeitpunct ist natürlich nie gekommen. Auch in anderen Orten bereitete man den zurückkehrenden Deputirten Ovationen, oder sendete nochmals Adressen an den König. Es war aber zu spät, schon war eine Ministerkrisis eingetreten, nicht im Sinne der Stände. Herr v. Lütcken und seine Genossen hatten ihre Entlassung angeboten und diese war angenommen. Der Bundestagsgesandte Graf v. Kielmansegge, die ausgeschiedenen Staatsminister v. d. Decken und Borries, Regierungsrath v. d. Knesebeck und andere Führer der Junkerpartei weilten in Hannover und verhandelten vom Unionhotel ab, wo man conferirte, mit dem Könige und mit Zimmermann. Man braute dort die Octroyirungen zurecht, die durch Zimmermann dem Könige als Ministerprogramm vorgelegt wurden, unterhandelte mit den Persönlichkeiten, welchen die Arbeit der Generalsecretaire überlassen werden sollte. Es wird auch aus dieser Zeit noch Manches aufgehellt werden müssen, namentlich welche Einflüsse es hauptsächlich waren, die gerade die Ministercombination zu Stande brachte, von der die officiellen Blätter des 29. Juli die erste Kunde brachten. Die Herren v. Lütcken, Wedemeyer, v. Lenthe, Busch und Bergmann erhielten ihre Entlassung, Graf Kielmansegge wurde zum Ministerpräsidenten, Finanz- und Hausminister, der Geheime Legationsrath v. Platen-Hallermund, bisher zu Paris, zum Minister des Auswärtigen, v. d. Decken zum Justizminister, v. Borries zum Minister des Innern, der Staatsrath v. Bothmer zum Cultusminister ernannt.

Durch Proclamation vom 31. Juli wurde die zweite Cammer aufgelöst't; die Octroyirungen vom 1. August in der Anlage LII. brachte die officielle Zeitung erst am 4. August. Daher ist es denn wohl zu erklären, daß noch in den ersten Tagen des Augusts von manchen Gemeinden und Corporationen, die bis dahin damit säumig gewesen waren, Petitionen um Aufrechterhaltung des Verfassungsgesetzes auch nach dem ersten August eingingen, so um nur einzelne Beispiele hervorzuheben, am 3. August von dem Krameramte zu Verden, an demselben Tage von sämmtlichen Amtsvertretern des Amts Moisburg zu Tostedt; eben so von den Gemeinden Eschede, Habighorst, Scharnhorst, Kragen, Heese, Endeholz, Marwede, Weihausen, Schelploh, Dalle, Lohe, Stackshorn und Rebberlah, Amts Beedenbostel.

---

*) Daß es an Gründen niemals fehlt, zeigt die weitläufige Motivirung dieses Beschlusses, abgedruckt Nr. 1935 der Zeitung für Norddeutschland vom 8. Aug. 1855.

Zwölftes Capitel. *)

Von den Octroyirungen bis zu den neuen Octroyirungen. Vom 1. August 1855 bis zum 7. September 1856.

Gleichzeitiges.

1855.
Aug. 17. Auflösung der würtembergischen Cammern und Anordnung von Neuwahlen. — 18. Oesterreichisches Concordat. — Freigebung des Verkehrs der Bischöfe mit dem Papste u. s. w.
Sept. 8. Erstürmung des Malakoffthurmes. — Räumung und Aufsprengung Sebastopols.
Oct. 7. Hassenpflug's Entlassung angenommen.
Nov. 20. Der König von Sardinien nach Paris und London. — 29. Eröffnung der preußischen Stände. — Schluß der Pariser Industrieausstellung.
1856.
Jan. 3. Sundzollsconferenzen in Kopenhagen. — Wendung Rußlands zum Frieden. — 11. Münzconferenz zu Wien. — 16. Rußland nimmt die österreichisch-westmächtlichen Vorschläge ohne Vorbehalt an.
Febr. 25. Friedensconferenzen in Paris eröffnet. — 30. Abschluß des Friedensvertrages zu Paris. — 31. Russisches Friedensmanifest.
März 4. Aufstand der mohamedanischen Bevölkerung in Naplus.
Mai 18. Der Notenwechsel zwischen Oesterreich und Sardinien wird heftiger.
Juni 17. Regentschaftsgesetz in Frankreich.
Sept. 7. Kaiserkrönung Alexanders II. in Moskau.

Eine königliche Proclamation vom 1. August erklärte, mit den Ständen sei keine Vereinbarung geglückt, daher nun die Bundesbeschlüsse nach Maßgabe des § 2 der Verfassung in Ausführung zu bringen seien.

Ein Generalrescript des Gesammtministeriums erklärte, daß es entschlossen sei, die Verordnung vom 1. August rasch und mit Entschiedenheit zum Abschluß zu bringen. Bei Anstellungen und Beförderungen soll vor Allem eine im Dienste und außer dem Dienste erprobte Treue und Ergebenheit gegen des Königs Majestät entscheiden. Für den Verständigen genug. Der Generalsecretair des Justizministeriums, Oberjustizrath Lichtenberg, wird entlassen, Staatsanwalt Danckert tritt an seine Stelle. Versammlung von Exdeputirten am 26. August in Bremen und Beschlüsse, an der Verfassung festzuhalten.

Das Strafford'sche System, durch Bestrafungen und Drohungen zu schrecken, wie durch Belohnungen und Versprechungen zu gewinnen, wird im großartigen Maßstabe eingeführt. Die Presse ist stumm gemacht, auch die ausländische wagt die hannoverschen Zustände nicht mehr nach Wahrheit zu schildern. — Vergebliche Schritte des Schatzcollegii bei dem Könige wie bei dem Bunde. Ein Erkenntniß des kleinen Senats des Obergerichts zu Aurich vom 3. October, welches sich gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 1. August ausgesprochen hat, auf Relation des Obergerichtsassessors Planck, giebt Gelegenheit nicht nur zu Maßnahmen gegen diesen, sondern auch zu dem sog. Nothgesetz vom 7. October 1855 wegen unmangelhafter Befolgung der Gesetze und Verordnungen, so wie die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes betreffend, zu dem nach Ansicht der zweiten Cammer der zunächst berufenen Ständeversammlung nicht nur kein Nothfall trieb, sondern welches außerdem gegen den § 74 der Anlage I., wie gegen den § 5 der Anlage XXV. verstieß, also eine Verfassungsverletzung enthielt.

*) Wegen Raumbeschränkung können die 2 letzten Capitel nur skizzirt werden und wird, wo nicht der Verfasser, doch einer seiner Freunde später eine Fortsetzung in einem 3. Bande liefern, welche die Geschichte vom 1. August 1855 bis zu einer späteren Zeit als 1860 ausführlich darstellt.

Gegen den Buchhalter Schnell zu Osnabrück und 13 Vorsteher des Amts Osnabrück wurde eine Criminaluntersuchung eingeleitet, wegen einer von Letzteren dem Könige überreichten Adresse, in welcher gegen das Patent vom 1. August als gefährdend die Rechte der Krone und verachtend die verfassungsmäßigen, durch königliches Wort geheiligten Rechte des hannoverschen Volkes protestirt ward.

Die Untersuchung wurde auch gegen den Dr. Onno Klopp und die Redaction der Ostfriesischen Zeitung, wegen Majestätsbeleidigung und Amtsehrenbeleidigung, ausgedehnt, sogar gegen den Abschreiber Reis, auf Beihülfe zu diesem Verbrechen. Nachdem der Schwurgerichtshof zu Aurich am 12. December die sämmtlichen Angeklagten freigesprochen hatte, erschien am 22. December abermals ein sog. Nothgesetz, d. h. ein ohne ständische Zustimmung erlassenes Gesetz, das seine Wirksamkeit verlor, wenn diese bei der nächsten Zusammenberufung der Stände nicht erfolgte. (Vergl. § 122 der Anlage I.)

Dies Gesetz entzog nicht nur sämmtliche Preßvergehen, sondern alle politischen Verbrechen, selbst wenn dieselben mit schwerer Strafe bedroht waren, den Schwurgerichten und verwies letztere an ein neu gebildetes Ausnahmsgericht, einem neu zu bildenden Urtheilssenate des Oberappellationsgerichts, entzog also den Beschuldigten dem bis dahin verfassungs- und gesetzmäßig festgesetzten Richter. Das war nach der Meinung vieler Juristen abermals eine Verfassungsverletzung.

Es lagerte ein ungemeiner Druck auf allen Gemüthern, namentlich waren alle Staatsdiener und Gemeindebeamte, selbst die Geistlichkeit stark eingeschüchtert.

Die Stände wurden durch Proclamation vom 1. November nach den octroyirten Bestimmungen der Anlage I. berufen, und erließ Herr v. Borries die gehörigen Instructionen an die leitenden Beamte nicht nur, sondern an die gesammte Dienerschaft. Das Resultat der Wahlen, welches die Anlage LIII. nachweiset, fiel hinsichtlich der Adelscammer so günstig für die Regierung aus, als das Volk gegen dieselbe wählte, ohne indeß den Muth zu haben, durch Protestationen dem Wahlacte die Bedeutung zu vindiciren, die das Bremer Programm vorausgesetzt. Daß man den Bürgermeistern Stüve, Neubourg, Grumbrecht, dem Senator Detering, Dr. Ellissen, Obergerichtsassessor v. Bennigsen u. a. den Eintritt verweigerte, förderte namentlich die Wahlen der noch nicht gewählten Exminister Braun und von Münchhausen; Lehzen war schon bei der ersten Wahl sechsmal gewählt. Protestationen, wie sie in einzelnen Städten versucht wurden, scheiterten außerdem an dem Servilismus der leitenden Magistratsmitglieder. Nur in Osnabrück kam eine solche zu Protocoll.

Die von Georg Egestorff auf seine Kosten gegründete Speiseanstalt machte europäisches Aufsehen und fand an vielen Orten Nachahmung.

Das Land verlor am 3. März 1856 durch den Tod Lehzen's einen seiner verdienstvollsten Männer und einen Charakter. Eine Verordnung schuf den Staatsrath um, ordnete eine Competenzconflictenbehörde an und entfernte die misliebigen Mitglieder aus dem Staatsrath. Der Generalsecretair des Finanzministeriums Bar hatte seinen Abschied gefordert und erhalten, er protestirte dagegen, daß dies aus politischen Gründen geschehen sei. Stände traten am 2. April zusammen. Die Thronrede stellte Abänderungen des Finanzcapitels in Aussicht, welches die königlichen Rechte durch die Cassenvereinigung verletze, ebenso Gehaltserhöhungen der Civildienerschaft, wie der Militairpersonen. Das Ministerium Kielmansegge-Borries schien es sich zur Aufgabe gesetzt zu haben, alle Ansprüche der Krone, der Militairbehörden, der Civilstaatsdienerschaft in vollkommener Maaße zu befriedigen, um sich die Gunst und die Unterstützung von diesen Seiten bei seinen Bestrebungen zu sichern. Für die Krone forderte man Ausscheidung der Krondotation in Domanialgrundstücken und eine Erhöhung der Bedarfssumme um 100,000 Thlr. — Für das Militair eine Erhöhung des ordentlichen Etats um jährlich 890,000 Thlr. — Für die Civildienerschaft war die Erhöhung mäßiger, nur die Minister selbst hatten ihr Gehalt von 4000 Thlr. auf 6000 Thlr. erhöhen und sich ohne Bewilligung für das Vorjahr zahlen lassen; für die Landdrosten forderte man nur eine Erhöhung von 16 pCt., für einen Theil der übrigen Civildiener 6 bis 8 pCt.

Wegen des Finanzgesetzes kam eine Einigung nicht zu Stande. Es machten sich in der zur Prüfung der vorgeschlagenen Abänderungen niedergesetzten Commission, Graf Knyphausen, v. Wangenheim, v. d. Knesebeck, v. Bar, Minister v. Bothmer, Minister Graf v. Kielmansegge, Schatzrath v. Bothmer, Graf Bennigsen, Braun,

Ministerialvorstand a. D., die Exminister v. Münchhausen, Theodor Meyer, Windthorst, der Verfasser dieses, der Gutsbesitzer Kröncke, vier verschiedene Ansichten geltend. Die Majorität, von dem Minister v. Münchhausen geführt, wollte in ein Finanzcapitel, wie das des Staatsgrundgesetzes gewesen, einwilligen; — eine Minorität erster Cammer — Präsident v. Wangenheim, v. d. Knesebeck, Graf v. Knyphausen, v. Bar — beantragte nur einige Modificationen zu den Regierungsvorlagen, die beiden Minister wollten den Regierungsentwurf durchgeführt haben, der Verfasser und sein Freund Kröncke gaben die Anlage LIV. abgedruckte abweichende Meinung ab, für welche sich indeß in zweiter Cammer nur 23 Stimmen erklärten. Darin war man also einig, daß man die Krondotation um 100,000 Thlr. erhöhen wolle, auch für das Princip der Krondotationsausscheidung ergab sich in beiden Cammern eine Majorität, nur über den Modus derselben waren beide Cammern nicht zu vereinigen. Hier aber steckte der Knoten. Bei dem von der Regierung vorgeschlagenen Modus einer Berechnung nach 20jährigem Durchschnitt und einer Entscheidung durch 4 königliche, 4 ständische Commissaire war der Vortheil offenbar auf Seiten der Krone; wenn die Stände sich dagegen, nachdem die Ausscheidung geschehen war und man die Sache übersehen konnte, das Ja oder Nein vorbehielten, so war dies schon für die Männer, welche die Ausscheidung vornahmen, ein Sporn zu der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

Die Opposition in zweiter Cammer, geführt von den Exministern, ging von der Ansicht aus, daß noch mancher Riß zu heilen, mancher neue Bruch zu vermeiden sei und daß sich auf Grund der octroyirten Verfassung der Boden zur Wiederherstellung eines festen und sichern Staatsgebäudes erlangen lasse. v. Münchhausen hielt jedes bei den Verhandlungen gesprochene unnütze Wort für gefährlich und leitete den Widerstand gegen das Ministerium auf die correcteste Weise. Dennoch konnte er nicht umhin, als der Regierungsentwurf des Finanzcapitels vorgelegt war, zu äußern: der zweite Abschnitt der Vorlage hauche einen so betäubenden Geist der Beschränkung des ständischen Bewilligungsrechts, daß er das ständische Leben in seinen Wurzeln für gefährdet halte. In diesem Sinne fielen die Beschlüsse zweiter Cammer, sie verlangte mindestens das im Staatsgrundgesetze gewährte Maaß der ständischen Bewilligung, — das als correct selbst von Metternich anerkannte —, namentlich auch die dort festgesetzte Ministerverantwortlichkeit gegen das Land. Die erste Cammer fand dazu kein Bedürfniß, mindestens zur Zeit keinen ausreichenden Anlaß. Die zweite Cammer, indem sie beklagte, daß es zu keiner Einigkeit mit erster Cammer habe kommen können, sprach aus: daß sie den Gedanken an eine einseitige Wiederherstellung des Finanzcapitels von 1840 um so weniger Raum geben könnte, als die jetzt bestehende Finanzverwaltung und Cassenvereinigung von Ernst August aus freien Stücken dem Lande angeboten und zwischen Landesherrn und Ständen frei vereinbart, imgleichen auch von Georg V. unter dem 9. September 1848 und 18. November 1851 anerkannt sei. Auf keinen Fall können die Cammern die Regierung für befugt erachten, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. April d. J. und den unter Nr. 6 des Berichts des Ausschusses vorkommenden allgemeinen Bemerkungen und Erinnerungen einseitig von dem bestehenden Finanzsystem zurückzutreten.

Die Regierung antwortete darauf mit den Octroyirungen vom 7. September, der einseitigen theilweisen Wiederherstellung des Finanzcapitels von 1840. Die Regierung hatte außerdem einige Verfassungsänderungen zu den §§ 84, 88, 171 und 180 der Verfassung in Vorschlag gebracht. Man wollte namentlich 7 Bauern, die der König aus solchen Grundbesitzern, die 600 Thlr. reines Einkommen besaßen, wähle, in die erste Cammer bringen und daneben 5 andere Mitglieder, die der König frei wähle. Diese Vorschläge wurden von beiden Cammern abgelehnt, mit Ausnahme eines, die Bildung des Competenzconflictenhofes betreffend. Zum Wahlgesetz vom 6. November 1840 wurden einige sichernde Bestimmungen beliebt.

Herr v. Honstedt hatte schon Anfangs der Diät eine Verwahrung ausgesprochen, daß er die Octroyirungen als rechtsverbindlich nicht anerkenne. Als diese Verfassungsänderungen auf die Tagesordnung kamen, sprach auch v. d. Horst es aus, daß er und seine Freunde auf dem Boden nicht des Rechts, sondern der Thatsachen sich befänden, auf dem sie sich lediglich nach Lage der Sache und nach Gründen der Zweckmäßigkeit bewegten. Borries erklärte diese Verwahrung für wirkungslos. —

Der Militairausschuß kam nach langen, zum Theil durch Deputirte desselben mit dem Könige selbst gepflogenen Verhandlungen zu dem Resultate, daß, um den äußersten Ansprüchen des Bundes zu genügen, 2,056,289 Thlr. für den Militairetat genügten, er befürwortete jedoch des lieben Friedens halber noch eine Bewilligung von 128,463 Thlr., jedoch unter der außerordentlichen Resolutivbedingung, daß diese Bewilligung als nicht geschehen anzusehen sei, wenn die Regierung die Gesammtbewilligung behuf eines dauernden Abkommens anzunehmen Bedenken tragen sollte. Diese Vorschläge wurden in beiden Cammern, in zweiter gegen eine bedeutende Minorität, welche diese Nachbewilligung überhaupt nicht wollte, angenommen und zum ständischen Beschlusse erhoben. Die zweite Cammer hatte aber der ganzen Bewilligung noch die fernere Resolutivbedingung hinzugefügt, daß dieselbe als nicht geschehen zu betrachten sei, wenn die Cassenvereinigung aufhöre, da dann ein neues regulatives Auskommen und eine Vereinigung über die Vertheilung der Ausgaben zwischen der königlichen Casse und Landescasse erforderlich werden würde. Ein Schreiben der Regierung vom 4. September wies diese Bedingung zurück und erklärte solche für nichtig, da sie den Zweck habe, den König an der Ausübung seiner Rechte aus den Bundestagsbeschlüssen zu hindern, und da der § 92 der Verfassung die Nothwendigkeit eines Abkommens voraussetze. Beide Gründe waren hinfällig, denn der Bundesbeschluß sagte nichts von der Nothwendigkeit einer Cassentrennung und wenn das neue Abkommen als nicht geschlossen betrachtet wurde, so galt bis zu einer neuen Vereinbarung das letzte Abkommen vom 7. Februar 1834 mit den Nachbewilligungen von 1842 und mußten die Heeresformationen in einer Weise eingerichtet werden, daß man mit der Summe von 1,700,000 Thlr. auskam, wie man damit bisher hatte auskommen können und müssen. Da nun am 7. September die Cassentrennung octroyirt wurde, so war der Militairetat über die Summe des alten Abkommens hinaus nicht bewilligt.

Die Stände, bis auf eine geringe Opposition in zweiter Cammer, waren äußerst bereit, dem Ministerium Kielmansegge-Borries die Mittel zu gewähren, in dem Theile des Beamtenthums, welches die Güte einer Regierung nach der Größe der Besoldungen maß, eine Stütze zu finden, indem sie die Besoldungserhöhungen bis auf wenige Ausnahmen bewilligten, voran die Erhöhung der Ministerbesoldungen selbst, mit einem durch erste Cammer äußerst abgeschwächten Tadel wegen der eigenmächtigen einseitigen Zulegung dieser Erhöhung für das Jahr 1855—56. — Das Budget war in einer so künstlichen Weise durch Rechnungsmanöver zusammengestellt, daß das Deficit um mehr als 500,000 Thlr. geringer veranschlagt war, als es sich herausstellte, weshalb denn das Ausgabebudget um so viel erhöht werden mußte, und die noch nicht dagewesene Summe von über 10 Millionen erreichte. — An außerordentlichen Ausgaben, größtentheils freilich nützlicher und productiver Art, für freie Niederlagen in Harburg, Emden, Leer, Ergänzungen der älteren Eisenbahnbauten und des Eisenbahnmaterials, Deichvorschüsse, aber auch Ausgaben der unproductivsten Art (Deficit der Kriegscasse bis zum 1. Juli 1855 127,000 Thlr., pro 1855—56 318,000 Thaler, Armeematerial 347,436, Artilleriecasernenbauten 60,000) wurden 4,776,664 Thlr. bewilligt. Es war damals die Zeit des von Frankreich herübergekommenen Schwindels, wo das Wort Million seine Bedeutung verloren hatte, wo man mit Millionen Thalern, für die man Papiere emittirte, nur so spielte. Der Actienschwindel fing an, vom Finanzminister begünstigt, überhand zu nehmen. Die Peiner Hüttenunternehmung, die Neustädter Hütte, die Georg-Marienhüttenactien drängten die westphälischen und dortmunder Unternehmungen noch etwas zurück, sie alle waren auf Millionen basirt; kleinere Actienunternehmungen, wie Flachsbereitungsanstalten, die chemische Fabrik zu Rehme und Nienburg u. s. w. zählten kaum mit. Der Andrang, Actien der hannoverschen Bank, die um diese Zeit concessionirt und privilegirt war, Banknoten im Betrage von unbestimmten Millionen, jedenfalls von mehr als einer Million Thaler, ausgeben zu dürfen, während der Staat selbst sich von allem Papiergelde fern gehalten hatte, zu bekommen, war ungeheuer, und die Actien waren auf einen Cours von 117 hinaufgeschwindelt, noch ehe sie ausgegeben waren. Zwar warnten Stände auf Braun's Antrag vor dieser eingerissenen Speculationssucht und drangen auf baldige Gesetzgebung über die Ausgabe von Papiergeld, die ohne ständische Genehmigung nicht erfolgen solle (Antrag zu § 27 des Finanzcapitels), allein die Warnung fiel in taube Ohren, zu einer Zeit, wo selbst die höchstgestellten Personen einem Industrieun-

ternehmen ihre Namen gaben und große Summen in demselben anlegten, ein Umstand, der eine Menge ärmerer Leute bewog, ihre Gelder diesem Unternehmen zuzuwenden, dessen Actien zur Zeit zu 24 Thlr. für baar gegebene 100 Thlr. zu haben sind.

Neben den erwähnten Angelegenheiten waren es hauptsächlich die s. g. Nothgesetze, welche die Stände beschäftigten; diese führten aber zu großen Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Cammern. Die zweite Cammer drang auf eine gemeinschaftliche Commission wegen dieser Gesetze, und da die erste Cammer dies ablehnte, wählte sie eine einseitige Commission aus 7 Mitgliedern (Graf Bennigsen, v. Münchhausen, Braun, Windthorst, Danckert, Oppermann, v. Borries). Was in den Sitzungen vom 12. und 15. April in erster Cammer in Beziehung auf diese den Ständen zur Genehmigung vorgelegten Nothgesetze verhandelt und beschlossen ward, davon wird sich die Adelscammer nie rein waschen können und wenn irgend etwas, so wird das zu ihrem Sturze auf Nimmerwiederauferstehen beitragen. Ein Mitglied des obersten Gerichts, der jetzige Justizminister v. Bar, beantragte, als es sich um das Gesetz vom 7. October handelte, zwar, dem Gesetze für die Zukunft die Genehmigung zu versagen, weil keine Gefahr mehr zu befürchten sei, er sprach aber offen aus: „daß die erste Cammer der Regierung vielen Dank verschulde, da sie wesentlich derselben ihre Existenz verdanke, er glaube deshalb, abgesehen von sachlichen Gründen, schon allein, daß durch Einhelligkeit die Frage, ob das Gesetz verfassungsmäßig und zweckmäßig erlassen sei, werde bejaht werden.

Ein anderes Mitglied des höchsten Gerichts, Graf v. Knyphausen, meinte zwar, wäre noch res integra, so dürfe man große Besorgnisse gegen solche Ausnahmsmaßregeln hegen, jetzt aber, da das Gesetz einmal erlassen, dürfe man der Regierung kein Dementi geben. Nur Syndicus v. Lenthe äußerte bescheidene Zweifel wegen der Nothwendigkeit des Gesetzes und Cammerrath v. d. Decken wagte solche nicht einmal zu erheben, da über die politische Nothwendigkeit die Regierung allein zu entscheiden habe, er hielt aber das Gesetz jetzt nicht mehr für nothwendig und trug auf dessen Beseitigung an.

Mit dem Gesetze wegen Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte war die erste Cammer einhellig einverstanden.

Bei der zweiten Berathung machte der Schatzrath v. Bothmer darauf aufmerksam, um was es sich handle, um eine Beschränkung des ständischen Mitwirkungsrechts zur Erlassung von Gesetzen, und brachte, um die Cammer an das Unpolitische ihrer Behandlung der Sache zu erinnern, die Frage in Anregung, wie es mit dem Fortbestehen solcher Nothgesetze wäre, wenn auch nur eine Cammer ihre Zustimmung verweigere. Er warnte die Cammer vor Uebereilung.

Da meinte denn der Landrath v. Klencke, wenn zwei Factoren (die Regierung und die erste Cammer nämlich) der Gesetzgebung über einen Punct harmonirten, komme es auf den dritten Factor (die zweite Cammer) nicht an. Als derselbe ob dieser neuen Theorie von 3 Factoren der Gesetzgebung von v. Bothmer und Grote aus Jühnde angegriffen wurde, erklärte er, mißverstanden zu sein, er habe nur gemeint, daß wenn es zu einem ständischen Beschlusse über die Fortexistenz solcher Gesetze nicht komme, die Regierung die Befugniß habe, das nicht genehmigte Gesetz fortexistiren zu lassen. Dem trat Landsyndicus v. Lenthe entgegen, indem er nachwies, daß zum Fortbestehen eines solchen Nothgesetzes die Zustimmung beider Cammern gehöre. Als dann der Justizminister sich außer Stande erklärte, über die Ansicht der Regierung etwas mitzutheilen, sprach der Amtsassessor v. Düring, — die Cammer gegen den Schein von Oberflächlichkeit verwahrend, mit Pathos das kühne Wort aus: daß die Regierung auch gegen den übereinstimmenden Beschluß beider Cammern berechtigt sei, Ausnahmsgesetze bestehen zu lassen."

Nur Schatzrath v. Bothmer und Grote aus Jühnde protestirten gegen eine solche in einer ständischen Cammer noch niemals gefallene Aeußerung. Die Cammer selbst nahm den Antrag ihres Präsidenten an: dem Gesetze die Zustimmung zu ertheilen, mit dem vertrauensvollen Wunsche, daß die königliche Regierung dasselbe außer Kraft setzen werde, sobald die Gefahr beseitigt sei.

In zweiter Cammer schlug die Majorität des einseitigen Ausschusses hinsichtlich des Gesetzes vom 7. October vor, demselben die Bewilligung zu versagen, indem sich Stände davon nicht zu überzeugen vermocht, daß das fragliche Gerichtserkenntniß erster Instanz bereits geeignet war den in der Verfassung vorausgesetzten Noth-

fall zureichend zu begründen, und hiervon abgesehen, das Gesetz sich nicht in den Grenzen halte, welche dabei einzuhalten gewesen (eine Umschreibung für verfassungswidrig) und daß eine Veranlassung nicht vorhanden sei, jene Verfügung überhaupt noch fernerhin bestehen zu lassen.

Danckert beantragte dagegen, dem Beschlusse erster Cammer beizutreten und war dabei lediglich von dem Obergerichtsrath Heise unterstützt. Für den Danckertschen Antrag erklärten sich 23 Stimmen, nämlich Berentzen, Blumenhagen, v. Bülow, Cammann, Danckert, v. d. Decken, Denicke, Düwell, Erdmann, Geller, Heine, Heise, Merz, Ostermeyer, v. Rössing, Roscher, Rudolph, Scharlach, Schomer, Sudendorf, Wermuth und Wilhelmi, also 18 Staatsdiener, ein Advocat, ein Domainenpächter, ein Kirchenbeamter und zwei Bauern, Metje und Rudolph — dagegen 61. Bei der Abstimmung sodann über den Antrag des Ausschusses fielen noch Berentzen, Düwell und Geller von der Minorität ab, und motivirte der Oberbürgermeister Barckhausen sein immer gewichtiges Votum dahin: daß rücksichtlich der Geistlichen eine Verfassungsverletzung im Gesetze vorhanden sei, erkenne er an, so wie daß eine Veranlassung nicht vorhanden sei, dasselbe ferner bestehen zu lassen, daß Stände vielmehr den Staatsdienern wie den Magistraten schuldig seien, den Alp dieses Gesetzes von ihnen zu nehmen.

Dieses Votum war um so ehrenhafter, wenn man wußte, wie Barckhausen selbst von der Hofpartei umschmeichelt wurde.

Hinsichtlich des Gesetzes vom 22. December hatte die Majorität des Ausschusses einen Vermittlungsweg eingeschlagen, indem sie, zur Aburtheilung politischer Verbrechen, welche den Geschworenen entzogen bleiben sollten, eine neue Behörde aus den großen Senaten der Obergerichte mit einer Berufungsinstanz an das Tribunal eingeführt wissen wollte.

Der Antrag des Ausschusses fand, nachdem ein Antrag des Verfassers, lediglich die Principien der Strafproceßordnung entscheiden zu lassen, ob ein politisches Verbrechen vor die Geschworenen oder vor die Strafcammern zu bringen sei, mit 44 gegen 41 Stimmen abgelehnt war, die Majorität der zweiten Cammer und wurde ein Antrag von Danckert, einen Urtheilssenat von 9 Stimmen ohne Berufungsinstanz zu bilden, mit 70 gegen 15 Stimmen verworfen.

Die Cammern erledigten außerdem einige unbedeutendere Gesetzentwürfe und richteten eine Reihe von Vorstellungen und Anträgen an die Regierung, unter welchen die wegen verweigerten Urlaubs an die Bürgermeister der Städte Osnabrück und Harburg zum Eintritt in die Ständeversammlung*) wegen Interpretation des § 96 ständische Bedeutung behalten wird, obgleich die Regierung in einem Schreiben vom 4. September**) die Anträge schnöde zurückwies und den Ständen jede Kritik darüber, ob im einzelnen Falle der Urlaub mit Recht oder Unrecht verweigert sei, bestritt.

Die Stände wurden am 5. September vertagt, am 7. September aufgelös't und erfolgte an diesem Tage die Octroyirung eines Finanzcapitels, welches nicht nur einseitig das Finanzcapitel der Verfassung von 1840 (Seite 20 der Anlagen) theilweise wieder herstellte, sondern auch die Krondotation um 100,000 Thlr. erhöhte und mit weiterem einseitigen Vorgehen drohte, falls mit den nächsten Ständen eine Vereinbarung nicht zu treffen sei. Dies Verfahren widersprach nicht nur den Bundesbeschlüssen, sondern war wider die Natur der Sache, da die Anlagen A. und B. der Anlage I. den wesentlichsten Theil des Finanzcapitels bildeten. Bei dieser Vereinbarung von 1840 über die Vertheilung der Abgaben zwischen den getrennten Cassen mußte es nothwendig bleiben, bis etwas anderes vereinbart war, aber diese Anlagen wurden weislich nicht mitpublicirt, weil sonst auf die königliche Casse eine Last gefallen wäre, die diese nicht ertragen konnte. Also auch hier nicht reine Rückkehr zu dem Rechte von 1840, sondern freies Belieben. Die Nothgesetze vom 7. October und 22. Decbr. 1855, obgleich beide die Genehmigung der zweiten Cammer nicht erhalten hatten, also auch keine ständische Genehmigung, wurden deshalb doch nicht aufgehoben.

Wie man dies einseitige Vorschreiten der Regierung zu nennen habe, darüber waren

*) Ständische Actenstücke der 13. Ständeversammlung I. S. 1108.
**) Daselbst Seite 1280.

auch die Laien nicht zweifelhaft, aber wer durfte wagen, dem Dinge den rechten Namen zu geben, ohne sich Proceduren auszusetzen, wie die Nothgesetze sie drohten, ohne sich seinem ordentlichen Richter entziehen zu lassen und einem Gerichtshofe unterworfen zu sein, von dem es keine Berufung gab, ja wer durfte nur dem Verfahren des Schatzraths Lang den rechten Namen geben, der sich auf sehr kurze Zeit in Ermanglung jeder anderen Persönlichkeit, als Generalsecretair des Finanzministeriums, natürlich nachdem er als Schatzrath abgedankt hatte, gebrauchen ließ und der wahrscheinlich die Octroyirungen vom 7. September concipirte.

Dreizehntes Capitel.

Von den Octroyirungen des 7. September 1856 bis zum Jahre 1860.

Gleichzeitiges.

1856.

Oct. 10. Diplomatischer Bruch zwischen Frankreich und Neapel durch Noten angebahnt.

Nov. Die Verwicklungen zwischen Frankreich und der Schweiz mehren sich. — Am 29. Eröffnung der Cammern in Berlin — Neuenburg — der König meint in der Thronrede: sein Volk werde für die Ehre seiner Krone einstehen.

Dec. 4. Der deutsche Bund billigt die Octroyirungen in Luxemburg. — Die Schweiz bewilligt eine Anleihe von 30 Millionen und Landwehrorganisation, um den preußischen Kriegsdrohungen wegen Neuenburgs entgegenzutreten. — Der König von Neapel zeigt den Mächten seine Ueberzeugung von der Liebe seiner Unterthanen zu ihm an, die sich jüngst mehrfach manifestirt habe. 31. Schlußconferenz der von Neuem zusammengetretenen Friedensconferenz in Paris.

1857.

Jan. 8. Der schweizer Bundesrath genehmigt den pariser Vermittlungsvorschlag mit Preußen. — Der angeblich projectirte Durchzug preußischer Heere nach der Schweiz veranlaßt fortwährenden Notenwechsel mit Oesterreich. — Allgemeine Amnestie für das lombardisch-venetianische Königreich.

Febr. 20. Noten Cavours über die den Piemontesen zu gestattenden Freiheiten. — 23. Auflösung der schleswigschen Ständeversammlung. — 25. Anfang der Empörungen der Seapoyregimenter in Ostindien.

März 4. Die zweite preußische Cammer verwirft das Ehescheidungsgesetz.

April 8. Würtembergsches Concordat.

Mai 9. Ausdehnung der Amnestie für die Lombardei und Venetien — Zurückgabe der sequestrirten Güter. — 26. Pariser Vertrag wegen Neuenburg.

Juni 1. Die Empörungen in Ostindien nehmen überhand. — 27. Aufstandsversuche im Neapolitanischen.

August 15. Vorlage eines neuen Verfassungsentwurfs an die holsteinsche Ständeversammlung. Am 9. September Ablehnung, am 12. September Schluß der Versammlung. — 24. Zusammenkunft des Kaisers von Rußland und von Frankreich in Stuttgart. — Bedenkliche Gerüchte über den Stand der geistigen Gesundheit des Königs von Preußen mehren sich.

Oct. 23. Dem Prinzen von Preußen die Stellvertretung des Königs auf 3 Monate übertragen.

Nov. 19. Neue Octroyirungen in Luxemburg. Abänderung des neuen Wahlgesetzes.

1858.

Jan. 6. Fernere Stellvertretung des Kronprinzen von Preußen auf 3 Monate. — 12. Eröffnung des preußischen Landtages. — 14. Mordattentat Orsini's auf Napoleon. — Bundesbeschluß wegen Holsteins und Lauen-

burgs. — 18. Sitzung des gesetzgebenden Körpers in Paris eröffnet. — 27. Die französischen Truppen werden unter 5 große Befehlshaberschaften vertheilt.

Febr. 1. Der Todesgedanke scheint L. Napoleon zu beschäftigen. Die Kaiserin von Frankreich im Fall des Todes des Kaisers zur Regentin ernannt bis zur Großjährigkeit des Prinzen. — 7. General Espinasse Minister des Innern in Frankreich — Billault entlassen. — 25. Der hannoversche Antrag in der holstein-lauenburgschen Sache von der Bundesversammlung angenommen. — 26. Neues Ministerium Graf Derby in England. Letzteres erklärt, Frankreich gegenüber die alten Landesgesetze und das Asylrecht nicht abändern zu können. Der Notenwechsel wird gereizter.

März 26. India Bill zur Ersetzung der ostindischen Compagnie.

April 9. Weitere Fortführung der Regierungsgeschäfte durch den Prinzregenten auf 3 Monate. — 22. Die (Juden-) Eidesbill im Oberhause mit 119 gegen 80 Stimmen verworfen.

Mai 10. J. Russel beantragt wegen der Eidesbill ein Conferenzcomitee beider Häuser. — 20. Bundesbeschluß in der holsteinschen Angelegenheit. — 22. Neue Donaufürstenthümerconferenzen in Paris.

Juli 29. Bundesbeschluß wegen Holsteins.

Aug. 5. Telegraphische Verbindung zwischen Amerika und England, aber nur auf kurze Zeit nutzbar. — 12. Bundesbeschluß in der holsteinischen Sache. — Generalzollconferenz in Hannover. — 22. Pariser Staatsvertrag wegen der Donaufürstenthümer.

Oct. 9. Der Prinz von Preußen übernimmt die Regentschaft definitiv. Die beiden Häuser einberufen. v. Westphalen entlassen. Neue Hoffnungen für Preußen und Deutschland. — 20. Eröffnung des preußischen Landtags. — 25. Eidesleistung des Prinzregenten.

Nov. 1. Lord Canning erster Vicekönig von Ostindien. — 5. Neues Ministerium in Preußen: v. Flottwell, v. Auerswald, v. Schleinitz, v. Bonin, v. Patow, v. Bethmann-Hollweg. Heydt und Simons bleiben. — 24. Verurtheilung des Grafen Montalembert wegen Preßvergehens.

Dec. Der Graf lehnt die ihm vom Kaiser gewährte Begnadigung ab. — Ostindien immer mehr beruhigt. — 23. Bundesbeschlüsse, dem Executionsverfahren gegen Dänemark Anstand zu geben.

1859.

Jan. 1. Napoleon's Unzufriedenheit gegen Oesterreich. — 3. Holsteinische Stände. — 10. Eröffnung der Cammern: Thronrede: wir sind nicht unempfindlich gegen den Schmerzensschrei aus vielen Theilen Italiens. — 12. Eröffnung der preußischen Cammern.

Febr. 3. Eröffnung des Parlaments — Versicherung zur Erhaltung des allgemeinen Fiedens beitragen zu wollen. — Oesterreich sendet inzwischen Truppen über Truppen nach Italien. Cavour erklärt, daß Sardinien dadurch zu Gegenrüstungen genöthigt werde. — 7. Eröffnung des gesetzgebenden Körpers in Paris. Der Kaiser hofft, daß der Frieden nicht gestört werde. — 9. In Turin eine Anleihe von 50 Millionen Francs genehmigt. — Die Circulardepesche der verschiedenen Regierungen mehren sich. — Preußen faßt die Lage wesentlich friedlich auf. — 28. Disraelische Reformbill.

März 1. Eine sardinische Denkschrift zählt die Beschwerden gegen Oesterreich auf. — 7. Die holsteinische Ständeversammlung verwahrt ihre Rechte, ihre legislative und administrative Verbindung mit Schleswig und wird am 9. geschlossen. — Russische Vermittlung angeboten. — 31. Die englische Reformbill verworfen.

April 7. Conferenzen wegen der Donaufürstenthümer in Paris. Doppelwahl Couzas. — 13. Die Residenz Schamyls erobert, der die Eroberung des ganzen Landes folgt. — 19. Ultimatum Oesterreichs an Sardinien, die Armee soll auf den Friedensfuß gesetzt, die Freiwilligen entlassen werden, wird nicht angenommen. — 22. Preußen erklärt, sich wider seine Absicht in keinen Krieg hineinziehen zu lassen. — 23. Auf preußischen Antrag beschließt der Bund Marschbereitschaft der Hauptcontingente. — Auflösung des britischen Parlaments. — Englische Vermittlungsversuche. — In

Frankreich eine Anleihe von 500 Millionen Francs genehmigt. Frankreich erklärt, es könne nicht gestatten, daß man Piemont angreife. — Oesterreichisches Manifest, es ergreife die Waffen in der Hoffnung, daß es nicht allein stehen werde. — 20. Die Oesterreicher überschreiten den Tessin. — Frankreich erklärt, daß es die Alpen überschreiten müsse. — 30. Proclamation Victor Emanuel's. — In Parma flieht die Herzogin-Regentin.

Mai 3. Kaiserlich französische Kriegsproclamation. Die Kaiserin zur Regentin ernannt. — 6. Mailand in Belagerungszustand erklärt. — In Preußen eine Anleihe von 40 Mill. Thlr. bewilligt. — 10. Der Kaiser von Frankreich reis't zur Armee. — 13. Hannover beantragt beim Bunde Aufstellung eines Observationscorps am Rhein. Preußen legt dagegen Widerspruch ein, indem es die Initiative beansprucht. — 11. Schluß des preußischen Landtags. Der Prinz-Regent erklärt es für die Pflicht Preußens: für die Sicherheit, den Schutz und die nationalen Interessen Deutschlands einzustehn. — 20. Schlacht bei Montebello. — 22. Ferdinand II. von Neapel †, Franz II. folgt ihm. — 23. Garibaldi nimmt Varese und zieht in Como ein. — 31. Zusammentritt des neuen Parlaments in London.

Juni 4. Schlacht bei Magenta. Sieg der Franco-Sarden. — 5. Räumung von Mailand. — 6. Dieses huldigt Victor Emanuel als König. — Pavia wird geräumt. — 8. Napoleon und Victor Emanuel in Mailand. Piacenza wird geräumt. — 10. Das Ministerium Derby bleibt mit 310 gegen 323 Stimmen in der Minderheit und bittet um Entlassung. — 12. Provisorische Regierung in Bologna. — Die Alliirten überschreiten die Adda. — Cavour erklärt die Unabhängigkeit Italiens als Zweck des Krieges. — 18. Ministerium Palmerston. — Oesterreich verlangt entschiedene Parteinahme Preußens, England für Preußens und Deutschlands Neutralität. — 24. Schlacht am Mincio — bei Solferino, die Oesterreicher geschlagen. — 25. Prinz Napoleon in Parma.

Juli 2. Der deutsche Bund beschließt auf Preußens Antrag Zusammenziehung des 7. und 8. Bundescorps und Uebertragung des Oberbefehls an Baiern. — Graf Schwerin-Putzar Minister des Innern. — 6. Preußische Circulardepesche. — 11. Zusammenkunft der Kaiser in Villafranca. — 12. Friedenspräliminarien. Oesterreich tritt die Lombardei bis zum Mincio an Frankreich ab, welches sie Sardinien überläßt. — 15. Kaiserlich österreichisches Manifest über die Motive zum Frieden, das Sichfernhalten der natürlichen Bundesgenossen. — 17. Tag in Eisenach, Stiftung der nationalen Partei. — 25. Demobilisirung in Preußen. — 27. Farini Dictator von Modena.

Aug. 8. Der sardinische Commissair aus Parma abberufen, Advocat Manfredi übernimmt die Regierung. — Erste Sitzung des Friedenscongresses in Zürich. — 20. Die Nationalversammlung zu Modena erklärt einstimmig Anschluß an Piemont, eben so in Toscana. — 21. Preußische Anleihe von 18 Millionen.

Sept. 7. Kaiserlich österreichisches Patent, die innere Verfassung der verschiedenen Kronländer betreffend. — 12. Badensches Concordat — 13. Antwort des Prinzregenten auf die Stettiner Adresse. — 16. Versammlung der Nationalpartei, Bildung des Nationalvereins. — 26. Eröffnung des Reichsraths zu Kopenhagen: man habe die Gesammtverfassung aufgehoben, um die Bundesexecution zu meiden.

Oct. 10. Preußens Denkschrift in der kurhessischen Frage. Die Rückkehr zu der Verfassung von 1831 sei bundesrechtlich zulässig, und durch practische Gründe, wie Achtung vor dem Rechte geboten. — 20. Die Mittelstaaten dringen bei dem Bunde auf Revision der Bundeskriegsverfassung. — Napoleons Brief an Victor Emanuel über die Art und Weise, wie Italien zu regeneriren sei. Conföderation aller Staaten unter der Präsidentschaft des Papstes. Victor Emanuel hält dies Project für unausführbar.

Nov. 3. Baden beantragt ein Bundesgericht. — 5. Die kurhessische 2. Kam-

mer beschließt eine Adresse auf Herstellung der Verfassung von 1831 mit 38 gegen 5 Stimmen. — 10. In ganz Deutschland wird der 100jährige Geburtstag Schillers gefeiert — Schillerstiftungen und Nationallotterie zum Besten derselben. — 21. Auswechslung der Friedensverträge in Zürich zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien. — 23. Oesterreichische Amnestie in Betreff Italiens. — Die zweite hessische Cammer wendet sich an den Bund. — 29. Kriegsminister v. Bonin tritt zurück. Neue Armeeorganisation.

Dec. 17. Die Würzburger Conferenzregierungen bringen Anträge bei dem deutschen Bunde ein: Veröffentlichung der Bundesprotocolle, das Heimathsrecht und Bundesgericht betreffend. – 20. Oesterreichische Gewerbeordnung für das ganze Reich mit Ausnahme Venedigs. — 28. Macaulay †. — Napoleon drängt den Papst, die Romagna abzutreten.

Ein Regierungsorgan suchte die Octroyirungen vom 7. September damit zu entschuldigen, daß es nöthig gewesen sei, dem störrischen Wesen der Landesvertretung ein schnelles und festes Ziel zu setzen. Ob sie sich dadurch, ob sie sich überall irgend rechtfertigen ließen? Der inländischen und benachbarten Presse waren die Schwingen beschnitten, dieser drohte die Verwarnung, jener Verbot. Nur die auswärtige Presse wagte noch hin und wieder ein freies Wort zu sprechen, so die Augsburger Allgemeine Zeitung, die Nationalzeitung, vor allen war es abermals das Preußische Wochenblatt, welches sich entschieden aussprach.

Zu den Mitteln der Abschreckung hatte man ein neues schon im Sommer erfunden, das freilich zunächst nur gegen den hoffähigen Adel gerichtet war. Man hatte dem Exminister A. v. Münchhausen und seiner Gemahlin geb. Grote den Hof verboten, wegen der Opposition, die er dem Finanzcapitel gemacht hatte. Eine solche exorbitante Maßregel konnte nicht verfehlen, innerhalb wie außerhalb der Kreise, auf die sie berechnet war, Aufsehn zu erregen. Der Hofmarschall v. Malortie schien in den Annalen des Hoflebens kein Präcedens dafür zu finden, er hatte sich geweigert, die Botschaft zu überbringen. Man stritt darüber, ob man die Sache von Seiten einer Kleinlichkeit auffassen sollte, oder als ein den ganzen Adel betreffendes und verletzendes Ereigniß.

Der Verfasser hat immer die Octroyirungen vom 7. September als einen Schreckschuß aufgefaßt. Er konnte an den Ernst derselben um deshalb nicht glauben, weil jede Verhandlung über die Vertheilung der Lasten zwischen Königlicher Casse und Generalcasse immer an das anknüpfen müßte, was man 1840 in dieser Beziehung vereinbart hatte und weil jede Abweichung von dieser Vereinbarung einer Begünstigung der Krone gleich kam. Je näher man in die Details und das alte Recht einging, je schlimmer stellte sich die Sache für die Regierung, die schon 1840 gegen die Zeit vor 1833 sehr gewonnen hatte. Was konnte die Stände hindern, auf das alte Recht vor der ersten Cassenvereinigung zurückzukommen, wenn man jetzt willkürlich die Anlagen A. und B. der Verfassung von 1840 nicht mehr festhalten wollte? Wie wollte sich die erste Cammer namentlich von Grundsätzen, die viele derselben Mitglieder 1840 gegen Ernst August verfochten hatten, entfernen, ohne an ihrer Ehre zu leiden?

Dennoch verfochten die Organe der Regierung nichts eifriger, als die Behauptung, es sei der Regierung bitterer Ernst mit der Aufrechterhaltung der Cassentrennung. — Das Ministerium, mindestens einige Glieder desselben, hatten angefangen, sich die Localpresse dienstbar zu machen. So hatte man die Umsiedlung eines Blattes, das seit Juli etwa dem Herrn Danckert diente, der Hannoverschen Dorfzeitung von H. Weichelt in Nienburg, in den Verlag des Buchdruckers Klindworth zu Hannover veranlaßt, durch welche Opfer und Versprechungen ist noch nicht vollständig bekannt. Dieses Blatt nahm mit dem 1. October 1856 den Namen Hannoversche Nachrichten, Hannoversche Dorfzeitung an und diente zur Ablagerung aller Insinuationen, Fühler, Drohungen, Verläumdungen, die man ins Publicum zu bringen für gut fand. Hier konnte man täglich hören, der bisher bezeugte Character der Regierung berechtige zu der Annahme, daß sie die Sache sehr ernst nehme und daß an ein Zurücktreten von der proclamirten Cassentrennung nicht zu denken sei. — Wozu denn aber in der Proclamation selbst die Anbahnung zu einer Rücknahme? Stand

da nicht deutlich, wenn die Stände auf Wiedereinführung der Cassenvereinigung gerichtete Wünsche bezeugen sollten, die Regierung darauf eingehen werde, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Regierungsvorschläge dann eine genügendere Berücksichtigung fänden, als in der früheren zweiten Cammer? Die Cassentrennung schreckte nun aber in der That die Gemüther, namentlich aller derjenigen, die nichts von den Finanzen verstanden und sie ward hauptsächlich da, wo man überhaupt Gründe gebrauchte, als Grund gegen die Wahl solcher Deputirten geltend gemacht, welche in der zweiten Cammer das Finanzcapitel der Regierung abgelehnt hatten. Die Zeit der Wahlen kam aber unvermuthet rasch. Durch Proclamation vom 8. November wurden die Stände aufgelös't und die Zusammenberufung für den 10. Februar 1857 angeordnet.

Es begann nun von Seiten der Regierung eine Wahlagitation, welche trotz der Vorgänge von 1838—40 ihres Gleichen in Hannover noch nicht gesehen hatte und welche namentlich durch die Bereitwilligkeit untergeordneter Staatsdiener, der Verwaltungsbeamte, Magistrate, oder wenigstens Bürgermeister resp. als solche fungirenden Assessoren, in einer Maße unterstützt wurde, die man nicht für möglich hielt. Verfasser hat in Folge öffentlicher Aufforderung über die damaligen Wahlumtriebe ein ziemlich umfassendes Material zum Nachweis derselben erhalten, allein theils fehlt es hier an Raum, theils sind die Verhältnisse noch nicht dahin gediehen, daß es möglich wäre, auf die Thätigkeit auch nur der Hauptfactoren das gehörige Licht zu werfen. Es muß das einer spätern Zeit aufbewahrt werden.*)

Zunächst kamen die Wahlen der Ritterschaften an die Reihe und diese bestrebten sich, alle diejenigen Deputirten, welche in der letzten Diät sich die Ungnade des Hofes zugezogen hatten, die sich dadurch zeigte, daß sie nicht zu den Königlichen Diners eingeladen waren, nicht wieder zu wählen. Das that die kalenberg-grubenhagen-göttingsche Ritterschaft in Beziehung auf den Landsyndicus v. Lenthe, den kenntnißreichsten ihrer bisherigen Mitglieder, den Herausgeber der mehrfach erwähnten Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung und Grote von Jühnde; die lüneburgschen Ritter hinsichtlich des Cammerraths v. d. Decken, an dessen Kenntnissen und Rechtschaffenheit keiner zweifelte, und der wie einer gegen die Organisationen gekämpft hatte, wie des Kammerherrn Freiherrn Grote zu Hannover. In der hoyaischen Ritterschaft schien sich einige Opposition zu regen, man wählte dort den langjährigen Deputirten und Generalsyndicus der letzten Cammer, v. Trampe nicht wieder, wenigstens nur zum Ersatzmann. Es wurde dagegen der Capitain v. Freytag erwählt, dem man den Urlaub zum Eintritt in die Versammlung versagte und der deshalb seinen Abschied aus den Militairdiensten nahm, aber, wir wissen nicht aus welchem Grunde, auf seinen Sitz in erster Cammer verzichtete, so daß v. Trampe eintrat und zum Präsidenten gewählt werden konnte.

Was die Wahlen zur zweiten Cammer anlangte, so war namentlich das Danckert-Wermuthsche Blatt, die Hannoverschen Nachrichten, bemüht, die Existenz eines geheimen Wahlcomitees zu denunciren, das die Exminister Graf Bennigsen, Braun, Windthorst, die Obergerichtsanwälte Albrecht, Bauermeister, Miquel, v. d. Horst, Oppermann, der Gutsbesitzer Rudolph v. Bennigsen, Dr. Schläger, Dr. Eichholz und Schatzrath Merkel bilden sollten. Ein solches Comitee hat nie existirt, obgleich einige von den genannten Personen in Hannover zusammen kamen, um sich über die Wahlen zu besprechen. Aber es galt eine neue Octroyirung vorzubereiten, deshalb mußten die Exminister, die jedenfalls einem solchen Wahlcomitee fremd waren, herangezogen werden.

Es wurde unter dem 14. Januar eine s. g. Ausführungsverordnung zum Staatsdienergesetze erlassen, declaratorischen Inhalts, daher Genehmigung der Stände bedürfend. Dieselbe gab dem Staatsdienergesetze eine den Worten wie dem Geiste desselben widerstrebende Auslegung dahin: daß auch pensionirte Staatsdiener noch als Staatsdiener zu betrachten seien, die dem Ministerialchef ihres Departements resp. unmittelbar des Königs Dienstherrlichkeit untergeordnet seien, daher Erlaubniß zum

*) Eine lesenswerthe Schilderung dieser Zeit enthält das deutsche Museum von R. Prutz, Nr. 17—19 vom Jahre 1857 — Monat April. Die folgende Zeit ist in Kolatscheck's Stimmen der Zeit, Band I. S. 313 bis 329. Band II. S. 78—95 ausführlich und mit einschneidender Kritik geschildert.

Eintritt in die Stände bedürften. Diese Verordnung wurde erlassen gerade so, daß sie am Tage vor den Wahlen in die Provinzen kam, dort Unschlüssigkeit und Verwirrung anrichtete, da man an vielen Orten beschlossen hatte, Exminister und pensionirte Staatsdiener zu wählen.

Herr v. Borries war schon früher nach Göttingen gereis't, um dort Universität und Stadt von „schlechten Wahlen" abzuhalten, die Universität that diesmal noch das ihrige, sie wählte, ehe an jene Verordnung gedacht wurde, den Exminister Th. Meyer, der sich in der letzten Diät dahin offen ausgesprochen hatte, er hoffe, daß sich niemals ein Minister finden werde, der dem Könige den Rath zu ertheilen wage, das Finanzcapitel einseitig abzuändern. Als Meyer der Eintritt verweigert war, ließ man Ribbentrop und v. Siebold nach Hannover zum Könige bescheiden, der beiden über den Gehorsam, den Königliche Diener dem Könige erweisen müßten, Vortrag hielt. Die Universität wählte darauf einen durch Vermögen und Unabhängigkeit der Gesinnung ihr von dem Deputirten der Stadt, Rudolph v. Bennigsen empfohlenen Mann aus den Hofkreisen, Grafen Bremer, zum Ersatzmann den Obergerichtsvicedirector Kannengießer in Celle. Ersterer lehnte ab, dem zweiten war die Freiheit abzulehnen benommen, er trat aber erst in nächster Diät ein.

In allen kleineren Städten, namentlich für Esens, Hameln, Verden, Nienburg, Einbeck, Northeim machte man vorzüglich folgendes, von der Regierungspresse fortwährend wiederholtes Argument geltend: die Regierung wolle gern für die materiellen Interessen dieser Städte etwas thun, sie werde aber durch principielles Oppositionsmachen an jeder derartigen Thätigkeit gehindert, sie könne nur wirken, wenn sie stark sei und nicht bei jedem Schritte durch die Opposition gehindert werde.

In jeder Stadt fanden sich Menschen, die der Unterstützung der Regierung in irgend welcher Art bedurften, oder nach Gunst und Gaben vom Hofe begierig waren. Diese bildeten allenthalben eine Partei, der auch die Mittel, welche Borries selbst nicht anzuwenden wagte, nicht zu schlecht waren. In der Residenz bildete sich ein s. g. conservatives Wahlcomitee von 108 Personen, meistens aus denselben Männern, die 1849 für Stüve geschwärmt, dann jedes Ministerium gepriesen hatten, Hofrath Schneemann und Consorten. Herr v. Borries machte eine Wahlreise durch die Provinz Bremen; der Landdrost v. Marschalck reis'te in das Land Hadeln und gab dort ein Diner, bei welcher Gelegenheit der Stadt Otterndorf eine Schleuse, dem Siedlande Erleichterung von den Canallasten, dem ganzen Lande eine Eisenbahnverbindung mit Geestemünde, Glückstadt, Harburg in Aussicht gestellt wurde, wenn man den Minister des Innern wählte. Die Erlasse des Herrn v. Borries an die Wähler der Residenz brachte die Zeitung für Norddeutschland; außerdem waren das Hofmarschallamt, die Militairbehörden, die Eisenbahnverwaltung, die Centralstellen der Forstverwaltung, der Posten, der Steuern thätig, alle ihre Angestellten zu den Wahlen ministerieller Candidaten zu treiben.

Durchaus charakteristisch ist, daß die Harburger Anzeigen vom 10. Januar eine Annonce enthielten, in welcher die Herren Brammer, Weusthoff, Kahl, W. Hastedt, Strube, Rubke, Benecke und Bethje ihre Mitbürger aufforderten, ihnen denjenigen zum Zweck gerichtlicher Verfolgung zu bezeichnen, der den ungerechten Argwohn gegen die königliche Regierung in Umlauf gesetzt habe, als werde diese zu Harburgs Aufblühen nichts mehr thun, wenn die Stadt nicht eine ihr genehme Persönlichkeit in die zweite Cammer schicke.

Eine solche Aufforderung, nach Mitte October 1859 noch zu erlassen, möchte einem bekannten stark qualificirten Verbrechen gleichgekommen sein.

Alle diese Wahlagitationen entschuldigen die wahrhaft servilen Wahlen des größeren Theils der Wahlcorporationen nicht, sondern erklären sie nur. Am Tage vor der Wahl der Residenz ließ sich der König in den Orden der Freimaurer aufnehmen, durchlief der Reihe nach die drei Grade und wurde zum Großmeister sämmtlicher Landeslogen ernannt. Das blieb auf die Wahl nicht ohne Einfluß. Die Residenz hatte den Stadtdirector Rasch mit nur 18 Stimmen gegen 15, welche auf Rud. v. Bennigsen fielen, gewählt, diesen voran aber den Oberbaurath Hausmann. Zum Ersatzmann desselben den Exminister v. Münchhausen und zum Ersatzmann Rasch's, Rudolph v. Bennigsen. Als Hausmann abgelehnt, Münchhausen der Eintritt verweigert war, wurde Senator Schütz gewählt. Außerdem hatten Osnabrück, Göttingen, Lüneburg, Celle, Stade, Hildesheim, Goslar, Verden, Buxtehude, Emden, Esens, die bentheimschen Städte

und Dannenberg *) oppositionell gewählt, so daß 15 gegen 22 Regierungscandidaten von den Städten, etwa 16 Oppositionswahlen gegen 21 auf dem platten Lande gefallen waren. Das Resultat, wie es sich nach den Ausschließungen der pensionirten höheren Staatsdienerschaft, der Resignationen und Neuwahlen stellte, war aber ein anderes, es enthält die Anlage LV. Neubourg, dem man in der letzten Diät den Urlaub verweigert, wurde dieser gewährt, der Verfasser stand als sein Ersatzmann für Stade hinter ihm.

Die zweite Cammer war bei der Eröffnung der Stände lückenhaft besetzt, den Ministerialvorständen a. D. Bennigsen, Stüve, Braun, den Staatsministern a. D. v. Münchhausen, Theodor Meyer, Windthorst war die Königliche Genehmigung zum Eintritt nicht ertheilt, die Wahl des Consul Brons war beanstandet, weil er Mennonit sei, die Wahl v. d. Horst's wurde von der Rücknahme der Erklärung abhängig gemacht, die wir Seite 435 erwähnt haben, die Wahlen der 5 ländlichen Deputirten Ostfrieslands, sämmtlich oppositionell, wurden wegen eines Formfehlers bei den Urwahlen cassirt.

Dagegen organisirte Borries seine Partei auf das Allerstrengste, einer großen Anzahl derselben wurden die Plätze im Ständesaale bestimmt, sie mußten an der gemeinsamen Tafel im Café Royal essen, den vertheilten Stimmzetteln unbedingt Folge leisten, die möglichst wenigste Bekanntschaft mit den Oppositionellen pflegen. Was diese Majorität nun in den Jahren von 1857 bis 1860 dem Lande zugemuthet hat, das soll hier kurz angedeutet werden.

Zunächst stimmte die erste Cammer wie die Majorität zweiter Cammer dem Ministerium darin bei, daß ein Mennonit kein Deputirter sein könne und schloß Brons aus, der nicht nur Deputirter in der Nationalversammlung, sondern auch 1852 und 1854—55 Deputirter erster Cammer gewesen war. Sodann erklärte sich die erste Cammer einstimmig mit Ausnahme des Schatzrath Bothmer, der eindringlich warnte, einer Maßnahme beizustimmen, die sich abermals nicht auf ein Gesetz, sondern das Staatsnothrecht stütze, die zweite Cammer mit bedeutender Majorität für die Beanstandung der Horstschen Wahl. In beiden Cammern erkannte

*) Für Dannenberg bewarb sich der Amtmann v. d. Decken zu Lüchow. Als die Zeitung für das Wendland an seiner Wahl zweifelte, expectorirte er sich in derselben auf folgende denkwürdige Weise, die aufbewahrt zu werden verdient: „Wer den Anordnungen des Königs oder der Vollzieher des königlichen Willens entgegenstrebt, wer darauf hinarbeitet, die Ausflüsse der Regierungsgewalt des Königs zu verdächtigen und Einigungen über Verfassungsfragen zwischen dem Könige und den Ständen des Landes zu hintertreiben, der kann keinen Anspruch machen auf den Namen eines treu ergebenen Unterthanen seines Königs, der ist ein Feind seines Königs und seines Landes. Gehen einflußreiche Bürger einer Stadt, z. B. Brauer, Brenner und Kaufleute in den Städten des hannoverschen Wendlandes darauf aus, die Bewohner des platten Landes mit ihren, der Regierungsgewalt des Königs feindseligen Gesinnungen zu berücken, wie das, leider! in der Wirklichkeit geschieht, bethätigen sie sich dazu als Gegner ihres Königs dadurch, daß sie Deputirte zur allgemeinen Ständeversammlung erwählen, von denen bekannt, daß sie principmäßig zur s. g. Oppositionspartei gehören, so sind, meiner Ansicht nach, die nächsten Diener des Königs und des Staats nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, Maßregeln in Vorschlag zu bringen, die darauf abzielen, das Treiben ungetreuer Unterthanen zu beschränken. Zu solchen Maßregeln zähle ich: den Sitz eines Obergerichts, eines Gerichts, eines Amts zu verlegen. Dadurch würde im wohlverstandenen Interesse des Staats der Verkehr getreuer Unterthanen mit einer ungetreuen Stadt, wenn nicht ganz aufgehoben, so doch beschränkt, damit würde im wohlverstandenen Interesse des Staates verringert die Gefahr, daß das Gift ungetreuer Gesinnung gegen den Landesherrn und Landesvater immer mehr und mehr um sich greife. Die Zeitung für das Wendland vom 31. December enthält einen Aufsatz über die Zerstörung von Bardewyk. Heinrich der Löwe, der große Ahnherr unseres Königs, ließ die Stadt Bardewyk zerstören. Sie war ungetreu ihrem Landesherrn. Ihr geschah ihr Recht." Der Fabel Sinn war unschwer zu fassen, auch in Preußen hatte junkerlicher Uebermuth der Zeit von Gleichmachen dem Erdboden in Beziehung auf eine große Stadt gesprochen.

man an, daß kein Gesetz diese Beanstandung begründe, allein Herr v. Rössing, v. Bar u. A. in erster Cammer und die Amtsrichter Klée und Heyl in zweiter Cammer argumentirten aus der Natur der Sache. Die schlagendsten Gründe, die Bennigsen, Linkelmann u. A. dieser Argumentation entgegensetzten, blieben unberücksichtigt und die Majoritäten zeigten hier zum ersten Male, daß selbst die ersten ständischen Rechte ihnen gering waren, gegen die Dienstwilligkeit der Regierung Genüge zu leisten. Es giebt in den ständischen Annalen Deutschlands keinen zweiten Fall der Art, d. h. wo die Stände selbst das Recht, sich in der Cammer frei zu äußern, was durch Gesetze garantirt war, beschränkt und einen Deputirten, weil er das aussprach, was die Mehrzahl der Gebildeten dachte, ausgeschlossen hätte.

Die Regierung hatte den Ständen eine Vorlage über Vertheilung der Ausgaben zwischen Königlicher und Landescasse (Anlage A. B. der Anlage I.) gemacht, welche von dem, was bisher verfassungsmäßig feststand und althergebracht war, ganz willkürlich abwich. Ausgaben, welche lediglich auf dem Domanio ruhten, vor der Cassenvereinigung beständig von diesem getragen waren, sollten von der Landescasse übernommen werden, „wegen notorischer Unzulänglichkeit der Mittel der Königl. Casse solche zu tragen.“ Auch diese Vorlage war indeß nicht Ernst, sie war nur die nothwendige Ergänzung zu den Octroyirungen vom 7. September, aber sie hatte den Ständen eine Macht in die Hände gegeben, wie sie dieselbe selten besaßen, da die Prüfung der Unzulänglichkeit der Königlichen Casse vorangehen mußte. In Einverständniß mit der Regierung stellte daher Herr Regierungsrath v. d. Knesebeck in erster, in zweiter Cammer der Amtmann Ostermeyer aus Syke den Antrag: Königliche Regierung um Wiederaufnahme der Verhandlungen über eine Cassenvereinigung zu ersuchen. Als Grund dafür wurde angeführt, daß die Wünsche des Landes, welche diese Majorität doch sonst ignorirte, auf Cassenvereinigung gingen. Es wurde dieser Antrag zwar von Bennigsen und Buddenberg auf das eifrigste bekämpft, allein bei namentlicher Abstimmung gegen die Stimmen von Adickes, Barckhausen, v. Bennigsen, v. Borstel, Buddenberg, Feldmann, Hastedt, Honnen, Hoppe, Kröncke, Linkelmann, Meier, Müller, Richter, Schwemann, Stoltenkamp, Uhrberg, Wolde angenommen. Eine Commission, Kielmansegge, v. Wangenheim, v. Bar, v. Knyphausen, v. Bothmer, v. d. Knesebeck, Landrath v. Cramm aus erster, Münchmeyer, Heyl, v. Borries, Geh. Finanzrath Lang, Cammerrath v. Linsingen, Glameyer, Klée aus zweiter Cammer machte nun das Finanzcapitel zurecht, wie es in der Anlage LVI. enthalten ist, indem durch ständische Beschlusse wenig an den Commissionsanträgen geändert wurde. Man verließ dabei nicht nur gänzlich die Bahnen, welche die zweite Cammer im vorigen Jahre für nothwendig zur Erhaltung ständischer Rechte gehalten hatte, sondern auch das mindere, was die erste Cammer nicht allein im Jahre 1856, sondern selbst 1840 zur Wahrung ständischer Rechte für absolut nothwendig erachtet. Es ist durchaus charakteristisch, welchen Entschuldigungsgrund v. d. Knesebeck für diese Nachgiebigkeit anführte: man werde sich mit dieser Nachgiebigkeit versöhnen, wenn man sich an die Stürme erinnere, welche die geschriebenen Verfassungen über unser Land heraufbeschworen und bedenke, daß die erste Cammer wieder auf der altständischen Verfassung beruhe (?), welche in keiner Zeit mehr als der jetzigen einer kräftigen Regierung, namentlich einer Kräftigung an Finanzgewalt bedürfe. Ueber das damals geschaffene Finanzcapitel hat die Erfahrung schon den Stab gebrochen, man hat das Land nicht nur auf eine ungemeine Art belastet, sondern den Ständen die Einwirkung auf die Finanzen so gut wie ganz entzogen; die Budgetsprüfungen und Bewilligungen sind fortan eitel Schein und Spiel.

Der Schatzrath v. Bothmer ergriff die günstige Gelegenheit, sich ehrenvoll aus dem Schatzcollegio und dieser ersten Cammer herauszuziehen, indem er auf seine Pensionirung antrug, die ihm vom Könige mit 1500 Thlr. jährlich gern bewilligt wurde und in welche auch Stände einwilligten, obgleich derselbe in seinen besten Jahren war.

Die ständische Zustimmung zu diesem Finanzcapitel nannte man in der officiellen Sprache eine That, wodurch das Band zwischen Krone und Land fester geschlungen wäre und pries die Zustimmenden als Retter des Vaterlandes, deren Namen verewigt zu werden verdienten. Indessen ist von Seiten des Königs zu dieser Verewigung noch nichts gethan; doch haben sich zwei Broschüren die Mühe gegeben, die Namen dieser Ehrenmänner der Nachwelt zu bewahren, auf die wir hier überhaupt als Ergänzung verweisen müssen. Die eine heißt: „Miquel. Das neue hannoversche Finanzgesetz.. Leipzig bei Otto Wigand. 1861“, die andere „Hie Welf“ bei Otto

Meißner in Hamburg. Wir müssen aber auch hier dieser Ehrenmänner erwähnen, da sie nicht allein das Finanzcapitel fertig gemacht, sondern alle Desorganisationen seit 1857 wesentlich gefördert haben. Sie sind sämmtlich mehr oder weniger belohnt, indeß sind die Angaben in „Hie Welf!" zum Theil unrichtig und bedürfen schon deshalb hier der Berichtigung. Die erste Cammer mag hier übergangen werden, sie ist als Ganzes verantwortlich. In der zweiten Cammer stimmten für das Finanzcapitel und bildeten auch für alle übrigen Fragen die entscheidende Majorität: 1) Rathsherr Beckering für Papenburg — an seine Stelle ist später Kaufmann Frericks getreten. 2) Regierungsrath Blumenhagen für Münden. 3) Amtmann Bödiker für Meppen, Lingen und Haselünne, 1858 Ritter. 4) Colon Böhmer für den zweiten ländlichen Wahlbezirk in Meppen-Lingen, 1857 silberne Verdienstmedaille. 5) Minister v. Borries, 1857 Großkreuz des Guelphenordens, 1859 Graf, vom Könige erwählt. 6) Generalpostdirector v. Brandis, vom Könige erwählt, 1857 Commandeurkreuz zweiter Classe. 7) Landdrost v. Bülow, vom Könige gewählt, durch Combination verschiedener Stellen begünstigt: Vorsitzender in der Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen, Staatsrath, Vertreter des Vorsitzenden im Competenzconflictenhofe, Generaldirector des Wasserbaues. 8) Cammann für Zellerfeld und Clausthal, 1858 Ritter und Oberzollrath. 9) Danckert, Obergerichtsdirector, nach seiner Entlassung als Generalsecretair trat Bürgermeister Rasch für Nienburg ein. 10) Amtmann v. d. Decken für den 4. Bezirk der lüneburgschen Grundbesitzer. 11) Amtmann Denicke für die diepholzschen Flecken, 1856 Ritter. 12) Assessor v. Engelbrechten für Quakenbrück, Fürstenau, Melle und Bramsche, 1860 4. Classe. 13) Pastor Ernst, 1858 Ritter, und die Pfarre zu Groß-Goltern. 14) Generaldirector Hartmann, 1856 Commandeur 2. Classe. 15) Amtsrichter Heyl für die arenberg-meppenschen Grundbesitzer, 1860 Ritter. 16) Bürgermeister v. Krogh für Peine, 1858 4. Classe. 17) Amtsrichter Klée, 1860 Ritter. 18) Dr. Lang, 1857 Ritter und Geheimer Finanzrath, ist vom Generalsecretair zum Zolldirector in Brunshausen, sein Sohn dagegen zum Steuerassessor avancirt, an seine Stelle für Einbeck ist Amtsrichter Ludowig getreten, jetzt verstorben. 19) v. Linsingen I. für Soltau, Walsrode, Burgdorf, Gifhorn, Ritter und Berghauptmann. 20) Amtmann Ostermeyer, 1857 Schatzrath, 1858 Ritter. An seine Stelle ist der Amtsrichter Jäger für die hoyaischen Flecken eingetreten, welcher immer mit der Regierung stimmt. 21) Oberbergmeister Pape für die fünf Bergstädte, Ritter. 22) Stadtdirector Rasch, 1861 Ritter. 23) Geheimer Regierungsrath Roscher für die göttingschen Städte, seit 1858 4. Classe. 24) Oberst Schomer für Nordheim, 1860 Commandeur erster Classe. 25) Amtmann Schwarz für den zweiten ländlichen Wahlbezirk in Calenberg, 1858 Ritter. 26) Regierungsrath Stegemann für die hoyaischen Freien, für ihn ist 1858 eingetreten Gutsbesitzer Schumann zu Drackenburg, mit der Regierung stimmend, 1858 4. Classe. 27) Generalpolizeidirector Wermuth für Hameln, 1856 Commandeur 2. Classe. 28) Hofrath Wilhelmi für Hohenstein, 1856 Ritter. 29) Regierungsrath Wippern für Duderstadt, 1856 Ritter. 30) Pastor Raven für das Stift St. Bonifacii in Hameln, 1856 Ritter. 31) Domainenpächter Düwell für die hoyaischen Freien, 1856 4. Classe. 32) Major a. D. Fischer für den zweiten lüneburgschen Landdistriet. 33) Schulz Glameyer für das Land Hadeln, 1856 4. Classe, für ihn ist später Dr. med. Wiebalck eingetreten, der mit der Opposition stimmt. 34) Deconom Hanstein für das Calenbergsche, 3. Bezirk, in späteren Zeiten mit der Opposition stimmend. 35) Hesse für den hildesheimschen Bauernstand, mit der silbernen Verdienstmedaille begnadigt. 36) Kemna für das Calenbergsche, desgleichen. 37) Kerl für das Göttingsche, mit der silbernen Verdienstmedaille ausgezeichnet. 38) Amtsrichter Schaumburg für das Alteland. 39) Machtsum für das Hildesheimsche, an seine Stelle ist Gott getreten, mit der Opposition stimmend. 40) Domherr Merz für das Domcapitel zu Hildesheim, Ritter. 41) Pastor Räber für das Consistorium zu Osnabrück, Pfarre zu Scheessel, 1858 4. Classe. 42) Schulinspector Möbbelen, Superintendent und 4. Classe, an seine Stelle ist von dem Stifte St. Alexandri zu Einbeck Superintendent Sievers gewählt. 43) Rudolph für Grubenhagen. 44) Stein für das Lüneburgsche, mit dem silbernen Ehrenzeichen belohnt. 45) Obersteuerinspector Stock, für Harburg, 4. Classe. 46) Strauß, vom Hauptmann a. D. 1857 Major, 1858 4. Classe. 47) Strube für den hildesheimschen Bauernstand mit der silbernen Verdienstmedaille. 48) Amtsassessor Sudendorf für die kleinen calenbergschen Städte, 4. Classe. 49) Stubbe. 50) Bürgermeister Taaks für Norden, seitdem Amtsrichter Jesse. 51) Landesöconomiecommissair Thölke für das Hildesheim-

sche. 52) v. Thun für das Kehdingsche. 53) Amtsrichter Ulex. 54) Kaufmann Bocke für Emden, 4. Classe. 55) Amtmann v. Linsingen für Elze, Gronau, Sarstedt, Dassel, 4. Classe. 56) Hofbesitzer Wehling für den 1. lüneburger Wahlbezirk, silberne Verdienstmedaille.

Gegen das Finanzcapitel stimmten: Adickes, Barckhausen, v. Bennigsen, v. Borstel, Buddenberg, Feldmann, Hastedt, Honnen, Hoppe, Kröncke, Linkelmann, Lühmann, Amtmann Meier, Gutsbesitzer Müller, Münchmeyer, für welchen in der nächsten Diät Dr. Müller aus Verden eintrat, Rebecker, Richter, Schütze, Schwemann, für welchen in nächster Diät Albrecht eintrat, Tigler, Uhrberg, Wolde. Diese kleine Opposition hatte sich sehr bald den Gutsbesitzer R. v. Bennigsen als Führer erkoren, einen Mann von noch jungen Jahren, der die Staatsdienste aufgegeben hatte, um unabhängig zu sein, und eine Beredtsamkeit besaß, wie sie noch niemals in einer hannoverschen Ständeversammlung gehört war. Ihm zur Seite standen, den jugendlichen Eifer öfterer mäßigend, der Oberbürgermeister Barckhausen und der Landrath Neubourg, nach diesen waren in der nächsten Diät die hauptsächlichsten Wortführer der Opposition Adickes, Albrecht, Breusing, Linkelmann, Dr. Müller, Rebecker, wie die Opposition denn nach und nach durch Neuwahlen und Veränderungen auf 32 Stimmen anwuchs.

Die Majorität machte sodann noch das Gesetz vom 17. Juni 1857 fertig, welches die Freiheit der Bauern beschränkte. Die Ablösungsordnung hatte die Bauern wahrhaft frei gemacht, indem der § 6 des Gesetzes vom 10. November 1831 ihnen die Befugniß gab, ihre Höfe im Ganzen zu verkaufen und dieselben, wenn sie abgelös't waren, mit Schulden zu belasten. Im Jahre 1833 hatte man jedoch aus einem falschen volkswirthschaftlichen Systeme die Meinung geschöpft, man müsse den gutsherrnfreien Bauern zu seinem eigenen und seiner Höfe Besten noch überwachen, und deshalb einige Geschäfte bestimmt, bei denen den Obrigkeiten eine Einwirkung dahin zustehen solle, daß die wegen Erhaltung der Güter bestehenden Anordnungen nicht überschritten würden. Was man sich unter Einwirkungen gedacht hatte, war aus den ständischen Verhandlungen nicht klar zu ersehen. In der Praxis hatte sich indeß herausgestellt, daß die Einwirkung allein von Erfolg war, welche sich auf vernünftige Rathschläge beschränkte, denn sobald die Verwaltungsbeamten weiter gehende Anordnungen treffen, in die Dispositionsfreiheit des Hofbesitzers eingreifen wollten, konnte sich dieser allen solchen Einwirkungen durch die Form des Verkaufs, oder durch die Beschwerung mit Schulden entziehen. Statt nun, wie es allein zweckmäßig gewesen, die beschränkende Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1833 ganz aufzuheben, interpretirte man sie jetzt dahin, daß unter Einwirkung Bestätigung zu verstehen sei und bürdete dem gutsherrnfreien Bauern dadurch einen neuen Gutsherrn in Gestalt des Verwaltungsbeamten auf, welcher alle Contracte über Hofannahme, Eheberedungen, Bestimmungen über Abfindung und Leibzuchten bei Strafe der Nichtigkeit bestätigen sollte. Die Folge des Gesetzes ist, daß der Hofeigenthümer, wenn ihm die Bestätigung versagt wird, anstatt den Hof zu übergeben, denselben verkauft, daß er sich statt einer Leibzucht eine Leibrente festsetzen läßt. Das Gesetz wirkt gerade das Gegentheil von dem, was es soll. Und diesem Gesetze stimmten die Bauern, die sich unter Borries Führung begaben, unbedingt bei.

Auch eine Criminalnovelle, die manche Verbesserungen enthielt, Controversen abschnitt, Härten milderte, wurde vorgelegt und mit geringen Modificationen angenommen.

Die erste Cammer wählte dann den Oberappellationsrath v. Schlepegrell und den Landrath v. Holleuffer, die zweite Cammer einen königlichen Diener, den Amtmann Schwarz, und den Hofbesitzer Kemna zu Mitgliedern der Domanialausscheidungscommission, während von königlicher Seite der Staatsminister v. Borries, der Finanzdirector Bar, der plötzlich wieder persona grata geworden war und sich in der Gnadensonne besser, als als Beamter in Nienburg zu gefallen schien, der Oberforstrath Burckhardt und Cammercommissair Andreä gewählt wurden.

Die Majorität schloß dann ihr Thun noch mit einem ihrer durchaus würdigen Acte. Die fünf Deputirten der ostfriesischen Grundbesitzer waren jetzt fehlerfrei von Neuem gewählt; nachdem sie sich überzeugt, daß ihre Vollmachten von der Landdrostei dem Ministerium eingeschickt waren, reis'ten sie nach Hannover, um wo möglich noch an der Schatzrathswahl und den Wahlen der Domanialausscheidungscommission theilzunehmen. Allein es fehlte dem Ministerium an Zeit, die Vollmachten zu prü-

fen. Die Reise war vergeblich gewesen, fünf der Opposition angehörige Stimmen konnten gefährlich werden, da in dem Lager der Rechten zum ersten Male ein großes Schisma ausgebrochen war, indem zwei Freunde, Ostermeyer und Cammann, sich um die Schatzrathsstelle bewarben, von denen jeder seinen Anhang hatte. Auf welche Art in der zwölften Stunde Cammann bewogen, von seiner Bewerbung zurückzutreten, darüber erzählte man sich damals vielerlei, was indeß unverbürgt ist. Nachdem der Präsident Heise sich geweigert, die Wahl um einen Tag hinauszusetzen und die Cammer Bennigsen bei seinen Bestrebungen, der Vertretung einer ganzen Provinz zu diesen wichtigen Wahlen und zugleich zu der Büreauwahl der nächsten Diät ihren Platz zu verschaffen, im Stiche gelassen hatte, wurde am 28. März Ostermeyer mit 45 Stimmen zum Schatzrathe erwählt, 33 Stimmen fielen auf den Syndicus Buddenberg. Die Cammern, welche die hannoverschen Staatsbriefe *) das unselige Product von Zusammenwirken des Junkerthums und der Dienerschaft nennen, zeichneten sich aber nicht nur durch ihr Thun, sondern eben so sehr durch ihr L a s s e n aus. Sie ignorirten die verfassungswidrige Fortexistenz der Nothgesetze von 1855. Die Opposition war zum Schweigen verdammt, denn durch ihre Niederlage wären diese Gesetze sanctionirt.

Am 30. März 1857 wurden Stände vertagt, die Diät galt, da Budgetbewilligung nicht nöthig war, für eine außerordentliche. Die erste ordentliche Diät wurde auf den 2. Febr. 1858 zusammenberufen. Man tagte indeß nur bis zum 13. März, um die vielen Vorlagen, welche den Ständen gemacht waren, an Commissionen zu verweisen, von welchen man die tüchtigsten Arbeitskräfte der Opposition regelmäßig ausschloß, dagegen gänzlich arbeitsunfähige Leute der Regierungspartei hineinwählte. Die Diät dauerte bis zum 20. Juli, wo eine Vertagung bis zum 2. November eintrat, dann von dieser Zeit bis zum 29. März 1859. Die Verhandlungen dieser Diät sind für das Land im hohen Grade unheilvoll gewesen und haben eine so beispiellose Schwäche und Willfährigkeit der Stände gezeigt, daß das ganze ständische Wesen dadurch seinem Ruine nahe gebracht ist. „Es ist dies Verfahren", sagen die Staatsbriefe, „von tiefer Unsittlichkeit und mehr demoralisirender Art, als die offene Beiseitesetzung des Rechts und die erklärte Absicht der Vergewaltigung." Das wahrhaft Unheilvolle des Systems und des ständischen Thuns und Lassens läßt sich indeß nur nachweisen, wenn man alle ständischen Beschlüsse einer gründlicheren Besprechung und Kritik unterwirft, als wozu hier der Raum ist, weshalb ich die gesetzgeberischen Arbeiten derselben nur aufzählen und ihrer Richtung nach charakterisiren kann. Diese war im geraden Gegensatz zu den Stüve'schen Organisationen, statt eine verständige Selbstregierung zum Ziele zu haben, auf polizeiliche Ueberwachung und eine die Selbstständigkeit ausschließende Abhängigkeit von Aemtern, Landdrosteien, Ministerien gerichtet. — Darin stimme ich aber dem Verfasser der Staatsbriefe vollkommen bei, daß die erste Cammer auf's Neue bethätigt hat, daß es an den Elementen einer wahren Aristokratie mit staatsmännischer Voraussicht, mit dem Vollgefühle der Rechte und Pflichten eines politisch-leitenden Standes, Hannover gänzlich fehlt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit dieser Periode hat nun aber umfaßt:

1) Das Gesetz vom 24. Juni 1858 über die Verhältnisse der königlichen Diener. Das Wort Staatsdiener, das man 1832 nach längeren Ministerberathungen für angemessen gehalten hatte (Theil I. S. 49), wurde vertilgt — es gab fortan nur eine k ö n i g l i c h e Dienerschaft, die dem V e r h ä l t n i s s e des königlichen Dieners zu dem Könige entsprechen sollte; nach der Theorie des Pastor Ernst sollte das Dienstverhältniß den ganzen Menschen umfassen, der königliche Diener Mann des Königs werden. Ein solcher Diener durfte in Erkenntnissen, Bescheiden, öffentlichen Erlassen und sonstigen Handlungen die verfassungsmäßige Entstehung und Rechtsgültigkeit der vom Könige in verfassungsmäßiger Form (?) erlassenen Gesetze und Verordnungen bei Strafe der Dienstentlassung nicht bestreiten. Der Begriff der königlichen Diener wurde auf alle Lehrer, außer den an katholischen Gymnasien und Progymnasien, ausgedehnt.

2) Die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858. — Sie bestimmte, daß die Wahlen unbesoldeter Senatoren auf Lebenszeit und in der Weise erfolgen soll-

*) Hannoversche Staatsbriefe. Leipzig bei O. Wigand 1861.

ten, daß nur so viel Bürgervorsteher daran theilnähmen, als Magistratsmitglieder vorhanden seien; ferner, daß bei divergirenden Beschlüssen die Sache nicht auf sich beruhen bleibe, sondern die Regierung entscheide. Dieser Unabhängigkeit des Magistrats den Gemeinden gegenüber trat eine um so größere Abhängigkeit der Regierung gegenüber ein, durch das unbeschränkte Recht derselben, die Bestätigung der Wahl zu versagen. Auf welche Weise die Regierung hievon Gebrauch gemacht hat, soll durch einige Beispiele erläutert werden. Der Kaufmann Wilhelm Röse, längere Jahre Vicewortführer des Bürgervorstehercollegiums, dann Senator in Hannover, bekam Differenzen mit dem Stadtdirector und wurde nach freiwilligem Abgange wiedergewählt, aber unter Angabe einiger Gründe nicht bestätigt. Im October 1859 wurde der Schriftführer des Bürgervorstehercollegiums, Spediteur Klein, mit 17 von 24 Stimmen zum Senator gewählt, aber ohne Angabe von Gründen nicht bestätigt. Der Bergcommissair Hildebrand, Vicewortführer des Bürgervorstehercollegiums, wurde 1861 mit 15 von 20 Stimmen gewählt, aber ohne Angabe von Gründen nicht bestätigt. Eben so wurde 1859 Obergerichtsanwalt André zum rechtskundigen Senator gewählt und nicht bestätigt, ja das Ministerium ernannte den gar nicht präsentirten Albers, der mit 11 Stimmen in der Minorität geblieben war, zum Senator. Das Bürgervorstehercollegium legte dagegen Verwahrung ein. — In Celle wurde Senator Wolde nach Ablauf seiner 6jährigen Dienstzeit wiedererwählt, aber nicht bestätigt; eben so wurde der zum zweiten Male zum Senator gewählte Großhändler Dörffler nicht bestätigt. Ein gleiches geschah mit dem in Dannenberg einstimmig gewählten Senator Bartling. In Emden ist der Kaufmann und Rentier H. Klug, ein ruhiger, besonnener und wissenschaftlich gebildeter Mann, der seit 1854 im Bürgervorstehercollegio, früher schon Stadtverordneter war, zweimal zum Senator gewählt, ohne bestätigt zu werden. Auch dem früheren Bürgervorsteher Rentier D. Mühring wurde die Bestätigung zum Senator geweigert. Darauf wählte man den früheren Stadtverordneten und Vorsitzenden im lutherischen Kirchenrath E. B. Schröder, auch diesem, wie in neuester Zeit dem Consul Brons, ist die Bestätigung verweigert. In Harburg wurde 1859 dem Louis Benecke, einem Mann, der in politischer Beziehung in keiner Weise hervorgetreten war, die Bestätigung geweigert, obgleich über 200 Bürger in einem Gesuche um diese baten. In Melle wurde der Bürgervorsteher Kaufmann Fr. Struck zweimal zum Senator gewählt, ohne bestätigt zu werden, ohne Grundesangabe. Es könnte dies Register noch vermehrt werden, wenn es uns nicht an Raum mangelte. —

3) Das Gesetz vom 30. Januar 1859, die Entrichtung einer Stempelsteuer betreffend, hat diese Steuer zum Nachtheil des rechtsuchenden Publicums von 222,000 Thaler auf anschlagsmäßig 230,000 Thaler hinaufgeschraubt, wahrscheinlich aber noch höher.

4) Das Gesetz, die persönlichen directen Steuern betreffend, vom 20. März 1859, hat diese Steuer um 357,000 Thaler erhöht, während man die einzige Steuer, welche eine Erhöhung am besten ertragen konnte, nicht zu berühren wagte. Die Grundsteuer betrug zur Zeit, als sie veranlagt wurde, 36,7 pCt. aller Steuern; nach Absatz von 10 pCt. bei Gelegenheit der Ablösungsordnung (der Herren Wallmoden-Stüve) nur 27 pCt., 1855—56 nur 19 pCt., 1856—57 nur 18 pCt., 1859—60 nur 16$^{6}/_{10}$ pCt. Die Eingangsabgaben, welche 1825—30 nur 17 pCt., 1835—36 nur 20 pCt., 1855—56 39 pCt. betrugen, stellten sich nach 1856 auf 40 pCt. Die Einkommensteuer hat es bis 1860 zu 1 pCt. nie gebracht, sie war pro 1859—60 zu 65,000 Thlr. veranschlagt. Die Steuern, welche 1835—36 überall nur 4,335,000 Thlr. betrugen, hatten sich 1859—60 auf 7,371,766 Thlr. vermehrt. Die Grundsteuer brachte davon 1,246,000 Thlr.

5) Die revidirte Jagdordnung vom 11. März 1859 verfolgte das Princip, den Schutz der Jagd zu vergrößern, die Ausübung den Aermeren zu erschweren. Sie bereichert die Staatscasse durch die Gebühr für Ertheilung der Jagdscheine.

6) Die Anordnung neuer Bezirke für die unteren Verwaltungsbehörden durch Verordnung vom 27. März 1859 und die spätere Verordnung wegen der Amtsgerichte führten eine große Menge Unzuträglichkeiten und Härten für einzelne Orte mit sich; ob die Vergrößerung der Aemter und Besetzung mit mehreren Beamten den Stüve'schen Ideen vorzuziehen sei, steht sehr dahin.

7) Das Gesetz vom 31. März 1859, verschiedene Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, hatte Ersparungen resp. Verbesserungen der Richtergehalte zum

Vorwande, gefährdet aber durch Erweiterung der Competenz der Einzelrichter, Abschaffung der Untersuchungsrichter, Aufhebung des Criminalsenats, Erweiterung des Mahnverfahrens, die Criminal- und Civilrechtspflege, belastet die Rechtssuchenden mit ungemein weiten Wegen, beschwert den Pensionsetat ungeheuer. „Das Gesetz gab aber zugleich", wie die Staatsbriefe sagen, „der Regierung das ersehnte Mittel, charakterlose Hingebung zu belohnen und politisch misliebige Persönlichkeiten aus dem Dienste zu entfernen oder sie doch in ihrer Stellung unbillig zu beschränken."

8) Das Gesetz vom 31. März 1859, Abänderung der das bürgerliche Proceßverfahren bezielenden Gesetze, hat die bezweckten Vortheile nicht im Gefolge gehabt.

9) Das Gesetz von demselben Tage, die Einrichtungen der Anwaltscammern, zielt auf Maßregelung des Anwaltsstandes.

10) Die revidirte Strafproceßordnung vom 5. April 1859 würde in vielen Punkten das Richtigere getroffen haben, wenn man noch einige Jahre länger Erfahrungen gesammelt hätte.

11) Das Gesetz vom 28. April 1859, Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 5. September 1848, sollte die Nichtvereinigung resp. Trennung der Güter mit den Gemeinden erleichtern. Wie Herr Klée sich ausdrückte, hatte das Gesetz den Zweck, Ruhe und Frieden im Lande zu schaffen, d. h. der Junkerpartei eine bedeutende Concession zu schaffen. Das Gesetz führte, wenn nicht direct, doch in seinem Gefolge, die Exemtionen wieder ein; wohin die Tendenz ging, sah man am deutlichsten aus den Verhandlungen erster Cammer. Der Entwurf stieß auch auf eine sehr große Opposition, indem nur 42 gegen 38 Stimmen dem Antrage der Commission beistimmten, und wären nicht wegen Ende der langdauernden Diät die Bänke der linken Seite am 18. März 1859 auffallend gelichtet gewesen, so wäre auch der Conferenzvorschlag, den das Gesetz ausdrückt, schwerlich zur Annahme gekommen. Adel und Bureaukratie gingen auch hier Hand in Hand. (Anlage LVII.)

12) Das Gesetz vom 28. April 1859, die Landgemeinden betreffend, bezweckt, das aristokratische Element in den Landgemeinden zu verstärken und die Rittergutsbesitzer durch Verleihung eines größeren Stimmrechts für die aufgehobenen Exemtionen zu entschädigen.

Denselben Zweck verfolgte 13) das Gesetz vom 28. April, die Amtsvertretung betreffend, welches den Besitzern landtagsfähiger Güter, welche mindestens 50 Thlr. Grundsteuer bezahlten, dasselbe Recht gewährte, als einer Gemeinde, und nur die einzige Beschränkung hinzufügte, daß die Zahl der Vertreter der Güter nicht mehr, als ⅓ der Amtsversammlung ausmachen solle. Die einzig gute Seite dieses Gesetzes ist die, daß die Amtsvertreter der Gemeinden, d. h. deren Vorsteher, von den adligen Grundbesitzern möglicher Weise lernen, daß der Zweck der Amtsversammlung nicht blos der ist, Ja zu sagen und Beiträge zum Landstraßenbau und zu Gemeindewegen zu bewilligen. Daß man aber auch hier nicht zu weit gehe, hat man die Gewalt der Aemter der Amtsversammlung gegenüber vermehrt, die diesen obliegende Pflicht, eine außerordentliche Amtsversammlung zu berufen, sobald mehr als die Hälfte der Amtsvertreter darauf antrügen, aufgehoben.

14) Eins der Monstregesetze, welches diese Diät zum Vorschein brachte, war das Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden, welches nicht nur der verfassungsmäßig festgesetzten Trennung der Justiz von der Administration widersprach, sondern, wie Bennigsen es treffend bezeichnete, der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit in's Gesicht schlug. Das Gesetz bezweckte eine Verstärkung der Macht der Verwaltungsbeamten, es gehörte nothwendig zur Vervollständigung des Strafford'schen Systems, daß der Verwaltungsbeamte auch strafen könne. Aber die Motive, auf welchen der ganze Entwurf gebaut war, waren principiell falsch. Die Regierung sagte: die Polizeivergehen beträfen zum größten Theile Uebertretungen s. g. Verwaltungsvorschriften und der Verwaltung, welche die Aufgabe habe, für die Beobachtung und richtige Handhabung jener Verwaltungsvorschriften zu sorgen, müsse nothwendig auch das Recht zustehen, die Uebertreter zu strafen, weil sie nur hiedurch ihren Anordnungen den nöthigen Nachdruck zu geben vermöge. Allerdings müssen die Verwaltungsbeamten die Mittel haben, die Befolgung der von ihnen erlassenen Verfügungen zu sichern, aber sie haben diese schon längst, sie können allen ihren Verfügungen durch Zwangsmittel Gehorsam verschaffen. Mit der Bestrafung von Gesetzesübertretungen hat aber die Verwaltung nichts zu thun, die Anwendung eines einmal gegebenen Polizei- oder Straf-

gesetzes ist eine Justizsache. Die Strafe erfolgt auch nicht, um den Verwaltungsverfügungen Nachdruck zu geben, sondern allein deshalb, weil das Gesetz übertreten ist, und ob dies der Fall ist, muß durch richterliche Prüfung entschieden werden, an welche der Verwaltungsbeamte, der hauptsächlich nach Zweckmäßigkeitsgründen handelt, nicht gewöhnt ist, wie die Erfahrung nur zu sehr bestätigt hat.

Man hätte durch Einführung eines Mandatsverfahrens die Weitläufigkeiten der öffentlichen Verhandlungen bei geringen Polizeiübertretungen, der einzige Uebelstand, der sich bei der bisherigen Einrichtung herausgestellt hatte, abschneiden können.

15) Die Polizeiordnungen für die Städte Hannover, Göttingen, Celle, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Emden, Harburg nahmen den Städten einen wesentlichen Theil ihrer Selbstständigkeit, um sie der königlichen Regierung zu übertragen.

16) Durch königliche Verordnung vom 25. Mai 1859 wurde der Name Staatsanwaltschaft in Kronanwaltschaft verwandelt, der Begriff Staat sollte nach und nach verschwinden (l'état c'est moi).

17) Durch Gesetz vom 7. Juni 1859, welches einer ständischen Genehmigung nicht erwähnt, wurde das Nothgesetz vom 7. October 1855 aufgehoben.

18) Durch Gesetz vom 10. Juli 1859, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in Calenberg, Göttingen und Grubenhagen betreffend, wurde die Verwaltung der Landgemeindeforsten den königlichen Beamten übertragen, die Forsten der Städte und Adligen blieben von solcher Beschränkung, die namentlich Redecker und Bennigsen auf das entschiedenste bekämpften, ausgeschlossen.

19) Das Gesetz, das Verfahren bei Militaircontingentsaushebungen, vom 30. Juli 1859, wird sich erst bewähren müssen.

20) Das Gesetz vom 31. December, die Todesstrafe betreffend, bestimmte die Hinrichtung durch das Fallbeil. Bei Verhandlung desselben legte der Pastor Ernst „im Interesse seines Standes“ Verwahrung dagegen ein, daß die Todesstrafe ein Barbarismus genannt sei, Gott habe sie befohlen. Dieses letzte Gesetz des Jahres 1859 ist vielleicht das einzige, das ziemlich ungetheilten Beifall gefunden hat.

Außer dieser gesetzgeberischen Thätigkeit erzeigten sich die Stände, wie das natürlich war, noch freigebiger hinsichtlich des s. g. dauernden Militairabkommens, indem sie dies bei nochmaliger Erwägung durch Erwiederung vom 16. März 1859 viel höher, nämlich zu der Summe von 2,626,500 Thlr. anerkannten, als nach der Erwiederung vom 15. Juli 1858. Sie bewilligten für Erweiterung des Artilleriecasernements 57,000 Thlr., für drei in Hannover zu bauende Infanteriecasernen, welche den Provinzialstädten die Garnisonen entzogen, statt der 1857 bewilligten 150,000 Thlr. im nächsten Jahre schon 220,000 Thlr., für eine Mehrausgabe bei dem Bau des Generalmilitairhospitals 29,258 Thlr., zum Ankauf des Fürstenhofes zu Geschäftslocalen der Generaladjudantur 40,000 Thlr., unter Ablehnung einer Bewilligung von 120,000 Thlr. zum Neubau eines Kriegsministerialgebäudes.

Die Majorität der Stände nahm dann das Bedürfniß zum Neubau eines Schlosses für notorisch an und bewilligte zu dem schon vorher ohne ständische Genehmigung begonnenen Neubau des Schlosses Monbrillant und der ersten Einrichtung desselben 600,000 Thlr. — Was in Beziehung auf die Domanialausscheidung geschah, namentlich die Bewilligung eines unverzinslichen Betriebscapitals von 300,000 Thlr. an die Krone, muß man in Miquel: „Das neue hannoversche Finanzgesetz“ nachlesen.

Doch wir sind gezwungen, hier ein Ende zu machen; — eine außerordentliche Diät, welche durch Proclamation vom 18. Juni 1859 auf den 19. Juli berufen wurde, hatte nur eine außerordentliche Bewilligung für die abermals erforderlich gewesene Kriegsbereitschaft zum Zwecke. Es waren inzwischen durch die im Gleichzeitigen angedeuteten Umstände, namentlich den Umschwung in Preußen, das Verlassen des Manteuffel-Westphalen'schen Systems, neue Hoffnungen für Deutschland erwacht, die auch in Hannover um so lebhafter begrüßt wurden, als man hier die Nachtheile der Kleinstaaterei nach Hessen am drückendsten fühlte. Da die Berufung der Stände und ein Anwaltstag eine Mehrzahl intelligenter Patrioten vereinigte, wurde am 19. Juli 1859 die in der Anlage LVIII. angebogene Erklärung abgegeben, welche zu dem Eisenacher Programme vom 14. August und im September zu der Bildung des Nationalvereins in Frankfurt führte. (Anlage LIX.)

Ende.

Beilagen.

Inhalts-Verzeichniß der Beilagen.

I.
Landesverfassungsgesetz.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die Uns von den getreuen Ständen in ihrer Erwiderung vom 28. v. M. vorgelegten Ergebnisse ihrer ausführlichen Berathungen über den ihnen mitgetheilten Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich, und die darin enthaltenen Anträge, sind von Uns einer reiflichen Prüfung unterzogen. Nachdem gegenwärtig auch diejenigen Punkte, worüber Wir vor endlicher Entschließung zuvörderst eine weitere Erklärung von Seiten Unserer getreuen Stände erwarten mußten, in Folge ihrer ferneren Erwiderung vom gestrigen Tage als erledigt zu betrachten sind, so eröffnen Wir nunmehr Unsern getreuen Ständen das Folgende: Es gereicht Uns zur wahren Freude, den sämmtlichen Anträgen auf Abänderungen des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde Unsere Genehmigung ertheilen zu können. Nach sorgfältiger Erwägung der Sache haben Wir Uns nicht weniger veranlaßt gefunden, auch den Anträgen zu dem Gesetze über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung, so wie zur Geschäftsordnung für die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs, soweit sie die Gesetzentwürfe selbst betreffen, Unsere Zustimmung in Gnaden zu geben. Indem Wir nur in Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde selbst für nöthig erachten, einige Anträge und Wünsche der allgemeinen Stände-Versammlung im Einzelnen hervorzuheben, halten Wir es für erforderlich, im Allgemeinen zu bevorworten, daß es eben so wenig Unsere Absicht sein kann, auf die Motive einzugehen, von denen die getreuen Stände bei ihren vielfachen und zum Theil sehr umfassenden Anträgen geleitet sind, als durch die Uebergehung jener Motive die Richtigkeit derselben durchgehends anerkennen oder Unser landesherrliches Anerkenntniß ihrer Richtigkeit in allen Stücken daraus folgern lassen zu wollen. Nach dieser Erklärung wenden Wir Uns zu den einzelnen Punkten selbst:

1) zum § 33. Wir sind der Ansicht, daß wohlerworbene Rechte Einzelner ihnen nicht anders als gegen eine gebührende Entschädigung zum allgemeinen Besten entzogen werden dürfen und können demzufolge auch die Aufhebung der nach dem Königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 noch bestehenden Realexemtionen von allgemeinen Staatslasten ohne eine den Berechtigten dafür zu gewährende Entschädigung dem Grundsatze nach nicht billigen. Inzwischen verkennen Wir nicht, daß theils die Eigenthümlichkeit der hier in Frage kommenden, an sich nicht erheblichen Exemtionen, und anderntheils der Umstand, daß die Ermittelung ihres Werthes sehr schwierig, wenn nicht unausführbar sich darstellt, wesentlich dazu beigetragen haben werden, die in Ansehung dieses Opfers von der allgemeinen Stände-Versammlung gefaßten Beschlüsse für gerechtfertigt zu erachten. Indem Uns nun ferner nicht entgangen ist, daß die Reluitions-Befugniß der Exemten, wie sie von den Ständen beantragt worden, wohl dazu geeignet ist, die Ausführung selbst zu mildern, so haben Wir dem Antrage nachgegeben und erklären Uns auch damit einverstanden, daß die von den bisher Exemten statt der auf sie fallenden Naturalpräſtationen zu leistenden Geldbeiträge nach den Normalpreisen der Dienste bei den Ablösungen festgestellt werden.

2) zum § 35. Indem Wir mit den getreuen Ständen dafür halten, daß bei einer demnächstigen Regulirung der Gerichtsstands-Verhältnisse der Güter und Höfe in deren Landtagsfähigkeit ein angemessener Anhaltspunkt für die Beschränkung des dinglich befreieten Gerichtsstandes wohl gefunden werden könne, werden wir auch den Grundsatz, „daß Sattelhöfe und sonstige Güter, welche die Landtagsfähigkeit durch Aufnahme in die Matrikel der Ritterschaft bereits erlangt haben oder erlangen werden, den landtagsfähigen Rittergütern gleich erachtet werden sollen," zu seiner Zeit einer sorgfältigen Erwägung unterziehen lassen.

3) zum § 35 a. Wir haben keinen Anstand genommen, dem im § 23 des Gesetzes über die verbesserte Verfassung der Patrimonialgerichte vom 13. März 1821 festgestellten Grundsatz „einer Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonialgerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer" in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen.

4) zum § 158. Was die Anträge wegen der Einrichtung des Staatsraths zu dem Zwecke der Entscheidung von Competenz-Conflicten zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden anlangt, so haben Wir hierauf zuvörderst zu erkennen zu geben, daß es sich hier um ein landesherrliches Recht handelt, bei dessen Ausübung Unsere Vorfahren in der Regierung gleich Uns an keine bestimmte Formen gebunden waren. Wenn Wir Uns dessenungeachtet aus eigenem Antriebe bewogen gefunden haben, durch Unsere Cabinets-Verordnung vom 21. Januar 1839 eine sorgfältige Bearbeitung und eine parteilose Entscheidung solcher Conflicte dem Staatsrathe zu überweisen, so hat damit keineswegs ein wesentlicher Bestandtheil Unserer Regierungsgewalt aufgegeben werden sollen, es wird vielmehr sowohl die Organisation der Behörde als die Ernennung ihrer Mitglieder stets ein Ausfluß Unserer Regierungs-Rechte verbleiben müssen, in welche ein Eingriff von Seiten der Stände von Uns nicht zugelassen werden kann. Da Wir inzwischen nach den von Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung hierüber an Uns gebrachten näheren Erklärungen Uns versichert halten dürfen, daß ein Eingriff in jene Unsere landesherrliche Prärogative von ihnen keineswegs bezweckt gewesen sei, sondern die Absicht lediglich dahin gegangen ist, die zu treffende Anordnung zu Unserm Allerhöchsten Ermessen zu verstellen, so haben Wir uns gnädigst bewogen gefunden, dem Antrage in Beziehung auf den § 158 der Verfassungs-Urkunde Folge zu geben. Wir behalten Uns indessen ausdrücklich Unsere unzweifelhaften und von den Ständen anerkannten Befugnisse hinsichtlich der Besetzung Unsers Staatsraths bevor.

5) zum § 164. Dem Wunsche der allgemeinen Stände-Versammlung, daß in den im § 164 der Verfassungs-Urkunde gedachten Fällen, Mitglieder aus der Section der Justiz an der Vorbereitung des Gutachtens des Staatsraths einen wesentlichen Theil nehmen, werden Wir gern die geeignete Berücksichtigung zu Theil werden lassen, und eine dem entsprechende Anordnung treffen. Was insbesondere

das sechste Capitel

von den Finanzen

betrifft, so haben die getreuen Stände sich im Allgemeinen mit Unsern Anträgen auf Trennung der Cassen und dasjenige, was jeder von beiden Cassen auferlegt werden soll, einverstanden erklärt, wenngleich im Einzelnen mehrfache wichtige Abweichungen von Unsern Vorschlägen gemacht sind. In der Ueberzeugung, daß die Stände des Königreichs auch in Zukunft ihre Verpflichtungen in Beziehung auf die von ihnen zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Landesverwaltung nie verkennen werden, haben Wir Uns zwar bewogen gefunden, den von Unsern getreuen Ständen in Antrag gebrachten Abweichungen von Unsern Propositionen Unsere Allerhöchste Genehmigung nicht zu versagen, ertheilen solche vielmehr hiemit zu sämmtlichen ständischen Vorschlägen über das Finanzwesen, ohne jedoch auch in dieser Beziehung die aufgestellten Grundsätze ohne Unterschied und unbedingt als richtig anzuerkennen. Wir heben im Einzelnen nur folgende Bemerkungen heraus: Zunächst finden Wir Uns zwar veranlaßt, diejenige Abrechnung, welche Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung zwischen der Königlichen Casse und der Landescasse in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit der Cassenvereinigung bis zum 1. Julius 1839 zugelegt hat, nach welcher Unserer Casse von dem Gesammt-Ueberschusse die Summe von 1,241,942 ℛ︎ 9 Ggr. 4 ₰ und nach Abzug der darauf verwiesenen außerordentlichen Ausgaben zu dem Betrage von 715,066 ℛ︎ 16 Ggr. noch die Summe von 526,875 ℛ︎ 17 Ggr. 4 ₰ zukommen soll, in diesem ihrem Endergebnisse hiemit in Gnaden zu bestätigen und Uns damit einverstanden zu erklären, daß der nach Abzug eines Betriebscapitals von 400,000 ℛ︎ davon bleibende Ueberschuß zu 126,875 ℛ︎ 17 Ggr. 4 ₰ auf die Schulden Unserer Casse angerechnet werde. Hiernächst wollen Wir dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß den Unserer Casse zur Last fallenden Theil der gesammten Schuldenmasse der nach der aufgestellten Berechnung am 1. Julius 1839 sich im Ganzen auf die Summe von 3,986,150 ℛ︎ 21 Ggr. 4 ₰ Courant belaufen hat, auf Unsere Casse wiederum übernehmen und der Landescasse wegen desjenigen Theils dieser Schuld, welcher während der Cassenvereinigung aus ständi-

schen Mitteln abgetragen oder mit neuen Verbriefungen versehen und dadurch in die Landesschuld übergegangen ist, und welcher am 1. Julius 1839 1,380,391 ℛ 17 Ggr. 3 ₰ betragen hat, Uns hiedurch für verpflichtet erkennen, auch wegen Tilgung dieses Theils der Schuld hiemit bestimmen, daß Unsere Casse nicht nur den anfangs festzusetzenden Betrag der Zinsen bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld stets unverändert fortbezahle, sondern daneben auch zu dem Zuschusse der Landescasse zur Schuldentilgungscasse einen Theil beitrage, welcher für jetzt auf jährlich 20,000 ℛ festgesetzt wird, dessen Erhöhung Wir Uns aber in so weit vorbehalten, als Unsere Casse bei Abtragung des noch übrigen Theils der Anleihe von 1,100,000 ℛ Gold an Zinsen gewinnen wird. Dabei genehmigen Wir, daß über die Schuld Unserer Casse an die Landescasse jährlich abgerechnet werde, nehmen das Anerbieten der Stände, eine Kündigung der ganzen Schuld oder eines Theils derselben nicht eintreten zu lassen, hiemit an und wollen nunmehr gestatten, daß die Hypothek, welche durch die während der Cassenvereinigung ausgestellten Verbriefungen über Landesschulden auf Unsere landesherrlichen Einkünfte übernommen ist, bis zu der im Laufe der Zeit erfolgenden Einlösung oder Umschreibung dieser Verbriefungen fortbestehe. Ferner genehmigen Wir, daß dasjenige Capital, welches Uns die Landescasse als Entschädigung für die weggefallene Grundsteuerfreiheit Unserer Domainen hätten vergüten müssen, zu der Summe von 505,000 ℛ angenommen, statt dessen aber eine unablösbare Rente von jährlich 17,675 ℛ von der Landescasse an Unsere Casse gezahlt, darüber auch eine Verbriefung ausgestellt werde. Indem Wir sodann diejenige Erklärung hiemit annehmen, welche Unsere getreuen Stände in Beziehung auf diejenigen Zuschüsse der Landescasse abgegeben haben, die zu den auf Unserer Casse ruhenden Regierungs-Ausgaben im Falle von Apanagen, Witthümern u. dergl. zu leisten sind, finden Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände kein Bedenken hiemit zu erklären, daß ein Ueberschuß, der sich etwa am Schlusse eines Landtags in Unserer Casse finden möchte, zur Erstattung solcher Zuschüsse verwandt werden soll. Die künftige Einrichtung des Schatz-Collegii anlangend, so finden Wir kein Bedenken, zu den Anträgen der Stände in Beziehung auf die Zahl der künftigen landschaftlichen Schatzräthe und die Art ihrer Erwählung, den Betrag des einem jeden der ordentlichen Schatzräthe beizulegenden Gehalts und die temporairen Vergütungen für die außerordentlichen Mitglieder Unsere Genehmigung zu ertheilen. Die desfallsigen übrigen Anträge der Stände werden in weitere Erwägung genommen, und es wird namentlich über die zu ertheilende Geschäftsordnung den getreuen Ständen des Königreichs zu seiner Zeit die erforderliche Mittheilung gemacht werden. Schließlich bedarf es kaum der Bevorwortung, daß durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und deren Verkündigung als Landes-Verfassungs-Gesetz kein Hinderniß eintrete, die mit der gegenwärtigen getreuen allgemeinen Stände-Versammlung bereits berathenen und Unsere Regierung zur Zeit ihrer Berathung noch vorliegenden Gesetze, nach Maßgabe der in Kraft gewesenen staatsrechtlichen Verhältnisse zur Publication zu bringen, je nachdem die hierzu noch erforderlichen weiteren Vorbereitungen vollendet sein werden. Somit ist der von den allgemeinen Ständen Uns vorgetragene Wunsch des Landes, die Aufrichtung einer Verfassungs-Urkunde im Wege einer freien Vereinbarung zwischen König und Ständen vollständig erreicht. Die Grundlage dieser Verfassung ist Erhaltung und Befestigung wohlbegründeten gegenseitigen Rechtes. Mit landesväterlicher Genugthuung versichern Wir den versammelten getreuen Ständen des Königreichs Unsere gnädigste Zufriedenheit mit ihren dabei bewiesenen aufrichtigen und eifrigen Bestrebungen für das Wohl Unsers vielgeliebten Landes. Wir sehen darin den wahren Ausdruck der Gesinnungen Unserer von der göttlichen Vorsehung Uns anvertraueten Unterthanen, wie sie für Unser Königliches Haus seit den ältesten Zeiten gehegt, in vertrauensvoller Liebe erhalten und mit unerschütterlicher Treue zu jeder Zeit bewährt gefunden sind. Wir dürfen fest auf die Fortdauer solcher angeerbten Gesinnungen hoffen und halten Uns berechtigt, zu jeder Zeit und unter allen Umständen offenes und volles Vertrauen in Anspruch zu nehmen. Nur dadurch ist das heilige Band dauernd und glücklich zu erhalten und immer mehr zu befestigen, welches eine höhere Hand zwischen Uns und Unsern Unterthanen geknüpft hat. Wir übergeben damit Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung eine Original-Ausfertigung der Verfassungs-Urkunde und mit ihr verbunden eine von Unserm vielgeliebten Herrn Sohne des Kronprinzen Königlicher Hoheit ausgestellte Beitritts-Urkunde. Wir vermögen einen kräftigeren

Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen für das wahre Wohl derselben nicht zu geben, als hiedurch und indem Wir diese Urkunde als das Landesverfassungs-Gesetz verkündigen zu lassen verheißen. Wir bezweifeln nicht, daß die getreuen Stände, welche dieses Werk beförderten, in der gerechten Anerkennung des heilsamen Erfolgs ihrer Bestrebungen den Lohn für ihr Verdienst um König und Vaterland finden mögen, und so wenig Wir bezweifeln, daß sie damit ferner in ihrer Heimath fortfahren werden, mit denselben Gesinnungen zum allgemeinen Besten zu wirken, so dürfen Wir Uns zugleich mit Grund der Hoffnung überlassen, daß ihre Nachfolger unter dem Segen des Höchsten in gleich redlichem Sinne handeln werden. Wir rc.

Hannover, den 1. August 1840.

Ernst August

Georg Freiherr von Schele.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

bringen hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs auf deren Wunsch, nach vorgängiger freien Berathung mit derselben, eine Verfassungs-Urkunde für Unser Königreich unterm 1. d. M. errichtet haben, Wir nunmehr in vollem Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen die nachfolgenden Bestimmungen als das Landes-Verfassungs-Gesetz für Unser Königreich hiemit festsetzen und anordnen:

Erstes Capitel.

Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft.

§ 1. Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungs-Gesetze vereinigten, untheilbaren Staat. Kein Bestandtheil desselben kann ohne Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung veräußert werden. Friedensschlüsse und Berichtigungen der Landesgrenzen begründen hievon eine Ausnahme.

§ 2. Das Königreich Hannover macht einen Theil des deutschen Bundes aus und theilt als solcher alle aus der Bundes-Verfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten. Diese können durch die innere Landes-Verfassung nicht abgeändert werden. Alle Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung haben, so bald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich. Die Mittel zur Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten werden, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, in so weit es deren bedarf, bestimmt.

§ 3. Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich monarchische.

§ 4. Es besteht im Königreiche eine landständische Verfassung.

§ 5. Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in Sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.

§ 6. Im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt allein von dem Könige aus. Die Behörden, sie mögen vom Könige unmittelbar bestellt sein oder nicht, üben dieselbe nur kraft der ihnen von Ihm verliehenen Gewalt aus, und verwalten sie unter Seiner Oberaufsicht.

§ 7. Kein Landesgesetz hat vor der, vom Könige vorgenommenen Verkündigung Gültigkeit.

§ 8. Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab.

§ 9. Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit. Dieselbe wird auf verfassungsmäßige Weise von den ordentlichen Gerichten des Landes, unter Oberaufsicht des Königs, ausgeübt. Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen. In ganz außerordentlichen Fällen kann Er nach Anhörung des Staatsraths Moratorien ertheilen. Der König kann Straferkenntnisse nicht schärfen; aber Er hat das Recht, erkannte Strafen im Wege der Gnade gänzlich aufzuheben oder zu mildern, auch das Strafverfahren wider einen Angeschuldigten einzustellen oder völlig niederzuschlagen.

§ 10. Der König hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Ausnahmen hievon können nur vermöge erworbenen Rechts stattfinden.

§ 11. Der König vertritt das Königreich in allen Verhältnissen zu dem deutschen Bunde, den einzelnen Bundes-Staaten und den auswärtigen Staaten. Nur Er ordnet die Gesandtschaften an, schließt Verträge mit andern Staaten ab und erwirbt dadurch nicht nur Rechte dem Königreiche, sondern verpflichtet auch dadurch dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten. Erfordert die Ausführung der Verträge die Bewilligung von Geldmitteln aus der Landescasse oder sollen die Verträge eine Abänderung bestehender Landesgesetze hervorbringen, so bedarf es hiezu der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§ 12. Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie. ohne Unterschied des Geschlechts, über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandtschafts-Grade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft. Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburts-Rechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§ 13. Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

§ 14. Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf. Der König verkündet Seinen Regierungs-Antritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchlichste Festhaltung der Verfassung des Königreichs. Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungs-Siegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden. Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

§ 15. Der Sitz der Landes-Regierung kann außerhalb des Königreichs nicht verlegt werden, falls nicht die Umstände dieses dringend erfordern.

§ 16. Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat Derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen und deren Befugnisse zu bestimmen. Vom Könige hängt es ab, ob Er die Stellvertretung einem Minister-Rathe oder Einer Person anvertrauen will. Im letzteren Falle gelten hinsichtlich der persönlichen Erfordernisse des Stellvertreters die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 18. Der König kann dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen, als einem Regenten in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften zustehen.

§ 17. Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande Sich befindet, welcher Ihn zur Führung der Regierung unfähig macht.

§ 18. Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß dieser beim Anfalle der Thronfolge in einem der beiden, im § 17 angeführten Fälle sich befinden sollte. Der König hat zum Regenten einen Seiner regierungsfähigen Agnaten zu ernennen; findet sich aber ein solcher nicht, oder sollte der König Gründe haben, von dem, Seinen Agnaten zustehenden Vorzuge abzuweichen, so kann Er einen nichtregierenden Prinzen aus den, zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Regenten ernennen.

§ 19. Hat der König eine solche Anordnung für den Thronfolger nicht getroffen, so gebührt die Regentschaft in dem Falle, daß dieser beim Anfalle der Krone minderjährig ist, dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat, auch sonst regierungsfähig ist. Ist kein regierungsfähiger Agnat vorhanden, so geht die Regentschaft über auf die Königin, Gemahlin des Königs, sofern diese das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter

väterlicher Seite. Ist die Thronfolge auf die weibliche Linie übergegangen, so gebührt die Regentschaft für die dazu nach Erlöschung des Mannsstammes zuerst berufene Königin dem Gemahle derselben, falls dieser das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, sodann Ihrer leiblichen Mutter und endlich Ihrer Großmutter väterlicher Seite. Zu der Regentschaft für den Sohn oder die Tochter einer regierenden Königin (Erbtochter) ist zunächst die Gemahlin oder der Gemahl nach den obigen Bestimmungen, und nach diesen die Großmutter mütterlicher Seite berechtigt. Durch anderweite Vermählung oder Ehescheidung werden die weiblichen Ascendentinnen von der Regentschaft ausgeschlossen.

§ 20. Wenn der König, in Ermangelung einer vorher von Dessen Vorgänger gemachten Anordnung (§ 18) nicht wegen Minderjährigkeit, sondern wegen Seines geistigen Zustandes zu Führung der Regierung für unfähig gehalten wird, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu einer Zusammenkunft zu berufen, um einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sei. Der in der Ordnung der Thronfolge zuerst zur Regentschaft berufene Agnat nimmt an der Versammlung keinen Antheil. Halten die Agnaten die Anordnung einer Regentschaft für nothwendig, so theilen die vereinigten Minister diesen Beschluß den allgemeinen Ständen zum Zweck ihrer Zustimmung mit. So bald diese erfolgt, oder eine Frist von 4 Wochen nach der Mittheilung ohne eine Erwiderung abgelaufen ist, tritt der in der Ordnung der Threnfolge zunächst stehende Agnat, welcher das achtzehnte Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, als Regent ein.

§ 21. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist von den vereinigten Ministern und den allgemeinen Ständen die deutsche Bundes-Versammlung um Benennung dreier Bundesfürsten zu ersuchen, welche einen Prinzen aus den zum deutschen Bunde gehörenden souverainen Fürstenhäusern zum Regenten ernennen. Dieser muß das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen. Die Vorschriften dieses § gelten auch für den Fall, wenn der Thronfolger minderjährig, eine Anordnung seines Vorgängers nicht getroffen und ein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des Königlichen Hauses (§ 19) nicht vorhanden ist.

§ 22. Der bestellte Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Aufrechthaltung der Landes-Verfassung. Sämmtliche Minister, der Erblandmarschall, die Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Stände-Versammlnng sollen geladen werden, dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Nach der Eidesleistung bringt der Regent den Antritt der Regentschaft durch ein Patent zur allgemeinen Kenntniß.

§ 23. Der Regent übt, im Namen des Königs, die Staatsgewalt, auf dieselbe Weise wie der König, aus. Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der Rechte des Königs, sowie eine Aenderung in dem Grund-Systeme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände-Versammlung und der Provinzial-Stände überall nicht vornehmen oder gestatten. Auch darf der Regent keine Standes-Erhöhungen vornehmen.

§ 24. Die Regentschaft hört auf, wenn der König das Alter der Volljährigkeit erreicht, oder der, an der Ausübung der Regierung Ihn hindernde geistige Zustand aufgehört hat. Ueber die letztere Frage ist auf dem im § 20 angegebenen Wege zu entscheiden. Der Regent nimmt an den Versammlungen der Agnaten keinen Antheil. Er darf das Verfahren der vereinigten Minister nicht hindern.

§ 25. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter und nach ihr der Großmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber, dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirath der vereinigten Minister. Der Regent steht den zur Erziehung des minderjährigen Königs berechtigten Personen zur Seite und ihm gebührt die Entscheidung, wenn deren Ansichten über die Wahl der Erzieher oder über den Erziehungsplan von den seinigen abweichen. Die Aufsicht über die Person des durch Geisteskrankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für Denselben darf der Regent nicht übernehmen.

§ 26. Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses zu bestimmen; indeß dürfen dadurch die Rechte der Regierungs-Nachfolger nicht gekränkt werden. Die Hausgesetze bedür-

fen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen.

§ 27. Die Eigenschaft eines Landes-Unterthans wird nach Gesetz und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht. Nur die Landes-Unterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte. Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen. Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Landesunterthanen-Verband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthaltes, in so fern nicht rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen und steht unter deren Schutze.

§ 28. Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner andern Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen.

§ 29. Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft.

§ 30. Niemand darf verhaftet werden, als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen. Der Verhaftete muß binnen vier und zwanzig Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

§ 31. Sowohl in Civil- als auch in Criminal-Sachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten, oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besonderen Gründen, nach Anhörung Seines Staatsrathes, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht zu übertragen für nothwendig erachten sollte.

§ 32. Jeder Landes-Einwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. Die Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Hat der König christliche Sekten aufgenommen, so genießen sie die bürgerlichen Rechte und haben das Recht zum Privat-Gottesdienste. Der Genuß der politischen Rechte muß ihnen aber durch ein besonderes Gesetz verliehen werden, und die Befugniß zur öffentlichen Religionsübung steht ihnen nur in dem Falle zu, wenn der König sie ausdrücklich ihnen eingeräumt hat. Auch die Mitglieder solcher Sekten dürfen sich durch Berufung auf Glaubenssätze ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen.

§ 33. Alle Landes-Unterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmäßig verpflichtet, und es sollen keine andere Befreiungen stattfinden, als welche in den Gesetzen bestimmt sind.

§ 34. Alle Landes-Unterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden. Zu diesen Staatslasten gehören auch die Unterhaltung des Heeres ohne Unterschied der Waffengattungen und die Kriegerfuhrleistungen. Für die bisherigen Befreiungen von dieser Staatslast erfolgt eine Entschädigung nicht. Jedoch verbleibt denjenigen, welchen nach dem an die allgemeine Stände-Versammlung erlassenen Königlichen Rescripte vom 18. Januar 1822 die Befreiung von der Einquartierung und Verpflegung zugesichert worden ist, diese Befreiung, so weit davon die Artikel 75 und 76 der Militairverordnung vom 14. Julius 1820 keine Ausnahmen enthalten, ohne daß dieselben zu dieser Staatslast auf andere Art concurriren, als durch ihren Beitrag zu den Landesmitteln, aus welchen für das Natural-Quartier eine Vergütung geleistet wird. Eben so soll es mit der Naturalleistung der ordinairen Kriegerfuhren gehalten werden. Die nach dem oben genannten Rescripte außerdem noch bestehenden Realexemtionen von allgemeinen Staatslasten sollen ebenfalls ohne Entschädigung wegfallen, jedoch verbleibt den bisher Exemten das Recht, die künftig auf sie fallenden Naturalleistungen durch billige Geldbeiträge zu reluiren. Die den Mitgliedern der Königlichen Familie und den Standesherren zustehenden Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, wie auch die zum Vortheil der Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten in Rücksicht allgemeiner Staatslasten gemachten Ausnahmen bleiben, wie bisher, in Kraft. Dasselbe gilt von den in dieser Hinsicht zum Besten der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen und milden Stiftungen gemach-

ten Ausnahmen, und zwar so lange, bis gesetzlich eine Abänderung erfolgt. Die den Garnisons-Orten etwa obliegenden Nebenleistungen behuf der Garnison und der sich darauf beziehenden militairischen Institute gehören zu den im Vorstehenden gedachten allgemeinen Staatslasten nicht.

§ 35. Niemand kann, abgesehen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten, gezwungen werden, sein Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder andern öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und daß ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Nothwendigkeit dieselbe gebietet. Ist die Abtretung durch ein Gesetz vorgeschrieben, so muß nicht nur die Frage, ob jene Abtretung geschehen soll, sondern auch über den Betrag der Entschädigung lediglich nach Vorschrift der Gesetze und zwar von den nach diesen zuständigen Behörden entschieden werden. Besteht dagegen über die Abtretung kein ausreichendes Gesetz, so hat die obere Verwaltungsbehörde sowohl über die Frage der Abtretung, als über die Größe der Entschädigung nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist den Betheiligten der Recurs an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des Letztern eine Beschwerde an den König gestattet, welcher darüber vor Abgabe Seiner Verfügung das Gutachten des Staatsraths erfordern wird. Der Recurs gleichwie die Beschwerde muß binnen 30 Tagen, von der Mittheilung oder Eröffnung der früheren Entscheidung angerechnet, eingebracht und gerechtfertigt werden. Bezieht sich jedoch der Widerspruch des Betheiligten auf die Größe der Entschädigung und will er sich in dieser Hinsicht bei der, von der obern Verwaltungsbehörde abgegebenen Entscheidung nicht beruhigen, so steht es ihm frei, diese Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen. Die Abtretung selbst darf durch den Rechtsstreit über die Größe der Entschädigung nicht verzögert werden; es kann aber der zur Entschädigung Berechtigte auch in diesem Falle vor der Abtretung die Auszahlung der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelten Entschädigung verlangen. Ist unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden, so entscheidet die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Abtretung. In diesem Falle hält der Recurs das Verfahren nicht auf und folgt die Entschädigung — rücksichtlich deren übrigens die obigen Grundsätze gelten — in möglichst kurzer Frist nach.

§ 36. Sämmtliche Landes-Unterthanen sind den Gerichten erster Instanz, der Regel nach, auf gleiche Weise unterworfen. Die davon bis jetzt bestehenden Ausnahmen sollen durch ein zu erlassendes Gesetz beschränkt werden: 1) in Hinsicht des persönlich befreieten Gerichtsstandes: auf die höheren Königlichen und ständischen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die Offiziere, die höheren Königlichen und ständischen Diener, die höhere Geistlichkeit, die gegenwärtig canzleisässigen Magistrate und Städte und wichtigere Institute; 2) in Hinsicht des dinglich befreieten Gerichtsstandes: auf die Königlichen Schlösser, Gärten und Gebäude, wie auch auf die Domanial-, Stifts- und Klostergüter, auf die landtagsfähigen Rittergüter und die zu diesen und den sämmtlichen vorbenannten Gütern gehörenden Grundstücke. Bis zur Verkündigung des vorgedachten Gesetzes wird in den gegenwärtig bestehenden Gerichtsstands-Privilegien hierdurch nichts geändert. Die für gewisse Sachen oder Classen von Unterthanen angeordneten Gerichte bleiben bis zu erfolgter Abänderung in ihrer Wirksamkeit. Der Gerichtsstand der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses richtet sich nach hausgesetzlichen Vorschriften.

§ 37. Hinsichtlich der Trennung der gesammten Criminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonial-Gerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer behält es bei der Bestimmung des § 23 des Gesetzes vom 13. März 1821 sein Bewenden.

§ 38. Werden Ansprüche aus einem Privatrechte gegen den Fiscus oder von demselben geltend gemacht, so gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, so weit dies nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der, nach dem Tage der Publication dieser Verfassungs-Urkunde entstehenden Forderungen. Daher sollen auch die, als Cammer-Meierangelegenheiten durch die Göhrder Constitution vom 19. October 1719 der gerichtlichen Cognition entzogenen Abmeierungssachen und Streitigkeiten über den modum servitiorum den ordentlichen Gerichten durch ein unverzüglich zu erlassendes Gesetz wieder überwiesen wer-

den. Die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse findet gegen die in denselben bezeichnete Behörde oder Casse Statt.

§ 39. Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag oder durch die Gesetzgebung in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider die Krone, noch wider eine Verwaltungsbehörde bei den Gerichten des Landes geltend machen.

§ 40. Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. Sind aber durch unrichtige oder unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.

§ 41. Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und 23. Julius 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmäßiges Recht sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft. Eine Abänderung der Bestimmungen über die Ablösung der Erbpachten in Ostfriesland im gesetzlichen Wege bleibt jedoch vorbehalten.

§ 42. Jeder Landesunterthan hat das Recht, in angemessener Form und unter Beobachtung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Stände-Versammlung (cf. § 127), an die Provinzial-Landschaften und an die Landesbehörden zu bringen. Auch kann Jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen. Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Rücksicht deren sie nicht in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

§ 43. Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszuwandern.

§ 44. Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaaren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg sind durch Verordnungen und Königliche Zusicherungen festgestellt.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§ 45. Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse, einer Gemeinde oder einem Verbande mehrerer Gemeinden, oder aber einem für sich bestehenden bebaueten Domanial- oder sonstigen Gute angehören. Größere unbebauete Grundbesitzungen, deren Vereinigung mit Gemeinden, Gemeinde-Verbänden oder Gütern nach ihrer Belegenheit unzweckmäßig ist, können von der obern Verwaltungsbehörde von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

§ 46. Die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen sind sowohl die Gemeinden, als auch die für sich bestehenden Domainen und Güter und unbebaueten Grundbesitzungen zu tragen verpflichtet, so weit solche nicht Dritten, vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

§ 47. Jedes Mitglied einer Gemeinde, sowie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen. Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeinde-Verband stattfindet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den

übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§ 48. In den privatrechtlichen Verhältnissen der einzelnen zu einem Gemeinde-Verbande bereits gehörenden, oder in denselben künftig aufzunehmenden Mitglieder, Güter und Grundstücke, wird an sich durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen nichts verändert.

§ 49. Die neue Erwerbung einer Exemtion von Gemeindelasten ist unstatthaft. Was die bestehenden Exemtionen von Gemeindelasten anlangt, so sollen a. Realexemtionen auf Antrag der Gemeinden, und zwar so weit sie rechtlich begründet sind, nur gegen vorgängige Entschädigung aufgehoben werden. Nur allein die Königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten bleiben unbedingt, die Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen und milden Stiftungen aber bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung in der rechtlich bestehenden Ausdehnung von der Concurrenz zu Gemeindelasten befreiet. b. Persönliche Befreiungen von Gemeindelasten sollen nicht ferner stattfinden, jedoch bleibt die gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen ausnahmsweise ein persönliches Recht auf Befreiung von Gemeindelasten beizubehalten sein möchte, vorbehalten. Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Grundsätze in Kraft.

§ 50. Haben Einzelne sowohl im Falle des Anschlusses ihrer bisher nicht zur Gemeinde gehörenden Besitzungen, als auch bei Aufhebung der Realexemtionen in der Gemeinde allein oder vorzugsweise Ausgaben und Lasten für die öffentlichen Zwecke oder für die Bedürfnisse einer Gemeinde getragen, so soll, auf der Erstern Antrag, denselben eine solche Ausgabe oder Last verhältnißmäßig gegen eine von ihnen zu leistende Entschädigung abgenommen oder bei Uebernahme anderer Gemeindelasten angerechnet werden.

§ 51. Die Besitzer derjenigen bisher exemten Güter und Höfe, welche entweder durch Anschluß ihrer Besitzung in eine Gemeinde neu eintreten, oder deren rechtlich begründete Exemtion von Gemeindelasten aufgehoben wird, sollen befugt sein, die ihnen dadurch zufallenden Naturaldienste und Leistungen durch billige, der Gemeinde dafür zu leistende Geldvergütungen zu reluiren, in so fern nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, oder nicht Lasten in Frage kommen, welche von den Eintretenden schon vorher in natura zu tragen waren.

§ 52. Denjenigen, welche durch den Anschluß an eine Gemeinde oder durch Aufhebung von Exemtionen in die Lasten der Gemeinde mit eintreten, soll ein ihrer Concurrenz zu diesen Lasten, ihrem Interesse an den Gemeinde-Angelegenheiten und ihren Verhältnissen zu andern Mitgliedern der Gemeinde entsprechendes Stimmrecht beigelegt werden. Auch sollen die Besitzer ganzer Güter befugt sein, solches durch Bevollmächtigte auszuüben. Die etwaige Befugniß anderer Gemeindemitglieder, insbesondere der Besitzer der oben erwähnten Güter in ihrer Eigenschaft als Besitzer pflichtiger Besitzungen, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Bevollmächtigte ausüben zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht verändert.

§ 53. Keine Gemeinde kann mit Ausgaben oder Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht durch Recht oder Gesetz verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren in Einem Verbande stehenden Gemeinden.

§ 54. Zur Bildung einer Gemeinde, wie überhaupt einer jeden Corporation, wenn diese auch nicht von der Regierung ausgeht, gehört die Genehmigung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde. Ohne diese kann auch eine bestehende Gemeinde ihren Gemeinde-Verband weder durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer Gemeinden verändern, noch ihre Gemeinde-Verfassung eigenmächtig abändern.

§ 55. Die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde kann gegen den Willen der Letzteren nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten Grunde stattfinden. Bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Gemeinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, ist die Gemeinde jedesmal mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören.

§ 56. Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögens-Verwaltung, sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeinde-Abgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem

Besten der Gemeinde gemäß verwandt und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Abgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden möchten. Die Einführung neuer oder die Abänderung bestehender Beitrags-Verhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeinde-Verbände, kann, unter Beobachtung der darunter bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörde geschehen.

§ 57. Die Verbindlichkeiten der Gemeinden, sowie überhaupt aller Corporationen verpflichten die Regierung nicht. Das Vermögen und Einkommen derselben und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt und nicht mit den Staats-Einnahmen vereinigt werden.

§ 58. Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landes-Angelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeinde-Beamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeinde-Beamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung.

§ 59. Die Verfassung und Verwaltung der Städte wird, nach vorgängiger Verhandlung mit denselben, durch zu verkündigende, vom Könige zu vollziehende Urkunden oder Reglements nach folgenden Grundsätzen geordnet werden: 1) die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf deren Lebenszeit; 2) die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeinde-Beamte selbst zu erwählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats und des Stadtgerichts, sowie bei dem Stadt-Rechnungsführer erforderlich. Uebrigens sollen hierunter etwaige nähere Bestimmungen, theils über ein ferneres Aufrücken der einmal Angestellten, theils über die Präsentation mehrerer Personen zur Auswahl der Regierung nicht ausgeschlossen werden. 3) Die Vertreter der Bürgerschaft nehmen wenigstens an allen Angelegenheiten Antheil, welche das Vermögen der Stadt, deren Rechte und Gerechtigkeiten, wie auch deren Verbindlichkeiten betreffen, namentlich an der Veranlagung und Vertheilung neuer und der abermaligen Prüfung bestehender Gemeinde-Abgaben, Lasten und Leistungen. 4) Ihrer Controle ist die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungs-Ablage über dieselbe unterworfen. 5) Gemeinschaftliche oder übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Vertreter der Bürgerschaft über die Verwendung der laufenden Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen bedürfen in der Regel der höheren Bestätigung nicht. Indeß muß der Magistrat im Anfange eines jeden Rechnungs-Jahres einen von den Vertretern der Bürgerschaft genehmigten, der städtischen Verwaltung als Vorschrift dienenden Haushalts-Plan, und nach Ablauf des Rechnungs-Jahres einen Auszug aus den von den Vertretern geprüften und von dem Magistrate abgenommenen städtischen Rechnungen der Bürgerschaft bekannt machen und der die Oberaufsicht führenden Regierungsbehörde einsenden. Auch hat die obere Verwaltungsbehörde alljährlich eine Superrevision der Rechnungen vorzunehmen. Ueber die aus dieser Superrevision hervorgehenden monita hat der Magistrat unter Zuziehung der Vertreter mit den Rechnungsführern zu verhandeln, die alsdann verbleibenden Differenzen entscheidet die obere Verwaltungsbehörde. 6) Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizei-Behörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbe-Verhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat. Schon bestehende Verfassungs-Urkunden einzelner Städte werden bei Revidirung derselben, unter Berücksichtigung der Local-Verhältnisse, sowie unter Zuziehung von Vertretern der Bürgerschaft mit den vorstehenden Grundsätzen in Uebereinstimmung gebracht werden. Diese

Grundsätze sind gleichfalls bei Festsetzung der Verfassung der Flecken, jedoch unter den durch die Verhältnisse gebotenen Beschränkungen und Ausnahmen, zur Anwendung zu bringen.

§ 60. Den Landgemeinden steht unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden die eigene Verwaltung ihres Vermögens und die Regulirung der ihnen obliegenden Gemeinde-Abgaben und Leistungen zu. Es sollen die Landgemeinden in der Regel das Recht haben, ihre Gemeinde-Beamte mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen. Ausnahmen von dieser Regel finden auf den Grund vorhandener Berechtigungen Statt; sie können aber auch wegen besonderer Verhältnisse in den Gemeinden bestehen.

§ 61. Die behuf Einrichtung der Landgemeinden zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, in so weit es deren bedarf, sind im Wege der Provinzial-Gesetzgebung zu treffen.

§ 62. Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte. Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit Königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit Königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Viertes Capitel.

Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen.

§ 63. Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert.

§ 64. Dem Könige gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht.

§ 65. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen.

§ 66. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige in Gemäßheit der bestehenden Kirchenverfassung unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterial-Behörden, welche aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen bestehen sollen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt. Jedoch sind künftig etwa zu treffende nähere Bestimmungen über die innere Organisation und den Geschäftskreis dieser Behörden nicht ausgeschlossen. Durch ein Gesetz kann die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit der Consistorien den weltlichen Gerichten beigelegt werden. Den Gemeinden und Einzelnen sollen die in Hinsicht der im ersten Absatze dieses § erwähnten Verhältnisse ihnen zustehenden Rechte ungekränkt erhalten werden. Sollten für das ganze Königreich oder ganze Landestheile neue Kirchen-Ordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen gemacht werden, so ist darüber mit einer vom Könige zusammenzuberufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise gewählt werden, zu berathen.

§ 67. Bekennt sich der König oder der Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchengewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staats-Ministern ausgeübt. Zur Sicherstellung des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen, mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung, getroffen werden.

§ 68. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diöcesen Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchengewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche. Die im § 64 namhaft gemachten Rechte der Staatsgewalt werden auch in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die von Ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt.

§ 69. Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchen-Behörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher

erfolgter ausdrücklicher Königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden. Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinarsachen, so sind sie vor deren Bekanntmachung, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§ 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen.

§ 70. Alle amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchen-Versammlungen müssen dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden. Die vom päpstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchen-Versammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchen-Gemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung des Königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts (§ 64), dem Könige zur Einsicht vorzulegen. Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Communicationen in Gewissenssachen einzelner Personen.

§ 71. Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher, nach Anhörung des Staatsrathes, darüber entscheiden wird. Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsmäßig an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.

§ 72. Die nicht unmittelbar vom Könige oder Dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger oder Pfarrer und anderen höheren Kirchendienern der evangelischen und römisch-katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs oder der dazu von Ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird. Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein. Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amtsgeschäfte und auf den Genuß der Amtseinkünfte. Die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchenamts hat die geistliche Behörde allein anzuordnen, vorbehältlich der auch bei einstweiligen Anstellungen von Geistlichen der Regierung zustehenden Bestätigung.

§ 73. Der König gewährt durch Seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde. Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens den Gesetzen des Landes unterworfen.

§ 74. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar-Verfahren nicht anders stattfinden, als nachdem die Kirchen-Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat. In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höheren Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements-Ministers oder des Königs erforderlich. Bloße Amts-Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden.

§ 75. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen gezogen oder zu anderen, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Ueber die Befugniß, eine Privatstiftung mit Bewilligung aller Betheiligten aufzuheben, entscheiden die Vorschriften der Rechte. Dem Könige gebührt das Oberaufsichtsrecht über alle für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für andere öffentliche Zwecke bestimmten Stiftungen. Auf Stiftungen, welche nicht für öffentliche Zwecke bestimmt sind, erstreckt sich das Oberaufsichtsrecht nicht anders, als wenn sie der Oberaufsicht der Regierungsgewalt besonders anvertrauet sind und solche von dieser übernommen ist. Ist durch den Stifter oder durch die dabei betheiligten Personen für die Verwaltung der Stiftungen eine Bestimmung getroffen, so berechtigt das Oberaufsichtsrecht nicht zu einer Einmischung in die Verwaltung selbst. Eine Abänderung der im zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Stiftungen kann von der Regierungsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa

Berechtigten und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist. Indeß muß das Vermögen, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten, zu gleichen oder möglichst ähnlichen und der muthmaßlichen Absicht des Stifters am meisten entsprechenden Zwecken wieder verwandt werden. Wenn bei der Entscheidung der zuständigen obern Verwaltungsbehörde über die Nothwendigkeit der Abänderung, oder über die künftige Verwendung des Vermögens einer Stiftung die zur Aufsicht oder Verwaltung etwa Berechtigten sich nicht beruhigen wollen, so steht es ihnen zu, sich dieserhalb an den betreffenden Departements-Minister und erst dann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an den König zu wenden, welcher nach Anhörung des Staatsraths entscheidet. Für beide Fälle gelten die im § 35 bestimmten Fristen. Bei Abänderung von geistlichen Stiftungen muß die den Kirchen-Obern zustehende Mitwirkung eintreten. Auch bleiben die Bestimmungen des § 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 in Rücksicht der in demselben bezeichneten Güter, in so fern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, ausdrücklich vorbehalten

§ 76. In so fern die Verwalter des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armen-Anstalten den bisherigen Einrichtungen gemäß nicht von der Kirchengemeinde gewählt werden und diese an der Verwaltung einen größern Antheil nicht gehabt, sollen den Verwaltern dieses Vermögens in jeder Kirchengemeinde nach den darüber zu erlassenden besonderen Verfügungen einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher unter Mitwirkung der Pfarrgeistlichen zur Seite stehen, welche bei allen wichtigen, auf die Verwaltung sich beziehenden Maßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile dieses Vermögens, wie auch der zur Dotation der Kirchenämter und der zu Pfarrwittwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtigkeiten, ferner bei Werken, die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, nicht weniger bei Leistungen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden und endlich bei der Rechnungsablage gehört werden müssen. Hiedurch sollen jedoch so wenig die Rechte der Kirchen-Patronen in Ansehung der Wahl von Rechnungsführern, Kirchen-Vorstehern, Juraten ꝛc. verändert werden, als die diesen Personen selbst etwa zustehenden Rechte. In denjenigen Fällen, in welchen der Kirchen-Patron die Ausgaben ausschließlich bestreitet, tritt die Bestimmung dieses § nicht ein. Auch soll diese Bestimmung den in einzelnen Landestheilen bestehenden Einrichtungen, nach welchen die Vorsteher der Kirchengemeinden auf andere Weise vorgeschlagen oder ernannt werden, nicht entgegen stehen.

§ 77. Der Unterricht in den Volksschulen bleibt der Aufsicht der Pfarrer und der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Oberaufsicht des Königs, überlassen.

§ 78. Die im dritten Capitel dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über Gemeindelasten finden, als solche, keine Anwendung auf diejenigen Grundsätze, nach welchen die Ausgaben für Kirchen und Schulen, namentlich für Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden aufzubringen sind oder für solche Zwecke Dienste geleistet werden müssen.

§ 79. Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Cassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwandt werden. Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der vom Könige dazu bestellten Behörde. Den allgemeinen Ständen soll im Anfange eines jeden Landtags eine Uebersicht der daraus stattgehabten Verwendungen und der mit der Substanz desselben vorgegangenen Veränderungen zur Nachricht mitgetheilt werden. Veräußerungen einzelner Theile dieses Kloster-Vermögens sind, der Regel nach, unzulässig und können nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen stattfinden, unter welchen eine Veräußerung von Domainen und Regalien zufolge § 131 dieser Verfassungs-Urkunde erlaubt ist.

Fünftes Capitel.

Von den Landständen.

Titel I.

Von den Landständen überhaupt.

§ 80. Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-

Landschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Stände-Versammlung bestehen.

§ 81. Provinzial-Landschaften sollen bestehen: 1) Für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde; 2) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg; 3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen; 4) für die Herzogthümer Bremen und Verden; 5) für das Fürstenthum Osnabrück; 6) für das Fürstenthum Hildesheim, nebst der Stadt Goslar; 7) für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harlingerland. In wie fern in anderen Landestheilen auch Provinzial-Landschaften eingerichtet, oder Jene anderen Provinzial-Landschaften angeschlossen werden sollen, wird weiteren Verhandlungen der Regierung mit den Betheiligten vorbehalten.

§ 82. Den Provinzial-Landschaften verbleiben ihre Rechte, so weit solche nicht auf die allgemeine Stände-Versammlung übergegangen sind. Die Provinzial-Landschaften haben das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigenthum, oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden. Inzwischen ist die Zustimmung der Provinzial-Landschaften nicht erforderlich bei solchen Provinzial-Verordnungen, welche allein die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze (§ 121) oder die Erlassung vorübergehender gesetzlicher Verfügungen außerordentlicher Natur (§ 122) bezwecken, oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Wohlfahrts-Polizei bestehen. Größere Rechte, wo sie bestehen, sollen hiedurch eben so wenig ausgeschlossen werden, als das rathsame Gutachten bei anderen Provinzialgesetzen. Provinzielle Abgaben und Lasten bedürfen der Bewilligung der Provinzialstände.

Titel II.

Von den allgemeinen Ständen.

§ 83. Die allgemeine Stände-Versammlung besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

I. Erste Cammer.

§ 84. Die erste Cammer soll bestehen aus: 1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie; 2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden; 3) dem Erblandmarschall des Königreichs; 4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein; 5) dem General-Erbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund; 6) dem Abte von Loccum; 7) dem Abte von St. Michaelis in Lüneburg; 8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde; 9) dem oder den katholischen Bischöfen; 10) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen; 11) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren; 12) dem Director der Königlichen Domainen-Cammer; 13) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums; 14) den in den Provinzial-Landschaften erwählten Mitgliedern des Schatz-Collegiums, welche adelige Mitglieder einer Ritterschaft sind; 15) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich: von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft acht, von der Lüneburgschen Ritterschaft sieben, von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft sechs, von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist; von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft drei, von der Osnabrückschen Ritterschaft mit Einschluß von Meppen und Lingen fünf, von der Hildesheimschen Ritterschaft vier, von der Ostfriesischen Ritterschaft zwei, mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte; 16) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden Mitgliede adeligen Standes.

§ 85. Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenen gutsherrnfreien Grundvermögen besteht

und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 Thaler reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruhet einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers.

§ 86. Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu. Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann.

§ 87. Die Deputirten der Ritterschaften (§ 84 Nr. 15) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten, jährlich sechshundert Thaler beträgt. Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein.

II. Zweite Cammer.

§ 88. Die zweite Cammer soll bestehen aus folgenden, auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten: 1) den in den Provinzial-Landschaften erwählten Mitgliedern des Schatz-Collegiums, welche nicht adeligen Standes sind; 2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt; 3) drei Deputirten der Stifter: St. Bonifacii in Hameln, St. Cosmae und Damiani in Wunstorf, St. Alexandri in Einbeck; St. Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowick und des Stifts Ramelslohe. Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höheren Schulwesens Theil nehmen, in dem Maße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden; 4) einem Deputirten der Universität Göttingen; 5) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten; 6) einem Deputirten des Dom-Capitels zu Hildesheim; 7) sechs und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken: einem Deputirten der Residenzstadt Hannover, einem Deputirten der Stadt Göttingen, einem Deputirten der Stadt Northeim, einem Deputirten der Stadt Hameln, einem Deputirten der Stadt Einbeck, einem Deputirten der Stadt Osterode, einem Deputirten der Stadt Duderstadt, einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden, einem Deputirten der Stadt Münden, einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg, einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld, einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg, einem Deputirten der Stadt Lüneburg, einem Deputirten der Stadt Uelzen, einem Deputirten der Stadt Celle, einem Deputirten der Stadt Harburg, einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, einem Deputirten der Stadt Stade, einem Deputirten der Stadt Buxtehude, einem Deputirten der Stadt Verden, einem Deputirten der Stadt Nienburg, einem Deputirten der Hoyaischen Flecken, einem Deputirten der Diepholzschen Flecken, einem Deputirten der Stadt Osnabrück, einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle, einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne, einem Deputirten der Stadt Goslar, einem Deputirten der Stadt Hildesheim, einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem, einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, einem Deputirten der Stadt Emden, einem Deputirten der Städte Aurich und Esens, einem Deputirten der Stadt Norden, einem Deputirten der Stadt Leer, einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim. (Eine Vermehrung der Gesammtzahl dieser Deputirten von 36 auf 37 mittelst eines der Residenzstadt Hannover beizulegenden zweiten Deputirten bleibt dem Könige vorbehalten); 8) neun und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter Nro. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich: von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf, von der Grafschaft Hohnstein einem, von dem Fürstenthume Lüneburg fünf, von den Bremischen Marschen fünf, von der Bremischen Geest und dem Herzogthume

Verden drei, von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf zwei, von den Grafschaften Hoya und Diepholz vier, und zwar von den in der Ritterschaftsmatrikel stehenden Freien zwei, und von den übrigen Grundbesitzern zwei, von dem Fürstenthume Osnabrück drei, von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen zwei, von dem Fürstenthume Hildesheim drei, von dem Fürstenthume Ostfriesland fünf, von der Grafschaft Bentheim einem.

§ 89. Die von den Städten und Flecken zu erwählenden Deputirten (§ 88. Nr. 7.), imgleichen der Deputirte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen, oder eine jährliche Diensteinnahme von achthundert Thalern, als Gemeinde-Beamte aber von vierhundert Thalern, genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben.

§ 90. Die Deputirten der Grundbesitzer (§ 88 Nr. 8.), mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen 1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden, 2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen und im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben.

§ 91. An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt sein, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren. Mehrere Städte, welche zusammen Einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen. Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremischen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzischen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehenden oder zu treffenden besonderen Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§ 92. Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen.

§ 93. Die Mitglieder beider Cammern müssen 1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein, 2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) im Königreiche wohnen, und 4) nicht in auswärtigem wirklichen Dienste stehen. Ausgenommen sind: a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2. 3. und 4. die Prinzen des Königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18. Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21. Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt. b. Von den Bestimmungen unter den Nris. 3. und 4. die Standesherren und diejenigen, welche in den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird. c. Von der Bestimmung unter der Nr. 3. Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist.

§ 94. Wer wegen eines Criminal-Verbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Stände-Versammlung sein. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Stände-Versammlung zu sein, wieder herzustellen.

§ 95. Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Stände-Versammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben. Ist aber der Concurs unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Stände-Versammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigen-

schaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll.

§ 96. Jeder Königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Stände-Versammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde.

§ 97. Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der, in den §§ 87. 89. 90. 93 bis 95 einschließlich, vorgeschriebenen Qualificationen der zu erwählenden Deputirten gebührend überzeugen.

§ 98. Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben, und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§ 99. Die Mitglieder der Stände-Versammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen. Indeß können 1) die § 84 Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses, 2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund, und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne, 3) der, nach § 84 Nr. 10 vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter, und die katholischen Bischöfe des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels, sich vertreten lassen. Die Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken. Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören. Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen.

§ 100. Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen. Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen, bei namentlicher Abstimmung, die Versammlung verlassen.

§ 101. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§ 102. Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§ 103. Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminal-Verbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§ 104. Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Stände-Versammlung enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

IV. Landtag.

§ 105. Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden. Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen. Die während einer Diät austretenden Deputirten sind erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder wählbar.

§ 106. Der König wird die allgemeinen Stände alle zwei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtages drei ordentliche Diäten stattfinden. Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch während des zweijährigen Zeitraums außerordentliche Diäten anordnen.

§ 107. Die Sitzungen der allgemeinen Stände-Versammlung sollen der Regel nach nicht über drei Monate dauern. Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§. 108. Der König kann die allgemeine Stände-Versammlung zu jeder Zeit ver-

tagen und die Dauer der Vertagung bestimmen. Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längeren Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Stände-Versammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§ 109. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der gänzlichen Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben.

§ 110. Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die vom Könige an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn vom Könige es verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung.

§ 111. Die allgemeine Stände-Versammlung ist berufen, die ihr in dieser Verfassungs-Urkunde beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§ 112. Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Stände-Versammlung communicirt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinzial-Landschaften gebracht werden. Bei darüber eintretenden Zweifeln, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinzial-Landschaften geeignet sei, entscheidet der König.

§ 113. Landesgesetze werden vom Könige unter Mitwirkung der allgemeinen Stände-Versammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt. Die Mitwirkung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung allein. Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände Statt gefunden habe.

§ 114. Bei Landesgesetzen über die Steuern, oder bei solchen, durch welche den Unterthanen oder einzelnen Classen derselben neue Lasten oder Leistungen aufgelegt oder die bestehenden abgeändert werden sollen, hat die allgemeine Stände-Versammlung das völlige Recht der Zustimmung.

§ 115. Der wesentliche Inhalt anderer Gesetze muß vor deren Erlassung, mit Vorbehalt der im § 122 enthaltenen Bestimmungen, den Ständen zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden. Fällt die Letztere ablehnend aus, oder werden in Beziehung auf jenen wesentlichen Inhalt Zusätze und Abänderungen von den Ständen in Antrag gebracht, die der König zu genehmigen Anstand nimmt, so dürfen die Gesetze vor etwaiger anderweiter Vorlage und erfolgter Annahme nicht erlassen werden. Findet Sich der König nach solcher Verhandlung mit der allgemeinen Ständeversammlung bewogen, den fraglichen Gesetzentwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind die letzteren verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§ 116. Die verbindende Kraft der in Folge des Gesetzes vom 7. September 1838 zu verkündigenden Präjudizien des Ober-Appellations-Gerichts wird durch die Bestimmungen des § 113 nicht aufgehoben.

§ 117. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. § 8.). Die Militairaushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (vergl. § 113 und folgende) festgestellt werden.

§ 118. Der König ist befugt, ein den Ständen zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündigung zurückzunehmen.

§ 119. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden. Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, so wie auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen.

§ 120. Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet. Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allge-

meinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen.

§ 121. Verordnungen werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen. Dieselben dürfen nur zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des Landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts dienen, und dürfen nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf (§ 113 und folgende).

§ 122. Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungsurkunde nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat. Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, vorzulegen.

§ 123. Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündigt und erhalten dadurch verbindliche Kraft. Die Gerichte und Verwaltungs-Behörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei. Sollte Zweifel darüber entstehen, ob bei einem vom Könige verkündigten Gesetze die vorgeschriebene Form beobachtet sei, oder ob die den allgemeinen Ständen des Königreichs nach dieser Verfassungsurkunde zustehende Mitwirkung dabei stattgefunden habe, so ist nur die allgemeine Ständeversammlung berechtigt, solcherhalb die verfassungsmäßigen Schritte zu thun.

§ 124. Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald dieses die Verhältnisse erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch § 11.).

§ 125. Ueber die verbindende Kraft oder Rechtmäßigkeit der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Beschlüsse fassen.

§ 126. Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen. Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§ 127. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, ann hmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocoll-Auszüge Kenntniß geben. Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer, sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§ 128. Ueber die Rechte der allgemeinen Stände in Hinsicht der Steuern, wie überhaupt des Finanzwesens des Königreichs, enthält das folgende Capitel die erforderlichen Bestimmungen.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§ 129. Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und anderen Gebäuden und deren Inventarien, oder aus Capitalien, zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der Königlichen Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen — so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige anfällt, und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

§ 130. Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Hypotheken beschwert werden.

§ 131. Veräußerungen aus dem Bestande des im § 129 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des § 35 zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände jedoch vorbehältlich. In allen Veräußerungsfällen tritt das

Aequivalent als Theil des Vermögens von selbst an die Stelle des veräußerten Gegenstandes und die dafür eingehenden Capitalsummen müssen baldmöglichst entweder zur Erwerbung einträglicher Grundbesitzungen, oder gegen völlig sichere Hypothek auf Grundeigenthum wieder angelegt, auch können sie der Landescasse zur Abtragung von Schulden einstweilen dargeliehen werden. Wenn Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus Gründen der Nützlichkeit eintreten, so sollen vorzugsweise Landgüter oder Forsten von möglichst gleichem Ertrage dafür wieder erworben werden. Durch die Unveräußerlichkeit der Domanialvermögensstücke wird dem Könige die Befugniß nicht benommen, Domainencapitalien zu kündigen und einzuziehen; solche Capitalien müssen jedoch möglichst bald zum Besten der Domainen nutzbar wieder angelegt werden. Auch entzieht jene Unveräußerlichkeit dem Könige nicht das Recht, die Grundsätze über Benutzung der Regalien zu ändern. Eine Erhöhung der Landzölle und Sportelnsätze, sowie des Postporto's bedarf der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung.

§ 132. Dem Könige verbleibt das Recht, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben oder zur Deckung ungewöhnlicher Ausfälle an den Einnahmen, eine Summe Geldes anzuleihen und dafür die Einkünfte der Domainen und Regalien zur Hypothek zu setzen. Der Betrag sämmtlicher Anleihen dieser Art darf jedoch die Summe von einer Million Thalern nicht übersteigen, und es müssen wenigstens jährlich Zwei Procent der ursprünglich verbrieften Schuldsumme sofort zur Tilgung bestimmt und der hieraus entstehende Tilgungsfonds auch durch die Zinsen der abgetragenen Schulden vermehrt werden, bis diese Zinsen sich jährlich eben so hoch belaufen, als die ursprünglich zur Tilgung ausgesetzte jährliche Zahlung. Von da an bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld bleiben die jährlichen Tilgungsmittel unverändert. Wird vor gänzlicher Tilgung der früheren Schuld eine neue gemacht, so braucht dennoch der gesammte Tilgungsfonds nicht höher als zu 20,000 ℛ︀, nebst einer gleichen Summe von Zinsen jährlich festgesetzt zu werden.

§ 133. Die Hypotheken, womit die Domainen und Regalien bei Verkündigung dieser Verfassungsurkunde belastet sind, sollen durch die obigen Bestimmungen ihre Gültigkeit nicht verlieren. Diejenigen Schulden, welche bei Errichtung dieser Verfassungsurkunde auf der Königlichen Casse ruhen, oder auf dieselbe von der vereinigt gewesenen Casse wieder übertragen werden, werden durch die Bestimmung des § 132 nicht getroffen. Es können daher auch Capitalabträge, welche bei diesen Schulden vorkommen, sofort oder später durch neue Anleihen gedeckt werden. Soweit diese Schulden indessen durch die dazu bestimmten eigenen Tilgungsmittel vermindert werden, findet rücksichtlich derselben eine Ausnahme von dem § 132 nicht Statt.

§ 134. Der allgemeinen Ständeversammlung soll im Anfange einer jeden ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz des Domanialvermögens etwa Statt gefundenen Veränderungen ertheilt werden.

§ 135. Die Verwaltung der Domainen und Regalien, so wie ihre Aufkünfte hängt allein vom Könige ab. Die Stände können in dieser Hinsicht keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen, so fern nicht der König für einzelne Gegenstände ihnen eine solche Mitwirkung zeitweise einräumt. Vergl. jedoch § 126.

§ 136. Die reinen Einkünfte aus den Domainen und Regalien sollen verwandt werden: zur Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, zu den Einrichtungskosten und Jahrgeldern des Kronprinzen, den Jahrgeldern und Apanagen der übrigen Prinzen und den Deputaten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und der verwitweten Kronprinzessin, zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung und eines zur Unterhaltung des Heers zu leistenden Beitrages.

§ 137. Die Aufkünfte aus den Domainen und Regalien sollen künftig nicht mit den Steuern und Chausseegeldern vereint in eine gemeinschaftliche Casse fließen, sondern es soll die bis zum 1. Julius 1834 bestandene Trennung der Königlichen Cassen und der Landescasse wieder hergestellt werden und das bis zum 25. Septbr. 1833 bestandene rechtliche Verhältniß dieser Cassen — so weit solches nicht durch die Bestimmungen dieser Verfassungsurkunde oder durch besondere Vereinbarungen zwischen König und Ständen verändert worden — wieder eintreten. Außer den Einkünften aus den Königlichen Domainen und Regalien gehören auch die Ueberschüsse

der Lotterien und vom Intelligenzcomtoir zu Hannover, wie auch die Sporteln der Königlichen Behörden zu den Einkünften der Königlichen Casse.

§ 138. Die Königliche Casse ist allein vom Könige abhängig und wird nach den von Ihm zu treffenden Anordnungen verwaltet. Da Ständen zur Beurtheilung der Frage, in wie weit ständische Mittel zu den Landesausgaben zu bewilligen sind, von dem Zustande der Königlichen Casse Kenntniß zu geben ist, so soll der allgemeinen Ständeversammlung bei Eröffnung eines jeden Landtags eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Casse in den seit der zunächst vorhergegangenen derartigen Mittheilung abgeschlossenen Rechnungsjahren zugestellt werden, welche sich gleichwohl in Hinsicht auf die Ausgabe auf die in der Anlage zum § 140, und in Hinsicht auf die Einnahme auf die in der Anlage A. zu dem gegenwärtigen § verzeichneten Rubriken beschränken kann.

§ 139. Die erforderlichen Ausgaben für die Kosten der Landesverwaltung und für sonstige Landesbedürfnisse sind, unter Berücksichtigung der in den §§ 129 und 136 enthaltenen Grundsätze, nach bestimmten Gegenständen auf die Königliche und die Landescasse zu vertheilen. Die Vertheilung kann ohne Zeitbeschränkung, muß aber jedesmal mindestens auf sechs Jahre im Voraus geschehen. Durch eine solche Vertheilung soll das Recht der allgemeinen Ständeversammlung zur Bewilligung der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben nicht beschränkt werden können.

§ 140. In der Anlage B. sind die Gegenstände aufgeführt, nach welchen durch eine neben dieser Verfassungsurkunde getroffene Vereinbarung vom 1. Julius 1841 an, die Ausgaben auf die Königliche und die Landescasse vertheilt sind. Diese Vereinbarung gilt so lange, bis dieselbe vom Könige oder von der allgemeinen Ständeversammlung aufgekündigt wird, was jedoch nicht vor dem 1. Julius 1847 geschehen kann. Nach dem 1. Julius 1847 kann in jeder ordentlichen Diät, nachdem zuvor das Budget bewilligt ist, von beiden Seiten eine Kündigung vorgenommen werden. Dieselbe bewirkt, daß die bis dahin bestandene Vereinbarung mit dem Ablaufe der Periode desjenigen Budgets, welches Stände vor der Kündigung bewilligt haben, außer Kraft gesetzt wird, und daß in der nächsten auf die Kündigung folgenden ordentlichen Diät eine neue Verhandlung über die künftige Vertheilung der Ausgaben zuzulegen ist, behuf welcher der König den allgemeinen Ständen bestimmte Vorschläge zeitig machen wird.

§ 141. Neuentstehende Kosten der Landesverwaltung fallen zunächst auf die Königliche Casse, insofern aber die Mittel der Königlichen Casse deren Uebernahme nicht gestatten, nach Maßgabe der darüber zwischen König und Ständen zu treffenden Vereinbarung auf die Landescasse.

§ 142. Ueber die Verwendung oder Anlegung eines während des Landtags in der Königlichen Casse entstandenen Ueberschusses wird der König bei der Eröffnung eines jeden Landtags der allgemeinen Ständeversammlung Mittheilung machen.

§ 143. Sollte eine dauernde Verbesserung der Königlichen Casse durch nachhaltige Erhöhung ihrer Gesammteinnahme oder durch bleibende Verminderung ihrer Ausgaben eintreten, so hat bei Mittheilung der Uebersicht der Lage der Königlichen Casse (§ 138) diese einen entsprechenden Theil der Ausgaben der Landescasse zu übernehmen.

§ 144. Sollte dagegen die Gesammteinnahme der Königlichen Casse sich dauernd vermindern oder die Bedürfnisse des Königlichen Hauses, namentlich durch das Hinzukommen größerer Ausgaben für nicht regierende Mitglieder desselben zunehmen, oder sollte die Gesammtausgabe dauernd so sehr steigen, daß sie nicht ferner von der Königlichen Casse getragen werden kann, so wird der König bei Mittheilung der Uebersicht der Lage Seiner Casse im Anfange eines jeden Landtags bei der allgemeinen Ständeversammlung darauf antragen, daß der aus der Landescasse erforderliche Zuschuß für die Dauer des Landtags, oder so fern der Zweck der Ausgabe früher wegfallen sollte, bis zu diesem Zeitpuncte bewilligt werde.

§ 145. Der König wird die Ausgaben für die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses im Uebrigen nicht höher bestimmen, als solches von des hochseligen Königs Wilhelm IV. Majestät geschehen war. Das Witthum der Königin soll indeß jährlich 60,000 Rthlr. Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses soll aus 6000 Rthlr. Gold bestehen. Wenn im Laufe eines Landtags ein Fall eintritt, in Folge dessen Jahrgelder, Apanagen, Witthümer oder derartige Zahlungen für nicht regierende Mit-

glieder der Königlichen Familie aus der Königlichen Casse zu leisten sind, so hängt es von der Bestimmung des Königs ab, bis zum Anfange des nächsten Landtags aus der Landescasse einen Zuschuß an die Königliche Casse zu den von ihr zu tragenden Landesausgaben zahlen zu lassen, und den Betrag desselben bis zu der Höhe der zu leistenden Apanagen ꝛc. zu bestimmen, auch die Anweisung dieses Zuschusses auf verfassungsmäßige Weise zu veranlassen, vorbehältlich jedoch der Aufnahme der zu zahlenden Summe in das jedesmalige Budget der Landescasse. Findet sich jedoch am Schlusse eines solchen Landtags ein Ueberschuß in der Königlichen Casse, so soll selbiger dazu angewandt werden, um die im Laufe desselben Landtags aus der ständischen Casse zahlbar gemachten Zuschüsse wegen Apanagen zu decken und zu restituiren.

§ 146. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wozu auch die mit ihren Einkünften gemachten Erwerbungen gehören, verbleibt, nach Maßgabe hausgesetzlicher oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der landesgesetzlichen Bestimmungen, der freien Verfügung der Berechtigten.

§ 147. Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatullcasse bleibt Fideicommiß des Königlichen Hauses. Die Verwaltung dieses Vermögens, so wie die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem Könige zu.

§ 148. Die für die Allodification Königlicher Lehen eingekommenen und künftig eingehenden Renten und Capitalien fließen in eine abgesonderte Casse, über welche der König ausschließlich verfügt.

§ 149. Ueber die Ausgaben, welche aus der Landescasse zu bestreiten sind, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Hauptdienstzweigen und für jedes Jahr gesondertes Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Nachweisungen und Erläuterungen begleitet werden.

§ 150. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen und zu bewilligen. Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern. Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen und die bestehenden Grundsätze so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§ 151. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabeetat des Kriegsministerii gemacht werden, sind als Kriegsschatz zu sammeln und niederzulegen. Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegsministerii zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen. Zu anderen Zwecken können Verwendungen aus dem Kriegsschatze nur mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs geschehen.

§ 152. Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs oder von Töchtern der Söhne eines Königs werden die hergebrachten Ausstattungen jener Prinzessinnen auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt und aus der Landescasse bezahlt.

§ 153. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen an Steuern und sonstigen Zuflüssen der Landescasse vorgelegt werden.

§ 154. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§ 106.) auszusprechen ist. In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden. Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§ 155. Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen § ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden Zweck bewilligt, und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§ 156. Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle, das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war, so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen § ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen. Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungsperiode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuerrechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§ 157. Die auf den Landeschausseen erhobenen Weggelder bleiben ausschließlich zur Unterhaltung dieser Chausseen bestimmt und können in eine besondere Casse fließen; die Stände sind jedoch berechtigt, die Rechnungen einzusehen.

§ 158. Da die Landzölle und Schifffahrtsabgaben für jetzt mit den Eingangssteuern dergestalt verbunden sind, daß eine unmittelbare Erhebung der ersteren nicht ohne gänzliche Abänderung der hierunter bestehenden Einrichtung thunlich ist, so überläßt der König für die Dauer jener Verbindung die Benutzung Seines Zollregals rücksichtlich der Landzölle und Schifffahrtsabgaben der Landescasse, welche hiefür jährlich die Summe von 230,000 ℛ︀ an die Königliche Casse zu vergüten hat. Das Recht selbst, so wie für den Fall der Aufhebung jener Verbindung die anderweitige Bestimmung über dessen Benutzung behält Sich der König vor.

§ 159. Der reine Ertrag der directen und indirecten Steuern, nach Abzug der Kosten ihrer Verwaltung und Erhebung, — der zu leistenden Remissionen, Restitutionen und Bonificationen, rücksichtlich welcher Positionen das ständische Bewilligungsrecht vorbehalten bleibt — wie auch der für die Benutzung des Zollregals an die Königliche Casse zu zahlenden Vergütung, fließt nebst den übrigen ihr zustehenden Einnahmen in die Landescasse. Die Rechnungen der Landescasse sollen jedoch den Rohertrag der Steuern und die Ausgaben und Verwendungen, welche davon bis zur Ablieferung des Reinertrages an die Landescasse gemacht sind, vollständig darlegen. Die Verwaltung dieser Casse steht, unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanzministers, dem Schatzcollegio zu, welches theils durch Ernennungen des Königs, theils durch ständische Wahlen unter Königlicher Bestätigung besetzt wird.

§ 160. Nur das Schatzcollegium ertheilt Anweisungen auf die Landescasse. Der Finanzminister hat in Ansehung derjenigen Summen, welche den betreffenden Departementsministern zur Verwendung zustehen, eine Aufforderung zur Anweisung an das Schatzcollegium gelangen zu lassen, und von diesem ist hierauf die Zahlbarmachung an die betreffenden Departementsminister zu verfügen. Das Schatzcollegium ist verpflichtet, die von dem Finanzminister bestimmten Beträge anzuweisen, in so fern die verlangte Zahlung dem Zwecke der betreffenden Ausgabeposition des Budgets entspricht und dieselbe nicht überschreitet.

§ 161. Die Königliche Casse und die Landescasse sind verpflichtet, sich, wenn eine derselben es bedürfen sollte, mit Vorschüssen aus ihren Vorräthen zu Hülfe zu kommen. Die Anordnung eines solchen Vorschusses steht dem Finanzminister zu. In Gemäßheit derselben hat das Schatzcollegium über den Vorschuß aus der Königlichen Casse zu quitiren und zu dem Vorschusse aus der Landescasse die Anweisung zu ertheilen. Der geleistete Vorschuß muß, in Ermangelung einer zwischen dem Könige und den Ständen getroffenen anderweiten Vereinbarung, binnen sechs Monaten nach Ablauf desselben Rechnungsjahrs zurückbezahlt werden. Ueber die Ertheilung und Zurückzahlung derartiger Vorschüsse soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät Mittheilung gemacht werden.

§ 162. Durch ein zwischen dem Könige und der allgemeinen Ständeversammlung vereinbarte Uebertragung der auf der bisherigen gemeinschaftlichen Generalcasse

ruhenden Schulden auf die Königliche oder Landescasse werden die Rechte der Gläubiger in keiner Hinsicht geändert.

§ 163. Neue Anleihen behuf der aus der Landescasse zu bestreitenden Ausgaben können nur unter Genehmigung des Königs nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden. Sollte indeß wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Landescasse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben zu bestreiten nicht vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, zu deren Bestreitung die etwaigen Vorräthe der Kriegscasse nicht hinreichend wären, so hat der König, wenn die allgemeinen Stände alsdann nicht versammelt sind, das Recht, auf den Antrag der zuständigen Minister, unter Zuziehung des Finanzministers, nach zuvor erfordertem Berichte des Schatzcollegiums und nach Anhörung des Staatsrathes, zur Deckung der bewilligten Ausgaben der Landescasse, oder zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Kriegsrüstungen, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Landescasse zu machen. Die Verhandlungen über solche Anleihen sollen der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und ihr nachgewiesen werden, daß dieselben nothwendig gewesen und zum Nutzen des Landes wirklich verwandt worden sind.

§ 164. Das Anleihegeschäft, in so fern nicht König und Stände ein anderes ausdrücklich beschließen, und die Verbriefung der Anleihen der Landescasse liegt dem Schatzcollegio ob. Dasselbe ist ermächtigt, unter der oberen Leitung des Finanzministers die erforderlich werdenden Umwandlungen bestehender Landesschulden, wenn deren Betrag dadurch nicht vermehrt wird, auszuführen und an die Stelle alter Landesschuldverbriefungen neue auszufertigen. Alle vom Schatzcollegio auszustellenden Landesschuldverbriefungen müssen von wenigstens Einem der vom Könige ernannten Mitglieder desselben und von wenigstens zwei von den Ständen erwählten Schatzräthen unterschrieben werden.

§ 165. Die Verwendung der zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten Summen soll unter der Aufsicht und obern Leitung des Finanzministers vom Schatzcollegio geschehen.

§ 166. Das gesammte Schatzcollegium soll das Rechnungswesen der Landescasse leiten und beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen derselben einziehen und prüfen und, nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen in dem Finanzmisterio Statt gefunden hat, und die etwa gemachten Erinnerungen erledigt sind, dem Rechnungsführer Decharge ertheilen. Nachdem dies geschehen ist, sollen die Rechnungen an die allgemeine Ständeversammlung mitgetheilt werden, damit dieselbe sich von deren Richtigkeit überzeugen kann.

§ 167. Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftskreis des Schatzcollegiums, insoweit sie nicht bereits durch die Verfassungsurkunde festgestellt sind, bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung.

Siebtes Capitel.

Von den oberen Landesbehörden und der Königlichen Dienerschaft.

§ 168. Unter dem Könige führen die Minister die oberste Verwaltung des Königreichs. Die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm angewiesenen Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der Königlichen Befehle verantwortlich. (Vergleiche jedoch § 40.) Der König kann Seine Minister nach Gefallen entlassen.

§ 169. Es soll ein Staatsrath bestehen, welcher mindestens eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält. Der Zweck desselben ist, wichtige Regierungsangelegenheiten, vorzüglich die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und die Entlassung vom Dienste solcher Königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§ 177.), zu berathen, und die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstandenen Competenzstreitigkeiten zu entscheiden. Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab. (Vergleiche jedoch § 171.)

§ 170. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der oberen Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen. Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren inner-

halb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten. Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der Letztern von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung.

§ 171. Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath. Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrathes gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen. Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre. Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten. Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, in der erstern Eigenschaft gehandelt und wird deren Competenz von der in dem andern Geschäftszweige ihr vorgesetzten Oberbehörde in Zweifel gezogen, so ist die Competenzfrage zwischen ihr und dieser Oberbehörde zur Erledigung zu bringen. Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsrathes herbeigeführt werden.

§ 172. Die Ernennung und Entlassung der Königlichen Diener gehört, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs. Der König übt dieses Recht entweder Selbst, oder durch die von Ihm bestellten Behörden aus. Die Rechte der Corporationen und Einzelner in Beziehung auf Präsentation, Wahl, Ernennung und Entlassung der öffentlichen Beamten werden durch die gegenwärtige Verfassungsurkunde nicht verändert.

§ 173. Bei Besetzung der Staatsämter soll, in so fern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt durchaus kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen.

§ 174. Werden Dienstentlassungen wegen Veränderung der Landesbehörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Königliche Diener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld. Bei nothwendigen Dienstversetzungen hat der Königliche Diener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

§ 175. Diejenigen Königlichen Diener, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen ihren Dienstpflichten nicht mehr Genüge leisten können, und daher in den Ruhestand versetzt werden müssen, sollen eine ihren Dienstjahren und ihrer Diensteinnahme angemessene Pension erhalten.

§ 176. Keinem Königlichen Civildiener soll die nachgesuchte Entlassung vom Amte verweigert werden. Indeß muß er sich vor dem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

§ 177. Kein Königlicher Civildiener, er mag vom Könige oder Dessen Behörden, von Corporationen oder Einzelnen präsentirt, erwählt oder ernannt sein — kann seines Amts willkührlich entsetzt werden. Kein Königlicher Diener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder welcher Mitglied eines Obergerichts ist, kann aus irgend einem Grunde ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts entsetzt, entlassen, oder auf ein minder einträgliches Amt versetzt oder mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden. Dasselbe findet in Rücksicht der übrigen Königlichen Diener Statt, wenn diese wegen Amts- oder gemeiner Verbrechen ihres Amts entsetzt werden sollen. Wenn Königliche, nicht lediglich zur Classe der Richter gehörende Diener, nach fruchtlos vorhergegangener Warnung und Disciplinarstrafe, ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben, oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe bereits belegt wor-

den sind, so kann der König, nachdem Er das Gutachten des Staatsrathes darüber vernommen hat, nach Befinden der Umstände, die Amts-Suspension mit Entziehung des Diensteinkommens, die Versetzung auf ein eine geringere Einnahme gewährendes Amt und selbst die Entlassung vom Amte verfügen.

§ 178. Die Justiz- und Verwaltungsbehörden sind befugt, wider die ihnen untergebene Dienerschaft Disciplinarstrafen zu verfügen. Die höheren Behörden sind befugt, wider diese Dienerschaft, so weit sie von ihnen angestellt ist, eine Suspension vom Amte und Gehalte, welche jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, zu verfügen. Es kann ihnen auch eine gleiche Befugniß rücksichtlich derjenigen ihnen untergebenen Dienerschaft übertragen werden, welche eine andere, oder eine höhere Behörde angestellt hat.

§ 179. Die Dienstkündigung soll nur bei der untern Königlichen Dienerschaft vorbehalten, dieselbe jedoch nur von dem zuständigen Staats- und Departementsminister zur Ausübung gebracht werden.

Achtes Capitel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 180. Abänderungen der Verfassungsurkunde können nur unter Zustimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden. Es kann darüber in der allgemeinen Ständeversammlung nur bei Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Cammer abgestimmt werden. Ein ständischer Beschluß, durch welchen die Verfassungsurkunde abgeändert werden soll, ist nur dann gültig, wenn derselbe entweder in der schließlichen Abstimmung einhellig gefaßt, oder wenn derselbe auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder jeder Cammer in schließlicher Abstimmung genehmigt wird. Abänderungen des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung können unter den für andere Gesetze bestehenden Formen, jedoch nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden.

§ 181. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit dieser Verfassung sind von der allgemeinen Ständeversammlung bei dem Könige oder nöthigenfalls bei der deutschen Bundesversammlung wahrzunehmen. Wenn aber die in dieser Verfassungsurkunde begründete landständische Verfassung auf verfassungswidrige Art (§ 180.) aufgehoben würde, wozu namentlich auch der Fall gehört, wenn die Ständeversammlung nicht zu der Zeit, wo dies verfassungsmäßig geschehen muß (§ 106.), zusammenberufen würde, so ist das Schatzcollegium berechtigt und verpflichtet, den König um Aufrechthaltung jener Verfassung oder um schleunige Berufung der in Gemäßheit derselben bestehenden allgemeinen Ständeversammlung zu bitten, und wenn dieser Schritt fruchtlos bleiben sollte, den Schutz des deutschen Bundes für die aufgehobene landständische Verfassung anzurufen. An der Ausübung dieser Amtspflicht des Schatzcollegiums nehmen die vom Könige ernannten Mitglieder desselben keinen Antheil, und die Functionen des Präsidenten werden dabei von dem im Dienstalter am höchsten stehenden, von Ständen erwählten Schatzrathe versehen.

Schlußbestimmung.

§ 182. Alle Gesetze, Verordnungen, Observanzen und Einrichtungen, welche mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, werden hiemit für ungültig und unverbindlich erklärt.

Indem Wir nun bei Unserm Königlichen Worte die Versicherung ertheilen, daß Wir die vorstehenden Bestimmungen Allerhöchstselbst unverbrüchlich beobachten wollen, erklären Wir dieselben damit für das Landesverfassungsgesetz Unseres Königreichs.

Wir verordnen hierdurch, daß dasselbe für alle Theile Unseres Königreichs mit seiner Verkündigung in Kraft treten solle, und Wir gebieten und befehlen, daß es auf das Genaueste gehalten und befolgt werde. Wir werden nicht allein dafür kräftigst Sorge tragen, daß diesem Gesetze auf keine Weise entgegengehandelt werde, sondern Wir befehlen auch insbesondere allen Behörden und öffentlichen Dienern Unseres Königreichs, daß sie sowohl selbst den Bestimmungen gebührend nachkommen, als auch ernstlichst darüber wachen, daß ihnen nachgelebt werde.

Wir verordnen hiedurch ferner ausdrücklich, daß die bisher bestehenden Gesetze, Anordnungen und Verfügungen der Behörden deshalb, weil die nunmehr vorgeschriebenen Formen bei denselben etwa nicht beachtet sind, ihre Gültigkeit nicht verlieren sollen, sondern daß die Gültigkeit lediglich danach zu ermessen ist, was zu der Zeit

ihrer Erlassung der Verfassung oder dem Herkommen gemäß war. Nach demselben Grundsatze soll auch durch die Verkündigung dieses Landesverfassungsgesetzes kein Hinderniß eintreten, die mit der am 3. d. M. aufgelöseten Allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs berathenen und Uns zur endlichen Beschlußnahme vorliegenden Gesetzesentwürfe zu seiner Zeit, je nachdem die hiezu noch erforderlichen weiteren Vorbereitungen vollendet sein werden, als Gesetze zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die förmliche Trennung Unserer Königlichen Casse von der Landescasse soll nach der Reconstituirung des Schatzcollegiums mit dem ersten Julius 1841 ausgeführt werden.

Schließlich bleiben alle zur vollständigen Ausführung dieses Landesverfassungsgesetzes erforderlichen besonderen Vorschriften und Verfügungen hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover den 6. August des Jahres 1840, Unseres Reichs im Vierten.

Ernst August.

Georg Freiherr von Schele.

Anlage A. zu § 138 der Verfassungsurkunde.

Verzeichniß der Rubriken, nach denen die Mittheilungen an die allgemeine Ständeversammlung über die Einnahmen der Königlichen Casse zu machen sind.

I. Domanialeinnahmen. 1) Gutsherrliche Gefälle. 2) Pachtgefälle. 3) Korneinnahmen. 4) Hoheitseinnahmen. 5) Forsteinnahmen. 6) Sporteln und Accidenzien. 7) Außerordentliche Einnahmen. 8) Zahlungen aus anderen Cassen. — Davon gehen ab: 1) Domanialverwaltungsausgaben. 2) Ausgaben, die auf dem Domanio ruhen. 3) Außerordentliche Verwaltungskosten. 4) Verwaltungskosten der Forsten. 5) Kosten des Bauetats. 6) Remissionen und Ausfälle. — Von dem aus der Vergleichung der Einnahme und Ausgabe sich ergebenden Ueberschusse zu leistende Zahlungen: 1) An die Königliche Kroncasse. 2) An Apanagen. 3) An Witthümern ꝛc. Bleibender reiner Ueberschuß, welcher in die Königliche Generalcasse fließt.

II. Einnahmen von den Bergwerken und Salinen. 1) Von den Bergwerken. 2) Von den Salinen.

III. Ueberschüsse von den Wasserzöllen.

IV. Zahlung der Landescasse wegen der Landzölle.

V. Ueberschüsse von den Posten.

VI. Ueberschüsse der Lotterien.

VII. Sporteln der Oberbehörden.

VIII. Zinsen der Activcapitalien.

IX. Uebrige unmittelbare Einnahmen der Generalcasse.

X. Zahlungen von anderen Cassen.

Anlage B. zu § 140 der Verfassungsurkunde.

Verzeichniß der nach § 140 der Verfassungsurkunde 1) auf die Königliche Generalcasse und 2) auf die Landescasse fallenden Ausgaben.

1. Ausgaben der Königlichen Generalcasse.

Anmerkung. Die Ausgaben für das Königliche Haus, namentlich die Zahlungen an die Kroncasse, die Apanagen, Witthümer ꝛc. werden unmittelbar aus den Ueberschüssen der Domainen geleistet.

I. Königliches Cabinet, Departementsministerien und Staatsrath. 1) Besoldungen. 2) Bureau- und Commissionskosten des Königlichen Cabinets und der Departementsministerien, des Staatsraths, wie auch des Archivs, und behuf der Gesetzsammlung.

II. Landdrosteien. 1) Besoldungen. 2) Bureaukosten und behuf der Visitationsreisen der Landdrosten.

III. Aemter. 1) Besoldungen: a. für Beamte. b. für Amtsunterbediente. 2) Bureaukosten.

IV. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. 1) Kosten behuf Grenzberichtigungen, auswärtige Commissionen und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten. 2) Gesandtschaften: a. Besoldungen und Emolumente. b. Expensen.

V. **Kriegsministerium.** 1) Ordentlicher Beitrag zum Militairetat. 2) Unterstützungen und zur Hospitalcasse.

VI. Justizministerium. 1) Besoldungen: a. der Mittelgerichte. b. der Lehnsbediente. 2) Bureau- und Commissionskosten.

VII. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. 1) Behuf der Universität. 2) Behuf der geistlichen Oberbehörden: a. Besoldungen. b. Bureau- und Commissionskosten. 3) Beihülfen zu Kirchen- und Schulbauten.

VIII. Ministerium des Innern. 1) Commissions- und Polizeikosten. 2) Besoldungen der Polizeicommissarien. 3) Für milde Stiftungen und Armen-Anstalten. 4) Criminalkosten. 5) Behuf der Medicinalanstalten. 6) Für das Wasserbauwesen: a. Besoldungen. b. Wasserbaukosten und sonstige behuf des Wasserbauwesens erforderliche Ausgaben und Vorschüsse. 7) Für den Chaussee- und Wegbau: Besoldungen in der obern Instanz. 8) Für das Landgestüt und behuf der Pferdezucht. 9) Behuf der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Landescultur: a. Besoldungen des technischen Personals. b. Behuf der Moorculturen und zur Beförderung des Obstbaues.

IX. Finanzministerium. 1) Bureau- und Commissionskosten. 2) Für die Königlichen Hauptcassen: a. Besoldungen. b. Bureaukosten. 3) Behuf der Münze. 4) Hauptverwaltung der Domainen und Domanialforsten: a. Besoldungen. b. Bureau- und sonstige Verwaltungskosten.

X. Passivetat. 1) Zinsen auf die Schulden der Königlichen Generalcasse. 2) Beitrag zur Tilgung der Schulden der Königl. Generalcasse. 3) Renten.

XI. Pensionsetat. 1) Pensionen vormaliger Königlicher Diener, welche aus Königlichen Cassen besoldet sind. 2) Pensionen an Wittwen und Kinder vormaliger Königlicher Diener, so weit diese aus Königlichen Cassen besoldet wurden und die Witwenpensionen nicht bei Trennung der Cassen auf die Landescasse übergehen, und an sonstige Hülfsbedürftige. 3) Fortlaufende und temporaire Unterstützungen. 4) Gnadenquartale von Besoldungen, die aus der Königlichen Casse erfolgen.

XII. Zahlungen an andere Cassen. Grund- und Häusersteuer von den Domainen.

2. Ausgaben der Landescasse.

I. Stände. 1) Allgemeine Ständeversammlung: a. Besoldungen b. Bureaukosten. c. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung. 2) Provinziallandschaften: a. Besoldung. b. Versammlungskosten und für Versammlungslocale.

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Ausgaben zu Zwecken des deutschen Bundes.

III. Kriegsministerium. 1) Ordentlicher Beitrag zum Militairetat. 2) Außerordentliche Verpflegungskosten der Truppen während der Exercierzeit. 3) Infanterieservice. 4) Für Cavallerieverpflegung 2c., Service und Kriegerfuhren. 5) Für die Militairaushebungscommissionen. 6) Zuschuß zur Etappenverpflegung fremder Truppen. 7) Unterstützungen.

IV. Justizministerium. Besoldungen des Oberappellationsgerichts.

V. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Für Schulen.

VI. Ministerium des Innern. 1) Behuf des Landgendarmeriecorps. 2) Behuf der Straf- und Arbeitsanstalten und des Staatsgefängnisses 3) Für das Medicinalwesen: a. Besoldungen der Aerzte und Chirurgen. b. Behuf der Heil- und Pflegeanstalt für Gemüthskranke. 4) Zuschüsse behuf Canal- und anderer größerer Wasserbauten. 5) Für den Chaussee- und Wegbau: a. Wegbau- und sonstige behuf des Chausseebauwesens erforderliche Ausgaben. b. Landstraßenfonds und Communalwege. 6) Behuf der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und der Landwirthschaftsgesellschaft.

VII. Ministerium des Handels. 1) Behuf der Linnenleggen: a. Besoldungen. b. Leggekosten. 2) Auf Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe: a. Besoldungen. b. Expensen der Consulate, Prämien für die Heringsfischerei, Unterstützungen zur Beförderungen der Gewerbe, behuf der See- und Flußschifffahrt, behuf der Lehranstalten für Gewerbtreibende und sonstige ungewisse Ausgaben.

VIII. Finanzministerium. 1) Für das Schatzcollegium: a. Besoldungen. b. Bureaukosten. 2) Für die Generalsteuercasse: a. Besoldungen. b. Bureaukosten.

IX. Passivetat. 1) Zinsen auf Passivcapitalien. 2) Renten. 3) Zahlungen an die Tilgungscasse der älteren Landesschulden.

X. Pensionsetat. 1) Pensionen vormaliger öffentlicher Diener, welche aus Landescassen besoldet sind. 2) Pensionen an Wittwen und Kinder vormaliger öffentlicher Diener, so weit diese aus Landescassen besoldet wurden, und sonstige Hülfsbedürftige. 3) Zuschuß zur Wittwencasse für die Civildienerschaft. 4) Gnadenquartale von Besoldungen, die aus der Generalsteuercasse erfolgen. 5) Wittwen-Pensionen, welche mit dem Ableben der Beneficiatinnen an die Königliche Schatull-Casse zu zahlen sind.

XI. Künftig wegfallende Ausgaben. 1) Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen wegen der neu erworbenen Landestheile und sonstige außerordentliche Pensionen der Königlichen Generalcasse. 2) Pensionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen sind. 3) Temporaire Zahlungen für das Militär. 4) Temporaire Zahlungen für das Gendarmeriecorps. 5) Persönliche Besoldungszulagen wegen früherer Dienstverhältnisse. 6) Wartegelder. 7) Zollabfindungs- und Steuerentschädigungsgelder.

XII. Zahlungen an andere Cassen. 1) Zuschüsse an die Königliche General-Casse wegen aufgehobener Domanialeinnahmen. 2) Grundsteuerexemtionsvergütung. 3) Wegen des Häuslingsschutzgeldes.

XIII. Außerordentliche Ausgaben. Behuf des Schloßbaues.

XIV. Subsidiairer Zuschuß an die Königliche Casse.

Anmerkung 1. Außerordentliche Zuschüsse der Landescasse zu den auf der Königlichen Casse ruhenden Regierungsausgaben bleiben nach § 144 der Verfassungsurkunde vorbehalten.

Anmerkung 2. In den im § 152 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen sind die hergebrachten Ausstattungen der Prinzessinnen aus der Landescasse zu zahlen.

II.

Verzeichniß der im November 1847 für die neunte allgemeine Ständeversammlung gewählten Deputirten.

A. Erste Cammer.

1) Seine Königliche Hoheit, der Kronprinz. 2) Seine Durchlaucht, der Herr Herzog von Arenberg. 3) Seine Durchlaucht, der Herr Herzog von Looz-Corswaaren, wegen noch mangelnder Legitimation nicht berufen. 4) Seine Durchlaucht, der Herr Fürst von Bentheim. 5) Der Erblandmarschall des Königreichs, Seine Excellenz der Herr Graf zu Münster. 6) Seine Erlaucht, der Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode, für denselben dessen Bevollmächtigter, Herr Geheimerath, Graf von Stolberg zu Söder. 7) Seine Erlaucht, der Herr Graf zu Stolberg-Stolberg. 8) Seine Erlaucht, der Herr Generalerbpostmeister Graf von Platen-Hallermund. 9) Seine Hochwürden, der Herr Abt zu Loccum, Consistorialrath Dr. theol. Rupstein. 10) Seine Excellenz, der Herr Landschaftsdirector von Hodenberg, als Abt zu St. Michaelis zu Lüneburg. 11) Der Präsident der Bremenschen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde, Herr Ritterschaftspräsident von der Decken. 12) Seine Bischöfliche Hochwürden, der Herr Bischof von Hildesheim, für denselben dessen Bevollmächtigter, Herr Domcapitular und geistliche Rath Wehmuth. 13) Herr Consistorialrath Cammann, als angesehener evangelischer Geistlicher. 14) Herr Kammerherr, Graf von Schwichelt, Majoratsherr. 15) Herr Geheimerath, Graf zu Inn- und Knyphausen-Lütetsburg, Majoratsherr. 16) Herr Kammerherr, Graf von Wedel-Gödens auf Evenburg, Majoratsherr. 17) Herr Kammerherr, Graf von der Decken, Majoratsherr. 18) Herr Graf Grote, Majoratsherr. 19) Herr Graf B. von Bernstorf-Gartow, Majoratsherr. 20) Der Director der Königlichen Domainen-Cammer, Herr Cammerdirector von Voß. 21) Der Präsident des Obersteuer- und Schatzcollegii, Herr von Wangenheim. 22) Herr Schatzrath von Bothmer. 23) Herr Schatzrath und Amtsassessor von Meltzing. 24) Herr Schatzrath von König.

Acht Deputirte der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft: 25) Herr Landrath von Klencke. 26) Herr Landrath und Oberforstmeister von Reden. 27) Herr Major, Graf Alten. 28) Herr Forstmeister von Alten. 29) Herr Gutsbesitzer

Freiherr Grote. 30) Herr Gutsbesitzer von Hugo. 31) Herr Hauptmann von Ilten. 32) Herr Canzleiassessor, Freiherr von Stralenheim.

Sieben Deputirte der Lüneburgschen Ritterschaft: 33) Herr Landrath von Bothmer. 34) Herr Hofrath von Lüneburg. 35) Herr Landcommissair von Weyhe. 36) Herr Regierungsrath von dem Knesebeck. 37) Herr Amtsassessor von Weyhe. 38) Herr Cammerrath von der Decken. 39) Herr Justizrath von Harling.

Sechs Deputirte der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft: 40) Herr Hauptmann von Marschalck. 41) Herr Landrath von der Decken. 42) Herr Graf von Kielmansegge. 43) Herr Landrath von Plate. 44) Herr Justizrath von der Decken. 45) Herr Kriegsrath von Hattorf (von der Verdenschen Ritterschaft).

Drei Deputirte der Hoyaschen und Diepholzschen Ritterschaft: 46) Herr Landrath von Trampe. 47) Herr Landrath von Drebber. 48) Herr Landcommissair von Behr.

Fünf Deputirte der Osnabrückschen Ritterschaft incl. Meppen und Lingen: 49) Herr Graf zu Münster-Langelage. 50) Herr Justizrath und Erblanddrost von Bar. 51) Herr Freiherr von Schele. 52) Herr Gutsbesitzer von Morsey-Kuhof. 53) Herr Gutsbesitzer von Exterde (von der Meppen- und Lingenschen Ritterschaft).

Vier Deputirte der Hildesheimschen Ritterschaft: 54) Herr Oberstlieutenant von Rössing, Präsident. 55) Herr Landrath von Cramm. 56) Herr Gutsbesitzer von Dassel. 57) Herr Drost von Hake.

Zwei Deputirte der Ostfriesischen Ritterschaft: 58) Herr Landrath, Graf von Wedel-Nesse. 59) Herr . . .

Ein vom Könige ernanntes Mitglied: 60) Herr Graf von Bennigsen.

B. Zweite Cammer.

I. In den Provinziallandschaften erwählte Mitglieder des Schatzcollegii, welche nicht adeligen Standes sind: 1) Von der Bremen-Verdenschen Landschaft, Herr Schatzrath Dr. Lang. 2) Von der Ostfriesischen Landschaft, Herr Schatzrath extr., Amtsassessor Krimping.

II. Drei Mitglieder, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernannt hat: 3) Herr Schatzrath Lehzen. 4) Herr Geheime Kriegsrath Wedemeyer. 5) Herr Cabinetsrath Braun.

III. Drei Deputirte der Stifter: 6) St. Bonifacii zu Hameln und St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf, Herr Consistorialrath Dr. theol. Bauer. 7) St. Alexandri zu Einbeck und St. Beatae Mariae Virginis daselbst, Herr Superintendent Woltmann. 8) Des Stifts Bardewiek und des Stifts Ramelslohe, Herr Superintendent Meyer.

IV. Ein Deputirter der Universität Göttingen: 9) Herr Professor Brigleb.

V. Zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien erwählte Deputirte. 10) Von dem Königlichen Consistorio zu Hannover, Herr Schatz- und Obersteuer-Rath Rasch. 11) Von dem Königlichen Consistorio zu Aurich, Herr . . .

VI. Ein Deputirter des Domcapitels zu Hildesheim: 12) Herr Dom-Dechant Merz.

VII. Sieben und Dreißig Deputirte nachfolgender Städte und Flecken: 13) und 14) Zwei Deputirte der Residenzstadt Hannover: Herr Stadtdirector Evers und Herr Hofrath Dr. Holscher. 15) Ein Deputirter der Stadt Göttingen, Herr Stadtsyndicus Dr. Oesterley. 16) Ein Deputirter der Stadt Northeim, Herr Senator Friese. 17) Ein Deputirter der Stadt Hameln, Herr Senator Rose. 18) Ein Deputirter der Stadt Einbeck, Herr Senator Bruns. 19) Ein Deputirter der Stadt Osterode, Herr Advocat Dr. phil. König. 20) Ein Deputirter der Stadt Duderstadt, Herr Stadtpfarrer, Dr. theol. Seiters. 21) Ein Deputirter der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden, Herr Apotheker Meyer. 22) Ein Deputirter der Stadt Münden, Herr Bürgermeister Bodungen. 23) Ein Deputirter der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg, Herr Bürgermeister Wermuth. 24) Ein Deputirter der Städte Clausthal und Zellerfeld, für das Mal Clausthal, Herr . . . 25) Ein Deputirter der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg, Herr . . . 26) Ein Deputirter der Stadt Lüneburg, Herr Oberbürgermeister Lindemann. 27) Ein Deputirter der Stadt Uelzen, Herr Advocat und Procurator Schultz. 28) Ein Deputirter der Stadt Celle, Herr Kaufmann Schultz. 29) Ein Deputirter der Stadt Harburg,

Herr Stadtrichter Dr. Francke, Vicepräsident. 30) Ein Deputirter der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, für das Mal Dannenberg, Herr ... 31) Ein Deputirter der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, Herr Advocat Hantelmann II, Vicegeneralsyndicus. 32) Ein Deputirter der Stadt Stade, Herr Stadtsecretär, Dr. jur. Willemer. 33) Ein Deputirter der Stadt Buxtehude, Herr Kaufmann Richter. 34) Ein Deputirter der Stadt Verden, Herr Stadt-Richter Dr. Lang, Präsident. 35) Ein Deputirter der Stadt Nienburg, Herr Baurath Quaet-Faslem. 36) Ein Deputirter der Hoyaschen Flecken, Herr Advocat und Notar Ratjen. 37) Ein Deputirter der Diepholzschen Flecken, Herr Oeconom Huntemüller. 38) Ein Deputirter der Stadt Osnabrück, Herr Bürgermeister, Land- und Schatzrath Dr. Stüve. 39) Ein Deputirter der Städte Quackenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle, für das Mal Fürstenau, Herr Amtmann Gerdes. 40) Ein Deputirter der Städte Meppen, Lingen und Haselünne, für das Mal Meppen, Herr Bürgermeister Dr. Bagedes. 41) Ein Deputirter der Stadt Goslar, Herr Magistratsdirector Dr Sandvoß. 42) Ein Deputirter der Stadt Hildesheim, Herr Justizrath Lüntzel. 43) Ein Deputirter der Städte Alfeld, Peine und Bockenem, für das Mal Peine, Herr Senator Bodenstedt. 44) Ein Deputirter der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, Herr Bürgermeister Merkel II. 45) Ein Deputirter der Stadt Emden, Herr Magistratsassessor Brückner, 46) Ein Deputirter der Städte Aurich und Esens, für das Mal Esens, Herr Landrath und Bürgermeister Eucken. 47) Ein Deputirter der Stadt Norden, Herr Deichrentmeister Collmann von Schatteburg. 48) Ein Deputirter der Stadt Leer, Herr Landrath Schwers. 49) Ein Deputirter der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim, Herr Amtmann Bening.

VIII. Neun und Dreißig Deputirte der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter VII. nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich: Fünf von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen: 50), 51) und 52) Fürstenthums Calenberg, Herr Hofbesitzer Poppe, Herr Oeconom Bartmer, Herr Hofbesitzer Kracke. 53) Fürstenthums Göttingen, Herr Advocat Dr. jur. Niemeyer. 54) Fürstenthums Grubenhagen, Herr Oeconom Söhle. Einer von der Grafschaft Hohnstein: 55) Herr Hofrath Wilhelmi. Fünf von dem Fürstenthume Lüneburg: 56) 1. Wahlbezirk, Herr Oeconom Schmidt. 57) 2. Wahlbezirk, Herr Oeconom Hoppe. 58) 3. Wahlbezirk, Herr Oeconom Voigts. 59) 4. Wahlbezirk, Herr Hofbesitzer Riechelmann. 60) 5. Wahlbezirk, Herr Postspediteur Lübbecke. Fünf von den Bremenschen Marschen: 61) vom Altenlande, Herr Landesdeputirter Schacht. 62) vom Lande Kehdingen, Herr Landessecretair von Bremen. 63) von Neuhaus-Osten, Herr Gutsbesitzer Kröncke. 64) von Lehe-Hagen, Herr Hofbesitzer Achgelis. 65) vom Lande Wursten, Herr Gutsbesitzer Adickes. Drei von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden: 66) Herr Hauptmann Böse. 67) Herr Hofbesitzer Breuer. 68) Herr Hofbesitzer Siedenburg. Zwei von dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf: 69) Herr Gutsbesitzer von Seth. 70) Herr ... Vier von den Grafschaften Hoya und Diepholz, und zwar von den in der Ritterschaftsmatrikel stehenden Freien Zwei: 71) Herr Gutsbesitzer Dörrbecker. 72) Herr Gutsbesitzer Bernhardt und von den übrigen Grundbesitzern Zwei: 73) Herr Hofbesitzer Wrede. 74) Herr Hofbesitzer Stubbe. Drei von dem Fürstenthume Osnabrück: 75) Herr Gutsbesitzer Ledebur. 76) Herr Advocat und Notar Buddenberg, Generalsyndicus. 77) Herr Colon Holling. Zwei von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen: 78) Herr Hofrath Dr. Sermes. 79) Herr Oeconom von Ohr. Drei von dem Fürstenthume Hildesheim: 80) Herr Dr. jur. von Garßen. 81) Herr Hofbesitzer Jordan. 82) Herr Oeconom Heinemann. Fünf von dem Fürstenthume Ostfriesland: 83) Herr Gutsbesitzer Petersen. 84) Herr Gutsbesitzer Bissering. 85) Herr Syhlrichter Meyer. 86) Herr Landschaftlicher Ordinairdeputirter Arens. 87) Herr Landrath Besecke. Einer von der Grafschaft Bentheim: 88) Herr Bürgermeister Wedekind.

III.

Adresse der Osnabrücker Bürger an den Magistrat und dieses an den König.

In einer Zeit, deren Ernst und verhängnißvolle Wichtigkeit nur der Verblendete zu mißkennen vermöchte, in einer Zeit, wo wir Throne wanken und stürzen sehen, zunächst da, wo die allein dauernde Grundlage, das Vertrauen und die Liebe des Volks fehlt, ist die nächste Pflicht: Wahrheit. Sie zu reden, darf das Volk nicht bloß berechtigt, es muß dazu heilig verpflichtet erachtet werden. An den Herrschern ist's, sie zu hören! Wir, die unterzeichneten Alterleute, Bürger und Einwohner dürfen nicht den gerechten Vorwurf eines feigen Schweigens auf uns laden, wo Offenheit allein das Aergste abwehren kann. Wir, aus der Mitte des Volks, wir wollen — so viel an uns ist — Zeugniß ablegen von den mehr und mehr Verderben, ja Vernichtung drohenden Zuständen im Vaterlande. Die Herrscher wissen nicht von ihnen, sonst — müssen wir annehmen — wären sie nicht vorhanden. Die Rathgeber mißkennen sie in Kurzsichtigkeit oder verheimlichen sie in schlimmerer Absicht. Die Stimme des Volks aber dringt nicht zum Throne. Die Presse liegt unter der Fessel der Censur, von der nur zu wahr gesagt wird, was der Deutsche nicht ohne Schamröthe wiederholen mag, daß sie eine Schmach sei, welche das besonnenste und gesittetste Volk Europa's nur noch mit seinem rauhesten im slavischen Osten theile. Die freie Rede ist verpönt, den Bürgern nicht gestattet, die eigenen Interessen in großen aber ruhigen Versammlungen zu berathen. Wo aber jede Geistesregung unterdrückt, jedes offene Wort, jede Theilnahme an den vaterländischen Angelegenheiten verpönt wird, da muß zugleich ein Dämon im Finstern erzeugt werden, der den Charakter des Deutschen verdirbt, und das ist die schlimmste Frucht. Wer aber trägt die schwere Schuld, wer also die endlichen unausbleiblichen Folgen? Alle deutsche Männer, die ihr Vaterland lieben und die unwürdigen, unerträglichen Zustände in ihm erkennen und tief beklagen, sind in der Erwiederung einig:

Der deutsche Bund trägt die Schuld.

Jene fragen: Wie hat der Bund die Verpflichtungen erfüllt, die er dem Volke gegeben, das mit Gut und Blut die gestürzten Throne herstellte, indem es die drückende Fremdherrschaft vernichtete? Wie steht es um die Wahrheit der im § 13 der deutschen Bundesacte verheißenen Vertretung eines mündigen Volks, den Regierungen gegenüber? Theilweise ist es mangelhaft, theilweise gar nicht vorhanden. Ruhig hat der Bund die Vernichtung von Verfassungen geschehen lassen, gutgeheißen. Was ist von ihm in dreiunddreißig Jahren geschehen, um die Vortheile des Art. 19 in's Leben zu rufen und mit ihnen Einheit im großen Vaterlande? Wie laut zeugt gegen ihn das nothwendig gewordene Zusammenwirken einzelner Staaten aus ihm, die sich den übrigen absperren und so eine unselige Spaltung erzeugen! Was uns aber seit langen Jahren von seiner Wirksamkeit kund geworden, besteht in Hemmungen, Verboten, Strafandrohungen, aller freien Entwickelung, jeder vernunftgemäßen Forderung der Zeit entgegen. Sonst wissen wir von keiner seit lange; der Bund hüllt seine Verhandlungen in das Dunkel des Geheimnisses, gegenüber dem Volke, für das zu wirken er berufen ist. — —

Jetzt, nach langem Schreiben, wendet sich der Bund, abermals in einer Zeit drängender Ereignisse, in der „bewegten Gegenwart" vor einer „stürmischen Zukunft" an das deutsche Volk in einer Proclamation, die uns, wir dürfen es gestehen, in vieler Beziehung schmerzlich berührt hat. Sie vor Allem bekundet, daß die Zustände in Deutschland nicht bekannt sind. Sie fordert auf zur Wirksamkeit für Erhaltung des Vertrauens. Sie unterstellt also das, was nicht vorhanden ist.

Das ist das Zeugniß verderblicher Unkenntniß der Verhältnisse.

Wir aber wiederholen: Der Bund besitzt das Vertrauen des deutschen Volkes nicht.

Das ist freie Ueberzeugung Aller; es ist die unsrige.

Aber der freie Ausdruck davon war von der Gewalt niedergehalten. Und wie unzählige Male sie auch ausgesprochen worden in den Ständeversammlungen, wo oft das Zugeständniß der Regierungsmänner, kaum jemals ein Widerspruch erfolgte; der Bund hat sie nicht gehört oder nicht beachtet. —

Dann aber müssen wir darauf hinweisen, daß der drohende Sturm nicht beschworen werden kann von den Zusicherungen', die jenes Actenstück enthält. Oder wähnt man, daß der Glaube an Erfüllung in der langen Vergangenheit vergeblichen Harrens vermehrt sei? Wie wäre das denkbar?

Oder fehlt es etwa an Beispielen, daß man gegebene Versprechungen für unverbindlich erklärt, mindestens die Zeit der Erfüllung in weite Ferne gerückt, sich die Bestimmung derselben einseitig vorbehalten, das Versprechen also illusorisch gemacht hat? Wie endlich kann man überhaupt das Vertrauen des Volkes in Anspruch nehmen, dem man selbst so wenig Vertrauen bisher gezeigt? Vertrauen nur vermag Vertrauen zu erwecken.

Das ist der Weg, der allein zum nothwendigen „einmüthigen Zusammenwirken die Regierungen und Völker in allen deutschen Landen“ führt und „zur innigsten Eintracht unter allen deutschen Stämmen.“

Je gewisser es aber ist, das „nur auf Eintracht und Zusammenwirken die Macht und die Unverletzlichkeit Deutschlands beruhet“, um so unerläßlicher ist es, daß durch Vertrauen die Eintracht hergestellt werde. Man vertraue dem Volke, indem man demselben die lang versagten Rechte gewährt.

Vor Allem zählen wir dahin:

1) Entfesselung der Presse; dann hebe man

2) das Verbot der Volksversammlungen auf.

3) Gebe man in einer Vertretung der Nation am Bundestage die nothwendige Gewährleistung.

Nur mit ihr ist es denkbar, daß dem Volke Theilnahme an den eigenen Angelegenheiten, den Fürsten die Wahrheit zugänglich und gesichert bleibe, Vertrauen unterhalten werde. Dann kann Deutschland, ruhig und stark im Innern, Kraft nach Außen entwickeln. Diese aber liegt entschieden im Volke; in Zeiten großer Begebenheiten geben die stehenden Heere, die der Production kräftige Hände entziehen, die Hälfte der Steuern hinwegnehmen, nicht den nöthigen Schutz. Die Geschichte der 60 letzten Jahre bezeugt es vielfach. Wo aber das Volk selbst in der Theilnahme an den Angelegenheiten des Vaterlandes Liebe zu diesem gewonnen hat, da steht es im Augenblicke der Gefahr für dasselbe.

Die nächste Zukunft kann sie bringen. Sie droht nicht von Westen allein; hier kann sie durch behutsames Vermeiden aller Provocation von deutscher Seite am leichtesten fern gehalten, dem Lande eine schwer drückende Ausgabe für Rüstungen erspart werden, ohne daß Jemand aus der Liebe zum Frieden Schwäche folgern dürfe. Wenn aber, und das ist eher denkbar, wenn ein rohes Volk aus dem Osten, für das Deutschland keine Sympathieen hat, die Civilisation in der Freiheit bedrohen möchte, dann gilt es mehr noch, daß es uns gerüstet finde.

Wir empfehlen daher als kräftigstes Schutzmittel:

4) Volksbewaffnung mit freier Wahl der Anführer. In schmerzlicher Erinnerung aber an die höchst beklagenswerthen Vorfälle von Ausweisungen ehrenwerther und geachteter deutscher Männer, Maßnahmen der Polizeigewalt einzelner Staaten, nur geeignet Spaltung und Zwietracht zu erzeugen, empfehlen wir endlich dringend

5) Annahme allgemeiner Grundsätze am deutschen Bundestage zum Schutze der persönlichen Freiheit aller deutschen Staatsbürger. Zu unserm verehrlichen Magistrat hegen wir die Ueberzeugung, daß er dem Volksleben nahe, unsere Ansichten und Ueberzeugungen theilen werde, und bitten, sie durch alle gesetzlich zuständigen Mittel geeigneten Orts geltend zu machen.

Allerdings liegen noch manche Punkte von nicht geringerer Bedeutung in den Wünschen und Erwartungen des Volks, vor Allem

6) das Princip der Oeffentlichkeit in der Landes- und Gemeindenrepräsentation; sowie insbesondere

7) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege mit Geschwornengerichten.

8) Sicherstellung selbständiger Gemeindeverwaltung, insbesondere eigene Verwaltung der Polizei.

9) Zurückführung der Uebergriffe der Polizeigewalt in angemessene Grenzen zum Schutze der persönlichen Freiheit; Uebertragung der Polizeigewalt an die Gerichte.

10) Aufhebung der noch bestehenden Exemtionen.

11) Verantwortlichkeit der Minister.

12) Beeidigung des Militärs auf die Verfassung.

13) Erweiterung der activen und passiven Wahlfähigkeit in Gemeinde und Staat.

14) Freie Uebung der verschiedenen Culten bei gleicher politischer Berechtigung für Alle.

15) Die Wohlthat des gesicherten Unterrichts und die Bildung für alle Classen, nöthigenfalls auf Staatskosten.

Endlich aber empfehlen wir ganz besonders

16) Ernstliche Bedachtnahme auf Verbesserung der Zustände der arbeitenden Classe durch Sicherung der Arbeit und entsprechenden Lohn.

Da diese Punkte jedoch theils der eigenen Landesgesetzgebung angehören, theils bei der eminenten Wichtigkeit näherer Erörterung bedürfen, behalten wir uns unsererseits eine solche bevor bis zu dem hoffentlich nicht ferneren Augenblick der Berufung unserer Stände. Der Drang der Zeit aber wird, wir hoffen es, unserer Regierung die Ueberzeugung der Nothwendigkeit einflößen, unverzüglich Vorarbeiten einzuleiten, die jene hohen Interessen fördern. Daß der Augenblick jener Berufung beschleunigt werde, ist ein natürlicher Wunsch. Zu seiner Erfüllung mitzuwirken unsere angelegentliche Bitte.

Wir schließen in der Ueberzeugung, unsere Pflicht erfüllt zu haben, indem wir die Wahrheit redeten. Preis der Allmacht, die sie zu reden wieder verstattet! Sonst war die Liebe zu ihr der Glanzpunkt im deutschen Charakter, dieser aber nachmals angehaucht vom Gifte des Preßzwanges. Trete sie überall in das alte Recht! Mögen die Mächtigen der Erde ihrer Stimme das Ohr nicht verschließen! Die Herzen lenke der König der Könige! Gott segne das deutsche Vaterland!

Osnabrück, den 7. März 1848.

IV.

Adresse aus dem Lande Hadeln und Kehdingen.

„An das Cabinet Sr. Maj. des Königs von Hannover.

Gnädigster Freiherr!

Hochgebietender Herr Staats- und Cabinetsminister!

Die letzten Ereignisse in dem Nachbarlande Frankreich haben wohl jeden Deutschen, mag er in Palästen oder Hütten wohnen, zum ernstesten Nachdenken gestimmt.

Ihre welthistorische Bedeutung tritt mit jedem Tage entschiedener hervor.

Sie sind der Sieg des sittlichen Princips über das der physischen Gewalt und des Systems der Arglist und der Täuschung.

Eine Regierung ist gefallen, weil sie sich diesem System verdungen, jedes Vertrauen im Volke und dadurch jeden festen Boden verloren.

In keiner Zeit mehr, wie in der gegenwärtigen, thut Noth ein festes Zusammenhalten der Regierung und des Volkes, ein einträchtiges Zusammenwirken der Regierung und der Stände, die des Volkes Wünsche und Bedürfnisse begriffen und die den ernsten Willen und den Muth haben für ihre endliche Verwirklichung zu streben und daran die ganze Kraft des Lebens zu setzen.

Wie in allen deutschen Landen, so auch hier, haben die jüngsten Ereignisse in den Herzen Vieler gezündet, und wiederum belebet die Hoffnung auf bessere freiere Tage. Es ist dadurch eine Aufregung entstanden, wie wir sie selbst in den Jahren 1830 und 1831, 1813 und 1814 nicht erlebt.

Das Vertrauen dagegen ist wankend geworden zwischen Regierung und Regierten seit das Grundgesetz von 1833 beseitigt und den Anforderungen der Zeit keine Rechnung getragen.

Gesetze sind erschienen, die an eine düstere Vergangenheit erinnern, im Widerstreit stehen mit der öffentlichen Meinung und den billigsten Wünschen des Volks nicht entsprechen.

In anderen Ländern sind die Stände versammelt, um über die Bedürfnisse der Gegenwart, die keinen weiteren Aufschub leiden, einen sofortigen Beschluß fassen zu können.

Die Convocation der Vertreter dieses Landes steht bevor.

Zur Beruhigung der ungewöhnlich aufgeregten Gemüther ist eine schleunige Zusammenberufung der dermaligen Stände dieses Königreichs unerläßlich.

Wir vertrauen zu ihnen, daß sie für die endliche Verwirklichung der Wünsche und Forderungen des deutschen und hannoverschen Volks, zu denen es sich ein Recht durch freiwillige Hingabe seiner Söhne erkauft, Sorge tragen werden.

Wir bezeichnen als die dringendsten und gerechtesten Forderungen der deutschen Nation:

1) Ein deutsches Parlament.

Vertretung des deutschen Volkes bei dem Bundes- oder Fürstentage zu Frankfurt.

Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen, damit Vertrauen zurückkehre und Deutschland stark sei nach Innen und Außen.

Die Regierung Hannovers wird sich den auf die Verwirklichung dieser dringendsten Begehren des deutschen Volkes gerichteten Bestrebungen, welche bereits die Regierung von Baden angebahnt, anschließen und mit den übrigen deutschen Regierungen erkennen, daß in der Achtung der Rechte und Freiheiten des Volks die sicherste Gewähr der Ruhe und Zufriedenheit des Volkes liegt.

2) Eine freie Wehrverfassung, Bürgergarden, mit freier Wahl der Officiere zur Erstarkung und Sicherung des Landes nach Innen und Außen.

3) Preßfreiheit, der Geist einer Nation, welche sich mit Recht die gebildetste nennen darf, soll nicht mehr in das schmachvolle Joch der Censur geknechtet werden.

Die alte, ohne ständische Einwilligung, bloß für einen transitorischen, längst vergangenen Zustand erlassene Verordnung von 1705, daß nichts ohne Zustimmung des Censors gedruckt werden solle, ist eine Satyre auf die Zeit.

Hannover kann und darf sich dem Einflusse deutscher Gesittung, den Fortschritten der Zeit nicht entziehen.

4) Verantwortlichkeit der Minister.

Oeffentlichkeit der ständischen und Gemeindeverhandlungen, Beschränkung der Allgewalt der Polizei; eine wirklich unabhängige Justiz.

5) Anerkennung des freien Vereinigungsrechts, das in den letzten zehn Jahren vielfach verkümmert worden durch polizeiliche Ordonnanzen, die keinen Halt in den Gesetzen hatten; Entfernung des Bevormundungssystems, das Mißtrauen kund giebt von der Regierung und Mißtrauen erregt bei dem Volke, also freie, in Wahrheit freie Selbstverwaltung der Gemeinden; überhaupt die Einführung einer Constitution auf freisinnigen Grundlagen, deren Sicherung und Aufrechterhaltung einem deutschen volksthümlichen Areopag anvertraut bleiben muß.

6) Ein volksthümliches Gerichtsverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens, letzteres mit Schwurgerichten, ist ein dringendes Bedürfniß der Zeit.

Das Volk erkennt in dem geheimen schriftlichen Verfahren eine Calamität, und beklagt es darum um so tiefer, daß seine Wünsche nicht berücksichtigt, ja, daß jetzt das veraltete System noch durch das neue Preßgesetz befestigt werden soll.

Die Suspension dieses zeitwidrigen Gesetzes wird erwartet.

Das sind unsere Wünsche und, wie wir zuversichtlich hoffen, die aller Gebildeten, welche redlich zum Volke halten.

Das sind die Rechte und Forderungen des deutschen Volkes, das einst durch eigene Kraft und mit dem Blute seiner Söhne sich frei gemacht von dem fremden Joche und die Fürsten zurückgeführt hat auf ihre Throne; des Volkes Rechte aber, die im Jahre 1813 feierlichst verheißen, sind noch immer im Jahre 1848 unerfüllt geblieben.

Es thut nicht Noth, diese Forderungen und Rechte näher zu begründen; das ist seit Jahren immer und immer wieder geschehen in vielfachen Petitionen durch die Presse und durch die Stände in den verschiedenen deutschen Gauen.

Bislang sind diese Stimmen nicht erhört, das deutsche Volk hofft, daß es nicht länger erfolglos um das bitten werde, was es als Recht fordern kann.

Wir ersuchen Euer Excellenz gehorsamst,

nach erstattetem Vortrage an Seine Majestät den König, die Stände des Königreichs unverweilt zu einer öffentlichen Berathung und Verhandlung zusammenzuberufen und mit ihnen für die endliche Erfüllung dieser billigen und gerechten, seit langen, langen Jahren unterdrückten Wünsche und Forderungen des deutschen, wie des hannoverschen Volkes kräftigst Sorge zu tragen.

Dann, aber auch dann nur, ist zu hoffen, daß das in jüngster Zeit durch die Vernichtung der Verfassung gestörte Vertrauen des hannoverschen Volkes allmählig wieder hergestellt werde.

Otterndorf, den 9. März."

V.

Bericht des Badischen Gesandten über die Lage des Bundes vom 8. März 1848. (Das s. g. Sündenregister des Bundes.)

Er lautete wie folgt: „Von der Bundesversammlung aufgefordert, über die dermalige Lage des Deutschen Bundes, mit Rücksicht auf die neuesten Ereignisse in Frankreich, zu berichten, fühlt der Ausschuß die volle Bedeutung des ihm gewordenen Auftrages. — Im Drange der Ereignisse vermag er sich nicht auf weitläufige Ausführungen und Erörterungen einzulassen, vielmehr beschränkt er sich auf das Nothwendigste und auf dasjenige, was zunächst zu thun sein dürfte.

Die Beleuchtung der inneren Lage des Deutschen Bundes muß der Ausschuß mit dem betrübenden Bekenntniß beginnen, daß der Deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren haben. Ein solches Vertrauen ist aber die Grundbedingung des Fortbestandes einer jeden politischen Institution.

Hohe Bundesversammlung wird es dem Ausschusse erlassen, die Ursachen ausführlich darzulegen, die einen solchen beklagenswerthen Zustand herbeiführten. — An ihm ist es nicht, den Ankläger gegen diese Versammlung und die höchsten Bundesregierungen zu machen. Nur einige der hauptsächlichsten Gebrechen des Bundes muß er jetzt hervorheben.

Schon die Grundverfassung des Bundes war eine mangelhafte und ungenügende.

Manche Gegenstände waren darin aufgenommen, die füglich den einzelnen Bundesgliedern hätten überlassen bleiben können, während andere und wichtigere, die zur Entwickelung und Erstarkung des Bundes unentbehrlich waren, von dessen Competenz ausgeschlossen, oder doch nur als Versprechen oder Wunsch bezeichnet wurden. — Die Erfüllung solcher Versprechen und Wünsche wurde aber von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig, und dadurch die Erreichung eines befriedigenden Resultats von vorn herein unmöglich gemacht. Auf diesem Wege konnten die zu einem wahren und kräftigen Bunde unentbehrlichen Institutionen nicht ausgebildet, und noch weniger zur Anwendung gebracht werden.

Der Souverainität der einzelnen Bundesstaaten wurde dadurch eine Ausdehnung gegeben, welche die Wirksamkeit des Bundes in stets engere Grenzen einzwängen mußte.

Hieraus entsprang die Abhängigkeit der Bundestagsgesandten von speciellen Instructionen, und die Unmöglichkeit der Entwicklung irgend einer selbstständigen Thätigkeit dieser hohen Versammlung. — Die Protokolle hoher Bundesversammlung waren nichts mehr als ein Repositorium von Vorträgen und einzelnen Abstimmungen, ohne inneres Leben und Zusammenhang, ohne Austausch der Ideen und Ansichten, ohne ein sich daraus mit Folgerichtigkeit ergebendes Resultat. Dazu kam eine mangelhafte Geschäftsordnung, deren Vervollständigung nicht einmal versucht, und noch weniger erzielt wurde. Allein auch diese Geschäftsordnung konnte bei der Stellung, die den Bundestagsgesandten von ihren Regierungen gegeben war, nicht einmal eingehalten werden.

Die mit dem Präsidium hoher Bundesversammlung betraute erste Bundesmacht war seit vielen Jahren nur auf kurze Zeit durch ihren eigenen Gesandten dahier vertreten. Dies mußte die einheitliche und rasche Erledigung der Geschäfte noch mehr erschweren.

Kein Wunder, daß nach allem Obigen das Ansehen der Bundesversammlung von Tag zu Tag mehr sank, und sich zuletzt in sein Gegentheil verwandelte. Dies mußte um so mehr und um so schneller geschehen, als die Fälle sich mehrten, wo von vielen Bundesregierungen die mühsam zu Stande gebrachten Bundesbeschlüsse häufig nicht publicirt, oft nicht befolgt und zuweilen als geradezu unverbindlich erklärt wurden. In manchen Bundesgebieten ist weder die Bundesacte noch die Schluß-

acte und die anderen Grundgesetze des Bundes jemals gesetzlich bekannt gemacht, — nur zu häufig ist der Vollzug der Bundesbeschlüsse von den Bestimmungen der Landesgesetzgebung abhängig gemacht worden. Nur diejenigen Bundesbeschlüsse, welche der öffentlichen Meinung entgegentraten und deren Verantwortlichkeit die Bundesregierungen daher lieber dem Bunde überließen, wurden als Bundesgesetze publicirt und als solche auf deren Befolgung gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und dessen Organ der Bundesversammlung fassen, ja wie konnte er nur in das öffentliche Bewußtsein übergehen! In demselben Verhältnisse aber, wie die Souverainität der Bundesstaaten sich auf Kosten des Bundes zu erweitern suchte, nahm die Wirksamkeit und das Ansehen der Ständeversammlungen in den einzelnen Bundesstaaten zu. Die Ständeversammlungen bildeten die landständischen Verfassungen zu wahren Repräsentativverfassungen aus und wurden dadurch zur eigentlichen Regierungsgewalt, und durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen auch zum Träger der allgemeinen Meinung.

Da die Bundesversammlung die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen aufgehoben hatte, so würde sie, selbst wenn sie die erforderliche Wirksamkeit besessen hätte, gegen eine solche neu erstehende Macht nicht haben in die Schranken treten können. Ihr war jeder Einfluß auf die öffentliche Meinung benommen und der Bund konnte daher auch nicht durch diese Meinung gehoben und getragen werden.

Da die Bedürfnisse der Neuzeit dringend Befriedigung forderten, diese aber durch den Bund nicht gewährt werden konnte, wandten sich die deutschen Völker immer mehr den Ständeversammlungen zu, und überließen es den Regierungen und dem Bunde, sich gegenseitig unwirksam zu machen.

Ein solcher Bund konnte die Sympathien der deutschen Völker nicht für sich gewinnen. Für das Versinken des Bundes konnten die Bemühungen vieler deutschen Regierungen, durch Separatvereine dasjenige zu erzielen, was Ersterer nicht zu gewähren vermochte, keinen hinreichenden Ersatz bieten. Diese Vereine dienten vielmehr dazu, die Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit des Bundes noch augenscheinlicher zu machen. Es wurde dadurch einer Hauptforderung der deutschen Völker nicht genügt, der der Entwicklung und des Schutzes nationaler Interessen in den inneren und äußeren Beziehungen Deutschlands.

In dieser Lage wurde Deutschland von den neuesten Ereignissen in Frankreich überrascht. — Die Dynastie der Orleans wurde in kürzerer Zeit vom Throne gestürzt und aus dem Reiche vertrieben, als es bedurfte, die ältere Linie der Bourbons aus dem Erbe ihrer Väter zu verdrängen. Die Republik wurde proclamirt. Der Rückschlag auf Deutschland war ein gewaltiger. — Auch in diesem Lande waren die Gemüther auf eine große Umgestaltung vorbereitet, — in den Ständeversammlungen, in öffentlichen und geheimen Zusammenkünften, durch die Presse, war seit Jahren auf das gleiche Ziel hingearbeitet worden. Bei der Lage der Regierungen und des Bundes war eine sofortige Bewältigung dieses Rückschlages schwer möglich. Die Richtung desselben wurde zuerst durch die bekannten, im Großherzogthum Baden aufgestellten vier Forderungen: einer allgemeinen Volksbewaffnung, uneingeschränkter Freiheit der Presse, Einführung der Schwurgerichte und eines deutschen Nationalparlaments, bezeichnet. Der Reihe nach wurden ähnliche Forderungen in anderen Bundesstaaten aufgestellt und deren Gewährung durch Deputationen, Adressen und Volksversammlungen herbeigeführt. Die Regierungen eilten Concessionen zu geben, die mehr oder weniger mit dem bisherigen Bundessysteme im Widerspruch stehen und eine völlige Umgestaltung der inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten herbeiführen müssen.

Das Nähere hierüber glaubt der Ausschuß in dermaliger Sachlage umgehen zu können. Die Aufgabe hoher Bundesversammlung ist es nun, wieder Einklang und Uebereinstimmung in die gestörten Verhältnisse zu bringen, und dadurch den innern und außern Frieden Deutschlands zu sichern. — Hierzu dürfte die Thätigkeit dieser Behörde in ihrer dermaligen Lage und ohne bedeutende Verstärkung der Centralgewalt des Bundes im nationalen Sinne nicht ausreichen. Dies geht am deutlichsten aus der Wirkung hervor, die durch die neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung hervorgebracht worden ist. — Gewiß hat der Aufruf hoher Bundesversammlung an die Deutschen Regierungen und Völker bei Vielen guten Eindruck gemacht, im Allgemeinen aber Vertrauen zu erwecken nicht vermocht. Ebenso wenig bewirkte der über die Presse gefaßte Beschluß, daß die Regierungen denselben zur Grund-

lage ihrer Entschließungen in Beziehung auf diese wichtige Angelegenheit machten. — Es muß daher nach andern Mitteln geforscht werden, um Deutschland vor innerem Zwiespalt und Anarchie zu schützen. Es steht Großes und Entscheidendes auf dem Spiele. Zwar hat es den Anschein, daß die Gemäßigtern der Anhänger der nationalen Entwickelung Deutschlands bei dem Verlangen eines deutschen Parlaments davon ausgehen, daß die einzelnen Bundesstaaten und deren Verfassungen erhalten und in dem Parlamente nur die Gesammtheit der Deutschen Fürsten und Völker als Gesammtmacht vertreten sein solle. In diesem Sinne hat sich eben erst die am 5. d. M. in Heidelberg abgehaltene Versammlung von Angehörigen verschiedener Bundesstaaten ausgesprochen. — Allein hinter den gemäßigten Männern des Fortschritts steht die Partei der Ultraradicalen und Republikaner, die nach einer allgemeinen Deutschen Republik strebt. Gedrängt von der einen Seite durch die Gemäßigteren und von der andern durch die noch nicht von der Bewegung ergriffenen Regierungen, könnte diese Partei sich unter Verleugnung alles patriotischen Sinnes auf die Hülfe einer Partei des Auslandes stützen und dadurch den Anlaß zu den bedenklichsten Conflicten geben.

Dieser Gefahr darf Deutschland nicht ausgesetzt werden.

Nach Obigem muß anerkannt werden, das die Verfassung des Deutschen Bundes, wenn Deutschland einig, stark und friedlich bleiben soll, einer Revision auf breiter nationaler Grundlage bedarf.

Hohe Bundesversammlung dürfte sich gedrungen sehen, sich hierüber offen auszusprechen. Als Folge hiervon würde sich ergeben, daß Bestimmungen über die Art und Weise getroffen werden müssen, wie diese Revision der Bundesverfassung zu bewirken stehe. Hierüber behält der Ausschuß sich weitern Vortrag vor. Ist einmal bekannt, daß die verfassungsmäßige Centralbehörde des Bundes sich mit der Revision der Bundesverfassung auf zeitgemäßer nationaler Basis beschäftigt, werden damit die zur Ausführung dieser Revision erforderlichen Einleitungen mit der möglichsten Beschleunigung verbunden, so wird die Bundesversammlung die Augen der deutschen Nation auf sich ziehen und, gelingt das große nationale Werk, das allgemeine Vertrauen gewinnen. — Damit aber wird den Gefahren weitern Umsturzes vorgebeugt sein.

VI.

Proclamation vom 20. März.

Hannoveraner! Auf viele eingegangene Vorstellungen habe Ich bereits die Censur aufgehoben, die Oeffentlichkeit der Ständeversammlung gestattet, das Associationsrecht anerkannt, die erbetene Amnestie und Rehabilitation der wegen politischer Vergehen Verurtheilten, wie hiedurch ausdrücklich geschieht, gewährt, und wegen mehrer anderen Puncte Euch weitere Erwägungen und Verhandlungen versprochen; aber Ich kann nicht mehr thun, bis die Stände versammelt sind, und habe befohlen, daß Alles, was nöthig ist, soll alsdann bereit sein.

Insbesondere will Ich bei den gegen früher wesentlich veränderten Verhältnissen im gesammten Deutschland an die Stände Anträge auf Abänderung der Landesverfassung richten, welche auf Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land und auf Vereinigung der Königlichen und Landescasse begründet werden sollen.

Ich ermahne Euch Alle, die fernere Entwickelung der Verhältnisse in Ruhe und ohne Störung der gesetzlichen Ordnung zu erwarten.

Hannover, den 20. März 1848.

Ernst August.

VII.

Rescript vom 20. März an den Magistrat und die Bürgervorsteher zu Hannover.

Bekanntmachung.

„Hannover, den 20. März.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Geheimen Rath Freiherrn von Falcke

auf sein Ansuchen unter Bewilligung von Pension des Dienstes in Gnaden zu entlassen.

Sämmtliche Herren Vorstände der Königlichen Ministerialdepartements haben heute Sr. Königlichen Majestät ihre Entlassung eingereicht. Des Königs Majestät haben die Entlassung angenommen, jedoch zu befehlen geruht, daß die jetzigen Ministerialvorstände bis zu der bereits eingeleiteten Ernennung ihrer Nachfolger einstweilen die Amtsgeschäfte fortzuführen haben.

Se. Maj. der König haben den Senator Dr. Heintze auf sein Ansuchen von dem ihm ertheilten Auftrage zur Wahrnehmung der Polizeidirection zu Göttingen gänzlich zu entheben geruht."

„An den Allgemeinen Magistrat und die Bürgervorsteher Meiner Residenzstadt Hannover.

Ernst August, von Gottes Gnaden 2c.

In Anerkennung des von den getreuen Bürgern Unserer Residenzstadt in den letzten Tagen bewiesenen Eifers für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung haben Wir Uns in Gnaden bewogen gefunden, unter in so weiter Abänderung des Polizeireglements vom 9. Januar 1846 hiedurch zu bestimmen, daß dem hiesigen Stadtdirector vom heutigen Tage an, die früher vom Stadtdirector als Chef der Polizei ausgeübten Befugnisse wieder übertragen werden sollen.

Dieserhalb etwa erforderliche weitere Abänderung des Polizeireglements bleibt vorbehalten.

Hannover, den 20. März 1848.

Ernst August."

VIII.

Adresse der in Hannover anwesenden Deputirten und Beimänner an Königliches Gesammt-Ministerium vom 28. März.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse der letztern Zeit, die von Frankreich ausgegangen, haben in allen Gauen Deutschlands, auch in denen, in welchen jeder Gemeinsinn und alles öffentliche Leben erstorben schien, eine solche Aufregung, welche kaum der der Jahre 1813 und 1814 vergleichbar, hervorgerufen, und sind wohl geeignet, jeden, der ein Herz für das Vaterland hat, zu dem ernstesten Nachdenken zu stimmen. Man würde sich auf eine dem Gemeinwesen verderbliche Weise täuschen, wenn man die Ursache der Aufregung nur darin suchen wollte, daß der Thron und damit das System des gemeinsten Eigennutzes und des Luges jenseits des Rheins zertrümmert.

Wohl hat Deutschland einen lebhaften Antheil an diesem Umsturz genommen, weil dadurch der Sieg der sittlichen Macht über die rohe Gewalt und der Gleißnerei gefeiert; aber es würden diese Ereignisse in Deutschland ohne weiteren Einfluß vorübergegangen sein, Deutschland würde nur den Antheil daran genommen haben, den jeder Freund der Menschheit an dem Untergang der Gewalt, der List und des Scheinwesens nimmt, wenn hier die öffentlichen Zustände den Besseren und Friedlicheren im Volke genügt hätten. Wir haben seit Jahren schon in Deutschland auf einem Vulcan gestanden, das furchtbare Feuer der Unzufriedenheit, das jetzt Deutschland durchzuckt und zu den bedenklichsten Folgen führen kann, wenn es nicht bei Zeiten beschwichtigt wird, ist angezündet in Carlsbad, durch die Conferenzen der Diplomaten, welche jedes öffentliche Leben ersticken wollten und meinten, daß der Geist auf ewig sich in Fesseln schlagen ließe und die Völker ihre dictamina annehmen würden bis ans Ende der Tage. Dem ist aber nicht so. Die öffentliche Meinung hat sich kundgegeben in Deutschland, die Freiheit ist in den ersteren Reichen des gemeinsamen Vaterlandes durch eine Bluttaufe gegangen, und auch in Wien und Berlin hat die sittliche Kraft gesieget über die brutale Gewalt und ist es aller Welt kund geworden, daß die Stimme des Volkes wohl durch künstliche Mittel niedergehalten, aber nicht dauernd unterdrückt werden kann, daß sie sich um so mächtiger Bahn bricht, wenn sie längere Zeit gewaltsam zurückgedrängt worden. Sie hat sich als eine Kraft bewährt, welcher dauernd keine Regierung Widerstand leisten kann.

Die Zeit ist vorüber, wo man, will man nicht das Vaterland den furchtbarsten der Zustände Preis geben, sich nicht länger täuschen darf über die Ursachen des Uebels; durch ein richtiges Erkenntniß derselben ist die Heilung bedingt.

Die Unterzeichneten sind besonders beauftragt oder doch kraft ihrer Stellung berufen, der Königl. Regierung und den hohen Ständen Zeugniß abzulegen von den Ansichten ihrer Vollmachtgeber über die Grundursachen des Uebels und die Mittel, von denen zunächst eine Abhülfe erwartet werden kann.

Sie haben sich zu dem Ende hier in Hannover vereinigt und die höchstwichtigen Fragen wiederholter Erwägung unterzogen mit der Besonnenheit und Ruhe, die dem deutschen Charakter vor allen eigen und die Lage des Vaterlands erheischt.

Ueber die Grundursache der Aufregung im Königreiche Hannover hat durchaus keine Verschiedenheit der Ansichten unter ihnen stattgefunden. Es geht nur eine Stimme durch das ganze Land dahin:

Dauernd ist keine Ruhe zu hoffen, keine Zufriedenheit, so lange eine privilegirte Adelskammer besteht.

Die Adelsherrschaft hat seit Jahren schon, vornehmlich seit dem Jahr 1837, wie ein Alp auf dem Lande gelagert, und ist jeder freieren Bewegung entgegengetreten. Vollends hat er — mit allerdings anzuerkennenden ehrenvollen Ausnahmen — seit dem Verfassungskampf alles Vertrauen, jeden Boden im Lande verloren, seine Kasten-Interessen, ja selbst das dem Eigenthum verderbliche, das Leben seiner Mitbürger gefährdende Jagdrecht, über die gemeinsamen Interessen des Vaterlands gestellt.

Es meint daher das Land, daß unmöglich ihr eine entscheidende Stimme bei der Wahrung der öffentlichen Interessen anvertraut werden kann.

Vor allen Dingen — hat uns jeder aus dem Lande zugerufen — trachtet darnach, daß der Einfluß des Adels gebrochen werde. Es kehrt, bevor dies nicht geschehen, keine Ruhe ins Land zurück. So lange eine besondere Adelskammer besteht, ist dem Adel Gelegenheit gegeben zur Reaction. In dieser getrennten Kammer wird man jede Gelegenheit zu reactionairen Bewegungen ausbeuten, gewiß jeder Entwickelung einer auf freisinnigen Grundlagen sich stützenden Verfassung Widerstand leisten und so das Feuer, wenn solches unter der Asche glimmt, fortwährend schüren.

Die Ereignisse drängen, jeder Tag bringt ein neues, und füllt ein Menschenleben aus, die ungewöhnliche Zeit erheischt schnelle Mittel zur Handlung, sollen uns nicht die Ereignisse überflügeln und uns in den Abgrund hineinziehen. Der Buchstabe tödtet, der Geist der Wahrheit ist es allein, der lebendig macht — das ist ein Wort, das wir vor allem in heutiger Zeit berücksichtigen sollten. Die Ereignisse ordnen sich nicht den Grundsätzen und Doctrinen, nicht den nicht auf Wahrheit und Recht beruhenden Menschensatzungen unter; sie haben ein System zu Schanden gemacht, das so künstlich aufgebaut schien, daß man meinte, es werde jeder menschlichen Gewalt Trotz bieten können.

Wir wünschen der Regierung den Muth und die Kraft, Herr der Verhältnisse zu werden, damit nicht bloß die Wunden übertüncht werden, um nach einigen Jahren desto gefährlicher zum Ausbruch zu kommen.

Die Unterzeichneten erklären demnach als ihre und der von ihnen Vertretenen einstimmige Ansicht

1) daß eine Neugestaltung der Verfassung unter Berücksichtigung des von dem Ministerio erlassenen Programmes stattfinden müsse,

2) daß bei dieser Verfassungsänderung die Adelscammer, so wie alle und jede Bevorzugung des Adels auch in der Vertretung des Landes beseitigt werde,

3) daß, falls eine Verfassung auf diesen Grundlagen mit den jetzigen Ständen innerhalb möglichst kurzer Frist nicht vereinbart werde, eine constituirende, unter Erweiterung des activen und Nichtbeschränkung des passiven Wahlrechts zu erwählende Versammlung zusammen zu berufen sei.

Hannover, den 28. März 1848.

Dr. Freudentheil, als Condeputirter für die Stadt Stade. Plaß, Conrector, desgl. für Stade. A. Grumbrecht, desgl. für Lüneburg. E. Hantelmann II., Deput. der Städte Soltau, Walsrode, Gifhorn u. Burgdorf. E. Weinlig, als Dep. der Stadt Soltau. C. Hostmann u. J. Wolde für die Stadt Celle. Ad. Langrehr, Cond. für den 4. Lüneb. ländlichen Wahldistrict. J. Schmoldt, als Cond. für das Amt Neuhaus a. d. Oste. C. F. Schütze, für mich als Bürger der Stadt Hannover. v. d. Osten, als Cond. für das Land Kehdingen. Dr. Glimmann, Cond.

d. Stadt Uelzen. W. G. Krebs, desgl. Willmer, Dep. der Stadt Stade. Jobelmann, Cond. der Stadt Stade. Dr. Huntemüller, Dep. für die freien Hoyaschen Flecken. W. Hildebrand, Cond. v. d. Stadt Münden. C. Fröhling, desgl. F. W. Roemer, für Lautenthal u. Wildemann. D. Kotzebue, für die Stadt Nienburg. A. Röder, für die Stadt Soltau. C. Hesse, Cond. für die Stadt Verden. F. Müller, Dr. jur., für die Bürgerschaft der Stadt Verden. W. Campe, desgl. Schweiger, Buchhdl., Dep. a. Clausthal. Angerstein, Fabrikant, desgl. Niemeyer, Kaufmann, Dep. aus Hameln. Suckert, Buchbinder, desgl. Flügge, Cond. der Stadt Lüchow. Brünger, desgl. Aug. v. Secht, Dep. vom Lande Hadeln. H. C. Lafrenz, Cond. aus dem Lande Hadeln.[1] Wilh. Meyer, desgl. C. F. Schmoldt, desgl. Kettler, desgl. W. Behrens, desgl. W. Hintze, desgl. Oesterley, Dep. der Stadt Göttingen. v. Bremen, Dep. des Landes Kehdingen. H. Dierks, Cond. desselben. Dr. C. Langrehr, Cond. von Lüneburg. H. Söhle, f. d. Fürstenthum Grubenhagen. G. H. Kröncke. F. Wrede, für die Grafsch. Hoya und Diepholz. C. H. Richter, für die Stadt Buxtehude. H. G. Sievers, desgl. A. F. Auvers, desgl. Riechelmann, f. d. 4. ländl. lün. Wahldistr. W. Hastedt, desgl. J. A. Gericke, f. d. Stadt Gronau. F. v. Bock, desgl. E. Schmidt, f. d. Amt Neuhaus a. d. O. Dr. Gellert, desgl. Dr. med. Hennecke, f. d. Stadt Goslar. Schacht, Spediteur, für Harburg. Freese, Maler, desgl. Niemeyer, Bürgerm. u. Amtsass., als Dep. der Stadt Dannenberg. Hintze, Condeputirter der Stadt Dannenberg. Jessel, Kaufmann, desgleichen. Windel, Brauer, desgleichen. Borchers, Bürgermeister, Condeputirter für die Stadt Fallersleben. Ludw. Zernial, desgleichen. Fr. Wessel, desgl. A. Bruns, Cond. der Stadt Einbeck. Wilh. Eickemeyer, desgl. J. W. Eicke, desgl. Bolstorff, desgl. E. F. Schultz, Dep. der Stadt Uelzen. W. Stakmann für Wittingen. F. Schöneke, desgl. H. Lübbecke, für Bodenteich. Bernhardt für Gifhorn. L. Schöner, desgl. C. Glitzchka, desgl. C. H. Trappe, für die Landbewohner des Amts Gifhorn. H. Lußmann, desgl. P. C. Wisch, für Amt Neuhaus a. d. Oste. D. Schlichting, desgl. J. Merckel, Dep. für Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel. F Bodenstedt, Senator, Ständemitglied für Peine. H. Heinemann, Dep. des Hildesheimischen Bauernst. v. Garßen, desgl. W. Jordan, desgl. W. Stubbe, Dep. d. Hoyaer Bauernst. Pufleb, für die Bürger in Walsrode. Wiethase, desgl. Heinr. Böse, Dep. f. d. Geestdistrict der Bremen u. Verdenschen Geest. W. Breuer, desgl. A. Siedenburg. Fr. Biedenweg, Cond. der Bremen u. Verdenschen Geestdistrict. Ant. Günther, desgl. Aug. Kröncke, desgl. G. C. Roth, desgl. J. G. Richelmann, desgl. Oltmanns, desgl. J. H. Tancke, desgl. Dr. Rohrmann, Cond. für Osterode. H. Fahlbusch, desgl. M. Achgeles, Dep. Meyer, Dr., Cond. für Lehe u. Hagen. L. Wohlers, desgl. A. Reiners, desgl. W. Hastedt, Cond. des 4. ländl. Wahldistr. J. Schacht, Dep. für das Alteland. J. Heinrichs, Cond. des Altenlandes. J. zum Feede, desgl. Haßelbach, Cond. f. d. Land Wursten. C. H. v. d. Osten, desgl. C. Ahrens, desgl. F. Schmidt, Dep. des Läneb. Bauernst. 1. Distr. Voigts, desgl. 2. Distr. Adickes, Dep. f. d. Land Wursten. Dr. med. Wedekind, Cond. für Stadt und Amt Esens. Danckwerts, Dep. d. Bürgerschaft i. Göttingen. Ellisen, desgl. Dr. Grund, Dep. für die Stadt Alfeld. Meyer, Dep. des ostfries. dritten Standes. Dr. Francke von Harburg. C. G. Schultz von Celle. Oppermann, Dr., Cond. für Hoya. Hillmer, Senator aus Burgdorf. Riemack, Dep. aus Burgdorf. F. A. Goetze, Mitdep. a. d. Lande Hadeln. H. Römer, Stadtgerichtsassessor, Mitd. von Hildesheim. W. Bitzering, Dep. des dritten Standes von Ostfriesland. Petersen, desgl. H. J. Arens, desgl. Schwers, Landrath, Dep. für die Stadt Leer.

IX.

Adresse der vereinigten Beimänner der Deputirten aus Stadt und Land vom 29. März.

Die Versammlung, welche zusammengetreten ist, um der hohen Ständeversammlung die Wünsche ihrer Committenten hinsichtlich der Ordnung der Verfassungsverhältnisse vorzutragen, hat sich nach Entfernung der Deputirten zur Ständeversammlung veranlaßt gesehen, noch ferner einige wichtige Beschwerden und Wünsche zu berathen.

Solche haben sich indessen so gehäuft, daß es unmöglich geworden, auch nur den kleinsten Theil derselben zu berücksichtigen.

Die nachfolgenden sind jedoch nach reiflicher Erwägung einstimmig angenommen:

1) Suspension der Gewerbe-Ordnung bis nach stattgefundener Berathung über die Gewerbeverhältnisse mit Sachverständigen und Betheiligten von Stadt und Land.

2) Aufhebung der Proceßordnung, welche durch das Ministerialprogramm schon geboten wird.

3) Sofortige Aufhebung des Jagdrechts gegen Zusicherung einer demnächst aus der Staatscasse zu leistenden Entschädigung, nach dem Reinertrage des Rechts unter Voraussetzung eines mäßigen Wildstandes.

4) Sofortige Aufhebung der Jagddienste ohne Entschädigung, soweit nicht zu erweisen ist, daß sie bei Verleihung eines Grundstücks vorbehalten oder constituirt worden.

5) Sofortige Aufhebung der neuesten Jagdgesetze.

6) Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Confessionen in bürgerlicher und politischer Beziehung.

7) Beeidigung aller Staatsangehörigen auf die zu gründende Verfassung, also namentlich auch des Militärs und der heranwachsenden Männer nach vollendetem achtzehnten Jahre.

8) Allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer behuf baldmöglicher Verminderung des stehenden Heeres.

9) Revision aller Gesetze, um sie mit dem wahrhaft constitutionellen Regierungssysteme in Einklang zu bringen, also besonders a. Revision aller Polizeigesetze, b. Aufhebung des Forststrafgesetzes und c. Abänderung des Criminalgesetzbuches, rücksichtlich der Dienstvergehen der öffentlichen Diener.

10) Baldmögliche Parcellirung des Domanial- und Klostergrundbesitzes — mit Ausnahme der Forsten — zur Benutzung für eine größere Anzahl von Staatsangehörigen.

11) Freie Gemeindeverfassung für alle Communen, mit freier Wahl der Beamten, namentlich auch in kirchlicher Beziehung und daher a. Aufhebung des Rechts einzelner Personen und Corporationen zur Präsentation der Pfarrer und dagegen ganz allgemeine Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden, b. selbstständige Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirchengemeinden.

12) Hebung des Volks- und Bürgerschulwesens, nöthigen Falls durch Zuschüsse aus der Staatscasse und namentlich durch Verwendung des Vermögens der Klöster und Stifter zu diesem Zwecke, sodann Umgestaltung der Seminarien, nicht minder Emancipation der Schule von der Kirche und Vertretung dieser in den Schulbehörden, endlich Richtung des Schulunterrichts auf die Staatsbürgerrechte und Pflichten.

13) Aufhebung der nur dem Staate viel kostenden und ganz nutzlosen Provinziallandschaften; endlich

14) Besetzung aller wichtigen Stellen in der Verwaltung mit Männern, welche das Vertrauen des Landes genießen.

Wir Alle sind darüber einig, daß nur durch die Gewährung dieser Forderungen, deren Begründung überflüssig scheint, dem Lande dauernde Ruhe verschafft wird. Aus allen Provinzen mit den verschiedensten Interessen zusammengekommen, haben wir darin ganz entschieden übereingestimmt.

Daher bitten wir gewiß mit Recht: hohe Ständeversammlung wolle den obigen Anträgen die baldmöglichste Gewährung zu verschaffen geneigen.

Hannover, den 28. März 1848.

Für die sämmtlichen Condeputirten deren Präsident und Commission.

W. H. Jobelmann. J. H. Wolde. A. Grumbrecht. J. H. Plaß. Ad. Langrehr.
J. Schmoldt. Danckwerts. C. Hostmann. Ed. Weinlig.

X.

Thronrede.

„Meine Herren!

Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, verhindert, am heutigen Tage in Ihrer Mitte zu erscheinen, haben geruhet, mir den ehrenvollen Auftrag

zu ertheilen, die gegenwärtige Ständeversammlung zu eröffnen und Ihnen in Allerhöchst-Ihrem Namen Folgendes mitzutheilen:

In einem Augenblicke, wo ungeheure Umwälzungen in den Nachbarstaaten alle Verhältnisse auch dieses Landes verändern, wo mit der Gesammtverfassung Deutschlands selbst die Grundlage aller unserer Zustände in Frage gestellt ist, und wo die Gefahr eines benachbarten Bundesstaates die Nothwendigkeit militärischer Hülfe im nächsten Augenblicke herbeiführen kann, hat es Seiner Majestät zu nicht geringer Beruhigung gereicht, daß schon der ordentliche Lauf der Geschäfte die gesetzlichen Vertreter des Landes um Allerhöchst-Ihren Thron versammelt hat.

Denn Seine Majestät mit Sicherheit erkennend, daß die bisherigen Einrichtungen des Landes unter den völlig veränderten Umständen weder dem Königlichen Hause noch dem Lande Genüge leisten können, haben nicht angestanden, aus freiem Entschlusse, ohne Zögern, alles dasjenige zu gewähren, was zur Begründung eines neuen kräftigeren Lebens nöthig scheinen kann.

Nur das wollen Seine Majestät, daß in allen Stücken der Weg, den die von Allerhöchst-Demselben mit den Ständen vereinbarte Verfassung vorzeichnet, und die Bahn des Gesetzes unverbrüchlich eingehalten werde, in der Ueberzeugung, daß jeder scheinbare Vortheil, der auf andere Weise erlangt werden möchte, nur zu allgemeinem Verderben gereichen kann.

In diesem Sinne haben Seine Majestät bereits Maßregeln getroffen, um mit Erfolg dahin zu wirken, daß die Verfassung des deutschen Bundes, auf welcher zunächst die Sicherheit Deutschlands beruht, in der durch die Bundesacte gegebenen Form zu größerer Festigkeit ausgebildet und durch Vertretung des deutschen Volkes bei der Bundesversammlnng selbst zu voller Entwicklung gebracht werde.

Nicht minder haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß die innere Verfassung und Verwaltung Allerhöchst-Ihres Königreiches also geordnet werde, daß durch Freiheit der Presse und des Versammlungsrechts, durch Selbstständigkeit und Oeffentlichkeit in der Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden, durch Beiseitigung aller Exemtionen, durch Herstellung der ursprünglichen Kraft der Gerichte, durch Vereinfachung des Staatshaushalts und durch Verantwortlichkeit Allerhöchst-Ihrer Diener, Geist und Wohlfahrt des Volks rascher gehoben und der demselben beiwohnende Sinn für Ordnung und Recht gestärkt werde.

Es ist der Wille Seiner Majestät, daß diese Allerhöchst-Ihre Zusagen ohne Uebereilung doch rasch ausgeführt und unverbrüchlich gehalten werden.

Neben den wichtigen Arbeiten welche erforderlich sind, um jene Grundsätze zu verwirklichen, werden Seine Majestät den Ständen vorlegen lassen, was der ordentliche Gang der Geschäfte für Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und der Wohlfahrt verlangt, und die Wünsche gern vernehmen, welche die Stände zum gemeinen Besten hegen möchten, da die Kürze der Zeit und der Drang der Umstände es Allerhöchst-Ihrer Regierung unmöglich gemacht haben, selbstständig Gegenstände dieser Art vorzubereiten.

So haben Seine Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, den Ständen eine Bahn zu rühmlichem und heilbringenden Wirken eröffnet und es wird nun an Ihnen, meine Herren, sein, daß diese Bahn betreten und fest eingehalten werde. Durch jene herrliche Gabe Seiner Majestät ist die ganze Zukunft des Landes in die Hände der Stände gelegt, Sie allein würde die Verantwortung treffen, wenn dieselbe ungenutzt verkümmerte.

Dank sei es der Weisheit Seiner Majestät, daß wir auf den gegenwärtigen großen Moment hinblicken können ohne den Schmerz, der in so vielen andern Ländern Freude und Hoffnung verbittert. Das Land hat in sich unerschöpfte Quellen der Kraft und des Glücks, das Volk ist reich an gradem, verständigem Ernste, an Vaterlandsliebe und Treue. Was könnte uns mangeln, wenn nur der Geist der Eintracht, der seit Jahrhunderten zum ersten Male wieder alle Glieder unseres großen deutschen Vaterlandes mächtig durchdringt, auch in den engeren Kreisen unseres Landes waltet. —

Dieser Geist der Eintracht ist es, auf den Seine Majestät vertrauen. In diesem Geiste der Eintracht, der kein Opfer scheuen darf, auch nicht dasjenige der eigenen Ansicht und Meinung, sind Seine Majestät Ihren Ständen mit einem leuchtenden Beispiele vorangeschritten. Mögen denn die Stände so erhabener Führung folgen. —

Gott erhalte den König!

Im Namen und Vollmacht Seiner Majestät des Königs erkläre ich die allgemeine Ständeversammlung für eröffnet!"

XI.
Adresse auf die Thronrede.

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster ꝛc. Dem erhabenen Throne Eurer Königlichen Majestät nahen ehrfurchtsvoll von vielfachen Gefühlen tief bewegt die getreuen Stände dieses Königreichs, um den Dank des Landes für die großen Maßregeln auszusprechen, die zur Begründung einer die Rechte des Volks auf eine breitere Grundlage stellenden Verfassung von Eurer Königlichen Majestät in landesväterlicher Huld und Weisheit beschlossen und verkündet sind.

Die schon durch den ordentlichen Lauf der Geschäfte herbeigeführte Versammlung der Stände ist in eine Zeit der gewaltigsten Erschütterungen gefallen, in eine Zeit, in welcher die unerwartetsten folgenschwersten Ereignisse sich drängen, in welcher alles um neue Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse ringt. Als ein lichter Stern in diesem sturmvollen Ringen leuchtet das zu neuer Kraft erwachte Selbstbewußtsein des deutschen Volks, sein Streben nach der langen mit Schmerz entbehrten, durch unheilvolle Ereignisse ihm entrissenen Einheit hervor. Mit Freude haben die Stände es vernommen, daß Eure Majestät bereits Maßregeln der Mitwirkung zu diesem großen Ziele getroffen haben, sie dürfen vertrauen, daß in Durchführung derselben die gewohnte Kraft nicht fehlen und daß kein Opfer Eurer Königlichen Majestät zu schwer sein werde, um dieses für das Wohl ja vielleicht für die Rettung des großen Vaterlandes unerläßliche Ziel zu erreichen.

In dem lebendigen Bewußtsein seiner Kraft wird Deutschland darüber wachen, daß die Integrität seiner Grenzen ungestraft nirgends verletzt werde. Die für einen benachbarten Bundesstaat entstandene Gefahr findet auch hier das wärmste Mitgefühl; sollte auf friedlichem Wege die Gefahr nicht zu beseitigen sein, so wird das Land nicht zaudern, mit allen seinen Kräften seinem Könige zur Seite zu stehen, um die bedrohte Sicherheit des Bruderlandes zu schützen.

Nicht minder werden Eure Majestät die getreuen Stände bereit finden, die im Wege der Verfassung ihnen eröffnete Bahn zu heilbringendem Wirken für die neue Gestaltung der innern Verfassung und Verwaltung dieses Königreichs mit Ernst zu betreten und frei mit festem Willen zu verfolgen.

Die dem Lande bereits gewordenen Allerhöchsten Zusagen der Freiheit der Presse und des Versammlungsrechts, der Selbstständigkeit für die Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden, der Beiseitigung aller Exemtionen bei Staats- und andern Lasten, der Herstellung der ursprünglichen Kraft der Gerichte unter Einführung eines für Alle gleichen auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht zu gründenden Gerichtsverfahrens, der allgemeinen Trennung der Justiz von der Verwaltung, der Vereinfachung des Staatshaushaltes, insbesondere durch Wiedervereinigung der Königlichen Casse mit der Landescasse, der Verantwortlichkeit der Minister dem Lande gegenüber, sind überall mit dem freudigsten Jubel begrüßt. Indessen dürfen Stände freimüthig nicht verhehlen, daß außer diesen noch vielfache andere Maßregeln von hoher Bedeutung für die Zufriedenheit und Wohlfahrt des Landes, für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit unabweislich erforderlich sind. Die Aufhebung des Staatsraths in seiner bisherigen Bedeutung, die Gleichstellung der politischen Rechte für alle christliche Glaubensbekenntnisse wie für die unchristlichen, so weit deren Religionsgrundsätze nicht entgegenstehen, die Aufhebung der Vertretung des Adels als solchen in der allgemeinen Ständeversammlung, so wie die Aufhebung aller Vorzüge der Geburt für den Adel unbeschadet der Privatrechte, sind zur Entwickelung einer freien Verfassung, zur Begründung eines neuen kräftigern Lebens, zur Herstellung des Geistes der Eintracht, in dem das Heil und die Sicherheit Aller beruhet, vor Anderm dringend erforderlich. Wird auch dieses gewährt und wird es mit den übrigen landesväterlichen Verheißungen in rascher Ausführung zu gesetzlicher Geltung erhoben, so dürfen Stände bei dem von Eurer Majestät huldvoll anerkannten verständigem Ernste und dem geraden Willen des Volks, bei seiner Vaterlandsliebe und Treue für den angestammten Landesherrn, dem zuversichtlichen Vertrauen sich hinge-

ben, daß der Geist der Ordnung und mit ihm die besonnene Haltung des Landes unverändert werde bewahrt werden. Möge so der Hinblick Eurer Königlichen Majestät auf das Land auch ferner von dem Schmerze nicht getrübt werden, der in vielen andern Ländern Freude und Hoffnung verbitterte, möge die göttliche Vorsehung das Vaterland gnädig beschützen, möge sie demselben den geliebten König noch lange Jahre erhalten!"

XII.

Aufruf zur Bildung von Volksversammlungen in der Stadt Hannover.

Die letztverflossenen Abende gemeinsamen Strebens, die gesetzliche Ruhe und Ordnung unserer Vaterstadt zu erhalten, hat das geringe Opfer, welches unsere Neigungen und Gewohnheiten bringen mußten, unendlich durch die schöne Frucht überwogen, welche wir Alle erkannt und gewürdigt haben.

Wir meinen nämlich die, daß für alle Bürger in einer bis dahin seltenen Gelegenheit sich näher zu treten, Gesinnungen und Gefühle über unsere heiligsten Interessen offen gegen einander auszusprechen, endlich das Mittel gefunden ist, den schönsten Bürgersinn bei uns zu erwecken, und ungeachtet der Verschiedenheit unserer materiellen Verhältnisse, in geistiger Beziehung uns als eine große Familie, als wahre Brüder zu betrachten.

Wir möchten um Vieles nicht, daß dieser schöne Zustand wieder der Lethargie zum Raube würde, aus welcher er wie durch einen Zauberschlag erstanden, um so mehr, als es um unserer ferneren Wohlfahrt, um des wahren Genusses der Freiheit willen, nothwendig erscheint, daß wir das Band, welches uns geboten ist, welches wir ergriffen haben, auch ferner festhalten und fester um uns schlingen.

Dies führen wir aus, indem wir uns versammeln, um Gegenstände, welche unsere Gegenwart und Zukunft betreffen, zu besprechen, damit sie uns nicht unvorbereitet überraschen und wir die Vorkehrungen zu treffen vermögen, so viel an uns ist, Alles zum Frieden und zum segensreichen Gedeihen zu bringen.

Finden solche Ansichten Anklang, so schlagen wir vor, die erste Bürgerversammlung Mittwoch den 29. März Abends 8 Uhr ins Leben treten zu lassen, und ersuchen unsere verehrten Mitbürger, sich recht zahlreich im Saale des Ballhofes einfinden zu wollen.

C. F. Schütze. G. W. Roese.

XIII.

Das Programm des Siebener-Ausschusses.

I. Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern.

II. Ein Senat der Einzelstaaten.

III. Ein Haus des Volks, hervorgehend aus Urwahlen nach dem Maaßstab von 1 zu 70,000.

IV. Competenz des Bundes durch Verzichtung der Einzelstaaten auf folgende Punkte zu Gunsten der Centralgewalt: 1. Ein Heerwesen. 2. Eine Vertretung gegenüber dem Auslande. 3. Ein System des Handels, der Schifffahrtsgesetze, des Bundeszollwesens, der Münze, Maaß, Gewicht, Posten, Wasserstraßen und Eisenbahnen. 4. Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens. Ein Bundesgericht. 5. Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte.

V. Der Beschluß der Einberufung der konstituirenden Nationalversammlung auf obige Grundlagen erfolgt durch die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundesbehörden.

VI. Ein aus gegenwärtiger Versammlung zu wählender permanenter Ausschuß von 15 Mitgliedern ist beauftragt, die Vollziehung der Einberufung der konstituirenden Nationalversammlung zu betreiben.

Wenn innerhalb 4 Wochen von heute der Zusammentritt nicht erfolgt ist, so tritt diese Versammlung am 3. und 4. Mai hier wieder zusammen.

Im Falle der Dringlichkeit kann der Ausschuß die Versammlung auf einen früheren Termin zusammen berufen.

XIV.

Bundesbeschluß vom 30. März 1848.

„Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen.

Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem Deutschen Staatensystem angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das Deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Da der Drang der Umstände die einstweilige Annahme eines bestimmten Maaßstabes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate zu erwählen sind, erforderlich macht, so erscheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Bestandtheile des Bundes das bestehende Bundes-Matrikularverhältniß dabei zum Grunde zu legen, und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaates ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen."

NB. Die hannoversche Gesetzsammlung hat diesen Beschluß nicht veröffentlicht. Als Motive des Beschlusses, die gleichfalls überall nicht durch die Zeitungen veröffentlicht wurden, bringt das Protocoll der 26. Sitzung § 209:

„Eine neue Verfassung kann entweder einfach aus der Vereinbarung der Regie„rungen hervorgehen, und von diesen durch Bundesbeschluß octroyirt werden, oder „sie kann im Wege des Vertrags und freier Zustimmung der Regierungen auf der „einen, und des Volks auf der andern Seite zur Gültigkeit gebracht werden.

„Nur dieser letztere Weg giebt eine Gewähr für den Bestand einer Verfassung; „eine octroyirte würde unter keinen Umständen rathsam sein, sie ist unter den jetzigen „Verhältnissen eine Unmöglichkeit, denn die freisinnigste, den ausgesprochnen Wün„schen entsprechendste, und selbst mit den größten Opfern der einzelnen Bundesstaaten „verbundene, würde, octroyirt, nie auf Beifall und Dank rechnen können.

„Muß man also der Meinung sein, daß die freie Zustimmung des Volks nicht „entbehrt werden kann, so fragt es sich, auf welche Weise diese zu erlangen sein wird.

„Nach den bestehenden Verhältnissen stellt sich hier der Weg als der gegebene dar, „daß jede Regierung sich der Zustimmung ihres Volks zu der beabsichtigten Verfas„sung selbst zu versichern habe, da wo eine Vertretung desselben besteht, durch Vor„lage an die Ständeversammlung oder durch Erlangung eines Vertrauens-Voti, da „wo noch keine Ständeversammlungen, bestehen in einer ihnen selbst zu überlassenden „Weise. Allein es ist klar, daß man das Zustandekommen einer Verfassung für „Deutschland, deren wesentliches Ziel die nie dringender als jetzt nöthige Einheit „der Nation ist, nicht der Gefahr aussetzen darf, daß es an dem Widerspruch einer „vielleicht ganz geringen Minorität scheitern könne, oder daß wenigstens unabsehbare „Weiterungen entständen. Wollte man aber annehmen, daß die, gewiß allgemein in „der Nation gefühlte Nothwendigkeit, das Vaterland durch eine neue Bundesverfas„sung zu kräftigen, dahin führen würde, daß eine Zustimmung aller Bundesländer, „aller einzelnen Ständeversammlungen erfolgen, jedes Sonderinteresse unbeachtet blei„ben, aller Widerspruch verstummen werde, um nur das Zustandekommen nicht zu „hindern; so gebe man damit zu, daß diese durch einen moralischen Zwang erzielte „Zustimmung zur leeren Form herabsinken würde.

„Es scheint also der einzig rathsame, vielleicht allein zulässige, Weg der zu sein, „daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer

„neuen Bundesverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden „Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde u. s. w.

Dagegen ist der Bundestagsbeschluß vom 7. April durch die Hannov. Gesetzs. 1848 Abthl. I. Nr. 26 S. 101 publicirt, und daneben eine Ausführungsverordnung vom 14. April in 17 §§ erlassen.

XV.

Die Beschlüsse des Vorparlaments.

Aufgabe der Versammlung.

Die Versammlung hat ihre Aufgabe darin erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die konstituirende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden konstituirenden Nationalversammlung zu überlassen sei.

Das Bundesgebiet.

Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen und in der konstituirenden Versammlung gleich jedem andern deutschen Bundesstaate durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten.

Ost- und Westpreußen ist auf gleiche Weise in den deutschen Bund aufzunehmen.

Die Versammlung erklärt die Theilung Polens für ein schmachvolles Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volks, zur Wiederherstellung Polens mitzuwirken. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen den in ihr Vaterland rückkehrenden Polen freien Durchzug ohne Waffen und, so weit es nöthig, Unterstützung gewähren mögen.

Zahl der Volksvertreter in der deutschen konstituirenden Versammlung.

Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen konstituirenden Versammlung gewählt.

Ein Staat mit weniger als 50,000 Seelen wählt einen Deputirten,

Bei Berechnung der Seelenzahl ist die letzte Bundesmatrikel maßgebend.

Wahlart der Abgeordneten zur deutschen konstituirenden Versammlung.

In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bedingungen.

Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden durch einen Wahlcensus, durch Bevorrechtung einer Religion, durch eine Wahl nach bestimmten Ständen.

Jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar.

Der zu Wählende braucht nicht dem Staate anzugehören, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

Die politischen Flüchtlinge, die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder antreten, sind wahlberechtigt und wählbar.

In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staate überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen angemessen findet; die Versammlung erachtet jedoch die directe Wahl im Prinzipe für die zweckmäßigste.

Ort der konstituirenden Nationalversammlung.

Die konstituirende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt a.M.

Zeit des Zusammentritts.

Das Wahlgeschäft ist von den einzelnen Staaten in der Art anzuordnen, daß die Nationalversammlung am 1. Mai dieses Jahres ihre erste Sitzung halten kann.

Permanenter Ausschuß der Versammlung.

Die gegenwärtige Versammlung wählt einen permanenten Ausschuß von fünfzig Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der konstituirenden Versammlung in Frankfurt a. M. verweilt.

Der Ausschuß wird aus den Mitgliedern der Versammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlzettel fünfzig Personen bezeichnet, in Betreff derer die Versammlung

vorausgesetzt, daß jeder Wählende alle Theile des Vaterlandes in dem Ausschusse vertreten sehen wolle.

Dieser Fünfzigerausschuß ist beauftragt:

die Bundesversammlung einzuladen, mit ihm bis zum Zusammentritt der konstituirenden Versammlung in Vernehmen zu treten;

er ist beauftragt:

die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritt der konstituirenden Versammlung selbstständig zu berathen und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen;

er ist beauftragt:

bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung sofort wieder einzuberufen.

Der Ausschuß wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern schleunigst ins Leben gerufen werde.

Der Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus Oesterreich als weitere Ausschußmitglieder beitreten.

Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen.

Die Versammlung verlangt, daß der Bundestag, indem er die Angelegenheit der Begründung eines konstituirenden Parlaments in die Hand nimmt, sich von den verfassungswidrigen Ausnahmebeschlüssen lossage und die Männer aus seinem Schooße entferne, welche zu Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt haben.

Grundrechte und Forderungen des deutschen Volkes.

Die Versammlung empfiehlt, mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung, dem konstituirenden Parlamente zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung die nachstehenden Anträge, welche bestimmte Grundrechte als geringstes Maß deutscher Volksfreiheit verlangen und die im deutschen Volke lebenden Wünsche und Forderungen aussprechen.

Gleichstellung der politischen Rechte, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate.

Volle Preßfreiheit.

Freies Vereinigungsrecht.

Petitionsrecht.

Eine freie volksvertretende Landesverfassung mit entscheidender Stimme der Abgeordneten in der Gesetzgebung und Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister.

Gerechtes Maaß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft.

Gleichheit der Wehrpflicht und des Wehrrechts.

Gleiche Berechtigung aller Bürger zu Gemeinde- und Staatsämtern.

Unbedingtes Auswanderungsrecht.

Allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht.

Lehr- und Lernfreiheit.

Schutz der persönlichen Freiheit.

Schutz gegen Justizverweigerungen.

Unabhängigkeit der Justiz.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und Schwurgerichte in Strafsachen.

Ferner:

Ein volksthümliches Kreditsystem mit Ackerbau- und Arbeitkreditkassen.

Schutz der Arbeit durch Einrichtungen und Maßregeln, um Arbeitsunfähige vor Mangel zu bewahren, Erwerblosen lohnende Beschäftigung zu verschaffen, die Verfassung des Gewerb- und Fabrikwesens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Schulunterricht für alle Klassen, Gewerbe und Berufe aus Staatsmitteln.

Anerkennung endlich der Auswanderung als Nationalangelegenheit und Regelung derselben zum Schutze der Auswanderer.

Dank der Versammlung.

Der Dank der Versammlung wird ausgesprochen den zu Heppenheim und Heidelberg zusammengetretenen Männern;

Den Behörden und den Bürgern der Stadt Frankfurt a. M. für die gastliche Aufnahme und ihre Anordnungen;

Dem Vorstande der Versammlung für seine Mühewaltung.

Der Bürgerwehr für ihren Schutz und den Turnern für ihre dienstliche Mitwirkung in der Versammlung.

Frankfurt a. M., 3. April 1848.

Namens des Fünfzigerausschusses.

Soiron, als Vorsitzender.

H. Simon, als Schriftführer.

XVI.

Verzeichniß der Mitglieder des 50. Ausschusses.

Folgende Mitglieder der Versammlung zur Vorbereitung eines deutschen Parlaments wurden nach der Mehrheit der Stimmen in folgender Reihe in den Ausschuß gewählt:

Wiesner aus Österreich mit 457 St. v. Itzstein aus Baden 443. Blum aus Sachsen 435. Jakoby aus Königsberg 396. Kolb aus Speier 391. Abegg aus Breslau 390. v. Soiron aus Baden 390. Simon aus Breslau 388. Schott aus Würtemberg 385. Murschel ebd. 380. Raveaux aus Köln 373. Spatz aus Rheinbayern 369. Eisenmann aus Baiern 361. Schleiden aus Schleswig 361. Mathy aus Baden 356. Gülich aus Schleswig 356. Freudentheil aus Hannover 352. Graf Bissingen aus Oesterreich 350. Stedtmann aus Rheinpreußen 350. Venedey aus Köln 347. Schnelle aus Mecklenburg 344. Siemens aus Hannover 342. Jürgens aus Braunschweig 340. Zachariä aus Göttingen 333. Wippermann aus Cassel 328. Lehe aus Alzey (Rheinhessen) 322. Biedermann aus Leipzig 321. Rüder aus Oldenburg 321. Herchenhan aus Nassau 320. Buhl aus Baden 315. Ronne aus Hildburghausen 314. Kierulf aus Rostock 313. Heckscher aus Hamburg 312. Cetto aus Rheinpreußen 311. Duckwitz aus Bremen 310. Behn aus Lübeck 310. Schwarzenberg aus Cassel 309. Brunck aus Rheinhessen 307. Mappes aus Frankfurt 306. Pagenstecher aus Elberfeld 305. Wilhelmi aus Rheinpreußen 304. Briegleb aus Coburg 303. Blachière aus Hanau 298. v. Closen aus Baiern 297. Pauer aus Augsburg 296. Reh aus Darmstadt 288. Mack aus Würtemberg 285. Meyer aus Preußen 277. Wedemeyer aus Hannover 270. v. Wächter ebendaselbst 190.

XVII.

Manifest der Mitglieder zweiter Cammer.

Die unterzeichneten Mitglieder der zweiten Cammer der Allgemeinen Ständeversammlung im Begriff auf einige Zeit ihre Arbeiten zu unterbrechen, halten diesen Augenblick für geeignet, dem Lande eine kurze Darstellung dessen zu geben, was die Ständeversammlung und namentlich die zweite Cammer seit ihrer Eröffnung am 28. März bis zur gegenwärtigen Vertagung an Arbeiten theils vollendet, theils begonnen hat. Die Unterzeichneten halten sich zu einer solchen Darstellung um so mehr veranlaßt, als im Lande vielfach verkehrte Auffassungen, ja absichtliche Entstellungen der Verhandlungen und Beschlüsse verbreitet sind, denen die folgenden Zeilen durch einfache Darlegung der Thatsachen entgegen treten mögen.

Das neue Ministerium, unter allbekannten Ereignissen berufen, erst seit dem 22. v. M. im Amte, hätte die Eröffnung der auf den 28. v. M. berufenen Ständeversammlung hinausschieben können, um Zeit zu den Vorarbeiten zu gewinnen, welche sowohl hinsichtlich der Verfassung, als anderer sehr wichtigen Gesetze, auf den Grund der von Sr. Majestät dem Könige gemachten Zugeständnisse nöthig waren. Wenn das Ministerium diese Hinausschiebung der Cammer-Eröffnung nicht beschloß, so war dasselbe zuverlässigem Vernehmen zufolge dabei von der Ansicht geleitet, daß vor Allem die Wirksamkeit der Allgemeinen Ständeversammlung geeignet sei, dem Lande Vertrauen zu den neuen Zuständen zu geben. Die Ständeversammlung wurde daher ohne Aufschub am 28. März eröffnet; daraus aber folgte der Uebelstand, daß in den wenigen Tagen vom 23—27. März an Vorarbeiten und Vorlagen für die Stände-

verhandlungen das Bedeutendere noch nicht vollständig hatte beschafft werden können, und daß diese Arbeiten vom Ministerio erst vollendet werden konnten, als die Stände schon beisammen waren. Unter diesen Umständen war es nun freilich nicht möglich, sofort nach Eröffnung der Ständeversammlung alle wichtigern Geschäfte anzugreifen, es blieb derselben mithin nichts übrig, als ihre ersten Sitzungen zum Theil mit weniger bedeutenden Verhandlungen auszufüllen.

Zu diesen Hemmnissen kam noch ein anderer den raschen Gang der Dinge verzögernder Umstand. Die wichtigste Arbeit der Stände=Versammlung war die Umgestaltung der Verfassung, diese aber war durch den § 180 des Landes=Verfassungsgesetzes mit besondern Schwierigkeiten verknüpft: es bedurfte zu einer Aenderung der Verfassung entweder eines einstimmigen Beschlusses beider Cammern, oder einer Zwei=Drittel Majorität auf zwei nach einander folgenden Landtagen. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, beantragte das Ministerium die Aufhebung jenes § 180. Da es sich mit Sicherheit voraussehen ließ, daß die Verfassungs=Veränderungen manche Ansicht, manches Interesse verletzen würden, so war die ganze Möglichkeit weiter zu kommen durch jene Einstimmigkeit dieses Beschlusses bedingt. Diese zu erlangen hat mehr Kraft und Zeit der Cammer in Anspruch genommen, als sich von den Tribünen aus, oder aus den Berichten der Landtags=Zeitung beurtheilen läßt.

Durch die in beiden Cammern glücklich erfolgte dreimalige einhellige Annahme des vom Ministerio wegen Aufhebung dieses § 180 vorgelegten Gesetzentwurfes, ward der Weg zu den Verfassungs=Veränderungen gebahnt und nun erst war es möglich diese selbst anzugreifen.

Neben den eben erwähnten Verhandlungen waren es einige nicht weniger wichtige Gesetze und Berathungen, welche Kraft und Zeit der Cammern in Anspruch nahmen; dahin gehört neben mehreren anderen: das mit der Legalisirung der Volksbewaffnung in engster Verbindung stehende Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens, — das Gesetz über die Oeffentlichkeit der Stände=Verhandlungen, das Gesetz über die Aufhebung der Proceß=Ordnung, über Todes=Erklärungen, und das Preß=Gesetz, letzteres wohl das liberalste aller vorhandenen Preß=Gesetze. Wer da weiß, daß jede solche Regierungs=Vorlagen in beiden Cammern drei Mal berathen und beschlossen werden muß, und daß daneben durch Ausgleichung der etwa abweichenden Beschlüsse der beiden Cammern, manche Zeit verloren geht, wer ferner die enorme Masse der Petitionen erwägt, welche über die verschiedensten Gegenstände eingelaufen, und welche sämmtlich zur Kenntnißnahme, theilweis auch zur Beschlußfassung der Cammern gebracht werden mußten, — der wird gewiß nicht behaupten, die Sitzungszeit der Cammern sei mit Bagatellen ausgefüllt.

Hier dürfen auch die Anträge einzelner Mitglieder erwähnt werden, über welche die Cammern berathen und beschlossen haben, unter denen hier nur folgende näher bezeichnet werden sollen: Anträge auf Beseitigung der Beschwerden über die Ausübung des Jagdrechts, namentlich Aufhebung des § 22 des Wilddiebstahl=Gesetzes von 1840 (letzterer Antrag bereits durch ein Gesetz erledigt), — Antrag auf Verbesserung der Domanial=Verwaltung und Parcellirung der Domainen in geeigneten Fällen und auf geeignetem Wege, — Anträge wegen Verbesserung des Volks=Schul=Wesens überhaupt und namentlich im Osnabrückschen, — Anträge wegen des Häuslings=Schutz=Geldes, — Anträge auf directe Theilnahme der Landgemeinden an ihrer Verwaltung u. s. w.

Daß die Verwickelungen, welche die Schleswig=Holsteinsche Frage herbeigeführt hat, ebenfalls ein Gegenstand der Berathungen, und zwar vertraulicher, geworden ist, werde hier wenigstens angedeutet.

Nicht minder hat die Feststellung der Grundsätze über die Wahlen zum Deutschen Parlamente die Cammer vielfach beschäftigt.

Noch ungleich bedeutender wurden die Verhandlungen, als die Berathung der Antworts=Adresse auf die Thronrede, eine Erörterung der allerwichtigsten Principien=Fragen herbeiführte. Es galt hier denjenigen Forderungen der Zeit und des Landes einen Ausdruck zu geben, deren Erfüllung durch die Königlichen Proclamationen und das Programm des Ministerii dem Lande noch nicht zugesichert war. Dahin gehörten vorzugsweise: Aufhebung des Staatsraths, — Gleichstellung aller Glaubensbekenntnisse, — endlich Aufhebung aller Vorzüge des Adels, sowohl der rechtlich als der nur factisch bestehenden, insbesondere Aufhebung der Vertretung des Adels als

solchen in der allgemeinen Stände-Versammlung. Gerade bei diesen Punkten, namentlich den letzten, waren die gewichtigsten Hindernisse zu besiegen, die viel Zeit, große Kraft und Ausdauer erforderten. Auch in dieser Sache läßt sich die Thätigkeit der zweiten Cammer ebenfalls nicht vollständig von der Tribüne herab oder aus den gedruckten Verhandlungen beurtheilen. Die zweite Cammer hat bei diesen von dem Lande vorzugsweise mit großem Interesse verfolgten Verhandlungen, bewiesen, daß es ihr an Energie und Entschlossenheit da nicht fehlt, wo es gilt die gerechten Forderungen der Zeit durchzusetzen. Die wahrlich ungeheuern Fragen von der Aufhebung aller Adels-Vorrechte, von der Gleichstellung der Glaubensbekenntnisse, Fragen, die zu einer andern Zeit Monate lange Verhandlungen gekostet haben würden, sind in wenigen Sitzungen erledigt, und zwar wie die Unterzeichneten überzeugt sind, durchaus im Sinne der Zeit.

Wenn die oben angedeuteten und aufgezählten Punkte den Cammern schon vollauf zu thun gaben, so nahm die bedeutendste Aufgabe, die Verfassungs-Revision, besonders viel Zeit hinweg. Denn obgleich die desfallsige Vorlage erst einmal berathen worden, so kam es doch gerade bei dieser ersten Berathung darauf an, sich über die großen dabei zur Frage kommenden Principien vorläufig zu verständigen. Die Vorlage selbst ist zur weiteren Berathung an eine Commission verwiesen, und dieser ist der Auftrag geworden, die hochwichtige Frage der künftigen Einrichtung der Landes-Vertretung zunächst zu bearbeiten und darüber vorab an die Cammern zu berichten.

Die Regierungsvorlagen über das Wildschaden-Gesetz, Eisenbahn-Angelegenheiten, über Hafen-Bauten, über das Budget u. s. w. sind ebenfalls einmal berathen und zu weiterer Bearbeitung gleichfalls an Commissionen verwiesen. Die Wahlen zu allen diesen Commissionen sind geschehen. Die richtige Zusammensetzung derselben war ebensowenig eine leichte als gleichgültige Aufgabe. Die wichtigeren Commissionen werden während der Vertagung versammelt bleiben und ihre Arbeiten hoffentlich vollendet haben, wenn die Cammern demnächst wieder zusammentreten werden.

Die Unterzeichneten glauben, diese einfache Darlegung werde hinreichen um dem Lande zu zeigen, daß wenn die Stände auf dem gesetzlichen und allein zum Heile führenden Wege verbleiben wollten, sie die kurze Dauer ihrer Wirksamkeit in einer Weise benutzt haben, welche dem Drange der heutigen Zeit und der Umstände entspricht.

Hannover, den 18. April 1848.

Dr. Fr. Lang I. Chr. W. Lindemann. Francke. Oesterley. Lang II. G. W. Wermuth. F. Schmidt. G. Schwers. H. K. Briegleb. Friese. Niemeyer, Dr. Collmann von Schatteburg. Merkel II. Fr. Bodenstedt. C. W. Brückner. A. L. Bruns. H. J. Arens. A. Dörrbecker. Bernhardt. H. K. Meyer. D. Huntemüller. J. B. Holling. C. F. Wedekind. W. Vissering. W. Bening. Lantzius-Beninga. H. J. Peterssen. H. C. Stubbe. G. H. Krönke. C. J. G. Willemer. F. Wrede. J. H. C. Riechelmann. C. F. W. Evers. H. Böse. A. Siedenburg. W. Breuer. Bartmer. A. von Seth. Quaet-Faslem. Heinemann. C. Windel. M. Achgelis. Poppe. E. G. Schultz (von Celle). Fr. Matjen. Krimping. E. Hantelmann. von Garßen. Carl Herm. Richter. Adickes. von Bremen. A. Ledebur. F. C. Hoppe. H. Lübbecke. F. A. Meyer. J. Kracke. Buddenberg. J. Schacht. C. F. T. Sandvoß. Schultz (von Uelzen).

XVIII.

Uebersichten über den Grundbesitz des Landes.

A.

Uebersicht der landtagsfähigen Rittergüter nach dem Grundsteuerertrage.

Es zahlen an Grundsteuer	in den Provinzen									im Königreiche
	Calenberg	Göttingen-Grubenhagen	Lüneburg	Bremen	Hoya	Osnabrück	Meppen, Lingen, Bentheim	Hildesheim	Ostfriesland	
Nichts	6	4	—	—	4	—	1	4	—	19
unter 10 ℛ	3	2	12	10	26	11	10	2	1	77
10 bis 25 ℛ . .	5	5	20	12	13	12	9	1	2	79
25 bis 50 ℛ . .	12	7	42	25	18	14	11	7	1	137
50 bis 100 ℛ .	28	10	52	67	11	23	7	17	8	223
100 bis 200 ℛ .	30	14	37	58	9	16	4	21	8	197
200 bis 500 ℛ .	17	10	13	22	6	4	—	16	3	91
500 bis 1000 ℛ .	3	3	2	2	—	—	—	6	3	19
über 1000 ℛ . . .	—	2	1	—	—	—	—	—	2	5
	104	57	179	196	87	80	42	74	28	
Totalbetrag der Grundsteuer derselben	13,359	9,377	12,629	21,279	4,851	5,830	1,395	12,963	8,974	

B.

Uebersicht sämmtlicher Grundbesitzer.

Die Differenzen in den obern Classen erklären sich theils dadurch, daß einzelne Gutsbesitzer mehrmals gezählt sind, theils durch die Verschiedenheit der Jahre, worauf die Tabelle berechnet.

Es zahlen an Grundsteuer	in den Provinzen								
	Calenberg	Göttingen-Grubenhagen	Lüneburg	Bremen	Hoya	Osnabrück	Meppen, Lingen, Bentheim	Hildesheim	Ostfriesland
unter 20 ℛ	23,086	57,951	35,937	43,534	21,918	17,106	19,048	26,401	26,657
20 bis 30 ℛ	676	314	1477	971	401	695	68	545	568
30 bis 50 ℛ	389	171	628	678	217	272	15	550	593
50 bis 100 ℛ	123	71	142	451	70	46	10	239	343
100 bis 200 ℛ . . .	35	28	45	98	17	10	1	—	66
200 ℛ und darüber .	11	15	13	23	6	2	—	—	22
	24,320	58,550	38,242	46,755	22,639	18,131	19,142	27,784	28,249
davon sind Hofbesitzer	14,412	26,718	26,421	26,616	16,927	10,571	11,055	13,894	13,624
der Rest von	9,908	31,832	11,821	10,139	5,712	7,560	8,087	13,890	14,625

worunter im Ganzen c. 16,000 doppelt gezählt, besteht meist aus Grundstückbesitzern und wird zum größten Theile auf die Classe unter 20 ℛ fallen.

Totalbetr. d. Grundsteuer der Provinz	125,320	133,461	263,045	233,262	10,166	79,184	47,455	134,188	124,969

XIX.

Ansprache der in Aurich versammelten ostfriesischen Landstände an die deutsche Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. bei deren Eröffnung am 18. Mai 1848.

Zweimal schon in neuerer Zeit war der achtzehnte ein Tag des Ruhmes und des Sieges der unüberwindlichen Kraft des deutschen Volkes. Zweimal schon jauchzten wir dem Morgen der Erlösung entgegen. Zweimal schon leuchteten unsere Bergaltäre von Freudenfeuern und erklangen Jubelhymnen durch alle deutsche Gauen.

Allein die glorreichen Heldenthaten, wodurch das deutsche Volk auf den Schlachtfeldern von Leipzig und Waterloo sich unverwelkliche Lorbeeren errang, brachten ihm zwar Befreiung von der Fremdherrschaft, nicht aber Erlösung von Fesseln innerer Willkür und Gewalt.

Doch endlich am dritten Tage, am achtzehnten Mai, den wir heute feiern, ist es auferstanden von den Todten, um in glorreicher Verklärung das Reich der Erlösung, das Reich der Freiheit, des Lichtes und des Rechtes, das Reich des Friedens und des Segens zu beginnen.

Darum lodern noch einmal an diesem heiligen Tage der Auferstehung des deutschen Volkes die Freudenfeuer, erschallen noch einmal die Jubellieder, und diesmal nicht vergebens.

Zweimal schon umsonst ist, wie einst vor Tarquin, die Sybille der Zeit mit ihren gerechten unabweislichen Forderungen vor die Fürsten und Gewalthaber im Volke getreten und sie haben sie schmählig abgewiesen.

Jetzt zum dritten Male endlich haben sie diesen Forderungen nicht länger widerstanden, sondern die mißhandelten Völker in ihre alten natürlichen Rechte wieder einsetzen müssen und die Völker werden sich diese ihre Rechte nicht noch einmal entwinden lassen.

Deshalb hat das auferstandene deutsche Volk seine Selbstherrschaft ausgerufen in der Sanct Pauls-Kirche zu Frankfurt; deshalb hat es zur Befestigung dieser seiner Selbstherrschaft gegenüber allen Anmaßungen der Fürstengewalt, seine Vertreter entsandt zur alten Krönungsstadt, um dort dem großen Werke der Wiedergeburt Deutschlands die Krone der Vollendung aufzusetzen.

Deshalb sind aller Augen auf Euch gerichtet, aller Herzen Euch zugewandt, Ihr wackeren deutschen Männer in Frankfurt, die Ihr vom Volke durch freie Wahl zu dem heiligen Werke berufen seid, welches Ihr heute beginnt, und von allen Orten und Enden entsendet man Euch Segenswünsche, um Euch zu Eurer großen Aufgabe zu ermuntern, zu stärken und zu erheben.

In diese Segenswünsche stimmen auch wir nach uralter Upstallsboomscher Sitte zum Mailandtage versammelte Friesen an den äußersten Grenzen des Reichs, am fernen Gestade der Nordsee um so freudiger ein, als die heilige Sache der Volksherrschaft, welche Ihr jetzt für ganz Deutschland verfechtet, von unsern Vätern und von uns am längsten auf deutscher Erde mannhaft vertheidigt worden ist.

Denn wir sehen, daß Ihr einen Upstallsboom für ganz Deutschlands aufgepflanzt habt zu Frankfurt. Um diesen Baum deutscher Freiheit wollen wir mit Euch uns schaaren, und mit ihm wollen wir mit Euch stehen und fallen, und deshalb begrüßen wir Euch und alle Deutsche statt mit dem altfriesischen „Eala frea Fresena“ mit dem deutschen Brudergruße: Heil! Euch, Ihr freien deutschen Männer!

Aurich, den 18. Mai 1848.

Die versammelten ostfriesischen Landstände.
(Folgen die Unterschriften).

XX.

Gesetz vom 28./29. Juni, die Bildung einer provisorischen Centralgewalt betreffend.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen Nation bestellt werden.

2) Dieselbe hat a. die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bundesstaates betreffen; b. die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen; c. die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.
3) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.
4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung.
5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung frei gewählt wird.
6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.
7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.
8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.
9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.
10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.
11) Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.
12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.
13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestags auf.
14) Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen
15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

XXI.

Die Anlage soll am Schlusse nachgeliefert werden.

XXII.

Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848.

„Protocoll der Plenarversammlung."

„Geschehen, Frankfurt den 12. Juli 1848. 10 Uhr Vormittags."

„In Gegenwart u. s. w."

„Präsidium eröffnete die heutige Plenarversammlung mit der Anzeige, daß Seine Kaiserliche Hoheit der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsverweser die hohe Würde eines Regenten Deutschlands in einer diesen Vormittag stattfindenden feierlichen Sitzung der deutschen Nationalversammlung antreten werde, und die Bundesversammlung in Folge dessen Seine Kaiserliche Hoheit durch eine an Höchstdieselben zu entsendende Deputation geziemend einzuladen hätte, nach Beendigung jener Feierlichkeit in ihrer Mitte erscheinen zu wollen, um die Ausübung der verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche der Bundesversammlung zugestanden haben und nunmehr Namens der deutschen Regierungen auf die provisorische

Centralgewalt zu übertragen, beziehungsweise in die Hände Seiner Kaiserlichen Hoheit als Verweser des deutschen Reiches zu legen sein werden, mit der von der Bundesversammlung als Organ dieser Regierungen gleichzeitig abzugebenden Zusicherung entgegenzunehmen, daß dieselben der Centralgewalt ihre Mitwirkung zu allen Verfügungen, welche Deutschlands Macht im Innern wie nach Außen begründen und befestigen sollen, freudig bieten werden."

„Diesem Präsidialantrage wurde allseitig beigestimmt, und sonach beschlossen: zu geeigneter Stunde eine Deputation an Seine Kaiserliche Hoheit den Herrn Erzherzog Reichsverweser zu entsenden."

„Hierauf wurden die Einleitungen besprochen, welche behufs der Geschäftsübergabe an die Organe der provisorischen Reichs-Centralgewalt erforderlich sein werden, und ward in Folge dieser Berathung der einhellige Beschluß gefaßt:

Das Präsidium zu ermächtigen, nicht nur bezüglich dieser Uebergabe, sondern auch bis zur Beendigung derselben alle nöthigen Verfügungen zu treffen, welche ein ununterbrochener Gang der bisherigen laufenden Verwaltungsgeschäfte der Bundesversammlung nöthig machen wird."

„Nachdem die Sitzung für eine Stunde unterbrochen worden war, wurde dieselbe um 11½ Uhr fortgesetzt, wo Seine Kaiserl. Hoheit von der Bundestagsdeputation geführt, in festlichem Geleite erschienen, und von der Bunesversammlung und der Militaircommission feierlich empfangen wurden. Der Durchlauchtigste Reichsverweser nahmen hierauf den für Höchstdieselben bestimmten Platz ein, und wurden durch nachstehende Anrede des Herren Präsidirenden der Bundesversammlung begrüßt:"

„„Die Nationalversammlung und in ihr die Vertreter des deutschen Volkes, hat Eurer Kaiserl. Hoheit dem von ihr erwählten Reichsverweser, eben erst in feierlicher Stunde ihre Huldigung dargebracht. Mit lautem Jubel hat sie ausgesprochen daß sie Deutschlands Recht und Deutschlands Freiheit, die Unabhängigkeit, die Ehre und die Macht des deutschen Volkes Eurer Kaiserl. Hoheit vertraue.""

„„Die Bundesversammlung war es, die Sie, erlauchter Prinz, an dem denkwürdigen Tage Ihrer Wahl auch im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser freudig begrüßte. Sie sah ihre Wünsche erfüllt, indem Eure Kaiserl. Hoheit dieses hohe Amt anzunehmen erklärt haben, und mit großer Befriedigung hat sie es vernommen, daß Sie, hoher Fürst, auf den Ausdruck des Vertrauens, womit sämmtliche deutschen Regierungen Ihnen entgegen kamen, den entschiedensten Werth legten.""

„„Eure Kaiserl. Hoheit treten an die Spitze der provisorischen Centralgewalt, jener Gewalt, geschaffen nach dem Wunsche des deutschen Volkes, um für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates zu sorgen, seine bewaffnete Macht zu leiten und seine völkerrechtliche Vertretung auszuüben. Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundesversammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unsers Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen, und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu sein. Sie war berechtigt, für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen und im Namen des Bundes solche an dieselben abzuordnen, Unterhandlungen für den Bund zu führen und Verträge für denselben abzuschließen. Der Bundesversammlung war es übertragen die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden militärischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und Frieden zu entscheiden.""

„„Die Bundesversammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt, sie legt sie insbesondere mit dem Vertrauen in die Hände Eurer Kaiserl. Hoheit, als des deutschen Reichsverwesers, daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutschlands Großes und Erfolgreiches erzielt werden, Ordnung und Gesetzlichkeit bei allen deutschen Stämmen wieder kehren, und das deutsche Volk der Segnungen des Friedens und der Eintracht dauernd sich erfreuen werde.""

„„Die deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Cen-

tralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern begründen und befestigen sollen.""

„„Mit dieser Erklärung sieht die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an, und die Gesandten erneuern den Ausdruck ihrer persönlichen Huldigung für Eure Kaiserl. Hoheit den deutschen Reichsverweser.""

„Diese Anrede geruheten Seine Kaiserl. Hoheit in nachfolgenden Worten zu erwiedern:

„„Hochgeehrteste Versammlung!""

„„Indem Ich heute das wichtige Amt eines Reichsverwesers antrete, kann ich nicht umhin, in Gegenwart dieser hohen Versammlung Meinen Dank auszudrücken für das Vertrauen, welches Mir sämmtliche deutsche Regierungen durch Ihr Organ bei dem Anlasse Meiner Wahl zu diesem wichtigen Amte zu erkennen gegeben haben. — Die Art und Weise, mit welcher die hohe Bundesversammlung Mich an dem denkwürdigen Tage meiner Wahl im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser zu begrüßen sich beeilt hat, verdient Meine besondere Anerkennung. Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung Namens der deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen mit dem Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern erstarken und befestigen sollen. — In diesem Vertrauen erblicke ich eine sichere Bürgschaft für Deutschlands künftige Wohlfahrt.""

XXIII.

Erklärung des Herrn v. d. Decken und der ersten Cammer gegen das einseitige Vorgehen der Nationalversammlung vom 8. Juli.

„Die Nationalversammlung in Frankfurt ist nicht gewählt, um sich über die Fürsten und die Regierungen zu stellen, nicht um einseitig eine Verfassung und Gesetze zu beschließen, die diese binden, vielmehr um mit den Regierungsgewalten, wie sie nach der Bundesverfassung bestehen, über eine neu zu begründende Reichsverfassung zu verhandeln, und auf dem Wege, wie er durch die Bundesverfassung und die Beschlüsse des Bundestags sich entwickelt, mit den verfassungsmäßig bestehenden Regierungsgewalten eine solche zu beschließen.

Wenn der hohe und lang ersehnte Zweck, die endliche Einigung und Erstarkung des gesammten Deutschen Vaterlandes einen außerordentlichen Schritt, die sofortige Wahl eines Reichsverwesers, gleich dem Zerhauen des gordischen Knotens vielleicht unabweisbar gemacht, so will ich der Hochherzigkeit des Königs und der Weisheit der Regierung nur es Dank wissen, daß, so weit es in deren Macht gelegen, sie durch die auf verfassungsmäßigem Wege gegebene Zustimmung dem Beschlusse der Nationalversammlung das gesetzliche Siegel aufgedrückt.

Aber ich verwahre mich für die Rechte der Krone und des Landes gegen weitere Folgerungen, die daraus gezogen werden könnten. Das hohe und erhabene Werk der Einigkeit Deutschlands, wer wird nicht gern und willig jedes Opfer dafür bringen. Aber so hoch der Zweck auch steht, er muß auf dem Wege des Rechts, mit rechtmäßigen Mitteln verfolgt, und wird, so Gott will, auf diesem Wege erreicht werden. Die Nationalversammlung ist nicht über die Fürsten und die Bundesversammlung gestellt, sie hat innerhalb ihrer Zuständigkeit mit diesen zu verhandeln. Möge sie erwägen und beherzigen, daß das Werk der Einigung durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse nicht werde erreicht werden können. Unsere Gesetzgebung, unsere Verfassung, ist der Bundesverfassung unterworfen, nicht aber den einseitigen Beschlüssen der Nationalversammlung. Wir Alle, als Stände, sind berufen, die Verfassung zu schützen und zu schirmen, also die Rechte des Landes und der Krone. Wir Alle haben den Huldigungseid geleistet und können und dürfen nicht zugeben, daß die Rechte des Landes und der Krone auf anderem als verfassungs- und gesetzmäßigem Wege verändert oder beschränkt werden. Sind wir danach berechtigt zu gestatten, daß diese Rechte aufgehoben oder beschränkt werden einseitig durch die Nationalversammlung, die hervorgegangen kraft bundesverfassungsmäßigen Beschlusses aus den Wahlen des Volks zu dem Zwecke und mit dem Auftrage, die Eini-

gung Deutschen Landes zu erstreben im Wege der Verhandlung und des Beschlusses mit den bestehenden Regierungsgewalten? So wenig die jetzt hier versammelten Stände oder gar eine der Cammern Gesetze geben kann für das ganze Land, so wenig kann die Nationalversammlung in Frankfurt berechtigt sein, die gesammte gesetzgebende Gewalt für das gemeinsame Deutsche Vaterland für sich allein in Anspruch zu nehmen und gar sie auszuüben.

Ich erwarte daher von der Regierung und vertraue zu ihrer Kraft und Weisheit und Umsicht, sie werde mit allen ihr zustehenden Mitteln dahin wirken, daß die Nationalversammlung in Frankfurt die Stellung innerhalb ihrer Zuständigkeiten festhalte, ich muß den Ständen und dem Lande vorbehalten, zu beurtheilen, ob sie die Nationalversammlung befugt und ermächtigt halten werden, auf einem andern Wege, als dem, der ihr angewiesen, in die Rechte unserer Krone und unsers Landes einzugreifen, und ich hoffe endlich, die hohe Nationalversammlung in Frankfurt werde an ihre Vollmachten und Zuständigkeiten sich halten, um mit desto größerem und sicherem Erfolge die Einigung auf rechtmäßigem Wege zu erlangen, und wie eine glückliche und freudige Gabe sie den Deutschen Landen zu schaffen und zu bringen, statt daß der Zwang, stände er auch in der Gewalt der hohen Versammlung, nur den Keim tragen kann zu dem höchsten Unglück und zu den größten Gefahren, die unser Deutsches Vaterland treffen können.

Wolle Gott vor solchen Uebeln uns bewahren, und das große und heilsame Werk der Einigung auf dem Wege des Rechts zu Stande kommen lassen.

Zur Erhaltung der Rechte des Landes und der Krone, für die zu stehen und zu streben, so weit nicht diese Rechte auf gesetzlichem und verfassungsmäßigem Wege geändert oder beschränkt werden, ich mich wie Landstand und Unterthan verpflichtet halte, lege ich Verwahrung ein gegen die Wirksamkeit und Gültigkeit der einseitig, das heißt ohne Zustimmung der nach der Deutschen Bundesverfassung zum Deutschen Bunde gehörigen Regierungsgewalten von der Nationalversammlung in Frankfurt gefaßten oder gefaßt werdenden, in die Rechte unseres Landes oder unserer Krone eingreifenden Beschlüsse.

Ich bitte, diese Verwahrung zu Protokoll zu nehmen, und fordere diejenigen Mitglieder des verehrten Hauses, die dieser Verwahrung sich anschließen wollen, auf, ihre Erklärung durch Aufstehen zu bekunden.

Fast sämmtliche Mitglieder erheben sich in Folge dieser Aufforderung; nur erklärte Hr. v. Exterde ausdrücklich zu Protokoll, daß er mit dem eben Verlesenen nicht in allen Puncten einverstanden sei, wie auch Hr. Hauptmann v. Marschalck seinen Dissens zu erkennen gab."

XXIV.

Schreiben des k. hannoverschen Ministeriums des Innern an die Landdrosteien des Königreichs.

Die bisher eingetretene Entwickelung der Verhältnisse im Königreiche, die großen Veränderungen, die theils eingetreten sind, theils sich vorbereiten und die Nothwendigkeit eine entschiedene selbstthätige und kraftvolle Mitwirkung aller Behörden in demjenigen Geiste, von welchem diese Aenderungen ausgehen müssen, in Anspruch zu nehmen, veranlassen uns, den königl. Landdrosteien folgende Eröffnungen zu machen, welche dieselben den ihnen nachgesetzten Behörden mittheilen und in deren Sinne sie selbst mit Kraft zu wirken und die Wirksamkeit ihrer Unterbehörden zu fördern haben werden.

Es ist der gegenwärtigen Regierung die Aufgabe gestellt, im gesetzlichen Wege den Uebergang aus dem früheren Zustande in einen nach seinen Grundverhältnissen verschiedenen zu vermitteln. Ihre erste Thätigkeit hat freilich darauf gerichtet sein müssen, die gestörte Ordnung herzustellen und durch Einigung den Ständen die Möglichkeit zu weiterer Lösung ihrer Aufgabe zu sichern.

Nachdem Beides erreicht worden, würde es aber eine sehr gefährliche Täuschung sein, wenn man sich der Meinung hingeben wollte, als ob damit die Gefahr beseitigt und ein Wiedereinlenken in die alten Bahnen möglich sei. Die Regierung weiset solche verderbliche Hoffnungen entschieden zurück, sie erkennt es entschieden an,

daß Herstellung des Alten unmöglich ist und darf es sich nicht verhehlen, daß der schwierigste Theil ihrer Aufgabe noch bevorsteht.

Wer auch nur oberflächlich die Einwirkungen würdigt, welche durch die allgemeine Entwickelung der Ansichten und Verhältnisse auch in unserem Lande hervorgebracht sind, der wird jenen Irrthum unmöglich theilen können.

Die alten unbeweglich gewordenen Zustände sind überall gelöst. Durch Theilung der Gemeinheiten, durch Ablösung der guts-, dienst- und zehntherrlichen Gerechtsame, durch Beschränkung der Weiderechte, und die daher entstehende Gebundenheit der Wirthschaft ist auf dem Lande Alles verändert. Die Aufhebung der Exemtion und die Ablösung des Jagdrechts wird diese Umwandlung vollenden. Dagegen sind völlig neue Bedürfnisse des Gemeindewesens hervorgetreten; völlig neue Kräfte — geistige und materielle — für dasselbe gewonnen.

Während die Unterbehörden keineswegs mehr den bisherigen Pflichtigen allein gegenüber stehen, hat auch der Bauernstand in seinem raschen und kräftigen Fortschritte zu höherer Bildung und größerem Wohlstande Ansprüche, welche mit der frühern unbedingten Abhängigkeit der vormaligen pflichtigen Unterthanen auf keine Weise zu vereinigen sind. Daneben hat sich neben ihnen eine Classe von Nichtbesitzenden gebildet, denen die gegenwärtigen Einrichtungen weniger als die frühern gewähren, die aber dennoch große Bedürfnisse geltend machen.

In den gewerbtreibenden Städten und Ortschaften sprechen diese Bedürfnisse um desto lauter, je mehr Umstände, die außer der Macht jedes einzelnen Staats gelegen sind, allen Bestand, ja alle Sicherheit im Gewerbe aufgehoben, und die gespannteste Aufmerksamkeit und Thätigkeit zur Bedingung der Subsistenz gemacht haben.

Eben so sehr wie dadurch die Verwaltung verändert ist, hat auch die Rechtspflege sich von den frühern Bahnen entfernt, indem die frühere Kraft des Herkömmlichen in der Auslegung und Anwendung der Gesetze einer scharfsinnigen, oft wechselnden Auffassung des buchstäblichen Ausdrucks Platz gemacht hat, und dadurch Festigkeit und Vertrauen zugleich mit dem sittlichen Gewicht der Rechtspflege geschwächt ist. Davon ist denn die Folge gewesen, daß die Verwaltung mehr und mehr auf das Gebiet des Richters hinübergegriffen, und damit die Begriffe noch mehr verwirrt und ihre eigene Aufgabe bis zur Unlösbarkeit erschwert hat.

Wäre diesen Mißverhältnissen, die sich seit langer Zeit entwickelt haben, früher begegnet, so würde die Zerrüttung nicht jenen drohenden Grad erreicht haben, den wir jetzt in manchen Gegenden erkennen. Daß aber in unserem Lande die Zustände im Allgemeinen noch gesunder geblieben sind, das muß uns nur eine dringendere Aufforderung sein, kräftig Hand anzulegen. Denn wir müssen nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnde, die feste Ueberzeugung hegen, daß wenn auch das Alte noch einmal zurückkehren könnte, der endliche Erfolg nur in einem gänzlichen Umsturze aller Ordnung bestehen würde. Es fragt sich nur, ob der neue Zustand mit Vernunft eingeleitet, oder ob derselbe durch rohe zerstörende Gewalt hervorgerufen, ob auf jenem Wege Recht, Ordnung, Gesetz aufs neue befestigt, oder auf diesem das Reich der rohen Willkür, des fortwährenden, niemals rastenden Umsturzes herbeigeführt werden soll.

Daß zu diesem Ende die Herstellung einer größern Competenz der Gerichte und eines auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Verfahrens nöthig ist, bedarf eben so wenig der Rede, als daß schon dadurch das gegenwärtige Verwaltungswesen gänzlich geändert wird. In nothwendigem Zusammenhange damit steht aber, daß den Einzelnen wie den Gemeinden eine größere Betheiligung an den Geschäften gegeben werde, die nicht nur eines Jeden eigenes Interesse, sondern auch das allgemeine des Staats oder der Gemeinde betreffen.

Die neue Organisation der Verwaltung, welche als nothwendige Folge der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Trennung der Verwaltung von der Justiz zu betrachten ist, wird vorzugsweise von diesem Grundsatze ausgehen. Bis solche eintreten kann, sind aber noch bedeutende Gesetzgebungsarbeiten erforderlich, und bis dahin, daß diese erscheinen, darf die Zeit nicht ungenützt verstreichen.

Die Menschen müssen jetzt für die Geschäfte, die sie demnächst selbst wahrnehmen sollen, gebildet werden; und dies muß geschehen durch allmäliges Heranziehen zu eigener Thätigkeit, durch sorgsame Beachtung gegründeter Anträge und Vorschläge, durch beständige Hinweisung auf die dabei in Betracht kommenden Gesetze, durch

deren Verdeutlichung und Einprägung der Ehrfurcht vor dem Rechte des Andern; endlich und vor Allem durch eine den künftigen Verhältnissen entsprechende Behandlung der Personen und Sachen, freundlichen Ernst gegen jene und strenge Gründlichkeit bei diesen. Dabei aber darf nie aus dem Auge gesetzt werden, daß die Gesetze bis zu ihrer rechtsgültigen Aufhebung gehandhabt werden müssen. Auf der Heiligkeit des Gesetzes ruht alle Sicherheit und Wohlfahrt; wenn aber das Volk an mangelhaften Gesetzen Willkür gelernt, so werden auch die besten Gesetze nicht nützen. Darum müssen die Behörden vor Allem jetzt mehr als je von dem heiligen Ernste des Gesetzes sich durchdringen lassen und Alles anwenden, um demselben Kraft und Geltung zu sichern, und wo solche durch Frevel getrübt sind, sie ihm wieder zu verschaffen, in dem Bewußtsein, daß auch dieses erforderlich sei, um die bessere Zukunft vorzubereiten.

Die Regierung erkennt sehr wohl die Schwierigkeiten eines solchen Verfahrens, und sie wird es gerne sehen, wenn die Behörden und die einzelnen Staatsdiener, auf deren Thätigkeit und Umsicht es dabei vorzüglich ankommt, die sich ergebenden Schwierigkeiten und ihre Ansichten über Mängel sowohl älterer als auch neu getroffener Einrichtungen, offen darlegen. Sie wird in solchen Mittheilungen, wenn solche gehörig erwogen und in thatsächlichen Verhältnissen begründet, die Urtheilsfähigkeit bekunden, ein vorzügliches Mittel finden, die Leistungen der Einzelnen richtig zu schätzen und zugleich dieselben für demnächstige Verbesserungen auf das Beste benutzen.

Je mehr sie aber eine solche Offenheit zu befördern wünscht, um so weniger würde sie es zugeben können, wenn ihren Maßregeln ein offener oder versteckter Widerstand durch die Behörden geleistet, eine Widersetzlichkeit bei den Unterthanen hervorgerufen, durch unangemessene oder übertriebene Anwendung der Gesetze und Verordnungen, deren Unzweckmäßigkeit oder Unausführbarkeit darzustellen versucht, oder durch Schlaffheit und Nachlässigkeit in der Ausführung die wohlthätigen Wirkungen gelähmt würden. Jeder Versuch einer solchen verkehrten und pflichtwidrigen Thätigkeit würde mit der entschiedensten Strenge in jeder gesetzlichen Weise geahndet werden müssen; und würde demjenigen, der nicht die Kraft in sich fühlte, in dem neuen Geiste zu handeln, zugleich aber auch dem Ernste des Gesetzes die volle Geltung zu schaffen, nur zu rathen sein, daß er einer Aufgabe sich entschlage, für die er nicht gemacht ist.

Die Regierung hegt die Ueberzeugung, daß die große Mehrzahl der Staatsdiener die Bedeutung des gegenwärtigen Zeitpunkts vollkommen würdigen, jene Grundsätze mit Beifall aufnehmen und mit Ernst und Eifer ins Leben rufen werden. Sie fordert alle so ernstlich als dringend auf, in diesem Geiste zu wirken, und so wie die Gefahr der Zeit es verlangt, ihre auf das Wesentliche vor allem zu richtende Thätigkeit möglichst anzuspannen. Nur wer dazu Kraft und Willen in sich spürt, wird auch im Stande sein, dem Vaterlande Dienste zu leisten.

Hannover, den 19. August 1848.

Königl. ꝛc. Ministerium des Innern.

XXV.

Gesetz, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes vom 5. September 1848 betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen hiemit, unter Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. April d. J., die Aufhebung des § 180 des Landesverfassungsgesetzes betreffend, das folgende Gesetz:

(Cap. I.)

§ 1. (Zu § 8 des Landesverfassungsgesetzes.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, wie auch alle in Beziehung auf dieselbe vorzunehmenden Anstellungen, zu machenden Anordnungen und zu erlassenden Befehle hängen allein vom Könige ab. (Siehe § 102 dieses Gesetzes.)

§ 2. (Zu § 14.) Der § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Nach Erledigung des Thrones tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs mittelst eines Patents an, durch welches er bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung verspricht. Nach Veröffentlichung dieses Patents bestimmt der König gleichmäßig für das ganze Land, zu welcher Zeit und auf welche Weise ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen. Die Urschrift des mit der Unterschrift des König und dem Regierungssiegel versehenen Patents soll in dem Archive der allgemeinen Ständeversammlung niederlegt werden.

(Cap II.)

§ 3. Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

§ 4. Es soll freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze Statt finden.

§ 5. (Zu § 31.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Sowohl in Civil- als Criminalsachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den im Proceßgange begründeten oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen.

§ 6. (Zu § 32.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Jeder Landeseinwohner genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig: jedoch kann durch Berufung auf Glaubenssätze sich Niemand seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus.

§ 7. Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben.

§ 8. (Zu § 34.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Alle Landesunterthanen sind nach gleichmäßigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden. Alle Real- und Personalbefreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg. Ausgenommen sind die Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten, ferner der Standesherren, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist.

§ 9. (Zu § 36.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Gerichtsverfassung soll nach den Grundsätzen der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, der Einführung von Schwurgerichten in letzteren gesetzlich geregelt werden.

§ 10. (Zu § 40.) Dieser § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Die Gerichte sind befugt, über die Grenzen ihrer Zuständigkeit selbst zu entscheiden. Verwaltungsmaaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen worden sind, können von den Gerichten nicht aufgehoben werden. Es kann aber in einem solchen Falle der etwaige Anspruch auf Entschädigung bei den Gerichten geltend gemacht werden. Verwaltungsmaßregeln, welche von den Verwaltungsbehörden außerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, können auf Antrag des dadurch in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichte aufgehoben werden. Daneben kann von denselben geeigneten Falls auf Schadensersatz erkannt werden. Bei Entscheidung über die Zuständigkeit soll für die Berufung an die Obergerichte eine Appellationssumme nicht erforderlich sein.

§ 11. (Zu § 42.) Der letzte Absatz des § (gemeinschaftliche Gesuche mehrerer Gemeinden betreffend) wird aufgehoben.

(Cap. III.)

§ 12. (Zu § 45.) Dieser § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören. Solche größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter, welche sich mit einer einzelnen Gemeinde zweckmäßig nicht verbinden lassen, können, sofern von den Betheiligten ein übereinstimmender Antrag darauf gestellt wird, durch die obern Verwaltungsbehörden von dieser Bestimmung ausgenommen werden, sind aber jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet wer-

den kann. Gleiches gilt von größeren unbebauten Grundbesitzungen. Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

§ 13. (Zu § 47.) Der § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Jedes Mitglied einer Gemeinde, so wie jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen. Wenn ein Anschluß von Domainen, Gütern, Häusern oder sonstigen Besitzungen an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband Statt findet, so können gegenseitig, ohne vorgängige Vereinbarung unter den Betheiligten über Ausgleichung oder Entschädigung, keine Lasten übertragen werden, welche lediglich zur Erfüllung früherer, aus der Zeit vor der Vereinigung herrührenden Verbindlichkeiten dienen und deren Vortheile den neu eintretenden Mitgliedern nicht zu Statten kommen. Kommt jedoch unter den Betheiligten über diese Ausgleichung oder Entschädigung keine Vereinbarung zu Stande, so erfolgt schiedsrichterliche Entscheidung. Dagegen haben die Hinzutretenden zu den übrigen Lasten der Gemeinde, so weit diese aus deren öffentlichen Verhältnissen entspringen, verhältnißmäßig beizutragen.

§ 14. (Zu § 49.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Alle Real- und Personalbefreiungen von Gemeindelasten fallen ohne Entschädigung hinweg, mit Ausnahme der Befreiungen der Mitglieder der Königlichen Familie und der Königlichen Schlösser und Gärten, ferner der Standesherren, so wie der standesherrlichen Schlösser und Gärten, so weit solche Ausnahme gegenwärtig besteht und in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Was jedoch für den Erwerb einer solchen Befreiung erweislich der Gemeinde gezahlt oder sonst geleistet worden ist, muß von derselben erstattet werden, sofern die Leistung nicht die Natur einer fortdauernden Rente hatte. Wo letzteres der Fall ist, hört mit der Befreiung auch die dafür übernommene Gegenleistung auf.

§ 15. (Zu § 50.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Haben die Befreiten oder Hinzugetretenen gewisse Lasten zu Gunsten der Gemeinde getragen oder die Pflichtigen in Rücksicht auf die von ihnen getragene Last den Genuß von Vortheilen gehabt, so soll eine Ausgleichung der Lasten und Vortheile eintreten.

§ 16. (Zu § 51.) Dieser § wird aufgehoben.

§ 17. (Zu § 56.) Der § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde über diese Vermögensverwaltung, so wie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Landes-Einwohner und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden. Auch steht der Verwaltungsbehörde die Entscheidung von Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden. Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kann, unter Beobachtung der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze, durch Gemeindebeschluß jedoch nur unter Bestätigung der obern Verwaltungsbehörden geschehen. Die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden soll kostenfrei geschehen.

§ 18. (Zu § 58.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. Die Fälle, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verpflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter abzulehnen befugt ist, sollen in dem zu erlassenden Staatsdiener-Gesetze bestimmt werden.

§ 19. (Zu § 59.) Der § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Die Verfassung und Verwaltung der Städte und derjenigen Flecken, welche ihnen gleich zu stellen sind, soll durch eine allgemeine Städteordnung geregelt werden. Es soll dabei die Polizeiverwaltung den Magistraten, den Städten und den gedachten Flecken die freie Wahl ihrer Beamten überlassen, und das Erforderniß der Bestätigung auf die stimmführenden Mitglieder des verwaltenden Magistrats und des Stadtgerichts

beschränkt werden, dergestalt, daß die Bestätigung nur aus gesetzlich zu bestimmenden Gründen soll verweigert werden dürfen. Ferner soll das Oberaufsichtsrecht in städtischen Angelegenheiten beschränkt und die Befugniß zur öffentlichen Verhandlung über dieselben eingeräumt werden.

§ 20. (Zu § 60.) Der § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Den Landgemeinden steht, unter Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden, die eigene Verwaltung ihres Vermögens, die Regelung ihrer übrigen innern Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindelasten, so wie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, namentlich auch die Ausübung der Flur- und Feldmarkspolizei zu. Die Landgemeinden sind berechtigt, ihre Gemeindebeamten mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung zu wählen, welche Bestätigung ohne — noch zu bestimmende — gesetzliche Gründe nicht zu versagen ist. Größere hergebrachte Rechte der Landgemeinden sollen jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 21. Sind Ausgaben von einem Verbande mehrerer Gemeinden aufzubringen, so sollen zur Prüfung der Ausgaben und zur Vertheilung derselben gewählte Mitglieder des Verbandes zugezogen werden. Diesen ist auch über die Verwendung Rechnung abzulegen. Soweit solche Verbände als wirkliche Gemeinden sich darstellen, sollen demselben gleiche Befugnisse wie den einzelnen Gemeinden zustehen.

§ 22. (Zu § 61 und 62.) Diese §§ werden aufgehoben.

(Cap. IV.)

§ 23. (Zu § 66.) Der § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, so weit es die Kirchenverfassung mit sich bringt, unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter Königlicher Oberaufsicht ausgeübt, vorbehältlich der den Gemeinden und Einzelnen dabei zustehenden Rechte. Ueber Abänderungen in der bestehenden Kirchenverfassung wird der König mit einer von ihm zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils von Ihm bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden auf die sodann durch Verordnung zu bestimmende Weise erwählt werden, berathen. Einer solchen Berathung bedarf es auch dann, wenn vor Einrichtung von Synoden für das ganze Königreich oder einzelne Landestheile neue Kirchenordnungen erlassen oder in wesentlichen Grundsätzen derselben, und namentlich in der Liturgie Veränderungen vorgenommen werden sollen. Den Kirchengemeinden soll eine allgemeinere Betheilung bei der Anstellung ihrer Prediger eingeräumt werden, so weit solches von der allgemeinen Landesgesetzgebung abhängt.

§ 24. (Zu § 70.) Der erste Absatz dieses § (die amtlichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle betreffend) wird aufgehoben.

§ 25. (Zu § 71.) Der erste Absatz des § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.

§ 26. (Zu § 72.) Dem Absatz 1 (die Bestätigung von Predigern ꝛc. betreffend) wird hinzugesetzt: Die Gründe sollen jederzeit mitgetheilt werden.

§ 27. (Zu § 75.) Der sechste Absatz des § (Berufungen wider Entscheidungen über Abänderung von Stiftungen ꝛc. betreffend) fällt weg.

§ 28. (Zu § 76.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Es sollen Kirchenvorstände gebildet werden, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen. Diese Kirchenvorstände sollen die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen. Das Nähere darüber wird unter Berücksichtigung der Rechte der Patronen gesetzlich bestimmt werden.

§ 29. (Zu § 77.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Zum Zwecke der Theilnahme an der Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen soll in der Regel in jeder Schulgemeinde ein Schulvorstand bestehen, die oberste Aufsicht aber unter dem Ministerium von anzuordnenden Schulbehörden geführt werden.

§ 30. (Zu § 78.) Dem § wird folgender Zusatz gegeben: Jedoch finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zum 3. Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes über die Befreiung von Gemeindelasten ebenfalls auf Leistungen oder Lasten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken Anwendung.

§ 31. (Zu § 79.) Der § erhält am Schluß folgenden Zusatz: Die sechs

Mannsstifter St. Petri et Pauli zu Bardowieck, St. Alexandri zu Einbeck, Beatae Mariae Virginis zu Einbeck, St. Bonifacii zu Hameln, Ramelsloh und St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf sollen aufgehoben und das Vermögen derselben soll, unbeschadet der den vorhandenen Pfründnern und Beanwarteten daraus gebührenden Einkünfte, so wie der etwaigen Privatrechte Anderer, mit dem allgemeinen Klostervermögen vereinigt werden. Neue Expectanzen dürfen nicht ertheilt werden.

(Cap. V. Titel I.)

§ 32. (Zu § 80.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Für das ganze Königreich soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

§ 33. (Zu § 82.) Der § erhält folgenden Zusatz: Die Verhältnisse der Provinzial-Landschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinzial-Landschaften durch allgemeine Gesetzgebung geregelt werden. Bis zu solcher Regelung bleiben die Provinzial-Landschaften in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen.

§ 34. Der Titel II. des Cap. V. des Landesverfassungs-Gesetzes § 83 bis 128 von den allgemeinen Ständen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 35. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern.

1. Erste Cammer.

§ 36. Die erste Cammer soll bestehen aus: 1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre, jeder der übrigen Prinzen nach zurückgelegtem 21. Jahre einzutreten berechtigt; 2) dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden; 3) dem Erblandmarschall des Königreichs; 4) den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein; 5) vier vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, wovon wenigstens zwei Minister sein müssen (vergl. § 57); 6) dem von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen; 7) drei und dreißig Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, welche nach dem Grundsteuerertrage auf die verschiedenen Provinzen zu vertheilen sind. Es werden für die Erwählung dieser Abgeordneten 33 Wahlbezirke gebildet, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird. Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von 150 Grundeigenthümern, und zwar von denjenigen, welche die höchste Grundsteuer zahlen. Befinden sich jedoch in einem Wahlbezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thaler Grundsteuer und darüber jährlich zahlen, so sind alle diese Grundeigenthümer wahlberechtigt. Befinden sich dagegen in einem Wahlbezirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindestens 30 Thaler Grundsteuer jährlich zahlen, so wird die Zahl der Wahlberechtigten bis zu der Zahl der in dem Bezirke vorhandenen Grundeigenthümer vermindert, welche wenigstens 30 Thaler an jährlicher Grundsteuer zahlen. Würde damit indessen die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 herabsinken, so werden von den unter 30 Thaler Grundsteuer zahlenden Grundeigenthümern die in dem Betrage der Grundsteuerzahlung zunächst stehenden soweit hinzugezogen, als zur Herstellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten erforderlich ist. 8) Zehn Abgeordneten für Handel und für Gewerbe, welche über das ganze Land unter thunlichster Berücksichtigung der provinziellen Bezirke zu vertheilen sind. 9) Zehn Abgeordneten der Kirche und Schule. Davon erwählen: die Evangelische Geistlichkeit vier, deren Vertheilung auf das Land der Regierung überlassen bleibt, die Katholische Geistlichkeit des Hildesheimschen Sprengels einen, die Katholische Geistlichkeit des Osnabrückschen Sprengels einen, die Universität Göttingen einen, die Lehrer-Collegien der höheren Schul-Anstalten einen, die Lehrer der Bürger- und Volksschulen zwei. 10) Vier Abgeordneten des Standes der Rechtsgelehrten, welche von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden sollen. Die unter Nr. 7 bis 10 aufgeführten Abgeordneten sind auf die Dauer von sechs Jahren zu erwählen.

§ 37. Wählbar als Abgeordnete der größeren Grundbesitzer sind nur diejenigen, welche selbst, wenngleich in einem andern Wahlbezirke oder in einer andern Provinz, als größere Grundbesitzer wahlberechtigt sind. Dagegen brauchen die von den Gewerbtreibenden, den Geistlichen, der Universität, den Lehrern und Rechtsgelehrten zu wählenden Abgeordneten, wenn sie überhaupt nur die Erfordernisse zur Wählbarkeit in die erste Cammer besitzen, dem besondern Stande, von welchem sie gewählt werden, nicht anzugehören.

§ 38. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, oder nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sich befinden, oder wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft, oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein.

§ 39. Von den gewählten Mitgliedern der ersten Cammer scheidet, je um das dritte Jahr die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Sind die Stände beim Ablauf der Zeit, für welche die Wahl geschehen ist, versammelt, so erfolgt der Austritt erst nach Beendigung der Diät. Der Austritt bestimmt sich das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Zeit der Wahl.

§ 40. Im Uebrigen sind die Rechte beider Cammern gleich.

II. Zweite Cammer.

§ 41. Die zweite Cammer soll bestehen: 1) aus zwei vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, welche Minister sein müssen (vergl. § 57); 2) aus dem von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen; 3) aus neun und siebzig Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden des Königreichs; und zwar aus: a. acht und dreißig Abgeordneten nachfolgender Städte und Flecken: zwei Abgeordneten der Residenzstadt Hannover, einem Abgeordneten der Stadt Göttingen, einem Abgeordneten der Stadt Northeim, einem Abgeordneten der Stadt Hameln, einem Abgeordneten der Stadt Einbeck, einem Abgeordneten der Stadt Osterode, einem Abgeordneten der Stadt Duderstadt, einem Abgeordneten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden, einem Abgeordneten der Stadt Münden, einem Abgeordneten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg, einem Abgeordneten der Städte Clausthal und Zellerfeld, einem Abgeordneten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg, einem Abgeordneten der Stadt Lüneburg, einem Abgeordneten der Stadt Uelzen, einem Abgeordneten der Stadt Celle, einem Abgeordneten der Stadt Harburg, einem Abgeordneten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, einem Abgeordneten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, einem Abgeordneten der Stadt Stade, einem Abgeordneten der Stadt Buxtehude, einem Abgeordneten der Stadt Verden, einem Abgeordneten der Stadt Nienburg, einem Abgeordneten der Hoyaschen Flecken, einem Abgeordneten der Diepholzschen Flecken, einem Abgeordneten der Stadt Osnabrück, einem Abgeordneten der Städte Quakenbrück, Fürstenau, und der Flecken Melle und Bramsche, einem Abgeordneten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne, einem Abgeordneten der Stadt Goslar, einem Abgeordneten der Stadt Hildesheim, einem Abgeordneten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem, einem Abgeordneten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, einem Abgeordneten der Stadt Emden, einem Abgeordneten der Städte Aurich und Esens, einem Abgeordneten der Stadt Norden, einem Abgeordneten der Stadt Leer, einem Abgeordneten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim, einem Abgeordneten der Gemeinde Papenburg. Eine fernere gesetzliche Bestimmung darüber, welche Gemeinden außerdem noch in dieser Abtheilung zu vertreten, und wie die Abg. auf dieselben zu vertheilen sind, bleibt vorbehalten. b. ein und vierzig Abgeordneten der Landgemeinden und der unter a nicht aufgeführten Städte und Flecken, nämlich: fünf Abgeordneten aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, einem Abgeordneten der Grafschaft Hohnstein, sechs Abgeordneten aus dem Fürstenthume Lüneburg, fünf Abgeordneten aus den Bremenschen Marschen, drei Abgeordneten aus der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden, zwei Abgeordneten aus dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf, vier Abgeordneten aus den Grafschaften Hoya und Diepholz, welche gleichmäßig auf die Provinz vertheilt werden, drei Abgeordneten aus dem Fürstenthume Osnabrück, zwei Abgeordneten aus dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen, vier Abgeordneten aus dem Fürstenthume Hildesheim, fünf Abgeordneten aus dem Fürstenthume Ostfriesland, einem Abgeordneten aus der Grafschaft Bentheim. Eine fernere gesetzliche Bestimmung über die Vertheilung der Abgeordneten auf die Landgemeinden wird vorbehalten.

§ 42. An den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden nehmen alle wohnbe-

rechtigten männlichen Einwohner der Gemeinde Theil mit Ausnahme derer, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Curatel, oder in Kost und Lohn eines Andern stehen, wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne völlig freigesprochen zu sein, nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sind, zu den directen Landessteuern nicht beitragen, oder den ihnen obliegenden Beitrag dazu im letzten Jahre nicht entrichtet haben.

§ 43. Wählbar zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung sind alle wahlberechtigten Landes-Einwohner.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§ 44. Niemand kann Mitglied der Ständeversammlung sein, wenn eines der im § 42 bezeichneten Hindernisse bei ihm eintritt.

§ 45. Alle Mitglieder der Ständeversammlung müssen im Königreiche wohnen. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen: 1) die im § 36 № 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer; 2) die dort unter № 7 aufgeführten Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer, wenn sie in einem andern deutschen Lande wohnen und daselbst ein Gleiches beobachtet wird.

§ 46. Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben.

§ 47. Die Wahlversammlungen müssen sich von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Eigenschaften der zu erwählenden Abgeordneten gebührend überzeugen.

§ 48. Keinem im öffentlichen Dienste Angestellten einschließlich der Gemeindebeamten, darf der zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung erforderliche Urlaub verweigert werden, wenn für die Versehung des Dienstes von ihm auf eine andere Weise angemessen gesorgt wird.

§ 49. Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandats ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung auf; in solchem Falle wird nicht der Ersatzmann einberufen, sondern muß jedesmal eine neue Wahl eintreten.

§ 50. Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen.

§ 51. Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Stimme nicht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedoch können die im § 36 № 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch ihre volljährigen ältesten Söhne oder durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses sich vertreten lassen.

§ 52. Die Minister haben, wenn sie auch nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind, das Recht des Zutritts und der Theilnahme an den Berathungen in beiden Cammern. Jede Cammer kann die Gegenwart von Ministern verlangen. Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen. Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§ 53. Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§ 54. Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen oder Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zulässig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen die alleinigen Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Aeußerungen ihrer Mitglieder.

§ 55. Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn, daß in dem Falle eines Criminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§ 56. Die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen soll unter den in der Geschäftsordnung der allgemeinen Ständeversammlung enthaltenen Bestimmungen Statt finden.

IV. Landtag.

§ 57. Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, insofern nicht früher eine Auflösung der zweiten Cammer erfolgt. Die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Cammer gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden. Die vom Könige ernannten Mitglieder der Cammern, welche Minister sind (§ 36 № 5 und § 41 № 1), verlieren ihren Sitz, wenn sie aufhören, Minister zu sein. Der König kann zu jeder Zeit die zweite Cammer auflösen und einen neuen Landtag berufen. Vergl. § 39.

§ 58. Der König wird die allgemeinen Stände alle Jahr zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags sechs ordentliche Diäten Statt finden. Sollten indeß dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch außerordentliche Diäten anordnen.

§ 59. Zu den ordentlichen Diäten wird die Ständeversammlung in der Regel so berufen werden, daß die Eröffnung derselben spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahrs Statt findet. Den Anfang und Schluß jeder ordentlichen oder außerordentlichen Landtags-Diät bestimmt der König.

§ 60. Der König kann die allgemeine Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen. (Vergl. jedoch § 109.) Jede Cammer kann sich auf drei Tage vertagen. Zu einer längern Vertagung einer oder beider Cammern hat die allgemeine Ständeversammlung die Königliche Genehmigung zu beantragen.

§ 61. Eigenmächtig dürfen die Cammern sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung der Versammlung nicht ferner versammelt bleiben. (Vergl. jedoch § 109.)

§ 62. Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn es von der Regierung verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen.

V. Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung.

§ 63. Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte wahrzunehmen.

§ 64. Ueber alle das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Mitwirkung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung verhandelt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften gehöre, entscheidet der König.

§ 65. Landesgesetze werden vom Könige nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt (vergl. jedoch § 72). Die Zustimmung der Stände beschränkt sich auf den wesentlichen Inhalt der Gesetze. Die Bearbeitung der Gesetze nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse verbleibt der Regierung. Bei Verkündigung der Gesetze ist zu erwähnen, daß dabei die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände Statt gefunden habe.

§ 66. Werden zu einem Gesetz-Entwurfe Zusätze oder Aenderungen von den Ständen beschlossen, die der König zu genehmigen Anstand nimmt und findet Sich der König bewogen, den Gesetz-Entwurf entweder unverändert, oder unter Berücksichtigung genehmigter ständischer Anträge, vollständig redigirt, anderweit an die Stände gelangen zu lassen; so sind letztere verpflichtet, das Gesetz nach zweimaliger Berathung bei der letzten Abstimmung im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen. Anträge auf Abänderungen und Zusätze oder Bedingungen können alsdann von den Ständen nicht mehr vorgebracht werden.

§ 67. Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. § 1). Der Kriegsminister ist dafür verantwortlich, daß diese Verfügungen keine Verfassungsverletzungen enthalten, und daß die ständischen Bewilligungen nicht überschritten werden. Die Militär-Straf- und Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (§ 65 u. f.) festgestellt werden.

§ 68. Der König ist befugt, ein den Ständen zu verfassungsmäßiger Mitwirkung vorgelegtes Gesetz bis zu dessen Verkündignng zurückzunehmen.

§ 69. Gesetz-Entwürfe gelangen von der Regierung an die Stände, jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetz-Entwürfe vorzulegen.

§ 70. Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet. Die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen; jeder Cammer steht jedoch frei, auf die Thronrede einseitig eine Adresse an den König zu richten.

§ 71. Verordnungen werden von der Regierung ohne Mitwirkung der Stände erlassen. Sie dürfen nur zur Vollziehung bestehender Gesetze dienen und nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf. Sie müssen im Eingange das Gesetz bezeichnen, zu dessen Vollziehung sie dienen.

§ 72. Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassung nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat. Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen. Sie sind den allgemeinen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wehrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, vorzulegen und, falls die Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§ 73. Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§§ 65, 71 und 72) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft. Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§ 74. Von den vom Könige mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen soll der allgemeinen Ständeversammlung, sobald die Verhältnisse es erlauben, Kenntniß gegeben werden (vergl. jedoch § 11 des Landesverfassungs-Gesetzes).

§ 75. Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen. Weiter darf sie aber in die Landesverwaltung sich nicht einmischen.

§ 76. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen, darüber Beschlüsse fassen und den Bittstellern von den Beschlüssen durch Protocollauszüge Kenntniß geben. Anträge oder Petitionen können jedoch nie an eine Cammer sondern nur an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§ 77. Das Capitel VI. des Landesverfassungs-Gesetzes von den Finanzen (§ 129—167) wird aufgehoben. Es treten dafür die folgenden Bestimmungen ein:

§ 78. Sämmtliche zu dem Königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben.

§ 79. Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalen können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im § 97 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe. Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden. Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder Diät eine Nachweisung mitgetheilt werden. Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung geschehen, und es sind sofort Gegenstände von möglichst gleicher Einträglichkeit vorzugsweise und, so weit es zweckmäßig geschehen kann, Landgüter oder Forsten, an deren Stelle zu setzen.

§ 80. **Die Aufkünfte des Kronguts sollen verwandt werden: zur Bezahlung** der Zinsen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieser Schulden; zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königin, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs; zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzessin, zu den Jahrgeldern, Apanagen und Ausstattungskosten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Witwen der Prinzen des Königlichen Hauses (vergl. § 87); endlich aber das Uebrige, so wie die bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Einkünfte von den Regalen zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§ 81. Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als Krondotation 1) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Einkünften der Königlichen Cammer erwachsenen Capitals von Pfund St. 600,000, welches Capital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich sein soll; 2) eine Summe von 500,000 ℛ︁ Conventions-Münze (513,888 ℛ︁ 21 ggr 4 ₰ Courant), welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen ist.

§ 82. Außerdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Ständeversammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt. Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräußert werden.

§ 83. Die im § 81 aufgeführten Einkünfte und die im § 82 genannten Gegenstände bleiben der eigenen Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehalten.

§ 84. Die aus der Krondotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hof-Etats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden.

§ 85. Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Krondotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§ 86. Alle aus dem Krongute und aus den Regalen aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenstände (§ 82) sollen mit den Landesabgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chausseegeldern, Sporteln, Lehnsaufkünften und sonstigen Landeseinnahmen in eine einzige General-Casse fließen, aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

§ 87. Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Mitgaben für Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das Familien-Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836. Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 ℛ︁ Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 ℛ︁ Gold bestehen.

§ 88. Ueber die Verwendung der zur Krondotation, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle zu.

§ 89. Das Vermögen der jetzigen Schatull-Casse bleibt getrennt von den Staats-Cassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maaßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§ 90. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen

sonstige aus der General-Casse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§ 91. Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regale nicht bestritten werden können. Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen. Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Ständeversammlung nicht verweigern.

§ 92. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Ministeriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militär-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weitern Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweise über den Bestand des Kriegsschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt werden. Die Vorräthe dieses Kriegschatzes sind für die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§ 93. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landes-Calamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maaßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher 5 Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht. Die Verfügung über diesen Reserve-Credit steht dem Gesammt-Ministerium auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§ 94. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§ 86) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§ 95. Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalen erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung. In dem erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung erwähnt werden.

§ 96. Sollten die von der Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch sechs Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§ 97. Anleihen behuf der aus der General-Casse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden. Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im § 92 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben § 93 bestimmte Reserve-Credit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums, nach Anhörung der ständischen Commissarien (§ 100), zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der General-Casse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reserve-Credit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf. Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§ 92) davon in Absatz zu bringen. Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversemmlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt, und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum

Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§ 98. Ohne Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§ 99. Die Rechnungen der General-Casse und aller dazu gehörigen Neben-Cassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zu Prüfung vorgelegt werden.

§ 100. Es sollen von der allgemeinen Ständeversammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den General-Secretarien jeder Cammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Steuerverwaltung, die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staatshaushalts zu überwachen, an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen, und bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken haben. Außerdem haben die Commissarien nebst den General-Secretarien diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch den § 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatz-Collegium beigelegt sind. Die Commissarien sollen als solche Mitglieder der Ständeversammlung sein. Das bisherige Schatz-Collegium soll aufgehoben werden.

(Cap. VII.)

§ 101. (Zu § 168.) Der § wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesammt-Ministerium aus, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt. Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§ 102. Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums. Dies gilt auch von den Verfügungen, welche für die bewaffnete Macht erlassen werden, so weit sie nicht Ausfluß des Oberbefehls über das Heer sind. Jeder Minister oder Vorstand eines Ministeriums ist dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte. Die allgemeine Ständeversammlung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine an den König selbst gerichtete Beschwerde geltend zu machen, welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll. Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungs-Gesetzes kann die Ständeversammlung eine förmliche Anklage erheben.

§ 103. Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen § gedachte förmliche Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig. Die Ständeversammlung muß dem Könige vier Wochen vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht. Der König verspricht, eine von der Ständeversammlung beschlossene Anklage nie zu hindern. Die Entscheidung des Gerichts kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Landesverfassungs-Gesetzes, deren er angeklagt werden, schuldig sei oder nicht. Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden. Gegen die Entscheidung des Gerichts in solchen Fällen finden keine Rechtsmittel Statt; auch sind Abolition und Begnadigung ausgeschlossen. Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- und Gerichtsverfassung sein Bewenden.

§ 104. (Zu § 169.) Der § wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Es soll ein Staatsrath bestehen, um wichtige Regierungs-Angelegenheiten, namentlich Gesetze und Verordnungen nach der darüber vom Gesammt-Ministerium zu treffenden Bestimmung, zu berathen und die Dienstentlassung solcher Staatsdiener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§ 177 des Landesverfassungs-Gesetzes), zu begutachten.

§ 105. (Zu § 170 und 171.) Diese §§ werden aufgehoben. (Vergl. § 5.)

§ 106. (Zu § 172.) Das Wort „Königliche Diener" in diesem § gleich wie in anderen §§ des Landesverfassungs-Gesetzes (§ 174, 175, 176, 177, 179) wird in „Staatsdiener" verwandelt.

§ 107. (Zu § 173.) Dieser § fällt hinweg, in Folge des Grundsatzes im § 7 dieses Gesetzes.

§ 108. (Zu § 177.) Der 2. Absatz des § wird durch folgende Bestimmung

ersetzt: Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet oder Mitglied eines Obergerichts ist, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amts weder entsetzt noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt oder auf eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehalts suspendirt werden.

(Cap VIII.)

§ 109. (Zu § 181.) Der § erhält folgenden Zusatz: Im Falle eines Thronwechsels wird der König die Stände sofort, spätestens binnen 14 Tagen, berufen. Sollte dieses unterlassen werden, so sind die zuletzt zusammenberufen gewesenen Stände berechtigt und verpflichtet, sich selbst zu versammeln, und die Rechte des Landes wahrzunehmen. In diesem Falle kann die Ständeversammlung innerhalb vier Wochen von Zeit ihres Zusammentritts ohne deren Antrag weder aufgelöset noch vertagt werden. (§ 57 und 60.) Sollten die Stände zur Zeit eines Thronwechsels versammelt sein, so können sie gleichfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nur auf ihren Antrag aufgelöset oder vertagt werden.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 5. September 1848.

Ernst August.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

XXVI.

Programm Gagerns vom 18. December.

Ein Gefühl der Nothwendigkeit, ein heißes Verlangen durchdringt das Volk, daß das Verfassungswerk schnell vollendet sein möge. Die verfassunggebende Reichsversammlung hat dieses Bedürfniß erkannt und nähert sich dem Ziel ihrer großen Aufgabe. Zwar ist die Errichtung drs Verfassungswerks von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen, die Wege aber anzubahnen, damit die vollendete Verfassung in Wirksamkeit treten könne, thätig zu sein, wo vorauszusehenden Hindernissen vorgebeugt werden kann, und etwa eintretende zu beseitigen sind — eine solche das Verfassungswerk betreffende Wirksamkeit der Centralgewalt erscheint in so hohem Grade als Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt, daß das Reichsministerium sie für die nächste und wichtigste erkannt. Die Stellung, welche Oesterreich zur deutschen Nationalversammlung und zu der provisorischen Centralgewalt für Deutschland eingenommen hat, legt dem Reichsministerium die Pflicht auf, der Nationalversammlung, deren Aufmerksamkeit durch diese wichtige Frage bereits vielfach in Anspruch genommen ist, Vorlage zu machen.

Das Programm des österreichischen Ministeriums vom 27. Novbr. spricht aus:

1.) Daß alle österreichischen Länder in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollen.

2.) Daß die Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland erst dann staatlich geordnet werden können, wenn beide Staatencomplexe zu neuen und festen Formen gelangt seien, d. h. ihre innere Gestaltung vollendet haben würden.

Diese Auffassung der Stellung Oesterreichs zu Deutschland hat nicht allein den Beifall des österreichischen Reichstages zu Kremsier erhalten, sondern scheint auch den Wünschen und Ansichten der großen Mehrheit der Bewohner der deutsch-österreichischen Länder zu entsprechen. Es ist damit österreichischer Seits die Antwort auf die Frage ertheilt, welche in der Beschlußnahme der Nationalversammlung über den Verfassungsentwurf — Cap. vom Reich und der Reichsverwaltung, namentlich in den §§ 1—3 enthalten, an Oesterreich gestellt worden ist. — Das Reichsministerium glaubt in Beurtheilung der Stellung der Centralgewalt zu Oesterreich von folgenden Sätzen ausgehen zu müssen.

1) Bei der Natur der Verbindung Oesterreichs mit außerdeutschen Ländern beschränkt sich für jetzt und während des Provisoriums die Pflicht der Reichsgewalt darauf, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland im allgemeinen zu erhalten. Es ist aber das Sonderverhältniß Oesterreichs anzuerkennen, wonach es anspricht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, die die staatliche Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen österreichischen Bundestheilen alteriren, nicht einzutreten.

2) Oesterreich wird also nach den bis jetzt durch die Nat.-Vers. gefaßten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaats bestimmt worden ist, als in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht eintretend zu betrachten sein. (v. d. L.: Pfui! Pfui!)

3) Oesterreichs Unionsverhältniß zu Deutschland mittelst einer besondern Unionsacte zu ordnen und darin alle die verwandtschaftlichen, geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Oesterreich von jeher verbunden haben und in gesteigertem Maaße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten.

4) Da Oesterreich zu dem von der provisorischen Centralgewalt repräsentirten Deutschland zwar in einem unauflößlichen Bunde steht, in den Bundesstaat aber nicht eintritt (v. d. L.: pfui!) so ist die Verständigung über alle gegenseitigen sowohl bereits bestehenden als künftigen Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten (Unruhe).

5) Die Verfassung des deutschen Bundesstaats, deren schleunige Beendigung zwar in beiderseitigem Interesse liegt, kann jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlungen mit Oesterreich sein. —

Indem ich diese Sätze der Prüfung der Nationalversammlung übergebe, suche ich für das Reichsministerium um die Ermächtigung an, die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreich. Kaiserreichs, wodurch den erörterten Verhältnissen entsprochen wird, Namens der Centralgewalt anknüpfen zu dürfen. Ich erlaube mir daran die Bitte zu knüpfen, daß diese Vorlage zwar nach ihrer Wichtigkeit an einen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen, die Verhandlung der Sache aber möglichst beschleunigt werden möge."

XXVII.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§ 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§ 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind

aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§ 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer= und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll, 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten, 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§ 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§ 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens= und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18. **Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.**

§ 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§ 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§ 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§ 29. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§ 30. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§ 31. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 32. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 33. Die in den §§ 31 und 32 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§ 34. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 35. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 36. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 37. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit

und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben. 2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 38. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 39. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 40. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 41. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 42. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§ 43. Die Besteuerung soll so angeordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§ 44. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 45. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 46. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 47. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 48. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 49. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 50. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 51. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 52. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 53. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§ 54. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a. die Wahl ihrer

Vorsteher und Vertreter; b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates; c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes; d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§ 55. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§ 56. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§ 57. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Cammern vorhanden sind, jede Cammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§ 58. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschland's ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§ 59. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

NB. Die §§ 21 und 22, 30, 43, 45, 46, 47, 48 waren laut Beschlusses der Nationalvers. v. 15. Oct. 1848 zurückgestellt, um den Abschnitt über das Reich rc. zu berathen, sie wurden daher durch das Gesetz vom 28. Decbr. nicht mitverkündet, erst am 9. Febr. und 8. März berathen und erst mit der Reichsverfassung selbst publicirt. Dieselben sind hier der Vollständigkeit wegen aufgenommen.

XXVIII.

Modificirtes Gagern'sches Programm.

„Frankfurt, den 5. Januar 1849. Der Präsident des Reichsministerraths an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Begutachtung des vom Reichsministerium in der österreichischen Frage gestellten Antrags, Abgeordneten rc. Kirchgeßner.

Indem das Reichsministerium dem obengenannten Ausschusse eine Mittheilung abschriftlich zur Kenntniß bringt, welche ihm von Seiten der k. k. österreichischen Regierung durch deren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt zugegangen ist, findet es sich veranlaßt, diese Mittheilung mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

I. In dem Satze 1. des Antrags des Reichsministeriums vom 18. v. M. ist dieses von der Pflicht der Reichsgewalt ausgegangen, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland zu erhalten. Es ist also nicht von ihm in Zweifel gezogen worden, daß Oesterreich eine Bundesmacht und berechtigt sei, im Bundesverhältnisse zu verbleiben.

II. Das deutsche Volk in seiner Mehrheit will unbestreitbar die frühere Bundesverfassung so umgestaltet wissen, daß die Gesammtinteressen der Nation durch eine Gesammtregierung mit Volksvertretung, unter Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, in soweit sie damit verträglich ist, souverän verwaltet werden. Der Character dieses künftigen Bundesstaates ist vorläufig in denjenigen Theilen einer Reichsverfassung (vom Reich, von der Reichsgewalt, vom Reichsgerichte, vom Reichstage), deren erste Lesung stattgefunden hat, gezeichnet. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die constituirende Nationalversammlung bei der zweiten Lesung solche Veränderungen beschließen werde, die den Character des künftigen Bundesstaates wesentlich ändern.

III. Dem so in Aussicht stehenden Bundesstaate beizutreten, wird kein rein deutscher Staat verweigern können. Was aber Oesterreich betrifft, so glaubte das Reichsministerium, und glaubt noch, daß dieses bei der Natur seiner Zusammensetzung mit außerdeutschen Ländern eine Sonderstellung einnehmen werde, einnehmen müsse.

IV. Wenn auch Oesterreich früher nicht ausdrücklich erklärt hatte, in den deutschen Bundesstaat, wie er nach den vorliegenden Beschlüssen sich gestalten würde, nicht eintreten zu wollen; und wenn es sich jetzt seine weitere Erklärung darüber vorbehält, so glaubt das Reichsministerium berechtigt zu sein, aus dem von der öffentlichen Meinung in Oesterreich sanctionirten Programme von Kremsier (27. Nov. v. J.), und aus dem Verhalten der österreichischen Regierung gegenüber den Anordnungen der Centralgewalt und den Beschlüssen der Nationalversammlung, eine solche Ansicht der österreichischen Regierung, in den deutschen Bundesstaat nicht eintreten zu können, unterstellen zu müssen. In diesem Programm heißt es nämlich: „Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß."

Die Fortdauer einer staatlichen Einheit der österreichischen Monarchie ist unvereinbar mit der Unterordnung eines Theiles unter einen, von der Gesammtmonarchie unabhängigen, starken, einheitlich regierten, kurz dem Willen der Nation entsprechenden deutschen Bundesstaat. Jetzt erklärt der neue österreichische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt, daß das österreichische Ministerium die politische Ansicht, welche dem Programme von Kremsier zu Grunde lag, wesentlich modificirt habe. Die Regierung des Kaiserstaates hält ihre Antwort auf die, an Oesterreich durch den deutschen Verfassungsentwurf gestellte Frage noch für frei. Diese Freiheit ihr zu bestreiten, kann nicht Sache der Reichsgewalt sein. Aber auch nach den, von dem Bevollmächtigten Oesterreichs gegebenen Erläuterungen der Note vom 28. v. M. glaubt das Reichsministerium, daß der Erfolg seine Ansicht rechtfertigen werde.

V. Das Reichsministerium ging in dem fünften Satze des Vorschlags vom 18. v. M. von der Ansicht aus, daß die Verfassung des Bundesstaates nicht Gegenstand der Unterhandlung sein könne. In der Note vom 28. v. M. wird wohl mit Rücksicht darauf bemerkt, daß die Lösung der großen Frage nur auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welchen die kaiserliche den ersten Rang einnehme, zu erreichen sei.

So wenig überall der Weg der Verständigung zu vernachlässigen sein wird, wo er zum Ziele führen kann; so entschieden wird das, mit der von der constituirenden Nationalversammlung genommenen Stellung unverträgliche allgemeine Vereinbarungsprincip, bezüglich des Verfassungswerkes, zurückgewiesen werden müssen. Die Hoffnung, wo sie auftauchen möchte, daß die Zeit gekommen sei, den starken Bundesstaat mit dauerhafter, einheitlicher oberster Gewalt, in der Geburt zu ersticken und durch ein Surrogat zu ersetzen, das dem alten Bundestage mehr oder weniger ähnelt; diese Hoffnung wird zu Schanden werden.

VI. Aber auch abgesehen von dem Verfassungswerke, der Note vom 28. v. M. und den Erläuterungen des neuen österr. Bevollmächtigten bleibt eine Verhandlung mit der österr. Regierung nothwendig, sowohl um das Inslebenführen der deutschen Verfassung dadurch zu beschleunigen, daß eine gegenseitige Erklärung über das Verhältniß des nicht deutschen Oesterreichs zu dem Gesammt-Deutschlande, oder eventuell eine Union des Gesammt-Oesterreichs zu dem übrigen Deutschlande vorbereitet werde; als auch zur Erreichung der unmittelbaren Regierungszwecke der Centralgewalt, und zur Erfüllung ihrer Pflicht, welche einen Bevollmächtigten an dem Orte nothwendig macht, wo die Neugestaltung eines Reichs sich entscheidet, das zu einem großen Theile zu Deutschland gehört, und wo große europäische Interessen ihren Mittelpunkt finden.

In welcher Form die Verhandlung geführt wird, ist an sich Nebensache. Indem das Reichsministerium die Ermächtigung nachsuchte, die gesandtschaftliche Verbindung mit dem österr. Kaiserreiche anknüpfen zu dürfen, geschah dies aus dem Grunde, weil die Sendung von Reichscommissären von Seiten der Centralgewalt den Anspruch auf eine executive Gewalt begründet, welche ihr in Oesterreich geradezu abgesprochen worden ist.

VII. Das Reichsministerium wiederholt daher seinen in der Proposition vom 18. v. M. begründeten Antrag dahin, daß es autorisirt werde, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs, Namens der Centralgewalt, über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland in Verhandlung zu treten.

gez. Gagern."

XXIX.

Ansprache des Herrn von Borries von 1849 an die Wähler des 21. Wahlbezirkes zur ersten Cammer.

„An die Mitwähler des Abgeordneten der größern Grundbesitzer für die erste Cammer der allgemeinen Ständeversammlung im 21. Wahlbezirke."

Wenn der Unterzeichnete sich hierdurch zur Annahme einer etwa auf ihn fallenden Wahl eines Abgeordneten der größeren Grundbesitzer für die erste Cammer im 21. Wahlbezirke bereit erklärt, so werde ich dabei, frei von jeder ehrgeizigen oder selbstsüchtigen Nebenabsicht, nur durch regen Sinn für das Beste des ganzen Landes wie dieser Provinz und namentlich des Grundbesitzes geleitet, in voller Würdigung der wichtigen Stellung, welche ein Abgeordneter in der jetzigen großartigen Entwickelungsperiode einzunehmen hat, will derselbe seinen Pflichten wie dem geschenkten Vertrauen gewissenhaft genügen."

„Glaubte ich zu der Ausführung und weitern Entwickelung der vom Könige und von dessen jetzigen Ministern dem Lande gemachten Zusagen, wie sie namentlich im Gesetze vom 5. September v. J. näher festgestellt sind, im Geiste der jetzigen Zeit mit Ruhe und Unbefangenheit, aber auch mit Selbstständigkeit und voller Ueberzeugung nicht mitwirken zu können, vertrauen Sie geehrte Mitglieder dem Worte eines deutschen Mannes, ich würde die Wahl eines Abgeordneten bestimmt ablehnen."

Höchst wichtige Gegenstände werden von der jetzt zu wählenden Ständeversammlung zu erledigen sein, Gegenstände, die, sollen sie zum Heile des Ganzen zweckmäßig geordnet werden, nicht allein redlichen Willen sondern auch eine genaue Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse, eine reiche Erfahrung und Gabe der Rede von dem zu erwählenden Deputirten erfordern."

„So ist namentlich die Gerichtsverfassung wie die Einrichtung der Verwaltungsbehörden unter gänzlicher Trennung beider Geschäftszweige, auch bei den Unterbehörden, zu regeln, eine besonders in die Verhältnisse der Bewohner des platten Landes tief eingreifende und höchst schwierige Aufgabe, die Selbstständigkeit der Städte wie der Landgemeinden in der Regelung ihrer Angelegenheiten unter gesetzlicher Feststellung des Stimmrechts weiter auszubilden; das Volksschulwesen zu verbessern; der ganze Staatshaushalt mit den Steuern nach Einführung der Cassenvereinigung festzustellen; die höchst mangelhafte Wegegesetzgebung zu vervollständigen; die Gewerbeordnung zu revidiren; das Gesetz zur Wahl der Abgeordneten für die allgemeine Ständeversammlung unter richtiger Vertheilung der Deputirten für die zweite Cammer zu beschließen; und das Verfassungsgesetz insbesondere in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September v. J. sowie der allgemeinen deutschen Grundrechte umzuarbeiten. Daneben werden auch diejenigen Maßregeln nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, welche zur weiteren Entwickelung und kräftigen Belebung der Landwirthschaft, dieser wichtigsten Erwerbsquelle im hiesigen Königreiche, geeignet sind. Erwägen Sie geehrte Mitglieder, die hohe Wichtigkeit der Sache erheischt es, sich offen hier auszusprechen, ob ein schlichter Landmann, dessen Erfahrung in seinem Wirkungskreise ich stets zu schätzen weiß, und von dem ich, was das Practische des Ackerbaues und der dahin einschlagenden Verhältnisse betrifft, gern mich belehren lasse, im Stande sein wird, obige nur beispielsweise hervorgehobenen neben andern von der nächsten Ständeversammlung zu erledigenden Gegenstände völlig zu übersehen und dabei als Abgeordneter des größeren Grundbesitzes die Interessen des ganzen Landes insbesondere des Grundbesitzes genügend zu vertreten.

„Erwägen Sie daher, ob diejenigen Ihnen gut rathen, welche stets empfehlen, „wählt nur Bauern zu Deputirten."

„Im hiesigen Herzogthume geboren und erzogen, seit 23 Jahren fortdauernd hier wohnhaft und selbst Besitzer eines vollen Bauerhofs zu Hedendorf im Gerichte Delm habe ich vielfache Gelegenheit gehabt, mit den hiesigen Verhältnissen in den verschiedensten Beziehungen auf das Genaueste bekannt zu werden.

„Mir steht dabei das Bewußtsein zu Seite, nach bester Ueberzeugung stets die Beförderung der Wohlfahrt dieser Provinz, im Ganzen wie im Einzelnen, ohne Ansehen der Person und des Standes erstrebt zu haben.

„Insbesondere ist mein Augenmerk von jeher auf Verbesserung der Landwirth-

schaft im hiesigen Bezirk gerichtet gewesen; alle dahin zielende Maßregeln, namentlich Erleichterung des Verkehrs durch Verbesserung der Wege und Anlage von Canälen, Beförderung der Ent- und Bewässerung, Erleichterung und Beförderung der Theilungen, Verbesserung der Viehzucht; bessere Ausbildung des Landmanns durch Einrichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten sind von mir nach Kräften möglichst unterstützt worden. Manches ist hierunter bereits erreicht; doch bleibt noch Vieles zu schaffen übrig, soll das Ziel der vollständigen Entwickelung der Landwirthschaft in der hiesigen Provinz, besonders auch der Geest und in den Mooren, deren dieselbe bei der günstigen Gelegenheit dieser Districte zum Absatze noch fähig ist, über kurz oder lang erreicht werden.

„Von den zahlreichen Mitgliedern unsers hiesigen landwirthschaftlichen Vereins ist mir seit Jahren bereits Vertrauen geschenkt, und der Vorsitz im Vereine wie im Vorstande durch Wahl übertragen worden. Wie ich hier mit redlichem Eifer und nach bester Ueberzeugung das Interesse des Grundbesitzes und die weitere Entwickelung der Landwirthschaft zu befördern bemüht gewesen bin und darunter des Vertrauens der Vereinsmitglieder mich zu erfreuen habe, so wird ein gleiches Bestreben mich leiten, sollte ich durch das Vertrauen der geehrten Mitwähler zu der wichtigen Stellung eines Abgeordneten in die allgemeine Ständeversammlung berufen werden.

„Zum Schlusse noch die Bitte, geehrte Mitwähler, verkennen Sie in diesen Zeilen mich nicht; es liegt mir fern, Ihnen mich aufdringen zu wollen; nur unser gemeinsames Ziel, das Beste des Ganzen wie auch namentlich des Grundbesitzes in der hiesigen Provinz, besonders auch der Geest und in den Möören, in der nächsten Ständeversammlung durch eine umsichtige und geeignete Wahl möglichst zu befördern, hat mich zu diesen Zeilen bewogen, der ich mit Ihnen nur gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche Interessen habe."

Stade, im Januar 1849. Regierungsrath v. Borries,
Wähler im 21. Wahlbezirke der größeren Grundbesitzer.

XXX.

Verzeichniß der am 1. Februar 1849 wirklich berufenen Mitglieder der zehnten allgemeinen Stände-Versammlung.

A. Erste Cammer.

1) Seine Königliche Hoheit, der Kronprinz. 2) Der Herr Herzog von Arenberg. 3) der Herr Herzog von Locz-Corswaaren. 4) Der Herr Fürst von Bentheim. 5) Der Erblandmarschall des Königreichs, Herr Graf von Münster. 6) Der Herr Graf von Stolberg-Wernigerode, für denselben dessen Bevollmächtigter, Herr Graf Rudolph von Stolberg-Wernigerode. 7) Der Herr Graf zu Stolberg-Stolberg.

Vier vom Könige ernannte Mitglieder wovon zwei Minister sind: 8) Herr Ministerial-Vorstand, General-Major Prott. 9) Herr Ministerial-Vorstand Braun. 10) Herr Regierungs-Rath Bening. 11) Herr Cammer-Rath von Münchhausen.

Der Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen: 12) Herr ...

Drei und Dreißig Abgeordnete der größern Grundbesitzer: 13) 1. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Schaper. 14) 2. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Knigge. 15) 3. Wahlbezirk, Herr Rittmeister v. Münchhausen. 16) 4. Wahlbezirk, Hr. Vollmeier Sieling. 17) 5. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Meyer. 18) 6. Wahlbezirk, Herr Vollmeier H. Meyer. 19) 7. Wahlbezirk, Herr Justiz-Rath a. D. Lüntzel. 20) 8. Wahlbezirk, Herr Ackermann Ahrens. 21) 9. Wahlbezirk, Herr Ministerial-Vorstand Graf von Bennigsen. 22) 10. Wahlbezirk, Herr Halbspänner Müller. 23) 11. Wahlbezirk, Herr Bauermeister Harriehausen. 24) 12. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Schlote. 25) 13. Wahlbezirk, Herr Oeconom Meine. 26) 14. Wahlbezirk, Herr Oeconom Dr. Witte. 27) 15. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Michaelis. 28) 16. Wahlbezirk, Herr Amts-Assessor Wolff. 29) 17. Wahlbezirk, Herr Vollhöfner Nefardt. 30) 18. Wahlbezirk, Herr Land-Commissär v. Honstedt. 31) 19. Wahlbezirk, Herr Vollhöfner Harms. 32) 20. Wahlbezirk, Herr Höfner Moormann. 33) 21. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Kellers. 34) 22. Wahlbezirk, Herr Posthalter Blohm. 35) 23. Wahlbezirk, Herr Oeconom zum Felde. 36) 24. Wahlbezirk, Herr Gutsbesitzer Wisch. 37)

25. Wahlbezirk, Herr Schultheiß Glameyer. 38) 26. Wahlbezirk, Herr Deichvorsteher v. d. Osten. 39) 27. Wahlbezirk, Herr Gutsbesitzer G. Meyer. 40) 28. Wahlbezirk, Herr Colon Eilermann. 41) 29. Wahlbezirk, Herr ... 42) 30. Wahlbezirk, Herr Landwirth Heykes. 43) 31. Wahlbezirk, Herr Landrath Hillingh. 44) 32. Wahlbezirk, Herr Landrath Neupert. 45) 33. Wahlbezirk, Herr Landwirth Mammen.

Zehn Abgeordnete für Handel und Gewerbe: 46) 1. Wahlbezirk, Herr Baurath Hausmann, Vicepräs. 47) 2. Wahlbezirk, Herr Kaufm. Dörrien. 48) 3. Wahlbezirk, Herr Glasermeister Thormeyer. 49) 4. Wahlbezirk, Herr Tischlermeister Senator Meyer. 50) 5. Wahlbezirk, Herr Senator Angerstein jun. 51) 6. Wahlbezirk, Herr Banquier Hostmann. 52) 7. Wahlbezirk, Herr Senator Heyn. 53) 8. Wahlbezirk, Herr Papierfabrikant Winter. 54) 9. Wahlbezirk, Herr Senator Gosling. 55) 10. Wahlbezirk, Herr Kaufmann Ehrlenholz.

Zehn Abgeordnete der Kirche und Schule:

Vier Abgeordnete der Evangelischen Geistlichkeit: 56) Herr Archidiaconus Lührs. 57) Herr Pastor Sander. 58) Herr Superintendent Saxer. 59) Herr Consistorial-Rath Hicken.

Ein Abgeordneter der Katholischen Geistlichkeit des Hildesheimschen Sprengels: 60) Herr Ober-Appellations-Rath Bezin, Vice-General-Syndicus.

Ein Abgeordneter der Katholischen Geistlichkeit des Osnabrückschen Sprengels: 61) Herr Dompastor Beckmann.

Ein Abgeordneter der Universität Göttingen: 62) Herr Professor Briegleb, Präsident.

Ein Abgeordneter der Lehrer-Collegien der höhern Schul-Anstalten: 63) Herr Director Ahrens.

Zwei Abgeordnete der Lehrer der Bürger- und Volksschulen: 64) Herr Lehrer Steinvorth. 65) Herr Lehrer Rosenthal.

Vier Abgeordnete des Standes der Rechtsgelehrten: 66) Herr Rath Wachsmuth, General-Syndicus. 67) Herr Canzlei-Procurator Dr. Wynecken. 68) Herr Advocat v. Wehren. 69) Herr Ober-Appellations-Rath Kirchhof.

B. Zweite Cammer.

I. Zwei vom Könige ernannte Mitglieder, welche Minister sind: 1) Herr Ministerial-Vorstand Lehzen. 2) Herr Ministerial-Vorstand v. Düring.

II. Der Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen: 3) Herr ...

III. Acht und Dreißig Abgeordnete nachfolgender Städte und Flecken: Zwei Abgeordnete der Residenzstadt Hannover, 4) Herr Stadt-Director Rumann und 5) Herr Carl Göbecke. 6) Ein Abgeordneter der Stadt Göttingen, Herr Dr. phil. Ellissen. 7) Ein Abgeordneter der Stadt Northeim, Herr Schuhmachermeister Riehl. 8) Ein Abgeordneter der Stadt Hameln, Herr Amts-Assessor Heise. 9) Ein Abg. der Stadt Einbeck, Hr. Advocat Hantelmann II., Vice-General-Syndicus. 10) Ein Abg. der Stadt Osterode, Hr. Dr. jur. Rohrmann. 11) Ein Abg. der Stadt Duderstadt, Hr. Freiherr v. Reden. (Die Vollmacht desselben wurde angefochten, da er preußischer Unterthan sei, worauf derselbe resignirte.) 12) Ein Abg. der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden, Hr. Dr. jur. Obrock. 13) Ein Abg. der Stadt Münden, Hr. Oberförster Wißmann. 14) Ein Abg. der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg, Hr. Bürgermeister, Amts-Assessor Grosse. 15) Ein Abg. der Städte Clausthal und Zellerfeld, Hr. Forst-Amts-Assessor Rettstadt. 16) Ein Abg. der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg, Hr. Bergamts-Assessor Osthaus. 17) Ein Abgeordneter der Stadt Lüneburg, Hr. Ober-Bürgermeister Dr. Lindemann, Präsident. 18) Ein Abg. der Stadt Uelzen, Hr. Archidiaconus Wilckens. 19) Ein Abg. der Stadt Celle, Herr Büchsenmacher Chevalier. 20) Ein Abg. der Stadt Harburg, Hr. Stadt-Richter Dr. Francke, Vice-Präsident. 21) Ein Abg. der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, Hr. Senator Schütze. 22) Ein Abg. der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, Hr. Senator Henniger. 23) Ein Abg. der Stadt Stade, Hr. Canzlei-Procurator Dr. Freudentheil. 24) Ein Abg. der Stadt Buxtehude, Herr Kaufmann Richter. 25) Ein Abg. der Stadt Verden, Hr. Stadt-Syndicus Dr. Lang. 26) Ein Abg. der Stadt Nienburg, Herr Bürgermeister Kotzebue. 27) Ein Abg. der Hoyaschen Flecken, Herr Posthalter Ahrenholz. 28) Ein Abg. der Diepholzschen Flecken, Hr. Oeconom Huntemüller. 29) Ein Abg. der Stadt Osna-

brück, Hr. Ministerial-Vorstand Dr. Stüve. 30) Ein Abg. der Städte Quakenbrück, Fürstenau und der Flecken Melle und Bramsche, Hr. Sattlermeister Köhler. 31) Ein Abg. der Städte Meppen, Lingen und Haselünne, Herr Advocat Kaulen. 32) Ein Abg. der Stadt Goslar, Hr. Stadt-Richter Hirsch I. 33) Ein Abg. der Stadt Hildesheim, Hr. Adv. Weinhagen. 34) Ein Abg. der Städte Alfeld, Peine und Bockenem, Hr. Dr. phil. Thiermann. 35) Ein Abg. der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, Hr. Bürgermeister Sostmann. 36) Ein Abg. der Stadt Emden, Hr. Stadt-Syndicus Dr. Bueren. 37) Ein Abg. der Städte Aurich und Esens, Hr. Amts-Assessor v. Bangerow. 38) Ein Abg. der Stadt Norden, Herr Fabrikant Jan ten Doornkaat-Koolmann jun. 39) Ein Abg. der Stadt Leer, Hr. Land-Rath Schwers. 40) Ein Abg. der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim, Hr. Amtmann Bening. 41) Ein Abg. der Gemeinde Papenburg, Hr. Justitiar Münster.

IV. Ein und Vierzig Abgeordete der Landgemeinden und der unter III. nicht aufgeführten Städte und Flecken, nämlich:

Fünf Abgeordnete aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen: 42) 1. Wahlbezirk, Herr Oeconom Stukenschmidt. 43) 2. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Rindfleisch. 44) 3. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Zeddies. 45) 4. Wahlbezirk, Herr Gastwirth Linze. 46) 5. Wahlbezirk, Herr Fabrikant Schäfer.

Ein Abgeordneter der Grafschaft Hohnstein: 47) 6. Wahlbezirk, Herr Cantor Pabst.

Sechs Abgeordnete aus dem Fürstenthume Lüneburg: 48) 7. Wahlbezirk, Herr Oeconom Hoppe. 49) 8. Wahlbezirk, Herr Gastwirth Thies. 50) 9. Wahlbezirk, Herr Oeconom Schmidt. 51) 10. Wahlbezirk, Herr Postspediteur Lübbecke. 52) 11. Wahlbezirk, Herr Regierungs-Rath Böhmer. 53) 12. Wahlbezirk, Herr Cantor Riechelmann.

Fünf Abgeordnete aus den Bremenschen Marschen: 54) 13. Wahlbezirk, Herr Gerichts-Assessor Büttner. 55) 14. Wahlbezirk, Herr Dr. v. d. Osten. 56) 15. Wahlbezirk, Herr Gutsbesitzer Kröncke. 57) 16. Wahlbezirk, Herr Gutsbesitzer Adickes. 58) 17. Wahlbezirk, Herr Schatz-Rath Dr. Lang.

Drei Abgeordnete aus der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden: 59) 18. Wahlbezirk, Herr Justiz-Rath Schlüter. 60) 19. Wahlbezirk, Herr Gutsbesitzer Siedenburg. 61) 20. Wahlbezirk, Herr Hauptmann Böse.

Zwei Abgeordnete aus dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf: 62) 21. Wahlbezirk, Hr. Schultheiß Mohr. 63) 22. Wahlbezirk, Hr. Senator Reye.

Vier Abgeordnete aus den Grafschaften Hoya und Diepholz: 64) 23. Wahlbezirk, Herr Amts-Assessor Denecke. 65) 24. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Ahlborn. 66) 25. Wahlbezirk, Herr Halbmeier Wrede. 67) 26. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Stubbe.

Drei Abgeordnete aus dem Fürstenthume Osnabrück: 68) 27. Wahlbezirk, Hr. Ober-Appellations-Rath Windhorst. 69) 28. Wahlbezirk, Herr Advocat Buddenberg, General-Syndicus. 70) 29. Wahlbezirk, Herr Colon Giese.

Zwei Abgeordnete aus dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen: 71) 30. Wahlbezirk, Herr Amts-Assessor Heyl. 72) 31. Wahlbezirk, Herr Adv. Behnes.

Vier Abgeordnete aus dem Fürstenthume Hildesheim: 73) 32. Wahlbezirk, Hr. Notar v. Garßen. 74) 43. Wahlbezirk, Herr Ackermann Meyerheim. 75) 34. Wahlbezirk, Hr. Oeconom Heinemann. 76) 35. Wahlbezirk, Hr. Ackermann Fründt sen.

Fünf Abgeordnete aus dem Fürstenthume Ostfriesland: 77) 36. Wahlbezirk, Herr Müller Frerichs. 78) 37. Wahlbezirk, Herr Amt-Assessor Lantzius-Beninga. 79) 38. Wahlbezirk, Herr Gutsbesitzer Vissering. 80) 39. Wahlbezirk, Herr Landwirth Begemann. 81) 40. Wahlbezirk, Herr Pastor Tilemann.

Ein Abgeordneter aus der Grafschaft Bentheim: 82) 41. Wahlbezirk, Herr Kreis-Einnehmer Köhler.

XXXI.

Schreiben des Königlichen Gesammt-Ministerii vom 10. Februar 1849, das Deutsche Verfassungswerk und die Grundrechte betreffend.

Unter denjenigen Grundsätzen, welche die gegenwärtige Regierung in ihrer Bekanntmachung vom 22. März v. J. als Hauptrichtschnur ihrer Thätigkeit bezeichnete, standen in erster Reihe

Maßregeln zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volks beim Bunde in verfassungsmäßigem Wege.

Die Regierung konnte sich bei der Befolgung dieses Grundsatzes, welcher die wesentliche Erhaltung der Bundesverfassung und deren Fortbildung im Geiste der Einheit und der unmittelbaren Betheiligung des Volks in sich schloß, der vollen Zustimmung der frühern Stände-Versammlung erfreuen. Es traten inzwischen in dem Augenblicke, als die Vertagung dieser Versammlung nicht länger aufzuschieben war, Ereignisse ein, welche sowohl das Fortbauen auf der bisherigen Grundlage, als die Entwickelung im verfassungsmäßigen Wege unmöglich zu machen schienen. Die Regierung hielt sich verpflichtet, in ihrem Schreiben vom 7. Julius von dieser damals noch nicht völlig entwickelten Lage der Dinge Kenntniß zu geben und das Weitere auf sich zu nehmen. Um so dringender fühlt sie das Bedürfniß, sich über ihr ferneres Verhalten in dieser für alle Verhältnisse des Landes maßgebenden Angelegenheit den Ständen gegenüber auszusprechen.

Am 7. Julius schien durch die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt und die Auflösung der Bundesversammlung der Weg der Verfassung entschieden aufgegeben zu sein. Später gewährte die Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 12. Julius, welcher dem Reichsverweser die ganze bis dahin von ihr geübte Macht übertrug, die Möglichkeit das sich neu Bildende einigermaßen an die bestehende und von den übrigen Staaten Europas allein anerkannte Ordnung anzuknüpfen. Nachdem aber der Umschwung der Verhältnisse in den beiden großen Staaten, in Oesterreich und Preußen, hinzugekommen ist, liegt es am Tage, daß der gesammte Zustand Deutschlands wiederum ein völlig verschiedener geworden ist, und daß die Dinge sich jetzt abermals einer Entscheidung nähern, welche von der damals erstrebten sehr weit abgehen kann.

Die Regierung des Königreichs hat in der Zwischenzeit ihre Aufgabe darin zu erkennen geglaubt, in allen wirklich practischen Fragen ihre Verpflichtungen gegen das Gesammtvaterland, so weit ihre Kräfte reichten, auf das Entschiedenste und Vollständigste zu erfüllen. In Rücksicht auf die Verfassung aber hat sie lediglich die Entwickelung abwarten müssen, indem ihr kein anderes Mittel der Einwirkung gegeben war, als da, wo es die Umstände mit sich brachten, die Verhältnisse klar vorzulegen und die Schwierigkeiten anzudeuten.

In der erstern Beziehung wird kein Staat verhältnißmäßig so bedeutende Opfer gebracht haben wie Hannover. Mit welcher Schwere die Last des Dänischen Kriegs auf das Königreich und zumal auf die Küstengegend gefallen ist, das bedarf keiner Schilderung. Die Ausgaben und Verluste der Staatscassen, wie bedeutend dieselben auch sind, bilden den kleinsten Theil dieser Last. Das Heer hat sich durch Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit ausgezeichnet, und nicht minder im Herbste durch Haltung und Mannszucht in Sachsen und Thüringen von allen Seiten Lob erworben. Gegenwärtig liegt demselben aufs Neue die Bewachung der Grenze ob.

Neben diesen großen Leistungen ist es anerkannt, daß die zur Deckung der allgemeinen Ausgaben und zur Herstellung der Flotte ausgeschriebenen Beiträge von keiner Regierung mit größerer Bereitwilligkeit geleistet sind.

Die wichtigen Fragen über die Zoll- und Handelseinigung sind nicht minder auf alle Weise gefördert, obwohl es auf der Hand liegt, daß solche für das Königreich zunächst sehr schwere Lasten und Verluste mit sich führen und vielleicht den so fest geordneten Haushalt im Innersten erschüttern werden. Man ist mit vorbereitenden Maßregeln den Wünschen noch zuvorgekommen, um auf jede Weise den Eintritt des Zeitpuncts zu beschleunigen, wo auf neu befestigtem Boden wieder ein dauerhaftes Gebäude des öffentlichen Wohls aufzuführen sein wird. So hat die Regierung in diesen Beziehungen alles gethan, was ihr die bestehenden Gesetze und ihre Verantwortlichkeit dem Lande gegenüber erlaubten.

Eben diese Rücksichten aber haben sie genöthigt, in Beziehung auf die Verfassung sich eine lediglich abwartende Stellung aufzulegen. Ausgehend von der Ueberzeugung, daß die Verfassung Deutschlands niemals auf eine wahrhaft heilbringende Weise ins Leben gerufen werden kann, wenn nicht die National-Versammlung und die Regierungen der Deutschen Staaten in Uebereinstimmung handeln, hat die Regierung des Königreichs, so lange noch der Bundestag ein Organ gab, durch welches die Regierungen einwirken konnten, keine Zeit versäumt, und nicht abgelassen, Schritte zu fördern, welche der Berathung eine feste Grundlage hätten geben können. Nachdem aber dieses Organ verloren gegangen und der provisorischen Centralgewalt jede Einwirkung auf die Verfassung entzogen war, ist ihr nichts übrig geblieben, als der Wendung der Dinge, welche die Ereignisse herbeiführen würden, entgegenzusehen. Denn es lag so viel am Tage, daß die Regierung eines mittlern Deutschen Staates einen entscheidenden Einfluß niemals üben könne. Diese Verfassungsfragen theilen sich gegenwärtig in zwei verschiedene Hauptmassen, indem es sich eines Theils um die Verfassungsformen handelt, andern Theils um die Grundrechte der Deutschen Nation; jene die eigentliche Aufgabe, diese mehr eine Erweiterung derselben.

Was hier nun die Verfassungsformen angeht, so haben sich allerdings, seitdem die Regierungen der beiden großen Staaten wieder zur Kraft gelangt sind, alle Verfassungsberathungen um ihr Verhältniß gedreht. Durch Oesterreichs Erklärung, an seinen früheren Verhältnissen und Rechten in Beziehung auf den deutschen Bund festhalten zu wollen, jedoch ohne bestimmte Bezeichnung seines Verhältnisses zu dem neu zu gründenden Bundesstaate, wird die Sache ungemein erschwert. Dies ist am entschiedensten an den Tag gelegt durch die Abstimmung der National-Versammlung selbst, welche bis jetzt für eine genügend bestimmte Form der Reichsgewalt, mithin der Verfassung selbst, eine Mehrheit nicht hat bilden können.

Höchst erwünscht hat es der Regierung sein müssen, daß in diesem kritischen Augenblicke die Königlich-Preußische Regierung sich veranlaßt gefunden hat, die Initiative zu ergreifen, um jetzt noch die Regierungen zu einer gemeinsamen Erklärung zu vereinigen, welche für die schließliche Berathung der Versammlung einen Anhaltspunct und so den unbegrenzt umherschwankenden Verfassungsplanen einen festen Schluß zu geben geeignet sein möchte. Die Regierung des Königreichs hegt zu den deutschen Regierungen sowohl, als zu der deutschen National-Versammlung das Vertrauen, daß alle Theile zu Opfern sich bereit und eben dadurch zur wahren Einigung und Kräftigung des Vaterlandes sich fähig erweisen werden.

Durch dieses Ereigniß wird denn auch die Angelegenheit der Grundrechte zu einer definitiven Erledigung geführt werden können. Bei dieser Sache haben materielle und formelle Gründe der verschiedensten Art völlig entgegengesetzte Auffassungen hervorgerufen. Während in materieller Hinsicht nur Wenige mit allen Sätzen einverstanden sein möchten, hat der kurze positive Ausdruck von Rechtsregeln und Principien, welche größtentheils auch gegenwärtig schon gelten, bei Vielen unbedingten Beifall gefunden. Und ebenso haben Viele in der Anerkennung eben dieser Grundrechte durch die Regierungen — ungeachtet aller Bedenken, die man sich nicht verhehlte, — eine Garantie zu finden geglaubt, daß auch die Verfassung, wenn solche abgeschlossen sein würde, anerkannt werden müsse, während Andere aber in dem Vorwegnehmen dieser Grundrechte eine größere Schwierigkeit entdecken, als in dem vollständigen Verfassungswerke selbst.

Die Regierung hat sich hier wie überall an die einfachen und bestimmten Vorschriften der Verfassung halten müssen. Diese verstattet ihr nicht, Landesgesetze ohne Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung zu verkündigen. Nur außerordentliche, dringende gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, sind davon ausgenommen, wenn sie eine Abänderung der Landesverfassung nicht enthalten (§ 72.) Auch erhalten Bundesbeschlüsse durch bloße Verkündigung verbindliche Kraft. Die Behörden sind nur dann zur Beobachtung der Publicationen verbunden, wenn solche in gehöriger Form geschehen sind.

Daß nun hier von einem unter ständischer Mitwirkung erlassenen Gesetze eben so wenig die Rede sein könne, als von einer dringenden Verfügung, deren Zweck durch Zögerung vereitelt werden und ohne Abänderung der Landesverfassung zu erreichen sein würde, liegt am Tage. Es hätte sich nur fragen können: Ob die Grundrechte als Bundesbeschluß auf den Grund des die Rechte des Bundestags auf die provisorische Centralgewalt übertragenen Bundesbeschlusses vom 12. Julius zu publici-

ren gewesen sein würden? Die Regierung hat sich aber auch dazu nicht befugt erachtet, da jene Uebertragung nicht hat weiter gehen können, als die provisorische Centralgewalt selbst. Durch § 3 des dieselbe bezweckenden Schlusses vom 28. Junius aber ist

die Errichtung des Verfassungswerks von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

Nun sind die Grundrechte ein Theil jenes Verfassungswerks. Dieselben können also unmöglich aus den Befugnissen der auf dieses gar nicht bezüglichen Centralgewalt Gesetzeskraft schöpfen. Dazu kommt, daß die Bundes-Versammlung keine weiteren Rechte übertragen konnte, als die durch den Bundeszweck (innere und äußere Sicherheit) und den fernern Inhalt der Bundesacte selbst gegebenen, mit welchen manche Verfügungen der Grundrechte, namentlich diejenigen über das Eigenthnm, durchaus nicht zusammenhängen.

So bliebe denn für die Rechtsgültigkeit der Grundrechte und die Befugniß der Regierung, denselben Gesetzeskraft zu verschaffen, nichts übrig, als die Annahme, daß die Begründung der Verfassung dieser Versammlung ganz allein zustehe. Auf dieser von den Regierungen nicht anerkannten Annahme aber hat man in einer so schweren und verantwortlichen Sache nicht fußen können.

Ueberdies ist die Nothwendigkeit einer Verständigung auch noch neuerdings in den Actenstücken über die Oesterreichische Frage anerkannt, in Ansehung der Grundrechte aber zur Zeit nicht versucht worden.

Bei diesen Zweifeln, ja dieser Unmöglichkeit für die Regierung, den Grundrechten einseitig geltende Kraft zu verschaffen, haben denn auch die materiellen Bedenken doppelte Bedeutung gewinnen müssen. Ein sehr großer, ja bei weitem der größte Theil der in den Grundrechten enthaltenen Sätze, ist freilich bereits in unserm Rechte ebenso begründet und daher an sich völlig unbedenklich. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß solche allgemeine leitende Rechtsprincipien und Regeln nicht in bindende Gesetze umgewandelt werden können, ohne eine Reihe von nähern Bestimmungen und Ausnahmen nöthig zu machen, durch welche die practische Anwendung einer jeden Regel erst möglich wird. Dies scheint im vorliegenden Falle keineswegs genügend beachtet zu sein, ja der Eingang der Grundrechte, welcher jede Aufhebung oder Beschränkung derselben ausdrücklich untersagt, würde solche nothwendige nähere Bestimmung an sich unmöglich machen. Außerdem aber sind einzelne Sätze aufgenommen, welche mit dem Zustande des Königreichs oder bedeutender Theile desselben unvereinbar sind und von den bisher in der Gesetzgebung festgehaltenen ursprünglichen Principien des Gemeindelebens abweichen. Daß die Regierung sich einer Verantwortlichkeit bloßgestellt hätte, wenn sie in Dingen von solcher Erheblichkeit den Ständen hätte vorgreifen wollen, bedarf der Erörterung nicht.

Um die Sache in jeder Beziehung klar vorzulegen, wird es angemessen sein, die einzelnen §§ der Grundrechte einer Prüfung zu unterziehen, und hier ergiebt sich Folgendes:

Zu Art. 1 können die §§ 1 und 2 überall kein Bedenken finden, auch § 4 hat an sich nichts Nachtheiliges, nur nöthigt er, die §§ 16 und 110, 6, 7 der Untergerichts-Ordnung, welche bei der Caution für Proceßkosten und bei Arresten einen Unterschied machen, abzuändern. Auch wird in Zukunft hinsichtlich fremder, nicht genügend legitimirter Personen, allgemein dasjenige Verfahren eintreten müssen, welches gegenwärtig in Ansehung derjenigen Staaten Statt findet, mit welchen ausdrückliche Verträge über die Staatsangehörigkeit abgeschlossen sind.

Der § 3 wird unten näher zu erörtern sein. § 5 ist um so unbedenklicher, da die Strafe des bürgerlichen Todes im Rechte des Königreichs nicht existirt. Auch § 6 wird unmittelbar ins Leben treten können, insofern es sich von selbst versteht, daß die Auswanderungsfreiheit nur unbeschadet der Wehrpflicht bestehe. Dies aber ausdrücklich zu bevorworten, scheint um so nothwendiger, als die Küstenlage des Königreichs und die ungemeine Auswanderungslust in manchen Gegenden schon gegenwärtig nicht unerhebliche Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat.

Vom Art. 2, welcher im Ganzen wenig bedenklich, muß aus gleichem Grunde wegen des Schlußsatzes weiter die Rede sein.

Der Art. 3 ist in seinen Grundsätzen gänzlich dem bestehenden Rechte entnommen. Die ohnehin suspendirte Aufhebung der Todesstrafe, welche übrigens die größte Gefahr der Uebereilung nicht ausschließt, und der körperlichen Züchtigung kann erfol-

gen; die Gesetzgebung über Haussuchung, § 10, 3 wird auch jetzt schon genügende Sicherung gewähren, und würde hier also der augenblicklichen Einführung nichts im Wege stehen; Beschlagnahme von Papieren, Garantie des Briefgeheimnisses sind auch gegenwärtig in genügender Weise in den Gesetzen des Landes vorgesehen.

Nur der Satz des § 8:

> Die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben,

macht im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Aenderung der Gesetzgebung nothwendig, um die Gerichte zu autorisiren, Landstreicher so lange festzuhalten, bis es möglich ist, ihren Wohnort zu ermitteln und sie dorthin zu dirigiren, eine Maßregel, die um so nothwendiger ist, als nach dem Obigen das Mittel der bloßen Ausweisung, welches bisher allen denjenigen Staaten, mit denen keine Verträge geschlossen waren, gegenüber bestand, nicht ferner anzuwenden ist. Entgegengesetzten Falls würde nichts übrig bleiben, als solchem Gesindel das Umherstreifen frei zu gestatten, da bis jetzt der Richter keine Befugniß hat, in einem solchen Falle die Festhaltung zu verfügen. Die desfallsige Gesetzgebung wird vorbereitet.

Art. 4 über Preßfreiheit ist um so unbedenklicher, als der zweite Absatz die dort genannten Maßregeln offenbar nur insoweit untersagt, als solche den Character des Vorbeugungs- und Hinderungsmittels annehmen, nicht aber insofern sie lediglich eine Folge der gewerblichen Ordnung, oder der Finanzgesetze des Staats sind und Alle auf gleiche Weise treffen. Die suspendirte Verfügung des vorletzten Absatzes anlangend, wird den Ständen bereits das erforderliche Gesetz vorgelegt werden.

Rücksichtlich der im Art. 5 begründeten Glaubensfreiheit ist nur zu bemerken, daß der Satz des § 14:

> Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren,

durch die im § 19 gegebene Eidesformel beschränkt erscheint, da diese nothwendig als ein Bekenntniß des Glaubens an Gott betrachtet werden muß. Zugleich aber müssen Wir bevorworten, daß diese Formel die Rechte derjenigen christlichen Secten, die den Eid für Sünde halten, und bei denen daher eine andere feierliche Versicherung dem Eide gleich steht, nicht beschränken darf. Das wird bei der gesetzlichen Durchführung der betreffenden §§ zu beachten sein.

Ebenmäßig können durch § 17 dem Staate diejenigen Rechte nicht beschränkt werden, welche er in Bezug auf die Temporalien der einzelnen Kirche zu üben hat, und muß ihm die Bestätigung der Geistlichen so lange bleiben, als denselben bürgerliche Functionen, insbesondere die Sanctionirung der Ehe auch in bürgerlicher Hinsicht, und die Führung der Standesbücher anvertraut sind. Das placet rücksichtlich kirchlicher Maßregeln muß dagegen wegfallen. Es liegt am Tage, daß in dieser Beziehung eine fernere Abänderung des Cap. IV. des Landesverfassungs-Gesetzes unerläßlich sei.

Vom Art. 6 werden die §§ 22, 23, 24, 25, 26 zwar eine Abänderung der Gesetze über Schulen und Schulvorstände mit sich führen. Bedenken können sie aber nicht erregen, da die Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts den Geistlichen als solchen bleibt, indem der Religions-Unterricht stets auch Hauptgegenstand der Volksschulen bleiben muß, und dadurch mit genügender Bestimmtheit bedingt ist, daß auch der im § 24 erwähnte häusliche und Privat-Unterricht den Religions-Unterricht umfassen müsse, mithin der Aufsicht nicht entzogen werden könne. Auf die §§ 27 und 28 aber wird unten zurückzukommen sein.

Art. 7 über Versammlungs- und Vereinsrecht ist unbedenklich, da für das Heer genügende Disciplinar-Vorschriften vorhanden sind.

Art. 8 dagegen erregt manche Besorgnisse. Zwar kann auch hier der § 32 um so unbedenklicher ins Leben treten, als der § 35 des Landesverfassungs-Gesetzes neben mehreren Specialgesetzen bereits eine genügende Legislation zur Ausführung desselben giebt. Auch § 34 ist unbedenklich, da ein solcher Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband — wohin bloße Reallasten und getheiltes Grundeigenthum entschieden nicht gehören — seit der Ablösungsordnung vom 23. Julius 1833 nicht mehr existirt.

Der § 35 ist seinem Hauptinhalte nach unbedenklich, insofern jedoch die durch Staatsverträge garantirten Rechte der Mediatisirten und die unentgeltliche Aufhebung einiger — freilich dem Werthe nach unerheblicher — Vermögensrechte in Betracht

kommt, bedarf derselbe näherer Erörterung. Dasselbe ist der Fall in Hinsicht der §§ 36, 37, 38.

Dagegen ist in Ansehung der Lehensaufhebung § 39 und der Aufhebung der Güterconfiscation das Nöthige durch die Landesgesetzgebung längst vorgesehen.

Die wenigsten Bedenken dürfte Art. 9 erregen, da in der That in dieser Beziehung die Gesetzgebung des Königreichs bereits ungleich weiter vorgeschritten ist, als die Grundrechte voraussetzen; denn sehr Vieles von dem, was diese noch von künftiger Gesetzgebung erwarten, namentlich der Inhalt der §§ 43, 44, 48 und 49 ist hier bereits ins Leben getreten. Der Inhalt der §§ 45 und 46 aber gehört zu denjenigen Bestimmungen, welche durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 bereits getroffen und nunmehr auszuführen sind. Jedoch verlangen die allgemeinen Ausdrücke einzelner Sätze eine nähere Bestimmung. So wird namentlich zum § 41 auf die Standesherrlichen Rechte Bezug zu nehmen sein. Der zweite Satz des § 42 darf es nicht ausschließen, daß der Oberrichter nach den Gesetzen die einzelne Sache auf ein anderes Gericht übertrage, und unter Ausnahme-Gerichten können nur die hier zu Lande längst verbotenen Commissionen für einzelne Fälle, nicht aber Special-Gerichte für gewisse Classen und Sachen verstanden werden, da § 43, Abs. 2 und § 47 solche ausdrücklich zulassen. Die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes kann den besondern Gerichtsstand der Mitglieder der Königlichen Familie nicht aufheben, und werden auch hier die vertragsmäßigen standesherrlichen Rechte zu erwägen sein. Das Verbot der Versetzung eines Richters ohne Beschluß des Gerichtshofes kann eine dienstliche Beförderung nicht ausschließen, da es sicher nicht die Absicht ist, auch diese den Gerichten selbst zu übergeben. Es wird hier nur von einer Versetzung zur Strafe die Rede sein. Ebenso würde der § 47, so zweckmäßig solcher im Allgemeinen ist, doch bei einer Durchführung in seinen äußersten Consequenzen zu unerträglicher Beschwerde gereichen. Die Entscheidung über den Competenzconflict, welche das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 § 10, in letzter Instanz dem höchsten Tribunale überträgt, wird den Vorschriften des § 48 genügende Folge geben, und im § 49 unter Verwaltungsrechtspflege nur die Entscheidung reiner Privatrechtsverhältnisse durch die Verwaltungsbehörden verstanden sein, nicht aber die Anwendung des öffentlichen Rechts, zumal auch hier die Rechtsverletzung nach § 10 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 stets vor die Gerichte gezogen werden kann.

Endlich darf durch die Ueberweisung der Polizeistrafen an die Gerichte den Gemeinden, Genossenschaften, Deichgerichten u. s. w. das Recht sofortiger Bestrafung der z. B. bei Schauungen entdeckten Mängel nicht entzogen werden.

Dies Alles dürfte sich jedoch durch die speciellen Gesetze, deren möglichste Förderung in der Absicht der Regierung liegt, zur Genüge sichern lassen, und es bleiben demnach nur die §§ 3, 7, 27, 28, 33, 35, 36, 37, 38 als solche übrig, bei denen wesentliche Bedenken eintreten.

Der § 3 würde an sich zugelassen werden können, wenn nicht der Entwurf des Heimathsgesetzes zusammengenommen mit dem § 28, eine große Gefahr mit sich führte. Jener Entwurf nöthigt die Gemeinde, jeden Einzügling aufzunehmen,

> welcher erwerbsfähig ist und zur Zeit seiner Aufnahme weder öffentliche Armenunterstützung genießt, noch wegen eines gemeinen Verbrechens bestraft worden ist.

Derselbe legt ferner in das Heimathsrecht den Anspruch:

> im Falle der Arbeitsunfähigkeit und Verarmung vom Heimathsbezirke nothdürftig unterhalten zu werden, wogegen der Heimathsbezirk den Regreß gegen anderweit Verpflichtete nehmen soll.

Damit aber wird der Gemeinde zu Gunsten der untauglichsten Mitglieder der Gesellschaft eine Last aufgebürdet, zu deren Tragung sie auf die Dauer ganz unfähig ist.

Es wird ein Zustand herbeigeführt werden, wie wir ihn auf den Grenzen des Landes mehrfach bereits eingerissen finden.

Von der hierdurch gegebenen fast unbedingten Freiheit der Ansiedelung wird die nothwendige Folge sein, daß die Gemeinden selbst auf völlige Freiheit des Gewerbebetriebes dringen müssen. Denn einer einmal ansässigen, darbenden Familie ehrlichen Erwerb zu entziehen, ist auf die Dauer unmöglich. Dazu kommt, daß § 28 erklärt:

Es steht jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie er will,

ein Satz, dem eine practische Bedeutung kaum beizulegen ist, wenn man nicht darunter die Aufhebung der zünftigen Lehr- und Wanderpflicht versteht. Unter diesen Umständen kann die in Aussicht gestellte Gewerbeordnung kaum etwas anderes geben, als die Herstellung völliger Gewerbefreiheit, und es wird demnach von den Städten und dem Handwerksstande, welche auf diese Verhältnisse mit Recht ein so entschiedenes Gewicht legen, bei Zeiten vorgebauet werden müssen, wenn man die Folgen abwenden will.

Was den § 7 angeht, so wird der wesentliche Inhalt der ersten sechs Sätze kaum ein Bedenken hervorrufen, wenngleich manche Folgen noch nicht völlig klar sind. Zuerst dürfen Wir nicht verschweigen, daß von einer Anzahl zum hohen Adel gehöriger mediatisirter Fürsten und Grafen aber gegen diesen § der angeschlossene Protest erhoben ist, da derselbe in ihre vertragsmäßig gesicherten Rechte eingreife. Sodann wird derselbe eine Aufhebung des § 10 des Landesverfassungs-Gesetzes mit sich führen. Es wird nothwendig werden, in Ansehung der Erbfolge eine Abänderung des Bremischen Ritterrechts, so wie der Absteuer der adeligen Töchter im Osnabrückschen 2c. eintreten zu lassen.

Dies Alles ist jedoch zu beseitigen. Dagegen würde das Verbot der Stellvertretung im letzten Satze das Land sehr hart treffen. Der Satz:

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich,

ist an sich schon keine Wahrheit, wenigstens in vollem Umfange niemals durchzuführen. Dienstleistungen sind ihrer Natur nach niemals gleich zu vertheilen. Ausnahmen bleiben stets nothwendig, und ohne eine ganz unhaltbare Vermehrung des Heers oder eine Vernichtung der Kriegstüchtigkeit desselben wird man auch den ganzen Nachwuchs der Mannschaft gar nicht einmal einstellen können. Daraus geht eine große Ungleichheit nothwendig hervor und diese wird noch um vieles schlimmer, wenn man nun gar denjenigen, der nicht dienen kann oder will, zum Dienste nöthigt und denjenigen, der gern dienen würde, zurückweisen muß.

Dadurch wird das Heer sicher nicht gewinnen, wohl aber wird der Reiz zur Auswanderung, der ohnehin schon so groß und so tief im Deutschen Volkscharacter begründet ist, durch eine derartige Vorschrift in manchen Gegenden so gesteigert werden, daß daraus eine große Calamität, namentlich für die Zurückbleibenden, entstehen muß. Würde nun vollends den Seeleuten keine Befreiung vom Militairdienste angedeihen, so möchte eine Bemannung der künftigen Deutschen Flotte völlig unmöglich werden, da eine solche Maßregel die nothwendige Folge haben würde, die einheimischen Matrosen auf fremde Schiffe zu treiben.

Die im § 27 stipulirte Unentgeltlichkeit der Volksschulen und niedern Gewerbsschulen (was darunter verstanden, ist nicht klar) wird der Schule zum Verderben gereichen, den Eifer der Eltern für den Unterricht ihrer Kinder vermindern, den Gemeinden aber eine Last auflegen, welche sie auf keine andere Weise werden ertragen können, als indem sie wieder einen Theil derselben, wenigstens durch eine nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder repartirte Steuer aufbringen, womit im Sinne des § nichts gewonnen wäre. Der Satz, daß Unbemittelten auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten unentgeltlicher Unterricht ertheilt werden soll, dürfte die Schulanstalt mancher Stadt völlig zu Grunde richten, da sie dann genöthigt werden könnten, für ihnen gar nicht Angehörige Anstalten zu treffen, zu denen ihnen die Mittel fehlen würden. Es wird ein solcher Satz nothwendig dahin führen, abermals eine sehr große Last auf die Cassen zu legen.

Der § 28 ist bereits oben erwogen.

Besonders bedenklich sind aber die Verfügungen über das Eigenthum, welche durch die §§ 33, 35, 36, 37 und 38 getroffen werden. Das Princip der unbedingten Theilbarkeit, wie es im § 33 aufgestellt wird, widerspricht eben so sehr den uralten Rechtsverhältnissen des Bauernstandes in einem großen Theile des Königreichs, als dem Interesse der Cultur selbst. Wie unnöthig es war, dieses Princip aufzustellen, davon liefert aber ebenfalls das Königreich den unwiderleglichen Beweis, indem dasselbe Gegenden enthält, in denen die Theilbarkeit herkömmlich ist und eben so schwer abgestellt werden würde, als in den übrigen die Untheilbarkeit. Tiefer einzugehen ist unnöthig, da die Sache bereits anderweit in öffentlichen Schriften zur Genüge entwickelt ist. Die Zulassung von Uebergangsgesetzen wird aber wenig helfen.

Die Erschütterung des Rechtszustandes würde einmal da sein, das Vertrauen auf denselben, die Resignation, welche den abgehenden Kindern aufgelegt wird, verschwinden. Ansprüche und Händel würden sich vermehren und das Wohl des wichtigsten Standes in unserm Staate noch mehr untergraben.

Der § 34 hat mit dem § 37 und theilweise auch dem § 36 den Mangel gemein, daß er den obersten Grundsatz des Artikels im § 32,

das Eigenthum ist unverletzlich,

umstößt. Je schwerer eben in dieser Zeit die Heiligkeit des Eigenthums angefochten ist, um desto gewisser muß die Verfassung an dieser Grundwahrheit aller menschlichen und bürgerlichen Zustände festhalten und sich hüten, im Principe die Heiligkeit des Eigenthums anzuerkennen und thatsächlich sie aufzuheben.

Es gilt dies nicht von der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst, welche als die Ausübung des Richteramts, einer reinen Staatsfunction, keinen Gegenstand wahren Privateigenthums ist, wohl aber gilt es von den aus diesem Rechte fließenden Abgaben, so wie von den aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben.

Die Rathsamkeit der Aufhebung dieser Abgaben wird zum größten Theile nicht bestritten, dieselbe ist auch von der Regierung des Königreichs mehrfach anerkannt; aber die Aufhebung ohne Entschädigung ist das Gefährliche. Diese hat das Königreich sich bis jetzt nicht gestattet. Wenn aber der Anfang damit einmal gemacht ist, so wird schwer das Ende zu finden sein. Daß die hier berührten Abgaben nicht von erheblichem Betrage sind, kann die Bedenken nicht heben. Es wird dadurch nur um so klarer, daß gar keine Nothwendigkeit vorlag, von dem ersten Grundsatze des Rechts abzuweichen, daß diese Abweichung nur das Princip betrifft, ohne Jemand zu nützen.

Bei der Aufhebung der Gerichtsbarkeits-Abgaben kommt noch hinzu, daß solche nur den Einsassen der Patrimonialgerichte abgenommen werden sollen, während völlig gleiche Abgaben den Einsassen der Königlichen Gerichte bleiben würden, während solche wohl gar denjenigen Patrimonialgerichts-Einsassen bleiben werden, welche seit länger oder kürzerer Zeit wieder unter Königliche Jurisdiction gekommen sind. Wollte man aber auch hier zur unentgeltlichen Aufhebung, namentlich auf Grund und Boden lastender, alter Abgaben übergehen, so würde man nur den Besitzenden auf Kosten des Ganzen, also auch der Besitzlosen, ein Geschenk machen. Die Regierung sieht in diesem Falle, so wie in den ähnlichen des § 37 kein Mittel, die Grundsätze des Rechts zu retten, als

die Uebernahme einer Entschädigung auf die Staatscasse,

welche ihre unverkennbaren Bedenken ebenfalls hat, aber doch minder gefährlich ist, als die Erschütterung des Eigenthums.

Was den § 36 angeht, so muß zuerst bei der ungenauen Allgemeinheit des Ausdrucks die bestimmte Voraussetzung ausgesprochen werden,

daß der Grundsatz der Ablösbarkeit auf die im Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 § 3. 8. bezeichneten Staats-, Gemeinde- und Societätslasten, nicht angewandt werden könne.

Was die übrigen Ausnahmen der Ablösbarkeit angeht, so sind deren zwei, deren Aufhebung Bedenken erregt. Es ist dies

1) die in der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833, § 3 ausgesprochene Ausnahme der Erbpachten von Vehn- und Moorcolonien. Die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Anstalten, die Verwickelung der Rechte des Obereigenthümers mit Verpflichtungen — namentlich in wasserbaulicher Beziehung, wovon die Existenz der Colonien abhängt — welche nicht theilweise zu beseitigen sind, und der Antheil, welcher demselben an dem Ertrage wenigstens theilweise zusteht, hat bisher diese Abgabe als unablösbar erscheinen lassen. Es sind neuerdings Untersuchungen angeordnet, um die Möglichkeit der Ablösung festzustellen; vor deren endlichem Resultate kann die Regierung kein Urtheil abgeben, ob der § hier möglicher Weise ausgeführt werden könne;

2) kommen in Betracht die auf den Grund des Erbzinsgesetzes vom 23. Julius 1843 eingegangenen Verträge.

Hier hat der Staat unter gewissen Bedingungen die Unablösbarkeit ausdrücklich gewährleistet, der Zinsmann dieselbe ausdrücklich anerkannt. Es liegt überall kein politischer Grund irgend einer Art vor, welcher die Aufhebung dieser Eigenthums-

rechte rechtfertigen könnte. Vielmehr muß die Regierung aus ebenfalls öffentlich erörterten Gründen das am Schlusse des § enthaltene Verbot solcher Zinscontracte für etwas dem gemeinen Besten geradezu Widersprechendes halten. Die Regierung könnte also nur durch äußern Zwang eine Abweichung von ihren eignen Zusicherungen rechtfertigen.

Endlich muß sie auch nach dem eben Gesagten das unbedingte Verbot der Belastung eines Grundstückes mit unablösbaren Abgaben unter den Verhältnissen Hannovers für ein unpolitisches halten.

Was den § 37 angeht, so ist die Beseitigung der Jagd nach Lage der Dinge eine Nothwendigkeit, die unentgeltliche Aufhebung derselben sammt Jagddiensten, Frohnden und andern ähnlichen Leistungen aber ein Widerspruch gegen den obersten Grundsatz der Heiligkeit des Eigenthums.

Dazu wirkt diese Aufhebung höchst ungleich. Dem großen Eigenthümer, der bisher auf eignem Grunde nur Koppeljagd besaß, gewährt sie den Vortheil der Privatjagd — welche bekanntlich sehr leicht zum Bedrucke ausartet. Dem kleinern Jagdberechtigten, welcher auch bisher minder schädlich gewesen, nimmt sie alles.

Für unser Land erregt die Abfassung noch einen weitern höchst unangenehmen Zweifel, welcher nur durch die Gesetzgebung zweckmäßig zu beseitigen sein wird. Der § 37 spricht das Jagdrecht dem Grundeigenthume zu.

Nun entsteht bei allem Meiergute die Frage, ob hiernach der Gutsherr, oder der Meier als Grundeigenthümer zu betrachten sein werde.

Im erstern Falle wird offenbar nur eine neue Verwirrung zu der alten gebracht. In den einzelnen Provinzen wird die Frage sehr verschiedene Auffassung finden. Während die Calenbergsche Meierordnung dem Gutsherrn das Grundeigenthum ausdrücklich zuspricht und im Bremischen dasselbe als Regel feststehen möchte, ist in andern Landestheilen dem Meier ein Nutzeigenthum zugeschrieben, so daß eine Saat der gehässigsten Händel ausgestreut sein würde.

Die Regierung kann, wie bereits oben bemerkt, falls man den Grundsatz der unentgeltlichen Aufhebung festhalten will, auch hier nur auf eine Entschädigung aus Staatsmitteln zurückkommen, und sie würde das dazu erforderliche Opfer stets für einen geringen Verlust halten, wenn es nur gelingt, dadurch die Heiligkeit des Eigenthums zu sichern.

Was endlich den § 38 angeht, gegen dessen Vorschriften ebenfalls von den standesherrlichen Häusern Einspruch erhoben ist, so steht diesem Satze die große Unbestimmtheit des Begriffs des Fideicommisses entgegen. Die größten Uebel derartiger Verhältnisse sind bereits durch die §§ 29—39 des Gesetzes vom 13. April 1836 für das Königreich beseitigt worden. Die Aufhebung in der jetzt geforderten Allgemeinheit wird fast nothwendig zu einer Umgestaltung des gesammten Intestat- und Testamentserbrechts führen und durch die Ueberweisung an die einzelnen Staaten nur eine neue Quelle von Rechtsverwirrung in Deutschland werden.

Dies sind die materiellen Bedenken, welche in den Grundrechten liegen. Außerdem ist aber noch ein allgemeinerer Uebelstand hervorzuheben.

Es ist schon oben bemerkt, daß der Eingang der Grundrechte als Norm der Verfassungen der deutschen Einzelstaaten aufstellt und bestimmt:

> keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaats soll dieselben aufheben oder beschränken können.

Diese Bestimmung hat ihren guten Grund und Bedeutung, sobald eine Gesammtverfassung vorhanden ist, welcher die Berechtigung zu solcher Aufhebung oder Abänderung zusteht.

So lange aber diese Gesammtverfassung nicht besteht, ist es eine Unmöglichkeit, daß die Regierung irgend eines Staats sich eine solche Beschränkung auflege. Jedes Gesetz muß nothwendig der Abänderung unterliegen. Dies ist nicht blos eine Folge der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen, sondern es ist unerläßlich, weil das Gesetz stets auf gegebenen Verhältnissen und Thatsachen beruhet, so lange diese dauern, gut sein kann, wenn sie aber sich ändern, nothwendig ebenfalls geändert werden muß, wenn es nicht seinem ursprünglichen Zwecke vielleicht geradezu entgegenwirken soll.

Im gegenwärtigen Falle kann die Regierung dieser Befugniß um so weniger entsagen, da sie ja die obigen Grundsätze als unhaltbar anerkannt und niemals sich in die Lage setzen darf, entweder etwas Unhaltbares in Ausführung zu bringen, oder wider

die übernommene Verpflichtung dasjenige aufzuheben, was sie als unabänderlich feststehend anerkannt hat. Besteht eine höhere Gesetzgebung, kommt die Gesammtverfassung Deutschlands zum Bestande; dann fällt dieses Bedenken hinweg, die Regierung ist dann in den durch die Gesammtverfassung geregelten Puncten nicht mehr auf ihre Ueberzeugung hingewiesen, sondern auf das Gesetz, und ebenso ist ihr der Weg bezeichnet, auf dem ein schädliches Gesetz zu ändern wäre. Es ist zu hoffen, daß dieser Zeitpunct nicht mehr fern sei, allein eingetreten ist er noch nicht, ja es handelt sich hier überhaupt lediglich um den Zeitraum bis zu Eintritt eben jener Aenderung in der Grundverfassung.

Es ist noch ein wichtiger Gesichtspunct aufzufassen, der Abschnitt über die Gewähr der Verfassung, wie solcher eben jetzt in erster Lesung angenommen ist, enthält im Artikel 4 die Bestimmungen:

> unter denen die Grundrechte im Falle des Kriegs und Aufruhrs zeitweise außer Kraft gesetzt werden können.

Leider hat die Erfahrung der letzten Monate es gelehrt, daß Fälle eintreten können, wo die Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und das Versammlungsrecht zum allgemeinen Heile beschränkt werden müssen, und daß in Kriegszeiten dieses unerläßlich sei, wird ohnehin Niemand bezweifeln. Erkennt man eine solche Befugniß als nothwendig an, so ist um so klarer, daß die Grundrechte ohne diese Befugniß unhaltbar sind. Es erhalten dieselben auch in dieser Hinsicht die volle Möglichkeit der Geltung erst durch das Zustandekommen der vollständigen Verfassung. Wenigstens werden diejenigen, die solche Ausnahmen als nothwendig proponiren, um so weniger leugnen können, daß die Grundrechte ohne solche die höchste Gefahr zu bringen im Stande sind, als ja nur die höchste Gefahr solche Ausnahmen rechtfertigen kann.

Hierdurch nimmt nunmehr die Frage folgende Gestalt an.

Die Regierung kann sich nicht verpflichten, die obigen Punkte:

F r e i z ü g i g k e i t, mit der aus ihr nothwendig folgenden G e w e r b e f r e i h e i t, A u f h e b u n g der S t e l l v e r t r e t u n g, U n e n t g e l t l i c h k e i t des S c h u l u n t e r r i c h t s, T h e i l b a r k e i t des G r u n d e i g e n t h u m s und die gerügten Eingriffe in die H e i l i g k e i t des E i g e n t h u m s überhaupt als unabweichliche Norm ihres Verfahrens anzunehmen.

Daß alle diese Punkte bis auf einige Eingriffe in das Eigenthum zur Zeit noch nicht ausgeführt zu werden brauchen, kann diese Lage der Dinge nicht ändern. Käme es nur darauf an, sich über den Augenblick hinweg zu helfen, so würde darauf allerdings Gewicht zu legen sein, allein es ist hier die Frage um etwas Höheres, um Grundsätze und Wahrheit. Die Regierung möchte nicht den Schein auf sich laden, als mache sie Zugeständnisse in der Hoffnung, solche unter günstigen Umständen zurückziehen zu können.

Wie es hiernach am Tage liegt, daß die Regierung bisher sich zur Publication der Grundrechte auf keine Weise habe befugt erachten können, so muß dieselbe, was den gegenwärtigen Augenblick angeht, darauf zurückkommen, daß durch den neuesten Schritt der Preußischen Regierung auch diese Sache in eine andere Lage gebracht ist. Nicht nur giebt derselbe eine Gelegenheit, den wichtigen Interessen des Königreichs nochmalige Erwägung zu sichern, sondern derselbe gewährt auch die Aussicht, daß die Verfassung Deutschlands überhaupt zum Abschlusse gebracht werde, und zwar in der einzig dauerhaften und erwünschten Weise durch Uebereinstimmung der Fürsten und des Volks.

Beides wird die Bedenken beseitigen. Denn wenn in der Sache selbst die nöthigen Aenderungen erfolgen, so ist gar kein Grund zur Besorgniß mehr vorhanden, und wenn diese allerdings sehr großen und schweren Opfer der Einheit Deutschlands und der Begründung einer dauerhaften Verfassung gebracht werden müßten, dann würde ebenfalls der grundsätzliche Zweifel aufgegeben werden müssen. Diese gedoppelte Aussicht auf Lösung des Conflicts widerräth aber im gegenwärtigen Augenblicke es auf das Entschiedenste, eine Discussion von Principien herbeizuziehen, die durchaus ohne alles practische Resultat bleiben müßte, wohl aber dem Lande wirkliche Vortheile entziehen könnte.

Unter diesen Erwägungen würde die Regierung kein Bedenken finden, auf den Wunsch der Stände die Grundrechte, soweit sie nach den obigen Erörterungen, der Verfassung und dem Wohle des Landes angepaßt werden können, schon in nächster Zeit zu publiciren und rasch und kräftig ins Leben zu rufen. Sie kann dies aber

nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß, so lange die Verfassung Deutschlands noch nicht festgestellt ist, die zu publicirenden Bestimmungen der Einwirkung der Landesgesetzgebung nicht entzogen sein dürfen. Daneben wird sie mit allen Kräften dahin arbeiten, daß die Beseitigung der Principien der Freizügigkeit und Gewerbfreiheit (§§ 3 und 28), der Aufhebung aller Stellvertretung bei der Wehrpflicht (§ 7), der Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts (§ 27), der unbegrenzten Theilbarkeit des Grundeigenthums (§ 33) und die in den §§ 35, 36, 37 und 38 liegenden Eingriffe in das Privateigenthum, bei der schließlichen Verständigung über die Verfassung Deutschlands erreicht werde.

Hannover, den 10. Februar 1849.

Königlich=Hannoversches Gesammt=Ministerium.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

XXXII.

Erwiederung des Königlichen Gesammt=Ministerii vom 13. März 1849, die fernere Stellung desselben zu der Deutschen Verfassungsangelegenheit und zu den Grundrechten betreffend.

Es sind den Ständen seiner Zeit diejenigen Erklärungen mitgetheilt worden, welche die unterzeichneten Minister in Folge der Abstimmungen über ihr Schreiben vom 10. Februar in Betreff der deutschen Verfassungsangelegenheit, sich verpflichtet gehalten haben Seiner Majestät über ihre fernere Amtsführung vorzulegen; sowie nicht minder die Entschließung, welche Seine Majestät darauf zu fassen geruht haben. Seitdem hat sich diese Angelegenheit weiter entwickelt und die Königliche Regierung ermangelt nicht den ferneren Verlauf den Ständen ebenfalls mitzutheilen.

In Gemäßheit der obgedachten Entschließung Seiner Majestät ist allerhöchst demselben das Ständische Schreiben vom 3. d. M. über die gedachte Angelegenheit vorgelegt worden. Seine Majestät haben darauf, da allerdings von 2. Cammer ein bestimmter Grundsatz aufgestellt und dieser von der ersten Cammer in seinen practischen Folgen nicht zurückgewiesen war, erforderlich gehalten, den Versuch zu machen ein Ministerium zu bilden, welches unternehmen würde die Regierung in Gemäßheit jenes Grundsatzes zu führen. Zu diesem Ende ist eine Correspondenz eingeleitet, in deren Folge Seine Majestät Ihren Versuch ein Ministerium aus der Mehrheit der zweiten Cammer zu bilden, als gescheitert angesehen haben, da von jener Seite keine Persönlichkeiten sich gezeigt haben, die geneigt gewesen wären, jene Aufgabe zu übernehmen, und eben so wenig die weiter entwickelten Grundsätze der Art gewesen sind, daß Seine Majestät mit Bestimmtheit hätten entnehmen können, welchen Gang die künftige Regierung, selbst den obigen Beschlüssen der allgemeinen Stände=Versammlung gegenüber, einhalten werde.

Diesemgemäß haben Seine Majestät, da eine Verwaltung, welche das Princip der Mehrheit der zweiten Cammer in Uebereinstimmung mit den Ansichten Seiner Majestät durchzuführen bereit gewesen wäre, nicht zu bilden gewesen und ein anderes bestimmtes Regierungsprincip von keiner Seite aufgestellt ist, die unterzeichneten Minister mittelst anliegenden Allerhöchsten Rescripts aufgefordert, die Regierung fortzuführen. Dieselben aber haben um so mehr für ihre Pflicht gehalten diesem Rufe zu folgen, da es den Anschein gewinnt, als ob in nächster Zeit Ereignisse eintreten könnten, welche jede fernere, von weitern Versuchen zu Bildung eines neuen Ministerii unzertrennliche Fortdauer des gegenwärtigen schwankenden Zustandes gefährlich machen würden.

Ueberdies ist die Entwickelung der Verhältnisse Deutschlands inmittelst in solcher Weise fortgeschritten, daß daraus Hoffnung geschöpft werden darf, es werde im gegenwärtigen Augenblicke nicht erforderlich scheinen, eine Entscheidung über Principien zu treffen, über welche bekanntlich im Lande ohnehin keineswegs eine völlig übereinstimmende Ansicht herrscht.

Indem diesem zufolge die Unterzeichneten die Regierungspflichten in voller Maße wieder auf sich nehmen, finden dieselben sich in der Nothwendigkeit, den Ständen folgende Mittheilungen zu machen.

Zunächst haben sie nicht versäumen wollen, neben dem gegenwärtigen Schreiben den Ständen eine Reihe von Vorlagen zu übermitteln, welche zur weitern Entwickelung ihres Plans für die innere Verwaltung erforderlich sind. Dahin gehört namentlich der Haushaltsplan für das Jahr 18⁴⁹/₅₀, der Entwurf der Städteordnung, der Grundsätze für die weitere Entwickelung des Volkschulwesens, von Gesetzen über die Aufhebung der Mannsstifter, über Aufhebung der Marken- und Holzrichterlichen Gerechtsame, über die Landstraßen und Gemeindewege, über Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden und Ordnung der Jagdverhältnisse, über Aufhebung der von den Juden zu zahlenden Stolgebühren und die besondern jüdischen Armenverbände, über die Entschädigung der Geistlichkeit und der Schullehrer in Ansehung der aufgehobenen Befreiung derselben von der Grundsteuer, endlich über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen. Einige weitere dahin gehörige Anträge werden noch vorbehalten bleiben müssen.

Sodann ist über die deutsche Verfassungs-Angelegenheit Folgendes mitzutheilen. Aus öffentlichen Blättern ist zur Genüge bekannt, welche Verhandlungen in Folge der Königlich-Preußischen Note vom 23. Januar d. J. zu Frankfurt unter den Bevollmächtigten einer großen Zahl von deutschen Regierungen stattgefunden haben. Das Resultat dieser Verhandlungen liegt in den Collectivnoten vom 23. Februar und 1. März vor. Der Königlichen Regierung ist diese Lage der Dinge um so erfreulicher gewesen, als sie nach sorgfältiger Prüfung in diesen Noten die von ihr in Ansehung des Verfassungswerks vertretenen Grundsätze wiedergefunden hat. Bei der dringenden Lage der Sache hat demnach die Königliche Regierung keinen Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, ihrerseits diejenigen Erklärungen abzugeben, welche in der anliegenden Note ihres Bevollmächtigten zu Frankfurt enthalten sind.

Was hier nun insbesondere die Grundrechte des Deutschen Volks angeht: so ist es von mehreren Seiten ausgesprochen, daß der Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Lesung der Verfassung geeignet sein werde, auch hier diejenigen Bedenken vorzutragen, welche gegen dieselben gehegt werden möchten. Es ist deshalb auch in dieser Beziehung dasjenige geschehen, was in dem ferner anliegenden Rescripte an den diesseitigen Bevollmächtigten zu Frankfurt enthalten ist, und was zu Entfernung großer Uebel für das Land nicht aufgeschoben werden durfte. Es hat aber die Königliche Regierung dabei nur auf Abänderung derjenigen fünf Puncte hingewiesen, welche in dem Schreiben vom 10. Februar namhaft gemacht waren, und welche demnach auch jetzt um so mehr von der Publication auszunehmen sein werden, obwohl sie keineswegs verkennt, daß eine genauere Bestimmung und Beschränkung der allgemeinen Sätze jener Grundrechte unter allen Umständen vorbehalten bleiben muß.

Was aber die Behandlung jener Puncte im gegenwärtigen Augenblicke angeht, so können mehrere derselben, da ihre Wirksamkeit ohnehin hinausgeschoben ist, hier füglich unberührt bleiben. Dagegen hat, was

1) die Aufhebung von Eigenthumsrechten ohne Entschädigung angeht: die Königliche Regierung für nothwendig erachtet, rücksichtlich der Jagdgerechtigkeit in den desfallsigen Gesetzentwurf ihre Grundsätze niederzulegen. Eine Entschädigung muß für entzogene Eigenthumsrechte unter allen Umständen geleistet werden, und wenn der Staat dafür hält, daß denjenigen zu deren Vortheil die Entziehung gereicht, diese Entschädigung nicht aufgelegt werden könne: so muß die Gesammtheit solche tragen.

Auf gleiche Weise wird die Entschädigung für die durch § 35 aufgehobenen aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen, so wie für die patrimonialgerichtlichen Abgaben zu beschaffen sein, über welche die Königliche Regierung einen besondern Antrag den Ständen zugehen zu lassen sich vorbehält. Sodann würde

2) der § 28 auf die Gewerbe nur in so weit angewandt werden können, als die bestehenden Gesetze auch gegenwärtig schon eine Befugniß zur Dispensation von der zünftigen Lehre und Wanderzeit geben. Dagegen versteht es sich von selbst

3) daß die Freizügigkeit nach § 3 mit allen ihren Folgen erst dann in Wirksamkeit treten darf, wenn auch von den übrigen deutschen Staaten das Reciprocum geleistet wird; und daß die Stellvertretung im Heere nicht wegfallen darf, so lange nicht die Militairgesetzgebung auf entsprechende Weise geändert ist.

Die Stände werden in den hier entwickelten Thatumständen hoffentlich den ernsten Willen der Königlichen Regierung erkennen die Gesammtverfassung Deutschlands

auf demjenigen Wege zum Ziele zu führen, den sie als den einzig gedeihlichen unverändert befolgen muß, und daraus zugleich die Ueberzeugung schöpfen, daß im gegenwärtigen Augenblicke die Durchführung des angeregten Principienstreites über die gesetzgeberische Gewalt der National-Versammlung gänzlich zwecklos sein würde. Um aber von ihrem Grundsatze aus ferner handeln zu können, sieht die Königliche Regierung sich veranlaßt, die Zustimmung der Stände zu einem Zusatze für das Landesverfassungsgesetz zu beantragen.

Nach dem § 2 dieses Gesetzes hatte die Königliche Regierung die Befugniß, Bundesbeschlüssen durch deren Verkündigung verbindliche Kraft für das Königreich zu geben. An ständische Zustimmung war sie dabei nicht gebunden. Dagegen hatte sie dem Bunde gegenüber die Art und Weise ihrer Publication — insofern die Landes-Verhältnisse besondere Modificationen erfordern mochten, wie das mehrmals z. B. in Ansehung der Fürstlich-Bentheimschen Beschwerdesache der Fall gewesen — selbst zu verantworten. Die Königliche Regierung hält die Uebertragung dieses Verhältnisses auf die von der provisorischen Centralgewalt verkündigten Beschlüsse der National-Versammlung um so mehr für das einzige Auskunftsmittel welches bis zur definitiven Begründung der bundesstaatlichen Verfassung Deutschlands die Ordnung aufrecht erhalten kann, als ja eine Verständigung mit den Regierungen bei jenen Beschlüssen ausdrücklich vorausgesetzt ist; und sie nicht daran zweifelt, daß es möglich sein werde, auf diese Weise den Ansprüchen der provisorischen Centralgewalt zu genügen.

Demzufolge beantragt dieselbe die Zustimmung der Stände zur Erlassung eines Gesetzes des Inhalts:

> die von der provisorischen Centralgewalt bis zur Begründung einer dauernden Verfassung Deutschlands verkündigten Beschlüsse der National-Versammlung zu Frankfurt a. M. haben, sobald sie vom Könige verkündigt sind, verbindliche Kraft für das Königreich.

Die Königliche Regierung hofft, daß durch diesen Antrag allen billigen Wünschen entsprochen und das deutsche Verfassungswerk am sichersten gefördert werden wird.

Hannover, den 13. März 1849.

Königlich-Hannoversches Gesammt-Ministerium.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

XXXIII.

Schreiben des Königlichen Gesammt-Ministerii vom 15. März 1849, die vorläufige Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

Die officiellen Nachrichten, welche der Regierung über die am 12. d. M. in der National-Versammlung zu Frankfurt stattgefundenen Verhandlungen zugegangen sind, lassen mit höchster Wahrscheinlichkeit erwarten, daß die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit schon in nächster Zeit eine Wendung nehmen werde, welche diejenige auf diese Angelegenheit bezügliche Regierungs-Proposition, die Wir unter dem 13. d. M. den Ständen vorgelegt haben, als den Umständen nicht mehr entsprechend erscheinen lassen würde.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, die gedachte Proposition zurückzunehmen und behalten Uns vor, baldmöglichst weitere sachgemäße Anträge den Ständen zugehen zu lassen.

Da aber unverkennbar die Ungewißheit über die in der Deutschen Verfassungsfrage beruhende Grundlage der gesammten Staatsverhältnisse die Berathungen der Stände wesentlich erschweren dürfte, so haben Wir es für angemessen erachtet, die Stände hierdurch auf eine kurze Zeit zu vertagen, welche Wir mit Rücksicht auf das nahe bevorstehende Osterfest bis zum 12. April erstrecken, als an welchem Tage die Stände sich wieder zu versammeln haben werden.

Hannover, den 15. März 1849.

Königlich-Hannoversches Gesammtministerium.

Bennigsen. Prott. Stüve, Dr. Braun. Lehzen. Düring.

XXXIV.

Der v. Rotenhan'sche Antrag in Betreff der Oberhauptsfrage.

„An die Stelle der §§ 1 und 2 des Ausschuß=Entwurfes mögen folgende 6 Paragraphen treten: § 1. Die Regierungsgewalt im Deutschen Reiche steht den Regierungen der Staaten, welche den Deutschen Bundesstaat bilden, zu; sie wird aus Auftrag derselben im Namen des Deutschen Bundesstaates geübt von einem Reichsdirectorium. § 2. Das Reichsdirectorium besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, den Königen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg. § 3. Die Mitglieder des Reichsdirectoriums können sich durch ihnen verantwortliche Bevollmächtigte, welche sie jederzeit zurück zu berufen berechtigt sind, vertreten lassen. § 4. An der Spitze des Reichsdirectoriums steht von 4 zu 4 Jahren abwechselnd der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen als Reichsvorstand. (In dem Falle und in so lange, daß Oesterreich in den Bundesstaat nicht eintreten sollte, übt der König von Preußen die Reichsvorstandschaft.) § 5. Der Reichsvorstand führt den Vorsitz und die Geschäftsleitung in dem Reichsdirectorium. Er übt die Repräsentation im Innern des Bundesstaates und gegen das Ausland, beglaubigt die eigenen und empfängt die fremden Gesandten. Der Reichsvorstand ist in Ausübung aller der Reichsregierung verfassungsmäßig zustehenden Regierungsrechte an die Zustimmung des Directoriums gebunden. In dem Reichsdirectorium werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. — Weder die Abwesenheit einzelner Mitglieder des Reichsdirectoriums oder ihrer Vertreter, noch der Mangel an Instruction für die Letzteren darf eine Beschlußfassung hindern. Wenn eine Stimmenmehrheit in dem Reichsdirectorium nicht erzielt wird, entscheidet der Reichsvorstand. § 6. Alle Erlasse des Reichsdirectoriums werden in dessen Namen von dem Reichsvorstand vollzogen. § 7 (statt § 3 des Entwurfes.) Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages in der Regel am Sitze der Reichsregierung residiren. So oft sich derselbe nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichs=Minister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetze vorbehalten. (§ 4 des Entwurfs „der Kaiser bezieht eine Civilliste" fällt weg.) § 8 (anstatt § 5 des Entwurfs.) Das Reichsdirectorium ist unverletzlich. Es übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus. § 9. Die §§ 9 bis 19 (statt 6 bis 16) bleiben gleichlautend mit dem Entwurfe der Majorität des Verfassungs=Ausschusses mit alleiniger Substituirung des Wortes Reichsdirectorium an die Stelle des Wortes Kaiser."

XXXV.

Verfassung des deutschen Reiches
(mit Ausnahme der Grundrechte.)

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§ 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§ 2. Hat ein Deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§ 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nicht-

deutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§ 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§ 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§ 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschland's zur Verfügung.

§ 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§ 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichs-Oberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§ 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§ 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Officiere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen. Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. Für

den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

§ 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§ 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§ 20. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§ 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§ 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf demselben. Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz. Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen. Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebuug dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26. Die Hafen-, Krahn-, Waage-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmi-

gung der Reichsgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§ 27. Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§ 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§ 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§ 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde. Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt. Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§ 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Productions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§ 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunst-

werken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§ 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen. Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fordauernde Controle. Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§ 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§ 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§ 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§ 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§ 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§ 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§ 48. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§ 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§ 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§ 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI.

§ 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§ 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§ 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen: 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird; 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint; 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§ 55. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissa-

rien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht. Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchem die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§ 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§ 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§ 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§ 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§ 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§ 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§ 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§ 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschland's gemeinsame Einrichtung und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§ 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§ 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigungen von Reichswegen.

§ 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

• § 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§ 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§ 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§ 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen

Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§ 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§ 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 82. Dem Kaiser liege die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§ 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§ 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder.; Oesterreich 38 Mitgl.; Baiern 18 Mitgl. Sachsen 10 Mitgl.; Hannover 10 Mitgl.; Würtemberg 10 Mitgl.; Baden 9 Mitgl.; Kurhessen 6 Mitgl.; Großherzogthum Hessen 6 Mitgl.; Holstein (=Schleswig, s. Reich § 1) 6 Mitgl.; Mecklenburg=Schwerin 4 Mitgl.; Luxemburg=Limburg 3 Mitgl.; Nassau 3 Mitgl.; Braunschweig 2 Mitgl.; Oldenburg 2 Mitgl.; Sachsen=Weimar 2 Mitgl.; Sachsen=Coburg=Gotha 1 Mitgl.; Sachsen=Meiningen=Hildburghausen 1 Mitgl.; Sachsen=Altenburg 1 Mitgl.; Mecklenburg=Strelitz 1 Mitgl.; Anhalt=Dessau 1 Mitgl.; Anhalt=Bernburg 1 Mitgl.; Anhalt=Köthen 1 Mitgl.; Schwarzburg=Sondershausen 1 Mitgl.; Schwarzburg=Rudolstadt 1 Mitgl.; Hohenzollern=Hechingen 1 Mitgl.; Lichtenstein 1 Mitgl.; Hohenzollern=Siegmaringen 1 Mitgl.; Waldeck 1 Mitgl.; Reuß ältere Linie 1 Mitgl.; Reuß jüngere Linie 1 Mitgl.; Schaumburg=Lippe 1 Mitgl.; Lippe=Detmold 1 Mitgl.; Hessen=Homburg 1 Mitgl.; Lauenburg 1 Mitgl.; Lübeck 1 Mitgl.; Frankfurt 1 Mitgl.; Bremen 1 Mitgl.; Hamburg 1 Mitgl. 192 Mitglieder. So lange die deutsch=österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich: Baiern 20; Sachsen 12; Hannover 12; Würtemberg 12; Baden 10; Großhegrzothum Hessen 8; Kurhessen 7; Nassau 4; Hamburg 2.

§ 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Wo zwei Kam-

mer bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Cammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 89. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§ 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§ 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet, 2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§ 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§ 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§ 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§ 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§ 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 99. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§ 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§ 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich: 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt. 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt. 3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll. 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen. 5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten. 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen. 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein: 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus. 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen. 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr. 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beide erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß. 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen. 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt. 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses. 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§ 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§ 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§ 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§ 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge. Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§ 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§ 109. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst, so wie jedes des beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§ 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§ 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§ 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe“.

§ 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§ 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§ 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§ 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§ 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§ 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§ 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§ 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§ 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§ 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§ 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören: a. Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung. b. Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen. c. Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten. d. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten. e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung. f. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können. g. Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten. h. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind. i. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. k. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen. l. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Ob

noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten. m. Klagen gegen den Reichsfiscus. n. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§ 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§ 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen. Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten. Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§ 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Siehe Anlage XXVII. Seite 73.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§ 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung. Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe". Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§ 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§ 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§ 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§ 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen; 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des

Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten. Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung. Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abg. des Wahlb. Weiler in Baiern. Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer. Carl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer. Dr. Anton Riehl aus Wien, Abg. für Zwettl, Schriftführer. Carl Biedermann aus Leipzig, Abg. für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer. Gustav Robert von Maltzahn aus Cüstrin, Abg. für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer. Max Neumayr aus München, Abg. für den X. oberbairischen Wahlb., Schriftführer. Dr. Heinrich von Gagern, aus Monsheim in Rheinhessen u. s. w.

XXXVI.

An Königliches Gesammt-Ministerium, Bitte vom 11. April 1849 um Berufung der allgemeinen Ständeversammlung.

Bei der unterm 15. März verfügten Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung schien die hervorgehobene Ungewißheit über die Grundlage der deutschen Verfassung diese außerordentliche Maßnahme um so weniger zu rechtfertigen, als diese Ungewißheit seit einem vollen Jahre bestand. Wenn es indessen von Anfang an ernste Bedenken erregte, daß ohne vorgängige Veröffentlichung der Grundrechte des deutschen Volks und während die Verhandlungen in Frankfurt auf der äußersten Spitze standen, dem Lande durch die Vertagung sein verfassungsmäßiges Organ entzogen wurde, so hat die gegenwärtige Verlängerung dieser Vertagung im weitesten Kreise zu den schwersten und trübsten Besorgnissen Anlaß geben müssen, welche der königlichen Regierung vorzulegen die Unterzeichneten sich für verpflichtet halten.

In einem Augenblicke, in welchem die Regierungen einen inhaltschweren Beschluß über das Schicksal des Vaterlandes zu fassen im Begriff stehen, der auf lange Zeit über Frieden und Unfrieden entscheiden muß, erwartet Deutschland mit vollem Rechte, daß auch das deutsche Volk im Königreich Hannover seine Schuldigkeit thue, wozu es der Stimme seiner gesetzlichen Vertretung dringender als jemals bedarf; zumal wenn die Absicht der königl. Regierung mit der entschiedenen Ueberzeugung der großen Mehrheit im Lande, — welche eine rechtliche Ungewißheit nicht weiter anerkennt, nachdem die Nationalversammlung einen endgültigen Beschluß gefaßt hat, — im Widerspruch stehn und königl. Regierung nicht geneigt sein sollte, die unbedingte Durchführung der deutschen Verfassung mit allen Kräften zu unterstützen.

Die Unterzeichneten können nicht darauf rechnen, daß diese Erklärung über die Ansicht des Landes bei der königl. Regierung eine weitere Beachtung finden werde als diejenige, welche der Ausspruch von Männern bei jeder constitutionellen Regierung verdient, denen eine Kenntniß über die Stimmung des Landes zugetraut werden darf. Sie sind aber um so mehr überzeugt, daß die auf sie gefallene Berufung zu Mitgliedern der Ständeversammlung ihnen in einem Augenblicke von so schwerem Gewicht die unerläßliche Verpflichtung auferlegt, die königl. Regierung dringend zu ersuchen, daß sie durch sofortige Wiedereinberufung der Ständeversammlung sich in die Lage versetze, das verfassungsmäßige Organ des Landes zu hören und den nach-

theiligen Folgen längerer Unterbrechung in den ständischen Berathungen über die Umgestaltung der innern Landesverhältnisse vorzubeugen.

Hannover, den 11. April 1849.

Lang I. Bueren. Witte Dr. Ahrenholz. Denicke. Bangerow. Lühr Kellers. Ellissen. Dr. ph. H. C. Riehl. Lang II. Siedenburg. Rumann. G. H. Kröncke. H. Müller. Hr. Fründt. J. A. Winter. D. Kotzebue. Fr. Schaper. M. von Wehren. J. F. Chevallier sen. C. H. Richter. Joh. Meyerheim. Steinvorth. Ahlborn. J. C. M. Wyneken Dr. Adickes. Heinrich Böse. F. Schmidt. F. E. Reye. E. Hantelmann II. K. Gödeke. L. Meine. A. Ehrlenholtz. Carl Rosenthal aus Osnabrück. Wachsmuth. Thies. C. A. Henniger. Heimbrodt. C. F. Hoppe. Giese. H. Lübbecke. E. F. Wrede. Köhler (von Bentheim.) Fr. Weinhagen.

Später beigetreten sind dieser Eingabe:

Ahrens (Director), Begemann, Frerichs, Freudentheil, Harms, Köhler (von Quackenbrück), Lintze, Mammen, Meyer (Senator), Obrock, Pabst, Schlüter, Thiermann, Thormeyer, Wißmann.

(Aus erster Cammer 17, aus zweiter Cammer 42 Mitglieder.)

XXXVII.

Ueberreichung vom 25. und 30. April 1849 von Carl Gödeke nebst Namensverzeichniß der beistimmenden Ständemitglieder.

Die Eingaben an das Gesammmtministerium.

A. Eingabe vom 25. April.

An Königliches Gesammtministerium hieselbst, die deutsche Verfassung betreffend.

(Nebst Anlage 1—50.)

Der Unterzeichnete beehrt sich, Königl. Gesammtministerium den von 50 Abgeordneten zur zweiten Cammer unterzeichneten dringenden Wunsch:

Königliches Gesammtministerium wolle, um den deutschen Zuständen wieder eine feste Grundlage zu verschaffen,

1) sich mit der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung des deutschen Reichs als solcher einverstanden erklären, und

2) Seine Majestät den König vermögen, zu der auf den König von Preußen gefallenen Wahl zum deutschen Kaiser seine Zustimmung zu geben,

zu überreichen, und behält sich vor, die gleichlautende Erklärung von Abgeordneten zur erster Cammer demnächst nachzuliefern.

Hannover, den 25. April 1849.

Expedirt am 25. April 1849 Nachmittags 4 Uhr.

K. Gödeke,
Abgeordneter zur zweiten Cammer.

B. Anlage 1—50.

Die aus 48 Blättern bestehenden Anlagen Nr. 1—50 enthielten folgende Beitrittserklärungen:

Nr. 1. E. F. Adickes. — Heuhausen, April 1849. — Nr. 2. A. M. Ahlborn, Lieut. a. D., Abgeordneter des 24. Wahlbezirks der Landgemeinden. — Uenzen, den 21. April 1849. — Nr. 3. Ahrenholz. — Asendorf, den 21. April 1849. — Nr. 4. H Begemann, Abgeordneter 2. Cammer. — Klimpe, den 23. April 1849. — Nr. 5. W. Bening, Deputirter der Bentheimschen Städte zur 2. Cammer der allg. Ständeversammlung. — Bentheim, 22. April 1849. — Nr. 6. Dr. juris G. W. Bueren, Stadtsyndicus, Abgeordneter zur zweiten Cammer für die Stadt Emden. — Emden, den 21. April 1849. — Nr. 7. J. F. Chevallier sen. — Celle, 20. April 1849. — Nr. 8. Denicke, Amtsassessor, Abg. zur 2. Cammer. — Hoya, 21. April 1849. — Nr. 9. A. Elissen, Dr. ph. — Göttingen, 21. April 1849. — Nr. 10. Frerichs. — Etzel, den 23. April 1849. — Nr. 11. Gottlieb Wilhelm Freudentheil, Abgeordneter für die Stadt Stade. Ich erkläre mich unbedingt mit obigen beiden Punkten einverstanden. Frankfurt, am 22. April 1849. — Nr. 12. Hr. Fründt, sen., — Harber, 23. April 1849. — Nr. 13. v. Garßen, Adv. und Notar. — Gitter a. B., den 21. April 1849. — Nr. 14. H. H. Giese. — Wehdel,

den 21. April 1849. — Nr. 15. K. Gödeke, Abgeordneter für die Stadt Hannover. — Hannover, 18. April 1849. — Nr. 16. A. L. Grosse, Dep. der kleinen Calenbergschen Städte. — Eldagsen, den 21. April 1849. — Nr. 17. E. H. Hantelmann II., Abgeordneter für Einbeck. — Hannover, am 23. April 1849. — Nr. 18. Heimbrodt, Adv., Abgeordneter für Duderstadt. — Duderstadt, am 21. April 1849. — Nr. 19. H. Heinemann. — Himmelsthür, den 21. April 1849. — Nr. 20. Henniger. — Gifhorn, den 20. April 1849. — Nr. 21. Hirsch I., Stadtrichter. — Goslar, den 22. April 1849. — Nr. 22. E. F. Hoppe, Dep. des 7. ländl. Wahlbz. — Wienhausen, 23. April 1849. — Nr. 23. H. Kaulen, Dep. der 2. Cammer. — Meppen, den 22. April 1849. — Nr. 24. Köhler, Mitglied der 2. Cammer. — Quackenbrück, den 22. April 1849. — Nr. 25. Köhler, Kreis-Einnehmer. — Neuenhaus, den 22. April 1849. — Nr. 26. D. Kotzebue, Dep. 2. Cammer. — Nienburg, den 21. April 1849. — Nr. 27. Lang I. — Verden, am 22. April 1849. — Nr. 28. Lang II. — Hannover, 18. April 1849. — Nr. 29. Joh. Meyerheim, für den 23. Wahlbezirk der Landgemeinden. — Wartjenstedt, den 21. April 1849. — Nr. 30. Münster. — Papenburg, 23. April 1849. — Nr. 31. Dr. Obrock. — Göttingen, den 21. April 1849. — Nr. 32. Dr. v. d. Osten. — Freyburg, 22. April 1849. — Nr. 33. W. Osthaus. — Clausthal, 21. April 1849. (Das Formular war dahin geändert, daß die Worte „die Majorität der Mitglieder aus beiden Cammern der allgemeinen Ständeversammlung richtet" u. s. w. in die einfache Angabe: „die unterzeichneten Mitglieder aus beiden Cammern der allgemeinen Ständeversammlung richten" u. s. w. verwandelt waren. Die schließlich hinzugefügte Voraussetzung war gestrichen.) — Nr. 34. G. Rettstadt. — Clausthal, den 21. April 1849. — Nr. 35. Carl Herm. Richter. — Buxtehude, 21. April 1849. — Nr. 36. H. Carl Riehl. — Northeim, 22. April 1849. — Nr. 37. Rohrmann, Dr. — Osterode, am 21. April 1849. — Nr. 38. W. Rumann, Dep. der Stadt Hannover zur 2. Cammer. — Hannover, 18. April 1849. — Nr. 39. E. Schlüter, Abgeordneter des 18. Wahldistricts der Landgemeinden. — Stade, den 21. April 1849. — Nr. 40. F. Schmidt. — Fallingbostel, den 22. April 1849. — Nr. 41. A. J. Siedenburg. — Waakhausen, 21. April 1849. — Nr. 42. v. Vangerow. — Aurich, d. 21. April 1849. — Nr. 43. Wilh. Thies. — Hülperode, den 21. April 1849.

Nr. 44. Der Majorität der Mitglieder aus beiden Cammern der allgemeinen Ständeversammlung mich anschließend, richte ich an Königliches Gesammtministerium den dringenden Wunsch, Hochdasselbe wolle eingedenk der Gebote der Treue und der Gerechtigkeit — der höchsten Staatsweisheit — und seiner Pflichten gegen Vaterland und König,

„dem deutschen Volksstamme im Königreich Hannover mit dem Beispiele aufrichtigen Gehorsams gegen die von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossene endgültige Verfassung des deutschen Reichs vorangehen",

auf daß Recht — Recht, Frieden im Lande und Achtung vor dem Gesetze bleibe.

Hildesheim, den 22. April 1849. Fr. Weinhagen.

Nr. 45. Louis Wilckens, Archidiac. — Uelzen, 22. April 1849. — Nr. 46. O. Wißmann, Dep. für Münden — Münden, am 22. April 1849. — Nr. 47. F. Wrede. — Wietzen, den 20. April 1849. — Nr. 48. H. G. Kröncke. — Neuhaus Osten, 21. April 1849. — F. C. Wisch. — Kehdingen Neuhaus, 21. April 1849 (Mitglieder erster Cammer.) — Nr. 49. H. Mohr. — Land Hadeln, 21. April 1849. — Nr. 50. F. E. Reye, Land Hadeln, 21. April 1849.

(Die letzten 4 Namen waren auf demselben Blatte enthalten.)

C. Nachtrag.

Außerdem waren von Mitgliedern zweiter Cammer folgende, theils in bedingter Weise beigetreten.

Nr. 51. In Rücksicht auf die jetzige Lage der Dinge im größeren und engeren Vaterlande ist zur Zeit noch vorhandener Umstände wegen mit diesen beiden Punkten einverstanden

Emden, den 23. April 1849. F. Heyl.

Nr. 52. Barnstorf, am 26. April 1849. D. Huntemüller. — Nr. 53. Norden, 27. April 1848. J. ten doorn kaat Koolmann jun. — Nr. 54. E. W. Lindemann. — Nr. 55. Bodenteich, den 24. April 1849. H. Lübbecke. — Nr. 56. Leimbach in der Grafschaft Hohnstein, den 24. April 1849. G. Pabst.

Nr. 57. In der Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Mitglieder für jede Cammer der allgemeinen Ständeversammlung diesen beiden Punkten beitritt, erkläre ich mich damit einverstanden, weil sonst Niemand ist, der helfen kann, in dieser Noth zu finden. — Doch ohne Präjudiz für meine etwaige künftige ständische Thätigkeit.

Wilhelmsburg, den 25. April 1849. J. G. Richelmann, Cantor.

Nr. 58. Hannover, den 19. April. C. F. Schütze. — Nr. 59. Elze, den 22. April 1849. A. F. V. Sostmann. — Nr. 60. Jeinsen Amts Calenberg, den 27. April 1849. A. Stuckenschmidt. — Nr. 61. Tündern, den 25. April 1849. F. Zeddies.

D. Mitglieder aus erster Cammer.

Folgende 30 Mitglieder aus erster Cammer sind ohne allen weiteren Vorbehalt durch bloße Unterzeichnung beiden Theilen des in der Eingabe ausgedrückten dringenden Wunsches beigetreten:

1. W. Ahrens, Groß-Flöthe, 23. April. — 2. H. L. Ahrens, Director, Hannover, 20. April. — 3. Johann Blome. Verden, 24. April. — 4. E. L. Dörrien, Abgeordneter in 1. Cammer der A. Ständeversf. d. K. Hannover. Nienburg, 21. April. — 5. A. Ehrlenholtz, Abgeordneter (zur I. Cammer) des X. Wahlb. für Gewerbe und Handel. Leer, 22. April. — 6. J. Zum Felde. Borstel im Alten Lande, 22. April. — 7. A. Harms, für den 29. Wahlb. der größeren Grundbesitzer. Salzhausen, 22. April. — 8. M. Heykes. Neermoor, Amts Leer, 23. April. — 9. F. Hillingh. Marienweer bei Emden, 23. April. — 10. G. W. v. Honstedt, Abg. der größeren Grundeigenthümer des 18. Wahlb. Eilte, 21. April. — 11. L. Kellers. Wittstedt, 22. April. — 12. W. F. Mammen, Mitglied der 1. Cammer. Edenserloog, 24. April. — 13. Ludwig Meine. Osterode, 21. April. — 14. Joh. Ehler Meyer. Altenbücken, 22. April. — 15. Vollmeier Hermann Meyer, Abg. 1. Cammer. Schlieme, Amts Syke, 24. April. — 16. Senator Meyer. Göttingen, 23. April. — 17. Mohrmann. Niedermarschacht, 25. April. — 18. H. Müller. Mitglied 1. Cammer. Schellerten, 22. April. — 19. W. Neupert, Abg. zur ersten Cammer. Aurich, 22. April. — 20. C. H. v. d. Osten. Abg. der größeren Grundb. des 26. Wahlb. Misselwarden, im Lande Wursten, 23. April. — 21. Carl Rosenthal. Osnabrück, 21. April. 22. Fr. Schaper. Rethen, 25. April. — 23. D. Sieling. Landesbergen, 25. April. — 24. Steinvorth. Lüneburg, 20. April. — 25. G. Thormeyer, Mitglied erster Cammer. Hildesheim, 22. April. — 26. Max v. Wehren, Dep. 1. Cammer. Duderstadt, 22. April. — 27. J. A. Winter. Altkloster, 22. April. — 28. F. C. Wisch. Kehdingen Neuhaus, 21. April (vgl. die Liste aus zweiter Cammer Nr. 48. 50). — 29. Witte Dr. Kleefeld, 21, April. — 30. J. C. M. Wyneken, Mitglied der 1. Cammer. Stade, 21. April 1848.

E. Ueberreichung vom 30. April.

An Königliches Gesammtministerium hieselbst, die deutsche Verfassung betreffend. (Nebst Anlage 1—40.)

In Bezug auf meine Einreichung vom 25. April beehre ich mich, Königlichem Gesammtministerium in den Anlagen Nr. 1—30 den von 30 Abgeordneten zur ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung unterzeichneten dringenden Wunsch:

Königliches Gesammtministerium wolle, um den deutschen Zuständen wieder eine feste Grundlage zu verschaffen,

1) sich mit der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung des deutschen Reichs als solcher einverstanden erklären, und

2) Se. Maj. den König vermögen, zu der auf den König von Preußen gefallenen Wahl zum deutschen Kaiser Seine Zustimmung zu geben,

zu überreichen und in den Anlagen 31—40 den zum Theil ganz gleichlautenden, zum geringeren Theile bedingten und mit Vorbehalten versehenen dringenden Wunsch von zehn Männern beizufügen, welche durch das Vertrauen des Landes zu Abgeordneten für die nunmehr in verfassungmäßiger Form aufgelöste zweite Cammer der allgemeinen Ständeversammlung berufen waren.

Hannover, 30. April 1849.

K. Gödeke.

XXXVIII.

Die Reichsverfassung und der Berliner Entwurf.

Die nicht abgedruckten Artikel und Paragraphen stimmen in dem Berliner Entwurf mit der Reichsverfassung zweiter Lesung wörtlich überein.

Reichsverfassung.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§ 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§ 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs.

Berliner Entwurf.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§ 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

§ 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§ 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§ 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen.

Auch werden dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§ 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

Artikel II.

Uebereinstimmend.

Artikel III.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§ 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§ 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach § 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§ 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militairischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personal der Hauptquartiere.

Artikel II.

Uebereinstimmend.

Artikel III.

§ 11. Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.

§ 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

§ 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach § 12 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach § 11 für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§ 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Commando einzelner Corps bestimmt werden, sowie die Gouverneure, Commandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

§ 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Contingenten bis zu den diesen Contingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Contingente zweier oder mehrer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps.

Artikel IV.

§ 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§ 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Artikel V.

§ 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf demselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf demselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleichzustellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergl. Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es bedarf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

Artikel IV.

§ 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten.

§ 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benutzung der Schiffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen.

Artikel V.

§ 24. Die Reichsgewalt **allein** hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehre deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

§ 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltungs derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

Artikel VI.

§ 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern, geschieht nach *Anordnung* und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

Artikel VIII.

§ 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des alleinigen Verkehrs zu ordnen.

§ 42. Postverträge mit ausländischen

Artikel VI.

§ 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§ 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten: diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.

Artikel VII.

§ 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Artikel VIII.

§ 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

§ 42. Postverträge mit ausländischen

Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§ 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es für nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

Artikel IX.

§ 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold= und Silberwaaren zu begründen.

§ 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§ 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions= und Verbrauchssteuern angewiesen.

§ 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§ 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

Uebereinstimmend.

Artikel XII.

Uebereinstimmend.

Artikel XIII.

§ 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Artikel XIV.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§ 68. Die Würde des Reichsoberhaupts wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

Artikel IX.

§ 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maß und Gewicht, sowie für den Feingehalt der Gold= und Silberwaaren, zu begründen.

§ 46. Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

Artikel X.

§ 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matricularbeiträge der einzelnen Staaten angewiesen.

§ 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

Uebereinstimmend.

Artikel XII.

Uebereinstimmend.

Artikel XIII.

Artikel XIV.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§ 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürstencollegiums geführt.

§ 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§ 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

§ 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§ 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

In diesem Artikel tritt überall an die Stelle des Titels „Kaiser" der Titel „Reichsvorstand". Abweichend sind:

§ 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstag unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichs-

§ 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§ 67. Das Fürstencollegium besteht aus 6 Stimmen und zwar: 1) Preußen, 2) Baiern, 3) Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Reuß, Anhalt, Schwarzburg, 4) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte, 5) Würtemberg, Baden, beide Hohenzollern, Liechtenstein, 6) Kurhessen, Hess.-Darmstadt, Nassau, Hess.-Homburg, Luxemburg u. Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt. Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürstencollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Artikel II.

§ 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichsregierung residiren.

So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§ 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 70. Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§ 76. Das Fürstencollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Baierns, hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§ 77. Das Fürstencollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach § 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürstencollegium ausübt.

gewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

Uebereinstimmend.

Artikel II.

§ 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	〃
Baiern	18	〃
Sachsen	10	〃
Hannover	10	〃
Würtemberg	10	〃
Baden	9	〃
Kurhessen	6	〃
Großherzogthum Hessen	6	〃
Holstein (=Schleswig, s. Reich § 1.)	6	〃
Mecklenburg=Schwerin	4	〃
Luxemburg=Limburg	3	〃
Nassau	3	〃
Braunschweig	2	〃
Oldenburg	2	〃
Sachsen=Weimar	2	〃
Sachsen=Koburg=Gotha	1	〃
Sachsen=Meiningen=Hildburghausen	1	〃
Sachsen=Altenburg	1	〃
Mecklenburg=Strelitz	1	〃
Anhalt=Dessau	1	〃
Anhalt=Bernburg	1	〃
Anhalt=Köthen	1	〃
Schwarzburg=Sondershausen	1	〃
Schwarzburg=Rudolstadt	1	〃
Hohenzollern=Hechingen	1	〃
Liechtenstein	1	〃
Hohenzollern=Sigmaringen	1	〃
Waldeck	1	〃
Reuß ältere Linie	1	〃
Reuß jüngere Linie	1	〃
Schaumburg=Lippe	1	〃
Lippe=Detmold	1	〃
Hessen=Homburg	1	〃
Lauenburg	1	〃
Lübeck	1	〃
Frankfurt	1	〃
Bremen	1	〃
Hamburg	1	〃
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch=österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine

Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

Uebereinstimmend.

Artikel II.

§ 85. So lange die deutsch=österreichischen Lande an dem Bundesstaat nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Baiern	20	〃
Sachsen	12	〃
Hannover	12	〃
Würtemberg	10	〃
Baden	10	〃
Kurhessen	7	〃
Großherzogth. Hessen	7	〃
Holstein	6	〃
Mecklenburg=Schwerin	4	〃
Luxemburg=Limburg	3	〃
Nassau	4	〃
Braunschweig	2	〃
Oldenburg	2	〃
Sachsen=Weimar	2	〃
Sachsen=Koburg=Gotha	1	〃
Sachsen=Meiningen und Hildburghausen	1	〃
Sachsen=Altenburg	1	〃
Mecklenburg=Strelitz	1	〃
Anhalt=Dessau	1	〃
Anhalt=Bernburg	1	〃
Anhalt=Köthen	1	〃
Schwarzburg=Sondershausen	1	〃
Schwarzburg=Rudolstadt	1	〃
Hohenzollern=Hechingen	1	〃
Liechtenstein	1	〃
Hohenzollern=Sigmaring.	1	〃
Waldeck	1	〃
Reuß ältere Linie	1	〃
Reuß jüngere Linie	1	〃
Schaumburg=Lippe	1	〃
Lippe=Detmold	1	〃
Hessen=Homburg	1	〃
Lauenburg	1	1
Lübeck	1	〃
Frankfurt	1	〃
Bremen	1	〃
Hamburg	2	〃
	167	Mitglieder.

größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich: Baiern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Würtemberg 12, Baden 10, Großherzogthum Hessen 8, Kurhessen 7, Nassau 4, Hamburg 2.

§ 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Cammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Cammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Artikel III.

§ 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf 4 Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

Uebereinstimmend.

Artikel V.

§ 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens 4 Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102 führt unter den Fällen, die einen Reichstagsbeschluß voraussetzen, u. a. die Erhebung von Steuern auf.

§ 103. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

---

§ 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Cammern bestehen, **wird die Hälfte von jeder Cammer gewählt**; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

Artikel III.

§ 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

Uebereinstimmend.

Artikel V.

§ 99. Ein Reichstagsbeschluß kann durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, sowie des Reichsvorstandes und Fürstencollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

§ 100. Wie § 102 in der Reichsverfassung, nur die Erhebung von **Steuern** fällt weg.

§ 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

Von den 8 Unterabtheilungen weichen nur 1, 3, 5 und 6 von einander ab:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

5) Das ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

Artikel VI.

Uebereinstimmend.

Artikel VII.

§ 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§ 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§ 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

Artikel IX.

§ 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§ 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

Von den zwölf Unterabtheilungen weichen nur k und m von einander ab.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen der Minister der Einzelstaaten, in-

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.

5) Das ordentliche Budget wird auf dem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.

Artikel VI.

Uebereinstimmend.

Artikel VII.

§ 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Artikel VIII.

§ 116. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§ 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

Artikel IX.

§ 119. Die Reichsminister und die von ihnen bezeichneten Commissarien haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von demselben gehört zu werden.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§ 124. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Ge-

sofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§ 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

Artikel II.

§ 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§ 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsgericht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

Artikel IV.

§ 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche

richte der Einzelstaaten dazu nicht competent sind.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 128. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

Artikel I.

§ 131. Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine allgemeine Gewerbeordnung von der Reichsgewalt festgesetzt.

Artikel II.

§ 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

Artikel III.

§ 137. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Artikel IV.

§ 41. Jeder Deutsche hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche

Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§ 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Artikel VI.

§ 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Artikel VII.

Uebereinstimmend.

Artikel VIII.

§ 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden.

Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel V.

§ 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§ 145. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 146. Niemand soll von Staatswegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Artikel VI.

§ 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.

§ 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

Artikel VII.

Uebereinstimmend.

Artikel VIII.

§ 160. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im § 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

Artikel IX.	Artikel IX.
§ 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.	§ 163. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.
Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.	Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.
§ 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.	§ 166. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.
Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.	Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.
§ 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.	§ 167. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.
Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.	Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.
Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.	Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.
Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.	Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.
Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.	Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.
Artikel X.	Artikel X.
§ 176. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.	§ 174. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.
Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militair-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.	Der Militairgerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militairpersonen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disciplinarfälle.
Artikel XI.	Artikel XI.
§ 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:	§ 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:
a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;	a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

Artikel XII.

§ 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Cammern vorhanden sind, jede Cammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII. und XIV.

Uebereinstimmend.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§ 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

Artikel II.

Uebereinstimmend.

Artikel III.

§ 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;

b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

Artikel XII.

§ 185. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staathaushaltes; auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII. und XIV.

Uebereinstimmend.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§ 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!"

Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürstencollegium lautet wie folgt: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen und die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten. So wahr mir Gott helfe!"

Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürstencollegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.

Artikel II.

Uebereinstimmend.

Artikel III.

§ 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürstencollegiums erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) Der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;

2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;

3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß;

3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§ 197. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über die Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;

2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Artikel IV.

§ 195. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen.

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaats ausgehen;

2) Das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Reichs-Wahlgesetz.

Reichs-Wahlgesetz der National-versammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichs-Gesetz.

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§ 1. Wähler ist jeder unbescholtene

Reichs-Wahlgesetz der drei Regierungen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§ 1. Wähler ist jeder selbststän-

Deutsche welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Artikel II.

§ 5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§ 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

§ 7. Die Wahl ist direct.

§ 10. Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§ 11. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militairpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist.

dige unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 2. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnorts Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine directe Staatssteuer zahlt.

§ 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§ 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§ 11. Die Wahl ist indirect. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§ 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke Behufs der Wahl der Wahlmänner.

§ 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens drei Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein.

Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes.

§ 14. Die Wähler werden Behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

§ 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden directen Staatssteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wahlen fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehre Bezirke getheilt ist; b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehren Gemeinden zusam-

mengesetzt ist. Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen directen Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, Behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren.

§ 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Dritttheil fällt.

§ 12. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden . . .

§ 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen.

§ 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§ 15) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

Artikel V.

§ 13. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

§ 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

(S. § 11.)

§ 14. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 15. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§ 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§ 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protocoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt . . . .

Anlage.

Reichs-Wahl-Matrikel.

Zum Zwecke der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein mit Oesterreich. 2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — Das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbaiern. 3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel. 4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern Sigmaringen. 5) Reuß ältere Linie mit Reuß jüngere Linie. 6) Anhalt-Köthen mit Anhalt-Bernburg. 7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein. 8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen. 9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, 12. April 1849.

Der Reichsverweser: Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichs-Minister:

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

XXXIX.

Die Hannoversche Kamarilla und das Ministerium.

Wir leben in Zeiten der Oeffentlichkeit und es thut Noth, auch die feinen und bisher oft unsichtbaren Fäden aufzudecken, durch welche an den deutschen Fürstenhöfen die wichtigsten Dinge entschieden werden. Wir hoffen, die Unterrichteten werden den folgenden Mittheilungen das Zeugniß nicht versagen, daß sie mit Wahrheitsliebe, ohne Gunst und Haß geschrieben sind.

Wir schildern zuerst die Kamarilla, wie wir ohne schlimme Bedeutung die einflußreichen Personen des Hofes nennen wollen. Wäre General von Düring noch in unmittelbarer amtlicher Beziehung zum König, so könnte man ihn unbedenklich als das Haupt der Kamarilla bezeichnen. Denn obgleich vulgo „der Biedermann" genannt (wie lucus a non lucendo), war er doch Chef des im Palais befindlichen, selbst von hochgestellten Personen gefürchteten „schwarzen Kabinets." Aber seit der geheimnißvollen Disgrace des mächtigen, als ehemaliger Englischer Generalkonsul in Triest noch jetzt von England gut bezahlten Mannes, kann man jene Ehre keinem Andern zuertheilen, als dem Hofmarschall Ernst Unico von Malortie. Er ist jetzt etwa 46 Jahre alt, seiner äußern Erscheinung nach groß, bleich und hager, sein aschfarbenes Gesicht kommt nie in Gefahr zu erröthen. Man sieht ihn nicht anders, als in s. g. Windsor-Uniform, im blauen Frack mit rothem Kragen. Diese Uniform gehört mit zu seiner Substanz; denn er ist eine incarnirte Hofnatur. Er leidet an Schlaflosigkeit, ist somit ein geborner Argus, entfaltet von früh bis spät die außerordentlichste vielgeschäftige Thätigkeit, ist ein wahres Muster von Pünktlichkeit und Ordnung, ein trefflicher Financier, der berühmteste aller Hofmarschälle, aber auch der unnachsichtlich strengste und mit Recht gefürchtete Gebieter der gesammten Hofdienerschaft. Als Character nicht unehrlich, ist er doch im Dienste zu Allem fähig, was der König befiehlt. Gutmüthigkeit kennt er nicht. Selbst unverheirathet duldet er auch nicht, daß irgend ein Mitglied der Hofdienerschaft verheirathet ist. Eine völlig eisige Natur, an welcher man keine Leidenschaft kennt, es müßte denn die für das Geld sein. Er ist ein Egoist von eigenthümlicher Art: er sammelt Geld

aber genießt es nicht; sein Genuß besteht nur in der Hofthätigkeit. Er heißt Unico und ist auch wirklich ein unicum in seiner Art.

Er ist der Sohn des Forstdirectors von Malortie, welcher aus einer mit Fräulein d'Olbreuse aus Frankreich nach Hannover gekommenen Emigrantenfamilie stammt. Seine Mutter ist eine Gräfin Platen-Hallermünde, Enkelin der durch die Geschichte der unglücklichen Sophie Dorothea von Hannover und des Grafen Königsmark bekannten Gräfin Platen, geb. von Meisenbug aus Hessen. Er studirte in Göttingen, nahm eine Zeit lang seinen Aufenthalt in England und trat dann in die hannoversche Beamten-Carriere, welche damals für Leute von Familie sehr lukrative Aussichten darbot. Er wurde Auditor in Syke, zeigte sich aber, wie man sagt, als nicht sonderlich fähigen Justizbeamten und fand daher auch an seinem Amte keinen Geschmack. Etwa ein halb Jahr vor der Thronbesteigung Ernst Augusts wurde er Kammerherr bei dessen Gemahlin, der damaligen Herzogin von Cumberland in Berlin, während seine Schwester Hofdame bei derselben wurde. Als solcher ging er in den Hofstaat der Königin über und wußte sich bald unentbehrlich zu machen. Mit unersättlicher Gier absorbirte er in seiner Person nach und nach alle Hofchargen. Durch glückliche Ausbeutung eines Mißverständnisses zwischen dem König und dem früheren Oberhofmarschall, Grafen von Wangenheim, wußte er diesen allgemein geachteten Mann aus seinem Amte zu verdrängen. Das gleiche Spiel wiederholte er mit gleichem Glück bei dessen Nachfolger, dem ebenso ehrenwerthen Hrn. v. Steinberg. Nachdem Letzterer das Oberhofmarschallamt längst abgegeben und nur noch die Direction der königlichen Gärten behalten, wußte der uneigennützige Hr. v. Malortie auch diese sich zuzuwenden. Weichere Naturen, wie der Oberhofmeister Hr. v. Linsingen (bekannt durch seine Aventüre mit dem Herzog Karl von Braunschweig) und wie der Oberschenk von dem Bussche-Münch, hatten seiner intriguanten Ambition schon längst nicht widerstehen können und waren ohne allen Widerstand beseitigt worden. So ist Herr Hofmarschall von Molortie schon seit einigen Jahren in dem Hause des Königs Ernst August Alles in Allem, und das um so mehr, als sein Bruder Hermann von Malortie (übrigens ein schwaches Licht), erster Kammerherr Sr. Majestät — und dessen einziger College, der Kammerherr und Theaterintendant Theodor von dem Bussche, eine ungemein gutmüthige und unschädliche Natur ist. Bis vor ungefähr 2 Jahren war auch noch der nun verstorbene jüngere Bruder Adolph von Malortie (genannt „das kleine Malheur") Privatsecretair des Königs. Dazu kommt noch, daß der Vetter des Hrn. v. Malortie, Gustav Platen, Oberstallmeister, dessen jüngerer Bruder Flügeladjutant des Königs und ein dritter noch jüngerer Bruder jetzt hannoverscher Geschäftsträger in Wien ist. Auch der Vater dieser Platens, der Oberkammerherr George Platen, würde in diesem Gespinnst, dessen Fäden sich so vielfach durchkreuzen, eine einflußreiche Rolle haben spielen können, wenn sein besonders in seiner frühern ständischen Opposition hervorgetretener biederer Character ihn nicht darüber erhaben erscheinen ließe.

Herr Hofmarschall von Malortie ist auch mit bestem Erfolg als Schriftsteller aufgetreten. Am bekanntesten ist er durch sein Buch: „Der Hofmarschall, wie er sein soll," worin er eigentlich sich selbst als Ideal aufgestellt hat und welches von Gutzkow in dem Aufsatz: „Die Kunst Fürsten zu bedienen" höchst komisch rezensirt worden ist.

Außerdem hat er eine wirklich interessante historische Schilderung der Hofhaltung unter den Kurfürsten vor 100 Jahren geschrieben, welche aus den Schätzen des Archivs mit vielen pikanten Details ausgestattet ist. Endlich ist er in Folge seiner schlaflosen Nächte und der dadurch veranlaßten Studien sogar ein guter „Germanist" (aber darum freilich doch kein guter Deutscher!) geworden, und eben durch dieses Lieblingsstudium auch zu Stüve in eine gewisse Beziehung getreten. Ja die Universität Göttingen hat ihn beim Jubiläum sogar zum Dr. jur. utriusque gemacht. Am erfolgreichsten, resp. einträglichsten jedoch unter seinen Schriften hat sich „der Hofmarschall" erwiesen. Hr. v. Malortie hat für dieses Buch, welches er an alle deutsche Fürsten geschickt, unzählige Commandeurkreuze und nach oberflächlicher Berechnung für 25,000 Rthlr. Tabatieren bekommen. Lachen Sie nicht, sondern überlassen Sie dies seinen dereinstigen Erben! denn er hat von jenen Tabatieren ein Fideicommiß für seine Neffen gestiftet. Wenn die bösen Grundrechte nur keinen Strich durch die Rechnung machen! Er bewohnt ein kleines Haus, worin freilich eine Frau gar keinen Platz hätte, und welches durch seine wunderliche Bauart die Aufmerksam-

keit der Fremden zu erregen pflegt, die von „Wessel's Schenke" nach Herrenhausen fahren.

Somit haben wir also in der Person des Herrn v. Malortie und seiner nächsten Trabanten die erste Hauptgruppe der hannoverschen Kamarilla treu und wahrheitsgemäß geschildert. Man sieht leicht, von wie vielen Seiten her der schlaue Hofmarschall auf den Monarchen einzuwirken vermag, und daß, wenn die Malortie'sche Klique es planmäßig darauf anlegt, den armen König für oder gegen eine Idee einzunehmen, derselbe seinem Schicksal kaum zu entrinnen im Stande ist.

Und doch stehen dem Herrn Hofmarschall noch weit mächtigere Helfer und verbündete Geister zur Seite, als die bereits angedeuteten. Namentlich spielen — wahrscheinlich aus alter süßer jetzt ungefährlich gewordener Gewohnheit — die Frauen am Hofe dieses rex mulierosus wohl ein bedeutendere Rolle, als an irgend einem andern deutschen Hofe, den des Königs Ludwig von Baiern vielleicht ausgenommen. Ehe wir jedoch zu dem Damen-Cirkel übergehen, sind noch zwei sehr einflußreiche männliche Mitglieder der Kamarilla aufzuführen.

Der eine ist Geheimerath Graf Wedel, ein Ostfriese, früher erst Kanzleidirector, dann Landdrost in Osnabrück, später 1 Jahr lang Cultusminister, Mitglied des Ministeriums Falcke bis zur März-Revolution, jetzt in Hannover wohnend. Obgleich er als junger Mann in preußischen Diensten stand, so soll er doch nichts weniger als Preußen — freundlich gesinnt sein. Er war Mitglied der berüchtigten Begutachtungs-Commission über die Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes, und stimmte für den Umsturz desselben; er war stark betheiligt bei der hieraus entspringenden Verfolgung Stüve's und Breusing's; er hat zuletzt unangenehmes Aufsehen erregt durch seine Wahlumtriebe zum vormärzlichen Landtag und seinen (in der Weser-Zeitung veröffentlichten) Brief „an den Kutscher Friedrich" ;*) er geht mit Einem Worte ebenso, wie Hr. Unico von Malortie, für den König durch Dick und durch Dünn. Der andere noch zu erwähnende Verbündete dieses seltenen Mannes ist der Kammerrath Alexander von Münchhausen, Sohn des frühern kurhessischen Gesandten in Wien aus dem Hause Aplern. Als Mitglied der Hoya'schen Ritterschaft machte er, obgleich noch Assessor, in Finanzangelegenheiten, namentlich in der sog. Kavallerie-Augmentationsfrage, gegen den König scharfe Opposition. Seitdem er aber mit einer Tochter der Gräfin Grote verheirathet ist, scheint sich unter der Einwirkung dieser Dame seine politische Gesinnung gänzlich umgewandelt zu haben. Er redigirte bei der Märzrevolution die bekanntlich sehr ausweichend abgefaßte schriftliche Antwort des Königs, welche so heftigen Unwillen erregte, und ist jetzt noch immer factisch königlicher Kabinetsrath, obwohl er den Titel aufgegeben und Kabinetssecretär für die intime Correspondenz des Königs, als solcher natürlich sehr einflußreich, nnd zwar schon unter Falcke.

Hr. v. Münchhausen führt uns durch seine Vermählung mit der ältesten Tochter der Gräfin Grote auf die ungesuchteste Weise in den glänzenden Damenzirkel ein, welcher die unsichtbaren Fäden, an denen Hannovers und — Deutschlands Geschicke jetzt hangen, mit geschäftigen Händen spinnen hilft. Wie unter den Männern Hr. v. Malortie, so steht unter diesen Frauen als die wichtigste und einflußreichste allen voran die schon genannte Gräfin Grote, welche man kurzweg als die „Hannoversche Maintenon" characterisiren kann, nur mit dem Unterschiede, daß sie schwerlich mit dem Könige — betet. Sie ist eine Geborene von Schachten, Schwester des kurhessischen Geschäftsträgers in Paris, und — weil ihre Mutter früh gestorben war — erzogen bei ihrer viel älteren Schwester, Gemahlin des obengenannten Hrn. v. Münchhausen, kurhessischen Gesandten in Wien, dann früh verheirathet an den wohl 30 bis 40 Jahre älteren Grafen Grote, weiland hannoverschen Gesandten in Paris. Mit diesem hat sie eine Reihe von Jahren in Paris und Nizza gelebt, und zwar immer in der großen Welt. Aus dieser Ehe sind 4 Kinder, 2 Söhne und 2 Töchter entsproßt. Ihre beiden Söhne waren auf der Ritterakademie in Lüneburg, und wurden zum großen Verdruß vieler zurückgesetzten Kameraden durch den Einfluß der Mutter ohne Examen gleich zu Offizieren gemacht und suchen jetzt Lorbeeren in Schleswig-Holstein zu pflücken. Sie ist jetzt eine Vierzigerin, ist nicht gerade schön zu nennen, hat sich aber gut conservirt und ist eine Frau von sehr angenehmen Formen, auch

*) Anmerkung des Setzers. Der sich seit 1836 indeß als einer der wenigen unabhängigen und selbstständigen Deputirten bewährt hat.

nicht übel von Herzen, aber durch und durch weiblich intriguant. Nach dem Tode ihres Mannes würde die an das geräuschvolle Hofleben gewöhnte Dame mit einem kleinen Witthum auf dem Gute Brerse in der Lüneburger Haide haben vorlieb nehmen müssen, wenn ihre liebenswürdigen und — man möchte sagen — weltmännischen Eigenschaften den König nicht bezaubert hätten. Er machte sie etwa 1 Jahr nach dem Tode seiner noch jetzt mit rührender Pietät in seinem Herzen fortlebenden Gemahlin zur ersten Staatsdame mit 2000 Thaler Gehalt und war bei dieser Gelegenheit veranlaßt, weil sie auf den Gehalt von 1500 Thaler nicht eingehen wollte, auch den Gehalt der beiden anderen Staatsdamen, Frau v. Reden und Frau v. d. Bussche, geb. Elise v. Malortie, Schwester des Hofmarschalls, ebenfalls auf 2000 Thaler zu erhöhen. Sie ist höchst amüsant, freilich auch — und das von Amts und Berufs wegen — höchst schwatzhaft, wodurch sie ohne bösen Willen doch manches Unheil anrichtet. Sie ist für den König unschätzbar, namentlich auch deshalb, weil sie die Höfe und die meisten markanten Personalitäten der europäischen Gesellschaft genau kennt. Nur England und die englische Welt und Sprache ist ihr ein völlig fremdes Terrain; daher fühlt sie sich auch jedesmal sehr unglücklich, weil zurückgesetzt, wenn der König von englischen Damen, z. B. von Lady Jersey besucht wird. Sie ist wie die hannoversche haute volée überhaupt sehr aristokratisch und — obschon Schwiegertochter eines preußischen Beamten — doch immer sehr specifisch hannoverisch, um nicht zu sagen antipreußisch gesinnt gewesen. Der König pflegt sie jeden Mittag um 1 Uhr zu besuchen; Schlag 5 Uhr fährt sie zu ihm zum Diner, und Abends ist sie mit dem Hofmarschall v. Malortie und dem Kammerherrn Th. v. d. Bussche regelmäßig von 9—11 am Theetisch Sr. Majestät. Ist der König unwohl, so muß die „Unentbehrliche" an seinem Bette sitzen. Sie liest dem König alle diplomatischen Depeschen vor und begleitet sie mit ihren Anmerkungen, während Herr v. d. Bussche Zeitungsvorleser ist und muthmaßlich auch diesen interessanten Artikel Sr. Majestät zu Dero nicht geringer Erheiterung — wollte Gott auch zum Nutzen und Frommen der deutschen Sache — vorlesen wird.

Außer den genannten Personen wird zu den kleinen Abendzirkeln des Königs abwechselnd noch eine der folgenden Damen zugezogen, deren Interesse, wie wir später zeigen werden, mit dem der aufgeführten Hauptpersonen mehr oder weniger nah zusammentrifft. Wir nennen zuerst Frau von Bock, geb. Grote, von ihrem abentheuernden Gemahl nur factisch geschieden. Sie war Hofdame zu Lucca beim jetzigen Herzog, während ihr Gemahl an demselben Hofe Kammerherr war. Später ging sie mit ihrem veränderungsliebenden Mann nach Aegypten, wo dieser in Mehemed Ali's Dienste trat. Als er es aber gar zu bunt trieb, kehrte sie nach Hannover zurück, während Hr. v. Bock in Konstantinopel katholisch wurde und jetzt, nachdem er unter andern auch in der Civica gedient, per tot discrimina rerum Kammerherr Sr. Heiligkeit des Papstes in Gaeta ist. Seine Gemahlin lebt in eben nicht glänzenden Verhältnissen, vermag gerade nicht als gefährliche Concurrentin um den goldenen Apfel der Eris aufzutreten, ist aber nach so vielen abentheuerlichen Erlebnissen natürlich sehr geeignet den König zu unterhalten. Mehr Kopfzerbrechen würde dem Schiedsrichter Paris die Gräfin Adelaide Hardenberg verursacht haben. Sie ist eine geborne Kielmansegge, Schwester des Grafen Ad. Kielmannsegge, hannoverschen Gesandten in London und der Gräfin Knyphausen in Berlin, eine Junonische Erscheinung, trotz ihrer Vierzigen noch sehr schön. Ihr Gemahl ist Oberjägermeister, ein braver, derber, jedoch ziemlich unbedeutender Waidmann, welcher von der höchst intriguanten Frau Gemahlin weit übersehen wird. In einer gewissen, freilich wohl nicht sehr ernstlich gemeinten Opposition zu den bisher genannten Damen steht Fräulein Auguste Schulte, welche wohl etwas zu specifisch hannoverisch gesinnt sein mag, aber im Grund des Herzens sehr liberal ist. Ungeachtet sie schon vor der Märzrevolution aus dieser Gesinnung ebenso wenig ein Geheimniß gemacht, als ihre charactervolle Schwester Pauline, die einzige noch übriggebliebene Hofdame aus dem Hofstaat der verstorbenen Königin, eine Erscheinung von seltener Reinheit und Seelenadel auf diesem glatten Hofboden, hat sie sich doch fortwährend der Gunst des alten Ernst August in hohem Grade zu erfreuen gehabt, welcher selbst eine derbe, kernhafte Natur — auch ein freies kräftiges Wort wohl leiden mag, zumal wenn es aus schönem Frauenmunde kommt. Durch eine feste Pension von 600 Rthlr. ist sie ziemlich unabhängig gestellt, die wahre Unabhängigkeit verleiht ihr aber erst ihr energischer Character. Sie beschäftigt sich gern mit der Malerkunst und würde lie-

der in Italien, als am Hofe Ernst August's leben. **Als harmlosere Mitglieder des** engern Hofzirkels sind noch zu nennen: die kecke Gräfin Alten, geborne v. Schmincke, Tochter des verstorbenen kurhessischen Ministers von Schmincke, und die Gräfinnen Emma und Therese Hardenberg. Erstere ist eine geborne Hardenberg und war verheirathet an den einzigen in Dänemark reich begüterten Sohn des Fürsten Hardenberg-Reventlow; Letztere ist bereits in die Jahre getreten, von denen die unverheiratheten Frauenzimmer, selbst wenn sie Hofdamen sind, zu sagen pflegen: sie gefallen uns nicht!

So viel über die in Hannover anwesenden Mitglieder der Hofkamarilla. Was nun die Stellung derselben zur deutschen Frage anlangt, so urtheilen wohlunterrichtete Personen darüber Folgendes: Der König Ernst August wird sich nach der Ueberzeugung Aller, die ihn näher kennen, keinesfalls dem König von Preußen unterordnen, so sehr er demselben auch persönlich zu Dank verpflichtet ist. Allerdings hat er seiner Nichte, der Königin Victoria als englischer Peer gehuldigt; das ist jedoch eine althergebrachte bloße Form. Dagegen würde es ihm unendlich sauer eingehen, mit Verzichtung auf den süßen Souveränetätstraum seinem Neffen, einem Kaiser von gestern her, sich unterzuordnen. Er würde lieber dem Kronprinzen das Feld räumen und sich nach seinem schönen Landsitz Kew in England zurückziehen. Schon beim Versprechen der Märzfreiheiten, als das Ministerium Falcke fiel, hat er bekanntlich geäußert: „Drängt mich ja keinen Schritt weiter, sonst gehe ich fort", und er ist der Mann dazu, um Wort zu halten. Nun würde zwar der Rücktritt Sr. Majestät die einfachste Lösung der obwaltenden Schwierigkeiten sein, welche sich der Einfügung Hannovers in den Deutschen Einheitsbau entgegenstellen. Auch hat man in einer in der Residenz gehaltenen Volksversammlung beim Verlauten jener königl. Drohung damals laut und vielstimmig gerufen: „Laat'n man loopen!" Indessen stellen sich der Fassung eines solchen an sich sehr nahe liegenden Entschlusses sehr bedeutende Hindernisse in den Weg, und diese sind hauptsächlich in der Kamarilla zu suchen.

Gräfin Grote würde nach England nicht mitgehen wollen, weil sie nicht Englisch spricht, das dortige Terrain nicht kennt und den vielen englischen Bekanntinnen des Königs gegenüber zu einer Null herabsinken würde, während sie jetzt am Hofe die erste Rolle spielt. Hier bleiben kann sie auch nicht gut, weil ihre Zukunft nicht gesichert ist. Ueberdies soll der Kronprinz durchaus kein Wohlgefallen an ihr haben; sie würde ohne Einfluß sein, wenn derselbe zur Regierung käme. Dieselben Motive hat auch Herr v. Malortie; auch er wünscht durchaus nicht nach England zu gehen, hat aber auch keine Zukunft am Hofe des Kronprinzen, weil er sogar diesen in solchem Maße zu bevormunden, beziehungsweise zu tyrannisiren sucht, daß er für dessen Tafel den Küchenzettel vorschreibt! Ebenso würde die ganze obige Gevatterschaft bei der Kronprinzessin ihre Stellen zu verlieren fürchten. Demnach ist klar, daß nicht nur die zwei einflußreichsten Personen am Hofe, sondern auch die Dii et Deae minorum gentium Alles aufbieten werden, um den König in Deutschland festzuhalten, und über welche Mittel sie zu gebieten haben, darüber wird der geneigte Leser nach dem bisher Gesagten nicht mehr im Zweifel sein.

Im Eingange dieses Artikels haben wir die in der Residenz Hannover wohnhaften Mitglieder der Kamarilla aufgeführt und zu charakterisiren gesucht. Jetzt wollen wir auch die correspondirenden Mitglieder, das Ministerium und die Diplomatie, so wie endlich auch den „Hof der Zukunft" unserer Betrachtung unterziehen. Wie in der unmittelbaren Umgebung des Königs Herr von Malortie die einflußreichste Person ist, so wirkt aus der Ferne am mächtigsten auf den Monarchen der Chef des gestürzten vormärzlichen Kabinets, Herr von Falcke. Wie in anderer Beziehung so gleicht er auch in dieser Hinsicht seinem Lehrer und intimen Freund Metternich, der nach glaubwürdigen Berichten ja ebenfalls sogar von London aus das Ollmützer Kabinet mit „guten" Rathschlägen versorgt. Herr Kabinetsrath von Falcke, weiland Mitglied der „schwarzen Commission" in Mainz, wurde von Wilhelm IV. baronisirt, als er — o seltene Ironie des Schicksals! — als er dasselbe Staatsgrundgesetz zur Genehmigung nach London trug, dessen Umsturz er bald darauf mit glänzendem Scharfsinn zu vertheidigen suchte. Er lebt jetzt zurückgezogen bei seinem Freund, dem Kanzleidirector Meier in Osnabrück in otio cum dignitate. **Facta loquuntur**, kann man von ihm sagen, und diese redenden Thaten seiner Vergangenheit lassen mit nur allzugroßer Sicherheit auf den Geist seiner brieflichen Einflüsterungen schließen. **In gleichem Sinne wirkt von seinem Gut im Lüneburgischen aus der flei-**

ßig mit dem Hof correspondirende Herr v. Lenthe, vormaliger Gesandter am Bundestag, wo er sich bekanntlich beim Ausbruch der Märzstürme nicht halten konnte. Er ist ein eingefleischter Hofschranze, der sich in seiner unfreiwilligen Zurückgezogenheit sehr unbehaglich fühlen muß.

Die wenigen Hannoverschen Diplomaten sind aus sehr naheliegenden, wenn auch nicht sehr ehrenwerthen Gründen ebenfalls gegen das Zustandekommen des Bundesstaates unter preußischer Hegemonie. Denn wie für die gesammte Diplomatie der Einzelstaaten die Schöpfung des Kaiserreichs eine Art von Selbstmord involvirt, so fürchten auch sie beim Rücktritt des Königs ihre behaglichen Sinekuren zu verlieren. Darum suchen sie dem Vaterlande den Dank für den schweren Gehalt, den sie beziehen, dadurch zu bethätigen, daß sie gegen seine heiligsten Interessen intriguiren. Namentlich ist Graf Adolph Kielmansegge in London, vormals in Paris, ein sehr schlauer Geist, was er besonders durch die Art gezeigt hat, wie er seinen Vorgänger in London aus dem Sattel gehoben hat, den darüber wahnsinnig gewordenen Geheimen Rath von Münchhausen. Gewiß der Herr Graf ist um die Mittel für die Erreichung seiner Zwecke gar nicht verlegen: welche Zwecke er aber als correspondirendes Mitglied der hannoverschen Kamarilla verfolgt, darüber besteht unter Allen, die ihn kennen, nicht der geringste Zweifel. Aehnlich wirkt von Berlin aus seit drei Jahren der Graf von In- und Knyphausen, ein Ostfriese. Als reicher Grundhold — er besitzt das schöne Gut Lützeburg bei Norden — nahm er zwar anfangs die Gesandtschaftsstelle am preußischen Hofe nur ungern an, hat sich aber unter der Hand in Berlin sehr brillant eingerichtet, ist als ehemaliger Preuße dort gern gesehen, gedenkt seine Töchter in der glänzenden Residenz weit besser zu verheirathen, als auf dem einsamen Lützeburg und würde jetzt sehr ungern seinen Posten in Berlin aufgeben. Seine Gemahlin ist die Schwester des Grafen Kielmansegge in London und der im Anfange unseres Artikels aufgeführten Gräfin Adelaide Hardenberg und correspondirt ihrerseits auch unmittelbar mit dem König Ernst August.

Hätte nun das Hannoversche Ministerium eine entschieden deutsche Farbe und Gesinnung, so würde es unleugbar neben der überaus mächtigen Kamarilla, welche den König von allen Seiten umstrickt hält, eine sehr schwierige Stellung einnehmen. Da es aber größtentheils aus „gutgesinnten" hannoverschen Partikularisten (und worunter, nebenbei gesagt, der Hagestolze) besteht, so scheint dasselbe mit der Kamarilla sehr gut zu harmoniren; wenigstens merkt man in Hannover durchaus Nichts von so bedenklichen Conflicten, wie sie jetzt Würtemberg erschüttern. Die zwei bedeutendsten Mitglieder des Ministeriums sind ohne Zweifel Stüve und Bennigsen, jener der begabteste, dieser der am besten Deutschgesinnte. Stüve ist zu sehr Jurist und zu wenig Staatsmann im höhern Sinne. Sein Wahlspruch ist: fiat justitia et pereat mundus! Wenn aber der Satz: summum jus, summa injuria schon in der Jurisprudenz seine unleugbare Berechtigung behauptet, so gilt dies noch hundertmal mehr auf dem Gebiete der Staatsweisheit. Davon scheint aber Stüve keine Ahnung zu haben. Er ist unverheirathet (daher um so eigensinniger), speist immer im Gasthaus und fast nie bei Hofe, obgleich ihn der König gern leiden mag, seitdem er ihn näher kennen gelernt. Ja, es soll eine wahrhaft imponirende Scene gewesen sein, als Graf Bennigsen nach dem Sturz des Ministeriums Falcke den frühern „Feind" dem König präsentirte. Stüve's trocken partikularistische Richtung paßt sehr wohl zu der hochmüthigen Persönlichkeit des Königs. Es sind ganz verschiedene Faktoren und wirken doch für Ein Ziel. Bei dem Eigensinn, womit der verknöcherte Jurist Stüve sich in sein System verrannt hat, fürchten wir, daß der Trost, den man uns gegeben hat, „Stüve werde mit der Zeit aus dem bestem Hannoveraner noch der der beste Deutsche werden" — wenigstens in diesem Leben nicht in Erfüllung gehen wird.

Graf Alexander von Bennigsen, Sohn des berühmten russischen Generals und einer noch lebenden Polin, einer sehr würdigen Frau. Er hat zuerst die gewöhnliche Beamtenlaufbahn durchgemacht, war dann Mitglied des Schatzcollegiums und als solches geborenes Mitglied der frühern ersten Cammer. In dieser Eigenschaft kam er in Opposition mit dem König. Weder Gnade noch Ungnade konnte seine Gesinnung beugen; diese Charakterfestigkeit gab ihm seine ehrenfeste Stellung im Publicum. Man sagt, der König habe 14 Tage Bedenkzeit gebraucht, ehe er ihn zum Minister nahm! Jahre lang war er gar nicht an Hof gebeten und ist auch gar nicht aus eigner Wahl Minister. Er ist ein stiller, einfacher Mann, dem es mehr zusa-

gen würde, auf seinem Gute Banteln bei Elze an der Leine Milch- und Butter-wirthschaft zu treiben, als auf dem glatten Hofboden sich zu bewegen. Er ist nicht antipreußisch gesinnt, sondern gut deutsch (was jetzt identisch ist), wohl aber sehr antirussisch, obschon er der Sohn eines russischen Generals ist.

Herr v. Bethmer war bis zum Regierungsantritt des Königs Justizrath, gehörte zu der Commission, welche der König über den Verfassungsumsturz consultirte und erklärte sich muthig und beharrlich dagegen. In Folge seines letzten Gesprächs mit dem König über diesen Gegenstand, hat er dem Fürsten so derb die Wahrheit gesagt, daß dieser sich vor Aerger hat erbrechen müssen! Bothmer legte nach dem Verfassungsumsturz bekanntlich seine Stelle nieder und zog sich nach Pommern zurück, wo er das Gut Carow gekauft hatte. Als im Jahre 1848 der Ruf nach ihm erscholl, wurde Bothmer in vier verschiedenen Wahlbezirken in die Reichsversammlung gewählt. Auch seine Handlungsweise in Frankfurt erklärt sich wohl zum Theil daraus, daß er zu sehr Jurist ist. Ueber seine letzten Abstimmungen in der Paulskirche jedoch, wo er, der Conservative, mit einem Schmerling gegen das absolute Veto u. s. w. gestimmt, ist er uns genügende Rechenschaft schuldig, wofern wir an einem bisher hochachtbaren Character nicht irre werden sollen. Möge er in diesen Blättern selbst durch ein offenes Wort seine Rechtfertigung versuchen!

Hermann von Wangenheim war bis zur Revolution Klosterrath in Hannover und stand sonach in einer ziemlich unbedeutenden finanziellen Stellung. Er ist Germanist und eben hierdurch, eben so wie Herr von Malortie, zu Stüve in eine nähere Beziehung getreten. Hieraus erklärt man sich, da er früher nie in diplomatischen Verbindungen gestanden, seine Mission nach Frankfurt, wo er statt des Herrn von Lenthe den erfreulichen Beruf zu erfüllen hatte, den Bundestag zu schließen. Neuerdings hat er wieder eine Mission nach Berlin gehabt, wo er mit Rechberg und Schmerling zusammen getroffen sein soll. Er ist ein verknöcherter Hannoveraner, aber durchaus ehrlicher, achtungswerther Character, gilt als Amanuensis von Bennigsen und ist in Hannover bekannt unter dem Namen „der lange Johann." Wer jemals im British Hotel gespeist hat, der erinnert sich gewiß auch seiner die ganze Tafel beherrschenden schnarrenden Stimme. Er ist der vierte garçon im hannoverschen Ministerium.

Dr. Braun war vor den Märzstürmen schon Kabinetsrath, ist jetzt Cultusminister, schlau und einflußreich. Er bringt wenigstens die eine Hälfte des christlichen Gebets: „Seid klug wie die Schlangen u. s. w." gewissenhaft in Erfüllung. Weniger bedeutend sind der Finanzminister Lehzen und der Kriegsminister Prott. Der als Justizminister fungirende Justizrath von Düring (ein entfernter Verwandter des in Anfange unseres Artikels genannten Generals von Düring) ist ein braver Character, aber ebenfalls bornirter Hannoveraner und ohne allen Enthusiasmus für das große Vaterland. Ja, an diesem patriotischen Enthusiasmus fehlt es überhaupt in den Hof- und Minister-Regionen gänzlich, so sehr diese Gesinnung auch im braven Volke lebt. Aber, möchten wir fragen, was kann auch von einem solchen vertrockneten engherzigen hagestolzen Ministerium für die deutsche Sache Gutes kommen! Kann man auch Trauben lesen von den Dornen und Feigen von den Disteln?

Nun rechne man noch hinzu den hemmenden Einfluß der auswärtigen in Hannover akkreditirten Diplomaten, des österreichischen Gesandten, Baron von Kressenstein, des baierischen Geschäftsträgers, Hrn. v. Montgelas, ferner des russischen Gesandten, Hrn. v. Mansuroff. Derselbe war früher russischer Militairgesandter in Berlin, ist seit etwa 2 Jahren in Hannover angestellt, (während früher gar kein russischer Gesandter in Hannover war) und macht daselbst eins der glänzendsten Häuser. Wie Rußland über Deutschlands Wiedergeburt denkt, ist bekannt. Zudem hat Herr von Mansuroff einen sehr intriguanten, in den deutschen Verhältnissen überhaupt und den hannoverischen insbesondere wohlbewanderten Legationssecretär, tom Have. Dieser, ein geborner Hannoveraner, der, wenn wir nicht irren, längere Zeit in Turin gelebt hat, muß große Garantieen gegeben haben, da er als Deutscher so außerordentliches Vertrauen von Seiten Rußlands genießt. Er wird sehr hoch bezahlt, und für diesen Judas-Preis verräth der geborne Deutsche sein Vaterland an den russischen Diplomaten! Wo findet man einen Engländer, der sich zum Söldling eines fremden Diplomaten hergäbe? Auch die übrigen fremden Diplomaten sind der deutschen Einheit nicht sonderlich gewogen. Der englische Gesandte, Mr. Bligh, ist ein gutmüthiger derber Britte, aber den torystischen Ansichten ergeben, die bekanntlich den

deutschen Einheitsbestrebungen sehr abhold sind. Zwar ist er dem König persönlich unleidlich, aber vermöge seiner amtlichen Stellung und bei 3000 Pfund Sterling Gehalt natürlich nicht ohne Einfluß. Uebrigens hat Palmerston, als er ans Ruder kam, es nicht der Mühe werth gehalten, bei dem eintretende Wechsel des politischen Systems die Person seines Repräsentanten in Hannover zu wechseln. Neben ihm steht der Legationssecretär, George Edgecumbe, minder einflußreich, als seine beim König sehr wohlgelittene, reizende und kokette Gemahlin. Der niederländische Gesandte, Jonkheer Dedel, ein behaglicher Sohn seines Vaterlandes, natürlich sehr specifisch holländisch gesinnt schon wegen der Limburger Verhältnisse, ist zwar durchaus keine hervorragende Persönlichkeit, wirkt aber doch durch wiederholtes unermüdliches Schwatzen nach dem Sprichwort: »Gutta cavat lapidem non vi, sed saepe cadendo.« Da bekanntlich auch Frankreich an der Stärke des deutschen Reichs durchaus keinen Wohlgefallen hat, so dürfen wir unbedenklich annehmen, daß der französische Gesandte in ähnlichem Sinne und Geiste, wie seine Collegen, instruirt ist, wenn wir gleich, zur Ehre der französischen Republik, an deren angebliche Proteste gegen Deutschlands Reconstituirung zu einem Erbkaiserthum, nicht glauben mögen. Hr. v. Schleinitz aber, der Vertreter Preußens, ist, wie in Ihrem Blatte auch schon wiederholt angedeutet worden, durchaus nicht der Mann dazu, allen diesen nachtheiligen, undeutschen Einflüssen die Spitze zu bieten. Vielleicht wünscht er nicht einmal das Zustandekommen des preußischen Erbkaiserthums, da die hiermit wahrscheinlich verbundene Aufhebung der Gesandtschaften bei den einzelnen deutschen Staaten ihn um seinen angenehmen Aufenthalt in Hannover bringen könnte und da die Aussicht auf die Gesandtenstelle in Paris für ihn doch noch nicht vollkommen fest steht!

Während solchergestalt der undeutsche Hof des Königs mit seinem ganzen Schweife dem Werke der deutschen Einigung aus allen Kräften widerstrebt, möchte sich dagegen der deutschgesinnte Hof des Kronprinzen gern an Preußen anschließen. Früher war der Kronprinz allerdings trotz seiner Blindheit und der dadurch bedingten Abhängigkeit von andern Menschen, sehr absolutistisch gesinnt, in mancher Beziehung vielleicht noch mehr, als der Vater. Dies rührte namentlich von dem Unterricht seiner verstorbenen „weltklugen“ Mutter her, welche zwar sehr wenig hielt von den Geboten der göttlichen Moral, aber desto mehr Gewicht legte auf die Lehren des sogenannten göttlichen Rechtes und demgemäß ihrem Sohne die Maxime einschärfte: „Fürsten dürften keine Freunde, sondern nur Diener haben!“ Aber durch sein andauerndes hoffnungsloses Leiden, durch die zurückstoßende Behandlung des rauhen Vaters, durch den mildernden Einfluß seiner sanften Gemahlin, durch die herben Erfahrungen des schwiegerelterlichen Hofes zu Altenburg scheint sein Gemüth erweicht und umgestimmt worden zu sein. Er lebt sehr häuslich, führt ein sehr glückliches Familienleben, steht aber, wie gesagt, seinem Vater sehr fern und wird zu den Staatsgeschäften fast gar nicht zugezogen. Dennoch darf er vor dem 7. Juni, dem Geburtstage des Königs, nicht nach seinem Lieblingsaufenthalte Montbrillant hinausziehen. Den Enkel, einen dreijährigen allerliebsten Knaben von — man möchte sagen — majestätischer Haltung, scheint der Großvater ungleich mehr zu lieben, als den unglücklichen Sohn.

Auch die Umgebung des Kronprinzen und seiner Gemahlin besteht aus lauter milden, gutgesinnten Leuten. Namentlich wirkt in diesem Geiste der Kammerherr und Hofmarschall Herr v. Oldershausen, ferner der Hr. v. Frese, Adjutant und Führer des Prinzen, seit längerer Zeit schon in Berlin, ein Ostfriese mit aller Anhänglichkeit an Preußen, und Hofrath Bode, der frühere Lehrer und jetzige Vorleser des Fürsten. In dem Hofstaat der Kronprinzessin ist ganz besonders ausgezeichnet und allgemein verehrt die erste Hofdame derselben, Fräulein v. d. Gabelentz aus Altenburg. Hand in Hand mit ihr geht die harmlose Oberhofmeisterin, Frau v. d. Decken und die ebenfalls durchaus gutmüthige Fräulein v. Düring, Tochter des „Biedermannes.“ Alle diese Personen leiden gleichmäßig unter der Kamarilla des alten Hofes, besonders unter der systematischen, bis auf den Speisezettel sich erstreckenden Tyrannei des Hrn. v. Malortie. Alle würden einen Wechsel des politischen Systems nicht ungern sehen, würden die Anerkennung der Reichsverfassung und des erwählten Reichsoberhauptes gern unterstützen, wenn ihnen jetzt nicht die Hände gebunden wären.

Während wir diese Zeilen niederschreiben, sind die Dinge rasch vorgeschritten. In Würtemberg versucht der „deutschgesinnte“ König unter nichtigen Vorwänden

den Widerstand gegen „Kaiser und Reich“ auf's Aeußerste zu treiben, scheitert aber an der Einigkeit und Entschlossenheit des fernhaften Schwabenvolkes. In Berlin treibt das Ministerium Brandenburg die Willkürherrschaft „mit der constitutionellen Schürze“ auf die Spitze und spielt ein verhängnißvolles va banque; die Krone der Hohenzollern rollt nochmals an einen Abgrund, diesmal durch die handgreifliche Schuld der Minister. Was kann das Ministerium durch neue Wahlen gewinnen, wenn es nicht zuvor ein neues Wahlgesetz octroyirt, d. h. einen Staatsstreich gegen die nunmehr „als zu Recht bestehend anerkannte“ Verfassung vom 5. Dec. wagt? In Hannover löst Stüve die unbequeme Mahnerin, die Ständeversammlung, zu einer Zeit auf, wo ein wahrhaft constitutioneller Minister ihren Rath am angelegentlichsten gesucht haben würde. Freilich der Jurist Stüve hat keinen Paragraphen der Verfassung verletzt, er ist in seinem vollen buchstäblichen Recht; und doch hat er der Monarchie und dem constitutionellen System eine tiefere Wunde geschlagen, als alle Declamationen der rothen Republikaner. Denn summum jus summa injuria. Mit Einem Wort: vergebens hat der „alte Plebejer“ vom Niederrhein, auf dem Grabe stehend, den Königen geweissagt. „Die Fürsten, sagt Dülon, sind es, die uns der Republik entgegentreiben und die Republik zur einzig möglichen Staatsform einer nicht fernen Zukunft machen. Es ist die höchste Zeit: discite justitiam moniti! — Du aber insbesondre, 76jähriger Ernst August, der Du schon mit einem Fuße im Grabe stehst, hast an Deinem braven Volke noch ein schweres Unrecht zu sühnen, den Umsturz des Staatsgrundgesetzes. Als geborner Engländer weißt Du sehr wohl, daß dieser Frevel, wenn er in England gewagt worden wäre, einen Thron gekostet hätte. Aber der stolze Britte glaubte einem Deutschen Volksstamm ungestraft Alles bieten zu dürfen. Jetzt ist der Tag der Abrechnung gekommen. Noch steht es in Deiner Hand, Dein Volk durch eine hochherzige That zu versöhnen: entweder ordne Dich dem „Kaiser und Reich“ unter, oder entsage freiwillig dem Throne! Ein Drittes giebt's nicht. Noch ist es Zeit, mit Ehren nachzugeben. Bald wird aber auch diese kurze Frist abgelaufen sein, dann erschallt das verhängnißvolle »trop tard!« —

XI.

Der Kronprinz von Hannover und seine Umgebung.

(Aus Nr. 238 und 239 der Kölnischen Zeitung von 1849.)

Der geistreiche, vor längerer Zeit in diesen Spalten mitgetheilte Aufsatz der „Deutschen Zeitung“: „Die Hannoversche Camarilla und das Ministerium“, hat die Umgebung des Kronprinzen von Hannover eine aus lauter milden und gutgesinnten Leuten bestehende genannt und uns zugleich Aussichten und Hoffnungen auf Gunst und Förderung erregt, welche dem deutschen Bundesstaate von dieser Seite werden könnten.

Wir sind leider im Falle, eine Berichtigung dieser Ansicht geben zu können, und wollen zu dem Zwecke jene Umgebung etwas näher ins Auge fassen.

Was den Kronprinzen selbst anbelangt, mit dem wir unseren Cyklus beginnen wollen, so ist dieser von eben so absolutistischen Ansichten, wie er bekanntlich vor der Märzerrungen- oder Erzwungenschaft war. Ansichten, die dem Menschen zur zweiten Natur geworden, die er mit der Muttermilch eingesogen, lassen sich einmal nicht wie Schminke vom Gesicht verwischen. Die Umgebung des Kronprinzen ist auch nicht der Art, ihm volksthümlichere Grundsätze beizubringen. Der nunmehrige Ober-Forstmeister von Düring, ein ehrbarer, characterfester Mann, früher Adjutant und Quasi-Erzieher des Königssohnes, soll sich unendlich viel Mühe gegeben haben, seinem Zöglinge freisinnigere Ansichten beizubringen; aber der gute Same fiel auf unfruchtbaren Boden, der gute Wille des Ajo scheiterte an dem Schutz-Empfohlenen. Selbst auf dem Seebade Norderney, wo doch die größte Ungezwungenheit herrschte, die lästige Hof-Etikette ganz wegfiel und wohin die Speisezettel und die Windöfen des Herrn Unico von Malortie den Kronprinzen nicht verfolgten, konnte der Biedermann von Düring diesen nicht dazu bewegen, fremde Badegäste bürgerlichen Standes, wenn sie auch anderswo hohe Staatsstellen bekleideten, zur Tafel einzuladen! So wie der Kronprinz damals dachte, denkt er auch jetzt noch, und sein persönliches Wesen hat ihm die Liebe des hannoverschen Volks nicht gewonnen. Was ihm da-

von eine Zeit lang seine liebenswürdige Gemahlin aus ihrem reichen Schatze daran zuwandte, ist seit der Pariser Februar-Revolution vollends eingebüßt. Eine angebliche Aeußerung bei der Nachricht von den Pariser Bewegungen haben die guten Bürger von Hannover ihm sehr übel genommen und sehen ihm seit der Zeit lieber auf den Rücken als ins Gesicht. Leider hat auch die Kronprinzessin hierunter zu leiden, sie, der vorher die Herzen aller Hannoveraner entgegen schlugen. Die Kronprinzessin ist eine edle Frau, sie verdient die Liebe des Volkes; die Hoheit ihres Aeußeren prägt Hochachtung ein, die sanfte Milde ihres Wesens gewinnt Zuneigung. Ihrem natürlichen Gefühle zufolge würde sie glänzend wohlthätig sein, wenn hinreichende Mittel ihr zu Gebote ständen. Schade nur, daß die hohe Frau sich dem Pietismus in die Arme geworfen hat. Herr Consistorialrath, Dr. theol. Schloßprediger Niemann hält öfter Abendandacht bei ihr; daß Schuster Brennecke auch zu diesen geistlichen Uebungen zugezogen werde, haben wir nicht vernommen.

Es mag immer seinen guten Grund haben, daß des Königs Majestät den jungen Gatten ziemlich straff die Flügel gebunden hält, bei dem Character des Prinzen findet die väterliche Bevormundung wohl ihre Entschuldigung, und das fürstliche Paar führt unterdeß ein glückliches Familienleben und entschädigt sich in fortwährenden Flitterwochen. Deutschland hat, offen gestanden, vom Kronprinzen nichts zu erwarten; er wird sicher nicht daran bauen helfen, um ein einiges, großes Vaterland unter dem Vortritt Preußens zu schaffen; er wird sicher nicht um Deutschlands willen auch nur ein kleines Steinchen aus der souverainen hannoverischen Krone hingeben!

Der Matador am Hofe des Kronprinzen, und der, um den sich Alles dreht und wendet, ist dessen Adjutant, der Artillerie-Hauptmann Herr Friedrich Ernst von Frese, ein Ostfriese von Geburt. Frese ist dem Sohne das, was Don Unico von Malortie dem Vater ist, auch eben so unentbehrlich. Er besorgt die Privat-Correspondenz des blinden Fürsten und ist in die geheimsten Geheimnisse desselben eingeweiht. Er ist zwar ein adelstolzer, hochfahrender und abstoßender Mann, aber nichts desto weniger ein ehrbarer Character, ein Mann von Wort; er verspricht wenig oder gar nichts, das Versprochene aber hält er heilig. Hofmann ist er nicht, folglich auch kein Intriguant; der derbe, kernige Ostfriese leuchtet aus allen seinem Thun und Lassen hervor. Als Soldat schlägt er da derb hinein, wo sein gewandter und verschmitzter Herr College Don Unico es meisterhaft versteht, selbst das Bittere zu versüßen und jener Sorte Zucker nicht spart, die nichts kostet. Mit Malortie steht Frese in keinem freundschaftlichen Verkehr, er meidet ihn, wo er es mit Anstand kann. Seinem Herrn, den er fast immer begleitet, ist er ein treuer, zuverlässiger Diener, aber leider bestärkt er diesen in seinen aristokratischen Grundsätzen, und so sehen wir auch von dieser Seite der demokratischen schwarz-roth-goldenen Fahne nicht die mindeste Hoffnung erblühen.

Abwechselnd mit Frese versah früher ein Major von Stoltzenberg den Adjutantendienst beim Kronprinzen. Dieser Mann aber, heißt es, war der Camarilla am Hofe des alten Königs zu freisinnig; sie haßte ihn deshalb, that ihm allen nur erdenklichen Schabernack an, und biß und zerrte so lange an ihm herum, bis der gute Mann, des Quälens müde, seine Stelle beim Kronprinzen aufgab und sich auf sein Landgut im Fürstenthum Osnabrück zurückzog, um dort von seiner Hof-Campagne auszuruhen. Wie weit die Freisinnigkeit Stoltzenberg's gegangen — dafür liegen freilich gar keine Beweise vor. Er war nicht so wortkarg, wie sein College Hr. von Frese, warf aber allzu leichtsinnig mit Versprechungen um sich, die er nie zu halten hoffen durfte. Das Vertrauen des Kronprinzen, dem er aufgedrungen worden, als Herr Ober-Forstmeister von Düring sich zurückzog, hat er nie besessen, und da er selbst kurzsichtig ist, so hatte er öfter das Unglück, den blinden Königssohn, den er führte, sehr unsanft mit der Erde in Berührung zu bringen, was gewiß nicht dazu beigetragen hat, ihm dessen Zuneigung zu erwerben. Als „das Fallen" das erste Mal vorkam, verbreitete sich wie ein Lauffeuer das Gerücht, der Kronprinz habe ein Probestück à la Brutus begangen; denn der König war gerade sehr leidend, so daß man befürchtete, er werde sehr bald die leere Stelle im Mausoleo an der Seite der Höchstseligen Gattin einnehmen. Der Hofadel erkannte Stoltzenberg nicht als Vollblut an, und seiner ungezwungenen Manieren wegen war er ihm unausstehlich. Niemand ist wohl je von seiner eigenen Kaste mehr verlästert worden, als Stoltzenberg vom hannoverischen Adel.

Das Küchen- und Keller-Departement des kronprinzlichen Haushalts führt seit dem Abgange des Kammerherrn von Oldershausen, der Flügel-Adjutant des Königs, Rittmeister von Hedemann, ein baumstarker, stattlicher Cuirassier. Hedemann ist der Schwager des biedern und freisinnigen von Steinberg, des von der Camarilla verdrängten Ober-Hofmarschalls, folglich kein Freund Don Unico's. Sein Vorgänger von Oldershausen war kein Mann von Energie, der gegen Malortie anzukämpfen gewagt hätte; er hielt so sparsam Haus, daß dabei der armen Dienerschaft die Livree zu weit wurde. Seit Hedemann's Verwaltung jedoch geht es besser, es herrscht anständige Fülle in der Küche des Kronprinzen; aber der arme Don Unico speit Feuer und Flamme über solch heilloses Verschwenden. Die ritterliche, Achtung gebietende Gestalt und das martialische Auftreten Hedemann's scheinen ihm aber Furcht einzujagen, und so muß er sich darauf beschränken, im Stillen wider ihn zu wirken.

Es ist ja aller Welt bekannt, daß zwei ritterbürtige, an Ansehen und Reichthum gleich mächtige Parteien am Hoflager Ernst August's sich feindlich gegenüber stehen, nämlich die Camarilla mit ihrer ganzen Sippschaft und die durch sie beleidigten und zurückgesetzten Familien nebst deren Anhang. Gleich echten Montecchi und Capuletti haben sich gegenseitig ewigen Haß und Rache zugeschworen. Blut soll zwar nicht fließen, es wäre auch Schade um den edlen Saft, aber — „Nunquam retrorsum!“ ist beider Feldgeschrei, und somit kann die Fehde erst mit dem Untergange der einen oder der andern Partei enden. Malortie wird nichts versäumen, um den Haß der Camarilla gegen Hedemann anzuschüren, und Einer von Beiden wird bald nach allen Gesetzen der Hof-Cabale unterliegen und das Feld räumen müssen.

Wie aber nichts auf der Welt vollkommen ist, so ist es auch der sonst biedere Hedemann nicht. Er ist zwar kein krasser Aristokrat, auch nicht so steif und stramm, wie Herr von Frese, er hat sogar, was für ihn spricht, eine Mesallianz geschlossen; aber er ist ein eingefleischter Hannoveraner, der lieber seinen Pallasch gegen, als für Deutschland zöge.

Wir haben hiemit die Männer, denen das materielle Wohl des Kronprinzen anvertraut ist, beleuchtet. Die, welchen die geistige Ausbildung des Fürsten obliegt, sind ein durch den Zufall und doch passend zusammengefügtes Kleeblatt, das wir jetzt zergliedern wollen: es ist ein wahres similis simili gaudet; glaubenstreuere Absolutisten hätte die Camarilla nicht erlesen können.

Den meisten Einfluß von allen dreien übt auf den jungen Fürsten der Hofrath Bode aus, ein mittelmäßig gebildeter und geistig ziemlich beschränkter Mann. Er ist „Vorleser Seiner Königlichen Hoheit“ und bekleidet schon seit der Thronbesteigung Ernst August's diese Stelle; ihm lag es bis zu den März-Ereignissen allein ob, den Fürsten zu schulen, ihm die Zeitungen vorzulesen und deutsche und französische Literatur vorzutragen. Er hatte aber dabei die ihm vorgeschriebene Richtung streng zu befolgen, eher weniger als mehr mitzutheilen und alles das, was in den Kram der Camarilla nicht paßte, zu verschweigen. Daß Bode gewissenhaft nach dieser Vorschrift gehandelt hat, dafür bürgt uns sein Character. Er ist ein viel zu schüchterner Höfling, der sicher um kein Jota den ihn bezeichneten Weg überschreiten wird.

Herr Bode war früher Hauslehrer der Prinzen von Bentheim-Steinfurt und ist durch die Fürsprache des Prinzen Bernhard zu Solms-Braunfels nach Hannover gekommen. Prinz Bernhard hat für die sechstausend Thaler, die er jährlich als hannoverscher Staatsraths-Präsident bezog, wenig gethan; er hätte aber dem Lande eine große Wohlthat erzeigt, wenn er gar nichts gethan hätte: Herr Bode würde dann auch geblieben sein, wo er war. Aber das Schicksal in seinem Grimme hat es nicht anders gewollt; Prinz Bernhard wünschte seinem Schwager, dem Fürsten von Bentheim-Steinfurt, die Hauslehrer-Pension zu ersparen und bürdete diese sammt jenem Hannover auf; Herr Bode hält nun dafür dem Kronprinzen Vorlesungen über Staatswissenschaft und lehrt ihn die Kunst zu regieren!

Der Zweite in dem Bunde der Weisen ist Herr Doctor Lex, ein kleines, zartes, süßes, durchsichtiges, anscheinend ganz unbedeutendes Männchen, eben so unbedeutend fast, wie früher die „Hannoverische Zeitung“, deren Haupt-Redacteur er war. Er ist ein Polyhistor im ausgedehntesten Sinne des Wortes. Von seinem vielen Wissen zieht jedoch die Welt wenig Nutzen. Früher, bevor er Redacteur der „Hannoverischen Zeitung“ wurde, war er Privat-Docent an der Universität Göttingen.

Aber das Ministerium Schele-Falcke, das schon so viel auf seiner Seele hat, entzog auch diesen Mann, man weiß nicht, aus welchem Grunde, den Wissenschaften. Nur hat das Nichtsthun bei der Zeitung ihn verwöhnt; als er sie leitete, führte er ein Leben, wie ein Domherr alter Stiftung.

Nach den März-Ereignissen von den neuen Gewalthabern sehr zurückgesetzt und und bei seiner Ehre als Redacteur auf das empfindlichste gekränkt, trat Lex von der Redaction der Zeitung zurück und war eine Zeit lang ohne alle Beschäftigung. Die Camarilla aber, die ihre Getreuen nicht vergißt, verließ auch den Ex-Redacteur nicht und erkor ihn zum Mitvorleser des Kronprinzen. Diese Anstellung machte viel Aufsehen, da allen Unbeweibten die Aufnahme in den Hofstaat des Prinzen untersagt ist. Der süße Lex ist bislang auch der einzige, dem an dem so vestalischen Hofe diese hohe Ehre widerfährt. Die Camarilla muß hierin wohl keine Gefahr erblicken; aber .... stille Wasser aber sind tief!

Lex hält dem Kronprinzen Vorlesungen über Literatur und Geschichte und befolgt dabei, so wie sein College Bode, genau den ihm vorgezeichneten Weg. Sollte auch der Kronprinz, bei all der Bevormundung einmal nach Licht und Wahrheit dürsten, Keiner aus dieser Umgebung würde es je wagen, ihm über etwas Auskunft zu geben, wenn es nicht in seinem Amte läge. Eine solche Uebertretung des Wirkungskreises würde die Camarilla mit augenblicklicher Dienstentlassung ahnden! Am wenigsten hat wohl Lex den Muth, der Camarilla zu trotzen und die Fesseln der geistigen Bevormundung seines Fürsten zu brechen; unser Doctor ist trotz mancher guten Eigenschaft viel zu wenig über das Irdische erhaben, um eine hochherzige Handlung der Art zu begehen!

Der Dritte in dem sonderbaren Kleeblatte ist der ehemalige Lieutenant, Inhaber der großbritannischen Waterloo-Medaille und nunmehrige Consistorialrath Bergmann, Hannoveraner von echtem Schrot und Korn. Wie aber die Camarilla zu dieser Wahl gekommen oder Bergmann zu der Stelle gelangt ist, das ist wieder eines der vielen Geheimnisse, welches zu durchschauen dem niedrig gebornen Sterblichen nicht vergönnt ist. Wir wollen jedoch gern gestehen, daß Bergmann, ungeachtet seiner absolutistischen Gesinnung, ein Ehrenmann und kein Kriecher ist. Er trägt dem Kronprinzen Criminalia und andere juristische Doctrinen vor, besitzt zwar einen scharfen Verstand, ist aber kein Mann von Genie; und was die Idee „Deutschland" angeht, so sind wir überzeugt, daß ihm eine Flasche Champagner unendlich interessanter und praktischer scheint, als alle die demagogischen Ideen der Frankfurter.

Mit dem männlichen Bestandtheile der kronprinzlichen Umgebung wären wir zu Ende: jetzt soll, so viel es galante Rücksicht erlaubt, der weibliche Theil derselben beleuchtet werden.

Die erste Stelle bei der Kronprinzessin bekleidet die Hofdame, die verwittwete von der Decken, geborene von Hedemann, eine Schwester des vorhin erwähnten Rittmeisters. Sie ist eine wohlwollende Dame, die weder intriguirt noch thut, was nicht ihres Amtes ist. Am Hofe ist sie ohne allen Einfluß; auch hat es den Anschein, als wenn ihr die dortige Luft nicht recht behage. Es ist aber sehr zu bedauern, daß sie keinen Einfluß bei der Fürstin hat — sie wäre ganz dazu geschaffen, die hohe Frau aus den Schlingen des Pietismus zu retten. Sie ist zwar auch eine gute orthodoxe Lutheranerin, aber ohne allen pietistischen Wahnglauben, ohne jene Schwäche, welche sich in übernatürlichen Unsinn ergeht, wie dies leider bei ihrer Gebieterin der Fall ist. Frau von der Decken ist eine Feindin jener düsteren Stimmung, welche dem menschlichen Geiste nach und nach den Haß gegen die Welt und die Verachtung des Vergnügens aufdringt. Sie ist nicht der Meinung, daß man sich aus der menschlichen Gesellschaft zurückziehen müsse, um die Gottheit in der Einsamkeit aufzusuchen; sie glaubt vielmehr, daß man die Gottheit auch unter den Menschen finden könne. Man könnte sie, trotz ihrer vierzig Jahre, mit Recht noch eine schöne Frau nennen; aber der allzu stark aufgetragene Stolz macht sie unschön. Sie aber kann nicht dafür: dummer Stolz ist leider der Erbfehler des ganzen, besonders des vom Hofe unabhängigen hannoverschen Adels.

Die Hofdame Fräulein von der Gabelentz hat allem Anscheine nach die Hoffnung aufgegeben, mit Hymen noch bekannt zu werden. Es ist wahr, eine gute Hausfrau geht in ihr unter. Die Wohlthätigkeit ist eine ihrer Haupttugenden, und die Dankbarkeit, Liebe und Anhänglichkeit an ihre Fürstin und deren Kinder kennt keine Grenzen. Sie ist, obwohl nicht schön, eine höchst graziöse Gestalt, und ihre Be-

wegungen, wenn sie geht oder „auf Befehl" tanzt, sind von auffallender Anmuth. Sie hat einen männlichen Verstand, gilt sehr viel bei der Kronprinzessin, ist aber zu ehrlich, um dies auszubeuten, und greift, als Ausländerin, den einheimischen Damen nicht gern vor; sie flieht, wo sie immer kann, die Vergnügungen und hilft lieber der Kronprinzessin „beten".

Von einer andern Hofdame, von Fräulein von Düring, auch das „Kind" genannt, ist wenig anderes zu sagen, als daß sie mit Anmuth das kleine schwarze Köpfchen bei Begrüßungen sanft zu neigen weiß und den Knix genau nach den neuen Regeln der bekannten Doctor Seidler'schen Verbeugungs-Methode macht. In ihren Augen glänzt ein lebhaftes Feuer, das immer mehr sich entzündet, wenn Vergnügungen im Schwunge sind oder in Aussicht stehen. Die Fürstin giebt sich außerordentlich viel Mühe, das „Kind" für den Himmel zu gewinnen, allein die Gnade will, so scheint es, bis jetzt noch nicht recht bei ihm einkehren.

Bevor wir mit unserer Schilderung des kronprinzlichen Hofes schließen, muß noch eines Individuums erwähnt werden, das, obgleich nicht direct zum Hofstaate gehörend, doch privatim vielen vertraulichen Umgang mit dem Fürsten hat, wenigstens sich damit brüstet und von der Vox populi als ein Mitglied der Camarilla desselben bezeichnet wird. Dieses Individuum ist der Musikant Wenzel, ein ganz phantasieloser und prosaischer Mensch; der hochtrabende Titel: Pianist Sr. Königlichen Hoheit, ist das Beste an ihm. Das eigentliche Geschäft dieses Mannes bei Hofe besteht darin, die Phantasie des Kronprinzen, wenn sich etwas Derartiges einzustellen scheint, in Musik zu setzen, um dann später der ganzen Welt damit einen „Marsch" zu blasen. Die Kronprinz-von-Hannover-Wenzel-Märsche sind ja der musikalischen Welt zur Genüge bekannt und bedürfen keines weiteren Commentars. Herr Wenzel pflegt gewöhnlich in den ersten Nachmittagsstunden seine Exercitien bei Hofe abzuhalten; ist dann die königliche Hoheit von der göttlichen Muse der Tonkunst nicht angeweht, wie dies sehr häufig der Fall sein soll, so wird das schwarze Buch durchblättert; kurz dieser Musikant versteht es, sich immer nützlich zu machen und im Schweiße seines Angesichts sein Gehalt zu verdienen.

Das wären ungefähr die „milden und gutgesinnten Leute" aus der Umgebung des Kronprinzen von Hannover.

Unsere Leser sehen, für Deutschland ist da wenig zu hoffen; was für Hannover — wird eine Zukunft zeigen, die wir recht, recht weit entfernt wünschen. God save the King!

XLI.

Aenderungen der Mitglieder zweiter Cammer durch die Neuwahlen vom September 1849.

(Da die erste Cammer nicht aufgelöst war, in der zweiten Cammer nur wenige Aenderungen eintraten, so wird auf die Anlage XXX. verwiesen.

1) Die Residenz wählte statt des Stadt-Director Rumann den Minist.-Vorstand Stüve; statt Gödeke Senator Meyer. 2) Nordheim statt des Schuhmacher Riehl den Landdrost Meyer zu Hildesheim, als Ersatzmann den Senator Friese. 3) Duderstadt statt des Freiherrn von Reden den Amtsassessor E. v. Hagen. 4) Die Göttingen'schen kleinen Städte statt des Dr. jur. Obrock den Assessor Wehmann. 5) Clausthal statt des Forst-Assessor Rettstadt den Minist.-Vorstand Lehzen. 6) Die übrigen Bergstädte statt des Bergamtsass. Osthaus, Amtsass. Kannengießer. 7) Celle statt des Büchsenmachers Chevalier den Dr. jur. Detering. 8) Harburg statt Frankes den Kaufmann Brammer. 9) Lüchow statt des Senators Schütze zu Hannover Oberbürgermeister Lindemann und da dieser für Lüneburg annahm, den Stadtrichter Franke. 10) Die Celle'schen kl. Städte statt des Senators Henniger den Dr. Schläger in Hannover. 11) Die Stadt Nienburg statt des Bürgerm. Kotzebue den Magistratsass. Dammers. 12) Die Hoya'schen Flecken statt des Posthalter Arenholtz den Dr. Oppermann zu Hoya. 13) Die Diepholz'schen Flecken statt des Oeconomen Huntemüller den Fabrikanten Weber.

14) Hildesheim wählte neben Weinhagen Advocat Gottsleben zum Ersatzmann. 15) Die Städte Dassel u. s. w. statt Sostmann den Bürgerm. Merkel. 16) Norden statt Jan ten Doorenkaat Koolmann jun. und den Collaborator Bojunga. 17) Leer statt des Landraths Schweers den Amtsass. Groß. 18) Bentheim wählte als Substitut für Bening Buddenberg zu Quackenbrück. 19) Die Calenberger ersetzten ihre 3 Deputirten durch Consistorialrath Bergmann und die Oeconomen: Hannstein, Vespermann. 20) Grubenhagen wählte statt Linze den Landdrost Meyer, und statt Schäfer den Amtmann von Hinüber. 21) Hohnstein statt des Cantor Papst den Hofrath Wilhelmi. 22) Soltau statt Senator Hennigs Dr. Schläger. 23) Der 7. 8. 9. und 10. Lüneburger Wahlbezirk wählten Dr. Gerding, Eggers und Advocaten Klee und Mühlenbesitzer Hintze. 24) Der 20. Wahlbezirk wählte statt des Hauptmann Böse Advocat v. d. Horst II. 25) Hadeln statt des Schultheiß Moor den Gutsbesitzer von Seht. 26) Die Hoyaer statt des Amtsass. Denicke den Siebenmeyer Meyer, und statt Wrede den Vollmeier Lange. 27) Im 28. Wahlbezirke Buddenberg, als Ersatzmann Dr. Heilmann. 28) Im 29. Wahlbezirke wurde statt des Colon Giese Buddenberg gewählt, welcher hier annimmt, wodurch Heilmann als dessen Ersatzmann im 28. Wahlbezirke eintrat. 29) Im Hildesheim'schen wurde statt Meyersteins der Oeconom Mackensen gewählt. 30) In Ostfriesland statt Lantzius-Beninga, von Düffel, statt Bisserings, Advocat Röben, statt des Pastor Tilemann der Landwirth Thedinga.

XLII.

Erwiederung der Stände an das Königliche Gesammt-Ministerium vom 16. Januar 1850, die Deutsche Angelegenheit betreffend.

Die versammelten Stände des Königreichs haben die, mit der größten Spannung erwarteten mittelst Regierungsschreibens vom 10. v. M. eingegangenen umfassenden Mittheilungen über den weitern Gang und die schweren Verwickelungen, in welche die so allgemein und tief ersehnte einheitliche Gestaltung der Gesammtverfassung Deutschlands während des abgelaufenen Jahres gerathen ist, einer ernsten und sorgfältigen Erwägung, wie sie die hohe und entscheidende Wichtigkeit der Sache in Anspruch nahm, unterzogen, und beeilen sich gegenwärtig das Resultat ihrer Berathungen in nachfolgendem Beschlusse der Königlichen Regierung mitzutheilen.

In Erwägung, daß der Grundgedanke und das Ziel der Deutschen Bewegung des Jahrs 1848, sowie die Aufgabe der Deutschen National-Versammlung die politische und materielle Einigung aller Deutschen Stämme gewesen ist, und daß dieser Grundgedanke und dieses Ziel unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß, die Königliche Regierung auch unter Festhaltung dieses Gesichtspunctes den damit nicht übereinstimmenden, auf die Begründung einer bundesstaatlichen Verbindung selbst einzelner weniger Deutschen Staaten gerichteten Bestrebungen mit Recht entgegengetreten ist;

In Erwägung, daß der Vertrag vom 30. September, die Bildung einer provisorischen Bundes-Central-Commission betreffend, wenngleich der Beitritt der Königlichen Regierung zu demselben unter den vorliegenden Umständen durch die Nothwendigkeit geboten sein mochte, den Ständen keine Veranlassung zu einer Rückäußerung giebt, da die Königliche Regierung eine Genehmigung dieses Vertrags bei den Ständen nicht beantragt hat und es sich von selbst versteht, daß die Rechte des Königreichs und der Stände desselben insbesondere dadurch in keiner Weise alterirt werden dürfen;

aus diesen Gründen gehen Stände über das Schreiben der Königlichen Regierung vom 10. v. M., die Deutsche Frage betreffend, insoweit zur motivirten Tagesordnung über.

In Erwägung jedoch, daß ein baldiges Zustandekommen einer, den wirklichen Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden und auf dem Wege der weiteren Entwickelung des bestehender Rechts zu erstrebenden Verfassung Deutschlands dringend geboten ist, ersuchen Stände die Königliche Regierung:

das bezeichnete Ziel mit Entschiedenheit, Offenheit und Selbstverleugnung fort-

dauernd zu verfolgen, und zu diesem Ende mit allen Kräften insbesondere dahin zu wirken, daß baldthunlichst nach einem, das Vertrauen des Deutschen Volks erweckenden Wahlgesetze eine Vertretung desselben von den Regierungen berufen und von diesen mit der also berufenen Volksvertretung die Verfassung Deutschlands vereinbart werde.

Hannover, den 16. Januar 1850.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Briegleb. Ellissen, Vice-Präsident.

Grote. Merkel.

XLIII.

Nekrolog der Times über Ernst August nebst Randbemerkungen der Augsb. Allg. Ztg. Beilage Nr. 331 vom 27. November 1851.

Die letzte, wichtigste und, wie ein großer Theil seiner politischen Gegner meint, versöhnend abschließende Lebensperiode dieses jüngst geschiedenen Monarchen gehört der deutschen Geschichte, sein Jugend- und Mannsalter aber, wenn er auch damals schon zumeist in Deutschland wohnte, England an. Das wird es entschuldigen, wenn wir die Darstellung und Beurtheilung seines frühern Lebensabschnittes zunächst in der englischen Presse suchen; wiewohl da in vollem Maße das Wort gilt: „Von der Parteien Lieb' und Haß verwirrt, schwankt sein Characterbild in der Geschichte." Und hier handelt es sich zumal um die Geschichte einer ganz jungen Vergangenheit, auf welche die Zeitinteressen und persönlichen Beziehungen der Gegenwart noch überall ihre trübenden Schatten werfen.

Wir folgen dem Nekrolog der Times, welche jetzt zwischen extremen Whigs und Torries eine gewisse gemäßigte Mittelstellung behauptet. „Der geschiedene Monarch", schreibt sie „in England lange bekannt als Prinz Ernst Herzog v. Cumberland, war im Buckinghampalast in London, dem damals sogenannten Hause der Königin, geboren am 5. Juni 1771, und erreichte demnach das Alter von 80 Jahren und etlichen Monaten. Er war das achte Kind und der fünfte Sohn der kinderreichen Ehe Georgs III. von Großbritannien mit Sophie Charlotte, geborenen Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz. Die Tage der Kindheit und des Knabenalters verbrachte er in dem Schlosse Kew bei London, mit seinen jüngeren Brüdern den Herzogen von Sussex und Cambridge. Die damaligen Hofmeister der jungen Prinzen waren Herr Cookson und Dr. Hughes. Seine Universitätsbildung genoß er in Göttingen, welche Hochschule er am 6. Juli 1786 mit den Herzogen von Sussex und Cambridge bezog, jeder begleitet von einem Hofmeister, einem Privatlehrer (Repetenten), einem Gesellschaftscavalier und einer genügenenden Dienerschaft. Sie wohnten beisammen, und ihre auf freigebigem Fuß eingerichtete Haushaltung kostete über 5000 Pfd. St. jährlich. Von Prof. Meyer erhielten sie Unterricht im Deutschen, von dem berühmten Heyne im Latein, von Leß in der Theologie, von Heyder (?) in der Moralphilosophie; jeder dieser Gelehrten bezog dafür ein Honorar von 400 Pfd. St. jährlich. Da auf solche Weise der Herzog von Cumberland eine Erziehung erhielt, wie sie gewöhnlich jungen deutschen Edelleuten zu Theil wird, so bildeten sich sein Geschmack und seine Gewohnheiten nach festländischen Mustern, und daher, sowie aus andern Gründen, fand man sie im allgemeinen mit englischer Gefühlsweise und Geschmacksrichtung wenig im Einklang. Viele Jahre seiner Jugend, seines Manns- und Greisenalters verbrachte der Herzog im Ausland. So war er dem Volke von England vergleichsweise ein Fremdling, und wenn er unter uns kam, widmete er einen großen Theil seiner Zeit der äußersten (most ultra) Parteipolitik, und andern eines Prinzen vielleicht noch minder würdigen Beschäftigungen, wodurch er oft zu Aergerniß und in vielen Fällen zu schonungslosem, wenn auch möglicherweise grundlosem Tadel Anlaß gab. (Jugend hat nicht Tugend, sagte er lächelnd von sich selbst unlängst in Göttingen.)

Im Jahr 1790 trat Prinz Ernst, wie man ihn damals nannte, in die Armee, und zwar in das neunte hannover'sche leichte Dragonerregiment, dessen Commando er im Jahr 1793, also in seinem 22sten Lebensjahr erhielt. Im folgenden Jahr

ward er zum Befehlshaber der ersten Cavallerie-Brigade ernannt, welche den Vorpostendienst im Heere Walmodens versah, und hier zeichnete er sich vielfach im Felde aus. Im Feldzug von 1794, in dem Treffen bei Tournay, ward er schwer am Arme verwundet, und verlor sein linkes Auge. In Folge dieser Verletzungen kehrte er auf kurze Zeit nach England zurück, aber noch in demselben Jahr stieß er wieder zur Armee, um an ihren Strapazen und Gefahren theilzunehmen. Er war bei dem Ausfall aus Nimwegen, befehligte dann die Nachhut des brittischen Heers auf dem Rückzug durch Holland, und blieb bis 1795 im Commando der Demarcationslinie in Westfalen, bis das Heer, nach dem Friedensschluß zwischen Preußen und Frankreich, nach Hannover zurückging. Jahr 1798 ward er zum Generallieutenants-, 1803 zum Generalsrang erhoben; am 26. März 1813 ward er brittischer Feldmarschall. Er war zuletzt Regimentsinhaber der „Blauen“ (der blauen, d. h. vornehmsten, englischen Reitergarde), als Nachfolger des Herzogs v. Wellington; als aber nach der Thronbesteigung Wilhelms IV. die ganze „Horse Guards“ unmittelbar unter die Autorität des Oberbefehlshabers (Wellington) gestellt wurde, verdroß dieß den Herzog von Cumberland, und er legte die Obristenstelle bei den „Blauen“ nieder, welche sofort Lord Hill überkam.

Erst im 28sten Lebensjahr, am 23. April 1799, ward er Mitglied des Oberhauses, gleichzeitig mit seiner Creirung zum Herzog v. Cumberland und Teviotdale in Großbritannien, und zum Grafen v. Armagh in der Pairie von Irland, womit das Parlament eine Apanage von 12,000 Pf. St. jährlich verband. Schon 13 Jahre früher war er ein Ritter des Hosenbandordens geworden, aber erst 1831 ward er zum Ritter des irischen St. Patricius-Ordens gewählt. Im Jahr 1815 erhielt er ein Großkreuz des Bath-Ordens, und 1837 ward er, mit seiner Thronbesteigung in Hannover, Großmeister des Guelphen-Ordens. An der frühern Periode des Kriegs gegen Napoleon hatte er thätigen Antheil genommen, aber während des spätern wichtigsten Theils dieses großen Kampfs wohnte er in England ohne mit einem Civil- oder Militäramt von Wichtigkeit betraut zu werden, ausgenommen die Kanzlerschaft der Dubliner Dreifaltigkeits-Universität, zu welcher er im Jahr 1805 gewählt wurde. Georg III. gebrauchte ihn jedoch dann und wann zu Unterhandlungen, die mit der römisch-katholischen Frage zusammenhingen; denn wiewohl sein Vater die Unregelmäßigkeiten des Herzogs mit großer Strenge ahndete, so vertraute er doch häufig der Schlauheit, dem Muth und Partei-Eifer Sr. königl. Hoheit. Sonst war sein damaliges Leben von keiner bemerkenswerthen Begebenheit bezeichnet, bis zum Jahr 1810, wo, in der Nacht vom 31. Mai, ein Attentat auf das Leben des Herzogs verübt ward. Er wurde nämlich im Schlaf wüthend von einem Mann angefallen, der ihm mit einem Säbel mehrere Wunden am Kopf versetzte. Der Herzog, außer Stand zu vermuthen woher die Streiche kamen, sprang aus dem Bett und machte Lärm; aber sein Angreifer folgte ihm in der Dunkelheit und hieb ihn über die Schenkel. Als Hülfe herbeikam, fand man den italienischen Kammerdiener Sellis, welcher — so behauptet man — den Herzog angefallen hatte, in seinem verschlossenen Zimmer mit abgeschnittenem Hals; auf dem Estrich des zu Sellis Zimmer führenden Gang bemerkte man Blutflecken. Am folgenden Tag saß über Sellis' Leiche ein Coroner's (königl. Todtenschauers) -Jury vier Stunden lang, um Zeugen abzuhören, und fällte nach einstündiger Berathung das Verdict: »felo de se (Frevler am eigenen Leben, Selbstmörder).“ Der Herzog erholte sich bald von seinen Wunden, aber dieses sehr leidige Ereigniß veranlaßte großes Scandal, und man muß zugeben, daß des Prinzen Verachtung gegen die öffentliche Meinung ihn häufig einer Art von Anfeindung aussetzte, die ein mehr besonnenes Verfahren leicht vermeidet.

In allen Perioden seines Lebens war der Herzog, als ein Mann von starken Leidenschaften und Vorurtheilen, ein heftiger politischer Parteimann; demgemäß ließ er sich im Jahr 1810 mit Feuer auf die Regentschaftsfrage ein, und leistete dem Ministerium in vielen Punkten hartnäckigen Widerstand. Als Prinz von Geblüt, und einer fließenden, mitunter energischen Beredtsamkeit im Oberhause mächtig, machte er seinen Einfluß während der ehrgeizigen Kämpfe um Amt und Gewalt fühlbar, die der Bildung des Ministeriums Liverpool vorangingen. Einmal, im Jahr 1812, ward er sogar vom Prinz-Regenten ermächtigt den Ministerial-Unterhandlungen, die damals im Gange waren, beizuwohnen — ein Auftrag der selten erfüllt wird ohne Feindschaft zu erregen, und jener Fall machte keine Ausnahme von der Regel. Als auf dem Con-

tinent der letzte Kampf zur Abschüttelung des Napoleonischen Jochs entbrannte, ging der Herzog wieder über den Canal, und wohnte von da zumeist in Berlin; aber ehe er sich in dieser Hauptstadt niederließ, und einige Zeit vor dem Ende des Kriegs, verfügte er sich zur preußischen Armee, wohnte mehreren Schlachten bei, und sah den General Moreau in seiner Nähe sterben. Nach Besiegung des Feinds übernahm er in Hannover, im Namen seines Vaters und für diesen, den Besitz des Kurfürstenthums. Von England blieb er abwesend bis nach seiner Vermählung, die im Jahr 1815 stattfand, mit der Prinzessin Friederike Karoline Sophie, dritten Tochter des damals regierenden Herzogs von Mecklenburg-Strelitz, und Nichte der Königin Charlotte, Gemahlin Georgs III. Im Jahr 1778 geboren, war sie sieben Jahre jünger als der Herzog, und vorher zweimal vermählt, zuerst mit einem Sohn des verstorbenen Königs von Preußen, der schon nach dreijähriger Ehe starb, und dann mit dem Fürsten von Solms-Braunfels, der sie 1814 als Wittwe hinterließ. Ihre Heirath mit dem Herzog v. Cumberland erfolgte unter Zustimmung Georgs IV., des damaligen Prinz-Regenten, aber gegen den Wunsch der Königin Charlotte; so zwar daß diese die neue Herzogin, wiewohl nicht bloß ihre Schwiegertochter, sondern auch ihre Nichte, nicht am Hof empfangen wollte, auch gegen alle Vorstellungen, sowohl von Gliedern der königlichen Familie als von ihren deutschen Verwandten, ja sogar vom König von Preußen, unerbittlich blieb . . . . . Während der Regierung Georgs IV. wurde die Frau Herzogin v. Cumberland regelmäßig vorgestellt, und fuhr von da an fort den Hof zu besuchen. Der Tod der Prinzessin Charlotte v. Wales (Gemahlin des jetzigen Königs Leopold) — welcher Trauerfall sich bald nach obigen Unterhandlungen mit der Königin ereignete — hatte die Wirkung, die öffentliche Aufmerksamkeit nochmals auf den Herzog v. Cumberland zu lenken. In Folge jenes vielbeklagten Todesfalles hegte man starke Besorgnisse, die Thronfolge in der directen Linie möchte in England eine Veränderung erleiden. Unmittelbar darauf fanden die ehelichen Verbindungen der Herzoge von Clarence, Kent und Cambridge statt, und das Parlament traf anständige Vorsorge für diese königlichen Prinzen. Dem Herzog v. Cumberland war bei seiner Vermählung, die drei Jahre vorher stattgefunden, keine Apanage-Zulage votirt worden; nun, da die Nation seinen drei Brüdern ansehnliche weitere Annuitäten bewilligt hatte, stellten ein paar Freunde einen solchen Antrag im Parlament auch zu Gunsten Sr. k. Hoheit; aber der Vorschlag ward im Hause der Gemeinen mit 143 gegen 136 Stimmen verworfen.

„In der letzten Regierungszeit Georgs IV. und während der ganzen Regierung Wilhelms IV. wohnte der Herzog v. Cumberland meistens in England, und besuchte das Haus der Lords sehr regelmäßig. Da die Prinzessin Charlotte und die Herzoge von York und Kent nicht mehr am Leben waren, legte man den Meinungen der Herzoge v. Clarence und Cumberland großes Gewicht bei; denn ersterer war der nächste am Thron, und letzterer der nächstberechtigte nach der Prinzessin Victoria von Kent, der jetzigen Königin, die damals noch im Kindesalter stand. In der letzten denkwürdigen Debatte des Oberhauses über die Rechtsansprüche der römischen Katholiken erklärte sich der Herzog v. Clarence zu Gunsten der vorgeschlagenen Emancipationsbill. Alsbald erhob sich der Herzog von Cumberland, und in einer kurzen, aber energischen und mit Wärme vorgetragenen Rede verdammte er die Maßregel, und erklärte seinen unwandelbaren Entschluß an den Grundsätzen festzuhalten, nach denen sein Vater und die Mehrheit seiner Familie stets gehandelt. Er unterstützte im Parlament ein- wie das andere Mal die politischen Ansichten, welche die Ministerien Pitt, Perceval und Liverpool geleitet; in der Periode aber, die wir jetzt in dieser Skizze seines Lebens erreicht, war er überdies ein warmer Gönner der „Brunswick Clubs" und verwaltete das Großmeisteramt der Oranien-Logen in Irland. Ueber seine Verbindung mit den Oranienmännern waren damals viele Gerüchte im Umlauf, die ihm Plane persönlichen Ehrgeizes in Bezug auf die Thronfolge in England zuschrieben. Bei den vielen politischen Feinden des Herzogs fanden sie natürlich Glauben, aber auch seine Freunde benahmen sich in Widerlegung dieser Gerüchte wenigstens nicht klug. Gegenwärtig hat sich das geschichtliche Urtheil über diese Sache dahin geläutert, daß die Absichten Sr. k. Hoheit mißverstanden wurden, und daß er nicht für jedes tolle Project verantwortlich gehalten werden konnte, welches hirnverrückte Abenteurer in seinem Namen ausgeheckt haben mochten. Gefährlich genug freilich sah die Sache aus; denn als im Jahr 1835 (auf Joseph Hume's Betrieb) ein Parlamentsausschuß Untersuchungen über den Character und die Verfassung der

Oranien-Logen im vereinigten Königreich und den Colonien anstellte, so ergab sich's, daß sie in Großbritannien und Irland allein 300,000 Mitglieder zählten, eine geheime bewaffnete Gesellschaft bildend, über welche der Herzog unumschränkte Gewalt übte; die Orangisten hatten Logen in der Armee, und Militärs wurden darin ohne Aufnahmsgebühr zugelassen; ferner ward ermittelt, daß in diesen Oranien-Logen wirklich von Aenderung der Thronfolge die Rede gewesen, weil man die Anhänglichkeit des Königs (Wilhelms IV.) und der jungen Tochter des Herzogs von Kent an reformatorische Principien voraussetzte. Der Herzog stellte jede Wissenschaft von den geheimen Umtrieben der Oranienbünde in Abrede, hatte jedoch bei der damaligen politischen Stimmung in England die große Mehrzahl des Volkes gegen sich."

Die Times erzählt hier im Detail die Beleidigungen, welche der Herzog, vom Beginn der 1830er Jahre an, also zur Zeit der gewaltigen Agitation für die Parlamentsreform, bis fast zur Thronbesteigung der Königin, zu erdulden hatte, und zwar nicht bloß vom Londoner Pöbel, der ihn wiederholt auf der Straße insultirte, sondern auch von den Staatsmännern im Parlament (Lord Brougham z. B. brauchte von ihm, nach der Untersuchung gegen die Oranien-Logen, im Oberhaus den Ausdruck: „the illustrious Duke — illustrious by courtesy!") und von angesehenen Schriftstellern, wie Thomas Moore. Indessen, fügt das Blatt bei, was dem Herzog auch seine Feinde nicht abstreiten konnten, das war seine Consequenz als Tory, seine warme Aufrichtigkeit in der Privat- wie in der politischen Freundschaft. Man konnt' es ihm als eine gute Eigenschaft gelten lassen, daß er die politischen Gefühle seines Vaters theilte, wenn er gleichwohl wußte, daß Georg III. seine übrigen Söhne in seiner Liebe und seinem Vertrauen bevorzugte."

„Doch", so schreibt das Blatt weiter, „seine Laufbahn in England näherte sich ihrem Ende; denn bei dem Tode König Wilhelms IV. erbte er das väterliche Dominium Hannover, in welchem, da daselbst wie in allen deutschen Staaten das salische Gesetz gilt, Königin Victoria nicht succediren konnte. Von dem Tag an, wo er ein unabhängiger Souverän geworden, nahm er natürlicherweise nur noch geringen Theil an den Angelegenheiten Großbritanniens; er war der erste Peer im Oberhaus, der, als Herzog v. Cumberland, der jungen Königin, seiner Nichte, den Huldigungseid schwur, und das war nahebei sein letzter politischer Act in England. Gleich darauf schiffte er sich nach dem Continent ein, und das war in jedem Betracht ein glückliches Ereigniß. Glücklich für den Herzog, denn es gab ihm Gelegenheit die bessern Eigenschaften seines Naturells zu üben und zu entwickeln. Nicht unglücklich für England, denn damit schied der unläugbar unpopulärste englische Prinz der Neuzeit von unserm Boden, dessen eventuelle Thronbesteigung in England, wenn auch deren Möglichkeit nur eine ferne war, vom brittischen Volk mit unverschleierter Abneigung betrachtet wurde. Hannover war fortan nicht mehr für England als Mecklenburg oder Meiningen, während beim Herzog v. Cumberland eine Veränderung der Ansichten und Empfindungen vor sich ging wie die Verwandlung eines Unterthanen in einen Monarchen sie mit sich bringen mußte.

Nur noch einige Worte über die letzte Lebenszeit des Königs in Hannover. Als das europäische Festland von dem Despotismus Napoleons befreit war, erlangte der englische Prinz-Regent — das deutsche Kaiserreich war ja schon lange glücklich beseitigt! — von den europäischen Mächten die Einwilligung, daß Hannover wie Würtemberg und Bayern behandelt und der Souverän dieses Staats fortan König genannt wurde, anstatt Kurfürst, da es nichts mehr zu „küren" gab. Von da an war also dieser kleine deutsche Staat — kaum so groß wie zwei englische Grafschaften — ein Königreich. Bald nachdem Wilhelm IV. den Thron bestiegen, gab er Hannover eine neue Verfassung, die als freisinnig betrachtet wurde. Das Jahr 1830 war, wie 1848, ein Jahr großer politischer Veränderung, und nach der Entthronung Karls X. schien es so ziemlich überall — Oesterreich und Rußland vielleicht ausgenommen — gefährlich der Forderung populärer Staatseinrichtungen zu widerstehen. Da Wilhelm IV. kein erklärter Tory war, so ward es ihm um so leichter die Wünsche seiner hannoverischen Unterthanen zu erfüllen, und sie erlangten daher Rechte, von denen sie hofften, daß sie ihnen und ihren Kindern und Kindeskindern die Freiheit sichern würden. König Ernst August aber hatte kaum den Thron bestiegen, als er, und vielleicht auch andere, zu entdecken meinte, daß die Hannoveraner noch nicht reif seien zum Genuß der constitutionellen Freiheit. Kurz, am 28. Juni 1837 zog der neue Monarch, der sich ganz auf seine kleine Armee verlassen konnte, in seiner Hauptstadt

ein, und schon am 8. Juli verkündigte er durch einen offenen Brief seine Absicht, die Constitution zu beseitigen. Im folgenden November löste er die Landstände auf, und erklärte: die Verfassung habe nie rechtsgültig bestanden. Seine Unterthanen hatten aber die Verfassung beschworen, und glaubten, ihr Eid sei ein Versprechen vor Gott, nicht bloß ein Vertrag mit Menschen. Unter andern protestirten sieben Göttinger Professoren; sie wurden abgesetzt, und drei davon verbannt. Nun brachen einzelne Unruhen aus, und das Militär wurde zu Hülfe gerufen; mehrere von den andern kleinen deutschen Staaten äußerten ihre Unzufriedenheit über ein solches Verfahren, und endlich, im Jahr 1840, bot der König eine Verfassung an, welche die Landstände mit Dank und Freude empfingen. Von da an nahm die Regierung des Königs einen vergleichsweise ruhigen Gang; aber weniger glücklich war er in seinem Privatleben, denn sein Sohn verlor vollständig das Augenlicht, und seine königliche Gemahlin schied am 21. Juni 1841, 63 Jahre alt, aus diesem Leben.

„Die politischen Ereignisse des Jahrs 1848 sind noch so neu, daß wir sie bloß kurz zu berühren brauchen. Der Muth, womit der König von Hannover dem Sturm begegnete, insofern er seine eigenen Staaten traf, wird, im Gegensatz zu dem, was sich anderwärts zutrug, in ehrenvollem Gedächtniß bleiben. Er bot seinen Unterthanen große Zugeständnisse an, aber noch bei guter Zeit, mit fürstlichem Anstand, „aus eigener Bewegung", und erklärte: So weit geh' ich, und nicht weiter. Bestanden seine Unterthanen auf mehr, so war er bereit, das Königreich zu verlassen. So war König Ernst August von Hannover. Wenn er in jüngeren Jahren heftigen Leidenschaften nachgab, und in schwere Fehler verfiel, wenn er hie und da Mangel an Urtheil und politischer Voraussicht zeigte, so sühnte er diese Mängel später durch seine Verwaltung der hannoverischen Angelegenheiten, und wenige Monarchen des Continents sind in neuerer Zeit so aufrichtig betrauert aus dem Leben geschieden. Noch wollen wir erwähnen: obwohl seine Hauptsorge, wie sich's gebührte, seinen Erbstaaten zugewendet war, so vergaß er doch sein Geburtsland nicht — namentlich nicht den unglücklichen Theil des Vereinigten Königreichs. Während der Hungersnoth in Irland steuerte er aus seinem Eigenen 2000 Pfd. St. zu dem Unterstützungsfonds."

XLIV.

Verzeichniß der Abgeordneten, welche an die Stelle der in Gemäßheit des § 39 des Landesverfassungsgesetzes vom 5. September 1848 aus der 1. Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung ausgeschiedenen Mitglieder wieder gewählt sind.

Abgeordnete der größeren Grundeigenthümer.

1. Wahlbezirk. Der bisherige Abgeordnete, Vollmeier Schaper aus Rethen. 4. Wahlb. Der bisherige Abg., Vollmeier Sieling aus Landesbergen. 5. Wahlb. Der Amtsassessor Denicke aus Hoya. 9. Wahlb. Der bisherige Abg., Graf von Bennigsen. 12. Wahlb. Der bisherige Abg., Vollmeier Schlote aus Dassensen. 13. Wahlb. Ackermann Sindram aus Förste. 14. Wahlb. Dreiviertelmeier Engehausen aus Grindau. 15. Wahlb. Der bisherige Abg., Hofbesitzer Michaelis aus Weyhausen. 19. Wahlb. Der bisherige Abg. Vollhöfner Harms aus Salzhausen. 20. Wahlb. Erbenzinsmann Bruns zu Hörsten. 21. Wahlb. Der bisherige Abg., Vollmeier Kellers aus Wittstedt. 24. Wahlb. Der bisherige Abg., Hausm. Wisch aus Bahrdorf. 26. Wahlb. Der bisherige Abg., v. d. Osten aus Misselwarden. 28. Wahlb. Vollerbe Meyer aus Herringhausen. 30. Wahlb. Für den bisherigen Abg., Gutsbesitzer von Santen aus Halte, welcher resignirt hat, ist eine Neuwahl angeordnet. 33. Wahlb. Der bisherige Abg., Landwirth Hinrichs aus Altharlingersiehl.

Abgeordnete für Handel und Gewerbe.

2. Wahlbezirk. Kaufmann Roese aus Hannover. 3. Wahlb. Der bisherige Abgeordnete, Glasermeister Thormeyer aus Hildesheim. 7. Wahlb. Advocat Mathaei aus Harburg. 9. Wahlb. Der bisherige Abg., Banquier Breusing aus Osnabrück. 10. Wahlb. Kaufmann B. Brons aus Emden.

Abgeordnete der evangelischen Geistlichkeit.

3. Wahlb. Der bisherige Abg., Superintendent Saxer aus Depstedt. 4. Wahlb. Pastor Tilemann aus Steenfelde.

Abgeordneter der katholischen Geistlichkeit.

Der bisherige Abgeordnete, Dompastor Beckmann aus Osnabrück.

Abgeordneter der Lehrer-Collegien der höhern Schulanstalten.

Stadrichter Francke aus Harburg.

Abgeordneter der Lehrer der Bürger- und Volksschulen.

2. Wahlbezirk. Bürgermeister Neubourg aus Stade.

Abgeordneter des Standes der Rechtsgelehrten.

3. Wahlbezirk. Advocat Dr. Caspary von Moritzberg. 4. Wahlbezirk. Der bisherige Abgeordnete O.-A.-Rath Kirchhoff aus Celle.

XLV.

Auszüge aus dem Schreiben des Königlichen Gesammt-Ministerii vom 14. Mai 1852, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 5. September 1848, die Landesverfassung betreffend. Vgl. A.-Stücke XI. 4. pag. 11.

Die Verfassung, welche im Königreiche gegenwärtig besteht, ist zu einem wichtigen Theile im Jahre 1848 unter dem Einflusse der damaligen Zeitverhältnisse entstanden und theilt mit andern Verfassungsbildungen dieser Zeit, wenn auch in geringerm Grade, als manche andere derselben, die Gebrechen, von welchem die Erzeugnisse aufgeregter Zeiten selten ganz frei zu sein pflegen.

Insbesondere auch hat die damalige erschütterte Lage der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands naturgemäß es mit sich gebracht, daß bei der Feststellung der neuen Verfassungsnormen deren Uebereinstimmung mit dem Bundesrechte nicht überall streng festgehalten werden konnte.

Die Königliche Regierung hat aus diesen Rücksichten, nachdem die Verhältnisse im Allgemeinen und insbesondere auch das öffentliche Recht in Deutschland jetzt wieder eine festere Gestalt gewonnen, es für ihre Aufgabe halten müssen, das Verfassungsgesetz vom Jahre 1848 einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen.

Nach dieser jetzt beendigten Revision, bei welcher die Königliche Regierung sich in ihrer völlig freien Entschließung lediglich durch die Rücksichten hat leiten lassen, welche das unzertrennbare Wohl der Krone und des Landes erheischt, findet die Königliche Regierung sich in der Ueberzeugung befestigt, daß das Verfassungsgesetz vom Jahre 1848 verschiedene Bestimmungen enthält, welche einer Abänderung dringend bedürftig erscheinen.

Indem Wir die hiernach von Uns für nothwendig erkannten Verfassungsänderungen im Nachstehenden darlegen und mit dem Vorbehalte, im Laufe der Verhandlung, insbesondere auch bei den Berathungen in der Commission, welche zur Prüfung der gegenwärtigen Vorlage von der allgemeinen Stände-Versammlung beschlossen werden dürfte, zur Begründung derselben weitere Mittheilungen zu machen, im Einzelnen näher rechtfertigen, beantragen Wir, daß die allgemeine Stände-Versammlung den dabei gestellten Anträgen und den zur Verwirklichung dieser Anträge zu erlassenden Gesetzesvorschriften ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheile.

I.

Es wird beantragt: „unter Aufhebung des § 2 des Gesetzes vom 5. September 1848 den § 14 des Landesverfassungsgesetzes wieder in Kraft zu setzen." *)

II.

Die Königliche Regierung trägt darauf an: statt des § 6 des Gesetzes vom 5. September 1848 Folgendes aufzunehmen: „die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in dem Genusse der politischen Rechte keinen Unterschied begründen; auch darf durch Berufung auf Glaubenssätze Niemand sich seinen staatsbürgerlichen Pflichten entziehen. Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit

---

*) Die Begründung dieser und der folgenden Anträge muß man in den Actenstücken nachlesen.

bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde voraus."

III.

Der Antrag geht dahin: daß die allgemeine Stände-Versammlung sich mit Aufhebung des § 10 des Gesetzes vom 5. September 1848 und mit dem Erlasse folgender an dessen Stelle tretender gesetzlichen Bestimmungen einverstanden erkläre: 1) „Zur Entscheidung der zwischen den Gerichten mit Verwaltungsbehörden entstehenden Competenzstreitigkeiten soll ein Staatsgerichtshof bestehen." „Derselbe wird gebildet durch den Minister der Justiz als Vorsitzenden und eine Anzahl ständiger Beisitzer, welche zur einen Hälfte dem Stande der Richter, zur andern dem Stande der Verwaltungsbeamten angehören sollen." „Sämmtliche Beisitzer werden vom Könige auf Zeit ihres dermaligen Dienstes ernannt, die Richter auf gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums des Oberappellationsgerichts aus den Mitgliedern des letztern und der Obergerichte." „An jeder Entscheidung des Staatsgerichtshofes müssen als Beisitzer eben so viel Richter, als Verwaltungsbeamte Theil nehmen." 2) „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der oberen Aufsicht des Landesherrn und der obern Behörden unterworfen." „Die Verwaltungsbehörden als solche verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten." „Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der letzteren von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf Grund einer durch den Staatsgerichtshof erfolgten Entscheidung." „Ueber Entschädigungsansprüche, welche etwa durch das Verfahren der Verwaltungsbehörden begründet sind, entscheiden die Gerichte."

IV.

Es wird vorgeschlagen: den letzten Satz im § 18 des Gesetzes vom 5. September 1848 zu streichen; mit dem Bemerken, daß die Königliche Regierung, wenn sie auch die Verkündung des Staatsdienergesetzes ungeachtet der gegen dessen §§ 45—48 sprechenden Bedenken aus überwiegenden Gründen nicht hat aufhalten wollen, doch davon ausgeht, daß diese §§ mit der vorgeschlagenen Streichung von selbst einer Aenderung bedürfen.

V.

Ein Gegenstand besonders sorgsamer Prüfung hat für die Königliche Regierung die Zusammensetzung der beiden Cammern der allgemeinen Stände sein müssen. Je umfassender die Befugnisse sind, welche die Verfassung den allgemeinen Ständen beilegt, um so bedeutsamer werden die tief eingreifenden Aenderungen, welche in diesem Puncte im Jahre 1848 eingetreten sind.

Eine Umgestaltung der unter dem Einflusse der Aufregung des Jahres 1848 entstandenen Bildung der Cammern ist von der Königlichen Regierung als unzweifelhaft und dringend nothwendig erkannt.

A. Erste Cammer.

Die erste Cammer hat im Jahre 1848 eine Umgestaltung von Grund aus erfahren. Zwar bildet eine Vertretung des Grundbesitzes, wie früher darin den Schwerpunkt. Aber auch, was diese Vertretung betrifft, ist die Umgestaltung eine vollständige, mag man auf den Rechtsgrund der Abordnung von Vertretern oder auf den thatsächlichen Erfolg sehen. Der ritterschaftliche Grundbesitz, nach allgemeiner geschichtlicher Bildung in Deutschland und so auch bisher im hiesigen Königreiche ein wesentliches Element jeder landständischen Verfassung, hat nicht allein seine gesonderte Vertretung verloren, sondern thatsächlich sogar jegliche Vertretung durch die Zusammenwerfung mit einer überwiegenden Mehrzahl bäuerlichen Grundbesitzes eingebüßt. Zugleich ist den Majoratsherren ihre politische Berechtigung ohne Rücksicht auf die in Gemäßheit der früheren Verfassung schon eingetretenen Königlichen Verleihungen entzogen.

Von der gesetzlichen Vertretung des Landes ist damit der Stand der nicht selbst Ackerbau treibenden größeren Grundbesitzer so gut als vollständig ausgeschlossen, ein Stand, dessen vollständige Ausschließung nicht allein in Rücksicht auf seine bisherige hervorragende Berechtigung unbillig und innerlich ungerecht ist, der vielmehr auch noch immer einen nicht unwichtigen und eigenthümlichen Bestandtheil in der bürgerlichen Gesellschaft ausmacht, überdies durch Verbindung unabhängiger Stellung mit Bildung, zumal nachdem in Folge der neuern Gesetzgebung jede Verschiedenheit in

den Interessen des ritterschaftlichen und des nicht ritterschaftlichen Grundbesitzes aufgehoben ist, zur Vertretung des Landes vorzugsweise sich eignet und dazu ein Element ist, welches — aus der gesetzlichen Landesvertretung verdrängt und damit auf anderweite Geltendmachung seiner Kräfte und Interessen angewiesen — einer gedeihlichen Entwickelung des Staats leicht hemmend entgegentreten kann.

Die hohe und wesentliche Bedeutung des größeren bäuerlichen Grundbesitzes und sein gutes Anrecht auf Vertretung in der ersten Cammer soll hiemit nicht im Mindesten verkannt werden und es ist nicht die Meinung, dem ritterschaftlichen Grundbesitze wiederum eine ausschließliche Vertretung in erster Cammer zu verschaffen. Die Königliche Regierung hält nur das für gerecht und weise, daß die alten Elemente neben den neuen ihren Platz in der Cammer finden.

Diesemnach werden zuvörderst die Majoratsherren einschließlich des General-Erbpostmeisters wieder aufzunehmen sein.

In den darüber sprechenden Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes (§§ 85 und 86), auf welche hier im Allgemeinen zurückzugehen sein wird, soll aber nach Absicht der Königlichen Regierung die Aenderung eintreten, daß zur Begründung eines Majorats nicht mehr ein Rittersitz gefordert werden, vielmehr jeder inländische Grundbesitz genügen soll.

Anlangend hiernächst den Angelpunkt der ganzen Angelegenheit, die gewählten Vertreter des Grundbesitzes, so wird der Satz, daß diese am Geeignetsten aus der Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften hervorzugehen haben, der besondern Begründung nicht bedürfen. Leider kann hiervon nur augenblicklich, da die provinziallandschaftliche Verfassung noch in der Schwebe steht, nicht ausgegangen werden und die Königliche Regierung befindet sich deshalb in der Nothwendigkeit, eine provisorische Einrichtung in Vorschlag zu bringen. Denn eine längere Beanstandung jeder Aenderung in diesem Punkte würde nach Ansicht der Königlichen Regierung die mit allen Kräften zu erstrebende gütliche Ausgleichung der provinziallandschaftlichen Frage in hohem Grade erschweren, zugleich auch den durch die vollständige Ausschließung der Ritterschaften von der Vertretung in erster Cammer hervorgerufenen bedauerlichen Zwiespalt im Lande auf ungewisse Zeit verlängern und insbesondere die Vertreter des ritterschaftlichen Grundbesitzes von jeder Einwirkung auf die fernern, die provinziallandschaftliche Frage berührenden Acte der allgemeinen Gesetzgebung höchst unbilliger Weise zurückhalten.

Das vorzuschlagende Provisorium glaubt die Königliche Regierung, wiewohl sie nicht verkennt, daß verschiedene Wege für dasselbe sich darbieten, am Richtigsten dem jetzt Bestehenden in der Weise anschließen zu sollen, daß sowohl von den früher berechtigten Ritterschaften, als von den im Jahre 1848 zur Wahl neu berufenen großen Grundbesitzern — und zwar von einem jeden Theile in gleicher Zahl — Abgeordnete erwählt werden. Dabei ist jedoch, in Beachtung des Verfassungsprincips, daß alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, aufgehoben sein sollen, bestimmt, daß für diejenigen Ritterschaften, in deren Statuten das Erforderniß des adeligen Standes für die Mitglieder sich noch findet, das Recht der Abordnung zur allgemeinen Ständeversammlung einstweilen ruhet. Auch ist durch eine Feststellung der längsten Geltung der Dauer des Provisoriums dafür gesorgt, daß dies Provisorium nicht von selbst in ein Definitivum übergehen kann, und ein Antrieb zur Einigung über die Grundlage eines Definitivums gegeben.

Diese Grundlage für das Definitivum muß, wie bereits bemerkt, in der Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften gesucht werden.

Die Königliche Regierung, welche, um eine Ausgleichung des wegen der Provinziallandschaften bestehenden Streits mit allseitiger Zustimmung anzubahnen, Verhandlungen mit Abgeordneten der betreffenden Corporationen wegen der erforderlichen Reorganisation der letztern eingeleitet hat und deshalb auch den § 33 des Gesetzes vom 5. September 1848 bei der gegenwärtigen Vorlage an die allgemeinen Stände mit dem Vorbehalte, nöthigenfalls später darauf bezügliche Anträge zu stellen, völlig unberührt läßt, hat den kürzlich zusammengetretenen Abgeordneten der gedachten Corporationen auch über die Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften Vorschläge gemacht.

Der wesentliche Inhalt dieser Vorschläge geht dahin, daß zunächst eine Umgestaltung der bestehenden Ritterschaften in dem Sinne erstrebt wird, daß in deren Verband jeder Grundeigenthümer der Provinz, welcher einen gewissen Grundsteuer-

Ertrag entrichtet, aufzunehmen ist, dagegen alle gegenwärtigen Mitglieder der Ritterschaft, welche nicht binnen 6 Jahren den Besitz des erforderlichen Grundeigenthums nachweisen, ausscheiden und so auch fortlaufend die Mitgliedschaft an den Besitz des erforderlichen Grundeigenthums geknüpft bleibt. Steht aber eine dahingehende Aenderung der Statuten der Ritterschaft nicht zu erreichen, so soll nach den Vorschlägen der Königlichen Regierung eine neue Corporation des großen Grundbesitzes in der Provinz nach denselben Principien gebildet werden.

Im Sinne dieser Vorschläge wird, vorausgesetzt natürlich, daß die danach beabsichtigte Umgestaltung der bestehenden Ritterschaften oder corporative Neubildung zu Stande kommt, die Grundlage für definitive Vertretung des großen Grundbesitzes in erster Cammer in diesen Corporationen beruhen müssen. Etwas Näheres über eine aus letztern hervorgehende Abordnung zur ersten Cammer läßt sich bei der jetzigen Lage der Sache natürlich noch nicht beantragen, sondern muß demnächstiger — unter verfassungsmäßiger Mitwirkung mit der allgemeinen Ständeversammlung zu treffender — gesetzlicher Bestimmung vorbehalten bleiben. Sollte jedoch noch im Laufe der ständischen Berathung dieser Vorlage die provinziallandschaftliche Angelegenheit so weit vorschreiten, daß bestimmtere Anträge wegen eines Definitivums hier gestellt werden können (in Folge deren das jetzt vorzuschlagende Provisorium vielleicht als ganz unnöthig sich erweist), so wird die Königliche Regierung sich beeilen, die für solchen Fall erforderliche weitere Mittheilung den allgemeinen Ständen zugehen zu lassen.

Was die hiernach noch nicht erörterten Elemente erster Cammer anbetrifft, so bleibt über diese nur wenig zu sagen übrig.

a. Ob zur Vertretung der Kirchen in erster Cammer die Wahl der Abgeordneten durch die Geistlichen der betreffenden Kirchen principiell richtig sei, kann nach der Verfassung der katholischen, wie der evangelischen Kirche füglich in Zweifel gezogen werden. Da diese Art der Vertretung aber einmal rechtlichen Bestand erhalten hat und ihre unverkennbaren practischen Vorzüge bietet, so ist es für räthlich befunden, dieselbe bestehen zu lassen und nur daneben in dem Abte von Loccum, dem Präsidenten des zu errichtenden Ober-Consistoriums und den katholischen Bischöfen eine ständige Vertretung wieder herzustellen.

b. Eine besondere Vertretung der Schule ist, da die Schule nicht wie die Kirche den Schwerpunkt ihres Bestehens in sich selbst hat, sondern nur Dienerin der Kirche und des Staates sein soll, für angemessen nicht gehalten.

c. Auch die besondere Vertretung von Handel und Gewerbe, des Richterstandes und der Anwälte in erster Cammer kann manchem Bedenken unterliegen und nähert bei umfassenderer Ausdehnung offenbar den Character erster Cammer zu sehr dem der zweiten Cammer an.

In Rücksicht auf das einmal Bestehende und den Vortheil, welchen vornehmlich die Sachkunde der hier in Frage kommenden Abgeordneten gewährt, hat die Königliche Regierung sich für eine Beibehaltung dieser Elemente in erster Cammer entschieden, jedoch eine Beschränkung, welche insbesondere auch durch die nothwendige Vermehrung der Vertreter des großen Grundbesitzes geboten wird, wenn nicht die ganze Cammer gar zu zahlreich werden soll, für erforderlich gehalten. Sie geht dabei hinsichtlich der Abgeordneten für Handel und Gewerbe davon aus, daß die Vertretung des Kleinhandels und des gewöhnlichen bürgerlichen Gewerbes in den in zweiter Cammer sitzenden Abgeordneten der Städte und Flecken genügend zu befinden sei, und es hier vornehmlich darauf ankomme, die Interessen des Großhandels und des größeren Gewerbebetriebs zur Geltung zu bringen, daß deshalb für die betreffenden Wahlen ein höherer Census der Wahlberechtigten, als der jetzt bestehende, vorzuschreiben sei. — Die Königliche Regierung hat hienach den Antrag zu stellen: daß an der Stelle der §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 5. September 1848 folgende Bestimmungen in Kraft gesetzt werden:

„§ 1. Die erste Cammer soll bestehen aus: 1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre, jeder der übrigen Prinzen nach zurückgelegtem 21. Jahre einzutreten berechtigt; 2) dem Herzoge von Aremberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden; 3) dem Erblandmarschall des Königreichs; 4) dem Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der

Grafschaft Hohnstein; 5) dem General-Erbpostmeister Grafen von Platen-Hallermund; 6) dem Abte von Loccum; 7) den beiden katholischen Bischöfen; so lange der bischöfliche Stuhl in Osnabrück nicht hergestellt ist, tritt der dortige Weihbischof ein; 8) dem Präsidenten des evangelischen Oberconsistoriums; 9) den vom König mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren (§§ 2 und 3); 10) vier vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Minister sein müssen; 11) dem von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen; 12) den Abgeordneten der größeren Grundbesitzer aus sämmtlichen Provinzen des Königreichs (§§ 4—8); 13) vier Abgeordneten für Handel und Gewerbe, welche über das ganze Land unter thunlichster Berücksichtigung der provinziellen Bezirke zu vertheilen sind; 14) drei Abgeordnete der evangelischen und einem Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit; 15) einem Abgeordneten der Universität; 16) einem Abgeordneten der Richtercollegien; 17) einem Abgeordneten der Anwaltscammern."

„§ 2. Ein persönliches erbliches Stimmrecht (§ 1 Nr. 9) wird der König, ohne Unterschied des Standes, nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 Thaler reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruht einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers."

„§ 3. Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu. Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann."

„§ 4. Die Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer (§ 1 Nr. 12) sollen von den Verbänden, welche zur Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften unter Zustimmung der allgemeinen Stände gebildet werden, gewählt werden. Eine auf dieser Grundlage beruhende Abordnung soll gesetzlich spätestens bis zum 1. Januar 1858 eingeführt werden. Würde es bis dahin an den bezeichneten Verbänden fehlen, so muß mit dem 1. Januar 1858 eine anderweite gesetzliche Regelung dieser Abordnung eintreten. Vorläufig soll dieselbe nach den Bestimmungen der §§ 5—8, deren Gesetzeskraft jedoch mit dem 1. Januar 1858 von selbst erlischt, geordnet werden."

„§ 5. Von den Abgeordneten der größeren Grundeigenthümer (§ 1 Nr. 12) sollen 1) die bestehenden Ritterschaften 24, nämlich: die Calenberg-Grubenhagensche Ritterschaft 5, die Lüneburgsche Ritterschaft 5, die Bremen- und Verdensche Ritterschaft 4, von denen drei von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist, die Hoya- und Diepholzsche Ritterschaft 2, die in der Ritterschafts-Matrikel der Grafschaft Hoya stehenden Freien 1, die Osnabrücksche Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen und Lingen 3, die Hildesheimsche Ritterschaft 3, die Ostfriesische Ritterschaft 1. 2) Die nach den Grundsteuerertrage auf die verschiedenen Provinzen zu vertheilenden größeren Grundeigenthümer, welche zu den Mitgliedern der Ritterschaften einschließlich der in der Ritterschaftsmatrikel der Grafschaft Hoya stehenden Freien nicht gehören, ebenfalls 24 zu erwählen haben."

„§ 6. Nur denjenigen Ritterschaften steht die Wahl von Abgeordneten (§ 5 Nr. 1) zu, nach deren Statuten die Aufnahme in die Ritterschaft nicht durch adeligen Stand bedingt ist. Wo gegenwärtig dies Erforderniß noch besteht, ruht bis zu dessen Aufhebung das Recht, Abgeordnete zu wählen."

„§ 7. Für die Erwählung der Abgeordneten der nicht-ritterschaftlichen größern Grundeigenthümer (§ 5 Nr. 2) werden 24 Wahlbezirke gebildet, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird. Die Wahl geschieht in jedem Wahlbezirke in der Regel von 150 Grundeigenthümern, und zwar von denjenigen, welche die höchste Grundsteuer zahlen. Befinden sich jedoch in einem Wahlbezirke mehr als 150 Grundeigenthümer, welche 50 Thaler Grundsteuer und darüber jährlich zahlen, so sind alle diese Grundeigenthümer wahlberechtigt. Befinden sich dagegen in einem Wahlbezirke nicht 150 Grundeigenthümer, welche mindestens 30 Thaler Grundsteuer jährlich zahlen, so wird die Zahl der Wahlberechtigten bis zu der Zahl der in dem Bezirke

vorhandenen Grundeigenthümer vermindert, welche wenigstens 30 Thaler an jährlicher Grundsteuer zahlen. Würde damit indessen die Zahl der Wahlberechtigten unter 100 herabsinken, so werden von den unter 30 Thaler Grundsteuer zahlenden Grundeigenthümern die in dem Betrage der Grundsteuerzahlung zunächststehenden soweit hinzugezogen, als zur Herstellung einer Zahl von 100 Wahlberechtigten erforderlich ist."

„§ 8. Wählbar sind 1) als Abgeordnete der Ritterschaften (§ 5 Nr. 1) nur diejenigen, welche Mitglieder der wählenden Ritterschaft sind und mindestens 60 Thaler jährlich an Grundsteuer zahlen; 2) als Abgeordnete der nicht-ritterschaftlichen Grundeigenthümer (§ 5 Nr. 2) nur diejenigen, welche selbst, wenngleich in einem andern Wahlbezirke oder in einer andern Provinz als nicht-ritterschaftliche Grundeigenthümer wahlberechtigt sind."

„§ 9. Wählbar zur Wahl eines Abgeordneten für Handel und Gewerbe, der Geistlichkeit, der Universität, der Richtercollegien und Anwaltscammern (§ 1 Nr. 13—17) sind nur diejenigen, welche selbst zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten für die erste Cammer berechtigt sind."

B. Zweite Cammer.

1) Daß im § 41 des Gesetzes vom 5. September 1848 gesetzt werde: „aus vier vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, von denen zwei Minister sein müssen." 2) Der auf diese Erwägung sich stützende Antrag geht dahin: an der Stelle der im § 42 des Gesetzes vom 5. September 1848 gegebenen Bestimmung, daß an den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden alle wohnberechtigten männlichen Einwohner Theil nehmen, folgende Vorschriften in Kraft treten zu lassen. An den Wahlen der Stadt- und Landgemeinden nehmen nach näherer Ordnung des Wahlgesetzes alle in der Gemeinde stimmberechtigten männlichen Einwohner Theil. Die Abgeordneten der Städte und Flecken werden von den stimmführenden Magistratsmitgliedern und den Bürgervorstehern, bezw. Gemeindebeamten und Gemeindevertretern, und von einer beiden gleichen Zahl besonders zu erwählenden Wahlmänner gewählt.

C. Gemeinschaftliches für beide Cammern.

1) An der Stelle des § 44 des Gesetzes vom 5. September 1848 — unter Streichung des § 38 und der Bestimmungen im § 42 desselben Gesetzes über Ausnahmen von der Wahlberechtigung — Folgendes zu bestimmen: Weder wahlberechtigt zur allgemeinen Stände-Versammlung, noch zur Mitgliedschaft in derselben befähigt sind alle, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Curatel, oder in Kost und Lohn eines Andern stehen, zu einer schweren Strafe (Art 8 des Criminal-Gesetzbuchs), zur Strafe des Arbeitshauses oder der Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betruges, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt oder wegen eines der hier namhaft gemachten oder mit einer der hier bezeichneten Strafen gesetzlich bedroheten Verbrechens in Untersuchung befanden, oder nach gesetzlichen Bestimmungen nicht im vollen Besitze der politischen Rechte sind, zu den directen Landessteuern nicht beitragen, oder den ihnen obliegenden Beitrag dazu im letzten Jahre nicht entrichtet haben. 2) Auf diesen Erwägungen beruhet der Antrag: daß zum § 51 des Gesetzes vom 5. September 1848 ein Zusatz gemacht werde des Inhalts, daß der Erblandmarschall, der General-Erbpostmeister und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne, der Abt zu Loccum und die katholischen Bischöfe durch jeden zur ersten Cammer Wählbaren sich in dieser vertreten zu lassen befugt sein sollen, und daß für minderjährige erbliche Mitglieder der ersten Cammer die Stimme von ihren Vormündern geführt werden kann; vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannesstamme der Familie gehören.

VI.

Den zweiten Satz im § 52 des Gesetzes vom 5. September 1848 zu streichen.

VII.

Dieselbe beantragt demnach: daß, was im § 57 des Gesetzes vom 5. September 1848 S. 1 und 3 von einer Auflösung der zweiten Cammer vorgeschrieben ist, für beide Cammern bestimmt, und danach der § 39 desselben Gesetzes gestrichen werde.

VIII.

Daß die Worte am Schlusse des § 72 des Gesetzes vom 5. September 1848, falls die Zustimmung nicht erfolgt, dahin geändert werden, daß es heißt: falls die Zustimmung verweigert wird.

IX.

Im 4. Satze des § 102 des Gesetzes vom 5. September 1848 die Worte: „welche die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben soll" zu streichen.

X.

Den § 109 des Gesetzes vom 5. September 1848 zu streichen.

Nach Ansicht der Königlichen Regierung ist darin ein strenges Maß nach allen Seiten hin gehalten. Gleichwohl können Wir Uns nicht verhehlen, daß diese Ansicht nicht allenthalben werde getheilt werden, und hegen — wie Wir, offen zu bekennen, Uns nicht scheuen — die Besorgniß, daß die gestellten Anträge manchen Widerspruch auch hier erfahren werden.

Wie Wir. Uns aber durch eine solche Erwägung nicht haben abhalten lassen dürfen, diese Anträge, nachdem Uns die gewissenhafteste Prüfung von der Heilsamkeit und Dringlichkeit der Verfassungsänderungen, welche sie bezielen, überzeugt hat, der allgemeinen Ständeversammlung vorzulegen: so vertrauen Wir auch, daß die besonnene und von lauterer Liebe zum Vaterlande beseelte Berathung, welche dieser wichtigen Vorlage in der allgemeinen Ständeversammlung unzweifelhaft zu Theil werden wird, unter Gottes gnädiger Leitung dahin führen werde, Dasjenige zu finden und zu erwählen, was dem wahren Besten des Landes, seinem Frieden und seiner Wohlfahrt, vorzüglich frommt.

Hannover, den 14. Mai 1852.

Königliches Gesammt-Ministerium.

Schele. v. Brandis. Bacmeister. Windthorst. Frhr. v. Hammerstein. v. Reiche.

XLVI.

Schreiben des Königlichen Gesammt-Ministerii vom 25. April 1853, Aenderungen des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 betreffend.

Die seit Unserem Schreiben vom 14. Mai v. J., betreffend Aenderungen des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, eingetretenen Verhältnisse lassen der Königlichen Regierung in einzelnen Punkten eine Abänderung derjenigen Anträge erforderlich erscheinen, welche im Abschnitt V. jenes Schreibens wegen der Zusammensetzung der ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung, und namentlich wegen der Vertretung des großen Grundbesitzes durch gewählte Abgeordnete enthalten sind.

Der dort gestellte Antrag, die Wahl dieser Abgeordneten auf die Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften zurückzuführen, beruhte auf der nach der damaligen Sachlage berechtigten Erwartung, daß die vorausgesetzte Neubildung der Provinziallandschaften in nächster Zeit, und jedenfalls binnen der Dauer eines Landtages auf dem von der Regierung betretenen Wege der Verständigung sich verwirklichen werde.

Nach dem Verlaufe jedoch, welchen seitdem die provinziallandschaftliche Angelegenheit laut Unserer besonderen Mittheilung vom heutigen Tage genommen, hat die Königliche Regierung zu ihrem aufrichtigen Bedauern die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß jene Hoffnung nicht ferner mit genügender Sicherheit festgehalten werden kann, um darauf den Plan einer in bestimmter Zukunft einzuführenden definitiven Ordnung der Vertretung des großen Grundbesitzes in der ersten Cammer zu gründen, und bei dem Vorschlage eines in Erwartung dieser definitiven Ordnung eintretenden Provisoriums von bestimmter Dauer zu verharren.

Unter diesen Umständen ist von der Königlichen Regierung in sorgfältige Erwägung gezogen, in welcher Weise die Vertretung des großen Grundbesitzes bei der, nach ihrer unveränderten Ueberzeugung nicht länger zu beanstandenden Umgestaltung der ersten Cammer anderweit zu ordnen ist.

Es ist dabei, abgesehen von der unverkennbaren Nothwendigkeit, die Vertretung, zumal in einem ackerbautreibenden Staate, so einzurichten, daß der große Grundbesitz zu

einer wirksamen Vertretung gelangt, nach Ansicht der Königlichen Regierung eine doppelte Rücksicht zu beachten.

Die neue Ordnung muß eine derartige sein, daß sie weder die Natur einer nur provisorischen Einrichtung trägt, welche ihren wesentlichen Halt nicht in sich selbst, sondern in der Beziehung auf eine jetzt ungewiß gewordene Eventualität finden müßte, noch andererseits ein Hinderniß gegen die Herstellung der naturgemäßen Verbindung zwischen der Vertretung des großen Grundbesitzes in den Provinziallandschaften und in der allgemeinen Stände-Versammlung für den Fall bereitet, wenn die Reorganisation der ersteren später zur Verwirklichung gelangen wird.

Auf diesen Grundsätzen beruht der nachstehend in den §§ 4 und 5 enthaltene Vorschlag, zu dessen Erläuterung Wir nur Weniges hinzuzufügen haben.

Es wird zunächst nach dem vorhin bemerkten einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen, daß die Vertretung der größeren Grundeigenthümer nach den Provinzen gesondert und nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen verschiedenartig gestalteten Verhältnisse des Grundbesitzes geordnet ist. — Für die Frage, welcher Maßstab in den einzelnen Provinzen für den Begriff des größeren Grundeigenthums anzunehmen ist, hat die Königliche Regierung eine gegebene Grundlage in den Bestimmungen finden müssen, welche für die Mehrzahl der Provinzen in den Verhandlungen über die Reorganisation der Provinziallandschaften bereits die Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung gefunden haben. Nur bei der Provinz Lüneburg ist die Beseitigung der früher nach der verschiedenen Größe des Grundeigenthums zugelassenen Stimmen-Scala durch eine Erhöhung des Census für die Marschgegenden ausgeglichen. Der für Hoya-Diepholz, Aremberg-Meppen, Lingen, Bentheim und Ostfriesland angenommene Census gründet sich auf die inmittelst eingezogenen vollständigeren statistischen Nachrichten. Für die letztgenannte Provinz bietet die Annahme eines Arealcensus einen zutreffenderen Maßstab dar, als die Bestimmung nach dem Grundsteuer-Ertrage. Bei den andern Landestheilen aber wird der Grundsatz festzuhalten sein, daß neben dem Grundsteuer-Census, wo die Verhältnisse solches nöthig machen, aushülfsweise ein äquivalenter auf Areal und Ertrag begründeter Maßstab eingeführt werden kann. Die näheren desfallsigen Bestimmungen, welche annoch eine weitere Untersuchung erfordern, werden der Ausführungs-Verordnung vorbehalten bleiben dürfen.

Die jetzt bestehende Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes ist nur bei den Provinzen Calenberg und Osnabrück erlassen, für welche eine Erhöhung der jetzigen Zahl auf 4 bezw. 3 Abgeordnete zur Herstellung eines gleichmäßigeren Verhältnisses erforderlich erscheint.

Was die übrigen Elemente der ersten Cammer anlangt, so hat die Königliche Regierung ihre früheren Anträge nur hinsichtlich der Vertretung der Geistlichkeit und hinsichtlich der Abgeordneten für Handel und Gewerbe zu ändern, bezw. zu ergänzen.

Die Königliche Regierung hat sich bereits früher die Einwendungen nicht verhehlt, welche gegen das gemischte System der Vertretung der Kirchen theils durch die Inhaber der in der Kirchenverfassung bestehenden höheren Aemter, theils durch gewählte Abgeordnete der Geistlichen zu erheben sind. Wir glauben bei fernerer Erwägung diesen Punkt als einen solchen ansehen zu können, in welchem eine Abänderung des im Gesetze vom 5. September 1848 begründeten Zustandes wenigstens nicht durch dringende Gründe geboten ist. Durch diese Rücksichten sind Wir veranlaßt, hier von einer Wiederholung Unseres früheren Antrags abzusehen.

In Ansehung der Vertretung des Handels und der Gewerbe sehen Wir Uns in der Lage, nach den angeordneten statistischen Erhebungen den Census der sechsten Classe der Gewerbesteuer und des entsprechenden Satzes außerhalb der Classen als denjenigen zu bezeichnen, welchen die Königliche Regierung für zutreffend erachtet, um den in der Vorlage vom 14. Mai v. J. bezeichneten Grundsatz zur Geltung zu bringen. Die jetzt vorgeschlagene Zahl von 6 Abgeordneten beruht vornämlich auf der Rücksicht einer angemessenen, den Landdrosteibezirken sich anschließenden Eintheilung der Wahlbezirke.

Die Königliche Regierung hat hiernach, unter Zurückziehung des früheren, unter V. A. des Regierungsschreibens vom 14. Mai v. J. gestellten Antrags, mittelst nachstehender Anträge eine neue Vorlage der allgemeinen Stände-Versammlung zu machen. Sie beantragt

I. die Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung dazu: daß die §§ 36 und 37 des Gesetzes vom 5. September 1848 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt werden. Vgl. Acten-St. XI. 5. Pag. 6.

XLVII.

Dissens-Votum der Abgeordneten Groß, Ellissen, Plank zu den Anträgen des Verfassungsausschusses vom 9. Juni 1853.

Die Unterzeichneten haben den meisten der vorstehenden Ausschuß-Anträge, soweit sie die Annahme der Regierungs-Propositionen bezwecken, nicht beistimmen können; sie halten sich vielmehr für verpflichtet, die Ablehnung der letztern in allen Hauptpunkten den Cammern zu empfehlen, und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen.

Es handelt sich um tief eingreifende Abänderungen der bestehenden Landesverfassung, — einer Verfassung, über deren gesetzliche Gültigkeit in ihrem vollen Umfange auch bei der Königlichen Regierung kein Zweifel obwaltet. Die Besorgniß aber, daß in einem souverainen Staate, wie das Königreich Hannover, die von der Regierung als völlig zu Recht bestehend anerkannte, durch das fürstliche Wort Seiner jetzt regierenden Königlichen Majestät wiederholt verbürgte Landesverfassung unter irgend welchen Umständen auf nicht verfassungsmäßige Weise beseitigt oder nur lädirt werden könnte, wäre die Annahme einer Möglichkeit, die nach Ansicht der Unterzeichneten für die allgemeinen Stände bei ihrer Entscheidung über die vorliegenden Fragen in keinem Falle maßgebend sein dürfte. Es wird demnach in Betreff der beantragten Verfassungs-Aenderungen lediglich das Gewicht der dafür beigebrachten innern Gründe in Anschlag zu bringen sein, und diese vermögen wir, soweit sie in den beiden Regierungsschreiben vom 14. Mai 1852 und vom 25. April d. J. dargelegt und in den Verhandlungen des Ausschusses zur weitern Erörterung gekommen sind, als durchschlagend nicht anzuerkennen.

Im Jahre 1848 ging das vereinte Bestreben der Regierung und der Stände dahin, eine mäßig erweiterte Betheiligung der Staatsangehörigen an der Gesetzgebung in der allgemeinen Landesvertretung, wie sie den innern Verhältnissen des Königreichs und den Forderungen der Zeit, nicht etwa momentaner Aufregung, entsprach, herbeizuführen, und in dem Verfassungsgesetze vom 5. September desselben Jahrs fand dies Bestreben zur Zufriedenheit und zum Segen des Landes seine Verwirklichung. Die jetzigen Vorschläge der Königlichen Regierung dagegen bezwecken, jene Betheiligung wieder auf einen beträchtlich engern Kreis durch Rang und Reichthum bevorzugter Staatsbürger zu beschränken und damit mehrern Tausenden den Genuß werthvoller Rechte zu entziehen, die ihnen gesetzlich zugestanden worden und die sie durch keinen Mißbrauch verwirkt haben.

Besonders einleuchtend ist dies in Betreff der beantragten künftigen Vertretung des größern Grundbesitzes in der Ersten Cammer. Durch die beabsichtigte Erhöhung des Census würde die Zahl der Wahlberechtigten dieser Kategorie nach den vorgelegten Berechnungen auf weit weniger als den vierten Theil, nämlich von 4315 auf 952 Grundbesitzer, die nur etwa den achten Theil der gesammten Grundsteuer zahlen, reducirt werden. Es liegt wohl auf der Hand, daß als Präcedens für die Härte einer solchen unverschuldeten Entziehung wohlerworbener Rechte keineswegs die Liberalität gelten kann, womit im Jahre 1848 unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der damaligen Ersten Cammer das fragliche Recht von den Majoratsherren und den Mitgliedern der ritterschaftlichen Corporationen, natürlich ohne Ausschluß derselben, auf einen weit größern Kreis von Grundeigenthümern ausgedehnt wurde. Auch der von Königlicher Regierung als wesentliches Erforderniß hingestellte conservative Character der Ersten Cammer würde, soweit wir ihn als eine nothwendige Eigenschaft derselben gelten lassen können, durch die Fortdauer des jetzigen, in § 36, Nr. 7 des Gesetzes vom 5. September festgestellten, den einschlagenden Verhältnissen des Landes möglichst entsprechenden Census unseres Erachtens künftig so wenig, wie bisher, in Frage gestellt werden. Daß daneben eine Vermehrung der Intelligenz durch die größern Summen, welche die nach dem Vorschlage der Regierung Wahlberechtigten

zahlen müssen, irgend garantirt würde, müssen wir entschieden in Abrede stellen. Für geradezu verderblich aber müssen wir es halten, wenn man dadurch ein sogenanntes conservatives Element neu zu schaffen sucht, daß man einzelnen durch Geburt und Reichthum Ausgezeichneten politische Vorrechte beilegt, sie dadurch von dem übrigen Volke trennt und dem Bestehenden unter allen Bedingungen geneigt macht.

Andererseits vermögen wir die Uebereinstimmung des Census für die Vertretung des Grundbesitzes in Erster Cammer mit dem durch das Gesetz vom 1. August 1851 für die betreffende Vertretung in den Provinziallandschaften festgestellten, in Hinblick auf die vielfach verschiedenen Zwecke beider ständischen Institutionen, als so selbstverständlich und durchaus nothwendig, wie sie in dem Regierungsschreiben hingestellt ist, nicht anzuerkennen, wie dies denn auch bei den ständischen Verhandlungen und Beschlüssen über das bezeichnete Gesetz in keiner Weise geschehen ist. Auf den von einer solchen, nach unserer Ansicht irrigen Voraussetzung hergeleiteten Grund für eine tief einschneidende Verfassungsänderung können wir aber um so weniger Gewicht legen, da ja die Königliche Regierung das Gesetz vom 1. August, womit durch diese Aenderung die Landesverfassung in vermeintlich nothwendigen Einklang gebracht werden soll, zu gleicher Zeit aufzuheben beantragt. Daß endlich ein Eingehen auf die projectirte Erhöhung des Grundsteuer-Census für die Erste Cammer zu dem als erstrebenswerthestes Ziel für die Wohlfahrt des Landes hingestellten Frieden mit den ritterschaftlichen Corporationen, das heißt *zur Beseitigung ihrer Reclamationen gegen das Verfassungsgesetz von 1848 und zur Herabstimmung ihrer Forderungen für die Organisation der Provinziallandschaften führen werde, ist eine Hoffnung, die wir nicht entfernt theilen können und deren Grundlosigkeit schon in Betracht der bei wiederholten Verständigungsversuchen mit jenen Corporationen fortwährend gesteigerten Forderungen derselben kaum noch einem Zweifel unterliegen dürfte.*

Durch die beantragte Vermehrung der Vertreter des großen Grundbesitzes in der Ersten Cammer würde unseres Erachtens ein unverhältnißmäßiges Ueberwiegen der Interessen dieses Standes im Vergleich mit dessen schon jetzt vorhandenen starken, aber in diesem Maße gerechtfertigten numerischen Uebergewichte herbeigeführt werden. Noch gesteigert würde dies Mißverhältniß durch den beantragten Wiedereintritt des Grafen von Platen-Hallermund und der Majoratsherren mit erblicher Virilstimme, gegen welchen wir aber besonders deshalb uns erklären müssen, weil wir ihn mit der durch § 7 des Gesetzes vom 5. September verbürgten Aufhebung aller nicht lediglich privatrechtlichen Vorzüge der Geburt für unvereinbar halten.

Was die Vertretung des Handels und der Gewerbe anlangt, so haben wir der Mehrheit des Ausschusses in der Ablehnung der betreffenden Regierungs-Propositionen beigestimmt, nicht aber in der förmlichen Anerkennung eines vermeinten Verbesserungs-Bedürfnisses dieser Vertretung nach dem jetzigen Wahlgesetze und in dem Gesuche an die Königliche Regierung, mit neuen Vorschlägen, wonach insbesondere die Wahlen für die Vertretung des Handels und der Gewerbe in der Ersten Cammer mit noch nicht existirenden Gewerberäthen in Verbindung zu bringen sein würden, demnächst hervorzutreten. Eine solche Erklärung würde als formeller Ausdruck der Bereitwilligkeit der Stände gelten müssen, auf weitere Verfassungsänderungen einzugehen, wodurch nach den vorgebrachten Motiven voraussichtlich wiederum eine beträchtliche Anzahl Staatsangehöriger eines ihnen bisher zustehenden und von ihnen pflichtmäßig geübten Rechtes verlustig werden würde, und zwar die Angehörigen eines Standes, der bei dem gewerblichen Aufschwunge des Landes das Recht unmittelbarer Vertretung seiner Interessen der Stände-Versammlung in dem 1848 ihm zugestandenen Umfange in vollem Maße beanspruchen kann.

Die Annahme des Regierungs-Vorschlages, eine besondere Vertretung der Schule aus der Ersten Cammer zu beseitigen, würden wir für sehr beklagenswerth halten, nicht etwa weil die zunächst durch diese Ausschließung Getroffenen sie, laut den bereits dagegen eingegangenen zahlreichen Remonstrationen, besonders schwer empfinden würden, sondern vornehmlich, weil dem anerkannten Zwecke der Ersten Cammer, die wesentlichsten nach Ständen und staatlichen Institutionen unterschiedenen Interessen des Landes zu vertreten, die Theilnahme solcher Abgeordneten durchaus entspricht, für welche in dem Wesen ihrer Wahlcorporation, mögen sie selbst derselben angehö-

ren oder nicht, eine unmittelbarere persönliche Aufforderung liegt, die Aufmerksamkeit der Stände auf eine so hochwichtige Landesangelegenheit, wie das gesammte Schulwesen, stets rege zu erhalten. Gegen die Nachtheile des Hinwegfalls dieser Vertretung können nach unserm Ermessen die dafür geltend gemachten Schwierigkeiten der betreffenden Wahlen nicht in Anschlag kommen und noch weniger die angeblich zu besorgenden Mißgriffe bei denselben, für welche eine relative Wahrscheinlichkeit in der gegenwärtigen Einrichtung keineswegs begründet sein dürfte, während die gänzliche Unmöglichkeit schlechter oder nach einer oder der andern Seite für schlecht geltender Wahlen durch keine Art von Cammercomposition und keinen irgend denkbaren Wahlmodus verbürgt werden kann. Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß die Schule „als Dienerin der Kirche" in den Abgeordneten der Letztern ihre geeignetsten Vertreter finde, können wir nicht theilen, nicht bloß in Betreff der gelehrten Schulen, die unseres Wissens außer den katholischen Gymnasien in unserm Lande nicht unter geistlichem Ephorate stehen, sondern auch in Hinblick auf die Volksschule, deren Interessen, unbeschadet ihres christlich=confessionellen Characters, weit entfernt mit denen der Geistlichkeit völlig zusammenzufallen, mit letzteren vielmehr nicht selten in entschiedenem Widerstreite stehen.

Auch für die vorgeschlagene Beschränkung des Wahlrechts zur Zweiten Cammer, von den wohnberechtigten auf die stimmberechtigten Gemeindemitglieder, können wir keinen Grund finden, da unseres Erachtens die Gemeindeglieder, welche aus irgend einem Grunde das Gemeindebürgerrecht nicht gewonnen, doch in Beziehung auf allgemeine staatliche Angelegenheiten dasselbe Interesse haben, wie die in Gemeindesachen Stimmberechtigten, und es daher eine ungerechte Härte sein würde, dieser zahlreichen Classe von Staatsbürgern das Wahlrecht wieder zu entziehen. Rücksichtlich der Landgemeinden tritt noch hinzu, daß hier das Stimmrecht in der Gemeinde gesetzlich überall nicht feststeht, sondern im Verwaltungswege festgesetzt werden soll, und daß selbst nach dem in dieser Beziehung bis jetzt normgebenden Ausschreiben des Ministerii des Innern vom 4. Mai 1852 § 25 regelmäßig das frühere Verhältniß der Stimmberechtigten bestehen bleibt, danach aber in vielen Fällen nur Hofbesitzer stimmberechtigt sind.

Gegen die vorgeschlagene Betheiligung der Magistrate und Bürgervorsteher an den städtischen Abgeordnetenwahlen spricht die Erwägung, daß diese nur zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gewählt werden und somit nicht von vorn herein angenommen werden kann, daß sie auch in allgemeinen politischen Angelegenheiten, namentlich bei der Wahl für die allgemeine Stände=Versammlung, im Sinne und Interesse der Gemeindeglieder handeln. Verdienen und genießen sie auch in letzterer Beziehung das öffentliche Vertrauen, so wird es ohnehin nicht fehlen, daß dies auch die Urwahlen für die städtische Deputirtenwahl vorzugsweise auf sie lenkt.

Wir haben es bei der Wichtigkeit der fraglichen Angelegenheit für angemessen gehalten, im Vorstehenden die Andeutung einiger der wesentlichern Gründe, die uns gegen die beantragten Verfassungsänderungen zu sprechen scheinen, den Anträgen der Majorität des Ausschusses gegenüber, schon jetzt den Cammern vorzulegen, während wir die ausführlichere Entwickelung dieser Gründe und ein Eingehen auf andere der Verhandlung in den Cammern vorbehalten müssen, so wie nicht minder die Berücksichtigung einiger hier nicht berührten, von Königlicher Regierung beantragten Verfassungsänderungen. Es gehören dahin namentlich die proponirte Vermehrung der vom Könige zu ernennenden Mitglieder der Zweiten Cammer und die Streichung der Bestimmung des § 52 im Gesetze vom 5. September 1848, wonach jede Cammer die Gegenwart von Ministern verlangen kann, — Aenderungen, bei deren Würdigung die im ständischen Schreiben vom 6. Julius 1848 der damaligen Regierung dargelegten Gründe dagegen uns weder durch seitdem gemachte practische Erfahrungen, noch durch die principielle Motivirung der entgegenstehenden Ansicht in dem Schreiben der Königlichen Regierung vom 14. Mai 1852 entkräftet zu sein scheinen.

Wir müssen schließlich anheim geben, zu erwägen, wie schwer, der Unzulänglichkeit der innern Gründe für die projectirten Verfassungsänderungen gegenüber, die wenn nicht ausdrücklich doch factisch in den Vordergrund gestellten angeblichen äußern Gründe für dieselben ins Gewicht fallen dürften. Nicht zurückhalten aber können wir mit unserer Ansicht, daß, sollte wirklich für den Fall der Ablehnung der

Regierungs-Prositionen ein rechtswidriger Eingriff in die Verfassung von irgend einer Seite her in Aussicht stehen, dessen Folgen nicht so gefährlich sein würden, als das Nachgeben gegen die bessere Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorgeschlagenen. Nach den Erfahrungen hier und im übrigen Deutschland, nach der ganzen Lage der gegenwärtigen Verhältnisse, bringt solches Nachgeben keinen Frieden, sondern erzeugt nur neue Forderungen. Mit jedem neuen Nachgeben wird die Kraft der Stände, des Volkes geschwächt. Langsamer, aber eben so sicher werden alle die Rechte, welche ein Rechtsbruch bedroht, hingeopfert und, was schlimmer, als beim offenen Rechtsbruche, das Vertrauen des Volks auf die parlamentarische Vertretung, die nicht einmal im Stande war, Nein zu sagen, wo es durch ihr Nein die Schmälerung werthvoller Volksrechte abzuwenden galt, das Vertrauen zu der eigenen Kraft ist zerstört.

Dies sind im Allgemeinen die Gesichtspuncte, von denen die Unterzeichneten ausgegangen und aus welchen sie die Ablehnung der Regierungs-Anträge, so weit sie unmittelbar auf nicht durchaus nöthig gewordene Abänderungen der Landesverfassung gerichtet sind, empfehlen müssen.

Hannover, den 9. Junius 1853.

Groß. Ellissen. Planck.

XLVIII.

Verzeichniß der wirklich berufenen Mitglieder der Zwölften allgemeinen Stände-Versammlung, 1854/55.

A. Erste Cammer.

1) Der Herr Herzog von Aremberg, Durchlaucht. 2) Der Herr Herzog von Looz-Corswaaren, Durchlaucht. 3) Der Herr Fürst von Bentheim, Durchlaucht. 4) Der Herr Erblandmarschall des Königreichs, Herr Graf zu Münster, Excellenz. 5) Der Herr Graf von Stolberg-Wernigerode, Erlaucht. 6) Der Herr Graf zu Stolberg-Stolberg, Erlaucht.

Vier vom Könige ernannte Mitglieder, wovon zwei Minister sind: 7) Herr Minister-Präsident von Lütcken, Excellenz. 8) Herr Staatsminister, General-Major von Brandis Excellenz. 9) Herr Staatsminister Bergmann, Excellenz. 10) Herr Ober-Justiz-Rath Leonhardt.

Der Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen: 11) Herr Schatz-Rath von Bothmer.

Drei und Dreißig Abgeordnete der größeren Grundbesitzer: 12) 1. Wahlb., Herr Hofbesitzer Schaper. 13) 2. Wahlb., Herr Hofbesitzer Knigge. 14) 3. Wahlb., Herr Rittmeister von Münchhausen. 15) 4. Wahlb., Herr Hofbesitzer Sieling. 16) 5. Wahlb., Herr Hofbesitzer Precht. 17) 6. Wahlb., Herr Hofbesitzer H. Meyer. 18) 7. Wahlb., Herr Hofbesitzer Gott. 19) 8. Wahlb., Herr Gutsbesitzer Bohte. 20) 9. Wahlb., Herr Graf Bennigsen, Präsident. 21) 10. Wahlb., Herr Halbspänner Müller. 22) 11. Wahlb., Herr Hofbesitzer Harriehausen. 23) 12. Wahlb., Herr Hofbesitzer Schlote. 24) 13. Wahlb., Herr Hofbesitzer Sindram. 25) 14. Wahlb., Herr Hofbesitzer Engehausen. 26) 15. Wahlb., Herr Hofbesitzer Michaelis. 27) 16. Wahlb., Herr Hofbesitzer Mehrmann. 28) 17. Wahlb., Herr Kaufmann Wilhelm. 29) 18. Wahlb., Herr Land-Commissair v. Honstedt. 30) 19. Wahlb., Herr Hofbesitzer Harms. 31) 20. Wahlb., Herr Hofbesitzer Bruns. 32) 21. Wahlb., Herr Hofbesitzer Kellers. 33) 22. Wahlb., Herr Posthalter Blome. 34) 23. Wahlb., Herr Oeconom zum Felde. 35) 24. Wahlb., Herr Gutsbesitzer Wisch. 36) 25. Wahlb., Herr Schultheiß Söhle. 37) 26. Wahlb., Herr Deichvorsteher v. d. Osten. 38) 27. Wahlb., Herr Colon J. H. Meyer. 39) 28. Wahlb., Herr Hofbesitzer Meyer aus Lecker. 40) 29. Wahlb., Herr Gutsbesitzer von Exterde. 41) 30. Wahlb., Herr Gutsbesitzer Vissering. 42) 31. Wahlb., Herr Syhlrichter Begemann. 43) 32. Wahlb., Herr Landrath Neupert. 44) 33. Wahlb., Herr Landwirth Hinrichs.

Zehn Abgeordnete für Handel und Gewerbe: 45) 1. Wahlb., Herr Ober-Baurath Hausmann, Vice-Präsident. 46) 2. Wahlb., Herr Kaufmann W. Roese. 47) 13. Wahlb., Herr Glasermeister Thormeyer. 48) 4. Wahlb., Herr Zimmermei-

ster Freise. 49) 5. Wahlb., Herr Senator Angerstein jun. 50) 6. Wahlb., Herr Senator Stegemann. 51) 7. Wahlb., Herr Obergerichtsanwalt Matthaei. 52) 8. Wahlb., Herr Papierfabrikant Winter. 53) 9. Wahlb., Herr Banquier Breusing. 54) 10. Wahlb., Herr Consul Brons.

Zehn Abgeordnete der Kirche und Schule: Vier Abgeordnete der Evangelischen Geistlichkeit: 55) Herr Ober-Appellations-Rath von Werlhof. 56) Herr Pastor Sander. 57) Herr Superintendent Saxer. 58) Herr Pastor Tilemann.

Ein Abgeordneter der Katholischen Geistlichkeit des Hildesheimschen Sprengels: 59) Herr Obergerichts-Director Dr. Bezin, General-Syndicus.

Ein Abgeordneter der Katholischen Geistlichkeit des Osnabrückschen Sprengels: 60) Herr Dompastor Beckmann.

Ein Abgeordneter der Universität Göttingen: 61) Herr Ober-Appellations-Vice-Präsident v. Düring.

Ein Abgeordneter der Lehrer-Collegien der höhern Schul-Anstalten: 62) Herr Obergerichts-Vice-Director Dr. Francke.

Zwei Abgeordnete der Lehrer der Bürger- und Volksschulen: 63) Herr Oberlehrer Westermann. 64) Herr Rector Rölker.

Vier Abgeordnete des Standes der Rechtsgelehrten: 65) Herr Ober-Appellations-Rath Behncke. 66) Herr Stadt-Syndicus Dr. Wyneken, General-Syndicus. 67) Herr Obergerichts-Anwalt Dr. Caspary. 68) Herr Obergerichts-Vice-Director Wiarda.

B. Zweite Cammer.

I. Zwei vom Könige ernannte Mitglieder, welche Minister sind: 1) Herr Staats-Minister von Lenthe, Excellenz. 2) Herr Staats-Minister

II. Der Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen: 3) Herr Schatz-Rath Dr. Lang.

III. Acht und Dreißig Abgeordnete nachfolgender Städte und Flecken. 4) u. 5) Zwei Abgeordnete der Residenzstadt Hannover, Herr Stadtsecretair a. D. Bauermeister, General-Syndicus, und Herr Bürgervorsteher Gödeke. 6) Ein Abgeordneter der Stadt Göttingen, Herr Bibliotheksecretair Dr. ph. Ellissen, Präsident. 7) Ein Abg. der Stadt Northeim, Herr Staatsminister a. D. Dr. Th. Meyer, Vice-Präsident. 8) Ein Abg. der Stadt Hameln, Herr Stadt-Syndicus Marheineke. 9) Ein Abg. der Stadt Einbeck, Herr Senator Schütze. 10) Ein Abg. der Stadt Osterode, Herr Obergerichtsanwalt Dr. Rohrmann zu Osterode. 11) Ein Abg. der Stadt Duderstadt, Herr Staats-Minister Busch, Excellenz. 12) Ein Abg. der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden, Herr Particulier Schumann zu Uslar. 13) Ein Abg. der Stadt Münden, Herr Ober-Appellations-Rath Meder. 14) Ein Abg. der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg, Herr Senator Strauß. 15) Ein Abg. der Städte Clausthal und Zellerfeld, Herr Staats-Minister Wedemeyer, Excellenz. 16) Ein Abg. der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg, Herr Obergerichts-Assessor Dr. Brüel. 17) Ein Abg. der Stadt Lüneburg, Herr Advocat Lauenstein. 18) Ein Abg. der Stadt Uelzen, Herr Procurator Stegmann. 19) Ein Abg. der Stadt Celle, Herr Senator Detering. 20) Ein Abg. der Stadt Harburg, Herr Senator Uslar. 21) Ein Abg. der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, Herr Senator Bartling. 22) Ein Abg. der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, Herr Dr. Schläger. 23) Ein Abg. der Stadt Stade, Herr Senator Jobelmann. 24) Ein Abg. der Stadt Buxtehude, Herr Kaufmann Richter. 25) Ein Abg. der Stadt Verden, Herr Syndicus Münchmeyer. 26) Ein Abg. der Stadt Nienburg, Herr Ministerial-Vorstand a. D. Lehzen. 27) Ein Abg. der Hoyaschen Flecken, Herr Amtsgerichts-Assessor Dr. Colpe. 28) Ein Abg. der Diepholzschen Flecken, Herr Pastor Raabe. 29) Ein Abg. der Stadt Osnabrück, Herr Bürgermeister Landrath Dr. Stüve. 30) Ein Abg. der Städte Quakenbrück, Fürstenau und der Flecken Melle und Bramsche, Herr Obergerichts-Rath Wedemeyer. 31) Ein Abg. der Städte Meppen, Lingen und Haselünne, Herr Amtmann Russell. 32) Ein Abg. der Stadt Goslar, Herr Magistrats-Director Dr. Sandvoß. 33) Ein Abg. der Stadt Hildesheim, Herr Obergerichts-Anwalt Gottsleben. 34) Ein Abg. der Städte Alfeld, Peine und Bockenem, Herr Obergerichts-Anwalt Dr. Eckels. 35) Ein Abg. der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, Herr

Bürgermeister Meese. 36) Ein Abg. der Stadt Emden, Herr Obergerichts-Anwalt Albrecht. 37) Ein Abg. der Städte Aurich und Esens, Herr Obergerichts-Assessor Planck. 38) Ein Abg. der Stadt Norden, Herr Fabrikant Oldewurtel. 39) Ein Abg. der Stadt Leer, Herr General-Director Dr. Hartmann. 40) Ein Abg. der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim, Herr Amtmann Bening. 41) Ein Abg. der Gemeinde Papenburg, Herr Amtsrichter Behnes.

IV. Ein und Vierzig Abgeordnete der Landgemeinden und der unter III. nicht aufgeführten Städte und Flecken, nämlich: Fünf Abgeordnete aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen: 42) 1. Wahlb., Herr Oeconom Bartmer. 43) 2. Wahlb., Herr Hofbesitzer Vattermann. 44) 3. Wahlb., Herr Oeconom Redecker. 45) 4. Wahlb., Herr Dr. jur. Schmidt. 46) 5. Wahlb., Herr Amtsrichter Kahle.

Ein Abgeordneter der Grafschaft Hohnstein: 47) 6. Wahlbezirk, Herr Hofrath Wilhelmi.

Sechs Abgeordnete aus dem Fürstenthume Lüneburg: 48) 7. Wahlb., Herr Ober-Appellationsgerichts-Anwalt Dr. Gerding. 49) 8. Wahlb., Herr Oeconom Thies. 50) 9. Wahlb., Herr Oeconom Hoppe. 51) 10. Wahlb., Herr Senator Brünger. 52) 11. Wahlb., Herr Hofbesitzer Meyn. 53) 12. Wahlb., Herr Kaufmann Bostelmann.

Fünf Abgeordnete aus den Bremenschen Marschen: 54) 13. Wahlb., Herr Landes-Deputirter Rehder. 55) 14. Wahlb., Herr Hausmann Nagel. 56) 15. Wahlb., Herr Gutsbesitzer Kröncke. 57) 16. Wahlb., Herr Gutsbesitzer Adickes. 58) 17. Wahlb., Herr Pastor Reese.

Drei Abgeordnete aus der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden: 59) 18. Wahlb., Herr Obergerichts-Rath Dr. Schlüter. 60) 19. Wahlb., Herr Gutsbesitzer Siebenburg. 61) 20. Wahlb., Herr Obergerichts-Anwalt v. d. Horst II., General-Syndicus.

Zwei Abgeordnete aus dem Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf: 62) 21. Wahlb., Herr Pastor Pfaff. 63) 22. Wahlb., Herr Actuar Hincke.

Vier Abgeordnete aus den Grafschaften Hoya und Diepholz: 64) 23. Wahlb., Herr Siebenmeier Meyer. 65) 24. Wahlb., Herr Brinksitzer Koch. 66) 25. Wahlb., Herr Hofbesitzer Wrede. 67) 26. Wahlb., Herr Steuer-Einnehmer Vogeley.

Drei Abgeordnete aus dem Fürstenthume Osnabrück: 68) 27. Wahlb., Herr Staats-Minister a. D. Windthorst. 69) 28. Wahlb., Herr Dr. jur. Meyer. 70) 29. Wahlb., Herr Oeconom Buddenberg.

Zwei Abgeordnete aus dem Herzogthume Aremberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen: 71) 30. Wahlb., Herr Amtsrichter Heyl. 72) 31. Wahlb., Herr Regierungs-Rath Deymann.

Vier Abgeordnete aus dem Fürstenthume Hildesheim: 73) 32. Wahlb., Herr Regierungs-Rath Hoppenstedt. 74) 33. Wahlb., Herr Obergerichts-Anwalt Freudenthal. 75) 34. Wahlb., Herr Hofbesitzer Vormann. 76) 35. Wahlb., Herr Hofbesitzer Fründt sen.

Fünf Abgeordnete aus dem Fürstenthume Ostfriesland: 77) 36. Wahlb., Herr Kaufmann Gossel. 78) 37. Wahlb., Herr Hofbesitzer Düffel. 79) 38. Wahlb., Herr Amtsrichter Röben. 80) 39. Wahlb., Herr Landwirth Ohling. 81) 40. Wahlb., Herr Hofbesitzer Dreesmann.

Ein Abgeordneter aus der Grafschaft Bentheim: 82) 41. Wahlb., Herr Colon Schulte Bispink.

XLIV.

Verordnung vom 16. Mai 1855.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer zwölften diesjährigen Sitzung am 12. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt hat:

1) daß der § 33 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, in der Aus-

legung, welche ihm die Königlich-Hannoversche Regierung bei dessen Vollzuge gegeben, und das Gesetz vom 1. August 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften, als auf verfassungsmäßigen Wege entstanden nicht zu betrachten seien und daher nicht bestehen dürfen; daß ferner, unter Abänderung des § 36 des Verfassungsgesetzes von 1848, den Ritterschaften wiederum eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung in der ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung einzuräumen sei; auch

2) die Königlich-Hannoversche Regierung zu veranlassen, sofort die zum Vollzuge dieses Beschlusses nöthigen Anordnungen zu treffen und seiner Zeit der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen;

3) die Landschaften und Ritterschaften im Königreiche Hannover auf die in den Jahren 1851, 1852 und 1853 bei der Bundesversammlung erhobenen Beschwerden durch ihre dahier bestellten Bevollmächtigten hiervon in Kenntniß zu setzen;

so verkündigen Wir diesen Bundesbeschluß unter Bezugnahme auf § 2 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, erklären nach Maßgabe des Bundesbeschlusses sowohl den § 33 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 betreffend, als auch das Gesetz vom 1. August 1851, die Reorganisation der Provinziallandschaften betreffend, für aufgehoben und behalten Uns die weitere Ausführung dieses Bundesbeschlusses vor.

Diese Verordnung ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 16. Mai 1855.

(L. S.) Georg Rex.

Lütcken. Brandis. Wedemeyer. Lenthe. Busch. Bergmann.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 16. Mai 1855.

Bar,
Generalsecretair des Königlichen Finanz-Ministeriums.

L.

Bericht des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses Dr. Ellissen über eine Privatconferenz mit dem Herrn Staatsminister von Lenthe.

In Folge einer schriftlichen Aufforderung des Herrn Staats-Ministers von Lenthe begab ich mich am 10. Julius Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr in dessen Wohnung und wurde sofort empfangen. Der Herr Minister eröffnete das Gespräch mit der Frage, ob ich das letzte Gesuch in meinem Schreiben vom 8. desselben Monats an ihn, die Bitte um Angabe der Thatsachen, ꝛc. ꝛc. im Namen und Auftrage des ständischen Verfassungs-Ausschusses oder privatim aus eigenem Antriebe an ihn gerichtet habe, worauf ich entgegnete, daß ich dabei, wie schon aus der Form des bezüglichen Schreibens mit dem frühern zusammengehalten sich ergiebt, nicht in directem Auftrage des Ausschusses, sondern auf eigene Hand und Verantwortung gehandelt habe, daß ich indessen, wie mir die Ansichten der Mitglieder des Ausschusses überhaupt bekannt seien und nach mit einigen derselben insbesondere gepflogener Rücksprache, der Beistimmuug aller mich versichert halte und überzeugt sei, daß der Ausschuß die Ertheilung der von mir für ihn erbetenen Auskunft mit Dank erkennen werde. Herr von Lenthe bemerkte hierauf, daß er als einzelner Minister weder befugt noch verpflichtet sei, einem ständischen Ausschusse über irgend einen Punkt in der beanspruchten Weise Rede zu stehen; sei es dem Ausschusse darum zu thun gewesen, weitere Aufschlüsse irgend welcher Art von der Regierung zu erlangen, so würde das Gesuch um Beiordnung eines Regierungs-Commissairs zu diesem Zweck eher am Platze gewesen sein. Ich fand mich hiedurch veranlaßt, die von mir ausgesprochene Bitte dahin zu erläutern, daß sie lediglich

lich auf eine solche confidentielle Mittheilung gerichtet gewesen, wie sie die Königliche Regierung in dem Schreiben vom 29. Juni dem Ausschusse anscheinend in Aussicht gestellt habe, und daß ich mich damit am zweckmäßigsten an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten selbst wenden zu müssen geglaubt, da es sich um nähere Aufklärung über Verhandlungen zwischen der K. Regierung und der Bundesversammlung handle, die, wie vorauszusetzen, vorzugsweise durch seine Hand gegangen; indessen sei der Fall, daß der Herr Minister etwa nicht geneigt oder nicht in der Lage sein sollte, die erbetene Auskunft selbst zu ertheilen, durch die eventuelle Bitte vorgesehen, dann geneigtest einen Weg zu bezeichnen, auf welchem man die gewünschte authentische Kunde zu erlangen hoffen könne. Der Herr Minister ging jetzt auf den materiellen Inhalt der Frage ein und sprach zunächst sein entschiedenes Befremden darüber aus, daß — nach seiner Auffassung derselben — der Königl. Regierung zugemuthet werde, dem Ausschuß über die Motive ihres Verhaltens förmlich Rechenschaft abzulegen und zwar in einer Sache, über welche sie, in Betracht ihrer Verpflichtung der Bundesversammlung gegenüber, Mittheilungen in weiterem Umfange, als sie jetzt vorlägen, nicht machen zu können, bereits wiederholt auf das Bündigste erklärt habe. Ich bemerkte dagegen, daß es nicht die Meinung sei, mit jener Frage die Königl. Regierung zur Rechenschaft zu ziehen, sondern lediglich der ernste und gewiß gerechtfertigte Wunsch, wo möglich zuverlässige Kenntniß von Dingen zu gewinnen, wovon a priori anzunehmen, daß sie für die Lösung der Aufgabe des Ausschusses von höchster Wichtigkeit sein müßten. Wie es überhaupt unzweifelhaft scheine, daß der Bundesbeschluß vom 19. April hauptsächlich durch die eigenen Erklärungen der Königl. Regierung über die Hannoversche Landesverfassung in seiner vorliegenden Gestalt veranlaßt worden, so sei insbesondere wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß unter den, pag. 6 des „Gutachtens" rc. auszugsweise mitgetheilten schweren Beschuldigungen gegen die Verfassung in der Erklärung vom 24. Januar namentlich die Angabe, daß unter den jetzt bestehenden Gesetzen der Königl. Regierung die nöthige Kraft entzogen sei, rc. von ganz entscheidendem Gewicht gewesen. Den Satz, daß durch gewisse Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 der Regierung die nöthige Kraft entzogen werden könne oder müsse, theoretisch zu demonstriren, sei freilich schon anderweit versucht, und ich wolle, obgleich weit entfernt, die Ansicht zu theilen, zugeben, daß sich in principio darüber streiten lasse, die positive Angabe aber, daß jener Uebelstand sich bereits wirklich herausgestellt habe, müsse sich wohl auf factische Erfahrungen stützen, über welche sich notorische Belehrung zu mehrgedachtem Zweck zu erbitten der Ausschuß um so dringendere Veranlassung habe, je weniger er und irgend jemand, soweit seine Kunde reiche, bis jetzt etwas davon vernommen. Nun sei zwar die Mittheilung des vollständigen Actenstückes, worin jene Angabe enthalten, definitiv abgelehnt; doch daraus scheine noch keineswegs selbstverständlich zu folgen, daß auch die Bitte um eine factische Erläuterung unzuläſſig sei, die man zur richtigen Würdigung eines Satzes in der mehrerwähnten Erklärung, bei dessen Mittheilung die Königl. Regierung kein Bedenken gehabt, für nothwendig halten müsse. Der Herr Minister wies hiernächst jeden gegen die Königl. Regierung etwa erhobenen Vorwurf zurück, als sei bei der Entscheidung der Bundesversammlung über die Hannoversche Verfassungsfrage von ihr die Initiative ausgegangen: seit Jahren, wie mir bekannt, habe die Bundesversammlung über die ihrerseits an der Verfassung gemachten Ausstellungen eine Erklärung der Regierung verlangt; eine solche zu geben, sei für die Regierung, nachdem früher Versuche, der Entscheidung des Bundes durch friedliche Erledigung der Sache im Lande selbst zuvorzukommen, gescheitert, unvermeidlich gewesen. Ich erlaubte mir hier die Zwischenbemerkung, daß mir die Resultatlosigkeit solcher Versuche der frühern Regierung mit einer frühern Ständeversammlung wohl bekannt seien. Daß die Regierung, fuhr Herr von Lenthe fort, die verlangte Erklärung über den Werth oder Unwerth der jetzigen Verfassung nur nach ihrer eigenen gewissenhaft und reiflich erwogenen Ueberzeugung habe abgeben können, bedürfe keiner Erörterung. Nach Thatsachen zur Begründung ihrer in dieser Beziehung ausgesprochenen Ansicht brauche man nicht zu suchen; es liege in der Natur der Sache, wie sehr durch manche Bestimmungen der Verfassung zum Nachtheile des Staatsorganismus die Regierung gelähmt werde. Beispielsweise wies er auf die zu weit gehende Befugniß der Stände hin, sich in Einzelnheiten der Verwaltung zu mischen, in welcher Hinsicht unter Andern die der Regierung vorgeschriebenen Bedingungen bei der Bewilligung von

Gehaltszulagen für gewisse Classen von Subalternofficianten nur zu Härten für letztere durch längere Vorenthaltung der ihnen zugedachten Zulagen hätten führen können. Auch erinnerte er an die Unzuträglichkeit des Beschwerderechts der Ständeversammlnng gegen die Minister, wie solches durch § 102 des Gesetzes vom 5. Sept. 1848 festgestellt sei, indem dadurch die Minister von vornherein von der Willkür der Ständeversammlung abhängig wären und das nach § 101 dem Könige zustehende Recht, seine Minister nach eigener Wahl zu ernennen und nach Gefallen zu entlassen, völlig eludirt werde; ferner an die unausbleibliche Lähmung der Verwaltungsbehörden in ihrer Wirksamkeit bei der Befugniß der Gerichte über die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden, 2c. 2c. Ich erlaubte mir dagegen die Bemerkung, daß derartige Bestimmungen als Uebelstände sich nur bei der Voraussetzung eines meiner Ansicht nach eben nicht vorauszusetzenden, weder bis jetzt vorgekommenen, noch mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit zu befürchtenden unverantwortlichen Mißbrauchs derselben darstellen könnten, wogegen freilich, so lange überhaupt eine Landesverfassung bestehen solle, schwerlich eine Form derselben denkbar sein dürfte, durch welche, jeder Möglichkeit eines Mißbrauchs einzelner Bestimmungen darin bei Unfähigkeit oder üblem Willen derer, die sie zu handhaben hätten, vorgebeugt werden könne. Das in jener Erklärung der königl. Regierung gebrauchte Praeteritum, daß ihr unter den bestehenden Gesetzen die nöthige Kraft entzogen sei, habe auf bereits gemachte Erfahrungen factischer aus der Verfassung geflossener Uebelstände der angedeuteten Art hinzuweisen geschienen, von deren dem Ausschusse unbekannten Vorhandensein sich zu vergewissern für letztere von höchstem Interesse habe sein müssen. Wie ich aber jetzt die Aeußerungen des Herrn Ministers verstehen zu müssen glaube, habe in dem mehrberegten Passus der Erklärung auch nur der anderweit ausführlicher erörterte Satz hingestellt werden sollen, daß die Verfassung von 1848 im Allgemeinen und von vornherein als ein die Kraft der Regierung paralysirendes Gesetz sich ausweise. Der Herr Minister widersprach dieser Auffassung nicht, bemerkte aber gelegentlich, daß die Form meiner schriftlichen Anfrage im Betreff der Thatsachen 2c. 2c. falls sie in officieller Weise habe gestellt sein sollen, nur eine Antwort unangenehmer Art hätte veranlassen und zu Reibungen führen können, die sorglichst zu vermeiden gewiß wünschenswerth sei, da den Ständen nicht minder als der Regierung an der Erhaltung resp. Wiederherstellung des Friedens gelegen sein müsse. Es sei dringend vor Allem zu warnen, was einen Conflict herbeizuführen geeignet sei, wie er bei derartigen Zumuthungen an die Regierung kaum ausbleiben könne. Ich verwahrte mich wiederholt gegen die Unterlegung der Absicht, als habe ich durch jene Anfrage, in deren Form ich nach wie vor nichts Anstößiges finden könne, der Königl. Regierung zu nahe treten wollen, für die sie eben wegen ihres unzweideutigen durchaus objectiven Zwecks nach meiner fordauernden Ueberzeugung nichts Verletzendes enthalte. Die Bemerkung des Herrn Ministers, wie wünschenswerth es sei, auch von Seiten der Stände mit aufrichtigem Entgegenkommen den Frieden und einen gesuchten Rechtszustand zu erstreben, führte das Gespräch auf den Inhalt der Verfassungsvorlage. In dem Wunsch, daß jenes Ziel zu erreichen sein möge, völlig mit dem Herrn Minister einverstanden, verhehlte ich ihm nicht meinen persönlichen entschiedenen Zweifel an der Möglichkeit, mittelst der proponirten Verfassungsänderungen dahin zu gelangen, da bei der Stellung, welche die Königl. Regierung einerseits der Bundesversammlung, andererseits den Land- und Ritterschaften gegenüber eingenommen, doch wohl keinenfalls eine Bürgschaft dafür gegeben werden könne, daß man im Stande sein werde, die vorgeschlagenen Aenderungen, gesetzt sie würden vollständig angenommen, nur ins Leben zu führen, geschweige denn ihnen den von beiden Seiten zu erwartenden Anfechtungen gegenüber einen dauernden Bestand zu sichern. Dagegen sprach Herr von Leuthe als seine persönliche Ansicht die feste Ueberzeugung aus, daß neue Angriffe auf die in vorgeschlagener Weise modificirte Verfassung von Seiten der Landschaften sicher nicht zu besorgen seien, noch weniger aber, wenn neue Beschwerden gegen dieselbe von dieser Seite dennoch wider Erwarten erfolgen sollten, ein erneuertes Eingehen darauf von Seiten der Bundesversammlung. Bei näherem Eingehen auf einige Artikel des vorgelegten Entwurfs äußerte dann der Herr Minster noch, wie er glaube, daß die Regierung gar nicht abgeneigt sein werde, selbst auf Modificationen einzelner Bestimmungen, wenn die Stände Werth darauf legen sollten, sich ein-

zulassen. Damit schloß die Unterredung, von welcher ich hier keinen irgend wesentlichen Punkt, soweit ich mich desselben mit Bestimmtheit erinnere, übergangen habe.

Hannover, den 11. Juli 1855.

Ellissen, Dr. phil.

LI.

Vorantrag zum Schreiben des Königlichen Gesammt-Ministerii vom 15. Junius 1855, die Verfassungs-Angelegenheit betreffend.

1) Stände wollen beschließen, der Königlichen Regierung die folgende vorläufige Erwiederung zugehen zu lassen:

Nachdem Stände durch die Mittheilungen, welche das Königliche Ministerium im Schreiben vom 29. v. M. an sie gelangen lassen, sich in den Stand gesetzt gesehen haben, die ihnen unter dem 15. v. M. vorgelegte Proposition in Bezug auf eine Aenderung der Verfassung näher zu beurtheilen, beeilen dieselben sich dem Königlichen Ministerio nunmehr ihre vorläufige Erklärung über diesen Gegenstand zugehen zu lassen. Sie halten sich dabei fern von allen persönlichen Fragen, für welche sich an einer andern Stelle ein angemessener Raum finden wird, und beschränken sich hier völlig auf die Sache

Stände finden sich zuvörderst, in Erwiederung auf das Schreiben vom 15. v. M., zu der Erklärung veranlaßt, daß sie allerdings anerkennen, wie das aufrichtige Bestreben des im November 1853 abgegangenen Königlichen Ministerii dahin gerichtet gewesen sei, auf dem Wege der inneren Landesgesetzgebung die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen, sowie daß diese Bestrebungen nicht zum Ziele geführt haben; und wollen es unerörtert lassen, an wem die Schuld dieses Ausgangs liege. Wenn aber die zweite Cammer, welche allein im Jahre 1853 einen ablehnenden Beschluß gefaßt hatte, aufgelöset worden und darauf das gedachte Ministerium von Seiner Majestät dem Könige entlassen ist, so müssen sie die Thatsache hier ausdrücklich constatiren, daß von dem gegenwärtigen Königlichen Ministerio in der ständischen Sitzung vom vorigen Jahre auch nicht der entfernteste Versuch gemacht worden ist, die bedauernswerthe Angelegenheit im Wege der inneren Gesetzgebung zu erledigen, daß vielmehr ein von den Cammern selbst ausgegangener Versuch, der Sache näher zu treten, bei dem Königlichen Ministerio eine so zweifelhafte, ja selbst widersprechende Aufnahme gefunden hat, daß darin allein schon ein genügender Grund lag, weshalb jener Versuch erfolglos bleiben mußte.

Wenn demnach die Deutsche Bundesversammlung eine baldige Erledigung des Beschlusses vom 23. August 1851 zu fordern sich veranlaßt gefunden hat, so können Stände darin nur ein Ereigniß erkennen, welches seinen nächsten Grund in den eignen Schritten des Königlichen Ministerii findet. Allerdings war unter diesen Umständen das Königliche Ministerium in der Lage Erklärungen abzugeben. Stände müssen es aber tief bedauern, daß diese Erklärungen in einer Weise abgegeben sind, welche sowohl an sich als durch die aus ihnen hervorgegangenen Beschlüsse der hohen Deutschen Bundesversammlung jeder Erledigung dieser Angelegenheit in den Weg treten, wenn man nicht entweder die selbst 1848 aufrecht erhaltene Continuität des Rechts unterbrechen will, oder das Mittel findet, jene Erklärungen und Beschlüsse zu beseitigen.

Durch die Erklärung, welche das Königliche Ministerium in der Bundestagssitzung vom 16. November v. J. (Protocoll § 331) übergeben hat und welche Ständen durch den Abdruck des Gutachtens des Reclamationsausschusses der hohen Bundesversammlung über die land- und ritterschaftliche Beschwerdesache p. 3 u. ff. zur Kenntniß gebracht ist, hat Hochdasselbe anerkannt: 1) daß die provinziallandschaftlichen Verfassungen unter dem Schutze des Art. 56 der Wiener Schlußacte stehen; 2) daß der verfassungsmäßige Weg für Aenderung der Provinzialverfassungen in den eignen Verfassungen der Landschaften zu suchen sei; 3) daß diesen die Befugniß zugestanden habe, unter Ausschluß der allgemeinen Ständeversammlung, über Abänderung der landschaftlichen Verfassungen mit der Königlichen Regierung zu deliberiren und ihre Zustimmung zu ertheilen, und daß dieser Modus also der verfassungsmäßige

Weg bei Aenderung der landschaftlichen Verfassungen sei; 4) daß die Standschaft in der allgemeinen Ständeversammlung auf die Standschaft in den Provinziallandschaften begründet sei, und nur der Unterschied bestanden habe, daß die Mitglieder der provinziellen Corporationen auf den Provinziallandtagen in Person erschienen sein, während jene Körperschaften in der allgemeinen Ständeversammlung durch gewählte Deputati erscheinen sollten; 5) daß die Fragen, ob im Jahre 1848 die Deputirten der Ritterschaften in der ersten Cammer der Ständeversammlung auch die Berechtigung hatten, anstatt der Ritterschaften für die Aufhebung der Standschaft bindend und wirksam zu stimmen, ferner ob im Jahre 1848 formell die Aufhebung jener Standschaft im verfassungsmäßigen Wege geschehen sei, von einer Auslegung des Art. 56 der Wiener Schlußacte durch die Bundesversammlung abhängen, und daß die Königliche Regierung keinen Zweifel darin setze, daß die hohe Bundesversammlung völlig competent sei, sowohl über die angeblichen Verletzungen der Provinzialverfassungen als über die Entziehung der Standschaft für die erste Cammer zu entscheiden.

Diesen Erklärungen hat das Königliche Ministerium eine Denkschrift beigefügt, welche das bei Beurtheilung der Beschwerden in Betracht kommende Material enthalten soll und welche, von ihrem übrigen Werthe oder Unwerthe, sowie von ihrer thatsächlichen und rechtlichen Begründung völlig abgesehen, soviel unzweifelhaft erkennen läßt, daß das Königliche Ministerium die Behauptung aufstelle (p. 120.): Es steht daher fest; daß nach der Verfassung von 1819 der König weder allein noch in Gemeinschaft mit der Ständeversammlung jene Standschaft ohne Einwilligung der Ritterschaften aufheben konnte, welche diese in der allgemeinen Ständeversammlung besaßen.

Und wenn die gedachte Denkschrift denn auch einräumt, daß durch § 180 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 eine Modification dieses Satzes gegeben sei, so zeigt sich doch ferner, daß jene Denkschrift es eben ist (p. 119), welche die bei dreimaliger Abstimmung in beiden Cammern einstimmig erfolgte Aufhebung dieses § 180 des Landesverfassungsgesetzes als eine dem Art. 56 der Wiener Schlußacte widersprechende Aufhebung oder Abänderung der Verfassung dargestellt und dann ausdrücklich erklärt hat, darüber wird die hohe Bundesversammlung zu entscheiden haben, welche die allein berechtigte Auslegerin des Art. 56 ist.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die oben sub 5 von dem Königlichen Ministerio der Competenz der hohen Deutschen Bundesversammlung ausdrücklich anheim gestellte Frage: ob im Jahre 1848 formell die Aufhebung der Standschaft im verfassungsmäßigen Wege erfolgt sei, sich eben auf diese Aufhebung des § 180 beziehe. — Zugleich aber ergiebt sich auch aus der in dem Gutachten des Verfassungsausschusses der hohen Bundesversammlung über die Abänderung der Hannoverschen Verfassung von 1848 (p. 5 des mitgetheilten Abdrucks) angeführten vertraulichen Eröffnung des Königlich Hannoverschen Bundestagsgesandten, daß das Königliche Ministerium selbst das dringende Bedürfniß anerkannt habe, daß eine Anzahl Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und damit zusammenhängender Gesetze aufgehoben und abgeändert werde, namentlich weil von jedem Unbefangenen anerkannt werden müsse, daß der Königlichen Regierung unter den jetzt bestehenden Gesetzen die Kraft entzogen sei und immer mehr entzogen werden würde, welche nöthig, um den Anforderungen einer kräftigen Regierung mit einiger Sicherheit zu entsprechen und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung für die Dauer einstehen zu können, — eine Behauptung, deren thatsächliche Begründung in der Geschichte der Königlichen Regierung seit 1848 keinen Stützpunkt findet.

Unter diesen Umständen kann es kaum auffallen, daß nicht nur der Reclamationsausschuß der hohen Bundesversammlung, sondern auch der Verfassungsausschuß dieselben Grundsätze ausgesprochen haben, welche mit jenen Erklärungen völlig übereinstimmen.

Das gedruckt mitgetheilte Gutachten des Reclamationsausschusses giebt p. 15, 16 deutlich zu erkennen, daß die hohe Bundesversammlung der Königlichen Regierung in ihrem Beschlusse vom 3. October 1851 (§ 177) die Einwendungen sowohl gegen die Competenz der Bundesversammlung als gegen die Legitimation der Beschwerdeführer annoch offen gehalten hatte. Von welcher Erheblichkeit dieses war, das kann Niemandem entgehen, der frühere ähnliche Verhandlungen der hohen Bundesversammlung auch nur flüchtig beachtet hat. Ganz besonders wichtig war — um nur Einen Punkt anzudeuten — die Frage, ob die Ritterschaften als legitimirt zu

einer Beschwerde sowohl über die allgemeine Verfassung des Landes, als über die Abänderung von solchen Provinzialverfassungen zu betrachten seien, in denen sie selbst in dieser Beziehung sich in der Minderheit befanden. Nachdem aber das Königliche Ministerium unter dem 16 November v. J. erklärt hatte, daß hohe Bundesversammlung vermöge der Bundesgrundgesetze und nach der Natur des vorliegenden Falles völlig competent sei, sowohl über die angebliche Verletzung der Provinzialverfassungen, als über die Entziehung der Standschaft für die 1. Cammer zu entscheiden, ist freilich nicht auffallend, daß der Ausschuß beide Fragen ohne Weiteres bejaht.

Es wird nicht zu bestreiten sein, daß das Königliche Ministerium sich hier von den frühern Grundsätzen der Königlichen Regierung weit entfernt habe. Allerdings hat schwerlich irgend eine andere Regierung sich der Kräftigung des deutschen Bundes entschiedener und rückhaltloser angenommen, als eben die Hannoversche zu allen Zeiten gethan hat. Allein mit gleicher Entschiedenheit hat dieselbe den Grundsatz festgehalten, daß die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustehe. Art. 25 der W. Schl. Acte. — (vergl. Art. 26 und 32 der W. Schl. Acte.)

Will man zum Beweise dieser Regierungsgrundsätze auch die in dem Gutachten des Verfassungsausschusses (p. 3 und 4 des mitgetheilten Abdrucks) referirte Instruction nicht anführen, so genügt es doch völlig in dieser Beziehung auf dasjenige hinzuweisen, was von Seiner Majestät dem Könige Ernst August mit Beifall der hohen Bundesversammlung den beschwerdeführenden Corporationen im Jahre 1838 gegenüber geltend gemacht worden ist. Im gegenwärtigen Falle hätten diese Grundsätze um so mehr festgehalten zu werden verdient, als der Zwiespalt nicht etwa zwischen der allgemeinen Ständeversammlung und der Königlichen Regierung, sondern lediglich zwischen der allgemeinen Ständeversammlung und dem von dieser vertretenen gesammten Lande und Volke und zwischen den eine verhältnißmäßig kleine Partei constituirenden Ritterschaften, welche nach der fehlerhaften Verfassung nur einiger Provinzen zugleich die Mehrheit der provinziallandschaftlichen Stimmen führen, obwaltet. In einer solchen Sache stand dem Königlichen Ministerio ein doppelter Weg offen. Entweder konnte dasselbe nach dem von Seiner Majestät dem Könige zweimal, am 9. September 1848 und am 18. November 1851 ertheilten Königlichen Worte und seinem eigenen Diensteide das übertragene Amt, nach der Verfassung, nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig zu versehen, einfach die Vertheidigung der beschworenen Verfassung übernehmen. Oder es lag ihm ob, falls etwa dasselbe diese einfache Festhaltung des formellen Rechts mit dem Wohle des Landes und dem materiellen Rechte nicht völlig vereinbar hielt, dies gleich seinen Vorgängern offen zu erklären und das Vermittleramt zu üben. Dies forderte dessen eigene Stellung und Pflicht, dies forderte die Achtung vor der Souverainität und dem Königlichen Worte Seiner Majestät des Königs, dies forderten endlich die Bundesgesetze selbst, welche in allen Fragen der innern Regierung nur das Ziel verfolgen, der freien Thätigkeit der Landesregierung selbst Raum zu schaffen und welche die Einwirkung des Bundes auf diejenigen äußersten Fälle beschränken, wo die Landesregierung alle eigene Kraft völlig erschöpft hat.

Stände können nicht umhin, hier auf die thatsächliche Berichtigung zurückzublicken, mit welcher sie sich genöthigt gesehen haben, die gegenwärtige Mittheilung zu eröffnen.

Das gegenwärtige Königliche Ministerium hatte vor jenen Erklärungen der gegenwärtigen Ständeversammlung überall keine Vorschläge in Bezug auf die Verfassung gemacht, hatte die in der Ständeversammlung kundgegebene Bereitwilligkeit nicht einmal benutzt.

Die Unklarheit in dem Standpunkte des Königlichen Ministerii hat aber auch für die hohe Bundesversammlung sehr beklagenswerthe Folgen gehabt. Es ist von der Natur eines jeden Rechtsverfahrens nicht zu trennen, daß der Richter nur dann zur Gerechtigkeit der Entscheidung gelangen kann, wenn er beiden Theilen volles Gehör verstattet. Die hohe Bundesversammlung hat sich dieses Mittel gerechter Entscheidung verschaffen wollen, und hat, indem sie annahm, daß die Königliche Regierung die Beschwerde zufüge, mithin den Standpunkt der Verfassung zu dem ihrigen mache, die Erklärung derselben gefordert. Dies war allerdings dem Verhalten der frühern Königlichen Regierung völlig gemäß. Indem aber das Königliche

Ministerium den Standpunkt der Verfassung aufgab und nun seine Erklärung im Sinne der Beschwerdeführer verhandelte, ist es dahin gekommen, daß dem einen Theile, nämlich dem durch die allgemeine Ständeversammlung vertretenen Lande, das Gehör gänzlich entzogen ist; und die Folgen eines solchen Verfahrens haben nicht ausbleiben können.

Die Ausschüsse der hohen Bundesversammlung sind zu thatsächlichen Irrthümern geführt worden, welche die materielle Wahrheit der gezogenen Schlußfolgerungen schwer beeinträchtigen müssen. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, daß in öffentlichen Dingen keine Bestimmung auf die Dauer zur Geltung gelangen kann, in so fern die materielle Ungerechtigkeit derselben am Tage liegt. Es würde zu weit führen, wenn Stände hier auf eine Widerlegung der einseitigen Darstellungen der Denkschrift hineingehn wollten, durch welche die Ausschüsse der hohen Bundesversammlung bewogen sind, Sätze aufzustellen, deren Richtigkeit nicht zu behaupten ist, oder wenn sie nach allen Seiten hin zeigen wollten, wie die Auffassungen der Ausschüsse auf einer kaum zu vermeidenden Unkunde der Landesrechte und Gesetze, z. B. in Bezug auf Artikel 10 des Verfassungsgesetzes, beruhen. Nur ein paar naheliegende Punkte mögen jene Behauptung bewahrheiten.

Der Verfassungsausschuß stellt den Satz auf (pag. 30 des mitgetheilten Abdrucks): Die 24 zuletzt aufgeführten Abgeordneten (zur 1. Cammer) bedürfen außer dem gesetzlichen Alter, außer Selbstständigkeit und Unbescholtenheit keiner weiteren persönlichen Qualification, während bekanntermaßen im Jahre 1851 von Regierung und Ständen übereinstimmend anerkannt ist, daß dieselben die Wahlberechtigung zur ersten Cammer besitzen müssen, mithin aus einem sehr beschränkten Kreise unmittelbar Betheiligter zu nehmen sind. Daß bei dieser Auffassung der Thatsache auf die gezogenen Folgerungen kein überwiegendes Gewicht gelegt werden kann, versteht sich von selbst.

Ebenso mangelhaft ist die (pag. 34) von demselben Ausschusse vorgenommene Vergleichung des Landesverfassungsgesetzes von 1840 mit dem Verfassungsgesetze von 1848 hinsichtlich der entscheidend wichtigen Bestimmungen über die Finanzen ausgefallen, indem derselbe annimmt, dem § 154 des Landesverfassungsgesetzes sei der § 91 des Gesetzes von 1848 substituirt, während dieser letztere aus dem § 150 des Landesverfassungsgesetzes geflossen ist, und jener § 154 sich in dem § 95 des Gesetzes von 1848 wieder findet.

Verwechselungen dieser Art werfen zugleich ein Licht auf die pag. 33 des Gutachtens gemachte Aeußerung, daß der Ausschuß nicht in der Lage sei, alle Consequenzen zu übersehen, welche es vielleicht klar machen könnten, daß man auch bei diesen Abänderungen der Souverainetät des Landesherrn einen wesentlichen Abbruch that.

Gewiß würde eine sorgfältige Vergleichung der §§ 138, 139, 140 und der Anlagen A. und B. des Landesverfassungsgesetzes von 1840 zu der Erkenntniß geführt haben, daß den Gefahren für die gesammte Stellung Seiner Majestät des Königs, welche aus jenen Bestimmungen sich 1848 bereits entwickelt hatten und gegenwärtig sich mit doppelter Kraft entwickeln dürften, nicht anders zu begegnen gewesen sei, als durch Aufhebung der Cassentrennung, und es würde dabei nicht übersehen sein, daß diese nothwendige Aenderung der Verfassung ohne Aufhebung des § 180 so gut wie unmöglich war.

Diese Mangelhaftigkeit in der thatsächlichen Aufklärung hat denn auch die Folge haben müssen, daß durch die Einwirkung der hohen Bundesversammlung die Sache in eine Lage gelangt ist, aus welcher sich kaum ein Ausweg zeigt. Denn wenn der Reclamationsausschuß (pag. 38 des Gutachtens), in völliger Uebereinstimmung mit den Erklärungen des Königlichen Ministerii, anerkennt, daß künftighin wesentliche Abänderungen der Provinzialverfassungen, insbesondere Entziehung von Standschaftsrechten nicht ohne Zustimmung der Landschaften, beziehungsweise des zunächst dabei betheiligten Standes, vorgenommen werden können, und daß ferner (pag. 41 des Guta.) die Vertretung der Ritterschaften in der allgemeinen Ständeversammlung als Fortsetzung des ältern Standschaftsrechts in den Landschaften, nach den gleichen Grundsätzen wie diese beurtheilt werden müsse: so ist nicht abzusehen, wie die (pag. 47 des Gutachtens) ausgesprochene Rechtsansicht des Ausschusses: Auf den unveränderten Fortbestand des § 84 der Landesverfassung haben die Ritterschaften kein Recht, zur Geltung gebracht werden könne. Und wenn der Verfassungsausschuß von

der Verfassungswidrigkeit der Aufhebung des § 180 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 ausgehend (pag 38 № 5), zu dem Schlusse zu gelangen scheint, daß nur das Verfassungsgesetz von 1840 unter dem Schutze des Art. 56 der Wiener Schlußacte stehe und namentlich erklärt: Die Königlich Hannoversche Regierung wird aber die ständischen Rechte und Befugnisse in dem Umfange zu beachten und fernerhin bestehn zu lassen haben, wie sie in dem nicht auf wirklich verfassungsmäßigen Wege aufgehobenen Landesverfassungsgesetze von 1840 begründet sind, so dürfte dabei nicht zu übersehen sein, daß durch diese vermeintlich beschränkteren ständischen Rechte die Finanzen des Königs und die gesammte Stellung der Regierung bereits einmal vor dem Jahre 1848 in eine völlig unhaltbare Lage gerathen ist, und in solcher durch den § 180 festgehalten werden würde.

Diese Lage der Sache mußte entwickelt werden, bevor es möglich war, sich zu dem eigentlichen Gegenstande des gegenwärtigen Vortrages, der von dem Königlichen Ministerio gemachten Verfassungsvorlage zu wenden, denn bei einer so schwierigen und verwickelten Sachlage ist es die erste Aufgabe der Stände, zu prüfen, ob überall Aussicht vorhanden sei, daß die von ihnen zu fassenden Beschlüsse auch zu wirklicher Kraft und Geltung gelangen werden. Ihnen muß vor allem daran gelegen sein, daß die Continuität des Rechts, welche selbst im Jahre 1848 nicht unterbrochen ist, außer allen Zweifel gestellt und wenigstens ihnen niemals der Vorwurf gemacht werde, durch ihre Beschlüsse den Eingang zu Schritten der Gewalt und Willkür gegeben zu haben.

Allerdings halten die Stände ihrerseits mit voller Sicherheit sowohl an der Rechtsgültigkeit der Aufhebung des § 180 des Landesverfassungsgesetzes von 1840, als an der Berechtigung der allgemeinen Ständeversammlung, über die Verfassung der Provinziallandschaften unter Beobachtung des § 112 des Landesverfassungsgesetzes und über ihre eigene Verfassung durch allgemeine, für das ganze Königreich gültige Gesetze zu beschließen, fest. Nicht minder erblicken sie in ihrer Berufung durch das Königliche Ministerium und in der Vorlage nicht nur dieses Entwurfs, sondern auch anderer der ständischen Mitwirkung bedürftiger hochwichtigen Gegenstände das Anerkenntniß, daß auch das Königliche Ministerium von denjenigen Ansichten, welche die Erklärung vom 16. November v. J. und die derselben beigefügte Denkschrift enthalten, zurückgetreten sei.

Allein einerseits ist das Königliche Ministerium über diese Sache einmal mit der hohen Bundesversammlung in Communication getreten, andererseits deutet aus das Schreiben des Königlichen Ministeriums an, daß dasselbe den gegenwärtig gewählten Weg nur als einen unter mehreren offen stehenden angesehen habe. Daraus folgt unvermeidlich, daß eine so unbestimmte Art des Anerkenntnisses zur Beruhigung und Sicherstellung sowohl der Stände selbst als ihrer Vollmachtgeber nicht genüge.

Denn was stände, nach den gemachten Erfahrungen, im Wege, daß bei fortgesetztem Widerspruche und erneuerten Beschwerden der Ritterschaften, völlig dieselben Grundsätze und Erklärungen, welche jetzt gegen das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 oder das Gesetz vom 1. August 1851 in Wirksamkeit gesetzt worden sind, abermals auch gegen diese neuen Beschlüsse zur Anwendung gebracht würden?

In der Lage, in welcher die Dinge sich gegenwärtig befinden, ist Sicherheit nur dann möglich, wenn es der Königlichen Regierung gelingt, entweder zu bewirken, daß die hohe Deutsche Bundesversammlung von jenen, den Rechtsbestand des Landes tief gefährdenden Principien zurücktritt, oder wenn die Königliche Regierung in einer richtigeren Auffassung der Competenz der hohen deutschen Bundesversammlung, sowie der Seiner Majestät dem Könige und ihr selbst gebührenden Stellung das Mittel fände, die gesammte Verfassungssache der Einwirkung der hohen Deutschen Bundesversammlung gänzlich zu entziehen und solche der Verhandlung und Erledigung im Innern des Landes vollständig wiederum zu überweisen. Stände würden ihrerseits dazu gern und bereitwillig die Hand bieten.

Dabei aber sehen Stände sich genöthigt, noch einen zweiten Punkt hervorzuheben. Das Schreiben des Königlichen Ministerii vom 15. v. M. hat ihnen „vorerst nachrichtlich" den Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 19. April d. J. und denjenigen Theil des demselben zum Grunde liegenden Gutachtens mitgetheilt, welcher einzelne Bestimmungen der Verfassung und der Landesgesetze anficht, und je nach den Umständen weitere Angriffe noch auf andere nicht näher bezeichnete Punkte der Verfassung in Aussicht stellt. Das Königliche Ministerium bemerkt dazu,

daß der Königlichen Regierung die bundesmäßige Verpflichtung obliege, auch die zum Vollzuge dieses Beschlusses nöthigen Anordnungen zu treffen.

Stände haben oben bereits die Bereitwilligkeit ausgesprochen zu einer Erledigung der Verfassungshändel im Wege der Verhandlung im Schooße des Landes selbst mitzuwirken. Was sie dazu bewegt, ist das entschiedene Bedürfniß der Rechtssicherheit und der in dieser allein möglichen Ruhe, welches das Land fühlt, und welches dasselbe auch zu Opfern und zu übrigens unwillkommenen Aenderungen geneigt macht.

Auch Stände halten es für ihre Pflicht, die Schwankungen der Verfassung, unter denen unser Land so lange gelitten hat, und durch welche Rechtsgefühl und Vaterlandsliebe die sicherste Stütze des Thrones, untergraben werden, so viel an ihnen liegt, nicht zu verlängern.

Dies Ziel aber können sie nur dann zu erreichen hoffen, wenn die Königliche Regierung alle diejenigen Anträge auf Aenderung der Verfassung, welche sie für erforderlich hält, vollständig vorlegt. Nur dadurch wird es möglich, daß diese innere Landesangelegenheit der Einwirkung der hohen Deutschen Bundesversammlung wirklich entzogen werde, während, so lange nicht die völlige Uebereinstimmung zwischen Regierung und Ständen hergestellt ist, nichts im Wege steht, daß nicht nach den von dem Verfassungsausschusse aufgestellten Principien bald auf diesen bald auf jenen Punkt Angriffe gerichtet werden, die um so mehr geeignet sind, Argwohn und gegenseitiges Mißtrauen wach zu erhalten, je weniger sie vielleicht bei einer tiefern Kenntniß der inneren Verhältnisse des Landes aufgekommen sein würden.

Ueberdieß müssen Stände es für vollkommen vergeblich halten, über Formen der ständischen Vertretung zu handeln, wenn die Rechte selbst, deren Vertretung in Betracht kommt, ungewiß gemacht sind. Nur zu leicht wird man in diesem Falle von widersprechenden Voraussetzungen ausgehen und demzufolge auch in unvereinbaren Widersprüchen auseinander gehen.

Wenn Stände diesem allen zufolge keinen Anstand nehmen, sich zu gewissenhafter und ernster Verhandlung über eine die Herstellung der Eintracht im Innern des Landes und die Beseitigung der gegenwärtig gegen die Landesverfassung gerichteten Angriffe bezweckende Verfassungsvorlage der Königlichen Regierung bereit zu erklären: so können sie das doch nur unter der ausdrücklichen Bevorwortung, daß diese ganze Angelegenheit der unmittelbaren Einwirkung der hohen Bundesversammlung entzogen und die Gewißheit gegeben werde, daß Angriffe gegen die mit Zustimmung der Königlichen Regierung auf den Grund der bestehenden Verfassung getroffenen Beschlüsse Regierungsseitig überall keine Begünstigung finden, und daß, um dieses Ziel zu erreichen, die Vorlage, welche die Königliche Regierung den Ständen über Verfassungsänderungen zu machen erforderlich halten möchte, auch alle diejenigen Punkte, deren Aenderung nöthig erachtet werden dürfte, vollständig und ohne Ausnahme umfasse.

Bis zu Erledigung dieser Vorbedingungen sehen Stände sich außer Stande, auf die Berathung der unter dem 15. v. M. gemachten Gesetzvorlage einzugehen.

Die entschiedenste Rechtfertigung dieser Bevorwortungen liegt in der Drohung, welche die № 2 des Bundesbeschlusses vom 19. April enthält, und welche pag. 37 des Gutachtens des Verfassungsausschusses näher erläutert, daß nämlich eine Bundescommission abgesandt werden könne, um sich mit den innern Verhältnissen des Landes zu beschäftigen.

Stände halten es für unnöthig nachzuweisen, wie sehr einem solchen Gedanken die Art. 25, 26, 27 und 32 der Wiener Schlußacte entgegenstehen. Es genügt, daß solcher von der großen Mehrheit der hohen Bundesversammlung nicht für unzuläßig geachtet ist. Damit ist auch Ständen die Pflicht auferlegt, es offen auszusprechen, daß nichts im Stande wäre der Stellung und dem Rechte Seiner Majestät des Königs tiefere und unheilbarere Wunden zu schlagen, als ein solches Ereigniß, welches die heiligsten Bande zwischen dem Fürsten und Volke, das höchste Richteramt und das höchste Schutzrecht des Königs vernichtet und sein Scepter in fremde Hände legt. Ein feindlicher Ueberzug kann den Wohlstand des Landes zerrütten, aber er ist minder verderblich als ein Ereigniß, welches gleich diesem die Quellen alles Wohlseins selbst zerstört. Wer näher oder entfernter dazu mitwirken möchte, den würde die schwerste Verantwortlichkeit treffen.

Eben um dieser Verantwortlichkeit willen können Stände aber auch nicht umhin noch einen Punkt zu berühren, welcher durch das Schreiben des Königlichen Ministerii

vom 29. v. M. angeregt worden ist. Dasselbe stellt den Satz auf: Insofern die Königliche Regierung Beziehungen Seiner Majestät des Königs zum Deutschen Bunde wahrzunehmen hat, entscheidet die völlig unabhängige Stellung, welche der Landesherr als Bundesglied einnimmt, und werden daher die Verhandlungen mit der Bundesversammlnug dem Geschäftskreise der allgemeinen Ständeversammlung fern bleiben müssen.

Könnte diese Aeußerung die Bedeutung haben, als ob dadurch die Allerhöchste Person Seiner Majestät ohne Vermittelung verantwortlicher Minister der hohen Deutschen Bundesversammlung gegenüber gestellt wäre, so würden Stände sich verbunden achten, auch dagegen das Recht Seiner Majestät des Königs wie des Landes in Schutz zu nehmen. Wenn, wie es gegenwärtig vor Augen liegt, die Competenz der hohen Deutschen Bundesversammlung so weit ausgedehnt werden kann, daß solche zur Beförderung oder Schmälerung von Ansprüchen oder Rechten der Unterthanen untereinander dient; wenn es möglich ist, daß durch solche die größten Gefahren heraufbeschworen werden, so liegen nicht nur in allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Verfassung, nach welcher jeder Minister oder Vorstand eines Ministerii dem Könige und dem Lande dahin verantwortlich ist, daß keine von ihm contrasignirte oder ausgegangene Verfügung eine Gesetzesverletzung enthalte; sondern noch mehr in den besondern Verhältnissen des Landes und Seiner Majestät des Königs selbst Gründe von doppelter Kraft, um jene Verantwortlichkeit aufrecht zu erhalten; Gründe, deren Bedeutung durch die Königliche Verordnung vom 24. November 1850, über die Formen für die Beschlußnahme und die Unterzeichnung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen nur in ein noch helleres Licht gesetzt werden.

Schließlich müssen Stände noch die ausdrückliche Erklärung wiederholen, daß sie unverrückt daran festhalten, daß keinerlei Aenderung der Verfassung oder der Gesetze des Landes ohne ihre zustimmende Mitwirkung erfolgen könne, und daß sie einen jeden Weg, den das Königliche Ministerium außer demjenigen der Verhandlung mit einer nach dem Verfassungsgesetze vom 5. September 1848 berufenen Ständeversammlung behuf Abänderung der Verfassung einzuschlagen gemeint sein möchte, für einen Bruch der Verfassung erklären müssen. Stände sind daher auch der Ansicht, daß die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 12. April d. J. durch die Verordnung vom 16. Mai d. J. der Verfassung nicht entspreche, und finden sich veranlaßt in beiden Beziehungen die Rechte des Landes ausdrücklich zu verwahren.

2) Stände wollen beschließen, die nachfolgende Adresse an Seine Königliche Majestät zu erlassen und solche durch eine Deputation nach Maßgabe des § 68 der Geschäftsordnung überreichen zu lassen:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Indem vor Ew. Königlichen Majestät die getreuen Stände in einer ungewöhnlichen Form ihre Befürchtungen, Wünsche und Bitten in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse aussprechen, finden sie ihre Rechtfertigung darin, daß auch die Sachen selbst eine durchaus ungewöhnliche Gestalt angenommen haben. Große Uebel stehen bevor. Es ist dahin gekommen, daß die hohe Deutsche Bundesversammlung die Absicht angekündigt hat, sich zwischen Ew. Königlichen Majestät und Ihre getreuen Unterthanen zu stellen, und die geheiligten Rechte, die Ew. Königlichen Majestät anvertraut sind, in ihre Hand zu nehmen. Und zugleich sind an eben dieser Stelle die Dinge in so widersprechender Weise behandelt, daß bei weiterer Verfolgung dieses bisher eingeschlagenen Weges kaum eine Möglichkeit bleibt, jener großen Gefahr zu entgehen. Dabei aber fällt die nächste Schuld, daß die Sachen in so gefährliche Lage gekommen sind, auf diejenigen, denen Ew. Königliche Majestät die Vertretung Allerhöchst Ihrer Königlichen Rechte und die Regierung des Landes anvertraut haben. Deshalb bleibt auch den getreuen Ständen nichts übrig, als ohne Mittelsperson sich an ihren König und Herrn zu wenden, unmittelbar die Sorgen der getreuen Unterthanen vor dem Throne niederzulegen und in Einigung von König und Volk Hülfe zu suchen. —

Sie thun aber diesen Schritt nicht in Uebung irgend eines ihnen durch das Verfassungsgesetz vom Jahre 1848 speciell übertragenen Rechts. Vielmehr wenden sie sich nur in offenem Vertrauen an die Weisheit und Gerechtigkeit ihres Königs. Denn sie sind davon durchdrungen, daß nur in jenen erhabenen Eigenschaften, nur in voller Uebereinstimmung von König und Volk, und nicht im bloßen Buchstaben eines Gesetzes Hoffnung zu finden ist.

Eure Königliche Majestät haben Aenderungen in der Verfassung des Landes erforderlich gehalten, ohne daß solche bisher zur Ausführung gelangt wären. Wenn aber die Beauftragten der Ritterschaften zweimal, in den Jahren 1852 und 1853, diese Aenderungen von sich gewiesen haben, so wird das Land nicht darunter leiden dürfen, daß die im Jahre 1853 aufgelösete zweite Cammer jenen Aenderungen eben so wenig Beifall geschenkt hat. Große Schwierigkeiten liegen in den Sachen selbst und sind nur durch wiederholte und ausdauernde Anstrengung wahrhaft zu überwinden und auszugleichen.

Eurer Königlichen Majestät gegenwärtiges Ministerium hat dieser Arbeit sich nicht unterzogen. Im vorigen Jahre ist den getreuen Ständen keinerlei Aeußerung gemacht, wohl aber sind die aus ihrem Schooße hervorgegangenen wohlgemeinten Bestrebungen wesentlich an derjenigen Stellung gescheitert, welche dies Königliche Ministerium zu derselben einnahm.

Dagegen hat das Königliche Ministerium keinen Anstand genommen, unter dem 16. November 1854 der hohen Deutschen Bundesversammlung Erklärungen zu übergeben, welche nicht nur jede Aenderung der Vertretungsformen ohne Zustimmung der Ritterschaften, ja sogar der einzelnen Mitglieder derselben, unmöglich machen, sondern zugleich durch die Anfechtung der verfassungsmäßigen Entstehung des von Eurer Königlichen Majestät wiederholt und frei anerkannten Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 das ganze Recht der gegenwärtigen getreuen Stände, ja alles was seit dem Jahre 1848 in der Gesetzgebung geschehen ist, wankend machen. Dasselbe hat ferner durch eine Erklärung vom 24. Januar 1855 gegen die Verfassung und die Gesetze, unter denen sich das Land eines seltenen Glückes erfreut, den mit keiner Thatsache begründeten Vorwurf erhoben: daß der Königlichen Regierung unter den gegenwärtigen Gesetzen die Kraft entzogen sei und immer mehr entzogen werden würde, welche nöthig um den Anforderungen einer kräftigen Regierung mit einiger Sicherheit zu entsprechen und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung für die Dauer einstehen zu können.

Damit nicht zufrieden hat dasselbe der Competenz der hohen Deutschen Bundesversammlung eine Ausdehnung zugestanden, welche mit den Grundgesetzen und den dermaligen Verfassungsformen des Bundes nicht in Einklang zu bringen ist, und welche den bisherigen Grundsätzen der Regierung des Landes, namentlich den von Seiner Majestät dem Könige Ernst August, Eurer Königlichen Majestät erhabenem Vater, festgehaltenen Grundsätzen, entschieden widerspricht. Die hohe Deutsche Bundesversammlung aber, durch diesen Gang ihrer verfassungsmäßigen Wirkungssphäre entrückt, hat nun durch ihre Beschlüsse vom 12. und 19. April d. J. alle Verhältnisse, Gesetze und Verfassung des Königreichs in Frage gestellt, gleichzeitig alle Mittel, um auf einem die unschätzbare Rechts-Continuität erhaltenden Wege zur Feststellung zu gelangen, angefochten, und daneben Bundescommissionen und Executionen für den Fall in Aussicht gestellt, wenn den von ihr zugleich erhobenen und in rechtlicher Weise unerreichbar gemachten Anforderungen kein Genüge geleistet würde.

In dieser Lage der Dinge hat das Königliche Ministerium den getreuen Ständen einen Entwurf zu Verfassungsänderungen zur Berathung vorgelegt, der nicht den Zweck hat, die Uebel zu heilen, denn die schweren Anklagen der Verfassung, welche am 24. Januar d. J. ausgesprochen sind, bleiben unverändert bestehen; der nicht einmal Aussicht auf festen Bestand gewährt; denn nur die Nothwendigkeit weiterer Neuerung wird hingestellt, nicht aber das Ziel.

Würden die getreuen Stände auf diese Pläne hineingehehn, so würde ihr Werk unfehlbar nur zu neuen Angriffen Veranlassung geben. Würden sie aber dieselben verwerfen, so droht der Krone und dem Lande die Bundescommission, welche das heilige Band, das beide seit mehr als einem halben Jahrtausend vereinigt hat, schwerer gefährdet als Feindesüberzug es vermöchte. Es ist unnöthig Beispiele anzuführen.

Auf diesem Wege ist kein Frieden zu finden. Es muß zurückgegangen, die Stellung der Krone und der Stände muß vor allem wieder rein, die Competenz der hohen Bundesversammlung auf das Maß der Bundesgesetze zurückgeführt werden. Ist dies geschehen, dann erst ist Erledigung der innern Gebrechen möglich. Die getreuen Stände erklären sich gern bereit, mit Gewissenhaftigkeit und derjenigen Vaterlandsliebe, welche in der Krone Eurer Königlichen Majestät auch den Schutz und das Heil des Landes erblickt, zu berathen, was Eure Königliche Majestät zur Herstellung der nothwendigen Eintracht ihnen vorlegen zu lassen geruhen möchten. Allein Eurer Kö-

niglichen Majestät wie des Landes besten Wünsche würden fruchtlos sein, wenn nicht zuvor der sichere Boden des Vertrauens hergestellt und gereinigt würde, auf dem allein die Frucht des Friedens gedeihen kann.

Die getreuen Stände haben diese Gedanken, welche die Richtschnur ihres Handelns bilden, in derjenigen Erklärung näher begründet, welche sie an das Königliche Ministerium in Beziehung auf dessen Vorlage über Aenderung der Verfassung haben gelangen lassen. Die Treue und Wahrheit, welche sie ihrem Allergnädigsten König und Herrn vor allem schuldig sind, nöthigt sie aber noch einen Schritt weiter zu gehen. — Durch die obgedachten Erklärungen, dem Deutschen Bunde gegenüber, hat das Königliche Ministerium die Rechte der Krone sowie die Stellung des Landes, und dessen Rechte und Verfassung tief gefährdet, und es wird sehr schwer sein, das bereits geschehene Uebel ungeschehen zu machen. Noch schwerer wird es sein, den Uebeln vorzubeugen, welche daraus hervorgehen, daß in den Erklärungen des Königlichen Ministeriums am Deutschen Bunde und der einseitigen Ausführung des durch diese Erklärungen herbeigeführten Beschlusses vom 12. April d. J. eine Verletzung der Verfassung gefunden werden muß, und daß diese Vielen wo nicht den Meisten als eine Verletzung der Treue erscheint, indem Eid und Pflicht den Ministern die Beachtung der Verfassung ausdrücklich vorschreiben. Die schwerste und gefährlichste Verletzung der Treue gegen Eure Königliche Majestät aber möchte es sein, wenn der Inhalt eines Schreibens des Königlichen Ministeriums vom 29. v. M., das die Beziehungen Eurer Königlichen Majestät zum Deutschen Bunde dem Geschäftskreise der allgemeinen Stände gänzlich entziehen will, den Zweck hätte, die Verantwortlichkeit der Minister gegen das Land für die in der Deutschen Bundesversammlung Statt gefundenen Verhandlungen aufzuheben, denn wenn dies der Fall wäre, würfen dann nicht die Minister eben dadurch die Verantwortlichkeit für dasjenige, was Sie gethan haben, auf die geheiligte Person Eurer Königlichen Majestät selbst zurück, Deren zweimal, am 9. September 1848 und am 18. November 1851 frei ertheiltes Königswort, dem Lande den sichersten Schutz seiner Rechte und Verfassung gewährt? Und hat nicht eine solche Unmittelbarkeit der Allerhöchsten persönlichen Thätigkeit auch andern Bundesgenossen gegenüber Bedenken von noch weiter greifender Bedeutung? —

Die getreuen Stände wollen alle diese schmerzlichen Dinge nur dem freien landesväterlichen Ermessen ihres Allergnädigsten Königs und Herrn anheimstellen. Sie wollen nicht die Beschwerden häufen, die über die Stellung, welche das Königliche Ministerium gegen die Stände und ihre Rechte, namentlich auch in Beziehung auf die Finanzen eingenommen hat, zu führen wären. Alles dieses tritt vor den vorhin geschilderten schweren Gefahren zurück. Nur auf diese wünschen sie den erhabenen Blick ihres Herrschers zu lenken, nur deren Abwendung ist ihr Ziel, und um dieses durch Eurer Königlichen Majestät landesväterliche Entschließung zu erlangen, wagen sie in tiefster Devotion die submisseste Bitte:

> daß Eure Königlichen Majestät Allergnädigst geruhen wollen, Maßregeln zu ergreifen, welche sicher stellen, daß die Souverainetät Eurer Königlichen Majestät, die Selbstständigkeit des Königreiches und die Rechtsbeständigkeit der Verfassung aufrecht erhalten und gegen jeden Eingriff geschützt werden.

Hannover, den 10. Julius 1855.

Der Verfassungs-Ausschuß.

Ellissen. Dr. Francke. Stüve, Dr. Schmidt. v. Exterde. Matthaei. Lehzen. Wyneken, Dr. Hillingh. Gerding. Planck. Adickes. Bauermeister.

LII.

Verordnung vom 1. August 1855.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer dreizehnten diesjährigen Sitzung am 19. April d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, § 120, und

in Erwägung, daß durch das Königlich-Hannöverische Gesetz vom 5. September 1848, sowie durch die spätere Gesetzgebung des Königreichs Hannover staatliche Einrichtungen getroffen und gesetzliche Bestimmungen erlassen worden sind, welche in vieler Hinsicht mit den Grundgesetzen des Bundes in offenbarem Widerspruche stehen,

1) die Königlich-Hannöverische Regierung, unter Bezugnahme auf den in der 10. diesjährigen Sitzung, § 120, erstatteten Ausschußbericht, zu ersuchen, die Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und die Uebereinstimmung derselben mit den Grundgesetzen des Bundes ohne Verzug wieder zu bewirken;
2) sich dabei für den Fall, daß die als nothwendig zu erachtenden Abänderungen auf Hindernisse stoßen sollten, ihre verfassungsmäßige Einwirkung, wie sie in dem gedachten Bundesbeschlusse vorgesehen worden, vorzubehalten;
3) die Königlich-Hannöverische Regierung ferner zu ersuchen, ihr seiner Zeit Mittheilung darüber machen zu wollen, wie sie dem unter Nr. 1 an sie gerichteten Ersuchen entsprochen habe, oder welche Hindernisse und Anstände sich etwa hierbei ergeben hätten; endlich aber
4) der Königlich-Hannöverischen Regierung dabei zu erklären, wie — so lange nicht die Nothwendigkeit einer directen sub num. 2 vorbehaltenen Einwirkung des Bundes vorliege — in Beachtung des Artikels 55 der Wiener Schlußacte, die Art und Weise, in welcher diese Uebereinstimmung der Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs mit den Bundesgesetzen herbeizuführen sei, sowie die Ausdehnung der vorzunehmenden Revision, ihr zwar überlassen bleibe, daß aber eine bundesrechtliche Pflicht, den im Artikel 56 der Wiener Schlußacte vorgezeichneten Weg einzuschlagen, in so weit nicht stattfinde, als es sich um Abänderung der im Ausschußberichte als bundeswidrig bezeichneten oder damit in unzertrennbarem Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1848 und um Wiederherstellung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 handelt."

Der Ausschußbericht, auf welchen die Nr. 1 und 4 des Bundesbeschlusses verweist, ist, so weit er hier in Betracht kommt, in der Anlage dieser Unserer Verordnung enthalten.

Indem Wir, unter Hinweisung auf § 2 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, diesen Bundesbeschluß verkündigen, setzen Wir zu dessen, so wie zur ferneren Ausführung des mittelst Unserer Verordnung vom 16. Mai d. J. publicirten Bundesbeschlusses vom 12. April d. J. das Folgende fest:

I.

Zu Nr. 1) des Ausschußberichts.

§ 1.

Die Absätze 2, 3 und 4 im § 102 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und das Wort „förmliche" im 5. Absatze fallen weg, dagegen werden in diesem letztern Absatze die Worte: „gegen die betreffenden Minister" hinzugefügt, so daß dieser Paragraph von jetzt an folgendermaßen lautet:

„Alle vom Könige ausgehende Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums. Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine Anklage gegen die betreffenden Minister erheben." Auch fällt das Allegat des § 102 im § 1 des Gesetzes vom 5. September 1848 weg, ferner fällt im ersten Absatze des § 103 das Wort „förmliche" weg, so daß dieser Absatz im § 103 nun so lautet:

„Zur Untersuchung und Entscheidung über die im vorigen § gedachte Anklage ist nur das Ober-Appellationsgericht in Plenar-Versammlung zuständig." Uebrigens bleibt Unsere weitere Entschließung in Bezug auf die §§ 101, 102 und 103 des Gesetzes vom 5. September 1848 von der unten im § 24 dieser Verordnung vorbehaltenen Regelung des Finanzcapitals abhängig.

II.

Zu Nr. 2) des Ausschußberichts.

§ 2.

Die §§ 2 und 109 des Gesetzes vom 5. September 1848, so wie das

Allegat des § 109 in den §§ 60 und 61 jenes Gesetzes und im § 9 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850, sind damit aufgehoben und es tritt der § 14 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 wieder in Kraft, welcher also lautet:

„Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weitern Handlung bedarf.“ „Der König verkündet Seinen Regierungsantritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs. Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patentes soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden. D:r König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.“

III.

Zu Nr. 3) des Ausschußberichts.

§ 3.

Die §§ 10, 104 und 105 des Gesetzes vom 5. September 1848 sind damit aufgehoben und es treten dafür die §§ 40, 169, 170 und 171 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, jedoch unter Wegfall des 5. Absatzes im vorgedachten § 171, wieder in Kraft. Die §§ 40, 169, 170 und 171 lauten hiernach:

§ 40. „Die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des von einer Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit beobachteten Verfahrens kann nicht zum Gegenstande eines Rechtsstreits gemacht werden. — Sind aber durch unrichtige oder durch unbefugte Anwendung oder Auslegung der Staatsverträge oder Gesetze, oder auf sonstige Weise von einer Verwaltungsbehörde widerrechtlich Privatrechte verletzt und zugleich die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach privatrechtlichen Grundsätzen vorhanden, so kann die Verwaltungsbehörde auf Schadensersatz belangt werden. Die Gerichte dürfen indeß eine solche Klage nur dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen hat, daß er bereits bis zur höchsten Verwaltungsbehörde um Abhülfe seiner Beschwerde vergeblich nachgesucht habe.“

§ 169. „Es soll ein Staatsrath bestehen, welcher mindestens eine Abtheilung für die Justiz und eine Abtheilung für das Innere enthält. Der Zweck desselben ist, wichtige Regierungsangelegenheiten, vorzüglich die vom Könige zu verkündigenden Gesetze und Verordnungen, nach der darüber vom Könige zu treffenden Bestimmung, und die Entlassung vom Dienste solcher Königlichen Diener, welche nicht lediglich zur Classe der Richter gehören (§ 177), zu berathen, und die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstandenen Competenzstreitigkeiten zu entscheiden. Die Einrichtung des Staatsrathes hängt allein von der Bestimmung des Königs ab. (Vgl. jedoch § 171.)“

§ 170. „Di: Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer richterlichen Competenz unabhängig, jedoch bleiben sie der obern Aufsicht des Landesherrn und der oberen Behörden unterworfen. Die Verwaltungsbehörden, als solche, verfahren innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig von den Gerichten. Beide entscheiden zunächst selbst über ihre Zuständigkeit, und es dürfen die Verfügungen oder Entscheidungen der Gerichte von den Verwaltungsbehörden und die der Letzteren von den Gerichten weder abgeändert noch beseitigt werden, es sei denn auf den Grund einer durch den Staatsrath erfolgten Entscheidung.“

§ 171. „Entsteht ein durch wechselseitige Darlegung der verschiedenen Ansichten nicht zu beseitigender Competenzstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, so entscheidet nach Anhörung beider Behörden der Staatsrath. Die Entscheidung muß in einer Versammlung des Staatsrathes gefällt werden, welche aus dem Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl von mindestens sechs Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und für das Innere besteht. Die Mitglieder sind für diese Function im Voraus dauernd zu bestellen. Bis zu dieser Entscheidung ist dem Verfahren in der betreffenden Angelegenheit einstweilen Anstand zu geben, es sei denn, daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden wäre. Hat eine Behörde als Verwaltungsbehörde gehandelt, so hat sie zu dem Zwecke der Erledigung des Competenzstreits an die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten. Erachten sich weder Gerichte noch Verwaltungsbehörden für competent, so ist diese Frage auf die oben vorgeschriebene Weise zu erledigen oder zu entscheiden. Jedoch kann in diesem Falle auch von den betheiligten Privatpersonen, nachdem die betreffenden Oberbehörden

zuvor vergebens angegangen sind, durch ein Gesuch an den König die Entscheidung des Staatsraths herbeigeführt werden."

§ 4.

Der zweite Satz des § 123 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 wird in der Weise hergestellt, daß derselbe den zweiten Satz des § 73 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 bilden soll, welcher Paragraph demnach von jetzt an folgendermaßen lautet:

„Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§ 65 des Gesetzes vom 5. September 1848 und §§ 121 und 122 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840) verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne daß es ihnen zusteht, zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmäßig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei. Entstehen Zweifel darüber, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen."

IV.

Zu Nr. 4) des Ausschußberichts.

§ 5.

Der § 18 des Gesetzes vom 5. September 1848, ferner die §§ 45, 46, 47 und 48 des Staatsdiener-Gesetzes vom 8. Mai 1852, so wie die Worte im 4. Absatze des § 70 der Städteordnung vom 1. Mai 1851: „vorbehältlich der durch das Staatsdiener-Gesetz zu treffenden Bestimmung über Ablehnung dieser Verpflichtung," sind damit außer Kraft gesetzt und der § 58 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 tritt dafür wieder in Wirksamkeit, welcher also lautet:

„Die städtischen Obrigkeiten und deren Mitglieder, wie auch die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindesachen, so wie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höheren Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet. In Fällen, wo ein Gemeindebeamter die Erfüllung dieser Verflichtungen vermöge seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber die Regierung."

§ 6.

Der § 19 des Gesetzes vom 5. September 1848 mit den dazu gehörigen §§ 55, 77, 78, 79, 80 und 81 der Städteordnung vom 1. Mai 1851 sind damit außer Wirksamkeit gesetzt und es tritt dafür der § 59 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, soweit es dessen nach dem Erlasse der Städteordnung noch bedarf, in folgenden Bestimmungen wieder in Kraft:

„Die Bürgerschaften ernennen durch freie Wahl ihre Vertreter, jedoch nicht auf Lebenszeit. Die Städte haben das Recht, ihre Magistrate und übrigen Gemeindebeamte selbst zu wählen. An den Wahlen nehmen die Bürgerschaften mit den Magistraten, erstere durch ihre Vertreter, Theil. Die höhere Bestätigung ist nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrats erforderlich. Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen. Die dadurch verursachten außerordentlichen Kosten trägt die Regierung. Aber auch in diesem Falle soll den Magistraten die Besorgung dessen verbleiben, was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten, und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat."

V.

Zu Nr. 5) des Ausschußberichts.

§ 7.

Der § 32 des Gesetzes vom 5. September 1848 tritt damit außer Kraft und wird durch den § 80 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 ersetzt. Ingleichen wird der durch § 22 im Gesetze vom 5. September 1848 aufgehobene § 62 des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 wieder hergestellt. Beide wieder in Kraft tretende Paragraphen lauten:

§ 80. „Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinziallandschaften, für das ganze Königreich aber soll eine allgemeine Ständeversammlung bestehen."

§ 62. „Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmäßigen Rechte. Den Ritterschaften steht die Befugniß zu, ihre Statuten mit Königlicher Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit Königlicher Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten."

§ 8.

Der § 34 des Gesetzes vom 5. September 1848 ist aufgehoben.

§ 9.

Die §§ 35 und 40 des Gesetzes vom 5. September 1848 treten außer Kraft und werden durch den § 83 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 ersetzt, welcher also lautet:

„Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Cammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind."

§ 10.

Der § 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 wird unter einstweiliger Beibehaltung des von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen aufgehoben und es wird folgeweise das Mandat der nach jener Bestimmung zur bisherigen ersten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung gewählten Abgeordneten für erloschen erklärt. Für den § 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 tritt der § 84 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, soweit solches nach den seit 1848, eingetretenen Veränderungen ausführbar ist, wieder in Kraft. Der § 84 lautet hiernach folgendermaßen:

Die erste Cammer soll bestehen aus: 1) den Königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den übrigen Prinzen der Königlichen Familie; 2) dem Herzoge von Aremberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden, 3) dem Erblandmarschall des Königreichs, 4) dem Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein, 5) dem General-Erbpostmeister Grafen von Platen-Hallermund, 6) dem Abte von Loccum, 7) dem Präsidenten der Bremenschen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde, 8) dem oder den katholischen Bischöfen, 9) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen, 10) den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren, 11) dem Director der Königlichen Domainen-Cammer, 12) dem Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums, 13) dem von der ersten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen; 14) den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich: von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft 8, von der Lüneburgschen Ritterschaft 7, von der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft 6, von denen fünf von der Bremenschen und einer von der Verdenschen Ritterschaft zu erwählen ist; von der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft 3, von der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen und Lingen 5, von der Hildesheimschen Ritterschaft 4, von der Ostfriesischen Ritterschaft 2, mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrößern sollte; 15) einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden Mitgliede."

§ 11.

Die §§ 37, 38 und 39 des Gesetzes vom 5. September 1848 sind damit aufgehoben und es treten dafür die §§ 85, 86 und 87 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 wieder in Kraft, welche also lauten:

§ 85. „Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem ebenfalls im Lande belegenen gutsherrnfreien Grundvermögen besteht und nach Abzug der Zinsen der auf demselben ruhenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten wenigstens 6000 Thaler reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Belastung des Majorats eintritt, ruht einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers."

§ 86. „Das Recht der Beilegung einer erblichen Virilstimme steht unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits

vorhandenen Virilstimmen und abgesehen von einer darunter eintretenden Erledigung zu. Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung ein erbliches Stimmrecht nicht verliehen werden kann."

§ 87. „Die Deputirten der Ritterschaften (§. 84. Nr. 15) müssen aus ihrem im Königreiche belegenen Grundbesitze ein Einkommen haben, welches nach Abzug der Zinsen der auf demselben haftenden hypothekarischen Schulden und sonstiger fortwährenden Lasten jährlich sechshundert Thaler beträgt. Sie müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein."

§ 12.

Der § 41 des Gesetzes vom 5. September 1848 ist damit aufgehoben, jedoch unter Beibehaltung der in demselben neu verliehenen oder vergrößerten Standschaftsrechte, sowie unter einstweiliger Beibehaltung des nach Nr. 2 von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen statt der unter Nr. 1 des § 88 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, aufgeführten Schatzräthe. Es tritt für den § 41 des Gesetzes vom 5. September 1848 der § 88 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840, jedoch unter den vorstehenden Aenderungen, wieder in Kraft. Er lautet hiernach folgendermaßen:

„Die zweite Cammer soll bestehen: 1) aus dem von der zweiten Cammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen; ferner aus folgenden auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten: 2) drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt, 3) drei Deputirten der Stifter; St. Bonifacii in Hameln, St. Cosmae und Damiani in Wunstorf, St. Alexandri in Einbeck, Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh. Die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens Theil nehmen, in dem Maaße zu erwählen, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden. 4) einem Deputirten der Universität Göttingen, 5) zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten, 6) einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim, 7) acht und dreißig Deputirten nachfolgender Städte und Flecken: zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover, einem Deputirten der Stadt Göttingen, einem Deputirten der Stadt Northeim, einem Deputirten der Stadt Hameln, einem Deputirten der Stadt Einbeck, einem Deputirten der Stadt Osterode, einem Deputirten der Stadt Duderstadt, einem Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden, einem Deputirten der Stadt Münden, einem Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg, einem Deputirten der Städte Clausthal und Zellerfeld, einem Deputirten der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg, einem Deputirten der Stadt Lüneburg, einem Deputirten der Stadt Uelzen, einem Deputirten der Stadt Celle, einem Deputirten der Stadt Harburg, einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, einem Deputirten der Stadt Stade, einem Deputirten der Stadt Buxtehude, einem Deputirten der Stadt Verden, einem Deputirten der Stadt Nienburg, einem Deputirten der Hoyaschen Flecken, einem Deputirten der Diepholzschen Flecken, einem Deputirten der Stadt Osnabrück, einem Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle, einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne, einem Deputirten der Stadt Goslar, einem Deputirten der Stadt Hildesheim, einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem, einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, einem Deputirten der Stadt Emden, einem Deputirten der Städte Aurich und Esens, einem Deputirten der Stadt Norden, einem Deputirten der Stadt Leer, einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim, einem Deputirten der Gemeinde Papenburg. 8) ein und vierzig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter Nr. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich: von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf, von der Grafschaft Hohnstein einem, von dem Fürstenthume Lüneburg sechs, von den Bremenschen Marschen fünf, von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden drei, von dem Lande Hadeln, mit

Einschluß der Stadt Otterndorf zwei, von den Grafschaften Hoya und Diepholz vier, und zwar von den in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien zwei, und von den übrigen Grundbesitzern zwei, von dem Fürstenthume Osnabrück drei, von dem Herzogthume Aremberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen zwei, von dem Fürstenthume Hildesheim vier, von dem Fürstenthume Ostfriesland fünf, von der Grafschaft Bentheim einem."

§ 13.

Die §§ 42, 43, 44, 45, 46, 48, 51, 52, 57, 58, 67, 71 und 72 des Gesezes vom 5. September 1848 sind damit aufgehoben und es treten die §§ 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 99, 100, 105, 106, 117, 121 und 122 wieder in Wirksamkeit, welche also lauten:

§ 89. „Die von den Städten, Flecken und der Gemeinde Papenburg zu erwählenden Deputirten (§ 88 Nr. 7), ingleichen der Deputirte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von dreihundert Thalern, welches, wenn nicht durch Erbschaft, wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben gewesen sein muß, besitzen, oder eine jährliche Diensteinnahme von achthundert Thalern, als Gemeindebeamte aber von vierhundert Thalern genießen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von tausend Thalern beziehen, auch solches bereits drei Jahre vor der Wahl gehabt haben."

§ 90. „Die Deputirten der Grundbesitzer (§ 88 Nr. 8), mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen 1) Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden, 2) aus ihrem ererbten, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworbenen und im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich dreihundert Thalern haben."

§ 91. „An der Wahl der städtischen Deputirten sollen, außer den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt sein, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt waren. Mehrere Städte, welche zusammen Einen Deputirten zu erwählen haben, wählen gemeinschaftlich durch eine Wahlversammlung, jedoch sind dieselben, falls nicht mehr als drei concurriren, auch befugt, einzeln der Reihe nach zu wählen. Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden, mit Vorbehalt jedoch der für die Bremenschen Marschen, das Land Hadeln, die Hoya- und Diepholzischen Freien, die Grafschaft Hohnstein und den dritten Stand in Ostfriesland bestehenden oder zu treffenden besonderen Einrichtungen, durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden."

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Cammern.

§ 92. „Die Wahlberechtigten jeder Art sind verpflichtet, die ihnen zustehende Wahl zeitig und gehörig vorzunehmen."

§ 93. „Die Mitglieder beider Cammern müssen 1) einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein, 2) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) im Königreiche wohnen, und 4) nicht in auswärtigem wirklichen Dienste stehen. Ausgenommen sind: a. von den Bestimmungen unter den Nris. 2, 3 und 4 die Prinzen des Königlichen Hauses. Der Kronprinz ist nach dem zurückgelegten 18. Jahre, jeder der übrigen Prinzen nach dem vollendeten 21. Jahre in die erste Cammer einzutreten berechtigt; b. von den Bestimmungen unter den Nris. 3 und 4 die Standesherren und diejenigen, welche in den Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, so lange hierunter das Gleiche beobachtet wird; c. von der Bestimmung unter der Nr. 3 Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaates und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, so lange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist."

§ 94. „Wer wegen eines Criminalverbrechens bestraft, oder deswegen in Untersuchung gezogen worden ist, ohne von der Beschuldigung völlig freigesprochen zu sein, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung sein. Indeß hat der König, bei nicht entehrenden Verbrechen, das Recht, die auf vorgedachte Weise verlorene Fähigkeit, Mitglied der Ständeversammlung zu sein, wiederherzustellen."

§ 95. „Personen, über deren Vermögen während ihrer Verwaltung Concurs ausgebrochen ist, können vor Befriedigung ihrer Gläubiger weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung erwählt werden, noch wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben bleiben. Ist aber der Concurs unter den Vorfahren der Grundeigenthümer ausgebrochen, so können diese als Mitglieder der Ständeversammlung zugelassen werden, falls sie die dazu sonst erforderlichen Eigenschaften, namentlich das vorher bestimmte jährliche Einkommen besitzen, wozu auch ihre Competenz gerechnet werden soll."

§ 96. „Jeder Königliche Diener, geistlichen oder weltlichen Standes, mag derselbe vom Könige ernannt oder bestätigt sein, bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde."

§ 99. „Die Mitglieder der Ständeversammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen. Indeß können 1) die § 84 Nr. 2 und 4 aufgeführten Mitglieder der ersten Cammer durch dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses, 2) der Erblandmarschall des Königreichs, der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund, und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne, 3) der nach § 84 Nr. 10 vom Könige zu ernennende angesehene Geistliche durch einen gleichzeitig zu bezeichnenden Stellvertreter, und die katholischen Bischöfe des Königreichs in dem Falle ihrer Behinderung durch ein Mitglied ihres Domcapitels, sich vertreten lassen. Die Vertretung soll sich jedoch mindestens auf die ganze fernere Dauer der Diät erstrecken. Sind die vorbenannten erblichen Mitglieder der ersten Cammer minderjährig, so kann deren Stimme von ihren Vormündern geführt werden, vorausgesetzt, daß diese zu dem Mannsstamme der Familie gehören." Der Erblandmarschall kann die ihm, als solchem, obliegenden Geschäfte auf einen Andern nicht übertragen."

§ 100. „Der König ist berechtigt, in jede Cammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen und an den Berathungen Antheil zu nehmen. Die Commissarien haben kein Stimmrecht und müssen bei namentlicher Abstimmung die Versammlung verlassen."

§ 105. „Ein Landtag dauert sechs Jahre vom Tage der Eröffnung angerechnet, in so fern nicht früher eine Auflösung erfolgt. Die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben und können von den Vollmachtgebern nicht widerrufen werden. Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen. Die während einer Diät austretenden Deputirten sind erst nach dem Schlusse dieser Diät wieder wählbar."

§ 106. „Der König wird die allgemeinen Stände alle zwei Jahre zusammenberufen, so daß während der Dauer eines Landtags drei ordentliche Diäten stattfinden." Sollten indeß Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten es erfordern, so kann der König auch während des zweijährigen Zeitraums außerordentliche Diäten anordnen."

§ 117. „Die Mitwirkung der Stände ist nicht erforderlich bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin, Militair-Strafgesetze und den Dienst überhaupt erläßt (vergl. § 8). Die Militair-Aushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer und die auf dessen bürgerliche Verhältnisse bezüglichen Gesetze können jedoch nur unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Stände (vergl. § 113 und folgende) festgestellt werden."

§ 121. „Verordnungen werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen. Dieselben dürfen nur zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts dienen, und dürfen nichts enthalten, was seiner Natur nach der ständischen Mitwirkung bedarf (§ 113 und folgende)."

§ 122. „Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Mitwirkung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedroheten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom Könige allein aus; dieselben dürfen jedoch eine Abänderung der Verfassungsurkunde nicht enthalten und müssen außer Kraft gesetzt werden, sobald die Gefahr beseitigt ist, welche das Gesetz veranlaßt hat. Bei Verkündigung derselben ist der Grund ihrer Ausnahme von der ständischen Mitwirkung zu erwähnen, auch sind solche den allgemeinen Ständen bei

ihrer nächsten Zusammenkunft, behuf Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf das Fortbestehen des Gesetzes, vorzulegen."

In Folge dessen verwandelt im § 65 des Gesetzes vom 5. September 1848 das Allegat des § 72 eben dieses Gesetzes sich in die Anziehung des § 122 im Landesverfassungs-Gesetze vom 6. August 1840.

§ 14.

Die Gesetze über die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung vom 26. October 1848 und vom 9. Mai 1853, nebst der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums vom 2. Januar 1850, sind damit aufgehoben und es treten dafür das Gesetz über die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs vom 6. November 1840 so wie die Königlichen Verordnungen vom 20. März 1841 über die Einrichtung der Wahlen in den Bremenschen Marschen und im Lande Hadeln wieder in Kraft, jedoch mit denjenigen Aenderungen, welche durch die veränderte Gemeindeverfassung und in den Wahlbezirken der Grundbesitzer theils durch die veränderte Eintheilung der Amtsbezirke und theils durch die Vermehrung der Abgeordneten der Grundbesitzer aus dem Fürstenthume Lüneburg und Hildesheim erforderlich geworden sind. Unser Ministerium des Innern wird mit der weiteren Ausführung beauftragt.

§ 15.

Der § 10 der Geschäftsordnung für die allgemeine Ständeversammlung vom 7. Februar 1850 ist aufgehoben und § 5 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wieder hergestellt, welcher folgendermaßen lautet:

§ 5. Von der Regierung wird dem Erblandmarschall am Tage vor dem Eröffnungstermine ein Verzeichniß der durch persönliches Recht, durch ihr Amt oder durch Königliche Ernennung zum Eintritte Berechtigten, nebst den vollständig und gültig befundenen Vollmachten der gewählten Deputirten mitgetheilt, damit alle solchergestalt Legitimirten an der Eröffnung Theil nehmen können."

§ 16.

Der § 14 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wird hiermit wieder hergestellt. Er lautet also:

§ 14. „Ein Landtag dauert sechs Jahre, angerechnet vom Tage der Eröffnung, jedoch hängt es von Regierung ab, denselben auch früher zu jeder Zeit durch Auflösung der Ständeversammlung zu schließen. Die Wahlen der Deputirten gelten für die ganze Dauer des Landtags, und können von den Wählern nicht widerrufen werden."

§ 17.

Der § 81 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 ist aufgehoben und § 15 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 wieder hergestellt, welcher folgendermaßen lautet:

§ 15. „Die Cammern dürfen sich nur während der Dauer der von der Regierung vorgeschriebenen Diäten versammeln. Außerhalb dieser Zeiten ruhet die Thätigkeit der Ständeversammlung. Commissionen und Conferenzen derselben über besondere Gegenstände können jedoch auch während einer Vertagung Sitzungen halten, in so fern dies von der Regierung und der Ständeversammlung im einzelnen Falle genehmigt worden war."

§ 18.

Die §§ 23, 24, 25 und 26 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 sind aufgehoben und die §§ 18, 19, 20 und 21 der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 treten dafür wieder in Kraft. Letztere lauten folgendermaßen:

§ 18. „Bei Eröffnung des Landtags oder wenn später in einer oder beiden Cammern die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl der Mitglieder nicht versammelt sein sollte, treten die von der Regierung für legitimirt erkannten Mitglieder ohne Weiteres in ihre Cammer ein. Die Vollmachten der eingetretenen Deputirten sind jedoch einer nachträglichen Prüfung in beiden Cammern zu unterziehen. Findet die Ständeversammlung die Vollmacht eines eingetretenen Deputirten mangelhaft, so steht es ihr zu, ihre Erinnerungen der Regierung anzuzeigen. Erfolgt hierauf eine befriedigende Erläuterung oder Beseitigung der angezeigten Mängel nicht, so kann die allgemeine Ständeversammlung den Ausschluß und Ersatz des betreffenden Deputirten beantragen. Diesem Antrage wird, wenn nicht rechtmäßige der allgemeinen Ständeversammlung mitzutheilende Gründe entgegenstehen, Folge gegeben werden."

§ 19. „Wenn beide Cammern in beschlußfähiger Anzahl versammelt sind, so treten neue Mitglieder erst dann ein, wenn ihre Vollmachten von beiden Cammern geprüft und als genügend anerkannt sind. Findet die Ständeversammlung in diesem Falle eine Vollmacht mangelhaft, so hat sie vor Zulassung des Deputirten die Regierung um Aufklärung der vorhandenen Zweifel oder um Vervollständigung der Vollmacht zu ersuchen und, sofern hiedurch die Mängel nicht gehoben werden, auf Annullirung der Wahl und Ersatz des Gewählten anzutragen."

§ 20. „Abgesehen von der Form der Vollmachten kann die Ständeversammlung, wenn in derselben auf völlig zuverlässige Weise unter Angabe des Grundes der Wissenschaft solche Umstände zur Sprache kommen, welche, wenn sie wahr wären, die Fähigkeit eines Mitgliedes oder die Gültigkeit seiner Erwählung vernichten würden, die Regierung um Aufklärung des Sachverhältnisses ersuchen, und eventuell die Ausschließung des Mitgliedes beantragen. Diese Ausschließung wird nach untersuchtem Sachverhältnisse bei befundener Wahrheit und Erheblichkeit der dafür vorgekommenen Gründe nicht versagt werden. Der Eintritt eines Mitgliedes kann durch eine derartige Verhandlung nicht aufgehalten werden. Betrifft eine solche Verhandlung ein schon eingetretenes Mitglied, so wird dieses dadurch bis zu seiner Ausschließung nicht an der Ausübung seiner ständischen Functionen verhindert."

§ 21. „Wenn über die Fähigkeit oder Legitimation eines Mitgliedes zwischen beiden Cammern eine Meinungsverschiedenheit eintritt, welche in dem durch diese Geschäftsordnung bezeichneten Wege nicht zu erledigen ist, so sind die beiderseitigen Beschlüsse nebst deren Gründen der Regierung zur Entscheidung vorzulegen. Handelt es sich hiebei um die Zulassung eines noch nicht eingetretenen Deputirten, so bleibt dessen Eintritt bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt."

§ 19.

Im ersten Absatze des § 27 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 fällt das Allegat „(§ 52, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 5. September 1848)" weg und soll es statt dessen heißen: „(§ 100 des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840.)"

§ 20.

Der § 31 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 ist aufgehoben.

§ 21.

Im § 33 der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 soll es statt: „§ 36 des Gesetzes vom 5. September 1848 unter Nris. 1—4" heißen: „§ 84 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 unter Nr. 1—8 und Nr. 10—12."

§ 22.

Im § 51 Nr. 2. der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 fällt das Allegat „§ 72 des Gesetzes vom 5. September 1848" weg und wird ersetzt durch das Allegat „§ 122 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840"; ferner wird die Nr. 4) jenes § 51 dahin abgeändert:

„4) bei einer Anklage wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes durch die Minister (§ 1 dieser Verordnung)";

§ 23.

Die §§ 82—87 inclusive der Geschäftsordnung vom 7. Februar 1850 sind aufgehoben.

VI.

Zu Nr. 6) des Ausschußberichts.

§ 24.

Wiewohl Wir sodann auf Grund des Bundesbeschlusses vom 19. April d. J. auch das ganze die Finanzen betreffende sechste Capitel des Landesverfassungs-Gesetzes vom 6. August 1840 für wieder in Kraft getreten erklären könnten, so wünschen Wir doch die damit auszusprechende Wiederherstellung der Cassentrennung zu vermeiden. Wir wollen daher von der Ausübung Unseres vorerwähnten Rechts für jetzt Abstand nehmen, Uns unter ausdrücklichem Vorbehalte desselben, zur Sicherung des regelmäßigen Ganges der Verwaltung, für jetzt lediglich auf die Aufhebung der §§ 95 und 96 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, so wie auf die Wiederherstellung der §§ 154, 155 und 156 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 beschränken, und im Uebrigen von der Voraussetzung ausgeben, daß diejenigen Vorschläge, welche Wir

zum Zwecke der nöthigen Beseitigung verschiedener Mängel der §§ 78 bis 94 und 97 bis 100 des Gesetzes vom 5. September 1848 der nächsten allgemeinen Ständeversammlung vorlegen zu lassen beabsichtigen, zu einer die Rechte und Interessen der Krone und Unserer Regierung einerseits, so wie der Stände andererseits gleichmäßig sichernden Vereinbarung führen werden. Die wiederhergestellten §§ des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 lauten:

§ 154. „Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§ 106) auszusprechen ist. In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden. Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft."

§ 155. „Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern, genau bestimmten, vorübergehenden Zweck bewilligt, und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein."

§ 156. „Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war: so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen. Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuerrechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt solche Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung."

Indem Wir schließlich Uns vorbehalten, bei den getreuen Ständen Unseres Königreichs Anträge stellen zu lassen wegen einer von Uns für rathsam erachteten Aenderung der Zusammensetzung beider Cammern, so wie wegen veränderter Einrichtung der zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten berufenen Abtheilung des Staatsraths, befehlen Wir den Gerichts- und Verwaltungsbehörden so wie allen Unterthanen Unseres Königreichs, die vorstehenden Anordnungen zu beachten und zu befolgen.

Gegeben Monbrillant, den 1. August 1855.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. Kielmannsegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries.
Gr. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hiedurch, daß vorstehende Verordnung nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Monbrillant, den 1. August 1855.

G. v. Witzendorff,

Generalsecretair des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

LIII.

Verzeichniß der wirklich berufenen Mitglieder der Dreizehnten allgemeinen Stände=Versammlung, 1856.

A. Erste Cammer.

1) Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Aremberg. 2) Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Looz-Corswaaren, wegen noch mangelnder Legitimation nicht berufen. 3) Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Bentheim, vertreten durch des Herrn Erbprinzen von Bentheim Durchlaucht. 4) Der Erblandmarschall des Königreichs, Se. Excellenz, der Herr Graf zu Münster. 5) Se. Erlaucht der Herr Graf zu Stolberg=Wernigerode. 6) Se. Erlaucht, der Herr Graf zu Stolberg=Stolberg, vertreten durch den Herrn Geheime-Rath, Graf zu Stolberg=Söder, Excellenz. 7) Se. Erlaucht der Herr Ober=Cammerherr, Geheime=Rath und General=Erbpostmeister, Graf von Platen=Hallermund. 8) Se. Hochwürden Herr Abt zu Loccum, Consistorial=Rath Dr. theol. Rupstein. 9) Herr Ritterschafts=Präsident v. d. Decken, als Director des Klosters Neuenwalde. 10) Se. Bischöfliche Hochwürden der Herr Bischof von Hildeshein, Eduard Jacob. 11) Herr General=Superintendent Goeschen, als vom Könige ernannter angesehener evangelischer Geistlicher. 12) Herr Cammerherr, Graf von Schwichelbt, Majoratsherr. 13) Herr Geheime=Rath und Cammerherr, Graf zu Inn= und Knyphausen=Lütetsburg, Majoratsherr, vertreten durch seinen volljährigen ältesten Sohn, Herrn Edzard Graf zu Inn= und Knyphausen. 14) Herr Cammerherr und Legations=Rath, Graf v. d. Decken, Majoratsherr. 15) Herr Cammerherr Graf von Wedel=Gödens, Majoratsherr. 16) Herr Cammerherr Graf Grote, Majoratsherr. 17) Herr Landrath Graf von Bernstorf=Gartow, Majoratsherr. 18) Herr Cammer=Director Rumann. 19) Herr Präsident des Ober=Steuer= und Schatz=Collegii von Wangenheim. 20) Herr Schatzrath von Bothmer, Vice=Präsident.

Deputirte. Acht Deputirte der Calenberg=Grubenhagenschen Ritterschaft: 21) Herr Landrath von Klencke aus Hämelschenburg. 22) Herr Forstmeister von Alten hieselbst. 23) Herr Rittmeister von Münchhausen aus Voldagsen. 24) Herr Freiherr E. Grote aus Jühnde. 25) Herr Rittergutsbesitzer B. von Oldershausen aus Oldershausen. 26) Herr Graf V. von Alten hieselbst. 27) Herr Landsyndicus von Lenthe aus Celle. 28) Herr Hauptmann a. D. v. d. Bussche zu Liethe.

Sieben Deputirte der Lüneburgschen Ritterschaft: 29) Se. Excellenz Herr Staatsminister, Graf von Kielmansegge hieselbst. 30) Se. Excellenz Herr Staatsminister von Bothmer hieselbst. 31) Herr Regierungsrath von dem Knesebeck aus Hitzacker, Generalsyndicus. 32) Herr Cammerrath von der Decken hieselbst. 33) Se. Excellenz Herr Geheimerath von Lenthe hieselbst. 34) Herr Oberlandstallmeister von Spörken aus Celle. 35) Herr Cammerherr, Freiherr Grote hieselbst.

Fünf Deputirte des Herzogthums Bremen: 36) Se. Excellenz Herr Staatsminister von der Decken hieselbst. 37) Herr Amts=Assessor von Düring aus Stade. 38) Herr Gutsbesitzer von Holleufer auf Daudieck, Ger. Horneburg. 39) Herr Landdrost, Freiherr von Marschalck aus Osnabrück. 40) Herr Gutsbesitzer von der Schulenberg aus Himmelpforten.

Ein Deputirter der Verdenschen Ritterschaft: 41) Herr Gutsbesitzer Müller zu Scheesseler Mühle.

Drei Deputirte der Hoya= und Diepholzschen Ritterschaft: 42) Herr Landrath von Trampe aus Ehrenburg, Generalsyndicus. 43) Herr Gutsbesitzer von Behr aus Hoya. 44) Herr Gutsbesitzer von Arenstorff aus Oyle, A. Nienburg.

Fünf Deputirte der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen und Lingen: 45) Herr Erblanddrost von Bar aus Celle. 46) Herr Landrath Freiherr von Schele aus Schelenburg. 47) Herr Freiherr von Dincklage aus Osnabrück. 48) Herr Graf zu Münster=Langelage. 49) Herr Hauptmann Freiherr von Dincklage aus Campe.

Vier Deputirte der Hildesheimschen Ritterschaft: 50) Herr Landrath von Cramm aus Bockenem. 51) Herr Gutsbesitzer von Wrede aus Rettlingen. 52) Se. Excellenz Herr Geheimerath Graf zu Stolberg=Söder, nach dessen Resignation Herr Hofstallmeister von Gadenstedt. 53) Herr Rittmeister a. D. von Wallmoden aus Wallmoden.

Zwei Deputirte der Ostfriesischen Ritterschaft: 54) Herr Oberappellationsrath Graf zu Inn- und Knyphausen aus Celle, Präsident. 55) Herr Major von Frese aus Stade.

Vom Könige ernanntes Mitglied: 56) Herr Oberstlieutenant Schultz.

B. Zweite Cammer.

I. Der Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen: 1) Herr Schatz-Rath Dr. Lang hieselbst.

II. Drei Mitglieder, welche der König wegen des allgemeinen Kloster-Fonds ernannt hat: 2) Se. Excellenz Herr Staatsminister von Borries hieselbst. 3) Herr Landdrost Freiherr von Bülow hieselbst. 4) Herr Ober-Justizrath Danckert hieselbst.

III. Drei Deputirte der Stifter: 5) Stifter St. Bonifacii zu Hameln und St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf, Herr Consistorialrath Twele aus Hildesheim. 6) Stifter St. Alexandri und St. Beatae Mariae Virginis zu Einbeck Herr Oberschulinspector Röbbelen hieselbst. 7) Stifter Bardewiek und Ramelsloh, Herr Superintendent Stölting aus Fallersleben.

IV. Ein Deputirter der Universität Göttingen: 8) Herr Staatsminister a. D. Dr. Meyer aus Lüneburg, Vice-Präsident.

V. Zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien erwählte Deputirte: 9) Consistorium zu Hannover, Herr Obergerichtsrath Heise hieselbst. 10) Consistorium zu Stade, Herr Pastor Raeber aus Freiburg.

VI. Ein Deputirter des Domcapitels zu Hildesheim: 11) Herr Dombechant Merz aus Hildesheim.

VII. Acht und dreißig Deputirte nachfolgender Städte und Flecken: 12) u. 13) Zwei Deputirte der Residenstadt Hannover, Herr Stadtdirector Rasch hieselbst und Herr Oberbaurath a. D. Hausmann hieselbst. 14) Ein Deputirter der Stadt Göttingen, Herr Obergerichtsrath Dr. Flügge aus Göttingen, nach dessen Resignation, Herr Amtmann Geller aus Göttingen. 15) Ein Deputirter der Stadt Northeim, Herr Oberstlieutenant Schomer hieselbst. 16) Ein Deputirter der Stadt Hameln, Herr Generalpolizeidirector Dr. Wermuth hieselbst. 17) Ein Deputirter der Stadt Einbeck, Herr Senator a. D. Schütze hieselbst. 18) Ein Deputirter der Stadt Osterode, Herr Fabrikant Greve aus Osterode. 19) Ein Deputirter der Stadt Duderstadt, Herr Commissarius Dr. theol. Seiters aus Duderstadt. 20) Ein Deputirter der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden, Herr Oberregierungsrath Roscher hieselbst. 21) Ein Deputirter der Stadt Münden, Herr Regierungsrath Dr. Blumenhagen aus Münden. 22) Ein Deputirter der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg, Herr Bürgermeister, Amtsassessor Sudendorf aus Eldagsen. 23) Ein Deputirter der Städte Clausthal und Zellerfeld (für das Mal Zellerfeld), Herr Regierungsrath Cammann hieselbst. 24) Ein Deputirter der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg, Herr Amtsrichter Heine aus Zellerfeld. 25) Ein Deputirter der Stadt Lüneburg, Herr Ober-Bürgermeister Barkhausen aus Lüneburg. 26) Ein Deputirter der Stadt Uelzen, Herr Kaufmann Hoppe aus Uelzen. 27) Ein Deputirter der Stadt Celle, Herr Brauer Wolde aus Celle. 28) Ein Deputirter der Stadt Harburg, Herr Ministerialvorstand a. D. Braun hieselbst. 29) Ein Deputirter der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker (für das Mal Lüchow), Herr Amtmann von der Decken aus Lüchow. 30) Ein Deputirter der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, Herr Dr. Schläger hieselbst. 31) Ein Deputirter der Stadt Stade, Herr Staatsminister a. D. v. Münchhausen hieselbst. 32) Ein Deputirter der Stadt Buxtehude, Herr Kaufmann Richter aus Buxtehude. 33) Ein Deputirter der Stadt Verden, Herr Obergerichtsanwalt von der Horst II. aus Verden, Generalsyndikus. 34) Ein Deputirter der Stadt Nienburg, Herr Obergerichtsanwalt Dr. Oppermann aus Nienburg. 35) Ein Deputirter der Hoyaschen Flecken, Herr Amtmann Ostermeyer aus Syke. 36) Ein Deputirter der Diepholzschen Flecken, Herr Amtmann Denicke aus Diepholz. 37) Ein Deputirter der Stadt Osnabrück, Herr Graf Bennigsen hieselbst, Präsident. 38) Ein Deputirter der Städte Quakenbrück, Fürstenau und der Flecken Melle und Bramsche, Herr Banquier Breusing aus Osnabrück. 39) Ein Deputirter der Städte Meppen, Lingen und Haselünne (für das Mal Lingen), Herr Advocat Berentzen aus Lingen. 40) Ein Deputirter der Stadt Goslar, Herr Obergerichtsanwalt Linckelmann hieselbst. 41) Ein Deputirter der Stadt Hildesheim,

Herr Factor Schwemann aus Hildesheim. 42) Ein Deputirter der Städte Alfeld, Peine und Bockenem (für das Mal Alfeld), Herr Bürgermeister Gudewill aus Alfeld. 43) Ein Deputirter der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, Herr Obergerichtsrath von Rössing aus Hildesheim. 44) Ein Deputirter der Stadt Emden, Herr Kaufmann Reese aus Emden. 45) Ein Deputirter der Städte Aurich und Esens (für das Mal Aurich), Herr Bürgermeister Kempe aus Aurich. 46) Ein Deputirter der Stadt Norden, Herr Regierungsrath Scharlach aus Aurich. 47) Ein Deputirter der Stadt Leer, Herr Generaldirector Dr. Hartmann hieselbst. 48) Ein Deputirter der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim, Herr Amtmann a. D. Meier aus Bentheim. 49) Ein Deputirter der Gemeinde Papenburg, Herr Staatsminister a. D. Windthorst hieselbst, Generalsyndicus.

VIII. Ein und vierzig Deputirte der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter **VII.** nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich: Fünf von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen: Fürstenthum Calenberg: 50) Herr Hofbesitzer Redecker aus Gr. Berkel, A. Aerzen. 51) Herr Hofbesitzer Kemna aus Schlikum, A. Calenberg. 52) Herr Vollmeier Ebeling aus Laatzen, A. Hannover. 53) Fürstenthum Göttingen, Herr Hofbesitzer Hinterthür aus Geismar, A. Göttingen. 54) Fürstenthum Grubenhagen, Herr Hofbesitzer Rudolph aus Krebeck, A. Gieboldehausen.

Einer von der Grafschaft Hohnstein: 55) Herr Hofrath Wilhelmi aus Neustadt unterm Hohnstein.

Sechs von dem Fürstenthume Lüneburg: 56) 1. Wahlbezirk, Herr Hofbesitzer von der Brelie aus Winsen a. d. A. 57) 2. Wahlbezirk, Herr Oeconom Thies aus Hülperode, A. Papenteich. 58) 3. Wahlbezirk, Herr Landcommissair von Honstedt aus Eilte, A. Ahlden. 59) 4. Wahlbezirk, Herr Amtmann von Harling aus Lüchow, nach dessen Resignation, Herr Amtmann Erdmann aus Wustrow. 60) 5. Wahlbezirk, Herr Oeconom Herbst aus Medingen, A. Medingen. 61) 6. Wahlbezirk, Herr Oeconom Bruns aus Hörsten, A. Harburg.

Fünf von den Bremenschen Marschen: 62) Vom Altenlande, Herr Hausmann Rehder aus Oster-York, A. York, nach dessen Resignation, Herr Hausmann Schacht in Steinkirchen. 63) Von Neuhaus-Osten, Herr Gutsbesitzer Kröncke aus Altendorf, A. Osten. 64) Vom Lande Kehdingen, Herr Hausmann Grodtmann aus Schinkel, A. Wischhafen, nach dessen Resignation, Herr Hausmann Johann von Thun vom Süderdeich. 65) Von Lehe-Hagen, Herr Hofbesitzer Honnen aus Welle, A. Lehe. 66) Vom Lande Wursten, Herr Gutsbesitzer Adickes aus Heuhausen, A. Dorum.

Drei von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden: 67) Herr Vollhöfner Lühmann aus Otterndorf, A. Harsefeld. 68) Herr Kaufmann Schröder aus Hagen. 69) Herr Hofbesitzer Brüning aus Heidbergen, A. Lillienthal.

Zwei vom Lande Hadeln mit Einschluß der Stadt Otterndorf: 70) Herr Schultheiß Söhle aus Osterbruch, A. Ottersberg, nach dessen Resignation, Herr Landschöff Campen zu Westerende-Otterndorf. 71) Herr Schultheiß Claus von Borstel zu Neuenkirchen.

Vier von den Grafschaften Hoya und Diepholz: und zwar von den in der Ritterschafts-Matrikel stehenden Freien zwei: 72) Herr Gutsbesitzer Düwell aus Mecklenhorst, A. Ricklingen zu Neustadt a. R. 73) Herr Regierungsrath Stegemann aus Blumenthal, A. Blumenthal, und von den übrigen Grundbesitzern Zwei: 74) Herr Hauptmann a. D. Strauß aus Leseringen, A. Nienburg. 75) Herr Vollmeier Stubbe aus Donstorf, A. Auburg.

Drei von dem Fürstenthume Osnabrück: 76) Herr Colon Uhrberg aus Sentrup, A. Iburg. 77) Herr Colon Feldmann aus Laer, A. Melle. 78) Herr Colon Schlump aus Lulle, A. Fürstenau.

Zwei von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen: 79) Herr Colon von Ohr aus Aschendorf, A. Aschendorf. 80) Herr Hofbesitzer Tegeder aus Mehringen, A. Lingen.

Vier von dem Fürstenthume Hildesheim: 81) Herr Hofbesitzer Ahrens aus Ohrum, A. Wöltingerode. 82) Herr Hofbesitzer Gott aus Bledeln, A. Ruthe. 83) Herr Hofbesitzer Metje aus Dörshelf, A. Alfeld. 84) Herr Hofbesitzer Prange aus Heinde, A. Marienburg.

Fünf von dem Fürstenthume Ostfriesland: 85) Herr Oeconom von Düffel aus

Wittmund, A. Wittmund. 86) Herr Oeconom Ohling aus Wolthusen, A. Emden. 87) Herr Landrath Hillingh aus Marienweer, A. Emden. 88) Herr Oeconom Steinbömer aus Anderwarfen, A. Esens. 89) Herr Oeconom Leerhoff aus Schott, A. Norden.

Einer von der Grafschaft Bentheim: 90) Herr Bürgermeister Dr. Stoltenkamp aus Bentheim.

LIV.

Votum dissensus von Seiten der Abgeordneten Dr. Oppermann und Kröncke zu den Anträgen des Verfassungs-Ausschusses hinsichtlich der Abänderung des Finanz-Capitels.

Der Königlichen Regierung auf das Schreiben des Königlichen Gesammtministerii vom 4. April 1856, die Abänderungen des Finanzcapitels betreffend, Folgendes zu erwiedern:

Stände haben nach reiflicher Prüfung des Finanzcapitels, wie solches im Jahre 1848 zwischen der Königlichen Regierung und der allgemeinen Ständeversammlung vereinbart worden, und die ausdrückliche Genehmigung auch Seiner Majestät des jetzt regierenden Königs gefunden hat, sich nicht überzeugen können, daß irgend welche Bestimmungen desselben den Grundgesetzen des Bundes oder dem monarchischen Principe entgegenstehen. Diejenigen ganz allgemeinen Bedenken vielmehr, welche in dem der Verordnung vom 1. August v. J. zu Grunde gelegten und als Anhang mitgetheilten Ausschußberichte Nr. VI. sich in dieser Beziehung finden, scheinen in der That darin ihren Grund zu haben, daß der Ausschuß nicht in der Lage war, alle Consequenzen, welche aus den durch das Gesetz vom 5. September 1848 hinsichtlich des Finanzcapitels gemachten Aenderungen fließen, zu übersehen. Namentlich scheinen die gegen den § 91 dieses Gesetzes gemachten Bemerkungen und erhobenen Bedenken unbegründet und zum Theil irrig, wie sich theils durch eine Vergleichung des § 150 des Landesverfassungsgesetzes von 1840, theils durch Vergleichung der Verfassungen anderer Deutscher Staaten ergiebt, welche die gleichen Vorschriften enthalten, ohne daß solche jemals als bundeswidrig oder antimonarchisch angesehen sind, von welchen einzelne vom Bunde garantirt, andere selbst auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 revidirt sind.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des § 81 des Gesetzes vom 5. September 1848, dessen Bestimmungen sich in der Baierischen Verfassung vom Jahre 1818, in der Sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und im Verfassungsgesetz vom 5. Mai 1851 (§ 22), in der Würtembergischen Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 (§ 102), in der Badischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 (§ 59), sowie in mehreren anderen Deutschen Verfassungen wieder finden, nur daß dort ausdrücklich von einer Civilliste die Rede ist; während der § 81 den Begriff Krondotation festhält.

Stände gehen dabei von der Ansicht aus, daß durch das Gesetz vom 5. September 1848 namentlich § 78 desselben an den althergebrachten Rechten des Königlichen Hauses am Domanio nichts geändert ist.

Weder in den hervorgehobenen noch in anderen §§ des Finanzcapitels von 1848 scheint Ständen daher etwas festgesetzt zu sein, was mit den Bundesgesetzen unvereinbar wäre, der Souverainität Seiner Majestät des Königs Abbruch thäte, dem Artikel 57 der Wiener Schlußacte widerspräche oder die freie Bewegung der Königlichen Regierung ungebührlich hemmte.

Wie Stände mit Königlicher Regierung darin übereinstimmen, daß eine wesentliche Umgestaltung der dermalen factisch bestehenden Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung nicht zeitgemäß erachtet werden kann, so halten sie auch eine neue Vereinbarung des auf freier Vereinbarung beruhenden Finanzcapitels bis auf den einen Punkt, daß sie zu dem Antrage:

> Zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, sowie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, wird, außer den Zinsen des im § 81 des Gesetzes vom 5. September 1848 gedachten

Capitals von 600,000 Pfd. Sterl., welche dem Könige nach wie vor verbleiben, die Summe von 600,000 Thlr. festgestellt,

ihre Zustimmung ertheilen, nicht für zeitgemäß und nicht durch irgend welche rechtliche oder politische Nothwendigkeit geboten.

Stände müssen ferner ihre Ansicht dahin aussprechen, daß sie, abgesehen von der factischen Unmöglichkeit, das ganze Finanzcapitel des Landesverfassungsgesetzes von 1840 mit der Anlage B. wiederherzustellen, und von den Gefahren, welche aus einer Aufhebung der Cassenvereinigung für die Königliche Casse sowohl wie für die Verwaltung und den Credit des Landes erfahrungsmäßig sich entwickeln möchten, der Königlichen Regierung das Recht nicht zugestehen können, auf Grund der Nr. VI. des erwähnten Ausschußberichts gemachten „Bemerkungen" und „Erinnerungen", die vielleicht gegen die neuen Bestimmungen des Finanzcapitels zu machen sein möchten", einseitig von dem Vertrage über das Finanzcapitel zurückzutreten; daß sie vielmehr in einer ohne ihre Zustimmung zu publicirenden Abänderung des Finanzcapitels eine absichtliche Verletzung der rechtmäßig bestehenden Verfassung würden erblicken müssen.

Daneben aber halten Stände sich verpflichtet, Königliche Regierung dringend aufzufordern, diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 1. August v. J., welche Abänderungen der Verfassung enthalten, die den Bundestagsbeschlüssen vom 12. und 19. April 1855 nicht entsprechen, sondern zum Theil weit über diese hinausgehen, sofort zurückzuziehen. Als solche bezeichnen Stände:

1) die Modificationen der §§ 101, 102 und 103 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 durch den § 1 der Verordnung vom 1. August 1855,
2) die Aufhebung der §§ 95 und 96 des Finanzcapitels und Wiederherstellung der §§ 154, 155 und 156 des Landesverfassungsgesetzes,
3) die im § 4 der Verordnung vom 1. August v. J. geschehene Wiederherstellung des zweiten Satzes des § 123 des Landesverfassungsgesetzes von 1840,
4) die im § 6 derselben Verordnung angeordnete Außerwirksamkeitsetzung des § 19 des Gesetzes vom 5. September 1848 und der §§ 55, 77, 78, 79, 80 und 81 der Städteordnung vom 1. Mai 1851,
5) die im § 7 derselben Verordnung geschehene Wiederherstellung des mittelst § 22 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 aufgehobenen § 62 des Landesverfassungsgesetzes von 1840,
6) die in der Königlichen Verordnung vom 1. August v. J. durch §§ 13—23 geschehenen Gesetzesabänderungen, wie solche namentlich in der vom Königlichen Schatzcollegio unter dem 27. August v. J. an Seine Majestät den König gerichteten Vorstellung VI. a.—f. näher specificirt sind,

und glauben zur Motivirung dieses Antrags sich auf die vom Königlichen Schatzcollegio in der erwähnten Vorstellung angegebenen Gründe beziehen zu dürfen.

Hannover, den 15. Julius 1856.

Dr. Oppermann. Kröncke.

LV.

Verzeichniß der wirklich berufenen Mitglieder der Vierzehnten allgemeinen Stände-Versammlung, 1857/60.

A. Erste Cammer.

1) Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Aremberg-Meppen. 2) Se. Durchlaucht der Herr Herzog von Looz-Coswaaren, wegen noch mangelnder Legitimation nicht berufen. 3) Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Bentheim, vertreten durch des Herrn Erbprinzen von Bentheim Durchlaucht. 4) Der Erblandmarschall des Königreichs, Se. Excellenz der Herr Graf zu Münster. 5) Se. Erlaucht der Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode (minderjährig). 6) Se. Erlaucht der Herr Graf zu Stolberg-Stolberg. 7) Se. Erlaucht der Herr General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund. 8) Se. Hochwürden der Herr Abt zu Loccum, Consistorialrath Dr. theol. Rupstein. 9) Herr Ritterschaftspräsident v. d. Decken, als Director des Klosters Neuenwalde. 10) Se. Bischöfliche Hochwürden der Herr Bischof von Hildesheim, Eduard Jacob. 11) Se. Bischöfliche Hochwürden der Herr Bischof von

Osnabrück, Melchers. 12) Herr Consistorialrath Dr. theol. Meyer, als vom Könige ernannter angesehener evangelischer Geistlicher. 13) Herr Cammerherr Graf v. Schwicheldt, Majoratsherr. 14) Herr Geheimerath und Cammerherr Graf zu Inn- und Knyphausen-Lütetsburg, Majoratsherr, vertreten durch seinen volljährigen ältesten Sohn, Herrn Edzard Graf zu Inn- und Knyphausen. 15) Herr Cammerherr und Legationsrath Graf v. d. Decken, Majoratsherr. 16) Herr Cammerherr Graf von Wedel-Gödens, Majoratsherr. 17) Herr Cammerherr Graf Grote, Majoratsherr. 18) Herr Landrath Graf von Bernstorff-Gartow, Majoratsherr. 19) Herr Graf von dem Bussche-Ippenburg-Kessell, Majoratsherr. 20) Herr Cammerdirector Rumann, nach dessen Ausscheiden der Minister des K. H., St.-M. Graf von Kielmansegge. 21) Herr Präsident des Obersteuer- und Schatzcollegii Freiherr von Wangenheim, nach dessen Ausscheiden Herr v. Alten. 22) Herr Schatzrath v. Alten, nach dessen Ausscheiden Herr von Rössing.

Deputirte. Acht Deputirte der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft: 23) Herr Landrath von Klencke aus Hämelschenburg, nach dessen Ausscheiden Herr Rittmeister a. D. von Mengersen zu Helpensen. 24) Herr Hauptmann a. D. von dem Bussche aus Liethe, A. Blumenau. 25) Herr Drost von Münchhausen aus Fallersleben. 26) Herr Legationsrath Freiherr von Uslar-Gleichen aus Braunschweig, nach dessen Ausscheiden Herr Gutsbesitzer Freiherr Grote aus Jühnde, A. Münden. 27) Herr Gutsbesitzer Freiherr von Oldershausen aus Oldershausen. 28) Herr Gutsbesitzer von Alten aus Hemmingen. 29) Herr Obergerichtsrath Freiherr von Uslar-Gleichen aus Osterode. 30) Herr Gutsbesitzer Franz von Oldershausen aus Förste, A. Osterode.

Sieben Deputirte der Lüneburgschen Ritterschaft: 31) Herr Landstallmeister von Cramm aus Rhode, A. Fallersleben. 32) Herr Regierungsrath von dem Knesebeck aus Hitzacker, Generalsyndicus, nach dessen Ausscheiden Herr Oberbergrath a. D. Freiherr Grote zu Schnega. 33) Se. Excellenz Herr Staatsminister Graf v. Kielmansegge hieselbst, nach dessen Ausscheiden Herr Jagdjunker von Bothmer zu Bennemühlen. 34) Se. Excellenz Herr Staatsminister von Bothmer hieselbst. 35) Herr Oberlandstallmeister v. Spörcken aus Celle, nach dessen Ausscheiden Herr Gutsbesitzer v. Estorff zu Reetze. 36) Herr Oberappellationsrath von Schlepegrell aus Celle. 37) Herr Landrath von der Wense aus Westendorf, A. Fallingbostel.

Fünf Deputirte des Herzogthums Bremen: 38) Herr Gutsbesitzer Freiherr von der Schulenburg aus Himmelpforten. 39) Herr Landrath von Holleufer aus Daudieck, Ger. Horneburg. 40) Herr Rittmeister von der Decken-Offen aus Verden. 41) Herr Amtmann von Marschalck aus Himmelpforten. 42) Herr Amtsgerichtsassessor von Issendorf aus Stade.

Ein Deputirter der Verdenschen Ritterschaft: 43) Herr Gutsbesitzer Müller zur Scheesseler Mühle, A. Rotenburg.

Drei Deputirte der Hoya- und Diepholzschen Ritterschaft: 44) Herr Gutsbesitzer von Behr aus Hoya. 45) Herr Landrath von Trampe aus Ehrenburg, Präsident. 46) Herr Hauptmann von Strube aus Nienburg.

Fünf Deputirte der Osnabrückschen Ritterschaft, mit Einschluß von Meppen und Lingen: 47) Herr Staatsminister Erblanddrost von Bar aus Celle. 48) Herr Cammerherr von dem Bussche-Streithorst hieselbst. 49) Herr Freiherr von Dincklage aus Schulenburg, A. Quackenbrück. 50) Herr Freiherr von Korff-Schleppenburg aus Sutthausen. 51) Herr Hauptmann Freiherr von Dincklage aus Campe, A. Aschendorf.

Vier Deputirte der Hildesheimschen Ritterschaft: 52) Herr Landrath von Cramm aus Bockenem, Vicepräsident. 53) Herr Obergerichtsrath von Rössing aus Hildesheim, Generalsyndicus. 54) Herr Landrath von Wrede aus Nettlingen. 55) Herr Rittmeister a. D. von Wallmoden aus Wallmoden.

Zwei Deputirte der Ostfriesischen Ritterschaft: 56) Herr Oberappellationsrath Graf zu Inn- und Knyphausen aus Celle. 57) Herr Graf von Wedel-Herrenhof aus Herrenhof bei Emden.

Vom Könige ernanntes Mitglied: 58) Herr Generalmajor von Tschirschnitz hieselbst.

B. Zweite Cammer.

I. Der Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen: 1) Herr Schatzrath Ostermeyer hieselbst, Generalsyndicus.

II. Drei Mitglieder, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernannt hat: 2) Se. Excellenz Herr Staatsminister von Borries hieselbst. 3) Herr Landdrost Freiherr von Bülow hieselbst. 4) Herr Generalpostdirector von Brandis hieselbst.

III. Drei Deputirte der Stifter: 5) Stifter St. Bonifacii zu Hameln und St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf, Herr Pastor Dr. Raven hieselbst. 6) Stifter St. Alexandri und St. Beatae Mariae Virginis zu Einbeck, Herr Oberschulinspector Röbbelen hieselbst. 7) Stifter Bardowiek und Ramelsloh, Herr Pastor Ernst aus Gr. Goltern, A. Wennigsen.

IV. Ein Deputirter der Universität Göttingen: 8) Herr Obergerichtsvicedirector Kannengießer aus Nienburg.

V. Zwei von den evangelischen Königlichen Consistorien erwählte Deputirte: 9) Consistorium zu Hannover, Herr Obergerichtsrath Heise hieselbst, Präsident. 10) Consistorium zu Osnabrück, Herr Pastor Räber aus Freiburg.

VI. Ein Deputirter des Domcapitels zu Hildesheim: 11) Herr Domdechant Merz aus Hildesheim.

VII. Acht und dreißig Deputirte nachfolgender Städte und Flecken: 12) u. 13) Zwei Deputirte der Residenzstadt Hannover, Herr Stadtdirector Rasch hieselbst und Herr Senator a. D. Schütze hieselbst. 14) Ein Deputirter der Stadt Göttingen, Herr Gutsbesitzer v. Bennigsen aus Göttingen. 15) Ein Deputirter der Stadt Northeim, Herr Oberst Schomer hieselbst. 16) Ein Deputirter der Stadt Hameln, Herr Generalpolizeidirector Dr. Wermuth hieselbst. 17) Ein Deputirter der Stadt Einbeck, Herr Geh.-Finanzrath Lang, nach dessen Resignation: Herr Amtsrichter Ludowieg aus Einbeck. 18) Ein Deputirter der Stadt Osterode, Herr Berghauptmann von dem Knesebeck aus Clausthal, Vicepräsident, nach dessen Ausscheiden: Herr Bürgermeister Brehl aus Osterode. 19) Ein Deputirter der Stadt Duderstadt, Herr Regierungsrath Wippern hieselbst. 20) Ein Deputirter der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden, Herr Oberregierungsrath Roscher hieselbst. 21) Ein Deputirter der Stadt Münden, Herr Regierungsrath Dr. Blumenhagen aus Münden. 22) Ein Deputirter der Städte Münder, Pattensen, Neustadt a. R., Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg, Herr Bürgermeister, Amtsassessor Sudendorf aus Eldagsen. 23) Ein Deputirter der Städte Clausthal und Zellerfeld (für das Mal Clausthal), Herr Oberzollrath Cammann hieselbst. 24) Ein Deputirter der übrigen fünf Bergstädte, mit Einschluß von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg, Herr Oberbergmeister Pape aus Zellerfeld. 25) Ein Deputirter der Stadt Lüneburg, Herr Oberbürgermeister Barkhausen aus Lüneburg. 26) Ein Deputirter der Stadt Uelzen, Herr Fabrikant Hoppe aus Uelzen. 27) Ein Deputirter der Stadt Celle, Herr Brauer Wolde aus Celle. 28) Ein Deputirter der Stadt Harburg, Herr Obersteuerinspector Stock hieselbst. 29) Ein Deputirter der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker (für das Mal Dannenberg), Herr Oeconom Redecker aus Gr. Berkel, Amts Hameln. 30) Ein Deputirter der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, Herr Cammerrath von Linsingen aus Burgdorf. 31) Ein Deputirter der Stadt Stade, Herr Bürgermeister, Landrath Neubourg aus Stade. 32) Ein Deputirter der Stadt Buxtehude, Herr Kaufmann Richter aus Buxtehude. 33) Ein Deputirter der Stadt Verden, Herr Landrath Münchmeyer, nach dessen Ausscheiden: Herr Obergerichtsanwalt Dr. Müller aus Verden. 34) Ein Deputirter der Stadt Nienburg, Herr Oberjustizrath Danckert hieselbst, nach dessen Ausscheiden: Herr Amtsassessor Rasch zu Nienburg. 35) Ein Deputirter der Hoyaschen Flecken, Herr Amtmann Ostermeyer aus Syke, nach dessen Wahl zum Schatzrath: Herr Amtsrichter Jäger aus Bruchhausen, Amts Bruchhausen. 36) Ein Deputirter der Diepholzschen Flecken, Herr Amtmann Denicke aus Diepholz. 37) Ein Deputirter der Stadt Osnabrück, Herr Banquier Breusing aus Osnabrück. 38) Ein Deputirter der Städte Quakenbrück, Fürstenau und der Flecken Melle und Bramsche, Herr Amtsgerichtsassessor von Engelbrechten aus Bersenbrück. 39) Ein Deputirter der Städte Meppen, Lingen und Haselünne (für das Mal Haselünne), Herr Amtmann Bödiker aus Haselünne. 40) Ein Deputirter der Stadt Goslar, Herr Obergerichtsanwalt Linckelmann hieselbst. 41) Ein Deputirter der Stadt Hildesheim, Herr Factor Schwemann aus Hildesheim, nach dessen Ausscheiden: Herr Obergerichtsanwalt Albrecht hieselbst. 42) Ein Deputirter der Städte Alfeld, Peine und Bockenem (für das Mal Peine), Herr

Bürgermeister v. Kregh aus Peine. 43) Ein Deputirter der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, Herr Amtmann von Linsingen aus Elze. 44) Ein Deputirter der Stadt Emden, Herr Kaufmann Bocke aus Emden. 45) Ein Deputirter der Städte Aurich und Esens (für das Mal Esens), Herr Regierungsrath Erxleben aus Aurich. 46) Ein Deputirter der Stadt Norden, Herr Bürgermeister Taaks aus Norden, nach dessen Ausscheiden: Herr Kaufmann Duhm aus Norden. 47) Ein Deputirter der Stadt Leer, Herr Generaldirector Dr. Hartmann hieselbst. 48) Ein Deputirter der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim, Herr Amtmann a. D. Meier aus Bentheim 49) Ein Deputirter der Gemeinde Papenburg, Herr Rathsherr Dr. Beckering aus Papenburg, nach dessen Ausscheiden: Herr Kaufmann und Schiffsbaumeister Freerichs aus Papenburg.

VIII Ein und vierzig Deputirte der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter VII. nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauernstande, nämlich: Fünf von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen: Fürstenthum Calenberg: 50) Herr Hofbesitzer Kemna aus Schliekum, A. Calenberg, 51) Herr Amtmann Schwarz aus Coppenbrügge, 52) Herr Oeconom Hanstein hieselbst. 53) Fürstenthum Göttingen, Herr Hofbesitzer Kerl aus Gr. Lengden, A. Reinhausen. 54) Fürstenthum Grubenhagen, Herr Hofbesitzer Rudolph aus Krebeck, A. Gieboldehausen.

Einer von der Grafschaft Hohnstein: 55) Herr Hofrath Wilhelmi aus Neustadt unterm Hohnstein.

Sechs von dem Fürstenthume Lüneburg: 56) 1. Wahlbezirk, Herr Hofbesitzer Wehling aus Immensen, A. Burgdorf. 57) 2. Wahlbezirk, Herr Major a D. Fischer aus Ahnsen, A. Meinersen. 58) 3. Wahlbezirk, Herr Amtsrichter Dr. Klee aus Ahlden, Generalsyndicus. 59) 4. Wahlbezirk, Herr Amtmann von der Decken aus Lüchow. 60) 5. Wahlbezirk, Herr Hofbesitzer Stein aus Lüdershausen, A. Artlenburg. 61) 6. Wahlbezirk, Herr Brauer Hastedt aus Harburg.

Fünf von den Bremenschen Marschen: 62) Vom Altenlande, Herr Amtsrichter Schaumburg aus Buxtehude. 63) Von Neuhaus=Osten, Herr Gutsbesitzer Kröncke aus Altendorf, A. Osten. 64) Vom Lande Kehdingen, Herr Hausmann von Thun vom Süderdeich, A. Freiburg. 65) Von Lehe=Hagen, Herr Hofbesitzer Honnen aus Welle, A. Lehe, nach dessen Ausscheiden: Herr Hausmann Hinrich Addix zu Aschwarden. 66) Vom Lande Wursten, Herr Gutsbesitzer Adickes aus Heuhausen, A. Dorum.

Drei von der Bremenschen Geest und dem Herzogthume Verden: 67) Herr Hofbesitzer Lühmann aus Ottendorf, A. Harsefeld. 68) Herr Gutsbesitzer Müller aus Freschluneberg, A. Beverstedt. 69) Herr Hofbesitzer Mahlstedt aus Lesum, A. Lesum.

Zwei von dem Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf: 70) Herr Schultheiß von Vorstel aus Neuenkirchen, A. Otterndorf. 71) Herr Schultheiß Glameyer aus Westerende=Otterndorf, nach dessen Ausscheiden: Herr Hofbesitzer Crohn zu Lüdingworth.

Vier von den Grafschaften Hoya und Diepholz: und zwar von den in der Ritterschafts=Matrikel stehenden Freien zwei: 72) Herr Gutsbesitzer Düwell aus Mecklenhorst, A. Ricklingen zu Neustadt a. R. 73) Herr Gutsbesitzer Schumann aus Drakenburg, A. Nienburg, und von den übrigen Grundbesitzern Zwei: 74) 1. Wahlbezirk, Herr Hauptmann a. D. Strauß aus Leeseringen, A. Nienburg. 75) 2. Wahlbezirk, Herr Vollmeier Cord Heinrich Meyer zu Heiligenloh.

Drei von dem Fürstenthume Osnabrück: 76) Herr Hofbesitzer Buddenberg aus Bippen, A. Fürstenau. 77) Herr Hofbesitzer Feldmann aus Laer, A. Melle. 78) Herr Hofbesitzer Uhrberg aus Sentrup, A. Iburg.

Zwei von dem Herzogthume Aremberg=Meppen und der Niedergraffschaft Lingen: 79) Herr Amtsrichter Heyl aus Meppen. 80) Herr Hofbesitzer Böhmer aus Böhmerhof bei Lingen.

Vier von dem Fürstenthume Hildesheim: 81) Herr Landesöconomiecommissair Thölke aus Elze. 82) Herr Hofbesitzer Hesse aus Gadenstedt, A. Peine. 83) Herr Hofbesitzer Strube aus Hohenhameln. 84) Herr Hofbesitzer Machtsum aus Eddinghausen, A. Gronau, nach dessen Ausscheiden Herr Ortsvorsteher Gott zu Bledeln.

Fünf von dem Fürstenthume Ostfriesland: 85) Herr Oeconom von Düffel aus Wittmund, A. Wittmund. 86) Herr Landrath Hillingh aus Marienweer, A. Emden. 87) Herr Oeconom Leerhoff aus Schott, A. Norden. 88) Herr Oeconom Stein=

dömer von Alt-Werdumer Groden, A. Esens. 89) Herr Oeconom Dieken aus Wirdum, A. Greetsyhl.

Einer von der Grafschaft Bentheim: 90) Herr Hofbesitzer Tigler aus Isterberg, A. Bentheim.

LVI.

Das Finanzcapitel vom 24. März 1857.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung ein neues Finanzcapitel der Landesverfassung, welchem die Cassenvereinigung zu Grunde liegt, vereinbart haben, so verkündigen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände, die nachfolgenden Bestimmungen als Theil des Landesverfassungs-Gesetzes:

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§ 1. Die Königlichen Domainen — diese mögen aus ganzen Gütern, einzelnen Grundstücken, Forsten, Zinsen und Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, Salinen, Schlössern und anderen Gebäuden und deren Inventarien, oder aus Capitalien (zu denen auch das in den Englischen dreiprocentigen Stocks belegte, aus Einnahmen der Königlichen Cammer erwachsene Capital von 600,000 Pfund Sterling gehört) bestehen, so wie die Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiß, welches zugleich und unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung (§ 12 des Landesverfassungs-Gesetzes) dem Könige anfällt und aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Königs, des Königlichen Hauses und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden.

§ 2. Mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen dürfen Domainen und Regalien in Zukunft nicht veräußert, auch nicht mit Schulden belastet werden.

§ 3. Veräußerungen aus dem Bestande des im § 1 bezeichneten Vermögens können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen, wohin auch der Fall des § 35 des Landesverfassungs-Gesetzes zu rechnen ist, oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten, den bloßen Tausch gleichartiger Vermögensgegenstände vorbehältlich. Jedoch ist Veräußerung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten aus bloßen Gründen der Nützlichkeit unzulässig. Das Aequivalent soll mit dem Fideicommißgute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung auf eine sichere und einträgliche Art beschafft werden, welche indeß auf die Dauer im Königreiche geschehen muß. Der allgemeinen Ständeversammlung soll im Anfange jeder ordentlichen Diät eine Nachweisung über die rücksichtlich der Substanz etwa stattgefundenen Veränderungen ertheilt werden.

§ 4. Eine Veränderung der Sportelsätze, Chausseegelder, des Postportos und anderer Abgaben, welche mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung festgestellt sind, bedarf deren Einwilligung.

§ 5. Ueber die Vereinigung der Einkünfte der Domainen und Regalien mit den Einkünften der frühern Landescasse werden hiermit folgende vertragsmäßige Bestimmungen zwischen Uns und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen:

1) Wir verpflichten Uns, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, die gesammten Aufkünfte der Domainen und Regalien, nach Abzug der Bedarfssummen für den König und das Königliche Haus (auch zu vergl. sub 4 in diesem §), in die Königliche Generalcasse (§ 15) abliefern und sie dort, vereinigt mit den Steuererträgen, verwalten und für die Bedürfnisse des Staates verwenden zu lassen.

2) Zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, haben Wir durch § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1856, außer den Zinsen des im § 1 gedachten Capitals von 600,000 L. St., welche dem Könige nach wie vor verbleiben, die Summe von 600,000 Thaler Landesmünze festgestellt. Diese Bestim-

mung wird hiedurch Theil der im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Uebereinkunft. Bei sich vergrößerndem Bedarfe ist jene Summe im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen. Ueber die Einnahme der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses bestimmt § 10.

3) Der allgemeinen Ständeversammlung steht weder Einwirkung noch Controle hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der unter Nr. 2 gedachten Einnahmen des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses zu. Die Bedarfssummen werden nicht in das Ausgabebudget der Königlichen Generalcasse aufgenommen; jedoch sollen sie aus den Budgetsvorlagen ersichtlich sein.

4) Der König hat das Recht, ein oder das andere Domanialgut gegen Abrechnung des Pachtwerthes auf die festgestellte Bedarfssumme zu übernehmen, ist auch berechtigt, zur Deckung der unter Nr. 2 erwähnten Summe von 600,000 Thaler oder eines Theiles derselben einen Complex von Domanialgütern (mit Ausschluß der Forsten, so weit sie nicht als Gehege für Hochwild dienen oder nach ihrer örtlichen Lage als Pertinenzien dieser Güter anzusehen sind), welcher nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten einen jener Bedarfssumme, resp. eines bestimmten Theiles derselben, gleichen Reinertrag liefert, ausscheiden und getrennt von dem übrigen Domanio für die Kroncasse verwalten zu lassen. Bei Ausmittelung des Reinertrages ist der Durchschnitt der letzten 20 Jahre mit Rücksicht auf etwa eingetretene Bestandsveränderungen zu Grunde zu legen. Der nachhaltige Reinertrag der Forsten ist jedoch nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen abzuschätzen. Behuf endlicher Ermittelung und Festsetzung des anzurechnenden Ertragswerthes der auszuscheidenden Domainen wird eine Commission von acht Mitgliedern zur Hälfte vom Könige und zur Hälfte von der allgemeinen Ständeversammlung erwählt, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassen hat.

5) Die Königliche Generalcasse übernimmt, mit Ausnahme der Bedarfssummen für den König und das Königliche Haus, die Ausgabegegenstände als bleibende Last, welche der Königlichen Casse während der Cassentrennung oblagen, namentlich die Verzinsung und Tilgung der Schulden des Domaniums, die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben, und überhaupt die Kosten der Landesverwaltung.

§ 6. Dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung verbleiben frei von jeder ständischen Einwirkung und Controle: die in einem der Ständeversammlung bei nächster Budgetsvorlage mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth, nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden. Die Ausgaben für diese Gegenstände hat der König zu tragen, wogegen ihm aber auch die Einkünfte zufallen, welche aus jenen Gegenständen etwa entstehen.

§ 7. Aus der Summe, welche für den Bedarf des Königs festgestellt ist (§ 5 sub 2), sind zu bestreiten: die Kosten des Hofetats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden. Dagegen sind unter den Ausgaben aus jener Bedarfssumme nicht begriffen: die Kosten der Erbauung oder Acquisition und ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben; vielmehr erfordern sie im Falle des Bedürfnisses der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung und sind aus den Mitteln der Königlichen Generalcasse zu bestreiten.

§ 8. Die Landesherrschaft hat in allen Ihren Angelegenheiten Freiheit von Sporteln und Gebühren bei den Königlichen Gerichten und Behörden.

§ 9. Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der festgestellten Bedarfssumme des Königs (§ 5 sub. 2) bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§ 10. Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das durch das Hausgesetz vom 19. November 1836 begründete Familien- und Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des gedachten Hausgesetzes. Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 Thaler Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen

Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 Thaler Gold bestehen. Bei sich vergrößerndem Bedarfe sind Witthümer, Apanagen, Jahrgelder, Deputate und Mitgaben im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

§ 11. Bei Vermählungen von Töchtern eines Königs, oder von Töchtern der Söhne eines Königs, werden die im § 29 des Hausgesetzes vom 19. November 1836 bestimmten Mitgaben und bei Vermählungen der übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses die nach § 30 desselben Gesetzes etwa erforderlichen Mitgaben in hergebrachtem Betrage von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt und aus der Königlichen Generalcasse (§ 15) bezahlt.

§ 12. Hinsichtlich des Vermögens der Königlichen Schatullcasse verbleibt es bei den Bestimmungen des zwölften Capitels des Hausgesetzes vom 19. November 1836.

§ 13. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben ist, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder soweit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§ 14. Die oberlehnsherrlichen Gerechtsame des Königs und Allerhöchstdessen Disposition über die heimgefallenen Lehen und Lehnsaufkünfte bleiben so, wie sie vor dem Erlasse des Verfassungs-Gesetzes vom 5. September 1848 bestanden und wie sie durch die Verordnung vom 7. September 1856 hergestellt sind.

§ 15. Die zur Zeit der Cassentrennung bestandene Königliche Casse und Landescasse sind in eine einzige Königliche Generalcasse vereinigt. In diese fließen alle die Einnahmen, welche der Königlichen Casse und Landescasse nach dem Systeme der Cassentrennung gebührten, jedoch mit der im § 5 sub 1 gemachten Beschränkung. Aus ihr werden alle die Ausgaben bestritten, zu deren Leistung die Königliche Casse und die Landescasse (auch zu vergleichen § 5 sub 5) nach dem Systeme der Cassentrennung verpflichtet waren, jedoch mit Ausnahme der Bedarfssummen für den König und das Königliche Haus. Die Verwaltung dieser Casse ist ein Recht des Königs.

§ 16. Ueber die Ausgaben, welche durch die Verwaltung des Staates und dessen sonstige, aus der Königlichen Generalcasse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich werden, soll der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät, also alle zwei Jahre, ein nach Haupt-Ausgabezweigen aufgestelltes Budget vorgelegt und mit den nöthigen auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§ 17. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, das Budget zu prüfen. Die Bewilligung des Budgets erfolgt durch den König und die allgemeine Ständeversammlung gemeinsam. Für die Gehalte, Pensionen und Wartegelder werden dabei die Normen zu Grunde gelegt, welche gesetzlich oder durch Besoldungsetats unter Zustimmung der Stände festgestellt sind oder noch festgestellt werden, oder sonst rechtmäßig bestehen. Doch sollen sich diese Besoldungsetats darauf beschränken, für die einzelnen Classen der Behörden oder Königlichen Diener Generalsummen und für die höchste Besoldung der einzelnen Kategorien der Diener Maximalsätze festzustellen. Hinsichtlich der Behörden und Angestellten, für welche bis jetzt keine Besoldungsetats mit den Ständen vereinbart sind, verbleibt bis zur Vereinbarung solcher Etats dem Könige die Verwilligung der Gehalte nach den bisher bestandenen Grundsätzen.

§ 18. Bei Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen Verpflichtungen oder privatrechtlichem Titel beruhen, wozu auch Gehalte, Pensionen und Wartegelder gehören, welche der König nach den zu Recht bestehenden Grundsätzen beigelegt hat, darf die allgemeine Ständeversammlung ihre Bewilligung nicht versagen. Auch kann die ständische Bewilligung der Ausgaben nicht an Bedingungen, Voraussetzungen oder Vorbehalte geknüpft werden, welche den bundesrechtlichen, verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Gerechtsamen des Königs oder der Regierung entgegenlaufen.

§ 19. Jede Ausgabe-Position in dem Ausgabe-Budget wird dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der für sie im Ganzen festgestellten Summe der Bestimmung der Regierung überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diese Position Statt findet. Insbesondere stehen die schon festgestellten und noch ferner festzustellenden Besoldungsetats in der Art zur Verfügung der Regierung, daß sie die Gesammtsumme, welche für jeden solchen Etat im

Budget festgestellt ist, zwar nur für den Dienstzweig, für welchen sie bestimmt ist, verwenden, auch sie selbst nicht überschreiten darf und festgestellte Maximal-Besoldungssätze inne zu halten hat, im Uebrigen aber und im Einzelnen bei der Verwendung freie Hand behält.

§ 20. Behuf Bewilligung der zur Unterhaltung des Heeres erforderlichen Ausgaben dienen die gegenwärtig feststehenden Summen so lange zur Richtschnur, bis ein Anderes zwischen König und Ständen vereinbart ist.

§ 21. Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat der Kriegsverwaltung gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militairetats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weiteren Ueberschuß mit Einwilligung der Ständeversammlung anderweit verfügt werden. Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes, über welche der allgemeinen Ständeversammlung auf Erfordern ein Nachweis zu geben ist, sind über die Ausgaben der Kriegsverwaltung zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§ 22. Für Ausgaben, welche außerhalb der Budgetsvorlage bei der allgemeinen Ständeversammlung beantragt werden, gelten gleichfalls die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 incl.

§ 23. Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Staatsbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht. Die Verfügung über diesen Reservecredit steht dem Könige auf Verantwortung des Gesammt-Ministeriums zu, und die Verwendung soll der Ständeversammlung bei dem nächsten Budget nachgewiesen werden.

§ 24. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle im § 15 bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§ 25. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode (§ 16, vergl. auch § 106 des Landesverfassungs-Gesetzes) auszusprechen ist. In dem jedesmal erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden. Die Bewilligung darf an keine Bedingung geknüpft werden, welche nicht das Wesen und die Verwendung der Steuern unmittelbar betrifft.

§ 26. Sollten die vom Könige in Antrag gebrachten Steuern bei Auflösung einer Ständeversammlung nicht bewilligt sein, so können die bisherigen Steuern noch ein Jahr vom Ablaufe der letzten von den Ständen ausdrücklich ausgesprochenen Bewilligung an unverändert forterhoben, und zu dem Ende unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden. War jedoch eine für sich allein beschriebene Art von Steuern nur für einen besondern genau bestimmten vorübergehenden Zweck bewilligt und ist dieser Zweck erreicht, so tritt in Ansehung dieser Steuer eine Ausnahme von der vorstehenden Vorschrift ein.

§ 27. Wenn bei Eröffnung eines neuen Landtags — nachdem die Wahlen zu demselben mindestens sechs Wochen vorher ausgeschrieben waren — oder in einer spätern ordentlichen Diät, nachdem in dem einen wie in dem andern Falle das Budget den Ständen vier Wochen zur Bewilligung vorgelegen hat, diese Bewilligung deshalb nicht erfolgt ist, weil die Beschlußfähigkeit einer oder beider Cammern durch Unvollzähligkeit gehindert oder unterbrochen ist, ohne daß vorher der ständische Beschluß über die Steuern und das Budget vollendet und ausgefertigt war: so steht dem Könige das Recht zu, für ein Jahr die bisherigen Steuern auf den Grund der letzten ständischen Bewilligung, unter Bezugnahme auf diesen Paragraphen, ausschreiben und forterheben, auch dieselben behuf Erfüllung der Bundespflichten und für die verfassungsmäßigen Bedürfnisse der Regierung und des Landes verwenden zu lassen. Wird das Budget von den in ordentlicher Diät versammelten Ständen auch bei deren fortgesetzten oder erneuerten Berathungen nicht nachträglich für die nächste Steuerbewilligungs-Periode bewilligt, so beruft der König die Stände wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Steuerrechnungsjahrs zu einer außerordentlichen Diät, damit sie das Budget für das zweite Jahr bewilligen können. Erfolgt eine solche

Bewilligung auch dann nicht, so findet vorstehende Bestimmung auch ferner Anwendung.

§ 28. Anleihen behuf der aus der Generalcasse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden. Für dieselben haften die sämmtlichen Einkünfte der Generalcasse, namentlich auch die Aufkünfte der Domainen und Regalien, insoweit sie in jene Casse fließen. Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben nicht zu bestreiten vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im § 21 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben § 23 bestimmte Reservecredit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Casse nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums und nach Anhörung des Schatzcollegiums (§ 31) zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reservecredit anzuweisenden Ausgaben, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der Generalcasse zu machen. Insofern Anlehen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§ 21) davon in Absatz zu bringen. Die Verhandlnngen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Staates verwandt ist.

§ 29. Ohne Einwilligung der Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§ 30. Die abgenommenen Rechnungen der Generalcasse und der Schulden-Tilgungscasse sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden. Auch wird in jeder ordentlichen Diät der allgemeinen Ständeversammlung eine Nachweisung der seit der letzten Mittheilung mit der Staats- und Eisenbahnschuld eingetretenen Veränderung ihres jeweiligen Belaufs des Zinsenbetrages und der geschehenen Verwendung der Tilgungsmittel, wie auch des Erfolges etwa gemachter Anleihen und Versuren von der Regierung vorgelegt.

§ 31. Es besteht ein Königliches Schatzcollegium, welches aus dem Präsidenten oder General-Director der obern Verwaltung der directen Steuern als Vorsitzenden, aus zwei von der allgemeinen Ständeversammlung auf Lebenszeit erwählten Commissarien und den zwei Generalsecretairen der beiden Cammern zusammengesetzt ist. Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden wird Unser Finanz-Minister das Geeignete über dessen Vertretung anordnen. Sowohl die beiden ständischen Commissarien, als auch die beiden Generalsecretaire der Cammern bedürfen der Bestätigung des Königs. Die ständischen Commissarien haben als solche Sitz und Stimme in der Cammer, von welcher sie gewählt sind. Das Schatzcollegium soll die vorgedachten (§ 30) Rechnungen zu prüfen, die Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu führen, auch mit Ausschluß des Präsidenten die im § 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatzcollegium beigelegten Befugnisse auszuüben haben. Zu jener Prüfung soll ihm über die sämmtlichen im zuletzt verflossenen Vierteljahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Königlichen Generalcasse und, soweit als thunlich, auch der Untercassen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Julius 1834, § 10 mitgetheilt werden. Das Gesetz vom 12. September 1848, das Schatzcollegium betreffend, ist nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen hierdurch modificirt.

Indem Wir alle Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und Observanzen, welche mit den Bestimmungen des obigen Finanzcapitels in Widerspruch stehen, hiermit für ungültig und unverbindlich erklären, gebieten und befehlen Wir den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so wie allen Unterthanen, die vorstehenden Bestimmungen zu beachten und zu befolgen, und behalten Uns alle Anordnungen ausdrücklich vor, welche zur Ausführung des neuen Finanzcapitels nothwendig sind.

Für die gegenwärtige Finanzperiode verfügen Wir, daß gemäß der Nr. 1 des § 4 Unserer Verordnung vom 7. September v. J., betreffend die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19 April 1855, das mit den allgemeinen Ständen

für die Jahre $18^{56}/_{58}$ vereinbarte Budget die Richtschnur bleibe, so jedoch, daß hierdurch die Wirksamkeit der §§ 17 bis 21 incl. und des § 31 nicht aufgehalten werde.

Auch wollen Wir, daß die Lehnsaufkünfte, soweit sie bereits in das Budget für die Jahre $18^{56}/_{58}$ aufgenommen sind, der Nr. 1 des § 3 Unserer Verordnung vom 7. September v. J. gemäß, bis zum 1. Julius 1858 der Generalcasse verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24. März 1857.

(L. S.) Georg Rex.

v. Brandis. Gr. v. Kielmannsegge. v. Bothmer. v. d. Decken. v. Borries. Gr. v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24. März 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

LVII.

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 12 des Gesetzes vom 5. September 1848 über verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes.

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs das folgende Gesetz:

Der § 12 des Gesetzes vom 5. September 1848, verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

Wenn jedoch die Grundstücke größerer Domanial-, Kloster- und sonstiger Güter und Höfe mit Einschluß der Hauptwohn- und Wirthschaftsgebäude mit denen anderer Mitglieder einer Gemeinde nicht im Gemenge liegen — einzelne kleinere, dann der betreffenden Gemeinde anzuschließende Flächen vorbehältlich —, oder wenn von jenen Gütern und Höfen mindestens die Hälfte der Gemeindelasten getragen wird, und außerdem in dem ersten oder zweiten Falle die Vereinigung eines solchen Gutes oder Hofes mit der Gemeinde für eine gute Gemeindeverwaltung nicht zweckmäßig ist, so sind solche von dem Anschluß auf Antrag des einen oder andern Theils auszunehmen, oder ist der schon geschehene Anschluß an eine Gemeinde, falls derselbe seit dem 1. März 1848 stattgefunden hat, wieder aufzuheben.

Ist dagegen die Verbindung bereits vor dem 1. März 1848 erfolgt, so kann die Aufhebung nur auf übereinstimmenden Antrag der Betheiligten angeordnet werden.

Sind größere Domanial-, Kloster- und sonstige Güter und Höfe nach dem 1. März 1848 auf übereinstimmenden Beschluß der Betheiligten oder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen von dem Anschlusse an eine Gemeinde ausgenommen oder wieder davon getrennt, so kann ein solches Gut u. s. w. später nur unter Zustimmung der Betheiligten einer einzelnen Gemeinde angeschlossen werden.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch von größeren unbebaueten Grundbesitzungen.

Die ausgenommenen Güter, Höfe und unbebaueten Grundbesitzungen sind jedoch

jedenfalls einem Verbande mehrerer Gemeinden beizulegen, falls ein solcher vorhanden ist, oder zweckmäßig gebildet werden kann.

Das Stimmverhältniß der Mitglieder der Gemeinden soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

Gegeben Hannover, den 28. April 1859.

(L. S.) Georg Rex.

v. Borries. v. Bar.

Daß Seine Majestät der König das vorstehende Gesetz, nach erfolgtem Vortrage seines Inhalts, Allerhöchsteigenhändig in meiner Gegenwart unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

Hannover, den 28. April 1859.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

LVIII.

Erklärung.

Der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich ist beendet. Damit ist aber eine Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes in Europa nicht herbeigeführt. Die Conflicte in Italien, welche den Krieg zunächst zum Ausbruch brachten, sind nicht gelöst, allem Anschein nach sogar vergrößert. Das bedrohende militairische Uebergewicht Frankreichs ist durch den Krieg noch erhöht. Ueberall in Europa finden wir gährende Zustände, welche neue Verwicklungen und Kriege, auch Angriffskriege gegen Deutschland in nächster Zukunft schon als möglich erscheinen lassen.

Um solchen Gefahren sicher entgegentreten zu können, ist für Deutschland ein kräftiger Aufschwung des nationalen Geistes und eine rasche Entwicklung seiner politischen Kräfte dringend erforderlich. Einem solchen Aufschwunge sind aber die jetzigen Formen der Bundesverfassung offenbar hinderlich. Diese Verfassung hatte sich schon vor dem Jahre 1848 und noch mehr während der Bewegungen des Jahres 1848 als ganz unhaltbar erwiesen. Nach 1848 als Nothbehelf einseitig von den Regierungen wieder in das Leben gerufen, hat sie noch deutlicher gezeigt, daß durch sie die Interessen der Nation nicht befriedigt und feste Rechtszustände in den einzelnen deutschen Staaten nicht begründet werden können. Der so eben beendigte Krieg hat uns leider überzeugen müssen, daß auch die Bundeskriegsverfassung für ein rasches und einmüthiges Handeln gegen äußere Gefahren keine Gewähr darbietet.

Das Verlangen nach einer mehr einheitlichen Verfassung Deutschlands unter Betheiligung von Vertretern des deutschen Volks an der Leitung seiner Geschicke mußte daher immer größer werden. Nur eine größere Concentrirung der militairischen und politischen Gewalt, verbunden mit einem deutschen Parlament, wird eine Befriedigung des politischen Geistes in Deutschland, eine reiche Entwickelung seiner inneren Kräfte, und eine kräftige Vertretung und Vertheidigung seiner Interessen gegen äußere Mächte herbeiführen können.

So lange das deutsche Volk an einer Reform seiner Verfassung noch nicht verzweifelt und nicht allein von einer revolutionären Erhebung Rettung vor inneren und äußeren Gefahren sucht, ist der natürlichste Weg, daß eine der beiden großen deutschen Regierungen die Reform unserer Bundesverfassung ins Leben zu führen unternimmt.

Oesterreich ist dazu außer Stande. Seine Interessen sind keine rein deutschen, können es auch niemals werden. Daneben wird die neuerdings selbst von der Regierung als nothwendig anerkannte Reform seiner inneren Zustände Oesterreichs volle Aufmerksamkeit auf lange Jahre in Anspruch nehmen. Alle Kräfte wird es anspannen müssen, um seine zerrütteten Finanzen zu ordnen, die Privatrechts- und kirchlichen Zustände zu bessern, dadurch und mit veränderten Landesverfassungen den Ausbrüchen der Unzufriedenheit zu begegnen, die fast in allen Theilen seines Reichs, namentlich in Italien, Ungarn, und manchen slavischen Provinzen angehäuft sind.

Hier liegen für Oesterreich Aufgaben so umfangreich und schwierig, daß eine Ableitung und Zersplitterung seiner Kräfte für die ferner stehenden deutschen Zwecke die zunächst gebotene Lösung der inneren Wirren als nahezu unmöglich erscheinen läßt.

Unsere Hoffnung richten wir daher auf Preußens Regierung, welche durch den im vorigen Jahre aus freiem Antriebe eingeführten Systemswechsel ihrem Volke und ganz Deutschland gezeigt hat, daß sie als ihre Aufgabe erkannt hat, ihre Interessen und die ihres Landes in Uebereinstimmung zu bringen, und für einen solchen Zweck Opfer an ihrer Machtvollkommenheit sowie die Betretung neuer und schwieriger Bahnen nicht scheut. Die Ziele der preußischen Politik fallen mit denen Deutschlands im Wesentlichen zusammen. Wir dürfen hoffen, daß die preußische Regierung immer mehr in der Erkenntniß wachsen wird, daß eine Trennung Preußens von Deutschland und die Verfolgung angeblich rein preußischer Großmachtszwecke nur zu Preußens Ruin führen kann. Und das deutsche Volk hat in den letzten Wochen in den meisten Theilen unsers Vaterlandes mit Einmüthigkeit zu erkennen gegeben, daß für die Zeiten der Gefahr und des Krieges die Vertretung unserer Interessen und die Leitung unsrer militairischen Kräfte vertrauensvoll in Preußens Hände gelegt werden solle, sobald nur klare Ziele, eine feste Leitung, und ein entschiedenes Handeln von Preußen zu erwarten ist.

Die letzten Monate haben von Neuem bewiesen, daß es gegenüber den mit einheitlicher Gewalt ausgerüsteten Militairstaaten, welche uns im Westen und Osten umgeben, nicht gerathen ist bis auf die Stunde der Gefahr zu warten, um erst bei ausbrechendem Kampfe zu versuchen, ob gemeinsame Beschlüsse der deutschen Regierungen über ein rasches und energisches Handeln zu erreichen sind. Wir bedürfen einer Bundesverfassung, welche schon im Voraus die Gewähr eines schleunigen und einmüthigen Handelns bietet.

Ein großer Theil von Deutschland — und wir mit ihm — hegt daher die Erwartung, daß Preußen in der Zeit der Ruhe und Vorbereitung, welche uns jetzt vielleicht nur für kurze Zeit gewährt ist, die Initiative für eine möglichst rasche Einführung einer einheitlichen und freien Bundesverfassung ergreift. Es wird damit allerdings einer großen und schwierigen Aufgabe sich unterziehen. Es wird dabei aber nicht vergessen, daß es mit Deutschlands Kräftigung auch sich selbst schützt. Auch die Hoffnung wird es festhalten, daß einer loyalen und kräftigen Politik es endlich gelingen wird, das Widerstreben und die Schwierigkeiten, welche der Ausführung entgegentreten, zu überwinden.

Die deutschen Bundesregierungen werden freilich dem Ganzen Opfer bringen müssen, wenn eine mehr concentrirte Verfassung in Deutschland eingeführt werden soll. Schwerlich werden sie aber Angesichts der bevorstehenden europäischen Krisen sich lange der Ueberzeugung verschließen, daß für die Interessen des Vaterlandes nicht allein, sondern auch für ihre eigenen eine einheitlichere Gewalt in Deutschland eine Nothwendigkeit ist. Umgeben von autokratisch regierten, stark centralisirten Militairstaaten können in Mitteleuropa nur straffer organisirte Völker und Staaten ihre Unabhängigkeit und Existenz auf die Dauer retten. Und besser ist es doch, einen Theil seiner Regierungsbefugnisse auf eine deutsche Bundesgewalt zu übertragen, als sie ganz an Frankreich oder Rußland zu verlieren.

Groß sind die Gefahren für Europa und Deutschland. Nur rasche Entschlüsse können Hülfe bringen. Möge daher Preußen nicht länger zögern, möge es offen an den patriotischen Sinn der Regierungen und den nationalen Geist des Volkes sich wenden, und schon in nächster Zeit Schritte thun, welche die Einberufung eines deutschen Parlaments und die mehr einheitliche Organisation der militairischen und politischen Kräfte Deutschlands herbeiführen, ehe neue Kämpfe in Europa ausbrechen und ein unvorbereitetes und zersplittertes Deutschland mit schweren Gefahren bedrohen.

Der patriotische Sinn des deutschen Volks wird die preußische Regierung auf diesem Wege unterstützen. Politische Meinungen und Parteizwecke werden sich dem praktischen Bedürfnisse des Augenblicks und dem Wohle des Ganzen unterordnen. Auch die Regierungen, hoffen wir, werden sich der auf eine friedliche Reform gerichteten nationalen Bewegung nicht entziehen, welche das deutsche Volk zu den größten Opfern bereit findet, um endlich eine Gesammtverfassung des Vaterlandes zu

erreichen, die nach Innen das Recht und die freie Entwicklung der Einzelnen und nach Außen die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Nation sichert."

Hannover, 19. Juli 1859.

Bennigsen. Carl Götting. v. d. Horst II. C. Breusing. G. H. Kröncke. H. F. Leerhoff. C. Hillingh. C. F. Adickes. F. Müller, Dr. G. F. Merkel. D. Dieken. C. H. Richter. O. v. Düffel. W. C. L. Redecker. Hoppe. C. Wolde. Roemer. Wilh. Steinbömer. A. Weber. C. F. Weüsthoff. Wm. Hastedt. August Lammers. Miquel. H. A. Oppermann, Dr. Warnebold. K. Nicol. Crohn. Dr. G. Hoyns. H. G. D. Addix. Raven. F. Müller. Otto Lauenstein F. Mahlstedt. Meyer. W. Albrecht.

LIX.

Statut des deutschen Nationalvereins.

Auszug aus dem Sitzungsprotocoll der Versammlung deutscher Männer zu Frankfurt a. M. vom 16. September 1859.

§ 1. Zweck des Vereins. Da die in Eisenach und Hannover angebahnte Bildung einer nationalen Partei in Deutschland zum Zwecke der Einigung und freiheitlichen Entwicklung des großen gemeinsamen Vaterlandes zur Thatsache geworden ist, so begründen die Unterzeichneten einen Verein, welcher seinen Sitz in Frankfurt a. M. hat, und es sich zur Aufgabe setzt: für die patriotischen Zwecke dieser Partei mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zu wirken, insbesondere die geistige Arbeit zu übernehmen, Ziele und Mittel der über unser ganzes Vaterland verbreiteten Bewegung immer klarer im Volksbewußtsein hervortreten zu lassen.

§ 2. Mitgliedschaft. Der Beitritt zu diesem Vereine wird durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Statuts erklärt. Die Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, einen fortlaufenden Beitrag in die Vereinscasse zu zahlen und für die Vereinszwecke nach Kräften zu wirken.

§ 3. Leitung der Vereinsangelegenheiten. Die Leitung seiner Angelegenheiten bis zur nächsten Versammlung überträgt der Verein einem aus seiner Mitte gewählten Ausschusse von 12 Personen, welcher die verschiedenen Functionen unter seine Mitglieder selbst vertheilt und ermächtigt wird, sich aus den Vereinsgliedern nach Bedürfniß zu verstärken und neue Versammlungen zu berufen.

Diesem Ausschusse steht die Befugniß zu, über die in die Vereinscasse fließenden Gelder für die Veinszwecke zu verfügen, sowie den Sitz des Vereins geeigneten Falles nach einem anderen Orte zu verlegen.

(Der Sitz des Vereins ist durch Beschluß des Ausschusses vom 16. October 1859 nach Coburg verlegt.)

XXI.

Bundesbeschluß vom 29. Juni und s. g. Bundesbeschluß vom 10. Juli 1848.

Vortrag des Präsidiums und Beschluß vom 29. Juni 1848, die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser betreffend.

Präsidium eröffnete die Sitzung mit nachstehendem Vortrage:

Die deutsche Nationalversammlung hat in ihrer heutigen, so eben beendeten Sitzung Se. k. k. Hoheit, Johann Erzherzog von Oesterreich, zum Reichsverweser erwählt.

Dieses Ereigniß gehört zu den bedeutungsvollsten der Geschichte unseres gemeinsamen Vaterlandes. Mit welcher Innigkeit, ja Begeisterung die Nation durch das gesetzliche Organ ihrer in Frankfurt versammelten Vertreter, sowie die Tausende, welche in der St. Paulskirche und deren nächster Umgebung mit erwartungsvoller Beklommenheit der Entscheidung dieser großen Stunde harrten, dieß Ereigniß begrüßt

haben, wir Alle waren Zeugen davon, selbst tief bewegte Zeugen dieser ergreifenden und glückverheißenden Kundgebung.

Wie freudig aber auch Ihrerseits die Fürsten dem neuen Reichsverweser entgegen kommen werden, dafür bürgen uns die hier vereinten Bevollmächtigten derselben die Gesinnungen, welche uns diese Fürsten in Bezug auf den nunmehr Erwählten bereits bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Bildung einer Executivgewalt eben so entschieden als einhellig kundgegeben haben.

Es herrscht somit auch in dieser wichtigen Frage volle Uebereinstimmung zwischen den deutschen Stämmen und ihren Häuptern, eine Uebereinstimmung, welche offen und laut ausgesprochen, dem segensreichen Werke förderlich, und somit der Bundesversammlung eine Pflicht sein muß.

Groß und schwierig ist die Aufgabe des berufenen Reichsverwesers, und daß ihm die Lösung gelinge, eine Lebensfrage für die Nation. Nur von deren Gesammtheit unterstützt und getragen, vermag Er das von Allen so heiß Ersehnte zu vollbringen, des Vaterlandes Einheit und Freiheit dauernd zu gründen, mit diesen Ordnung und Frieden wieder herzustellen, und auf solche Grundlage das so tief erschütterte Vertrauen in die Gegenwart, wie die Hoffnung auf eine bessere Zukunft neuerdings zu befestigen.

Damit jedoch der allverehrte Reichsverweser diese hohe Bestimmung zu erfüllen im Stande sei, muß Er sich ihr mit Beruhigung und Zuversicht widmen können. Ihm diese zu gewähren, vermag aber nur die Gewißheit allseitiger Zustimmung, aufrichtigen und innigen Anschließens der Gesammtheit, der Fürsten wie des Volkes.

An der Bundesversammlung ist es, ihm im Namen der Fürsten, deren Gesinnungen uns Allen ja hinlänglich bekannt sind, diese Zusicherung zu ertheilen, und glaubt daher das Präsidium beantragen zu sollen, daß dies zur Stunde in bündiger, entschiedener Weise geschehen möge.

Sämmtliche Gesandten traten diesem Antrage bei, und wurde demgemäß einhellig beschlossen: nachstehendes Schreiben an Se. kaiserl. Hoheit den Herrn Erzherzog Reichsverweser zu richten:

„Durchlauchtigster Erzherzog!

In würdigem, feierlichen Akte wurden Euere Kaiserliche Hoheit so eben von der deutschen Nationalversammlung zum Reichsverweser unseres großen Vaterlandes erwählt.

Die Bundesversammlung theilt die Verehrung mit der ganzen deutschen Nation für Euere kaiserl. Hoheit, und die erhebenden patriotischen Gefühle, die sich an dieses große Ereigniß knüpfen; sie theilt das feste Vertrauen, daß diese Wahl heilverkündend und die beste Bürgschaft für die Einheit und Kraft, für die Ehre und Freiheit des Gesammtvaterlandes sein werde. Sie beeilt sich, Euerer kaiserl. Hoheit diese Ueberzeugung und diese Gesinnungen glückwünschend auszudrücken.

Ganz besonders aber gereicht es den in der Bundesversammlung vereinigten Bevollmächtigten der deutschen Regierungen zur höchsten Genugthuung, Euerer kaiserl. Hoheit die Versicherung ausdrücken zu dürfen, daß sie schon vor dem Schlusse der Berathungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von ihren Regierungen ermächtigt waren, für die Wahl Euerer k. k. Hoheit zu so hohem Berufe sich zu erklären.

Die deutsche Bundesversammlung ist in dieser eben so großen als ernsten Zeit von dem wärmsten Wunsche belebt, Euere kaiserl. Hoheit mögen dem allseitigen Vertrauen und der Berufung zu der erhabenen Würde möglichst bald entsprechen, und dadurch ihre Hoffnungen bestärken, die Vorsehung werde die deutsche Nation zu neuen Zeiten des Heiles und der Größe führen."

Präsidium erklärte hierauf die heutige Berathung für geschlossen, da die Würde des verhandelten Gegenstandes eine weitere Geschäftserledigung nicht wohl zulasse.

Antwortschreiben des Erzherzogs Johann auf die Zuschrift der Bundesversammlung vom 29. Juni 1848, die Wahl des Erzherzogs zum Reichsverweser betreffend.

Präsidium übergibt ein von Sr. Kaiserl. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Reichsverweser an die Bundesversammlung erlassenes Antwortschreiben, d. d. Wien den 6. d. Mts., nachstehenden Inhalts:

„Herr Präsident Ritter von Schmerling!"

Ich habe Ihnen meinen aufrichtigen Dank für die Eröffnung zu bethätigen,

welche Sie unter dem 29. Juni Namens der deutschen Bundesversammlung an mich haben ergehen lassen, und Sie zu ersuchen, der Vertreter dieses meines Gefühles bei der hohen Versammlung sein zu wollen.

Das Vertrauen, mit welchem sämmtliche deutschen Regierungen, Zeuge der ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt gegebenen Ermächtigungen, meine Person beehren, und auf dessen Ausdruck ich den entschiedensten Werth gelegt habe, erhebt und stärkt mich bei Antritt des schweren Berufes, den in schönem Einklange Deutschlands Fürsten und Deutschlands Völker mir zuweisen.

Sollte es mir glücken, während der Zeit meiner Amtsführung dazu beitragen zu können, daß der Grund gelegt werde zu einem im Inneren einigen und nach Außen starken Deutschland, und daß nur Erinnerungen des moralischen und materiellen Friedens und schöner Eintracht in allen Gauen unseres theueren und großen Gesammtvaterlandes sich an meine Reichsverwesung knüpfen, — so werde ich den Tag als den schönsten meines Lebens ansehen, an welchem sie anzunehmen ich nicht ohne schweren Kampf, im Hinblicke auf meine mangelhaften Kräfte, mich entschlossen habe

Empfangen Sie, Herr Präsident, für Sich und Ihre sämmtlichen Herren Kollegen im Bundestage die Versicherung meiner aufrichtigen Hochachtung.

Druck der Weicheltschen Buchdruckerei in Nienburg an der Weser.